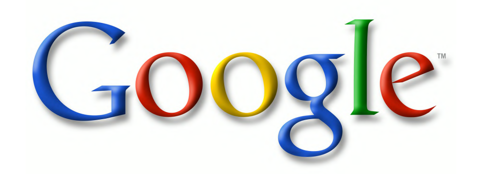


Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

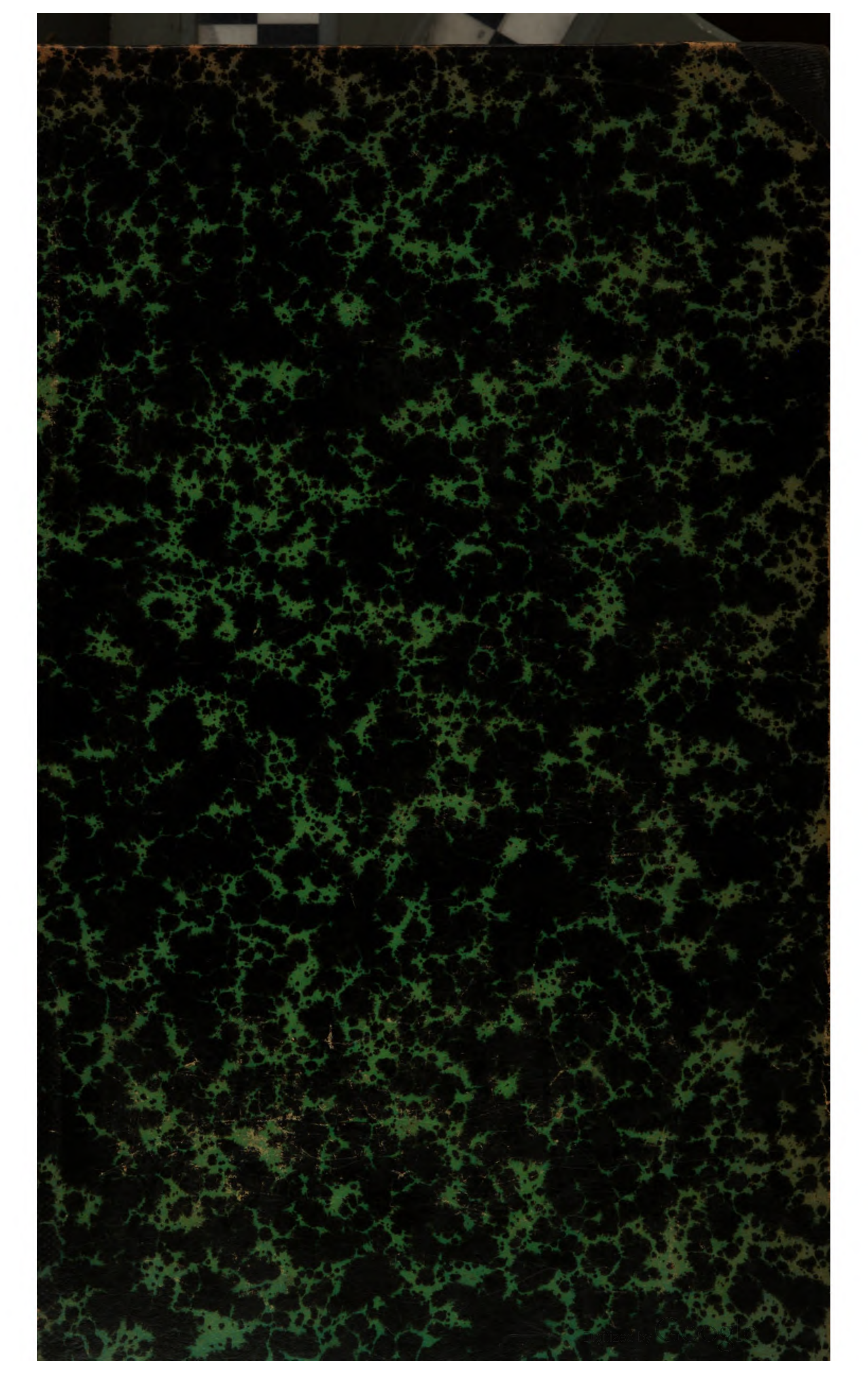
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

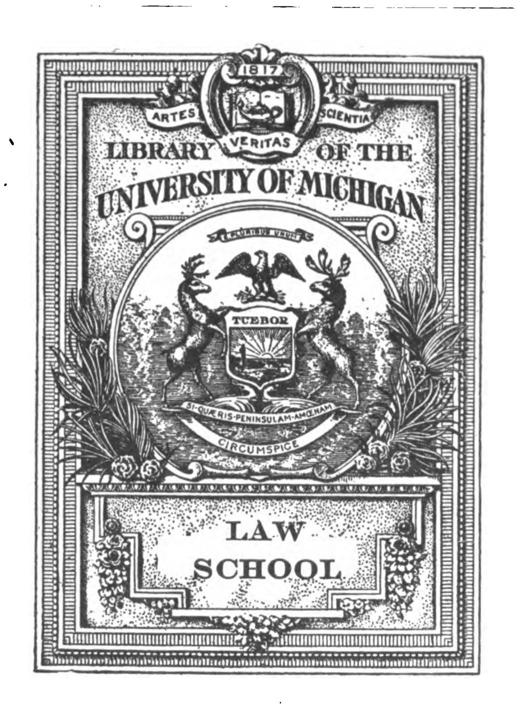
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



KB46 .R345x



Digitized by Google



CC
A67

Digitized by Google

Digitized by Google



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

Dr. Franz Heiner,
päpstl. Hausprälat,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,
Rector des Collegium Sapientiae.

Neun und siebenzigster Band.

(Dritter Folge dritter Band.)

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1899.


Digitized by Google

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Die „Consuetudines curiae Romanae."

Von Dr. *Ludwig Wahrmund* (Innsbruck).

Der Cod. Vatican. lat. 2661 — membr. in fol. saec. XIV. folior. 85 — enthält auf fol. 13ᵃ—14ᵃ ein den Titel »Consuetudines curiae Romanae« führendes Quellenstück, welches möglicherweise ein handschriftliches Unicum darstellt; zum mindesten ist es derzeit noch nicht gelungen, weitere Exemplare desselben aufzufinden.

Die bisherigen Kenntnisse von diesen Consuetudines sind mit einigen wenigen Angaben erschöpft. Merkel war, wie es scheint, in neuerer Zeit der Erste, welcher darauf aufmerksam wurde und Savigny hievon Mittheilung machte. Letzterer bezeichnete sie auf Grund dessen in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (2. Aufl. Bd. 5. S. 509) als »kleines Werk über die Gerichtsordnung der römischen Curie«, und nachdem die Schlussnote im Cod. Vatican. lautet: »Expliciunt consuetudines curiae Romanae compositae a Bonaguida juris professore«, so reihte er sie ohne weiteres unter die Werke des Bonaguida von Arezzo ein. Ihm sind in dieser Hinsicht Bethmann-Hollweg (Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtl. Entwicklung, Bd. VI. S. 158. n. 41) und Schulte, (Geschichte der Quellen und Litteratur des canonischen Rechts, Bd. II. S. 113) gefolgt, welche gleichfalls der Consuetudines ganz kurze Erwähnung thun, der Zweitgenannte mit dem Bemerken, dass sie »als eine der ältesten der Praxis der Curie gewidmeten Darstellungen« interessant seien.

Wird dem noch hinzugefügt, dass sich bei den massgebenden Gewährsmännern früherer Zeiten [1]) betreffs der Consuetudines, resp. der Beziehungen Bonaguida's zu denselben überhaupt nichts erwähnt findet [2]), so ist deren Litterärgeschichte damit im wesentlichen erledigt.

1) Jo. Andreae, addit. ad Speculum (Guil. Durant.), prooem. — Trithemius, de scriptor. eccles. fol. 64. — Diplovatatius, de praestant. doctor. n. 103, fol. 186. — Panzirolus, de clar. leg. interpret. lib. III. c. 11.

2) Es wäre denn etwa, dass man die Worte des Jo. Andreae, prooem. novell. in decretal.: »Bonaguida de Aretio, nomen inscribens, fecit etiam prooemium, dicens, quod cum legeret decretales composuit quasdam glossas, in quibus multa erant utilia, quae collegerat advocatus consistens in curia, tempore Innocentii« (vgl. Savigny V, 506) auf die Consuetudines beziehen wollte, was

212561

Digitized by Google

Unter solchen Umständen dürfte es wohl nicht ganz unberechtigt erscheinen, wenn ich nachstehend den Versuch unternehme, die gelehrten Fachkreise mit einer Quelle näher bekannt zu machen, welche unstreitig höhere Aufmerksamkeit verdient, als diejenige, die ihr bisher gezollt wurde. Denn mag auch diese Quelle *in formaler Beziehung* — als Privatarbeit — zu ihrer Zeit jeder officiellen Bedeutung entbehrt haben, so ist doch nicht zweifelhaft, dass sie *inhaltlich* mit jenem interessanten Entwicklungsprocess, welchem gar manche Formen des *stilus curiae* ihre Existenz verdanken, aus welchem nach der Wende des 13. Jahrhunderts die Regeln der apostolischen Kanzlei hervorgegangen sind, im historischen Zusammenhange steht [3]).

Grosse und allbekannte Ereignisse begegnen sich hier mit teilweise noch wenig aufgeklärten Einzelheiten. Immer gewaltiger war seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts die Macht der Kirche, immer umfassender der Einfluss des Papsttums geworden, immer ausgedehnter der Kreis jener Justiz- und Gnadensachen, welche behufs definitiver Erledigung nach Rom gelangten. Naturgemäss bedurfte die Curie somit zahlreicher Beamtenschaft, eines prompt functionirenden Behördenapparates, letzterer aber wieder einer möglichst klaren und eingehenden Regelung seines Geschäftsganges. Diese musste sich nun freilich — ein Produkt der Notwendigkeit — allmälig ganz von selbst herausbilden, allein lange Zeit entbehrte sie schriftlicher Festlegung.

Der alte Liber diurnus, gegen Ende des 11. Jahrhunderts ausser Gebrauch gekommen, war noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch kein neues officielles Kanzleibuch ersetzt. In Betreff des gerichtlichen Verfahrens gaben allerdings die Decretalensammlungen genügenden Aufschluss und auch fachmännische Privatarbeiten (Ordines judiciarii, Summen u. dgl.) hatten den Process an der Curie wiederholt zum Gegenstand ihrer Darstellung gemacht. Auf dem ganzen grossen Gebiete der »*gratiae*« hingegen wurden die mannigfachen Formen der materiellen Entscheidung und Expedition in der Hauptsache blos durch die Gewohnheit, die Behördenpraxis bestimmt. Erst seit den Zeiten des ersten Lyoner-Concils (1245) mehren sich

---

mir unzulässig scheint. Trithemius l. c. (edit. Colon. 1546, pg. 179) nennt als Werke Bonaguida's die »Summa introductoria«, die »Margarita« und »Declarationes variarum causarum« und bemerkt dazu: »Sed et alia quaedam composuisse dicitur, quae ad notitiam meam non venerunt.«

3) Vgl. hiezu bes. Ottenthal: Regulae Cancellariae Apostolicae, pg. VI ff. — Tangl: Die päpstlichen Kanzleiordnungen, S. IX ff. — Teige: Beiträge zur Geschiche der Audientia litterarum contradictarum, I. 5 ff.

Digitized by Google

einigermassen die päpstlichen Constitutionen, welche speciell dem Wirkungskreise der apostolischen Kanzlei ihr Augenmerk zuwenden[4]).

Bei einer derartigen Sachlage ist es leicht zu begreifen, dass sich besonders unter den Praktikern jener Zeiten öfters das Bedürfnis fühlbar machen konnte, geltende Rechtsanschauungen der Curie, bestehende Uebungen, Formeln u. Aehnl. aufzuzeichnen, sei es nun zu reinem Privatgebrauche, sei es eventuell auch zur Anleitung und Belehrung für Berufsgenossen und Fernerstehende. Klar ist aber auch, dass heutzutage solche Ueberlieferungen sowohl wegen ihrer Seltenheit, als wegen der Bedeutung der Verhältnisse, über welche sie Aufschluss geben, entsprechend gewürdigt werden müssen. Ich möchte hier nur noch an die berechtigten Worte Schulte's (l. c. II. 68) erinnern: »So gewiss es nun ist, dass die Kurialmaximen einen enormen Einfluss gehabt haben, ebenso notwendig ist es, sie unter den Quellen zu berücksichtigen.«

Damit sei es mir gestattet, auf die nähere Beschreibung und Kritik unserer »Consuetudines« überzugehen.

Das nachstehend im Texte mitgeteilte — nicht ganz drei Folioseiten umfassende — Stück des Cod. Vatic. 2661 ist als eine Zusammenstellnng meist kurz gefasster Rechtssätze zu bezeichnen, welche der Hauptsache nach in zwei Abschnitte zerfällt, d. i. in die »Consuetudines curiae Romanae« (im eng. S.) und die »Consuetudines cancellariae«[5]).

Von dieser grundlegenden Distinction abgesehen, muss jedoch die Zusammenstellung eine völlig unsystematische genannt werden. Sie macht weit mehr den Eindruck einer gelegentlichen — vielleicht sogar successiven — Aufzeichnung, als den einer wissenschaftlichen Bearbeitung. Des Autors Absicht war jedenfalls in erster Linie darauf gerichtet, bestehende Gewohnheiten, so wie sie ihm eben durch alltägliche praktische Erfahrung offenbar wurden, als vorhanden zu constatiren und damit seinem eigenen und fremdem Gedächtnisse einen Dienst zu erweisen. Hiedurch erklärt es sich wohl, dass die einzelnen

---

4) Vgl. Tangl l. c. S. 55 ff. und das geringfügige Constitutionenmaterial der vorausgehenden Zeit ibid. S. 53—55.

5) Was den Charakter des MS. betrifft, so darf dasselbe unbedenklich als eine Abschrift bezeichnet werden, welche beträchtlich jünger ist, als das seinerzeitige Original. Die Hand ist eine relativ sehr gute, doch wurde speciell fol. 13a zum Teile so stark abgenützt, dass die Schriftzüge an manchen Stellen nur mit grosser Mühe zu entziffern sind. Meine Copie hält sich genau an die Vorlage; blos einige ganz offenkundige Schreibfehler habe ich mir zu emendiren gestattet und mich im übrigen mehr der modernen lateinischen Orthographie angeschlossen. Durch mich gemachte Einschiebungen sind in runde, m. E. notwendige Auslassungen in eckige Klammern gesetzt, zweifelhafte Lesarten durch (?) kenntlich gemacht.

Digitized by Google

Sätze ganz lose aneinandergereiht und inhaltlich bunt durcheinander gewürfelt erscheinen.

Was speciell den Inhalt anbelangt, so ist derselbe durch Savigny's vorcitirte Worte keineswegs zur Genüge gekennzeichnet. Denn weder handeln die Consuetudines ausschliesslich über »die Gerichtsordnung der römischen Curie«, noch findet sich darin die Gerichtsordnung etwa erschöpfend dargestellt. Der Inhalt ist vielmehr überaus mannigfach. Allerdings bezieht sich eine sehr ansehnliche Zahl von Sätzen auf das Gerichtsverfahren bei der Curie, allein daneben wird auch über Benefizialwesen, über Privilegien, Indulgenzen, Dispensen und ähnliche Gnadensachen gehandelt, werden Interpretationsregeln und Formalvorschriften angeführt u. dgl. m. Auf alle Details in dieser Richtung einzugehen, wäre überflüssig, nachdem der folgend abgedruckte Text ohnehin hierüber entsprechenden Aufschluss gibt.

Es lässt sich keineswegs sagen, dass der Autor bei seiner Zusammenstellung den wissenschaftlichen Apparat ganz ausser Acht gelassen habe; er konnte sich in dieser Beziehung wohl auch der Gelehrtensitte seiner Zeit nicht völlig entziehen. Immerhin aber tritt — dem oben angedeuteten Zweck der Arbeit entsprechend — die scholastische Behandlungsweise des Stoffes durchaus zurück. Wissenschaftliche Werke finden sich in sehr geringem Masse bezogen; die Reihe der hierher gehörigen Citate ist mit Anführung der Decretalen-Apparate des Goffredus de Trano [6]) und des Bernardus de Botone [7]),

6) Goffredus wird am häufigsten, nämlich viermal ausdrücklich u. z. zu den Titeln: »De procuratoribus«, (I. 38), »De appellationibus etc.« (II. 28), »De praebendis etc.« (III. 5), »De jure patronatus« (III. 38), »De clerico excommunicato etc. ministrante« (V. 27) bezogen. Falls thatsächlich Bonaguida Autor der Consuetudines war, erklärt sich dies — von der Bedeutung des Goffred'schen Apparates abgesehen — wohl durch die nähere, persönliche Berührung der beiden Männer im Curialdienst. Denn Goffredus war nach Bonaguida's eigener Angabe zu dessen Zeiten Auditor contradictarum; vgl. Bonaguida's »Summa introductoria super officio advocationis in foro ecclesiae«, fol. 61[d], ed. Wunderlich: Anecdota, quae processum civilem spectant (Götting. 1841), p. 341, sowie Jo. Andreae addit. ad Specul. de appell. §. in quibus; s. auch Schulte l. c. II. 88, n. 2. Bemerkenswert erscheint dagegen, dass Goffredus, welcher von Innocenz IV. auf dem Lyoner Concil zum Cardinal erhoben wurde, nicht bereits *als solcher* citirt wird, wie dies in der Summa introductoria allerdings der Fall ist, vgl. Wunderlich p. 131.

7) Die zweimal vorkommende Sigle b'. kann hier offenbar nur auf Bernardus de Botone bezogen werden, vgl. auch Schulte l. c. II. 116, n. 7. Wie nachher erwähnt, sind die betreffenden Citate sehr ungenau, dass aber Bernhard's Decretalenapparat gemeint ist, ergibt sich aus einer dritten Stelle, wo dem Citate der Glosse Indecorum ad c. 3, X. I. 14 (de aet. et qual. et ord. praeficiend.) der Zusatz »in utroque apparatu« beigefügt erscheint, was wohl für Goffred's und Bernhard's Apparate gelten muss, nachdem andere überhaupt nicht citirt werden.

Digitized by Google

der Glosse zum Decret und der Summa codicis des Azo [8]) bereits erschöpft.

Mehr Beachtung wird dem positiven Rechte der päpstlichen Decretalen und in zweiter Linie dem römischen Civilrechte geschenkt [9]). Citirt werden die einzelnen Decretalen vornehmlich nach dem *Liber extra* Gregor's IX., diejenigen jüngeren Datums hingegen zum Teil mit Angabe des Titels, unter welchen sie einzureihen sind [10]).

Am bezeichnendsten für den Charakter der Arbeit ist wohl der Umstand, dass der Autor auch auf zahlreiche praktische Rechtsfälle Bezug nimmt und die Personen nennt, durch welche sie bei der Curie entschieden wurden [11]). Hienach kann es gar keinem Zweifel

8) In Anbetracht des Umstandes, dass an den erst im 14. Jahrhunderte blühenden Azo de Ramenghis hier überhaupt nicht zu denken ist, und der ungefähre Zeitgenosse Bonaguida's Azo Lambertaccius, so viel man weiss, keine Summa geschrieben hat (s. Schulte l. c. II. 143, 243), muss das Citat: »in summa domini Az. de probationibus« wohl auf den bekannten Legisten Azo und seine Summa zum Codex (IV. 19) bezogen werden; vgl. auch Savigny l. c. V. 27.

9) An civilrechtlichen Citaten finden sich: §. 14, J. IV. 6; l. 39, D. III. 3; l. 8, D. IV. 4; l. 15, D. IV. 8; l. 5, D. VII. 6; l. 15. D. X. 4; l. 17, D. XII. 2; l. (?) D. XL. 4; l. 37, D. L. 1; l. 68, D. L. 16; l. 33, C. I. 3; l. 6, C. VI. 61.

10) Es finden sich blos drei, *nach* 1234 anzusetzende Decretalen erwähnt; sie fallen sämmtlich in die Zeit des I. Lyoner-Concils, u. z. c. un. in VI^to II. 7 (de eo, qui mittitur in poss. caus. rei serv.) = c. 9. Conc. Lugdun. I., vgl. Ed. Friedberg, II. 1000, n. a., schlechthin als »decretalis novissima, quae incipit *eum qui*« citirt; ferner c. 2 in VI^to V. 11 (de sent. excomm.), Innocent. IV. in conc. Lugdun., vid. Bulla: Ad expediendos n. 37, Friedberg II. 1094, n. a; endlich c. 5 in VI^to V. 11, Innoc. IV. dil. fil. universitati magistrorum scolarium Parisiis commorantibus, dat. Lugdun. XI. Kal. Mai. 1245, Bulla: Ad exped. n. 40, Friedberg II. 971, 1095, n. a., beide letzteren unter dem Titel »de sententia excommunicationis« citirt. Die sonst bezogenen Decretalenstellen älteren Datums sind: cc. 33, 35, X. I. 3 (de rescript.); cc. 32, 40, X. I. 6 (de elect.); c. 12, X. I. 38 (de procurat.); cc. 3, 6, 7, X. I. 41 (de in int. rest.); cc. 13, 14, X. II. 13 (de rest. spol.); c. 5, X. II. 14 (de dol. et contum.); c. 6, X. II. 22 (de fid. instrum.); c. 1, X. II. 25 (de except.); cc. 59 u. 70, §. 2, X. II. 28 (de appell. etc.); cc. 32, 38, X. III. 5 (de praeb. et dignit.); c. 7, X. III. 8 (de concess. praeb.); c. 9, X. III. 26 (de testam. etc.).

11) Als solche werden angeführt:

»Dominus Hostiensis Cardinalis«; man wäre hier versucht, zunächst an den berühmtem Juristen zu denken; allein da Henricus de Segusia erst von Urban IV. im J. 1261 zum Cardinalbischof von Ostia ernannt wurde (vgl. Schulte l. c II. 124), so ist der Oberwähnte wohl Raynaldus de Segni, der nachmalige Papst Alexander IV., welcher im J. 1231 durch Gregor IX. vom Cardinaldiacon S. Eustachii zum Cardinalbischof von Ostia promovirt wurde (vgl. Ciaconius: Vitae et gesta Rom. pont. pg. 555; Gams: Series episcop. pg. II) und diese Würde bis zu seiner am 25. Dezember 1254 stattgefundenen Wahl innehatte.

»Dominus Ricardus Cardinalis«, womit offenbar Ricardus de Annibaldis, Cardinaldiacon S. Angeli gemeint ist, dessen Creation von Ciaconius l. c. pg. 557 in das J. 1237, von C. Eubel: Hierarchia catholica medii aevi (Monast. 1898), pg. 6. dagegen in das J. 1239 gesetzt wird; er starb im J. 1274. Der von Innocenz IV. im J. 1253 mit dem Purpur bekleidete und nach Moroni: Dizionario stor. eccl. vol. 57, pg. 175 im J. 1262, nach Ciaconius pg. 572 im J. 1270 verstorbene Abt Richard von Monte Cassino würde zu den übrigen Daten nicht stimmen.

Digitized by Google

unterliegen, dass wir es mit der Schrift eines Mannes zu thun haben, der — wahrscheinlich als Justizbeamter — in päpstlichen Diensten stand und über Dinge handelt, welche er grossenteils durch eigene, persönliche Beteiligung und Erfahrung kennen gelernt hatte. Am deutlichsten offenbart sich dies in der gelegentlichen Bemerkung des Verfassers: »Ita servat curia et ita audivi a domino papa dici, in quadam quaestione esse decidendum.«

Weisen nun schon solche und ähnliche, eine hervorragende Bethätigung des gerade regierenden Papstes auf dem Rechtsgebiete bezeugende Aeusserungen auf Innocenz IV. (Sinibaldus Fliscus) hin, so wird die Annahme, dass die Consuetudines unter dessen Pontificat zu Stande gekommen seien, durch einige die Abfassungszeit näher bestimmende Umstände zur vollen Gewissheit. Einerseits nämlich findet sich die auf dem I. Lyoner Concil erlassene Constitution »Eum qui«[12]) als »decretalis novissima« angeführt, andererseits wird überhaupt keine *nach* dem Jahre 1245 anzusetzende Decretale citirt. Dazu kommt, dass der »Apparatus in quinque libros decretalium« Innocenz' IV. — dessen Vollendung in die auf das erste Lyoner Concil nächstfolgende Zeit fällt[13]), und dessen Nichtbeachtung seitens eines damaligen Curialbeamten kaum anzunehmen ist — nicht bezogen erscheint, offenbar also noch nicht publicirt war.

Nach alldem dürfte die Abfassung der vorliegenden Schrift m. E. mit ziemlicher Sicherheit in das dritte Pontificatsjahr Innocenz' IV., resp. in das Ende des Jahres 1245 oder in den Anfang des Jahres 1246 zu verlegen sein. Bedenken zu erregen vermöchte hiebei nur die Erwähnung von Bernhard's de Botone Decretalenapparat, an welchem — wie Schulte (l. c. II. 112, 115) nachdrücklich behauptet — derselbe bis in seine letzte Lebenszeit d. i. bis ungefähr 1263 gearbeitet haben soll. Nehmen wir aber selbst diesen Umstand als erwiesen an, so schliesst er genauer betrachtet das frühere Bekanntwerden und die fallweise Benützung eines so bedeutsamen und umfassenden Werkes durch nahestehende Berufsgenossen — auch Bernhard hat sich ja als Capellanus des Papstes im Curialdienst praktisch bethätigt — keineswegs aus. Nicht übersehen werden darf übrigens, dass Bernhard ohne genauere Angabe seines

»Dominus Sabinensis«, wahrscheinlich der von Innocenz IV. im J. 1244 vom Bistume Modena auf das Cardinalbistum S. Sabina transferirte Guilelmus, gest. zu Lyon im J. 1251; Ciaconius pg. 568, Gams pg. XIII.

»Dominus Andreas auditor«, dessen Person ich leider nicht näher zu bestimmen vermag; die bei Moroni l. c. vol. 1, pg. 55 ff. Angeführten passen unbedingt nicht hierher.

12) Vgl. zuvor Anm. 10.

13) Vgl. Schulte l. c. II. 93.

Digitized by Google

Werkes citirt wird, und es ist also ganz wohl denkbar, dass dasselbe lange vor seinem officiellen Abschluss ganz oder theilweise dem Verfasser der Consuetudines zugänglich war [14]).

Was nun endlich die Person dieses letzteren betrifft, so kann über die Glaubwürdigkeit der oberwähnten Schlussnote (vgl. S. 3) *an sich* mangels näherer Behelfe hier natürlich nicht abgeurtheilt werden, soviel aber steht fest, dass der Hinweis auf die Autorschaft Bonaguida's durch den Inhalt der Consuetudines eher gestützt als widerlegt wird. Es ist mit anderen Worten keineswegs unwahrscheinlich, dass Bonaguida, welcher bekanntlich unter Innocenz IV. Curialadvokat gewesen sein soll [15]), die Consuetudines in der That zusammengestellt hat. Einen klaren und zwingenden Beweis halte ich dagegen in dieser Hinsicht derzeit für nicht erbracht und vielleicht niemals erbringbar.

Cod. Vat. lat. 2661, fol. 13ª.

Consuetudines curiae Romanae. (Rubrica).

Curia tenet, quod si proponatur exceptio fori contra litteras papae impetratas per clericum contra clericum super re civili servetur in hoc consuetudo.

Item tenet curia, quod si appelletur super eo, quod non admittatur dicta exceptio fori, quod non concedit litteras super appellatione, sed dilaniantur in curia, et ita servat.

Curia tenet, quod si litterae impetrentur contra communitatem alicuius civitatis, villae vel castri cum illa clausula consueta: proviso ne in universitatem et cet., quod tunc, si idem fuerit contumax, quod possit excommunicari potestas, consilium et maiores de universitate ipsa.

Curia tenet, quod super omni homicidio voluntario vel etiam

---

14) Gerade der Umstand, dass der von Schulte l. c. II. 115, n. 5 gebrachte Beleg aus dem J. 1263 in einer Glosse zu c. 28, X. I. 6 (de elect.), also zu einem der ersten Titel des ersten Buches der Gregorianischen Decretalensammlung besteht, beweist m. E., dass das Fortarbeiten Bernhard's an seinem Decretalenapparat in Ergänzungen und Zusätzen zu dem in der Hauptsache schon fertigen Werke bestanden haben dürfte. So erklärt es sich auch, wenn Baldus und nach ihm Diplovataccius (vgl. Schulte l. c. II. 93) berichten, Innocenz IV. habe ursprünglich die Absicht gehabt, seinen Apparat in Gestalt einer Glosse den Decretalen beizufügen, sei aber durch das Erscheinen der Bernhard'schen Glosse davon abgebracht worden und habe ihn nunmehr — wie schon erwähnt, bald nach 1245 — als besonderes Werk publicirt. Bernhard's Apparat kann also immerhin um diese Zeit schon im Grossen und Ganzen fertig und den Fachgenossen benützbar vorgelegen haben; das hinderte wohl nicht, dass Bernhard mit Zusätzen und Verbesserungen noch weiter daran arbeitete.

15) Savigni l. c. V. 507; Bethmann-Hollweg l. c. VI. 157; Schulte l. c. II. 110.


Digitized by Google

causali vel etiam in dubio cum clerico non dispensetur, et ita servat et tenet.

Curia tenet, quod quicunque concedat litteras alicui, quod receptis et recipiendis anteferatur in assecutione praebendae, semper opunere debere (sic!), qui primo receptus est, et semper praebenda dari debet secundum ordinem suae receptionis, litteris sibi non obstantibus.

Curia tenet, quod si quis impetrat litteras, quod habeat cotidianas distributiones, propter hoc non habebit panem et vinum et talia, sed intelliguntur cotidianae distributiones tantum denarii, qui dantur hiis, qui intersunt oris (sic!) divinis vel qui aliud secundum consuetudinem quarundam ecclesiarum. Et sic etiam intelligit datores, extra, de praebend., licet.

Curia tenet, quod episcopus possit absolvere illos, qui imponunt collectas clericis et ecclesiis et qui statuerunt contra libertatem ecclesiarum et scriptores statutorum, et quaestio fuit in curia et sic fuit pronunciatum.

Tenet et servat curia, quod tantum cardinales dicantur missi de latere domini papae et ita debent intelligi indulgentiae, in quibus dicitur: concedimus, quod non teneamini ad collectas vel exactiones aliquibus legatis, nisi erunt de latere nostro missi. Alii capellani et alii curiales, qui stant in curia et mittuntur in legationem, dicuntur missi a latere domini papae, non de latere.

Consuetudines curiae Romanae debent servari ac si essent scriptae (Rubrica).

De exceptione proposita in personam iudicis de infamia vel excommunicatione vel alia, quae famam iudicis suggillet, est sciendum, quod debet probari*) coram arbitris, alia debet probari coram ipso iudice p. l. ff. ad munic. l. de iure omnium incolarum. Sed quando talis exceptio probatur et iudex gravatur, quod sit in casibus notatis, extra de except., denique, tunc ne iudicet in causa sua debet probari coram arbitris et ita curia servat. Et est bona glo. Gof. super hoc de app., interposita in glo. possunt. Et vid. ff. de arbitris, licet. Vid. de clerico excommun. min. in glo. extra in ap. domini Gof.

De clausula, quae ponitur in rescripto papae: procedatis de plano summarie, tunc datur libellus et alius ordo iuris debet servari.

Si autem dicitur: de plano sine strepitu iudiciorum, tunc non datur libellus, nec servatur alius ordo iuris. Et ita curia servat.

---

* Zuerst stand »procurari«, von späterer Hand in »probari« umgeändert.

Digitized by Google

De causis spiritualibus, in quibus proceditur lite non contestata, est hoc intelligendum altera de partibus absente per contumaciam, nam partibus ambabus praesentibus, nisi ordo iuris servetur quoad omnia, processus non valeat. Ita curia servat, vide glo. qui filii sint legit. per venerabilem, quae incipit II. q. VI*).

Item quando est contumax aliqua de partibus in casibus praedictis, dicit quidam, quod debet ad omnes articulos citari. Alii dicunt, quod tantum ad sententiam diffinitivam, et haec opinio communior magis servatur.

Publicatis attestationibus in causa matrimonii testes nullo modo recipiuntur super hiisdem articulis et ita curia servat, licet aliqui sentiant contrarium.

Si quis opponat exceptionem, adversarius potest petere sibi de solvendis expensis, si defecerit in probando ipsas exceptiones, et ita servatur.

Quod universitas excommunicari non possit, est expeditum**) hodie de sententia excommunicationis, Romana §. fin. et intelligitur in delegato et ordinario. Et est ratio, quod non excommunicatur universitas, cum excommunicatio sit eternae mortis dampnatio et universitas non habeat animam, ideo excommunicari non potest, et ita servatur.

Mulier vel vir minor XXV annorum, maior XII vel XIIII censetur maior ad causam matrimonialem tractandam, ut dicit illa de restit. spol. ex parte. Sed si sint (sic!) infra XII. annum vel XIIII., tunc non censetur maior et debet habere curatorem, et ita servatur.

Procurator datus ad alium procuratorem constituendum potest alium procuratorem constituere etiam ante litem contestatam. Et sic curia tenet et probatur bene per l. ff. de man. test. l. potest. Nota de rescript., ex parte.

Quod pater vel alia persona coniuncta non admittatur pro filio etiam cum cautione sine mandato, etiam in beneficiis ecclesiasticis non possit facere procuratorem ad beneficium petendum, C. de episc. et cler. l. sacrosanctae et de bonis quae liberis, cum oportet §. si quis. Et nota extra de testam., quia.

Quod procurator datus a reo in principio causae ad petendum terminum et exceptiones proponendas, quia non est datus ad recipiendum libellum, non sit sufficienter creatus, fuit pronunciatum per dominum Hostiensem cardinalem, et vid. in ap. domini Gof. de procurat. in glo. propter.

* Muthmasslich durch den Abschreiber verunstaltetes Citat.
** Ursprünglich stand m. E. *expeditur*, was nachher in *est expeditum* umgeändert wurde.


Digitized by Google

Potest sic responderi in contestatione litis et ita servatur. Negat Mevius, quae narrantur, vera esse et dicit, petita fieri non debere. Vel potest sic responderi. Confitetur Mevius vera esse, quae narrantur, et negat, petita fieri non debere.

Illud scias, quod semper qui optat vel qui reservat vel qui investit de incerto et optari et reservari et investiri debet. Verbi gratia: opto primam praebendam in tali ecclesia, vel opto primam ecclesiam vel dignitatem in tali diocesi vel civitate vel provincia, et idem in reservatione vel investitura. Et sic exaudiunt iura.

Si quis minor vel ecclesia omisit necessariam exceptionem vel allegationem, potest petere restitutionem ad proponendum vel allegandum et eo ipso, quod non proposuit exceptionem vel omisit necessariam probationem, probat se laesum, probatur extra de restit. in int., auditis in fin. et c. suscitata et c. coram et ff. de minor. l. minor.

Si episcopus imponat aliquam sententiam potestative alicui suo subdito ipse subditus potest dicere: non teneor. Et de hoc potest appellare et tenet appellatio, quia pro hoc, quod dicit in appellatione: non teneor, omnia iura communia comprehenduntur. Et licet extra ius appellare sine causae expressione. Et hoc ita curia tenet. Et fuit pronunciatum coram domino Ricardo Cardinali.

Non potest quis conveniri per clausulam: et rebus aliis super decimis, quia decimae sunt maiores. Et ita curia tenet et nota hodie de rescript. Rodulphus b'.

Quando revocatur in dubium, an aliquis sit minor vel maior et quod possit esse procurator vel procuratorem dare, quia maior praesumitur, debet ille, qui dicit eum maiorem probare, quod sit minor (sic!). Et ita fuit pronunciatum de mandato domini papae per dominum Andream datum auditorem in quadam causa cuiusdam Tudertini et hoc determinatur plene in summa domini Az. de probationibus.

Utrum judex possit revocare gravamen, est distinguendum, quod aut gravamen illatum fuit in facto aut solo verbo. Si in facto, non sufficit verbalis revocatio. Si non in facto, sufficit dicere revoco.

Quod nullus possit esse rector alicuius ecclesiae, nisi sit in sacris, et quod possessio vel ius rectoriae non cadat in illum, qui non est in sacris. Sic curia tenet.

Si iudex revocat gravamen et appellans dicat: tu non potes revocare, quia ego misi ad curiam nuncium sive procuratorem pro litteris impetrandis vel ad prosequendum appellationem, dicendum est, quod iudex potest revocare, missione nuncii vel procuratoris non obstante, dummodo revocet, antequam causa appellationis sit com-

Digitized by Google

missa alteri. Ita servatur et probatur de app., interposita, §. ille denique et t. e. ut debitus.

Quod sibi non prodest, si dicat, se misisse nuncium ad curiam, vel etiam quod plus est, si dicat, se litteras habere, antequam sint praesentatae. Nam sicut licet, appellantem redire ad iudicem, a quo appellavit, antequam causa sit alteri delegata, ut dicit §. ille denique, sic debet licere iudici revocare.

Quod minor in spiritualibus non censeatur maior, sed habere debeat curatorem, fuit pronunciatum per dominum Andream de mandato papae.

Item quod ipse curator debet curari de auctoritate episcopi diocesani, et ita fuit pronunciatum in causa ecclesiae Tuterdinae, secundum: minor convenerat, et deinde ex parte in meritorio loquitur, vid. glo. de ista materia, de aetate et qual., indecorum, in utroque ap.

Quod executor domini papae in beneficiis non possit alteri committere vices suas, nisi dicatur in rescripto: per te vel alium. Dominus papa servat hanc opinionem in tota curia.

Si proponatur contra appellantem, quod non fuit prosecutus appellationem infra tempus statutum a iure, et ipse appellans fuit impeditus infra tempus, debet hoc probari ante litis contestationem in principali, nisi primo probetur impedimentum. Sic fuit pronunciatum de mandato domini papae per dominum Andream in causa temporali.

Quod syndicus sine speciali mandato ad iurandum iurare non possit, sic nec procurator privatae personae, curia tenet et servat, quia non habet generalem amministrationem. Sed (si) syndicus est datus ad omnes causas monasterii, tunc iurat et sic in hoc casu loquuntur iura.

Quod excipiens ante litis contestationem debet iurare, quod non calumpniae causa proponat exceptionem, probatur ff. ad exhibendum, l. thesaurus et de restit. spol., litteras, et de electione, cum dilectus, et de dolo et contum., finem, et ita servat curia.

Item quod super exceptione debeat iurari de veritate dicenda, ita servat curia. Et dominus papa sic pronunciavit.

Quod procurator, qui habet speciale mandatum ad iurandum, possit et debeat iurare probatur sic. Si est alicui iniunctum specialiter potest deferre iuramentum decisorium, ut ff. de iur. iur., pupillus, §. procurator.

Quod debet quis deferre in interrogationibus et defensionibus, quae fiunt post juramentum. Igitur (?) debet iurare, ut ff. de procur. l. non solum.

Digitized by Google

Et quod talis procurator habens speciale mandatum debeat iurare. Curia sic tenet et servat.

Qualiter possit quis acceptare beneficium est dicendum, quod debet ire ad executorem et dicere: Ego talis protestor et dico, quod est de mea voluntate et optione, quod mihi provideatur secundum tenorem litterarum domini papae de aliqua de infrascriptis ecclesiis, quam cito vacaverit, scilicet volo et accepto, quod mihi provideatur fol. 13b de ecclesia Sancti Johannis, de ecclesia Sancti Martini, et debet nominare plures ecclesias, quia unam solam acceptare non potest, ne videatur desiderare mortem praelati illius ecclesiae, quam acceptaret.

Item scias, quod potest acceptare antequam vacent, dummodo [non] in genere non in specie, et ita curia servat.

Item si plures habent similem gratiam, obtinet qui primo acceptavit, et ita curia servat.

Item attende, quod executor debet approbare acceptionem et coram eo debet fieri.

Item quod litterae, cum dicitur: provideas tali de beneficio vel de aliqua ecclesiarum, etiam cum clausula illa: si curam habet, non extendantur ad prioratum vel plebanatum vel ad aliam dignitatem, nisi expresse dicitur in eis: provideas ei de aliquo prioratu vel plebanatu vel alia dignitate, dominus papa notat et tota curia servat. Et sic intelligit curia illam decretal. cum olim, de praebend., et sic fuit pronunciatum per dominum papam.

Quod solus praelatus possit ecclesiae causam agere et procuratorem constituere et omnia facere tamquam legitimus administrator et defendere et ipse et quilibet de ecclesia. Curia sic tenet et servat.

Si papa mandat, aliquem recipi in canonicum et in fratrem ecclesiae alicuius et sibi dari praebendam, si vacat vel quam cito vacaverit, et numerus est ibi certus, non habet locum illa exceptio, quod facultates ecclesiae non sufficiant, et ita curia tenet. Sed quando minor est numerus, tunc bene admittitur talis exceptio. Nam ubi est numerus ideo non recipitur, quod sive sit dives sive pauper ecclesia potest eum recipere, et antequam praebenda vacet providere non tenetur*).

Si quis agat contra possessorem ecclesiae vel rei alterius, potest docere de suo jure scilicet actoris; sed contra reum possessorem non potest facere positiones vel articulos, quia etsi nullum ius habet possessor, contra quem agit, tamen debet absolvi, sicut dicunt iura. Et ita curia tenet, et de mandato domini papae fuit pronunciatum in causa Sanctae Mariae de vepribus (?): de suo non de alieno iure

* Vgl. hiezu Ottenthal, l. c. S. 5, n. 16.

Digitized by Google

agi oportet, ut ff. si servitus vend., uti frui*), et de concess. praebend., post electionem; ibi obtinuit Honorius, quia possidebat et alter non probavit de suo iure.

Quod quando scribitur religiosis, quod aliquem recipiant, et datur executor ei, qui debet recipi, quod eos ad hoc inducat, licet non dicatur, quod eos per censuram ecclesiasticam conpellat, habet tamen talis executor cohertionem, ut fuit pronunciatum de mandato domini papae in causa ecclesiae Castellae.

Quod generale mandatum papae super provisione alicuius de aliqua canonia in aliqua civitate vel diocesi non extendatur ad ecclesiam cathedralem, sic curia tenet et servat.

Quod, si ego peto arbitrium corrigi et postea probo arbitrum excommunicatum, debet iudex pronunciare compromissum et arbitrium nullum. Et sic in curia fuit pronunciatum saepius de mandato papae et ita tenet et servat. Nam illa verba arbitratu boni viri in servum non cadunt, ut ff. de verbor. signif., illa.

Quod qui agit possessorio modo et petit, ecclesiam sibi restitui, debeat et teneatur probare de sua canonica institutione et de proprietate rei et aliter non debeat restitui; tenet dominus papa et servat hoc curia et probatur bene per c. III. q. I. §. patet**) et per decretalem novissimam, quae incipit: eum qui.

Quod quilibet, qui dicit, se excommunicatum post appellationem, possit petere absolvi ad cautelam et debeat absolvi non obstante, si alia pars dicat, sive iuste sive iniuste sit appellatum; curia sic tenet et servat per decretalem de sentent. excomm., solet.

Quod aliquis possit dicere, rem ad se pertinere ex pluribus causis et se habere dominium, probatur per decretalem de concess. praeb., post electionem. Et est ista materia expedita de fide instrumentor., inter dilectos, circa finem, super illo verbo: quod meum est ex una causa amplius meum esse non potest, nisi prius desinat esse meum, ut instit. de act. c. si (recte: sic) itaque.

Quod clericus possit esse procurator laici, sic curia tenet et fuit pronunciatum per dominum Sabinensem.

Quod si quis petat dilationem, quod velit super facto deliberare cum domino suo et distet dominus prope, debet dari; de procur., constitutis.

Quod in causa appellationis possit agi de nullitate sententiae et etiam de iniquitate, sic curia tenet et servat.

Quod aliquis possit esse canonicus in multis ecclesiis, quia hoc

* Ungenaues Citat zu l. 5, D. VII. 6.
** Gratian. ad. c. 6, C. III. qu. 1.

Digitized by Google

est ad honorem et favorem ecclesiarum, sic servat curia. Sed praebendam non potest habere, nisi in una ecclesia, quia hoc in odium ecclesiarum et in favorem canonici.

Qualitercumque sit procurator generalis, non potest nec debet admitti in causa criminis et ita tenet et servat curia. Si autem habet speciale mandatum, debet admitti et ita servat.

Quod, quando cassatur electio vel propter peccatum in forma vel propter peccatum in persona, episcopus vel alius non possit ecclesiae providere; curia sic tenet et dominus papa. Unde propter solam negligentiam devolvitur ius eligendi ad superiorem.

Si papa committit alicui causam, quod eam audiat infra certum terminum et auditio vel concordia terminetur, alioquin causam instructam remittat ad curiam, quod infra ipsum terminum etiam uno die non possit auditor remittere, et si remiserit, quod non teneat remissio, nisi esset facta de consensu partium. Et sic curia tenet et dominus papa sic servavit et pronunciavit.

Quod per litteras generales domini papae, ut provideatur alicui de aliquo beneficio cum cura vel sine cura, non possit ei provideri aliquo modo in ecclesiam, in qua sunt patroni laici, et si fiat provisio, quod sit nulla. Sic curia tenet et servat. Et est hoc notatum per dominum b'. et etiam per Gof. de iur. patron., (cum) dilectus et de praebend., dilectus II. (rect. III).

Quod episcopus non possit recommendare ecclesiam post VI menses, postquam est devoluta potestas ad superiorem, sed tantum infra tempus semestre prima (sic!), curia tenet.

Quod contempti non possint eligere, sic curia tenet et servat, et si eligant, electio non valet.

Quod si procurator fuit contumax in sententia, dominus potest appellare, contumacia curatoris non obstante, et sic curia tenet.

Quando facta est electio potest ordinarius statuere terminum, infra quem petant canonici confirmationem et prosequantur negotium, et ita servat curia.

Quod si fiat collatio vel electio per illos, quibus a capitulo non est commissum, aliis de capitulo non contradicentibus sed tacentibus, et taciturnitas habeatur pro consensu in hoc casu, quod et teneat. Sic pronunciavit papa in causa monasterii Faminensis de Bononia, et quod in electione praesumantur omnia legitime acta.

Si duo sunt, qui habent litteras generales in aliqua civitate vel diocesi, et ambo petunt unam ecclesiam, ille debet illam habere, cui primo illa ecclesia fuit collata et qui primo fuit investitus. Ita

Digitized by Google

servat curia et ita audivi a domino papa dici, in quadam quaestione esse decidendum.

Illa clausula: supplemus defectum, si quis circa sollempnia fuit, parum operatur, nisi specificentur defectus.

Si dicatur in rescripto apostolico: tali talem ecclesiam conferas et assignes, executor suus non cognito de aliquo potest tali ipsam ecclesiam conferre et assignare sine aliqua cognitione causae. Si dicat: provideas vel facias provideri, tunc executor habet primo cognoscere, quis est in ecclesia vel ad quem spectat, et si alteri detur, antequm provideatur de illa, alias non tenet, quod facit. Sed in primo casu, quando dicit: conferas et assignes, tenet processus nullo vocato et nulla cognitione habita. Sed si post veniat, qui laeditur, audietur, si ius habet, et cassabitur, quod factum est. Sic in utraque forma tenet dominus papa et curia servat.

Si executor contulerit tibi ecclesiam, quam non potuit, non propter hoc exspiravit mandatum, immo potest tibi conferre secundum beneficium. In delegatis ad causam habet locum, quod lata sententia functus est officio suo, et ita servat curia.

In causa electionis alicuius electi sufficit ex adverso contra clericum habere mandatum ad excipiendum, nam talis procurator litem contestari potest et omnia facere praeterquam proponere defectum vel crimen in persona, quia in hiis requiritur speciale mandatum, et ita servat curia.

Si impetrasti, quod tibi daretur dignitas in tali ecclesia, quaeritur, si de ipsa dignitate intelligitur, in qua fit electio per capitulum, vel de illa tantum, quam episcopus confert. Et papa tenet in utroque, quod sive per electionem vel collationem consuevit dari illa dignitas, executor habet potestatem.

Quod nullus possit obicere de contemptu alicuius contra electum, nisi habeat speciale mandatum ab eo, qui fuit contemptus; curia sic tenet et servat.

In causa electionis Metensis electi dixit papa, quod licet tunc illud non intenderet diffinire, tamen quicunque volebat se opponere contra aliquem electum non solum ad curam animarum, sed etiam ad simplex beneficium, erat admittendus, quia quilibet iniuriam factam ecclesiae prosequi potest, et eodem iure se opponere, ne malus assumatur, quia interest ecclesiae, bonos servitores habere.

Causa famae est, ubi status alicuius in totum vel in parte diminuitur, et tunc procurator debet habere speciale mandatum, et ita curia servat.

Item pluralitas beneficiorum curam animarum habentium facit electionem nullam ipso iure. Et ita curia tenet.

Digitized by Google

Item in ecclesia (sic! scil. causa) electi Cassalensis ecclesiae dictum fuit, quod si unus de canonicis est excommunicatus et totum capitulum al.' vel maior pars elegit eo etiam praesente, dummodo eum non admittant, tenet electio, nec eo praetextu, quod ibi erat publice excommunicatus, cassatur, nam ipsi non poterant eum expellere nec offerri debebant super eum, nec debet sua iniquitas et malitia ordinationem ecclesiae factam per capitulum impedire. fol. 1

Item si duae partes postulant et tertia pars eligit, electio debet praevalere, ut in causa dicti electi Cassalensis dictum fuit, et facit ad hoc de elect., scriptum.

Item quod in causis spiritualibus non pereant causae trienniae, sic curia tenet et servat.

Item consuetudo est, quod causae, quae sunt in curia, nullo modo committantur extra curiam. Item non dantur auditores nisi cardinales vel capellani. Item si committatur extra curiam, non valet commissio. Item quod cardinales non dantur nisi a papa et non de facili dantur ab omnibus ostiariis *).

Item non durat nec valet mandatum procuratorium ultra duos de consuetudine cancellariae. Unde debet revocari (sic! renovari) semper in fine duorum annorum.

Item conventibus et collegiis conceditur de facili, quod possint celebrare divina tempore generalis interdicti.

Consuetudines cancellariae (Rubrica).

Consuetudo cancellariae est, quod non valet procuratio, si fiat in curia, nisi sit facta sub sigillo auditoris contradictoriarum.

Item consuetudo cancellariae est, quod debeat habere speciale mandatum ad impetrandum litteras, alias per generale eas impetrare non potest.

Item consuetudo est cancellariae, quod debeat habere speciale mandatum ad impetrandum, qui impetrat super dispensatione natalium, alias non auditur.

Item consuetudo cancellariae est, dare conservatorem **) in omnibus privilegiis hodie, etsi non petantur (sic!).

Item non concedit conservatorem, qui dicit: confirmamus tibi ecclesiam, sicut iuste possides et quiete. Sed si dicat: quicquid de te ad talem ecclesiam canonice factum est, sicut iuste et provide factum est, confirmamus, tunc concedit conservatorem.

Item cum committuntur dispensationes natalium vel irregularium, tantum diocesanis committuntur. Et est super hoc dominus Hostiensis, qui facit fieri litteras papae.

* Vgl. Tangl, l. c. Constit. S. 56, n. 3. — ** Vgl. Tangl, l. c. S. 56, n. 5.

Digitized by Google

Item de facili impetrantur litteriae per religiosos vel per alia capitula, quod non teneantur ad pensionem vel provisionem vel receptionem alicuius.

Item iuste, quod non possint excommunicari vel interdici absque causa rationabili usque ad triennium vel ad quinquennium, sed de ordinariis nullo modo intelliguntur.

Item de facili renovantur privilegia, si habeant originalia, alias privilegium exceptionis nullo modo conceditur hodie.

Item de facili impetrantur hodie indulgentiae XL dierum, si dicitur, quod ecclesia indigeat refectione, vel quod minetur ruinam, vel si petatur indulgentia die consecrationis ecclesiae, et cuilibet ecclesiae conceditur indulgentia X dierum et de plano.

Item servat curia, quod nullus citetur hodie personaliter ad curiam.

Item conceduntur de facili litterae revocatoriae contra illos, qui habent litteras generales in provincia.

Item conceduntur de facili (sc. litterae) confirmationis instrumenti (?) capitulorum facti super numero canonicorum.

Item cicius concedit tibi litteras generales in civitate vel diocesi, quam speciales in modica capella.

Item omnes litterae graciosae non transeunt hodie per audientiam.

Item impetrantur litterae, quod non possit quis compelli ad ordines invitus sine licentia papae.

Item leviter habetur tale privilegium. Confirmamus tibi omnes libertates, immunitates approbatas et rationabiles consuetudines a Romano pontifice vel regibus vel aliis Christi fidelibus concessas. Et datur conservator etsi non petatur.

Item litterae contra episcopum vel alium praelatum, qui excommunicasset contra formam concilii, non conceduntur, nisi primo suo praelato scribatur.

Item litterae citationis bene vadunt per audientiam, si non recipiunt contradictionem finaliter.

Item nullus hodie extra diocesim, in qua est curia, citatur, nisi per litteras papae.

Item cum ponitur in privilegiis ista clausula: et supplemus de plenitudine potestatis, si quis fuerit defectus, intelligit curia et servat, esse dispensatum (scil. per) eam in defectum, qui fuit circa sollempnia iuris, non si erat excommunicatus vel illegitime natus vel alium personalem defectum habebat.

Expliciunt consuetudines curiae Romanae compositae a Bonaguida juris professore.


Digitized by Google

2. Die römische Synode vom Jahre 743.

Von Prof. Dr. *Nürnberger*.

Auf die *kirchenrechtliche* Bedeutung der von Papst Zacharias im Jahr 743 abgehaltenen Synode haben in neuerer Zeit Maassen [1]) und Freisen [2]) hingewiesen. Ihre Schlüsse sind Bestandtheil mehrerer kanonistischer Sammlungen geworden und haben in der Entwicklung des kirchlichen Eherechtes bezüglich der Hindernisse leiblicher und geistlicher Verwandtschaft einen grossen Einfluss ausgeübt, wie sie auch die erste gesetzliche Fixirung der bischöflichen Visitatio liminum enthalten. Vom *kirchengeschichtlichen* Standpunkt aus beansprucht das Concil insofern Interesse, als es einen Einblick in das harmonische Zusammenwirken des heiligen Stuhles mit dem Apostel der Deutschen gewährt und das Werden jener innigen Beziehungen aufweist, welche einige Decennien später die Päpste mit den Karolingern verbanden. Deshalb wie wegen der Bezugnahme auf die kirchlichen Verhältnisse im Longobardenreiche bildet das Concil eine nicht unwichtige Quelle zur deutschen Kirchengeschichte. Nachdem ich vor Kurzem den Text desselben in einer neuen Recension [3]) veröffentlicht habe, soll nunmehr eine geschichtliche und kritische Einleitung folgen, an welche sich ein die Concilsbeschlüsse im Rahmen der Zeit- und Rechtsgeschichte erklärender Commentar anschliessen wird.

I. Historische Prämissen:

Die kirchliche Lage zur Zeit des Concils.

1. (*Neu-Rom.*) Das Jahr 741 nach Christi Geburt brachte in seinem Verlaufe drei bedeutsame Regentenwechsel. Am 18. Juni 741 schied der byzantinische Kaiser *Leo III.*, *der Isaurier*, aus diesem Leben. Statt, wie es das Interesse seiner Herrschaft erheischt hätte, die Longobarden, hatte er die Bildnisse Christi und

---

1) *F. Maassen*, Gesch. d. Quellen u. d. Litt. des canon. Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, Gratz 1870, I (im Folgenden = Maassen, Gesch.) S. 307.

2) *J. Freisen*, Geschichte des canonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenlitteratur, 2. A., Paderborn 1893 (im Folgenden = Freisen, Eherecht) S. 384. 444. 511. 596 u. ö.

3) *Synodus Romana*, Habita a S. Zacharia Papa in Basilica S. Petri anno Christi 743. Post Baronium Mansiumque novis codicum manuscriptorum subsidiis edidit *Aug. Jos. Nürnberger*, Mainz 1898 (Sonderabdruck aus dem 29. Jahresberichte der wissenschaftl. Gesellschaft Philomathie zu Neisse).

Digitized by Google

der Heiligen bekämpft. Es folgte ihm auf dem Throne sein Sohn *Konstantin V.*, *Kopronymus*, bereits seit dem 31. März 720 Mitregent des Vaters [1]). Gar üble Gerüchte gingen längst über seine Sittlichkeit, doch war er ein tüchtiger Feldherr. Im Juni des Jahres 742 unternahm er einen Feldzug gegen die Saracenen [2]). Während desselben pflanzte sein Schwager *Artabasdus*, Gemahl der Prinzessin Anna und Armeecommandant in Armenien, die Fahne der Empörung auf. Die weitverbreitete Abneigung gegen den neuen Kaiser, den Zeitgenossen in den schwärzesten Farben schildern, ermuthigte Artabasdus, für sich selbst die Krone zu erstreben. Konstantin stellte sich anfänglich, als ob er nichts merke und lud seinen Schwager sammt seinen Söhnen zu sich ein, angeblich um Kriegspläne zu berathen, in Wirklichkeit, um sie gefangen zu nehmen. Doch Artabasdus durchschaute die Absicht des Kaisers, griff zu den Waffen, schlug und tödtete den Renegaten Beser, der sich ihm zuerst entgegenstellte und zog nach Konstantinopel, wo er sich zum Kaiser ausrufen liess. Der Gouverneur Theophanes, welchem Konstantin die Hauptstadt anvertraut hatte, that dabei das Meiste für Artabasdus, namentlich durch Verbreitung des Gerüchtes, Konstantin sei todt und Artabasdus bereits im ganzen Orient anerkannt. Theils aus eigener Neigung, theils um das Volk noch mehr für sich zu gewinnen, stellte der Usurpator die Bilderverehrung wieder her und der Patriarch Anastasius, derselbe, welcher den Handlanger des verstorbenen Kaisers beim Bildersturze gemacht und den hl. Germanus schnöde verdrängt hatte, nahm jetzt für die Bilder und für Artabasdus Partei und erklärte den Kaiser Konstantin öffentlich für einen abscheulichen Ketzer, der frech sogar die Gottheit Christi geleugnet und gesagt habe, Maria habe Christus auf dieselbe Weise geboren, wie ihn seine Mutter Maria. Anastasius krönte auch einen der Söhne des Artabasdus, den *Nicephorus,* zum Mitkaiser. So gab es also zwei Kaiser, indem Artabasdus und sein Sohn Nicephorus in Europa, Konstantin in Asien herrschte. Jeder derselben aber trachtete darnach, den andern möglichst bald zu verdrängen. Dieser Stand der Dinge währte bis zum November 743 [3]).

---

1) Vgl. *Muralt,* Essai de chronographie Byzantine (395—1057), Petersburg 1855, S. 339.

2) Ebd. S. 347.

3) Νικηφόρου Ἱστορία σύντομος in *Nicephori Archiepiscopi Constantinopolitani* Opuscula Historica, ed. *C. de Boor*, Lips. 1880, S. 59 ff. *Theophanis* Chronographia, rec. *C. de Boor*, Lips. 1883, Bd. I. S. 413 ff. *Baroni* Annales ad a. 741, sammt den Bemerkungen von *Pagi* und *Mansi* in der Luccheser Ausgabe der Annalen, Bd. XII. (1742) S. 459 ff. *Hefele*, Conciliengeschichte, 2. A. Bd. III. S. 408. *Bartolini,* Di S. Zaccaria papa e degli anni

Digitized by Google

2. (*Frankenland.*) Nicht lange nach dem Isaurier hörte derjenige zu leben auf, welcher im Frankenreiche, wenn auch nicht dem Namen, so doch der That nach die königliche Gewalt besass, am 21. Oktober 741 starb der Hausmaier Karl Martell. Wohl war und ist die abendländische Christenheit Karl Martell Dank schuldig, weil er bei Tours und Poitiers die Macht der Saracenen zusammengehämmert. Doch die Kirche im Frankenlande war bei seinem Tode in Folge der kriegerischen Zeitläufe, aber nicht ohne das Majordomus' Verschulden, in einem Zustande arger Zerrüttung, wie sie als Augenzeuge St. Bonifaz geschildert hat[1]). Mit Karls Söhnen beginnt aber für die fränkische Kirche eine neue Aera. Auf den 21. April 742 berief Karlmann Erzbischof Bonifaz und mehrere Bischöfe Austrasiens zusammen, »*damit sie ihm Rath ertheilen möchten, wie das Gesetz Gottes und die kirchliche Zucht*, *welche in den Tagen der früheren Fürsten in Zerrüttung und Verfall gerieth, wiederherzustellen sei und wie das christliche Volk zu seinem Seelenheile gelangen könne und nicht, durch falsche Priester betrogen, zu Grunde gehe*[2]).« Das Werk war nicht so leicht. Das zeigt die Einleitung zu den Kanones der von fast allen Bischöfen Galliens besuchten grossen Synode, welche König Pippin dreizehn Jahre später, am 11. Juli 755, im Palast zu Verneuil, zwischen Paris und Compiegne, veranstaltete. *Es hätten*, heisst es in derselben, *wohl die von den Altvätern zur Zurechtweisung der Sterblichen aufgestellten Normen hingereicht — aber das in ihnen enthaltene Recht blieb nicht unverletzt. In Folge ungünstiger Verhältnisse sei bei den unruhigen Zeitläufen aus Nachlässigkeit viel unterlassen worden. Pippin habe das Concil versammelt, weil er die Satzungen des kirchlichen Rechtes einigermassen wieder in Kraft zu sehen wünsche und da jetzt die Möglichkeit einer vollständigen Herstellung nicht vorhanden sei, so wolle er wenigstens*, *was der Kirche Gottes allzusehr zuwider sei, abgeändert wissen. Auch habe er*, *wenn ihm von Gott glückliche Zeiten und ruhige Zustände beschieden werden sollten, den Wunsch, dass das kirchliche Recht in seiner Vollständigkeit beachtet werde. Sobald dieser Fall eingetreten, sollten die im Drange der Nothwendigkeit jetzt erfolgten Milderungen der heiligen Kanones*

---

del suo pontificato, Regensburg 1879, S. 31. *L. Duchesne*, Le Liber Pontificalis, Bd. I, Paris 1886 (im Folgenden = Lib. Pont.) S. 438 not. 43.

1) *Nürnberger*, Studien und Skizzen zur Geschichte der drei ersten deutschen Nationalconcilien in: (Tübing.) Theol. Quartalschr. 1879, S. 403.

2) *Ph. Jaffé*, Biblioth. Rer. Germ. (im Folgenden = Jaffé) Bd. III, Berlin 1866, S. Bonif. et Lulli Epistolae, nr. 47. *Mon. Germ.*, Leg. Sect. II, Capit. Reg. Franc. Tom. I, S. 24.

Digitized by Google

ihre Rechtskraft verlieren und das kirchliche Recht vollständig und ungeschmälert in seiner alten Kraft bestehen. Einstweilen aber sollten die nach bestem Können getroffenen augenblicklichen Verordnungen unangetastet und unverletzt bleiben [1]).

Damals hatte St. Bonifaz bereits die Martyrerkrone erlangt. Was er in Rath und That für Herstellung der kirchlichen Disciplin thun konnte, hatte er seit dem Jahre 742 geleistet. Die Macht der Thatsachen überwog aber — das musste er in mancher Sache erfahren — den guten Willen und das Können der Fürsten. So hatte er seit Beginn der vierziger Jahre auf die Herstellung der Metropolitanverfassung hingearbeitet. Im Jahre 747 aber klagte er, die Franken hätten die Erfüllung ihres Versprechens verzögert, die Sache werde noch immer verschoben und ventiliert, man wisse nicht, was sie in dieser Angelegenheit für ein Ziel verfolgten [2]). Und im zweiten Kanon der Synode von Verneuil heisst es, *jenen Bischöfen, die als Stellvertreter der Metropoliten bestellt seien, sollten die übrigen Bischöfe die kanonische Obedienz leisten, einstweilen, bis eine völlige Verbesserung der Kirchenverfassung eingetreten sei* [3]).

Bonifaz wollte bei der Reform der fränkischen Kirche, welche im zweiten Abschnitt seines Lebens als seine Aufgabe in den Vordergrund tritt, [4]) des Beistandes des apostolischen Stuhles versichert sein. Als er dessen Inhaber im ersten Viertel des Jahres 742 melden konnte, Karlmann habe ihn zu sich beschieden, gebeten, den Anfang mit Synoden zu machen und versprochen, die Kirchenzucht, welche schon lange Zeit, das heisst, nicht weniger als 60 bis 70 Jahre, mit Füssen getreten und zerrüttet sei, einigermassen heben und bessern zu wollen, da schrieb er zugleich, falls Karlmann dies Versprechen halte, wünsche er Rath und Weisung des apostolischen Stuhles in dieser Angelegenheit zu bekommen. Weil er Legat des letzteren sei, wünscht er: »*Wenn der Fall eintritt, dass wir zugleich Abgeordnete schicken, um von Eurer Auctorität eine Entscheidung zu bekommen, so sei mein Wort hier und Eures dort eines*« [5]).

3. (*Alt-Rom.*) Damals war bereits der »Apostolische Herr«, welcher einst dem Vynfreth das rechtsrheinische Gebiet für seine

---

1) *Hefele* III, 587. *L. Oelsner*, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter König Pippin, S. 227. *Mon. Germ.*, l. c. S. 33.
2) *Nürnberger* a. a. O. S. 450.
3) *Oelsner*, a. a. O. S. 222.
4) *Nürnberger*, Die angebliche Unechtheit der Predigten des hl. Bonifatius in: N. Archiv f. ä. d. G. XIV, 116 ff.
5) *Jaffé* a. a. O. nr. 42.

Digitized by Google

Missionsthätigkeit angewiesen und ihn zum Bischof geweiht hatte — der *Gregorius junior*, wie man ihn in Bezug auf Gregor I. nannte — aus dieser Welt geschieden; er starb am 10. Februar 731; und kurz vor Abfassung des erwähnten Schreibens hatte auch *Gregor III.* — den man in Bezug auf seine beiden Vorgänger gleichen Namens auch als junior secundus[1]) bezeichnet findet — das Zeitliche gesegnet. Ihm verdankte Bonifaz das Pallium[2]).

Gregor war am 28. November 741 dem Isaurier und dem Hämmerer in die Ewigkeit nachgefolgt. Am 3. Dezember fand die Neuwahl statt, sie fiel auf *Zacharias*, den Sohn des Polichronius, aus Gross-Griechenland. Die Akten einer am 12. April 732 in der Peterskirche gehaltenen Synode des römischen Klerus hatte er als erster unter den »Diakonen des heiligen apostolischen Stuhles« unterzeichnet[3]). Bald nach seiner Stuhlbesteigung sandte Zacharias Legaten nach Konstantinopel. Sie sollten einen Brief an Kaiser Konstantin und sein Inthronisationsschreiben der Kirche von Konstantinopel überbringen. »Et pergentibus«, erzählt der Liber pontificalis, »apostolicae sedis responsalibus regiam urbem, invenerunt intro palatium regiae potestatis invasorem quendam et rebellem, Artaustum nomine[4]).

4. *(Longobardenreich).* »Hic (sc. Zacharias) invenit totam Italiam provinciam valde turbatam, simul et ducatum Romanum, persequente Liutprando, Langobardorum rege, ex occasione Trasimundi, ducis Spolitini, qui in hac Romana urbe, eodem rege persequente, refugium fecerat«[5]). Mit diesen Worten beginnt der Liber Pontificalis die Erzählung von Zacharias' Thaten.

Im Jahre 568 waren die *Longobarden* unter Alboin über die julischen Alpen in Italien eingedrungen. Pavia (Papia, Ticinum) wurde die Hauptstadt des longobardischen Königreichs, welches nach grausam geführten Kriegen im 8. Jahrhundert den grössten Theil Italiens umfasste. Ausser den Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien gehörten nur noch die äussersten Südspitzen, ferner an der Westküste der Landstrich von der Mündung des Martaflüsschens bis Amalfi, nämlich die beiden Ducate Neapel und Rom, und an der

---

1) Willibaldi Vita S. Bonifatii, her. v. *Nürnberger*, S. 48 und 51. Ebenso in den Akten der römischen Synode v. J. 732. *O. Günther*, Kritische Beiträge zu den Akten der römischen Synode vom 12. April 732 (N. Archiv f. ä. d. G. XVI, 240) hat die Bezeichnung nicht verstanden und glaubt, mit secundus iunior sei Gregor II. gemeint.

2) *Jaffé* III nr. 28.

3) *Günther*, a. a. O. S. 247. *Lib. Pont.* I, S. 423.

4) *Lib. Pont.* I, S. 432, nr. XX.

5) A. a. O. S. 426, nr. II.

Digitized by Google

Ostküste die Pentapolis mit Ancona, der Exarchat von Ravenna und das Herzogthum Venedig zum byzantinischen Reiche. Ein Blick auf die Landkarte zeigt, wie das longobardische Reich durch einen Streifen römischen Landes — Exarchat, Pentapolis, römischer Ducat — in gerader Linie von Norden nach Süden — in zwei fast gleich grosse Hälften getrennt wurde. Der südöstliche Theil umfasste die Herzogthümer Spoleto und Benevent [1]).

Schon Alboin theilte das Land in Herzogthümer (Ducatus) und vergab sie als Amtsbezirk an den longobardischen Adel und diese Herzoge nahmen neben dem König eine oft recht selbstständige Stellung ein. Insbesondere gilt dies von den Herzogen von Spoleto und Benevent, welche, die Gunst der Ereignisse und der Landeslage benutzend, sich von dem longobardischen Königthum unabhängig gemacht und in der That eine vollkommene Selbstständigkeit errungen hatten [2]). Für die Päpste lag also die Frage vor, wollten sie sich mit dem einen oder mit den anderen in freundliche Beziehungen einlassen. Hatten die beiden Gregore zu den Herzogen gehalten, so stellte sich Zacharias auf Seite des Königs.

Seit dem 12. Juni 712 stand König *Liutprand* an der Spitze des Longobardenreiches. »Er war aber ein Mann von grosser Weisheit, klug im Rathe, überaus gottesfürchtig und ein Freund des Friedens, im Streite gewaltig, gegen Fehlende mild, keusch und züchtig, anhaltend im Gebet, freigebig gegen Arme, mit den Wissenschaften zwar unbekannt, aber den Philosophen gleich zu achten, ein Vater seines Volkes und ein Verbesserer der Gesetze« [3]). So schildert ihn sein Landsmann, Paulus Diakonus. Zweimal ruhte der Apostel der Deutschen, als er zu den Gräbern der Apostelfürsten gewallfahret war, seine müden Glieder am Hofe Liutprands aus, wie sein Biograph, der Priester Willibald, erzählt, nicht ohne dem König das Epitheton eines »optimus« und »honorandus« rex zu geben [4]).

Damals war die religiöse Scheidewand, welche die einwandernden Eroberer von den landsässigen Romanen trennte, gefallen. Als die Longobarden den Boden Italiens betraten, waren sie eifrige Arianer. Aber schon zu Theodelinde's und Gregors d. Gr. Zeiten begann die Katholisirung des Volkes. Agilulf, Theodelinde's zweiter

1) Vgl. *S. Abel*, Der Untergang des Longobardenreiches in Italien, Göttingen 1859, S. 15.
2) Vgl. *H. Pabst*, Geschichte des longobardischen Herzogthums in: Forsch. z. d. G. II, 409 ff.
3) *O. Abel*, Paulus Diakonus in: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit S. 154. Vgl. *F. Dahn* »Liutpr.« in: »Allg. d. Biogr.«
4) A. a. O. S. 32. 48.


Digitized by Google

Gemahl († 615), gab auf deren Zureden der katholischen Geistlichkeit einen Theil ihres Besitzes und ihres Ansehens wieder. »Denn die Longobarden hatten, als sie noch in heidnischem Unglauben befangen waren, fast das gesammte Kirchenvermögen in Besitz genommen; aber durch ihr fruchtbares Flehen bestimmt, hielt der König fest am katholischen Glauben, begabte die Kirche mit vielen Besitzthümern und wies den Bischöfen, die bisher gedrückt und gemissachtet gewesen, ihre alte ehrenvolle Stellung wieder an« [1]). Aber der Arianismus behauptete noch länger seine Existenz. König Rotharis war Arianer, freilich der letzte auf dem Throne. Er promulgierte am 22. November 643 seinen »*Edictus*« [2]), eine Aufzeichnung des »bis dahin nur im Gedächtniss und durch den Gerichtsgebrauch festgehaltenen« [3]) longobardischen Volksrechtes in lateinischer Sprache, welche die nachfolgenden Könige, insonderheit Liutprand, durch ihre Gesetzgebung ergänzten.« »Zu den Zeiten Rotharis waren fast in allen Städten seines Reiches zwei Bischöfe, ein katholischer und ein arianischer« [4]). Unter König Grimoald, seit 662, wurde der nicänisch-katholische Glaube der herrschende und in der Zeit, über die wir hier handeln, scheint der Arianismus unter den Longobarden untergegangen zu sein. Sie bauten Kirchen zu Ehren der Gottesgebärerin Maria und des Apostelfürsten Petrus und in einem Gesetze vom J. 723, auf das wir noch später zurückkommen, bezeichnet Liutprand den Papst der Stadt Rom als das Haupt aller Kirchen und Priester auf der ganzen Welt [5]), wie auch seine Thaten seine tiefe Ehrfurcht vor dem Ansehen des hl. Petrus und vor der Persönlichkeit seines Stellvertreters Zacharias kund thun.

Leider übte auch hier die leidige Staatsraison ihren unheilvollen Einfluss. Einmal muste der erbärmliche Zustand des griechischen Reiches und die Niederlagen, die es in Italien während des Bilderstreites erlitten, die Longobarden reizen, ihre nie aufgegebenen Pläne in Bezug auf die Unifikation der Halbinsel in diesem Zeitpunkte zu verwirklichen. Sodann erstrebte König Liutprand, unter dessen Herrschaft das Königthum einen nie vorher gehabten Glanz erlangte, eine schärfere Centralisation im Innern des Reiches und zu diesem Zwecke Beugung der herzoglichen Gewalt unter die königliche, namentlich in Benevent und Spoleto [6]). In beiden Dingen

1) *Paulus Diakonus* a. a. O. S. 75.

2) *Edictus* ceteraeque Langobardorum Leges. Ex maiore editione Monumentis Germaniae inserta correctiores recudi fecit *Frid. Bluhme*, Hanov. 1869.

3) *Paulus Diakonus* a. a. O. S. 94.

4) Ebd.

5) *Bluhme* S. 101.

6) *Pabst* S. 474 ff.

Digitized by Google

erwiesen sich die Päpste als Hemmnisse der longobardischen Politik. Mochte die religiöse Scheidewand auch gefallen sein, der nationale und politische Gegensatz zwischen Germanen- und Romanenthum war geblieben. Obschon Ostrom seine italienischen Provinzen aussaugte, als wären es Barbaren abgenommene Länder, und nicht die Wiege des Kaiserthums, wollten die Romanen doch lieber das harte byzantinische Joch tragen als das der Fremden. Die Sonne des Imperiums ging eben über Byzanz unter. Dazu kam die Habsucht und Beutegier des longobardischen Adels. Sie hat wohl mehr als alles andere dazu beigetragen, den Hass gegen die Longobarden zu einem unauslöschlichen zu machen. Mag im Laufe der Zeit auch eine Vermischung und Annäherung der beiden Nationalitäten erfolgt sein und dabei das geistige Uebergewicht des Romanenthums sich geltend gemacht haben, im Herzen der »Römer« war mit eisernem Griffel geschrieben, was ihm die »Langbärte« angethan. Daher die Wehklagen, wenn die Longobarden sich zu neuen Eroberungen anschickten. Es drohten dann nicht blos die Gräuel eines mit aller Grausamkeit geführten Krieges, es stand auch allen Besitzenden eine principielle Schmälerung des Eigenthums bevor, vor der sie wenigstens unter Ostroms Herrschaft bewahrt blieben, mochten dessen Steuern auch noch so drückend sein [1]).

Unter diesen Umständen erscheint es nicht befremdlich, wenn die beiden Gregore zu den Herzögen von Benevent und Spoleto hielten, auf deren Beugung Liutprand seit 728 hinarbeitete [2]). Eine natürliche Folge davon aber war die Anfeindung des römischen Ducates durch Liutprand. Als im J. 739 die Waffen des Königs den Herzog Thrasamund von Spoleto zur Flucht nöthigten, fand letzterer in Rom eine Zufluchtsstätte und Liutprand fiel in den römischen Ducat ein, um den Papst zur Herausgabe Thrasamunds zu nöthigen. Als er sich dessen weigerte, verwüsteten die Longobarden rings umher das Land und besetzten die vier Städte Ameria (Amelia), Horta (Orte), Polimartinm (Borzoma) und Blera (Bieda). Im August 739 kehrte Liutprand mit reicher Beute zurück nach dem Norden. Gregor III. brachte ein »römisches Heer« zusammen, stellte den Patricius Stephanus an dessen Spitze und mit deren Hilfe gelang es Thrasamund, sich wieder in den Besitz seines Herzogthums zu setzen. Auch in Benevent vertrieben Aufständische den von Liutprand eingesetzten Herzog und der neue Herzog schloss mit dem Papste und Thrasamund ein Bündniss. Letzterer hatte für die ihm gewährte

1) *Pabst* S. 419. *S. Abel* S. 5.
2) *Lib. Pont.* I. S. 407 nr. XXII und S. 413, not. 28.

Digitized by Google

Hilfe versprochen, den Römern zur Erlangung der vier dem Ducat entrissenen Städte behilflich zu sein. Im Besitze der Macht, zögerte er sein Versprechen zu erfüllen; die Umstände mögen dessen Ausführung wohl auch erschwert haben, das Papstbuch führte aber den Wortbruch auf Treulosigkeit der Gesinnung zurück. Im Frühjahr 740 erneuerte sich der Krieg, Liutprand rückte nach dem Herzogthum Spoleto und die Longobarden verfuhren auf dem Marsch mit grosser Härte. Der Krieg zog sich in den spoletinischen Bergen in die Länge und führte zu keinem bestimmten Ergebniss. Freilich, das Papsthum erlitt siegend und unterliegend empfindliche Verluste, seine einträglichsten Patrimonien lagen auf dem Kriegsschauplatz. Es drohte Gefahr, dass dieser sich bald auch auf den römischen Ducat, auf Rom selbst ausdehnen werde. Bis in die Nähe der Stadt sandten bereits, wie ein Brief Gregor's III. an Karl Martell klagt, die Longobarden »ihre Banden, welche die Speicher des hl. Petrus leeren und das Vieh von den Weiden forttreiben müssen.« Mitten in dieser Bedrängniss verschied Gregor III. [1]).

5. *(Zacharias und Liutprand).* Eine der ersten Sorgen seines Nachfolgers Zacharias war, den drohenden Einfall des longobardischen Heeres in den Ducat abzuwehren. Er schickte Gesandte an Liutprand, die ihn im Namen des neuen Papstes begrüssen sollten. Dass Herzog Thrasamund zur Wiedererlangung der vier von den Longobarden besetzten Städte des Ducats keine Hilfe geleistet, benützte er als Anlass, auf das Verlangen Liutprands, er solle die Allianz mit den Herzogen aufgeben, einzugehen. Das »römische Heer« wurde dem König zur Verfügung gestellt und mit dessen Hilfe Thrasamund gezwungen, sich Liutprand zu ergeben. Es traf ihn das Loos, das er seinem Vater bereitet, er wurde zum Kleriker geschoren. Liutprand ernannte Asprand zum Herzoge von Spoleto. Von demselben römischen Heere unterstützt wandte er sich gegen den Herzog von Benevent, der auf der Flucht umkam. Sein Ducat kam an Liutprands Neffen Gisolf. Auf der Rückkehr von der Expedition gegen Benevent traf Liutprand in Orte wiederum Gesandte des Zacharias, welche um Restitution der vier Städte ersuchten. Unter Vorwänden verschob Liutprand die Ausführung seines Versprechens.

Da entschloss sich Zacharias, das Gewicht seines Amtes und seiner Persönlichkeit einzusetzen. Wohl in den ersten Monaten des Jahres 742 [2]) war es, als er dem Patricius Stephanus die Sorge für Roms Sicherheit anvertraute und mit Priestern und Klerikern der

1) *Lib. pont.* I S. 426, nr. II—V. Cod. Carol. nr. 2 (Jaffé IV S. 15).
2) Vgl. *Lib. Pont.* I, S. 336, not. 10.


Digitized by Google

römischen Kirche auszog, um persönlich mit dem Longobardenkönig zu unterhandeln. Dieser lagerte damals mit seinem Heere in der weiten Ebene um die Stadt Terni im Ducat Spoleto. Schon die erste Unterredung riss Liutprand für Zacharias hin. Dieser beschwor den König, er solle »ab hostili motione et sanguinis effusione quiescere et ea quae pacis sunt semper sectare. Cuius piis eloquiis flexus, in constantia sancti viri et ammonitione admiratus, omnia quaecunque ab eo petiit per gratiam spiritus sancti obtinuit et praedictas IIII civitates . . . eidem sancto cum eorum habitatoribus redonavit viro. Quas et per donationem firmavit.« Ausserdem erfolgt die Rückgabe einer Reihe durch die Longobarden beschlagnahmter Patrimonien, so zu Osimo, Ankona, Umana und bei Sutri. Am folgenden Tage, einem Sonntage, weihte Zacharias auf den Wunsch Liutprands für einen vakanten Sitz einen neuen Bischof. Die ehrwürdige Haltung des Papstes bei der heiligen Handlung rührte mehrere der anwesenden Longobarden bis zu Thränen. Nach dem Weiheakt lud Zacharias Liutprand ein, mit ihm zu frühstücken. Der König erklärte nachher, so gut habe es ihm nie gemundet, wie bei dieser Gelegenheit. Er liess dem Papst auf der Rückreise die vier Städte übergeben und wie einen Triumphator begrüssten die Römer Zacharias bei seiner Heimkehr. Man zählte damals die zehnte Indiction[1]). Es war in der That ein grosser Erfolg, den er errungen. Aber ein noch grösserer stand ihm bevor[2]).

Im Monat April der 11. Indiction, also i. J. 743 fielen die Longobarden ins Exarchat ein, Cesena wurde weggenommen, Ravenna stand Belagerung und Eroberung bevor. Der Exarch Eutychius, Erzbischof Johannes, das Volk beschworen den Papst, sie zu retten. Zacharias schickte den Vicedominus Benedictus, Bischof von Nomentum, und Ambrosius, den Primicer der Notare, mit Geschenken an Liutprand und liess ihn bitten, von dem geplanten Unternehmen abzusehen und Cesena beim Exarchat zu belassen. Liutprand blieb hart. Da entschloss sich Zacharias abermals, persönlich zu vermitteln. Wiederum übergab er Rom dem Schutze des Patricius Stephanus, und zog in der zweiten Hälfte des Juni 743, von Priestern und Klerikern begleitet, nach Ravenna. Der Exarch Eutychius kam ihm auf 50 Meilen entgegen.

In Ravenna erhielt Zacharias die Nachricht, die Longobarden würden ihn nicht die Grenze passieren lassen. Doch unentmuthigt brach er am 22. Juni, einem Sonnabend, von Ravenna auf und siehe

1) Vom 1. September 741 bis zum 31. August 742.
2) *Lib. Pont.* I, S. 427—428, nr. V—XI.


Digitized by Google

— ungehindert langte er Freitag, den 28. Juni am Po an. Liutprand hatte sich geweigert, die päpstlichen Boten zu empfangen. Als ihm aber die Ankunft des Bischofs von Rom gemeldet wurde, schickte er ihm Gesandte bis an den Po entgegen und diese geleiteten ihn bis vor die Mauern Pavias. Dort feierte Zacharias in der von Liutprand restaurirten[1]) Kirche des hl. Petrus, wegen ihres reichen Goldschmuckes in coelo aureo genannt, die Vigil von St. Peter und zog am Abend in die Stadt, wo er übernachtete.

Nachdem der Papst auf Einladung des Königs anderen Tages in St. Peter die feierliche Liturgie gehalten, speisten beide miteinander und kehrten in die Stadt zurück. Am folgenden Tage, am 30. Juni lud der König Zacharias in seinen Palast ein. Derselbe beschwor ihn, »ne amplius Ravennantium provinciam opprimeret per facta motione, sed magis et abstultis Ravennantium urbis redonaret finibus, simul et castrum Cesinate. Qui praedictus rex post multa duritie inclinatus est, fines Ravennantium urbis dilatare, sicut primitus detinebant et duas partes territorii castri Cesinae ad partem reipublice restituit; tertiam vero partem de eundem castrum sub optentu retenuit per inito constituto, ut usque ad Kal. iun. (sc. a. 744), dum eius missi a regia reverterentur urbe (sc. Constantinopli), eundem castrum et tertiam partem, quem pignoris causa detinebat, parti reipublicae restitueret.« Der König begleitete den Papst bis an den Po und liess durch mitgegebene Bevollmächtigte sofort sein Versprechen ausführen[2]).

Nach solchen Erfolgen ist es erklärlich, dass Papst Zacharias noch im selben Jahre eine grössere Anzahl longobardischer Bischöfe auf dem Koncil in der Peterskirche um sich versammeln und ihnen die Abstellung verschiedener Gebrechen in der Kirche ihres Reiches ernstlich ans Herz legen konnte.

6. *(Zacharias und Konstantin Kopronymus.)* Wenige Monate später erfolgte im Orient ein Umschwung der Dinge. Nachdem Konstantin Kopronymus glücklich gegen die Saracenen gekämpft, rückte er Ende September 743 unvermuthet nach Konstantinopel zu. Die Stadt war nicht genügend verproviantirt, jedoch hielt sich Artabasdus einen Monat lang. Aber am 2. November wurde die Stadt mit Sturm genommen, Artabasdus und seine Söhne fielen auf der Flucht in Konstantins Hände. Er liess sie blenden und im Cirkus vorführen. Dort wurde auch der Patriarch Anastasius, verkehrt auf

1) *Lib. Pont.* I, S. 437, not. 31.
2) *Lib. Pont.* I, S. 429—431, nr. XII—XVI.

Digitized by Google

einem Esel sitzend, umhergeführt. Nichtsdestoweniger beliess ihn der Kaiser in seinem Amte.

»Post hec vero« — erzählt der Liber pontificalis von Constantin — »requirens missum apostolicae sedis qui ibidem in temporis perturbatione contigerat advenisse, eumque reppertum ad sedem absolvit apostolicam. Et iuxta quod beatissimus pontifex postulaverat, donationem in scriptis de duabus massis quae Nimphas et Normias appellantur, iuris existentes publici, eidem sanctissimo ac beatissimo papae sanctaeque Romanae ecclesiae iure perpetuo direxit possidendas« [1]).

7. *(Zacharias und Bonifaz).* In Deutschland war die Erhebung des Diakons Zacharias zur päpstlichen Würde von St. Bonifaz mit heller Freude begrüsst worden: »Majorem laetitiam et maius gaudium nobis non audivimus — et suspansis ad aethera palmis deo gratias egimus — quam quod clementem paternitatem vestram altissimus arbiter canonica iura regere et apostolicae sedis gubernacula gubernare concessit« schrieb er in seinem ersten Briefe an Gregor's III. Nachfolger und gab seiner Freude über diese Wahl und seinen Wünschen in sechs Hexametern am Schlusse des Schreibens Ausdruck [2]). Beide Männer hatten sich wohl in Rom persönlich kennen und schätzen gelernt.

In diesem Briefe, den wir bereits oben S. 23 berührten, berichtet Bonifaz von einem ärgerlichen Vorfall in seinem Missionsgebiet: eine hochstehende Persönlichkeit behauptet von Papst Gregor die Erlaubniss zur Eingehung einer kirchlich verbotenen Ehe bekommen zu haben. Weiterhin erzählt er von dem Anstoss, den nach Rom reisende Alamannen, Bajoarier und Franken an den dort bestehenden heidnischen Gebräuchen, besonders am Unfug der Januarkalenden, nähmen. Endlich klagt er, dass fränkische Bischöfe und Priester, welche »Ehebrecher« oder die ärgsten Hurer waren und durch die ihnen in ihrer bischöflichen oder priesterlichen Stellung geborenen »Hurensöhne« überführt würden, wenn sie vom apostolischen Stuhle zurückkämen, sagten, der römische Oberhirt habe ihnen die Erlaubniss ertheilt, den bischöflichen Dienst in der Kirche zu verrichten. »Gegen sie arbeiten wir, weil wir nie gehört, dass der apostolische Stuhl ein den Satzungen der Kanonen widersprechendes Urtheil gefällt.« Ein Notenbuch und ein Peterspfennig — ein Sümmchen in Gold und Silber — begleiteten das Schreiben, welches der Presbyter Denehart überbrachte. Dasselbe ist aller Wahrschein-

---

1) *Bartolini* S. 105 ff. *Hefele* III, 410. *Lib. pontif.* I, S. 432—433. nr. XX.
2) *Jaffé* III, nr. 42.


Digitized by Google

lichkeit nach im ersten Viertel des Jahres 742 geschrieben, da von der am 21. April des Jahres 742 abgehaltenen Synode[1]) als einem noch unsicher bevorstehenden Ereigniss die Rede ist.

Es ist uns auch des Zacharias Antwortschreiben erhalten. In diesem theilt er mit, betreffs der verbotenen Ehe habe er an jene hochgestellte Persönlichkeit ein Mahnschreiben gerichtet. Bereits Gregor II. sei durch eine Constitution, deren Abschrift beiliege, — es ist wohl das Concil vom J. 721[2]) gemeint — gegen heidnisches Unwesen eingeschritten, ebenso er selbst gleich bei Antritt des Pontifikates; den angeblich in Rom absolvierten Geistlichen, welche als »Ehebrecher« und Hurer überführt seien, solle er in keiner Weise Glauben schenken. In Fällen, die in keiner Weise durch die bestehenden Kirchengesetze entschieden werden könnte, »*lasse*«, mahnt Zacharias den Bonifaz, »*es dich in keiner Weise verdriessen, uns Mittheilung zu machen, damit wir mit Gottes Beistand, was zur Unterweisung des neuen Volkes dienen kann, dir ohne Verzug zu antworten uns beeilen. Du mögest, geliebtester Bruder wissen, dass wir in unserem Herzen eine solche Liebe zu dir hegen, dass wir dich täglich hier gegenwärtig sehen und als Diener Gottes und Schaffner der Kirchen Christi in unserer Umgebung zu haben wünschten*«[3]).

II. Litterarisch-kritische Einleitung.

A. Geschichtliche Ueberlieferung des Concils.

1. In einem von *Kleinmayern*[4]) aus einer Handschrift des Salzburger Kapitelsarchivs herausgegebenen Schreiben des Papstes

---

1) *Jaffé* III, nr. 47. *Mon. Germ.* l. c. S. 24.
2) *Mansi* XII, 262, *Hefele* III, 362.
3) *Jaffé* III, nr. 43.
4) »Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia vor, während und nach Beherrschung der Römer bis auf die Ankunft des hl. Rupertus und von dessen Verwandlung in das heutige Salzburg«, Salzburg 1784, S. 57 ff. des »Diplomatischen Anhangs«, »Ex archiv. capit. Metropol.«, *Koch-Sternfeld*, Ueber Arno, Erzbischofs von Salzburg, urkundlichen Nachlass u. s. w., in: »Histor. Abhandl. der kgl. baierischen Akad. der Wiss.«, 1823, wie *H. Zeissberg*, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, in: Sitzungsber. d. Kaiserl. Akad. d. W., phil.-hist. Kl. Bd. 43, 1863, kommen auf das Schreiben nicht zu sprechen. Ebenso wenig *Richard Schröder*, »Arno, Erzbischof von Salzburg und das Urkundenwesen seiner Zeit« (Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrgang II, S. 165 ff.). In beiden Ausgaben der *Papstregesten* (nr. 2503, bezw. 1912), bei *Löning*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 559, Anm. 1, *Sdralek*, Handschriftliche Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nikolaus I. (Archiv für kath. Kirchenr. Bd. 47) S. 199, *Freisen*, Eherecht, S. 386. 438.

Digitized by Google

Leo III. an die Bischöfe, Aebte und das Volk der bayerischen Kirchenprovinz [1]) vom 11. April d. J. 800 geschieht unseres Concils folgende Erwähnung: »Praelatus vero frater noster, reverentissimus et sanctissimus archiepiscopus (nämlich Arno), interrogavit nos de incestis coniunctionibus, que usque nunc multis in locis non canonice observabantur. Quamque (lies: quamquam) sint, qui dicunt, sanctum Gregorium scripsisse Augustino episcopo ad Anglorum gentem, tertia propinquitate posse copulari, quod omnino in scrinio beati Petri non invenitur, nos quippe eidem venerabili archiepiscopo quicquam aliud constituere non valuimus, nisi quod (zu ergänzen: a) praedecessoribus nostris repperimus (zu ergänzen: constitutum). In concilio vero sancte recordacionis domini Zachariam papam (lies: Zachariae papae) scripsisse eius synodi (vielleicht: scriptum eiusdem synodi

---

ist der Brief als echt angesehen. *R. v. Scherer* bezeichnet ihn im Handbuch des Kirchenrechts II, S. 294, Anm. 11 als apokryph, doch ohne eine nähere Begründung zu geben, es scheint ihm die eigenthümliche Symbolik in dem Briefe (vgl. *Freisen* S. 384, Anm. 36 und S. 386, Anm. 39) anstössig zu sein. Mir kommt an dem Schreiben Manches verdächtig vor. Der angeführte Grund scheint mir aber nicht hinreichend zur Verwerfung der Echtheit, zur Constatirung einer Fälschung halte ich eine allseitige Untersuchung für nöthig. Dass eine solche anderweitig angestellt worden, ist mir nicht bekannt und aus diesem Grunde habe ich den Brief oben im Texte besprochen, wodurch aber dessen Authentie nicht als unzweifelhaft hingestellt werden soll. Was die Ausführungen *Scherers* im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. V, S. 250 betrifft, vgl. *Freisen*, S. 384, Anm. 34. 35. 36, S. 386 Anm. 39, S. 425 Anm. 8, S. 50, Anm. 12. Ich komme an anderer Stelle auf die Sache zurück, bemerke hier jedoch, dass der Brief des Felix von Messina, den ich im »*Katholik*« 1882, S. 66 auf Autorität der *Mauriner* als echt behandelte — auch die *Ballerini* hielten ihn noch dafür — bereits von *Berardi* und von *Glück* in seinem Pandektencommentar (Bd. 23, S. 199, Anm 39) als Fälschung nachgewiesen ist. Vgl. *Scherer*, »Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor« S. 46, Anm. 2. Die unter dem Namen der Päpste Gregor und Zacharias cursirenden Dekretalen über die canonische Computation dürften *nach* dem Streite des Petrus Damiani mit den Romanisten von Ravenna entstanden sein. Dass der Brief des Zacharias an Theodor von Pavia eine Fälschung sei, davon haben mich Scherers Ausführungen nicht überzeugt. Den Abschnitt »Scripsimus de gradibus cognationum« halte ich entschieden für echt, vgl. *Nürnberger*, Synodus Romana, S. 17, Anm. a. Was das mit diesen Fragen zusammenhängende Schriftstück Interrogationes Augustini et responsa Gregorii betrifft, so hat *Scherer* Kirchenrecht II, §. 47, Anm. 27 (vgl. § 116, Anm. 27) dasselbe als apokryph bezeichnet auf Grund der abweichenden Form des Briefes in der handschriftlichen Ueberlieferung. Dieselbe hat für die Entscheidung der Frage aber keine Bedeutung, es liesse sich aus der von den Ballerini gegebenen Gestalt unter Umständen auch ein Beweis für die Echtheit herleiten. Sonderbar genug ist die neuere Litteratur, in der sich Stimmen für die Authentie des Dokumentes hören lassen (vgl. N. Archiv f. ä. d. G. Bd. XVII), ebensowenig herangezogen als die Neuausgabe in den Monum. Germ. (Epist. tom. II).

1) »Leo Episcopus, servus servorum Dei. Reverentissimis et Sanctissimis Episcopis videlicet Alim Sabionensis ecclesie, Waltrico Pataviensis ecclesie, Attoni Frisingensis ecclesie, Adalwino Raganensis ecclesie, Lintberto Stafnensis ecclesie simulque Abbatibus una cum cuncto clero seu plebi provintie Baiuariorum commorantibus.«

Digitized by Google

oder synodi auctoritate) invenimus ita: »Sed neque hoc silendum est, quod in Germanie partibus (ergänze: ita) divulgatum est, quod quidem in archivo (ergänze: nostrae) sancte ecclesie scriptum non repperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germanie partibus didici, quod beate recordacionis sanctus Gregorius (ergänze: papa), quem (lies: quum eos) vera religione christianitatis divina gratia illustrasset, licentiam illis dedisse (lies: dedisset), in quarta sese copulari generatione. Quod quidem licitum Hilarii scriptis (statt Hil. scr. lies: christianis) non est, dum usque se generacio cognoverit, sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamque (lies: quamquam) minime scriptum, ut dictum est, observabant, nunc autem custodire (statt obs. — custod. lies: reperimus, credere) non ambigimus«[1]). Ita et illi ediximus. Nam plus quam praedecessores nostri canonice instituerunt, aliquid omnino dicere non valemus. Reperimus quippe in beato Ysidoro, Spaniensi episcopo, sic usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit dominus ex omnibus operibus suis et in novellis Romanorum legibus instar invenitur.

Propterea pro vestra sanctitate praefatum facere vos reverentissimum et sanctissimum Arnonem archiepiscopum commonemus, ut ei edicere et praedicari curetur, et cum apostolica auctoritate ille periculosissimus usus a christiana plebe avelletur, ut instituere vobis studeat, qualiter pie et sapienter, quod malum est, devitetur, et, quod bonum est, adsumatur, ut (zu ergänzen: non) in anathematis incidamus periculum, sed auctoritas semper sancte scilicet doctrine nostre super vos per vestrum fulgeat archiepiscopum, quatenus et ipse sibi mercedem ante Deum pro vestra doctrina multiplicet et vos desiderabilem a deo vitam et coronam recipiatis«[2]). Der Sinn dieses heillos verderbten Textes scheint folgender zu sein: »Erzbischof Arno habe bei Leo betreffs der verbotenen Ehen angefragt, da in dieser Hinsicht an vielen Orten nicht die kanonischen Bestimmungen inne gehalten würden. Man berufe sich auf ein Schreiben Gregors I. an den Bischof Augustinus, nach welchem Ehen in tertia propinquitate erlaubt seien. Ein solches Schreiben finde sich im römischen Archiv nicht vor. Es könne keine andere Entscheidung treffen als seine Vorgänger. Bereits unter Papst Zacharias sei dieselbe Angelegenheit auf einer Synode zur Sprache gekommen, man habe sich

1) *Nürnberger*, Synodus Romana, S. 18.
2) Am Schluss: Data III id. April. Deo propitio pontificatus Domini nostri in apostolica sede V atque domni Caroli excellentissimi regis Francorum et Longobardorum atque patricii Romanorum a quo cepit Italiam anno XXVII, Indictione VIII.


Digitized by Google

damals auf dasselbe Schreiben für die Erlaubtheit der Eheschliessung in quarta generatione berufen, Zacharias aber habe erklärt, das Schreiben existire nicht im Archiv der römischen Kirche, eine solche Erlaubniss hätte nur Bezug gehabt auf das Stadium der Bekehrung zum Christenthume, Christen sei die Ehe verboten, dum usque se generacio cognoverit und über diese Entscheidung, sagt Leo, könne er sich nicht hinwegsetzen. Denn beim hl. Isidor von Spanien sei zu lesen, man müsse die Verwandtschaft bis zur siebenten generatio berücksichtigen, weil Gott am siebenten Tage ruhte von all' seinen Werken[1]). Die gleiche Bestimmung enthielten die Novellen des römischen Staatsrechts. Dementsprechend habe er Arno angewiesen, danach sollten sich Klerus und Volk in Bayern richten.

2. Unter den 38 Kanonen einer grossen römischen Synode[2]) unter Papst *Eugen II.* vom 15. November 826 ist der letzte identisch mit dem 6. Kanon des Concils vom J. 743, welcher über Ehehindernisse auf Grund von Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft handelt. In den Handschriften erscheint die Synode häufig mit dem Concil des Zacharias verbunden. Sie ist, ebenso wie letzteres, ausser in der authentischen längeren Form auch in einer abgekürzten Gestalt überliefert. Dieselbe ist entstanden durch eine Zusammenstellung der Ueberschriften der einzelnen Kanones. Der genannte 38., bezw. 6., Kanon lautet in der abgekürzten Form: De incestis coniunctionibus. Hic praecipitur, ut nullus propinquam nec quam propinquus habuit uxorem ducat. In einigen Handschriften der Leges Longobardorum werden die Kanonen 36. 37. 19. 38. 33 der Eugenschen Synode unter den Gesetzen Kaiser Lothars (840—855) angeführt. Dabei ist Kanon 38 sowohl in der abgekürzten wie in der längeren Form, jede als besonderer Kanon, angeführt[3]).

3. Auf einer im Dezember des Jahres 853 von Papst *Leo IV.* in der Peterskirche zu Rom veranstalteten Synode[4]) von 67 Bischöfen erfolgte unter anderem die Erneuerung der 38 Kanonen des Concils vom J. 826. Bei Kanon 38 findet sich der Zusatz: »Et utpote beati papae Gregorii decretalia plenissime pandent«, mit Bezug auf

1) Vgl. *Freisen* S. 386, Anm. 39.

2) *Mansi* XIV, 999. *Mon. Germ.* Leg. II, 2, 11 nach einem vollständigeren, aber sehr fehlerhaften Wolfenbütteler Codex, für dessen Verbesserung nichts gethan ist. *Hefele* IV, 48. *Maassen*, Gesch. I, 308. *Jaffé*, Reg. 2. A. S. 321. nr. 2561.

3) *Mon. Germ.* Leg. I, 372.

4) *Mansi* XIV, 997. *Hefele* IV, 185. *Maassen*, Gesch. I. 308. *Jaffé*, Reg. 2. A. S. 336 nr. 2636 (1987).

Digitized by Google

die Synode[1]) Gregors II. vom 5. April 721, aus dessen Beschlüssen Kanon 6 der Synode des Zacharias zusammengezogen ist[2]).

4. Erzbischof *Rabanus Maurus* von Mainz (847—856) erwähnt das Concil des Zacharias in einem Briefe[3]) an Bischof Humbert: »Nuper venerunt ad me litterae de tua sanctitate directae, quae inter alia, quibus mecum tua dilectio decrevit tentare, continebant de nuptiis, ut quota generatione legitimum esse posset, tibi edicerem; ubi et commemorabas, te quaedam capitula legisse papae Gregorii ad Augustinum, gentis Anglorum episcopum, necnon et decreta Zachariae de eadem re, similiter quoque, quid Isidorus, Hispalensis episcopus, in Etymologiis suis inde senserit, notum habere, et quid ego super haec omnia sentirem, tibi a me rescribi postulabas.« Im Verlauf des Briefes kommt er aber nicht mehr auf dasselbe zurück. Ebensowenig erwähnt er es in der Abhandlung[4]) De consanguineorum nuptiis an Bonosus, wo er jedoch Bekanntschaft mit dem Concil Gregors II. vom J. 721 zeigt.

5. In ehrenvollem Andenken stehen die Beschlüsse Gregors II. und Zacharias' bei Papst *Nikolaus I.*

a) In einem Schreiben an Bischof Hartwich von Besançon vom J. 865 sagt er: »Hos vero, qui de propria consanguinitate ac de propria cognatione uxores accipiunt vel nubunt, quis non reprehendat et arguat? Cum etiam sancti praedecessores nostri, apostolicae sedis antistites, Gregorius scilicet et Zacharias hos anathematis mucrone percutiant, et dissolvi huiusmodi copulam, utpote bestiarum more contractam, omnino voluerint. Jam vero postquam dissoluta copula fuerit, ab invicem separati, si possint, quod sciscitaris, ad melius commeare coniugium, nulla ratio patet. Quoniam cum hi poenitentiae submittendi sint, nec hos inhibitos sibi concubitos (so) nec alia nova appetere debent coniugia« [5]).

b) Im Jahre 866 antwortete Nikolaus auf das 39. consultum Bulgarorum: »De consanguinitate generationum exquiritis, ut quibus utique feminis iungi debeatis, liquide cognoscatis«, indem er die grade und die Seitenlinie auseinanderhält. Bezüglich des Verbotes, Ehen unter Ascendenten und Descendenten und Personen im respectus parentelae zu schliessen, weiset er, unter wörtlicher Citierung, auf die »leges«, die römischen Staatsgesetze, hin. Bezüglich jener Per-

1) *Mansi* XII, 262. *Hefele* III, 362.
2) Vgl. *Nürnberger*. Synod. Rom. S. 11, Anm. 1.
3) *Migne*, Bd. 110, col. 1083. *Freisen*, Eherecht S. 390.
4) *Migne*, Bd. 110, col. 1094.
5) Ebd. Bd. 119, col. 919. *Jaffé*, Reg. 2. A. S. 357, nr. 2787 (2107). *Sdralek* a. a. O. S. 196.

Digitized by Google

sonen, quae ex transverso gradu cognationis iunguntur, est, heisst es, quaedam similis observatio, sed non tanta, das heisst wohl, während in der directen Linie das Verbot »ad infinitum« sich erstreckt, hat es hier seine Grenze. Diese selbst giebt aber Nikolaus nicht an, vielmehr schreibt er: »Sacri vero canones et praecipue Zachariae, summi praesulis, decreta, quid hinc promulgent, episcopo vestro vobis explorandum relinquimus« [1]).

In nr. 4 scheinen die Ausdrücke: »vobis qui rudes estis et in fide quodammodo parvuli« und »vobis, qui, ut praetulimus, adhuc rudes estis et lacte tamquam parvuli nutriendi« [2]) ihr Vorbild in der Synodalrede des Zacharias: »dum rudes erant et invitandi ad fidem« [3]). zu haben [4]).

6. Abt *Regino von Prüm*, um 906, hat in seine für die bischöfliche Visitation bestimmten Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis den über das Vergehen des raptus handelnden Kanon 7. des Concils vom J. 743 aufgenommen. Lib. II, c. 179 ist überschrieben: »Zacharias papa, cap. 7« [5]). Von Wasserschleben [6]) ist es unrichtig als »caput incertum« bezeichnet und in Folge dessen auch Zacharias nicht in den Index aufgenommen worden [7]).

7. Bischof *Burchard von Worms* hat in sein zwischen den Jahren 1012 bis 1022 als Lehrbuch für den jüngeren Klerus verfasstes Dekret drei Kanonen des Concils vom J. 743 aufgenommen, nämlich c. 9 über die Januarkalenden in lib. X, cap. 16 (*Migne* Bd. 140, col. 835) und die über die Messfeier handelnden Kanonen 13, in lib. III, c. 231 (a. a. O. col. 723) und 14, in lib. III, c. 230 (ebd.). Ausserdem ist in Lib. IX nach den die Kanones 10. 11. des

1) *Migne* Bd 119, col. 994. *Jaffé*, Reg. 2. A. S, 360, nr. 2812 (2113).
2) Ebd. col. 978.
3) *Nürnberger*, Syn Rom. S. 18.
4) In einem angeblichen Briefe Nikolaus' an Erzbischof Karl von Mainz und seine Suffragane (*Migne* a. a. O. col. 809, *Jaffé*, Reg. 2. A. S. 347 nr. † 2709 (2045) heisst es: »Et hoc vobis interrogantibus statuimus, ut nulli liceat Christiano de propria consanguinitate sive cognatione uxorem accipere usque dum generatio recordatur, cognoscitur aut memoria retinetur. Laetamur autem vestramque laudamus industriae observantiam, quia in hac re beatissimorum antecessorum nostrorum Gregorii et Zachariae pontificum hactenus in vestris parochiis, ut vestris protulistis in litteris, observando tenetis decreta. Dixistis enim, in quota generatione sibi fideles iungantur. Nos autem generationum in hac re numerum non definimus, sed ut supra retulimus, incunctanter observare monemus.« Indessen ist dieser Brief nach Sdralek a. a. O. 193 ff. eine Fälschung vom Schlage der Dekretalen Pseudoisidors, bestimmt, den Kanones des Wormser Concils vom J. 868 Eingang und Anerkennung zu verschaffen.
5) ed. *Wasserschleben* S. 283, ed. Baluze-Migne Bd 132, col. 318.
6) S 283, Anm. q
7) Lib. II c. 186 resp. 187 enthält die Eheverbote des Concils vom J. 721. Lib. II, c. 349 = can. 12 desselben Concils.

Digitized by Google

römischen Concils vom J. 721 unter dem Namen Gregors reproduzierenden Kapiteln 11 und 12 der die beiden Kanones zusammenfassende Kanon 7 des Concils vom J. 743 in Kapitel 13: »De virgine vel vidua furata« aufgenommen, aber mit der falschen Inscription: »De decretis Eusebii papae cap. 10.«

8. Die noch ungedruckte Collectio *Anselmi Lucensis* († 1086) enthält, nach den Angaben der Correctores Romani im Decretum Gratiani, in lib. VI, cap. 164 den 4. Kanon unseres Concils. Nach *Mai*, Spicileg. Rom. Tom. VI, wo Seite 395 unter den Auctores, qui in Anselmi decreto eiusque interdum additamentis laudantur auch die Synodus Zachariae P. P. und Zacharias PP. angeführt werden, hat Lib. VI, cap. 155 die Ueberschrift: »Ut episcopi, qui apostolicae sedis ordinationi subiacent, annue idibus maii sanctorum apostolorum Petri et Pauli liminibus praesententur«. Die Abweichung in der Capitelsziffer beruht wohl auf einer Differenz der Handschriften.

9. In der dem Papst Victor III. im Jahre 1086 oder 1087 gewidmeten Kanonensammlung des Cardinals *Deusdedit* (Cod. Vaticanus 3833) ist Kanon 4 enthalten unter der Ueberschrift: »Zacharias papa« in Lib. I, cap. 120 (ed. *Martinucci* S. 93).

10. In dem gewöhnlich *Ivo von Chartres* († 1117) zugeschriebenen Decretum ist 1) P. III, c. 271 = can. 14. 2) P. III c. 272 = can. 13. 3) P. IX, c. 20 = Asserentibus bis ambigamus = ed. *Nürnberger* S. 16 Anm. a) und S. 18. 4) P. IX c. 21 = can. 6. 5) P. XI c. 43 = can. 9. Von diesen Stellen kommen auch in der *Panormia* vor 3) = Lib. VII, c. 58 und 4) = Lib. VII, c. 59.

11. Der *Polycarpus* des Cardinals Gregorius enthält laut den Notationen der Correctoren: 1) Can. 4 = Lib. IV, tit. 25. 2) Can. 9 = Lib. VI, tit. 12. 3) Can. 13. 14 = Lib. III, tit. 16. Nach *Theiner*, Disqu. crit. S. 342 lauten in Cod. Vaticanus 1354 die Aufschriften: III, 16: De observatione ecclesiasticorum. IV, 25: ut episcopi, qui apostolicae sedis ordinationi subjacent, annue idibus maii liminibus apostolorum praesententur. VI, 12: De incantatoribus et auguribus, de divinis et sortilegis [1]).

12. In das *Decretum Gratiani* sind aufgenommen: 1) Kanon 3 = Caus. XXI, qu. 4, c. 3. 2) Kanon 4 = Dist. XCIII, c. 4. 3) Kanon 9 = Caus. XXVI, qu. 7, c. 14. 4) Kanon 13. 14 = De consecr. Dist. I c. 57.

---

1) Vgl. N. Archiv f. ä. d. G. VII, 312.

Digitized by Google

13. Die *Correctores Romani*[1]) kannten, wie ihre Notation zu den eben angeführten Stellen des Dekrets ergiebt, ältere Handschriften unseres Concils in der Vatikanischen Bibliothek und der mit ihr verbundenen Reginensis. In dem ihrer Ausgabe des Dekrets vorangehenden »Index librorum qui variis ex locis sunt habiti« heisst es: »Zachariae decreta ex bibliotheca Ormanetti episcopi Patavini (vgl. Not. 1 zu Caus. XXX, qu. 3, c. 2); Synodus Romana ex Vaticana; Francica ex Dominicana supra Minervam. Mit den Correctoren beginnen die Versuche der Textkritik für unser Concil.

14. *Antonio Agustin*[2]) kommt in seinen Dialogi de emendatione Gratiani auf die im Dekret des letzteren enthaltenen Stellen des Concils zu sprechen[3]). Im Cod. Vaticanus 3958, welcher die Kataloge zu verschiedenen Bibliotheken enthält, findet sich ein »Index librorum ex Bibliotheca Antonii Augustini, Archiepiscopi Tarraconensis, ad conciliorum et epistolarum Pontificiarum editionem pertinentium.« In der zweiten Rubrik desselben »Latini libri non editi conciliorum« wird erwähnt »Concilium Romanum Zachariae papae.« Daraus ist nicht ersichtlich, ob das Concil vom J. 743 oder das vom Jahre 745 (= Jaffé III, S. 136, nr. 50) gemeint ist. Letzteres findet sich in den Handschriften unter den Zachariasbriefen. Diese werden in der sechsten Rubrik: »Epistolae Pontificum Romanorum non editae« erwähnt: »Bonifacii episcopi et martyris epistolae ed Zachariam et alios Pontifices cum responsis eorum et aliorum«[4]). Die in Codex nr. 244 der lateinischen Bibliothek des Augustin[5]) enthaltene »Zachariae papae synodus Romana« ist wohl das jüngere Concil, da sich der Inhalt des Codex mit den von mir im Neuen Archiv f. ä. d. G. VII, 363 ff. beschriebenen Codex Vallicellanus C. 15 deckt.

15. Die *Magdeburger Centuriatoren*[6]) waren die ersten, welche den Hauptbestandtheil unseres Concils im Druck veröffentlichten. In der Octava Centuria Ecclesiasticae Historiae u. s. w. (Basileae 1564, Mense Septembri) heisst es col. 547: »Sub Constantino Copronymo Synodus Romana sub Zacharia.« »Anno Luitprandi 32, qui fuit Domini 742, Zacharias Romae synodum cogit. Convenerunt

---

1) Vgl. *Nürnberger*, Verlorene Handschriften d. Briefe des hl. Bonif. in: N. Archiv f. ä. d. G. VII, 358.
2) Vgl. *Maassen*, Gesch. I, S. XIX.
3) Opp. III, S. 33. 71. 108—110.
4) *Nürnberger* a. a. O. S. 375.
5) Opp. VII, 92.
6) Vgl. *Nürnberger*, Die Bonifatiuslitteratur der Magdeburger Centuriatoren (N. Archiv XI, 10), S. 17.

Digitized by Google

episcopi 34, presbyteri 14, diaconi 4. Occasionem praebuerunt Bonifacius et Germani archiepiscopi et principes, qui a Gregorio papa asserebant nuptias in quarto gradu Germanis esse concessas et nunc a Zacharia petebant rationes, cur eas damnaret. Pontifex negat, in archivo ecclesiae tale Gregorii statutum reperiri: et damnat illas nuptias, ut illicitas. Decreta haec esse dicuntur cum patrum assensu, quae adscribimus.« Dann folgt: »Zacharias sanctissimus« u. s. w. bis »nunc subter declaratur« (= Edit. S. 7, Anm. 37). Dass ihr handschriftliches Material noch mehr als die Kanonen enthielt, ergiebt sich aus ihrer oben mitgetheilten Einleitung zu denselben.

16. *Baronius* war der erste, welcher in dem im Jahre 1600 erschienenen 9. Bande der Annalen den ganzen Text und zwar in jener Vollständigkeit, die wir bis jetzt besitzen, ad a. 743 nr. XVII mittheilte. Er bemerkt am Rande bei nr. XVIII »Ex Bibl. Vatic. et aliis« und giebt an 25 Stellen am Rande seine durch ein Sternchen gekennzeichneten Vorschläge zur Verbesserung des Textes. Bei can. 2. u. 15. fügt er an 5 Stellen mit »al.« bezeichnete Varianten bei. Welche Vaticanische Handschriften Baronius benützte, ist nicht festgestellt. Vielleicht bietet Cod. Vallicell. Q 6, eine Materialiensammlung des Baronius (Vgl. N. Archiv VII, 361), einen Aufschluss. Ich habe ihn daraufhin nicht untersucht. Bei dem Verhältniss des Baronius zur Vallicellana ist es aber wahrscheinlich, dass er deren Handschriften benutzte. Den Codex A 5 hat er gekannt. Betreffs des Passus: »Praesedente sanctissimo« u. s. w. (= Edit. S. 3—6) bemerkt er am Schluss von nr. XXIV: »De qua synodo ista leguntur, sed mendosissime in omnibus, quae vidi, exemplaribus.«

Der Text des Baronius ist in die nachher erschienenen Conciliensammlungen übergegangen, in die des *Binius* tom. III (Köln 1606), 213, in die *Pariser* vom J. 1644 tom. XVII, 427, in die von *Labbé und Cossart* tom. VI. (Paris, 1671), 1546, des *Harduin* tom. III (Paris, 1714), 1927, des *Colet* tom. VIII (Venedig, 1729), 283.

17. *Mansi* benützte zuerst den Codex nr. 125 des Domkapitels in Lucca und gab aus demselben zunächst im Jahre 1748 im ersten Supplementbande zu der Conciliensammlung von Labbé und Cossart auf col. 559 ff. den Bischofskatalog, einige Kanonenüberschriften und Varianten heraus. Alsdann veröffentlichte er in der Collectio Amplissima tom. XII col. 382 eine Neuausgabe nach der genannten Handschrift. Sie ist bei *Bartolini*, De S. Zaccaria papa u. s. w. unter den Documenti S. [12] als nr. 8 wieder abgedruckt. Mansi bemerkt XII, 381. 382: »Romanum istud sub Zacharia Concilium

Digitized by Google

diu antehac erutum ex Codice Vaticano pervulgatum erat, sed ex mendoso archetypo mendosissime. Medicam manum morbo huic tulit Baronius; at supererant aliqua quae sanarentur. Nactus sum Lucensem M. S. Codicem signatum 125 paulo integriorem. Ad quem recensitum hic suo loco insero. Nec praetereo titulos quosdam a Vaticano non signatos, quamquam nec omnes exhibet Lucensis meus. Cum vero subscriptiones Episcoporum variare plurimum inter se Vaticanum et Lucensem Codices animadverterim nec de Lucensis veritate plene fiderim, hinc optimum factu censui, si utrumque regione inter se positos collocarem, ex quo fieret, ut lectores facilius iudicium de lectionis veritate ferrent.« Es hat jedoch über dem Drucke ein unglücklicher Stern gewaltet. Nicht bloss ist die nach col. 384 folgende Colonne statt mit 385 mit 365 bezeichnet, ein Fehler, welcher sich dann fortspinnt, sondern es sind auch die Bischofsnamen, welche nach Mansis Absicht gegenüber gestellt werden sollten, ganz untereinander gerathen. Doch lässt sich dieses Versehen auf Grund des Supplementbandes heben.

B. Handschriftliche Ueberlieferung des Concils.

1. Die handschriftliche Ueberlieferung des Concils im Allgemeinen.

Fast durchgängig als Bestandtheil von kanonistischen Sammlungen sind die Akten des Concils uns hauptsächlich in zwei verschiedenen Gestalten überliefert. Keine derselben bietet uns die sonst vorkommende Form eines Protokolls. A. Die eine, »*die längere Recension*«, zeigt uns aber letzteres in annähernder Vollständigkeit. B. Die andere, »*die abgekürzte Form*«, bietet einen Auszug aus A. Die Handschriften der Form A zerfallen wieder in zwei Gruppen a) die einen enthalten sämmtliche Stücke, welche die Ausgabe Baronius-Mansi aufweist; b) in anderen fehlen die Bischofsverzeichnisse oder die Synodalrede; c) von manchen lässt sich nach dem, was über sie bekannt ist, nicht bestimmen, ob sie zu a oder b gehören. Auch die Handschriften der Form B lassen sich in zwei Gruppen eintheilen: a) Die eine giebt einen Auszug aus sämmtlichen 14 bezw. 15 Kanonen in einer Form, welche fast durchgängig den sonst vorkommenden tituli canonum, capitulorum entspricht, wie sie z. B. in der Mansi'schen Ausgabe des römischen Concils v. J. 721 (Coll. Ampl. XII, 261) im Zusammenhang den eigentlichen Kanonen vorausgeschickt werden. Es entspricht dieser Auszug der abgekürzten Gestalt des Concils Eugens II.; b) die andere Gruppe enthält nur das den 14 Kanonen folgende Stück: »Scripsimus de gradibus« (Edit. S. 16—20), welches bei Baronius-Mansi als can. 15

Digitized by Google

bezeichnet ist, und zwar als Bestandtheil einer kleinen Zusammenstellung eherechtlichen Inhalts. Ausserdem kommen c) vereinzelte Kanonen des Concils vor.

Ihrem anderweitigen, dem Hauptinhalt nach, stellen unsere Handschriften (vgl. Maassen Gesch. I, S. 307, § 304) hauptsächlich folgende Familien dar. Sie enthalten *theils* die *Concilien- und Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus* (vgl. a. a. O. S. 423 ff.), sei es in einer jener erweiterten Formen, in welcher sie bereits Papst Zacharias in einem Schreiben an den Majordomus Pipin (Jaffé, Bibl. IV, nr. 3, Maassen, Gesch. I, S. 437, 449) benützte und sie Papst Hadrian I. i. J. 774 an Karl den Grossen übergab (Maassen, Gesch. I, S. 444, § 588), d. i., nach Maassens (Gesch. I, S. 444—454) Bezeichnung, die *reine Hadriana*, sei es die *vermehrte Hadriana*, wie sie Maassen (a. a. O. S. 454—465) nennt, d. h. die Hadriana mit jenen noch späteren Zusätzen, welche die Ballerini (De ant. can. coll. P. III, c. III, Maassen, Gesch. I, S. 454, Anm. 6) als Collectio additionum Dionysii bezeichnen, sei es in der Gestalt, welche die Dionysiana in einem aus dem Kloster Bobbio stammenden Codex (Ambros. S. 33. sup.) der Mailänder Ambrosiana aufzeigt, nach welchem sie Maassen (I, S. 471—476) die *bobienser Dionysiana* genannt hat, *theils* jene grosse italische Sammlung, welche Maassen (I, S. 512—526) nach einem der sie enthaltenen Codices, dem Vatic. 1342, »*die Sammlung der Vatikanischen Handschrift*« genannt hat.

Ich habe bereits früher im Neuen Archiv d. G. f. ält. deutsch. Gesch. Bd. VIII, 309 ff. und in der Römischen Quartalschrift V, 34 ff. einiges handschriftliches Material zusammengestellt, welches hier vervollständigt und geordnet wird.

2. *Handschriften der längeren Recension.*

a) Die Form bei Baronius-Mansi.

1. Was für handschriftliches Material den *Centuriatoren* zu Gebote stand, lässt sich nicht feststellen. Der von ihnen veröffentlichte Text der 14 Kanonen gehört der längeren Recension an und stimmt des öfteren mit den Lesarten des *Codex Monacensis* 3860[a] überein. Die den 14 Kanonen voraufgeschickte Bemerkung zeigt, dass ihnen auch der Abschnitt »Scripsimus« (Edit. S. 16 ff.), die nota chronologica einiger Handschriften (ebd. S. 7, Anm. 36) und der Bischofskatalog zu Gebote stand. Vgl. oben S. 39.

2. Welche Handschriften *Baronius* benützte, lässt sich im Einzelnen nicht feststellen. Er entnahm seinen Text »Ex Vaticana et aliis.« Vgl. oben S. 40.

Digitized by Google

3. *Codex Lucensis 125,* in der Bibliothek des Domkapitels zu Lucca, saec. X (Merkel) oder XI (Mansi), enthält eine Dionysio-Hadriana (Maassen, Gesch. I, S. 443, nr. 59), für unser Concil zuerst benützt von *Mansi* in Conc. SS. Suppl. 1, 558, dann in Conc. Coll. Ampl. XII, 381. Vgl. oben S. 40.

Vgl. *Maassen,* Bibl.[1]) Bd.[2]) 53, S. 380.

4. *Codex Vallicellanus A 5,* in der Bibliothek der Oratorianer in Rom, fol. max., saec. IX (Ballerini) oder X (Reifferscheid), sein prächtig geschriebener Titel lautet: »Dionysii Exigui Collectio Sacrorum Canonum Orientalis Et Occidentalis Ecclesiae. Item Cresconii Concordia S. Canonum. Hoc volumen viri docti et sacrae antiquitatis periti non uno nomine plurimi faciunt. Codex scriptus tempore Adriani II., Summi Pontificis.« Hadrian II. regierte 867—872. »Enthält die von den *Ballerini* sog. Collectio additionum Dionysii in derjenigen Verbindung, die von ihnen . . . nach dieser Handschrift beschrieben wird (vgl. Maassen, Gesch. I, §. 598) . . . Der Päpstekatalog geht bis auf Nikolaus I., dessen Namen noch von der Hand des ersten Schreibers, dessen Regierungsjahre u. s. w. aber schon von anderer Hand geschrieben sind (a. a. O. S. 455). Zu Anfang befindet sich ein von der Hand des Baronius geschriebenes Inhaltsverzeichniss« (Maassen, Bibl. Bd. 53, S. 407). Im Inhaltsverzeichniss der Sammlung: »CXL. Synodus Zachariae papae cum subditis capitulis suis et subscriptione eius atque episcoporum et presbyterorum, qui interfuerunt.« Voran gehen: »CXXXVIII. Sancti Gregorii papae Romani decretorum capitula sex cum subscriptione eius et episcoporum atque presbyterorum« (= Römische Synode v. 5. Juli 595, Maassen, Gesch. I S. 302, Text fol. 322: »Concilium habitum a Gregorio Papa I in basilica S. Petri) und: »CXXXVIIII. Eiusdem beatissimi Gregorii papae epistola ad Serenum episcopum Massiliensem pro imaginibus (= Jaffé, Reg. nr. 1361), Text fol. 324: »Eiusdem Gregorii papae ad Serenum episcopum Massiliensem epistola« (Vgl. Maassen, Gesch. I, S. 461). Unser Concil beginnt fol. 325v unter der (rothen) Ueberschrift: »Incipit synodus Zachariae papae urbis Romanae.« Die Reihenfolge der Stücke ist wie bei Baronius-Mansi. Am Schluss steht unmittelbar hinter: »funditus evellantur (Vgl. Edit. S. 6 und S. 3, not. 3): »Factus est autem haec synodus anno secundo ardabasti imperatoris necnon et leutprandi regis anno XXXII, indictione XII. Feliciter« (vgl. Edit. S. 7, not. 36). Es folgt unter

1) sc.: Bibliotheca iuris canonici manuscripta.
2) sc. Sitzungsber. d. Kaiserl. Akad. d. W., phil.-hist. Klasse.

Digitized by Google

dem Titel: CXCI. Liber sancti Augustini episcopi de ecclesiasticis regulis capitula LV« (Maassen, Gesch. I, 461) das Werk des Gennadius von Marseille: Definitio dogmatum ecclesiasticorum (a. a. O. S. 351).

Vgl. *Ballerini*, De ant. can. coll. P. III, c. III, nr. 3 und P. II, c. VII, nr. II wie P. III, c. II, nr. V. *Reifferscheid*, Bibl.[1]) Bd.[2]) 53, S. 407. *Maassen*, Gesch. I, S. 406. S. 442, nr. 35. *Bethmann* in Archiv f. ä. d. G., XII, 421.

5. *Codex Vallicellanus C 19*, in der Bibliothek der Oratorianer in Rom, saec. XVI, »Opuscula varia sanctorum patrum et aliorum antiquiorum scriptorum, item concilia et collectio sacrorum canonum diversorum«, fol. 49: »Incipit synodus Zachariae Papae Urbis Romae.« Es folgt das Concil Eugen II. v. J. 826 und das Leo IV. v. J. 835.

Vgl. N. Archiv VIII, 311.

6. *Codex Vallicellanus C 23*, in der Bibliothek der Oratorianer in Rom, saec. XVI, »Collectio Synodorum et epistolarum decretalium sive dogm. Summorum Pontificum«, fol. 15: »Incipit synodus Zachariae Papae Urbis Romae«. Der Bischofskatalog stimmt genau mit C 19, es folgen dieselben Stücke wie dort.

Vgl. N. Archiv VIII, 311.

7. *Codex Vallicellanus C 27*, in der Bibliothek der Oratorianer in Rom, saec. XVI, »Collectio Opusculorum Antiq. scriptorum et al. monum.«, stimmt mit C 19 und C 43 im Text des Concils überein. Es folgen die beiden Concilien Eugen II. und Leo IV. mit besonderer Paginierung.

Vgl. N. Archiv VIII, 311.

b) Dieselbe Form mit Auslassungen.

8. *Codex Monacensis 3860ᵃ* [Aug. eccl. 160ᵃ], unter den lateinischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu München (Catalogus Tom. III, p. II (S. 126), fol., fol. 180—209 = saec. XI, das Uebrige = saec. X, enthält fol. 4ᵛ—172ᵛ die Dionysio-Hadriana (Maassen, Gesch. I, S. 443, nr. 56), das letzte Stück ist die Synode Gregor II. v. J. 721 (a. a. O. S. 306, nr. 303, 1). Auf diese folgt a) unmittelbar, aber ohne Ueberschrift, doch mit rother Initiale, der auch bei Ivo (Pan. VII, 58, Decr. IX, 20) vorfindliche Passus: »Non est silendum, fratres, — praecepta direximus. In meiner Edition habe ich diesen Theil des Codex mit M 4 bezeichnet. Vgl. da-

1) sc.: Bibliotheca patrum Italica.
2) sc.: Sitzungsber. d. Kais. Akad. d. W., phil. hist. Kl.

Digitized by Google

selbst S. 16—17, Anmerk. Hieran schliesst sich die kürzere Recension der 14 Kanouen an, welche am Rande mit fortlaufenden rothen Ziffern bezeichnet sind. Am Schluss (missarum sollemnia) von Kanon 14 (form. abbr.) steht »Explicit«. Die letzten Zeilen der Seitencolonne sind leer, auf der anderen Colonne folgen mit am Rande beigesetzten rothen Ziffern die Kanonenüberschriften bezw. die kürzere Gestalt des Concils Eugen II.: I. Episcopus bono opere approbatus ordinetur. II. Nullus episcopus aliusque sacerdos pro muneribus ordinetur u. s. w. b) Fol. 177 beginnt die unten S. 51 beschriebene kleine Zusammenstellung. In der Edition ist dieser Theil des Codex bezeichnet mit M 5. Vgl. Edit. S. 17, Anmerk. Auf fol. 178 steht: »Hic continentur provintiae Galliae atque civitates eius metropolitanae«. Vgl. Maassen, Gesch. I S. 407, §. 533.

c) Nach fol. 194° ff.: »Incipit liber sancti Augustini de Ecclesiae Regulis. Capitula LV (= Gennadius, de eccl. dogm., Maassen, Gesch. I, S. 351. Vgl. oben Cod. nr. 4) folgt, indem der Schreiber nach dem 55. Capitel dieses Stückes die Zählung ohne Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit einfach fortsetzt, das Rubrum: »LVI. Incipit decretum Zachariae papa.« Danach: Zacharias sanctissimus ac ter (übergeschrieben) beatissimus u. s. w. bis subter declarantur (= Edit. S. 7, not. 37). Hierauf folgen unter den Aufschriften: I Capitulo primo bezw. II Capitulo secundo u. s. f. die 14 Kanonen in der längeren, ursprünglichen, Recension und auf diese »XV Capitulo Quintodecimo« »Scripsimus de gradus cognationum vel« bis »sic facientem« = Edit. S. 16—20. Unmittelbar dahinter folgt auf fol. 201: »Incipit epistola canonica, quibus debeant adimplere presbiteri, diaconi seu subdiaconi.“ »I. Primo omnium, ut fidem catholicam omnes presbiteri vel diaconi seu subdiaconi memoriter teneant, et si quis hoc faciendum u. s. w. In der Edition ist dieser Theil des Codex mit M 3 bezeichnet.

9. *Codex Vaticanus 1343* in der vatikanischen Bibliothek zu Rom, saec. X (Ballerini) oder XI (Hinschius), enthält Auszüge aus den Pseudoisidorischen Decretalen, beschrieben von Hinschius, Decr. Ps.-Isid. S. LXXIII, enthält fol. 150 das Rubrum: »Incipit sinodus Zachariae pp. urbis Rome«. Dann: »Zacharias sanctissimus episcopus sedis apostolicae cum omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus domino« u. s. w. bis »declaratur« = Edit. S. 7, not. 37. Hierauf die 14 Kanonen in der längeren Recension und der Passus »Scripsimus de gradibus« bis »Beatus servus ille« u. s. w. = Edit. S. 8—20. Dann »Zacharias, sanctissimus ac beatissimus papa, dixit: Sanctorum probabilium« bis »funditus evellantur« = Edit. S. 5—6. Un-

Digitized by Google

mittelbar hieran schliesst sich: »Facta est autem haec synodus anno secundo (mit Buchstaben) ardabasti imperatoris necnon et leuprandi regis XXXII., indictione XII. Feliciter.«

Vgl. *Ballerini*, De ant. can. coll. P. III, c. VIII, nr. 2.

d) Unbestimmt, ob zu a oder b gehörig.

10) *Codex Vaticanus 1342*, in der vaticanischen Bibliothek zu Rom, saec. IX in. nach Thiel, Epistolae Rom. Pontif. T. I, p. XX, saec. IX—X nach Cacciari, S. Leonis M. Opp. T. II, p. LXV, enthält die von Maassen nach diesem Codex benannte »*Sammlung der vaticanischen Handschrift*« (Maassen, Gesch. I, S. 512 ff.), welche von den Ballerini l. c. P. II, c. VII, nr. II nach dieser vaticanischen Handschrift und nach Cod. Barber. 2888 (s. u. Cod. nr. 14) beschrieben wird. Nach Martinuccis Ausgabe der Collect. canon. des Deusdedit S. VII soll der Codex dereinst zur Lateranensischen Bibliothek gehört haben. Ich notirte mir, dass fol. 93 steht: »XXXIII. Incipit sinodus Zachariae papae urbis rome.« »Zacharias sanctissimus ac beatissimus episcopus sedis« u. s. w. und dass Edit. S. 18, Anm. 44 die Handschrift liest: praeteritos annos. Nach Maassen, Gesch. I S. 512 und S. 524 enthält sie fol. 93—96 die längere Recension und zwar gehört unser Concil zu den verschiedenen Stücken, welche ursprünglich der Sammlung nicht angehören, sondern eingeschoben sind.

Vgl. *Montfaucon*, Bibl. Bd. I, 131. *Maassen*, Bibl. Bd. 53, S. 395. Gesch. I S. 308, §. 308, 2.

11. *Codex Vaticanus 1353* in der vatikanischen Bibliothek zu Rom, saec. XII, ist die Abschrift einer älteren Handschrift von Bergamo und dem Cardinal Pietro Barbi (Papst Paul II.) zum Geschenk gemacht, enthält die »Collectio additionum Dionysii« (»vermehrte Hadriana«) in der Form, die von den Ballerini nach Codex Vallicellanus A 5 beschrieben wird. Fol. 257: »Incipit synodus Zachariae papae urbis Romae.«

Vgl. *Ballerini*, l. c. P. III, c. III, nr. 2 und P. IV, c. III, nr. 4. *Cacciari*, Opp. Leonis M. II, p. LXVII. *Maassen*, Bibl. Bd. 53, S. 396. Gesch. I, S. 454—465, S. 407. *Nürnberger*, N. Archiv VIII, 311 (wo saec. XV Druckfehler ist).

12. *Codex Vaticanus 5845* in der vatikanischen Bibliothek zu Rom, saec. IX, in longobardischer Schrift, enthält unser Concil fol. 287v—291v.

Vgl. *Ballerini* l. c. P. III, c. III, nr. 2, wo der Inhalt genau angegeben wird und ebd. c. I, nr. 5 und c. II, nr. 1 und 3.

Digitized by Google

Maassen, Bibl. Bd. 53, S. 400, Gesch. I S. 427, nr. 2 und 431, nr. 1, S. 455, 459, 464.

13. *Codex Sessorianus**) *LXIII*, in der Zisterzienserbibliothek bei S. Croce in Gerusalemme, jetzt wohl in der Nationalbibliothek in Rom, saec. IX. X, »enthält die Dionysio-Hadriana mit einem kleinen Anhang von Stücken, die sämmtlich auch in der sog. Collectio additionum Dionysii vorkommen«, Maassen, Bibl. Bd. 53, S. 410.

Vgl. *Hinschius*, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 456. *Reifferscheid*, Bibl. S. 130.

14. *Codex Barberinianus XIV, 52* (olim: 2888), in der Bibliothek des Palazzo Barberini in Rom, saec. IX in. (Ballerini) oder IX/X (Reifferscheid), »formae quadratae, litteris partim maiusculis, partim celeribus exaratus«, »olim pertinuit, ut videtur, ad monasterium de Monte Amiato in agro Clusino Etruriae« (Ballerini), enthält »die Sammlung der vatikanischen Handschrift«, welche von den Ballerini nach dieser Handschrift und Cod. Vatic. 1342 beschrieben wird l. c. P. II, c. VII und LVI, 135 ff. Nach Reifferscheid, Bibl. Bd. 53 S. 315 not. 1 steht fol. 119: »donec obtemperet. Zacharias sanctissimus ac ter beatissimus episcopus sedis apostolicae — subter declarantur — f. 123. Factum hoc synodum anno secundo ardabasti imperatori (so) necnon et Liutprand rege (so) anno; XXII (so); indictio (so) duodecim.

Vgl. *Maassen*, Bibl. Bd. 53, S. 406. Gesch. I, S. 513 nr. 2, S. 517 nr. XXXII, S. 524.

15. *Codex Vercellensis LXXVI*, in der Bibliothek des Domkapitels zu Vercelli, saec. X, ohne Blattzahl, »enthält die sog. Collectio Dionysii in der von den Ballerini P. III c. III nr. 3 beschriebenen Gestalt«, Maassen, Bibl. Bd. 53 S. 411. Vgl. *Maassen*, Gesch. I, S. 454 ff.

16. *Codex Monacensis 14008* [Em. A, 8], in der Königlichen Bibliothek zu München, saec. IX/X, enthält nach dem Catalog. Cod. Mscr. Bibl. Reg. Monac. IV, 2 die »vermehrte Hadriana«. Ich konnte leider in diese Handschrift keine Einsicht erlangen. Vgl. Maassen, Gesch. I, S. 454, §. 598.

3. Handschriften der abgekürzten Form.

Nach der aus einer chronologischen Note und einem Excerpt aus dem Passus »Scripsimus» bestehenden Einleitung (Edit. S. 17, not.) folgen in einer stark verkürzten Gestalt die 14 Kanonen.

---

*) In Cod. Sessor. CCV, saec. XV, ist »die Sammlung der vaticanischen Handschrift« unvollständig und unser Concil nicht enthalten, Hinschius a. a. O. S. 460.



17. *Codex Monacensis 3860* [Aug. eccl. 160] in der königlichen Bibliothek zu München, saec. X, enthält »die Hadriana mit einem Anhang. Das Ganze ist in 30 Bücher eingetheilt, von denen auf die Hadriana selbst 28 entfallen«, Maassen Gesch. I S. 454, §. 594. Er bezeichnet diese Eintheilung als eine müssige Spielerei. Nach dem römischen Concil v. J. 721 (= lib. XXVII) folgt fol. 259: »Expliciunt Constituta Papae Gregorii sub anathemate interdicta. Amen. Deo Gratias. Liber XXVIII. Indictione XII imperante augusto (folgt keine Lücke) eique filio Niceforo Zacharias ter beatissimus papa in concilio ait: Non est silendum, fratres«, bis »praecepta direximus«. Dann folgen die am Rande mit rothen Ziffern bezeichneten 14 Kanonen, an deren Schluss steht: »Explicit«. Hierauf folgt, in Folge Defects der Handschrift lückenhaft, derselbe Auszug aus dem Concil Eugen II., der im Cod. Monac. 3860[a] sich findet, als Liber XXVIIII. In der Edition habe ich diese Handschrift mit M 2 bezeichnet.

Vgl. Maassen, Gesch. I, S. 433, nr. 55.

17[a]. *Codex Monacensis 3860[a]* s. o. Codex nr. 8 unter a). Es fehlt hier die in Codex nr. 17 enthaltene chronologische Note.

18. *Codex Ambrosianus S. 33 sup. in fol.*, in der Ambrosiana zu Mailand, saec. IX. Auf der ersten Seite steht von einer Hand saec. X/XI: »Liber sancti Columbani de Bobio«. Nach einer Notiz auf dem Vorlegeblatt kam die Handschrift im Jahre 1606 von Bobbio in die Ambrosiana; enthält eine von Maassen Gesch. I, 471 zuerst näherhin beschriebene Form der Dionysiana, die von Maassen sogenannte »bobienser Dionysiana«, wesentlich in derselben Form wie Cod. Vercellensis CXI. Zu den die Dekretalensammlung des Dionysius beträchtlich vermehrenden Stücken gehört auch »die römische Synode unter Zacharias v. J. 743 in derselben abgekürzten Gestalt, in der sie meistens mit dem häufiger vorkommenden Auszug des römischen Concils unter Eugen II. v. J. 826 in 38 Nummern verbunden vorkommt«. Maassen, Gesch. I, S. 475.

Vgl. *Maassen* Bibl. Bd. 53, S. 381.

19. *Codex Vercellensis CXI* in fol., in der Bibliothek des Domkapitels zu Vercelli, ohne Blattzahlen, enthält, wesentlich wie Cod. nr. 18, die bobienser Dionysiana, genau beschrieben in Maassens Bibl. Bd. 53, S. 412 ff. Der auf die Conciliensammlung folgenden Dekretalensammlung geht ein Inhaltsverzeichniss voraus, an dessen Schluss folgende Stücke stehen: »[Decreta] Papae Gregorii junioris titl. XVI. Papae Eugenii titl. XXVIII. Papae Zachariae titl. XIII« (a. a. O. S. 417). In der Sammlung selbst folgt unter der Auf-

Digitized by Google

schrift: »Incipit concilium habitum sub Eugenio« ein Auszug des römischen Concils v. J. 826 in 38 Nummern und auf diesen: »Indictione XII imperante Adargasto eiusque filio Niceforo Zacharias ter beatissimus papa in concilio ait: Non est silendum« etc. Nach einer Einleitung, die sich fast mit denselben Worten in c. 15 des römischen Concils v. J. 743 findet, die 14 ersten Kanonen dieses Concils« (a. a. O. S. 418).

Vgl. *Maassen,* Gesch. I, S. 471.

20. *Codex Veronensis LXIII,* in der Bibliothek des Domkapitels zu Verona, saec. X. Nach Maassen Bibl. Bd. 53, S. 426 steht: »fol. 36v—38 derselbe Auszug des römischen Concils unter Eugen II. v. J. 826«, der in der Bobienser Dionysiana (Cod. nr. 18. 19) vorkommt; »fol. 38—38v das römische Concil unter Zacharias v. J. 743 in derselben Gestalt, in der es in der genannten Handschrift vorkommt.«

Vgl. *Ballerini* p. II, c. XI, §. 5, nr. 1. P. IV, c. VIII, nr. 2. *S. Maffei*, Istoria teologica, Trento 1742, Append. pag. 79 ssq., *Reifferscheid* Bibl. S. 46.

21. *Codex Florentinus 82,* bibl. aedil. Florent. eccl., fol. min., saec. X, enthält »die Sammlung der Vaticanischen Handschrift« (vgl. Codex nr. 10) und in dieser nach nr. XXV (= Concilium Cartaginense = das carthagische Concil unter Genethlius vom Jahr 390) als nr. XXVI unser Concil »in einer späteren Form«, Maassen, Gesch. I S. 524, 525.

Vgl. *A. M. Bandinius*, Bibliotheca Leopoldina Laurentiana (Florent. 1791) I, S. 99 ff. *Maassen,* Bibl. Bd. 53, S. 377. Gesch. I, S. 513, nr. 3.

22. *Codex Sangermanensis* Harl. 386, fol. min., in der Nationalbibliothek zu Paris, saec. X/XI, war, wie sich aus einer Bemerkung auf der inneren Seite des vorderen Einbanddeckels ergiebt, ursprünglich Eigenthum von St. Germain und gelangte von hier in die Harley'sche Bibliothek und mit dieser wieder nach St. Germain. Die Handschrift enthält die Dionysio-Hadriana. Unmittelbar an das letzte Stück derselben, die Decreta Gregorii junioris (Maassen, Gesch. I, S. 448, nr. 21) schliesst sich auf fol. 78: »Incipiunt decreta Zachariae papae. Indictione XII, imperante arguasto eiusque filio niceforo Zacharias ter beatissimus papa in concilio ait: Non est silendum, fratres, quod in germaniae partibus — immonitionis praecepta dreximus«. Nun folgen bis fol. 78v die 14 Kanonen des Concils in abgekürzter Gestalt und »Expliciunt ter beati constituta Papae

Digitized by Google

Zachariae feliciter. Deo Gratias. Amen.« Dann kommt das Concil Eugen II. im Auszuge und die lex Romana canonice compta.

Die Handschrift ist eingehend beschrieben von Maassen in seiner Abhandlung: »Ueber eine lex Romana canonice compta« in Sitzungsber. d. Kaiserl. Akad. d. W., phil.-hist. Cl., Bd. 35 (Wien 1861) S. 96 ff.

23. *Codex Verdunensis 21* [S. Vitoni], in qu., in der Stadtbibliothek zu Verdun, saec. XI. Vgl. über ihn *Waitz* im Archiv VIII, 445. Er enthält die Dionysio-Hadriana. Nach dieser folgt: »Indictione XII regnante Arguasto eiusque filio Niceforo Zacharias ter beatissimus papa in concilio ait: Non est silendum, fratres, quod in Germaniae partibus ita divulgatum est etc. Es ist dies offenbar das römische Concil unter Zacharias vom J. 743 in derselben Gestalt, in der es sich in den Codices *Ambros.* S. 33 sup., *Vercell.* CXI, *Veron.* LXIII, *S. German.* Harl. 386, *Bodleian.* Laud 421 u. a. m. findet. Freilich bemerkt Waitz, dass das Stück 37 Artikel enthalte, während es in den genannten Handschriften nur 14 Kanonen hat. Ich vermuthe aber, dass auf jenes Concil unter Zacharias der Auszug des römischen Concils unter Eugen II. v. J. 826 folgt, der auch in den genannten Handschriften vorkommt. Allerdings geht er in der Mailänder, der Vercelleser und der Veroneser Handschrift den Kanonen von Zacharias vorher. Aber in der Pariser und der Oxforder folgt er nach und hat 37 Kapitel, während er in den anderen drei Handschriften deren 38 hat. Dann folgen die Dekrete des römischen Concils vom 5. Juli 595 unter Gregor I. Auf dem letzten Blatte steht ein Stück »de negligentia eucaristie«, Maassen Bibl. Bd. 54, S. 288.

24. *Codex Oxoniensis Bodleianus 893*, jetzt Ms. Laud. 421, in quart. mai., in der Bodlejana zu Oxford, saec. XI ex. Nach Coxe, Codices Laudiani latini in: Catalogus Codicum Manuscriptum Bibliothecae Bodlejanae II, 1 (Oxon. 1858), col. 308 stehen fol. 120v: »Zachariae papae constitutiones XIV. Tit.: »Incipiunt dicunt Zachariae papae«. Inc.: »Indictione XII, imperante arguasto.« In calce: »Explicantur ter beati constituta papae Zachariae. Feliciter. Deo Gratias. Amen.« Nach Maassen Bibl. Bd. 56, S. 183 beginnt die am Anfang defecte Handschrift mit dem Inhaltsverzeichniss der »Sammlung der vaticanischen Handschrift« und zwar mit nr. XIV. Statt derselben folgt aber die Dionysio-Hadriana bis fol. 120. Dann steht f. 120v »das römische Concil unter Zacharias v. J. 743, abgekürzt, das römische Concil unter Eugen II. v. J. 826, ebenfalls im Auszug«.

Vgl. *Maassen*, Bibl. Bd. 54, S. 288, Gesch. I, S. 443 nr. 49.

Digitized by Google

4. Handschriften mit Excerpten.

a) In einer grossen Zahl von Handschriften finden sich folgende Stücke mit einander verbunden: 1. Ein Abschnitt aus dem Passus „Scripsimus de gradibus cognationum“ u. s. w., Edit. S. 16 ff. 2. Ein Satz aus einem Briefe Gregor III. an Bonifaz (Jaffé, Bibl. III, nr. 28), welcher auch den ersten Theil von cap. 16 in Decr. Grat. Caus. XXXV, qu. 2 und 3 bildet. 3. Kanon 9 des römischen Concils vom Jahre 721. 4. Unter dem Namen des Isidors von Sevilla dasselbe Stück, welches sich im Poenitentiale Martenianum (Wasserschleben S. 48) als cap. 29 (a. a. O. S. 288) und im Decr. Grat. Caus. XXXV, qu. 4, cap. 1. vorfindet. Diese Handschriften sind folgende:

24ª. *Codex Monacensis 3860ª*, vgl. Cod. nr. 8 sub b): 1. f. 177: „Incipiunt Decreta Papae Zachariae Urbis Romae“. „De gradibus“ bis “cognoverit“. 2. „In Epistola Gregorii Papae ad Sanctum Bonefacium missa de diversis capitulis“. „Progeniem“ bis „generationem“. 3. „In constitutis Gregorii Papae“. „Si quis“ bis „anathema sit“. 4. „In aethimologiarum sancti Ysidori libro VII in capitulo XXX“. „Primo de agnatis et cognatis“. „Haec consanguinitas“ bis „terminaretur“. Damit endet das Blatt. Es folgt auf der Kehrseite: „In Dei nomine. Incipit epistola quae formata dicitur sive commendatitia. Reverentissimo“ u. s. w.

25. *Codex Coloniensis 115* [Darmst. 2114] der Bibliothek des Metropolitankapitels in Köln (vgl. Jaffé et Dümmler, Eccl. Metrop. Colon. Cod. Mscr. S. 46), saec. IX, enthält nach der Dionysio-Hadriana auf fol. 225: 1. „XV In synodo Zachariae pp. urbis Rome capitulo scripsimus“. „De gradibus“ bis „cognoverit“. 2. „In epistola Gregorii pape ad sanctum bonifacium missa de diversis capitulis“. „Progeniam (so)“ bis „generacionem“. 3. „In constituto Gregorii pape“. „Si quis“ bis „anathema sit“. 4. „In aethimologiarum sancti Ysidori libro septimo capitulo XXX“. „Primo de agnatis et cognatis. Haec consanguinitur“ bis „terminatur“. Hieran schliesst sich in der Kölner Handschrift unter der Ueberschrift: „Item in synodo Zachariae pp. in septimo capitulo“ der 7. Kanon des römischen Concils v. J. 743.

26. *Codex Monacensis 6245* [Fris. 45] in der königlichen Bibliothek zu München, saec. X, enthält nach Kunstmann (Archiv f. kath. K.-R. Bd. VI, 1861, S. 10): „In synodo Zachariae pape urbis Romae cap. XV de gradibus cognationum etc., in epistola Gregorii papae, in ethimologiarum sancti Ysidori libro VII in capitulo XXX^mo^ de agnatis et cognatis“ und nach Victor Krause (N. Archiv

Digitized by Google

XVII S. 291) steht fol. 57v—59v: „In synodo Zachariae papae urbis Romae cap. XV. De gradibus cognationum“ bis „haec constitutio communis est tam mulieri quam viro“ = „eine kleine Kanonensammlung eherechtlichen Inhalts“.

Vgl. Catalogus u. s. w. III, 3, S. 78. Sitzungsber. d. kgl. bayer. Akad. d. W. 1869, I, S. 5, *Sdralek,* Archiv f. K.-R. XLVII (1882) S. 188.

27. *Codex Monacensis 6241* [Fris. 41], in derselben Bibliothek, saec. IX/X oder XI, enthält nach *Krause* (N. Archiv XVII, 293) fol. 82 dieselbe Zusammenstellung wie Cod. nr. 26. Vgl. *Catalogus* III, 3, S. 77. *Maassen*, Gesch. I, 467, §. 605. *Sdralek* a. a. O. S. 184.

28. *Codex Monacensis 6242* [Fris. 42] derselben Bibliothek, saec. IX oder X, nach Catalog. III, 3, S. 78 stehen fol. 303—310: „Excerpta e patribus et canonibus de matrimonio“. Fol. 310 ssq.: „item varia excerpta (manu altera) maxime de cognatione“. Nach Kunstmann (Archiv f. kath. K.-R. Bd. VI, 1861, S. 10) stehen in der Handschrift dieselbe Stücke, welche aus Cod. Monac. 6245 (nr. 26) angeführt wurden, „doch sind sie in ihr auf dem letzten Abschnitte von einer dritten Hand nachgetragen. Die Stelle aus Isidor ist in beiden Handschriften, ohne den Vordersatz des Textes gegeben, welcher sich bei Burchard von Worms (VII, 10) mit der bekannten schon öfter erwähnten Erweiterung findet.“ Nach Sdralek (Archiv f. k. K.-R., Bd. XLVII, 1882, S. 193) ist „fol. 311 = Cod. Monac. 6241 fol. 82.“

29. *Codex Vindobonensis 2198* [Jus. can. 99] der kaiserlichen Bibliothek zu Wien, saec. X, enthält nach den Tabulae codd. msc. II, 30: fol. 81v—86 eine „Collectio canonum imprimis matrimonium concernentium“ „Inc.: In synodo Zachariae papae urbis Rome cap. IV“ (?). „Expl.: amitae, materterae et eorum procreacio.“ Nach *Sdralek* a. a. O. S. 190 ist „fol. 81v—86v = Cod. Monac. 6241 (nr. 27) fol. 82 ssq.“ und nach *Krause* (N. Archiv XVII, S. 297) ist „fol. 81v: In synodo Zachariae — mulieri quam viro = Cod. Monac. 6245 (nr. 26) fol. 57v—62v“.

30. *Codex Bambergensis* P., I, 9 (e bibl. cath Babenberg) zu Bamberg, saec. XI/XII, enthält nach *Krause* a. a. O. S. 304 auf fol. 199 „In synodo Zachariae“ u. s. w. dieselbe Zusammenstellung wie Cod. nr. 29 fol. 81v—86 .

Vgl. *Knust* in Archiv VII, 822, Sdralek a. a. O. S. 191.

31. *Codex Sangallensis 671* der Stiftsbibliothek in St. Gallen, saec. IX; nach dem „Verzeichniss“ u. s. w. enthält er die Dionysio-

Digitized by Google

Hadriana und folgt auf die Dekrete Gregor II. (vgl. Maassen, Gesch. I S. 448, §. 588, nr. 21) Nachstehendes: „Fragmente eines Decretes von Zacharias (743), Excerpte aus Briefen Gregor II., ein Stück aus den Etymologien Isidors“.

Vgl. *Maassen*, Bibl. Bd. 56 S. 210, Gesch. I, S. 441 nr. 16.

Ob dieselben Stücke auch im Sangall. 672 stehen, ergiebt sich nicht aus dem Bibliothekskatalog.

b) Einzelne Kanonen des Concils kommen in solchen Handschriften vor, welche die oben S. 37 ff. angeführten Kanonensammlungen enthalten. Ausserdem sind zu nennen:

32. *Codex Vaticanus 1339* der vaticanischen Bibliothek, saec. XI in. Er enthält eine von den Ballerini De ant. can. coll. P. IV, c. 18, §. 4 und von Aug. Theiner Disquis. crit. S. 271 ff. beschriebenen, in 5 Bücher eingetheilte Kanonensammlung, welche „die irische Kanonensammlung“ (her. v. Wasserschleben, 2. A. S. XXVIII) excerpiert und von päpstlichen Decretalen Decrete der Päpste Zacharias, Nikolaus I., Eugen II., Leo IV., von weltlichen Gesetzen auch Bestimmungen Heinrich des Voglers (913—916) aufgenommen hat. Sie enthält nach Theiner S. 279 auch Excerpte aus der Bonifaz'schen Briefsammlung. Derselbe glaubt, sie sei um die Zeit Heinrich I. von einem Iren oder Anglen in der Lombardei abgefasst worden. Der Autor habe sich möglicher Weise einer der vallicellanischen Handschrift der Collectio Hibernensis, dem

33. *Codex Valicellanus A 18*, saec. X (Wasserschleben S. XXVI, Ballerini P. IV, c. 3, §. 7) angehängten kleinen Kanonensammlung bedient. Nach Theiner S. 285 stehen die in Cod. nr. 32 enthaltenen Dekrete des Zacharias und Eugens II. auch in der vallicellanischen Handschrift und zwar ist im letzten Theile derselben nach S. 286: „Cap. CCCVII. Ex decretis Zachariae P. capituli novem. Cap. CCCVIII. Ex decretis Eugenii P. capituli XXI.

Ich habe mir seiner Zeit, ohne von der Theiner'schen Besprechung des Codex' Kenntniss zu haben, Folgendes aus Vatic. 1339 notiert:

1. fol. 37 steht ein Stück über die Ordinationen: „Ordinationes presbyterorum“ bis „succumbant sententiis“, wohl = can. 11, erster Absatz, mit Ueberschrift (Edit. S. 13, Anm. 1). 2. fol. 56 steht ebenfalls ein Excerpt unter dem Namen des Zacharias. 3. fol. 307 steht als „cap. CCXVII“ mit der Ueberschrift „Ut cum parentela non coniungantur. Ex decreto Pape Zacharie“ der 6. Kanon in der längeren Recension mit folgenden Lesungen: not. 3: „etiam omnino“. not. 8: copulari. not. 15: religionis. not. 17: voraginem. not. 21: hoc nefarium

Digitized by Google

coniugium. not. 24: esse nodatum. not. 26: illi. not. 27: om.: „ut — continetur". Am Schluss folgt hinter „consideraverit": „Nam qui in talibus delictis inventus fuerit, a coniugio separetur et in districta penitentia per decennium perduret, vel amplius, vel minus, circa propinquitatis consanguinitatem". 4. fol. 307v steht: »De coniunctione cognationum. Ex Decreto Pape Zacharie. Scripsimus de gradibus" bis „praecepta direximus" = Edit. S. 16—19. 5. „De coniunctionibus incestis ex concilio agatense". 6. „De incestis coniunctionibus cavendis: Gregorius sanctissimus papa dixit: Hinc namque est, quod ingemiscens dico, quod populi christiani" bis „sordescat" = römisches Concil v. J. 721, Mansi XII, 262, Edit. S. 17, Anm. 7. Can. 1—4 desselben Concils, Edit. S. 10, Kanon 5, Anm. 1. 8. fol. 356: „De iis, qui inter se causam habuerunt. Zacharias", wohl = can. 12, Edit. S. 14.

34. *Codex Vaticanus 1351*, saec. XI, enthält fol. 93 unter der Aufschrift: „Ex decretum Zachariae pp. cap. III. Ut episcopi, presbyteri, diaconi saecularia indumenta minime utantur" bis „adimplere maturet" = can. 3, Edit. S. 8.

Vgl. *Bethmann* (Archiv XII. S. 226), der als weiteren Inhalt angiebt: „Conc. Aquisgr. 816 fol. 94. Ex decr. Eugenii Pap. et Karoli imp."

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

3. Die Supernumerarier in den Klöstern.

Von Dr. *Leinz*, Divisionspfarrer.

I.

Von Supernumerariern in den Klöstern kann selbstverständlich nur dann die Rede sein, wenn es Numerarier in ihnen gibt, d. h. für den Bestand der Conventualen eine gewisse Zahl als Norm festgesetzt ist. Wie dürfte dies aber der Fall sein?! Wer masste sich an, bestimmen zu wollen, wieviele dem Rufe der Gnade zu folgen und den Weg der Vollkommenheit zu wandeln befugt seien? Keinen Falls, so scheint es, darf die Kirche, die berufene Führerin zur Heiligkeit, es sein, die es wagte, durch Fixirung der Zahl der Ordensleute dem Wirken des hl. Geistes Schranken ziehen zu wollen!

Und doch ist sie es gewesen, die — natürlich nicht um das Gute zu hindern, sondern zu fördern — seit Jahrhunderten darauf gedrängt und bestanden hat, dass für sämmtliche Klöster mit liegenden Gütern die Zahl der Insassen bestimmt und eingehalten werde.

In der Frage nämlich, ob von den in den Ordensstand Tretenden eine gewisse Summe als Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt abverlangt, oder doch angenommen werden solle, sind nicht alle Klostervorsteher einig gegangen. Die Einen — wie Fructuosus v. Braga — hielten für besser, weder zu fordern, noch anzunehmen, damit nicht später der eine oder andere der Mönche sich versucht fühle, was er eingebracht, wieder herauszuverlangen und damit in die Welt zurückzukehren, oder doch auf jene Ordensgenossen, die mit leeren Händen gekommen waren, verächtlich herabzublicken. In den von ihm gegründeten Klöstern daher durfte Niemand aufgenommen werden, der nicht zuvor sein ganzes Vermögen unter die Armen vertheilt hatte.

[»Nihil de pristinis facultatibus suis in eundem locum, ubi ingredi se petit monasterium vel ad unum nummum recipiatur, sed ipse manu sua cuncta pauperibus eroget« [1])].

Andere Ordensobere — wie Isaac v. Umbrien — wollten vom Einbringen zeitlicher Güter in ihre Häuser aus dem Grunde nichts wissen, weil irdischer Besitz mit dem Charakter eines Ordensmannes nicht vereinbar sei. »Monachus, qui in terra possessiones quaerit« — so lautete der Wahlspruch dieses Heiligen — »non est monachus.«

1) Thomassinus, Vetus et nova Eccl. discpl. p. III. l. 1. cp. 50. n. 2.

Digitized by Google

Allein so schön auch und edel dies gedacht sein mochte, durchführen liess es sich auf keinen Fall, wenigstens nicht allgemein und dauernd, denn aufs Betteln können sich doch nicht alle Orden verlegen und die rein spontanen Zuwendungen der Gläubigen sind viel zu unsicher, als dass sich auf sie allein hin ein ruhiges, geordnetes Klosterleben führen liesse. Etwas mehr practisch veranlagte Ordensstifter daher — wie der hl. Benedict v. Nursia — haben es wenigstens ins Belieben der Einzelnen gestellt, ob sie ihr Vermögen unter die Armen vertheilen, oder aber dem Kloster schenken wollten.

[»Res si quas habet, aut eroget prius pauperibus, aut conferat monasterio.« Reg. 58].

Dass hiebei die Erwartung überwogen haben dürfte, es möge Letzteres geschehen, ist ebenso selbstverständlich, als billig und gerecht, weil für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, ja doch der Einzelne selbst in erster Linie verpflichtet ist, ob er nun im Kloster oder in der Welt lebt. Ganz mit Recht deshalb haben die hl. Väter schon jene Eltern getadelt, die ihren Kindern, zumal ihren Töchtern, die in den Ordensstand traten, entweder gar nichts, oder doch nicht soviel Vermögen dahin mitgeben wollten, als sie ihnen mit in die Ehe gegeben haben würden. Als ob der göttliche Heiland — so führte diesen gegenüber der hl. Hieronymus aus — ein minderwerthigerer Bräutigam wäre als jene, die in der Welt leben; oder als ob ihr Geld nicht bessere Verwendung fände im Kloster mit seinem gottgeweihten Leben als in der Welt mit ihrem Luxus und Genuss! Alles Lobes daher sei jene Mutter Sinoris werth, die ihrer Tochter die ganze zur Hochzeit schon gefertigte Aussteuer mit ins Kloster gegeben habe [1]).

In diesem Bestreben, das wohlgegründete Interesse der Ordenshäuser gegenüber der selbstsüchtigen Praxis solcher Eltern zu wahren, sah die Kirche sich durch die Gesetzgebung Justinians unterstützt, der die Bestimmung getroffen, dass Kinder, die im Kloster leben, zum wenigsten den vierten Theil des elterlichen Vermögens erben sollten.

[»Ut non liceat parentibus impedire, quominus liberi eorum monachi fiant, aut eam ob solam causam exhaeredare; sed si ipsi testamentum condant, necesse habento quadrantem illis relinquere, sin autem hoc non fecerint, locus sit abintestato« [2])].

---

1) Hieronymus, Epist. ad Demetr.
2) l. 55. Cod. 1. 4.



Aber trotz alledem hat die Zuwendung von Existenzmitteln an die Klöster nicht überall gleichen Schritt gehalten mit der Zahl der Aufzunehmenden — insbesondere aus den Kreisen der Armen und Unbemittelten — und haben anderseits die Kriegsnöthen und sonstigen schweren Zeitverhältnisse es gar manchem Kloster rein unmöglich gemacht, mit dem bisherigen Aufnahmeverfahren sich erhalten und allen Anforderungen gerecht werden zu können. Was war nun da natürlicher und naheliegender als zu sagen: wer im Orden leben, seiner Gnaden und Wohlthaten theilhaftig werden will, soll auch thun, was er kann, es möglich zu machen. Und so hat man eben nothgedrungen angefangen, von den Eintretenden eine entsprechende Summe pro sustentatione zu verlangen.

So correct nun auch und erlaubt dieses Verfahren an und für sich ist und es zweifellos auch im allgemeinen wenigstens richtig gehandhabt wurde, so lässt sich doch auch nicht verkennen, dass die Gefahr des Missbrauchs und der Schein der Simonie dabei sehr nahe liegen. Und um eben dessenwillen sehen wir alsbald Päpste und Synoden ihre Stimmen dagegen erheben und verlangen, dass die Aufnahmen in den Ordensstand wieder ganz nach der Regel des hl. Benedict, d. h. völlig frei und unentgeltlich vor sich gehen sollten.

[De iis, quae velantur virginibus, nullus, ut tunc fieri dicitur, quidquam praemii praesumat accipere.« Gregor d. Gr.[1]).

»Audivimus quod quidam abbates praemia pro introeuntibus in monasterium requirant. Ideo placuit nobis et S. Synodo, ut pro suscipiendis in S. Ordine fratribus nequaquam pecunia requiratur, sed secundum S. Benedicti regulam suscipiantur.« Francfurter Syn. 794[2])].

Die Folge davon war, dass die alten Missstände wieder eintraten. In den Frauenklöstern zumal scheint der Nothstand besonders gross und energische Abhülfe dringend erfordert gewesen zu sein, denn in ein und demselben Jahre 813 haben sich nicht weniger als vier Synoden — die von Arles, Mainz, Tours und Rheims II — damit beschäftigt. »De monasteriis puellarum considerandum est« — so hat die letztgenannte Synode — »et Domini Imperatoris misericordia imploranda, ut victum et necessaria sibi a praelatis consequi possint sanctimoniales et vita et castitas secundum fragilitatem sexus diligenter provisa tueatur«[3]).

Dieser Appell jedoch an des Kaisers Mildthätigkeit und öffentliche Wohlthätigkeit konnte die bestehende Noth wohl vorübergehend

1) Gregor d. Gr. lib. 3. ep. 24.
2) Thomass. l. c. cp. 52. n. 2.
3) Eodem, n. 3.


Digitized by Google

lindern, aber das Uebel nicht dauernd und gründlich beseitigen. Daher griffen denn auch diese Synoden zu einer Massregel, die hiefür geeignet war und — worauf es uns vor allem ankommt — grundlegend geworden ist für unsere Supernumerarier. Sie haben nämlich die Bestimmung getroffen, dass von nun an in den Klöstern eben nur soviele aufgenommen werden dürften, als aus dem vorhandenen Klostervermögen erhalten werden könnten.

[»Ut non amplius suscipiantur in monasterio canonicorum atque monachorum seu puellarum, nisi quantum ratio permittit et in eodem monasterio absque rerum necessariarum penuria degere possunt« [1])].

Diese sehr weise Synodalverordnung wurde in die Decretalen Gregor's IX. aufgenommen, ihres particularrechtlichen Charakters damit entkleidet und zum Bestandtheil des gemeinen kirchlichen Rechtes erhoben [2]). Bonifacius VIII. hat sie gar dahin verschärft, dass er jede Aufnahme in einem Frauenkloster über dessen Mittel hinaus für null und nichtig erklärte [3]) — eine Strafclausel, die nach einhelliger Ansicht der Theologen und Canonisten niemals Rechtskraft erlangt, sie sicherlich durch usus contrarius wieder verloren hat [4]). Das Tridentinum endlich hat diese Bestimmung erneuert und auch auf die Bettelorden ausgedehnt.

[»In monasteriis et domibus tam virorum quam mulierum, bona immobilia possidentibus, vel non possidentibus is tantum numerus constituatur ac in posterum servetur, qui vel ex reditibus propriis monasteriorum, vel ex consuetis eleemosynis commode possit sustentari«] [5]).

Weil nun aber die Anschauungen darüber, wieviele Personen aus einer Vermögensmasse »absque penuria«, oder gar «commode« erhalten werden können, in der Regel sehr weit auseinandergehen, da ja die Einen über Mangel zu klagen pflegen, wo Andere sich vollkommen genügend versorgt fühlen, darum hat die Kirche das Urtheil darüber nicht den einzelnen Klostervorstehern überlassen, sondern den Bischöfen und Ordensobern übertragen.

Kaiser Karl der Kahle schon hatte im Jahre 868 seine Sendboten beauftragt, ein genaues Verzeichniss der Canonicate, Männer- und Frauenklöster des Reiches anzufertigen, damit für jedes derselben die seinem Vermögensstande angemessene Zahl von Mitgliedern bestimmt werden könne.

[»Numerum canonicorum et monachorum, sive sanctimonialium uniuscujusque loci describant et nobis referant, ut secundum quali-

---

1) Eodem, n. 5. — 2) c. 1. X. 3. 7. — 3) c. unic. VI° 3. 16.
4) Sanchez, In praec. decal. l. 2. t. 7. c. 23. n. 4.
5) Tridt. sess. 25. de regul. c. 3.


Digitized by Google

tatem et quantitatem loci cum consilio episcoporum et fidelium nostrorum, ubi minor numerus fuerit, nostra auctoritate addamus; ubi indiscretione praelatorum superfuerit, ad mensuram redigamus« [1])].

Ludwig der Deutsche und Karlmann haben diese Verordnung erneuert, die Synoden — von Oxford 1221, Saumur 1253, Nantes 1264, London 1268, u. a. — deren genaue Befolgung immer wieder eingeschärft und das heute geltende Recht hat sie dahin fixirt, dass in exempten Klöstern der Bischof mit den betr. Ordensoberen, in nicht exemten der Bischof allein die Zahl der Conventualen zu bestimmen hat.

II.

Ob nun angesichts dieser ebenso klaren als constanten Forderung der Kirche, dass in jedem Kloster die Zahl der Bewohner sich genau nach dem Stande seines disponibeln Vermögens zu richten habe, *Supernumerarier*, d. h. Ordensleute über diese Zahl hinaus zulässig seien, sofern sie für ihren Unterhalt aufkommen, ist eine Frage, die Navarrus dahin beantwortet: »Pugnant contra *jura*, videl. Cap. »Periculosum« et »Tridentinum«, quae id prohibere videntur, immo simoniacum esse innuitur in Cap. »Quoniam« et »Extrav. »Sane« Urb. V.« [2]).

Und Van Espen findet geradezu unbegreiflich, dass die Väter der betr. Synoden und Concilien »adeo districte prohibuissent receptionem supernumerariae, si credidissent, quod ultra praefixum numerum aliquae cum dote competente recipi potuissent« [3]).

Allein wie sehr ihm auch die »jura«, das positive Recht der Kirche, die Supernumerarier auszuschliessen schien, so hat Navarrus doch anderseits nicht umhin gekonnt zu gestehen: »Ex altera parte pugnat pro eis: *usus*, id enim crebro fieri cunctis est perspicuum et consuetudo est optima legum interpres« [4]).

In der That sind trotz der entgegenstehenden kirchlichen Bestimmungen die Supernumerarier jederzeit und zwar nicht per nefas, sondern erlaubterweise vorhanden gewesen.

Der Zweck nämlich, den die Kirche mit ihren diesbezl. Gesetzen verfolgte, war nicht, die Zahl der Ordensleute überhaupt beschränken zu wollen — denn das ist ja doch anderer Leute Sache — sondern was sie beabsichtigte und erstrebte war, drückende Armuth mit ihren schlimmen Folgen von den Ordenshäusern fernzuhalten.

---

1) Thomass. l. c. n. 8.
2) Navarrus, Apol. de redit. Eccl. qu. 1. monit. 84.
3) Van Espen, Jus Eccl. p. IV. de vitio sim. c. 4. §. 9.
4) Navarrus, l. c.



Digitized by Google

Die Festsetzung also einer bestimmten Zahl von Conventualen für ein Kloster konnte vernünftigerweise nur den Sinn haben, dass über diese Zahl hinaus nicht Solche zugelassen werden sollten, die den Vermögensstand des Hauses weiter belasteten und ebendadurch unmöglich machten, »sine penuria« oder »commode« in ihm zu leben. Kam nun aber einer an die Klosterpforte und erklärte, ich will der Communität mit Nichten zur Last fallen. Im Gegentheil! Ich werde nicht nur für meinen Unterhalt sorgen, sondern noch durch die Höhe der Summe, die ich einbringe, die Interessen des Ganzen fördern — auf welchen vernünftigen Grund hin hätte man solch' einen Bittsteller — seine sonstige Tauglichkeit natürlich vorausgesetzt — abweisen, die Aufnahme ihm versagen, des Segens und der Gnaden des Ordenslebens ihn berauben, sein ewiges Heil gar wohl in Frage stellen sollen?! Oder?! Wer ex propriis ein Kloster baute und dotirte, um vor Allem selber darin Schutz zu finden gegen die Gefahren der Welt, dürfte dieser dann um eben dessenwillen nicht darin aufgenommen werden, weil er es ist, der es gegründet? Ob nun aber Jemand so viel gibt, dass mit ihm noch andere in einem Ordenshause leben können, oder nur soviel, dass er mit anderen darin leben kann, bedingt doch wahrlich keinen wesentlichen Unterschied.

»Si persona aliqua« — so findet deshalb selbst der hierin peinlich gewissenhafte Dionysius Carthusianus — »habens et comportans sufficientiam temporalem pro victu, vestitu et aliis vitae necessariis recipiatur, *non laeditur intentio legislatoris,* — nec locum habet cap. »Periculosum« Bonif. VIII. Constat enim, hanc constitutionem loqui de personis *non* comportantibus secum, nec sponte offerentibus sufficientiam illam et intendit, ut *tales* non recipiantur« [1]).

Dass die kirchlichen Verbote jederzeit in diesem Sinn verstanden worden sind, beweist gerade auch der von sämmtlichen Autoren in dieser Materie regelmässig citirte englische Lehrer, der hl. Thomas v. Aquin mit seinem dictum: »Licet aliquid exigere vel accipere, si monasterium sit tenue, quod non sufficiat ad tot personas nutriendas« [2]).

Hätte nämlich der hl. Thomas, dem ja die einschlägigen Gesetze der Kirche recht wohl bekannt sein mussten, darin die Aufnahme von Supernumerariern für verboten erachtet, dann dürfte und würde er niemals gelehrt haben, es sei erlaubt, von den Aufzunehmenden Sustentationsgelder zu verlangen, wenn das Kloster arm sei. So lange es sich nämlich um die Aufnahme von *Numerariern*

1) Dionysius Carth., Opera min. t. 1. de sim. l. 2. a. 2.
2) Thomas, 2. 2. q. 100. a. 3. ad 4.



handelt, ist kein Kloster arm, da ja deren Zahl dem vorhandenen Vermögen angepasst ist. Somit kann sich das »licet exigere« des hl. Thomas nur auf die Aufnahme von Supernumerariern beziehen.

[»Divus Thomas« — so äussert Suarez — »dicit simpliciter, hoc esse licitum, quod non diceret, si crederet, jure positivo esse prohibitum, aliquid recipere ab ingredientibus ad sustentationem — nam jura, quae videri possunt hoc prohibere, jam eo tempore lata erant« [1])].

Auch die Glossatoren sind der Ueberzeugung gewesen, dass Innocenz III. in seinem cap. »Quoniam« mit den viel umstrittenen Worten: »Paupertatis praetextu hoc vitium, scl. simoniae, volentes palliare« nur jene Klöster habe tadeln und strafen wollen, bei denen die Armuth, auf die hin sie Sustentationsgelder verlangten, nicht thatsächlich vorhanden, sondern nur vorgeschützt war [2]). Im Falle wirklicher Armuth also — und solche ist, wenn es sich um die Aufnahme von Supernumerariern handelt, bei jedem, auch dem reichsten Kloster vorhanden — hielten sie es nicht für verboten, von den Aufzunehmenden eine entsprechende Summe pro sustentatione zu verlangen.

Supernumerarier also in dieser Weise zuzulassen, erschien dem Geiste der bestehenden Canones durchaus nicht zuwider und dass sie thatsächlich zugelassen worden sind, eine diesbezügliche Uebung also factisch bestanden hat, ist ganz unbestreitbar. Keiner der Autoren, mochte er zu dieser Frage sonst stehen, wie er wollte, konnte in Abrede stellen, was Navarrus schon eingestanden und auch Reiffenstuel ausdrücklich uns berichtet mit den Worten: »Plurimis annis passim videmus, candidatos cum conditione vel pacto certa tribuendi monasterio inopi bona temporalia (pro honesta sustentatione) suscipi« [3]).

Nun hat ja allerdings Urban V. in der Extrav. »Sane« h. t. eine damals sehr weit verbreitete Uebung, von den Ordenscandidaten bei ihrer Aufnahme gewisse Summen zu verlangen, als »corruptela et detestabilis a canonibus reprobata abusio« bezeichnet und ihr ebendamit jede rechtliche Bedeutung abgesprochen; allein was wir bezüglich der Supernumerarier im Auge haben, ist himmelweit verschieden von dem, was der Papst hier verurtheilt.

Den Aufzunehmenden — wie es nach der von ihm gebrandmarkten Gepflogenheit üblich war — Geld abzunöthigen für »pastus, prandia seu coenas, jocalia« und andere dergleichen Dinge, ist aller-

1) Suarez, de relig. l. 4. c. 17. n. 7.
2) Gloss. ad cp. »Quoniam« h. t. ad v. Paupertatis.
3) Reiffenstuel, Jus can. t. V. l. 5. tit. 3. §. 9. n. 168.


Digitized by Google

dings ein Missbrauch und Unfug gewesen, der, jeder Existenzberechtigung baar, nicht rasch und gründlich genug beseitigt werden konnte. Was aber hier in Betracht kommt: die Uebung nämlich, als Supernumerarier anzunehmen, wer für seinen Unterhalt zu sorgen sich erbietet, kann doch unmöglich als »corruptela et detestabilis abusio« gelten, sondern muss im Gegentheil, wie auch Suarez geltend macht — jenen löblichen Uebungen zugezählt werden, die Innocenz III. im Auge hatte, als er schrieb: »Pias consuetudines praecipimus observari« [1]) — wie denn auch die Vorsteher der Kirche dieselbe stillschweigend gebilligt hätten.

[»Et autem laudabilis consuetudo, quia necessitati animarum et monasteriorum egentium subvenitur — ideo praelati ecclesiae videntes et tacentes illam consuetudinem approbant tanquam convenientem et moraliter necessariam et interpretantem potius quam derogantem ecclesiasticum jus« [2])].

In der That war diese Uebung, Supernumerarier aufzunehmen, den Vorsteher der Kirche recht wohl bekannt und von ihnen nicht blos stillschweigend, sondern ausdrücklich gebilligt.

So hat die Synode von Sens im Jahre 1528 die Verordnung erneuert, dass in den Klöstern nur so viele aufgenommen werden sollten, als aus dem vorhandenen Vermögen nach Abzug der üblichen Auslagen für Instandhaltung der Gebäulichkeiten, Processe u. dgl. »commode et sine penuria« unterhalten werden könnten, hat aber sofort hinzugefügt: wünschten darüber hinaus noch andere aufgenommen zu werden, dann soll das nicht verboten sein, vorausgesetzt, dass sie mitbringen, was nöthig ist, um wie die übrigen Ordensgenossen leben zu können.

[»Si qua tamen ultra eas in hujusmodi monasteriis se recipi petat, id non interdicimus, dummodo congruam secum afferat pensionem, qua cum ceteris religiosis numerariis alatur« [3])].

In gleicher Weise hatte 1506 schon der Erzbischof von Paris, Stefanus Poncherius, in den Statuten für die Benedictinerinnen seiner Diöcese verordnet, dass sie soviele unentgeltlich aufnehmen müssten, als die festgesetzte Zahl beträgt; meldeten sich noch weitere, dann sei diesen zu bedeuten, dass es theils unmöglich, theils durch die canones verboten sei, sie aufzunehmen, »nisi qua sponte velint aliquid vel fundi, vel annuae pensionis secum inferre« [4]).

Da diese Statuten die Billigung des Cardinallegaten Ambrosius

1) c. 42. X. 5. 3.
2) Suarez, l. c. cp. 17. n. 18.
3) Thomass. l. c. cp. 54. n. 2.
4) Eodem, n. 5.

Digitized by Google

erhielten, so ist zweifellos, dass die in ihnen ausdrücklich empfohlene Zulassung von Supernumerariern auch der Zustimmung des Oberhauptes der Kirche sich zu erfreuen hatte.

Wir stehen somit einer Uebung gegenüber, der Sämmtliches eignete, das erfordert ist, um rechtsbildend zu wirken, kirchlich geltendes Recht zu werden und sind demnach die Supernumerarier eigentlichste Schöpfung der consuetudo rationabilis et legitime praescripta.

III.

Dieser Stand des gemeinen kirchlichen Rechtes, wie er sich bezüglich der Numerarier und Supernumerarier in den Klöstern theils positivrechtlich, theils gewohnheitsrechtlich gebildet hatte, ist durch die Tridentinische und Nachtridentinische Gesetzgebung sowohl materiell, als formell erheblich geändert worden.

Bis zum Trdt. nämlich hat es Numerarier nur in denjenigen Klöstern gegeben, die bona immobilia besassen; in den Häusern der Bettelorden, die vom Almosen lebten, war eine Mitgliederzahl nicht festgesetzt und gab es also auch keine Supernumerarier. Indem das Trdt. nun verlangte, dass auch in diesen Klöstern fortan nur soviele sollten aufgenommen werden, als »ex consuetis eleemosynis commode« erhalten werden könnten, hat es die Numerarier und mit ihnen eo ipso die Supernumerarier auch in die Bettelorden eingeführt und dadurch deren Kreis bedeutend erweitert.

Nach dem bisherigen Rechte sodann ist zwischen Männer- und Frauenklöstern bezüglich der Aufnahmen kein Unterschied gewesen, sondern hat hierin gleiches Recht für Alle gegolten. Seit dem Trdt. ist das anders geworden.

Für jene — die Männerorden — ist es beim alten, durch das Trdt. abgeschlossenen Rechtsstand verblieben; in Bezug auf die Frauenorden aber hat sich das Recht durch eine Reihe neuer, unter wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten erlassener Bestimmungen erheblich erweitert. Und während die Supernumerarier der Männer- und Frauenklöster bisher lediglich gewohnheitsrechtlich sich gestaltet hatten, fingen die der letzteren nunmehr an, ebenfalls Gegenstand der positivrechtlichen Behandlung zu werden. Und auf eben diesem Wege ist zwischen Männer- und Frauenorden der erste grosse Unterschied dadurch eingeführt und begründet worden, dass diesen letzteren — im directen Gegensatz zu den bisher geltenden Anschauungen und Bestimmungen — nicht blos gestattet, sondern geradezu befohlen wurde, auch von den *Numerariern* Sustentations-

Digitized by Google

gelder zu verlangen, während für jene — die Männerklöster — das alte Recht in Geltung blieb.

Auf seiner ersten Mailändersynode von 1565 nämlich — zwei Jahre also nur nach Schluss des Tridentinums — hat der hl. Karl Borromäus — »quo certe non alius solertior sacrorum canonum custos, purioris disciplinae tenacior et concilii Tridentini interpres fidelior [1]) — die dem Trdt. scheinbar direct zuwiderlaufende Verordnung erlassen, dass für jede, die in einen Frauenorden eintreten will, sofort bei ihrer Einkleidung eine Summe Geldes bei einem zuverlässigen Manne deponirt und nach der Professleistung dem Kloster eingehändigt werden solle. Drei Jahre später — auf der Synode von 1568 — ergänzte er diese Bestimmung dahin, dass die Höhe der Summe jeweils vom Bischof zu fixiren sei.

Nachdem sodann auch die Synode von Avignon 1594 dem Beispiele des hl. Karl gefolgt war, sind es die Congr. Conc. und die Congr. Episc. et Reg. gewesen, die nach einigem Zögern und Schwanken diesen partikularrechtlichen Verordnungen mit Zustimmung des Papstes gemeinrechtlichen Charakter verliehen, sie zu geltendem Rechte für die Gesammtkirche erhoben haben.

[»Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium animadvertens, sanctimonialium monasteria sine dotium subsidio diu non sustineri posse et propter ingruentes necessitates et casus inopinatos plerumque ad inopiam redigi, Summis Pontificibus approbantibus, prudenter sanxit, ut dotales eleemosynae a monialibus numerariis persolverentur, tametsi numerus esset taxatus ad mensuram numeri monasterii« [2])].

Was diesen völligen Wandel der Anschauungen hierüber veranlasste, war — wie in diesen Worten schon angedeutet liegt — die Thatsache, dass die Frauenklöster regelmässig verarmten, einfach nicht existenzfähig waren. »Eperientia compertum est« — so äussert sich Benedict XIV. über diese ihm unerklärliche Erscheinung — »opulentissima Monialium monasteria paulatim ad inopiam vergere et quae paucis antea annis quadraginta ex. gr. monialibus necessaria ad victum large suppeditabant, hodie nihilominus, quamvis novas interim dotes lucrata fuerint, vix sufficientes proventus habere ad eundem numerum alendum, quod qua ratione contingat plane ignoramus« [3]).

---

1) Benedict. XIV. de syn. l. 11. cp. 6. n. 5.
2) Thomass. l. c. cp. 54. n. 7.
3) Benedict XIV. l. c. cp. 6. n. 2.


Digitized by Google

Damit nun aber einerseits die Zahl der gottgeweihten Jungfrauen sich nicht vermindere und andererseits deren Niederlassungen einer ruhigen, gesicherten Existenz sich erfreuten, habe man sehr weise daran gethan, einfachhin alle Frauenklöster für arm anzusehen und von sämmtlichen Aufzunehmenden eine behördlich fixirte »dos« zu verlangen[1]).

Was jedoch in weit höherem Maasse uns hier berührt und grösseres Interesse bietet, das ist die in rechtsgeschichtlicher Hinsicht besonders wichtige Thatsache, dass von eben dieser Zeit an auch unsere *Supernumerarier* — in den Frauenklöstern wenigstens — den Boden der gewohnheitsrechtlichen Bildung verlassen und angefangen haben, Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung zu werden.

Die wichtigsten von der Congr. Episc. et Regul. über sie getroffenen Bestimmungen sind:

1. Supernumerarier dürfen nur mit Erlaubniss dieser Congr. aufgenommen werden (6. Febr. 1616).

2. Als »dos« haben sie das doppelte der Numerarier zu zahlen (20. Sept. 1594 und 22. Aug. 1605).

3. Keinenfalls darf deren »dos« weniger als 400 Scudi (800 ℳ) betragen (8. Apr. und 12. Mai 1603 etc.).

4. Die gesetzlich erforderte »dos« muss voll einbezahlt werden und ist es dem Kloster strengstens verboten, irgend welchen Nachlass zu gewähren (22. Apr. 1603).

5. Dieselbe ist in Grundstücken oder sonstigen festen Bezügen anzulegen (25. Juli 1574).

6. Niemals, auch in den dringendsten Fällen nicht, darf die »dos« einer Supernumerarierin ganz veräussert werden, sondern höchstens zur Hälfte und dann nur mit Erlaubniss der Congr. Episc. et Regul. und unter der Verpflichtung, dieselbe so bald wie möglich wieder anzulegen (23. Febr. 1603).

7. Wer eine solche »dos« ohne diese Erlaubniss verbraucht — und wäre es auch zum Vortheil des Klosters — verfällt der Excommunication, von der er nur durch die Congr. selbst und erst dann absolvirt werden kann, wenn er sie wiedererstattet hat (24. März 1597 und 27. Sept. 1601).

8. Hievon werden nicht blos die Monialen betroffen, die ihre »dos« ohne Erlaubniss verbrauchen, sondern auch die Oberen, die dazu einwilligen und zwar soll die Äbtissin ihres Amtes entsetzt,

---

1) Eodem.

Digitized by Google

oder — wenn nicht mehr in Function — anderweitig bestraft werden (5. Sept. 1839 und 4. Aug. 1603).

9. Sind schon zwei leibliche Schwestern in demselben Ordenshause, dann darf eine dritte als Supernumerarin nur mit besonderer Erlaubniss der Congr. Episc. et Regul. aufgenommen werden und muss die dreifache »dos« der Numerarier bezahlen; auch bleibt sie des activen und passiven Wahlrechts so lange beraubt, bis eine ihrer Schwestern gestorben ist (27. Aug. 1616).

10. Stirbt eine Numerarin, oder wird eine solche versetzt in ein anderes Haus, dann darf in deren freigewordenen Platz keine Supernumerarin einrücken, sondern es müssen diese zeitlebens bleiben, was sie sind, wenn sie auch in jeder andern Hinsicht den Numerarien völlig gleichbehandelt werden sollen (6. Sept. 1604).

IV.

Wer über die Frage, was in Sachen der entgeltlichen, oder unentgeltlichen Aufnahme in den Ordensstand z. Zt. Rechtens sei in der Kirche, sich bei neuesten Canonisten und Moralisten Auskunft holen will, den belehrt — um deren zwei nur zu nennen — Santi dahin:

»Videtur adhuc subsistere lex generalis prohibens, aliquid recipi ultra expensas pro victu et vestibus tempore novitiatus.

Quoad viros generali lege simoniacum est et a jure ecclesiastico prohibitum, aliquid in ingressu religionis exigere praeter expensas in novitiatus tempore« [1]).

Lehmkuhl dagegen ist der Ansicht:

»Ultra tempus novitiatus titulo sustentationis aliquid accipi potest, si revera monasterium paupertate laborat. Praeter ipsam paupertatem etiam aliquantulum consuetudinem respici debere recte monet Comment. Reatinus« [2]).

Diese Thesen enthalten nun wohl Wahres, aber keine bietet die volle Wahrheit und leidet jede an einer gewissen Unsicherheit und Unklarheit, weil weder die eine noch die andere das Institut der Supernumerarier in Betracht zieht.

Unseres Erachtens muss den vorstehenden Ausführungen zu Folge als geltendes Recht bezeichnet werden:

1. In Männerklöstern darf für Numerarier nichts verlangt werden pro sustentatione; denn einen titulus paupertatis gibt es und

---

1) Santi, Praelectiones. l. V. tit. III. de sim. n. 59 & 60.
2) Lehmkuhl, Theol. moral. 1885. p. II. l. 2. n. 958.


Digitized by Google

kann es diesen gegenüber nicht geben, weil ja als solche nur soviele aufgenommen werden dürfen, als »ex reditibus propriis monasteriorum, vel ex consuetis eleemosynis commode« erhalten werden können. cf. c. 1. X. 3. 7; c. 1. Extrav. 5. 1; Trdt. sess. 25 de Regul. cp. 3.

2. In den Frauenklöstern muss auch von den Numerariern die behördlich festgesetzte »dos« verlangt werden.

3. Supernumerarier dürfen in den Männer- und Frauenklöstern aufgenommen werden; in jenen nach der gewohnheitsrechtlichen Uebung und den für sie geltenden besonderen Ordensstatuten, in diesen nach den Bestimmungen der römischen Congregationen.

4. Verstanden sind hier nur Orden im Sinne des canonischen Rechtes.

Digitized by Google

4. Das egyptische Mönchtum im vierten Jahrhundert.

Forts.; vgl. I. Quartalh. 1898 S. 3—23; II. Quartalh. S. 305—331; III. Quartalheft S. 453.

Von Dr. *Stephan Schiwietz*, Gymnasial-Oberlehrer in Ratibor.

§. 5. *Ueber die Historia Lausiaca und Historia monachorum als Hauptquellen des Mönchtums in der nitrischen und sketischen Wüste.*

Die beiden Hauptquellen für die Kenntnis des egyptischen Mönchtums des vierten Jahrhunderts, zumal in der nitrischen und sketischen Wüste, sind Rufins historia monachorum und die historia Lausiaca des Palladius. Die Hyperkritik, welche Weingarten [1]) an diesen beiden Quellenwerken geübt hatte, ist in ihrer Haltlosigkeit erkannt worden, und auf Grund der neuesten Untersuchungen sind die beiden Schriften wieder als Geschichtsquellen ersten Ranges zu Ehren gekommen [2]). Nicht blos die Authentie derselben erscheint durch vollgiltige äussere und innere Gründe sichergestellt [3]), sondern den

1) *Weingarten*, Die Entstehung des Mönchtums, Gotha 1877, S. 24 f.

2) S. *Erwin Preuschen*, Palladius und Rufinus, ein Beitrag zur Quellenkunde des ältesten Mönchtums, Giessen (Ricker'sche Buchh.) 1897.

3) Die Historia monachorum wird als ein Werk Rufins hinlänglich durch die Tradition beglaubigt. Erstlich bezeichnet sich der Verfasser derselben (c. 29) als identisch mit dem Verfasser der (Rufinschen) Kirchengeschichte (vgl. dazu die Notiz in der Kirchengeschichte II, 4 auf eine besondere noch zu schreibende Mönchsgeschichte), zweitens nennt Hieronymus (ep. ad Ctesiphontem 43) in einer kritisierenden Bemerkung den Rufin als Verfasser der Historia monachorum und endlich trägt ein Teil der Handschriften der Historia mon. den Namen des Rufinus (Vgl. Schoennemanns Bibliotheca Patrum Latin. historico-litteraria bei Migne s. l. t. 21 col. 25 seq. und Preuschen a. a. O. S. 162). Andere lateinische und griechische (die griechische Version der lat. Hist. mon. enthaltende) Handschriften nennen allerdings Hieronymus als Verfasser, und diese Substitution des Namens Hieronymus muss schon sehr frühzeitig geschehen sein, da die aus einer griechischen Quelle geflossene syrische Uebersetzung vom Jahre 532 (Mus. Brit. syr. add. 17176) die Historia monachorum dem Hieronymus zuschreibt; allein dagegen spricht die ausdrückliche Erklärung des genannten Kirchenlehrers, dass die Historia monachorum ein Rufinsches Werk ist. Zur Erklärung dieser Namenssubstitution sagt *Schoennemann* (Migne l. c. col. 26): »Causam porro ob quam Hieronymi nomen libro praefigi consueverit, minime a vero profecto abludentem Fontaninus docet, Vitas Patrum aliquas ab Hieronymo conscriptas cum hisce Rufinianis nullum nomen praeferentibus ob argumenti similitudinem compactus efficisse dicens, ut omnia ad Hieronymum tanquam unicum auctorem referrentur. Atque iam opportunum erit, ut lectorem moneamus. Vitas Patrum a Rufino scriptas nunquam seorsum esse vulgatas, sed in codicibus mss. omnibus aeque ac impressis libris . . . cum aliis diversorum auctorum esse coniunctas . . . .« Vgl. auch Preuschen a. a. O. 170 ff. — Die Autorschaft des Palladius an der Historia Lausiaca ist bezeugt durch Socrates IV, 23, ferner durch die noch im 5. Jahrh. entstandene syrische Handschrift und die erdrückende Mehrzahl der griechischen Handschriften. Ueber die alte latein. Uebersetzung, welche das Werk dem Heraclides beilegt, s. Preuschen a. a. O. S. 233 f.

Digitized by Google

beiden Autoren kann man auch füglich wegen ihres langjährigen Verkehrs mit den egyptischen Mönchen die Competenz, ein getreues Bild der Zustände jenes Mönchslebens darzustellen, nicht ohne Weiteres abstreiten.

Was zunächst Rufin anlangt, so hatte dieser hinreichend Gelegenheit, sich mit dem egyptischen Mönchsleben bekannt zu machen; war er doch nach seiner Angabe in der Apologie (II, 12) zweimal in Egypten, das erste Mal 6 Jahre (374—380) und dann noch später (vor dem Jahre 385) zwei andere Jahre [4]). Während des ersten Aufenthaltes, der in jene Zeit fiel, wo die Arianer nach dem Tode des hl. Athanasius sich des alexandrinischen Bischofssitzes bemächtigt hatten und die Katholiken verfolgten, befand er sich auch in der nitrischen Wüste und zählt in seiner Kirchengeschichte (II, 4) die Mönche Macarius, Isidor, einen anderen Makarius, Heraclides und Paulus, den Schüler des hl. Antonius unter seine damaligen Leidensgenossen. Dass der ihm damals bekannt gewordene Mönchskreis sich nicht auf die eben Genannten beschränkte, ergiebt sich aus dem folgenden 8. Kapitel derselben Kirchengeschichte, wo es heisst: »Ex quibus (monachis) interim quos ipsi vidimus et quorum benedici manibus meruimus, hi sunt, Macarius de superiori eremo, alius Macarius de inferiori, Isidorus in Scyti, Pambus in Cellulis, Moyses et Beniamin in Nitria, Scyrion (al. Quirtori) et Helias et Paulus in Apeliote, alius Paulus in Focis, Poemen et Joseph in Pispiri, qui appellabatur mons Antonii« [5]), und Rufinus fügt noch dann hinzu, dass er noch von vielen anderen Mönchen zuverlässige Nachrichten erhalten habe. Nach alledem wäre es gewagt, die Mönche der Historia monachorum mit ihren individuellen Zügen als reine Phantasieschöpfungen Rufins zu bezeichnen, zumal wenn man die parallel laufenden Berichte der Historia Lausiaca, des Cassian und Sulpicius sowie die reiche Apophthegmenliteratur in Betracht zieht. Uebrigens deutet Rufin an der schon erwähnten Stelle (Kirchengesch. II, 4) an, dass er das egyptische Mönchtum in einer eigenen Schrift verherrlichen wollte. Diesen Plan führte er auch, wie aus dem Prolog der Historia monach. hervorgeht, auf Wunsch der von ihm gegründeten und aus Lateinern bestehenden Mönchsgenossenschaft aus [6]).

---

4) Vgl. die von Vallarsi mit Hilfe des Codex Guannerianus hergestellte Lesart des in Frage stehenden Citats aus Rufins Apol. II, 12 bei Migne, s. l. t. 21 col. 594 nota k.

5) S. *Preuschen* a. a. O. S. 179, wo für die im lateinischen Texte entstellten Namen Scyrion, Apeliote und Focis substituiert wird Pityrion, Antinoite und Pherme.

6) Dass die Mönche des Oelberges Lateiner waren, dafür spricht besonders Rufins Apol. II, 8bis (Migne t. 21 col. 591). Dieser Umstand legt nahe, dass

Digitized by Google

Der Zweck derselben war ein rein erbaulicher; die Schilderung der Geisteskämpfe der egyptischen Mönche sollte die Leser zur Nacheiferung anspornen. Darum dürfen wir auch in Rufins Historia monach. nicht eine Entwicklungsgeschichte des egyptischen Mönchtums oder etwa eine erschöpfende Darstellung dieser Mönchskolonieen erwarten; immerhin ist die Rufinsche Schrift bei seiner Vertrautheit mit den Verhältnissen geeignet genug, uns in das Denken und Fühlen, Leben und Treiben jener Mönchskreise einen zuverlässigen Einblick zu gewähren.

Anlangend die Darstellung, so kleidete Rufin entsprechend dem Geschmack seiner Zeit seine Historia monach. in die Form einer Reisenovelle; er lässt eine Reisegesellschaft von 7 Mönchen die Reise an der Grenze der Thebais in Lycopolis bei dem Einsiedler Johannes beginnen und bei Diolcus am Meere beschliessen[7]; dabei laufen ihm auch geographische Fehler mitunter[8]), was nicht befremden darf, da er einerseits diese Mönchsgeschichte erst 20 Jahre nach seinem Aufenthalte in Egypten schrieb und andererseits selbst im Epilog eingesteht, dass er die obere Thebais wegen Reisegefahren nicht besucht habe. In dem Rahmen dieses Reiseplanes werden aus

die für sie bestimmte Historia mon. in lateinischer Sprache geschrieben war, wie denn auch jene Handschriften, welche die Historia monach. dem Hieronymus zuschreiben, indirekt auf den lateinischen Ursprung dieser Schrift hinweisen. Zudem ist noch zu beachten, dass die in dieser Schrift fingierte Reisegesellschafter als Lateiner erscheinen (c. 9); die diesbezügliche Stelle ist auch in einem Teile der griechischen und syrischen Uebersetzungen konserviert. Vgl. darüber Preuschen a. a. O. S. 194—196. Andere Beweismomente dafür, dass die allerdings schon frühzeitig angefertigte griech. Uebertragung der Rufinschen Historia monach. sekundär ist, finden sich bei *Preuschen* a. a. O. S. 180—203, eine kritische Ausgabe dieser griech. Version S. 1—97.

7) Die Worte des Rufin am Anfang des Prologs »qui etiam nostrum iter direxit ad Aegyptum« beziehen sich auf seinen früheren Aufenthalt in Egypten, können aber nicht als strikter Beweis dafür gelten, dass er sich damit als Mitglied der in der Historia mon. fingierten Reisegesellschaft vom Jahre 394 bezeichnen wollte. Da das Letztere von Tillemont angenommen wurde, und es andererseits feststeht, dass Rufin im Jahre 394 sich in Egypten nicht aufhielt, so hat der genannte Kritiker den Widerstreit damit zu heben gesucht, dass er Rufin zum blossen Redaktor der egyptischen Reiseerlebnisse eines gewissen Petronius, späteren Bischofs von Bologna († 450), machte. Die Notiz des Literaturhistorikers *Gennadius* (de scriptorib. eccl. c. 41) über das angebliche Werk des Petronius sind aber so allgemein und unbestimmt, dass *Preuschen* (a. a. O. S. 175) mit Recht behauptet, man könnte auf Grund dieser Notiz die mönchsgeschichtlichen Werke eines Cassian, Sulpicius, Palladius als blosse Redaktionen der sonst unbekannten Schrift des Petronius ansehen. In neuerer Zeit hat diese Hypothese noch *Zöckler* (Askese und Mönchtum 1897 S. 213 f.) verfochten. *Lucius* (Quellen der ältesten Gesch: des egypt. Mönchtums in der Zeitschr. f. Kirchengesch. VII 1885 S. 163 f.) ging noch weiter und machte den Rufinus zu einem blossen Uebersetzer einer griechischen Schrift, eine Hypothese, die, wie wir später zeigen werden, auf eben so schwachen Füssen steht, wie die Tillemontsche.

8) *Preuschen* a. a. O. S. 207—209.


Digitized by Google

33 Mönchsbiographien vorgeführt, welche jedoch nicht mit Geschick mit einander verknüpft sind, sondern vielmehr durch die wiederkehrende Formel »venimus, vidimus« mechanisch an einander gereiht sind.

Während Rufins Historia monach. sich blos auf das egyptische Mönchtum beschränkt, ist die Historia Lausiaca des Palladius universeller; sie behandelt nicht nur eingehender die egyptischen Mönchskreise, sondern auch das Mönchsleben auf palästinensischem, syrischem, kleinasiatischem, ja sogar auf europäischem Boden [9]). Palladius verfasste sein Werk zunächst für einen konstantinopolitanischen Hofmann Lausus, dessen Lebensernst die Hofluft in der Hauptstadt nicht zu behagen schien und darum von Palladius behufs eigener Lebenseinrichtung die Darstellung des damals allgemein bewunderten Mönchtums verlangte, welches den ernsten Männern jener Zeit als Vorbild eines vollkommenen Lebens und Strebens nach Heiligkeit galt. Der Autor beteuert in seiner Dedikationsepistel an Lausus, nur das zu berichten, was er selbst gesehen oder aus lebendiger Erzählung kennen gelernt habe; seine Darstellung solle die Vertreter der mönchischen Lebensweise beiderlei Geschlechts umfassen und sich auf die egyptische Wüste, Libyen, die Thebais, Mesopotamien, Palästina und Syrien, Rom und Campanien erstrecken. Die Competenz zu einer so umfassenden Arbeit wird wohl dem Palladius nicht abgestritten werden können; er erscheint der Dedikationsepistel an Lausus und den in die Historia Lausiaca eingestreuten chronologischen Notizen zufolge noch mehr in die Mönchsverhältnisse seiner Zeit eingeweiht als Rufinus. Bis zu seiner Ordination zum Bischof in Helenopolis (Bithynien), welche in seinem 33. Lebensjahre (etwa um 396) erfolgte, hatte er 13 Jahre ein Asketenleben geführt.

Nachdem er um 383 in Begleitung einer gewissen Silvia [10]) von Jerusalem nach Egypten gekommen, wurde er zunächst von dem alexandrinischen Spitalverwalter Isidorus an dem aus der Thebais gebürtigen Mönch Dorotheus gewiesen, der in der Nähe der Hauptstadt

9) S. die Dedikationsepistel an Lausus (Migne, s. gr. t. 34 col. 1001 seq.).

10) S. Hist. Laus. c. 142 (Migne t. 34 col. 1244). — Behufs Lösung des Widerspruches, der zwischen dem Datum der Reise des Palladius nach Egypten (Hist. Laus. c. 1 im Jahre des zweiten Consulates des Theodosius = im Jahre 388) und dem von Gamurrini im Jahre 1887 fragmentarisch entdeckten Pilgerbuch der Silvia zu bestehen scheint, macht *Preuschen* (a. a. O. S. 235 f.) darauf aufmerksam, dass das in der Hist. Laus. c. 1 sich findende Datum („ἐν τῇ δευτέρᾳ ὑπατείᾳ Θεοδοσίου τοῦ μεγάλου βασιλέως, ὃς νῦν ἐν ἀγγέλοις ὑπάρχει διὰ τὴν ὀρθὴν αὐτοῦ πίστιν τὴν εἰς τὸν Χριστόν“ = im Jahre 388) im Codex Paris. 1628 und in der 2. alten Uebersetzung fehlt; dabei wird die Identität der Silvia in der Historia Lausiaca mit der des genannten Pilgerbuches vorausgesetzt, was nicht sicher ist.


Digitized by Google

seine Wohnung hatte und bei dem er länger als zwei Jahre verweilte; alsdann wohnte er bei den Mönchen der zum Bereiche der nitrischen Wüste gehörenden Kellia neun Jahre lang (bis zum Jahre 393 oder 394); darauf folgt sein Aufenthalt in Palästina und um 396 seine Bischofsweihe [11]). Die weiterhin in der Historia Lausiaca erwähnten chronologischen Daten, nämlich drei Jahre auf dem Oelberg, ein Jahr in Bethlehem und vier Jahre in Antinoe mit Einschluss seines Besuches in den Klöstern der Thebais werden von Preuschen [12]) auf Grund einiger historischen Wahrscheinlichkeitsindicien in die spätere Lebenszeit des Palladius während seines Episkopates verwiesen und fallen in jene Zeit, wo er wegen Beteiligung am Streite des Chrysostomus mit dem Bischof Theophilus von Alexandrien als Anhänger des ersteren Gefängnisstrafen und Verbannung zu erleiden hatte und sich auch an einer Deputation nach Rom zu Gunsten des Chrysostomus beteiligte.

Was die Tendenz seines Werkes anlangt, so verfolgte er der Dedikationsepistel zufolge gleich Rufin einen erbaulichen Zweck. Zwar hat ihm schon Epiphanius [13]) den Vorwurf der Parteinahme für die Origenisten gemacht, und es zeigen sich auch in der Historia Lausiaca Spuren dieser origenesfreundlichen Gesinnung bei der Behandlung seiner Mönchsbiographien [14]); doch wäre es gewagt behaupten zu wollen, dass Palladius rein vom Standpunkt dieses Parteiinteresses seine Historia Lausiaca geschrieben hätte. Für die Wahrheitsliebe bei der Darstellung des Mönchtums spricht in nicht geringem Masse die Art und Weise, wie er trotz der Verherrlichung des Mönchsideals die Verirrungen einzelner Glieder dieses Standes mit Offenherzigkeit bespricht. Die Mönche erscheinen nicht in idealisierter Gestalt, sondern im Kampfe gegen das Tierische im Menschen; ja es werden auch von Palladius einige Mönchsgestalten mit ihrem Abfall vom Glauben und Versinken ins Laster als warnende Beispiele gegen Hochmut und falsches Selbstvertrauen dargeboten [15]). Es wäre hier noch der Ort auf die in der Historia Lausiaca und ähnlichen Mönchsurkunden vielfach berichteten Wundererzählungen einzugehen, welche besonders dem Rationalismus einen Stein des Anstosses bilden, wie denn auch Weingarten durch drastische Ausmalung dieser wunderbar klingenden Episoden des damaligen Mönchs-

---

11) *Preuschen* a. a. O. S. 241—244.
12) S. 244 f.
13) In der von Hieronymus übersetzten Epistola 51 (Migne, t. 22, p. 527).
14) *Preuschen* a. a. O. S. 259—260.
15) Hist. Laus. c. 30, 31, 32, 33, 35 (nach der Ducaeus-Hervetschen Ausgabe).

Digitized by Google

lebens die ganze Mönchsliteratur mit Spott behandelt und ihr jeglichen historischen Wert abspricht, obgleich ihn doch eine Unmenge von Thatsachen, die wir schon oben berührt haben, die Augenzeugenschaft so vieler hochgebildeter Gewährsmänner für so viele Fakta des Mönchslebens zu einem vorsichtigeren Urteil hätten bestimmen können. Wir verweisen auf unsere früheren Ausführungen über diesen Punkt [16]) und fügen nur noch hinzu, was der besonnene Kritiker *H. J. Floss* seiner Zeit in seinem kritischen Apparat zu den Viten der beiden Makarier bemerkt hat [17]): »Signa vero et prodigia ab his senibus facta, quamvis a scriptoribus illius temporis saepenumero praeter verisimilitudinem narrentur, vix tamen semper psychologice, ut nonnulli fecerunt, aut alio quodam naturali modo interpreter. Quisquis Christiano nomine non indignus est, magnis temporibus manum Dei in hominibus magna fecisse profiteri paratus est. Idque ipsum cur hic non statuatur, quum idem in apostolis et Patribus Ecclesiae minime infitiemur, non intelligo. In fabulosa autem narrationum forma si saepenumero offenderis, scito et cum gentis Aegyptiae indole et cum singulari senum vivendi genere temporumque insuper natura eam intime cohaerere; quocirca illis libris de patribus eremi scriptis poesin quandam contineri dixerim a factis ac prodigiis senum profectam, sed fama et poetica gentis atque aetatis indole mire excultam et exornatam.« Die Erscheinung und das Leben der damaligen Mönche hatte nach übereinstimmendem Zeugnisse der Berichterstatter und Autopten manches an sich, was über das alltägliche Leben hinausging; der Heroismus, mit welchem sie in ihrer Einsamkeit an der Ertötung des alten Adams arbeiteten, brachte auch eigenartige Thatsachen in ihrem Leben zum Vorschein. Daraus erklären sich die Besuche so vieler hochgebildeter und vornehmer Persönlichkeiten aus weiter Ferne bei diesen Mönchen trotz der mannigfachen Entbehrungen der Reise; die gewonnenen Eindrücke waren manchmal so überwältigend, dass manche dieser Besucher ihre hohen weltlichen Stellungen aufgaben, um sich den Vertretern dieses heroisch-christlichen Lebens anzuschliessen.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über den ursprünglichen Text der Historia Lausiaca sowie über die damit in Zusammenhang stehende Frage betreffend das Abhängigkeitsverhältnis des Palladius und Rufinus. Zunächst sind drei lateinische Versionen des

---

16) S. Archiv 78, 478 ff.

17) Vgl. bei *H. J. Floss*, Marcarii Aegyptii epistolae, homiliae etc., Coloniae 1850 die quaestiones criticae et historicae de ss. Macariorum Aegyptii et Alexandrini (Migne, s. gr. t. 34 col. 12).


Digitized by Google

griechischen Palladiustextes im Drucke erschienen. Die erste aus 58 Kapiteln bestehende Version wurde zu Paris im Jahre 1504 von Jacob Faber Stapulensis veröffentlicht[18]); sie heisst die Heraclidesübersetzung, weil sie aus einer spätestens dem 9. Jahrhundert angehörenden Handschrift geflossen ist, in welcher die Historia Lausiaca als »Heraclidis paradisus« bezeichnet ist; doch ist in anderen Handschriften, welche denselben lateinischen Text darbieten, Palladius als der Verfasser des Werkes genannt[19]). In einer zweiten lateinischen Version erscheint der Palladiustext auf 20 Kapitel reduciert[20]). Die dritte und umfangreichste (151 Kapitel enthaltende) lateinische Version fertigte im Jahre 1555 der Kanonikus Gentianus Hervet aus Rheims nach einer nicht näher bezeichneten Handschrift des griechischen Palladiustextes an. Den der Hervetschen Uebersetzung zu Grunde liegenden griechischen Grundtext gab im Jahre 1624 Ducaeus heraus[21]), nachdem schon früher im Jahre 1616 Johannes Meursius nach einer Heidelberger Handschrift[22]) den griechischen Text der Historia Lausiaca in 103 Kapiteln veröffentlicht hatte.

Die Thatsache, dass in den oben genannten Texten der Historia Lausiaca etwas über 30 Mönchsviten sich vorfinden, die ungefähr mit dem Inhalt der Rufinschen Historia monachorum sich decken, gab die Veranlassung dazu, dass man nun verschiedene Hypothesen über das Verhältnis des Palladius zu Rufinus aufstellte. Man setzte voraus, dass diese über 30 Mönchsviten (c. 43—76 bei Hervet und Ducaeus) zum eisernen Bestande des Palladiustextes gehören und erklärte die Thatsache damit, dass man annahm, Palladius hätte zwar nicht die lateinische Historia monachorum des Rufinus, aber doch eine ältere griechische Quellschrift benutzt, die auch Rufinus verwertet oder vielmehr ins Lateinische übertragen hat. Die Hypothese, welche im Jahre 1850 von Floss[23]) und neuestens von Zöckler[24]) verfochten wurde, kann schon deshalb nicht befriedigen, weil diese angebliche griechische Grundschrift uns völlig unbekannt und darum auch unkontrollierbar ist, ganz abgesehen davon, dass die Historia monachorum von dem damals mit Rufin auf gespannten Fusse stehen-

---

18) Abgedr. bei *Rosweyd*, Vitae Patrum p. 939 sqq.

19) S. *Floss* a. a. O. (Migne, l. c. col. 14 not. 8 u. 9), *Preuschen* a. a. O. S. 233.

20) Bei *Rosweyd* l. c. p. 984 sqq.

21) Der griechische Text des Ducaeus nebst der Uebersetzung des Hervet abgedr. bei *Migne*, s. gr. t. 34 col. 999 sqq.

22) Ueber diese Handschrift vgl. *Preuschen* S. 137.

23) Bei *Migne* s. gr. t. 34 col. 15 sqq.

24) *Zöckler*, Askese und Mönchtum Bd. 1. S. 213.

Digitized by Google

den Hieronymus als selbständige Arbeit des ersteren benutzt wird[25]). Noch weniger plausibel erscheint die Hypothese, welche Lucius[26]) in der Abhandlung »Die Quellen der älteren Geschichte des egyptischen Mönchtums« über Rufinus, Palladius, Sozomenus und Socrates, diese 4 Berichterstatter über das egyptische Mönchtum des 4. Jahrhunderts aufstellt. Da nämlich die Kirchengeschichte des Sozomenus in ihren Exkursen auf das egyptische Mönchtum Berührungspunkte mit Palladius und Rufinus aufweist[27]) und andererseits Sozomenus für seine egyptischen Mönchsgeschichten den alexandrinischen Bischof Timotheus[28]) als seinen Gewährsmann bezeichnet, so hat eben Lucius angenommen, dass eine angebliche griechische Grundschrift der Rufinschen Historia monachorum für Palladius und Sozomenus supponiert werden müsse, und diese Grundschrift soll nach ihm ein gewisser Mönch Timotheus, den Sozomenus irrtümlich mit dem schon 385 verstorbenen gleichnamigen Bischof von Alexandria identificierte, um das Jahr 395 verfasst haben. Wenn wir nun auch einerseits der Behauptung des Sozomenus, dass er seine mönchsgeschichtlichen Nachrichten aus einem gewissen Timotheus geschöpft hat, den Glauben nicht versagen können und anderseits dem Lucius Recht geben, dass dieser Timotheus nicht identisch sein kann mit dem gleichnamigen Bischof von Alexandria[29]), so leidet doch die Hypothese des Lucius an derselben Schwäche wie die vorausgehende. Auch sie setzt sich über die durch die Tradition hinlänglich bezeugte Selbständigkeit des Rufinus und Palladius hinweg und statuiert dafür als Quellschrift für diese beiden ein unbekanntes X; ja das Werk dieses Timotheus ist nicht einmal dem Titel nach von Sozomenus gekennzeichnet; man weiss nichts von den Beziehungen dieses Timotheus zu den Mönchen des Oelberges, während dies von Rufin historisch feststeht, und doch soll diese unbekannte griechische Mönchsgeschichte des Timotheus die Grundlage für die Historia monachorum des Rufinus sein. Die Thatsache, dass sich die Nachrichten des Sozomenus über die Mönche Egyptens mit der lateinischen Historia monachorum Rufins vielfach decken, lässt sich hinlänglich dadurch erklären, dass das von Sozomenus über das Mönchtum grösstenteils benutzte Geschichtswerk des Timotheus sich auf die Historia monachorum Rufins als Quelle stützte. Wie aus dem Gesagten sich ergiebt, operieren die beiden

25) S. oben S. 68.
26) Zeitschrift f. Kirchengesch. VII (1885) S. 163 ff.
27) Vgl. den Nachweis hierfür bei *Preuschen* a. a. O. S. 180 ff. und 226 ff.
28) Soz. VI, 29.
29) S. *Preuschen* a. a. O. S. 183 und 189—191.

Digitized by Google

Hypothesen mit so viel unbekannten Grössen, ihr Beweismaterial ist so vager Natur, dass sie unmöglich befriedigen können.

Darum hat Erwin Preuschen in seinem »Palladius und Rufinus« einen anderen Weg eingeschlagen, um zu einem positiven Resultate zu gelangen. Er trägt nicht blos der hinlänglich verbürgten Selbständigkeit der Rufinschen Historia monachorum und der Historia Lausiaca des Palladius Rechnung, sondern er sucht auch durch die Prüfung der handschriftlichen Ueberlieferung das Problem über das Verhältnis des Rufinus zu Palladius zu lösen. Es würde zu weit führen, den ganzen textkritischen Apparat an dieser Stelle zu besprechen; wir beschränken uns auf die Mitteilung der Resultate dieser textkritischen Studien. Nach dem von Preuschen angestellten Vergleich der Ueberlieferungsgeschichte der Historia Lausiaca existiert die letztere in zweifacher Gestalt. Die eine Gruppe der Handschriften enthält die Historia Lausiaca ohne die der Rufinschen Historia monachorum entsprechenden Mönchviten. Die andere Gruppe bietet die Historia Lausiaca in einer interpolierten Form, und zwar erscheint in einigen Handschriften die Historia monachorum eingearbeitet, in anderen rein mechanisch angehängt und endlich in anderen teils eingearbeitet, teils angehängt[30]). Da nun aber gerade die ältesten Handschriften fast ausnahmslos nur die nichtinterpolierte Form der Historia Lausiaca enthalten und daneben die Historia monachorum mit Prolog und Epilog als selbständige Schrift darbieten — und diese Ueberlieferung lässt sich bis ins Jahr 532 verfolgen[31]) —, so ist der Schluss berechtigt, dass die in den späteren Handschriften, sowie bei Ducaeus und Hervet uns begegnende, der Historia Lausiaca einverleibte Historia monachorum Rufins nicht als eine von Palladius selbst bewerkstelligte Zuthat, sondern vielmehr als eine Einschaltung späterer Interpolatoren und Abschreiber anzusehen ist.

Anlangend die Herstellung des ursprünglichen Textes der Historia Lausiaca, so kommt Preuschen zu dem Resultat, dass sich das Ursprüngliche des stark überarbeiteten Palladiustextes am besten aus dem Codex Parisinus gr. 1628 sc. XIV. chart., der alten lateinischen Heraklidesübersetzung und der syrischen, zum Teil in sehr alten Handschriften vorliegenden Uebersetzung herstellen lässt. Dabei rühmt Preuschen besonders den so eben genannten Codex Parisinus als den relativ besten Repräsentanten nicht blos des ursprünglichen Textes, sondern auch der ursprünglichen Disposition der Hi-

---

30) *Preuschen* a. a. O. S. 137 ff., S. 211 f.
31) *Preuschen* a. a. O. S. 163.


Digitized by Google

storia Lausiaca[32]) und schliesst den textkritischen Abschnitt mit den Worten[33]): »So dürfen wir wohl annehmen, dass wir im wesentlichen die Historia Lausiaca noch ebenso besitzen, wie sie aus der Hand des Verfassers hervorging. Palladius hat in ihr, wie er in seiner Vorrede es versprach, Asketen und Asketinnen sowohl des Morgenlandes wie des Abendlandes behandelt. Er ging dabei nach der geographischen Ordnung vor, wenn er auch die Erzählung nicht wie Rufin in die Form eines Reiseberichtes kleidete; und er teilte den Stoff so, dass er zunächst von den Männern und dann von den Frauen redete. Die Schrift ist dann — zu welcher Zeit, lässt sich nicht mehr ausmachen, aber jedenfalls bereits ziemlich frühe — umgearbeitet worden und zwar so, dass der zweite, von den Frauen handelnde Teil zerschnitten und die einzelnen Stücke in der geographischen Ordnung jeweils hinter die die Männer besprechenden Abschnitte gerückt wurde. Dabei sind verschiedene Kapitel von ihrem Platze geraten und an einer der geographischen Anlage des Werkes zuwiderlaufenden Stelle eingesetzt worden. Diese Recension liegt in der Rec. M (= Meursius) vor. Eine abermalige Umarbeitung vermehrte die Historia Lausiaca beträchtlich durch die Einschaltung der griechischen Uebersetzung der Historia monachorum des Rufin und suchte ausserdem wieder eine sachgemässere Disposition durch strengere Durchführung der geographischen Ordnung und abermalige Scheidung der beiden Teile durchzuführen. Da dieser Versuch, wie es scheint, ohne Kenntniss von der ursprünglichen Gestalt unternommen wurde, sind einzelne Versehen dabei passiert. Diese Form liegt in der Rec. H (= Hervet) vor. Starke Verkürzungen haben dann die Schrift auf einen ziemlich geringen Umfang gebracht. Solche Auszüge liegen in der zweiten alten lateinischen Uebersetzung (bei Rosweyd, Vitae patrum II App. p. 984 seq.) und in der Gruppe von Handschriften vor, die oben durch V^1 und V^3 (Cod. Vindob. hist. gr. 84 und 9) repräsentiert ist.«

Aus dem Gesagten ergiebt sich auch, dass Sozomenus und Sokrates für die Geschichte des Mönchtums (bes. des egyptischen) nur als sekundäre Quellen in Betracht kommen. Sozomenus entnahm, wie er selbst erklärt, zum grossen Teil aus einem Geschichtswerk eines gewissen Timotheus, der sich wiederum auf die Historia mon. des Rufin stützte[34]). Auch finden wir in den mönchsgeschichtlichen Nachrichten des Sozomenus sogar in Bezug auf Wortlaut und Wahl der Ausdrücke Uebereinstimmung mit Palladius[35]); doch will

32) Ebendas. S. 211 ff., 247 ff. — 33) Ebendas. S. 254—255. — 34) S. oben S. 75. — 35) *Preuschen* a. a. O. S. 180 f. und S. 224 f.

Digitized by Google

Preuschen nicht entscheiden, ob Sozomenus den Palladius direkt benutzte oder eine Quelle reproducierte, welche ihrerseits aus Palladius geschöpft hatte. Socrates bezeichnet in seiner Kirchengesch. IV, 23 eine Schrift (μονόβιβλος) des Palladius als Möuchsgeschichtsquelle; doch hat er die Historia Lausiaca spärlich benutzt; möglich ist, dass ihm eine Sammlung der Thaten und Reden von Mönchen vorlag, die nach Art der Apophthegmensammlungen eingerichtet war und den Namen des Palladius trug, wie dies auch in manchen vorhandenen Handschriften der Fall ist.

Eine wertvolle Ausbeute zumal für das innere Mönchsleben bieten auch die reichen Apophthegmensammlungen; da diese Literatur zu den vielgelesenen Volks- und Klosterbüchern gehörte, so sind auch viele mehr oder weniger von einander abweichende Handschriften derselben auf uns gekommen. Ihr Grundstock beruht auf den in den Klöstern des 4. und 5. Jahrh. angefertigten Mönchsviten und lag schon zum Teil dem Rufinus und Palladius vor. Auch Johannes Moschus (gest. 619 od. 620) kannte eine solche Sammlung unter dem Titel Βιβλίον γεροντικόν (c. 55 u. 56) und Ἀποφθέγματα τῶν ἁγίων πατέρων (c. 112). Der Frage nach der Abfassungszeit und dem Quellenverhältnis derselben ist man noch nicht näher getreten [36]).

Zu dieser Literatur gehören auch die Verba seniorum, welche Rosweyd 1615 zu Antwerpen in lateinischer Uebersetzung veröffentlichte [37]). Die kürzere Recension derselben soll nach ihm von Rufin herrühren; die längere ist von den römischen Diakonen Pelagius und Johannes aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt. Sie enthalten verschiedene aus dem Leben der alten Mönche gezogene und nach den Gegenständen geordnete Lehrsprüche. Ein ähnlicher Stoff ist in den Apophthegmata Patrum, welche von Cotelerius im III. Bande seiner Monumenta Ecclesiae graecae 1685 griechisch und lateinisch herausgegeben wurden [38]), behandelt und in alphabetischer Reihenfolge der besprochenen Mönche geordnet. Die jüngste Publikation *Amélineaus* in seinem Werke »Monuments pour servir à l'histoire de l'Egypte chrétienne. Histoire des monastères de la Basse-Egypte. Vies des Saints Paul, Antoine, Macaire etc. Texte copte et traduction française (Annales du Musée Guimet, T. XXV Paris 1894)« unterscheidet sich nicht wesentlich von den eben erwähnten Apophthegmensammlungen.

36) Einige kritische Bemerkungen finden sich bei *Floss* in der schon oben citierten Schrift (bei Migne, s. gr. t. 34 col. 15 sqq.

37) Bei *Migne*, s. l. t. 73.

38) Bei *Migne*, s. gr. t. 65 als Appendix ad Palladium.

(Fortsetzung folgt.)


Digitized by Google

5. Die vorbehaltene Suspension und das Dekret des hl. Offiziums vom 23. Juni 1886.

Von *Jos. Laurentius* S. J. in Valkenburg.

I. Bedeutung der Frage.

1. Die bürgerliche Gesellschaft schützt das Ansehen ihrer Gesetze durch die Strafen. Ihre Strafen bestehen in der Entziehung der Freiheit und in der Wegnahme äusserer Güter. Auch die Kirche Christi ist zu einer gesellschaftlichen Ordnung zusammengefügt. Um diese Ordnung zu verwirklichen, erlässt sie Gesetze und ist berechtigt, die Beobachtung ihrer Gesetze durch Strafsatzung zu sichern. Weil die Kirche als die von Gott angeordnete religiöse Gesellschaft die übernatürlichen Güter des Menschen zu verwalten hat, so bestehen auch ihre hauptsächlichsten und die ihr eigenthümlichen Strafen in der Entziehung geistlicher Rechte und Vortheile. In den Censuren beschränkt sie den Vollgenuss geistlicher Zuwendungen, des Empfanges der hl. Sakramente, der Ausübung der kirchlichen Amtsbefugnisse. Die Entbehrung der kirchlichen Bürgerrechte soll den Fehlenden zur Einkehr und Besserung bestimmen.

2. Unter den Gnadenmitteln ist für den sündigen Menschen das hl. Busssakrament besonders nothwendig und trostreich. Nothwendig, weil so leicht eine Versuchung über die bessere Neigung des Willens die Ueberhand gewinnt. Um so tröstlicher ist die göttliche Verheissung, welche mit dem würdigen Empfang des Busssakramentes die Befreiung von der Sündenschuld verspricht. Die Vorenthaltung oder wesentliche Erschwerung dieses Gnadenmittels muss deshalb als eine besonders harte Strafe angesehen werden. Deshalb ist sie nicht mit allen Censuren gegeben und selbst falls der Sünder auch von diesem Sakramente ausgeschlossen ist, soll es ihm in der Lebensgefahr, wenn er am meisten der Versöhnung mit Gott bedarf, gespendet werden. Darum ist es allgemeiner, vom Trienter Konzil bestätigter Grundsatz, dass in der Todesstunde jeder Vorbehalt der Lossprechung aufgehoben ist. »Damit jedoch niemand infolge dieser Bestimmung (des Vorbehaltes der Lossprechung nämlich) zugrunde gehe, wurde es in der Kirche Gottes stets so gehalten, dass kein Vorbehalt in der Todesstunde Geltung habe und somit können alle Priester die Beichtenden, wer immer sie seien, von allen Sünden und Censuren lossprechen; da die Priester ausserhalb der Todesgefahr über die vorbehaltenen Fälle keine Vollmacht besitzen, sollen

Digitized by Google

sie die Beichtenden zu bestimmen trachten, sich an die Obern oder zuständigen Richter behufs Erlangung der Lossprechung zu wenden[1]).«

3. Das Konzil erklärt, dass in der Todesgefahr jeder Vorbehalt, mag er sich auf die Sünde oder auf die Censur beziehen, aufhört. Von anderen Gründen, die eine Lossprechung durch den nicht zuständigen Priester gestatten, redet das vorliegende Trienter Capitel nicht. Doch waren solche schon vorher anerkannt, die neueste Zeit hat eine weite Auslegung derselben bestätigt. Die hl. Kirche muss die Kraft der Strafbestimmungen aufrecht erhalten und zugleich dem Reumüthigen die Rückkehr zu den hl. Gnadenmitteln erleichtern. Beide Forderungen auszugleichen war die Aufgabe ihrer Gesetzgebung; sie wird in den Briefen des hl. Cyprian († 258) mehr als einmal besprochen und noch in unseren Tagen werden über diesen Gegenstand Entscheidungen bei den kirchlichen Behörden nachgesucht. Eine Untersuchung darüber ist deshalb wohl berechtigt.

Unter den verschiedenen Fragen aus der Lehre von den kirchlichen Censuren beschränken wir uns auf die eine: »*Darf der Beichtvater dem Pönitenten die Lossprechung von den Sünden ertheilen, falls dieser sich eine vorbehaltene Suspension zugezogen hat, über die dem Beichtvater keine Vollmacht zusteht?*

Weil für päpstlich reservierte Censuren nicht ganz dieselben Bestimmungen gelten wie für die bischöflichen, so werden beide getrennt behandelt, damit das Gleiche und Verschiedene um so mehr hervortrete. Auch sollen sich die folgenden Ausführungen möglichst auf die Suspension beschränken und die Censuren im Allgemeinen nur, soweit es zur Beantwortung der gestellten Frage nothwendig ist, berührt werden.

II. Wann darf der nicht bevollmächtigte Beichtvater von der päpstlich vorbehaltenen Suspension lossprechen?

1. Die kirchliche Gesetzgebung gestattete eine Befreiung von der Censur im Falle der offenbaren Nothwendigkeit und zwar war die Lossprechung durch den Bischof oder auch den Beichtvater zu erlangen, wenn der Pönitent den zuständigen Obern nicht persönlich darum bitten konnte. Für diejenigen, welche sich an Geistliche vergriffen und dadurch den Kirchenbann auf sich geladen hatten, wird der Grundsatz aufgestellt: Frauen, schwächliche oder verstümmelte Personen und Greise sollen nach gehöriger Genugthuung an die Geschädigten, von ihrem Bischofe der Gemeinschaft der Gläubigen zu-

---

1) Conc. Trid. Sess. XIV de poenitentia cp. 7.


Digitized by Google

zückgegeben werden. Andere hingegen, sowohl Reiche wie Arme, müssen sich dem apostolischen Stuhle oder dessen Legaten stellen. Wurde denselben aber wegen Todesgefahr die Lossprechung ertheilt, so soll ihnen unter eidlicher Versicherung das Versprechen abgenommen werden, dass sie sich nach erhaltener Gesundheit an den römischen Stuhl oder dessen Legaten wenden, um die apostolische Weisung entgegenzunehmen [1]. *Innocenz III.* stellt gelegentlich einer Anfrage über die Theilnehmer an einem Verbrechen, welches mit dem Banne belegt ist, den Grundsatz auf: »Ist es aus gerechter Ursache für den Gebannten schwer, sich zum Urheber der Censur wegen der Lossprechung zu begeben, so gestatten wir, dass der Bischof oder der Pfarrer ihn lospreche, doch unter der Zusicherung, dem Befehle des zuständigen Obern nachzukommen [2].« Somit war nicht bloss die Todesnähe ein genügender Grund der Befreiung von der Censur durch den rechtlich nicht befugten Vorgesetzten. Auch andere Hindernisse, sich an den Obern selbst zu wenden, blieben anerkannt. Doch sollte dem so von der Censur befreiten die Verpflichtung bleiben, den Obern um die endgültige Befreiung von der Strafe anzugehen. Viele mochten sich mit der erhaltenen kirchlichen Gemeinschaft zufrieden geben und die beigefügte Verpflichtung unausgeführt lassen. Dadurch wurde die Verachtung des Gesetzes, für welche die Censur verhängt war, nicht gut gemacht. War mithin die kirchliche Uebung dem Fehlenden weit entgegengekommen, so bedurfte das Ansehen der kirchlichen Anordnungen einer Stütze gegen den Missbrauch dieser Milde. *Bonifazius VIII.* stellt zu dem Zwecke den Grundsatz von dem Wiedereintreten der Censur auf: »Wer durch Gesetz oder Urtheilsspruch der Strafe unterliegt und, weil er durch Todesgefahr oder ein anderes anerkanntes Hindernis abgehalten wurde, sich an den zuständigen Obern um Aufhebung des Urtheiles zu wenden, von einem andern Lossprechung erhielt, soll, falls er nach Hebung des Hindernisses sich nicht bald dem Obern stellt, um die Bussbestimmung für das Vergehen, welches den Bann veranlasst hatte, zu empfangen und gerechte Genugthuung zu leisten, *durch Rechtsbestimmung wiederum derselben Strafe verfallen sein*, damit das kirchliche Urtheil nicht umgangen werde. Dasselbe wird für jene bestimmt, welche vom apostolischen Stuhle oder dessen Legaten die Lossprechung unter der Verpflichtung erhielten, sich zur Uebernahme der Busse an den Ordinarius oder sonst jemand zu wenden und denen, welchen es zukommt, entsprechende Genugthuung zu

1) c. 13 X de sent. excom. (V, 39).
2) c. 29. a. a. O.

Digitized by Google

leisten, wenn sie diese Pflicht nicht, sobald es füglich geschehen kann, erfüllen« [1]).

2. Auf Grund der genannten kirchlichen Bestimmungen hat sich die bekannte Lehre über die Behandlung vorbehaltener Fälle ausgebildet. Man unterschied die Hindernisse, sich dem Obern zu stellen, in beständige oder sehr lang andauernde, welche die Lossprechung ohne künftige Verpflichtung gestatteten; in mittlere für einen Zeitraum unter fünf Jahren, wobei der Losgesprochene zur späteren Genugthuung bei dem zuständigen Obern gehalten blieb, und endlich in vorübergehende von kurzer Dauer, bei welchen der nicht bevollmächtigte Beichtvater den Vorbehalt oder die Censur gar nicht heben konnte, sondern höchstens, wenn der Empfang der Sakramente nothwendig wurde, dem betreffenden die nicht vorbehaltenen Sünden unmittelbar, die vorbehaltenen aber mittelbar und nicht durch Ausübung der Schlüsselgewalt nachzulassen vermochte. Die Gründe für das Bestehen eines immerwährenden Hindernisses wurden gleichfalls nach den gegebenen Beispielen genauer festgestellt. So hatte sich die Behandlung der Censuren und vorbehaltenen Sünden entwickelt, bis in neuerer Zeit eine durchgreifende Aenderung eintrat. Die Leichtigkeit des brieflichen Verkehrs gestattete eine unmittelbare Hebung der Censuren durch die zuständige kirchliche Behörde. Die sogenante mittelbare Lossprechung und das Verschieben der endgültigen Erledigung bis zu einer Romreise oder bis auf die Gelegenheit, einem Bevollmächtigten die Beichte abzulegen, wurde dadurch für die päpstlichen Vorbehalte unnöthig. Die betreffende Verfügung des *hl. Offiziums vom 23. Juni 1886* wurde unter päpstlicher Gutheissung vom 2. April 1892 als allgemein verpflichtend erklärt mit Aufhebung der entgegenstehenden (älteren) Uebung. Es soll demgemäss künftighin in dringenden Fällen, in welchen ohne Aergernis oder Verlust des guten Leumundes die Lossprechung nicht verschoben werden kann, worüber der Beichtvater sich vor seinem Gewissen zu verantworten hat, die Lossprechung unter den gewöhnlichen Bedingungen sogleich ertheilt werden, auch wenn es sich um eine besonders vorbehaltene päpstliche Censur handelt. Doch ist der Pönitent unter Strafe des Wiedereintretens der Censur gehalten, sich bis zum Verlauf eines Monates brieflich selbst oder durch den Beichtvater an den hl. Stuhl zu wenden.«

3. Durch diese Entscheidung wurde endgiltige und schnelle Befreiung von der kirchlichen Censur ermöglicht. Als Gründe für

1) c. 22. i. VI° V, 11.

Digitized by Google

die Lossprechung durch einen nicht bevollmächtigten Priester werden aber bloss die hergebrachten genannt. Ob dieselben zutreffen, muss der Beichtvater nach seinem Gewissen entscheiden. Daraus konnten nun leicht Schwierigkeiten entstehen. Wenn die Lossprechung wünschenswerth war, eine Gefahr des Aergernisses oder des Ehrenverlustes gar nicht oder nur ganz ungewiss vorlag, wurde die Anwendung der Regel schwer. Nun gab es früher schon eine Ansicht, welche das geistliche Wohl des Beichtenden als Grund gelten lässt, die Lossprechung trotz eines vorbehaltenen Falles und der mangelnden Bevollmächtigung zu ertheilen. So lässt der *hl. Alphons* im Anschluss an frühere Schriftsteller die weite Entfernung eines zur Lossprechung Ermächtigten in Verbindung mit der Nothwendigkeit bald zu beichten, sei es um die österliche Pflicht zu erfüllen oder *»damit der Beichtende nicht lange im Zustande der Sünde verbleibe«*, als ausreichende Begründung der mittelbaren Lossprechung zu [1]). Da seit der Erklärung des hl. Offiziums vom Jahre 1886 die fernere Anwendbarkeit des zuletzt genannten Grundes zweifelhaft erschien, wurde bei der Congregation angefragt, welches Verhalten zu beobachten sei, wenn Aergernis oder Schädigung des guten Namens vom Aufschub der Lossprechung nicht zu befürchten sind, es dem Pönitenten jedoch schwer fällt, so lange der priesterlichen Lossprechung zu entbehren, bis die Vollmacht für den Beichtvater eingeholt ist? Unter dem *16. Juni 1897* antwortete das hl. Offizium, in diesem Falle solle der nicht bevollmächtigte Priester unmittelbar (directe) von den päpstlich vorbehaltenen Censuren lossprechen; die gehörigen Verpflichtungen, zumal die unter Strafe des Wiedereintretens der Censur an den hl. Stuhl zu richtende Bitte um endgültige Befreiung von der Strafe, sind dem Pönitenten aufzulegen. Letztere Bitte ist innerhalb eines Monates vom Pönitenten oder durch den Beichtvater einzureichen [2]). Die Entscheidung erhielt gleich der oben erwähnten die päpstliche Bestätigung.

4. Gilt nun der hier aufgestellte Grundsatz auch betreff der *Suspension?* Die Frage ist für das Dekret von 1886 zu bejahen. Der Ausdruck der Entscheidung ist nämlich allgemein für »Censur« genommen, mithin ist auch jede Art von päpstlich vorbehaltener Censur der angegebenen Behandlung fähig. Wenn also die päpstliche Suspension vorliegt, darf aus einem der angegebenen Gründe auch von einem nicht bevollmächtigten Priester die Lossprechung von der Sünde und von der Suspension ertheilt werden. Dem so von

1) St. Alphons., Theologia Moralis, lib. 6. n. 585. Vgl. n. 490.
2) Archiv, 1898 S. 132 fg.

Digitized by Google

der Strafe Befreiten ist auch die Ausübung der Weihegewalt wiederum gestattet. Der Grund ihrer Verhinderung wurde ja beseitigt. Es bleibt nur die Verpflichtung bestehen, sich innerhalb eines Monates an den apostolischen Stuhl zu wenden.

5. Lässt sich nun die Entscheidung von 1897 gleichfalls auf die Suspension anwenden? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir das Eigenthümliche der Suspension berücksichtigen.

Man könnte nämlich bezweifeln, ob sich die zuletzt genannte Erklärung des hl. Offiziums ohne Einschränkung auf die Suspension anwenden lässt. Die Absicht des Dekretes geht auf die Ermöglichung einer baldigen Lossprechung durch das Busssakrament. Nun ist es aber fraglich, ob der Empfang der priesterlichen Lossprechung überhaupt durch die Suspension gehindert ist.

Zunächst kann bloss die *vorbehaltene* Suspension den Beichtvater an der Lossprechung hindern. Die Einschränkung der Gewalt erklärt sich entweder aus dem Vorbehalt der Sünde, welcher mit dem Vorbehalt der Censur verbunden gedacht wird, oder allein aus der vorbehaltenen Suspension.

6. Für päpstlich vorbehaltene Censuren wird nun die allgemeine Regel aufgestellt, dass mit der Censur stets auch die Sünde vorbehalten wird, oder, wie *Laymann* schreibt, der Papst behält für gewöhnlich keine Sünde seinem Richterstuhle vor, ohne zugleich die Exkommunikation beizufügen, welche dann gleichfalls vorbehalten ist. Daraus folgt, dass nach Hinwegnahme der Censur jeder Beichtvater von der Sünde lossprechen kann, ferner, dass jeder Grund, welcher die Censur verhindert, auch den Vorbehalt der Sünde wegräumt. Es wäre aber eine verfehlte Annahme, die Sünde, mit welcher die Exkommunikation verbunden ist, bleibe an sich und unmittelbar nicht vorbehalten. Ja die Lossprechung von einer solchen Sünde wäre wirkungslos, falls dem Priester die nöthige Vollmacht fehlte, auch wenn derselbe in gutem Glauben den Vorbehalt unbeachtet gelassen hätte [1]). Lässt sich aber die hier aufgestellte Regel auch auf die vorbehaltene Suspension anwenden? Laymann behauptet dieselbe bloss von der Exkommunikation. Und mit dieser Ansicht steht er keineswegs vereinzelt da. So schreibt *Reginald,* dass nach der Lehre des hl. Antoninus, des Navarrus und vieler anderer keine Sünden dem Papste vorbehalten seien, ausser wenn die Exkommunikation damit verbunden sei. Durch diese strafe der Papst solche Sünden in der Art, dass er die Lossprechung derselben sich vorbe-

1) Vergl. *Laymann*, Theologia moralis. Lugduni 1703. lib. V. tract, 6. c. 12. n. 2.


Digitized by Google

halte[1]). Also nicht jede vorbehaltene Censur, sondern nur die Exkommunikation schliesst den Vorbehalt der Sünde ein. Wenn an den genannten Stellen der Vorbehalt der Sünde auf die Exkommunikation beschränkt wird, so wird anderswo ein solcher Einfluss auf die Jurisdiktion des Beichtvaters der vorbehaltenen Suspension geradezu abgesprochen. *Schmalzgrueber* spricht dem Beichtvater, wenn ihm keine besondere Vollmacht gegeben ist, überhaupt die Befugnis ab, von der Suspension loszusprechen, »weil die Lossprechung von der Suspension der Nachlassung von Sünden nicht nothwendig vorausgehen muss, wie die Exkommunikation vor der sakramentalen Lossprechung gehoben sein soll«[2]). Wenn auch nach allgemeiner Ansicht die nicht vorbehaltene Suspension von dem Beichtvater genommen wird[3]), so geht aus den Worten des bedeutenden Kirchenrechtslehrers hervor, dass nach seiner Ansicht die Suspension der Lossprechung von der Sünde nicht im Wege steht. Schmalzgrueber spricht nun an dieser Stelle allgemein von der Suspension, ohne die reservierte von der nicht reservierten zu unterscheiden. Genauer behandelt *Suarez* den fraglichen Punkt.

Nachdem er den Beweis geführt hat, dass der Papst auch die Sünde allein ohne Beifügung einer Censur sich vorbehalten könne, gelangt er zu der allgemeinen Regel, dass die Päpste sich keine Sünde vorbehalten, ohne zugleich wegen der Sünde die reservierte Exkommunikation aufzustellen; »dieser Satz wird noch einwandfreier, wenn wir allgemein sagen, der Papst behalte keine Sünde sich vor, ohne eine Censur oder Irregularität damit zu verbinden«[4]). Vielleicht hätte Suarez heute den Satz in etwas anderer Form aufgestellt. Aber auch heute sind die päpstlichen Vorbehalte von Sünden für gewöhnlich mit der Exkommunikation verbunden. Warum will Suarez jedoch den Ausdruck, mit päpstlichen Vorbehalten sei stets eine Censur verbunden, statt zu sagen, es sei damit eine Exkommunikation verhängt? Dazu bestimmt ihn ein Erlass Sixtus' V. vom Jahre 1589. Dort wird wegen unerlaubter Ausübung der Weihegewalt die vorbehaltene Suspension ausgesprochen, zugleich aber behält sich der Papst die Sünde vor. Somit hätten wir in Suarez einen Vertreter der ganz allgemeinen Behauptung, in jeder päpstlich vorbehaltenen Censur ist auch Vorbehalt der Sünde enthalten.

Jedoch müssen wir die Ansicht des bedeutenden Theologen ge-

---

1) *Reginaldus*, Praxis fori poenitentialis, Moguntii 1617 Lib, I n. 129.
2) Schmalzgrueber, lib. V Decretalium tit. 39. n. 316.
3) Ballerini-Palmieri, opus theologicum morale, Prati 1893, tom. 7, n. 523.
4) *Suarez*, de poenitentia, disp. 29. sect. 2. n. 5.

Digitized by Google

nauer erwägen. Derselbe sagt nicht, so oft der Papst eine Censur reserviert, behält er sich auch die Sünde vor, sondern umgekehrt, der päpstliche Vorbehalt einer Sünde ist stets von dem Vorbehalt einer Censur begleitet. Das gilt zunächst von der Exkommunikation, so zwar, dass die Lossprechung im Falle einer vorbehaltenen Exkommunikation, wenn dem Priester die nöthige Vollmacht fehlt, auch die Sündenvergebung nichtig macht [1]). Auf andere Censuren kann aber diese Verbindung von Vorbehalt der Strafe mit Vorbehalt der Schuld nicht ohne weiteres ausgedehnt werden. Selbst Suarez hat seinem Satze die allgemeine Fassung nur gegeben, weil in dem einen Beispiel durch Sixtus V. die Suspension ausdrücklich mit der Sünde vorbehalten wurde.

7. Sixtus V. spricht in der erwähnten Bulle »Sanctum et salutare« [2]) vom 5. Januar 1589 den vollständigen Vorbehalt aus, so dass niemand von diesen Vergehen ausser in der Todesgefahr lossprechen könne. Aber selbst wenn diese Stelle von dem Vorbehalt der Suspension und der Sünde zu verstehen ist, so muss dieselbe als eine besonders strenge Massregel zur Bekämpfung eines verderblichen Uebels angesehen werden. Das geht aus den dort angeführten Beweggründen hervor und besonders aus dem folgenden Paragraphen, durch den der Papst die Gewährung der Lossprechung oder Dispens von seiner eigenen Entscheidung abhängig macht, so dass selbst der Grosspönitentiar dazu keine Vollmacht haben sollte.

8. Wie sehr die erwähnte Bestimmung Sixtus' V. als eine ungewöhnliche angesehen werden muss, erhellt aus der Bulle Pius' V. »Romanus Pontifex sacrorum« vom 14. Oktober 1568. Das Verbot, Angehörige von religiösen Orden ohne die nöthigen Vorbedingungen und mit Umgehung der Tridentinischen Vorschrift zu weihen, wird unter Strafe eingeschärft. Die gegen die kirchlichen Vorschriften Geweihten dürfen die Weihegewalt nicht ausüben, sollen vom Dienste am Altare ausgeschlossen sein. Widrigenfalls sollen ihnen die Standesrechte benommen und sie der Irregularität verfallen sein. Von den verhängten Rechtsnachtheilen können dieselben *auch nicht in Todesgefahr* von keinem anderen als dem römischen Papste befreit werden [3]). In diesem Falle liegt demnach die Annahme klar ausgedrückt, dass der Vorbehalt der Suspension den Vorbehalt der Sünde keineswegs in sich schliesst.

9. Höchstens könnte aus der Suspension selbst gefolgert wer-

1) Suarez, ebend. n. 10.
2) Bull. Taur. tom. IX pg. 65.
3) a. a. O. §. 4. Bullar. Taur. tom. 7 pg. 724.

Digitized by Google

den, zuerst müsse diese Censur gehoben werden und dann erst könne die Lossprechung der Sünde ertheilt werden. Eine derartige Folgerung entbehrt jedoch der genügenden Begründung.

Die Suspension ist ihrer Natur nach eine Beschränkung der klerikalen Befugnisse, keineswegs aber eine Verkürzung der Rechte, die sich aus der kirchlichen Mitgliedschaft ergeben, oder, wie der gewöhnliche Ausdruck lautet, die Suspension verhindert ausser dem Sakramente der Weihe, nicht den Empfang eines Sakramentes. Ohne zwingenden Grund kann ihr also eine derartige Wirkung nicht beigelegt werden. Deshalb heben auch die Schriftsteller über diesen Gegenstand nur die Folgerungen der Suspension für die Ausübung der kirchlichen Gewalt hervor. »Die Suspension vom Amte«, schreibt *Suarez*, »verhindert kein geistliches Werk, was nicht Ausfluss einer kirchlichen Amtsgewalt ist. Das ist allgemeine Ansicht, welche aus dem Begriffe der Suspension hervorgeht und aus den Eigenthümlichkeiten, welche die Suspension als die Censur der Kleriker kennzeichnen. Deshalb wird durch die Suspension niemand vom Empfange der Sakramente zurückgehalten, einmal weil der Sakramentenempfang keine kirchliche Amtsthätigkeit ist, von welcher allein die Suspension ausschliesst, dann, weil eine solche Wirkung aus den Rechtsquellen nicht erweislich ist« [1]). Die gleiche Ansicht fanden wir bereits bei *Schmalzgrueber*, die Befreiung von der Suspension brauche der Sündenvergebung nicht voraus zu gehen, während die Lossprechung von der Exkommunikation vorher zu geschehen hat [2]).

10. Gegen diese Folgerung aus der Natur der Suspension ist in den Blättern dieses Archives [3]) Einspruch erhoben worden. Dort wird die Frage erörtert, ob der Beichtvater jemand wenigstens in der Gefahr des Todes von allen den Beichtenden bindenden Censuren befreien kann? Die bejahende Antwort ist auch auf die Suspension ausgedehnt und zwar mit der Begründung, die sakramentale Lossprechung setze die volle Versöhnung mit der Kirche voraus. Jedoch scheint dieser Grund zu einer Ausdehnung der Suspensionswirkungen nicht zu berechtigen. Will die Kirche durch die Suspension bloss die Ausübung der Amtsgewalt und nicht den Empfang der Sakramente beschränken, dann steht der Suspendierte nach dem Urtheile der Kirche noch in hinreichend freundlichem Verhältnisse, um die harte Entbehrung der Sakramente nicht erleiden zu müssen.

---

1) *Suarez*, de censuris, disp. 26. sect. III. n. 10.
2) *Schmalzgrueber* l. c. l. V. tit. 39. n. 316.
3) vgl. Bnd. 30 (1873) Seite 189 ffg. — *Kober*, Die Suspension der Kirchendiener. Tübingen 1862. S. 140.

Digitized by Google

Der hl. Alphons von Liguori [1]) betont zwar mit Berufung auf Concina [2]), der Priester könne ohne sich schwer zu versündigen nicht zuerst von den Sünden und dann von den Censuren lossprechen. Der hl. Alphons behandelt aber an dieser Stelle die Absolutionsformel und die von dieser ausgesprochene Lossprechung von den Censuren. Eine eingehende Untersuchung über die Nothwendigkeit, dass jede Art von Censur vor der Lossprechung gehoben sein müsse, ist nicht vorgenommen und wird auch nicht gefordert. Von anderen Schriftstellern wird aber, um dem Zweifel zuvorzukommen, auf den Unterschied der Censuren hingewiesen. *Aertnys* [3]) fordert in gleicher Weise Lossprechung von der Censur vor der Lossprechung von den Sünden als geboten; setzt aber hinzu, falls es sich um die Exkommunikation handelt, weil diese vom Empfang der Sakramente ausschliesst. Anders verhält es sich mit der Suspension und dem Interdikt, da diese beiden Censuren den Empfang des Busssakramentes nicht verhindern. Dasselbe lehren *Gury* [4]), *Lehmkuhl* [5]), *Craisson:* »Die Suspension von der Weihegewalt bietet dem Empfange der Sakramente, auch des Busssakramentes kein Hindernis; nur das Sakrament der Weihe wird dadurch verhindert [6]). *Bargilliat*, »Ein Kleriker, welcher sich die Suspension zugezogen hat, darf von dem gewöhnlichen Beichtvater Lossprechung von den Sünden erhalten, bevor er von der vorbehaltenen Suspension durch den Obern befreit wird, weil die Suspension dem Empfange der Sakramente nicht entgegen steht, mit Ausnahme der Beförderung zu einer höheren Weihestufe [7]). Sind der hier beigebrachten Zeugnisse auch wenige im Vergleich zu den vielen Werken über das Busssakrament und die kirchlichen Censuren, so bestätigen dieselben doch aus älterer wie neuerer Zeit die Ansicht, dass die Suspension die Ausübung der geistlichen Gewalt, nicht aber die Theilnahme an den allen Gläubigen zugänglichen Gnadenmitteln verhindert.

11. Fassen wir das Ergebnis der bisherigen Untersuchung zusammen, so kommen wir zu folgenden Sätzen:

a) Die päpstlich vorbehaltene Censur kann von einem nicht bevollmächtigten Priester gehoben werden, wenn die Lossprechung bis zum Eintreten der Möglichkeit, von dem Bevollmächtigten dieselbe zu erhalten, nicht verschoben werden kann.

---

1) Theol. moral. lib. VI. tract. 4. n. 430.
2) tom. IX lib. 2. dissert. 3. c. 3. n. 9.
3) Theologia moralis tom. II n. 215. quaer. 4.
4) Bnd. II n. 430. quaer. 7.
5) Bnd. II n. 27).
6) *Craisson*, Manuale iuris canonici n. 6441.
7) *Bargilliat*, Praelectiones iuris canonici, 2 ed. Parisiis 1893, n. 1629.

Digitized by Google

b) Als genügende Gründe, ohne Vollmacht die Lossprechung zu ertheilen, gelten nicht bloss Aergerniss oder Verlust des guten Rufes, sondern auch das Seelenwohl des Beichtenden, welches baldige Lossprechung erheischt.

c) Dabei bleibt jedoch die Verpflichtung, sich innerhalb eines Monates an den römischen Stuhl zu wenden. Dieses gilt bei der Lossprechung wegen Todesgefahr nur von den Exkommunikationen, die in besonderer Weise dem Papste vorbehalten sind[1]).

d) Weil sich die Bestimmungen über die vorliegende Frage, besonders die Erklärung vom Jahre 1886, des allgemeinen Ausdruckes »Censuren« bedienen, so dürfen dieselben auch auf die Suspension angewendet werden, wie das gleiche Wort des Trienter Concils ebenfalls in dieser Ausdehnung verstanden wurde.

e) An sich aber steht die vorbehaltene Suspension dem Empfange der sakramentalen Lossprechung nicht im Wege und deshalb findet die Entscheidung von 1897 auf die vorbehaltene Suspension keine Anwendung.

III. Gilt dasselbe von der bischöflich vorbehaltenen Suspension?

1. Die vorher erwähnten Anordnungen Innocenz' III. und Bonifaz' VIII. bezogen sich auf päpstliche wie bischöfliche vorbehaltene Censuren, während die Dekrete aus neuester Zeit sich auf erstere beschränken. Da aber die allgemeine Lehre von den Censuren auch auf die vom Ordinarius aufgestellte Suspension Anwendung findet, so wird sich das der letzteren Eigenthümliche leicht finden lassen.

2. Gleichwie der Papst die Suspension allein, aber auch die Suspension zugleich mit der Sünde, über welche sie als Strafe verhängt wird, seiner Lossprechung vorbehalten kann, so beschränkt sich der Vorbehalt des Bischofes entweder auf die Suspension oder erstreckt sich auf diese und zugleich auf die Sünde. Weil aber die Suspension, auch wenn sie dem Obern vorbehalten ist, bloss die Ausübung des geistlichen Amtes verbietet, ist der von ihr betroffene an dem Empfange des Busssakramentes nicht gehindert. So lange nämlich das Gesetz oder der Urtheilsspruch nicht ausdrücklich den Vorbehalt der Sünde erklärt, muss die Suspension nach ihrer Eigenthümlichkeit verstanden werden, d. i. als Beschränkung der geistlichen Thätigkeit, nicht aber der allgemeinen Rechte der Gläubigen.

3. Da nun die erwähnten Erlasse des hl. Offiziums bloss auf

1) Vergl. die Entscheidungen des hl. Offiziums vom 17. Juni und 19. August 1891.


Digitized by Google

die päpstlichen Censuren Bezug nehmen, gelten für die Lossprechung der bischöflichen noch die Bestimmungen des älteren Rechtes, wenn nicht der Ordinarius für die mit Censur belegten Sünden der Diözese dasselbe Verfahren einzuhalten befiehlt, welches für die päpstlichen Fälle vorgeschrieben ist. Ist das nicht geschehen, so dürfte jemand, welcher einer Suspension untersteht, die Lossprechung von den Sünden erlangen, müsste aber der Ausübung der Weihegewalt bis zur Hebung der Censur sich enthalten. Höchstens in Todesgefahr oder beim Vorliegen eines lange andauernden Hindernisses, vom Obern die Lossprechung zu erhalten, würde es dem Beichtvater gestattet sein, auch von der Censur zu befreien. Dabei bliebe aber die Verpflichtung, zu geeigneter Zeit sich dem Vorgesetzten zu stellen. Uebrigens ist ein solches Hindernis, das auf längere Zeit die Möglichkeit nähme, die Lossprechung zu erbitten, bei bischöflichen Censuren wohl nur in Ausnahmefällen möglich. Für gewöhnlich wird sich der Beichtende mit der Befreiung von der Sünde begnügen müssen und die Lösung der Suspension von dem kirchlichen Obern erbitten.

4. Der Vergleich zwischen der bischöflich vorbehaltenen Suspension mit der päpstlichen legt es nahe, auf eine vorhin angedeutete Frage eine Antwort zu versuchen. Die Suspension verhindert die Lossprechung nicht. Dennoch darf nach allgemeiner Ansicht der Priester ohne besondere Vollmacht in der Todesgefahr von dieser Censur lossprechen, wie im Archiv seiner Zeit nachgewiesen worden ist [1]). Die neueren Bestimmungen lassen aus anderen Gründen die Aufhebung der päpstlich vorbehaltenen Censuren, mithin auch der Suspension zu. Ist aber damit die päpstliche Suspension nicht jeder Wirksamkeit beraubt? Eine Verhinderung der geistlichen Amtshandlungen kann ja nicht mehr eintreten. Wollte sich der Papst eine Suspension auch in der ausschliesslichsten Weise vorbehalten, dem davon getroffenen Kleriker wird es immer hart sein, auch nur zwei Tage der sakramentalen Lossprechung entbehren zu müssen. Folglich kann die Suspension sogleich genommen werden und damit ist ihm die Ausübung seines heiligen Amtes wieder gestattet. Anders verhält es sich bei der bischöflich vorbehaltenen Suspension. Da auf dieselbe das ältere Recht in Anwendung kommt, bleibt ausserhalb der Todesgefahr oder langdauernder Hindernisse die Lösung der Suspension dem zuständigen Obern vorbehalten, während der Empfang des Busssakramentes sogleich gestattet ist.

1) a. a. O. Bnd. 29. S. 185 fgg.


Digitized by Google

5. Der Einwand, die päpstliche Suspension habe jetzt ihre praktische Bedeutung eingebüsst, ist jedoch nicht berechtigt, wie aus den folgenden Erwägungen ersichtlich wird.

Handelt es sich um den freilich sehr seltenen Fall einer päpstlichen Suspension durch besonderen Spruch, so könnte die Anwendbarkeit der neueren Dekrete, welche überhaupt von der Befreiung von Censuren reden, zwar nicht völlig verneint werden, wäre aber auf die Lossprechug von den Sünden zu beschränken. Nur liesse sich für eine Umgebung, welcher das päpstliche Urtheil nicht bekannt ist, die Ausübung der Weihegewalt rechtfertigen. Ersteres, nämlich Sündenvergebung, wäre zu gestatten, weil die Suspension kein Hindernis bietet und, falls auch die Sünde vorbehalten ist, die geltenden Bestimmungen die Lossprechung unter den genannten Bedingungen ermöglichen. Letzteres, Ausübung der Weihegewalt, wäre dem Beichtenden zurückzugeben, weil die päpstlich vorbehaltene Censur jetzt Gegenstand der Lossprechung durch den nicht bevollmächtigten Beichtvater werden kann. Da aber ein besonderer Urtheilsspruch des Papstes vorausgesetzt ist, muss auch die Aufhebung der Strafe durch besondere, öffentlich bekannt gewordene Verfügung erfolgen. Bevor diese geschehen ist, bleibt deshalb die Suspension überall wirksam, wohin die Kunde von dem päpstlichen Urtheile gedrungen ist oder doch voraussichtlich sich verbreiten wird.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die neueren Bestimmungen über die Lossprechung von Censuren sich sowohl auf die *kraft des Gesetzes wirksamen* wie auch auf diejenigen Censuren beziehen, welche infolge eines *richterlichen Spruches* erfolgen. Die betreffende Entscheidung macht nämlich keinen Unterschied, kann darum auch nicht auf die erste Art beschränkt werden. Der Ausdruck »*die besonders vorbehaltenen Censuren*« weist auf jeden, auch den höchsten Grad des Vorbehaltes hin, beschränkt also nicht die Ausdehnung des Dekretes.

Ferner sollte die neue Regelung des vorliegenden Gegenstandes an Stelle der Devolution der Lossprechung an den Ordinarius beziehungsweise den Beichtvater die Möglichkeit einer unverzüglichen Lossprechung setzen mit der Verpflichtung, sich innerhalb eines Monates nach Rom zu wenden. Die frühere Devolution bezog sich aber auf die gesetzlich verhängte Censur sowohl wie auf die förmlich ausgesprochene [1]). Mithin unterstehen auch alle päpstlichen

---

1) c. 22. Eos qui (V, 11.) i. VI⁰. »Eos qui a sententia *canonis* vel *hominis* . . . ab alio absolvuntur.«

Digitized by Google

Censuren, unabhängig von der Art der Verhängung, dieser neuen Behandlungsweise.

6. Ist die Suspension kraft des Gesetzes eingetreten und kam dieselbe zur öffentlichen Kenntnis, so dass die Amtshandlungen des Priesters ohne vorhergegangene Aufklärung des Volkes mit Aergernis verbunden wären, dann darf der Beichtvater wiederum die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Amtshandlungen nicht ertheilen, solange die nöthigen Vorkehrungen zur Verhinderung des Aergernisses nicht getroffen sind.

7. Blieb aber die kirchliche Strafe geheim, so darf der Beichtvater nach den neuen Verordnungen sowohl von den Sünden als von der päpstlich vorbehaltenen Suspension lossprechen und dadurch dem Beichtenden die Erlaubnis zur Ausübung des geistlichen Amtes zurückgeben. Denn steht die Suspension auch der Sündenvergebung nicht entgegen, so wird die Unterlassung der hl. Messe aus einem unbekannten Grunde zu leicht Anlass zu übler Nachrede gegen den Priester und könnte somit der Beichtvater auch ohne besondere Vollmacht von der durch den hl. Stuhl allgemein gegebenen Befugnis Gebrauch machen. Aber auch in diesem Falle wäre die päpstliche Suspension keineswegs unwirksam. Es bleibt ja unter Strafe des Wiedereintretens der Suspension die Verpflichtung bestehen, innerhalb der bestimmten Frist den apostolischen Stuhl um völlige Befreiung von der Strafe zu bitten. Die dem kirchlichen Gesetze geziemende Ahndung bleibt darum der Uebertretung nicht erlassen.

Die bischöflich vorbehaltene Suspension wird zwar in ihrer Eigenthümlichkeit als Verhinderung der geistlichen Berufshandlungen mehr zur Wirksamkeit gelangen, weil dieselbe nach den älteren Rechtsnormen geregelt ist und darum ihre Entfernung nicht unter allen Umständen möglich ist. Die päpstlich vorbehaltene Suspension hingegen darf jetzt, so oft sie nicht durch ein besonderes Urtheil auferlegt oder öffentlich bekannt wurde, auch vom nicht bevollmächtigten Beichtvater hinsichtlich ihrer Wirkungen gehoben werden. Weil aber in der Pflicht, die Entscheidung des hl. Stuhles nachzusuchen, diesem die endgültige Befreiung von der Strafe vorbehalten bleibt, behält auch jetzt die päpstlich vorbehaltene Suspension ihre Bedeutung.

Digitized by Google

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Die incardinatio als titulus ordinationis.

Das kanonische Recht kennt als solches nur vier Titel, auf Grund deren ein Bischof die Competenz zur Ordination jemandes besitzt, nämlich origo, domicilium, beneficium, familiaritas. Im Laufe der Zeit kam nach und nach an vielen Orten ein fünfter hinzu, nämlich die Inkardination, d. h. die definitive Aufnahme eines Klerikers in eine andere Diözese. Dieser Titel ist durch nachstehendes Dekret legitimirt worden, aber zur Verhütung von Missbräuchen sind zugleich die Bedingungen aufgestellt, unter welchen derselbe ein rechtlicher wird. Wir geben zunächst das Dekret selbst seinem Wortlaute nach wieder, dann fügen wir zum näheren Verständniss noch die Causa an, durch welche dasselbe veranlasst worden ist.

Decretum.

A primis Ecclesiae saeculis plura Sacra Concilia decreverunt, quod recentius confirmavit Tridentinum *cap. 8, sess. 22 de reform.*, neminem nisi a proprio Episcopo posse ordinari.

Proprius autem alicuius Episcopus, iuxta ea quae praefinivit in primis Bonifacius VIII. in Sexto Decret. *cap. Cum nullus, De tempore Ordin.* »Intelligitur in hoc casu Episcopus de cuius dioe»cesi est is, qui ad ordines promoveri desiderat, oriundus, seu in »cuius dioecesi beneficium obtinet ecclesiasticum, seu habet (licet alibi natus fuerit) domicilium in eadem«. Deinde cum consuetudo invaluerit, ut Episcopi familiares suos etsi alienae dioecesis, sacris initiarent, et sancta Tridentina synodus *cap. 9, sess. 23 de reform.*, id certis sub conditionibus probaverit, obtinuit, ut tribus prioribus titulis, originis, domicilii et beneficii, quibus ius fiebat Episcopis aliquem ad ordines promovendi, quartus quoque accenseretur, scilicet familiaritatis. Cum autem de huiusmodi titulis disceptaretur, Innocentius XII. app. litt. incipientibus »*Speculatores*« datis die 4[a] nov. 1694, determinavit ac constituit, quo sensu et extensione iidem essent accipiendi ad eum effectum, ut quis proprius fieret alicuius Episcopi subditus, quo legitime ordinari valeret. Quae constitutio ut suprema lex deinde habita est, eaque duce omnes quaestiones diremptae.

Verum nostris temporibus novae contentioni frequens se praebuit occasio. Pluribus enim in locis usu receptum est ut clerici,

Digitized by Google

qui e sua dioecesi digredi et in alia sibi sedem constituere desiderarent, excardinationem, quam vocant, id est plenam et perpetuam dimissionem a suo Ordinario peterent; eaque innixi in alia dioecesi incardinationem seu adscriptionem implorarent: qua obtenta, eo ipso ut proprii novi Episcopi subditi ad ulteriores ordines suscipiendos admitterentur. Quae agendi ratio, ubi caute prudenterque adhibita fuit, absque querelis processit, sed nonnullis in locis, ubi necessaria cautio defuit, controversiis et abusibus viam saepenumero patefecit.

Quapropter Emi S. C. Concilii Patres, rebus omnibus mature perpensis, praesenti generali decreto haec statuenda censuerunt:

1° excardinationem fieri non licere nisi iustis de causis, nec effectum undequaque sortiri, nisi incardinatione in alia dioecesi executioni demandata;

2° incardinationem faciendam esse ab Episcopo non oretenus, sed in scriptis, absolute et in perpetuum, id est nullis sive expressis sive tacitis limitationibus obnoxiam; ita ut clericus novae dioecesi prorsus mancipetur, praestito ad hoc iuramento ad instar illius quod Constitutio »*Speculatores*« pro domicilio acquirendo praescribit;

3° ad hanc incardinationem deveniri non posse, nisi prius ex legitimo documento constiterit, alienum clericum a sua dioecesi fuisse in perpetuum dimissum, et obtenta insuper fuerint ab Episcopo dimittente, sub secreto, si opus sit, de eius natalibus, vita, moribus ac studiis opportuna testimonia;

4° hac ratione adscriptos posse quidem ad ordines promoveri. Cum tamen nemini sint cito manus imponendae, officii sui noverint esse Episcopi, in singulis casibus perpendere, an, omnibus attentis, clericus adscriptus talis sit, qui tuto possit absque ulteriori experimento ordinari, an potius oporteat eum diutius probari. Et meminerint quod sicut »nullus debet ordinari qui iudicio sui Episcopi non sit utilis aut necessarius suis Ecclesiis« ut in *cap. 16*, *sess. 23 de reform.* Tridentinum statuit; ita pariter nullum esse adscribendum novum clericum, nisi pro necessitate aut commoditate dioecesis;

5° quo vero ad clericos diversae linguae et nationis, oportere ut Episcopi in iis admittendis cautius et severius procedant, ac numquam eos recipiant nisi requisiverint prius a respectivo eorum Ordinario, et obtinuerint, secretam ac favorabilem de ipsorum vita et moribus informationem, onerata super hoc graviter Episcoporum conscientia;

6° denique quoad laicos, aut etiam quoad clericos, qui excardinationis beneficio uti nequeunt vel nolunt, standum esse dispositionibus const. »*Speculatores*« quae, nihil obstante praesenti decreto, ratae ac firmae semper manere debent.

Digitized by Google

Facta autem de his omnibus relatione SSmo Domino Nostro per infrascriptum Cardinalem S. C. Concilii Praefectum, Sanctitas Sua resolutionem Em. Patrum benigne approbare et confirmare dignata est, contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae ex aedibus S. C. Concilii die 20. Iulii 1898.

A. Card. *di Pietro*, Praef.

† *Beniaminus* Arch. *Nazianzenus*, Pro-Secr.

Die Causa selbst, wie sie der Congregation in folio vorgelegt wurde, lautet:

Die 21. Augusti 1897.

Quaestiones EE. PP. de quibus in praesentiarum agendum est sequentes dubitandi formulae amplectuntur solemni iudicio Vestro propositae:

I. *An clerici incardinati ex ipso facto incardinationis et electionis domicilii iuramento confirmatae statim ad S. Ordines promoveri possint in casu.*

II. *An et quommodo providendum sit in casu.*

Quaestio uti patet eo praecipue spectat, ut declaretur, an simplex incardinatio cum proposito obtinendi domicilium clerico suppeditet titulum sufficientem iuxta Bullam - *Speculatores* - ad sortiendum Episcopum proprium ad S. Ordines.

Verum quia hac de re prudentia ecclesiastici regiminis praecipue consistit in Apostoli monito: *nemini manus cito imponendas esse*, et Innocentius XII in Const. - *Speculatores* - protestatur, se quaerere *veteris disciplinae instaurationem;* liceat inquisitionem paulo altius repetendo, nonnulla veterum documenta referre.

Cum primis huc faciunt illa praeclarissima verba Innocentii III. in Conc. Lat. IV *(Cap. 14 De aet. et qualit. prael.)* - ibi - »Cum sit *ars artium (regimen animarum)* districte praecipimus, ut Episcopi promovendos in Sacerdotes diligenter instruant et informent vel per seipsos vel per alios idoneos viros super divinis officiis, ecclesiasticisque Sacramentis qualiter ea rite valeant celebrare. Quoniam si de cetero rudes et ignaros ordinare praesumpserint (quod quidem facile poterit deprehendi) et ordinatores et ordinatos gravi ultioni decernimus subiacere. Sanctius enim est (in ordinatione maxime sacerdotum) paucos bonos quam multos malos habere ministros, quia si coecus coecum ducit, ambo in foveam dilabuntur«. Quae monita praecipue id inculcant, ut quisque Episcopus suos habeat clericos, hosque sub ipsis suis oculis instituat, quos ipse eligit operarios in vineam Domini. Quare in veteri Ecclesiae disciplina nil magis alienum a canonibus, ut clerici de una ecclesia in aliam demigrarent et pro libito uni vel alteri Ecclesiae inscriberentur. Cuius moris indicium insigne est nomen *Cardinalis,* quod cuique presbytero seu diacono et subdiacono competebat eo quia in suscipiendis ordinibus firmiter et veluti in perpetuum se consecraverat alicuius Ecclesiae servitio adeo, ut voluntas se nunquam divellendi ab eadem tam intimum esset suo sancto proposito, non secus ac ianuae naturae necessarium est ut

Digitized by Google

cardini adhaereat. Cardinalis nomine evecto ad significandum fastigium Eccles. dignitatis, ultimum vestigium antiquioris moris adhuc superest in vulgari appellatione, qua inscripto in clerum solet nuncupari, nempe *incardinatio*, et e clero dioecesano expunctio - *excardinatio*. - Quare regulae quae huiusmodi *incardinationem* aut *excardinationem* moderantur eaedem sunt, quae clericorum ordinationem et obligationes inde consequentes regunt.

Aucto clericorum numero, qui titulo privati patrimonii ordinari coeperunt, quamplures orti sunt abusus ob nimium clericorum numerum, qui incertis utentes sedibus huc illuc discurrebant pinguiora officia aut beneficia aucupantes. Huic abusui eradicando tota incubuit Trid. Syn. instans in veteri disciplina vindicanda unde *in sess. 23 cap. 16* decrevit: »Quum nullus debeat ordinari, qui iudicio sui Episcopi non sit utilis aut necessarius suis ecclesiis, sancta Synodus vestigiis sexti canonis concilii Chalcedonensis inhaerendo statuit, ut nullus in posterum ordinetur, qui illi Ecclesiae aut pio loco pro cuius necessitate aut utilitate assumitur non adscribatur, ubi suis fungatur muneribus nec incertis vagetur sedibus. Quod si locum inconsulto Episcopo deseruerit, ei sacrorum exercitium interdicatur. Nullus praeterea clericus peregrinus sine commendatitiis sui Ordinarii literis ab ullo Episcopo ad divina celebranda et Sacramenta administranda admittatur«. Et quamvis Trid. Concil. non proscripserit titulum privati patrimonii ad S. Ordines, tamen expresse haec iussit *sess. 21 c. 2* nempe »Patrimonium vel pensionem obtinentes *ordinari posthac non possint nisi illi*, quos Episcopus iudicaverit assumendos pro necessitate vel commoditate Ecclesiarum suarum«. Unde ex voluntate tam solemniter expressa a Syn. Trid. mensura numeri clericorum ordinandorum est ipsa mensura necessitatis Ecclesiae Dioecesanae et est omnino remotum a canonum intentione, ut quis in una Dioecesi ordinetur cum proposito alii inserviendi. Ad rem notat Ferraris Bibl. can. v. Clericus *§ 8 n. 46*: »Quam odiosae semper fuerint Clericorum de una ad aliam Ecclesiam migrationes, quae vel ex ambitione vel ex avaritia procedere solent, probat vel ipsa poena a Concil. Chalcedonensi inflicta tam in Episcopum suscipientem quam in clericum susceptum, quae est ut ille ab exercitio Pontificalium, iste vero a functionibus Ordinis suspendatur. Quam poenam optandum maxime, ut illi clerici expenderent, qui non alio quam lucri aut proprii commodi vel promotionis intuitu videntur Ecclesiae esse adscripti ita, ut dubium esse non possit, quin illam deserturi sint ubi maius lucrum vel quidpiam aliud temporale offerretur«.

Reapse disciplina in Ecclesia ea semper fuit, ut clericus per S. Ordinationem clero alicui Ecclesiae inscriberetur stabiliter, cum fieret huius corporis membrum actuosum et pene necessarium. At hoc diversimode in Ecclesia per diversa tempora obtentum fuit.

Prioribus Ecclesiae saeculis quilibet Episcopus erat *proprius* pro ordinatione laici, scilicet poterat laicum cuiuslibet dioecesis ordinare. At clericus vi ordinationis, quia alicui Ecclesiae in perpetuum addicebatur, inde firmiter sortiebatur proprium clerum et proprium Praelatum magis firmiter quam si in Dioecesi ordinantis habuisset originem aut domicilium.

Digitized by Google

Postea paulisper emollita hac salutari disciplina, aucto nempe clericorum numero praeter Ecclesiae necessitatem, ne clerici cum dedecore ordinis sacerdotalis, more mercenariorum huc illuc vagarentur alicuius Ecclesiae stipendia sibi emendicantes, necessarium fuit constituere, ut quisque Episcopus his tantum manus imponeret, quos sibi subditos haberet ratione originis aut domicilii cum exinde sperandum foret, hos clericos non facile derelicturos propriam patriam, nempe locum originis aut stabilis domicilii. Canon *6 dist 71* in Decreto iam exprimit hanc disciplinam, quam ad universam Ecclesiam extendit Clemens IV in *cap. 1 De Tempor. ordinat.* decernens: »Statuimus, ut nullus Episcoporum Italiae de cetero aliquem ultramontanum clericum ordinare praesumat nisi a nobis specialem licentiam habeat vel *ab Episcopo, de cuius Dioecesi traxit originem ordinandus vel in cuius dioecesi beneficiatus existit*«: Bonif. VIII. in *cap. 3 eiusd. tit. in 6* expresse addidit *titulum domicilii;* iussit enim: »Cum nullus clericum parochiae alienae praeter superioris ipsius licentiam debeat ordinare, *superior intelligitur in hoc casu Episcopus de cuius Dioecesi est is, qui ad ordines promoveri desiderat, oriundus, seu in cuius dioecesi beneficium obtinet ecclesiasticum, seu habet (licet alibi natus fuerit) domicilium in eadem*«.

Hinc iure novo ad sortiendum Episcopum proprium ad Sacros Ordines tres comparati sunt tituli, nempe *origo*, *domicilium*, *beneficium*, cui ex consuetudine accessit titulus *familiaritatis;* et Trid. Concil. *Sess. 14 cap. 2 De ref.* hunc etiam postremum titulum expresse approbavit.

Verum experientia docuit, huiusmodi titulos non sufficienter fuisse iure positivo determinatos, unde facilis evadebat fraus in falso huiusmodi titulis confingendis. Haec conqueritur Innocentius XII. in Bulla — *Speculatores* — advertens, quod clerici »*sub minus legitimis beneficii eccles., originis, domicilii seu etiam familiaritatis ac continuae odinantium Episcoporum commensalitatis, quaesitis titulis*« ordines suscipere poterant. Quare Summus Pontifex animum adiecit, ut *taxative* firmaret conditiones quibus huiusmodi *tituli* necessario consisterent; praescribens in *cit. Bulla* »Nulli Episcopo seu cuiusvis loci Ordinario, tametsi Cardinalatus honore fulgeat, *licere externum* quempiam ac sibi ratione originis *seu* DOMICILII IUXTA MODUM INFERIUS DECLARANDUM LEGITIME CONTRACTI *non subditum ad clericalem tonsuram promovere etc.*«.

Quamobrem non cuiuscumque originis aut domicilii exquisivit titulum Innocentius XII. ad S. Ordines, sed illum expostulavit *iuxta modum a Seipso declaratum.*

Hoc notare praestat, quia hodie Episcopi, qui solo iure incardinationis aut electi domicilii sibi clericum ad S. Ordines subditum legitime recognoscunt, ita videntur ratiocinari. Incardinatio cuiusdam clerici, qui a suo Episcopo obtinuit excardinationis licentiam seu *exeat,* id efficit, ut Episcopus proprius clerici sinens hunc ad aliam commeare Ecclesiam et huic nomen dare videatur omnia sua iura alteri cedere eique conferre illam subiectionem, quam in clericum ipse sortitus erat ratione *originis aut domicilii.* Proinde Episcopus

clerico benevisus qua cessionarius omnia videtur mutuari iura etiam ad S. Ordines; quae iura magis firmantur et legitimantur, si clericus expresse et sacramenti interposita religione profiteatur, se ibi apud novam Ecclesiam contrahere domicilium. In disciplina Ecclesiastica autem non est incognita huiusmodi clerici libera cooptatio in clerum alicuius Dioecesis, unde quis, quasi iure adoptionis omnia sortitur aliorum clericorum iura. Siquidem quando quis regularis obtinet perpetua saecularizationis indultum, non ei praecipitur, ut redeat ad Episcopum proprium ratione *originis* aut *domicilii*, sed ei indulgetur, ut sibi inveniat Episcopum benevisum cuius clero adscribatur.

Quocirca huc recidit praesens quaestio, ut inquiratur, an haec praxis quoad punctum efficiendi aliquem subditum ad S. Ordines conciliari possit cum praessripto Bullae - *Speculatores.*

Iamvero *origo* et *domicilium* debet contrahi »IUXEA MODUM AB IPSO PONTIFICE DECLARANDUM«; videamus quinam sit iste modus. - De titulo *originis* haec habet Bulla - *Speculatores.* - »Ceterum subditus ratione originis is tantum sit ac esse intelligatur, QUI NATURALITER ORTUS est in ea dioecesi, in qua ad ordines promoveri desiderat; dummodo tamen ibi natus non fuerit ex accidenti, occasione nimirum itineris, officii, legationis, mercaturae, vel cuiusvis alterutrius temporalis morae seu supermanentiae eius patris in illo loco; *quo casu nullatenus huiusmodi fortuita nativitas sed vera tantum et naturalis patris origo erit attendenda«.* Ex ipsa verborum enunciatione patet, hic excludi omnem *fictam* iuris fictioni fundatam originem, sed *naturalem* requiri; tamen iuvat referre verba quibus Honorante, *Praxis Secretarii Trib. Card. Urb. Vic.* Doctor in hac materia facile princeps hanc praescriptionem commentatur, aiens, *cap. 1:*

»Ut quis sit *vere subditus* ratione originis Cardinalis Vicario ab eoque ut talis prima clericali Tonsura insigniri et ad Ordines promoveri valeat, requiritur, quod naturaliter ortus sit in Urbe, vel intra limites Parochialium Ecclesiarum in Urbe vel intra limites parochialium ecclesiarum extra muros existentium ac eidem Vicario subiectarum, dummodo tamen ibi natus non fuerit ex *accidenti*, ut habetur in Const. Inn. XII. . . .

»Insuper notandum quod per ly *naturaliter ortus sit*, excluditur conceptio, adoptio ac baptismus licet pervetustis Ecclesiae saeculis baptismi potius quam originis ratio haberetur . . . cuius disciplinae ratio fuit, quod tunc temporis non fere baptizarentur nisi provecta aetate et ut fuerat usitatissimum, extra patriam, exemplo ipsorum Ecclesiae luminum, *Ambrosii*, *Augustini*, Hieronymi, Basilii, Gregorii Nazianzeni et aliorum quamplurium«.

De domicilio haec praecipit cit. Bulla »Subditus autem ratione domicilii ad effectum suscipiendi ordines is *dumtaxat* censetur, qui licet alibi natus fuerit, illud tamen adeo STABILITER constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium *saltem* in eo habitando, vel maiorem ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum huiusmodi transferendo, *ibique insuper per aliquod considerabile tempus commorando satis superque suum perpetuo ibidem permanendi*

Digitized by Google

animum demonstraverit; et NIHILOMINUS ULTERIUS *utroque casu* se vere et realiter animum huiusmodi habere iureiurando affirmet«.

Hoc decretum ita interpretatur Honorante *op. cit. cap. 9:* »Domicilium duplex est, originis scilicet et habitationis. Domicilium originis ORTU NATURALI acquiritur . . . nunc autem de domicilio habitationis sermo est, sed quia istud praememoratae Inn. Const. decreto non sine pluribus conditionibus acquiritur, operae pretium est dispositionem eiusdem Const. praesentem habere. Ad perfectam intelligentiam praescriptorum particularium praesentis Const. sciendum est primo. Quod ut domicilium in aliquo loco acquiratur indispensabilis est animus perpetuo habitando in eo, ita ut eo animo existente et in ipso loco morando domicilium acquiratur . . ., Verum quia dictus animus actus est internus, ut de illo Ecclesia certior fiat nonnulla requiritur ita ut his deficientibus, *licet in foro conscientiae domicilium contrahatur, pro suscipiendis autem ordinibus titulo domicilii* minime iste contractum est.

»Patet iam sensus praedictorum Const. verborum; disponitur namque quod quando quis domicilium in aliena dioecesi constituere parat, ut *ad Ordines censeatur domicilium contraxisse* vel debet in ipso loco per decennium commorari, hocque sive sit persona pauper sive non, etsi bona quamplurima possideat, si tamen se ad locum novi domicilii ea transfere noluerit dummodo animum perpetuo habitandi ibidem habeat per decenniumque commoretur, domicilium ad Ordines ibi contraxit, dispositio enim est disiunctiva, optionemque ad alterutram partem relinquit, ergo quamlibet eligat, domicilium ad Ordines contraxisse censendum est, addito tamen iuramento. Si autem maiorem partem suorum bonorum rerumque ad novum domicilium transfert, non eget per decennium inibi commorari; sufficit enim si aliquo tempore considerabili commoretur, aedes instruat et animum perpetuo ibidem permanendi habere iureiurando affirmet. Verum si nulla bonorum vel admodum paucissima possideat, dummodo domum sibi construat ad habitandum verius censet aliqui quod non egebit per decennium ibi habitare, sed sufficit per considerabile tempus, ut addita circumstantia iuramenti ad Ordines contraxisse domicilium inibi censeatur . . .

»Inter reliquas conditiones, quas dicta Constitutio . . . exposcit, altera est, quod ut quis domicilium in aliqua dioecesi acquirat commorari debet in *ipsa per aliquod considerabile tempus;* quantum autem temporis commorari oporteat, ut per considerabile tempus commorasse dicatur, non conveniunt inter se Auctores; certum tamen est, cursum triennii completi esse tempus considerabile quod exposcitur in Constitutione, unde qui animo domicilium contrahendi in aliquo oppido ad istud se conferret cum maiori parte suorum bonorum, rerumque, aedes instrueret, per trienniumque completum moraretur, considerabile tempus expleret possetque ab eius Episcopo ad Ordines promoveri: si enim Tridentinum facultatem concedit Episcopo, ut familiarem suum alienae dioeceseos subditum, quemque per triennium integrum secum in suo servitio retinuit, promovere ad Ordines valet, cur non idem dicendum in nostro casu«?

7*

Digitized by Google

Dein quoad iuramenti prolationem haec habet: — Qui domicilium ad Ordines in aliqua dioecesi contrahere intendit, *inter alias conditiones* ut supra dictum est, tenetur iuramento firmare, se vere et realiter animum inibi perpetuo permanendi habere; quod si Promovendus sit in minore aetate aut sub potestate Patris, iuramentum praestandum est a Patre.

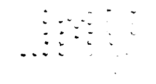
Hinc iste Auctor initio citati capitis enumerans conditiones requisitas - *pro exteris qui ratione domicilii in Urbe contracti absque dimissoriis suorum Ordinariorum promoveri cupiunt*, has recenset inter alias: »I. Examen per testes vel Parochi testimonium sive aliud legitimum documentum, quo constet Ordinandum stabiliter constituisse domicilium in Urbe. *Constitut. Inn. XII.* - II. Iuramentum Ordinandi, quo affirmet se vere et realiter habere animum permanendi in Urbe. Const. Inn. XII.«.

Quamobrem in praescriptione Inn. XII. hoc habetur singulare nempe non sufficere domicilium acquisitum iuxta suam naturalem notionem; quam ita explicat D'Annibale 1, 83: »Hoc (domicilium) ut acquiri possit opus est facto et voluntate, idest, ut eo loco larem rerumque ac fortunarum suarum summam transferat reipsa; atque transferat intentione manendi ibidem perpetuo, *si nihil avocet. Et si contestatus id fuerit, statim ac eo devenerit domicilium acquirit*«.

Siquidem Pontifex ad praecavendos abusus derivantes ex ficto proposito domicilii aut ex proposito facile mutato, praescripsit, domicilium ad S. Ordines deberi iis muniri conditionibus, quibus in adiunctis non tantum fictio, sed ne mutatio quidem propositi accidere solet. - Quare Reiffenst. *tit. XI, lib. I, Decret. n. 97* docet »*de facto ut ratione domicilii* censeatur quis subditus Episcopi quoad effectum suscipiendi ordines, non sufficit domicilium qualitercumque constitutum, sed insuper requiritur *tum facto (modo statim assignando) tum iureiurando demonstrare animum suum perpetuo ibidem manendi*«. Eadem habet Schmalzgrueber *in eumd. tit. n. 39.*

Quia ex facti specie gravius inconveniens videtur oriri ex ordinatione clericorum exterarum nationum, etiam in hoc propositum vetus est abusus cui occurrerat, data opera, Urbanus VIII. in sua Const. »*Secretis*«. Hanc Const. expresse in suum plenum vigorem vindicavit Inn. XII. in Bulla »*Speculatores*« decernens se hanc, quatenus opus sit, innovare. Urbanus VIII. haec praecipit in cit. Bulla:

»Alias siquidem fel. rec. Clemens PP. IV. Praedecessor noster volens periculis animarum eorum obviare qui . . . Ordinum Sacrorum susceptione indigni suam patriam, in qua de his haberetur notitia, fugientes, se in remotis partibus faciebant ad huiusmodi Ordines promoveri; statuit, ut nullus Episcoporum Italiae de caetero aliquem ultramontanum clericum ordinare praesumeret, nisi ab eodem Clemente Praedecessore vel ab Episcopo de cuius Dioecesi traxerat originem Ordinandus vel cuius Dioecesis beneficiatus existebat, per eius patentes litteras causam rationabilem continentes quare ipsum nolebat aut nequibat ordinare, specialem licentiam haberet; eos vero quos contra praemissa contigisset ordinari, manere voluit absque spe dispensationis super hoc a Sede Apostolica obtinenda suspensos, ac



Digitized by Google

Ordinantes condigna poena puniri. - Cum autem non sine gravi animi nostri molestia Nobis innotuerit quamplures ultramontanos suae salutis immemores . . . se promoveri fecisse, Nos . . . motu proprio et ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Archiepiscopis et Episcopis in Italia existentibus, tenore praesentium prohibemus ne quovis praetextu, et ex quacumque causa Hispanos, Lusitanos, Gallos vel Germanos aliosque quoscumque ultramontanos, et ex quibusvis locis extra Italiam oriundis, non solum ad sacros sed neque etiam ad minores Ordines vel clericalem characterem promovere audeant seu praesumant, nisi dimissoriales suorum Ordinariorum literas a nostris et huius S. S. Nuntiis seu collectoribus in illis partibus commorantibus recognitas, probatas et subscriptas habeant, eorumdemve Nuntiorum vel Collectorum subscriptiones a delicto Filio Nostro in alma Urbe Vicario in spiritualibus generali similiter examinatae, recognitae et approbatae fuerint; alias etc.«.

Inibi infligitur poena suspensionis ab usu Pontificalium *ipso facto* incurrenda, quae tamen cum non renovata reperiatur in Const. *Apost. Sedis* — plane exulavit.

Praeterea apud Monacelli *T. 1, tit. 3, form. 19, n. 3* refertur decisio H. S. C. in Bononien. *15. Martii 1692* qua rescriptum fuit Const. Urb. VIII. »*Secretis*« observandam esse etiam quoad ordinandos qui permanent in collegiis Italiae.

Urbanus VIII. autem praescribens tanto rigore necessitatem litterarum dimissorialium quoad Ultramontanos in Italia ordines expostulantes, aperte significare videtur hos non contrahere domicilium ad S. ordines apud Ordinarios in quorum dioecesibus constiterunt, *suam patriam fugientes*, ut innuit Pontifex explicans suae Constitutionis rationem.

Haec dicta sint, salvo meliori EE. PP. iudicio ad illustrandam primi dubii quaestionem; quoad alterum vero dubium res tota pendet a prudenti arbitrio EE. PP.

Sint ergo

DUBIA

I. *An clerici incardinati ex ipso facto incardinationis et electionis domicilii iuramento confirmatae statim ad S. Ordines promoveri possint in casu.*

II. *An et quomodo providendum in casu.*

Emi Patres rescripserunt:

Dilata ad primam post Aquas.

Iterum discussa est quaestio die 11. Dec. 1897 et responsum fuit: *Provideatur per Decretum.* Decretum autem videre est supra.

Digitized by Google

2. Die „Officia Vacabilium" werden aufgeboten.

LEO PP. XIII.

Motu-Proprio.

La cura che incessantemente Ci muove a procurare, sopratutto nelle presenti circostanze, che le disposizioni e concessioni Nostre non soffrano ritardo, con discapito specialmente del bene spirituale delle anime, ha richiamato la Nostra attenzione sullo stato attuale degli uffici dei Vacabili; la cui istituzione se in altre età tornò vantaggiosa, non è tale senza dubbio nei tempi che ora corrono. Onde è che, udito il parere della Commissione Cardinalizia da Noi incaricata del riordinamento della Nostra Dataria, siamo venuti nella deliberazione di ordinare, come di fatto ordiniamo, la soppressione dei Vacabili di qualunque natura, riscattandoli, ove occorra, e surrogando ai titolari dei medesimi la Nostra Dataria. Confermiamo inoltre in tutte e singole le sue parti, e richiamiamo nel suo pieno vigore, decretando Noi stessi, qualora sia d'uopo, quanto venne disposto dal Nostro Predecessore Pio VII. di f. m. nell'Udienza accordata al Cardinale Pro-Datario Alessandro Mattei il 1. ottobre 1814; e vogliamo che d'ora innanzi non sieno più concessi a favore dei Vacabilisti indulti di rassegne, trasferimenti, sopravvivenze, nomine a cappellanie od ufficii, dichiarando irrita e nulla qualunque eccezione, si possa produrre in contrario, dovendosi ritenere sempre stabile e fermo nella sua forma e sostanza quanto è decretato in questo Nostro *Motu-proprio.*

Dato in Roma dal Palazzo Apostolico del Vaticano questo di IV luglio MDCCCXCVIII, anno vigesimo primo del Nostro Pontificato.

LEO PP. XIII.

---

3. Die Bischöfe Italiens sollen bezüglich der Ordination besonders von Polen vorsichtig sein.

Illme ac Rme Domine,

Cum gravia incommoda, praesertim hisce ultimis temporibus, in Statibus Foederatis Americae Septentrionalis deplorari debuerint propter malam agendi rationem quorumdam Sacerdotum, qui, licet exteri et frequenter ex Polonia oriundi, in Italia ordinati fuerunt et deinde in Americam migraverunt, muniti etiam aliquando litteris commendatitiis alicuius Italiae Episcopi; SS. D. N. Leo PP. XIII. in Audientia diei 26. Aprilis 1898 mandavit, ut per hanc S. Congregationem de Propaganda Fide Italiae Ordinarii moneantur, ne ad

Digitized by Google

Sacros Ordines admittant iuvenes exteros, polonos praesertim, sine authenticis litteris testimonialibus proprii Ordinarii, minusque eos commendent Episcopis Americae absque praevia praedictae S. Congregationis licentia.

Dum hanc Sanctitatis Suae voluntatem Amplitudini Tuae significo, Deum precor ut Te diutissime sospitet.

Datum Romae ex Aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide die 2. Maii 1898.

Amplitudinis Tuae
Addictissimus Servus
M. Card. *Ledochowski,* Praef.

---

4. Die den „Ordinarii locorum" durch Dekret vom 24. Nov. 1897 gewährten Fakultäten werden auch auf die schon vorher gewährten ausgedehnt.

Fer. IV. die 23. Iunii 1898.

Suprema haec Congregatio in Fer. IV. die 24. Novembris 1897 decrevit in facultatibus Episcopis *concedendis* clausulam *durante munere* esse supprimendam et in ceteris standum formae Decreti iam lati die 20. Februarii 1888 n. 1° et 2°, at iuxta modum, idest: »1° Facultates omnes habituales in posterum committendas esse Ordinariis Locorum — 2° Appellatione *Ordinariorum* venire Episcopos, Administratores seu Vicarios Apostolicos, Praelatos seu Praefectos habentes iurisdictionem cum territorio separato, eorumque Officiales seu Vicarios in spiritualibus generales, et sede vacante Vicarium Capitularem vel legitimum Administratorem«. Hinc propositum fuit eidem huic S. Congregationi dubium: *Utrum concessiones iam factae antecedenter Episcopis ab Apostolica Sede intelligi debeant in sensu praefati Decreti.*

Porro in Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis habita ab EEmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus, praefato dubio diligenter expenso, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EEmi ac RRmi Patres rescribendum mandarunt:

Declaratione S. Officii, facta circa facultates concedendas, vi Decreti Fer. IV. diei 24. Novembris 1897, extendatur ad facultates iam antecedenter concessas facto verbo cum Sanctissimo.

Subsequenti vero Sabato die 25. eiusdem mensis Iunii 1898, in solita audientia R. P. D. Adsessori impertita, facta de his omnibus

Digitized by Google

SSmo Dno Nro Leoni Div. Prov. Pp. XIII. relatione, SSmus resolutionem EEmorum Patrum adprobavit, contrariis non obstantibus quibuscumque.

Can. *Mancini* S. R. et U. Inquis. Not.

---

5. Die Mitglieder der Sekte Old Fellows unterliegen den kirchlichen Strafen.

Da die Sekte »Old Fellows« auch in Deutschland bereits zahlreiche Anhänger zählt, so möge folgende Antwort der Propaganda auf eine Anfrage des Bischofs von Wallefield auch hier einen Platz finden.

R. P. DNO JOSEPHO MEDARDO EMARD, EPO CAMPIVALLENSI.

Illme ac Rme Domine,

In litteris diei 4. elapsi mensis Aprilis datis, Amplitudo Tua, exponens virum quemdam Secretae *Old Fellows* Societati adscriptum obiisse, quin ullum poenitentiae signum prius dederit; quaerit:

1. Utrum in similibus casibus liceat administrare Sacramentum Extremae Unctionis et caeremonias publicas peragere, uti cum aliis catholicis?

2. Quid de sepultura ecclesiastica tum quoad caeremonias in Ecclesia, tum quoad locum in coemeterio?

Porro cum Societas anglice dicta *Old Fellows* sit ex damnatis ab Apostolica Sede, cum iis qui illi sunt adscripti eadem tenenda est regula, quae pro aliis addictis sectis ab Apostolica Sede damnatis. Videlicet, Societatibus istiusmodi adscriptis, si sint notorii, neque sacramenta, neque exequias, neque ecclesiasticam sepulturam concedi posse, nisi, debita retractatione emissa, per absolutionem Deo et Ecclesiae fuerint reconciliati. Si quando vero iidem morte praeventi retractationem rite emittere non potuerint, dederint nihilominus ante mortem signa poenitentiae et devotionis, tunc poterit eis concedi sepultura ecclesiastica, vitatis tamen ecclesiasticis pompis et solemnitatibus exequiarum.

Interim vero Deum precor ut Te diu sospitem servet.

Ampl. Tuae Addictissimus Servus

Romae, die 10. Maii 1898.

M. Card. *Ledochowski*, Praef.

A. Archiep. *Larissen* Secrius.

Digitized by Google

6. Der Gebrauch hebräischer und griechischer Bibel, welche von Akatholiken edirt sind.

Zum Verständniss folgender Entscheidungen sei bemerkt, dass in Nr. 1 von Theologiestudirenden und in Nr. 2 von Zöglingen anderer Schulen die Rede ist. Die Entscheidungen lauten:

Cum huic Sacrae Indicis Congregationi sequentia Dubia super constitutione *Officiorum ac munerum* solvenda proposita fuerint, nimirum:

1. Utrum sub nomine eorum qui Studiis theologicis vel biblicis dant operam veniant etiam alumni, qui theologiae et linguae Hebraicae ac Graecae in scholis Seminariorum vacant? Et quatenus affirmative.

2. Utrum possit Episcopus permittere, ut in scholis alumni, sub ductu professoris, textus hebraicos et graecos ab acatholicis editos legant et vertant, dummodo non impugnentur in prolegomenis aut adnotationibus talium librorum catholicae fidei dogmata?

Eadem Sacra Congregatio sub die 18. Iunii 1898 iisdem Dubiis mature perpensis, respondendum censuit:

Ad 1um *Affirmative.*

Ad 2um *Negative*, nisi specialem a S. Sede facultatem obtinuerit.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sacrae Congregationis die 21. Iunii 1898.

A. Card. *Steinhuber*, Praef.

L. † S. *Fr. M. Cicognani*, O. P., Secret.

---

7. Die vom Bischofe ertheilten Ablässe.

Episcopus Montis Politiani huic Sacrae Congni Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae sequentia dubia enodanda proposuit.

I. An Indulgentiae, quas Episcopus concedit, valeant intra limites suae Dioeceseos tantum, an vero etiam extra?

II. An acquiri possint intra limites Dioecesis etiam a fidelibus, qui non sunt subditi Episcopi concedentis Indulgentias?

III. An subditi Episcopi concedentis Indulgentias has lucrari valeant etiam dum extra Dioecesim commorantur?

Et Emi Patres in Vaticano Palatio coadunati relatis dubiis responderunt die 5. Maii 1898:

Ad I. Affirmative ad 1am partem, negative ad 2am, nisi agatur de subditis Episcopi concedentis et de Indulgentiis personalibus.

Ad II. Affirmative, dummodo Indulgentiae non sint concessae alicui peculiari coetui personarum.


Digitized by Google

Ad III. Provisum in I.

De quibus facta relatione SSmo Dno Nro Leoni Pp. XIII., in Audientia habita die 26. Mai 1898 ab infrascripto Cardinali Praefecto, eadem Sanctitas Sua Emorum Patrum resolutiones benigne approbavit.

Datum Romae ex Secria eiusdem S. C. die 26. Maii 1898.

Fr. Hieronimus Card. *Gotti*, Praef.

† *A. A. Antinoen.*, Secr.

---

8. Bei theophorischen Processionen dürfen Bildnisse der Muttergottes und der Heiligen nicht getragen werden.

Schon im Jahre 1896 unterm 31. Jan. erging eine Entscheidung der Ritenkongregation, dass mit Erlaubniss des Bischofs bei den Processionen zur Ehre der Mutter Gottes oder der Heiligen das Allerheiligste dürfe getragen werden, aber dann ohne Reliquien und Bildnisse von Heiligen. Dasselbe besagt nachstehende Antwort auf eine Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Haas von Basel:

Rmus Dominus Leonardus Haas Episcopus Basileen. et Luganen. Sacrae Rituum Congregationi ea quae sequuntur humiliter exponit, nimirum: In quibusdam locis dioeceseos Basileensis et Luganensis extat inveterata a saeculis consuetudo circumferendi in processionibus theophoricis, praesertim die festo SS. Corporis Christi, statuas vel reliquias Sanctorum ad maiorem solemnitatem. Quum vero haec consuetudo minime respondeat ritui Romano, imo speciali S. R. C. Decreto 17. Iunii 1684 prohibeatur, praefatus Episcopus die 12. Iunii anno elapso monitum ad clerum dioecesanum direxit huius tenoris: »Meminerint RR. Parochi prohibitum esse (S. R. C. 17. Iuni 1684) ne instrumenta Passionis Domini, vel Reliquiae vel statuae Sanctorum circumferantur in processione SS. Sacramenti, quia totus cultus in iisdem ad Venerabile Sacramentum dirigi debet«.

Quum vero nonnulli parochi, et praesertim Capitulum Canonicorum Collegiatae Ecclesiae ad S. Leodegarium *Lucernae* exoptent ut antiqua consuetudo continuari possit, saltem ex Apostolica dispensatione, idem Episcopus, praedictis votis expositis, solutionem sequentis dubii ab ipsa Sacra Congregatione efflagitavit, nimirum: Utrum in festo SS. Corporis Christi eiusque Octava, quando fit processio cum SS. Eucharistiae Sacramento et in aliis processionibus Theophoricis, liceat deferre imagines B. Mariae Virginis ac Sanctorum?

Et Sacra eadem Congregatio ad relationem Secretarii, audito etiam voto Commissionis liturgicae, reque accurate perpensa, propo-

Digitized by Google

sito dubio responpendum censuit: Serventur Decreta, praesertim in una *Veneta* 17. Iunii 1684 et in altera *Almerien.* 31. Ianuarii 1896. Atque ita rescripsit, die 1. Iulii 1898.

C. Card. *Mazzella*, S. R. C. Praef.

L. † S. *D. Panici*, Secret.

---

9. Kirchengesang bei einer „missa cantata".

Relatum fuit Sacrae Rituum Congregationi morem extare in dioecesi Plocensi atque in nonnullis aliis Poloniae dioecesibus, quo Missis cum cantu sine ministris diacono et subdiacono, organarii qui et cantores sunt, solum responsa celebranti, uti *Amen - et cum spiritu tuo*, exequuntur latino sermone, et dum alia, uti *Introitus* et *Kyrie* omittunt, reliquo Missae tempore varias cantilenas vernaculas, devotionem foventes et non semper Missae consonas cum organi sonitu cantant. Hinc expostulatum fuit ab ipsa Sacra Congregatione:

I. Utrum praedictus usus cantilenarum adprobari vel saltem tolerari possit?

II. Utrum in Missis cantatis sine Ministris sacris organarii et chorus debeant semper exequi cantu vel voce intelligibili cum organo omnes partes ex Graduali Romano?

Et eadem Sacra Congregatio, ad relationem Secretarii, exquisito etiam voto Commissionis Liturgicae, omnibusque perpensis, rescribendum censuit:

Ad 1um Obstant decreta, praesertim in una *Bisarchien.* 31. Ianuarii 1896.

Ad 2um Affirmative.

Atque ita rescripsit die 25. Iunii 1898.

C. Card. *Mazzella*, Praef.

L. † S. *D. Panici*, Secret.

---

10. Ehen der Ungläubigen, geschlossen in der Intention, sie wieder aufzulösen.

Eminentissime Princeps,

Responsum datum est Rmo Episcopo Siouxormensi cum quaesivisset ut infra sequitur:

»Episcopus Siouxormensis ad pedes S. V. provolutus, quae sequuntur exponit: Mos est Indianis huiusce regionis contrahendi matrimonia, uxorum suarum indolem ac qualitates tentandi gratia, nempe utrum bonae sint ac prudentes nec ne, et animo dimittendi

Digitized by Google

si fatuae ac improbae. Hinc duo sequentia dubia a S. V. solvenda Episcopus orator implorat.

»I. Potest-ne ipsis fides adhiberi, si iureiurando affirment se nunquam indissolubili vinculo cum praecedentibus uxoribus matrimonium contraxisse eisque permitti, ut sibi iungant secundum leges S. Matris Ecclesiae eam quam nunc habent?

»II. Possunt-ne illi pagani, praecedentibus uxoribus adhuc viventibus dimissis, ducere eam, cum qua nunc vivunt, si cum ipsa baptizari velint, et Christianorum more matrimonium contrahere?

»Feria IV. die 18. Maii 1892: in Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis proposita suprascripta instantia, praehabitoque Rmorum DD. Consultorum voto, EEmi DD. Cardinales in rebus fidei et morum generales Inquisitores rescribendum decreverunt:

»Ad I. Affirmative si agatur de infidelibus, post institutum diligens examen omnium adiunctorum circa ipsorum credibilitatem, et nullum aut leve dubium supersit de assertionis veritate. — Negative si agatur de fidelibus, sed requiritur legitima probatio.

»Ad II. Si instituto diligenti examine matrimonium cum prima, quae iam baptizata fuerit, validum inveniatur, ad illam redire omnino tenentur. Si autem non fuerit baptizata, vi art. II formulae 1ae, satis erit eam interpellare, utrum velit converti. Ubi vero converti nolit, vel serio dubitetur de validitate matrimonii cum prima, poterunt quamlibet ducere, dummodo erit baptizata, renovato consensu.

»Sequenti vero die 19. in Audientia r. p. D. Adsessori S. O. impertita, Ssmus D. N. Leo divina providentia Pp. XIII. relatam sibi EEmorum Patrum resolutionem adprobare dignatus est«.

Quaerit ulterius idem Episcopus Siouxormensis relate ad primum, ubi responsum est a S. Congregatione: »Affirmative si agatur de infidelibus etc., negative, si agatur de fidelibus, sed requiritur legitima probatio«. Nunc autem quaeritur de hoc casu, qui in praesenti est, nempe: Duo infideles Indiani baptizati sunt a ministro anglicano sine ulla instructione de matrimonio christiano, ita ut remaneant illi duo baptizati mulier et vir in primaeva pagana notione de matrimonio, idest, credunt, se nunquam indissolubili vinculo cum praecedentibus uxoribus matrimonium contraxisse, eisque permitti, ut sibi iungant secundum leges S. M. Ecclesiae eam, quam habent. Nunc vero vir Indianus, qui tale matrimonium cum primaeva Indiana notione contraxit ad fidem catholicam convertitur, et quamvis ambo fuerint ab anglicano ministro baptizati et coram eo matrimonium contraxerint; attamen cum matrimonium contraxerint nulla praecedenti instructione de matrimonio christiano, sed omnino cum no-

Digitized by Google

tione primaeva pagana, et cum vir Indianus, qui ad fidem catholicam convertitur petat, ut matrimonium dissolvatur ob adulterium sponsae vel uxoris, quaeritur; utrum responsum ad I. hunc casum attingat.

Feria IV, die 25. Maii 1898.

In Congregatione Gen. S. R. et U. Inquisitionis habita ab EEmis et RR. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres rescribendum mandarunt:

Primam partem resolutionis S. O. diei 18. Maii 1892 spectare eos qui in infidelitate contraxerant, ideoque applicari non posse iis, qui post susceptum baptismum contraxerant ut in casu. Restat igitur, ut Episcopus diligenter inquirat, an eorum matrimonium fuerit invalidum ob aliud impedimentum; vel ut ipse Indianus legitime probet se habuisse in contrahendo explicitam voluntatem repudii in causa adulterii, exterius manifestatum.

Feria vero VI. die 27. Maii eiusdem anni SSmus D. N. Leo Div. Prov. PP. XIII. per Emum D. Cardinalem Secretarium S. Officii EEmorum Patrum resolutionem adprobavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquisit. Not.

---

11. Auch Nichtpfarrer erhalten leicht die Delegation, von trennenden Ehehindernissen in articulo mortis zu dispensiren.

Feria IV. die 25. Maii 1898.

In Relatione Status Ecclesiae Colocen. et Bacsien., exhibita S. Congregationi Concilii die 26. Maii 1897, sequens reperitur *Postulatum:*

»Cum saepe saepius, ob parochiarum multitudinem magnumque parochianorum numerum, infirmorum provisio per parochorum adiutores fieri soleat, petitur, ut facultas dispensandi iuxta litteras S. R. et U. Inquisitionis die 25. Feb. 1888 locorum Ordinariis concessa, non solis parochis sed etiam eorum adiutoribus et universim confessariis approbatis modo generali subdelegari possit«.

Cum hoc Postulatum transmissum fuerit ad hanc Supremam S. R. et U. Inquisitionem, in Congregatione Generali habita ab EEmis et RRmis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EEmi ac RRmi DD. rescribi mendarunt:

In terminis in una Wratislaviensis fer. IV. die 17. Februarii

Digitized by Google

1892, idest: Supplicandum SSmo pro gratia arbitrio Episcopi pro sacerdotibus idoneis in locis dioecesis remotionibus, dummodo tempus desit recurrendi ad Ordinarium vel Parochum et periculum sit in mora, ad quinquennium.

Feria vero VI. die 27. ejusdem mensis SSmus, per facultates Emo Cardinali S. R. et U. Inquisitionis Secretario concessas, benigne annuit pro gratia.

J. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Not.

---

12. Wie hat sich der Pfarrer zu verhalten gegenüber einem Katholiken, der mit einer ungläubigen Person die Civilehe geschlossen?

Fer. IV. die 6. Iulii 1898.

Huic Supremae Congregationi R. et U. Inquisitionis proposita fuerunt enodanda dubia quae sequuntur:

I. Quomodo se gerere debeat parochus vel sacerdos qui, vocatus a viro vel muliere catholica in articulo mortis constituto et cum infideli jam vinculo civili conjuncto, illum invenit sensibus pene destitutum? Quando parochus illum ad contritionem excitaverit ac sub conditione absolverit, potest etiam ad sepulturam admittere ecclesiasticam?

II. Quomodo in praedicto casu parochus vel sacerdos se gerere debeat, si moribus sensibus sit penitus destitutus?

III. Quid, si iste moribundus sit compos sui et adsint filii baptizati, quos lex civilis retinet uti legitimos?

IV. Quid, si filii non fuerint baptizati?

V. An, et quibus cautelis, sint baptizandi filii orti ex matre hebraea, post obitum patris catholici, si filii durante civili contubernio baptizati fuerint?

Porro in Congregatione Generali habita ab EE.mis et RR.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus, praefatis dubiis diligenter expensis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE.mi ac RR.mi Patres rescribendum mandarunt:

Ad I. Detur responsum S. Poenitentiariae, idest: »Venendo a morte uno scomunicato od un pubblico peccatore senza essersi riconciliato colla S. Chiesa, se però avesse desiderato l'opera del sacerdote, dal quale fu trovato o già morto o destituito dai sensi, e se avesse dato segni di pentimento, o baciando il Crocifisso o fa-

Digitized by Google

cendo atti di pietà, dovrà il parrocco negargli la sepoltura[1]? — Resp.: In hisce casibus, evulgatis resipiscentiae signis, dari posse sepulturam ecclesiasticam, vetitis tamen ecclesiasticis pompis et solemnitatibus exequiarum. Quod si in aliquo casu circumstantiae extraordinariae concurrant, parochus consulat Ordinarium et stet eius mandatis«.

Ad II. Consulat probatos Auctores, ac praesertim S. Alphonsum M. De Ligorio Lib. VI, n. 483.

Ad III. Episcopus vel parochus in casu uti poterit facultate Ordinariis concessa sub die 20. Feb. 1888, renovato consensu et datis cautionibus[2].

Ad IV. Si possibilis spes affulgeat fore ut huiusmodi pueri possint suo tempore in vera religione instrui, tunc, datis cautionibus, baptizentur. Quod si nulla via possit huiusmodi spes moralis haberi, tunc, nisi pueri in mortis articulo inveniantur, ab iis baptizandis abstineatur; et ad mentem. Mens est quod parochus curare non omittat ut, datis cautionibus liberi baptizari et in Catholica Religione educari possint, cum Ecclesia in iis hoc ius iam habeat. — A moribundo catholico vero, si iam est compos sui, cautiones exquirantur ut praedicta valeant obtineri.

Ad V. Si filii nondum baptizati sunt, provisum in praecedenti. Si vero sint baptizati, tunc curandum ut in Catholica Religione instituantur et educentur.

Subsequenti vero Feria VI, die 8. eiusdem mensis Iulii 1898, in solita audientia R. P. D. Adsessori impertita, facta de his omnibus SSmo Dno Nro Leoni Div. Prov. Pp. XIII. relatione, SS.mus resolutionem EErum PP. adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Not.

---

13. Erlaubtheit des sog. „Kaiserschnittes" und „Weichenschnittes" zur Beschleunigung einer Geburt.

Beatissime Pater,

Episcopus Sinaloen., ad pedes S. V. provolutus, humiliter petit resolutionem insequentium dubiorum:

---

1) Tenebiturne parochus ad denegandam sepulturam excommunicato vel publico peccatori demortuo quin reconciliatus fuerit cum S. Ecclesia, si tamen ille ministerium sacerdotis desideravit, a quo fuit inventus iam mortuus vel sensibus destitutus, qui tamen dederit signa poenitentiae, seu deosculando crucifixum seu alia pietatis opera peragendo? (Uebersetzung d. Anal. eccles.)

2) Hic alluditur facultati concessae Ordinariis dispensandi *in articulo mortis* ab impedimentis dirimentibus ut concubinarii possint in legitimum matrimonium copulari.


Digitized by Google

I. Eritne licita partus acceleratio quoties ex mulieris arctitudine impossibilis evaderet foetus egressio suo naturali tempore?

II. Et si mulieris arctitudo talis sit ut neque partus praematurus possibilis censeatur, licebitne abortum provocare aut caesaream suo tempore perficere operationem?

III. Estne licita laparatomia quando agitur de praegnatione extra-uterina, seu de ectopicis conceptibus?

Feria IV. die 4. Maii 1898.

In Congregatione Generali habita ab EE.mis et RR.mis DD. Cardinalibus contra haereticam pravitatem Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE.mi ac RR.mi Patres rescribendum censuerunt:

»Ad I. Partus accelerationem per se illicitam non esse, dum»modo perficiatur iustis de causis et eo tempore ac modis, quibus »ex ordinariis contingentibus matris et foetus vitae consulatur.

»Ad II. Quoad primam partem, *negative*, iuxta decretum fer. IV. »24. Iulii 1895, de abortus illiceitate. — Ad secundam vero quod »spectat: Nihil obstare quominus mulier de qua agitur, caesareae »operationi suo tempore subiiciatur.

»Ad III. Necessitate cogente, licitam esse laparatomiam ad »extrahendos e sinu matris ectopicos conceptus, dummodo et foetus et matris vitae, quantum fieri potest, serio et opportune provideatur«.

In sequenti vero feria VI, die 6. eiusdem mensis et anni, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, facta de omnibus SS. D. N. Leoni Div. Prov. Papae XIII. relatione, SSmus responsiones EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

---

14. Im Tertiarerorden der Dominikaner darf als Weihetitel statt des titulus patrimonii auch der titulus mensae communis genommen werden.

Beatissime Pater,

Fr. Hyacinthus Mª Cormier Ordinis Praedicatorum Procurator Generalis, ad pedes Sanctitatis Vesrae humillime provolutus, exponit ea quae sequuntur. Existit in Gallia Congregatio Tertiariorum Dominicanorum collegialiter viventium, quam pro educanda iuventute condidit clarissimus P. Lacordaire et Reverendissimus P. Jandel Ordinis magister omnimodis curis fovit, sapienter sic providentibus his illuminatis viris ut, dum primi Ordinis Fratres, claustralibus obser-

Digitized by Google

vantiis instructi, ministerio verbi, lectionibus philosophiae et theologiae, operumque tam apologeticorum quam scripturalium aliorumve huiusmodi incumbunt, Tertii Ordinis alumni aliam agri Dominici portionem (et quidem hodie maximi momenti), specialibus ad hunc finem disciplinis informati excolant, adolescentulos scilicet vitae christianae moribus imbuendo, et ad omnia civilis consortii officia perite viriliterque obeunda praeparando. Tertiarii huic Congregationi addicti non iam solemnia vota, licet ipsis ex antiquo iure liceret, sed simplicia, primum triennalia dein perpetua sub obedientia et jurisdictione Magistri Ordinis emittunt, et sic constituti variis a S. Sedis munificentia favoribus sunt insigniti, inter quos facultas utendi ritu Ordinis, quippe qui eius vera pars, imo nobilis ramus sunt; et facultas pro determinatis casibus praesentandi ad Sacros Ordines iuvenes votorum etiam triennalium qui hoc pacto servitii militaris effugerent iniurias, eorum Congregationi incorporatione, licet imperfecta, computata ut *titulus mensa communis.* Ex hac profecto S. Sedis postrema facultate, in gratiam professorum votorum triennalium indulta, patet professis perpetuis *titulum mensae communis* ad susceptionem S. Ordinum multo magis competere, sicuti de facto in praxi habetur. Attamen ut omnia recte et clare disposita, de bono in melius procedant, supradictus Procurator Generalis, postquam Magistro Generali, ex visitatione canonica domorum Congregationis recenter peracta constitit, statum eiusdem temporalem ad id superabundanter sufficere, suppliciter petit, a Sanctitate Vestra concedi et declarari alumnos laudatae Congregationis Tertiariorum collegialiter viventium, ad Sacros Ordines regulariter *titulo mensae communis* praesentari posse, servatis de cetero, tam circa praesentationem a competenti superiore regulari peragendam, quam circa suspensionem *ipso facto* a relinquentibus Congregationem incurrendam, omnibus quae statuit et sancivit S. Sedes Apostolica pro modernis Institutis votorum simplicium.

Et Deus . . .

Vigore specialium facultatum a Sanctissimo Domino Nostro concessarum, Sacra Congregatio Emorum et Rmorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, attentis expositis, facultatem tribuit P. Superiori Generali enunciati pii Instituti indulgendi Alumnis suis, ut loco sacri patrimonii, ordinari valeant titulo mensae communis, quatenus alia omnia requisita concurrant, a Decreto *Auctis admodum* praescripta; ita tamen ut si ab Instituto dimittantur vel dispensationem super votis simplicibus obtineant, suspensi ab exercitio susceptorum Ordinum

Digitized by Google

maneant, donec Episcopum benevolum receptorem invenerint, et sacrum patrimonium sibi constituerint. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Romae 22. Decembris 1897.

† *S.* Card. *Vannutelli*, Praef.

L. † S. *A. Trombetta*, Secr.

---

15. Ordensleute mit abgelegten einfachen, aber ewigen Gelübden, auch wenn dieselben noch nicht in höheren Weihen stehen, dürfen ohne summarisches Prozessverfahren nicht entlassen werden.

Beatissime Pater,

N. N, ad S. V. pedes provolutus, ea qua par est reverentia exponit: Sunt infauste in hac Congregatione aliqui alumni Ordinibus Maioribus non insigniti, qui post repetitas admonitiones etiam in notabiles Regularum infractiones et gravia peccata contra vota religiosa relapsi sunt, non sine scandalo et seductione aliorum confratrum, murmurantes et calumnias spargentes contra Superiores, Institutum et vocationem religiosam. Istorum aliqui veniam petierunt cum promissione seu proposito non amplius delinquendi, nihilominus ad eumdem vomitum redierunt. Venia saepe relapsis concessa confirmat abs dubio sequaces in praepostera agendi ratione cum relaxationis periculo; et dubitatur de intelligentia recentis Decreti »*Auctis admodum*« super facultate expellendi alumnos votorum simplicium perpetuorum non ordinatos in sacris sine processus formatione, ad quod Constitutiones nostrae Superiori Generali auctoritatem conferunt. Hinc, ut tanto damno opportune occurrere possit, Orator, sequentis dubii solutionem humiliter postulat, scilicet: »An Superior Generalis suos alumnos inobservantes, ut in casu proposito, ab Instituto expellere queat. Et in casu affirmativo: An eadem potestate gaudeat Superior Provincialis respectu suorum alumnorum«? Et Deus . . .

Sacra Congregatio Emorum et Rmorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, super dubiis propositis respondendum censuit uti sequitur: — *Ad 1um*. Prout proponitur *negative;* sed Sacra Congregatio facultatem Superiori Generali una cum suo Consilio Generalitio benigne tribuit procedendi ad dimissionem Alumnorum de quibus agitur, quatenus enuntiati Alumni in Ordinibus Sacris constituti non fuerint, sum-

Digitized by Google

mario modo, constito de eorum incorrigibilitate, seu processu camerali cum descriptione criminum et aliqua probatione, nec non constituto aliquo viro Religioso pro Defensore, firmo remanente perpetuo voto castitatis ab eisdem in dicto Instituto emisso. — *Ad 2um. Negative.*

Romae 4. Iulii 1898.

† *S.* Card. *Vannutelli,* Praef.

A. Trombetta, Secret.

---

16. Das Küsteramt an den kathol. Pfarrkirchen.

(Kirchl. Amtsanzeiger f. d. Diözese Trier Nr. 10 Jahrg. 42).

Mehrfache Anfragen über die Stellung des Küsters und insbesondere die Beziehung von Küster- und Lehreramt veranlassen uns, die diesbezüglichen Rechtsbestimmungen zusammenzustellen.

1. Nach Art. 30 und 33 des auf dem linken Rheinufer zu Recht bestehenden Fabrikdekretes vom 30. Dez. 1809 steht die Ernennung und Entlassung des Küsters dem Pfarrer bezw. auf Vorschlag des Pfarrers dem Kirchenvorstande zu.

Dementsprechend verfügt eine Diöcesan-Verordnung v. 23. März 1853 (K. A. 1853 S. 29): »Kein Kirchenrath (Kirchenvorstand) darf auf den Vorschlag eingehen, dass die Küsterstelle mit der Lehrerstelle ein für allemal verbunden sein solle.«

2. Zur Beurtheilung, ob im rechtsrheinischen Gebiet unserer Diöcese, wo das Fabrikdekret nicht gilt, die Verbindung von Kirchen- und Schulamt als dauernd oder organisch zu erachten ist, wird u. a. der ministerielle Erlass vom 7. März 1887 (Flügel, Gesetze etc. S. 66) als Massstab angenommen werden können, worin es heisst: »In der Natur der Sache liegt es, dass bei Besetzung von Stellen, bei welchen Schul- und Kirchenamt mit einander vereinigt sind, über die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden zwischen dem zur Besetzung des Schulamtes Berechtigten und dem zur Besetzung des kirchlichen Amtes Berechtigten Einvernehmen stattfinden muss. Die Kgl. Regierung wird sich die Herbeiführung dieses Einvernehmens in allen Fällen angelegen sein lassen müssen, damit wenn irgend thunlich, die bestehende, dem Interesse aller Betheiligten gleichmässig entsprechende Verbindung von Schul- und Kirchenamt erhalten bleibe. Sollten die desfallsigen Bemühungen der Kgl. Regierung erfolglos sein, so liegt der eine von den Fällen vor, in welchem nichts anderes übrig bleibt, als dass die Kgl. Regierung zur

Digitized by Google

Trennung des vereinigten Amtes schreitet.« Die gleiche Nothwendigkeit des vorherigen Einverständnisses findet sich ausgesprochen in der Entscheidung des Ministeriums vom 1. August 1887. Wir bemerken, dass zu einer derartigen Abmachung über die Verbindung beider Aemter, welche den Charakter der kirchlichen Stelle dauernd ändern würde, unsere Genehmigung erforderlich wäre; eine solche ist unseres Wissens bisher nie nachgesucht worden.

3. In der Regel muss es als wünschenswerth bezeichnet werden, dass unter Bevorzugung vor anderen dem geeigneten Lehrer der Kirchendienst übertragen werde. Wie hierbei die Rechte des Kirchenvorstandes und das kirchliche Interesse gewahrt werden sollen, bestimmt die erwähnte Diözesanverfügung mit folgenden Worten: »Eignet sich der Lehrer, sowohl in Ansehung seiner Fähigkeit als seiner sittlichen und religiösen Führung zur Versehung der Küsterstelle, so haben wir zwar in diesem Falle durchaus nichts dagegen einzuwenden, dass ihm der Kirchenrath auf den Vorschlag des Pfarrers den Küsterdienst übertrage; er muss ihm aber für diesen Dienst eine besondere Bestallung (Ernennung) geben, worin der Vorbehalt aufzunehmen ist, dass ihm die durch diese Bestallung übertragene Küsterstelle nur auf so lange Zeit übertragen beibe, als der Kirchenrath mit der Erfüllung seiner Küster-Obliegenheit und mit seiner Führung zufrieden sein werde.« In der Ernennungsurkunde sollen ferner die Kündigungsfrist, die Obliegenheiten und die Bezüge festgesetzt sein.

Hinsichtlich der Entlassung des Küsters gilt unsere Verfügung vom 3. März 1863 (K. A. 1863 S. 33), wodurch zur Verhütung nachtheiliger Folgen bestimmt wird, »dass die Pfarrer, bevor sie die Absetzung eines Lehrers als Küster bei dem Kirchenrathe in Antrag bringen, die Motive zu demselben zur Prüfung an uns berichten.«

4. Dem Küster liegen die gesammten Dienstverrichtungen seines Amtes ob. Eine grundsächliche Scheidung in höhere und niedere Küsterdienste erscheint als unzulässig. Wohl kann es dem Küster, namentlich wenn er zugleich Lehrer ist, gestattet werden, sich für gewisse Verrichtungen eines Gehülfen zu bedienen, den er besoldet und für dessen Arbeit er verantwortlich bleibt.

5. Ueber die Besoldung des Küsters verordnet Artikel 37 des Fabrikdekretes, dass sie geschehe »nach Massgabe der Schicklichkeit und des Ortsbedürfnisses.« Dieser Bestimmung gemäss verfügt eine Diöcesanverordnung vom 25. Januar 1842 (Statut-Synod VIII S. 394): »Es muss dem Lehrer als Küster u. s. w. ein solches Dienst-Einkommen ausgeworfen werden, wofür auch ein anderer qualifizirter

Digitized by Google

Mann, der nicht zugleich Lehrer ist, an diesem Orte den Küsterdienst u. s. w. zu versehen bereit sein würde.« Hieraus ergibt sich, dass die für kirchliche Dienste aufgebrachten Gebühren der Regel nach ungeschmälert und ohne Rücksicht auf dessen etwaigen anderen Bezügo dem Kirchendiener zugewendet werden sollen; das um so mehr, als, wie die Erfahrung zeigt, eine Einrechnung jener Einkünfte in die übrige Besoldung bei dem Stelleninhaber Unzufriedenheit und Vernachlässigungen des kirchlichen Dienstes leicht im Gefolge hat.

Trier, den 15. September 1898.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

---

17. Abschiedspredigten seitens der Kapläne und Pfarradministratoren.

(Verordn. d. Fürstbisch. General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 348).

In neuester Zeit sind Beschwerden bei uns erhoben worden, dass Kapläne und Pfarradministratoren bei dem Abgange von ihrer Stelle feierliche Abschiedspredigten von den Gemeinden halten. Es werden dadurch vielfach ungehörige Erregungen und Partheiungen in den Gemeinden hervorgerufen, welche nicht nur dem Ortspfarrer Bitterkeiten bereiten, sondern auch einem Nachfolger wenigstens anfänglich die Wirksamkeit erschweren. Sowohl Kapläne als auch Pfarradministratoren sollen sich von vornherein bewusst sein, dass ihre Stellung zumeist nur eine vorübergehende ist, dass sie jederzeit wieder abberufen werden können und dass ihr Verhältniss zu den Gemeinden ein ganz anderes ist, wie das eines Pfarrers zu denselben. Wir sehen uns deshalb veranlasst, hierdurch unsere Verordnung Nr. 179 V. betreffs des Verbotes von Antritts- und Abschiedspredigten Seitens der Herren Kapläne in Erinnerung zu bringen, wobei wir bemerken, dass dieses Verbot sich nur auf die Predigten von der Kanzel oder vom Altare aus beziehen soll, nicht aber auf Ansprachen und etwaige Feierlichkeiten in Vereinen.

Hierbei machen wir die Archipresbyterats-Vorstände darauf aufmerksam, dass bei Einführung der Pfarradministratoren von einer kirchlichen Feier Abstand zu nehmen ist, da eine solche nur bei der Investitur eines Pfarrers statthaft und vorgeschrieben ist, wodurch der letztere in eine innige und dauernde Verbindung zu der Gemeinde tritt.

Digitized by Google

18. Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen in Oesterreich.

(Kirchl. Verordnungsbl. f. d. Lavanter Diözese Nr. 3210. IX).

Aus Anlass eines speciellen Falles hat die löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft unter dem 19. August 1898 Z. 21.029 bezüglich der Abhaltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen die nachstehende Kundmachung erlassen und anher zur Kenntniss gebracht:

»Die k. k. Bezirkshauptmannschaft sieht sich veranlasst, in Erinnerung zu bringen, dass die Haltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen nur nach eingeholter Zustimmung der dispositionsberechtigten Factoren zulässig sind, und dass in Hinkunft gegen Zuwiderhandelnde nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 196, das Strafamt gehandelt werden würde.«

Hievon wird der wohlehrwürdige Seelsorge-Clerus zur Kenntnissnahme und Benehmungswissenschaft verständigt.

Digitized by Google

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Oesterreichisches Gesetz vom 19. September 1898,

mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 176; kundg. am 1. October 1898).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Selbständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemässe Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden, bezw. aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt.

Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers gebührt jenen Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w., soferne in dem einen und anderen Falle die betreffende Seelsorgestation staatlicherseits als selbständig anerkannt ist.

Die Congrua eines Hilfspriesters gebührt denjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe mit staatlicher Zustimmung zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.

Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche in dieser Eigenschaft bei dem Inslebentreten des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195, bereits bestanden haben und seither nicht ausdrücklich aufgelassen worden sind.

Inhaber einfacher Beneficien haben, wenn sie eine systemisirte Hilfspriesterstelle versehen und diese Hilfeleistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmasse der Hilfspriestercongrua, bezw. auf Ergänzung ihres Beneficialeinkommens bis zur Höhe der Hilfspriestercongrua.

Religiosen, welche eine systemisirte weltgeistliche Hilfspriesterstelle versehen, haben, wenn diese Leistung vom Diöcesanbischofe im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusverwaltung als nothwendig

Digitized by Google

anerkannt wird, Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmasse der Hülfspriestercongrua.

§ 2. Das Minimaleinkommen wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I[1]) festgestellt.

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer ausserhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht.

§ 3. Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach § 1 stattzufinden hat, wird auf Grund der im Wege der Ordinariate einzubringenden Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzungen haben folgende Grundsätze zu gelten.

§ 4. Als Einnahmen sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zu Bemessung der Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag vermietheter Gebäude in seiner wirklichen Höhe, nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswerth oder Naturalien, letztere mit 20 Procent Abschlag vom Bruttoertrage wegen Minderwerthigkeit und als Einbringungskosten. Ausnahmsweise kann bei *c)* und *d)* für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens, insofern solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständniss nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist.

Von den solcherweise ermittelten Stolagebühren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen.

§ 5. Von der Einrechnung ausgeschlossen ist das Erträgniss der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

---

1) Siehe *Archiv* Bd. 77 S. 740.

Digitized by Google

§ 6. Die Erträgnisse der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Liberalitätsacte einer bestehenden Pfründe zugewachsenen Vermögenschaften sind von der Einrechnung ausgeschlossen.

§. 7. Als Ausgaben sind einzustellen:

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen (§ 4) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebührenäquivalent;

b) Die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen oder von einem anderen hiezu Verpflichteten bestritten werden, dann die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.

Hiezu gehören insbesondere die auf Grund bestimmter Rechtstitel das Pfründeneinkommen belastenden Leistungen an Hilfspriester;

d) die directivmässige Vergütung für die auf der Congruaergänzung haftenden Religionsfondsmessen;

e) ständige aussergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirthschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen.

§ 8. Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Einbekenntnisse sind innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes des selbständigen Seelsorgers, beziehungsweise Hilfspriesters, rücksichtlich der bereits im Amte befindlichen congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit binnen zwei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beim Ordinariate zu überreichen. Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden. — Die Congruaergänzung ist vom Tage des Amtsantrittes an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntniss innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntniss nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Congruaergänzung vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an, zuzuerkennen.

Digitized by Google

§ 9. Zeigt sich, dass eine nach den vorstehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Religionsfond, bezw. der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntniss richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§ 10. Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonden.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Congrua, welche der betreffenden Pfründe nach § 2 zukommt und beträgt bei Pfründen mit 600 fl. Congrua fünfundvierzig (45) Gulden, bei solchen mit 700 fl. Congrua fünfundfünfzig (55) Gulden, bei solchen mit 800 bis 900 fl. Congrua sechzig (60) Gulden und bei jenen mit 1000 fl. oder mehr Congrua siebzig (70) Gulden monatlich.

Excurrendo-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Dritttheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgniss der Stiftungsgebühren für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen.

§ 11. Hilfspriester, welche einen dauernd dienstunfähigen selbständigen Seelsorger gänzlich vertreten, erhalten den im § 10 für Provisoren festgesetzten Gehalt. Für denselben ist jedoch in erster Linie ein allfälliger Congruaüberschuss der betreffenden Pfründe heranzuziehen.

§ 12. Hat ein selbständiger Seelsorger nebst den ihm obliegenden Verbindlichkeiten auch noch die systemisirte, aber vacante Stelle eines Hilfspriesters an der von ihm zu pastorirenden Seelsorgestation zu versehen, so gebührt ihm hiefür eine Remuneration von monatlich 15 fl. ö. W. aus dem mit der Hilfspriesterstelle verbundenen Einkommen, bezw. aus den Religionsfonden, insoweit die Congrua dieser Hilfspriesterstelle nicht zur Gänze oder theilweise aus dem Pfründeneinkommen des selbständigen Seelsorgers dotirt ist.

§ 13. Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen und mit Einrechnung der von einer unverschuldeten zeitweiligen Deficienz vollstreckten Dienstzeit einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II[1]) zu bemessen ist.

1) Siehe *Archiv* Bd. 77 S. 741.

Digitized by Google

Diese Ruhegehalte sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäss des Schemas gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 800 fl. für einen selbständigen Seelsorger, und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

§ 14. Seelsorger und Deficienten, welche sich bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse einer höheren Congrua-Ergänzung, bezw. eines höheren Deficientengehaltes befinden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebühren würde, behalten diesen höheren Bezug für ihre Person auf die Dauer ihrer bezüglichen Anstellung, bezw. der Deficienz.

Seelsorgestationen, für welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels der dauernde Bestand einer die Ansätze des Schema I übersteigenden Congrua mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes gewährleistet war, verbleibt diese höhere Congrua.

Das Einkommen solcher Seelsorgestationen wird auch nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

§ 15. Auf incorporirte Seelsorgestationen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern Anwendung, als das dauernde thatsächliche Unvermögen der betreffenden Körperschaft oder Pfründe zur Bestreitung des standesmässigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit nachgewiesen erscheint.

§ 16. Bis zur Richtigstellung der in Gemässheit dieses Gesetzes und der zu erlassenden Durchführungsverordnung einzubringenden Einbekenntnisse werden die bisher angewiesenen Congruaergänzungen gegen nachträgliche Ausgleichung flüssig erhalten.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 7. Januar 1894, R.-G.-Bl. Nr. 16, ausser Wirksamheit [1]).

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. September 1898.

Franz Josef m. p.

Thun m. p. *Kaizl* m. p. *Bylandt* m. p.

1) Diöc.-Bl. III, 159; VI, 81.


Digitized by Google

2. Das Diensteinkommen der kath. Pfarrer in Preussen [1]).

(Gesetz vom 2. Juli 1898).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, wie folgt:

Artikel 1.

Behufs Gewährung von widerruflichen Beihülfen an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden zur Aufbesserung des Diensteinkommens ihrer Pfarrer wird ein Beitrag von 2 438 300 ℳ jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt, welcher nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden ist.

Artikel 2.

Jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte katholische Pfarrer erhält ein Stelleneinkommen von mindestens 1500 ℳ jährlich neben freier Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung.

Artikel 3.

Mit Genehmigung der bischöflichen Behörde kann zur Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle eine Ortszulage dauernd bewilligt, auch dem Stelleninhaber eine Ortszulage auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werden.

Artikel 4.

Bei Pfarrstellen, für welche das Stelleneinkommen nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich oder wegen der besonders schwierigen oder anstrengenden Verwaltung nicht als angemessen zu erachten ist, kann die bischöfliche Behörde anordnen, dass das Stelleneinkommen bis auf den Betrag von 2 100 ℳ jährlich durch eine Ortszulage auf die Dauer oder auf Zeit erhöht werde.

Artikel 5.

Die seit ihrer Ordination bereits fünf Jahre in einem kirchlichen Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten Alterszulagen, welche das Stelleneinkommen in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten ergänzen, dergestalt, dass sie unbeschadet der nach den Artikeln 3 und 4 gewährten Ortszulagen, ein Jahreseinkommen zu beziehen haben:

---

1) Vgl. den Commentar zu diesem Gesetze H. 4. Bd. 78.

Digitized by Google

vom vollendeten	5.	Dienstjahre	ab	von	1 900 ℳ
„ „	10.	„	„	„	2 300 „
„ „	15.	„	„	„	2 600 „
„ „	20.	„	„	„	2 900 „
„ „	25.	„	„	„	3 200 „

Die von den Stelleninhabern vor oder nach ihrer Ordination als fest angestellten Lehrern in einem öffentlichen Schulamte in Preussen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit im kirchlichen Amte gleich zu achten.

Artikel 6.

Die Pfarrgemeinde ist verpflichtet, den durch die Erträge des Stellenvermögens oder durch anderweitige kirchliche Einnahmen des Stelleninhabers nicht gedeckten Betrag des Mindest-Stelleneinkommens (Artikel 2), sowie der Orts- (Artikel 8 und 4) und Alterszulagen (Artikel 5) zu gewähren. Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

Einnahmen aus Nebenämtern (z. B. Militärseelsorge, Religionsunterricht, Anstaltsseelsorge) bleiben ausser Betracht.

Artikel 7.

Die Beihülfen werden widerruflich an leistungsunfähige katholischen Pfarrgemeinden gewährt, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens und von Alters- oder Ortszulagen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, mit einem Stelleneinkommen von weniger als 3 200 ℳ jährlich verbundenen Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen. Der jährliche Antheil an dem in Artikel 1 bereitgestellten Betrage, über welchen in der Diözese verfügt werden kann, wird unter Berücksichtigung der Höhe des aufbesserungsbedürftigen Stelleneinkommens und der Ordinationsaltersverhältnisse der Pfarrer der verschiedenen Diözesen durch eine Matrikel bestimmt.

Die nähere Feststellung der Grundsätze für die Bestimmung der jährlichen Theilbeträge und die Festsetzung der Matrikel erfolgt nach Anhörung der bischöflichen Behörde durch den Finanzminister und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Die jährlichen Ersparnisse an den Theilbeträgen werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Diözesen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Diözese entfallende Jahresquote übertragen.

Digitized by Google

Dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist alljährlich eine Nachweisung über die Verwendung der Theilbeträge und der Ersparnisse vorzulegen.

Artikel 8.

Ueber die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihülfen beschliesst die bischöfliche Behörde auf Grund eingehender Prüfung der Leistungsfähigkeit. Bei dieser Prüfung sind neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesammte wirthschaftliche Lage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Die bewilligten Beihülfen werden an die Pfarrer unmittelbar gezahlt und auf die von den bedachten Pfarrgemeinden gemäss Artikel 6 zu gewährenden Zuschüsse und Zulagen in Anrechnung gebracht.

Artikel 9.

Behufs Gewährung von Beihülfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens und von Alters- und Ortszulagen für die neu zu gründende Pfarrstelle Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 200 000 ℳ jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt.

Die Bewilligung der Beihülfen hat zur Voraussetzung, dass die bischöfliche Behörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Pfarrgemeinde nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt. Die Bewilligung erfolgt durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Finanzminister.

Die jährlichen Ersparnisse an dem nach Absatz 1 bereitgestellten Betrage fliessen in die allgemeinen Staatsfonds zurück.

Artikel 10.

Die allgemeinen Grundsätze über die Berechnung der Erträge des Stellenvermögens und der anderweitigen kirchlichen Einnahmen des Stelleninhabers werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Anhörung der bischöflichen Behörden festgestellt.

Der Betrag des Stelleneinkommens wird bei den vorhandenen Pfarrstellen nach dem Zeitpunkte des Inkraftretens dieses Gesetzes, bei neu zu gründenden Pfarrstellen nach dem Zeitpunkte der Errichtung bestimmt. Die bischöfliche Behörde beschliesst über die Höhe des mit der Pfarrstelle verbundenen Stelleneinkommens und

Digitized by Google

trägt die mit einem Stelleneinkommen von weniger als 3 200 ℳ jährlich verbundenen Pfarrstellen und den Betrag des festgestellten Stelleneinkommens derselben in das Kataster der aufbesserungsbedürftigen Pfarrstellen der Diözese ein.

Die bischöfliche Behörde nimmt nach Ablauf von zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und fernerhin in zwölfjährigen Perioden eine allgemeine Revision des Katasters vor.

Artikel 11.

Die Zuschüsse der Pfarrgemeinde zum Mindest-Stelleneinkommen sowie die Orts- und Alterszulagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die bischöfliche Behörde stellt die Höhe der fälligen Beträge fest.

Artikel 12.

Die Beschlüsse der bischöflichen Behörde bedürfen in den Fällen der Artikel 4, 8, 10 Absatz 2 und 3 des Artikels 11 Absatz 2 der Zustimmung des Regierungspräsidenten bezw. des Polizeipräsidenten in Berlin.

Bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 13.

Der ordentliche Rechtsweg ist gegen die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschlüsse (Anordnungen, Entscheidungen etc.) der Kirchen- oder Staatsbehörden ausgeschlossen.

Wegen der Ansprüche der Stelleninhaber auf Zuschüsse zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens, auf Alters- und Ortszulagen finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) entsprechende Anwendung.

Artikel 14.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Pfarrstellen in Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

Artikel 15.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten beauftragt.

Artikel 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 2. Juli 1898.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst zu Hohenlohe. *v. Miquel.* *Thielen.* *Bosse.*
Frhr. *v. Hammerstein.* *Schönstedt.* Frhr. *v. d. Recke.*
Brefeld. *v. Gossler.* Graf *v. Posadowsky.* *v. Bülow.* *Tirpitz.*

---

3. Gesetz vom 8. Juni 1898,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betr. eine Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. Oct. 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, wird in nachstehender Fassung abgeändert:

1. Der Ortspfarrer ist den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschliessender Stimme beizuziehen.

2. Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere Pfarren, so hat jener Pfarrer, den die kirchliche Oberbehörde hiezu bestimmt, in den Ortsschulrath einzutreten.

3. Der Leiter der Schule ist den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschliessender Stimme beizuziehen.

4. Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen unter den Leitern der Schulen, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den die besonderen Angelegenheiten ihrer eigenen Anstalten betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme theil.

5. So oft es sich um den Religionsunterricht handelt, ist der betreffende Religionslehrer, soferne derselbe nicht als gewähltes Mitglied dem Ortsschulrathe angehört oder im Sinne des ersten Absatzes Mitglied des Ortsschulrathes ist, den Berathungen desselben mit beschliessender Stimme beizuziehen.

Digitized by Google

Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 8. Juni 1898.

Franz Josef m. p.

Thun m. p. *Bylandt* m. p.

---

4. Die Ehen russischer Staatsangehöriger im Auslande.

Die k. k. oberösterreichischen Statthaltereien haben den bischöflichen Ordinariaten nachstehende Verordnungen mitgetheilt:

»Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat in jüngster Zeit Veranlassung genommen, bei der kaiserlich russischen Regierung Aufklärungen über eine Reihe von Rechtsfragen einzuholen, welche die Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung hat das genannte Ministerium nunmehr mit Erlass vom 31. August 1898, Z. 20.287, folgendes eröffnet:

1. Das russische Gesetz kennt nur *eine* Form der Eheschliessung, nämlich die religiöse, je nach dem Religionsbekenntnisse der Brautleute.

2. Nur jene von russischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen werden in Russland als giltig anerkannt, welche vor kirchlichen Behörden (confessionellen Organen) unter Beobachtung der in dieser Hinsicht in den russischen Gesetzen enthaltenen Normen geschlossen worden sind. Die Normen sind in der Hauptsache folgende:

a) Wenn beide Brautleute der nämlichen Confession angehören, so hat die Eheschliessung vor dem Cultusorgane dieser Confession stattzufinden.

b) Gehört bei einer *gemischten* Ehe zwischen christlichen Religionsverwandten der eine Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so ist es ausdrücklich Vorschrift, dass die Eheschliessung vor dem griechisch-orthodoxen Priester stattfinde.

c) Gehört bei *gemischten* Ehen zwischen christlichen Religionsverwandten kein Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so kann die Eheschliessung vor dem Seelsorger des einen oder des anderen Brauttheiles stattfinden.

d) Was die Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, anbelangt, so verbietet das russische Recht derartige Ehen, insoweit Angehörige der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen Kirche in

Digitized by Google

Frage kommen; es lässt dieselben aber zu zwischen Angehörigen der *evangelischen* Religion einer- und Israeliten oder Mohamedanern andererseits. In Fällen dieser Art muss jedoch die Trauung in dem *evangelischen* Gotteshause stattfinden.

3. Keinerlei russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ist berufen, ein Zeugniss darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hinderniss obwaltet oder nicht.

An die Mittheilung der vorstehenden Auskünfte des kaiserlich russischen Auswärtigen Amtes hat das k. k. Ministerium des Innern die Bemerkung geknüpft, dass, was die sub 2 lit. erwähnten Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen Religion und Israeliten oder Mohamedanern anbelangt, das um die Mitwirkung bei einer derartigen Eheschliessung angegangene österreichische Trauungsorgan allerdings durch die ausnahmslose Norm des § 64 allg. bürgl. Gesetzb. gebunden erscheint.« Das bisch. Ordinariat Linz setzt hinzu:

Hievon werden die ehrwürdigen Pfarrämter zur entsprechenden Bedachtnahme bei vorkommenden Trauungen russischer Staatsangehöriger in Oesterreich mit dem Beifügen in Kenntniss gesetzt, dass katholische Seelsorger nur dann bei Abschliessung der Ehe russischer Unterthanen mitwirken können, wenn eine vor dem Forum der katholischen Kirche *giltige* und *erlaubte* Ehe zu Stande kommt. In vorkommenden Fällen von Eheschliessungen russischer Unterthanen haben die Pfarrämter sich hieramts Weisungen einzuholen.

---

5. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1898, Zl. 25875, betreffend die Manualmessstipendien bei der Personaleinkommensteuer.

Bezüglich der Behandlung der Einkünfte von Geistlichen aus Manualmessstipendien wird bemerkt, dass derartige Einkünfte gemäss Punkt 10 des hierortigen Erlasses vom 30. December 1897, Zl. 64549, nachdem dieselben für die Congruaergänzung nicht in Betracht kommen, auf die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, bei Feststellung des der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommens ausser Betracht zu lassen sind.

Digitized by Google

6. Normale für Oesterreich betr. Behandlung der vom Ausland kommenden Matrikelauszüge.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. August 1898, Z. 5303, in der Absicht, die Gebarung mit den aus dem Auslande infolge der bestehenden Matriken-Austausch-Conventionen einlangenden Matrikenauszügen österreichischer Staatsangehöriger zu einer gleichförmigen und thunlichst nutzbringenden zu machen, Nachstehendes angeordnet:

1. Hinsichtlich *jeder* aus dem Auslande einlangenden Civilstandsurkunde eines österreichischen Staatsangehörigen ist in erster Linie seitens der politischen Bezirksbehörde durch geeignete Umfrage die Heimathsgemeinde des betreffenden Individuums festzustellen und derselben der betreffende Civilstandsfall mitzutheilen.

Die Einleitung einer förmlichen Heimathrechts-Verhandlung hat aus diesem Anlasse — es müssten denn ganz besondere Gründe hiefür vorliegen — in der Regel nicht stattzufinden.

2. Die Geburtsmatriken-Auszüge sind von derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich das Kind als heimathberechtigt erforscht wurde, nach den Geburtsdaten jahrgangsweise unter fortlaufender Numerierung zu sammeln und zu indicieren. Auf jedem einzelnen Geburtsmatriken-Auszuge ist die erforschte Zuständigkeitsgemeinde ersichtlich zu machen.

Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1879, Z. 9397 (V.-Bl. XI. Bd., S. 220), welcher die Uebermittlung der aus dem Auslande einlangenden Geburtsmatriken-Auszüge österreichischer Staatsangehöriger an den Matrikenführer des Heimathsortes anordnete, wird *aufgehoben.* Die hiemit angeordnete jahrgangsweise Sammlung der auf Grund der Matriken-Conventionen einlangenden Geburtsmatriken-Auszüge wird, insoweit diese Auszüge auf männliche Individuen sich beziehen, es der politischen Bezirksbehörde in Zukunft ermöglichen, auch über die im Auslande geborenen Wehrpflichtigen eine Evidenz zu gewinnen.

Hinsichtlich Ungarns tritt dieser Sammlung die in den Wehr-(Landsturm-Organisations-) Vorschriften vorgesehene jährliche Mittheilung des Stellungs-, bezw. Landsturmpflichtigen an die Seite, und werden beide Massnahmen in ihrem Nebeneinanderbestehen geeignet sein, sich gegenseitig zu ergänzen, bezw. zu controliren.

3. Todtenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Oesterreich geboren sind, sind an denjenigen Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik der Geburtsact eingetragen ist, zu leiten. Dies

Digitized by Google

hat auch dann zu geschehen, wenn es nicht gelungen ist, die Zuständigkeit des betreffenden Individuums auszuforschen.

Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrik anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenacten aufzubewahren.

Ist das im Auslande verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren auch im Auslande geboren, und dessen Geburtsmatriken-Auszug in der nach der Vorschrift sub 2 seitens der politischen Bezirksbehörde anzulegenden Sammlung von Geburtsmatriken-Auszügen enthalten, so ist der Sterbematriken-Auszug dem betreffenden Geburtsmatriken-Auszuge anzuheften.

Auf alle Fälle ist, wenn das verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren in einem Stellungs- oder Landsturmoperate eingetragen ist, die Anmerkung des Todesfalles daselbst unter Beisetzung der Protocollszahl der politischen Bezirksbehörde zu veranlassen.

Was die Todtenscheine männlicher Individuen über 24 und bis zum vollendeten 42. Lebensjahre anbelangt, so hat eine Anmerkung dieser Todesfälle in den Matriken, bezw. eine Evidentnahme bei der nach der Vorschrift sub 2 anzulegenden Sammlung nicht platzzugreifen, wohl aber ist gegebenen Falles, sowie hinsichtlich des männlichen Individuums unter 24 Jahren die Anmerkung in dem Stellungs- oder Landsturmoperate durchzuführen.

4. Wie dies bereits in dem an die politischen Bezirksbehörden ergangenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1878, Zl. 17.699 angeordnet wurde, ist auch in Hinkunft von jenen im Auslande eingetretenen Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger, hinsichtlich welcher Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass sie Anlass zu einer abhandlungs- oder pflegeschaftsbehördlichen Thätigkeit im Inlande geben könnten, dem competenten Gerichte (in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in dessen Sprengel unbewegliches oder bewegliches Nachlassvermögen sich vorfindet), in Zweifel dem Gerichte des Zuständigkeitsortes oder jenem, in dessen Sprengel nahe Angehörige des Verstorbenen wohnen, Mittheilung zu machen. Wird der betreffende Sterbematriken-Auszug zu einem der sub 3 behandelten Zwecke benöthigt, so ist dem Gerichte ein, die wesentlichen Daten (darunter insbesondere auch das Amt, welches den Matrikenauszug ausgefertigt hat, sowie das Datum der Ausfertigung) enthaltender Auszug, in allen anderen Fällen die Originalurkunde selbst zu übermitteln.

5. Legitimationsmittheilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrik in Frage kommt,

Digitized by Google

sind sowohl der Heimathsgemeinde, als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekannt zu geben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matrikenakten aufzubewahren.

Kommt die Anmerkung einer Legitimation in einer hierländischen Matrik nicht in Frage, weil das Kind in Oesterreich nicht geboren ist, so hat lediglich eine Mittheilung an die zuständige Gemeinde zu erfolgen.

6. Civilstandsurkunden, welche im Sinne der vorstehenden Normen nicht für besondere Zwecke benöthigt oder bei den politischen Bezirksbehörden aufbewahrt werden, so insbesondere Trauungsscheine und unter gewissen Voraussetzungen auch Todtenscheine, können der Zuständigkeitsgemeinde belassen werden.

7. Civilstandsurkunden, hinsichtlich welcher die Zuständigkeitsgemeinde nicht erforscht werden konnte, und welche auch sonst im Sinne der vorstehenden Normen keine Verwendung finden können, sind im Sinne des oben bezogenen Ministerial-Erlasses vom 8. Januar 1878, Zl. 17.699 (V.-Bl. XI. Bd., S. 142 und 143) im Wege der k. k. Landesregierung dem h. Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

Was schliesslich die auf Grund besonderer Abmachungen mit einzelnen Staaten zugleich mit den Matrikenauszügen einlangenden Naturalisations-Urkunden betreffend die Naturalisation österreichischer Staatsangehöriger in fremden Staaten, anbelangt, so sind dieselben an die ehemalige österreichische Zuständigkeitsgemeinde des Naturalisirten zu leiten und können bei derselben auch belassen werden.

---

7. Zustellung verschlossener Zettel bei kirchlichen Umlagen in Preussen.

(Erlass des Ministers des Innern F. M. II. 4002 u. des Minist. des Inn. I. B. 3686[II]).

Berlin, den 18. April 1898.

Es ist bei uns Beschwerde darüber geführt worden, dass durch die Zustellung unverschlossener Benachrichtigungen über die Veranlagung von Communalsteuern, mögen dieselben in Form einer besonderen Mittheilung im Sinne des § 65 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 oder durch sogen. Steuerzettel erfolgen, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Geheimhaltung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird.

Digitized by Google

Wenn auch das Communalabgabengesetz eine dem Art. 60 Ziffer I der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschlossener Benachrichtigungsschreiben nicht enthält, so lässt sich doch die Begründung der erwähnten Beschwerde um so weniger verkennen, als nach §. 65 des Communalabgabengesetzes schon die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Oeffentlichkeit die Heberolle in wesentlichen Beziehungen eingeschränkt worden ist und deshalb die Zustellung verschlossener Veranlagungsbenachrichtigungen nur eine weitere Consequenz des gleichen Grundsatzes gesicherter Geheimhaltung der Staatseinkommensteuerveranlagung bedeuten würde.

Nachdem aus diesen mit den Interessen der Gemeindeeingesessenen zusammenfallenden Rücksichten eine grössere Anzahl von Gemeinden bereits zu einer Zustellung verschlossener Benachrichtigungen übergegangen ist, erscheint es erwünscht, dass auch in denjenigen Gemeinden, in welchen eine derartige Zustellung noch nicht in Uebung ist, indessen ein gleiches Bedürfniss sich geltend macht, die Mittheilungen über die Veranlagung zu den Gemeindesteuern thunlichst verschlossen bewirkt werden.

Demgemäss ersuchen wir Sie, den Ihrer Aufsicht unterstellten Gemeinden, insoweit ein Bedürfniss nach den örtlichen Verhältnissen anzuerkennen ist, insbesondere insoweit Unzuträglichkeiten aus der bisherigen offenen Zustellung der fraglichen Mittheilungen sich ergeben haben, den Uebergang zu der verschlossenen Zustellung derselben zu empfehlen, und in entsprechendem Sinne die Landräthe Ihres Bezirks hinsichtlich der, der landräthlichen Aufsicht unterstellten Communalverbände mit Weisung zu versehen.

Der Finanzminister. Im Auftrage. (gez.) *Burghart*.

Der Minister des Innern. In Vertretung. *Braunbehrens*.

An sämmtliche Regierungs-Präsidenten.

---

8. Urtheil des deutschen Reichsgerichts vom 5. Mai 1898.

Mitgetheilt von Oberlandesgerichtsrath *von Schilgen* in Hamm i. W.

1. Die die Eigenthums- und Erbunfähigkeit der Mönche und Nonnen betreffenden Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts sind durch die Preussische Verfassungsurkunde nicht aufgehoben.

2. Jene Vorschriften haben vor den Preussischen Gerichten

Digitized by Google

Geltung für Mönche und Nonnen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben.

3. Sie beziehen sich indessen nur auf die Mitglieder *staatlich genehmigter* und mit *Korporationsrechten versehener* Klöster, welche ein *feierliches* Gelübde abgelegt haben. — Zum Begriff der Korporationsrechte. — Zur Frage der Aufhebung derselben durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 und der Wiederherstellung durch das Gesetz vom 30. April 1887.

Das bezeichnete Urtheil wies die gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 16. October 1897 eingelegte Revision zurück.

Der *Thatbestand* war folgender:

Am 16. September 1894 ist zu Essen, seinem Wohnsitze, der Bäckermeister J. P. W. verstorben mit Hinterlassung eines Vermögens von etwa 150,000 ℳ. Zur Erhaltung des Nachlasses und Ausmittelung der Erben ist der Beklagte zum Pfleger bestellt. Die beiden Klägerinnen sind die alleinigen vollbürtigen Geschwister des Verstorbenen, der weder Aszendenten noch Deszendenten hinterlassen, auch eine letztwillige Verfügung nicht errichtet hat, und verlangen als nächste gesetzliche Erben die Herausgabe des Nachlasses, während der Beklagte ihr Erbrecht nicht anerkennt. Die Klägerinnen sind nämlich bereits vor dem Jahre 1875 als Chorschwestern in das Ursulinenkloster zu Ahrweiler eingetreten und gehören noch gegenwärtig, die eine als »Mère«, die andere als »Soeur« den Niederlassungen der Ursulinerinnen in Enghien und Seroulle in Belgien an, wohin sie bei der im Jahre 1879 in Folge des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (G. S. S. 217) erfolgten Auflösung der Klostergemeinde zu Ahrweiler versetzt wurden. Sie sind dort auch verblieben, als auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1887, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze (G. S. S. 127), die Klostergemeinde selbst nach Ahrweiler zurückkehrte, zu welcher nunmehr die Niederlassungen in Enghien und Seroulle als Filialen des Mutterhauses gehören. Für die Niederlassungen der Ursulinerinnen zu Ahrweiler sowohl wie zu Enghien und Seroulle gelten auf Grund der Bulle des Papstes Pius V. vom 5. Februar 1618 die Regel des heiligen Augustinus und die Konstitutionen der geistlichen Jungfrauen der hl. Ursula nach dem Institut von Bordeaux. Der Beklagte ist hiernach der Meinung, dass den Klägerinnen das in Anspruch genommene Erbrecht nicht zustehe, weil sie als Nonnen nach Ablegung des Klostergelübdes gemäss §§ 1199 ff. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 überhaupt erbunfähig seien. Demgegenüber vertreten die Klägerinnen in erster Reihe die Auffassung, dass die erwähnten §§ mit Aufhebung des bürgerlichen Todes durch Art. 10 der Preuss. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 überhaupt ihre Geltung verloren hätten, keinesfalls aber ihnen entgegenständen, da die

Digitized by Google

Rechts- und somit auch die Erbfähigkeit einer Person sich nach dem Rechte ihres Wohnsitzes bestimme und nach dem danach für sie — die Klägerinnen — massgebenden Belgischen Recht — code civil — der Eintritt in das Kloster den Verlust der Erbfähigkeit nicht nach sich ziehe. Sodann sind die Klägerinnen aber auch der Ansicht, dass jene §§ nur Anwendung finden auf solche Mönche und Nonnen, die einem wirklichen Orden und einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Klostergesellschaft angehören und das feierliche Gelübde abgelegt haben, alles Voraussetzungen, die bei ihnen nicht zuträfen, da die Ursulinerinnen keinen Orden, sondern nur eine Kongregation bildeten, ihre Niederlassungen und deren Mutterhaus in Ahrweiler Korporationsrechte nicht besässen, sie auch nicht das feierliche, sondern nur das einfache Gelübde abgelegt hätten, und zwar immer nur auf fünf Jahre, wie es denn den Ursulinerinnen überhaupt verboten sei, ewige Gelübde abzulegen. Demgegenüber macht der Beklagte geltend, dass die cit. §§ 1199 ff. durch Art. 10 der Verfassung vom 31. Januar 1850, der nur die *Strafe* des bürgerlichen Todes beseitigt habe, nicht berührt worden seien und wegen ihrer öffentlich rechtlichen zwingenden Natur zur Anwendung kommen müssten, ohne Rücksicht auf etwa abweichende Bestimmungen eines anderen örtlichen Rechts, und zwar auch auf die Mitglieder von Kongregationen und ohne Unterschied, ob den Orden oder Kongregationen Korporationsrechte zustehen oder nicht und ob deren Mitglieder das feierliche oder das einfache Gelübde ablegen. Der Beklagte behauptet aber auch, dass die Ursulinerinnen einen vom Papste genehmigten Orden bilden, dass die Niederlassung derselben zu Ahrweiler Korporationsrechte besitze, und dass die Klägerinnen das feierliche Gelübde abgelegt haben.

Das Landgericht hat den Beklagten verurtheilt, das von den Klägerinnen in Anspruch genommene Erbrecht anzuerkennen und ihnen den Nachlass herauszugeben. Die dagegen erhobene Berufung ist zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurtheil hat der Beklagte Revision eingelegt, mit dem Antrage: Das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem für den Beklagten in der Berufungsinstanz gestellten, auf Abweisung der Klage gerichteten Antrage zu erkennen.

Der Antrag der Klägerinnen war auf Zurückweisung der Revision gerichtet.

Die Entscheidungsgründe lauten:

Der Beklagte stützt die von ihm erhobene Einrede der Erbunfähigkeit der beiden Klägerinnen auf die Bestimmungen in den §§ 1199—1201 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11, welche dahin gehen:

§ 1199: Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen.

§ 1200: Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.

Digitized by Google

§ 1201: Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

Diese Vorschriften stehen in engem Zusammenhange mit den §§ 939, 940 und 1057 a. a. O.;

§ 939: Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die *vom Staate aufgenommenen* Stifte, *Klöster* und Orden verstanden.

§ 940: Diese haben unter dem Namen der Kapitel und Konvente mit anderen Korporationen im Staate gleiche Rechte (Titel 6).

§ 1057: Klostergesellschaften sind geistliche Korporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Peligionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch *feierliche* Gelübde sich verpflichtet haben.

Wäre die von den Klägerinnen auch in der Revisionsinstanz in erster Reihe geltend gemachte Auffassung zutreffend, dass die §§ 1199—1201 a. a. O. durch Art. 10 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: »Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung findet nicht statt« für aufgehoben zu erachten seien, so wäre der Klageanspruch und das demselben stattgebende Berufungsurtheil ohne weiteres gerechtfertigt, da unter den Parteien sonst kein Streit darüber obwaltet, dass die Klägerinnen als die alleinigen vollbürtigen Geschwister des J. P. W. dessen nächste gesetzliche Erben sein würden. Es muss aber dem Berufungsgerichte darin beigetreten werden, dass die §§ 1199—1201 a. a. O. durch Art. 10 der Verfassung nicht beseitigt sind. Diese Verfassungsbestimmung hat, wie auch ihre Entstehungsgeschichte (vgl. Dernburg, Lehrbuch des Preuss. Privatrechts Bd. I §. 40 Note 7) bestätigt und bereits vom Preussischen Ober-Tribunal in dem Urtheile vom 4. Februar 1861 — Striethorst's Archiv Bd. 40 S. 228 — angenommen ist, nur den Zweck, die *Strafe* des bürgerlichen Todes, die nach französischem Recht bis dahin in der Rheinprovinz bestand, zu beseitigen. Bei den Bestimmungen in den §§ 1199 ff. a. a. O. kommt aber die Verhängung einer Strafe keinenfalls in Frage; in denselben werden, worauf auch das Berufungsgericht hinweist, lediglich die Folgen des Gelübdes der ewigen Armuth gezogen und zwar zu dem Zwecke, der übermässigen Ansammlung des Vermögens in der todten Hand vorzubeugen (vgl. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 130). Auch C. F. Koch, Preuss. Erbrecht S. 144, sowie Förster-Eccius, Lehrbuch des Preuss. Privatrechts Bd. I § 19 Note 10; Bd. IV § 251 bei Note 37, § 245 bei Note 27 und Rehbein, Entsch. des Preuss. Ober-Tribunals Bd. II S. 455, gehen von der fortdauernden Geltung der §§ 1199 ff. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 aus. Den entgegenstehenden Ausführungen von Dernburg a. a. O. und von Fischer, Lehrb. des Preuss. Privatrechts § 13 bei Note 2 lässt sich nicht beitreten.

Digitized by Google

Die Klägerinnen halten aber auch weiter an der Ansicht fest, die im Ergebniss ihnen gegenüber auf gleicher Stufe mit der Aufhebung der §§ 1199 ff. a. a. O. steht, dass nämlich diese Vorschriften auf sie unanwendbar seien, weil die Erbfähigkeit einer Person nach dem Rechte des Wohnsitzes derselben zu beurtheilen sei, nach belgischem Recht aber die Nonnen in der Erbfähigkeit nicht beschränkt seien. Die Klägerinnen eignen sich hier die Erwägungen an, die von dem Berufungsgericht, ungeachtet sich dasselbe schliesslich für die Anwendbarkeit der gedachten Vorschriften entscheidet, zugleich in der entgegengesetzten Richtung angestellt sind, und erheben dabei die Rüge, dass das Berufungsgericht folgerichtig auf Grund seiner Erwägungen zu der Nichtanwendbarkeit hätte gelangen müssen, während es so ohne weitere Begründung sich gerade der entgegengesetzten Auffassung gemäss entschieden habe, lediglich unter Bezug auf gleiche Entscheidungen anderer Gerichtshöfe. Die Rüge ist indessen nicht begründet. Der Zusammenhang der hier in Betracht kommenden Begründung des Berufungsurtheils, mit dem, an die in der entgegengesetzten Richtung sich bewegenden Erwägungen sich anschliessenden, entscheidenden Satze: »Da indessen das Ober-Tribunal in der Entscheidung vom 4. Februar 1861 und das Reichsgericht Bd. 32 S. 177/8, wie auch das Kammergericht (Johow, Jahrbuch Bd. 6 S. 26 ff., Bd. 8 S. 117 ff., Bd. 18 S. 70 ff.), das Reichsgericht freilich nur beiläufig, die Vorschriften der §§ 1199 ff. a. a. O. auch auf die im Auslande wohnenden Professen für anwendbar erklärt hat, soll an dieser Judikatur auch hier festgehalten werden« — ergiebt deutlich, dass das Berufungsgericht bei selbständiger Prüfung und Abwägung der gegen und für die Anwendbarkeit der gedachten Vorschriften sprechenden Gründe den letzteren das Uebergewicht beigemessen hat. Bei solcher Sachlage durfte sich das Berufungsgericht nach der Hervorhebung, dass die §§ 1199 ff. a. a. O. allerdings im öffentlichen Interesse gegeben seien, einer weiteren Begründung der hier getroffenen Entscheidung für überhoben erachten. Im übrigen sind die von dem Berufungsgericht und von den Revisionsbeklagten gegen die zwingende Natur der vorgedachten Rechtsvorschriften erhobenen Bedenken unbegründet. Sie stützen sich darauf, dass es die Interessen des Preussischen Staats nicht berühre, ob die todte Hand im *Auslande* Vermögen erwerbe; nur dem Anwachsen des Vermögens der todten Hand im Inlande solle entgegen getreten werden. Wenn man aber auch nicht mit der Revision als Nebenzweck der §§ 1199 ff. a. a. O. *den* bezeichnen kann, das betreffende Vermögen thunlichst im Inlande zu behalten und einem Einwohner des Staates zuzuwenden, so würde es doch nicht nur allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen, die todte Hand des Auslandes günstiger zu stellen, als die des Inlandes, sondern es würde auch nicht der Stellung und den Aufgaben des Staats entsprechen, von seinem Gebiete aus, wenn auch nach dem Auslande, Massnahmen den Ausgang zu gestatten, nachdem er denselben innerhalb des Staatsgebiets durch zwingende Gesetzesvorschriften entgegen getreten ist. Nach alledem sind die §§. 1199

Digitized by Google

bis 1201 a. a. O. als Rechtsvorschriften zwingender Natur, auch den Klägerinnen gegenüber zur Anwendung zu bringen, obwohl nach belgischem Recht, dem Rechte ihres Wohnsitzes, wie auch nach rheinischem Recht, den die Niederlassung der Ursulinerinnen in Ahrweiler mit den Filialen der Klägerinnen in Enghien und Seroulle untersteht, die Ordensleute in der Erbfähigkeit nicht beschränkt sind.

Die Anwendbarkeit der §§ 1199 ff. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 und den Eintritt der durch diese Vorschriften angeordneten Erbunfähigheit der Mönche und Nonnen erachtet das Berufungsgericht durch drei Voraussetzungen bedingt: Ablegung des *feierlichen* Gelübdes, Zugehörigkeit zu einem vom Papste bestätigten Orden und Mitgliedschaft bei einer solchen Niederlassung des Ordens, welche Korporationsrechte besitzt. Die Zugehörigkeit der Klägerinnen zu einem vom Papste bestätigten Orden nimmt das Berufungsgericht als vorliegend auf Grund der Feststellung an, dass für das Ursulinenkloster zu Ahrweiler mit den Filialniederlassungen in Enghien und Seroulle, die durch die Bulle des Papstes Pius V. vom 5. Februar 1618 bestätigten Ordensregeln der dadurch als Orden anerkannten Vereinigung der Ursulinerinnen von Bordeaux gelten. Von der Feststellung der unter den Parteien streitig gebliebenen Frage, ob die Klägerinnen das feierliche Gelübde oder nur ein Gelübde auf bestimmte Zeit, welches letztere die Erbunfähigkeit nach der Auffassung des Berufungsgerichts zu begründen nicht geeignet wäre, abgelegt haben, ist abgesehen, indem das Berufungsgericht zu der Feststellung gelangt, dass das Ursulinenkloster zu Ahrweiler, dem die Klägerinnen als Mitglieder der Filialen in Enghien und Seroulle angehören, mit Korporationsrechten *nicht* ausgestattet ist, und schon danach die von dem Beklagten erhobene Einrede der Erbunfähigkeit der Klägerinnen für unbegründet annimmt. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht hiernach auf der Auslegung der §§ 1199 Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 dahin: dass die Erbunfähigkeit der Mönche und Nonnen durch deren Zugehörigkeit zu einem mit Korporationsrechten ausgestatteten Kloster bedingt ist, in Verbindung mit der thatsächlichen Feststellung, dass das Kloster, deren Mitglieder die Klägerinnen sind, Korporationsrechte nicht besitzt. Die Revision greift das Berufungsurtheil nach beiden Richtungen an, jedoch ohne Erfolg.

Das Erforderniss der Korporationsrechte der Ordensniederlassung als bedingende Voraussetzung der Erbunfähigkeit der zu derselben gehörigen Mönche und Nonnen gemäss der §§ 1199 ff. a. a. O. begründet das Berufungsgericht, unter Hervorhebung des in den oben wiedergegebenen §§ 939, 940 und 1057 a. a. O. aufgestellten Begriffs der geistlichen Gesellschaften überhaupt und der Klostergesellschaften insbesondere, mit der Ausführung, dass *diese* Klostergesellschaften es seien, deren Angehörige nach abgelegtem feierlichen Gelübde eigenthums- und erbunfähig sein sollen. Das Allgemeine Landrecht habe diesen Personen die Geschäftsfähigkeit absprechen können, ohne ihnen gesetzliche Vertreter zu bestellen, weil es dem Kloster die juristische Persönlichkeit zusprach und dieses daher, wie ein gesetzlicher Ver-



treter, die Lebensbedürfnisse seiner rechtlosen Angehörigen befriedigte. Wäre dem Kloster nicht das Korporationsrecht verliehen, so würde weder dieses, noch würden die Angehörigen desselben auch nur die unbedeutendsten Rechtsgeschäfte, welche zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlich seien, abschliessen können und würde das Vermögen der Professen dem Zugriffe jedes Dritten preisgegeben sein. Wenn nun auch angesichts des Artikels 13 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Klöster bestehen könnten, welche Rechtsfähigkeit nicht besitzen, so seien dieselben doch nicht geistliche Korporationen im Sinne des §. 1057 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 und daher auch deren Angehörige nicht diejenigen Mönche und Nonnen, denen das Allg. Landrecht die Geschäfts- und Rechtsfähigkeit abspreche. Demgegenüber hält die Revision an der von dem Beklagten bereits in den Vorinstanzen geltend gemachten Auffassung fest, dass der Mangel der Korporationsrechte einem Kloster den rechtlichen Charakter eines solchen im Sinne des Allgemeinen Landrechts keineswegs entziehe, da diese Eigenschaft für das Wesen eines Klosters von keiner massgebenden Bedeutung sei.

Das Berufungsgericht befindet sich im Ergebniss in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Preussischen Ober-Tribunals, wie sie in dem Urtheile vom 27. November 1860 (Striethorst Archiv Bd. 39 S. 231) näher begründet und in dem Urtheile vom 15. December 1866 (a. a. O. Bd. 65 S. 191) aufrecht erhalten ist, dahin, dass die Bestimmungen der §§. 1199—1201 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 nur auf die Mitglieder staatlich genehmigter und mit Korporationsrechten versehener Klöster, welche ein feierliches Gelübde abgelegt haben, anwendbar sind. Dieselbe Auffassung liegt dem Erlasse des Ministers des Innern vom 16. April 1862 (Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 11 S. 259) zu Grunde, wird auch von C. F. Koch — Preussisches Erbrecht S. 144 — sowie von Friedberg — Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 4. Aufl. S. 231 — getheilt, und erscheint auch begründet.

Der »von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften« handelnde Titel 11 Th. II des Allg. Landrechts ordnet in den Abschnitten 10—20 §§ 939—1232 im Anschluss an die allgemeine Eintheilung der Religionsgesellschaften in »Kirchengesellschaften« und »geistliche Gesellschaften« — §§ 11 und 12 —, die *rechtlichen* Verhältnisse der »geistlichen Gesellschaften« und ihrer Mitglieder. Dabei werden gegen die Verleihung der Korporationsrechte — § 940 Titel 11, in Verbindung mit § 25 Tit. 6 Th. II des Allg. Landrechts — auch die staatlichen Aufsichtsbefugnisse näher bestimmt und sind die letzteren gerade bei den Klostergesellschaften, namentlich was die Aufnahme der Mönche und Nonnen und die Ausübung der Klosterzucht betrifft, von einschneidender Bedeutung, wie denn nach § 1161 a. a. O. überhaupt kein Staatsangehöriger ohne Vorwissen und Erlaubniss des Staates in ein Kloster aufgenommen werden darf. Bei dieser selbständigen *rechtlichen* Gestaltung der Klostergesellschaften können die derselben zu Grunde liegenden Vorschriften nur in ihrem Zusammenhange mit

Digitized by Google

dem ganzen Rechtsinstitute in ihrer rechtlichen Tragweite gewürdigt werden, und zwar umsomehr, als diese Vorschriften, wie der ganze Titel 11, dazu bestimmt sind, an die Stelle des kanonischen Rechts zu treten, auf welches gemäss der Bestimmung unter I des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 als zu den »anderen fremden subsidiarischen Rechten und Gesetzen« gehörig nicht mehr zurückgegangen werden darf (vgl. Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht in Anm. 1 zu Titel 11 Theil II). Daraus ergibt sich dann aber, dass, wie der ganze Abschnitt 18 »Von Mönchen und Ordensleuten« mit den Vorschriften der §§ 1160—1209 die Aufgabe hat, die rechtlichen Verhältnisse derselben als Mitglieder der durch die Bestimmungen der §§ 939—1021 »Von geistlichen Gesellschaften überhaupt« und der §§ 1057—1069 »Von Klostergesellschaften« gestalteten Klostergesellschaften zu regeln, so auch insbesondere die in den §§ 1199—1201 ausgesprochene Eigenthums- und Erbunfähigkeit der Mönche und Nonnen nach abgelegtem Gelübde nur diejenigen trifft, welche einem nach Massgabe der Vorschriften in den §§ 939—1021 und §§ 1057—1069 organisirten Kloster angehören. Zum Wesen eines solchen Klosters in rechtlicher Beziehung — auf welche es für die hier zu treffende Entscheidung ausschlaggebend ankommt — gehört die Eigenschaft als geistliche *Korporation*, als selbständiges Rechtssubjekt, und es entfällt daher bezüglich derjenigen Mönche und Nonnen, deren Kloster mit Korporationsrechten nicht ausgestattet ist, die ihre Vermögensunfähigkeit begründende Voraussetzung. Der abweichenden, von der Revision in Bezug genommenen Auffassung von Hinschius in Kochs Kommentar zum Allg. Landrecht in Note 91 zu § 1057 und in Note 31 Absatz 3 zu § 1200 a. a. O. lässt sich nicht beitreten. Der Grund, dass das Verlangen der Staatsgenehmigung als Voraussetzung der Anwendbarkeit der beschränkenden Vorschriften über die Klöster ein Privilegium für die Nichtnachsuchung der Genehmigung ertheile, während nach der Auffassung des Allg. Landrechts die Klöster erst durch die staatliche Aufnahme ein Recht auf Existenz erlangen konnten, mithin ohne diese Genehmigung gar nicht geduldet werden durften, übersieht, dass der Existenz von Klostergesellschaften in der Gestalt von sogenannten »erlaubten Gesellschaften« im Sinne der §§ 2, 11 ff. des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 6 auch ohne Staatsgenehmigung schon nach Allgemeinem Landrecht nichts im Wege gestanden hätte; im übrigen aber würde die Möglichkeit der Umgehung der Bestimmungen in den §§. 1199 ffg. des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 11 deren Anwendung nicht auf Fälle rechtfertigen, deren Lage eine wesentlich verschiedene ist. Der andere Grund wird darauf gestützt, dass die Korporationsrechte nach Allg. Landrecht eine einfache Folge der Staatsgenehmigung gewesen seien und der §. 940 a. a. O. hierauf nur aufmerksam mache, so dass aus dem Mangel der Korporationsrechte nicht folge, dass ein solches Kloster nicht ein Kloster im Sinne des Allg. Landrechts sei. Indessen das Schwergewicht liegt in dem als Vorbedingung der Korporationsrechte in §. 939 a. a. O. vorgesehenen Erforderniss der Staatsgenehmigung, durch welche die

Digitized by Google

vom Gesetze weiter geordnete rechtliche Gestaltung der geistlichen Gesellschaften gesichert und es nunmehr gerechtfertigt wird, durch die Bestimmung im § 940 denselben gleiche Rechte mit anderen Korporationen nach Massgabe der Bestimmungen des Titel 6 Theil II Allg. Landrecht zu ertheilen. Es handelt sich bei der Vorschrift in §. 940 keineswegs um einen blossen Hinweis, sondern um eine Bestimmung rechtserzeugenden Inhalts, da nach § 25 des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 6 die Rechte der Korporationen und Gemeinen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zustehen, die sich zu einem fortdauernden *gemeinnützigen* Zweck verbunden haben.

Die wesentliche Bedeutung der Verleihung der Korporationsrechte für die rechtliche Gestaltung der Klostergesellschaften und damit auch für die Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den §§ 1199 flg. des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 11 ist daher nicht zu verkennen. Wenn übrigens Hinschius a. a. O. bemerkt, dass das preussische Obertribunal die Auffassung in dem Urtheile vom 27. November 1860 in der späteren Entscheidung vom 15. Juni 1877 — Striethorst Archiv Bd. 37 S. 252 — habe fallen lassen, so steht dem entgegen, dass in den Gründen der letzteren Entscheidung nur dargelegt ist, dass, wie die Klöster, so auch vom Staate anerkannte Kongregationen als geistliche Gesellschaften im Sinne des §. 12 a. a. O. den Bestimmungen des Abschnitts 12 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts unterliegen.

Die Revision greift aber auch die der Entscheidung des Berufungsgerichts zu Grunde liegende Feststellung, dass das Ursulinenkloster zu Ahrweiler, dem die Klägerinnen als Mitglieder der Filialen desselben in Enghien und Seroulle angehören, Korporationsrechte nicht besitze, als auf Rechtsirrthum beruhend an. Das Berufungsgericht erachtet, auf Grund der durch die vorgelegten Akten der Verwaltungsbehörden erfolgten Beweisaufnahme, unter eingehender Würdigung des in Betracht kommenden, näher dargelegten Inhalts der Akten, für dargethan, einerseits, dass das Ursulinenkloster zu Ahrweiler bis zum Jahre 1879 Korporationsrechte besessen hat, andererseits aber auch, dass dasselbe demnächst infolge des Ausschlusses der Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche von dem Gebiete der Preussischen Monarchie durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 (G.-S. S. 217) als *Korporation* zu existiren aufgehört hat. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat sich zwar damals die Klostergemeinde *thatsächlich* nicht aufgelöst, indem die zu derselben gehörigen Nonnen, unter ihnen die Klägerinnen, in Niederlassungen nach Belgien überführt wurden, auch mit Genehmigung der zuständigen Behörde acht Chorschwestern, die auf das klösterliche Leben verzichten sollten, zur Fortsetzung des Unterrichts unter Leitung einer weltlichen Lehrerin in Ahrweiler verbleiben durften. Das Berufungsgericht ist aber der Meinung, dass der thatsächliche Fortbestand der Klostergemeinde den Untergang der Korporationsrechte nicht habe verhindern können. »Denn«, so wird ausgeführt, »die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit ist nur eine gedachte, fingirte, sie besteht nur, weil der Staat diese

Digitized by Google

Personifikation anerkennt, und besteht daher nicht mehr, wenn der Staat ihr die Anerkennung versagt.« Hiergegen richtet sich die Revision mit der Ausführung, dass, wie der Zweck des Gesetzes vom 31. Mai 1875 sich auf die Ausschliessung der Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Preussischen Staates beschränkt habe, so auch die Wirkung des Gesetzes in Ansehung der einzelnen Niederlassungen sich nicht weiter erstreckt und insbesondere den ausserhalb des Staatsgebiets fortbestehenden Niederlassungen, die ihnen vor der Ausschliessung innerhalb des Staatsgebietes verliehenen Korporationsrechte nicht genommen habe. Indessen, wenn das Dasein der juristischen Persönlichkeit, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, allein und ausschliesslich auf der *rechtlichen* Anerkennung beruht, so muss sie bei der Entziehung der letzteren nothwendig zu bestehen aufhören. Diese Anerkennung entfiel für das Ursulinenkloster in Ahrweiler mit der nach Massgabe der Bestimmung in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 durch die zuständige Behörde im Jahre 1879 erfolgten Auflösung und konnte von da ab von dem Kloster als Kongregation im rechtlichen Sinne überhaupt nicht mehr die Rede sein, gleichviel ob im Inlande oder im Auslande, denn die begründende Anerkennung war schlechthin zurückgezogen.

Hat hiernach das Berufungsgericht mit Recht angenommen, dass das Ursulinenkloster in Ahrweiler infolge seiner Auflösung im Jahre 1879 als Korporation zu bestehen aufgehört hat, so kann auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts keinem Bedenken unterliegen, dass nunmehr, auch nach Wiederzulassung des Ordens der Ursulinerinnen auf Grund des Artikels V § 1ª des Gesetzes vom 29. April 1887, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (G.-S. S. 117) und nach der mit Genehmigung des Ministers erfolgten Wiedererrichtung der Niederlassung der Ursulinerinnen in Ahrweiler, diese Niederlassung mit Rücksicht auf die Bestimmung in Artikel 13 der Verfassung, wonach die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können —, nur durch ein Gesetz die verlorenen Korporationsrechte wieder erhalten kann. Ein besonderes Gesetz ist bisher zu Gunsten der Niederlassung in Ahrweiler nicht ergangen; das nach dieser Richtung hin erlassene Gesetz vom 22. Mai 1888, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden (G.-S. S. 113) betrifft andere Niederlassungen. Die Revision weist aber darauf hin, dass die Bestimmungen in Artikel V des erwähnten Gesetzes vom 29. April 1887 die Auslegung zuliessen, dass den Niederlassungen der wieder zugelassenen Orden und Kongregationen, denen vor der Ausschliessung Korporationsrechte zugestanden, letztere ohne weiteres nach der Rückkehr wieder zustehen sollten. Die Revision gründet diese Auffassung insbesondere auf die Vorschrift in Artikel V § 4, wonach das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen den betreffenden Niederlassungen zurückgegeben wird, *sobald dieselben Kor-*

Digitized by Google

porationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben.« Auch das Berufungsgericht hat diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen und dabei insbesondere die Verhandlungen in der zur Vorberathung des Entwurfs zu dem Gesetze vom 29. April 1887 eingesetzten XII. Kommission des Herrenhauses berücksichtigt, auf deren unverändert in das Gesetz übergegangenen Vorschlage der in der Regierungsvorlage selbst noch nicht enthaltene § 4 des Artikels V beruht. Diese Verhandlungen kommen für die Auslegung des Gesetzes umsomehr in Betracht, als in den nachfolgenden Berathungen der gesetzgebenden Körperschaften eine abweichende Auffassung über die Tragweite der Bestimmung in § 4 des Artikels V als wie sie in dem schriftlichen Kommissionsberichte Nr. 65 S. 30—33 Bd. II der Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses Session 1887 — niedergelegt ist, nicht zum Ausdruck gelangt ist. Dem Berufungsgericht ist nun darin beizutreten, dass die in Artikel V ausgesprochenen Wiederzulassung nur den Orden oder die ordensähnliche Kongregation als solche betrifft, während die einzelnen Niederlassungen nach § 2 des Artikels V nur mit Genehmigug des Ministers wieder eingenommen oder neu begründet werden dürfen. Schon hieraus folgt, dass eine einfache Wiedereinsetzung der einzelnen Niederlassungen bei ihrer etwaigen Rückkehr in den vorigen Stand, als welche sich das selbständige Wiederaufleben der Korporationsrechte darstellen würde, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist. Nach dem Entwurfe des Gesetzes, dessen Artikel V sich auf die Bestimmungen des § 1 a. b. d. und der §§ 2 und 3 des Artikel V des jetzigen Gesetzes beschränkte, und nach der Begründung des Entwurfs (Nr. 34 S. 4, 9, 10 Bd. I der Sammlung a. a. O.) konnte nach dieser Richtung ein Zweifel nicht bestehen, wie denn auch dementsprechend der Minister der geistlichen Angelegenheiten bei der Kommissionsberathung über den Antrag auf Einfügnng des jetzigen § 4 des Artikels V bemerkte: »In der Regierungsvorlage sei aus *dem* Grunde eine diese Frage regelnde Bestimmung nicht aufgenommen worden, weil man sich gesagt habe, man wolle zuerst abwarten, welche Orden zurückkehrten und in welche Niederlassungen, *und wie die Frage nach den Korporationsrechten* zu erledigen sei. Wenn sich dies übersehen lasse, werde man zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ein Gesetz entwerfen, welches auf einem hinreichend sicheren Fundamente beruhe.« (Nr. 65 S. 31 Bd. II der Sammlung a. a. O.). Diesem Standpunkte der Staatsregierung entspricht auch die Einbringung des Entwurfs zu dem oben erwähnten Gesetze vom 22. Mai 1888, dessen es nicht bedurft hätte, wenn die Korporationsrechte der betreffenden Niederlassungen infolge der Zulassung ihrer Orden oder ordensähnlichen Kongregationen durch Art. V des Gesetzes vom 29. April 1887 wieder aufgelebt wären, insbesondere auch, worauf die Revisionsbeklagten hinweisen, die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung, in welcher es unter Voranstellung des § 4 des Artikels V des Gesetzes vom 29. April 1887 heisst:

Digitized by Google

»Nach dieser Bestimmung haben die durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 ergriffenen Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen, *welche mit ihrer Auflösung die Korporationsrechte*, soweit sie solche besassen, *verloren haben, die letzteren nicht schon durch ihre gemäss Artikel 5 der Novelle vom 21. April 1887 erfolgte Wiederzulassung wieder erlangt.*

Sollen diesen Niederlassungen Korporationsrechte beigelegt werden, so bedarf es dazu nach Art. 13 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, da zu den dort bezeichneten geistlichen Gesellschaften auch die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche gehören, einer besonderen gesetzlichen Bestimmung.« (Nr. 61 S. 4 Bd. II der Sammlung a. a. O.).

Allerdings bemerkte der Minister der geistlichen Angelegenheiten bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Herrenhause selbst erläuternd, dass die Worte im § 4 des Artikels V des Gesetzes vom 29. April 1887, »sobald dieselben Korporationsrechte besitzen« — es zweifelhaft liessen, ob sie bedeuteten: »*insofern* dieselben Korporationsrechte besitzen« oder »sobald sie Korporationsrechte besitzen werden«, und dass eben die Unklarheit durch das gegenwärtige Gesetz erledigt werden solle« (Stenographische Berichte des Herrenhauses mit Anlagen der Session 1888 Bd. I S. 87). Auch erklärte bei dieser Gelegenheit a. a. O. S. 88 das Mitglied des Herrenhauses Dr. Dernburg, ohne auf Widerspruch von anderer Seite zu stossen und unter Zustimmung des Berichterstatters, dass mit dem Gesetze der Frage, ob die betreffenden Niederlassungen nicht auch ohne dasselbe Korporationsrechte hätten, nicht vorgegriffen werden sollte; »es solle vielmehr ein neues Privileg ertheilt werden, welches sich den bisherigen Zuständen nicht widersetze, sondern Korporationsrechte festsetze, wenn sie nicht bestanden, oder bekräftige, wenn sie bestanden.« Aber die Auffassung, als ob mit Artikel V des Gesetzes vom 27. April 1887 auch beabsichtigt sei, den zurückkehrenden Niederlassungen der wieder zugelassenen Orden und Kongregationen die bei der Auflösung erloschenen Korporationsrechte ohne weiteres wieder zu verleihen, ist auch hier nirgends zu Tage getreten. Der § 4 des Artikel V dieses Gesetzes insbesondere gestattet eine solche Folgerung ebenfalls nicht. Diese Bestimmung hat den ausgesprochenen und von dem Antragsteller betonten Zweck, das Recht der wieder errichteten Niederlassungen auf ihr früheres Vermögen von vornherein zu sichern. Bei der Berathung in der Kommission des Herrenhauses wurde es aber als zweckmässig bezeichnet, dies Recht auch an *die* Voraussetzung zu knüpfen, dass die Niederlassung im Besitz von Korporationsrechten sei. Und auf das gegen den Antrag, welcher demnächst unverändert in das Gesetz übergegangen ist, von anderer Seite erhobene Bedenken, dass der Antrag darüber Unklarheit lasse, beziehungsweise erregen könne, ob die aufgelösten Niederlassungen ihr Korporationsrecht verloren haben oder dasselbe noch nicht untergegangen sei«, wurde von dem Antrag-

Digitized by Google

steller entgegnet, dass dies vielleicht bei den verschiedenen Niederlassungen verschieden zu beurtheilen sei und der Fassung des Antrags sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle entspreche, dass es aber von grossem Interesse sei, es nicht *künftiger* Gesetzgebung zu überlassen, sondern schon jetzt festzustellen, dass die betreffenden Ordensniederlassungen ihr Vermögen erhalten, *sobald* die selbstverständlichen Voraussetzungen *geordnet sind.* (Nr. 65 S. 32, 33 Bd. II der Sammlung der bezeichneten Drucksachen von 1887). Hiernach hat der Antragsteller selbst den Worten seines Antrags, »sobald dieselben Korporationsrechte besitzen«, nur den Inhalt der Bestimmung einer Voraussetzung der Zurückgabe des Vermögens der aufgelösten und zurückgekehrten Niederlassung beigelegt, während dadurch die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, nicht hat entschieden werden sollen. Nach alledem und da, wie schon hervorgehoben, auch bei den weiteren Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften eine abweichende Auffassung nicht hervorgetreten ist, ist es nur zutreffend, wenn das Berufungsgericht annimmt, dass der Artikel V des Gesetzes vom 29. April 1887 die Frage, ob die zurückkehrenden Niederlassungen die verlorenen Korporationsrechte von selbst wieder erlangen, ebenso unentschieden gelassen hat, wie die Frage, ob die Korporationsrechte der Niederlassungen, falls sie solche überhaupt besassen, bei der Auflösung infolge des Gesetzes vom 31. Mai 1875 untergegangen sind.

Hiernach ist das Berufungsurtheil gerechtfertigt, ohne dass es noch der Erörterung bedarf, ob die Erbunfähigkeit der Mönche und Nonnen nicht nur bei Ablegung des feierlichen Gelübdes, wovon das Berufungsgericht ausgeht, sondern auch, wie der Beklagte meint, als Folge des einfachen Gelübdes eintritt.

Digitized by Google

IV. Mittheilungen.

1. Studium des kanonischen Rechts.

Im Sommer 1897 ist in Frankreich eine »Académie de Droit Canonique« gegründet worden. Der Sitz derselben befindet sich in Paris. Sie ist gestellt unter den Schutz des hl. Raymund von Pennafort. Als Vereinsorgan dient eine Zeitschrift, die unter dem Titel »Revue canonique« am 15. jeden Monats (mit Ausnahme der Monate August, September und Oktober) jedes Heft 54 Seiten stark in gr. 8° erscheint. Die Tendenz dieser Revue canonique ist dieselbe, welche auch unser Archiv f. k. K.-R. verfolgt. Der Preis des Jahrgangs stellt sich für das Ausland auf 12 frcs., ist also derselbe wie beim Archiv, obgleich letzteres Organ wenigstens 12 Bogen oder gegen 200 Seiten stärker erscheint.

Wir begrüssen mit Freuden den neuen Aufschwung des Studiums des kirchlichen Rechts in Frankreich. Die bereits erschienenen Hefte lassen die besten Früchte von dem neuen wissenschaftlichen Unternehmen erhoffen. Die Akademie selbst zählte 1897 bereits 40 ordentliche und 49 »korrespondirende« Mitglieder, unter letzteren allein 8 Bischöfe.

Dieses Unternehmen der französischen Gelehrtenwelt sollte auch für uns Deutsche, Oesterreicher und Schweizer ein neuer Sporn sein, der kirchlichen Rechtswissenschaft und ihrem alten Organe, dem Archive, wieder erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hat sich auch die Abonnentenzahl seit einem Jahre gehoben, so reicht sie doch noch in keiner Weise zur vollständigen Deckung der Verlags- und Druckkosten hin. Bedenkt man, dass das »Historische Jahrbuch«, das in einem ähnlichen Umfange erscheint, wie das Archiv, von der Görresgesellschaft durchschnittlich 6000 M., das philosophische Jahrbuch 2500 M. als jährliche Unterstützung erhalten, während das Archiv, von einem dankbarst anerkannten Zuschusse von 300 M. seitens des »kathol. Juristenvereins« im vorigen Jahre abgesehen, vollständig auf eigenen Füssen stehen muss, so begreift es sich, wenn wir bei dieser Gelegenheit abermals einen erneuten Appell um Förderung der Sache des Archivs an die Freunde desselben in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz richten. Mehr als ein Gelehrter ist wegen des geringen Honorars von der Mitarbeiterschaft zurückgetreten. Sollen wir Katholiken in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz ein seit 42 Jahren bestehendes und segensreich wirkendes Organ einschlafen

Digitized by Google

lassen, während katholische Gelehrte in Frankreich, um ein solches ins Leben zu rufen, sich zusammenschaaren? Die Gründe, welche letztere zur *Gründung* des neuen Werkes bewogen haben, bestehen doch wahrlich in noch höherem Grade für *uns* zur *Erhaltung* eines schon bestehenden Organes. Statt uns auf diese nochmals einzulassen, möge hier ein diesbezüglicher Aufsatz des bekannten Professors Pillet von Lille aus der neuen Revue canonique (Heft 2, S. 82 ff.) Platz finden. Unter dem Titel »Wiederaufbau des kanonischen Rechtes in Frankreich« schreibt der gelehrte Kanonist:

»Die Akademie des hl. Raymundus hat sich das Ziel gesteckt, unter Gottes segnender Hand und seiner Stellvertreter Schutz, das Studium, besonders aber das praktische Studium des kanonischen Rechtes zu fördern. Es ist ein hartes Stück Arbeit und kann nicht das Werk eines Tages sein. Darum darf auch kein Mitarbeiter den Mut sinken lassen, im Gegenteil, alle sollen rüstig und unermüdlich weiterschaffen und das Saatkorn ausstreuen, das aufblühen und zu der von Gott gewollten Zeit seine Früchte tragen wird.

Unmöglich ist es, dass diese erwünschte Stunde früher oder später nicht schlagen sollte. Die Lage, in welcher wir uns gegenwärtig in Frankreich befinden, kann doch nicht von ewiger Dauer sein. In einem Buche, das bereits den Augenblick seiner Berühmtheit erlebt hat (am 9. Januar), sagte Emile Olivier ganz mit Recht, es sehe sich die Kirche in einen Belagerungszustand versetzt. Es mag dies ja gut, manchmal selbst notwendig erscheinen, jedoch unter der Bedingung, dass diese Lebensweise für anormal und zeitweilig gelte, und man bestrebt sei, ihr sobald wie möglich Einhalt zu thun.

Unser aller Bedauern aber muss es erregen, mitanzusehen, wie man sich allmälig in diese Denkart, die doch von der kirchlichen so sehr absticht, hineingelebt hat. Ehedem erliess die Kirche Gesetze und traf Anordnungen, welche alle Handlungen eines religiösen Lebens regelten; zur Austragung von Streitigkeiten errichtete sie Tribunale und zur Züchtigung der Unverbesserlichen setzte sie Strafen fest. Heutzutage aber sind wir selbst um die Kenntniss dieser Dinge gekommen; noch hin und wieder tauchen sie aus den Nebeln des Mittelalters vor unsern Augen auf, um alsbald zu verschwinden ohne Hoffnung auf Wiederbelebung. Und dennoch treten sowohl die Erfahrung der Vergangenheit als auch die Entfaltung kirchlichen Lebens in den andern Ländern warnend uns gegenüber, insbesondere aber erhebt Rom, die Mutterkirche und Lehrerin aller Völker, seine machtvolle Stimme und ruft uns zu, dass nur auf diesem Wege

Digitized by Google

allein die streitende Kirche ihre erhabene und schwierige Sendung zu erfüllen imstande sei.

Uns obliegt daher die Pflicht, die Geister zu neuem Studium und ernster Praxis unserer hl. Gesetzgebung anzueifern. Dazu bedarf es in erster Linie der Lösung der Einwürfe, sodann der Beseitigung der Hindernisse, welche der Kenntniss und Ausführung unserer kirchlichen Gesetze hinderlich im Wege stehen. Sagen wir es unverhohlen und frisch von der Leber weg: Man hat Furcht vor dem Wiederaufbau des kanonischen Rechtes. Ohne Zweifel gleicht aber diese Furcht jener, die man empfindet beim Anblick eines schreckhaften Gespenstes. Treten wir näher und sehen wir uns dasselbe an: Gefahr ist keine vorhanden; darum mutig voran, ja nicht nur droht uns keine Gefahr, sondern Vorteil winkt uns entgegen auf der Bahn, die uns versperrt schien.

Den Fürsten der hl. Kirche ist das kanonische Recht öfters vorgekommen wie ein Hemmniss für ihre Autorität, eine Schwächung der ihnen übertragenen hl. Gewalten. Und wirklich wäre es so bei *halber* Kenntniss und *unvollständiger* Anwendung unserer Gesetze. Allein ein *gründliches* Studium und eine *kluge* Auffassung der kirchlichen Normen bieten ihnen, nach unserm Dafürhalten, grossen Nutzen und einen unverrückbaren Stützpunkt, den ungerechten Uebergriffen der Civilgewalt erfolgreichen Widerstand zu leisten.

Ein weiteres Geständniss, das vielleicht seltsam erscheinen mag! Es ist der niedrige Clerus, der vor dem Wiederaufbau des kanonischen Rechtes noch mehr Angst empfindet. Vor Zeiten war es unter den Pfarrern, besonders aber unter den Hilfsgeistlichen sogar zur Mode geworden, über die aufsichtslose Willkür der Bischöfe in laute Klagen auszubrechen. Diese Klagen waren unberechtigt oder doch gewiss übertrieben und jetzt sind sie verstummt, um noch laut zu werden auf den Lippen derer, welche, rechtlich verfolgt, die dem Unglücklichen bewilligte Toleranz sich zu Nutzen machen, auf 24 Stunden ihren Richtern zu fluchen. Diesen Wandel verdanken wir lediglich den Schwierigkeiten, welche die masslosen Ansprüche der Staatsgewalt, die Hetzrufe der Presse, die ungerechten und launenhaften Erlasse eines Ministeriums, das sich berufen glaubt, selbst mit Hintansetzung des Konkordates, die Kirche Gottes zu massregeln, dem Clerus gegenwärtig bereiten. Aus Furcht, mit den Normen und Verfügungen der kanonischen Gesetzgebung in Conflict zu geraten, sucht ein jeder sich herauszuarbeiten so gut es nur geht. Die Delinquenten selbst ziehen es vor, sich der väterlichen Obhut des Bischofs zu unterwerfen, unbekümmert um die Formalitäten

Digitized by Google

einer vordem öfters verrufenen Procedur. Wie viele Priester gibt es wohl, die auch nur von der Existenz der Instruction von 1880 Kenntniss hätten? Und dennoch ist sie es eben, welche die Handlungsweise des Prozesses in Streitsachen vorzeichnet, allerdings nach summarischem Verfahren, aber dennoch unter allen für die gesetzmässige und nach den unvergesslichen Prinzipien der Billigkeit berechnete Processform notwendigen Bedingungen.

Endlich gibt es noch eine dritte Classe von Leuten, die für das kanonische Recht Interesse bekunden: Es sind das die Legisten. Sie finden Geschmack an diesem Studium und zwar mehr als man meint. Die einen, mehr oder minder erklärte Verfolger, studiren unsre Gesetzgebung, um sie gegebenen Falles zu bekämpfen und zu lähmen, gerade wie man einen Organismus, eine Taktik oder auch eines Feindes Kriegsrüstung näher kennen zu lernen sucht, um ihn desto siegreicher aus dem Felde zu schlagen. Andere dagegen sehen im Decretalenrecht eine Reliquie der Vorzeit und übertragen darauf das Interesse, das sich überhaupt an die Altertumskunde heftet, ungefähr so wie man die Gräber der Todtenstädte Egyptens durchstöbert. Andere hinwieder suchen darin nach nützlichen Aufschlüssen über Jurisprudenz und neulich noch, in offener Sitzung, beantragte ein Minister, unter Bezugnahme auf die Autorität des kanonischen Rechtes, eine Revision des Bürgerrechtes und Zeugenfreiheit für die Frauen bei gewissen Anlässen.

All diesen, den Bischöfen sowohl als den Priestern und Juristen möchten wir ein ermutigendes »Glück auf« zurufen.

Dass das Kirchenrecht nicht volkstümlich und seine Anwendung nicht wirksam ist, entspringt dem ungenügenden Studium und der daraus erfolgenden oberflächlichen Kenntniss desselben. Alles, was deshalb dazu beiträgt, das Rechtsstudium verständlich zu machen und zu vereinfachen, ist für die Kirche, den Clerus und die Gläubigen nutzbringend. Anwendbar glauben wir daher auf unser Lieblingsfach das hinsichtlich des Glaubens oft gesprochene Wort: Wenig Wissen führt von ihm weg, viel Wissen zieht zu ihm hin.«

Wir schliessen uns diesen Ausführungen des Herrn Pillet mutatis mutandis in den meisten Punkten an. Mit der Reorganisation der kath. Kirche in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz und dem Aufblühen des kirchlichen Lebens nahm zwar auch das Studium des Kirchenrechts einen neuen Aufschwung, aber leider ist in der Gegenwart ein Rückschritt oder doch ein Stillstand bemerkbar. Meist sind es akatholische Gelehrte, welche dieses Feld eifrig bebauen und überall ihre antikirchlichen Anschauungen unter dem

Digitized by Google

Gewande der kanonischen Rechtswissenschaft zur Geltung zu bringen suchen. Welchen Einfluss dies auf das öffentliche Leben und die Anschauungen in den verschiedensten Kreisen der gebildeten und studirenden Welt, besonders der weltlichen Regierungen und Gerichte ausübt, weiss jeder, der die Verhältnisse eines Landes nur in etwa kennt. Das Archiv ist das einzige Organ in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, welches die katholischen rechtlichen Anschauungen vertritt und seit mehr denn 40 Jahren in dieser Beziehung von segensreichem Einflusse gewesen. Möchte es deshalb auch in Zukunft die zu seiner Existenz und weiteren Entfaltung nothwendige Unterstützung erhalten.

---

2. Zweites Plenarconcil von Australien vom 17. November bis 1. Dezember 1895.

Von Prälat und Kanonikus Dr. *Bellesheim* in Aachen.

Dem ersten australischen Plenarconcil, welches unter der Leitung des päpstlichen Delegaten Patrick Cardinal Moran, Erzbischof von Sydney, in der letztern Stadt vom 14. bis 29. November 1885 tagte, habe ich in dieser Zeitschrift eine ausführliche Besprechung gewidmet [1]), Ausserdem bot mir das Erscheinen der zweibändigen, quellenmässig gearbeiteten Geschichte der kathol. Kirche in Australien von *Cardinal Moran* willkommene Veranlassung, die grossen Verdienste desselben um die theologische Wissenschaft im Bereiche der irischen und australischen Kirchengeschichte, sowie seine einflussreiche Stellung im öffentlichen Leben in drei Artikeln des Katholik darzulegen [2]).

Zehn Jahre nach Berufung des ersten Plenarconcils hat unter Cardinal Moran eine *zweite Plenarsynode* in Sydney getagt, deren Berathungen und Dekrete soeben im Druck an das Licht getreten sind [3]). Nachdem Leo XIII. durch Schreiben vom 31. Januar 1895 die Einberufung der Bischofsversammlung genehmigt und Cardinal-Erzbischof Moran zum päpstlichen Delegaten ernannt, sowie mit dem Vorsitze und der Leitung betraut, wurde der Beginn des Concils durch Auschreiben des Cardinals vom 24. Juli 1895 auf den 17. November dieses Jahres festgesetzt. Nach einer vorbereitenden Sitzung

1) Archiv 60 (1888) 85—112.
2) Katholik 1897, II, 50 ff., 123 ff., 215 ff.
3) Acta et decreta concilii plenarii australiensis II., habiti apud Sydney a. d. 1895, a s. sede recognita. Sydney. F. Cunninghame et C⁰. 18 8. 8⁰. pag. XLVIII 205.



am Samstag den 16. November wurde Sonntag den 17. November im Mariendom zu Sydney die erste öffentliche Sitzung gehalten. Im Ganzen haben stattgefunden drei öffentliche Sitzungen, drei General-Congregationen, in welcher sämmtliche Synodalen erschienen, und vierzehn Privat-Congregationen, an welchen lediglich die Bischöfe theilnahmen. Durch einhelligen Beschluss des Concils wurde den Weihbischöfen und apostolischen Vikaren eine »berathende und entscheidende Stimme« zuerkannt [1]). Aus den Instructionen des Cardinals vom 28. August 1895 erhellt, dass jeder Bischof berechtigt war zur Bestellung eines Theologen mit dem Rechte der Anwesenheit in den General-Congregationen. Daneben erging an den Pfarrklerus jedes Sprengels die Aufforderung zur Entsendung eines Vertreters zum Concil. Das nämliche Recht wurde zuerkannt den Obern derjenigen Orden, welche in einer der australischen Diöcesen eine Niederlassung haben [2]).

Seit dem ersten Plenarconcil von 1885 ist die Zahl der Erzbischöfe in Australien von zwei auf fünf gestiegen: Sydney, Melbourne, Brisbane, Hobart und Adelaide. Ausser diesen waren erschienen elf Bischöfe und fünf Weihbischöfe, endlich zwei apostolische Vikare: Maher von Port Augusta und der Jesuit Strele (ein Oesterreicher) von Port Viktoria. Daran schlossen sich 49 Theologen aus dem Stande der Weltgeistlichen und Ordensleute. Von Orden waren vertreten: Benediktiner, Jesuiten, Franziskaner, Kapuziner, Redemptoristen und Maristen. In vier Deputationen wurde je behandelt: der Glaube, die Disciplin, die Sakramente, die Unterrichts- und Erziehungsfrage. Ein Huldigungs-Telegramm an den heiligen Vater wurde am 20. November aus Rom gnädig beantwortet. Dem neuen Vicekönig der Colonie, Viscount Hampden, haben die Väter des Concils am Donnerstag 21. November ihre Aufwartung gemacht, während die angesehensten Bürger von Sydney am 27. November Abends zu Ehren der Synodalen eine grosse Versammlung abhielten [3]). Die öffentlichen Sitzungen im Dom zu Sydney an den drei Sonntagen 17. und 24. November und 1. Dezember gestalteten sich regelmässig zu feierlichen Offenbarungen kirchlich-religiösen Lebens. Es *predigten* bei diesen Gelegenheiten Weihbischof Gallagher von Goulburne über Wesen, Bedeutung und Nutzen der Concilien, Erzbischof O'Reily von Adelaide über die Wirksamkeit der seit dem ersten Plenarconcil von 1885 verschiedenen australischen Bischöfe und Erzbischof Carr von Melbourne über die Natur und den Geist der Kirche, sowie die

1) Acta XI.
2) Acta IX.
3) Acta XXVI. XXXIII.

Digitized by Google

Lage der letztern in Australien, mit der Aufforderung an die Zuhörerschaft, mit dem Dienst der Religion die Pflege der bürgerlichen Tugenden zu verbinden. Nur auf diesem Wege lasse sich der Kirche ein dauernder Fortschritt sichern [1]).

Auf die sehr knappen *Berathungen* der einzelnen Congregationen braucht hier um so weniger eingegangen zu werden, als deren Ergebnisse in den vom hl. Stule genehmigten Dekreten des Plenarconcils uns entgegentreten. Was die letztern betrifft, so ist hervorzuheben, dass sie mit wenigen Ausnahmen eine *Wiederholung* und Bestätigung der in dieser Zeitschrift eingehend gewürdigten Beschlüsse von 1885 sind. Ergänzungen und Abänderungen der letztern, so wie die 1895 *erstmals* ergangenen Anordnungen sind hier namhaft zu machen.

1. Zum Kapitel über den Glauben wurde beigefügt, der Cultus des heiligsten Herzens Jesu sei zu fördern, auch beschloss die Synode die Bitte an den Papst um die Erlaubniss, die ganze australische Kirche dem heiligsten Herzen zu weihen (XXV. 5).

2. Bei den Anfertigungen der Listen der Candidaten für Bischofswahlen sollen, wenn die Zahl der hierzu berechtigten Consultoren und unabsetzbaren Pfarrer geringer als zehn ist, die wenigstens sieben Jahre im Amt thätigen übrigen Pfarr-Rectoren hinzugezogen werden (15).

3. Bei der Abgabe der Stimme darf der einzelne Wähler nur *einen* Candidaten benennen. Aus den aufgestellten Candidaten sind dann durch eine einzige Abstimmung der Dignissimus, dignior und dignus zu bestimmen (15).

4. Unter den theologischen Fächern wird die *Liturgie* besonders namhaft gemacht, und wie früher für die Vorlesungen in der Philosophie, so jetzt für den Unterricht in der Theologie und dem kanonischen Recht der Gebrauch der lateinischen Sprache verordnet (25).

5. Berufungen von Ordensleuten, die Pfarreien verwalten, gegen Dekrete der Bischöfe in Sachen der Pfarreintheilung haben beim hl. Stuhl nur Devolutivwirkung (30).

6. Die Rechtstitel der durch Bischöfe, oder Priester, oder aus öffentlichen Mitteln errichteten Anstalten der Klosterfrauen sind auf den Namen des Bischofs und auf die von zwei oder drei Schwestern auszufertigen (34).

7. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollen Nonnen vor Ablegung der Gelübde, soweit das Gesetz es gestattet, ihr Testament machen (34).

---

1) Acta XXIII. XXXIII. XLXIII.

Digitized by Google

8. Zur Verstärkung des klösterlichen Geistes und der Frömmigkeit soll die Clausur beobachtet werden. Demnach sind 1. zur Abwickelung von Geschäften ausserhalb des Klosters nur ernste und kluge Schwestern zu verwenden; 2. nicht durchaus nothwendige Besuche bleiben verboten und ohne Genehmigung des Bischofs darf keine Nonne ausserhalb des Klosters nächtigen; 3. vor sechs Uhr Nachmittags sollen sie zum Kloster zurückkehren (35).

9. Das Dekret Leo's XIII. über den Gewissensbericht soll in den einzelnen Klöstern an einem offenen Orte in der Landessprache derart angeheftet werden, dass jede einzelne Nonne es leicht sehen könne. Jährlich ist dasselbe wenigstens einmal nach der Anordnung des Papstes vorzulesen (36).

10. Die kirchlichen Bestimmungen über die Zahl und das Bekenntniss und die Pflichten der Pathen werden eingeschärft. Stellvertretung bei der Pathenschaft begründet keine geistliche Verwandtschaft (42).

11. Findelkinder sind bedingungsweise zu taufen (42).

12. Drei Monate vorher soll der Bischof den Termin zur Spendung der Firmung anberaumen, damit die Firmlinge den erforderlichen Unterricht und öfters das Sakrament der Busse empfangen (44).

13. Es ist zu wünschen, dass Einheit in der äussern Haltung von denen beobachtet werde, welche der hl. Messe beiwohnen. Zu diesem Zwecke soll eine Instruction ausgearbeitet werden, welche die Zeit des Knieens, Stehens und Sitzens angeben wird (45).

14. Der Unterricht zur Vorbereitung der Kinder auf die hl. Beicht wird eingeschärft (48).

15. Die bischöflichen Reservatfälle hören auf: 1. Wenn der Poenitent die österliche Beicht ablegt. 2. Bei Pfarrmissionen. 3. Beim vierzigstündigen Gebet. 4. Bei der ersten Beicht, oder Communion, oder der Firmung. 5. Bei der Generalbeicht. 6. Bei der Beicht der Brautleute vor Spendung des Ehesakraments (51).

16. Eingehung der Ehe vor einem akatholischen Geistlichen zieht die dem Papste vorbehaltene Excommunication nach sich. Wer vor dem Beamten des Civilstandes eine christliche Ehe attentirt, fällt in den dem Bischof vorbehaltenen Bann (58).

17. Gegenüber der von der Kirche gelehrten Unauflöslichkeit des Ehebandes ist die in den australischen Colonien vom bürgerlichen Recht gewährte Möglichkeit der Ehescheidung zu beklagen und durch die Priester zu bekämpfen. Wer sich bürgerlich scheiden lässt und zu einer neuen Verbindung schreitet, fällt in den dem


Digitized by Google

Bischof vorbehaltenen grössern Bann. Aber auch dann, wenn vom bürgerlichen Gericht nur Trennung von Tisch und Bett begehrt wird, soll der Katholik sich vorher mit dem kirchlichen Richter benehmen und dessen Erlaubniss nachsuchen (59).

18. Kein Priester darf sich persönliche Angriffe von der Kanzel erlauben (65).

19. Wer seiner Stelle als Pfarrer enthoben wird, hat vor seinem Abgang über Ein- und Ausgaben und den Kassenbestand genaue Rechenschaft abzulegen (65).

20. Zur Vermeidung von Aergernissen darf kein Priester ohne Genehmigung des Bischofs Gelder als Darlehen oder Depositum annehmen. Nach empfangener Genehmigung hat er dem Beleiher zu erklären, dass für den Bischof keinerlei Verbindlichkeit daraus entstehe (65).

21. Wo mehrere Priester beisammen wohnen, soll einer derselben das Amt eines Hebdomadars bekleiden und stets zur Spendung der Sakramente sich bereit halten. Diese Einrichtung kann aber den Pfarrer von der Residenz nicht entbinden (66).

22. Unsern sämmtlichen Klerikern ist es verboten, öffentlichen Spielen, welche nach Art der Theater (more theatrico) sich vollziehen, sowie öffentlichen Tänzen und andern Schauspielen, wo der Priester nicht erscheinen darf, beizuwohnen. Wer dieses Verbot übertritt, soll wissen, dass er der Strafe der Suspension verfallen ist (66).

23. Vorsicht im Umgang mit dem weiblichen Geschlecht wird den Priestern eingeschärft. Unterredungen mit Frauenspersonen über die Leitung der Pfarre, Angelegenheiten der Kirche und Fehler der Pfarrkinder sind verboten. Urkunden und Briefe sind vorsichtig aufzubewahren und der Neugier der Dienstboten zu entziehen (68).

24. Die Seminaristen sind zum Eintritt in den Mässigkeitsverein zu veranlassen (71).

25. Cardinal Moran wird alsbald mit einem Orden zum Zwecke der Errichtung eines Demeritenhauses für gefallene Priester Unterhandlungen anknüpfen (71).

26. Drei Bestimmungen befassen sich mit den theologischen Studien, deren eifriger Betrieb allen Priestern eingeschärft wird (73).

27. Aufnahme von Capitalien zu Gunsten der Kirche ohne Genehmigung des Bischofs, oder Gewährung eines Darlehns an die Kirche aus dem eigenen Vermögen des Pfarrers ist untersagt (77).

28. Die Pfarrer sollen Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Sterbebücher führen. Dazu kommt der Liber status animarum, in welches der

Digitized by Google

Pfarrer das Ergebniss der alle zwei Jahre vorzunehmenden Visitation seines Bezirks einzutragen hat. Bei Ausführung dieser Visitation muss jede Sammlung von Geld unterbleiben (79).

29. Für ganz Australien soll ein gemeinsamer Katechismus ausgearbeitet werden. Bis dahin ist der von der irischen Plenarsynode von 1875 vorgeschriebene Katechismus zu verwenden[1]) (80).

30. Jeder Pfarrer hat die Bruderschaften von der christlichen Lehre und der hl. Familie einzuführen. Das über die letztere ergangene Schreiben des Papstes vom 20. November 1890 soll in ganz Australien und Tasmanien zur Ausführung gelangen. Dessgleichen wird im Sinne des hl. Vaters der Monat October der Muttergottes vom hl. Rosenkranz gewidmet (82—83).

31. Die Abfassung ungläubiger, sowie obscöner Schriften wird beklagt und die Geistlichkeit ersucht, dieselben durch Errichtung katholischer Volksbibliotheken zu bekämpfen. Die Flugschriften der in London bestehenden Gesellschaft zur Vertheidigung der katholischen Wahrheit[2]) sind zu verbreiten und in jeder Diöcese eine Centralstelle zu ihrem Vertrieb zu errichten.

32. Der hl. Stuhl soll ersucht werden, die Zahl der gebotenen Feiertage auf vier zu beschränken: Weihnachten, Neujahr, Maria-Himmelfahrt und Allerheiligen (86).

33. Die Abhaltung von Volksmissionen ist zu fördern. Jeder, auch der leiseste Schein eines Gelderwerbs ist dabei fern zu halten. Ohne Genehmigung des Pfarrers darf kein Missionar die Einführung einer Bruderschaft empfehlen. Die Missionare sollen durch ihr Benehmen erbauen und keiner darf sich unterstehen, nachher über die Zustände derart zu sprechen, dass der Pfarrer verkleinert werde (89).

34. Am Schluss jedes Begräbnisses sind zwei näher bezeichnete Gebete in englischer Sprache zu verrichten. Den Sarg Erwachsener mit Blumen zu verzieren, widerstrebt dem Geist der Kirche und wird missbilligt. In geeigneter Weise sind die Gläubigen hierüber zu belehren. Bei verstorbenen Klerikern wird die genannte Sitte strenge untersagt. Kraft päpstlicher Erlaubniss darf, mit Ausnahme der Duplexfeste erster und zweiter Klasse, in Gegenwart der Leiche an allen Tagen die Todtenmesse gelesen werden (95).

35. Wer Verbrennung seiner Leiche befiehlt, oder darum bittet, dem ist das kirchliche Begräbniss zu versagen. Wenn Mitglieder einer geheimen Gesellschaft mit offenkundigen Abzeichen der letztern

---

1) Ueber die irische Plenarsynode von 1875 vgl. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift 43 (1880) 55—67. — 2) Ueber die Catholic Truth Society vgl. meinen Artikel im Katholik 1894. II 552 ff.


Digitized by Google

bei einem Begräbniss erscheinen, darf kein Priester demselben beiwohnen (96).

36. Das Concil bezeichnet vier erlaubte Systeme über das Verhältniss der Kirche zu den Elementarschulen im Britischen Reiche. »Das sog. irische Nationalsystem, welches die Rechte aller Betheiligten hinreichend wahrnimmt, könnte auch hier zu Lande leicht eingeführt werden [1].« Es werden drei Bischöfe beauftragt, mit Gebrüder Benziger einen Vertrag über den Druck der für die katholischen Elementarschulen nöthigen Lehrbücher abzuschliessen (103).

37. Die Errichtung von Mittelschulen wird den Bischöfen empfohlen. In denselben sind auch die Elemente der Logik und die Grundbegriffe der christlichen Philosophie vorzutragen, sowie hinreichende Bibelkenntnisse zu lehren, damit die Zöglinge wider die modernen Einwürfe gegen den Glauben und die Sitten gewaffnet werden (107).

38. Dem hl. Stuhl ist die Bitte um Gewährung des Privilegs vorzutragen, nach welchem der gesammte australische Klerus durch Recitation der dritten Nocturn des Sonntags oder des am Sonntag einfallenden Festtags seiner Verpflichtung zum Breviergebet genügen soll (XXVIII).

39. Auf drei Jahre wird ein Priester berufen, mit der Bestimmung, in Rom Aufenthalt zu nehmen und die Angelegenheiten der Bischöfe allda zu besorgen (XXIX).

Im Anhang werden Dekrete des hl. Stuhles, sowie Formulare zur Vollziehung kirchlicher Functionen mitgetheilt. Hervorzuheben wünschen wir das tiefempfundene Schreiben der Bischöfe vom 1. Dezember 1895 an Leo XIII., welchem sie die Gesinnungen der Ehrfurcht, des Gehorsams und der Dankbarkeit in einer Sprache darbringen, welche an die grossen Kirchenväter erinnert [2].

---

1) Ueber das irische Elementarschulsystem vgl. A. Bellesheim, Geschichte der kathol. Kirche in Irland 3 (1891) 765.

2) Acta 123. Te rectore, Te duce, utpote vicario Christi, licet longissime dissito, docuimus, et executioni mandanda decrevimus cuncta, quae Tibi submittimus; eaque omnia desumpta invenies, Pater Sanctissime, e fontibus sanctae Matris Ecclesiae, imprimis e constitutionibus Summorum Pontificum et vel maxime e Tuis adeo admirandis litteris apostolicis, quibus omnem aetatis nostrae conditionem, omne periculum, necessitatem omnem e sublimi specula Tua perspexisti, Magister exposuisti, Medicus sananda aggressus es. Admiramur nos Cooperatores Tui, qui sive per Te, sive per praedecessores Tuos a Spiritu Sancto positi sumus regere greges nostros; suscipiunt ea venerantes obsecundantesque fideles nostri, suscipiunt extranei ac vel ipsissimi adversarii nostri. Nulla Te fugit pars orbis terrarum, nulla Te natio, nulla Te difficultas, nulla conditio. Non fugerunt Te academiae, non leges rerum publicarum, non efferae machinationes satellitum inferni. Et quanta sollicitudine prosecutus es juventutem, domesticam et publicas societates, id vel inimici fatentur. Defensore Te im-



3. Neue Zusätze zum Martyrologium Romanum.

Die 17. Iunii.

(Sextodecimo Calendas Iunii).

Apud Villam Regalem in regno Valentino, Sancti Paschalis Ordinis Minorum, mirae innocentiae et poenitentiae viri, quem Leo decimustertius coetuum eucharisticorum et societatum a Sanctissima Eucharistia Patronum coelestem declaravit.

Die 5. Iulii.

(Tertio Nonas Iulii).

Cremonae in Insubria, S. Antonii Mariae Zaccaria Confessoris, Clericorum Regularium Sancti Pauli et Angelicarum Virginum Institutoris, quem virtutibus omnibus et miraculis insignem Leo decimustertius inter Sanctos adscripsit. Eius corpus Mediolani in Ecclesia Sancti Barnabae colitur.

Die 9. Decembris.

(Quinto Idus Decembris).

Graii in Burgundia, Sancti Petri Fourier Canonici Regularis Salvatoris Nostri, Canonissarum Regularium Dominae Nostrae edocendis puellis Institutoris, quem virtutibus ac miraculis clarum Leo decimus tertius Sanctorum catalogo adjunxit.

---

4. Imparität auf dem Gebiete der Schule im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Das kirchliche Amtsblatt für die Diözese Fulda bringt in Nr. 7, Jahrg. 14. folgenden Erlass »Schulverhältnisse im Grossherzogthum Sachsen-Weimar« betreffend:

Während die Königlich Preussischen Regierungen im Bereich unserer Diöcese zu Kassel und Wiesbaden in anerkennenswerther Weise bemüht sind, für die **Beschulung der katholischen Kinder** paritätische Zustände zu schaffen, kann man leider dies von den Schulverhältnissen im Grossherzogthum Sachsen-Weimar nicht rühmen. Die katholischen Schulen in Weimar, Eisenach, Jena und Apolda werden bis dahin nicht blos nur als Privatschulen angesehen, sondern

---

pavido jura stant Apostolicae Sedis, habesque Tecum fideles Tuos qua late patet orbis. Responderunt Tibi constanter animo quo nunquam magis. Haec utique sensa nostra quoque sunt, qui excolimus vineam Domini sub Cruce Australi.

Digitized by Google

erhalten weder von der Grossherzoglichen Regierung noch von den Gemeinden resp. Gemeindebehörden einen Pfennig Unterstützung; alle Kosten der Unterhaltung müssen vielmehr von den Bonifatius-Vereinen aufgebracht werden. Es waren daher im Jahre 1895 bei der Grossherzoglich-Sächsischen Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen Schritte gethan, dass wenigstens die Gemeindebehörden eine Unterstützung der katholischen Schulen leisten möchten, wenn auch nur als Vergütung des Religionsunterrichtes. Diesem Ansuchen wurde Anfangs von der genannten Behörde wohlwollend in dem Sinne entsprochen, dass sie die Grossherzoglichen Schulämter anwies, im günstigen Sinne auf die betreffenden Gemeinden einzuwirken. Aber alle in Frage kommenden städtischen Behörden von Weimar, Eisenach, Jena und Apolda lehnten die so billigen Anträge der Seelsorger ab. Darauf richtete die Grossherzoglich Sächsische Immediatkommission an die Bischöfliche Behörde unter dem 29. Nov. 1897 die Anfrage, ob sie damit einverstanden sei, da man die Gemeindebehörden nicht zwingen könnte, Beiträge für die katholischen Schulen zu zahlen, an den Gemeindeschulen sog. *konfessionelle Abtheilungen* zu errichten und diese in den Gemeindeschul-Organismus einzugliedern: dafür seien Aenderungen des Schulgesetzes durch den Landtag nicht erforderlich, sondern es genüge eine kleine vom Staatsministerium zu genehmigende Aenderung von Art. 25 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz, welche sie bei dem Grossherzogl. Staatsministerium beantragen werde. Die Bischöfliche Behörde entschloss sich, diesem Plane beizustimmen, ungeachtet ernster Bedenken. Das geschah unter dem 10. Januar d. J. Da nun keinerlei Antwort oder thatsächliche Ausführung des von Grossh. Immediatkommission gemachten Vorschlags erfolgte, glaubte die kirchliche Behörde das Schreiben vom 10. Januar unter dem 2. Juli d. J. in Erinnerung bringen zu müssen und dies umsomehr, als die Lage der kathol. Privatschulen im Grossherzogthum täglich unhaltbarer wird, da infolge des neuen Preussischen Volksschulgesetzes Lehrer kaum mehr für diese Schulen werden zu haben sein, zumal auf eine längere Amtsdauer. Zugleich war die Bitte ausgesprochen um eine staatliche Beihilfe für die kath. Schulen, da wir annehmen konnten, dass dafür, wie allenthalben, Mittel zweifellos dem Staatsministerium zur Verfügung stehen würden.

Auf diese Vorstellung hat nun das Kultus-Departement des Grossherzoglich Sächsischen Staatsministeriums folgende Entscheidung gegeben, die wir hier zum Abdruck bringen.


Digitized by Google

Grossh. Sächs. Immediat-Kommission für das kathol. Kirchen- und Schulwesen. Weimar, den 17. August 1 98.
Nr. 231. In Erwiderung auf Nr. 1662.

Auf Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren Schreiben vom 2. Juli d. Js. haben wir dem Kultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums nochmals Vortrag erstattet. Von diesem sind wir jedoch beauftragt worden, Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren mitzutheilen, dass es Bedenken trage, die Schwierigkeiten, die dem Bischöflichen Stuhle zu Fulda infolge der Erhaltung besonderer Konfessionsschulen in den Städten des Grossherzogthums erwachsen, zum Ausgangspunkt für eine einschneidende Aenderung des diesseitigen Schulgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu machen, zumal die Zahl der in Betracht kommenden Schulkinder eine verhältnissmässig geringe sei. **Auch ständen Mittel, aus denen den katholischen Privatschulen eine Beihilfe gewährt werden könnte, diesseits nicht zur Verfügung.**

Vollert.

An
das Kapitular-Vicariat
zu Fulda.

Wollen nun die katholischen Geistlichen des Grossherzogthums, nachdem sie diese Entscheidung kennen, von der wir ihnen hier die erforderliche amtliche Mittheilung machen, daraus Veranlassung nehmen, die Katholiken an den betreffenden Orten, insbesondere in Weimar und Eisenach, zu Opfern für die katholische Schulen aufzufordern; aber auch der Gesammtklerus der Diözese möge darin einen Antrieb finden, um so eifriger für die Sache des Bonifatiusvereins zu wirken, indem er bei der öffentlichen Kollekte auf die Zustände in der Beschulung der katholischen Kinder im Grossherzogthum Sachsen-Weimar hinweist, wo die katholischen Schulen einzig und allein von den Almosen der Katholiken Deutschlands ohne eine Unterstützung von der Grossherzoglichen Regierung und den Gemeindebehörden erhalten werden müssen. Selbstverständlich ist der Diözesan-Bonifatiusverein nicht im Stande, die Gehälter der katholischen Lehrer in der Diaspora derart zu erhöhen, dass diese im Grossherzogthum ohne Nachtheil zu verbleiben sich entschliessen können.

Digitized by Google

5. Die Betheiligung des Klerus am politischen Leben und die Stellung der Presse zur kirchlichen Autorität.

Das Amtsblatt des bischöflichen Ordinariats Lavant brachte im Februar vorigen Jahres eine vom Bischofe approbirte Conferenzarbeit, die wegen ihres kirchenrechtlichen Inhalts eine weitere Verbreitung verdient. Dieselbe möge deshalb auch hier als »Mittheilung« einen Platz finden. Es waren folgende zwei Fragen gestellt:

Was ordnet das kanonische Recht hinsichtlich der Theilnahme des Klerus an den öffentlichen Angelegenheiten an? Was bestimmt das hochheilige vatikanische Concil sess. 4. cap. 3. und der heilige apostolische Stuhl in seinen hieher gehörigen Konstitutionen beziehentlich des Objektes der kirchlichen Jurisdiktion?

Welche kirchliche Weisungen bestehen speciell rücksichtlich des Verhaltens der Zeitschriften dem katholischen Episkopate gegenüber?

1.

»Labora sicut bonus miles Christi Jesu. Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit. Nam et qui certat in agone, non coronatur, nisi legitime certaverit« (II. Tim. 2, 3—5). Deshalb weist auch die hl. Kirche ihre Diener an, stets eingedenk zu sein, dass sie sich dem Dienste des Herrn gewidmet haben (Vgl. Conc. Tridt. sess. 22. decr. de ref. cap. 1).

Damit die Seelsorger ihrem heiligen Berufe nicht entfremdet würden, ist ihnen die Pflicht immer wieder eingeschärft worden, inmitten der Gläubigen zu verweilen, und dieselben nicht zu verlassen.

Als genügende Gründe für die zeitweilige Abwesenheit von dem zugewiesenen Pastorationsbezirke führt das hochheilige Concil von Trient nachstehende an:

»Nam cum christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, ac evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas aliquos nonnunquam abesse postulent et exigant, decernit eadem ss. synodus, has legitimae absentiae causas a beatissimo romano Pontifice aut metropolitano . . . in scriptis esse approbandas; nisi quum absentia inciderit propter aliquod munus et reipublicae officium episcopatibus adiunctum, cuius quoniam causae sunt notoriae et interdum repentinae, ne eas quidem significari metropolitano necesse erit« (Conc. Tridt. sess. 23. decr. de ref. cap. 1).

Aus dieser Vorschrift ergibt sich die Folgerung, dass die hl. Kirche der Theilnahme der Bischöfe an den öffentlichen Angelegenheiten eine grosse Bedeutung beimisst, und dass sie den Fall

Digitized by Google

der zwingenden Nothwendigkeit einer solchen Theilnahme dann als gegeben ansieht, wenn ein evidenter Nutzen der Kirche oder des Staates dieses erheischt. Da seitdem geradezu überall die konstitutionelle Regierungsform eingeführt worden ist, und die Staaten nicht blos die bürgerlichen, sondern auch die gemischten, der Kirche und dem Staate gemeinsamen Angelegenheiten in den Bereich ihrer Gesetzgebung einbezogen haben, so ist die Theilnahme von kirchlichen Personen an der Gesetzgebung um so nothwendiger.

Es ist nun gar nicht fraglich, sondern selbstverständlich, dass die Bemühungen der gedachten kirchlichen Personen nur dann den gewünschten Erfolg haben werden, wenn die diesbeziehentlichen Weisungen des heiligen römischen Stuhles überall die gehörige Beachtung finden. Gerade durch den einmüthigen, bereitwilligen Gehorsam gegen den römischen Stuhl wird die Schaar der berufenen Kämpfer für die heiligen Rechte der Kirche zur »castrorum acies ordinata« (Cant. 6, 3).

Lehramtlich hat sich die hl. Kirche über diesen Gegenstand also ausgesprochen:

»Docemus proinde et declaramus, ecclesiam romanam, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cuiuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut, custodita cum romano Pontifice tam communionis, quam eiusdem fidei professionis unitate, ecclesiae Christi sit unus grex, sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest«. (Conc. Vatic. sess. 4, cap. III).

Objekt der kirchlichen Jurisdiktion sind also nicht bloss »res, quae ad fidem et mores pertinent«, sondern es haben die Hirten und die Gläubigen sowohl einzeln als alle mitsammen wahren Gehorsam zu leisten auch in denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf die Disciplin und die Regierung der Kirche beziehen. Und dieses ist nicht eine Schulmeinung, sondern »haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest«.

Allein, was gehört denn zur Disciplin und zur Regierung der Kirche? Nicht der einzelne hat dieses zu bestimmen, und es kann unmöglich den Gläubigen zustehen, die Grenzen zu stecken, bis zu

Digitized by Google

welchen der römische Papst Anordnungen zu treffen hat, sondern dieses Recht steht dem römischen Stuhle allein zu. Von diesem seinem Rechte hat der heilige Vater auch Gebrauch gemacht, wie aus dem Nachfolgenden erhellet.

Schon Papst Gregor XVI. hat in seiner Encyclica »Singulari« vom 25. Mai 1834 den verderblichen Grundsatz verworfen, dass der Christ der Kirche nur in der religiösen Ordnung der Dinge zu gehorchen habe, übrigens aber rücksichtlich seiner Meinungen, Reden und Handlungen von Gott und der geistlichen Macht ganz unabhängig sei.

Papst Pius IX. spricht sich über diese Frage in seiner Encyclica »Quanta cura« vom 8. December 1864 also aus:

»Etenim probe noscitis, Venerabiles Fratres, hoc tempore non paucos reperiri, qui civili consortio impium absurdumque naturalismi, uti vocant, principium applicantes audent docere, optimam societatis publicae rationem civilemque progressum omnino requirere, ut humana societas constituatur et gubernetur nullo habito ad religionem respectu, ac si ea non existeret, vel saltem nullo facto veram inter falsasque religiones discrimine«.

Im weiteren Verlaufe der oben angeführten Encyclica »Quanta cura« kommt auch noch die Stelle vor: »Silentio praeterire non possumus eorum audaciam, qui sanam non sustinentes doctrinam contendunt, illis apostolicae Sedis iudiciis et decretis, quorum obiectum ad bonum generale ecclesiae, eiusdemque iura ac disciplinam spectare declaratur, dummodo fidei morumque dogmata non attingat, posse assensum et obedientiam detrectari absque peccato et absque ulla catholicae professionis iactura«. Dieser Sentenz entspricht vollkommen die 22. These des Syllabus vom Jahre 1864: »Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis tantum, quae ab infallibili ecclesiae iudicio veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur«. Wahr ist demnach der Gegensatz dieser These: »Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, ist nicht auf das allein beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als Glaubenssatz Allen zu glauben vorgelegt wird«.

Nicht ex cathedra erlassene, nicht die ganze Kirche betreffende, wenn auch die Doktrin, Disciplin und das Regimen zum Gegenstande habende Entscheidungen des römischen Stuhles fallen keineswegs unter das donum infallibilitatis, obschon sie mit innerer Zustimmung und mit jenem Glauben aufzunehmen sind, den die Theologen fides ecclesiastica nennen (Franzelin, De div. tradit. pag. 124,

Digitized by Google

ed. 3). Der heilige Vater Leo XIII. kommt in seiner die wichtigsten Christenpflichten behandelnden Encyclica »Sapientiae christianae« vom 10. Januar 1890 neuerdings auf diesen Gegenstand zu sprechen: »Statuere vero quae sint doctrinae divinitus traditae, ecclesiae docentis est, cui custodiam interpretationemque Deus eloquiorum suorum commisit. Summus autem est magister in ecclesia Pontifex romanus. Concordia igitur animorum sicut perfectum in una fide consensum requirit, ita voluntates postulat ecclesiae romanoque Pontifici perfecte subiectas atque obtemperantes, ut Deo. — In constituendis obedientiae finibus, nemo arbitretur, sacrorum Pastorum maximeque romani Pontificis auctoritati parendum in eo dumtaxat esse, quod ad dogmata pertinet, quorum repudiatio pertinax disiungi ab haereseos flagitio non potest. Quin etiam neque satis est sincere et firmiter assentiri doctrinis, quae ab ecclesia, etsi solemni non definitae iudicio, ordinario tamen et universali magisterio tamquam divinitus revelatae credendae proponuntur: quas fide, catholica et divina credendas Concilium Vaticanum decrevit. Sed hoc est praeterea in officiis christianorum ponendum, ut potestate ductuque Episcoporum regi se gubernarique patiantur«.

Es ist also Christenpflicht, dass man durch die rechtmässige Gewalt und das Ansehen der Bischöfe sich leiten lässt.

Es kommt nun die weitere Frage zu beantworten, wie weit denn die Gewalt der Bischöfe reiche, und ob ihnen auch in politischen Angelegenheiten das Recht der Führung zukommt. Die citirte Encyclica »Sapientiae christianae« vom 10. Januar 1890 lehrt über diesen Fragepunkt Folgendes:

»Est autem quod differat inter prudentiam politicam, quae ad bonum commune, et eam quae ad bonum cuiusque privatim pertinet. Haec enim cernitur in hominibus privatis, qui consilio rectaeque rationi obediunt in gubernatione sui: illa vero in praepositis, maximeque in principibus, quorum muneris est cum potestate praeesse: ita quidem ut publica privatorum prudentia in hoc videatur tota consistere, legitimae potestatis iussa fideliter exequi. Haec dispositio atque hic ordo tanto magis valere in christiana republica debet, quanto Pontificis politica prudentia plura complectitur: eius enim est non solum regere ecclesiam, sed generatim civium christianorum actiones ita ordinare, ut cum spe adipiscendae salutis aeternae apte congruant. Ex quo apparet, praeter summam sententiarum concordiam et factorum, necesse esse politicam potestatis ecclesiasticae observare in agendo sapientiam. Iamvero christianae rei administratio proxime et secundum Pontificem romanum ad Episcopos pertinet: qui scilicet,

Digitized by Google

quamquam pontificalis fastigium potestatis non attingunt, sunt tamen in ecclesiastica hierarchia veri principes; cum singulas ecclesias singuli administrent . . . atque habent munerum adiutores, ac ministros consiliorum clericos. Ad hanc ecclesiae constitutionem, quam nemo mortalium mutare potest, actio est accomodanda vitae. Propterea quemadmodum Episcopis necessaria est cum apostolica Sede in gerendo episcopatu coniunctio, ita clericos laicosque oportet cum Episcopis suis coniunctissime vivere, agere. Ipsorum quidem Antistitum utique potest esse aliquid aut minus laudabile in moribus, aut in sententiis non probabile: sed nemo privatus arroget sibi personam iudicis, quam Christus Dominus illi imposuit uni, quem agnis atque ovibus praefecit«.

Man darf also keineswegs auf eigene Hand vorgehen, wenn es sich um die Interessen der Kirche handelt, man muss vielmehr den Weisungen der rechtmässigen Gewalt folge leisten, legitimae potestatis iussa exequi.

2.

Weil sich aber der Kampf um die kirchlichen Interessen zum grossen Theile in den Zeitschriften abwickelt, deshalb ist die weitere Frage zu beantworten: »Welche kirchliche Weisungen bestehen speciell rücksichtlich des Verhaltens der Zeitschriften dem katholischen Episkopate gegenüber?«

Der heilige Vater Leo XIII. hat diesen Gegenstand besonders eingehend in seiner an die Bischöfe von Spanien gerichteten Encyclica »Cum multa« vom 8. December 1882 behandelt. Was die vis obligatoria dieser Constitutio anbelangt, genügt es, auf den Rechtsgrundsatz verwiesen zu haben, der lautet: Quando constitutiones pontificiae ad omnes non divulgantur, vim legis quidem ex defectu promulgationis stricte non habent, sed tamen ab iis, qui certam earum notitiam acceperunt, habendae sunt tamquam legis interpretationes authenticae. Uebrigens findet sich diese Constitutio auszugsweise auch in den »Acta et Statuta Synodi dioecesanae Lavantinae anno Domini 1883 celebratae«, und zwar auf Seite 56—57.

Der heilige Vater Leo XIII. schreibt also an die spanischen Bischöfe unter Anderem:

»Erit autem opportunum primo loco rei sacrae reique civilis meminisse rationes mutuas, quia multi contrario errore falluntur. Solent enim nonnulli rem politicam a religione non distinguere solum, sed penitus seiungere ac separare, nihil ut esse utrique commune velint, nec quicquam ad alteram ab altera influere putent oportere.

Digitized by Google

Verum sicut iste tam impius declinandus est error, sic etiam fugienda illorum opinio praepostera, qui religionem cum aliqua parte civili permiscent ac velut in unum cofundunt, usque adeo, ut eos, qui sint ex altera parte, prope discivisse a catholico nomine decernant. Hoc quidem est factiones politicas in augustum religionis campum perperam compellere: fraternam concordiam velle dirimere, funestaeque incommodorum multitudini aditum ianuamque patefacere.

Concordiae vero quam diximus, idem est in re christiana, atque in omni bene constituta republica fundamentum: nimirum obtemperatio legitimae potestati, quae iubendo, vetando, regendo, varios hominum animos concordes et congruentes efficit. Quam ad rem nota omnibus atque explorata commemoramus: verumtamen talia, ut non cogitatione solum tenenda, sed moribus et usu quotidiano, tamquam officii regula, servanda sint. Scilicet sicut Pontifex romanus totius est ecclesiae magister et princeps, ita Episcopi rectores et capita sunt ecclesiarum, quas rite singuli ad regendum acceperunt . . . Ex quibus apparet, adhibendam esse adversus Episcopos reverentiam praestantiae muneris consentaneam, in iisque rebus, quae ipsorum potestatis sunt, omnino obtemperari oportere.

Perspectis autem studiis, quibus multorum animi istic hoc tempore permoventur, Hispanos omnes non hortamur solum sed plane obsecramus, ut sese huius tanti officii memores impertiant. Ac nominatim vehementer studeant modestiam atque obedientiam tenere qui sunt ex ordine cleri, quorum dicta factaque utique ad exemplum in omnes partes valent plurimum. Quod in muneribus suis insumunt operae, tum sciant maxime fructuosum sibi, proximisque salubre futurum, si se ad imperium eius nutumque finxerint, qui dioecesis gubernacula tenet. Profecto sacerdotes tradere se penitus partium studiis, ut plus humana, quam coelestia curare videantur, non est secundum officium. Cavendum igitur sibi esse intelligant, ne prodeant extra gravitatem et modum. Hac adhibita vigilantia, pro certo habemus, clerum Hispanum non minus animarum saluti, quam rei publicae incremento, virtute, doctrina, laboribus, magis magisque in dies profuturum . . .

Denique magni refert, sese ad hanc ipsam disciplinam accomodare, qui scriptis praesertim quotidianis, pro religionis incolumitate dimicant. — Compertum quidem Nobis est, quid studeant, qua voluntate contendant: neque facere possumus, quin de catholico nomine meritos iusta laude prosequamur. Verum suscepta ipsis causa tam excellens est tamque praestans, ut multa requirat, in quibus labi iustitiae veritatisque patronus minime decet: neque enim debent,

Digitized by Google

dum unam partem officii curant, reliquas deserere. Quod igitur societates monuimus, idem scriptores monemus, ut amotis lenitate et mansuetudine dissidiis, coniunctionem animorum cum ipsi inter se, tum in multitudine tueantur: quia multum pollet scriptorum opera in utramque partem. Concordiae vero cum nihil tam sit contrarium, quam dictorum acerbitas, suspicionum temeritas insimulationum iniquitas, quidquid est huiusmodi summa animi provisione fugere et odisse necesse est. Pro sacris ecclesiae iuribus, pro catholicis doctrinis non litigiosa disputatio sit, sed moderata et temperans, quae potius rationum pondere quam stilo nimis vehementi aut aspero victorem certaminis scriptorem efficiat«.

Damit stimmt überein, was in der Encyclica »Nobilissima Gallorum gens« vom 8. Februar 1884 gesagt wird: »Qui scribendo dant operam . . . . disciplinae eorum, quos Spiritus sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei, libenti animo pareant auctoritatemque vereantur nec suscipiant quicquam praeter eorum voluntatem, quos, quando pro religione dimicatur, sequi necesse est tamquam duces«. (Leonis PP. XIII. Allocutiones Epistolae, typis Soc. s. Aug. Desclée, Brugis et Insulis, 1887, Vol. I. pag. 307 et Vol. II. p. 51).

In seinem Schreiben vom 1. Mai 1894 ermahnt der heilige Vater in gleicher Weise die peruanischen Publicisten: »Episcoporum, ut aequum est, adamare ductum, consilia sequi meminerint«. Aehnlich lautet das Schreiben »Epistola tua« Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII., welches er am 17. Juni 1885 an den Erzbischof von Paris gerichtet hat. Ausdrücklich tadelt der heilige Vater darin diejenigen Schriftsteller, welche es für erlaubt halten, die Verfügungen der Auktorität zu untersuchen und zu beurtheilen. Zur Verletzung der schuldigen Ehrfurcht ist nicht der ausdrückliche Widerstand gegen die Bischöfe oder das Oberhaupt der Kirche selbst nothwendig; es genügt jene Widersetzlichkeit, die auf indirekte Weise geschieht, aber um so gefährlicher ist, da sie sich unter dem gegentheiligen Scheine zu verbergen sucht.

In seinem Schreiben »Cognita Nobis«, welches Papst Leo XIII. am 25. Januar 1882 an die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinzen Mailand, Turin und Vercelli gerichtet hat, heisst es:

»At vero convenit in causa gravi et nobili modum adhibere defensionis aeque nobilem et gravem, quem ultra progredi non oportet. Scilicet pulchrum est, eos qui catholicum nomen scriptis quotidianis defendunt prae se ferre veritatis amorem constantem minimequae timidum; sed simul oportet nihil eosdem suscipere, quod bono cuiquam viro iure displiceat, neque ulla ratione temperantiam

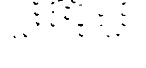


Digitized by Google

deserere, quae cunctarum comes debet esse virtutum. In quo nemo sapiens probaverit aut stilum vehementem plus quam satis est, nec quidquam vel suspiciose dictum, vel quod temere a personarum obsequio indulgentiaque discedere videatur.

In primis vero sanctum sit apud catholicos scriptores Episcoporum nomen: quibus in excelso auctoritatis gradu collocatis dignus officio ipsorum et munere habendus est honos. Neque licere sibi homines privati putent in ea, quae sacri pastores pro potestate decreverint, inquirere; ex quo sane magna perturbatio ordinis consequeretur et non ferenda confusio. Atque istam reverentiam, quam praetermittere licet nemini, maxime in catholicis auctoribus ephemeridum luculentam esse et velut expositam ad exemplum necesse est. Ephemerides enim, ad longe lateque pervagandum natae, in obvii cuiusque manus quotidie veniunt et in opinionibus moribusque multitudinis non parum possunt«.

Von besonderer Bedeutung ist aber das Schreiben des heiligen Vaters Leo XIII. »In ipso supremi« vom 3. März 1891, weil dasselbe an die Erzbischöfe und Bischöfe des Kaiserthums Oesterreich gerichtet ist. Da heisst es: »Quod attinet ad greges fidelium, tam multis in periculis insidiisque versantes, permagni intererit varia provehi subsidia, quae ipsis esse usui possint: de divinis rebus conciones et catecheses, ad homines aetates, locos bene appositas: pias laicorum non uno in genere sodalitates, quas probet laudetque ecclesia; inviolatam festorum custodiam et religionem; ea quoque vel instituta vel opera, unde fidelibus, iuventuti in primis, cautiones suppedant a pravitate et corruptela, et unde sacramentorum saluberrima consuetudo increbrescat; denique libros, diaria similia in vulgus data, quae ad fidei defensionem faciant morumque disciplinam. Qua in re illud magni refert Episcopis commendare quod iam diu fovemus animo et frequenti admonitione insistimus, ut hominum catholicorum in scribendo edendoque sollertia et meliore ordine temperata procedat et secundis vigeat incrementis. Eiusmodi scriptis optimis, quae vel quotidie vel certis diebus emittantur, multum sane in omni gente est tribuendum ad utilitates rei sacrae et civilis, sive quod eos proxime tutentur et augeant, sive quod adversariorum in ipsorum damna nitentium elidant scripta et contagionem impuram coërceant. At vero in Austriaco imperio tribuendum illis quam plurimum, ubi vulgatae ephemerides infensis ecclesiae hominibus magnam partem subserviunt, ab eisque, rerum copia affluentibus, facilius disseminantur et fusius. Necesse igitur prorsus est scripta scriptis concursu non impari opponere, atque ita posse eorum tela retundere, fraudes malas



Digitized by Google

detegere, venena errorum prohibere, iusta, officia suadere virtutis. Quapropter apte et salutariter fuerit si suae propriaeque ephemerides, veluti pro aris focisque pugnantes, unicuique sint regioni, eo modo institutae, ut nulla in re a iudicio Episcopi abscedant, sed recte studioseque cum eius conveniant prudentia et voluntate; eisdem autem et clerus benigne faveat suaeque afferat doctrinae praesidia, et viri quotquot reapse sunt catholici omnem gratiam bonamque pro viribus et facultate opem largiantur«.

Der hochwürdigste Episkopat von Oesterreich richtete deshalb unter dem 19. November 1891 an den Klerus ein Pastoralschreiben, in dem es betreff der Journalistik heisst: »Aliud denique emolumentum haud spernendum reputamus, si diariis catholicis vos operis consortes exhibeatis. Saluberrimum scilicet summus Pontifex fore confidit: si quae propriaeque ephemerides veluti pro aris et focis propugnantes unicuique sint regioni«, attamen idem addit »eo modo institutae, ut nulla in re a iudicio Episcopi abscedant, sed recte studioseque cum eius concordent prudentia et voluntate«. Quis vero melius has mediatoris partes explere poterit venerabili clero? Quis scriptores catholicos melius docebit, quae sit vera ecclesiae utilitas quibusque mediis haec optime possit promoveri? Quis melius prohibebit, ne falsus immoderatusve zelus scriptores etiam catholicos abripiat, ut in ipsam auctoritatem ecclesiasticam invehantur, suspicionesque maximo catholicae plebis damno ingerant, iniustis obiurgationibus eandem prosequendo. Optime ad haec omnia aptus est venerabilis clerus, qui arctis vinculis Episcopis coniunctus, eos tamquam duces a Deo sibi constitutos axistimat, in eorum arcta unione suam ipsius auctoritatem, in eorum honore suum ipsius honorem conservat et tuetur«.

Digitized by Google

V. Literatur.

A. Recensionen.

1. *Handbuch des Kirchenrechtes.* Von *Rudolph Ritter v. Scherer,* Dr. der Theologie und der Rechte, k. k. Hofrath, fb. w. Consistorialrath, o. ö. Professor des Kirchenrechtes an d. k. k. Universität Graz. Zweiter Band. Graz und Leipzig. Moser. 1898. VI u. 880 S.

Dieser zweite Band des gross angelegten Handbuches des Kirchenrechtes von Prof. v. Scherer behandelt unter dem Titel »Kirchliches Verwaltungsrecht« in zwei Kapiteln die »Verwaltung der Lehrgewalt« und die »Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt«. Im ersten Kapitel werden »Erhaltung, Bekenntniss, Vorbereitung der Lehre und die kirchlichen Schulen« besprochen; das zweite viel umfangreichere Kapitel beschäftigt sich mit den »sacramentalen Handlungen« (Sacramente, Sacramentalien, Cultus). Den Schluss dieses Bandes bilden die Abschnitte über die Orden, ordensähnlichen Congregatiouen, Bruderschaften und religiösen Vereine; sie werden als Vereinigungen aufgefasst zur Uebung des Gottesdienstes »in genossenschaftlicher Form«. Von den Sacramenten muss natürlich in einem Handbuche des Kirchenrechtes die ausführlichste Behandlung der Ehe zu Theil werden; dem Eherechte ist mehr als die Hälfte dieses Bandes gewidmet. Das sacramentum ordinis wurde schon im ersten Bande beim Abschnitte über die kirchlichen Personen behandelt. Der Eintheilungsfehler, welcher darin liegt, dass unter dem Titel »Kirchliches Verwaltungsrecht« nur von der Lehr- und Weihegewalt die Rede ist, während die Verwaltung der Jurisdictionsgewalt bereits im ersten Bande unter dem Titel »Kirchliches Verfassungsrecht« behandelt wurde, hätte sich durch einige formale Aenderungen leicht beseitigen lassen. Ausständig sind also noch und den folgenden Büchern vorbehalten die Abschnitte über das kirchliche Vermögensrecht, über den kanonischen Process und das Strafrecht der Kirche.

Was schon am ersten Bande des v. Scherer'schen Werkes allgemein anerkannt und als besonderer Vorzug desselben hervorgehoben wurde, bildet auch wieder das charakteristische Merkmal dieses zweiten Theiles; es ist die staunenswerthe Erudition, die in demselben niedergelegt ist. Mit ganz ausserordentlichem Fleisse und

Digitized by Google

Emsigkeit hat der Verf. das Quellenmaterial und die Litteratur zusammengesucht und angeführt. Weder ein älteres noch ein neueres, nicht ein katholisches und nicht ein protestantisches Werk wird sich finden lassen, welches sich in dieser Beziehung mit Scherer's Werk messen könnte; daher wird dasselbe voraussichtlich auch noch auf lange Zeit hinaus Werth behalten und der katholischen Wissenschaft zur Ehre gereichen. Dass noch Lücken vorhanden sind und Quellen wie Auctoren sich namhaft machen lassen, die vom Verfasser übersehen wurden, bedeutet dem thatsächlich Geleisteten gegenüber nichts. Absolute Vollständigkeit lässt sich nicht erreichen und ist auch gar nicht nöthig. Eher wird auch bezüglich dieses Werkes schon der Tadel des Zuviel berechtigt sein. Der Verf. hat manches citirt, was gar nicht werth war, angeführt zu werden. Wie auf anderen Gebieten, so ist auch auf dem des kanonischen Rechtes vieles geschrieben und gedruckt worden, was weder das eine noch das andere verdient hätte. Es der Vergessenheit zu entreissen und, wie Scherer öfter thut, an den litterarischen Pranger zu stellen, mag nicht selten pikant sein, ist aber darum doch noch nicht der Mühe werth. Mehr noch als Sichtung vermisst man eine gute Ordnung des überreichen Materials. Die mit Citaten vollgespickten Anmerkungen nehmen sich nicht selten wie ein sehr gut ausgestattetes Cabinet oder Museum aus, das noch keinen Ordner gefunden hat. Aber auch der Text besteht allzu sehr aus einzelnen nur lose miteinander verbundenen Bemerkungen. Die Aufgabe Anderer wird es sein, mit Hülfe des vom gelehrten Verf. des vorliegenden Werkes zusammengesuchten litterarischen Stoffes die Entwickelungsgeschichte der kirchlichen Vorschriften und der kanonistischen Lehrsätze darzustellen. Diese Arbeit wird dadurch erheblich erleichtert, dass Sch., soweit ich bemerken konnte, mit grosser formeller Genauigkeit und Sorgfalt die Citate angibt.

Ein weiterer Vorzug des Scherer'schen Werkes besteht in der Vollständigkeit und Allseitigkeit, mit welcher er den Stoff zu behandeln sich bestrebt. Infolge der bedeutenden, allerdings die Durchsichtigkeit nicht selten beeinträchtigenden Gedrängtheit des Stiles und der Verweisung vieler wichtiger Lehren in die Anmerkungen ist es dem Verf. gelungen, die verschiedensten Fragen zu besprechen und die auf sie bezügliche Litteratur zu verzeichnen. So gibt er, um nur ein Beispiel anzuführen, in dem Abschnitt über Cultstätten nicht nur die kanonistischen Vorschriften an, sondern berührt auch archäologische Fragen und gesundheitspolizeiliche Massregeln. Sehr dankenswerth ist auch die umfassende Berücksichtigung der staats-

Digitized by Google

kirchenrechtlichen Vorschriften, deren Kenntniss kein Kanonist gegenwärtig entbehren kann; vorzüglich wird hier auf Oesterreich-Ungarn und die deutschen Staaten Rücksicht genommen, jedoch auch das Staatskirchenrecht anderer Staaten nicht vernachlässigt.

Weniger Gewicht aber als auf die Vollständigkeit in den eben genannten Beziehungen scheint der Verf. auf die Darstellung der kanonistischen Lehre gelegt zu haben. Diese leidet an bedeutenden äusseren und inneren Fehlern. Als innerer Fehler macht sich vielfach der Mangel an Ausgereiftheit, Gründlichkeit und Klarheit geltend. Der Verf. liebt es mehr, zu sagen, dass etwas nicht so ist, wie Andere es dargestellt haben, als zu sagen, was es ist. So bietet sich ihm die beste Gelegenheit, unrichtige Ansichten älteren und neueren Ursprungs vorzubringen und die auf sie bezügliche Litteratur anzugeben. Dem Leser wird aber dadurch die Bildung klarer und richtiger Vorstellungen erschwert; oft kann man sich auch nicht, wenigstens nicht mit Sicherheit, sagen, welchen Begriff sich der Verf. selbst gebildet hat. Auf gute und abgerundete Begriffserklärungen ist schon gar kein Gewicht gelegt. Wenn diese sich auch manchmal etwas schulmässig ausnehmen, so kann eine sorgfältige Darstellung das doch grösstentheils vermeiden. Zwar ist das Werk nicht als Lehrbuch gedacht — es trägt den Titel Handbuch — jedoch muss anerkannt werden, dass der Werth auch eines Handbuches durch den Mangel an Klarheit und Durchsichtigkeit sehr beeinträchtigt wird. Leider ist es unmöglich, hier auf vieles einzugehen; nur ganz weniges sei daher angeführt. So ist z. B. die Erklärung des Wesens der Ehe, mit der sich doch die Hälfte dieses Bandes beschäftigt, sehr mangelhaft, ja ganz verfehlt. Nachdem die als Muster einer guten Definition sicher nicht verwendbare Erklärung an die Spitze gestellt ist: »Die Ehe im Rechtssinne ist die rechtlich normirte Gemeinschaft zweier Personen auf Grund deren Geschlechtsverschiedenheit« (S. 87), verwahrt sich der Verfasser namentlich dagegen, dass die Ehe als Vertrag gelten könne; »insbesondere ist es falsch, die Ehe als einen Vertrag anzusehen« (S. 92) und betont nachdrücklichst, dass die Ehe als dauerndes Verhältniss aufgefasst werden müsse. Worin dieses Verhältniss besteht, wird nicht genau gesagt; es entsteht durch einen Vertrag, wird daher auch mehrfach ein »Rechtsverhältniss« genannt, enthält aber »weit mehr als eine Summe von Obligationen der beiderseitigen Contrahenten« (S. 93). Auch die Scholastik, heisst es, »erklärt die Ehe in fieri, nicht aber in esse (sic) als einen Vertrag« (Anm. 23). Da die Ehe unter Getauften nun auch Sacrament ist, so meint der Verf., dass das Sa-

Digitized by Google

crament der Ehe, »das wirksame Zeichen der Gnade mehr ein habitus als ein actus« (S. 89 Anm. 10) ist; S. 68 Anm. 2 wird das Sacrament der Ehe einfachhin als »etwas Dauerndes und Beharrendes« hingestellt, welches sich vom Sacramente der Eucharistie (einem sacramentum permanens) dadurch unterscheidet, dass bei diesem letzteren das wirksame Zeichen der Gnade »ein Gegenstand«, beim Sacrament der Ehe »ein Verhältniss« sei. Bei dieser Auffassung interessirt nun in hohem Grade die nähere Bestimmung des Spenders sowie der Materie und Form dieses Sacramentes. Die Frage nach dem Spender, heisst es S. 68, Anm. 4, »wird besser gar nicht gestellt«, hernach aber (S. 162) dahin beantwortet, dass »die Spender immer nur die Nupturienten (consequent müsste es wohl heissen: die in dem dauernden Verhältnisse stehenden, d. h. Verehelichten) selbst sind.« Ob nun, da das wirksame Zeichen der Gnade etwas Fortdauerndes ist, die Vermittelung der Gnade dauernd und beharrend stattfindet, wird nicht gesagt, wie auch über Materie und Form des Sacramentes kein Aufschluss gegeben wird. Nur wird die auch in der Constitution Benedict's XIV. Paucis 19. März 1758 sich findende Meinung, welche »die durch Worte erklärte traditio corporum die materia, die gegenseitige acceptatio die forma sacramenti« nennt, als »Tautologie« erklärt, mit der demnach Benedict XIV. »die dogmatische Streitfrage nicht entscheiden wollte.« (S. 164 Anm. 4). Letzteres ist m. W. auch von Niemandem behauptet worden. Die theils schiefen, theils offenbar verfehlten Auffassungen, die in diesen Ausführungen liegen, näher darzulegen, fehlt hier der Raum; dass sie dem Leser eine klare Auffassung der Ehe, sei es ihrer natürlichen, sei es ihrer sacramentalen Seite nach, ermöglichen, wird wohl jeder Leser in Abrede stellen. — Etwas besser gelungen ist die Darstellung der sanatio matrimonii in radice; dagegen wird bei der einfachen Convalidation der Ehe die Nothwendigkeit einer *gleichzeitigen* Consenserneuerung beider Ehetheile ganz unnöthigerweise betont. Weil die Ehe durch die sanatio in radice thatsächlich erst vom Augenblicke, wo diese ertheilt wird, Giltigkeit erlangt und zwar ohne jegliche Consenserneuerung, da der Consens habituell und virtuell fortdauert, so muss das consequente Denken, das sicher einen nothwendigen Bestandtheil des vom Verf. so stark betonten »juristischen« Denkens ausmacht, zu der Schlussfolgerung führen, es genüge zum Giltigwerden einer bis dahin ungiltigen Ehe an sich die Consenserneuerung des einen Theiles, wenn nur feststeht, dass der andere Theil anfänglich wirklich die Ehe wollte und dieser Wille noch fortdauert. — Als weniger durchsichtig und zum Theil unrichtig muss wieder die Dar-

Digitized by Google

legung des Wesens der Ordensprofess bezeichnet werden. Das jüngste Decret über die Entlassung der einfachen Professen aus der Congregation, welcher sie angehören, zeigt klar die Unhaltbarkeit der Ansicht, nach welcher die einfache Profess schlechthin als »ein hinkendes Rechtsgeschäft« (S. 816) bezeichnet wird und die feierliche Profess im Unterschied von der einfachen darin bestehen soll, »dass durch sie in gleicher Weise das Kloster an den Professen gebunden ist, wie umgekehrt der letztere an den Orden.« Die später (S. 805) gegebene Erklärung kommt der Sache allerdings insofern näher, als sie die Solemnität der Gelübde für nothwendig zur Solemnität der Profess erklärt; doch lässt sie uns hier über das Wesen der Gelübdesolemnität wieder im Unklaren, wenn auch die Wirkungen dieser Solemnität mit Ausnahme einiger nebensächlichen Punkte nicht unrichtig erklärt werden. Ebenso leiden, um nur noch einige wichtigere Punkte anzugeben, die Darlegungen über den parochus proprius, über die Art ein Domicil oder Quasidomicil zu erwerben, an Unbestimmtheit und Unklarheit, und sind auch zum Theil verfehlt.

Wie die viele auf die reichhaltige Quellen- und Litteraturangabe verwendete Mühe den Verf. nicht zu der erforderlichen Durchdringung und geistigen Verarbeitung des Lehrstoffes hat kommen lassen, so hat sie auch der äusseren Darstellung insofern Eintrag gethan, als diese viel zu wenig geordnet und übersichtlich ist. Vieles, was nothwendig in den Text gehörte, wird gelegentlich einmal in einer Anmerkung gesagt, und ist dort unter einer Fülle von Citaten versteckt. Dafür hätte aber eine sorgfältige Darstellung den Text vielfach kürzer, klarer und übersichtlicher gestalten können. So findet sich z. B. S. 210 in der Anm. 217 geradezu der Schlüssel zur Auffassung Sch.'s vom Charakter des im cap. Tametsi enthaltenen Trienter Eheschliessungsgesetzes angegeben; er wird dort allerdings mit richtigem Tacte durch Sperrdruck hervorgehoben. Die Auffassung des Verf.'s weicht von der gewöhnlichen, auf welcher auch viele Entscheidungen des h. Stuhles beruhen, wesentlich ab; eine Begründung derselben und eine Widerlegung der gewöhnlichen Ansicht wäre daher nothwendig gewesen. Wenn der Verf. beidem mit den Worten aus dem Wege geht: »In eine Würdigung der abweichenden Ansichten anderer Auctoren einzugehen liegt kein rechtliches Interesse vor«, so wird sich mancher Leser denken, das hiefür doch mehr »rechtliches Interesse« vorlag, als für die Anführung so vielen litterarischen Beiwerkes.

Prof. v. Scherer legt offenbar viel Gewicht auf Selbständigkeit

Digitized by Google

in der Auffassung und Darstellung des kanonischen Rechtes. Die »Spruchpraxis« der römischen Congregationen, »die kanonistische Doctrin«, die »herrschende Lehre« imponiren ihm nicht allzuviel, manchmal zu wenig. Selbständigkeit ist an sich gewiss vollkommen berechtigt; je mehr solche Männer, die dazu befähigt sind, den Stoff selbstständig in sich verarbeiten und dann zur Darstellung bringen, um so mehr Fortschritte wird die Wissenschaft machen. Jedoch hat dieses Streben nach Selbständigkeit auch seine Grenzen. Es ist nicht einzusehen, was es der Wissenschaft nützen sollte, wenn Jeder die bis dahin geleistete Geistesarbeit unbeachtet lassen und wieder von vorne anfangen wollte. Und dann ist ein wirkliches und allseitiges Eindringen in die einzelnen Fragen erforderlich. Hätte der Verf. sich dieses Letztere immer angelegen sein lassen, dann würde jedenfalls seine Achtung vor der »herrschenden Lehre«, der »kanonistischen Doctrin«, auch vor der »theologischen Schule« gestiegen, sein eigenes Urtheil zurückhaltender und bescheidener geworden, der manchmal vorkommende spöttelnde Ton ganz weggefallen sein. Damit hängt auch zusammen, dass der Verf. den Principienfragen über kirchliche und staatliche Competenz etwas zu sehr aus dem Wege geht, wenngleich er bei der Besprechung der Jurisdiction über die christliche Ehe die ausschliessliche Competenz der Kirche bezüglich der von Katholiken abgeschlossenen Ehe anerkannt. Zum Belege des Gesagten ist auch hier nur ganz weniges anzuführen möglich. Ich sehe hier ab von einigen wenig geschmackvollen Bemerkungen, wie z. B. S. 24 Anm 64 über »Leben und graue Theorie«, über das römische nè eletti nè elettori, über die Figuralmusik und die »spanischen Schnürstiefel« (S. 676), von dem über das Ablasswesen der katholischen Kirche abgegebenen Urtheil, dass es »einer ebenso besonnenen als energischen Regelung bedarf« (S. 672) und anderem, und greife nur einiges andere, das mir aufgefallen ist, heraus. Das Verfahren des Beichtvaters, der bei der Verwaltung seines Amtes auf den bekannten casus perplexus stösst, stellt sich der Verf. doch allzu einfach vor, wenn er nur sagt, dass »der Beichtvater die Parteien im guten Glauben belassen kann« (S. 491); wohl ein Beweis, dass er sich die Folgen dieses Verfahrens nur sehr oberflächlich vor Augen gestellt hat. Zu weit ist auch S. 269 Anm. 23 bei der Besprechung der Impotenz gegangen, wenn das maleficium ganz einfach in Bausch und Bogen als Aberglaube verworfen und von ihm gesagt wird, es habe sich »in der Form von Nervosität bis heute als Art der Impotenz erhalten.« Ein umsichtiges und besonnenes Urtheil wird die Möglichkeit des Maleficiums zugeben, in einem concreten Falle der

Digitized by Google

zur Vermuthung eines thatsächlichen Maleficiums Veranlassung bietet, allerdings mehr zu der Meinung sich hinneigen, dass die Impotenz natürlichen Ursachen, also besonders der Nervosität zuzuschreiben ist, und bei dieser Meinung so lange beharre, als keine *zwingenden* Gründe zur Annahme eines dämonischen Einflusses vorliegen, solche thatsächlich zwingende Gründe aber dann nicht mit dem Schlagworte »Aberglaube« abweisen. Im Mittelalter mag vielfach vorschnell an dämonische Einflüsse geglaubt sein; das berechtigt aber nicht, jetzt zur schlechthinnigen Läugnung derselben überzugehen. — Der Verf. meint S. 224: »Es geht nicht an, jede kirchlich nichtige Civilehe durchweg als Concubinat zu bezeichnen.« Das haben nun aber nicht nur Bischöfe, sondern auch die höchsten kirchlichen Auctoritäten, Pius IX. und Leo XIII., wie in der Anm. 98 S. 109 gesagt wird, gethan. Es wird wohl auch trotz des vom Verf. ausgesprochenen juristischen Scrupels fort und fort so geschehen. Zuzugeben ist gewiss, dass ein juristischer Unterschied zwischen einer mit maritaler Absicht, wenn auch bewusst im Gewissen ungiltig eingegangenen Civilehe und dem schlechthin so genannten Concubinate besteht; dieser Unterschied ist aber doch nur nebensächlicher Natur. Und auch den Unterthanen ist es nicht verwehrt, die Civilehe als das zu bezeichnen, was sie objectiv ist; die hier gemachte Bemerkung »Quod licet Jovi . . .« hätte wegbleiben müssen. Der Verf. befindet sich in einem fundamentalen Irrthume, wenn er glaubt, dass Unterthanen einem Gesetze, zu welchem die Obrigkeit nicht competent ist, Gehorsam oder Ehrfurcht schulden. Hier haben sie sich nur vor einem Zusammenstoss mit der staatlichen Strafgewalt im eigenen Interesse zu hüten. — Auch mit der Frage, ob eine Ehe zwischen Geschwistern schon nach dem Naturrechte ungiltig ist, macht der Verf. nicht viel Federlesens; sie ist nach ihm ungiltig, während selbstverständlich die Ehe zwischen Geschwisterkindern giltig ist. Der Beweis für diesen Unterschied ist äusserst summarisch und oberflächlich geführt.

Besser unterblieben wäre ferner die schlagwortartige Wiederholung der »juristischen« Behandlung des kanonischen Rechtes. Fast auf jeder Seite finden sich ähnliche Ausdrücke wie »juristische Auffassung«, »juristische Begründung«, juristisches Denken« u. s. w. Man wird doch nicht sagen können, dass für die Juristen andere Denkgesetze existiren, als für die übrigen gewöhnlichen Menschen. Das juristische Denken kann schliesslich nichts anderes sein, als das scharfe, tiefe und consequente Denken über den Gegenstand, mit dem es sich beschäftigt, nämlich über das Recht und seine Lehr-

Digitized by Google

sätze. Klares und consequentes Denken haben aber andere Wissenszweige ebenso nothwendig und es dürfte sich bei ihnen auch wohl ebenso finden, wie bei den Juristen. Ja wer recht zusieht, wird finden, dass richtiges, logisches Denken auch bei so manchen Juristen vor allem Noth thut und dass gerade unter der Flagge »juristischer Auffassung«, »juristischen Denkens« u. s. w. viel unechte Waare sich einzuschmuggeln trachtet.

Das Lob der formell correcten Citirung, welches wir oben aussprechen konnten, können wir der materiellen Citirung nicht ohne Weiteres ertheilen. Der Verf. hat die Rechtsquellen nicht immer richtig verstanden. Auch hier sei nur Einiges erwähnt. Aus cap. 1 De Sacram. non iterandis (I. 16; Innoc. III.) und cap. un. De sacra unctione §. 7 (I. 15; Innoc. III.) im Verein mit Act. VIII. 17 wird der Schluss gezogen: »Die Chrismation bedingt die Giltigkeit der Firmung nicht; ihr Wesen ist in der Handauflegung zu suchen.« Dogmatisch ist dieser Satz unhaltbar; die beiden Stellen des kirchlichen Rechtsbuches rechtfertigen den Schluss ganz und gar nicht, da an der ersten Stelle nur von der Firmung, die nicht mit Chrisma, sondern irrthümlicherweise mit einem anderen Oele gespendet wurde, die Rede ist, an letzterer Stelle aber die Handauflegung geradezu als Salbung der Stirne aufgefasst wird. S. 75 Anm. 7 wird demselben Papst Innocenz III. die sehr sonderbare Ansicht zugeschrieben, dass »die sonst regelmässig durch die Taufe gespendete Gnade auch durch den Glauben, getauft zu sein, vermittelt werden kann.« Es versteht sich wohl von selbst, dass Innocenz diesen Irrthum nie gelehrt hat. Sollte der Verf. sich von der Ueberschrift des cap. 2. De presbytero non baptizato (III. 43): Omissio baptismi non nocet credenti probabiliter se esse baptizatum haben täuschen lassen. Die Kapitelüberschriften in den Decretalenbüchern sind bekanntlich nicht authentisch. Der Inhalt des citirten Kapitels enthält thatsächlich nichts von diesem Irrthum. Ferner ist das Urtheil des Verf.'s über wissenschaftliche Streitfragen oft überstürzt und oberflächlich, die Auffassung der Ansichten von anderen Auctoren nicht selten schief und unrichtig. Hier sei beispielsweise nur Folgendes angeführt: S. 410 Anm. 17 heisst es, dass »kein Geringerer als Sanchez, De matrimonio l. VII. disp. 72 n. 5 lehrte, nach der Gewohnheit wären in Deutschland und anderen Gegenden mit gemischter Bevölkerung die gemischten Ehen ohne weiteres dann erlaubt, wenn nur keine Gefahr des Abfalles des katholischen Theiles vorliegt. Noch Alphons Lig. Moral. l. VI. n. 56 nannte diese Ansicht valde probabilis.« Was zunächst den hl. Alphons betrifft, so führt er mit ausdrücklichen Worten die bekannten *vier*

Digitized by Google

Bedingungen an, unter welchen in Gegenden mit gemischter Bevölkerung die gemischten Ehen erlaubt sind und nennt mit keinem Worte die vom Verf. ihm zugeschriebene Ansicht valde probabilis. Auch Sanchez, der die Frage hier nur vorübergehend behandelt, sagt unmittelbar nach der oben citirten Stelle n. 7, der katholische Ehetheil sei durch das Kirchengesetz strenge verpflichtet, für die katholische Erziehung aller Kinder Sorge zu tragen und nennt den Vertrag, wonach auch nur ein Teil der Kinder in der Religion des anderen Ehetheiles erzogen werden soll, einen gottlosen und nichtigen Vertrag (pacta impia et irrita). Er hält also die gemischte Ehe noch keineswegs ohne weiters für erlaubt, wenn für den katholischen Theil keine Gefahr des Abfalles vorliegt. Was Sanchez und der hl. Alphons sagen wollen, ist nur dieses, dass das *kirchliche* Verbot der gemischten Ehen unter gewissen Bedingungen in gemischten Gegenden als abrogirt gelten kann. Wie an manchen anderen Stellen, die hier übergangen werden müssen, ist der Verf. in den Sinn der Worte, die er citirt, nicht eingedrungen.

Weniger als das Eherecht ist dem Verf. die Darstellung des Ordensrechtes gelungen; sie ist zu wenig einheitlich und zusammenfassend und besteht vielfach aus vereinzelten Mittheilungen über Gesetze und Einrichtungen, die in bestimmten Orden oder in einer bestimmten Art von Orden sich finden. Zudem sind die Angaben nicht selten unrichtig. So, um auch hier wieder einiges anzuführen, ist es nicht richtig, dass in jenen Orden, welche das Princip der stabilitas loci haben, in denen also die Profess mit einem bestimmten Kloster verbindet, »der Wechsel des Klosters eine neue Profess erheischt.« (S. 845) Eine neue Profess und darum ein neues Noviciat braucht nur nach einem Wechsel des Ordens gemacht zu werden. Das Hauptmoment bei der Profess liegt in den Gelübden und der Beobachtung derselben nach einer bestimmten Regel, nicht in der Gebundenheit an ein bestimmtes Kloster; letztere ist vielmehr accidentell und kann daher unbeschadet der Hauptsache durch rechtmässige Entlassung aus dem einen und Aufnahme in ein anderes Haus desselben Ordens geändert werden. — Die Wirkungen der Säcularisation eines Ordensmannes und die Wirkungen einer Erhebung zum Episcopat oder Cardinalate sind so wesentlich von einander verschieden, dass im Falle dieser letzteren gewiss nicht »von einer stillschweigenden Säcularisation kann gesprochen werden« (S. 851). So z. B. bleibt der Regularbischof oder Regular-Cardinal thatsächlich Ordensmann und ist daher auch noch an die Regeln seines Ordens gebunden, insofern er sie in seinem neuen Stande beobachten kann. Ein säcularisirter Ordensmann hat diese Verpflichtung nicht;

Digitized by Google

er bleibt nur an die feierlichen Gelübde gebunden. — Es liegt eine schiefe Auffassung darin (S. 812), wenn die Ausbedingung einer Mitgift bei dem Eintritt oder der Professablegung in Frauenklöstern als Milderung des Verbotes der Simonie hingestellt wird. Mitgift und simonistische Abgaben sind ganz wesentlich von einander verschieden. — Dass das Armuthsgelübde »ein Mehrminder nicht ausschliesst« (S. 825) — was an sich übrigens die beiden andern Ordensgelübde auch nicht thun — ist für die Frage über die Erlaubtheit eines Peculiums von geringerem Belange. Die Frage ist, welchen Umfang und welche Bedeutung das Armuthsgelübde nach dem Sinne der Kirche hat, in welchem wie das Keuschheits- und Gehorsams-, so auch das Armuthsgelübde abgelegt werden. Vollends unrichtig ist, was Anm. 123 gesagt wird: »Das Eigenthum am peculium steht nach der richtigeren Ansicht dem Regularen zu, allerdings dem Orden gegenüber einigermassen beschränkt.« Das feierliche Armuthsgelübde macht, so lange nicht päpstliche Dispens eingetreten ist, den einzelnen Ordensmann unfähig, Eigenthum zu erwerben oder zu besitzen. Ebenso entspricht die Bemerkung, dass den Regularen durchwegs ein peculium gelassen wird, den thatsächlichen Verhältnissen nicht. — Als weiterer Beleg dafür, dass die Einzelangaben des Verf. durchaus nicht immer zuverlässig sind, mag hier eine Reihe unrichtiger Angaben über Einrichtungen in der Gesellschaft Jesu Platz finden. So heisst es S. 809 Anm. 55, dass »in der Ges. Jesu zum Noviciat volle 15 Jahre, zur einfachen Profess 17, zur feierlichen 25 Jahre erforderlich« sind. Diese Zahlen sind theils falsch, theils, um richtig verstanden zu werden, mit Zusätzen zu versehen. S. 731 wird gesagt, die Gesellschaft Jesu »ist objectiv kein Orden; gleichwohl findet in ihr, wenn auch äusserst selten, feierliche Profess statt.« Allein der österr.-ungarischen Ordensprovinz gehören gegenwärtig wenigstens gegen 100 Mitglieder an, welche die feierliche Profess abgelegt haben. Dann kann man auf den Beweis, die Ges. Jesu sei »objectiv« kein Orden, wohl gespannt sein. — S. 757 Anm. 10: »Die congregatio generalis der Ges. Jesu umfasst alle Professen mit vier Gelübden«; thatsächlich umfasst die Generalcongr. nur 3 Mitglieder jeder Ordensprovinz. Die congregatio procuratorum besteht auch nicht ausser dem General und seinen Assistenten aus den »zur Hälfte vom General ernannten, zur Hälfte von den Provinz-Congregationen gewählten Provincial-Procuratoren«, wie es a. a. O. und S. 765 heisst. — S. 806 Anm. 39 wird ferner unrichtig gesagt, dass das simplex votum castitatis »juristisch als solemnes, doch nur als impedimentum antecedens wirkt.« Das objective Recht der Kirche be-

handelt dieses einfache Gelübde z. B. in Bezug auf seine Lösbarkeit ganz anders als das feierliche Keuschheitsgelübde. — Ebensowenig ist richtig, dass die approbirten Novizen »in Folge Admission des Provincials die vota simplicia als publica ablegen und dann coadjutores formati sive graduati heissen«; andere »nach weiteren Prüfungen, vom General admittirt als socii (e S. J.) die vier vota solemnia ablegen.« — Zu bemerken ist (S. 828 Anm. 127), dass die Annahme eines doppelten Eigenthums pro foro ecclesiastico und pro foro civili wohl nicht mehr »unjuristisch« ist als die Annahme einer doppelten Ehe, pro foro ecclesiastico und pro foro civili.

Auch dem Stile wurde leider die gehörige Aufmerksamkeit nicht geschenkt; er ist durchwegs hart und wird durch zu viele Fremdwörter (z. B. profitiren statt geloben, constiren statt feststehen, Concordie statt Vereinbarung u. ä.), sowie Kanzlei-Ausdrücke und Kanzlei-Wendungen entstellt.

Hingegen wiederhole ich am Schlusse gerne, dass die überaus reiche Litteratur- und Quellenangabe dem Buche vielen Werth verleihen. Möge dann den folgenden Theilen nicht nur dieses Lob, sondern auch das eines ganz correcten Inhaltes und guter Darstellung gespendet werden können.

Rom. *Biederlack* S. J.

2. *Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573—1576),* gesammelt und herausgegeben von *W. E. Schwarz.* (V. Band der *Quellen und Forschungen* aus dem Gebiete der Geschichte, in Verbindung mit ihrem histor. Institut in Rom hrsg. von der Görres-Gesellschaft). CXX u. 458 S. Paderborn (F. Schöningh) 1898. M. 21.

Der Herausgeber dieser Aktenstücke, der sich schon früher durch zwei Bände »Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II.« um die Geschichte der beginnenden sog. Gegenreformation verdient gemacht hat, bietet hier wiederum ein wertvolles Material für die Kenntnis jener Jahre, die für die spätere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland von so grosser Bedeutung gewesen sind. Er hat dieses Material meist schon in den Jahren 1883—1886 gesammelt, zu einer Zeit, wo die zwischen den drei deutschen historischen Instituten in Rom vereinbarte Arbeitsteilung noch nicht bestand: diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die Veröffentlichung der Nuntiaturkorrespondenz Groppers, die sonst dem preussischen histor. Institut zugefallen wäre, durch das Institut der Görres-Gesellschaft erfolgen konnte. Entnommen sind diese Aktenstücke vorzugsweise drei Bänden des Vatikanischen Archivs, die zur Serie

Digitized by Google

der Nuntiatura di Germania gehören (Nr. 86, 84, 76) und auch schon von *Theiner* bei der Fortsetzung des Annalenwerks von Baronius benutzt wurden; für die wenigen auf Gropper bezüglichen Stücke, die hier und in einigen andern Werken bereits gedruckt vorliegen, begnügt sich der Herausgeber mit einem kurzen Regest. Während in jenen Bänden die Depeschen der Staatssekretarie an den Nuntius, sowie die Berichte des Nikolaus Elgard, eines Begleiters von K. Gropper, ziemlich vollständig sich finden, weisen die Berichte des Nuntius selbst bedeutende Lücken auf; aus den Beständen der früheren fürstlich Borghesischen Bibliothek sowie aus den carte Farnesiane des Staatsarchivs zu Neapel konnten jedoch diese Lücken wenigstens zum Teil ausgefüllt werden. Ausserdem fand der Herausgeber Beiträge in verschiedenen deutschen Archiven: in dem zu Düsseldorf, in den städtischen Archiven zu Cöln und Soest (am letzteren Orte war K. Gropper 1519 geboren), in den Stiftsarchiven zu Xanten und Erfurt, im Kreisarchiv zu Würzburg, endlich im Archiv der Rota, deren Mitglied K. Gropper von 1560—73 war; er glaubt mit moralischer Sicherheit sagen zu können, dass nun alles, was von der Gropperschen Sendung Schriftliches überliefert sei, ziemlich vollständig vorliege.

Inhalt und Bedeutung der hier veröffentlichten Aktenstücke ergeben sich aus dem Zwecke der Sendung Groppers. Mit der Kenntnis der traurigen Lage des Katholicismus in den meisten deutschen Territorien war in Rom der Gedanke zum Durchbruch gekommen, dass statt des bisherigen *einen* Nuntius am kaiserlichen Hofe mehrere Vertreter des päpstlichen Stuhles in Deutschland erforderlich seien. Durch einen Beschluss, der kurz zuvor wieder errichteten deutschen Kongregation vom 5. Mai 1573 wurden Graf Bartholomäus Porzia und Kaspar Gropper nach Deutschland entsandt und dabei ersterem allgemein Oberdeutschland als Arbeitsfeld bestimmt, für letzteren dagegen zwei besondere Aufgaben eigens hervorgehoben. Es handelte sich dabei einmal um die Ueberweisung des Augsburger Augustinerklosters Heiligkreuz, dessen Propst im Winter 1572 gestorben war, an die Jesuiten. Verschiedene Augsburger Patrizierfamilien erbaten dieselbe in Rom, wobei sie zunächst vom Augsburger Bischofe Kardinal Otto v. Truchsess, nach dessen Tode selbst vom Kaiser und den österreichischen Herzögen unterstützt wurden, während auf der andern Seite die Chorherrn mit ihrem neugewählten Propste und das Domkapitel einer solchen Einführung der Jesuiten energisch widerstrebten und ebenfalls weitere Kreise gegen dieselbe aufzurufen suchten. Noch grössere Schwierigkeiten bot eine zweite Angelegen-

Digitized by Google

heit, mit der Gropper betraut ward: er sollte mit dem Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve verhandeln in betreff der nachgesuchten Bestätigung des noch minderjährigen Prinzen Johann Wilhelm als Koadjutor für das Bistum Münster. Durch verschiedene bereits getroffene Abmachungen schien gerade auf diesem Wege die Erhaltung des Bistums für den Katholicismus gesichert zu sein, viele Fürsten selbst der Kaiser und König Philipp II. verwandten sich beim Papste für Kleve, allein anderseits musste die gerade damals bei mehreren Mitgliedern des Klevischen Hauses zu Tage tretende unkatholische Haltung der Kurie auch Grund genug zum Misstrauen gegen dasselbe bieten. Neben diesen beiden Hauptaufgaben erwähnt die Instruktion für Gropper noch eine ganze Reihe anderer, die ihm in Trier, Cöln, Minden, Ellwangen, Mergentheim und Würzburg zu thuen gaben. Besonders war es die Münsterer Angelegenheit, die dem Nuntius immer grössere Schwierigkeiten bereitete. Nachdem er in langen und mühevollen Unterhandlungen am Klevischen Hofe die Annahme der Forderungen durchgesetzt hatte, von deren Erfüllung der hl. Stuhl die Bestätigung des Prinzen abhängig gemacht hatte, starb unerwarteter Weise dessen älterer Bruder; der nun selbst zu Hause erbberechtigt gewordene Prinz konnte jetzt für das Bistum nicht mehr ernstlich in Frage kommen. In langjährigem Wettstreit bewarben sich nunmehr um dasselbe einerseits der vom Papste begünstigte und von mehreren katholischen Fürsten unterstützte Ernst von Baiern, anderseits Heinrich von Sachsen-Lauenburg, der sich auch die Bistümer Osnabrück und Bremen zu verschaffen wusste und mit dessen Kandidatur die Interessen des Protestantismus in einem grossen Teile des nördlichen Deutschlands verknüpft schienen.

Während Gropper durch diese Verhältnisse und die dadurch bedingten Verhandlungen mit dem hl. Stuhle und verschiedenen Fürstenhöfen ganz in Anspruch genommen war, musste er seinen Begleiter Nikolaus Elgard mit der Ausführung verschiedener anderer Aufträge betrauen, die inzwischen von Rom gekommen waren. Wir verfolgen in den Aktenstücken insbesondere die Thätigkeit dieses Mannes auf dem mainzischen Eichsfelde, in Fulda und in Bamberg. Wegen ihrer zahlreichen Aufschlüsse über die in den verschiedenen Territorien bestehenden kirchlichen Verhältnisse und Zustände sind seine Berichte für uns von grösstem Interesse. So entwerfen uns dieselben beispielsweise ein treffliches Bild von dem Eifer für katholische Reform, der den Balthasar von Fulda beseelte, während sein Kapitel und die Ritterschaft seines Stiftes mit auswärtigen Fürsten gegen ihn konspirierten. Es wird eine Reihe von päpstl. Breven

Digitized by Google

mitgeteilt, die sich hierauf beziehen, darunter solche an den Kaiser und selbst an den König von Polen. Die Disciplin unter den Mönchen finden wir total zerfallen; Ehehindernisse der leiblichen und geistlichen Verwandtschaft wurden nicht beachtet; von den meisten Ortschaften wusste man gar nicht, zu welchem geistlichen Sprengel sie gehörten. Es wurde durch Elgard die Frage erhoben, ob es nicht besser sei, die Abtei einem Bistum zu inkorporieren oder sie selbst zu einem Bistum zu erheben, was später durch Benedikt XIV. thatsächlich geschah. Doch wünschte der Abt damals vielmehr die Wiederherstellung der alten Ordensregel und -verfassung. Ein von Elgard hierfür ausgearbeitetes Gutachten fand indess nicht den Beifall der Mönche, die dem Abte erklärten, sie hätten sich bei ihrem Eintritt zu solchen Dingen nicht verpflichtet und würden sie deshalb auch nicht annehmen. Noch viel trauriger finden wir die Verhältnisse im Bistum Bamberg, wo der Abgesandte des Nuntius beim Bischofe selbst kein Entgegenkommen findet. Am erfolgreichsten war Elgards Wirksamkeit auf dem Eichsfelde, von wo er auch mehrere Abstecher in die weiter östlich gelegenen Gebiete machte, um über die Lage in den Bistümern Halberstadt, Magdeburg, Naumburg, Merseburg und Meissen an die Kurie zu berichten. Ausserdem finden sich in unserem Werke mehrere Denkschriften gedruckt, die Elgard während des Reichstags zu Regensburg 1576 dem Kardinallegaten Morone einreichte, sowie auch in einer Beilage verschiedene Stücke, die sich auf Elgards spätere Thätigkeit als Weihbischof in Erfurt beziehen. Aus den Berichten eines anderen Gehülfen des Nuntius, nämlich des Stiftsherrn Alexander Trivius in Bonn, schöpfen wir in ähnlicher Weise Belehrung über die Zustände im Norden Deutschlands, besonders in den Diözesen Minden, Bremen und Lübeck. Groppers eigene Berichte geben ausser den berührten Gegenständen Aufschluss über die Lage der Mendikantenklöster in Cöln, über verschiedene Verhandlungen mit dem dortigen Kirchenfürsten Salentin von Isenburg, den er erst zur Einholung der päpstlichen Bestätigung vermochte, mit dem Domkapitel, mit den Vertretern der Stadt und Universität Cöln.

Man wird schon aus dieser kurzen Uebersicht ersehen, welchen Wert wir dieser Publikation der Gropperschen Nuntiaturkorrespondenz beizulegen haben. Sind wir auch über viele der darin behandelten Vorgänge schon durch andere Quellen unterrichtet, so enthalten diese Aktenstücke doch zugleich auch eine reiche Fülle schätzbarer neuer Nachrichten: sie geben uns vielfach neue Aufklärung über die kirchlichen Zustände in Deutschland in der zweiten Hälfte des XVI. Jahr-

Digitized by Google

hunderts, sie verbreiten hie und da neues Licht über wichtige Persönlichkeiten jener Zeit, über einen Salentin von Cöln, Daniel von Mainz, Balthasar von Fulda, Julius von Würzburg, Heinrich von Bremen. Die Ausgabe selbst kann als sorgfältig bezeichnet werden. Eine ausführliche Einleitung orientiert uns über die geschichtlichen Zusammenhänge und bietet zugleich eine eingehende Lebensbeschreibung des Nuntius und eine Würdigung seiner Leistungen. Der Gebrauch wird erleichtert durch ein Personenverzeichnis; nicht weniger wünschenswert wäre wohl auch ein Ortsverzeichnis gewesen. Druck und Ausstattung sind gut.

Freiburg i. Br. (Coll. Sap.). *G. Richter.*

3. ***La procédure canonique moderne dans les causes disciplinaires et criminelles.*** Notions pratiques sur les tribunaux ecclésiastiques et le fonctionnement des officialités par M. l'abbé G. Péries, ancien professeur de droit canonique à la faculté de théologie de Washington, vicaire à la Sainte-Trinité, sécrétaire général de l'académie de droit canonique. Paris. A. Roger et F. Chernoviz. 1898. 12°. pag. XVI. 387.

Der Verfasser hat sich in der kanonistischen Welt bereits einen Namen gemacht durch seinen »Code de procédure canonique dans les causes matrimoniales« (Paris 1893), sowie durch »L'Index, commentaire de la constitution apostolique: Officiorum« (Paris 1898). Nunmehr liefert er eine Erklärung der seit 1878 für die Behandlung der Disciplinar- und Criminalsachen der Geistlichen vom apostolischen Stuhl ergangenen Instructionen. Diese sind im Anhange bei Péries abgedruckt, mit Ausnahme derjenigen von 1880, was zu bedauern ist, weil der Verfasser sehr oft darauf Bezug nimmt. Die Schrift behandelt in drei Theilen: 1. das ordentliche, 2. das ausserordentliche Gerichtsverfahren, 3. die Rechtsmittel gegen einen nichtigen oder ungerechten Richterspruch. Die Darstellung ist, was die Franzosen überhaupt auszeichnet, sehr klar, behandelt den Stoff sehr übersichtlich und wird noch bereichert durch vorzügliche analytische Tabellen und ein sorgfältiges Register. Acht wichtige römische Aktenstücke sind im Anhang beigefügt.

Der Verfasser bekundet sich durchgehends als geschulten Canonisten, welcher nicht bei der jetzigen Disciplin hartnäckig stehen bleibt, sondern auf die Vergangenheit zurückgreift und im Lichte der geschichtlichen Entwicklung die vigens ecclesiae disciplina zu begreifen sucht. Die neuesten Instruktionen des apostolischen Stuhles in den zur Behandlung stehenden Fragen weichen zwar in nicht wenigen Punkten vom gemeinen Recht der Dekretalen ab.

Digitized by Google

Indess hinterlässt die Lectüre der Schrift von Péries den Eindruck, dass sie den Kern der Sache festhalten und dass die Neuerungen lediglich ein Gebot jener Veränderungen sind, die sich in den gesellschaftlichen Verhältnissen unserer Zeit vollzogen haben. Obenan steht hier Nordamerika. Dieser Umstand, sodann aber auch persönliche Erinnerungen an seine vormalige Stellung in Washington wurden Veranlassung, dass der Verfasser die hier einschlagenden Arbeiten von Smith und Mesmer besonders berücksichtigte. Nicht wenige Auffassungen von Smith, so beim Begriff des crimen occultum, hat er zurückgewiesen und ihnen die solide und massvolle Doctrin der römischen Canonisten entgegengestellt. Von besonderer Bedeutung dünkt mir die Abhandlung über die Suspensio ex informata conscientia zu sein. Hatte Péries hier auch zunächst französische Verhältnisse im Auge, dann wird seine gediegene Arbeit doch auch anderwärts sehr willkommen geheissen werden. Dieselbe soll hiermit empfohlen sein.

Dr. *Bellesheim.*

4. De prohibitione et censura librorum, *Arthuri Vermeersch*, S. J., editio altera, Tornaci, Desolée 1898. — fr. 1,50.

Die päpstliche Konstitution »Officiorum munerum« hat eine Reihe von Schriften über das kirchliche Bücherverbot veranlasst. Welch grosse Aufmerksamkeit gegenwärtig diesem Gegenstande geschenkt wird, geht aus dem Umstande hervor, dass manche dieser Schriften, wie die vorliegende, binnen Jahresfrist in neuer Auflage erschienen. Das Werkchen des P. Vermeersch wurde im verflossenen Jahre an dieser Stelle bereits besprochen. Der Verfasser hat die nunmehr vorliegenden Ansichten anderer Schriftsteller über das Bücherverbot sorgfältig mit den seinen verglichen. Infolge dessen musste manche Frage eingehender besprochen werden und so wurde der Umfang des Büchleins verdoppelt, aber deshalb besitzt es den Vorzug der Gründlichkeit jetzt in noch höherem Masse als es bereits früher der Fall war. Die vielen Anwendungen der kirchlichen Vorschriften auf Fragen des täglichen Lebens werden der neuen Auflage manche Freunde erwerben.

Jos. Laurentius.

5. Mgr. A Battandier: Guide canonique pour les Constitutions des soeurs à voeux simples. Paris v. Lecoffre. 1898. 266 S. 3 fr.

Bizzarri gab einst in seiner Methodus, welche seinem grösseren Werk Collectanea einverleibt ward, die Animadversiones der h. Congregation der Bischöfe und Ordensleute zu etwa 20 Constitutionen von meist weiblichen Congregationen, die Analecta Juris Pontificii gaben zu zwei verschiedenen Zeiten Ergänzungen heraus, deren erste die Jahre 1858—61 umfasste, die zweite von 1861—66 ging. Der

Digitized by Google

Verfasser hat aus dem Archiv der h. Congregation weiteres Material herbeigeschafft. In wie weit ist seine Auswahl eine solche zu nennen, dass das Buch wirklich als kanonischer Führer dienen kann? Diejenigen Theile der Constitution, welche die Uebung des religiösen Lebens betreffen, sind von der h. Congregation stets mit den gleichen Bemerkungen versehen, wenn sie von dem Vorbilde abwichen, welches die h. Congregation sich erwählt. Die meisten dieser Bemerkungen datiren nach dem Jahre 1890, in welchem die Commission zur Prüfung der Constitutionen der neuen Congregationen eingesetzt ward. Der Verfasser ist seit 17 Jahren Consultor der h. Congregation und war deshalb vor dem Versehen geschützt, das, was eine Ausnahme bildet, durch die Anführung der betreffenden Animadversio gleichsam als Regel hinzustellen.

Der erste Theil des Werkes handelt von der Institution im Allgemeinen: Ihrem Ziele, ihren Gliedern (Postulat, Noviziat, Profession, Gelübde, Gemeinsames Leben, Entlassung u. a.). Der zweite Theil beschäftigt sich mit der regierenden Gewalt: Generalkapitel, Generaloberin, Generalrath, höhere Aemter, Eintheilung in Provinzen, Verpflichtung der Constitution. Es war nicht die Absicht des Verfassers, ein vollständiges Recht der Frauen-Kongregationen zu bieten, wie dies bereis oben gesagt ist. Aber die Mittheilungen des Verfassers sind eine reiche Fundgrube für dieses Recht und ein verlässiger Führer für solche, welche Constitutionen zusammenzustellen haben. Der Fleiss, mit dem das Buch gearbeitet ist, verdient durchaus Anerkennung, ebenso auch das Geschick, mit dem die Animadversiones fast immer gewählt sind. Dann und wann ist wohl einer nebensächlichen Bestimmung zu viel Ehre zu Theil geworden, indem sie im Buche ihre Aufnahme fand, doch muss das Ganze (innerhalb der Grenzen, die es sich gezogen) als ein vorzügliches Hülfsmittel zur Kenntniss des geltenden Rechtes bezeichnet werden. *Arndt,* S. J.

6. *Glattfelder,* Das *Gesetz betr. das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898.* Seine Entstehung und Erklärung. Köln (Bachem) 1898. 8°. S. 58. Pr. 1,20 M.
7. *Porsch, Das Preuss. Gesetz betr. das Diensteinkommen der kath. Pfarrer.* Mainz (Kirchheim) 1898. S. 88. Pr. 1 M.

Wenn hier beide Werke zu gleicher Zeit zur Anzeige und kurzen Besprechung gebracht werden, so geschieht es, um keinem derselben einen Vorzug zu geben, da in der That beide in klarer, verständlicher und relativ erschöpfender Weise den Gegenstand, das preuss. Besoldungsgesetz vom 2. Juli 1898, abhandeln. Beide Verfasser waren ja auch thätige Mitglieder der Kommission für dieses Gesetz, beide waren also gleichmässig über die einschlägigen Ma-

Digitized by Google

terien orientirt und konnten am besten über Sinn und Tragweite des Gesetzes urtheilen.

Glattfelder behandelt nach einer kurzen »geschichtlichen Uebersicht über das Einkommen der kath. Pfarrer« im 1. Kap. »die Einkommensverhältnisse der Pfarrer in Preussen bis zum Erlasse der Gesetze betr. das Diensteinkommen der kath. und evangel. Pfarrer«. Im 2. Kap. wird gezeigt, auf welchen Grundlagen beide Gesetze beruhen. Das 3. Kap. bringt dann die Landtagsverhandlungen und das 4. den Wortlaut des Gesetzes mit einem Commentar zum letzteren.

Porsch bespricht nach einer kurzen Uebersicht über die gegenwärtige finanzielle Lage des kath. Klerus in Preussen und über die Stellung der kath. Abgeordneten zum neuen Besoldungsgesetze unter I. die etatsmässigen Leistungen des preuss. Staates für die kath. Pfarrer und zwar 1. bisherige Leistungen; 2. künftige Gestaltungen derselben. In II. folgt dann die »Vorgeschichte des Gesetzes« in ihren verschiedenen Stadien. Unter III. kommt das Gesetz selbst zum Abdruck mit einem eingehenden, sachgemässen Commentar. In letzterem besteht der eigentliche Werth der Arbeit.

Da beide Werke sich nach verschiedenen Richtungen hin ergänzen, so wird man in interessirten Kreisen auch für beide gleichmässig dankbar sein. *Heiner.*

8. *Paul Laurain, De l'intervention des laïques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence.* Paris, P. Lethielleux, 1897. 114 S. Pr. 2,50 M.

Seit der Arbeit des gelehrten Convertiten P. Morinus, Commentarius historicus de disciplina in administratione poenitentiae XIII primis saeculis, Parisiis 1651, sind über das obige dogmatisch und historisch wichtige Thema viele Forschungen gemacht worden. Die letzte bedeutende unternahm der bekannte amerikanische Professor H. Ch. Lea in seinem grossartig angelegten Werke: A History of auricular confession and indulgences in the latin church, London 1896. Jedoch veranlasste den Autor seine protestantische Auffassung vom allgemeinen Priestertum, die in Betracht kommenden Thatsachen und Aussprüche der Theologen in einem Sinne zu deuten, welcher dem katholischen Dogma widerstreitet. Daher war es ein verdienstvolles Unternehmen des Abbé Dr. theol. Laurain, das gesamte Material noch einmal zu prüfen, die Unhaltbarkeit der erhobenen Einwürfe darzulegen und positiv in einer begründeten Exegese zu zeigen, wie die Resultate der Geschichte und Dogmatik sehr wohl vereinbar sind.

Im Einzelnen bietet die klare und übersichtliche Darstellung folgende Erörterungen:

Digitized by Google

1) Die Teilnahme der Äbtissinnen an der Verwaltung des Busssakraments ist höchst selten in einigen missbräuchlichen Fällen erfolgt.

2) Die Laien haben im M. A. oft Beichte gehört. Dieses bezieht sich aber stets nur auf Fälle der Lebensgefahr, in denen kein Priester zur Stelle war. Eine solche Praxis zeigte sich öfters bei den Rittern, die im Kampfe verwundet ihrem Nebenmanne beichteten, eine That, welche häufig von den Dichtern besungen und den Geschichtsschreibern erzählt wurde. Aber auch das Volk nahm an dieser Sitte teil, da mehrere Synoden dagegen einschreiten mussten. Immer aber handelt es sich um Ausnahmefälle. Ihren Grund und ihre Wirkung spricht der Theologe Radulph Ardens sehr präcise aus: Fit autem haec confessio, non quod possit a peccatis absolvere, sed quia propter propriam humiliationem, et peccatorum nostrorum accusationem et fratris orationem mundamur a peccatis. Homilia LXIV, in Litania Maiori. Migne, Patrologia CLV, 1900. Mit Radulph sind fast alle Theologen darin einig, dass es sich bei der Laienbeichte um kein Sakrament handelt. Nur weichen manche spätere Schriftsteller insoweit von ihm ab, als sie statt der blossen Erlaubtheit die Notwendigkeit der Laienbeichte in casu necessitatis betonen. So namentlich Petrus Lombardus, eine Glosse zum Dekrete Gratians, Albert der Grosse und Thomas von Aquin. Die beiden letzteren gehören sogar zu jenen wenigen Theologen, welche die dogmatisch erlaubten Grenzen überschreiten, indem sie im Hinblick auf die Nottaufe der Laien auch der Laienbeichte einen sakramentalen oder quasisakramentalen Charakter vindicieren.

Gegen den hl. Thomas erhob sich bald sein scharfsinniger Gegner Duns Scotus. Er stellte die Behauptung auf: Nullum praeceptum est de accusando se laico und begründete sie mit den Worten: Confessio . . . . laico facta nihil valet ex virtute operis operati. in IV. Sentt. dist. XIV, q. IV. Die scharfe Unterscheidung zwischen der Wirkung ex opere operato und ex opere operantis entzog der älteren Meinung den Boden. Von nun an schlossen sich alle bedeutenderen Theologen, wie Durandus de S. Mauritio, Antonius von Florenz, Prierias der Ansicht des Duns Scotus an. Nur schwankte man bezüglich der Disciplin, indem einige Theologen die Laienbeichte als nützlich empfahlen, andere sie als unzweckmässig verwarfen. Durch die dogmatische Definition des Concils von Trient über die Priester als alleinige Ausspender des Busssakramentes wurde dann die Laienbeichte sehr zurückgedrängt und endlich von Gregor XIII. in der Constitutio Officii nostri vom 6. August 1574 ganz verboten.

3) Grössere Schwierigkeiten bietet die Erklärung über die

Digitized by Google

Stellung der Diakonen zur Beichte. Bereits im christlichen Altertum begegnen uns Ausdrücke, welche den Diakonen anscheinend eine Absolutionsgewalt beilegen. Bekannt sind die Worte des hl. Cyprian: ut si presbyter repertus non fuerit et urgere exitus coeperit, apud diaconum quoque exomologesim facere delicti sui possint. Ebenso gestatten mehrere Synoden, zuerst die von Elvira 300, Bussbücher und Canonensammlungen für den gleichen Fall, ut diaconus suscipiat poenitentem ad communionem sanctam.

Von einem Sakramente kann hier offenbar — abgesehen von dem Falle des Missbrauchs — keine Rede sein; denn sämtliche hl. Väter bezeichnen als Verwalter des Busssakramentes nur die Priester und Bischöfe, was sogar bei mehreren, wie Ambrosius und Chrysostomus, im exclusiven Sinne geschieht. Deshalb hat man zur Lösung folgende zwei Wege vorgeschlagen.

Die ältere Ansicht behauptete im Gegensatz zu Morin, welcher fälschlich eine sakramentale Lossprechung der Diakonen annahm, die exomologesis bedeute nur den äusseren Reconciliationsakt für die schweren Büsser. Im gleichen Sinne wurde dann der Ausdruck suscipere ad communionem aufgefasst. Eine Hauptschwierigkeit dieser Annahme beruht aber darin, dass sie nur für die schweren Sünden, welche von der Kirchengemeinschaft ausschliessen, passt, während die betreffenden Stellen ganz allgemein lauten.

Daher fasst eine zweite Ansicht, welche Binterim im Katholik 1821, II, 432 f. aufstellte, den Ausdruck communio als Communion in unserem Sinne und nimmt an, dass es den Diakonen im Notfalle gestattet gewesen sei, die hl. Wegzehrung zu spenden, welcher Thätigkeit dann die vorbereitenden Akte der Reue und irgend welcher Selbstanklage seitens der Gläubigen voraufgingen. Dieser Meinung hat sich Laurain angeschlossen.

Im späteren M. A. besonders im 13. Jahrh. artete die oben geschilderte Thätigkeit der Diakonen dahin aus, dass sie auch die Absolution spendeten und Bussen auferlegten. Obwohl diese Sitte von mehreren Concilien gebilligt wurde, muss sie als ein offenbarer Missbrauch angesehen werden; glücklicherweise hat er nur für kurze Zeit innerhalb kleinerer Grenzen Platz gegriffen. Seit dem Jahre 1280 ist von dem Abusus keine Rede mehr.

Die ganze treffliche Arbeit des Verfassers zeigt, wie der Glaube der Kirche an den Spender der sakramentalen Beichte immer derselbe war, dass aber hinsichtlich der Disciplin hie und da Uebungen aufgekommen, welche später wegen ihrer Unzweckmässigkeit oder offenbaren Unzulässigkeit verboten werden mussten.

Freiburg i. Br. (Colleg. Sapientiae). Dr. *Hilling.*


Digitized by Google

9. *Die christliche Lehre vom Erdengute nach den Evangelien und apostolischen Schriften.* Eine Grundlegung der christlichen Wirtschaftslehre von Alfred Winterstein, Domprediger in Würzburg. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1898. 288 S.

Wir stehen unter dem Zeichen der socialen Frage. Alle Welt redet und spricht von ihr, sie bildet das wichtigste und folgenschwerste Problem, das unsere Zeit allen Gliedern der modernen Gesellschaft zur Lösung vorhält. Auch diejenigen, welche bisher von der Existenz einer socialen Frage nichts wissen wollten, werden, wenn auch widerwillig — mit ihr sich beschäftigen müssen.

Unter diesen Umständen ist es freudig zu begrüssen, dass der Verfasser vorliegenden Werkes sich der Mühe unterzogen hat, die Aussprüche und Lehren unseres göttlichen Heilandes und der Apostel, die auf das Erdengut sich beziehen und dadurch auch unmittelbar die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung berühren, in systematisch übersichtlicher Weise zusammenzustellen. Es muss diese Darlegung für alle Freunde der Socialpolitik um so angenehmer sein, weil unsers Wissens bisher eine solche überhaupt noch nicht existierte, und doch gerade in den socialen Kämpfen unserer Tage eine genaue Kenntnis und richtige Erfassung der Lehren des Christentums von der grössten Tragweite ist.

Gerade darin finden wir die Bedeutung des vorliegenden Werkes. Es ist in den beiden letzten Jahrzehnten eine Ueberfülle von Literatur emporgeschossen, die mit der socialen Frage sich beschäftigt. Jeder will von seinem Standpunkte aus, nach seinen Erfahrungen, einen Beitrag zur Lösung bieten; aber ganz dem materialistischen Zuge unserer Zeit entsprechend, bewegen sich die meisten derselben nur auf rein wirthschaftlichem Boden, weil sie glauben, dass nur solche Erwägungen für die Beurteilung und eventuelle Um- und Neugestaltung unserer gegenwärtigen socialen Verhältnisse massgebend wären.

Wir sprechen diesem Verfahren durchaus nicht jede Berechtigung ab. Im Gegenteil geben wir gerne zu, dass diesen Erwägungen insofern eine schwer wiegende und unter Umständen entscheidende Bedeutung beigelegt werden muss, als die Gesellschaftsordnung sich zunächst auf diese Welt bezieht und als unentbehrliche Grundlage eine gute Wirtschaftsordnung voraussetzt, welche es erst allen ermöglicht, jene Mittel zu erlangen, die zur Erhaltung des Lebens zur Entwicklung aller Kräfte und Fähigkeiten derselben notwendig sind.

Indess dürfen wir auf unserem christlichen und übernatürlichen

Digitized by Google

Standpunkt dabei nicht stehen bleiben. Für uns gibt es eine höhere Wertung des Lebens und alles dessen, was es bietet. Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Das Leben des Menschen findet seinen Abschluss nicht hier auf Erden, ist vielmehr nur die Vorbereitung für das jenseitige ewige Leben. Gesellschafts- wie Wirtschaftsordnung sollen deshalb nur die Mittel bieten, das jenseitige übernatürliche Ziel zu erreichen durch Ausbildung des innern sittlichen Lebens. Bei Beurteilung beider ist deshalb hierauf auch in erster Linie Rücksicht zu nehmen. Auch die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung unterstehen den ewigen Gesetzen der göttlichen Sittenordnung. Daran finden sie ihren unveränderlichen Massstab und alle Dinge der Welt ihren wirklichen und wahren Wertmesser. Einrichtungen, welche die Erreichung des ewigen Zieles unmöglich machten, der Erfüllung der sittlichen Pflichten hindernd in den Weg treten, oder auch nur auf die Führung eines christlichen Lebenswandels sehr erschwerend wirken würden, könnten nicht als vernünftig und von Gott gewollt bezeichnet werden.

Nach dieser Richtung bietet uns aber das vorliegende Werk einen vollkommenen und sicheren Führer. Im ersten Hauptteile wird uns die Lehre vom Erdengute nach den Evangelien geboten, indem zunächst die Stellung Christi zum Erdengute nach seiner wirtschaftlichen Seite, die christliche Auffassung derselben und die sittlichen Pflichten, die mit seinem Besitze verknüpft sind, dargelegt werden. Es folgt sodann ein Abschnitt über die »besondere Rückwirkung der Lehre Jesu vom *Himmelreich* auf seine Lehre vom Erdengut«, um im Lichte der Ewigkeit einen Wertmesser für die irdischen Güter und die Beurteilung von Reichtum und Arbeit zu bieten. Darum schliesst sich dann das Charakterbild Christi an, sein persönliches Verhalten zum Erdengute, das eine lebendige Verkörperung der von ihm entwickelten Grundsätze ist.

Ausser dieser positiven Darlegung hat der erste Teil noch für uns einen grossen apologetischen Wert. Es ist bekannt, wie der Socialismus unserer Tage für seine Ideen sich gern auf Christus beruft, ja ihn in frivoler Weise als den ersten Socialisten hinstellt. Demgegenüber hebt der Verfasser hervor, dass sich nichts aus Jesu Lehren und Leben nachweisen lässt, was dieser Auffassung Vorschub zu leisten geeignet wäre. Unser göttlicher Heiland stellte sich vielmehr voll und ganz auf den Boden der *damaligen Gesellschaftsordnung*, die auf dem *Privateigentum* ruhte, und nimmt deshalb überall dieses letztere zur Voraussetzung seiner sittlichen Vorschriften über

Digitized by Google

das Erdengut. Dagegen hebt der göttliche Meister den socialen Zweck der irdischen Güter, *allen* Menschen die irdische Grundlage zu bieten, mit allem Nachdrucke hervor, eine Mahnung, die nicht bloss für die Zeit Christi, sondern auch für die unsere von der grössten Bedeutung ist, da hauptsächlich durch den rücksichtslosen Egoismus die grosse sociale Gefahr unserer Tage heraufbeschworen ist.

Der zweite Teil bringt dann die Lehre vom Erdengute nach den apostolischen Schriften, indem zuerst die wissenschaftlichen Verhältnisse in der Christengemeinde zu Jerusalem dargelegt werden, worauf dann in zwei besondern Abschnitten die Lehren des Apostels Paulus und des Jakobus folgen. Auch dieser Teil bietet in seinem ersten Abschnitte ein besonderes apologetisches Interesse. Man will in der Christengemeinde zu Jerusalem, in der nach den Worten der hl. Schrift »allen alles gemeinsam war«, den ersten Ansatz einer socialistischen Gesellschaftsordnung erkennen. Es wird dem Verfasser nicht schwer, die Nichtigkeit und Grundlosigkeit dieser Behauptung darzuthun. Die gegenseitige Mitteilung der Güter, von der nur die Schrift berichtet, hob das Eigentum und die darauf ruhende Gesellschaftsordnung nicht auf, sodern setzte beide als bestehend und berechtigt voraus. Wie weit dieses Verfahren vom Kommunismus im Sinne unserer Tage entfernt war, geht daraus hervor, dass keiner zum Verkauf seiner Güter und zur Verteilung unter die Mitbrüder gezwungen oder sittlich verpflichtet war, dass auch der Gemeinde kein Verfügungsrecht darüber zustand, was doch die Grundbedingung des Kommunismus ist, sondern alles dem freien Ermessen der einzelnen anheim gestellt blieb. Es war vielmehr diese Verteilung der Güter unter die bedürftigen Mitbrüder ein Werk der christlichen Liebe, die gleich an der Schwelle des Christentums unter den eigenartigen Verhältnissen der damaligen Christengemeinde in Jerusalem ihre schönsten Triumphe feierte.

Dieser systematischen Darlegung der Lehre Christi und seiner Apostel über das Erdengut lässt dann der Verfasser in einem Anhange eine zusammenhängende »Würdigung der christlichen Lehre vom Erdengut nach ihrer *socialen* Bedeutung im allgemeinen, sowie unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und socialen Theorien in der Gegenwart« folgen.

Ist der Ausdruck auch hier und da etwas hart, die Darstellung bisweilen weniger klar und durchsichtig, so können doch diese kleinen Aussetzungen dem grossen Werte des Werkchens keinen Abbruch thun. Dasselbe ist deshalb allen bestens zu empfehlen, insbesondere dem Seelsorgeklerus, der hier manche Klärung und reichlichen Stoff

Digitized by Google

für die Behandlung der socialeu Frage nach den Grundsätzen des Christentums finden wird.

Fulda. Dr. *Thielemann.*

10. *Biederlack,* Jos., S. J., Prof. an der Gregorian. Hochschule zu Rom: *Die sociale Frage.* Ein Beitrag zur Orientirung über ihr Wesen und ihre Lösung. *Dritte Aufl.* Mit Genehmigung der kirchl. Censurbehörden Roms und der Ordensobern. Innsbruck (Rauch) 1898. 8°. S. VIII, 238. Pr. 1,80 M.

Erst im 2. Quartalheft S. 397 des 78. Bdes unserer Zeitschrift wurde die 2. Aufl. obigen Werkes besprochen. Seitdem ist bereits eine 3. Aufl. notwendig geworden. Dem Wunsche des Rec., näher auch auf die Gewerkvereine einzugehen, ist in derselben entsprochen worden. Auch eine grössere Literaturangabe ist zu begrüssen. Was ich vor einiger Zeit über die 2. Aufl. in der »Charitas«, Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe (III. Jahrg. S. 125) schrieb, kann ich hier bezüglich der 3. Aufl. mit noch grösserem Nachdrucke wiederholen: Professor Biederlack hat in der That durch die Publication seiner Schrift allen, die sich mit der socialen Frage zu beschäftigen haben, einen grossen Dienst geleistet, ganz besonders aber den Theologiestudierenden und dem Klerus. Wir besitzen in ihr nunmehr nicht bloss einen *Wegweiser,* der uns die Richtung zeigt, welche wir beim Studium und unserer socialen Thätigkeit einzuschlagen haben, um uns vor Verirrungen zu bewahren, sondern auch einen sicheren *Führer,* der uns orientiert auf dem weiten Gebiete, das wir mit dem Worte »sociale Frage« bezeichnen. *Heiner.*

11. *Le Père Hecker est-il un saint?* Études sur l'Americanisme, par Charles Maignen, prêtre de la congrégation des Frères de Saint-Vincent-de-Paul, Docteur en Théologie. Rome et Paris 1898. 404 p. 3 fr. 50.

Noch mehr als bei uns in Deutschland sind die Ideen und Bestrebungen des bekannten Stifters der Paulisten in letzter Zeit in Frankreich Gegenstand heftiger publicistischer Erörterungen geworden; schärfer als bei uns nimmt man dort vielfach Stellung pro oder contra. In letzterem Sinne ist das vorliegende Buch geschrieben. Der Verfasser wendet sich besonders an diejenigen, welche die Biographie des P. Hecker gelesen haben, worin derselbe gleichsam als ein Heiliger hingestellt und in seinem Wirken mit einem hl. Augustin, einer hl. Theresia, einem hl. Franz von Sales verglichen wird. Maignen übernimmt demgegenüber die Rolle des sog. Advocatus diaboli im Kanonisationsprozesse; er sucht zu zeigen, dass dieser Typus der Heiligkeit, wie ihn P. Hecker darstelle, wenigstens mit dem früher

Digitized by Google

in der Kirche gültig gewesenen in wesentlichen Punkten nicht übereinstimme. Zugleich beschäftigt sich der Verf. eingehend mit der Beurteilung des Charakters und der Aeusserungen des modernen kirchlichen Amerikanismus überhaupt. Auf die Einzelheiten des Buches können wir natürlich in dieser Zeitschrift nicht näher eingehen. *R.*

12. Brück, Heinrich: Lehrbuch der Kirchengeschichte für akademische Vorlesungen und zum Selbststudium. Siebente, vermehrte und verbesserte Aufl. Mainz (F. Kirchheim) 1898. gr. 8⁰. S. XV, 958. Pr. 10 M.

Ueber die vorstehende neue Auflage des bekannten und beliebten Lehrbuches der Kirchengeschichte des verdienstvollen Domkapitulars und Prof. Dr. H. Brück fasst Prälat Dr. Adolf Franz im Lit. Anzeiger für das kath. Oesterreich Nr. 2, Jahrg. XII. S. 50 f. sein Urtheil, das wir voll und ganz hier adoptiren, also zusammen: »Wenn ein Lehrbuch der Kirchengeschichte zum siebentenmale seine Reise in die theol. Welt antritt, bedarf es kaum eines empfehlenden Geleitsbriefes. Der Erfolg hat schon bewiesen, dass der Verfasser es verstanden hat, den Bedürfnissen der Kreise, für welche er sein Buch bestimmt hat, zu genügen. Das darf man auch von der *neuen* Auflage rühmen, welche der Verfasser mit vollem Rechte eine »vermehrte und verbesserte« nennen kann. Die Verbesserung zeigt sich nicht nur in der Umarbeitung einzelner Partien wie in der schärferen Fassung mancher Ausführungen, sondern auch in vielen Correkturen, die aus der fleissigen und umsichtigen Benutzung der neueren kirchengeschichtlichen Literatur entstanden sind. Vermehrt ist die Ausgabe überdies durch die Fortführung der neueren Kirchengeschichte bis in die jüngsten Tage. Dem Gelehrten ist so das Buch ein nützliches und willkommenes Nachschlagebuch, dem Studirenden ein sicherer und überall auskunftsbereiter Führer bei dem Studium der Kirchengeschichte. Nicht der geringste Vorzug des Buches ist aber, dass es dem Leser in dem Gange der Geschichte auch aus den Prüfungen, Verirrungen und Kämpfen das Walten der göttlichen Vorsehung und die Leitung des himmlischen Hirten der Kirche erkennen und bewundern lässt« . . . . Keine theologische Disciplin hängt mit der kirchlichen Rechtswissenschaft so eng und innig zusammen, als die Kirchengeschichte. In ihr liegt der Werdeprozess der kan. Rechtsdisciplin. Dass der Verfasser gerade diesen Zusammenhang nie aus dem Auge gelassen, zeigen die Kapitel über »Kirche und Staat«, »Kirchenverfassung«, »Kultus und Disciplin«, über die regelmässig in den einzelnen Zeitperioden mit Vorliebe ab-

Digitized by Google

gehandelt wird. Auch der Kanonist wird deshalb mit grossem Nutzen bei seinen Studien der kirchlichen Rechtswissenschaft zum Lehrbuche der Kirchengeschichte von Brück greifen. *Heiner.*

13. *Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel.* Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs durch die Gerichte. Von Dr. iur. Werner Brandis. Berlin 1898. Verlag von Franz Lipperheide. 88 S.

Obige Broschüre ist im wesentlichen eine Kritik des zuletzt vom Reichsgericht unterm 27. Oktober 1897 erlassenen abweichenden Urteils in Klagesachen des Verlags »der Modenwelt« gegen den Verleger der »Grossen Modenwelt« und »Kleinen Modenwelt« wegen unbefugter und schädigender Nachahmung des Titels. Beizustimmen ist der Ansicht des Verfassers, dass die Benutzung eines fremden Titels nicht als strafbarer Nachdruck oder als Verletzung des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen (vom 12. Mai 1894) aufgefasst werden kann; denn »Zeitungstitel sind keine Warenzeichen.« Eine solche Nachahmung sei vielmehr als eine *dolose* Vermögensschädigung anzusehen und hätte schon vor Erlass des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 1. Juli 1896 mit der actio doli verfolgt werden können. § 8 des letztgegenannten Gesetzes gewährt Rechtsschutz gegen Titelnachahmungen: »Wer im geschäftlichen Verhehr . . . die besondere Bezeichnung . . . einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit . . . der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der missbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.« Die näheren Ausführungen des Verf. zu genanntem Prozess sind nicht von allgemeinem Interesse. — Jedenfalls ist eine solche gesetzliche Bestimmung zum Schutz gegen unlautere Nachahmung von Bücher- und Zeitungstiteln, die nicht gar selten versucht wird, im Interesse der Verleger wie der Verfasser zu begrüssen.

Waldkirch. *Rösch.*

14. De actibus humanis ontologice et psychologice consideratis seu disquisitiones psychologicae-theologicae de voluntate in ordine ad mores. Auctore Victore Frins S. J. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder 1897.

Mit diesem Werke bietet uns der gelehrte und äusserst scharfsinnige Jesuit Victor Frins den ersten Band zu einer weit ausholenden Moraltheologie. Obwohl der vorliegende Bd. nur die Ein-

Digitized by Google

leitung bildet, bietet er doch ein in sich abgeschlossenes Ganzes, da er die wissenschaftliche Behandlung des sittlichen Aktes seinem innern Wesen nach zum vollen Abschluss bringt. Das Werk zerfällt in drei Sektionen. Nachdem in einem einleitenden Kapitel die Begriffsentwicklung von actus humani gegeben, handelt die erste sectio über den Zweck und seine Beziehung zur sittlichen Handlung. Die zweite sectio verbreitet sich über das wesentlichste Element jeder sittlichen Handlung, die Freiheit derselben und ihre Hindernisse; die dritte sectio giebt eine Darlegung der sittlichen Handlungen im besondern, indem hier das Wesen der actus eliciti und imperati einer Untersuchung unterzogen wird.

Diese kurze Skizzierung des Inhalts lässt erkennen, welch wichtige Fragen für die Moral in diesem Werk behandelt werden. Ein volles Verständnis derselben ist grundlegend für alle übrigen, welche in einer Moraltheologie erörtert werden müssen. Dass der Verfasser seine Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst hat, dafür bürgt nicht bloss der Name desselben, der in der wissenschaftlichen Welt schon lange einen guten Klang hat, dafür bürgen auch die Anerkennungen, die ihm von den berufensten Fachgelehrten in dem philosophischen Jahrbuch, den Stimmen aus Maria Laach, der litterarischen Rundschau u. s. w. über sein Werk zu teil geworden sind.

Mit welcher Schärfe der Verfasser seinen Gegenstand bis in die untersten Tiefen verfolgt, wird der Leser besonders im zweiten Teil des Werkes sehen können. Die Definition des voluntarium (vielleicht liesse sich der Ausdruck deutsch mit »willentlich« nach der Analogie von wesentlich, hoffentlich geben, denn das dafür oft gebrauchte »freiwillig« ist sicher unpassend) führt ohne Zweifel tiefer in die Natur desselben ein, als es bisher geschehen ist. In der Lehre von der Willensfreiheit heben wir besonders hervor, wie der Verfasser verschiedene recht schwierige Stellen des hl. Augustinus ins rechte Licht zu setzen versteht. Das feine psychologische Verständnis des Verf. zeigt sich besonders in dem Abschnitte de impedimentis voluntarii, wo zum Teile neue Gesichtspunkte über den so bedeutungsvollen Einfluss von Furcht, Begierde etc. auf unsere freien Willensentschliessungen geboten werden. Ueberhaupt urteilt der Verfasser sehr bescheiden, wenn er in der Vorrede sagt, dass er nur das in den Bibliotheken verborgene Alte wieder hervorziehen und den Zeitgenossen zugänglich machen wollte. Pater Frins ist ein wissenschaftlich zu selbständiger Charakter, als dass er mit einer einfachen materiellen Reproduktion des Alten sich zufrieden geben

Digitized by Google

würde. Ist auch das, was er bietet, die Lehre der alten grossen Theologen, so geht er doch in nicht wenigen Punkten selbständig über sie hinaus, oder modificiert ihre Ansicht. Wir haben deshalb ein durchaus selbständiges und reines Werk, ein Werk aus einem Guss vor uns, das die erste Frucht langjährigen Studiums und tiefen Nachdenkens über die behandelten Fragen ist.

Noch auf eins möchten wir im besondern hinweisen. Pater Frins gibt in dem Vorwort als Ziel seiner Arbeit an, in ultimas causas actionum humanarum et in singula, quae humanas actiones vel circumstant, vel varie afficiunt, accurate investigare. Er legt demnach das Hauptgewicht auf die Begründung. Dadurch bietet er eine hoch willkommene Ergänzung der neueren Handbücher der Moral, die insbesondere den Zweck einer Anleitung beim Studium der Moral für Theologiestudierende verfolgen. Der Natur der Sache nach legen diese Werke das Hauptgewicht auf die praktische Anwendung der Moralprincipien auf die einzelnen Lebensverhältnisse; es tritt die Casuistik in den Vordergrund. So wichtig dieser auch ist, so wird man doch insbesondere für unsere Zeit mit ihrem Skepticismus, Kriticismus und Atheismus nicht minder nach einer soliden und allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Begründung suchen. Dies um so mehr, als ja auch eine wissenschaftlich systematische Behandlung der Moraltheologie nicht bloss einseitig auf den Beichtvater berechnet werden darf, sondern auch die grossen Gesichtspunkte bieten muss, die für den Prediger die Grundlage für den *Aufbau des sittlichen Lebens* in den Herzen der ihm anvertrauten Gläubigen bilden kann. Indem wir deshalb dem Verfasser zu seinem Werke gratulieren, hoffen wir, dass recht bald die weiteren Bände folgen werden, und wünschen, dass es demselben noch gegeben sein möge, sein grosses Unternehmen zum Abschlusse zu bringen. Dr. *Thielemann.*

15. Ollivier O. P. L'église. La raison d'être. Paris, Lethielleux, 1898. 356 S. Preis 5 fr.

Der Verfasser zeigt zuerst, dass die Kirche eine wirkliche und vollkommene Gesellschaft ist, um dann ihre besondere Aufgabe, die geoffenbarte Wahrheit zu lehren und einige ihrer Eigenschaften darzulegen. Es ist ein durchaus gelungener Versuch, die grundlegenden Rechtsfragen der Kirche auf der Kanzel einem grösseren Kreise vor Augen zu führen.

Arndt, S. J.

Digitized by Google

B. Bücher- und Zeitschriftenschau.

I. Quellen und Literatur.

Biblia sacra Vulgatae editionis. Juxta exemplaria ex typographia apostolica vaticana Romae 1592 und 1593 inter se collata et ad normam correctionum romanarum exacta auctoritate summi pontificis Pii IX. Ed. geistl. Rat Prof. D. *Valent. Loch.* Ed. VII. 4 Tle. in 2 Bdn. Regensburg (Nationale Verlagsanstalt) 1899. gr. 8°. S. XL, 394, 333, 303 und 364. Pr. Bd. 4 M.

Böhme, Fr.: *Die sächsischen Kirchengesetze, betr. die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche und die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen.* Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister. Leipzig (Rossberg) 1898. 8°. S. IX, 243. Pr. 3,60 M.

Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum . . . . Vol. XXXV, pars II: Epistolae imperatorum, pontificum aliorum inde ab a. CCCLXVII usque ad a. DLIIII datae. *Avellena quae dicitur collectio.* Recensuit, commentario, indices adjecit Otto Guenther. Pars II. Epistulae CV—CCXXXXIIII. Appendices. Wien und Prag (Tempsky) — Leipzig (Freitag) 1898. S. VI, 495—976. Pr. 14,20 M.

Freisen, Jos.: *Liber Agendarum ecclesie et diocesis Sleszwicensis.* Katholisches Ritualbuch der Diözese Schleswig im Mittelalter. Herausg. m. histor. Einleitung. Paderborn (Junfermann) 1898. gr. 8°. S. XXXI, 160. Pr. 5 M.

Geffcken, H.: *Lex salica.* Zum akadem. Gebrauche hrsg. und erläutert. Leipzig (Veit) 1898. gr. 8°. S. XV. 332. Pr. 7 M.

Geppert, Fr.: *Die Quellen des Kirchenhistorikers Socrates Scholasticus.* Leipzig (Dietrich) 1898. gr. 8°. Pr. 3 M.

Histoire du droit canon en France. (Von R. P. At in »Revue Canonique«. H. 8 u. 9. 1898).

Holzhey, C.: *Die Abhängigkeit der syrischen Didaskalia von der Didache.* Fribourg (Suisse); München (Leutner) 1898. 8°. S. 31. Pr. 1,40 M.

L'oeuvre canonique d'Yves de Chartres et son influence. V. Fournier in »Revue des questions histor.« Vol. 63.

Monumenta Germaniae historica inde ab a. Chr. D. usque ad a. MD, edidit societas aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi. (Neue Quart-Ausg.) Gestorum pontificum romanorum vol. I. *Liber pontificalis.* Pars I. Edidit Th. Mommsen. Berlin (Weidmann) 1898. gr. 8. S. CXXXIX, 295 m. 4 Taf. Pr. 15 M.; auf Schreibpap. 23 M.

Porsch. Das preuss. Gesetz betr. das Diensteinkommen der kathol. Pfarrer. Mainz (Kirchheim) 1898. gr. 8°. Pr. 1 M.

Schmitz, Herm. Jos.: *Die Bussbücher und das kanonische Bussverfahren.* Nach handschriftl. Quellen dargestellt. Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche. II. Bd. Düsseldorf (Schwann) 1898. gr. 8°. S. XII, 741. Pr. 30 M.

Sehling, E.: *Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen*

Digitized by Google

1544—1549 und Georg von Anhalt. Leipzig (Deichert Nachf.) 1898. gr. 8°. S. V, 222. Pr. 3,60 M.

Textgeschichte der Regula S. Benedicti. (Von L. Traubes in den Abhandlungen der bayerischen Akademie III. Kl. XXI. Bd. (1898). III. Abt. S. 599—731).

II. Zur Geschichte des Kirchenrechts.

Grisar, H.: *Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter.* Mit besonderer Berücksichtigung von Cultur und Kunst nach den Quellen dargestellt. I. Bd. Rom beim Ausgange der antiken Welt. 1. Heft. Freiburg (Herder) 1898. Lex.-8°. S. X, 64. Pr. 1,60 M.

Les élections épiscopales sous les Mérovingiens. V. Vacandard in »Revue des questions histor.« Vol. 63.

Natoli La Rosa, Ant.: *Sul beneficio vescovile di Lipari e sue rivendiche;* lavori storici e giuridici. Palermo (tip. Pontificia) 1898. 8°. S. 349. Pr. 8 L.

Savio, Fedele: *Vescovi (gli antichi) d'Italie dalle origini al 1300*, descritti per regioni: il Piemonte. Torino (fratt. Bocca) 1898. 8°. S. XXIV, 625. Pr. 15 L.

Souchon, M.: *Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schismas.* Entwicklung u. Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378—1417. 1. Bd. 1378—1408. Braunschweig (Goeritz) 1898. gr. 8°. S. VII, 300. Pr. 10 M.

Uevel, J.: *Die Gründung und Auflösung der Erzdiözese des hl. Methodius*, des Glaubensapostels der Slaven. Programm. Ungarisch-Hradisch. 1898. 8°. S. 26.

III. Verhältniss zwischen Staat und Kirche.

Appedu, Andr.: *Armi vecchie e paladini nuovi contro il principato civile dei Papi.* Roma (Tip. ed. industriale) 1897. 8°. S. 254.

Debidour, M. A.: *Histoire des rapports de l'Église et de l'État en France, de 1789 à 1870.* Paris (Alcan) 1898. Vgl. dazu die Besprechung von Prof. Canet in der »Revue des sciences ecclésiastiques.« Sept.-H. 1898. S. 255 ff.).

Des idées qu'on se faisait au XIVe siècle sur le droit d'intervention du Souverain Pontife en matière politique. (Par Baudrillart in »Revue d'histoire et de Littérature religieuses.« Nr. 3. p. 193 und 4. p. 309).

Gregg, J. A. F.: *The Decian persecution:* Hulsean prize essay for 1896. London (Blackwood & S.) 1898. 8°. S. 318. Pr. 6 Sh.

Lefebvre de Béhaine, E.: *Léon XIII. et le prince de Bismarck.* Fragments d'histoire diplomatique, avec pièces justificatives. (Munich, 1872—1879; Rome 1882—1887). Introduction par Georges Goyau. Paris (Léthielleux) 1898. 16°. S. LXXXVIII, 480.

Lotesoriere, T.: *L'attuale posizione dello stato relativamente alla chiesa e l'opera del liberalismo massonico:* trattazione scientifica. Torino (tip. pont. Marietti) 1898. 16°. S. XX, 352.

Lux, C.: *Papst Silvester's II. Einfluss auf die Politik Kaiser Otto's III.* Ein Beitrag zur Geschichte des 10. Jahrh. Breslau (Müller & Seiffert) 1898. gr. 8°. S. VII, 82. Pr. 1,60 M.

Digitized by Google

Müller-Manu, G.: *Die auswärtige Politik Otto's II.* Diss. Lörrach (Gutsch) 1898. gr. 8°. S. 68. Pr. 1 M.

Martens, W.: *Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pipin und Karl dem Grossen.* München (Beck) 1897. gr. 8°. S. VIII, 158. Pr. 3,50 M.

IV. Einzelabhandlungen.

Bonacina, Al.: *Censurae latae sententiae nunc vigentes.* Aug. Taurin. (typ. Salesiana) 1897. 16°. S. 120. Pr. 70 kr. (beim Verfasser in Oggiono, Como).

Tractatus de censuris, casibus reservatis, irregularitatibus et libris prohibitis ad usum alumnorum Seminarii Archiepiscopalis Mechliniensis. Ed. *altera.* Mechliniae (Dessain) 1898. 8°. S. 239. Pr. 2,10 fr.

Gennari, Mons. Casimiro (M. C. G.): *Della nuova disciplina sulla proibizione e sulla censura dei libri*, ovvero *La Costituzione* »Officiorum« brevemente commentata. Ed. 2ª conguinte e correzioni. Napoli (Tip. Artigianelli) 1898. 8°. S. 104.

Hansult, Mor.: *Das Patronat in der evangelischen Landeskirche des Grossherzogt. Hessen.* Friedberg (Giessen, E. Roth) 1898. gr. 8°. S. VI, 95. Pr. 2 M.

Meurer, Chr.: *Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.* (Stuttgart (Enke) 1898. gr. 8°. S. VI, 136. Pr. 4 M.

Solima, Avv.: *Abbasso il Duello.* Studii e proposte. 2ª ed. Roma (Tip. artistica) 1898. 8°. S. 64. Pr. 50 kr.

Das Pallium. (Von P. Beda Kleinschmidt, O. F. M. im »Kath. Seelsorger«. HH. 6. 8. 9. 1898).

Le Décret du 17. Décembre 1890 sur le compte de conscience. (V. R. P. Gerrer in der «Revue Canonique« H. 9 u. 10).

Die Stellung der Kirche zum Zweikampf bis zum Concil von Trient. (Hofmann in Zeitschrift f. kath. Theol. 3. u. 4. Quartalheft 1898. S. 455 ff., S. 601 ff.).

Börsenspiel der Geistlichen. (Passauer »Theol.-prakt. Monats-Schr.« H. 11. 1898. S. 797 ff.).

Der Priester auf der Reise. (Kölner »Pastoralblatt« Nr. 7. 1898. S. 196 ff.).

Die Bination in ihrer disciplina vigens. (Renz in Dillingen in Passauer »Theol.-prakt. Monats-Schr.« HH. 9. 10. 1898. S. 635 ff. u. 708 ff.

V. Eherechtliche Materien.

Adam, F.: *Das Thronfolgerecht der Kognaten nach dem heutigen deutschen Landesstaatsrecht.* Sondershausen (Eupel) 1897. 8°. S. IV, 42. Pr. 1,50 M.

Kohler, F.: *Das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuchs einschliesslich des ehelichen Güterrechts.* Stuttgart (Metzler) 1898. gr. 8°. S. VII, 256. Pr. 3 M.

Le Normand, R.: *De l'immutabilité des conventions matrimoniales.* Rennes (Impr. des Arts et Manufact.) 1898. 8°. S. 235.

Digitized by Google

Mantey, W.: *Das Eheschliessungsrecht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches* zum praktischen Gebrauch für Standesbeamte, zugleich ein Wegweiser für Eltern und Vormünder. Berlin (Liebau) 1898. gr. 8°. S. VIII, 103. Pr. 0,80 M.

Tortori, Alfr.: *La promessa di matrimonio nel diritto e nella giurisprudenza.* Torino (Unione tip.-editr.) 1898. 8°. S. VII, 126. Pr. 2,50 fr.

Wilpert, J. v.: *Die Ehe der Zukunft.* Leipzig (Spohr) 1898. gr. 8°. S. 53. Pr. 1,50 M.

Das kirchliche Ehehinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft und das neue bürgerliche Gesetzbuch. (Von Vik. Samson im »Pastor bonus«. H. 7/8. 1898. S. 321 ff.).

Das Scrutinium bei der Anmeldung von Brautleuten. (Kölner »Pastoralblatt«. Nr. 8. 1898. S. 235 ff.).

Der Ritus bei Eingehung der Ehe. (V. Prof. Neyer im »Pastor bonus«. H. 11/12. 1898. S. 506 ff.).

Die religiöse Erziehung der Kinder und deren Theilnahme am Religionsunterricht. (Von E. Nitze in der »Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 2. H. 1898).

Eheschliessung von Freidenkern. (V. Joder im Ecclesiasticum Argentinense. Nr. 6. 7 u. 8. 1898).

Legitimation eines unehelichen Kindes pro foro civili. (Kölner »Pastoralblatt« Nr. 6. 1898. S. 177 ff.).

Passive Assistenz bei unerlaubten Mischehen. (Von Joder im Ecclesiasticum Argentinense (Strassburger Diözesanbl.) Nr. 9 u. 10. 1898).

Wäre es rathsam, die Gültigkeit der Sponsalien von bestimmten äussern Formalitäten abhägig zu machen? (Kölner »Pastoralblatt« Nr. 9. 1898. S. 269 ff.).

VI. Praxis.

Keiter, H.: *Bedingungen für den Eintritt in die religiösen Frauen-Orden und -Genossenschaften Deutschlands und einiger des Auslands. 2. Aufl.* Regensburg (Pustet) 1898. 8°. S. 60. Pr. 0,60 M.

Török, Kálmán: *A magyarországi katholikus egyházi vagyon tulajdonjoga.* (Das Vermögensrecht der ungarischen kath. Kirche). Erlau (Beznák) 1898. 8°. S. 340. Pr. 12,50 fr.

Wand: Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz. 3. neu bearb. Aufl. von L. Wagner. Kaiserslautern (Crusius) 1899. gr. 8°. Pr. 12 M.

VI. Hülfswissenschaftliches Material.

Alberti, O.: *Notwehr heute und in den Volksrechten.* Stuttgart (Kohlhammer) 1898. 8°. S. III, 50. Pr. 1 M.

Benigni, Umb.: *L'economia sociale cristiana avanti Costantina.* La dottrina. Genova (Tip. Fassicomo et Scotti) 1898. 16°. S. XIV, 270.

Brück, H.: *Lehrbuch der Kirchengeschichte* für akadem. Vorlesungen und zum Selbststudium. *7. Aufl.* Mainz (Kirchheim) 1898. gr. 8°. S. XV, 958. Pr. 10 M.

Digitized by Google

Die Martyrer und das römische Recht. (Von Kneller S. J. in »Stimmen aus Maria-Laach.« H. 9. 1898. S. 349 ff.).

Egger, Aug.: *Der Klerus und die Alkoholfrage.* Freiburg (Herder) 1898. 8°. S. 40. Pr. 0,50 M.

Freisen, Jos.: *Die Universität Paderborn.* 1. Tl.: Quellen und Abhandlungen von 1614—1808. Paderborn (Junfermann) 1898. gr. 8. S. VIII, 247. Pr. 4 M.

Gehring, Joh.: *Die Sekten der russischen Kirche* (1003—1897). Nach ihrem Ursprung und inneren Zusammenhange dargestellt. Leipzig (Richter) 1899. gr. 8°. S. XII, 240, Pr. 5 M.

Harrent, A.: *Les écoles d'Antioche.* Essai sur le savoir et l'enseignement en Orient au IVe siècle (après J.-C.). Paris (Fontemoing) 1898. 18°. S. 292.

Hürbin, Jos.: *Die Statuten der Juristen-Universität Pavia vom Jahre 1396.* Programm. Luzern (Räber & Cie.) 1898. gr. 4°. S. 80. Pr. 1,50 fr.

Knöpfler, Al.: *Lehrbuch der Kirchengeschichte.* Auf Grund der akadem. Vorlesungen von Bisch. Dr. Karl Jos. v. Hefele. *2. Aufl.* Freiburg (Herder) 1899. gr. 8°. S. XXXII, 783. Pr. 9,50 M.

Müller, Jos.: *Der Reformkatholicismus, die Religion der Zukunft.* Für die Gebildeten aller Bekenntnisse dargestellt. Würzburg (Göbel) 1898. gr. 8°. S. VIII, 102. Pr. 1,50 M.

Oertzen, Cl. v.: *Armenpflege in Deutschland nach Theorie und Praxis.* Gotha (Perthes) 1898. gr. 8°. S. IX, 124. Pr. 2 M.

Spannbrucker, S.: *Uebersichtliche Darstellung der Ceremonien und Gebete bei der feierlichen Grundsteinlegung zu einer neuen Kirche. 2. Aufl*, München (Herder & Co.) 1898. 16°. S. 11. Pr. 0,5 M.

Stazzuglia, Aug.: *Vindiciae Syllabi Pii IX.* Neapoli (Tip. Priore) 1897. 8°. S. 918.

Wilpert, Giuseppe: *Un capitolo di storia del vestiario.* Pre studii sul vestiario dei tempi pocostantiniani. Con 25 illustrazioni in zinco ed una tavola fototipica. Roma (Tip. dell' Unione cooperat. edit.) 1898. fol. S. 40.

Das dritte Kapitel befasst sich mit dem liturgischen Pallium.

Wolf Edlen v. Glanvell, V.: »Studien aus dem canonischen Privatrechte.« I. *Die Negotia inter vivos. 2. veränderte Auflage.* Graz (Leuschner & Lubensky) 1898. gr. 8°. S. 219. Pr. 2,40 fl.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Gegenwart und Einfluss der Geistlichen und Laien auf den Diözesansynoden vornehmlich in Nordwestdeutschland [1].

Von Dr. *Nikolaus Hilling.*

I. Periode.

Von der karolingischen Zeit bis zum Ende des 11. Jahrhunderts.

Bekanntlich ist die Wiederbelebung der kirchlichen Synoden, deren Thätigkeit im merovingischen Reiche gegen 80 Jahre geruht hatte [2], ein Werk des hl. Bonifatius. Dieser griff dabei unmittelbar auf die frühere Entwicklung zurück und übernahm das Institut der Diözesansynoden in der Form, welche es früher im Merovingerreiche gehabt hatte. Wie Zweck und Aufgabe, so blieben insbesondere auch die Klassen der Teilnehmer dieselben, wie vordem.

In Uebereinstimmung mit dem 7. Kanon des Concils von Auxerre [3])

---

1) Die nachfolgenden Untersuchungen erstrecken sich in erster Linie au. die Erzdiözesen bezw. Diözesen: Trier, Köln, Minden, Münster, Osnabrück, Hamburg-Bremen, Halberstadt, Hildesheim und Paderborn. — Zur Grundlage der Darstellung sind insbesondere die Forschungen von Paul Hinschius in seinem System des katholischen Kirchenrechts III, S. 582 ff., Berlin 1883 genommen; denn hierdurch sind die älteren Arbeiten von Vincenz Max Sattler, Die Diözesansynoden, ihr Ursprung, Wachstum, Zweck u. s. w., Regensburg 1849, Aloys Schmid, Die Bistumssynode, 2 Bde, Regensburg 1850 und 1851, George Phillips, Die Diözesansynode, Freiburg i. B. 1849 und Anton Joseph Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und Diözesansynoden, 7 Bde, Mainz 1835 ff. u. a. m. weit überholt worden. Als Material habe ich die Urkunden verwertet, welche sich in den citierten Urkundenbüchern finden. Die zeitgenössigen erzählenden Quellen habe ich nur zum geringen Teile benutzt; ihr Inhalt ist aber teilweise von den Urkundenbüchern verwertet.

2) Im Jahre 742 schreibt der hl. Bonifatius an Papst Zacharias: Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt. M. G. Epp. III, 299. Jedoch finden sich in der Ausgabe der Concilia aevi Merovingici, rec. Fridericus Maassen, M. G. Legg. Sect. III, 1 Hann. 1893 noch 3 Konzilien aus der Zeit von 680—695.

3) Conc. Autissiodorense aus der Zeit von 573—603 c. 7: Ut medio Madio omnes presbyteri ad synodo in civitatem veniant et kalendis Novembris omnes abbates ad concilium conveniant. Concilia aevi Merovingici M. G. Legg. Sect. III, 1 p. 180. Nach der richtigen Deutung von Loening wurden die Versammlungen der Weltgeistlichen und Aebte getrennt abgehalten, was besonders durch c. 19 des Konzils von Orléans v. J. 511: Abbates . . . semel in anno, in loco ubi episcopus elegerit, accepta vocatione conveniant, bewiesen wird. S. Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 2. Bd. Strassburg 1878 S. 361. In der karolingischen Zeit ist dieser Brauch nicht mehr nachweisbar; vielmehr erhellt aus einem Schreiben des hl. Bonifatius an den Erzbischof Cutbert von Canterbury (S. u. S. 204 An. 7) und aus Meichelbeck, Historia Frisingensis, Augustae Vindelicorum et Graecii 1724 Tom. I.

Digitized by Google

aus dem Ende des 6. Jahrhunderts fordern daher die fränkischen Capitularien [1]), die Reichskonzilien [2]) und Diözesansynoden [3]) aus der karolingischen Zeit die Teilnahme sämtlicher Priester an den Bistumssynoden. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften sind jetzt hohe geistliche und weltliche Strafen gesetzt. Mit Rücksicht auf ihre Mitglieder tragen die Synoden nicht selten den Namen »generale presbyterorum concilium« [4]).

Die übrigen Cleriker ausser den Priestern und die Laien sind zum Besuche der Synoden nicht verpflichtet; denn die erwähnten Verordnungen nehmen auf sie keinen Bezug [5]). Deshalb sind sie aber keineswegs völlig von jeglicher Teilnahme ausgeschlossen. Vielmehr wird ihre Gegenwart öfters in den Quellen bezeugt [6]). Sie erklärt sich damit, dass die Cleriker und Laien die Verkündigung der Beschlüsse der Provinzial- [7]) und Diözesansynode [8]) mit anhören durften,

---

Pars altera instrumentaria p 207. nr. 390: Sacrum et memorabile concilium divino nuto in Frisingense congregatum tam presbyterorum vel cunctorum scilicet ecclesiasticorum sub ditione Hittonis episcopi commorantium, dass damals der Ordens- und Weltklerus an derselben Synode gemeinschaftlich teilnahm. Ebenso ist dieses in späterer Zeit immer der Fall.

1) Capitulare Pippins von 754—755 nr. 3: De presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite. Et si quis contempserit, comes eum distringere faciat, ut ipse presbyter aut defensor suus LX solidos componat, et ad synodum eat. Capitularia regum Francorum ed. Alfredus Boretius, M. G. Legg. Sect. II, 1 Hann. 1883 p. 31, citiert: M. G. Cap. I; Capitulare Karls des Kahlen für Septimanien von 844 nr. 9: Ut episcopi synodos a presbyteris, nisi sicut docet auctoritas canonum, duos scilicet et per tempora constituta non exigant. Capitularia regg. Franc., edd. Alfredus Boretius et Victor Krause M. G. Legg. Sect. II, 2 Hann. 1897 p. 258, citiert: M. G. Cap. II.

2) Concil von Verneuil 755: Et omnes presbyteri ad concilium episcopi conveniant. Et si hoc, quod superius compraehensum est, facere contempserint, secundum canonicam institutionem iudicentur, tam ipsi quam defensores eorum. M. G. Cap. I, p. 35.

3) Capitula einer unbestimmten Diözesansynode nr. 12: Ut nullus presbyter ad synodum contemnat venire; quod si facere praesumpserit, coactus veniat et secundum canones iudicetur. M. G. Cap. I, p. 119; Capitula vel Missorum vel synodalia nr. 5: Ut presbyteri pleniter unusquisque ad synodum veniant condictum. l. c. p. 182. Ausserdem sind mehrere Beispiele über die Teilnahme der Priester an den Diözesansynoden inden folgenden Anmerkungen erwähnt.

4) Paul Hinschius, System des kath. Kirchenrechts III. S. 586 Anm. 1 Berlin 1883, citiert: Hinschius, System.

5) Nur in dem angezogenen Capitulare Pippins, M. G. Cap. I. p. 31, sind die Cleriker im Anfange erwähnt, später aber ausgelassen; deshalb kann dieser Bestimmung keine weitere Bedeutung beigelegt werden.

6) Vergl. Hinschius, System III. S. 586 Anm. 4 und Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II S. 211 Anm. 4, Leipzig 1890.

7) Brief des hl. Bonifatius an Bischof Cutbert von Canterbury: Et moneat (sc. metropolitanus) ut episcopi a synodo venientes in propria parochia cum presbyteris et abbatibus conventum habentes praecepta synodi servare insinuando praecipiant. M. G. Epp. III, p. 351.

8) Solche Capitula der Diözesansynoden sieh oben S. 204 Anm. 3. Ausserdem haben die Bischöfe Ghaerbald von Lüttich, Haito von Basel (M. G.

Digitized by Google

oder dass sie im Einzelfalle wegen eines Disciplinarvergehens vor das synodale Forum citirt wurden [1]).

Irgend welcher Einfluss auf den Gang der Verhandlungen darf den Laien und niederen Clerikern natürlich nicht zugeschrieben werden. In wieweit ein solcher in den Händen der Priester lag, lässt sich bei der Dürftigkeit der Quellen nicht bestimmt feststellen. Jedenfalls aber nahmen sie der Hauptsache nach eine passive Stellung ein. Ihre nächste Aufgabe bestand darin, dass sie dem Bischofe Rechenschaft über die Verwaltung ihrer Pfarreien ablegen und von ihm Belehrung und Ermahnung empfangen sollten [2]). Dagegen ist es wahrscheinlich, dass die Priester bei Aburteilung der Vergehen ihrer Confratres und der Laien um ihre Meinung gefragt und ebenso bei Erlass von Diözesanstatuten zu Rate gezogen wurden.

Die Verhältnisse der karolingischen Epoche sind im Ganzen auch für die nächste Zeit massgebend geblieben. Nur sehen wir seit der Mitte des 9. Jahrhunderts Clerus und Volk einen positiven Einfluss auf die Verwaltungsthätigkeit des Bischofs gewinnen, indem sie namentlich bei Güterveräusserungen der bischöflichen Kirche ihre Zustimmung geben [3]).

Cap. II. p. 242 und 362 sqq.); ferner Hincmar von Rheims, Herard von Tours und Walter von Orléans derartige Statuten auf ihren Synoden publiciert. (Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, ed. Joannes Dominicus Mansi, Venet. 1770. XV p. 475, 493, 503).

1) Ueber die Citation vergl. M. G. Cap. II. p. 214: Conquesti sunt quidam de quibusdam malefactoribus, quorum tam nimia improbitas est, ut admonitionem sacerdotum non curent, bannum episcoporum contempnant, ad synodum semel, bis, ter aut quater venire despiciant ad extremum excommunicati nihil pendant. Verhandlungen der grossen Reichssynode zu Tribur von 895 Cap. 3 a. S. auch das Schreiben des Erzbiscofs Hincmar von Rheims an König Ludwig den Deutschen: Et missus reipublicae, id est minister comitis, cum ipsis, si iusserint, eat, qui liberos homines incestuosos, si per admonitionem presbyterorum venire ad episcopum noluerint, eos ad episcopi placitum venire faciat, commendate. Migne, Patrologia, ser. lat. tom. 126 col. 14 B C.

2) Konzil von 742 nr. 3: Ut unusquisque presbyter . . . semper in quadragesima rationem et ordinem ministerii sui, sive de baptismo sive de fide catholica sive de precibus et ordine missarum, episcopo reddat et ostendat. M. G. Cap. I p. 25; Capitula Theodulfi nr. 28: Cum vero Domino opitulante, ad synodum convenerimus sciat nobis unusquisque dicere, quantum Domino adjuvante laboraverit. Migne, Patrologia, ser. lat. tom. CV col. 200.

3) Man hat dieses gemeinsame Consensrecht der Geistlichen und Laien besonders auffällig gefunden und in der verschiedensten Weise zu erklären versucht. Einige Forscher betrachten es als eine direkte Fortsetzung der altchristlichen Tradition, wie sie bekanntlich unter dem hl. Cyprian herrschte (z. B. Wilhelm Schum, Die Stellung des Capitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrh. In den Histor. Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hann. 1886 S. 406); andere betonten vor allem den Zusammenhang des Consensrechtes mit der Bischofswahl (Georg von Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. In den Histor. Studien XI S. 17 Leipzig 1883); eine ältere Ansicht stellte die dem Ordensleben nachgebildete Vita communis des Bischofs und des Domklerus als massgebend hin. Die letzte

Digitized by Google

Prüfen wir nun über den Gang der Entwicklung in nachkarolingischer Zeit die bischöflichen Urkunden, so geben zunächst einige theoretische Festsetzungen über die Klassen der Teilnehmer Auskunft.

Der berühmte Bischof Bernward von Hildesheim bestimmt in einer Urkunde, welche vor 1013[1]) abgefasst ist, dass alle Pfarrer und Kapellenrektoren seines Sprengels als Gegenleistung für die persönliche Besitznahme der kirchlichen Zehnten, welche früher zu Zinsrecht an Laien ausgethan waren, jährlich am 15. Januar 1 Schilling an den Hauptaltar der Hildesheimer Domkirche zu zahlen verpflichtet sind; dort sollen sie dann bei Gelegenheit der synodalen Zusammenkunft Gebete für die Wohlfahrt des Reiches verrich-

---

Meinung ist jetzt wohl allgemein aufgegeben; die erste ist einmal unbewiesen, weil sich zugestandenermassen keine Belege in den Quellen finden, sie ist aber überhaupt unmöglich, weil in der karolingischen Zeit aller Einfluss nicht beim Clerus und Volke, sondern in den Händen des Königs lag. (Ueber den Einfluss Karls des Grossen auf das kirchliche Vermögen vergl. Engelbert Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, Stuttgart 1896 S. 265 f. und Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II. Leipzig 1890 S. 193 ff.). Mehr begründet erscheint die mittlere Theorie; indes bietet das Wahlrecht des Clerus und der Laien bei Besetzung der bischöfl. Stühle nur eine Analogie unseres Consensrechtes, ohne dass letzteres aus ersterem abgeleitet werden darf. Endlich hat man mit Recht behauptet, die Anteilnahme der Geistlichen und Laien sei darin begründet, dass dem Bischof nicht das Eigentum, sondern blos die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zustehe. Daraus kann aber an sich nur gefolgert werden, dass irgend eine Kontrolle über den Bischof angemessen oder notwendig ist. Diese ist nun in der verschiedensten Weise möglich und thatsächlich auf mannigfache Art geübt worden. So war z. B. nach älteren kirchlichen Bestimmungen der Bischof bei Güterveräusserungen seiner Kirche teils an die Zustimmung des Presbyteriums (Concil von Carthago 419 c. 5) oder des ganzen Clerus (Brief Leos I. v. J. 447 c. 52 C. XII qu. 2), teils an den Consens von 2 oder 3 benachbarten Comprovinzialbischöfen (Concil von Agde 506 c. 7), teils an die Einwilligung des Metropoliten (Concilien von Carthago 401 c. 4, 421 c. 9) oder der Provinzialsynode (Concil von Carthago 421 c. 4) gebunden. Vergl. Ulrich Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens bis auf Alexander III., I, 1 S. 9 u. 10. Berlin 1895 und Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II. Strassburg 1878. S. 694—702. In der karolingischen Zeit aber übten die Könige ein Recht aus, welches bedeutend weiter ging. Als nun deren Macht nachliess, und zugleich der Metropolitanverband und die Provinzialsynoden keinen hervorragenden Einfluss besassen, war es natürlich, dass der aufstrebende Faktor des Clerus und Volkes, von dem letzteren besonders die bischöflichen Vasallen und Ministerialen, sich einen Einfluss zu verschaffen suchten. Erleichtert wurde ihnen dieses Bestreben offenbar durch eine analoge Praxis, welche sich auf staatlichem Gebiete zeigte. Denn seit Ludwig dem Frommen ist es ein öfters wiederkehrender Vorgang, dass die geistlichen und weltlichen Grossen namentlich bei Dotierung und Stiftung von Bistümern und Klöstern seitens der Könige ihre Zustimmung geben. Vergl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 695 f. Leipzig 1889. Uebrigens blieb neben dem um die Mitte des 9. Jahrhunderts in Deutschland entstehenden Einflusse von Clerus und Volk die Zustimmung der Könige zu kirchl. Güterveräusserungen der Bischöfe noch mehrere Jahrhunderte hindurch rechtlich gewahrt. Vergl. hierüber Julius Ficker: Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute. Sitzungsbericht der Wiener Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1872 S. 85—87.

1) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, herausgeg. von K. Janicke, Leipzig 1896 nr. 49.

Digitized by Google

ten und aus der Hand des Bischofs die hl. Kommunion empfangen. Hierdurch ist die Teilnahme des Pfarrklerus mit selbständiger Seelsorge deutlich ausgesprochen.

In einer anderen Verfügung desselben Bischofs vom 10. Oct. 1020[1]) ist aber der Kreis der möglichen Teilnehmer bedeutend weiter gezogen. Denn zu den Bistumssynoden, deren vier in jedem Jahre gefeiert werden sollen, müssen Alle erscheinen, welche hierzu von Rechtswegen verpflichtet sind. Jedoch beschliesst der Bischof nicht, alle einzeln zusammen zu berufen, da manche durch mancherlei Gründe zurückgehalten werden[2]). Dieses gilt namentlich von den Bauern (rusticani), welche durch ihre Arbeit für den Lebensunterhalt aller Sorge tragen. Ebenso sind wegen ihres Standes die Mönche und Nonnen entschuldigt; denn sie würden durch die Reise und den weltlichen Verkehr von der Strenge ihrer Tugendübung abgezogen. Da in den Ausnahmen von den Weltgeistlichen keine Rede ist, so gelten sie natürlich an erster Stelle als diejenigen Personen, welche de iure zum Besuche der Synoden verpflichtet sind. Ob sich ihnen die Adligen angliedern, kann wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks nicht gesagt werden, wenngleich auf sie die Ausnahmegründe der Bauern und Ordensleute keine Anwendung finden. Im übrigen ist für die Teilnahme der Landleute jedenfalls eine restrictive Interpretation am Platze; denn faktisch werden die Bauern nur in geringer Anzahl an der Synode teilgenommen haben. Ganz befreit vom Besuche sind nach dem Wortlaute dieser Urkunde die Insassen der Klöster[3]), obwohl später zu Hildesheim und in den übrigen Bistümern die Klosteräbte stets in den Zeugenreihen der Synodalurkunden vertreten sind.

Auffallend ist die Vorschrift einer viermal jährlichen Feier der Synoden. Sie steht sonst ohne Beispiel da, und die spätere Hildesheimer Praxis weist wie in den übrigen Diözesen nur zwei Synoden im

1) Ebd. nr. 64.

2) a. a. O.: ut quatuor anni temporibus legalia synodi scita decernenda condictis ab omnibus nostrae scilicet dioecesis septis congyratis in consensum participatumque tanti operis undique conveniatur, quibus id negotii iure debetur. . . . Non tamen omnes in unum singillatim convocare decernimus, dum multimodis praepedientibus causis nullatenus hoc fieri posse non ignoremus.

3) Aehnliche Privilegien erteilten auch die Päpste an mehrere Klöster, welche sie von der bischöfl. Jurisdiktion eximierten. So P. Stephan VIII., 930, Sept. an das Kloster San Vincenzo di Volturno: Interdicimus etiam, ne quis episcoporum ex eodem monasterio abbatem vel monachum ad suam synodum audeat provocare vel excommunicari. P. Johann XV., 992, Mai an das Kloster Sant' Antimo: Denique sacerdotes ipsius monasterii absolutos esse volumus ab omni pontificali sinodo, tam de monachis, quam canonicis. Acta Pontificum Romanorum inedita, herausgeg. von J. von Pflugk-Harttung. I. Tübingen 1881 nrr. 80. 88.

Digitized by Google

Jahre auf. Auch widerspricht sie direkt einer Bestimmung des angezogenen Capitulare Karls des Kahlen von 844 [1]), in welchem die Synoden auf zwei im Jahre et per tempora constituta eingeschränkt wurden.

Neben diesen beiden Erlassen kann mit einiger Wahrscheinlichkeit noch der 3. Canon einer Trierer Provinzialsynode vom Jahre 888 [2]) herangezogen werden. Dieser enthält nämlich die Bestimmung: cuncti presbyteri ut libros et sacerdotalia vestimenta suo episcopo in proxima sinodo ostendant. Jedoch ist nicht sicher, ob die Verordnung auf die Diözesansynode oder die kleinere Synode, welche der Bischof in den einzelnen Pfarreien seines Sprengels abhielt, Bezug nimmt. Für die Bistumssynode spricht allerdings der Umstand, dass eine ähnliche Verfügung auch in den Capitula Theodulfi [3]) enthalten ist, welche deutlich auf die Bistumssynode hinweist.

An praktischen Beispielen über stattgehabte Synoden liegen gleichfalls nur drei Fälle vor. Im Jahre 889 [4]) hatte der Bischof Wolfhelm von Münster auf den 7. October eine Diözesansynode berufen, an welcher laut der Zeugenreihe 1 Propst, 1 Diakon und 51 Priester und 26 adlige Laien teilnahmen. Weil hier die Zahl der anwesenden Priester offenbar weit grösser ist, als die der am Dome angestellten Canoniker, so sind unter den ersteren die Landpfarrer mit einzuschliessen. Ihre Zahl wird von Tibus [5]) in scharfsinniger Weise auf 40 berechnet und entsprach den damals in der

1) M. G. Cap. II. nr. 255. Vergl. Hinschius, System III, S. 585 Anm. 4, welcher auf die Begrenzung der bischöflichen Befugnis besonders aufmerksam macht. Hiermit steht in Zusammenhang, was Hincmar von Rheims und mehrere andere Bischöfe der Provinzen Rheims und Rouen an König Ludwig den Deutschen schreiben: Ut temporibus a sacris regulis constitutis comprovinciales synodos cum episcopis et speciales cum presbyteris habere quiete possint, annuite. Migne, Patrologia, ser. lat. tom. 126. col. 14 C.

2) Mittelrheinisches Urkundenbuch, herausgeg. von Heinrich Beyer I nr. 127. Coblenz 1860.

3) c. 4: Quando more solito ad synodum convenitis, vestimenta et libros et vasa sancta, cum quibus vestrum ministerium et injunctum officium peragitis, vobiscum deferte. Migne, Patrologia, ser. lat. tom. CV col. 193.

4) Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, herausgeg. von Roger Wilmans I, S. 528—531 Münster 1867.

5) Die Beweisführung stützt sich auf zwei Thatsachen: 1) In der Zeugenreihe steht an 13. Stelle ein Diakon, welchen Tibus für einen Archidiakon hält. Er bekleidet jedenfalls eine höhere Stellung, weil er seinem Weihegrade nach erst an das Ende der Zeugenreihe gehört. Mit ihm ist daher sehr wahrscheinlich die Reihe der Domgeistlichen zu schliessen, so dass seinem Namen 12 Domherren voraufgehen und 40 Pfarrer nachfolgen. 2) Im alten Dome des hl. Paulus zu Münster waren zur Zeit des Bischofs Duodo (969—993) wahrscheinlich 12 Canonicate vorhanden, welche Bischof Burchard später erneuerte. Vergl. Adoph Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im alten Bistum Münster. Münster 1867—1885 S. 432—436.

Digitized by Google

Münsterschen Diözese vorhandenen Pfarreien, welche auf etwas über 40 geschätzt werden [1]). Ausserdem waren nach der Präsenzformel die Diakonen und der ganze Clerus der Münsterschen Kirche und das gesamte Volk zugegen [2]).

Nur nebenbei wird eine Synode erwähnt in einer Kölner Urkunde des Jahres 948 [3]). Auf dieser bestimmte der Erzbischof Wichfried sieben weise Cleriker und ebensoviel Laien, welche unter einem Schwure auf die capsa sancti Petri die Grenzen eines Pfarrsprengels feststellen sollten.

Eine möglichst weite Ausdehnung der Mitgliederzahl sowohl bezüglich der Geistlichen wie der Laien gestattet die berühmte Synodalurkunde von 1083 [4]), in welcher der Kölner Erzbischof Sigewin den zweiten deutschen Gottesfrieden verkündete. Die Narratio hat die Formel: convocatis igitur parochianis nostris ad legitime condictum concilium. Nach den stattgehabten Verhandlungen geben Clerus und Volk gemeinschaftlich zu den Beschlüssen ihre Zustimmung.

Der Einfluss der synodalen Mitglieder bei dem zuletzt erwähnten Kölner Gottesfrieden äusserte sich in einer aktiven Teilnahme von Geistlichen und Laien an dem Zustandekommen der Beschlüsse. Nach dem Inhalte der Urkunde lässt der Erzbischof zunächst einen Entwurf des Gottesfriedens der Versammlung vorlesen. Dann tritt man in den Gang der Verhandlungen, bei welchen nach verschiedenen Seiten hin Vorschläge gemacht werden. Zuletzt erfolgt die übereinstimmende Annahme der Beschlüsse von Clerus und Volk [5]).

Bei der singulären Stellung, welche die Synode wegen ihres eigenartigen Gegenstandes einnimmt, versteht es sich von selbst, dass ein Consensrecht, wie es hier auch den Laien beigelegt wird, nicht verallgemeinert werden darf.

Eigenartige Verhältnisse treten uns auch auf der Münsterschen Synode von 889 entgegen. Hier kann zwar kein Zweifel sein, dass sämtliche Priester und Cleriker um ihre Meinung gefragt sind und ihre Zustimmung gegeben haben [6]). Nimmt man aber das Objekt

---

1) Tibus a. a. O. S. 445—452.

2) Siehe unten S. 209 Anm. 6.

3) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, herausgeg. von Theod. Jos. Lacomblet. I, nr. 102, Düsseldorf 1840.

4) Osnabrücker Urkundenbuch, herausgeg. von F. Philippi, I, nr. 199, Osnabrück 1892.

5) a. a. O.: quod de hiis (Einschränkung des Fehdewesens) facere disposuimus in publico recitari fecimus. Quod postquam ab omnibus aliquamdiu diverso modo tractatum est et retractatum Deo mediante in unum tandem conventum est et tam clero quam populo pari voto consentientibus, quomodo et quibus per annnum spacio observari debeat, edocuimus.

6) Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, S. 530: presbyteri et diaconi et clerus omnis Mimigernefordeusis ecclesiae, coram universo plebe et coram

Digitized by Google

der Verhandlung — es handelt sich um die Schenkung seines väterlichen Hofes Olfen an das Kloster Werden durch Bischof Wolfhelm —, so ist gleichfalls klar, dass der Bischof zur Einholung des Consenses nicht rechtlich verpflichtet war, zumal da schon der König Arnulf seine Bestätigung zur Uebergabe erteilt hatte, und diese bereits zweimal vollzogen war[1]). Der Grund liegt einfach darin, dass der Bischof seine Schenkung gegen alle Anfechtungen sichern wollte[2]). Eine solche konnte er aber um so eher befürchten, da er sein Erbe früher unter dem Vorbehalte der Zurücknahme dem Domstifte übertragen hatte. Uebrigens ist das Volk nach dem Wortlaute der citierten Stelle an der Zustimmung nicht beteiligt; nur sind unter den Zeugen 27 Adlige namentlich erwähnt.

Allerdings sind diese dürftigen Spuren eines Consenses von Clerus und Volk zu den Akten der bischöflichen Verwaltung, insbesondere der Veräusserung von kirchlichen Liegenschaften, nicht ausreichend, um den in der Uebersicht aufgestellten allgemeinen Satz zu vertreten. Deshalb mögen zur Ergänzung die ältesten aussersynodalen Beispiele mit Erwähnung finden, welche diese Thatsache sicher beweisen. Dies erscheint um so berechtigter, als die in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte sonst gerade mit Vorliebe auf den Synoden vollzogen wurden.

Die ältesten Beispiele finden sich in der Erzdiözese Köln aus der Regierungszeit des bekannten Erzbischofs Gunthar, der 850 gewählt und 864 abgesetzt wurde. Allerdings sind beide Fälle nur indirekt überliefert. König Lothar II. bestätigt am 15. Jan. 867[3]) die Verordnung des Erzbischofs Gunthar über die bewilligte Güterteilung des Domkapitels und sechs Kölnischer Klöster. Die in Betracht kommende Stelle lautet: König Lothar bestätigt quandam conscriptionem, in qua continebatur, qualiter ipse (Guntharius) clero

---

comitibus qui aderant Herimanno, Folcberto, Hrodwerco, Thiadingo per ordinem interrogati a maximo usque ad minimum fatebantur, omnia quae in supradicta traditione (Uebergabe seines väterlichen Hofes Olfen an das Kloster Werden seitens des Bischofs Wolfhelm) gerebantur secundum suum consensum et voluntatem rationabiliter gesta. Nach der Zeugenreihe der Geistlichen heisst es: Horum omnium idem consensus et voluntas fuit, ut haec agerentur et anathematizaverunt . . .

1) Allerdings befand sich der Hof noch in der wirklichen Gewere des Domstiftes, aber seine Zurückgabe konnte der Bischof ohne weiteres verlangen; denn unter dieser Bedingung hatte er seine Besitzung früher dem Capitel übertragen.

2) Dieser Grund ist auch in der Urkunde selbst angedeutet. Denn der bischöfliche Donator sagt ausdrücklich, die Geistlichen seien um ihre Einwilligung angegangen und hätten sie erteilt: ne cui patere possit ullus insidiarum locus et occasio hanc traditionem infringendi. a. a. O.

3) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, herausgeg. von Leonard Ennen und Gottfried Eckertz, I. S. 448. Köln 1860.

Digitized by Google

sancti Petri in memorata Agrippinensi civitate consistenti et reliquis sancte ecclesie fidelibus laicis communi consensu parique voto ordinaverit atque sollemniter roborando statuerit, ut .... In ähnlicher Weise bestätigte am 15. Jan. 947[1]) König Otto I. dem Kloster Essen u. a. einen Zehnten, quam ei venerabilis archiepiscopus Coloniensis ecclesiae Guntharius domni apostolici Nicolai et coepiscoporum totiusque cleri consensu contulerat[2]). Bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts finden sich für Köln fünf weitere Beispiele. 922, Aug. 11[3]) nimmt Erzbischof Hermann I. consultu fidelium nostrorum tam clericorum quam etiam laicorum nobilium die Nonnen von Gerresheim, deren Kloster durch die Ungarn zerstört worden war, in das Ursulinerkloster zu Köln auf.

Die folgenden vier Urkunden stammen sämtlich vom Erzbischofe Wichfried. 927, Juli 29[4]) schenkt er dem Ursulakloster iuxta consensum communeque consilium nostrorum fidelium tam clericorum quam laicorum gewisse Güter. Hierzu fügt er 931[5]), Juli 7, noch weitere Schenkungen nostris fidelibus clericis et laicis in unum coadunatis iuxta illorum commune consilium. Als ihm ferner 941[6]) von der Not des Cäcilienklosters in Köln berichtet wurde, liess er die Cleriker und Laien zu sich berufen und stattete das Kloster cum consultu et consensu amborum reichlich aus. Endlich machte der Erzbischof dem Ursulakloster 941[7]), Nov. 23 noch eine dritte Zuwendung gleichfalls cum consensu fidelium nostrorum tam clericorum quam laicorum.

In das Ende des 9. Jahrhunderts reicht wiederum zurück eine Urkunde des Bistums Metz von 893, Febr. 17[8]), in welcher Bischof Rotbert von Metz cum consultu fidelium nostrorum clericorum scilicet et laicorum dem Kloster Neumünster eine Kirche, eine Kapelle und mehrere Güter schenkt.

In der Erzdiöcese Trier tauscht Erzbischof Rotger im Jahre 929[9]) per consensum nostrorum fidelium clericorum et laicorum mit Albrich Besitzungen zu Genebredde gegen solche zu Bivern. Diese Consensformel ist noch besonders interessant, weil in derselben auf

1) Niederrheinisches Urkb. I. nr. 97.
2) Dieselbe Bestätigung hat auch Papst Agapitus vorgenommen, wobei aber statt des Papstes Nicolaus irrtümlich P. Zacharias genannt ist. Niederrheinisches Urkb. I. nr. 99.
3) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, S. 459.
4) Niederrheinisches Urkb. I. nr. 88.
5) Ebd. nr. 91.
6) Ebd. nr. 93.
7) Ebd. nr. 94.
8) Mittelrheinisches Urkb. I nr. 134.
9) Ebd. nr. 171.

Digitized by Google

das Concil von Agde [1]) Bezug genommen wird. Ferner leiht Erzbischof Rotbert von Trier 936 [2]) cum consultu nostrorum fidelium clericorum similiter et laicorum gewisse Güter zu Prekarierecht an eine adlige Frau. Ebenso 938 [3]) bezüglich einer anderen Prekarie.

Endlich gehört hierher eine Paderborner Urkunde von 917—935 [4]), in welcher der Bischof Unwan dem Kloster Neuenheerse gewisse als Lehen besessene Zehnten zu Eigentum geschenkt. Am Schlusse heisst es: Unde placuit, quod eorum nomina, qui hec fieri devota mente decreverunt, signo crucis Christi consignarentur. Als Zeugen haben dann ausser dem Bischofe 23 Priester, 8 Diakonen, 8 Subdiakonen, 26 Clericer unterzeichnet.

In den übrigen Bistümern fehlen bis zum Jahre 950 derartige Belegstellen [5]); später sind sie überall reichlich vorhanden.

Der Ursprung des Consensrechtes von Clerus und Volk muss aus dem germanischen Rechte abgeleitet werden. Die hier bestehende Sitte, dass der König die Grossen seines Reiches, und diese wiederum ihre Vasallen und Ministerialen bei wichtigen Angelegenheiten frei-

---

1) Considerantes itaque et intelligentes res longe positas ecclesie nostre minus utiles secundum statuta Agittensis concilii per consensum nostrorum fidelium clericorum et laicorum supradicti viri petitioni assensum prebere decrevimus. Allerdings ist die Heranziehung des Concils von Agde ziemlich willkürlich. Wie bereits erwähnt wurde, bestimmt c. 7, dass der Bischof bei Veräusserung von Kirchengut die Einwilligung von 2 oder 3 benachbarten Comprovinzialbischöfen einholen muss. Vielleicht hat dieser Canon dem Aussteller vorgeschwebt; mehr aber noch der c. 45: Terrulas aut vineolas exiguas et ecclesiae minus utiles, aut longe positas parvas episcopus sine consilio fratrum (si necessitas fuerit) distrahendi habeat potestatem (c. 53 C. XII qu. 2), obwohl sein Inhalt das gerade Gegenteil besagt. Man suchte eben für die damals herrschende Rechtspraxis eine gesetzliche Unterlage zu schaffen und citierte zum Belege irgend einen Canon, welcher nur eine gewisse Aehnlichkeit hatte. So kümmerte man sich auch nicht darum, dass im c. 45 nur von einem consilium fratrum die Rede ist, sondern schrieb statt dessen einfach consensus fidelium clericorum et laicorum, weil dieses den damaligen Verhältnissen entsprach.

2) a. a. O. nr. 173.

3) Ebd. nr. 174.

4) Additamenta zum Westfälischen Urkb., bearbeitet von Roger Wilmans. nr. 3, Münster 1877.

5) Andere Beispiele siehe bei Hinschius System II, S. 59 und Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VII, 310 Kiel 1876. Vergl. ausserdem Meichelbeck, Historia Frisingensis, Urkundensammlung nr. 284 p. 152: Notitia de concambio, quod fecit domnus Atto episcopus una cum consensu et consilio ecclesiasticorum suorum, vel aliorum fidelium de rebus sanctae Mariae pertinentibus ad Frisingas diocesem, quodque factum est cum Rifwino quodam nobili... Urk. von 811, Mai 24. Ferner a. a. O. nr. 637 p. 324: Dedit itaque Erchanbertus episcopus ex ratione praefatae ecclesiae suae una cum consensu et conhibentia canonicorum et monachorum aliorumque fidelium in ipsa ecclesia degentium, etiam et per licentiam domni Hludowici regis eidem Hittoni ad suum proprium ad habendum. Urk. von 845, April 9. Ebenso a. a. O. nr. 694 p. 347; nr. 692 p. 346.

Digitized by Google

willig anfangs zu Rate zogen und später ihre Zustimmung einholten [1]), trat in den deutschen Bistümern in der Weise zu Tage, dass über den Rahmen des canonischen Rechts hinaus auch die Laien an dem Consense beteiligt waren, sobald es sich um Gegenstände handelte, welche teils geistlicher, teils weltlicher Natur waren, insbesondere bei Veräusserung des kirchlichen Vermögens. Daneben wirkte auch das canonische Recht ein infolge der mannigfachen Bestimmungen, durch welche es das Veräusserungsrecht des Bischofs über kirchliche Güter eingeschränkt hatte [2]). So begreift es sich leicht, wie in den angezogenen Urkunden Papst Nicolaus I. das Consensrecht der Cleriker anerkannte, und Erzbischof Rotger von Trier im Jahre 929 sich zur Begründung des faktisch bestehenden Verhältnisses auf das kirchliche Recht berufen konnte [3]).

Die juristische Natur des Consenses war natürlich anfangs nicht genau bestimmt; denn lange Zeit hindurch beruhte er mehr auf einem Gewohnheitsrechte als auf einer bestimmt normierten Satzung. Jedoch muss die Entwicklung eine ziemlich rasche gewesen sein. Die Vorstufe des Consenses, das Beratungsrecht, ist schon in der ersten angeführten Urkunde überwunden, da hier ausdrücklich von einem »consensus« die Rede ist. Jedoch ist das »consilium« [4]) damit noch keineswegs verschwunden; öfters begegnet es

---

1) Bekanntlich verdankt dieser Sitte auch der fränkische Reichstag seine Entstehung.

2) Dagegen wird das sog. Beispruchsrecht der Erben, welches im deutschen Privatrechte eine so grosse Rolle spielt, hierbei keinen Einfluss geübt haben. Seiner Entstehung nach beruht dieses auch auf einem genossenschaftlichen Principe, während unser Consensrecht auf dem Boden des herrschaftlichen Rechtes erwachsen ist.

3) Vergl. die erwähnten Urkunden oben S. 211 Anm. 2 u. S. 212 Anm. 1. Ebenso interessant sind die Erörterungen, welche Hincmar von Rheims in einem Briefe an P. Nikolaus I. gegen Rothad von Soisson über die Verfügung von Kirchengut anstellt. Auch hier dienen die verschiedenen älteren kirchl. Rechtssätze (vergl. oben S. 206 Anm.) zur Motivirung der neueren Praxis: Sed et alia, quae sui decessores ac praecessores, ceterique fideles pro remedio animae suae eidem ecclesiae obtulerunt, ab eo sine consensu metropolitani ac coepiscoporum, et sine oeconomi ac presbyterorum et diaconorum suae ecclesiae pro libitu suo donata. Cum etiam beatus Gregorius multoties in epistolis suis ex sacris canonibus scribat, quaecumque episcopus post ordinationem episcopatus acquisierit, omnia esse ecclesiae, in qua exstitit ordinatus. Unde constat, quia nec ipse sine oeconomo et conscientia clericorum illa debeat dispensare. S. Migne, Patrologia, ser. lat. tom. 126, col. 32 B.

4) Hinschius, System II, S. 153 macht darauf aufmerksam, dass die strenge juristische Unterscheidung zwischen consensus und consilium im heutigen Sinne sich zuerst in der Summa aurea des Cardinals Heinrich von Ostia († 1271) findet. Summa aurea, Coloniae 1612 lib. III Tit. X p. 799. Ueber das Ziel hinaus geht aber die Folgerung von Belows, Consensus und consilium seien um jene Zeit identisch. Das ist nicht richtig; vielmehr ist eine sachliche Unterscheidung jedenfalls schon sehr früh vorhanden, und ihr entsprechen im allgemeinen auch die begrifflichen Ausdrücke, wenn letztere auch öfters in einander

Digitized by Google

uns in Verbindung mit »consensus«, öfters auch allein. Eine strenge Verbindlichkeit des Bischofs zur Einholung des Consenses, deren Unterlassung den betreffenden Rechtsakt entweder anfechtbar oder ungültig gemacht hätte, existierte jedenfalls noch nicht, sondern wurde erst gegen Ende des 12. Jahrh. durch die päpstliche Gesetzgebung vorgesehen. Andererseits bemerken wir zuweilen auch die Thatsache, dass sich die Bischöfe in der Befragung von Clerus und Volk sehr weitherzig zeigen, indem sie ihre Einwilligung auch da begehren, wo sie selbst durch die Sitte hierzu nicht verpflichtet waren. Hierdurch musste natürlich das Consensrecht immer mehr erstarken, so dass es, wie die späteren Beispiele allenthalben darthun, nur in seltenen Fällen von energischen Bischöfen durchbrochen wurde [1]).

II. Periode.

Vom Ende des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Der beinahe gänzliche Mangel an erhaltenem Materiale ist in dieser Periode gehoben; in allen Diözesen tauchen in grösserer oder geringerer Fülle Synodalurkunden auf, mit denen vor allem Halberstadt und Hildesheim reichlich gesegnet sind [2]). Zugleich ist mit diesem Vorzuge aber ein Nachtheil verbunden, welcher den Nutzen für unsere Erkenntnis wesentlich abschwächt. Alle Urkunden mit ganz geringen Ausnahmen tragen ein und dieselbe Färbung; ihr vermögensrechtlicher Charakter kommt in der Güterschenkung und -übertragung, dem Güterkaufe und -tausche, sowie deren Bestätigung und endlich in den Entscheidungen um Besitzstreitigkeiten stets von neuem zum Ausdrucke [3]).

Für die richtige Deutung der in den Urkunden genannten Synodalmitglieder ist dieser Umstand besonders zu beachten. Denn

---

überfliessen und nach Art von Synonyma gebraucht werden. Siehe von Below, Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel S. 18 Anm 7.

1) Vergleiche Wilhelm Schum, Die Stellung des Capitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe. In den Histor. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hann. 1886 S. 389—432.

2) In Halberstadt finden sich von 1120—1200 39, in Hildesheim von 1125—1198 23 sicher nachweisbare Synodalurkunden.

3) Die Behandlung seelsorglicher Fragen geschah naturgemäss viva voce, ohne dass eine Urkunde hierüber aufgenommen wurde; auf dieselbe Weise fanden disciplinare Angelegenheiten ihre Erledigung. Wenn vielleicht ab und zu, was sich aber schwer nachweisen lässt (vergl. Hinschius, System III, S. 587), allgemeine Verordnungen für die ganze Diözese erlassen wurden, so sind diese wahrscheinlich schriftlich fixiert worden: aber an ihrer Aufbewahrung hatte man in der späteren Zeit kein grosses Interesse, während die güterrechtlichen Urkunden und die Privilegien aufs sorgfältigste von den betreffenden Inhabern bewahrt wurden.

Digitized by Google

da die Synodalurkunden nicht etwa die Beschlüsse der Synode wiedergeben oder in Form eines Protokolles über den Gang der ganzen Handlung berichten, sondern nur den einzelnen Rechtsakt bekunden, so versteht es sich von selbst, dass hierbei nur die Ersten von Clerus und Volk eine entscheidende Rolle spielen können. Denn die Pfarrgeistlichen und gewöhnlichen Gläubigen, welche die grosse Masse des Volkes repräsentiren, sind nach Ausbildung des Vasallentums und der Ministerialität wie im Reiche, so auch in den einzelnen Bistümern zu Gunsten einzelner privilegirten Stände zurückgetreten. Damit ist der charakteristische Unterschied ausgesprochen, welcher diese Periode von der voraufgehenden trennt [1]).

Ueber die Teilnehmer gewinnen wir nun aus den Synodalurkunden im einzelnen folgendes Bild. In der Zeugenreihe erscheinen von den Geistlichen nur die Mitglieder des Domkapitels, die Leiter der Stifter und Klöster (Pröpste und Aebte) und vereinzelt auch einige Canoniker der ersteren und Mönche der letzteren; von den Laien die edlen Herren und Ministerialen. Sie stehen fast immer in der genannten Reihenfolge; nur treten auch öfters statt der Dignitäre der Domkapitel die Klösteräbte an die Spitze [2]). Ferner ist die Reihe der Zeugen bald länger, bald kürzer, so dass die eine oder andere Personenkategorie zuweilen ausfällt [3]); aber immer wiederholt sich die charakteristische Eigenschaft, dass Vertreter anderer Personenklassen gänzlich ausgeschlossen sind [4]).

Weiterhin bieten auch die sonstigen Formeln der Urkunden wenig Gewähr, um aus ihnen auf die Teilnahme des Pfarrclerus und der gewöhnlichen Laien schliessen zu können. Meistens sind in der Consens- und Präsenzformel ganz unbestimmte und typische

---

1) Angebahnt waren diese Verhältnisse schon in der vorigen Periode; aber die vollständige Durchführung brauchte längere Zeit. So sind in den am Schlusse der voraufgehenden Periode aufgezählten Urkunden nur einmal (Urkunde von 922, Aug. 11) laici nobiles genannt, sonst immer blos laici. Mit dem ausgehenden 11. Jahrhundert werden die letzten Formen des alten Systems verschwunden sein; denn zu Beginn des 12. Jahrh. tritt uns die neue Einrichtug allenthalben entgegen. Eine genaue Umgrenzung der beiden Perioden war aber aus dem Grunde nicht möglich, weil erst mit dem Anfange des 12. Jahrh. die Quellen der meisten Diözesen zu fliessen beginnen.

2) Am häufigsten ist dieses der Fall in der Diözese Hildesheim. Vergl. Urkundenbuch des Hochstifts I. nrr. 280, 365, 387, 488, 627, 640, 654. Siehe auch Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, herausgeg. von Gustav Schmidt I. Leipzig 1883 nrr. 230, 430.

3) Oefters fehlt die Zeugenreihe auch ganz.

4) Auf der Synode zu Goslar vom 14. März 1151 sind drei Pfarrer dieser Stadt und 15 Bürger unter den Zeugen erwähnt. Vgl. Urkundenb. des Hochstifts Halberstadt I. nr. 272. Im Jahre 1224 findet sich auf einer Osnabrücker Synode der Pfarrer von Wellingholzhausen. Siehe Osnabrücker Urkb., herausgeg. von F. Philippi, II., Osnabrück 1896 nr. 177. Mehr Ausnahmen sind mir nicht begegnet.

Digitized by Google

Ausdrücke gebraucht, welche zu gar keinem Schlusse berechtigen [1]). Nur ab und zu leuchtet aus ihnen eine Anteilnahme des Volkes und des gesamten Clerus mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit hervor [2]). Doch dürften diese Belege selbst in ihrer weitesten Fassung kaum im Stande sein, die Zweifel, welche die principielle Nichterwähnung in der Zeugenreihe erweckt, zu beseitigen. Dazu ist der Ausdruck der Zeugnisse zu unbestimmt, ihre Zahl zu gering, und ferner muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sie als formelhaft gewordene Ueberbleibsel aus der vorigen Periode weitergeführt sind.

Somit sind wir im Ernste vor die wichtige Frage gestellt, ob die gewöhnlichen Pfarrgeistlichen, insbesondere die Pfarrer — die Kapläne und Vikare kommen hier wie in der folgenden Periode nicht in Betracht — überhaupt noch zu den Mitgliedern der Synode zu rechnen sind oder nicht. Der niedersächsische Historiker Winter [3]) hat das verhältnismässig reiche Material des Bistums Halberstadt auf diese Frage hin genauer geprüft und kommt zu der Vermutung, in Halberstadt hätten während des 12. Jahrhunderts die Pfarrer nicht teilgenommen. Zwar giebt Hinschius, welcher in staunenswerter Weise die ungeheure Fülle des kirchenrechtlichen Stoffes beherrschte, bezüglich unserer Frage eine bejahende Antwort, aber seine zahlreichen Belegstellen weisen gerade zwischen 1105 bis 1204 eine Lücke von 100 Jahren auf [4]).

Thatsächlich lässt sich die Gegenwart der Pfarrer auf den

1) Hierher rechne ich die Formeln: fidelibus ecclesie nostre consulentibus; et aliis quam pluribus tam clericis quam laicis und viele andere, von deren Aufzählung hier füglich Abstand genommen werden kann.

2) So heisst es z. B. in Kölner Urkunden: von 1109: et universo clero et populo in synodo residente (Niederrheinisches Urkb. I. nr. 272); von 1187: Haec charta . . . conscripta et data est in synodo Coloniensi in presentia totius cleri, nobilium et ministerialium (Mittelrheinisches Urkb. II. nr. 88); ferner für Trier von 1154: ex totius cleri et populi assensu et iudicio (Mittelrheinisches Urkb. I. nr. 579); von 1202: Cum itaque hoc pie ordinationis et dispensationis nostre factum in generali ac solempni sinodo . . . et discretis ac venerabilibus abbatibus, prepositis et prelatis ecclesie nostre totique clero irreprehensibiliter placuisset. (Mittelrheinisches Urkb. II. herausgeg. von Heinrich Beyer, Leopold Eltester und Adam Goerz, Coblenz 1865 nr. 203); endlich für Paderborn von 1189 am Schlusse der Zeugenreihe: et presentibus sacerdotibus et scabinis, qui eodem die ad sinodum generalem convenerant (Regesta Historiae Westfalicae, accedit Codex Diplomaticus II, ed. Heinr. Aug. Erhard, Monasterii 1851, cod. diplom. nr. 490 p. 203. Andere weniger wichtige Beispiele siehe unten S. 218 Anm. 4.

3) F. Winter, Die Diözesansynoden des Halberstädter Sprengels im 12. Jahrh. In der Zeitschrift des Harzvereins II, 1. 1869 S. 87.

4) Hinschius, System III, S. 588 Anm. 5. Die übrigen Arbeiten haben sich kaum mit der Frage beschäftigt, sondern nehmen die Anwesenheit der Pfarrer auf den Synoden einfach als selbstverständlich an, wie denn überhaupt die Periode von 850 bis 1250 von ihnen am schwächsten behandelt ist.

Digitized by Google

Diözecansynoden mit guten Gründen beweisen. Als im Jahre 1154 Erzbischof Hillin von Trier dem Kloster S. Euchar die Schenkung der Kirche zu Vilmar bestätigt, verpflichtet er den dort vom Kloster anzustellenden Geistlichen: ut ad episcopalem synodum iure pastorali veniat [1]. Eben diese Bestimmung ist auch in die Bestätigungsurkunde des Domkapitels und des Propstes Hadrian übergegangen [2].

Dieselbe Verordnung befindet sich bei der nämlichen Gelegenheit noch öfters. Bischof Conrad von Speier bestägt 1202, Oct. 18 die Incorporierung der Pfarrei Burgalben in das Kloster Wadgassen und bestimmt, dass die dort vom Kloster angestellten Pfarrer in omnibus iure gaudeant pastorali salvo tamen et indiminuto in omnibus iure kathedralis ecclesie videlicet in frequentandis sinodis et aliis, que ad curam videntur spectare pastoralem [3]. 1208 verfügt Erzbischof Johann von Trier, dass der vom Kloster Beate Marie ad Martires für die incorporierte Pfarrei Ehrang bestellte Vicarius synodum tam archidiaconi quam nostram cum ceteris sacerdotibus frequentet [4].

Aus diesen Beispielen ergiebt sich, dass der Synodenbesuch aufs engste mit den Pfarrpflichten verknüpft ist; denn die an sich persönlich von der Teilnahme befreiten Mönche — zu Pfarrern ihrer incorporierten Kirchen bestellten die Klöster sehr oft Ordenspriester —, sind auf Grund ihres Amtes zur Teilnahme verpflichtet [5].

Ferner betont Papst Coelestin III. 1195 in einem Rescripte gegen den Grafen Adolf von Schauenburg u. a., wie das Bremer Domkapitel Beschwerde geführt habe, dass der Comes ipse clericos eiusdem archiepiscopi (sc. Bremensis) ad eius sinodum sepius vetat accedere [6]. Hiermit ist in Zusammenhang zu bringen die Bestimmung, welche Erzbischof Hartwig I. 1160 für Hamburg-Bremen erlassen hat, nämlich: ut in Hammenburgensi ecclesia semel in anno

1) Mittelrheinisches Urkb. I. nr. 579.
2) Ebd. nrr. 580 und 589.
3) Mittelrheinisches Urkb. II. nr. 203.
4) Ebd. nr. 240.
5) Vergl. auch das Schreiben des Papstes Alexander II. von 1070—1073 an den Bischof von Toul: ut inibi (sc. in Villa) habitantes monachi absque ulla emptione altare sancti Mauricii perpetualiter possideant, preter quod capellanus qui curam ville habuerit, sinodum atque concilium visitet censumque persolvat et post decessum eius per succedentia tempora alter oblatus a monachis absque ulla servitute locum teneat. Acta Pontificum Romanorum inedita, herausgeg. von J. von Pflugk-Harttung, I, Tübingen 1881, nr. 45.
6) Hamburgisches Urkundenbuch I, herausgeg. von Johann Martin Lappenberg, Hamburg 1842, nr. 220.


Digitized by Google

cum suffraganeis, prelatis, clericis, nobilibus, liberis tantum Cisalbinis provincialis synodus, in Bremensi vero, sicut consuetum est, cum Transalbinis generalis synodus celebretur [1]). Hiernach hat sowohl an den Provinzialsynoden, wie den Diözesansynoden auch der Pfarrklerus teilgenommen [2]).

Bezüglich der Laien ist die Scheidung zwischen Adligen und Ministerialen einerseits und dem übrigen Volke andererseits leicht vorzunehmen. Nur die ersteren kommen eigentlich allein in Betracht, während für das Volk irgend welche rechtliche Verpflichtung zum Synodenbesuche nicht bestand [3]). Zwar wird der Anwesenheit des Volkes in den Quellen öfters Erwähnung gethan [4]); aber diese summarischen Formeln finden ihre genügende Erklärung in der Annahme, dass die Bewohner etwa des Ortes selber, an welchem die Versammlung abgehalten wurde, oder auch der nächsten Umgebung freiwillig als blosse Zuschauer an der Feier, namentlich dem gottesdienstlichen Teile derselben — Hochamt und Predigt —, teilgenommen haben.

In den Vordergrund des Interesses stellt sich nun die Frage, ob die Adligen und Ministerialen zur Teilnahme an der Synode blos berechtigt oder auch verpflichtet waren. Hierbei mag gleich bemerkt werden, dass man aus ihrem Consensrechte keine Verpflichtung für die Gesamtheit herleiten kann [5]). Prüfen wir nun zunächst die Zeugenreihen der Urkunden, so enthalten mehrere einen Hinweis auf die Anwesenheit aller oder wenigstens sehr vieler Adligen und

1) Ebd. 306.

2) Das einzige positive Gegenargument, welches Winter a. a. O. Zeitschrift des Harzvereins II, 1, S. 87 anführt, ist offenbar nicht stichhaltig. Wenn nämlich der Autor meint, für die Pfarrer hätten die Archidiakonalsenden bestanden, wodurch der Besuch der Bistumssynoden überflüssig geworden sei, so ist zu erwidern, dass beide Synoden wesentlich verschiedenen Zwecken dienten, weshalb z. B. schon in der karolingischen Zeit beide von den Priestern besucht werden mussten.

3) Diese könnte für die Laien auf einem Consensrechte oder auf der Ausübung einer kirchlichen Strafgerichtsbarkeit beruhen; an ersterem haben aber die gewöhnlichen Gläubigen keinen wesentlichen Anteil, und ihr disciplinares Forum bilden die Senden der Archidiakonen.

4) Für Köln heisst es zum Jahre 1104: testes sunt harum traditionum clerus et populus; 1109: et universo clero et populo in synodo residenti (Niederrheinisches Urkb. I. nrr. 263, 272); für Halberstadt 1144: Aderant huic negotio multitudo non minima cleri et populi; ferner 1145: coram sacro et venerabili clero et omni populo; 1178: et alii quam plures viri honesti tam de clero quam de populo. (Urkb. des Hochstifts I. nrr. 205, 207, 282); für Hildesheim 1151: in aure totius tam cleri quam populi (Urkb. des Hochstifts I. nr. 272); endlich für Trier 1154: ex totius cleri et populi assensu et iudicio (Mittelrheinisches Urkb. I. nr. 579).

5) Offenbar war es ausreichend, wenn die gerade anwesenden Adligen um ihren Consens gefragt wurden, auf die Gegenwart aller konnte keine Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Ministerialen. Hierher gehören einige Formeln, welche sich am Schlusse der Zeugenreihe nach der namentlichen Aufzählung mehrerer Adligen und Dienstmannen finden. In einer Hildesheimer Urkunde v. J. 1146 steht an der angegebenen Stelle die Wendung: et multi alii liberi ac ministeriales diversarum ecclesiarum qui ad sinodum convenerant [1]). Für Osnabrück findet sich 1160 die Formel: praeter hos liberi de parochiis ad sinodum congregati [2]). In beiden Fällen scheint durch die Hindeutung auf die einzelnen Kirchen bezw. Pfarreien wohl der Adel der ganzen Diözese gemeint zu sein. Etwas öfter ist der Zeugenreihe die allgemeine Formel angehängt: et alii quam plures tam nobilium et ministerialium [3]), deren Inhalt jedoch nicht überspannt werden darf.

Besonders deutlich statuiert Bischof Reinhard von Halberstadt die Pflichtmässigkeit des Synodenbesuchs für die Ritter in der interessanten Urkunde vom 16. April 1120. Hier stellt er die Rechte und Pflichten des Propstes zu Kaltenborn fest und bestimmt u. a.: Et milites, qui annuatim bis ad synodum maiorem Halberstadensem vel Caldenbornensem venire contempserint, tamquam putridum membrum ab ecclesia precidentur usque ad condignam satisfactionem, et si in extremis corpore et sanguine domini non fuerint pasti nec oleo peruncti, sacerdotes eorum pro tali negligentia non punientur, sed ipsi defuncti asisinam sepulturam habeant et communione sancte matris ecclesie careant [4]). Die hier ausgesprochene strenge Alternativobligation ist nach 2 Seiten hin lehrreich. Einmal kann man bezüglich der Vergangenheit hieraus schliessen, dass die Ritter früher dem Archidiakonalsende allein unterstellt waren, und für die Zukunft, dass sie sich bald gänzlich von diesem eximiert haben. Denn sobald ihnen die Wahl zwischen dem Archidiakonalsende und der Bisthumssynode überlassen wurde, liegt es auf der Hand, dass sie bald fast ausschliesslich die letztere besuchten. Neben der höheren Ehrenstellung hatte nämlich die Diözesansynode vor allem auch den grossen Rechtsvorzug, dass sie die nächst höhere Instanz bildete [5]).

---

1) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. nr. 239.
2) Osnabrücker Urkb. I. nr. 309.
3) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. nrr. 151, 325; Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. nr. 280.
4) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. nr. 147.
5) Ueber die Appellation von den Archidiakonalsenden an den Bischof vergl. c. 3 VI de appellat. II, 15 und Hinschius, System II. S. 198. Praktische Beispiele einer stattgehabten Appellation siehe für das Bistum Ratzeburg von 1217 (Hamburgisches Urkb. I. nr. 405) und für Osnabrück von 1224 (Osnabrücker Urkb. II. nr. 177). Ausserdem strebten natürlich die Adligen danach, von ihren Standesgenossen oder wenigstens in deren Gegenwart gerichtet zu werden.

Digitized by Google

Auf die thatsächliche Anwesenheit der Edlen und Ministerialen nimmt ferner Bezug eine Stelle des Kölner Dienstmannenrechts aus der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Nach cap. VII soll nämlich derjenige von den bischöflichen Ministerialen, welcher einen seiner Commioisterialen ohne Grund getötet hat und binnen Jahr und Tag die Gunst seines Herrn nicht wieder erlangt, beständig in einer Kammer eingeschlossen werden. An einigen Tagen aber wird er von seiner Haft befreit, u. a. auch in sollempnitate beati Petri, quando synodus episcopalis celebratur, per tres dies, ut tunc universos priores ecclesie et dominos terrae ac omnes amicos et condomesticos suos roget, quatinus pro eo intercedant [1]).

Endlich kommt hier in Betracht die bereits angezogene Verordnung des Bremer Erzbischofs Hartwig I. vom Jahre 1160 [2]), nach welcher das Provinzialkonzil zu Hamburg und die Diözesansynode zu Bremen u. a. mit den nobilibus et liberis gefeiert werden soll.

Aus allen diesen Beweisgründen lässt sich mit Sicherheit abnehmen, dass die Adligen — sie werden in den Quellen teils als nobiles, teils als liberi, teils als milites bezeichnet — um das Jahr 1150 einen privilegierten Gerichtsstand vor der Bistumssynode erlangt haben [3]).

---

1) F. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. Sonderabdruck aus den Mittheilungen des Stadtarchivs von Köln, Köln 1883 S. 7. Ueber die Entstehungszeit des Dienstrechts (letzte Hälfte des 12. Jahrh.) siehe ebd. S. 10—12.

2) Hamburgisches Urkb. I. nr. 220.

3) Bekanntlich beschäftigt sich für die spätere Zeit auch der Sachsenspiegel, Landrecht, mit der Zugehörigkeit zur Bistumssynode, da er Buch I Art. II §. 1 die Schöffenbarfreien zum Besuche derselben verpflichtet. Nun reden unsere Quellen, welche zum Teile der Heimat des Sachsenspiegels entstammen, öfters von der Teilnahme der nobiles und einmal der milites, und für beide Kategorien passt auch der dritte Ausdruck liberi. Unmöglich kann man aber sämtliche sog. Mittelfreie, als den Kern der altfreien Bevölkerung, für welche man früher die Schöffenbarfreien ausgegeben hat, zu den pflichtmässigen Theilnehmern der Diözesansynode rechnen. Dies ist um so weniger zulässig, als in einer grossen Reihe von urkundlichen Bestimmungen stets alle Parochianen ohne Einschränkung zum Besuche der Archidiakonalsende verpflichtet werden. Dagegen lösen sich alle Bedenken, wenn man mit von Zallinger die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels als Edle, welche sich in die Ministerialität begeben haben, betrachtet. Vergl. Otto von Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887. — Die weitere Abstufung des Ssp. I, Art. II §. 1 in den Send des Dompropstes für die Pfleghaften und des Erzpriesters für die Landsassen, hält Schroeder für eine Fiktion des Spieglers. Richard Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [3], Leipzig 1898, S. 578 Anm. 203. Ich halte dieses Radikalverfahren vorläufig für unnötig, da mir zahlreiche Fälle bekannt sind, in welchen der Dechant neben dem Archidiakone eine eigene Gerichtsbarkeit ausübt. Ich citiere nur eine Stelle, welche aus relativ früher Zeit stammt und auch in anderen Punkten von Interesse ist. 1067 schenkt Erzbischof Anno von Köln an die dortige Kirche zum hl. Georg: decaniam quoque, que nostri iuris erat, super omnes parochianas ecclesias in pago Bunnensi et Arensi sitos tam matres quam filias cum omni subiectione et iusticia

Digitized by Google

Das gleiche Recht teilen mit ihnen, wie die angezogenen Stellen zum Teil schon dargethan haben, die Ministerialen, aber nicht etwa deren Gesamtheit, sondern nur die bischöflichen Ministerialen. Denn sowohl aus den Namen der in der Zeugenreihe genannten Ministerialen als aus ihrer Bezeichnung als Ministeriales ecclesie nostre [1]) geht hervor, dass nur die bischöflichen Dienstmannen ein solches Vorrecht in unserer Periode besessen haben. Für ihre Verpflichtung zum Besuche der Synoden lassen sich noch einige weitere Belege anführen. In einer Halberstädter Urkunde vom 18. October 1150 steht die gelegentliche Bemerkung, dass Bischof Ulrich von Halberstadt eine Güterbestätigung vorgenommen hat presente . . . et tota familia nostra, que ad obsequium nostrum in ceno domini confluxerat [2]). Höchst wahrscheinlich handelt es sich hier um eine Diözesansynode, welche nachweislich zu Halberstadt regelmässig am Grünen Donnerstage gefeiert wurde; auf dieser sind dann die bischöflichen Ministerialen aus Obedienz gegen ihren Herrn erschienen.

---

christianitatis preter altarium dona, suprema iudicia et redimendis servitiis censum IIII. anno, qui ad archidiaconatus officium spectant. (Niederrheinisches Urkb. I. nr. 209).

1) Vergl. Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. nrr. 201, 202, 205, 282, 405, 420, 421, 431; Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. nr. 387; Niederrheinisches Urkb. I. nr. 387. Vereinzelt treten auch die Ministerialen anderer Herren und der Klöster auf; sie erscheinen dann in Begleitung ihrer Herren, um diese bei dem betreffenden Rechtsgeschäfte zu unterstützen. Im übrigen hatten die Klosteräbte und Stiftsprälaten, in deren Händen öfters eine Archidiakonalgerichtsbarkeit lag, ein begreifliches Interesse daran, ihre Ministerialen von dem Gerichtsstande der Bischöflichen Synode fern zu halten. Später, als sich der Unterschied zwischen den freien Adligen und den unfreien Ministerialen verwischte, participierte der niedere Adel insgesamt an dem forum privilegiatum des Bischofs — statt der Synode übte das bischöfliche Officialat die Gerichtsbarkeit, vergl. folgende Periode —, wie er in weltlicher Beziehung direkt dem Hofgerichte des Landesherrn unterstand. — Merkwürdig ist eine Scheidung der Ministerialen, welche 1297 im Erzstifte Magdeburg vorkommt. Nach der erzbischöflichen Wahlkapitulation dieses Jahres sollen nämlich die Ministerialen, ausgenommen die, welche sich in der Stadt Magdeburg aufhalten, ihren Gerichtsstand vor dem Erzbischofe haben. Siehe Georg Adelbert von Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis III, S. 396 nr. 975 Magdeburg 1886. Wahrscheinlich bezieht sich diese Bestimmung auf die weltliche Gerichtsbarkeit, so dass die in der Stadt wohnenden Ministerialen dem Stadtgerichte unterworfen wurden. — Nach einem Weistume der Münsterschen Diözesansynode von 1330 können die Ministerialen auch vor ein niederes Forum gezogen werden. Denn auf die Frage: quomodo accusati seu denunciati in sancta synodo suo decano christianitatis sacrae synodo, in qua accusarentur, praesidenti, quibus relinqueretur seu iudicaretur expurgatio, se debeant de iure purgare? wird der Entscheid gefällt, quod quilibet ipsorum secundum suam conditionem, videlicet liber manu sua, ministeriales manu tertia, cerocensualis manu septima et servus manu duodecima suae christianitatis decano, si cum accusati et denunciati fuerint de iure debeant expurgare. Siehe Nicolaus Kindlinger, Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens, Münster 1794 III. 1 Urkundenb. nr. 133 p. 356.

2) Urkb. des Hochstifts Halberstadt, I. nr. 231.

Digitized by Google

Noch deutlicher spricht die bekannte Stelle des Kölner Dienstmannenrechts, nach welcher der erzbischöfliche Caplan [1]) proximo die post festum s. Petri ein besonderes Sendgericht über die erzbischöflichen Ministerialen abhält [2]). Wegen der grossen Ausdehnung der Kölner Erzdiözese war hier also eine Trennung der Synode des Erzbischofs und der in seinem direkten Auftrage gehaltenen Synode des erzbischöflichen Caplans eingerichtet; zeitlich aber fielen beide zusammen, denn in dem angezogenen Dienstmannenrechte wird gleichfalls berichtet, dass die synodus episcopalis in sollempnitate sancti Petri stattfindet [3]).

Der Grund nun, warum die Adligen und bischöflichen Ministerialen, gleichsam als geschlossene Corporation, auf den Diözesanversammlungen erscheinen mussten, liegt in der bekannten mittelalterlichen Gestaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Diese wurde durch die beiden regelmässigen Organe der Archidiakonalsenden [4]) und der Bistumssynoden geübt; auf ersterer erschienen die gewöhnlichen Laien, auf letzterer die Adligen und bischöflichen Dienstmannen [5]).

Nach der generellen Erörterung über die Teilnahme von Clerus und Volk an den Synoden ist nunmehr auf einige Besonderheiten aufmerksam zu machen.

Verschiedenartig waren die Verhältnisse der Klöster geordnet. Nach einer allgemeiner verbreiteten Bestimmung beteiligten sich die Klöster an den Synoden durch zwei Vertreter [6]). Daneben gab es

---

1) Nach älterem Sprachgebrauche wird der erzbischöfliche Kanzler, welcher hier gemeint ist, als Caplan bezeichnet. 1219, Mai 13. vereinigt Erzbischof Engelbert von Köln das Kanzleramt mit einem Canonicate des Domkapitels. Niederrheinisches Urkb. II, herausgeg. von Theod. Jos. Lacomblet, Düsseldorf 1846 nr. 80.

2) Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. cap. IX S. 8.

3) Siehe oben S. 220.

4) In manchen Gegenden trat noch als niedere Synode hinzu die des Dechanten oder Erzpriesters. Siehe oben S. 220 Anm. 3. Ueber die Archidiakone vergl. Alfred Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert. Augsburg 1890 und Hinschius, System II, S. 183—205. Neuere Spezialarbeiten verfassten Emil Uttendorfer, Die Archidiakone und Archipresbyter im Bistum Freising. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1890 S. 1 ff. und F. X. Glasschröder, Zur Geschichte des Archidiakonats (im Bistum Speier). In der Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom, herausgeg. von Stephan Ehses, Freiburg i. B. 1897, S. 139 ff.

5) Vergl. Hinschius, System V. S. 433 und 445.

6) Eine solche Bestimmung findet sich im Bistum Osnabrück für das Stift Wildeshausen vom Jahre 1184. Osnabrücker Urkb. I. nr. 377. — Ueber die Verpflegung der Mönche auf der Reise handelt eine Trierer Urk. von 1196. Hier schlichtet Erzbischof Johann Streitigkeiten zwischen dem Propst nnd Capitel des Klosters Münster. — Meinfeld: curiam de rore . . . preposito liberam adiudicavimus excepto quod si fratres monasterii ad ordines vel synodum seu

Digitized by Google

einige Klöster, welche sich durch Erteilung päpstlicher Privilegien von dem Besuche befreien liessen. Ein solches erteilte unter einer gewissen Einschränkung 1139, April 15[1]) Papst Innocenz II. dem Abte des Cisterzienserklosters Springirsbach in der Erzdiözese Trier. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts erlangten dann die Cisterzienserklöster im Jahre 1186 vom Papste Urban II. [2]) eine absolute Generaldispens, welche in mehrere Spezialprivilegien[3]) der einzelnen Cisterzienserklöster aufgenommen wurde.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts erhielten die Ritterbürtigen von dem Besuche der Diözesansynoden die Bezeichnung Semperfreie (Sendbarfreie) oder homines synodales[4]). Der letztere Ausdruck findet

---

pro negociis ecclesie Treverim adierint in villa de rore prepositus eis in necessariis providebit. Mittelrheinisches Urkb. II. nr. 152.

1) Mittelrheinisches Urkb. I. nr. 507: Episcopus autem abbatem de quiete sua ad causas vel negotia nisi forte ad synodum pro aliqua magna necessitate invitum non trahat vel evocet. Vergl. auch die päpstlichen Exemtionsprivilegien, welchen oben S. 207 Anm. 3 aufgeführt sind.

2) Regula, Constitutiones et Privilegia Ordinis Cisterciensis, ed. Chrysostomus Henriquez. Antverp. 1630 p. 58: Nulla (sc. persona) etiam vos, vel fratres vestros, ad concilia, synodos aut aliquos forenses conventus ire, vel iudicio saeculari de substantia vestra propria vel possessionibus subiacere compellat. — Gegenwärtig besitzt der Jesuitenorden das Privileg, dass seine Mitglieder nicht auf den Synoden zu erscheinen brauchen. Vergl. Joh. Huber, Der Jesuitenorden nach seiner Verfassung und Doktrin. Berlin 1873 S. 33.

3) So 1190 für das Kloster gen. Claustrum (Himmerode) im Erzbistume Trier, Mittelrheinisches Urkb. nr. 105; 1193 für das Kloster auf dem Petersberge im Erzbistume Köln, Niederrheinisches Urkb. I. nr. 538; 1198 für das Kloster Marienfeld in der Diözese Münster, Regesta historiae Westfalicae II. cod. diplom nr. 569; 1216 für das Kloster Wöltingerode in der Diözese Hildesheim, Urkb. des Hochstifts I. nr. 685; 1243 für das Kloster Bersenbrück in dem Bistume Osnabrück, Osnabrücker Urkb. II. nr. 442.

4) Verg. Otto von Zallinger: Ueber die Herkunft der Bedeutung »Synodalis«. Mittheilungen des Instituts für östereichische Geschichtsforschung. Bd. X. S. 217 ff. Der Ausdruck »Synodalis« findet sich zuerst in der berühmten Constitutio in favorem Principum vom 1. Mai 1231 (M. G. Legg. sect. IV. 2, Hannov. 1896 nr. 304) cap. 9: Item ad centas nullus synodalis vocetur. Sein Inhalt deckt sich mit ritterlich oder ritterbürtig. Die Beziehung zur Diözesansynode hat von Zallinger in verdienstvoller und scharfsinniger Weise nachgewiesen. Für die Herkunft weist er aber allein auf die Diözese Würzburg hin. Dort erscheint der Name mit dem gedachten Inhalte und seiner Beziehung zur Synode. Hierbei bleibt allerdings die Frage offen, wie die Uebertragung dieser rein lokalen Verhältnisse in ein Reichsgesetz möglich war, zumal da es sich um eine sehr wichtige Bestimmung handelt. Nach den Ergebnissen meiner Untersuchung ist indessen die Einschränkung auf die eine fränkische Diözese gar nicht geboten. Denn in den erwähnten norddeutschen Bistümern sind dieselben materiellen Voraussetzungen (Zugehörigkeit der Ritterbürtigen zur Synode) mehrfach nachweisbar, und der formale Name findet sich 1188 zu Köln (siehe unten S. 224 Anm. 2) und 1238 zu Münster (s. u. S. 224 Anm. 1), während er für Würzburg erst 1263 nachweisbar ist. — Mit Unrecht macht von Zallinger als Gegeninstanz geltend, dass in den Synodalstatuten des Erzbischofs Engelbert II. von Köln aus dem Jahre 1266 c. 14 (Schannat-Harzheim, Concilia Germaniae III, Coloniae 1760 p. 623) nur die Nobiles zur Synode gerechnet werden; denn dieser singuläre Fall erklärt sich damit, dass für Köln das besondere Gericht des erzbischöflichen Caplans abgehalten wurde. Siehe oben S. 222. Vergl. von Zallinger a. a. O. S. 219.


Digitized by Google

sich 1238 [1]) in einer Münsterschen Urkunde in diesem Sinne. Auffälliger dagegen ist es, dass dieselbe Wendung schon 1188 [2]) in der Erzdiözese Köln vorkommt. Hier stehen die personae synodales den personae laicae gegenüber. Dieser Gegensatz legt wohl am ehesten die Vermutung nahe, dass unter den personae synodales Geistliche zu verstehen sind. Eine gewisse Stütze findet diese Erklärung auch an ähnlichen Ausdrücken, in denen z. B. Sendrecht für geistliches Recht [3]) gebraucht wird. Jedoch hält diese Beweisführung bei näherem Zusehen keinen Stand. Denn der Grund, warum das geistliche Recht als Jus synodale bezeichnet wird, beruht auf dem directen Zusammenhange, in welchem das kirchliche Recht zur Synode als das Resultat zu seiner Quelle steht. Jus synodale ist das Recht, welches auf der Synode geschaffen wird. Erklärt man in analoger Weise Personae synodales, so sind es Personen, welche mit der Synode in besonderer Beziehung stehen. Als solche können nur die Geistlichen und die Adligen in Betracht kommen, von denen oben nachgewiesen ist, dass sie in einem besonderen Verhältnisse zu der Diözesansynode stehen. Schwerlich wird aber der Titel den Geistlichen beigelegt sein, für die er jedenfalls statt der gewöhnlichen Bezeichnung clerici sehr merkwürdig wäre. Somit bleiben nur noch zwei Möglichkeiten übrig: entweder umfassen die Personae synodales die Geistlichen und Adligen zusammen, oder die letzteren allein.

1) Bischof Ludolf von Münster beurkundet den Abschluss eines Vergleichs zwischen dem Ritter Ludolf von Werne und Helmicus von Linderen wegen eines gewissen Zehntens. Datum Kapenberg, anno gratie 1238 testibus subnotatis: Hugone preposito, Johanne priore, Bernhardo cellerario Kapenbergensibus, Adolpho comite de Altena, Heribaldo de Brunsberg, Alberto dapifero, Alexandro, Everhardo, Ludolpho, item Ludolpho, Theodorico militibus de Werne, Adolpho, Sifrido et aliis quam pluribus viris synodalibus. Westfälisches Urkundenbuch III, herausgeg. von Roger Wilmans, Münster 1859—1871. nr. 346. — Albertus ist wahrscheinlich bischöflicher Droste; die folgenden fünf sind sämtlich Ritter von Werne und Ministerialen des dortigen bischöflichen Hofes. Vergl. Westfälisches Urkb. III. nrr. 302, 348, 379 u. a. Die beiden letzten Zeugen Adolf und Siegfried vermag ich nicht genauer zu bezeichnen.

2) Niederrheinisches Urkb. I. nr. 511: Erzbischof Philipp von Köln schenkt der Abtei Camp die Rheininsel zwischen Rees und Wissel: Nos quidem in ipsa ecclesia Campensi per codicem sanctorum evangelicorum super altare in conspectu plurimorum circumstantium tam synodalium quam laicarum personarum Christo et beate eius genitrici manu propria obtulimus.

3) Erzbischof Anno von Köln schenkt 1067 an die Stiftskirche des hl. Georg in Köln die Kirche zu Nothausen cum banno et omni iusticia synodali et seculari. Niederrheinisches Urkb I. nr. 209. 1188 beurkundet Erzbischof Philipp von Köln, dass ihm eine Rheininsel zwischen Rees und Wissel gehört, quia intra nostri episcopatus terminos iure synodali et nostre potestatis ducatus iure forensi consederit. ebd. nr. 511. Ferner bestimmt das Kölner Dienstmannenrecht: Wenn ein bischöflicher Ministeriale einen seiner Genossen ungerechtfertigt tötet, so geht er in gewissen Fällen penitus totius iuris sui tam synodalis quam secularis verlustig. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen von Köln c. 7. S. 7. Vergl. auch Sachsenspiegel I, Art. 25 §. 4.

Digitized by Google

Da aber den Geistlichen sonst immer bei Titelsbenennungen im Gegensatze zu den Laien eine separate Stellung angewiesen ist, wird man sich wohl am ehesten für die Adligen allein entscheiden [1]).

Auf der Paderborner Synode vom Jahre 1189 [2]) sind u. a. auch scabini zugegen; ob indes mit diesem Ausdrucke Sendschöffen gemeint sind, muss dahingestellt bleiben, weil sich keine weiteren Anhaltspunkte, als der blosse Name finden.

Einen Einblick in den Gang der Verhandlungen bei Entscheidung von Civilstreitigkeiten gewähren die zweimal erwähnten prudentes viri [3]). Sie finden das Urteil, welches der Bischof bestätigt.

Endlich ist als Curiosum noch zu erwähnen, dass auf der Osnabrücker Synode von 1170 [4]) die Abtissin Luidgard von Herford persönlich zugegen war.

Was nun den Einfluss der teilnehmenden Geistlichen und Laien betrifft, so macht sich hier der Mangel einer einseitigen Ueberlieferung der Quellen besonders fühlbar. Ueber die Stellungnahme der Geistlichen zu den seelsorglichen Fragen [5]) und der Aburteilung

---

1) Auf jeden Fall enthält der Ausdruck keinen Fehler, der in ähnlicher Weise nicht öfters im Sprachgebrauche vorkommt. Denn wenn die Adligen natürlich auch Laien sind, so haben sie doch einige spezielle Qualitäten, welche sie von der grossen Masse der Laien unterscheiden. Eine solche ist hier hervorgehoben. So würde man vielleicht auch sagen: es waren teils Bürger, teils Kaufleute zugegen. Hier wäre das principium divisionis in derselben Weise verfehlt.

2) Am Schlusse der Zeugenreihe heisst es: . . . et presentibus sacerdotibus et scabinis, qui eodem die ad synodum generalem convenerant. Regesta Historiae Westfaliae, cod. diplom. II. nr. 490.

3) 1173 für Köln, Niederrheinisches Urkb. I. nr. 446; der Anspruch der Patrone des Klosters Langwaden auf Ernennung des Priors wird zu Gunsten des Erzbischofs und Abtes abgewiesen; 1223 für Osnabrück, Osnabrücker Urkb. II. nr. 174; Entscheidung eines Zehntstreites.

4) Osnabrücker Urkb. I. nr. 325. Hier ist die Abtissin persönlich interessiert. Sonstige Beispiele s. Max Sdralek, Die Strassburger Diözesansynoden. In den Strassburger Theologischen Studien, herausgeg. von Ehrhard und Müller, Bd. II. Heft 1. Freiburg i. B. 1895 S. 4. Die Sitzordnung der Synode weist den Abtistinnen einen Platz zu. — Für Münster ist während des 13. Jahrh. der Besuch der Abtissinnen zwar nicht obligatorisch, aber doch gestattet, weil er in zwei frommen Stiftungen berücksichtigt wird. S. H. Finke, Die angebliche Fälschung der ältesten Münsterschen Synodalstatuten. Zeitschrift für vaterländische (Westfälische) Geschichte und Alterthumskunde, Jahrg. 1891, 1. Abt. S. 162 Anm. 1.

5) Ueber die seelsorgliche Aufgabe der Synoden während dieser Periode habe ich weitläufiger in meiner kleinen Abhandlung: Die Westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrh. S. 49 ff. gehandelt. Neues Material von grösserer Wichtigkeit habe ich bei dieser weiteren Untersuchung nicht gefunden; nur dürfte der deutlich erbrachte Nachweis über den pflichtmässigen Besuch der Pfarrer auch für diesen Punkt von Vorteil sein. In der Arenga einer Halberstädter Urkunde vom 20. Mai 1183 schreibt Bischof Dietrich: Cum cuncta ecclesiarum tam prospera quam adversa in manifestis conventibus et queque nociva auctoritate et ratione recidantur, nonnumquam tamen, succedentibus plurimis, plurime controversie solent exurgere. Urkb. des Hochstifts Halber-

Digitized by Google

der vorgelegten Delikte sind wir infolge dessen gar nicht unterrichtet.

Bei Abwicklung der rein materiellen und rechtlichen Geschäfte dagegen ist der in der ersten Periode bereits festgestellte Einfluss von Geistlichen und Laien in erhöhtem Masse vorhanden. Nur macht sich immer mehr eine Verringerung des massgebenden Personenkreises bemerkbar. Der Zustimmung des Volkes[1]) wird nur noch in wenigen Fällen gedacht, und auch hier dürfte der Ausdruck kaum über die Bedeutung einer blossen Formel hinausgehen. Regelmässig liegt jedenfalls der thatsächliche Einfluss in den Händen der Priores von Clerus und Volk: der Domherren, Pröpste, Aebte und der Adligen und Ministerialen[2]), wie am deutlichsten aus der Zeugenreihe hervorgeht.

Das änderte sich aber gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Auf Grund einer von langer Hand vorbereiteten und besonders auch durch die päpstliche Gesetzgebung geförderten Entwicklung hat sich das Domkapitel allmählich in den Besitz eines ausschliesslichen Consensrechtes zu setzen gewusst; denn auf die Zurückschiebung der Edlen und Ministerialen folgte der Ausschluss der Aebte und Pröpste stehenden Fusses nach. Nunmehr wird gegen Ende des 12. Jahrhunderts in den Urkunden nur eines consensus capituli ge-

---

stadt I. nr. 299. Natürlich kann man auf diesen schwungvollen, aber gänzlich unbestimmten Worten keine Schlussfolgerungen aufbauen.

1) 1141 bei einer Güterbestätigung des Bischofs von Halberstadt: annuente clero et populo, Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. nr. 201; 1154 für Trier bei der nämlichen Gelegenheit: ex totius cleri et populi assensu et iudicio, Mittelrheinisches Urkb. nr. 579.

2) Die Formeln lauten sehr verschieden. Es sind gebraucht: 1120 für Halberstadt: communicato fidelium ecclesie nostre consilio und fidelibus ecclesie nostre consulentibus, Urkb. des Hochstifts I. nr. 149; 1125 für Hildesheim: cum consensu et consilio fratrum meorum, Urkb. des Hochstifts I. nr. 183, ähnlich ebd. nr. 239 und Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. nr. 299; 1146 für Halberstadt: sub consensu consilioque totius ecclesie nostre und totiusque ecclesie hortatu, Urkb. des Hochstifts I. nr. 208, ähnlich Mittelrheinisches Urkb. I. nr. 527 und Regesta Historiae Westfaliae II. cod. diplom. nr. 401; 1170 für Osnabrück: ex consilio prelatorum nostrorum, Osnabrücker Urkb. I. nr. 325, ähnlich Mittelrheinisches Urkb. II. nr. 9. S. 46; 1173 für Paderborn: consilio seniorum nostrorum, Regesta Historiae Westfaliae, cod. diplom. nr. 368. — Besonders beachtenswert ist, dass ganz im Gegensatze zu den Beispielen der ersten Periode der Consens der Laien zurücktritt. Nur zu drei Malen werden letztere mit erwähnt, für Trier 1110: Confidentibus et laudantibus in synodo nostra Treveris abbatibus, prepositis et aliis tam clericis quam laicis; ferner 1142: assensu ecclesie nostre . . . nec non consilio religiosorum virorum tam clericorum quam laicorum. Mittelrheinisches Urkb. nr. 418 und 527; für Köln 1171: quod quia prelatis ecclesie nostre congruum et honestum et omni sinodali multitudini laudabile visum est. Mittelrheinisches Urkb. II. nr. 9 S. 46. Diese Zurücksetzung steht aber im Widerspruche mit der Zeugenreihe, in welcher sonst stets neben den Geistlichen auch Adlige und Ministerialen erscheinen; es ist deshalb wahrscheinlich, dass die Auslassung anfangs mehr theoretische, als

Digitized by Google

dacht [1]). In einigen Bistümern finden sich besondere Verträge, in denen das Capitel sich dieses ausschliessliche Vorrecht von dem Bischofe ausbedungen hat [2]).

---

praktische Bedeutung hatte. Jedenfalls macht sich aber der Einfluss der päpstlichen Gesetzgebung bemerklich, welche wie bei den Bischofswahlen, so auch bei der bischöflichen Verwaltungsthätigkeit die Anteilnahme der Laien allmählich beseitigte.

1) Für Halberstadt 1185: communi consilio tam nostro quam totius conventus maioris ecclesie; 1200: ex consensu totius nostri maioris capituli; 1206: de conniventia nostri capituli; Urkb. des Hochstifts I. nrr. 310, 405, 431; für Hildesheim 1206: cum consensu capituli nostri und consentiente capitulo nostro; 1213: per consensum totius capituli nostri; Urkb. des Hochstifts I. nrr. 614 und 660. — Die Analogie der Entwicklung auf dem Gebiete des Consensrechtes und der Bischofswahl liegt auf der Hand; sie wurden beide von derselben Quelle der päpstlichen Gesetzgebung beeinflusst. — Die Schnelligkeit der Entwicklung bei den Bischofswahlen lässt sich vielleicht am besten durch ein Schreiben Alex. III. an die Bremer Kirche illustrieren. Am 29. Juni 1169 schreibt der Papst: Presentibus ergo litteris innotescat, quod in electione pontificis favor principis assensusque requiri, ad electionem tamen laici admitti non debent. Sed electio est per canonicos ecclesie cathedralis et religiosos viros, qui in civitates sunt et diocesi, celebranda. Nec tamen ita hoc dicimus, quod religiosorum contradictio canonicorum votis debeat praevalere. Hamburgisches Urkb. I. nr. 237. Die Laien sind hier soeben ausgeschlossen, die Religiosen werden noch halbwegs geduldet; 30 Jahre später ist das ausschliessliche Wahlrecht der Domherren allerorten zur Durchführung gelangt. — Das Consensrecht des Domkapitels ist namentlich in c. 2—10 X. III. 10. festgelegt. Die Hauptbestimmung stammen von den Päpsten Alexander III. und Innocenz III.

2) Der älteste und zugleich am weitesten gehende Vertrag berührt die Diözese Hildesheim. Hier sichert Bischof Adelog 1179, März 28 den Domherren zu: Item novimus decretis sanctorum patrum et auctoritatibus conciliorum sancitum esse, episcopum cum consilio cleri sui res ecclesiasticas dispensare debere, nos tamen, ut ampliori diligentia res ecclesiae nostrae conservari valeant hoc in ea speciali approbatione faciendum confirmamus, videlicet quod episcopus sine discretiorum consilio fratrum nec negotia magna diffinire, nec beneficia maiora locare (dieser unschöne Ausdruck ist damals technisch), nec redditus mensae suae, si forte necessarium fuerit, pignori obligare vel ullomodo alienare praesumat. Urkb. des Hochstifts I. nr. 389. Nur auf Veräusserung, Belehnung und Verpfändung der bischöflichen Güter nehmen Bezug die Verträge von Bremen 1194, Juli 3, Hamburgisches Urkb. I. nr. 301 und von Osnabrück 1203, Nov. Osnabrücker Urkb. II. nr. 21. — Die Gründe für das allmähliche Emporkommen der Domkapitel bis zur Erlangung ihres alleinigen Consensrechtes sind in scharfsinniger Weise von Hinschius, System II. S. 59—61 erörtert worden. Wenn von Below, Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel S. 31 meint, dass hierfür die Verleihung der Archidiakonate an Domherren »von der grössten Bedeutung« sei, so ist das für Deutschland jedenfalls nicht zutreffend, da hier im Gegensatze zu Frankreich die getrennten Archidiakonatsbezirke erst gegen Ende des 12. Jahrh. in den meisten Diözesen nach und nach eingerichtet wurden. Später haben allerdings die Canoniker ihren bereits vorhandenen Einfluss benutzt, um die Archidiakonate an sich zu ziehen. — Der Schwerpunkt der Gründe scheint darin zu beruhen, dass für die Ausübung des Wahl- und Consensrechtes eine geschlossene, möglichst kleine Corporation mit festem Majoritätsprincip am tauglichsten ist. Diesen Anforderungen entsprach nun am besten das Domkapitel, welches man als den geborenen Beirat des Bischofs bezeichnen könnte. Daher übertrugen ihm die juristisch hochgebildeten Päpste Alexander III. und Innocenz III, jene Rechte. Eine ähnliche Entwicklung bedeutet auf dem Gebiete des Staatsrechts die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, welche bekanntlich der niedersächsische Schöffe Eike von Repgow inaugurierte.

Digitized by Google

Natürlich kommt dieses Consensrecht zumeist nur in Anwendung, wenn es sich um Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit und um Ausübung der bischöflichen Verwaltungsthätigkeit handelt. Bei Streitsachen treten die Prudentes viri[1]) in den Vordergrund. Das von ihnen gefundene Urteil wird dann häufig von allen approbirt[2]) und vom Bischofe endgültig bestätigt.

III. Periode.

Von 1250 bis zum Concile von Trient[3]).

Das vierte allgemeine Concil vom Lateran erliess 1215 die erste gemeinrechtliche Bestimmung über die Diözesansynoden, indem es vorschrieb, dass letztere zur Publikation der auf den Provinzialconcilien gefassten Beschlüsse dienen und wie diese jährlich gefeiert werden sollten[4]). Natürlich war von nun an zu erwarten, dass der seelsorgliche Zweck der Synoden wieder deutlicher in den Vordergrund treten werde. Ausserdem forderte die Durchführung des canonischen Rechts, welches um diese Zeit seine Codification erfahren hatte, in den einzelnen Diözesen eine wiederholte Einschärfung seitens der Synoden. Vor allem aber war es ein Postulat der Zeitverhältnisse, umfangreichere Beschlüsse zum Schutze der bedrohten kirchlichen Freiheit und zur Reform der sinkenden Sitten im Clerus und Volke zu fassen. So entstanden im Laufe des 13. Jahrhunderts und der folgenden in allen Diözesen Deutschlands die sog. Reformsynoden, welche sich namentlich mit der libertas ecclesiastica und der reformatio morum beschäftigten[5]).

1) Für Köln 1173: Huic cause prudentes viri se interponentes consilio rem terminaverunt. Hanc ergo prudentum virorum determinationem nos auctoritate nostra confirmavimus. Niederrheinisches Urkb. I. nr. 446; für Osnabrück 1223: Nos . . . prudentum virorum consilio de consensu partium statuimus, quod . . . Osnabrücker Urkb. II. nr. 174.

2) Eine solche Approbation findet sich: Osnabrücker Urkb. I. nr. 309; Osnabrücker Urkb. II. nr. 174; Mittelrheinisches Urkb. II. nr. 262; Hamburgisches Urkb. I. nr. 405.

3) Im folgenden gebe ich nur mehr eine kurze Skizze über den Gang der Entwicklung unter Hervorhebung und Begründung der hauptsächlichsten Eigentümlichkeiten. Zu dieser Einschränkung glaubte ich berechtigt zu sein, weil einerseits die Verhältnisse überall gleichmässig sind und bereits im allgemeinen eine klare Darstellung gefunden haben und andererseits beim Aufhören der Urkundenbücher eine genaue Einzeldarstellung schwer erreichbar ist.

4) Conc. Lat. IV. c. 6 (25. X. V. 1): ut quae statuerint (sc. episcopi in provincialibus conciliis) faciant observari, publicaturi ea in episcopalibus synodis annuatim per singulas dioeceses celebrandis.

5) Die zahlreichen Sammlungen der Synodalstatuten sind verzeichnet bei Joh. Friedr. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts III. 1, Stuttgart 1880 S. 98 ff. Ausserdem erwähne ich die beiden neueren trefflichen Editionen: Synodi Brixinenses saeculi XV. Primus ed. G. Bickell, Oeniponte 1880. Vergl. hierzu die Abhandlung von H. Grisar,

Digitized by Google

Thatsächlich ging man noch einen Schritt weiter und hob die frühere Verquickung von geistlichen und weltlichen Geschäften auf den Synoden nach und nach fast gänzlich auf. Sämmtliche güterrechtlichen Geschäfte: Güterschenkung, -kauf, -tausch u. s. w. sind bald von der Synode ausgeschlossen.

Diese hörte ferner auf, das disciplinare Forum für die Geistlichen, Adligen und Ministerialen zu sein. Wohl behielten letztere ihren privilegiertsn Gerichtsstand; aber von der Synode wurde er auf das im 13. Jahrhundert eingerichtete Officialat oder Consistorium übertragen, welches auch statt der germanischen [2]) Prozessformen den römisch-canonischen Prozess einführte.

Nur in einem Punkte hielten die Synoden an dem spezifisch germanischen Wesen fest, indem sie über strittige Fragen des kirchlichen Vermögensrechts eine grosse Anzahl sog. Weistümer [3]) erliessen.

Ein Bild aus dem Synodalleben im Jahrhundert vor der Glaubensspaltung. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Jahrg. 1880 S. 603 ff. Die zweite mustergültige Ausgabe besorgte Max Sdralek, Die Strassburger Diözesansynoden. Strassburger Theologische Studien, herausgeg. von Ehrhard und Müller. Bd. II, 1. Freiburg i. B. 1895.

1) Einen Officialis principalis finde ich erwähnt für Trier 1227: Decani accusent vel deferant nobis vel officiali nostro omnes sacerdotes et clericos, lusores et tabernarios, fornicatores manifestos, et celebratores clandestinorum matrimoniorum et usurarios et negotiatores. Schannat-Harzheim, Concilia Germaniae III p. 530; für Köln 1258, Juni 15 in dem Schiedsspruche zwischen Erzb. Konrad II. und der Stadt Köln c. 20: Quod spectet ad ipsum archiepiscopum atque suum officialem, scilicet capitulum Coloniense et suum Burdecanum atque suos plebanos Colonienses specialiter iudicare de usuris, periuriis .... Niederrheinisches Urkb. II. nr. 452; für Münster 1265: Magister Renfridus, officialis domini Monasteriensis episcopi et thesauriarius Monasteriensis entscheidet einen Streit über die Pfarrgerechtsamkeit zwischen der Liebfrauenkirche und St. Martini zu Münster, was der Bischof auctoritate ordinaria bestätigt. Westfälisches Urkb. III. nr. 785. — Ueber das Personal eines Consistoriums handelt c. 6 der Kölner Diöcesanstatuten von 1306: Item omnes illos, qui in consistorio nostro vel alias, cum officialis noster vel alii officiales iurisdictionem habentes praesederint pro iustitia reddenda, cuiuscunque fuerint conditionis aut status, in clericos, advocatos, notarios, procuratores et officiatos dictae curiae nostrae et alios manus iniecerint temere violentas und ihre Helfershelfer belegt der Erzbischof mit der Strafe der Excommunication. Schannat-Harzheim, Concilia Germaniae IV p. 103.

2) Den germanischen Charakter der Sendgerichte betont besonders R. W. Dove: »Wenige Erscheinungen des kirchlichen Rechts zeigen dem Forscher eine so vollständige Verschmelzung mit den das germanische Verfahren beherrschenden Rechtsgedanken. Deshalb erweist sich aber auch für die Kenntnis dieser merkwurdigen kirchlichen Einrichtung in höherem Grade als für die meisten anderen Institute die Beschränkung auf den Kreis der Rechtsquellen, welcher im Corpus Juris canonici seinen Abschluss gefunden hat, als unzureichend.« Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1864 S. 4.

1) Die Weistümer beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Entscheide über zweifelhafte und strittige Fragen hinsichtlich der kirchlichen Baulast, der kirchlichen Zehnten, des Messkorns, der kirchl. Immunität, der Rechte und Pflichten der Cerocensualen. Jedoch erstrecken sich einige direkt auf das welt-

Digitized by Google

So unterscheidet man in unserer Periode zwei verschiedene Arten von Synoden: die obenerwähnten Reformsynoden und die Weistumssynoden.

Diese weitgreifenden Aenderungen in dem Inhalte der Synoden mussten natürlich auch eine Umgestaltung des Teilnehmerkreises zur Folge haben. Es leuchtet sofort ein, dass die Anwesenheit der Laien nach Wegfall der güterrechtlichen Geschäfte und Aufhebung der synodalen Gerichtsbarkeit keinen Zweck mehr hatte; sie hörte daher von selber auf.

Als Mitglieder der Synoden finden wir daher nur noch die Geistlichen verzeichnet. Diese können zwar alle teilnehmen bis hinab zu den Caplänen und Benefiziaten der Landgemeinden; aber zum Besuche verpflichtet sind nur die Aebte, Pröpste und Prioren der Klöster, die Prälaten, Pröpste, Dechanten und Pfarrer des Säcularclerus [1]). Die Capitel und Collegien schicken einen oder zwei Vertreter [2]).

Der pflichtmässige Besuch der Synoden wird öfters durch die Synodalstatuten eingeschärft. Wer aus echter Not verhindert ist, muss dies dem Bischofe vorher durch einen Stellvertreter, welcher den Hinderungsgrund auf Ansuchen eidlich bestätigen kann, anzeigen [3]).

---

liche Recht. So bestimmt z. B. eine Halberstädter Synode von 1296, März 21, dass der Ehemann nicht ohne Zustimmung der Erben seiner Ehefrau von seinem Erbgute an Gebäuden, Vieh, Pferden und Hufen etwas zur dos übertragen kann. Urkb. des Hochstifts Halberstadt II. nr. 1642.

1) Diese Aufzählung findet sich für Münster in dem grossen Statute des Bischofs Eberhard von Diest 1275—1301. Schannat-Harzheim, Concilia Germaniae III. S. 645. Die Statuten des Kölner Erzbischofs Siegfried von 1281 verpflichten zum Besuche omnes praelati et clerici tam religiosorum tam saecularium ecclesiarum et clerici saeculares nostrae civitatis et dioecesis. ebd. S. 645. Dass auch hier aber von den niederen Geistlichen nur die Pfarrer in Betracht kommen, erhält aus den Synodalstatuten des Erzbischofs Wichbold von 1300 c. 22: Item decani christianitatum nomina plebanorum sui decanatus ad praesens (sc. in synodo) absentium nobis vel officiali nostro dent in scriptis. a. a. O. IV. p. 43. Ebenso sind die sacerdotes der Trierer Synode von 1227 als plebani aufzufassen. a. a. O. III. p. 526. Ueber die Echtheit dieses Concils vgl. Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte V² Freiburg i. B. 1886 S. 944 Anm. 2. — Ausser den Caplänen, Vikaren und Benefiziaten hatten in Münster auch die Aebtissinnen und Priorissinnen zur Synode Zutritt. Vergl. H. Finke, Die angebliche Fälschung der Münsterschen Synodalstatuten. Zeitschrift für vaterländische (Westfälische) Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 1891, 1. Abt. S. 162 Anm. 1.

2) Capitula autem et quaelibet collegia per unicum vel per duos procuratores de ipsorum collegiis comparebunt ad observationem statutorum in procuratoriis se similiter obligantes. Kölner Synodalstatut von 1281. Schannat-Harzheim III. p. 658.

3) Si qui vero infirmitate vel alia inevitabili necessitate ad synodum venire non poterunt, mittant cum suis litteris et propriis sigillis (quae praecipimus ut singuli habeant) procuratorem pro se, qui habeat potestatem de huiusmodi impedimento faciendi fidem si opus fuerit iuramento; et in ipsis lit-

Digitized by Google

Die Namen der fehlenden Pfarrer haben die Dechanten auf der Synode dem Oberhirten mitzuteilen [1]).

Ferner bestand die strenge Vorschrift, dass alle selbständigen Seelsorger, namentlich die Pfarrer und Kapellenrektoren, sich ein Exemplar der Provinzial- und Diözesanstatuten verschaffen sollten, über deren Besitz sie sich auf der nächsten Synode ausweisen mussten [2]).

Man muss annehmen, dass diese Vorschriften im allgemeinen ordnungsmässig beobachtet worden sind. Indes dürfte dies doch blos von den Reformsynoden gelten, nicht von der zweiten Klasse der Weistumssynoden. Hier war der Bischof selber fast stets abwesend; die behandelten Gegenstände waren an sich geringfügig und nur für die direkt interessierten Persönlichkeiten zunächst von Bedeutung, einen seelsorglichen Wert hatte bei den Weistumssynoden nur die Synodalrede, welche öfters von einem Ordensgeistlichen gehalten wurde [3]). Man darf daher wohl annehmen, dass auf den schlichten Diözesansynoden, auf welchen blosse Rechtssprüche gefällt wurden, sehr viele Geistlichen abwesend waren; sei es aus Mangel an Interesse, sei es wegen der Beschwerlichkeit einer oft sehr weiten Reise zur Bischofsstadt. Ausser dem Clerus der Cathedrale und der übrigen Kirchen in der Bischofsstadt, welcher meistens vollzählig erschien, werden häufig nur die Pfarrer aus der nächsten Umgebung des Versammlungsortes an den Weistumssynoden teilgenommen haben. Leider wurden aber nur diese Weistumssynoden in regelmässiger Reihenfolge gehalten.

Ueber den Einfluss der Teilnehmer ist in dieser Periode wenig zu sagen. Auf den Reformsynoden liegt alle faktische Gewalt in den Händen des Bischofs. Dieser kann seine Verfügungen auch ohne die Synode erlassen; nur muss er vor der Publication der Diözesanstatuten den Rat bezw. den Consens seines Domkapitels einholen.

---

teris se obligent, quod statuta huiusmodi observatum. Kölner Synodalstatuten von 1281. ebd.

1) Siehe oben S. 230 Anm. 1. Kölner Statuten von 1300 c. 22. Die sehr praktische Einrichtung erinnert an Sachsenspielel, I, Art. 2. §. 4, wonach der Burmeister auf dem Dinge des Gogreven die nicht erschienenen Pfleghaften rügen soll.

2) Item praecipimus firmiter sub poena suspensionis, ut unusquisque sacerdos penes se habeat statuta concilii Treverensis et praecepta synodalia et singulis mensibus legant vel sibi legi faciant, et librum in quo continentur ad synodum secum deferant et in manibus suis teneant ibidem. Statuten der Provinzialsynode zu Trier 1227, Schannat-Harzheim, Concilia Germaniae III. p. 526. Vgl. ferner Kölner Synodalstatut von 1281 ebd. p. 658,

3) Beispielsweise verwalteten für die Diözese Münstsr im Ausgange des Mittelalters die Mönche des Cisterzienserklosters Marienfeld das Amt eines Synodalpredigers.

Digitized by Google

Die proponierten Fragen der Weistumssynoden übergiebt der Vorsitzende bezw. übergeben die Vorsitzenden einem tauglichen Synodalmitgliede zur Beantwortung. Dieser fällt unter Zuziehung weiser, rechtskundiger Leute seine Sentenz, entweder sofort oder bei grösserer Schwierigkeit auf der nächstfolgenden Synode. Ist der gefundene Rechtsspruch verlesen und bestätigt, so fertigt in späterer Zeit ein öffentlicher Notar ein ausführliches Protokoll über den Akt an, welches von mehreren Zeugen unterschrieben wird [1]).

Mit dem Concile von Trient (Sess. 24 de Reform. c. 2) beginnt die letzte Periode der Diözesansynoden, deren Darstellung aber vornehmlich Aufgabe der praktischen Rechtswissenschaft ist.

---

1) Vergl. z. B. die Synodalurkunden des Bistums Münster v. J. 1436, Oct. 13. und v. J. 1460, März 24. Staatsarchiv zu Münster, Abteilung Fürstentum Münster nr. 1491 und Nikolaus Kindlinger, Urkundensammlung XXXVI, S. 203, welche als Manuscript im Staats-Archive zu Münster aufbewahrt wird.

Digitized by Google

2. Gallicanismus im deutschen Reichsland Elsass-Lothringen.

Eine staatskirchenrechtliche Studie von *Richard Stieve*, Kaiserlichem Landgerichtsrath a. D., Rechtsanwalt zu Zabern i. Els.

Pax vobis! (Joh. 20. 21.).
Nolite arbitrari, quia pacem venerim mittere in terram; non veni pacem mittere, sed gladium. (Matth. 10, 34. — Luc. 12. 51.).
Et haec est *victoria*, quae vincit mundum, fides nostra. (I. Joh. 5, 4.).

Historische Einleitung.

Frankreich ist die »älteste Tochter der Kirche.« Denn ehe Chlodwig König der Franken zu Weihnachten 496 vom hl. Remigius zu Rheims die hl. Taufe empfing, war kein von den germanischen Volksstämmen gegründeter Staat katholisch d. h. allgemein oder römisch. Alle vorher gegründeten Staaten der Ostgothen, Westgothen, Burgunder, Sueven, Alanen, Vandalen verschwanden vom Erdboden, weil sie als ketzerisch (arianisch) von der Kirche getrennt waren. Nur die Franken, welche sich zum Reich Jesu Christi (der Kirche) bekannten, vermochten einen dauernden Staat zu gründen. Was ist der Staat? Das Zusammenleben der Menschen unter einer einheitlichen Gewalt besteht, ebenso wie der einzelne Mensch aus Leib und Seele, aus materieller und *moralischer* Gewalt. Die heidnischen Staaten des Alterthums gingen im römischen Weltreich auf; dieses aber brach zusammen, als es mit der staaten-bildenden und erhaltenden Kraft der *Moral* zu Ende war. Ein neues Reich, das Reich Jesu Christi (die Kirche) war von dem Sohne Gottes gegründet worden mit der Bestimmung, das Menschengeschlecht für Gott zu erziehen und zu Gott zurückzuführen. Von der Kraft der *christlichen Moral* müssen seitdem die neu entstehenden Staaten leben, wenn sie nicht bald wieder vom Erdboden verschwinden wollen. Denn seitdem der Sohn Gottes vom Himmel auf die Erde gekommen, ist keine andere moralische Ordnung von Bestand, als die von ihm gewollte.

So wie durch Gottes Willen aus Adam die Eva, aus ihrer Ehe die Familie, aus der Familie die Gemeinde, aus der Gemeinde der Staat hervorging, so ist aus dem zweiten Adam (Jesus Christus) unter Mitwirkung des hl. Geistes die Kirche, und aus der geheimnissvollen Ehe Christi mit der Kirche (Eph. 5, 32.) die christliche

Digitized by Google

Weltordnung, die geheiligte und erneuerte Ordnung der Ehe, der Familie, der Gemeinde, des Staates hervorgegangen.

Der Mittelpunkt der christlichen Weltordnung ist Rom. Die Stadt Rom hat bis zu Christi Geburt die damals bekannte Welt mit dem Schwerte Blut vergiessend unterjocht; Rom war der Wolf, welcher die ganze Welt frass; in seinem Rachen verschwanden alle Güter der Welt; seinem Blutdurst wurden die Menschenopfer der Gladiatoren im Circus geopfert; Rom war der Mittelpunkt aller Laster und Greuel und Sünden der Welt. In diesem Rom hat der Statthalter Jesu Christi Petrus, dem der Herr die Schlüssel des Himmelreichs (der Kirche) übergeben hat (Matth. 16, 18.), seinen Sitz aufgeschlagen; wir wissen nicht, ob auf ausdrückliche Anordnung des Herrn oder aus Eingebung des hl. Geistes, dessen Sendung (am hl. Pfingstfest) der Geburtstag der *Kirche* war, welche die ganze Welt, nicht blos die alte, erobern soll, aber nicht mit dem Schwert von Eisen, welches tödtet, sondern mit dem Schwert des Glaubens, welcher lebendig macht; nicht aus eigener, sondern in Gottes Kraft; nicht mit List und Trug, sondern mittels der Wahrheit; nicht Völker unterjochend, sondern befreiend; nicht alles verschlingend, sondern segenspendend; nicht Staaten zerstörend in Ungerechtigkeit, sondern Staaten aufbauend nach dem Gesetz Jesu Christi. In Allem und Jedem das gerade Gegentheil des alten Rom.

Die Kirche — coelestis urbs Jerusalem, quae aedificatur ut civitas — das neue und ewige Rom ist die Mutter der christlichen Staaten geworden.

1. Das deutsche Reich.

Der Staat Chlodwig's erreichte seine ideale Vollendung in Karl dem Grossen. Als Papst Leo III. am Weihnachtsfest des Jahres 800 n. Chr. dem (deutschen) Franken Karl d. Gr. zu Rom die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, schuf die Kirche oder zeugte ihr Herr aus ihr das deutsche Reich.

Die christliche Weltordnung besteht in der Theilung der geistlichen Gewalt der Kirche von der weltlichen Gewalt des Staates. »Zwei Schwerter hat Gott der Welt gegeben, zu beschirmen die »Christenheit; das geistliche dem Papst, das weltliche dem Kaiser.« (Sachsenspiegel I. 1.) Im Gegensatz zum alten Rom geschah die Theilung der beiden Gewalten in der Art, dass zu dem sichtbaren Reiche Jesu Christi (der Kirche) der Kaiser die Stellung eines Schirmherrn (Patrons) einnahm. In weltlichen Dingen aber galt der Kaiser als unmittelbarer Stellvertreter Gottes.

Digitized by Google

So war in der höchsten Instanz die Theilung der beiden Gewalten wohl geordnet. Nicht so in der folgenden Instanz. Karl d. Gr. und seine Nachfolger fanden die sichersten Stützen ihrer Herrschaft in den kirchlichen Würdenträgern, den Bischöfen und Aebten, besonders im Gebiet derjenigen deutschen Volksstämme, welche, wie die Sachsen und Baiern, nicht gutwillig die fränkische Herrschaft anerkennen wollten, sondern mit Waffengewalt unterworfen werden mussten. In diesen Gebieten war die religiöse Hierarchie das festeste Band zwischen Kaiserthum und Volk, weil ersteres auf religiöser Grundlage basirte, letzteres zum Partikularismus neigte. Die Kaiser verliehen daher, unter Beseitigung der einheimischen Herzogsdynastien, den Bischöfen und Aebten weite Landstriche als Lehen. In der Hand dieser geistlichen Fürsten wurde die geistliche und weltliche Macht *vereinigt*; eine Gefahr für die Kirche, wenn die Nachfolger der Apostel verweltlicht wurden; ein Missstand für das deutsche Reich, wenn der Kaiser bei Verleihung der Fürstenthümer von einer fremden, nicht-weltlichen, geistlichen Gewalt abhing. Diese Zwitterstellung der geistlichen Landesherren musste nothwendig zu Konflikten zwischen Papst und Kaiser, zwischen Kirche und Reich führen; zum Nachtheil beider höchsten Autoritäten; zum Schaden beider moralischer Personen, Kirche und Staat; zum Unglück für das deutsche Volk.

Der Streit hatte tiefgehende Folgen. Es entwickelte sich daraus

1) der s. g. *Investiturstreit*. Die deutschen Kaiser seit Heinrich III. (1039—1056) missbrauchten ihre kirchenpolitische Stellung zur Simonie. Die Freiheit der Kirche war gefährdet. Nach mehr als fünfzigjährigem (aussichtslosen) Kampf unterlagen die Kaiser. Durch das auf dem Reichstag zu Worms 1122 zu Stande gekommene *Calixtinische Concordat* verzichtete der Kaiser auf die Belehnung mit Ring und Stab (den Zeichen der kirchlichen Würde und Gewalt), und beschränkte sich fortan auf die Belehnung des kanonisch gewählten kirchlichen Würdenträgers (Bischofs, Abtes) mit dem Szepter, dem Zeichen der weltlichen Gewalt. Papst und Kaiser kamen überein, dass die Bischöfe von dem Domkapitel, die Aebte von dem Konvent der Mönche *frei gewählt* werden sollten; die Gewählten werden in Deutschland vor ihrer Consecration, in Italien und Burgund nach der Consecration, vom Kaiser mit der weltlichen Gewalt (Regalien) belehnt. Das Prinzip der kirchlichen Freiheit, die missio canonica von Rom, war gerettet. Dem Kaiser als Schirmherrn der Kirche ward gestattet, dem Wahlakt in Person oder durch

Digitized by Google

einen Vertreter beizuwohnen, jedoch »ohne Simonie und Gewaltthätigkeit«; er sollte, wenn im Wahlkörper Streitigkeiten entstanden, der einsichtigeren Partei seine Zustimmung gewähren — kaiserliche Privilegien, welche mit so vielen anderen allmälig ausser Uebung kamen oder ihre praktische Bedeutung verloren.

2) Die s. g. *Reformation* des 16. Jahrhunderts. Die Verweltlichung der Bischöfe und Aebte und ihr weltlicher Besitz erweckten den Neid und die Habsucht der weltlichen Fürsten und Magistrate. Eine Menge mit weltlichem Besitz verbundener Bisthümer und Abteien, z. B. Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Halberstadt, Brandenburg, Camin, Hamburg, Bremen, Lübeck u. s. w. wurden von den benachbarten weltlichen Fürsten oder Magistraten mit Gewalt okkupirt unter Anmassung eines s. g. jus circa sacra, im Trotz gegen Kaiser und Reich.

Vollständig befreit von der Ausübung der weltlichen Herrschaft und Landeshoheit wurde die Kirche in Deutschland erst, als das deutsche Reich in Folge der s. g. Reformation in Trümmer ging oder vielmehr — richtiger gesagt — sein zweites Interregnum begann. Der Frieden von Lunèville (9. Februar 1801) hatte zwischen Frankreich und Deutschland den Rhein als Grenze bestimmt und ferner stipulirt: dass die auf dem linken Rheinufer depossedirten *weltlichen* deutschen Fürsten auf dem rechten Rheinufer entschädigt werden sollten. Dies geschah

3) durch den s. g. *Reichsdeputations-Hauptschluss* v. 14. März 1803, indem den geistlichen Landesherren auf dem rechten Rheinufer ihr weltlicher Besitz weggenommen und unter die weltlichen Fürsten vertheilt wurde. Man nannte diese Beraubung der geistlichen Fürsten euphemistisch »*Säkularisation*«, nach menschlichem Urtheil ein grosses Unrecht, aber ein Glück für die Kirche. Erst durch die Säkularisation wurde die vom Concilium Tridentinum in's Werk gesetzte *reformatio* der Sancta catholica et apostolica Ecclesia in Deutschland äusserlich besiegelt. Erst durch die Beschränkung auf das geistliche Gebiet kam die katholische Kirche wieder in die Lage, ihre göttliche Mission zu üben, ihre moralische Kraft zu entfalten; erst vom 14. März 1803 datirt der Keim der *Freiheit* der Kirche, welcher seit 1837 (Clemens August von Köln), 1848 (Würzburger Bischofskonferenz), 1870 (Vaticanum) allmälig zu einem mächtigen Freiheitsbaum erwachsen ist; erst von da ab hat die katholische Kirche in Deutschland auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens die Fundamente gelegt, um jetzt am Schluss des Jahrhunderts im Stande zu sein, das inzwischen *wiederherge-*

Digitized by Google

stellte deutsche Reich *innerlich* zum zweiten Mal wiederaufzubauen, zum zweiten Mal (wie im Jahr 800 n. Chr.) wiederzugebären in geistiger Weise mutatis mutandis.

II. Frankreich.

Das Reich Karl's d. Gr. ist kein Weltreich geworden, obwohl durch ihn in weltlichen Dingen das römische Kaiserthum erneuert wurde. Denn schon der Prophet Daniel (Dan. 7, 27.) hat vorausgesagt, dass nach den vier Weltreichen der alten Welt nur noch *ein* Weltreich sein werde, welchem alle Könige dienen und gehorchen werden, das Reich Jesu Christi, die Kirche.

Das Reich Karl's d. Gr. zerfiel unter seinen Nachfolgern. Der *nationale* Faktor der christlichen Cultur trat in die Weltgeschichte ein, und führte 925 n. Chr. unter Heinrich I. dem Sachsen aus nationalen Gründen die Vereinigung des Elsass und Lothringens mit dem deutschen Reich herbei, mit einer Sprachgrenze, welche im wesentlichen unverändert noch heute besteht.

Frankreich verhielt sich seitdem zu Deutschland, wie Esau zu Jacob. Das Kaiserthum wurde, obwohl Frankreich »die älteste Tochter der Kirche«, des *deutschen* Reiches Erbtheil. Die Eifersucht der beiden Nationen, wie unter feindlichen Brüdern, hat zwar zu vielem Blutvergiessen geführt, ist andrerseits aber auch ein mächtiger Hebel der Kultur geworden, indem eines vom andern lernte, eines das andere zu übertreffen suchte.

Die unbestrittene Führung an der Spitze der christlichen Staaten hatte das deutsche Reich; den ersten Rang unter den Fürsten der Christenheit hatte als Schirmherr der Kirche der deutsche Kaiser. Dadurch, dass Frankreichs Könige nicht als höchste Spitze dem Papst gegenüberstanden, nahm die Entwickelung des französischen Staatskirchenrechts einen ganz andern Verlauf, als in Deutschland. In Frankreich konnte es zu keinem Investiturstreit kommen, weil die faktischen Voraussetzungen dafür fehlten. Die Könige Frankreichs suchten auf anderem Wege ihre Macht zu mehren, nämlich dadurch, dass sie das Wahlrecht der Kapitel und das Wahlrecht der Mönche an sich brachten. Das canonische jus commune stand ihnen entgegen; das Concilium II Lateranense von 1139 can. 28 hatte das *Wahlrecht der Kapitel* als jus commune festgestellt. Erst im Jahr 1516 gelang es dem König Franz I. durch das mit Papst Leo X. geschlossene Concordat die nominatio episcoporum zu erlangen. Dadurch gerieth in Frankreich die Kirche in Abhängigkeit von der Krone, zum grossen Schaden beider Theile. Denn die Kirche

Digitized by Google

kann nicht zweien Herren dienen (Luc. 16, 13.), ihrem himmlischen Herrn Jesus Christus und einem irdischen Könige; nur die freie Kirche kann ihre Kinder für den Himmel erziehen und zum Himmel führen; nur die freie Kirche kann für den Staat gute Bürger erziehen und selbst die Grundveste des Staates sein. Die unheilvollen Wirkungen der Abhängigkeit erreichten ihren Höhepunkt unter den Bourbonen des 17. und 18. Jahrh. Der kirchlichen Schranke entbehrend, artete das Königtum in Absolutismus aus; die moralische Schwäche der Kirche führte zu dem Wahn der Staatsomnipotenz, welcher seit Richelieu (Staatskanzler 1624—1642) herrschend wurde. Die Bischofsstühle und Abteien wurden von dem unsittlichen Versailler Hofe verliehen, häufig an unwürdige Günstlinge.

Eine Ausnahme von dem französischen Staatskirchenrecht bildeten

1) das Bistum Metz. Als im Jahre 1552 der König von Frankreich Heinrich II. auf Einladung des deutschen Reichsverräthers Moritz von Sachsen unter dem Vorwande eines Durchzuges die Festung Metz eingenommen hatte, blieb die geistliche Verwaltung des Bisthums und das Wahlrecht des Domkapitels unangetastet. Das französische Concordat von 1516 fand in den Bisthümern Metz, Toul und Verdun keine Anwendung. cf. Kirchenlexikon Bd. 8 S. 1462. Das Metzer Domkapitel wählte z. B. am 29. Juni 1659 den deutschen Grafen Franz Egon von Fürstenberg, am 20. September 1663 dessen Bruder Wilhelm Egon zum Bischof von Metz.

2) Die Fürstbisthümer Strassburg (Unterelsass) und Basel (Oberelsass) sowie die Elsasser Reichsabteien Murbach, Luders, Andlau und Münster im Gregorienthal blieben gemäss Artikel 87 des Westfälischen Friedens (1648) reichsunmittelbar mit dem deutschen Reich verbunden. Keineswegs wurde das Elsass im Westf. Fr. an Frankreich abgetreten; vielmehr trat nur das österreich-habsburgische Kaiserhaus seine Hoheitsrechte an das französische Königshaus (corona Galliae) ab. Das deutsche Staatskirchenrecht (jus commune canonicum) blieb im Elsass fortbestehen bis zur »grossen« französischen Revolution.

Was speziell die Fürstbischöfe von Strassburg betrifft, so wurden sie während des 17. und 18. Jahrh. in jeder Beziehung und bei jeder Gelegenheit als Fürsten des deutschen Reiches anerkannt. Ihre Wahl erfolgte vollkommen frei durch das Domkapitel, die Stiftsherren des hohen Stiftes; der Gewählte wurde im Münster dem Klerus und Volk vorgestellt, und bedurfte nur der Bestätigung des Papstes. Der König von Frankreich hatte dabei nichts mitzusprechen. Die deutschen

Digitized by Google

Kaiser aber übten ihr Recht, dem Wahlakt beizuwohnen, nicht aus. So geschah es noch bei dem letzten Fürstbischof Louis René Eduard Prinz von Rohan-Guemenée (1779—1803), welcher als Coadjutor seines Onkels am 22. November 1759 von den Stiftsherren gewählt, vom Papst Clemens XIII. bestätigt wurde und den Titel Bischof von Canopolis erhielt, am 18. Mai 1760 die bischöfliche Weihe empfing, und am 11. März 1779 seinem Onkel succedirte. Im Juni 1790 musste er vor der Revolution flüchten, und residirte von da ab in Ettenheim (Baden), wo er am 16. Februar 1803 starb.

III. Die Revolution.

Als die assemblée nationale in der Nacht vom 4. August 1789 das Lehnswesen abschaffte, wurde die weltliche Landeshoheit des Fürstbischofs von Strassburg nicht betroffen. Aber am 2. November 1789 wurde alles Kirchengut als Staatsgut erklärt, — das Kirchengut im Elsass hatte über 4 Millionen Jahresertrag — und durch Dekrete vom 17.—24. März 1790 dessen Versteigerung angeordnet. Die Revolution begann mit dem Umsturz der *materiellen* Einrichtungen der Kirche. Bald folgte der Umsturz der *moralischen* Einrichtungen. Durch Dekret vom 12. Juli 1790 votirte die assemblée die s. g. Civilconstitution des Klerus, wodurch die hierarchische Organisation der Kirche umgestürzt, die Autorität des hl. Stuhles geleugnet, und die Wahl der Hirten in das Belieben der Heerde gestellt wurde. Am 11. November 1790 wurden alle geistlichen Orden unterdrückt, und die Klostergelübde abgeschafft. Zur Befestigung des Umsturzes verlangte die siegreiche Revolution von jedem Kleriker den Eid auf die Civilconstitution; von 70,000 Klerikern leistete den Eid etwa ein Fünftel. Die weit überwiegende Mehrzahl, *Eidweigerer*, irrten, verfolgt und vertrieben im In- und Ausland umher, soweit sie nicht als Opfer ihrer Pflichttreue ermordet, zu hunderten guillotinirt oder ertränkt wurden. Der revolutionäre Fanatismus ging noch weiter. Die *vereideten* (vom Papst interdizirten) Priester, an ihrer Spitze der Bischof von Paris Gobel und Abbé Siéyès abdizirten in der Sitzung des Konvent vom 7. November 1793 dem christlichen Kultus und legten ihre geistlichen Stellen nieder, damit fortan in der französischen Republik kein anderer Kultus bestehe, als der Kultus der »*Freiheit, Gleichheit und natürlichen* Wahrheit!« Der Konvent erklärte hierauf den »*Kultus der Vernunft*« als Nationalreligion, erhob ein schamloses Weib auf den Hochaltar von Notre-Dame de Paris und beugte vor dem Fleische das Knie. Dem Beispiel der Hauptstadt folgten die Provinzen. Die grande nation verfiel dem

Digitized by Google

Götzendienst. Die Kirchen wurden geschändet, geplündert, demolirt und endlich geschlossen; die Gräber entweiht; die Heiligkeit der christlichen Ehe beseitigt, und mit der Civilehe die Ehescheidung eingeführt. Eine neue (heidnische) Aera sollte das Andenken an Christus als den Eckstein der christlichen Weltordnung auslöschen; deshalb wurde am 22. September 1792 die christliche Zeitrechnung abgeschafft, und der Kalender der Revolution mit eben diesem Tage begonnen. Die Schreckensherrschaft Robespierre's (le Terreur 1794) brach den letzten Widerstand gegen die zerstörende Gewalt der Revolution. Es war tabula rasa geschaffen. Aber weder der Konvent, welcher bis zum 26. October 1795 tagte, noch die ihm folgende Direktorial-Regierung hatten die moralische Kraft, auf der tabula rasa des alten Feudalstaates ein neues Staatswesen wiederaufzubauen. Frankreich wäre der Anarchie, dem bellum omnium contra omnes verfallen, wenn nicht die Expansivkraft der Revolution sich gegen das Ausland gewendet, die Grenzen überschritten, und aus siegreichen Feldzügen auf den Fittigen der gallischen »gloire« denjengen heimgetragen hätte, welcher mit eiserner Faust sich des Chaos bemächtigen, dasselbe nach seinem Gutdünken ordnen und den neuen Staat in den Dienst seines diktatorischen Egoismus stellen sollte.

IV. Bonaparte.

Als Bonaparte durch den Staatsstreich v. 18. brumaire des Jahres VIII der Republik (9. November 1799) erster Konsul geworden war, übernahm er die Aufgabe und die Verpflichtung, Frankreich vor dem Untergang im inneren Chaos zu retten. Auf idealem (moralischen) Gebiet begann er mit Ordnung der *religiösen* Angelegenheiten.

Die Nation war der revolutionären Raserei überdrüssig. Ein Volk, welches (die älteste Tochter der Kirche) seit anderthalb Jahrtausenden christliche Gewohnheiten gepflegt hatte, kehrte mit Heisshunger zu den Tröstungen der alten Religion zurück. Gleich nach dem 18. brumaire kehrten im Vertrauen auf den Retter Bonaparte eine Menge Priester in ihr Vaterland zurück. Er verlangte von ihnen nur ein Versprechen des Gehorsams gegen die Gesetze des Staates. Nun gab es dreierlei Priester, nämlich 1) constitutionelle d. i. revolutionäre wie z. B. Siéyès, Fouché (Polizeiminister) und »Bischof« Talleyrand (Minister des Auswärtigen); 2) nicht vereidete, welche den Gehorsam gegen die Staatsgesetze gelobt hatten, 3) eidweigernde (treue) Priester, welche lieber die Guillotine besteigen, als mit der Revolution paktiren wollten. Zu den letzteren hielt die

Digitized by Google

Masse des gläubigen Volkes; sie spendeten insgeheim die hl. Sakramente und hielten im Inneren der Häuser Gottesdienst. Zwischen den beiden ersteren Arten Geistlichen kam es zu vielen Streitigkeiten darüber, wer am Dekadi zuerst Gottesdienst in den Kirchen, welche wieder geöffnet waren, halten dürfe; zu Streitigkeiten, welche oft das Einschreiten der Gendarmerie nöthig machten. Daneben gab es noch die während des Terreur entstandene Sekte der Theophilanthropen, deren Ministres am Dekadi sich lächerlich machten und immer mehr der Verachtung anheimfielen, obwohl sie, auf bisherige Gesetze sich stützend, das Recht hatten, gewisse Kirchen zu behaupten. Bonaparte wollte Ruhe schaffen. Den Streit wegen der Kirchen milderte er zunächst dadurch, dass er die Ortsbehörden (maires) verpflichtete, die gottesdienstlichen Gebäude den Priestern jeder Art an bestimmten Tagen einzuräumen, den Katholiken am *Sonntag*, den Republikanern und Theophilanthropen am *Dekadi*. So waren am Sonntag die Kirchen voll, während sie am Dekadi leer blieben. Am 26. Juli 1800 entschied er: Jedem solle es freistehen, den Tag zum Ruhetag zu wählen, welcher seinen religiösen Ansichten zusage; so wurde der christliche Sonntag wieder Sieger über den Dekadi. Folgeweise kehrte man auch wieder zum *alten Kalender* und zur christlichen Zeitrechnung zurück, Anfangs neben der revolutionären, bis endlich die christliche Zeitrechnung siegte und der neue Kalender für abgeschafft erklärt wurde.

Doch von dieser äusseren Ordnung der Dinge bis zur hierarchischen Wiederaufrichtung der Kirche war noch ein gewaltiger Schritt. Schon 1797 hatten 32 constitutionelle »Bischöfe« und 68 ebensolche »Priester« ein s. g. Nationalconcil in Paris gehalten, um, wie sie erklärten, »*die gallicanische Kirche bei der Lehre des »Evangeliums", bei dem Dogma der katholischen Kirche und bei der Unauflöslichkeit der Ehe zu erhalten.*« Diese lügenhaften Deklarationen aber vermochten das gläubige Volk nicht zu täuschen, welches wohl wusste, dass ohne *Rom*, mit dem die constitutionellen Geistlichen gebrochen hatten, kein »Evangelium«, keine »Kirche«, keine sakramentale Ehe. Von Apostaten liessen die gläubigen Katholiken sich die Sakramente nicht spenden. Durch abgefallene Priester, von denen zehntausend sich beweibt hatten, konnte die tief gesunkene öffentliche Moral, die entsetzliche Sittenverwilderung der Revolution nicht geheilt werden. Das erkannte Bonaparte. Sein genialer Instinkt sagte ihm auch, dass nur *Rom* allein im Stande sei, ihm zu helfen. Und wie sehnsüchtig streckte der Pastor bonus (Papst Pius VII.) ihm die rettende Hand entgegen! Und doch dauerte es vom 18. bru-

Digitized by Google

maire ab noch beinahe zwei Jahre, bis eine Verständigung erzielt und das Concordat geschlossen wurde.

Bonaparte's Blick war getrübt

1) durch die historisch gegebenen Verhältnisse. Thiers beginnt die Geschichte der grande revolution mit *Luther*. Der von Luther, Zwingli und Calvin zu Anfang des 16. Jahrh. gepredigte Abfall von Glaube, Kultus und Sitte, die Empörung gegen den Statthalter Jesu Christi in seiner dreifachen Funktion als Hohepriester, Lehrer und Hirt nahm in *Frankreich* einen anderen Verlauf, als in *Deutschland*. In Deutschland bemächtigten sich die *Landesfürsten* der Bewegung und zwangen das Volk zum Abfall von der Kirche; in Frankreich ergriff der Calvinismus die *Laien*. In Deutschland rissen die *Fürsten* die Kirchengewalt und das Kirchengut an sich auf Kosten des Volkes, zum Schaden der Kirche, des Kaisers und Reiches; in Frankreich dagegen wurden die Hugenotten von der Krone mit Gewalt der Waffen niedergeworfen. In Deutschland schwoll das Gift der Neuerung in den Bauch der Fürsten; in Frankreich wurde das Gift latent. Aeusserlich unsichtbar infizirte es das Verhältniss der Kirche zum französischen Staat. Die s. g. Freiheiten der gallikanischen Kirche, 1594 entworfen von Pithou, 1682 *auf des Königs Ludwig XIV. Befehl von den zu Paris versammelten Erzbischöfen und Bischöfen in Gemeinschaft mit den übrigen Vertretern der gallikanischen Kirche«* in vier Artikeln deklarirt und einregistrirt, heuchelten Ehrfurcht gegen den »Stuhl des hl. Petrus«, besiegelten in der That aber nicht die *Freiheit* der Kirche, sondern deren Abhängigkeit von einem Königthum, von dessen Träger man sagen konnte: L'état c'est moi. Die moralische Kraft der Kirche war gelähmt. Das Gift infizirte den Klerus, den Adel und den gebildeten Bürger-Stand unter der Maske der Philosophie der Encyklopädisten. Der giftige Hass eines Voltaire gegen das Christenthum unterwühlte das Fundament der bestehenden öffentlichen Ordnung. Denn die Kirche hatte ursprünglich den Staat der Franken gegründet und war stets dessen festeste Stütze geblieben. Als diese Stütze durch die Civilkonstitution des Klerus (1790) wegfiel, musste nothwendiger Weise mit den Altären auch der Thron zusammenbrechen.

Nur *ein* historischer *Wahn* ging aus dem alten Frankreich über und blieb dem neuen Frankreich immanent, und fand sogar in der s. g. intermediären (revolutionären) Gesetzgebung seinen schärfsten Ausdruck, der Wahn der *Staatsomnipotenz*. Von Richelieu, dem

Digitized by Google

ersten Repräsentanten dieser Irrlehre, sagten die gläubigen Katholiken seiner Zeit: er sei nicht ein Kardinal der hl. römischen Kirche, sondern ein Kardinal des Teufels. In der That, dieser teuflische Wahn der Staatsomnipotenz (auf staatsrechtlichem Gebiet derselben Quelle des Unglaubens entsprungen, welche auf juristischem Gebiet in Deutschland den Hexenwahn nährte) beherrschte nicht nur die Minister Richelieu und Mazarin, die Könige Ludwig XIV. und XV., sondern auch die intermediären Staatslenker Marat, Danton und Robespierre und — *den ersten Konsul Bonaparte.*

2) Bonaparte's Blick war ferner getrübt durch seine *Umgebung,* welche mit der Erbschaft der Revolution auf ihn übergegangen war. Nicht nur sein Kollege Siéyès, seine Minister Fouché und Talleyrand, (apostasirte Priester), sondern auch die bluttriefenden Jakobiner à la Carnot, Savary, Brune fürchteten von der Wiederherstellung des Katholizismus den Verlust ihrer Stellungen. Die Einen riethen ihm, sich nach dem Muster der nordamerikanischen Republik gar nicht in die religiösen Angelegenheiten einzumischen und die Religion als *Privatsache* zu erklären. Bonaparte sah ein, dass diese Passivität in Frankreich nach einer mehr als 1500jährigen katholischen Vergangenheit unmöglich sei. Denn wie der einzelne Mensch nicht aus seiner Haut fahren kann, so verlieren auch die Völker nicht ihren Karakter. Er fürchtete vielleicht auch von einer Fortdauer des religiösen Wirrwarrs, wie er oben geschildert worden, die Rückkehr der Bourbonen. Andere riethen ihm, er solle sich — nach dem Muster eines Heinrich VIII. von England, eines Johann von Sachsen, eines Joachim von Brandenburg, eines Philipp von Hessen im 16. Jahrh. — zum *Oberhaupt einer französischen Nationalkirche* aufwerfen und sich um den Papst, den Ausländer in Rom, nicht kümmern. Diesen Vorschlag wies er schneidig zurück mit der Frage, ob er sich wie der Stifter der Theophilanthropie (Lareveilère-Lépaux) lächerlich machen solle; nichtsnutzige Geistliche, geile und feile Subjekte würden sich an ihn anschliessen; was im 16. Jahrh. gelungen, sei jetzt nicht mehr möglich; wenn *er* eine neue *Religion erzwingen* wolle, so werde er als der lächerlichste Tyrann dastehen, und machtlos sein, wenn er auch Macht über die Geister beanspruche; der Katholizismus *habe* in Frankreich, einerlei auf welche Weise, über den Protestantismus gesiegt; die französische Nation wolle jetzt *Einheit* und keine Zersplitterung in unerträglichen Sektenstreitigkeiten. »*Prüfung* in der Wissenschaft«, sagte er, »*Glaube* in der Religion, *das* ist das wahre und nützliche. Die In»stitution, welche die *Einheit* des Glaubens aufrecht erhält, *der*

Digitized by Google

»*Papst*, der Hüter der katholischen Einheit, ist eine bewunderungs-»würdige. Man macht es diesem Oberhaupt zum Vorwurf, dass er »ein ausländischer Herrscher ist; ausländisch ist er allerdings, aber »man muss dem Himmel dafür danken. Wie will man sich in »einem und demselben Lande eine solche Macht *neben* der Staats-»regierung vorstellen? Vereinigt mit der Regierung, würde diese »Macht der Despotismus der *Sultane* werden; von ihr getrennt eine »unerträgliche Nebenbuhlerschaft erzeugen. Der Papst lebt ausser-»halb der Stadt Paris, und das ist gut; er befindet sich weder in »Madrid noch in Wien, und eben darum lassen wir uns seine geist-»liche Autorität gefallen. In Wien, in Madrid hat man ein Recht, »ebendasselbe zu sagen. Glaubt man, dass die Wiener, dass die »Spanier, wenn er in Paris residiren würde, sich dazu verständen, »seinen Entscheidungen zu gehorchen? Man ist also sehr zufrieden »damit, dass er seine Residenz auswärts und doch nicht bei Neben-»buhlern hat, sondern in dem ewigen *Rom! Das* haben achtzehn »Jahrhunderte geschaffen, und sie haben es gut gemacht!«

So Bonaparte nach den Aufzeichnungen seines Geheimschreibers (ehemaligen Schulkameraden) Bourrienne. Diese Aeusserungen verrathen einen so klaren, historisch-staatsmännischen Blick des ersten Konsuls, dass die Konsequenz derselben ihn bei Abschluss des Concordats mit dem Papst hätte nothwendig auf den rechten Weg führen müssen, wenn nicht

3) *persönliche* Mängel seinen Blick getrübt hätten. Auf St. Helena hat er zwar gesagt: der schönste Tag seines Lebens sei der Tag seiner ersten hl. Communion gewesen. Aber ein guter Religionsunterricht kann ihm in seiner Jugend nicht zu Theil geworden sein. Sonst hätte er wissen müssen, was der göttliche Heiland vom *Glauben* sagt (Luc. 18, 17.): »Wahrlich, ich sage Euch, wer das »Reich Gottes (die Kirche) nicht *aufnimmt* wie ein *Kind*, der wird »nicht hineinkommen.« Er hätte wissen müssen, wo das Reich Gottes zu finden. Er hätte beten müssen, wie der Herr befohlen: »Zu uns komme Dein Reich!« Dann würde er auch zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass für den einzelnen Menschen wie für das Zusammenleben der Menschen unter einer einheitlichen Gewalt (Staat) kein Heil ist ausser dem Reiche Gottes. Bonaparte war kein Atheist; nur der Thor *spricht* (lügt) in seinem Herzen: es ist kein Gott (Ps. 13, 1.); 28 Jahre alt in Egypten wies Bonaparte oft die ungläubigen »Gelehrten«, welche er aus Frankreich mitgenommen hatte, auf den strahlenden orientalischen Sternenhimmel hin und fragte, ob das nicht das Werk eines persönlichen Gottes sei

Digitized by Google

(Ps. 18, 2.). Niemals ist Bonaparte das Licht des Glaubens so vollständig erloschen, wie den Millionen Blindgeborenen unserer deutschen heutigen Volksgenossen, welchen nur noch das Ephata des Heilandes (Joh. 9, 1—5.) helfen kann, der von sich sagte: »*Solange* ich in der Welt bin, bin *ich* das Licht der Welt,« und (Matth. 28, 20.): »ich bleibe bei Euch (d. h. in der Kirche) bis an das Ende der Welt.«

Bonaparte war Deist, aber kein gläubiger Christ. Er glaubte nicht an Jesus Christus und die von ihm gestiftete Kirche. Er war befangen in der Häresie des Gallikanismus und in dem Wahn der Staatsomnipotenz, und erstrebte durch das Concordat mit Rom nicht Gottes Ehre und Frankreichs Heil, sondern selbstsüchtig die Unterwerfung der Kirche unter seinen Willen. Das beweisen die langen Vor-Verhandlungen, welche dem Abschluss des Concordats vorausgingen.

§. I. Bonaparte's Verhandlungen mit dem Papst[1]).

Pius VII. und Bonaparte, die beiden Spitzen der geistlichen und weltlichen Autorität, welche mit einander paktiren wollten, waren einander schon früher persönlich begegnet. Als Bonaparte in seinem ersten italienischen Feldzug 1797 die cisalpinische Republik gründete und auch einen Theil des Kirchenstaates, darunter das Gebiet von Imola dazuschlug, war er von dem Bischof von Imola Kardinal Chiaramonti wiederholt empfangen worden. Der junge General, der in seinen Ansichten über Religion und Kirche sehr günstig von den übrigen Offizieren abstach, war nicht nur von der Milde und Hoheit des Kardinals angezogen, sondern auch von dessen christlicher Klugheit überwunden worden. Der Aufforderung, die neue Obrigkeit seinen Diözesanen zu empfehlen, genügte der Bischof durch einen herrlichen Hirtenbrief, gegen welchen der General nichts einwenden konnte. Der Hirtenbrief handelt von der *Freiheit* (dem Steckenpferd der Revolution) in folgenden Sätzen: »Der übt seine »*Freiheit* nicht, welcher übermüthig und rebellisch Gott und der »weltlichen Obrigkeit entgegenhandelt, von der Tugend abfällt und »sich dem Laster ergibt. Die Tugenden, welche die *Freiheit* erfor»dert, kann man nur in der Schule Christi lernen. Die *Freiheit* ist »weit entfernt von Hass, Untreue, Ehrgeiz, *Anmassung fremder* »*Rechte* und Verfehlung eigener Pflichten. Die Menschen auch in »der Gesellschaft wirklich vollkommen zu machen und glücklich im

1) Vgl. Weiss, Weltgeschichte (Graz 1898) Bd. 22.


Digitized by Google

»Laufe der *sterblichen* Tage, hat die Philosophie niemals vermocht. »Die *Geschichte des Evangeliums* dagegen zeigt uns die Ausführung »wie die Erfüllung der *Freiheit* in vielen Helden der Demuth, der »*Klugheit im Herrschen*, der Nächsten- und *Bruder*-Liebe. Geliebte »Diözesanen! Bemühet Euch, die höchst mögliche Tugend zu be- »sitzen, und Ihr werdet die *Freude der Republik* sein!«

Im folgenden Jahr 1798 am 15. Februar zog Berthier in Rom ein, und rief im Namen der »*Freiheit*« und Frankreichs die römische Republik aus; der Papst (Pius VI) sollte auf seine weltliche Herrschaft verzichten und die dreifarbige Kokarde anlegen. Da er sich dessen weigerte, wurde ihm alles genommen, selbst der Ring vom Finger, der Vatikan ausgeraubt, und der Papst selbst, von Dragonern geleitet, obwohl krank und gebrechlich, über Siena und Florenz nach Frankreich, dem Lande der »*Freiheit*«, geschleppt, wo er am 29. August 1799 in Valence starb und in einem bleiernen Sarge im Keller eines Privathauses begraben wurde, nachdem seine Kleider und sonstige Habe für 50 Louisdor versteigert waren. Die Pariser Atheisten jubelten: mit dem Papstthum ist es zu Ende!

Am 9. October 1799 landete Bonaparte, aus Egypten zurückkehrend, im Hafen von Frejus; am 9. November 1799 machte er den Staatsstreich. Am 14. März 1800 erfolgte in Venedig die Papstwahl, aus welcher der Bischof von Imola Chiaramonti als *Papst Pius VII.* hervorging, sich diesen Namen beilegend aus Verehrung für den Märtyrer Pius VI., wohl ahnend, dass ihm selbst ein Martyrium bevorstehe; aber nicht ihm allein, sondern auch dem Manne, den er als Staatssekretär erkor, dem Kardinal *Consalvi.* Muthig fuhr der Papst, da ihm der Landweg versperrt war, zur See nach Pesaro und von da unter dem Jubel des Volkes zu Anfang Juni 1800 im Triumphzug in Rom ein, wo im *Quirinal* abgestiegen wurde. Am 14. Juni 1800 schlug Bonaparte die Schlacht von Marengo, und eilte vom Schlachtfeld nach Mailand, der Hauptstadt seiner cisalpinischen Republik, nicht nur um die Angelegenheiten Italiens in seinem Sinne zu ordnen, sondern auch um die ersten Schritte zur Wiederanknüpfung mit *Rom* zu thun. In Mailand sagte er dem Bischof Martiniani: er sei entschlossen, im Einvernehmen mit dem hl. Stuhl zu leben und die französische Nation mit der Kirche zu versöhnen, ja sogar die Kirche zu schützen, wenn der neue Papst zeige, dass er die Lage Frankreichs und der Welt begreife. Ostentativ wohnte er mit seinem Generalstab am 18. Juni 1800 dem Tedeum bei, welches im Mailänder Dom wegen seines Sieges bei Marengo veranstaltet wurde, und schrieb seinen Kollegen-

Digitized by Google

Konsuln: »Heute gehe ich, *was auch unsere Atheisten in Paris* »*dazu sagen mögen,* zum Tedeum in den Dom.« Nach Rom aber liess er schreiben, es möge ihm sofort der Monsignore *Spina* nach Turin gesendet werden, um die Unterhandlungen zu beginnen. Pius VII. im Einvernehmen mit dem hl, Kollegium willfahrte diesem Verlangen. Spina, welchem als theologischer Rathgeber in dogmatischen Fragen der Pater *Caselli* (General der Serviten, ein Piemontese) beigegeben wurde, reiste sogleich ab, traf aber den ersten Konsul nicht mehr in Turin. Bonaparte war schon abgereist und hatte die Weisung hinterlassen, Spina möge sich sogleich nach Paris begeben, wo er ihn erwarte. Spina und Caselli folgten nach Paris, wurden dort aber über den guten Willen des ersten Konsuls bald enttäuscht. Spina berichtete nach Rom: die französische Regierung sei nicht geneigt, ein ehrliches Concordat abzuschliessen, der von ihr vorgelegte Entwurf sei im Widerspruch mit den Grundwahrheiten der Religion und der Kirchengesetze, die zwölfjährige Revolution habe in Frankreich alles verändert, der religiöse Sinn und der Begriff des Priesterthums und der Autorität des hl. Stuhles seien fast gänzlich geschwunden; vergebens habe er Gegenvorschläge gemacht. Um die Verhandlungen besser in Fluss zu bringen, schickte Bonaparte den Gesandten *Cacault* nach Rom, welcher überfloss von Versicherungen des Wohlwollens Bonaparte's für Pius VII. Desungeachtet liess der Papst, in der Hoffnung, der revolutionäre Sturm werde sich legen, Spina in Paris weiter unterhandeln, musste aber bald von demselben erfahren: deutlich sei die Absicht der französischen Regierung, allein zu befehlen, ohne dem anderen Theil auch nur eine berathende Stimme zu lassen; Bonaparte wolle seinen Concordats-Entwurf diktiren und dem Papst nur das Recht lassen, jene Artikel, die nach den Gesetzen der Kirche durchaus unannehmbar seien, zu streichen. Spina schickte den Entwurf Bonaparte's nach Rom. Der Papst korrigirte denselben im Einvernehmen mit dem hl. Collegium. Im Zorn über diese Korrekturen liess Bonaparte dem Papst drohen, dass seine Verzögerung schlimme Folgen für die Religion und sein weltliches Besitzthum haben werde d. h. er drohte mit Einziehung des Kirchenstaates. Auf eine abermalige Revision gab Bonaparte zur Antwort: wenn sein Entwurf nicht binnen vierzehn Tagen vom Papst unterzeichnet sei und zwar ohne die mindeste Abänderung, so erkläre er den Bruch mit dem hl. Stuhl und habe Cacault Rom sofort zu verlassen und sich nach Florenz zum General *Murat*, dem Befehlshaber der Okkupationsarmee, zu begeben. Der Papst liess sich nicht einschüchtern, und beauftragte im Einverneh-

Digitized by Google

men mit dem hl. Collegium den Staatssekretär Consalvi, zu antworten: er bedaure die Abreise des Gesandten und empfehle, zu allem bereit, was der Himmel über ihn beschlossen habe, diese Sache der göttlichen Vorsehung. Cacault verlangte seine Pässe. Consalvi brachte sie ihm und überzeugte den Gesandten von der Unmöglichkeit, nachzugeben. Da kam Cacault auf den Gedanken, Consalvi möge in demselben Wagen mit ihm nach Paris eilen, um auch den ersten Konsul zu überzeugen. Consalvi und der Papst nach Anhörung des hl. Collegiums, um nichts zu versäumen, was zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche dienen könne, brachten das Opfer, dass der erste Rathgeber des Papstes nach Paris fuhr auf die Gefahr, dort in seiner Würde beschimpft zu werden und doch nichts zu erreichen. Der Papst gab seinem Staatssekretär sogar die Vollmacht: »unwesentliche Veränderungen und Verbesse- »rungen am Vertrage vorzunehmen, sei es durch Hinzufügung neuer »oder durch Weglassung früherer Artikel, sofern nur das Wesen der »kirchlichen Grundsätze nicht geändert werde.«

§. II. Consalvi in Paris.

Von vierzehntägiger Wagenfahrt ohne Nachtruhe erschöpft, am 20. Juni 1801 kam Consalvi in Paris an und stieg in dem Hotel de Rome ab, wo Spina und Caselli wohnten. Alsbald stellte sich der Abbé *Bernier* ein, den Bonaparte zum Unterhändler in dieser Sache bestimmt hatte, weil sein Minister des Aeusseren Talleyrand, wie alle Apostaten von Hass gegen die Kirche erfüllt, ihm nicht geeignet schien, ein Einverständniss herbeizuführen. Bernier, ehemals Pfarrer in der Vendée, der dort die Bauern zum Kampf für die Religion und den König begeistert hatte, war einer der Ersten gewesen, welche die Fahne der Bourbonen verliessen; schon 1795 schrieb Hoche, der Bezwinger der Vendée, über ihn: die Regierung könne mehr auf seinen Ehrgeiz, als auf seinen Eifer für das Königthum rechnen. Als Bonaparte zur Gewalt kam, glaubte er in dessen Stern das Heil Frankreichs zu sehen. Bernier, selbst wie alle Priester damals in Frankreich weltlich gekleidet, lud den »Citoyen« Kardinal Consalvi ein, am selben Tage um zwei Uhr zum ersten Konsul zu kommen und mit allen Auszeichnungen der Würde eines Kardinals zu erscheinen. Consalvi, in der Hoftracht der Kardinäle, wurde um zwei Uhr von einem Ceremonienmeister in einem Staatswagen abgeholt und in den Tuilerien über die grosse Stiege in den Prunksaal geführt, in welchem die Minister, der Senat, das Tribunat, das corps legislatif, die Generale, die Palastschranzen bereits aufgepflanzt

Digitized by Google

waren. Es sollte ihm imponirt werden. Das Trompetengeschmetter und Trommelngerassel sollte ihm Angst machen. Ein hinkender Minister, den er nicht kannte (Talleyrand), kam, ihn zu begrüssen, und führte ihn zu Bonaparte, der ihn sogleich herrisch anredete: »Ich »kenne die Ursache Ihrer Reise nach Frankreich, ich wünsche die »sofortige Eröffnung der Verhandlungen; ich gebe Ihnen fünf Tage »Zeit; wenn in dieser Frist die Verhandlungen nicht beendet sind, »mögen Sie nach Rom zurückkehren; denn was mich betrifft, so »habe ich für diesen Fall meinen Entschluss gefasst« — Ruhig antwortete Consalvi: »Seine Heiligkeit hat durch die Absendung Ihres »ersten Ministers nach Paris das Interesse bewiesen, das sie an dem »Abschluss eines Concordats mit Frankreich nimmt. Ich gebe mich »der Hoffnung hin, so glücklich zu sein, in dem gewünschten Zeit»raum damit fertig zu werden.« Bonaparte hielt dann eine etwa halbstündige Rede über das Concordat, über den hl. Stuhl, über die Religion, über die streitigen Artikel, über die Verbindung des Papstes mit Russland, dass der Papst auf Verlangen Pauls I. die Jesuiten wiederhergestellt habe, was den König von Spanien ärgern müsse. Consalvi beantwortete jeden Punkt mit ruhiger Würde. Dann gab Bonaparte das Zeichen, dass die Audienz zu Ende sei, und Talleyrand führte Consalvi wieder aus dem Saal.

Früh am andern Morgen kam Bernier, um die Verhandlungen zu beginnen. Die Gründe der ablehnenden Haltung des Papstes wurden erörtert. Schliesslich verlangte Bernier darüber eine Denkschrift, welche sofort dem ersten Konsul vorzulegen. Dieselbe wurde von dem durch die Reise erschöpften Kardinal Consalvi während der folgenden Nacht fertig gestellt, fand aber nicht den Beifall des Diktators. Ebensowenig erlaubte er Consalvi, einen Courier nach Rom zu senden, liess vielmehr kein Mittel unversucht, um ihn zu drängen und zu ängstigen. Bonaparte verlangte, dass der Papst alle alten (treuen) Bischöfe, welche nicht freiwillig resigniren würden, für abgesetzt erkläre; die Zahl der alten Bischofssitze müsse wenigstens um die Hälfte vermindert werden, um die neuen dotiren zu können, weil der (in der Revolution geschehene) Verkauf der Kirchengüter nicht rückgängig gemacht werden könne; auch hätten die neuen Bischöfe dem ersten Konsul den Eid der Treue zu leisten. Consalvi wies bezüglich der Absetzung der alten Bischöfe darauf hin, wie sich das mit den gepriesenen »Freiheiten der gallikanischen Kirche« vertrage, dass der Papst durch einen Akt seiner höchsten Gewalt alle alten Bischöfe auf einmal absetzen solle, blos damit andere an ihre Stelle gesetzt würden, ohne Ur-

Digitized by Google

theil und ohne Gerechtigkeit. Bonaparte blieb taub gegen alle Vorstellungen; er wollte dem Papst blos gestatten, das Breve, wodurch die alten Rischöfe zur freiwilligen Resignation aufgefordert würden, nach seinem Ermessen abzufassen. Endlich am 14. Juli (dem Jahrestag der Erstürmung der Bastille) sollte die Unterzeichnung stattfinden, und zwar französischer Seits durch Josef Bonaparte (den späteren König von Neapel, und später von Spanien), Bernier und Cretet; kirchlicher Seits durch Consalvi, Spina und Caselli. Jede Partei sollte eine authentische Abschrift des vereinbarten Textes mitbringen; in der Wohnung Josef's sollten beide Exemplare unterzeichnet und ausgewechselt werden. Bernier legte sein Exemplar Consalvi vor. Consalvi nahm die Feder zur Hand und war im Begriff zu unterzeichnen, als er — den Betrug bemerkte, der ihm gespielt werden sollte. Das Scriptum enthielt nicht den vereinbarten Text, sondern den ursprünglichen Bonaparte'schen Entwurf, welchen der Papst verworfen hatte! Beschämt und verlegen musste Bernier gestehen, dass Bonaparte es so befohlen habe. Consalvi verweigerte die Unterschrift. Josef lamentirte über die schrecklichen Folgen für Religion und Vaterland, wenn »*der Ingrimm und die Wuth seines Bruders*« zum Bruch mit dem Papst führten, zumal der offizielle Moniteur vom 14. Juli der Welt schon verkündet habe: »Dem Kardinal Consalvi ist es gelungen, die »Angelegenheit zu vollenden, die ihn nach Paris geführt hat.« Von neuem begannen die Diskussionen und wurden bis zum Mittag des 15. Juli fortgesetzt. Man einigte sich über alle Artikel bis auf *einen*. Derselbe betraf die *Freiheit* und *Oeffentlichkeit* des Kultus, sollte aber nach Bonaparte lauten: »Der Kultus unterliegt den polizeilichen Vorschriften.« Da eine Einigung nicht erzielt wurde, beschloss man endlich, den Artikel ganz wegzulassen. Josef eilte in die Tuilerien, um die Genehmigung Bonaparte's einzuholen, kam aber bald mit der Meldung zurück, dass sein Bruder den vereinbarten Entwurf in Stücke zerrissen habe. Consalvi wurde bestürmt, nachzugeben, blieb aber standhaft. Um fünf Uhr war ein Prunkmahl in den Tuilerien anberaumt. Als Bonaparte eintrat, kam er sofort zornglühend auf Consalvi zu und fuhr ihn an: »Also, Herr »Kardinal, Sie haben den Bruch gewollt! So sei's denn! Ich brauche »Rom nicht. Ich werde selbstständig handeln. Ich brauche keinen »Papst. Wenn Heinrich VIII., der nicht den zwanzigsten Theil »meiner Macht besass, die Religion in seinem Lande ändern und ein »solches Vorhaben durchführen konnte, umsomehr werde ich es kön»nen, nicht nur in Frankreich, sondern in ganz Europa überall, »wohin sich der Einfluss meiner Macht erstreckt. Rom wird sich

Digitized by Google

»von seinen Verlusten überzeugen und wird sie beweinen, aber es »wird keine Rettung mehr geben. Sie können gehen! Es ist das »beste, was Ihnen zu thun erübrigt. Sie haben den Bruch gewollt. »Gut, Sie sollen haben, was Sie gewollt haben. Wann werden Sie »abreisen?« »Nach dem Mahle, General,« erwiderte Consalvi ruhig. Laut verkündete Bonaparte all seinen Gästen: er werde in ganz Europa die Denkungsweise und die Religion ändern; Niemand habe die Macht, ihm zu widerstehen; eher werde er ganz Europa in Feuer und Flammen stürzen, und der Papst habe dann die Schuld und das Elend davon. Als er aber sah, dass seine Drohungen auf Consalvi keinen Eindruck machten, willigte er in den Vorschlag des österr. Gesandten Grafen Cobenzl, dass die Bevollmächtigten morgen zum letztenmal sich vereinigen sollten. Consalvi sträubte sich lange, nachzugeben, zumal in Frankreich früher die katholische Religion die Staatsreligion gewesen und die vielgepriesene »*Toleranz*« erfahrungsgemäss nur den Sektirern aller Art und der Gehässigkeit der Ungläubigen zu Gute komme. Endlich kam der Artikel in der Fassung, wie unten im Concordat Art. I, zu Stande, und wurde von Bonaparte nach langem Nachdenken genehmigt.

Consalvi beeilte sich, nach Rom zurückzukehren, musste aber bei Gelegenheit der Abschiedsaudienz nochmals Bonaparte's Tücke erfahren. Letzterer liess nämlich früheren zahlreichen Versprechungen zuwider die Bemerkung fallen, dass er auch »Constitutionelle« zu Bischöfen nominiren wolle, was Consalvi als vertragswidrig zurückwies; denn das Concordat sei ja abgeschlossen, um dem Schisma ein Ziel zu setzen; die Civilkonstitution sei vom hl. Stuhl mit dem Interdikt belegt, und nur diejenigen Constitutionellen, welche reuig vom Papst Verzeihung erlangen würden, könnten von Rom die kanonische Institution erhalten. Bonaparte entgegnete: aus Rücksichten des »Staatswohls« müsse er auch »Constitutionelle« nominiren; der von Rom verlangte öffentliche Widerruf sei eine so verletzende Demüthigung der Eigenliebe und Ehre, dass sie von den »Constitutionellen« nicht zu verlangen sei. Consalvi betonte: in der Religion seien solche Bedenken eitel, im Gegentheil sei es ehrenhaft, seinen Irrthum zu bekennen und zu bereuen. Bonaparte meinte: in der Anerkennung des Concordats liege eine hinreichende Abschwörung der Civilkonstitution; man müsse eine Formel finden, die so wenig als möglich anstössig sei. Consalvi: auf jeden Fall müsse sie frei von Zweideutigkeit und Doppelzüngigkeit sein. Bonaparte fragte, worin denn die Wesenheit der Sache bestehen solle? Consalvi: »In der Anerkennung der Urtheile, welche der hl. Stuhl be-

Digitized by Google

züglich der Civilkonstitution des Klerus erlassen hat.« Bonaparte: »Es wird genügen, die Erlasse des hl. Stuhles im allgemeinen anzuerkennen, ohne die Civilkonstitution zu erwähnen.« Consalvi: »Nein, »man muss die Civilkonstitution mit Namen nennen, um allen Vor»wänden zu Hinterthüren und Ausreden zuvorzukommen; übrigens ist »es das einfachste und beste, keine Constitutionelle zu Bischöfen zu »nehmen.«

Consalvi wollte eben in den Reisewagen steigen, als er von Bernier mit einer Botschaft Bonaparte's überrascht wurde: es müsse noch der *Wortlaut* der *päpstlichen Bulle* vereinbart werden, wodurch der katholischen Welt der Abschluss des Concordats verkündet werde. Bonaparte wollte durch Ueberstürzung diejenigen Dinge eliminiren, die ihm nicht gefielen. Auch dieser Plan misslang. Endlich musste Consalvi die äusserste Beschleunigung seiner Reise und die sofortige Publikation der Bulle versprechen, weil das Interesse der Religion und des Staates durchaus keine Verzögerung gestatte. Am 6. August 1801, zwei Monate nach seiner Abreise traf Consalvi wieder in Rom ein. Im hl. Collegium erregte der Verzicht auf alle Kirchengüter, auch auf die noch unverkauften, sowie der oben erwähnte Artikel I. des Concordats schwere Bedenken; aber die Mehrheit sprach sich für Genehmigung aus, und der Papst ratifizirte das Concordat. Ein Courier brachte die Bestätigung nach Paris.

Aber jetzt begann Bonaparte ein neues Spiel wegen der *Ausführung* des Concordats. Es handelte sich um die Abgrenzung der neuen Bisthümer, um die Ernennung der neuen Bischöfe, um die Organisation und Dotirung der neuen Hierarchie, um die Priester-Ehen. Zur Vereinbarung hierüber verlangte Bonaparte die Absendung eines päpstlichen *Legaten,* und zwar des Kardinals *Caprara.* Der Papst willfahrte ihm und sandte

§. III. *Caprara,*

einen geistvollen, im Dienst der Kirche erprobten und vornehmen Mann, welcher aber den Tücken Bonaparte's nicht gewachsen war, und wie so viele andere Diplomaten den Drohungen des Gewalthabers nicht genügend widerstehen konnte, seinen listigen und treulosen Versprechungen traute und in allem kleinmüthig sich von der Befürchtung leiten liess, dass nur Nachgiebigkeit *Rom* vom gänzlichen Untergang in geistlicher und weltlicher Beziehung retten könne. Caprara liess sich täuschen, und handelte oft ohne, ja sogar gegen seine Instruktionen, so dass seine Abberufung mehr als einmal bevorstand. Gleich in der ersten Audienz kam Bonaparte auf

Digitized by Google

seine »constitutionellen Bischöfe« zu sprechen, und als Caprara widersprach, verwies er ihn an den Staatsrath *Portalis* (den späteren Redakteur des code civil), einen Gallikaner. Die Verhandlungen wurden hingezogen bis gegen Ostern 1802 und endeten damit, dass Bonaparte zehn »Constitutionelle« zu Bischöfen ernannte, und Caprara, bezüglich ihres Widerrufes des const. Eides von Portalis, Bernier (Bischof von Orleans) und Pancemont (Bischof von Vannes) getäuscht und betrogen, die zehn zu Bischöfen weihte!

Wie mit den Bischöfen, so ging es auch mit den *Pfarrern*, welche den Eid geleistet hatten. Nach canonischen Grundsätzen mussten sie ihren Irrthum widerrufen und sich mit Rom aussöhnen. Die meisten aber weigerten sich dessen, weil sie wussten, dass der erste Konsul auf ihrer Seite war. Bonaparte, mit dem schlechten Gewissen eines Häretikers, konnte sich nicht von dem Wahn frei machen, dass die treu-katholischen Priester ihm weniger treu sein würden als die abtrünnigen constitutionellen. Zum grossen Nachtheil des religiösen Friedens trug er die Spaltung nicht nur unter die Bischöfe, sondern auch unter die Pfarrer und in die Gemeinden. »Es ist unumgänglich,« sagte er heuchlerisch zu Caprara, »dass man »die *Aussöhnung* der Priester erleichtert; es genügt, wenn sie ihrem »rechtmässigen Bischof Gehorsam versprechen; wenn Rom mehr for»dert, so ist das nur ein Zug von Hochmuth; es ängstigt damit nur »die Hirten wie die Heerden. Die Folge davon ist, dass Tausende »Katholiken jetzt zum *Protestantismus* (!) übertreten wollen.«. Caprara verlor so sehr die Besonnenheit, dass er sich diese bewusste Lüge einreden liess, und nahm die Formel an, welche Portalis ihm gesendet hatte. Die Bischöfe erkannten blos das Concordat an, und die Pfarrer versprachen den Bischöfen Gehorsam. Zugleich wurde allen Präfekten befohlen, dass sie alle Schriften, welche in ihrem Departement gedruckt würden, auch die Verordnungen der Bischöfe und die Hirtenbriefe zu *censiren* hätten; von keinem katholischen Geistlichen dürfe etwas gedruckt werden, was nicht vorher dem Präfekten mitgetheilt sei.

So wurde die Freiheit der Kirche schmählich unterdrückt. Nach aussen aber liess sich Bonaparte als Friedensstifter, als ein zweiter »*Karl der Grosse*« feiern, der sich in wirrer, schwerer Zeit mit der Kirche zur Förderung der Civilisation verbunden habe. Prahlerisch wurde am Osterfest 18. April 1802 unter Drommetenschmettern durch Herolde in den Strassen das Concordat abgelesen, und ein grosses Nationalfest zur feierlichen Versöhnung Frankreichs mit der Kirche gefeiert; einem prunkvollen Gottesdienst in Notre-

Digitized by Google

Dame wohnte der Kardinal mit einigen zwanzig ernannten Bischöfen, und Bonaparte sammt Würdenträgern und Generalen bei; die Festpredigt eines Erzbischofs feierte den modernen »Karl den Grossen.«

Damit war Caprara's Mission zu Ende. Er war vom Papst nach Paris gesandt, um mit Bonaparte die *Ausführungs*-Bestimmungen des Concordats zu *vereinbaren*. Bonaparte hatte bei Consalvi's Abreise die Ausführung des Concordats und die Publikation der päpstlichen Bulle als äusserst dringlich gefordert. Neun Monate waren seitdem verflossen. Und was war in dieser langen Zeit geschehen? *Vereinbart* war *nichts*. Caprara hatte dem ersten Konsul nur dazu gedient, die constitutionellen Bischöfe und Priester in die Kirche einzuschmuggeln, und durch seine Anwesenheit die treuen Katholiken über die Einführung eines Staatskirchenthums getäuscht, welches schlimmer war als das zur Zeit der Bourbonen bestandene.

Dass Bonaparte es nicht ehrlich weder mit der Kirche noch mit dem Volk noch mit dem Staat meinte, sondern nur aus egoistischen Motiven handelte, ergibt sich aus seinen vertraulichen Aeusserungen. Marmont (der spätere Marschall) berichtet darüber in seinen Denkwürdigkeiten (II. S. 160) wie folgt: »Damals beschäftigte sich »der erste Konsul mit der Wiederherstellung des Kultus. Er sah »besser und von einem höheren Standpunkt, als jeder Andere. Sein »Erfolg war vollständig, und doch stand er fast allein mit seiner »Ansicht. Alles, was in der Revolution eine Rolle gespielt hatte, »und besonders die Militärs nahmen den Plan sehr übel auf, aber »nichts vermochte die Verwirklichung desselben zu verhindern. Der »erste Konsul war der Meinung, dass der öffentliche Gottesdienst in »den Neigungen und Bedürfnissen wurzle. Obwohl ich nie Hang »zur Irreligiosität gehabt, im Gegentheil diejenigen, welche von einem »tiefen Glauben erfüllt sind, beneidet habe wegen der Tröstungen, »die sie darin fanden, so hatte mich doch die Gereiztheit meiner »Kameraden stutzig gemacht, und ich theilte ihre vorgefasste Mein»ung. Die Einführung eines *Klerus* als Körperschaft mit seiner »Macht, seiner Hierarchie und seinen Unterscheidungen lag so weit »entfernt von allem Vorausgegangenen und erschien als etwas so »völlig Neues, dass ich mit dem ersten Konsul darüber sprach und »ihm meine Bedenken ausdrückte. Ich hatte unter den grossen »Bäumen von Malmaison eine lange Unterredung mit ihm; er setzte »mir auseinander, dass Frankreich religiös und katholisch; dass das »einzige Mittel, *den Klerus in der Gewalt zu haben und seinen »Einfluss zu leiten*, die Wiederherstellung und Organisirung des»selben sei; und setzte noch hinzu: Wenn dies geschieht, wird *meine*

Digitized by Google

»Macht in Frankreich verdoppelt sein, und *ich* werde im Herzen des »Volkes Wurzel gefasst haben.«

Welche Macht Bonaparte schon damals über die Geister ausübte, ergibt die erdrückende Majorität, mit welcher sein Concordat mitsammt den *Articles organiques*, von welchen sogleich zu reden ist, als Staats-Grundgesetz votirt wurde, vom Tribunat mit 78 gegen 7 Stimmen, und vom Corps législatif mit 228 gegen 21 Stimmen! Er hätte jedes andere Concordat vorlegen können; es wäre durchgegangen. In seiner Hand lag das Schicksal Frankreichs. In seiner Hand lag auch sein eigenes Schicksal. Hätte er ehrlich mit dem Papst gehandelt, er würde nicht auf St. Helena geendet haben. Denn das ist der Segen der christlichen Weltordnung, dass die *freie* Kirche als geistige Macht eine moralische Schranke bildet gegen der weltlichen Machthaber Hochmuth und Selbstsucht, welche ihren Sklaven ins Verderben führen. Bonaparte versündigte sich auch schwer an dem französischen *Staat*, dem er durch die Unterjochung der Kirche einen Grössen-Wahnsinn einhauchte, der schon nach zehn Jahren in den Eisgefilden Russlands erstarrte; dem er das Fundament des Felsens Petri lockerte, auf welchem allein die öffentliche Ruhe und Ordnung, das Glück und die wahre Freiheit der Völker aufgebaut werden kann. Sein schlechtes Machwerk (die Articles organiques) in Verbindung mit der bald darauf folgenden Ordnung des Schulwesens und dem unmoralischen Code civil und Code pénal sind schuld daran, dass Frankreich seitdem von einer Revolution in die andere, von einem Schwindel in den anderen gefallen, dass Ehe und Familie, die Grundlagen des Staates, gesunken, und dass die Bevölkerung des Landes zurückgeht.

Initium sapientiae timor Domini (Ps. 110, 10). War Bonaparte ein weiser Herrscher? Nein! ihm fehlte die Gottesfurcht. Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt qui aedificant eam (Ps. 126, 1). Zeigt sich dieses in vanum laborare schon in seinen weltlichen Gesetzen, soweit dabei die Moral (das christliche Sittengesetz) in Betracht kommt, — der Gipfel seiner Thorheit waren seine *Articles organiques*, durch welche er die Kirche Christi zu organisiren sich anschickte, *ohne Rom zu fragen.* Seine Inkompetenz kennend, und den Widerstand der treuen Katholiken voraussehend, liess er dieselben *zusammen mit dem Concordat* als Gesetz publiziren, als wären sie ebenfalls mit Rom vereinbart; eine unwürdige Täuschung, zu welcher der Papst nicht schweigen durfte. Darum also hatte Bonaparte die Publikation des Concordats so lange verzögert, um dem Legaten Caprara eine Falle zu stellen und inzwischen einen

Digitized by Google

grossartigen Betrug vorzubereiten! Consalvi berichtet darüber in seinen Denkwürdigkeiten: »Im Anhange des Concordats und unter »demselben Datum hatte Bonaparte eine unförmliche Zusammenstel- »lung s. g. Organischer Artikel angefügt. Man nahm an, dass diese »Artikel einen Theil des Concordats ausmachten und in der vom »hl. Stuhl ertheilten Approbation eingeschlossen seien. Diese im »wahren Sinne des Wortes constitutionellen Gesetze warfen das neue »Gebäude, das wir kaum mit so grosser Mühe errichtet, wieder um. »Was das Concordat zu Gunsten der Freiheit der Kirche und des »Kultus festgestellt hatte, war durch diese gallikanische Rechtswis- »senschaft in Frage gestellt, und die Kirche Frankreichs musste »fürchten, noch einmal geknechtet zu werden. Der hl. Vater be- »eilte sich, Einsprache dagegen zu erheben. Um nachdrücklich zu »beweisen, wie sehr er diese Organischen Artikel tadle, und um auch »den Schein zu unterdrücken, als seien dieselben durch das Concor- »dat genehmigt worden, liess der Papst seine im Consistorium am »Osterfest gehaltene Allocution drucken und allerwärts verbreiten. »An diesem Tage hatte der hl. Stuhl das Concordat veröffentlichen »lassen, und in seiner Ansprache scheute sich der hl. Vater nicht »zu sagen, dass ihm der Trost, den er durch die Wiederherstellung »der Religion in Frankreich empfunden habe, durch die *Organischen* »*Artikel* sehr verbittert worden sei, indem dieselben ohne sein *Mit-* »*wissen* und besonders ohne seine *Zustimmung* verfasst worden seien.«

Das war keine Wiederherstellung der *Religion*. Das Wort „Religion“ ist nach dem hl. Augustinus von religare (verbinden) ab- zuleiten; es ist die Verbindung des Menschen mit Gott, von welchem der menschliche Geist ausgeht, um nach der irdischen Pilgerschaft zu ihm zurückzukehren und in Gott zu ruhen. (S. Aug.) Bona- parte's Absicht ging aber nicht dahin, die französische Nation, nach- dem sie Schiffbruch erlitten, wieder mit Gott durch die Religion zu verbinden, sondern die Nation sollte in ihm (Bonaparte) den Retter, den Erlöser, den Gott verehren, dem sich alle Kräfte, alles Sinnen und Trachten der Nation willenlos hinzugeben hätten, um zu seinem wahnsinnigen Ziele einer Weltherrschaft zu dienen. Dass dieser Wahnsinn bis zu einem gewissen Grade realisirt werden konnte, und dass die Nation ihm willig folgte, dazu legte Bonaparte das Funda- ment durch den auf seine Person zugeschnittenen Gallikanismus, der in den Organischen Artikeln seinen Ausdruck fand.

Der Traum der Weltherrschaft ist ausgeträumt bei Sedan.

Was in Frankreich bis auf den heutigen Tag zum Unglück der Nation geblieben ist, das ist der Gallikanismus und die Bona- parte'sche Gesetzgebung. In vanum laboravit Bonaparte.

Digitized by Google

§. IV. *Das Concordat vom 26. messidor IX* (15. Juli 1801), *publizirt 18 germinal X* (8. April 1802).

(Convention entre le Gouvernement français et Sa Sainteté Pie VII).

Die Regierung der Republik erkennt an, dass die katholische, apostolische und römische Religion die Religion der grossen Mehrheit der französischen Bürger ist.

Seine Heiligkeit erkennt gleichmässig an, dass diese Religion durch die Herstellung des katholischen Kultus in Frankreich und dadurch, dass die Konsuln der Republik sich zu derselben bekennen, wesentlich gefördert worden ist und dass dies in Zukunft in noch höherem Maasse erwartet werden darf.

In Folge dieser wechselseitigen Anerkennung sind die vertragenden Theile zur Wohlfahrt der Religion und im Interesse der innern Ruhe über Folgendes übereingekommen:

Art. 1. — Die katholische, apostolische und römische Religion soll in Frankreich frei ausgeübt werden; ihr Kultus ist öffentlich, sich anpassend den polizeilichen Reglements, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nothwendig erachten wird.

Art. 2. — Durch den hl. Stuhl wird im Einvernehmen mit der Regierung eine neue Circumscription der französischen Diözesen gemacht werden.

Art. 3. — Se. Heiligkeit wird den heutigen Inhabern der französischen Bischofssitze erklären, dass der Papst mit fester Zuversicht erwartet, dass sie im Interesse des Friedens und der Einheit zu jedem Opfer, selbst zur Niederlegung ihrer Stellen bereit sind.

Sollten sie ungeachtet dieser Ermahnung zu dem für die Wohlfahrt der Kirche nothwendigen Opfer sich nicht verstehen (eine Weigerung übrigens, welche von Seiner Heiligkeit nicht erwartet wird), so wird dennoch zur Neubesetzung der durch die neue Abgrenzung geschaffenen Bischofssitze in folgender Weise geschritten:

Art. 4. — Innerhalb dreier Monate nach Publikation der von Sr. Heiligkeit zu erlassenden Bulle wird der erste Konsul die Präsentationen zu den durch die neue Circumskription geschaffenen Erzbischofs- und Bischofssitzen bewirken.

Se. Heiligkeit wird die kanonische Institution nach den in Frankreich vor dem Regierungswechsel in Geltung gewesenen Formen gewähren.

Art. 5. — Die Präsentationen zu den künftig in Erledigung kommenden Bischofssitzen erfolgen gleichfalls durch den ersten Konsul; und die kanonische Institution wird durch den hl. Stuhl nach Massgabe des vorhergehenden Artikels ertheilt werden.

Art. 6. — Vor Antritt ihrer Funktionen leisten die Bischöfe den vor dem Regierungswechsel üblich gewesenen Treu-Eid in folgender Fassung unmittelbar in die Hände des ersten Konsuls.

»Ich schwöre und gelobe bei Gott auf die heiligen Evangelien, der durch die Verfassung der französischen Republik eingesetzten Regierung Gehorsam und Treue zu bewahren.

»Ich verspreche, weder im In- noch im Ausland ein Einverständniss zu haben, einer Berathung beizuwohnen oder eine Verbindung zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe zuwider wäre; und wenn innerhalb meiner Diözese oder anderwärts die Anzettelung eines dem Staat nachtheiligen Unternehmens

Digitized by Google

zu meiner Kenntniss gelangt, so verpflichte ich mich der Regierung hievon Mittheilung zu machen.

Art. 7. — Die übrige Geistlichkeit schwört denselben Eid vor den durch die Regierung hiezu bezeichneten Civilbehörden.

Art. 8. — Am Schlusse des Sonntags-Gottesdienstes wird in allen katholischen Kirchen Frankreichs nachstehende Gebetsformel rezitirt:

Domine, Salvam fac rempublicam;
Domine, Salvos fac consules.

Art. 9. — Die Bischöfe werden eine neue Circumskription der Pfarreien ihrer Diözese vornehmen, welche indessen erst nach erfolgter Zustimmung der Regierung in Wirksamkeit tritt.

Art. 10. — Die Bischöfe ernennen die Pfarrer. Ihre Wahl kann nur auf die von der Regierung genehmigten Personen fallen.

Art. 11. — Die Bischöfe können bei ihrer Kathedrale ein Kapitel und in ihrer Diözese ein Seminar errichten, ohne dass indessen die Regierung sich zu einer Dotation verpflichtet.

Art. 12. — Alle Metropolitan-Kathedral-, Pfarr- und andere Kirchen werden, sofern sie nicht veräussert und zum Kultus nothwendig sind, zur Verfügung der Bischöfe gestellt.

Art. 13. — Im Interesse des Friedens und in Anerkennung der glücklichen Wiederaufrichtung der katholischen Kirche gibt Se. Heiligkeit hiermit die Erklärung ab, dass weder der Papst noch seine Nachfolger die Erwerber veräusserter Kirchengüter irgendwie stören werden und dass demgemäss das Eigenthum an diesen Gütern nebst den sonst daran klebenden Rechten und den Erträgnissen unabänderlich bei den erwähnten Erwerbern oder deren Rechtsnachfolgern zu verbleiben hat.

Art. 14. — Die Regierung sichert den Bischöfen und Pfarrern, deren Diözesen und Pfarreien in der neuen Circumskription einbegriffen sind, ein angemessenes Gehalt zu.

Art. 15. — Die Regierung wird gleichmässig Massregeln treffen, um den französischen Katholiken die Zuwendung von Stiftungen an die Kirchen zu ermöglichen.

Art. 16. — Seine Heiligkeit erkennt dem ersten Konsul der französischen Republik dieselben Rechte und Prärogative zu, welche die frühere Regierung bei dem Papst genossen hat.

Art. 17. — Es wird unter den vertragschliessenden Parteien verabredet, dass, falls einer der Nachfolger des jetzigen ersten Konsuls nicht Katholik sein sollte, die im vorigen Artikel erwähnten Rechte und Prärogative, sowie das Präsentationsrecht zu den Bischofssitzen bezüglich seiner mittelst einer neuen Uebereinkunft zu regeln sind.

Die Ratifikationen werden zu Paris in Zeit von vierzig Tagen ausgewechselt.

Geschehen zu Paris am 26 messidor des Jahres IX der französischen Republik.

(gez.) *Hercules cardinalis Consalvi.* — *Joseph Bonaparte.*
J. Spina archiep. Corinthi. — *Crétet.*
F. Carolus Caselli. — *Bernier.*

Digitized by Google

§. V. *Kritik des Concordats v. 26 messidor IX* (15. Juli 1801).

Die mageren Bestimmungen dieses »Concordats« sind weit davon entfernt, eine erschöpfende Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu sein. Was ist ein »Concordat«? Der Name bedeutet eine Herzens- d. h. eine Willens-Uebereinstimmung der geistlichen und weltlichen Gewalt. Kirche und Staat sind selbsständige Organismen. Beide sind nach ihrem Ursprung, ihren Zwecken und den Mitteln ihrer Wirksamkeit verschieden. Sie sind aber nicht coordinirt, wie wenn zwei Staaten unter einander einen völkerrechtlichen Vertrag schliessen; der Staat ist auch nicht der Kirche subordinirt, wie der Knecht dem Herrn; noch viel weniger ist die Kirche dem Staat subordinirt, wie die Magd oder die Sklavin ihrem Gebieter.

Das Verhältniss ist vielmehr folgendes:

1) historisch: die Kirche ist Gottes Werk; jeder Staat ist Menschenwerk. Staaten gab es schon vor Jesus Christus; eine Kirche gibt es erst seit dem Pfingstfest. Es gibt nur *eine* Kirche, aber unzählige Staaten. Alle Staaten sind sterblich, wie der einzelne Mensch; die Kirche aber ist ewig, wie ihr Stifter und Herr und Bräutigam;

2) nach ihrem Zweck: die Kirche ist die *höhere* moralische Ordnung, weil ihre Zwecke (die Ehre Gottes und das ewige und zeitliche Wohl der Menschen) vorwiegend überirdische, erstere beide sogar rein überirdische sind. Der Staat hat zunächst nur irdische Zwecke, kann aber ebensowenig wie der einzelne Mensch die überirdischen Zwecke verleugnen und kann deren Erfüllung nur von der Kirche als der dazu von Gott bestellten Heilsanstalt lernen. Der Staat ist *geheiligt* durch die Kirche, wenn er ein *christlicher* Staat ist, und wird als solcher selbst ein Theil des Reiches Christi;

3) nach den Mitteln ihrer Wirksamkeit: Wie in der physischen Person (Mensch) der Geist die den Körper beseelende, ewige Substanz, und der Körper ohne den Geist nur Staub (Leiche) ist; so ist auch im Zusammenleben der Menschen unter einer einheitlichen Gewalt (Staat) die Kirche die den Staat beseelende, in ihren Prinzipien unwandelbare Gewalt, welche zwar den wandelbaren Staatsgewalten auf den Gebieten, wo sich Kirche und Staat berühren, den Zeit- und Raumverhältnissen entsprechende Privilegien gewähren, aber niemals von ihrem wesentlichen Organismus einen Theil an den Staat abtreten kann.

Es ist also unrichtig, wenn einige Kanonisten die Concordate lediglich als *Vertrag* auffassen, andere darin nur *Privilegien* erken-

Digitized by Google

nen wollen. Die Kirche kann überhaupt nur mit *christlichen* Staatsgewalten d. h. solchen, welche die Kirche als das Reich Christi anerkennen, Verträge schliessen. Der Vertragschluss setzt die Anerkennung voraus, und involvirt eo ipso eine Subordination nicht unter die *Verwaltung*, aber unter die *Grundsätze* der Kirche. Das Herz d. i. der freie Wille des Staates conformirt sich in den Concordaten der höheren Autorität der Kirche. Die unwandelbaren Grundsätze der Kirche aber bestehen darin, dass als causae mere ecclesiasticae folgende gelten: 1) das Gebiet des Glaubens und der daraus entspringenden Lehre (Moral); 2) die Sakramente und sonstigen Gnadenmittel; 3) der freie Cultus; 4) die gesammte Verwaltung (administratio) der Organe der Kirche; 5) die Disciplin über Klerus und Laien hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten; 6) die Gerichtsbarkeit bezüglich der in das Gebiet der Kirche fallenden Materien; 7) die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens.

Praktisch greifen *alle* diese causae in das bürgerliche Zusammenleben der Menschen unter einer einheitlichen Gewalt (Staat) insofern ein, als dieser Staat aus Menschen besteht, welche den Gesetzen und Anordnungen der Kirche Gehorsam leisten. Zu einem *vollständigen* Concordat zwischen Kirche und Staat würde also gehören, dass für *alle* jene causae die Grenze zwischen den beiden Gewalten bestimmt würde. Statt dessen begnügt sich das Concordat von 1801 mit folgenden wenigen Festsetzungen.

Eingangs wird *nicht* stipulirt, dass der Staat als solcher die katholische Religion befolgen will, sondern es wird nur historisch erwähnt, dass die Mehrheit der Citoyens katholisch ist. Die Religion erscheint blos als Adjektiv des Citoyen, und zwar

in Artikel 1 als *nebensächliches*, da die kath. Religion zwar von dem Einzelnen frei bekannt, aber nicht frei ausgeübt werden darf.

Die Artt. 4 und 5 verleihen dem ersten Konsul Bonaparte das *Privileg*, welches in dem mit Franz I. im Jahr 1516 abgeschlossenen Concordat den Königen von Frankreich verliehen war, nämlich die nominatio episcoporum, eine Beschränkung der causa mere ecclesiastica Nr. 4. (Schon S. 238 ist bemerkt worden, dass für Metz und Strassburg der corona Galliae ein solches Präsentationsrecht nicht zustand).

Art. 6 enthält eine Eidesnorm, deren Absatz 1 mit Mentalreservation (salvo jure ecclesiae) den häufigen Umsturz der französischen Verfassungen und Regierungen nicht aufhalten konnte, deren Absatz 2 eines Bischofs unwürdig, und deren (polizeilicher) Absatz 3

Digitized by Google

wohl niemals praktisch geworden ist. Ein Bischof ist nicht Staatsbeamter. Er soll keinen Staats-Treu-Eid schwören. Die Eidesnorm greift in die causas mere ecclesiasticas Nr. 4 und 5 ein.

Von Art. 7 gilt dasselbe wie von Art. 6.

Der Art. 8 greift in den Cultus (causa Nr. 3) ein.

Artt. 9 und 10 beschränken (ebenso wie Artt. 4 und 5) die administratio der Kirche (causa Nr. 4).

Artt. 13 und 14 sind privatrechtlicher Natur; sie enthalten einen Verzicht des Papstes auf das Vermögen der Kirche, welches die intermediäre Staatsgewalt per nefas (vi) der Kirche genommen hatte. Als schwaches Aequivalent dafür übernahm der Staat die Dotirung des Klerus. Von der Unterhaltungspflicht der kirchlichen Gebäude und Anstalten sowie von den Kosten des Kultus schweigt das Concordat; Bonaparte wollte diese Lasten nicht auf den Staat übernehmen, obwohl die Confiscation des Kirchengutes den Staat moralisch haftbar gemacht hatte.

Artt. 16 und 17 verleihen wieder (wie Artt. 4 und 5 sowie 9 und 10) dem ersten Konsul und dessen Nachfolgern, sofern sie katholisch, *Privilegien.* Dass unter den »Nachfolgern des ersten Konsuls« nur die Nachfolger in der *französischen Staatsgewalt* gemeint sind, versteht sich von selbst.

Dass Rom sich auf ein so dürftiges und lückenhaftes Concordat eingelassen, wäre unerklärlich, wenn nicht durch Consalvi (cf. §. II) die näheren Umstände des Uebereinkommens bekannt, und wenn nicht die Ausführung der einzelnen Bestimmungen des Concordats späterer *Vereinbarung* vorbehalten wäre. Dass diese Vereinbarung nicht erfolgte, ergibt sich aus §. III (Caprara).

Einseitig und betrügerisch erliess Bonaparte die von Portalis-Bernier-Pancemont entworfenen 77 Articles organiques.

§. VI. Die 77 Organischen Artikel v. 18 germinal X (8. April 1802) und das *Dekret vom 30. December 1809 über die Kirchenfabriken.*

Da die Kirche dieses Machwerk Bonaparte's verwarf und bei vielen Artikeln ihre Mitwirkung versagte, sind die 77 organischen Artikel als Ganzes betrachtet ein todter Buchstabe geblieben, und lohnt es nicht, dieselben vollständig hieher zu setzen. Sie waren darauf berechnet, die Verbindung der französischen Kirche mit dem Papst abzuschneiden, den Bischöfen und Pfarrern die Hände zu binden, und alle oben S. 260 aufgeführten causae mere ecclesiasticae von der Willkür des ersten Konsuls abhängig zu machen.

Digitized by Google

Art. 1 lautet: »Keine Bulle, kein Breve, Reskript, Dekret, »Mandat, Erinnerung noch irgend eine andere Weisung der römi- »schen Kurie, selbst wenn sie nur Private angeht, darf ohne Ge- »nehmigung der Regierung angenommen, veröffentlicht, gedruckt »noch in anderer Weise vollzogen werden.«

Art. 2: »Niemand darf unter dem Namen eines Nuntius, Legat, »apostolischer Vikar oder Bevollmächtigter oder unter irgend einem »andern Namen ohne Genehmigung der Regierung weder im In- »noch Ausland eine Thätigkeit ausüben, welche sich auf die gal- »likanische Kirche bezieht.«

Art. 3: »Die Beschlüsse auswärtiger Synoden und selbst der »allgemeinen Concilien dürfen in Frankreich nicht veröffentlicht »werden, bevor die Regierung deren Form und Uebereinstimmung »mit den Gesetzen, Rechten und Prärogativen der französischen Re- »publik genau geprüft und sich überzeugt hat, dass durch die Ver- »öffentlichung die öffentliche Ruhe nicht gestört werde.«

Art. 4: »Ohne ausdrückliche Erlaubniss der Regierung darf »kein Nationalconcil, keine Diözesan-Synode und überhaupt keine be- »rathende Versammlung des Klerus stattfinden.«

Art. 5 hebt die Stolgebühren auf, sofern sie nicht von der Regierung genehmigt sind.

Art. 6—8 unterwerfen jede geistliche Amtshandlung (also auch die Glaubens- und Sittenlehre und die Spendung der Sakramente) dem recours comme d'abus, über welchen der Conseil d'Etat zu entscheiden hat.

Nach Artt. 9—26 haben die Bischöfe eine Stellung, welche dem kanonischen Recht nicht entspricht. Es gelten keine Exemptionen (der Orden), keine Rechte der Domkapitel; die Verwaltung der Bischöfe ist gegenüber dem Klerus und Volk absolutistisch, aber beschränkt durch die Regierung. Mit ihrer Erlaubniss darf der Bischof Seminare gründen; die Ernennung der Pfarrer (Kantonspfarrer) bedarf der Bestätigung des ersten Konsuls; nur mit dessen Erlaubniss darf er seine Diözese verlassen; die Professoren der Seminare müssen die gallikanischen Artilkel von 1682 unterschreiben und lehren; er darf nur so viele Alumnen ordiniren, als die Regierung genehmigt hat.

Artt. 27—34 handeln von den Pfarrern (Canton-Pfarrern). Dieselben dürfen keine Berufshandlung vornehmen, bevor sie den durch das Concordat vorgeschriebenen Eid in die Hände des Präfekten geleistet haben; die Hülfspfarrer (desservans, Pfarrer II. Cl.)

Digitized by Google

stehen ebenso wie die Vikare ad nutum episcopi, werden von ihm ernannt und können von ihm abberufen werden.

Artt. 39—57 handeln vom Cultus. In ganz Frankreich soll die gleiche Liturgie und der gleiche Katechismus sein. Ohne Erlaubniss des Bischofs darf kein Pfarrer ausserordentliche öffentliche Gebete anordnen; ohne Erlaubniss der Regierung kann der Bischof neben dem Sonntag keinen besonderen Feiertag einführen. Die Tracht der Geistlichen ist à la Française. Hauskapellen bedürfen der Erlaubniss der Regierung. Ausserhalb der Kirchen darf in Städten, wo sich Tempel verschiedener Konfessionen befinden, keine religiöse Feier stattfinden. Ueber das Glockengeläute hat sich der Bischof mit den Präfekten zu verständigen; ausser für den Gottesdienst dürfen die Glocken ohne Erlaubniss der Ortspolizeibehörde nicht geläutet werden. Wenn die Regierung öffentliche Fürbitten anordnet, hat sich der Bischof mit dem Präfekten und Kommandanten zu benehmen. In den Pfarrkirchen soll Sonntags für das Wohl der Republik und Konsuln gebetet werden. In den Predigten sind offene oder versteckte Angriffe auf andere Bekenntnisse verboten.

Artt. 58—77 handeln von der Abgrenzung der 10 Erzbisthümer und 50 Bisthümer, von dem Gehalt der Geistlichen und von den gottesdienstlichen Gebäuden. Die Pfarrer I. Cl. erhalten 1500 fr., die II. Cl. 1000 fr. Die Beschaffung des Pfarrhauses mit Garten wurde der Gemeinde aufgebürdet. Die für den Unterhalt der Pfarrer und die Ausübung des Kultus bestimmten Stiftungen dürfen nur in Staatsrenten (nicht in Immobilien) bestehen.

Der Art. 76: »Zur Unterhaltung der Kirchen und Verwaltung »der Almosen werden Fabriken geschaffen« — ist zur Ausführung gelangt durch das Dekret v. 30. December 1809 über die *Kirchenfabriken.* Auch dieses Dekret ist von Napoleon einseitig und rechtswidrig, ohne Mitwirkung der Kirche, erlassen worden. Auch dieses Dekret betrifft eine causa mere ecclesiastica, nämlich die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens (vgl. S. 260 Nr. 7).

Der Name der »Kirchenfabrik« stammt aus dem canonischen Recht. In den ersten Zeiten des Christenthums liessen die Apostel das Kirchengut durch die Diakonen verwalten. Seit dem 3. Jahrh. hatten besondere bischöfliche Oekonomen die Verwaltung. Das ganze erste Jahrtausend hindurch blieb das Vermögen einer jeden Diözese in den Händen des Bischofs (als Ordinarius) vereint. Der Bischof verwandte es meistens nach vier (ungleichen) Portionen, nämlich

Digitized by Google

1) einen Theil für die Kosten der bischöflichen Verwaltung (quarta episcopi),
2) für den Klerus (quarta Cleri),
3) zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude und des Cultus (quarta fabricae),
4) für die Armen (quarta pauperum).

Erst vom 11. Jahrh. ab datirt die Entstehung des Pfarr-Vermögens und zwar unterschied man bei jeder einzelnen Kirche (Pfarre) zwei Vermögensmassen, nämlich Benefizialgut (vorstehend sub 2) und Fabrikgut (vorstehend sub 3), neben welchem gewöhnlich noch besondere Schul- und Armenfonds (vorstehend sub 4) entstanden.

Die Zweckbestimmung des Pfarr-Fabrikguts war also sowohl historisch als begrifflich eine rein kirchliche; es diente zur Bestreitung der Ausgaben für den Pfarr-Cultus; die Verwaltung führte gemäss den Vorschriften des canon. R. der Beneficiat (Pfarrer), häufig unter Mitwirkung des Schenkgebers (Patrons), welcher die Kirche fundirt oder ausgestattet hatte.

So blieb es in Frankreich bis zur Revolution. Als durch dieselbe das ganze Kirchen-Vermögen vom Staat confiscirt und diese Vermögensabtretung durch Art. 13 des Concordats vom Papst genehmigt war, gingen de jure auch alle darauf haftenden Verpflichtungen auf den Staat über. Denn die cessio omnium bonorum ist juristisch eine Universal-Succession. Aber was that Napoleon?

Die 113 Artikel des Dekrets vom 30. December 1809 ordnen die Verwaltung des Kirchenvermögens ebenso widerrechtlich und willkürlich, wie die 77 articles organiques von 1801 sich in kirchliche Dinge eingemischt hatten. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Kirchenfabriken-Dekrets sind folgende:

a. Das Vermögen der Kirchenfabriken wird nicht vom Pfarrer, sondern von Laien verwaltet. Der Fabrikrath besteht aus 9 bezw. 5 »Notabeln« (Höchstbesteuerten), welche sich durch Cooptation ergänzen, ferner dem Bürgermeister und Pfarrer. Der Fabrikrath wählt aus seiner Mitte einen »Ausschuss« (bureau des marguilliers), bestehend aus dem Pfarrer und drei Mitgliedern. Dieser Ausschuss *proponirt* das Büdget jährlich; der Fabrikrath *beschliesst* darüber.

b. Die Einkünfte bestehen aus den Erträgnissen des Vermögens (wenn solches vorhanden) und aus den Miethzinsen für Kirchenstühle, Kirchenbänke, sowie dem Ergebniss der Sammlungen, Opferstöcke, Spenden; mit einem Wort: die Kirchenfabriken sind auf die Opferwilligkeit der Katholiken angewiesen.

c. Das Büdget der Einnahmen und Ausgaben (Artt. 37—44)

Digitized by Google

wird alljährlich dem Fabrikrath vorgelegt und dem Bischof zur Genehmigung übermittelt. Im übrigen ist die Verwaltung des Vermögens und die Rechnungslegung in Artt. 50—90 vorgeschrieben.

d. Ergibt das Büdget ein Defizit, so muss dafür die Civilgemeinde aufkommen (Art. 92); das betr. Fabrikenbüdget wird dem Gemeinderath, und der Gemeinderathsbeschluss dem Präfekten vorgelegt, welcher das Gutachten des Bischofs einholen kann. Einen Dissens zwischen Präfekt und Bischof entscheidet der Cultusminister.

e. Im allgemeinen haben die Kirchenfabriken die rechtliche Stellung der Minderjährigen. Zur Führung von Prozessen (Art. 12), Veräusserung von Immobilien (Art. 62), Abschluss von Vergleichen etc. stehen die Kirchenfabriken ebenso wie Minderjährige und Civilgemeinden unter der Vormundschaft des Staates.

Die Organischen Artikel von 1801 in Verbindung mit dem Dekret von 1809 liefen demnach darauf hinaus, dass die Kirche, die historische Mutter des französischen Staates, welche keiner Vormundschaft bedurfte, sondern soeben glorreich aus den Verfolgungen hervorgegangen war, in ihrem ganzen Leben und Wirken unter der Vormundschaft (tutela) ihrer verirrten Tochter, der Gallia rabiata stehen sollte, welche aus den Delirien der Revolution unter die napoleonische Selbstsucht erniedrigt war.

Niemals hat die Kirche die Organischen Artikel acceptirt. Schon am 24. Mai 1802 wurden dieselben als der kirchlichen Freiheit widersprechend vom Papst Pius VII. in öffentlichem Consistorium verworfen. Im August 1803 legte Caprara als Cardinal-Legat des hl. Stuhles formell Protest ein und bezeichnete die abzuändernden Artikel. Als Bonaparte sie trotzdem durchzuführen suchte, hat die Rechtsverwahrung von Seiten des hl. Stuhles wie der französischen Bischöfe nicht aufgehört. Das (dem Papst Pius VII. als Gefangenen abgezwungene) s. g. Concordat von Fontainebleau vom 25. Januar 1813, publizirt durch Dekret vom 13. Februar 1813, wurde vom Papst alsbald widerrufen und ist niemals zur Ausführung gelangt. Als sodann die napoleonische Herrschaft durch die fremden Mächte gestürzt und Ludwig XVIII. von ihnen auf den Thron gesetzt war, sollte zwar durch das von ihm am 11. Juni 1817 unterzeichnete Concordat mit Pius VII. das Concordat von 1801 beseitigt und das im Jahre 1516 zwischen Leo X. und Franz I. geschlossene Concordat wiederhergestellt werden; es sollten auch (laut Art. 3) die s. g. Organischen Artikel ausdrücklich ausser Kraft gesetzt werden. Aber das Concordat von 1817 scheiterte an dem

Digitized by Google

Widerspruch der gallikanisch-liberalen Kammern. Die französische Regierung begnügte sich daher sowohl unter den Bourbonen als später damit, die anstössigen Artikel einfach zu ignoriren und dadurch stillschweigend zu beseitigen. Die Verbindung mit Rom wurde trotz Artt. 1—4 Org. Artt. zusehends fester; die Beschlüsse des Vaticanischen Concils sind trotz Art. 3 überall verkündet; trotz Art. 4 sind seit 1848 zahlreiche Provinzial-Concilien gehalten; trotz Art. 20 verreisen die Bischöfe, ohne die Regierung zu fragen; kein Professor kümmert sich um die gallikanischen Artikel von 1682; kein Bischof lässt sich die Zahl der Ordinanden vorschreiben u. s. w.

Erst Gambetta (zu Ende der 1870er Jahre) und die seinen Spuren folgenden Atheisten der dritten Republik suchten die Organischen Artikel wieder zur Geltung zu bringen.

§. VII. *Die 44 Organischen Artikel der protestantischen Gemeinschaften v. 18 germinal X* (8. April 1802).

Die Geschichte des Protestantismus in Frankreich hatte damit begonnen, dass Franz I. (1515—1547) die vom Glauben Abfallenden hängen und verbrennen liess. Dadurch wurde das Uebel nur schlimmer. Die unter seinen schwachen Nachfolgern Franz II. und Karl IX. ausbrechenden Hugenottenkriege hatten unter dem Vorwande der Religion einen politisch-revolutionären Karakter, und führten schliesslich den Kalvinisten Heinrich von Navarra auf den Thron. Als Heinrich IV. (1593—1610) wurde er, um sich auf dem Throne halten zu können, katholisch und beendete den Bürgerkrieg 1598 durch das Edikt von Nantes, welches den Abtrünnigen (Hugenotten) nicht nur die Erlaubniss gab, sich zu organisiren, sondern auch eine durch eigene Gerichtsbarkeit und feste Plätze gedeckte Sonderstellung im Staat sicherte. Diese revolutionäre Stellung der Hugenotten wurde durch Ludwig XIV. (1685) aufgehoben. Inzwischen waren durch die Annexion des Elsass (1648—1681) einige deutsch-protestantische Elemente in den französischen Staat gekommen. Diese sowohl wie die hugenottischen haben sich mit den grands principes de 1789 vortrefflich vertragen; die Revolution hat ihnen nichts zu Leide gethan, sondern harmonisirte mit ihnen im Umsturz von Thron und Altar. Vor diesen übrigens wenig zahlreichen, autoritätsfeindlichen Elementen sicherte sich Bonaparte dadurch, dass er sie unter strenge staatliche Aufsicht stellte.

Seine »*Articles organiques des Cultes protestantes*« sind ebenso wie die auf die Katholische Kirche bezüglichen (§. VI) von Portalis ausgearbeitet, und zerfallen in drei Titel. Tit. I enthält allgemeine

Digitized by Google

Bestimmungen, Tit II handelt von den reformirten (calvinistischen) Kirchen, Tit. III von der Organisation der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses.

Nach Artt. 1—14 können nur Franzosen »geistliche« Berufshandlungen vornehmen; die Gemeinden oder Prediger dürfen nicht mit auswärtigen Mächten oder Obrigkeiten in Verbindung stehen; die Prediger sollen bei ihren Vorträgen für die Republik und die Konsuln beten; ohne Genehmigung der Regierung darf keine Lehre oder Dogma oder Formel oder Disziplinarbestimmung veröffentlicht werden; der conseil d'Etat entscheidet über alle Uebergriffe der Prediger und ihre Streitigkeiten unter einander; die Gehälter der Prediger werden vom *Staat* gezahlt, sofern Stiftungen und Kasualgefälle nicht ausreichen; Stiftungen sind zulässig nach denselben Bestimmungen wie für die kath. Kirche. Zur Ausbildung der Prediger sollen im Elsass zwei Akademien (Seminare) für Augsburger, in Genf ein Seminar für Reformirte bestehen, deren sämmtliche Professoren, Einrichtung, Lehrmethode, Lehrgegenstände von der Regierung abhängen.

Nach Artt. 15—32 sollen bei den *Reformirten* je 6000 Seelen eine Consistorialkirche, und fünf solcher Kirchen eine Synode bilden; ein Konsistorium soll aus mindestens sechs und höchstens zwölf Notabeln (Höchstbesteuerten) und den Predigern bestehen und soll die Disciplin ausüben, das Kirchenvermögen und den Ertrag der Almosen verwalten; ausserordentliche Sitzungen der Consistorien sowie die Absetzung von Predigern dürfen nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen; das Konsistorium wählt, vorbehaltlich der Bestätigung des ersten Konsuls, den Prediger, welcher den für die kath. Geistlichen vorgeschriebenen Eid in die Hände des Präfekten zu leisten hat. Auf der Synode ist jede Kirche durch einen Prediger und einen Notabeln vertreten; die Synoden dürfen nur mit Erlaubniss der Regierung zusammentreten; sie überwachen die Feier des Gottesdienstes, die Lehre des Glaubens und die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten; aber alle ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Im Artt. 33—44 sind die *Augsburger* (im Elsass) ähnlich geordnet; fünf Kirchen bilden eine Inspektion, von welcher mit Erlaubniss der Regierung ein »Inspektor« (Prediger) die anderen Prediger zu überwachen und die Zucht in den einzelnen Kirchen aufrechtzuhalten hat; die Wahl des »Inspektors« und der ihm assistirenden zwei Notabeln, der Zusammentritt der Inspektion und ihre Beschlüsse, alles unterliegt der Genehmigung der Regierung. In

Digitized by Google

Art. 40 sind drei Generalkonsistorien vorgesehen: eines in Strassburg (für Unter- und Ober-Elsass;) (eines in Mainz und eines in Köln;) dasselbe besteht aus einem Präsidenten (Notabeln), zwei Prediger-Inspektoren (alle drei vom ersten Konsul ernannt) und einem Abgeordneten jeder Inspektion; der Präsident und die beiden ernannten Inspektoren haben den für die kath. Geistlichen vorgeschriebenen Eid zu leisten; das Generalkonsistorium kann nur mit Erlaubniss der Regierung in Gegenwart des Präfekten zusammentreten und verhandeln; in der Zwischenzeit heisst es »Direktorium« und hat als solches die laufenden Geschäfte zu erledigen.

Schwer lag die Hand dieser 44 Artikel auf den Nicht-Katholiken, schwerer als die 77 Artikel auf der katholischen Kirche. Aber während letztere ihr Lebensprinzip, die *Freiheit*, energisch wahrte, nahmen die Nicht-Katholiken die 44 Artikel gern an, weil ihre Gemeinschaften ohne die Stütze des Staates vielleicht schon damals in sich zusammen gebrochen wären. Längst erloschen war das revolutionäre Feuer der Hugenotten, und der fanatische Hass der Strassburger Prädikanten und Magistrate des 16. Jahrhunderts war gewichen dem Indifferentismus, welcher dem gewaltigen Konsul am meisten genehm war.

Dieser Indifferentismus machte unter der Restauration und unter Ludwig Philipp solche Fortschritte, dass in Strassburg nur selten ein Generalkonsistorium stattfand, und das Direktorium im Jahr 1848 sich freiwillig auflöste. Nach der Februar-Revolution traten deshalb einige Strassburger Notabeln (maire Lauth, Inspektor Edel, Prof. Jung, Prof. Bruch, Dr. Börsch, Adjunkt Kratz, Prof. Schützenberger, Notar Zimmer, Notar Grimmer, juge de paix Schneegans) zusammen und bildeten eine provisorische Commission, um die Augsburger zusammenzuhalten. Zugleich wandten sich Augsburger und Reformirte an die Regierung der zweiten Republik um Hülfe, indem sie die Schuld ihrer »elenden Lage« d. h. des Indifferentismus auf die Mängel der 44 Artikel v. 18 Germ. X schoben, besonders weil nur die reichen Notabeln ein Wahlrecht hätten und die »Souveränität« aller Gemeinde-Mitglieder nicht zur Durchführung gekommen sei. Gern kam der Präsident der Republik (Louis Napoleon) diesen Wünschen entgegen. Durch das Organische Dekret v. 26. März 1852 wurden die 44 Artikel v. 18 germ. X bezüglich der Repräsentation (Presbyterial-System) abgeändert. Das Verhältniss zum Staat blieb dasselbe wie vorher. Sowohl die Augsburger als die reformirte Gemeinschaft blieben, was sie seit dem 18 germ. X

Digitized by Google

gewesen waren, *Staats*-Anstalten, welche vom Staat unterhalten und beaufsichtigt werden. Ihr Unterschied von den *nicht anerkannten* Gemeinschaften besteht darin, dass letztere den Strafbestimmungen der Artt. 291 sqq. Code pénal unterliegen. Ihr Unterschied von den deutschen s. g. »Landeskirchen« besteht darin, dass letztere das s. g. Episcopal-System haben, d. h. theoretisch der Landesherr als Episcopus der Seelen seiner Unterthanen gilt, eine Fiktion, welche seit der Einführung konstitutioneller Verfassungen (seit 1848) kaum noch eine Bedeutung hat.

Sämmtlichen vorstehend erwähnten nicht-katholischen Gemeinschaften ist eigenthümlich, dass ihnen der Begriff einer vom Staat unabhängigen freien Kirche vollständig abhanden gekommen ist.

Sonderbar! Seit der Revolution von 1789 ist der Protestantismus in Frankreich eine Art von Staats-Religion geworden und viele leitende Staatsmänner wie Guizot (1830) und Thiers (1871) waren Protestanten. Und doch ist der innere Gehalt der verschiedenen Sekten immer geringer geworden. Schon in den dem Dekret von 1852 vorhergehenden Verhandlungen ist von dogmatischem Inhalt keine Spur zu finden, und wurde ernstlich erwogen, ob man nicht alle Sekten zusammen in einen Topf werfen solle nach dem Vorbilde der für den jüdischen Kultus bestehenden Einrichtung, um durch Vermittelung eines Central-Organs engere Beziehungen zwischen der Regierung und den Consistorien zu ermöglichen.

cf. Dursy, Staatskirchenrecht Bd. 2 S. 13—90.

§. VIII. Die Organisation der jüdischen Gemeinschaft.

Bei Ausbruch der Revolution 1789 trat ein seit lange angesammelter Hass gegen die Juden zu Tage, besonders im *Elsass*. Die assemblée nationale aber hob durch Gesetz vom 27. September 1789 (nach dem Schema der »Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit«) alle gegen die Juden bestehenden Ausnahmebestimmungen auf. In Frankreich zählte man damals etwa 60,000 Juden. Sie erlangten, dem anti-christlichen Karakter der Revolution entsprechend, gleiche *Rechte* mit den Franzosen, mussten als Citoyens aber auch die Bürger*pflichten* erfüllen, sollten den Decadi und nicht den Sabbath feiern u. s. w. Auch die Verfassung von 1795 anerkannte die Juden als gleichberechtigt. Dagegen erhoben sich Proteste: Strassburg hatte früher das Privileg, keine Juden zu dulden, und sah sie ungern anziehen. Die Klagen über den Juden-Wucher im Elsass kamen im Staatsrath zur Sprache. Durch Dekret vom 6. Mai 1806 suspendirte Napoleon alle jüdischen Schuldforderungen in den De-

Digitized by Google

partements Haut-Rhin und Bas-Rhin. Ein anderes Dekret vom selben Tage berief eine Versammlung jüdischer Notabeln (Sanhedrin genannt), um über die Vorschriften des Talmud Auskunft zu geben. 110 Juden, aus allen Theilen des Reiches von den Präfekten ausgewählt, traten am 6. Juli 1806 in Paris zusammen, und beantworteten die von Portalis vorgelegten Fragen dahin: die von Moses gestattete Polygamie sei durch Synodalbeschluss von 1030 aufgehoben; die Ehescheidung stehe unter dem Landesgesetz; die Mischehen seien statthaft; die Juden erkennen ihre Mitbürger als »Brüder« an, haben gegen sie »Menschenpflichten« zu üben und ebenso als Kinder des Vaterlandes alle Leistungen mitzuübernehmen; die Rabbiner werden gewählt, sie haben keine Gerichtsbarkeit; alle bürgerlichen Gewerbe sind den Juden gestattet; Zinsen von Stammgenossen zu nehmen, ist ihnen ausser im Handel verboten; Wucher ist den Juden verboten.

Mit dieser Antwort erklärte sich Napoleon befriedigt, und nahm am 17. Mai 1808 das Wucher-Dekret vom 6. Mai 1806 zurück. Er wollte sich mit den Juden nicht blos Frankreichs, sondern der ganzen Welt auf guten Fuss stellen, und berief den grossen Sanhedrin. Das Rabbinats-Wesen organisirte er durch Dekret vom 11. December 1808 in der Art, dass er aus den Wahlen der Judengemeinden die Rabbiner, Konsistorien und ein Oberkonsistorium in Paris hervorgehen liess unter Aufsicht der Regierung.

Aber so sehr ihm das Judenthum für seine Zwecke nützlich war, so ging seine Sympathie für das goldene Kalb doch nicht so weit, dass er den Staat jüdische Kultuskosten hätte bezahlen lassen. Diese Schmach war dem Orléans vorbehalten, welcher durch die Juli-Revolution 1830 Roi des Français wurde und seinen Dank an die jüdisch-liberale Bourgeoisie dadurch abstattete, dass durch Gesetz vom 8. Februar 1831 die Gehälter der Rabbiner und des Oberrabbiners auf die Staatskasse übernommen wurden! Durch Ordonnanz vom 22. März 1831 wurden diese Gehälter, vom 1. Januar 1831 gerechnet, fixirt mit 6000 fr. für den grand rabbin, mindestens 1000 fr. für den Rabbiner, im ganzen 154,000 fr., ausserdem 20,000 fr. für Tempelbauten, 22,000 fr. für die Rabbinerschule zu Metz u. s. w.

Zu diesen Zahlungen hatte der französische Staat nicht die mindeste Verpflichtung. Sie waren — ebenso wie die in §. VII gedachten Zahlungen zur Unterhaltung der protestantischen Sekten — ein Tribut des revolutionären anti-katholischen Staates an diejenigen Gemeinschaften, welche dem Reiche Jesu Christi (der Kirche)

Digitized by Google

feindlich sind. Das Wort des Herrn (Luc. 11, 23.): »Wer nicht für mich ist, der ist wider mich« — ging bei dem französischen Staate in Erfüllung, indem dessen Gewalthaber den ungläubigen Protestantismus und das hartnäckige Judenthum als Staatsreligionen besoldeten, die Freimaurerei begünstigten und nach Ausrufung der dritten Republik (6. September 1870) die Kirche Christi verfolgten.

Von Chlodwig (496) bis zu Ludwig XVI. (1789) war das römisch-katholische Christenthum die Staatsreligion Frankreichs gewesen. In dem seitdem verflossenen Jahrhundert ist es zwar, im Kampf gegen feindliche Staatsgewalten, im Privatleben und in den Missionen, neuerdings auch in Kunst und Wissenschaft zu neuem Leben erstarkt, hat bisher aber noch nicht vermocht, auch das öffentliche Leben wieder zu durchdringen.

Der Krieg von 1870/71 hat zur Folge gehabt, dass die in dem Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 bezeichneten Gebiete von Frankreich an das am 18. Januar 1871 wiederhergestellte Deutsche Reich abgetreten sind. Es entsteht daher die Frage, ob und inwieweit 1) das Concordat vom 15. Juli 1801 (§. IV), 2) die 77 organischen Artikel v. 18 germinal X nebst dem Kirchenfabrik-Dekret vom 30. December 1809 (§. VI), 3) die 44 protestantischen Artikel (§. VII), 4) die jüdischen Gesetze (§. VIII) in dem abgetretenen Gebiet d. i. in dem

Deutschen Reichsland Elsass-Lothringen

gelten?

(Schluss folgt.)


Digitized by Google

3. Das egyptische Mönchtum im vierten Jahrhundert.

Forts.; vgl. I. Quartalh. 1898 S. 3—23; II. Quartalh. S. 305—331; III. Quartalheft S. 453; I. Quartalh. 1899 S. 68—77.

Von Dr. *Stephan Schiwietz*, Gymnasial-Oberlehrer in Ratibor.

§. 6. Lage und Einrichtung der Mönchskolonieen und Monasterien im nitrischen Gebirge, in den Kellien und der sketischen Wüste.

Der südlich von Alexandrien an der Westseite des Nildeltas sich hinziehende Wüstensaum war ein salzhaltiges Steppenland, in welchem wasserarme Felder mit Felsgestein abwechselten [1]). Der nördliche bergige Teil dieser Wüste hiess nitrisches Gebirge (mons Nitriae), weil in der Nähe ein Dorf lag, in welchem Nitron gesammelt wurde. Dieser Name war nach Rufin [2]) providenziell, indem in jenen Gegenden die Sünden der Menschen, wie durch das Nitron der Schmutz, getilgt und abgewaschen werden sollten. Hier lagen die nitrischen Mönchskolonieen, von Alexandrien 40 römische Meilen entfernt [3]) und vom Mareotissee in anderthalb Tagen zu erreichen [4]). Sie galten in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts als die berühmtesten Monasterien Egyptens und erfreuten sich zahlreicher Besuche nicht blos egyptischer, sondern auch ausländischer Christen jeden Standes. Wir besitzen von den Autopten Rufinus [5]) und Palladius [6]) eine eingehende Schilderung dieser Mönchskolonieen und gewinnen daraus ein anschauliches Bild über die Lage und Einrichtung derselben in den letzten Decennien des 4. Jahrhunderts. Nach Rufin befanden sich im nitrischen Gebirge etwa 50 dicht an einander gebaute Mönchswohnungen oder Hütten (tabernacula, bei Sozom. VI, 36 μοναστήρια); dieselben waren aus gebrannten Ziegel-

1) *Makrizi* (arab. Schriftsteller des 15. Jahrh.), Gesch. der Kopten, übers. von Wüstenfeld, Goetting. 1845 S. 109 f.; »Ad Wadi Habîb quod attinet, id quod et Wadi-l-Natrûn vel planities Schîhât vel planities Asquit vel Mizân-el-Colûb vocatur, olim centum ibi monasteria erecta erant, ex quibus postea septem Occidentem versus ad latus planitiei regionibus el-Buheira et el-Fejjum interiacentis sita, ubi campi arenosi solum sale plenum, agri aquae egeni praerupta saxa excipiunt, remanserunt. (Migne, s. gr. t. 34 col. 169).
2) Hist. monach. c. 21; vgl. Sozom. VI, 36.
3) Ebendas.
4) Hist. Laus. c. 7 (Migne, l. c. col. 1019).
5) Hist. monach. c. 21.
6) Hist. Laus. c. 7 (Migne, l. c. col. 1019—1020).

Digitized by Google

steinen gebaut, hatten manchmal einen Brunnen neben sich und waren mit einer Mauer umgeben[7]; in ihnen wohnten die Mönche teils in grösserer, teils in geringerer Zahl zusammen, einige auch allein[8]. Ob die Zahl der Mönche im nitrischen Gebirge, wie Palladius berichtet, insgesamt fünftausend betrug, wollen wir dahingestellt sein lassen. Möglich ist, dass in dieser Zahl auch die Mönche der angrenzenden, nach Süden liegenden, inneren Wüste miteinbegriffen waren. Immerhin bleibt zu bedenken, dass nach Hieronymus im Jahre 375 an 5000 nitrische Mönche zu Soldaten zwangsweise ausgehoben wurden[9]. Auch die folgenden aus Palladius entnommenen Daten setzen sehr umfangreiche Mönchsansiedlungen voraus. So waren in Nitria zur Herstellung des Brotes sieben Backstuben vorhanden. Auch eine sehr geräumige Kirche lag in diesem Gebirge; von den acht Priestern, welche derselben vorstanden, brachte der älteste das Opfer dar, hielt die Homilie und übte die Jurisdiktion aus, während die übrigen ihm nur Assistenz leisteten. Wegen der zahlreichen Besuche von auswärts war an die Kirche ein Fremdenhaus angebaut. Unter den Mönchen fanden sich auch Aerzte, welche von frühem Morgen bis zur neunten Stunde die Kranken in den Zellen besuchten. Zur Labung der Kranken verwendeten sie Wein[10], der in Nitria angebaut wurde; auch wurde derselbe verkauft; denn, wie wir noch später zeigen werden, genossen die Mönche gewöhnlich keinen Wein. — Müssiggang war verpönt; jeder Mönch musste sich das zum Lebensunterhalt Notwendige durch eigene Thätigkeit verschaffen, selbst die linnene Kleidung. Die Arbeit dauerte bis zur neunten Tagesstunde; alsdann hörte man in den einzelnen Mönchshütten Hymnen und Psalmen zur Ehre Christi singen und Gebete zum Himmel emporsteigen, so dass man nicht mehr auf der Erde, sondern im Paradiese zu sein vermeinte. Gemeinsamer Gottesdienst und gemeinsames Gebet fand nur an den Sonn- und Samstagen statt. Im Bereiche dieser Mönchskolonieen herrschte eine strenge Disciplin, der auch die im Fremdenhaus beherbergten Gäste unterworfen waren. Diese durften wohl 2—3 Jahre in der Mönchsgemeinde verweilen; jedoch nur eine Woche lang ohne Beschäftigung. Alsdann wurden sie zur Arbeit im Garten oder im

---

7) Hist. mon. c. 23.

8) Vgl. auch Hist. Laus. c. 7: »Ἐν ᾧ ὄρει οἰκοῦσιν ἄνδρες ὡς πεντακισχίλιοι, οἵτινες διαφόρους ἔχουσι πολιτείας, ἕκαστος ὡς δύναται καὶ ὡς βούλεται· ὡς ἐξεῖναι καὶ μόνον μένειν, καί δεύτερον, καὶ πολλοστόν.«

9) Archiv 78, 472.

10) Hist. Laus. c. 7: »Ἐν τούτῳ τῷ ὄρει καὶ ἰατροὶ διάγουσι καὶ πλακουντάριοι. Κέχρηνται δὲ καὶ οἴνῳ, καὶ πιπράσκεται οἶνος (Migne, l. c. col. 1020).

Digitized by Google



Backhaus oder in der Küche des Hauses angehalten; wissenschaftlich gebildeten Gästen gab man auch Bücher zum Studium; doch mussten sie bis zur sechsten Stunde Stillschweigen beobachten. In der Kirche standen drei Palmen, an deren jeder eine Geissel aufgehängt war, nämlich die eine zur Züchtigung der fehlenden Mönche, die andere zur Bestrafung der Räuber, welche die Gegend unsicher machten und eine dritte für die Fremden, welche sich etwas zu Schulden kommen liessen. Der abgeurteilte Delinquent musste die Palme umfassen und erhielt die bestimmte Zahl Geisselhiebe.

Zehn Meilen südlich vom nitrischen Gebirge[11]) lag in der tieferen Wüste, in der Richtung nach Libyen[12]) zu, der Ort Cellia (Κέλλια); dort liessen sich die Mönche aus Nitria nieder, welche in der Ascese hinlänglich erprobt waren und das Verlangen hatten, ein ganz verborgenes Leben zu führen. Die Zellen (κέλλια), in welchen diese Einsiedler lebten, waren soweit von einander entfernt, dass man sich gegenseitig weder sehen noch hören konnte. In dieser Zellenwüste herrschte ein ständiges Stillschweigen; gegenseitige Besuche waren verpönt, ausser wenn ein Mitbruder der Belehrung oder Tröstung bedurfte. Samstags und Sonntags kamen alle diese Einsiedler in ihrer Kirche zusammen, zu deren Erreichung manche einen Weg von 3—4 Meilen zurückzulegen hatten. Fehlte einer bei der gottesdienstlichen Feier, so erkannte man, dass er erkrankt sei; die Mitbrüder besuchten ihn alsdann zu verschiedenen Zeiten und brachten ihm die notwendige Erquickung. Ueberhaupt waren diese Mönche von solcher Dienstfertigkeit und Nächstenliebe erfüllt, dass sie neu ankommenden Mönchen ihre eigenen Zellen überliessen und sich selbst neue bauten. Die Zellenwüste ist als ein Teil jener furchtbaren Wildnis zu betrachten, welche sich im Süden des nitrischen Gebirges bis an Aethiopien, das Mazikenland und Mauretanien erstreckte[13]) und den Namen sketische Wüste[14]) (Σκῆτις, Σκιαθίς, bei Ptolemaeus Σκιαθικὴ χώρα) führte. Auch in dem nach Memphis zu gelegenen Teile derselben befanden sich Mönchszellen. Um an einen Ort derselben, Scithium genannt, zu gelangen, brauchte man von Nitria aus einen Tag und eine Nacht. Man musste die Reise nach dem Laufe der Gestirne einrichten, da nicht die geringste Spur von

---

11) Ruf. Hist. mon. c. 22.

12) Hist. Laus. c. 19 u. 20 (Migne l. c. col. 1059: »μίαν εἰς Λιβύην εἰς τὰ λεγόμενα Κελλια.« Vgl. auch Migne, l. c. col. 189. Die Hervetsche Uebersetzung dieser Stelle (Migne, l. c. col. 1061) ist falsch.

13) Hist. Laus. c. 7: »Ὧι ὄρει παράκειται ἡ πανέρημος παρατείνουσα ἕως Αἰθιοπίας καὶ τῶν Μαζίκων καὶ τῆς Μαυριτανίας.

14) Hist. Laus. c. 19 (Migne, l. c. col. 1043): »εἰς τὴν ἔρημον τὴν ἐνδοτάτω, τὴν καλουμένην Σκῆτιν.«



Weg vorhanden war. Das Leben der Mönche in dieser Wildnis war mit grossen Entbehrungen verbunden, da Wasser daselbst nur selten zu finden war und das vorhandene einen üblen, pechartigen Geschmack hatte [15]). Bei Klimax in dieser Wüste Scete fristete der Mönch Ptolemaeus, dessen späteres Leben einen tragischen Ausgang nahm, durch 15 Jahre dadurch sein Leben, dass er den im December und Januar reichlicher fallenden Tau mit Schwämmen aufsammelte und in irdenen Gefässen aufbewahrte [16]). Die Zellen in dieser Wüste waren zum Teil ganz primitiver Art; sie waren in Felsen gehauen und mit einem Holzdache versehen [17]).

§. 7. *Die bekanntesten Mönche im nitrischen Gebirge. Amun der Gründer der nitrischen Mönchskolonieen.*

Der Gründer der Mönchskolonieen im nitrischen Gebirge war Amon [1]) (Ἀμμοῦν). Seine reichen Angehörigen widersetzten sich seiner Neigung zur ascetischen Lebensweise und zwangen ihn in seinem 22. Lebensalter zur Eingehung der Ehe; doch gelang es ihm noch am Hochzeitstage, seine Frau zum enthaltsamen Leben zu bestimmen. Nach achtzehnjährigem Zusammenleben [2]) trennten sich die beiden Eheleute mit gegenseitigem Einverständnis. Während die Frau ihr Haus in ein Jungfrauenheim verwandelte, zog Amon in das nitrische Gebirge und führte dort noch ein zweiundzwanzigjähriges Büsserleben. Seine Persönlichkeit ward der Anziehungspunkt vieler Mönche, welche sich in Nitria in dicht neben einander liegenden Zellen niederliessen. Er war zwar kein unmittelbarer Schüler des hl. Antonius, doch stand er mit diesem in inniger Beziehung. Die Vita Antonii (c. 60) erwähnt seine Besuche bei Antonius, der den Nitrioten sehr hochschätzte. Nach derselben Vita erhielt der noch lebende Antonius eine innere Offenbarung über das Hinscheiden des von ihm 13 Tagereisen entfernt wohnenden Nitrioten Amon [3]); der Tod des letzteren fällt also vor das Jahr 356.

Aus dem Gesagten erklärt es sich, dass manche Schüler des

15) Ruf. Hist. mon. c. 29 (Migne, s. lat. t. 21 col. 453).
16) Hist. Laus. c. 33 (Migne, s. gr. t. 34 col. 1092).
17) Verba Seniorum, Rosweydi VV. PP. lib. III c. 195 p. 528 sq.
1) Hist. mon. c. 30, Hist. Laus. c. 8, Sozom. I, 14, Socrat. IV, 23.
2) Diese bestimmte Zeitfrist findet sich bei Palladius und Sozomenus, bei Rufinus heisst es blos plurimo tempore, während die griechische Version der Rufinschen Hist. mon. c. 29 (Preuschen a. a. O. S. 90) den Amon sich schon nach einigen Tagen (μετ' οὐ πολλὰς ἡμέρας) von seiner Frau trennen lässt.
3) Bei *Palladius* (Migne, s. gr. t. 34 col. 1026) erscheint der Bericht des Athanasius (Vita Ant. c. 60) über das Hinscheiden des Amon und die Schamhaftigkeit desselben konfundiert, während Sozomenus in Uebereinstimmung mit Athanasius die beiden Episoden auseinander hält.

Digitized by Google

Antonius sich unter die Leitung des Amon stellten. Als Palladius etwa um das Jahr 385 nach Nitria kam[4]), fand er daselbst die hochbetagten Mönchsväter Arsisius, Putubastus, Chronios, Asion[5]) und Serapion; sie waren noch Zeitgenossen des hl. Antonius. Arsesius, der hervorragendste unter ihnen, rühmte sich nicht nur Amon sondern auch Pachomius gekannt zu haben. Der eben genannte Chronios wird wohl mit dem von Palladius im 25. Kapitel[6]) erwähnten nitrischen Presbyter und Antoniusschüler Chronios identisch sein. Derselben Mönchsgruppe gehörten nach Rufinus[7]) Didymus (nicht identisch mit dem berühmten blinden Didymus von Alexandrien) und der Antoniusschüler Origenes an. Während Palladius die oben erwähnten Mönchsväter von Nitria nur dem Namen nach nennt, widmet er dem hochangesehenen Mönchsvater Pambo einen besonderen Abschnitt[8]). Auch dieser Nitriot gehörte zu den unmittelbaren Schülern des hl. Antonius, wie dies Rufinus[9]) bezeugt. Es wird ihm von Palladius eine grosse Verachtung der irdischen Güter nachgerühmt. Als die fromme Römerin Melania nach Nitria kam (etwa nach 371) und ihm 300 Pfund Silber schenkte, gab er einem seiner Mönche sofort den Auftrag, diese Gabe an die bedürftigen Brüder Libyens und der Inseln zu verteilen, ohne dieselbe auch nur eines Blickes zu würdigen. Der Spenderin, welche ein beifälliges Wort von ihm erwartete und ihn auf den hohen Wert des Geschenkes aufmerksam machen zu müssen glaubte, erwiderte er: »Meine Tochter, derjenige, dem du dies gegeben hast, bedarf nicht erst, dass man ihm das Gewicht vorrechne; denn er, der die Berge und Hügel mit der Wage abwog, weiss um so mehr, wie viel dein Silber betrug. Würdest du dasselbe mir schenken, so thätest du recht, mir das Gewicht anzugeben; da du es aber Gott gewidmet hast, welcher nicht einmal die beiden Heller der Witwe übersah, sondern sie höher schätzte, als alle andere Opfer, so schweige.« Wie Pambo zu Lebzeiten des hl. Athanasius auf dessen Bitten in Alexandria für die Gottheit Christi Zeugnis ablegte[10]), so erlitt er auch als treuer Anhänger des nicänischen Glaubensbekenntnisses die Verbannung, als nach dem Tode dieses Patriarchen (373) der arianische

4) Hist. Laus. c. 7 (Migne, l. c. col. 1020).
5) So lautet der Name nach Cod. Parisinus gr. 1628 sc. XIV chart.; andere Handschriften, sowie die Hervetsche Uebersetzung haben Ἁγίων, Sozomenus VI, 30 Ἀρσίων.
6) *Migne*, l. c. col. 1068. Vgl. Rufin. Hist. canon. c. 25.
7) Hist. mon. c. 24 u 26. Vgl. Sozom. VI, 30.
8) Hist. Laus. c. 10 (Migne, l. c. col. 1028 sq.).
9) Hist. eccl. II, 4.
10) Socrat. IV, 23.

Digitized by Google

Bischof Lucius mit Hilfe der Staatsgewalt die Mönche der nitrischen Mönchskolonieen zersprengte; doch durfte Pambo samt den übrigen Mönchen nach einiger Zeit in die Wüste zurückkehren. So erzählt Rufinus, der als zeitweiliger Bewohner der nitrischen Wüste Leidensgenosse dieser Mönche war und sich zur Ehre anrechnete, von Pambo den Segen empfangen zu haben [11]). Der Tod des 60 Jahre alt gewordenen Pambo fällt in die Jahre 371—374, als die oben erwähnte Melania noch in Nitria weilte [12]). Zur Charakteristik dieses Mönchsvaters mögen noch die Worte dienen, die er in seiner Todesstunde an seine Schüler richtete: »Seit ich in diese Wüste kam und hier meine Zelle erbaute, verging kein Tag, an dem ich nicht mit meinen Händen eine Arbeit verrichtet hätte, noch erinnere ich mich, von irgendjemandem ein Stücklein Brod angenommen zu haben, noch reut mich in dieser Stunde ein Wort, das ich gesprochen; und doch gehe ich jetzt zu Gott, ohne dass ich angefangen habe, gottesfürchtig zu sein.« Palladius, der erst im Jahre 385 nach Nitria kam, traf den Pambo nicht mehr am Leben; dagegen sah er noch den achzigjährigen und durch das Charisma der Krankenheilung berühmten Mönch Benjamin [13]), der acht Monate vor seinem Hinscheiden an Wassersucht erkrankte. Mit welchem Gleichmut der todkranke Benjamin sein schweres Leiden ertrug, beweisen die demütigen und gottergebenen Worte, welche er an Palladius und dessen Begleiter Dioskur, den nitrischen Presbyter und späteren Bischof von Hermopolis, richtete: »Betet für mich, meine Söhne, damit nicht auch mein innerer Mensch wassersüchtig werde; denn was diesen Leib betrifft, habe ich mich nicht gefreut, wenn er gesund war, und nicht betrübt, wenn er krank war.« Ein Zeitgenosse der genannten Mönche und Mitbewohner des nitrischen Gebirges war endlich der Mönch Apollonius [14]). Er war ursprünglich Kaufmann; da er erst im vorgerückten Alter der Welt entsagte und deshalb weder ein Handwerk noch die Wissenschaften erlernen konnte, so suchte er sich durch Ausübung der Arzneikunde auf Nitria nützlich zu machen. Er hatte Arzneien aus Alexandria sowie andere den Kranken zuträgliche Nahrungsmittel und besuchte durch 20 Jahre täglich vom frühesten Morgen bis zur Non die Kranken in den nitrischen Monasterien;

11) Rufin. hist. eccl. II, 3 u. 4; vgl. auch Sozom. VI, 20. Dass auch der Kaiser Valens dieser Verfolgung durch ein Gesetz Nachdruck verlieh, berichtet Socrates (IV, 24 zu Anfang). Der Wortlaut dieses Gesetzes findet sich oben Archiv 78, 472.

12) *Preuschen* a. a. O. S. 238.

13) Hist. Laus. c. 13 (Migne, l. c. col. 1034), Sozom. VI, 30.

14) Hist. Laus. c. 14 (Migne, l. c. col. 1035), Sozom. VI, 29.

Digitized by Google

vor seinem Tode übergab er einem gleich erfahrenen Mönche seine Apotheke.

Einer jüngeren Mönchsgruppe gehörten die vier Brüder, Ammonius, Dioskurus, Eusebius und Euthymius an[15]). Sie erbauten sich auf Nitria ein Monasterium und stellten sich unter die Leitung des Mönchsvaters Pambo, während ihre beiden Schwestern in einiger Entfernung ein eigenes Monasterium bewohnten. Sie hiessen wegen ihrer ungewöhnlichen Körperlänge die langen Brüder und zeichneten sich durch Wissenschaft und ascetischen Wandel aus. Der hervorragendste unter ihnen war aber Ammonius, der die hl. Schrift auswendig wusste und als der beste Kenner des Origenes, Didymus, Pierius und Stephanus galt. Ihr Tod fällt schon in den Anfang des 5. Jahrhunderts; über ihre letzten Lebensschicksale sowie über ihre Anteilnahme an dem ersten origenistischen Streite (394—404) werden wir in einem der folgenden §§ sprechen.

§. 8. Die hervorragendsten Mönche der sketischen Wüste. Makarius der Egypter.

Makarius der Egypter[1]), war nach Cassian (coll. 15, 3) der erste, welche die sketische Wüste als Mönch bewohnte. Jedenfalls aber wurde durch ihn diese südlich von Nitria gelegene Wüstenei zu einem bedeutenden Sammelpunkte von Mönchen erhoben, weshalb ihm auch Palladius (Hist. Laus. c. 19) den Beinamen des Grossen beilegt. Der genannte Mönchsgeschichtsschreiber sowie Rufinus beginnen die Gesten des Makarius mit seiner Ankunft in die sketische Wüste; aus der Apophthegmenliteratur[2]) erfahren wir dagegen, dass Makarius schon von früher Jugend an als Ascet in einem egyptischen Dorfe lebte, wo man ihn zur Annahme der Priesterweihe zwang; darnach verliess er heimlich diese Gegend und wählte einen anderen Ort zur Fortführung der ascetischen Lebensweise. Doch wurde hier seine Ruhe bald gestört, indem ein schwanger gewordenes Mädchen des Nachbardorfes ihn als Entehrer anklagte. Man

15) Hist. Laus. c. 10 (Anfang), c. 12 (Migne l. c. col. 1028 seq.) Sozom. VI, 30.

1) Hist. Laus. c. 19 (Migne, l. c. col. 1043 seq.). Sozom. VI, 29, Socrat. IV, 18.

2) *Cotelerius*, Eccl. Graec. Monum. Tom. I p. 524 seq. (Migne, s. gr. 34 col. 236 seq.); cf. Vitae Patrum Rosweydi lib. III c. 99; lib. V libell. 15, 25. — Bei *Palladius* (hist. Laus. c. 19) heisst es: »Τεσσαρακονταετὴς γὰρ γενόμενος κατὰ πνευμάτων ἔλαβεν ἐξουσιαστικὴν δύναμιν καὶ χάρισμα ἰαμάτων καὶ πνεῦμα προῤῥήσεων. Κατηξιώθη δὲ καὶ τῆς ἐντίμου ἱερωσύνης.« Der zweite Satz ist parenthetisch aufzufassen, und man ist durchaus nicht berechtigt, die vorausgehende Zeitbestimmung auch auf die Annahme des Priestertums auszudehnen, wie es Sozomenus III, 14 gethan hat.



schalt ihn als einen Heuchler, der seine Sittenlosigkeit unter dem Kleide eines Asceten verberge, und schleifte ihn unter Misshandlungen durchs Dorf; er ertrug aber nicht blos diese Vorwürfe stillschweigend, sondern sorgte auch für den Lebensunterhalt der falschen Anklägerin, bis diese, bei der Entbindung von fürchterlichen Schmerzen geplagt, seine Unschuld offenbarte. Da die Dorfbewohner ihm jetzt öffentlich Beweise der Verehrung und Bewunderung erweisen wollten, floh er in die sketische Wüste. Nach Palladius (Hist. Laus. c. 19) geschah diese Wüstenflucht im dreissigsten Lebensjahre des Makarius. Es müssen schon damals in diesem Wüstenteil Mönche vereinzelt gewohnt haben; denn es wird uns berichtet, dass er, der jüngere, nach zehnjährigem Aufenthalte daselbst wegen seiner Strenge von den älteren Mitbrüdern den Beinamen Jugendgreis (παιδαριογέρων) erhielt. Auch wurde ihm in seinem vierzigsten Lebensjahre das Charisma der Heilungen und der Geist der Weissagungen zu teil. Nicht blos Mönche, sondern auch andere Leute kamen zu ihm aus weiter Ferne, um in ihren leiblichen und geistlichen Anliegen getröstet zu werden. Die Mönche, die sich unter seine Leitung stellten, wohnten, gleich den Schülern des hl. Antonius, zerstreut in der Wüste; dass die Zahl der Mönche in der sketischen Wüste nicht gering war, geht daraus hervor, dass Makarius für dieselben einen eigenen Gottesdienst hielt. Nur zwei Schüler blieben in seiner nächsten Nähe; der eine stand dem Makarius wegen der zahlreichen Besuche zur Seite und teilte mit ihm dieselbe Zelle, während der andere in einer besonderen Zelle wohnte. Unter seiner Zelle hatte sich Makarius einen unterirdischen, eine halbe Stadie langen Gang gegraben, der in eine Höhle mündete; wenn ihm der Andrang der Leute zu lästig wurde, pflegte er sich dorthin zurückzuziehen und je 24 Gebete auf dem Hin- und Rückwege zu verrichten. Es ist sehr fraglich, ob Makarius ein Schüler des hl. Antonius war; zwar bezeugt dies Rufinus[3]) ausdrücklich; doch Sokrates[4]), der den Rufinschen Bericht über Makarius ziemlich wörtlich ausschreibt, lässt gerade diesen Passus aus, der den Markarius als Jünger und Erben der Gnaden und Tugenden des hl. Antonius bezeichnet. Dazu kommt, dass den Apophthegmen zufolge der als Ascet in der Nähe eines egyptischen Dorfes wohnende Makarius sich direkt nach der Wüste Sketis begab. So viel ist aber laut derselben Quelle sicher, dass unser Makarius den ungefähr 13 Tagereisen entfernt weilenden An-

3) Hist. monach. c. 28.
4) Hist. eccl. IV, 23.


Digitized by Google

tonius zu besuchen pflegte[5]). In Bezug auf Speise und Trank übte Makarius die strengste Ascese bis ins hohe Alter hinein. Zwar versuchten die Mönche dieselbe zu mildern, indem sie dem greisen Vater manchmal anlässlich eines Besuches Wein zur Erquickung vorsetzten; aber er pflegte alsdann für jedes getrunkene Glas Wein einen ganzen Tag keinen Tropfen Wasser zu sich zu nehmen. Ein Schüler, der um dies Geheimnis wusste, sprach darum zu den Brüdern: »Ich bitte euch um Gottes willen, gebt ihm doch keinen Wein mehr; denn er dient ihm nur später zur Pein in seiner Zelle.« Als die Brüder dies erfuhren, gaben sie ihm fernerhin keinen Wein zu trinken[6]). Von seiner Arbeitsamkeit zeugt folgende Episode[7]): »Makarius kam einst zum Abte Antonius auf den Berg. Als er angeklopft hatte, ging Antonius zu ihm hinaus und sagte: »Wer bist du?« Jener antwortete: »Ich bin Makarius.« Antonius ging in seine Zelle, schloss die Thür zu und liess ihn draussen stehen. Da er nun seine Geduld erkannte, machte er ihm auf, empfing ihn mit aller Freude und sagte: »Seit langer Zeit hatte ich das sehnlichste Verlangen, dich zu sehen, als ich von dir hörte.« Er erwies ihm alle Gastfreundschaft und erquickte ihn mit Speise und Trank; denn er war von der Reise sehr müde. Am Abende weichte Antonius einige Palmblätter ein, um einen Strick zu flechten, und Makarius sprach zu ihm: »Gieb mir auch Blätter zum Einweichen, um etwas zu arbeiten zu haben.« Antonius erlaubte es, und Makarius machte sich ein grosses Bündel zurecht und begoss es mit Wasser. Sie setzten sich nun Abends zusammen, sprachen vom Heile der Seelen, und flochten einen langen Strick, der durchs Fenster bis in die Höhle hinabhing. Als Antonius in der Frühe hinausging und den sehr langen Strick des Makarius sah, sprach er: »Eine grosse Kraft geht von diesen Händen aus.« Makarius war auch ein grosser Liebhaber von kurzen herzinnigen Stossgebeten oder Bibelsprüchen und äusserte sich seinen Schülern gegenüber folgendermassen[8]): »Beim Gebet braucht ihr nicht viele Worte zu sprechen. Es ist genug, wenn ihr mit ausgestreckten Händen die Worte wiederholet: »Herr, erbarme dich meiner, wie du willst und weisst!« Denn Gott weiss es selbst, was uns frommt.« Dabei war Makarius

5) Vitae Patr. Rosweydi lib. V. libell. 7, 9; *Cotelerius*, Eccl. Graec. Monum. Tom. I (Migne, s. gr. 34 col. 211, 252).
6) Vitae Patr. Rosw. lib. III, c. 53, lib. V libell. 4, 26, Cotelerii Apophthegmata senum bei Migne, l. c. col. 245.
7) Vgl. oben Note 5.
8) Vitae Patr. Rosw. lib. III, 207, lib. V libell. 12, 10, Cotelerii Apophtegm. bei Migne, l. c. col. 249.

Digitized by Google

von einseitiger Ueberschätzung des Mönchslebens weit entfernt und war sich wohl bewusst, dass Weltleute, die ihre Standespflichten aus Liebe zu Gott gewissenhaft erfüllen, vor Gott höher stehen als manche Mönche. Als ihm darum eine Offenbarung zu teil wurde, dass er es in der Vollkommenheit noch nicht soweit gebracht habe als zwei in der nächsten Stadt wohnende Frauen, begab er sich sofort zu ihnen und bat sie um Auskunft über ihre Lebensweise. Auf sein Drängen erklärten dieselben: »Wir haben uns mit zwei leiblichen Brüdern verehelicht; mit diesen leben wir schon 15 Jahre lang in ein und demselben Hause, und noch hat keine der anderen ein böses Wort gesagt, noch haben wir jemals einen Streit gehabt, sondern bisher im Frieden gelebt; auch baten wir beide unsere Männer um die Erlaubnis, in ein Haus von gottgeweihten Jungfrauen einzutreten. Da wir aber die Zustimmung derselben nicht erhielten, so schlossen wir zwischen uns und Gott das Bündnis, dass keine von uns bis zum Tode jemals ein unnützes Gespräch führen wolle.« In Folge dieses Bescheides that Makarius den Ausspruch: »Es ist in Wahrheit weder eine Jungfrau noch ein Eheweib, weder ein Mönch noch ein Weltmensch, sondern Gott sieht nur auf den Vorsatz und teilt allen den Geist des Lebens mit[9]).« Für seine zahlreiche Mönchsgemeinde der sketischen Wüste verrichtete Makarius bis an sein Lebensende die priesterlichen Funktionen. Ja der gottbegeisterte Redner wurde oft von Pambo und dessen Schülern eingeladen, um auf Nitria beim Gottesdienste geistliche Vorträge zu halten[10]). So ist denn höchst wahrscheinlich, dass die 50 geistlichen Homilien (ὁμιλίαι πνευματικαί), welche in mehreren Handschriften unseren Makarius als Verfasser bezeichnen[11]), wirklich echt sind, wenn auch die altchristlichen Schriftsteller davon schweigen und Gennadius (De vir. ill. c. 10) nur ein Lehrschreiben des berühmten egyptischen Makarius an jüngere Mönche erwähnt. Der Verfasser erweist sich in denselben als einen durchaus praktischen Vertreter der altkirchlichen Mystik. Der Benediktiner Dom Ceiller fand zwar in ihnen Anklänge an den Pelagianismus; doch lassen sich die dunkleren Stellen derselben durch andere klarere in meliorem partem interpretieren. In die letzten Lebensjahre des Makarius fiel noch die Verfolgung der sketischen und thebaischen

9) Vitae Patr. Rosw. lib. 3 c. 97; lib. 6 libell. 3 c. 17.

10) Vitae Patr. Rosw. lib. 6 libell. 3 c. 4, lib. 5 libell. 3 c. 9; Cotelerii Apophthegm. bei Migne, l. c. col. 237 und 257.

11) Andreae Gallandi Prolegomena in vitas et scripta ss. Macariorum (Bibl. veter. Patr. antiquorumque script. eccl. T. VII p. III seq.) abgedr. bei Migne, l. c. col. 369 seq.

Digitized by Google

Mönche durch den nach dem Tode des hl. Athanasius (373) auf den alexandrinischen Patriarchenstuhl erhobenen Arianer Lucius [12]). Der letztere glaubte sich in seiner Stellung nur durch die Vernichtung des dem nicänischen Glaubensbekenntnisse ergebenen Mönchtums behaupten zu können. Auf Grund eines Ediktes des Kaisers Valens wurden die Mönche in der sketischen Wüste zersprengt, und Makarius der Egypter nebst dem gleichnamigen Alexandriner, sowie Pambo und Isidor auf eine kleine von Sümpfen umgebene Insel Egyptens verbannt. Unser Makarius und seine Genossen predigten den heidnischen Bewohnern dieser Insel die Lehre des Heiles und bewirkten eine völlige Umwandlung der Insel. Das gläubige Volk von Alexandria, das von dieser gottgefälligen und gesegneten Wirksamkeit der Mönche erfuhr, klagte Lucius der Ungerechtigkeit und Gottlosigkeit an und brachte es dahin, dass dieser aus Furcht vor einem Aufruhr den verbannten Mönchen die Rückkehr in die Wüste gestattete. Nicht lange darauf starb Makarius in der sketischen Wüste in einem Alter von 90 Jahren, wovon 60 Jahre auf den Aufenthalt in der Wüste fielen. Als Palladius in diese Wüste um das Jahr 386 (385) kam, war Makarius bereits ein Jahr tot; daraus ergiebt sich, dass das Jahr 385 ungefähr als Todesjahr, das Jahr 324 als Zeitpunkt der Wüstenflucht und das Jahr 294 als Geburtsjahr des Makarius zu gelten hat.

Ausser diesem Makarius lebten nach Palladius noch folgende hervorragende Mönche in der sketischen Wüste. Erstens gehörte hierher Marcus [13]), der in seiner Jugendzeit das Auswendiglernen der hl. Schrift als ascetische Uebung pflegte, so dass er das Alte und Neue Testament hersagen konnte. Er lebte höchst mässig und gestattete sich erst im hohen Alter den Genuss von Wein und Oel. Er stand im hohen Ansehen bei Makarius Alexandrinus, dem berühmten Presbyter der Zellenwüste (Κέλλια); behufs geistlicher Belehrung besuchte ihn auch Palladius während seines Aufenthaltes in der sketischen Wüste. Charakteristisch für diesen hundertjährigen Mönch Markus ist das naive Gespräch, welches er einmal mit sich selbst in seiner Zelle führte, während ihn Palladius dabei vor der Thür der Zelle sitzend belauschte: »Markus sprach (zu sich): »Was willst du weiter, du böser Alter (κακόγηρε)? Sieh, schon hast du Wein getrunken und Oel berührt. Was willst du mehr, du ergrauter Vielfrass (πολιοφάγε) und Bauchdiener (κοιλιόδουλε), der du dich

12) S. oben S. 276 f.
13) Hist. Laus. c. 20 (gegen Schluss), 21 (Migne, s. gr. 34 col. 1065). Sozom. VI, 29.

Digitized by Google

selber mit Schmach und Schande überhäufst?« Und zum Teufel sprach er: »Weich von mir Satan! Du bist mit mir in Streit und Zank alt geworden, hast mich schwach am Körper gemacht, zum Genuss des Weines und Oeles gebracht und zum weichlichen Leben verleitet. Was bin ich dir noch weiter schuldig? Weich also von dannen, du Feind der Menschen! Bei mir findest du nichts mehr zu nehmen.« Hierauf sprach er zu sich selbst folgende Worte der Aufmunterung und Aneiferung: »Komm her, du alter Possenreisser, du ergrauter Fresser und Trunkenbold! Wie lange werde ich noch bei dir bleiben müssen?«

Makarius der Junge [14]) (ὁ νέος) hatte in seiner Jugendzeit beim Viehhüten am Mareotissee einen Altersgenossen wider Willen erschlagen und floh, wie einst Moses, aus Furcht vor Gott und den Menschen in die Wüste Scetis. Hier lebte er zunächst drei Jahre lang unter freiem Himmel ohne Obdach (αἴθριος [15]); nachher erbaute er sich daselbst eine kleine Zelle. So ward ihm der unvorsätzliche Todschlag Veranlassung zur Tugend, und er sagte dafür zeitlebens Gott Dank, wie er es dem Palladius gegenüber versicherte.

Der aethiopische Mohr Moses [16]) war Sklave eines Staatsbeamten, wurde aber wegen seiner schlechten Aufführung von diesem aus dem Dienste gejagt. Nun führte er ein unstätes Leben als Hauptmann einer Räuberbande, bis er durch einen Zufall, der ihm begegnete, sich bekehrte und als Büsser sich in der Scetis niederliess. Es kostete ihm einen gewaltigen Kampf, um seiner durch ein langjähriges Sündenleben tiefeingewurzelten Fleischesgelüste Herr zu werden. Zu diesem Zwecke genoss er täglich nur 12 Unzen trockenen Brotes, arbeitete sehr angestrengt und verrichtete dabei täglich 50 Gebete. Da er aber trotzdem des Nachts von bösen Träumen belästigt wurde, brachte er 6 Jahre hindurch ganze Nächte stehend im eifrigsten Gebete zu. Schliesslich nahm er sich noch eine strengere Lebensweise vor. Er ging nämlich zur Nachtzeit in die Zellen der Mönche, welche wegen Alter oder infolge der Anstrengungen erschöpft sich nicht mehr selbst das Wasser holen konnten und füllte ihre Krüge mit Wasser, das von mancher Mönchszelle aus zwei bis fünf Meilen weit geholt werden musste. Doch erst das Gebet des sketischen Priesters Isidorus und der öftere Empfang der hl. Communion brachte ihm die erwünschte Herzensruhe. Er starb 75 Jahre alt in der sketischen Wüste, wo er auch Priester war und 75 Schüler zählte.

14) Ibid. c. 17 (Migne, l. c. col. 1041).
15) Sozom. VI, 29.
16) Hist. Laus. c. 22 (Migne, l. c. col. 1065 seq.), Sozom. ibid., Theodoretus, lib. IV Hist. c. 21.

Digitized by Google

Unter den sketischen Mönchen weilte auch der siebenzigjährige Pachon[17]). Palladius weilte damals als Schüler des Evagrius Pontikus in Nitria oder in den Kellien, hatte aber ein besonderes Vertrauen zu dem altbewährten Pachon und besuchte denselben in der sketischen Wüste, um ihm seinen Gewissenszustand zu offenbaren und sich geistlichen Trost spenden zu lassen.

Der Egypter Pior[18]) verliess als Jüngling das Elternhaus, stellte sich zunächst unter die Leitung des hl. Antonius und zog mit dessen Zustimmung im fünfundzwanzigsten Lebensalter in die Wüste Scetis, von wo aus er auch den Nitrier Pambo zu besuchen pflegte. Seine tägliche ganz minimale Nahrung, bestehend aus einem halben Pfund Brot und einigen Oliven, genoss er während des Gehens. Als Grund dieser ascetischen Uebung gab er an: »Ich thue dies, weil das Essen keine Handlung ist, welcher man sich mit Ernst hingeben soll; deshalb verrichte ich sie auch wie eine vorübergehende Sache. Ebenso wenig will ich auch, dass meine Seele während des Essens ein sinnliches Wohlbehagen finden soll.« Als er sein Elternhaus verliess, hatte er in seinem ascetischen Uebereifer den Entschluss gefasst, seine Angehörigen hier auf Erden nie wieder zu sehen. Ungefähr 50 Jahre später wünschte seine verwitwete und des geistlichen Trostes bedürftige Schwester seinen Besuch. Erst auf Geheiss des Bischofs jenes Distriktes, den die Schwester um Intervention bat, willfahrte Pior ihrer Bitte, kehrte aber nicht in ihrem Hause ein, sondern redete mit ihr von der Thürschwelle aus mit verschlossenen Augen und kehrte nach Spendung des Trostes und Verrichtung eines Gebetes in die Wüste zurück. Der Ort aber, den er in der Scetis bewohnte, war einer der grauenvollsten Egyptens; in dem von ihm gegrabenen Brunnen fand sich nur bitteres Wasser, sodass seine Besucher genötigt waren, das notwendige Wasser mit sich zu bringen.

In einiger Entfernung von Pior wohnte der Libyer Moses[19]), der durch sein liebenswürdiges Wesen es verstand, schwermütige und betrübte Brüder zu trösten. Am Anfang der sketischen Wüste wohnten auf dem Berge Pherme etwa 500 Mönche; unter ihnen führte Paulus[20]), ein Zeitgenosse des alexandrinischen Makarius, ein ganz beschauliches Leben, indem er von spärlichem Almosen lebte und tagsüber 300 bestimmte Gebete verrichtete, zu deren Abzählung er 300 Steinchen gebrauchte.

---

17) Hist. Laus. c. 29 (Migne, l. c. col. 1085 seq.), Sozom. ibid.
18) Hist. Laus. c. 11 (Migne, l. c. 1033), c. 87 (col. 1195), Sozom. ibid.
19) Hist. Laus. c. 88 (col. 1195), Sozom. ibid.
20) Hist. Laus. c. 23 (col. 1068).

Digitized by Google

Trotzdem diese Mönche kein eigentliches Cönobitenleben führten, sondern vielmehr ein jeder für sich in der Wüste zerstreut wohnten, so hielten sie doch unverbrüchlich daran fest, dass man bei bewährten Mönchen geistliche Unterweisung suchen, ihnen behufs richtiger Seelenführung den Gewissenszustand offenbaren und sie durch häufigen Empfang der hl. Kommunion zum Kampfe gegen die geistlichen und fleischlichen Anfechtungen stärken müsse. Von dieser Regel wich ab ein gewisser Ptolemäus, von dem wir oben (S. 275) erzählt haben, in welch schwierigen Verhältnissen er in Klimax, einem Orte der sketischen Wüste, 15 Jahre lang sein Leben fristete; er hielt sich für weiser und klüger als alle Väter der Wüste und mied ihren Umgang sowie den Empfang der hl. Kommunion. Seinen schliesslichen Abfall vom Glauben charakterisieren seine materialistischen Aeusserungen, alles geschehe durch Zufall und es gebe keine göttliche Weltregierung noch jenseitige Vergeltung. Der vom Hochmutsteufel bethörte Ptolemaeus verliess in der Folge die Wüste und ergab sich der Völlerei und Trunkenheit, ein beweinenswertes Schauspiel für die Christen, den Heiden aber zum Gespötte [21]).

§. 9. *Makarius der Alexandriner, Presbyter in den Kellien.*

Makarius [1]), Presbyter der Zellenwüste, war aus Alexandria gebürtig und wird daher von Palladius zum Unterschied von dem gleichnamigen Egypter ὁ Ἀλεξανδρεύς genannt; aus demselben Grund nennt ihn die griechische Version der Historia monachorum [2]) und nach ihr Sozomenus (III, 14) den Städter (ὁ πολιτικός). Beide Makarier waren mit einander innig befreundet. Nach dem Texte der Historia Lausiaca bei Ducaeus-Hervet und bei Meursius war der Alexandriner jünger an Jahren und betrieb vor seinem Eintritt in die Wüste einen Handel mit Zuckerbackwaren, während in anderen alten Handschriften, z. B. in dem Cod. Vindobonensis hist. gr. 84 (ol. 29) und Cod. Vindob. hist. gr. 9 (ol. 42) gerade der diesbezügliche Passus fehlt [3]). Nach Empfang der Taufe im vierzigsten Lebensalter ging er in die Wüste und lebte daselbst noch 60 Jahre. Er war von kleiner Statur, und es wuchs ihm am Kinn kein Bart, da seine Haut infolge seiner strengen Ascese vertrocknet war. Palladius, der 9 Jahre und davon 3 Jahre in Gesellschaft unseres Makarius in den Kellien weilte, berichtet, dass dieser Heilige drei ver-

---

21) Hist. Laus. c. 33 (Migne, l. c. col. 1092 seq.).
1) Ibid. c. 20 (Migne, l. c. col. 1050 seq.).
2) *Preuschen* a. a. O. S. 92.
3) S. *Migne*, l. c. col. 1043 und col. 177.

Digitized by Google

schiedene Zellen hatte, nämlich eine in der sketischen Wüste, die andere in den nach Libyen zu gelegenen Kellien, wo er auch die priesterlichen Funktionen versah, und eine dritte auf dem nitrischen Gebirge. Die erstere hatte keine Thür und war ganz finster und zum Aufenthalt in der Fastenzeit bestimmt; die zweite so eng, dass man die Füsse darin nicht ausstrecken konnte; die dritte war grösser, wo Makarius die Gäste, die ihn etwa besuchten, aufzunehmen pflegte. In Bezug auf die Strenge der Ascese stand der Alexandriner dem egyptischen Makarius nicht nach. Nach dem Beispiele der Pachomianischen Mönche, von denen er hörte, dass sie in der Fastenzeit nichts Gekochtes assen, genoss er sieben Jahre lang nur Kräuter und eingeweichtes Gemüse; drei Jahre lang bestand seine tägliche Nahrung nur aus 4—5 Unzen Brot und wenigem Wasser; Oel brauchte er im Jahre nur ein Sechstel (ξέστης). An noch grössere Enthaltsamkeit konnte er aber seinen Leib, den bösen Zöllner, nicht gewöhnen. Einmal brachte er zur Bekämpfung des Schlafes 20 Tage und Nächte stehend ausserhalb der Zelle zu, während er bei Tage vor Hitze verbrannte und bei Nacht vor Frost erstarrte. Ein anderes Mal blieb er zur Abbüssung seiner Ungeduld 6 Monate in einer sumpfigen Wüstengegend, sodass er in Folge der vielen Mückenstiche das Aussehen eines Aussätzigen bekam. So vorbereitet begab er sich in das 15 Tagereisen entfernte Kloster des hl. Pachomius in der Thebais, bat diesen um Aufnahme und setzte die Mönche durch seine ausserordentliche Ascese so in Erstaunen, dass sie die Entfernung dieses ihnen unbekannten Virtuosen in der Ascese verlangten. Als Liebhaber des beschaulichen Gebetes fasste Makarius einmal den Entschluss, 5 Tage in seiner Zelle eingeschlossen nur an Gott zu denken; doch musste er schon am dritten Tage wegen schrecklicher Gemütsbewegungen von seinem Vorhaben abstehen. Am Ende seines Lebens ertrug der Alexandriner nebst dem egyptischen Makarius, Pambo, Isidorus und anderen Mönchen wegen des nicänischen Glaubensbekenntnisses eine Verbannungsstrafe[4]) und starb nach der Rückkehr in die Wüste im hundertsten Lebensalter[5]). Auf Grund der Ausgabe der Historia Lausiaca des Ducaeus-Hervet und Meursius hat man unseren Makarius zu einem Schüler des hl. Antonius ge-

4) S. oben S. 282.

5) Aus der Notiz des Palladius, dass er 9 Jahre, davon 3 Jahre mit Makarius dem Alexandriner (ἐν οἷς τρία ἔτη μοι ἐπέζησε ὁ μαχάριος οὗτος χαθεζόμενος ἐν ἡσυχίᾳ) in den Kellien gelebt habe, suchte Tillemont (Mémoires, ed. Bruxelles T. VIII P. III p. 1078) ein genaues Datum für das Todesjahr dieses Mönchsvaters zu bestimmen; doch geht aus dem Palladiustext nicht unbedingt hervor, dass Makarius nach Ablauf des dreijährigen Zusammenlebens gestorben sei.

Digitized by Google

stempelt. In den genannten Ausgaben sind nämlich der Vita des Alexandriners zwei Erzählungen einverleibt, in welchen dieser als Schüler und Erbe der Tugenden des hl. Antonius bezeichnet wird[6]). Da sich jedoch diese beiden Berichte in älteren Handschriften[7]) nicht vorfinden und auch die Apophthegmenliteratur von solchen innigen Beziehungen des Alexandriners zu Antonius schweigt, so sind dieselben als Interpolationen zu betrachten[8]). Sie beziehen sich höchst wahrscheinlich auf den gleichnamigen Antoniusschüler, der nach Palladius (hist. Laus. c. 25) nach dem Tode seines Meisters im Kloster Pispir lebte und nach der von einem unbekannten Verfasser herrührenden Vita Posthumii[9]) auch daselbst starb. Die zwei Regeln, die eine unter dem Titel S. Macarii Alexandrini abbatis Nitriensis Regula ad monachos[10]) und die andere S. Serapionis, Macarii, Paphnutii et alterius Macarii regula ad monachos[11]) tragen das Zeichen der Unechtheit an sich, indem sie ein Kloster mit cönobitischer Lebensweise voraussetzen, die den nitrischen und sketischen Mönchen durchaus fremd war.

§. 10. Evagrius Pontikus, Schüler der beiden Makarier.

Aus den vorhergehenden §§ erhellt, dass die nitrische Wüste im vierten Jahrhundert eine grosse Anzahl hervorragender, wissenschaftlich gebildeter Mönche in sich barg. Einer der bedeutendsten unter ihnen war Evagrius Pontikus[1]). Nach der Historia Lausiaca

---

6) *Migne,* l. c. col. 1050.

7) Z. B. in den schon oben (S. 285) erwähnten Wiener Handschriften. Vgl. Migne, l. c. col. 184 seq. Vgl. auch die kritischen Bemerkungen des Floss hierüber Migne, l. c. col. 104, 107, 125 seq., 172 seq.

8) Ein Beweis für die Verderbtheit der handschriftlichen Ueberlieferung ist die griechische Historia monachorum, in welcher die zwei Makariusapophthegmen der Vita des egyptischen Makarius einverleibt erscheinen (Preuschen a. a. O. S. 87).

9) *Rosweyd,* Vitae Patr. lib. I c. 7 p. 235 seq.

10) Abgedr. bei *Migne,* l. c. col. 967 seq.

11) Bei *Migne,* l. c. col. 971 seq.

1) Hist. Laus. c. 86 (Migne, l. c. col. 1188 seq.). Es ist schwer zu entscheiden, ob die Evagriusvita ursprünglich zur Historia Lausiaca gehörte. Sie fehlt in einigen älteren Handschriften; auch ist es auffallend, dass sie, wie keine andere Vita, mit einer besonderen Einleitung und Schluss versehen ist und dass in dem feierlichen Eingang der Verfasser sich nicht an einen Leser, den Lausus, sondern an Leser wendet und endlich, dass in dieser Vita nur drei Evagrianische Schriften erwähnt werden, da doch Evagrius viel mehr geschrieben hat und Palladius als intimer Schüler desselben (vgl. Hist Laus. c. 13, Migne, l. c. col. 1035, c. 29 col. 1084, c. 30 col. 1089, c. 32 col. 1091, c. 43 col. 1113, c. 91 col. 1196) davon wissen musste. Unter Berücksichtigung der Thatsache, dass eine ausführlichere koptische Uebersetzung der Evagriusvita vorhanden ist und ein Stück derselben Vita, der Bericht über die Disputation des Evagrius mit drei Häretikern, separat und ausführlicher in griechischer Sprache überliefert ist, meint *Preuschen* (a. a. O. S. 255 ff.), Palladius habe seinem Lehrer Evagrius eine ausführliche Vita gewidmet, die separat verbreitet wurde, aber

Digitized by Google

(c. 86) war er vom hl. Basilius, dem Erzbischofe von Caesarea, zum Lektor und nach dessen Tode von seinem Bruder Gregor von Nyssa (etwa um 380) zum Diakon geweiht[2]). Mit letzterem kam er nach Constantinopel, blieb daselbst nach Beendigung des zweiten allgemeinen Concils (381) und spielte in der Hauptstadt unter dem Patriarchen Nektarius wegen seiner tüchtigen theologischen Schulung und Redegabe eine hervorragende Rolle. Wegen grosser Gefahr für seine Sittenreinheit, die ihm aus der sinnlichen Zuneigung der Gemahlin eines angesehenen Stadtbeamten erwuchs, verliess er jedoch bald die Hauptstadt und begab sich im Zwiespalt mit sich selbst nach Palästina (etwa im Jahre 383). Infolge einer schweren Gemütskrankheit und Ueberredung der schon früher erwähnten frommen Römerin Melania entschloss er sich nach Egypten zu gehen, um in der Wüste durch ein Büsserleben sein Seelenheil zu sichern. Diesem Entschluss blieb er treu bis an sein Lebensende. Zunächst wohnte er zwei Jahre (zwischen 383—385) bei den Nitriern, dann in den Kellien, wo er nach fünfzehnjähriger Einsamkeit im 54. Lebensalter (um das Jahr 400) starb, nachdem er noch am Epiphaniefeste in der Kirche kommuniziert hatte[3]). Dass er Schüler der beiden Makarier war, bezeugt ausdrücklich Sokrates (IV, 23). Der Verkehr mit dem egyptischen Makarius findet auch in dem Evagrianischen Schriftennachlass[4]) eine Bestätigung; doch war diese Bekanntschaft nur von kurzer Dauer, da dieser Makarius schon 385 in der sketischen Wüste starb. Dagegen verkehrte Evagrius als Bewohner der Kellienwüste länger mit dem dortigen Presbyter Makarius Alexandrinus, der nach dem Jahre 386 noch mindestens 3 Jahre lebte. Nach dem Bericht der Historia Lausiaca war er in der Ascese durchaus ebenbürtig den beiden Makariern und so der Welt abgestorben, dass er die irdischen Verwandtschaftsbeziehungen missachtete und das ihm von dem Patriarchen Theophilus von Alexandria

---

auch bald in gekürzter Gestalt in die Historia Lausiaca eingeschaltet oder, wie in einigen Handschriften, derselben angehängt wurde. — Vgl. auch die Monographie *Zöcklers* »Evagrius Pontikus«, seine Stellung in der altchristlichen Literatur- und Dogmengeschichte, München 1893.

2) Sokrates IV, 23 und Sozomenus VI, 30 stimmen mit der Hist. Lausiaca in diesen Einzelheiten nicht überein. Vgl. darüber Zöckler a. a. O. S. 3 ff.

3) Hist. Laus. 86 (Migne, l. c. col. 1194): »Ἐν τούτοις τελευτᾷ τὸ σῶμα ὁ μακάριος τὴν ψυχὴν ζωοποιήσας τῷ ἁγίῳ Πνεύματι κοινωνήσας τῇ ἑορτῇ τῶν Ἐπιφανίων ἐν τῇ Ἐκκλησίᾳ.« Den Sinn dieser Worte völlig missverstehend, erklärt *Zöckler* (a. a. O. S. 14): »Nur einmal jährlich, am Epiphaniefest, habe er (Evagrius) an der Kommunion in der Kirche teilgenommen, sonst stets sich einsiedlerisch kasteiend.«

4) Evagrii Pontici Capita practica ad Anatolium n. 66 (Migne, s. gr. 40 col. 1239), n. 93 und 94 (col. 1249).

Digitized by Google

dargebotene Bistum[5]) ausschlug. Den Lebensunterhalt verdiente er sich durch literarische Thätigkeit; da er sich bemühte kalligraphisch zu schreiben, so reichte eben sein Verdienst gerade für seine Person hin. Doch beschränkte er sich dabei nicht etwa auf das Abschreiben fremder Geistesprodukte, vielmehr war er selbst ein sehr fruchtbarer Schriftsteller. Auffallend ist es immerhin, dass die Historia Lausiaca nur von einer Dreizahl Evagrianischer Schriften berichtet; vielleicht erklärt sich dies durch den erbaulichen Charakter der Historia Lausiaca, wie denn auch wohl aus demselbsn Grunde Rufinus in seiner Historia monachorum[6]) die literarische Thätigkeit seines verehrten Lehrers Evagrius mit Stillschweigen übergeht, obgleich wir aus dem Briefe des Hieronymus ad Ctesiphontem erfahren, dass Rufinus die Evagrianischen Schriften ins Lateinische übersetzt und für deren Verbreitung im Abendlande gesorgt habe. Dagegen nennt Socrates (IV, 23) eine Sechszahl Evagrianischer Schriften und erweist sich als genauen Kenner derselben, und Gennadius (De script. eccl c. 11), sowie der eben erwähnte Kirchenlehrer Hieronymus bezeugen gleichfalls die Fruchtbarkeit des Evagrius in literarischer Beziehung. Leider ist der schriftstellerische Nachlass dieses Evagrius bisher nur fragmentarisch an die Oeffentlichkeit getreten[7]). Bei Beurteilung dieser Geistesprodukte muss vor Augen gehalten werden, dass Evagrius ein Verehrer der Origenistischen Werke war; doch war er als Bewohner der Kellien in den origenistischen Streit (394) nicht, wie die Mönche von Nitria, direkt verwickelt. In trinitarischer Beziehung sind wohl seine Schriften als intakt zu bezeichnen; dagegen berühren sich seine Ansichten über das Wesen und die Folgen der Sünde mit der stoischen Ethik und damit auch der pelagianischen Irrlehre[8]), indem er in seiner Apathielehre, deren Spuren sich auch bei seinem Schüler Palladius finden, die hyperascetische Ansicht vertrat, dass der Mensch durch Reinigung von den Leidenschaften hier auf Erden zu einer absoluten, ungestörten Sündenlosigkeit und Vollkommenheit nicht nur gelangen könne, sondern auch müsse. Deshalb beschuldigt ihn Hieronymus[9]),

5) Vgl. auch die koptischen Vita Evagrii bei *Preuschen* a. a. O. S. 117.
6) C. 27.
7) Die erste Sammlung der vorhandenen Fragmente von Gallandi findet sich bei *Migne* s. gr. t. 40. — Die fragmentarisch erhaltene Evagrianische Schrift von den acht Lastergedanken hat *Fr. Baethgen* aus dem Syrischen ins Deutsche übersetzt. Vgl. Zeitschrift f. Kirchengesch. XI (1890, S. 442 ff.; der deutsche Text findet sich auch bei *Zöckler* a. a. O. S. 104 ff.
8) *Wörter*, Der Pelagianismus etc., Freiburg 1866 S. 13.
9) Praef. in lib. IV super Jeremiam: ». . . . haeresis Pythagorae et Zenonis ἀπαθείας καὶ ἀναμαρτησίας i. e. impassibilitatis et impeccantiae, quae olim

Digitized by Google

durch diese Lehre dem Pelagianismus Vorschub geleistet zu haben doch blieb Evagrius vor einer namentlichen Censurierung dieserhalb verschont; dagegen wurde er nach seinem Tode wegen seiner origenistischen Lehre von der Präexistenz der Seelen und der Apokatastasis nach einigen schon auf dem fünften, jedenfalls aber auf dem sechsten und siebenten ökumenischen Concil als Origenist verurteilt [10]).

in Origene et dudum in discipulis eius Rufino, Evagrioque Pontico et Joviniano iugulata est, coepit revivescere.« Epist. 133 ad Ctesiphontem: »Evagrius Ponticus Hyperborita, qui scribit ad virgines, scribit ad monachos, scribit ad eam, cuius nomen nigredinis testatur perfidiae tenebras (sc. Melaniam), edidit librum et sententias περὶ ἀπαθείας, quam nos impassibilitatem vel imperturbationem possumus dicere, quando nunquam animus ullo perturbationis vitio commovetur et, ut simpliciter dicam, vel saxum vel Deus est.« Vgl. auch Praefatio zum Dialog. contra Pelag.

10) S. *Hefele*, Conciliengesch. (II. Aufl.) Bd. II, 862 f., III, S. 269 und 471. Vgl. auch *Zöckler* a. a. O. S. 85 ff.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

4. Ein Traktat des Propstes Peter Schneuwly († 1597) in Freiburg über das Verhältniss von Kirche und Staat.

Ein Beitrag zur Geschichte der kirchenrechtlichen Literatur der Schweiz von Dr. *Karl Holder*, Bibliothekar und Privatdozent in Freiburg (Schweiz).

Einleitung.

Eine fühlbare Lücke in der neueren kirchenrechtlichen Literatur der Schweiz ist eine Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Zwar besitzen wir das Werk von Gareis und Zorn [1]) über den Gegenstand; dasselbe berücksichtigt aber nur die neueste Zeit und ist ohnedies wegen seiner ausgesprochenen antikatholischen Tendenz nur mit Vorsicht zu gebrauchen [2]).

Dagegen haben wir für die ältere Periode einige Vorarbeiten für verschiedene Kantone z. B. Basel [3]), Neuchâtel [4]), Graubünden [5]) u. s. w.; für Freiburg hat Verfasser über diese Frage verschiedene Beiträge geliefert und beabsichtigt eine zusammenfassende Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu schreiben.

In dem prinzipiellen Kampfe zwischen Staat und Kirche, welcher das ganze Mittelalter [6]) hindurch geführt wurde, verhielten sich die Bewohner der Schweiz ganz verschieden; die einen hingen dieser, die andern jener Partei an, je nach ihrer Ueberzeugung oder je nach dem Vorteil, den sie sich vom Ausgang desselben versprachen. Aber gerade die Urschweizer stellen sich ganz energisch auf Seite der Staatsgewalt, obwohl ihnen der apostolische Stuhl das Interdikt androhte; auch der Pfaffenbrief leistet den deutlichen Beweis, dass die Eidgenossen nicht gewillt waren, sich von der Hierarchie beherrschen zu lassen [7]).

1) Staat und Kirche in der Schweiz. Zürich 1877—78. 2 Bde.

2) Vgl. darüber Kritische Vierteljahrsschrift für Rechtswissenschaft XXI (1879) p. 52—74.

3) Attenhofer, K., Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel. Luzern 1867—71. 3 Hefte.

4) *Berthoud*, E., Des rapports de droit entre l'état et l'église dans le canton de Neuchâtel de la Reformation à nos jours. Neuchâtel 1895.

5) *v. Mont und Plattner*, Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Chur 1860. — *Danuser*, Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur. Zürich 1897. — Für die neuere Zeit seien genannt: *Fleiner*, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Leipzig. 1897.; *v. Liebenau*, Th., Zur Geschichte des Staatskirchentums im Kanton Luzern (Kathol. Schweizerblätter XII p. 96, u. s. w.). Weitere Literatur bei *Brandstetter*, Repertorium p. 145.

6) S. über die mittelalterliche Staats- und Korporationslehre und ihre Konsequenzen in Bezug auf Kirche und Staat, *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht III p. 519 ff.

7) Meyer, J., Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I. p. 501.

Digitized by Google

Diese kirchenpolitischen Kämpfe hatten auch ihren Rückschlag auf dem Gebiete der Literatur, wo der Kampf mit geistigen Waffen ausgefochten wurde. Dies beweist die lange Reihe von Schriften seit der zweiten Hälfte des Mittelalters bis in die neueste Zeit, welche die Frage über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in historischer, dogmatischer und rein juristischer Beziehung zum Gegenstand ihrer Untersuchung machen [1]).

Dieser Rückschlag machte sich in Bezug auf die Schweiz nicht sehr stark geltend, denn die ältere Literatur über diesen Gegenstand ist nicht reich. Wir besitzen zwar aus der älteren Zeit eine Reihe von Verträgen zwischen Kirche und Staat; von älteren Traktaten und Abhandlungen über das Verhältniss zwischen beiden Gewalten (XV. und XVI. Jahrhundert) hatte man keine Kenntniss.

Die Frage nach dem Verhältniss zwischen Kirche und Staat wurde in der Schweiz im XV. Jahrhundert von Peter von Andlau, dem Professor der Decretalen an der Universität Basel (1444—80) in seinen Schriften gelegentlich behandelt [2]); dieselbe nimmt in dem »Libellus de Caesarea monarchia« Peter's von Andlau, dem ersten Versuch eines deutschen Reichsstaatsrechtes, einen hervorragenden Platz ein [3]). Der Libellus gibt uns die theoretischen Anschauungen des Peter von Andlau über das Verhältniss zwischen Kaiser und Papst und hat ein grosses Interesse für die Geschichte der Lehren über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat; auf die thatsächlichen Zustände der damaligen Zeit kann derselbe kein Licht werfen und ist auch für die Kenntniss des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in der Schweiz in der vorreformatorischen Periode nicht von Belang.

Das Verhältniss des Staates zur Kirche war in der Schweiz in der vorreformatorischen Periode ein ganz eigenartiges. Von jeher haben die Eidgenossen trotz aller Ehrfurcht vor der Kirche und deren Vertretern, und trotz aller Anerkennung der kirchenrechtlich festgestellten Privilegien des Klerus, doch eine zu weit gehende Ausnahmestellung der Kirche und Kirchendiener innerhalb der staatlichen Gemeinschaft nicht geduldet. Die geistlichen Privilegien (Immunitäten), sofern sie wenigstens nach ihrer Ansicht die Staatsordnung gefährdeten,

---

1) S. die Zusammenstellung dieser Literatur bei Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts III. 2. p. 375; Vgl. Hürbin, Peter von Andlau p. 185; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III p. 533.

2) Vgl. darüber Hürbin, Peter v. Andlau p. 185 u. ff.

3) Herausg. von Hürbin in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abtheil. XII p. 34 ff.; XIII p. 163 ff.; XVI p. 41 ff. Vgl. über die Quellen dieselbe Zeitschrift. XVIII p. 1 ff.

Digitized by Google

wurden von den schweizerischen Obrigkeiten nicht anerkannt. In einzelnen Fällen wurden die Klöster und geistlichen Güter besteuert und im »Pfaffenbrief« von 1370, eine Art Konkordat, schränkten die Eidgenossen die Ausnahmestellung der Geistlichen dem Gerichtswesen gegenüber ein; die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannte man nur in Ehesachen, in rein gottesdienstlichen Angelegenheiten und in »offenem Wucher«. Vielfach gewöhnten sich die Obrigkeiten, Kirchensachen im Interesse des öffentlichen Wohls wie weltliche Angelegenheiten zu behandeln. Im fünfzehnten Jahrhundert ergingen zu Zürich, Bern, Luzern und anderen Kantonen Verfügungen gegen Ausschweifungen und unsittliches Leben der Priester, gegen üble Oekonomie der Klöster, gegen Ausbreitung des kirchlichen Grundbesitzes [1]) u. dgl. Die Tagsatzung erliess ziemlich häufig Verfügungen und Zurechtweisungen gegen anmassende Kleriker und gegen Ablassverkündigungen; sie diskutirte über Verhältnisse des Klerus, üblen Haushalt der Klöster, erliess Rügen und Warnungen [2]).

Die Rechtmässigkeit dieser Einmischung in kirchliche Angelegenheiten begründeten die Eidgenossen mit ihren »Freiheiten und alten Herkommen«.

Das Verhältniss zwischen Kirche und Staat wurde durch die Reformation wesentlich geändert. Die Staaten, welche sich der Reformation angeschlossen hatten, brachen mit der mittelalterlichen Lehre von der Einheit der in beiden, in der Kirche und im Staate beschlossenen Ordnungen; neue Theorien über das Wesen des Staates und die Stellung der fürstlichen Macht bahnten ein neues Staatskirchenthum an, dessen Ausbildung auch in den katholischen Territorien nicht ohne Rückwirkung geblieben ist [3]).

In der Schweiz hat die Reformation das Verhältniss zwischen Kirche und Staat ebenfalls geändert, sowohl in katholischen und reformirten Ständen, als im Verhältniss zur Eidgenossenschaft [4]).

Im Allgemeinen kann man auch in Bezug auf die katholischen Stände sagen, dass das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in so weit verändert wurde, dass die staatliche Gewalt auf Kosten der

1) Vgl. darüber meine Arbeit »Die schweizerischen Amortisationsgesetze« (Compte-rendu du IV. congrès scient. internat. tenu à Fribourg. Section de droit).

2) Dändliker, Geschichte der Schweiz II² p. 432; Streiff, Die Religionsfreiheit und die Massnahmen der Kantone und des Bundes gemäss Art. 50, Ab. 2 der Schweizer. Bundesverfassung. Zürich 1895. p. 1 u. ff.

3) Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts I p. 200; Vgl. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat 1873. passim.

4) S. darüber Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I² p. 295 ff.; Meyer, l. c. p. 502 ff.

Digitized by Google

kirchlichen Machtsphäre erweitert wurde. In Freiburg, dessen Gebiet wir speziell ins Auge fassen, dessen kirchliche und kirchenpolitische Zustände des XVI. Jahrhunderts von mir eingehender untersucht wurden [1]), hat erst in der Reformationsperiode eine merkliche Erweiterung der staatlichen Gewalt auf Kosten der kirchlichen Machtsphäre und eine staatliche Einmischung in die verschiedensten kirchlichen Angelegenheiten stattgefunden. Die Erklärung liegt nahe genug: die Staatsgewalt hat sich mit der kirchlichen Behörde verbunden, um dem Eindringen der Reformation zu wehren, und es gelang wirklich, mit staatlichen Machtmitteln die Reformation fernzuhalten. Dadurch musste naturgemäss die staatliche Behörde in Angelegenheiten kirchlichen Charakters einen grossen Einfluss gewinnen; der Staat kam schliesslich dazu, seine Gewalt, sei es legislative, richterliche oder exekutive, in Angelegenheiten auszuüben, die nach kirchlicher Auffassung weit über seine Rechtsphäre hinausgehen. Durch Ausübung dieser seitens der kirchlichen Behörden [2]) stillschweigend zugestandenen Befugnisse entstand nach Ansicht der Staatsgewalt ein Gewohnheitsrecht, auf den Verzicht desselben es der staatlichen Gewalt um so schwerer fiel, als dieselbe dies Recht lange Zeit ausgeübt hatte [3]).

Ungeachtet dieses an sich unhaltbaren Zustandes brachen keine Konflikte aus bis zur Publikation des Tridentiner Konzils in der Schweiz und bis zur Durchführung desselben in Freiburg durch den päpstlichen Nuntius Bonomio [4]). Das Programm, welches der Nuntius am 12. Oktober 1579 dem Rate von Freiburg vorlegte, bestand aus zwei Punkten [5]): 1) Sollte die kirchliche Disciplin erneuert und verbessert werden. 2) Sollte die Abgrenzung der Jurisdictionsbefugnisse zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt vorgenommen werden. Der erste Punkt wurde ohne grosse Schwierigkeit erledigt; der Rat sagte seine Hülfe bereitwilligst zu. Bezüglich des zweiten Punktes stiess man auf grosse Schwierigkeiten. Die Staatsgewalt sollte nämlich auf eine Reihe von Rechten verzichten, welche sie von jeher ausgeübt haben wollte z. B. die Kollation der Benefizien, die Strafgewalt über die Geistlichen, die Jurisdiktion in Matrimonialsachen.

Nach langen Verhandlungen kam zwischen dem Nuntius und

---

1) Les professions de foi à Fribourg au XVI siècle. Etude sur l'histoire de la réforme et de la restauration religieuse. Thèse d'agrégation. Fribourg 1897.

2) Der Bischof war 1536 aus seiner Diözese vertrieben worden und an der Spitze der kirchlichen Verwaltung stand der Generalvikar, der dem allmächtigen Rat von Freiburg gegenüber machtlos war.

3) Vgl. darüber meine »Mélanges d'histoire fribourgeoise« I p. 60 ff.

4) S. darüber meine »Professions de foi« p. 57 ff.

5) Freiburger Staatsarchiv. Ratsmanual v. 12. Oktober 1579.

Digitized by Google

dem vom Rate ernannten Ausschuss eine Konvention [1]) zu stande, welche das Verhältniss zwischen Kirche und Staat regeln sollte. Die Hauptpunkte sind folgende: 1) Die weltliche Gewalt verzichtet auf die Kollation der Benefizien unter Strafe der kirchlichen Censuren, behält aber das Präsentationsrecht. 2) Die weltliche Gewalt verzichtet auf die Strafgewalt über die Geistlichen bei Strafe der Excommunication. 3) Die weltliche Gewalt verzichtet auf jede Jurisdiktion in Ehesachen. Dieselbe hat das Recht, die Urtheile der geistlichen Gerichte zu vollziehen.

Diese Konvention erhielt nicht die Zustimmung des grossen Rates; derselbe sah darin bloss vorläufige Unterhandlungen und weigerte sich, dieselbe anzuerkennen. Ein ziemlich heftiger Austausch der Ansichten erfolgte zwischen Nuntius und Rat; namentlich betonte der Nuntius, dass er nicht im geringsten der Zustimmung der weltlichen Gewalt bedürfe, um kirchliche Gesetze zu erlassen [2]). Bonomio sandte einen neuen Entwurf eines Koncordates zwischen Staat und Kirche in Freiburg, den wir des Interesses wegen im Wortlaut mittheilen wollen [3]):

»*De provisione beneficiorum.* Reverendissimus Dominus Nuncius concedet jus patronatus Illustribus Dominis Friburgensibus competere, hoc est jus eligendi et praesentandi ad beneficia, cum vacare illa contigerit; praesentatio autem fiet Rev. Praeposito, vel Ordinario, qui pro tempore fuerit, a quo praesentatus literas institutionis, praevio debito examine, ad Tridentini Concilii formam obtinebit. Tum vero antequam sic institutus acquirat beneficii possessionem, ad Senatum redibit pro literis quarum virtute in possessionem mittatur.

De Praepositi et Canonicorum electione et institutione credit Illustrissimos Dominos hallucinatos, tum quia ipsi minime soliti sunt Canonicos instituere, tum quia nullam difficultatem facere debent in observatione Bullae Julii Papae II. quam ipsimet pro ecclesiae ipsius Collegiatae erectione et fundatione obtinuerunt [4]), quae si observabitur, ut omnino debet, omnia rite hac in re peragentur. Quantum ad Parochi institutionem, non abnuet idem Nuntius observari solitum modum, sed permittere nequaquam potest ut illius deponendi aut privandi jus ad populum aut ad Senatum ulla ratione pertineat.

1) Freiburger Staatsarchiv. Geistliche Sachen N⁰ 309.

2) Berthier, Lettres de J. Fr. Bonomio à Pierre Schneuwly. Fribourg 1894. p. 147; Freib. Staatsarchiv. Geistl. Sachen N⁰ 535.

3) Freib. Staatsarchiv. Geistliche Sachen N⁰ 312a. Berthier, Lettres p. LIV.

4) Vgl. meine Abhandlung: Das Patronatsrecht der Gemeinde und des Rates von Freiburg und das Kollegiatstift St. Niklaus im 16. Jahrhundert. (Kathol. Schweizerblätter 1899 Heft 1).

Digitized by Google

Si alioquin Illustres Domini immiscere se voluerint in beneficiorum quorumcumque provisione, collatione aut institutione, simoniae labem non effugient, et tam ipsi quam clerici provisi excommunicationi subjacebunt, et clerici praeterea irregularitati; ipsisque Dominis nullum competit jus patronatus, etiam eligendi aut praesentandi, quod certe, si rite Concilii Tridentini dispositio consideretur, ex singulari gratia a Nuncio conceditur.

De Clericorum coercitione. Casus in quibus idem Nuncius annuit coerceri posse clericos a saecularibus Dominis, hi sunt, videlicet, si clericus deprehendatur in crimine laesae majestatis, in homicidio, aut etiam in gravi percussione; tum vero etiam si foedus, quod vulgo »Frit« vocant, non observaverit, in furto, in adulterio et concubinatu, aut etiam in fornicatione, in ebrietate, atque etiam in causis civilibus, quando clericus aere alieno gravatus, sit suspicio ne fugam arripiat: in his omnibus casibus permittet Nuncius ut possint saeculares Domini clericos coercere, hoc est carceri mancipare, sed nomine Reverendi Praepositi, vel alterius judicis ordinarii; aut, si ipse negligens fuerit, Nuncii pro tempore existentis nomine, ad quos ecclesiasticos judices omnino pertinebit ferre sententiam.

Si quid amplius sibi licere cupiant Illustres Domini, alium quaerant quam ipsum Nuncium, qui cum non sit majoris auctoritatis quam sit summus ipse Pontifex, alia ratione concedere non potest, ut saeculares Domini jurisdictionem in clericos exerceant, nisi omnia sacrorum Canonum jura violentur et jus ipsum divinum nihilo fiat. Ut autem videant non haec esse ipsius Nuncii somnia aut inventa, legant in Decreti libro cap. *Si quis, suadente diabolo*, XVII. qu. 4. et in Concilio Tridentino cap. XX, quod incipit *Cupiens,* sess. XXV.

De causis matrimonialibus. Quod autem reservare sibi velint auctoritatem cognoscendi causas matrimoniales, si quis post sententiam latam ab Ordinario conqueratur contra Concilium Tridentinum esse latam, hoc permitti non potest, quia esset velle uti jure metropolitano, quod est superius ordinario in ecclesiastica hierarchia et esset expresse contra Concilium Tridentinum, quod omnino vult causas matrimoniales pertinere ad ecclesiasticum judicem, et anathemate ferit omnes quicumque contradicere audeant.

De diebus festis. De cogendo populo universo ut ad parochialem ecclesiam diebus festis conveniat, hic articulus non est a Nuncio propositus et licet ex mente, non quidem jussu ejusdem Tridentini Concilii id observari deberet, ut diebus saltem Dominicis parochiani omnes, praesertim vero patresfamilias non modo accederent ad ecclesiam parochialem, sed etiam summae missae et concioni et promulga-

Digitized by Google

tionibus interessent, quae a parocho fieri solent de festis diebus et jejuniis in hebdomada incidentibus et de contrahendis matrimoniis et aliis hujusmodi, tamen Reverendissimus Dominus hac de re jubebit et facile acquiescet desiderio Dominorum, ut illum cognoscant ubi per canones licet, eis libenter satisfacere.

De reliquis, licet leviora esse videantur, cum tamen ad divinum cultum pertinent, levia videri non debent, sed proposita sunt a Reverendissimo Domino ut videant Illustres Domini quaecumque ad laicos pertinere poterunt, eis libere communicata esse a Nuncio ea voluntate, qua nihil quod eis non placeret, decernere in animo haberet.«

Der Rat seinerseits nahm dem Koncordatsentwurf des Nuntius gegenüber Stellung in einem längeren Memorandum [1]). Darin stimmt er im grossen ganzen den Vorschlägen des Nuntius zu, behält sich aber das Recht, den Stadtpfarrer und die Domherren zu ernennen, vor, ebenso die Strafgewalt über die Geistlichen in Civildelikten und die Kompetenz in Ehesachen, wenn sich die Parteien an das Ratsgericht wenden. Der Nuntius machte keine Einwendungen mehr; er konnte mit dieser Lösung zufrieden sein, denn er hatte im Wesentlichen seinen Zweck erreicht.

Damit war mit dem Jahre 1580 in Freiburg das Verhältniss zwischen Kirche und Staat theoretisch geregelt. Dieses Abkommen blieb auch in der Hauptsache die Basis für das Verhältniss der beiden Gewalten zu einander. Kleine Konflikte waren ja auch in der Folgezeit unvermeidlich; einen prinzipiellen Kampf zwischen Kirche und Staat in Freiburg finden wir erst ein Jahrhundert später wieder.

In diesen historischen Rahmen, Ende des 16. Jahrhunderts, fällt ein Traktat über das Verhältniss von Kirche und Staat, meines Wissens der älteste in der schweizerischen kirchenrechtlichen Literatur. Herr Prof. Dr. Steffens von der hiesigen Universität hatte die Güte, mich, mit dem Sammeln der älteren schweizerischen kirchenrechtlichen Literatur beschäftigt, darauf aufmerksam zu machen, dass im Luzerner Staatsarchiv ein handschriftlicher, kirchenrechtlicher Traktat sich befinde und zwar von dem berühmten Freiburger Gegenreformator Propst Peter Schneuwly. Herr Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau hatte die Freundlichkeit, mir die Handschrift nach Freiburg zu senden, wofür ich ihm hier meinen besten Dank ausspreche.

Die Originalhandschrift (Papier) ist aus dem Jahre 1592 und enthält 58 Seiten klein folio. Nach einer Vorrede bringt der Traktat im

1) Freib. Staatsarchiv. Geistliche Sachen N⁰ 312 b.

Digitized by Google

I. Theil: Argument und bewärnussen der geistlichen oberkeit und ihrer jurisdiction und gerichtszwang.

II. Theil: Ob von geistlicher oberkeit versumnuss dieselbig ihr jurisdiction verlieren und falle uff die wältlichen.

Im Schlusswort gibt er »Ermanung an die oberkeyt dass sy ihnen nit zu vil gwalts sollen zuschryben, noch zuschryben lassen.«

Der Traktat ist in Bezugnahme auf Freiburger und schweizerische Verhältnisse geschrieben, wie es der Titel selbst ausdrückt. Es ist daher keine bloss theoretische Auseinandersetzung, wie man sie in diesen Traktaten gewöhnlich antrifft, sondern eine Zusammenfassung durch eine Lebenserfahrung gereifter, Theorie und historische Entwicklung in glücklicher Weise verbindender Lehren über das Verhältniss von Kirche und Staat in der Schweiz.

Wenn ein Mann wie Propst Schneuwly, mit dem Nuntius Bonomio das Haupt der Gegenreformation, lange Jahre in der höheren kirchlichen Verwaltung als Generalvikar und in sturmbewegten Zeiten an der Spitze einer Diözese, an seinem Lebensabend in einer Schrift seine Ansichten über das Verhältniss von Kirche und Staat zusammenfasst, so darf diese von vornherein auf Beachtung rechnen. Abgesehen von dem inhaltlichen Interesse liefert der Traktat einen interessanten Beitrag zur Geschichte der kirchenrechtlichen Literatur der Schweiz.

Die Lebensgeschichte des Verfassers wollen wir in allgemeinen Zügen mittheilen. Ueber seine Jugend und seine Studienzeit haben wir spärliche Nachrichten. Peter Schneuwly wurde um das Jahr 1540, als Sprössling einer alten Freiburger Adelsfamilie geboren, und zeigte sehr früh hervorragende Talente. Nach absolvirter Lateinschule der Vaterstadt wurde er auf Verwenden des als Domprediger nach Freiburg i. Br. berufenen Dr. Simon Schibenhart, welcher Schneuwly die Zinsen einer von ihm gemachten Stiftung zukommen liess, zum Studium nach Deutschland geschickt (1561—64).

Nachdem er sich die Würde eines Baccalaureus und magister artium erworben hatte, kehrte er in seine Vaterstadt zurück und entfaltete als junger Priester von 1565 an auf verschiedenen Gebieten eine Thätigkeit, die Bewunderung verdient.

In Freiburg war es gelungen, mit Hilfe des Rates dem Eindringen der Reformation zu wehren. Eine Reihe kirchlicher Männer unternahm es, im Geiste der Kirche eine Reform anzubahnen; wir finden Schneuwly bald an der Spitze dieser Reformpartei [1]) mit Eifer thätig zur Herstellung des kirchlichen Lebens.

1) Vgl. des ausführlichen meine »Professions de foi« p. 54 ff.

Digitized by Google

Nicht minder erfolgreich war Schneuwly's Thätigkeit als Schulmann, Reformator des Freiburger Schulwesens und pädagogischer Schriftsteller [1]). Auf diesem Gebiete ist die Gründung der Schulherrenkammer und das sogen. Katharinenbuch [2]), ein ausführliches Werk über das Elementar- und Mittelschulwesen (1577) sein Hauptverdienst. Um die Gründung des Jesuitenkollegiums machte sich Schneuwly ebenfalls verdient.

Mit dem Jahre 1577 sehen wir Schneuwly als Stiftsprobst von St. Niklaus und mit der Verwaltung der Diözese, in Abwesenheit des Bischofs, betraut. Von jetzt an war Schneuwly die Seele und der Leiter der ganzen Bewegung, welche sich zum Ziele gesetzt hatte, eine Reform der kirchlichen Disciplin und des kirchlichen Lebens durchzuführen. Als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde der Diözese ging er Hand in Hand mit dem päpstlichen Nuntius Bonomio und spielte in den Verhandlungen, welche mit der staatlichen Behörde gepflogen wurden, um die kirchlichen Verhältnisse zu regeln, das Tridentinum durchzuführen und das richtige Verhältniss zwischen Kirche und Staat herzustellen, eine hervorragende Rolle. Einige Jahre vor seinem Tode (1592) legte er, wie schon früher erwähnt wurde, seine Ansichten und Erfahrungen in einem Traktat über das Verhältniss von Kirche und Staat nieder.

Er starb im Jahre 1597, ein Opfer seiner grossen Nächstenliebe, im Dienste der Pestkranken. Sein Testament, welches uns erhalten ist [3]), liefert ein beredtes Zeugniss einer grossen Seele und einer aufopfernden Hingebung. Rat und Volk von Freiburg stifteten im hohen Chor der Kollegiatkirche St. Niklaus eine Inschrift, welche die Verdienste Schneuwly's, des Gegenreformators in der Westschweiz, feiert. »Viro incomparabili, Patriae vere patrono, Senatus Populusque Friburgensis.«

Gründ und Ursachen warumb geistliche und weltliche Oberkeit von einandern abgesondert und underscheyden sin sollent, gestellt durch Herrn Petern Schneewlin von Fryburg, Lossannischen bischoflichen ordentlichen Vicarium daselbs zu Fryburg in Üchtland, als er kurzer jaren hieuor soliche absonderung by der weltlichen Oberkeit selbiger Statt zwegen und in das Werk gebracht.

Vorred.

Wiewol es clärer am tag dann der häll mittägig sonnen schyn, dass nit nur in gemein ein oberkeyt sye und dieselbig welt-

1) Vgl. darüber Heinemann, Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert. Freiburg 1895 p. 117 ff.
2) Herausgegeben von F. Heinemann. Freiburg 1896.
3) Freib. Staatsarchiv. Geistl. Sachen N⁰ 372.

Digitized by Google

lich, sonder zwo underscheidne, als ein geistliche und ein weltliche und dass jede ihr gericht und gerichtszwang underschydenlichen habe, üben und bruchen sölle und möge, ohne ingriff einer der andern so wyt sich eine jedene jurisdiction usstrecket und deshalben nit vil diskutierens bedörfte, sonders ein jede sich ihres gwalts liesse benüegen und nit fürbas strittind, den jedery von Gott (dessen statthalt uff erdtrich sy sind) hette empfangen.

Jedoch wyll uss unwüssenheit, zum theil ouch uss ingerissnen hinlässigkeytten und missbrüchen, die sach dohin geraten, dass die weltliche herren und oberen in der Eydtgenossenschaft besonder sich selbsten bereden, im grund als wan der geistlichen jurisdiktion allein in verkündigung des worts Gottes, im gericht des gewissens so verhandlet würde in der bycht und anderer sacramenten darreichung und derglychen kirchischen gottesdiensten, übungen und sonst in etlichen geistlichen händlen stüende.

Wiewol auch disere verwaltung nit gar unangetastet alwägen ist bliben, in übrigen sachen aber, alle die personen oder händel die geistlichen betreffende, under das weltlich gericht gehörind, der gestalten dass die priesterschaft dissfalls ihnen underthänig und wo man die uss ihrem gerichtszwang understünde zu entledigen und ziechen, dass man darfür hielte, als wann man der weltlichen jurisdiktion schwechte, ihren gwalt zu entzüchen unterstünde und ihre fryheiten zu schwecheren und zu berouben.

Und deshalben ihnen unlydenlich, sölichs den geistlichen nachzulossen, besonder wyl sy Eydtgenossen und fry syend, keiner herrschaft underworfen, alles in ihrem land geistlichs und weltlichs ihnen underwirfig, als die da solches alles durch den eidtgenossischen pundt und mit dem schwärt überkommen. Disen vermeinten gwalt abzulenen, den weltlichen vor schaden zu sin und uns und alles verwirrts zu ruw stellende, einigkeyt, guete recht und ordnungen zu erhalten, hab ich uss tragendem ampts bevelch nit wöllen underlassen, nach langem anhalten (mit wölchem ich doch nit bestendigs alls ichs darfür halten hab erlangt) endtlichen einen bericht zu geben mich erpietende, da mit dem nit genug, uff andere euwere [1]) beschwärden und fürwürf mit Gottes, seiner heiligen catholischen Kilchen und aller rechten bystand nach minem cleinfüegen verstand dermassen zu antworten, dass wo man dis tyrannisch verslin oder sprüchlin nit gar in das herz gfasset »hoc volo, hoc jubeo, sit pro ratione voluntas« wie ob Gott wil disern lang gewärten handel an ein glieblich end bringen. Dann ich je genzlich euch das nit verthruwe als die besser gegen Gott, gegen siner Kilchen, gegen allen

1) Der Rat von Freiburg.


Digitized by Google

rechten, gegen vernünftigen ursachen, loblichen gewohnheiten und kirchischen fryheiten gesinnot, dann dass ein solche meinung, ich sag nit jez gehört sonder gedacht möchte werden, von einer sölchen christlichen und catholischen oberkeit, dann wo ichs selbst darfür hielte, dass ihr also gesinnot wärend, wölt ich in dieser sach mich nit so lang bekümberen, so streng und unablässlich nit underwunden haben, woll wüssende, dass alsdann alle müy und arbeit vergäb gsin wäre, so doch geschriben stat[1]), dass der da sayet, der sayet denn in der hoffnung, sonst liess er's wol ungesayet. Bitt derhalben, ihr wöllend alle nachuolgende argument und meinungen, mit geduldigen ohren vernemmen und mich endlich und euch hiemit zu ruwen stellen, gwüss darfür haltende, wie ich schon mermalen bezüget, und mit der that bewisen, dass ich sogar nit gesinnot, einichen abbruch an euweren rechten noch fryheiten zu thun, sonder wo jemand wäre, der solches zethund understüende, so viel an miner macht gelägen, das wolt helfen rechen, da geneigter sin euch mehr ouch disern gwalt wo je möglich zu überkhommen, dann den ihr hand von Gott und den rechten helfen zu minderen, oder zu schwecheren, als in eüwerer stat geboren und erzogen. Neben dem dass ihr wüssend, dass mir mit dem gwalt nit wol ist, ouch keinem einigen nur nit nachgestellt noch stellen thun, sonder allein den gemeinen, wöllichs doch mir nit zugeschriben, sonder von dem alles guts kommt.

Erster Theil.

Argument und bewärnussen der geistlichen oberkeit und ihrer jurisdiction und gerichtszwang.

1. Uss dem angebornen natürlichen recht.

Dem ersten menschen und von dem in allen menschen ist ingepflanzet und glych in das herz geschriben von Gott das gsatz der natur, uss wölchem alle völker nit allein dass ein Gott syn erkennen und demselben die höchste ehr gebüren, als dann alle völker mit opferen die göttliche majestät versüenen wöltend, sonders ouch uss diserm gsatz gewüss, dass er darzu besondere diener habe, durch wölche im namen des volkes der gottesdienst verrichtet werde, dorumben zu sechen by allen völkeren, dass sie ihre pfaffen in allen ouch vermeinten und abgöttischen diensten gehabt haben, die voruss und ab geehret, sie uss gemeinem guot erhalten von allen burgerlichen und leyen beschwärden fry gehalten, wie abzunehmen by dem heydnischen König Pharaone[2]) und by dem heydnischen monarchen

1) Joannes IV. 36. — 2) Genesis XLVII. 22.

Digitized by Google

Artaxerxes[1]) und endlich die pfaffen nie für ihre underthanen gehalten, sonder denen sich underworfen, also underwisen allein durch das gsatz der natur. Solches nimmer kann zugan, dass die schaf die hirten regieren söllen, und ihnen die underworfen, was stands und würden ouch sonst der leyen syend, ob glych hocho oberkeiten sind gegen ihre unterthänigen leyen zu rechnen, wie solches mit allen anderen keyseren, eben uss disem gsatz der natur der keyser Basilius[2]) wol erkant in dem er spricht, ob wir glych mit keyserlichen würden begabet, hörend wir doch nit uf, under die schaf gezelt sin, so lang wir leyen blyben; wölche derhalben priester regieren, und die ihnen als underthanen underwerfen, die thun wider das natürlich recht, allen menschen angeboren.

2. Uss dem göttlichen geschribenen recht.

Wyl aber die bosheit einem die augen usslicht und dis liecht der natur etwan in vilen menschen erlöscht oder doch mächtig verdunklet worden ist, ist diesem hernach zu hilff kommen das göttlich recht im alten und nüwen testament verfasset, wölche beyde oberkeiten bestätigent, aber also dass die geistlichen nienen der weltlichen underworffen werde, aber woll die weltliche der geistlichen, nit sovil sy oberkeiten sind gegen ihren leyen, sonder alswill sich nach Gottes ordnung under der geistlichen jurisdiction gehörend als will als leyen. Damit wir aber das alt testament lassen beruwen, als in wölchem in allen spänen des gesatzes, by dem obristen priester das recht muss ersucht werden, also dass welcher sin usspruch nit wurde halten, er des zytlichen tods eigen, glych sin soll, wölches nun uns nit also bindet. So hat im nüwen testament der eingeborne sohn Gottes, der da ist im schoss des vaters, uns solches anzeiget und mit diserem spruch, gebend dem keyser was des keysers ist und Gott was Gottes ist[3]), underscheiden und bestätiget, zwo oberkeiten, ein weltliche, durch den keyser, und ein geistliche durch das wörtlin Gottes underschydlich verstanden. Deren ein jede ihr sonderbare jurisdiction hat und gewalt. Und die geistlich nit allein in der kirchen, sonder ouch zum usseren gericht. Dorumben hat Gott die bischoff gesetzt, sin kirch und gemein zu regieren, wolichs wörtlin sich wyter erstreckt dann dass es nur die kirch belange. Wie ouch der gewalt zu binden und zu lösen ihnen

1) I Esdrae VII. 15.
2) Basilicorum libri LX ed. Heimbach lib. III tit. I.
3) Mathaeus XXII. 21.

Digitized by Google

gegeben, und dass Paulus sagt[1]), ob er mit der rut zu ihnen soll kommen, oder im geist der sanftmüetigkeit und dass er ustruckentlichen zun Hebraeern am 13. cap. sagt[2]), sindt gehorsam euwern fürgesetzten und underwärfend euch ihnen, sagt nit, herrschent ihr weltlichen über die geistlichen, worumb? Dann ihr weltlichen werden nit für die geistlichen rechenschaft geben, aber woll sy, dorumb spricht er[3]), sie wachen als die rechenschaft müessen geben für euwere seelen. Und dass die geistlichen nit von den leyen sollent bekümberet werden in verwaltung ihrer jurisdiction, sonder die ihnen frei lassen gevolgen, thut der Apostel ouch hinzu, uf dass sy das thüyendt und verrichtend mit freuwdt, und nit mit thruwren und weinen, wölches gschicht, dann sich die weltlichen des gewalt anmassen, der ihuen nit gehört und sye dorinnen hindern. Und wyl die weltlichen ihnen selbst schaden zufüegen, wolt er ihnen dessen gern vorsyn, setzt derhalben ouch hinzu, dann das ist euch nit erspriesslich, es schadt euch vil, nit dass ihr vermeinind etwas guts hiermit zu schaffen und dass die weltlichen und leyen mit den geistlichen ein mitlyden habind, unter der schwären burde, so sy tragen müessendt, obglich woll nit alles richtig by ihnen ist, so sagt er[4]) orate pro nobis. Dass wir alles wol usrichtind, sind nit so erbittret, sonder vilmer betet für uns, dass wo wir zu schwach, Gott der herr das wölle ersetzen. Mit diseren und anderen vil geschrifften vermöchtend wir das darthun, soll aber genug mit dem sin. Derhalben wölche sich des gewalts über die geistlichen und weltlichen undernommen, so under der geistlichen jurisdiction sind, die handeln dessfalls wider das göttliche recht, wölches nienen die weltlichen über geistlichen setzet.

3. *Uss dem geistlichen recht.*

Uss dem natürlichen und göttlichen recht hand hernach die heiligen väter, bäbst, bischof und hirten, wölche Gott gesetzt sin kirchen zu regieren, satzungen und ordnungen in der kilchen notwendig gemacht, und gemeine concilien gehalten, uss wöllichen das geistlich recht zusammen getragen und ein corpus juris druss gemachet worden, in wölchem allenthalben zu lesen besonder in titlen[5]) von dem ordentlichen gericht, wo die priesterschaft in personalischen und realischen sachen sollend hin bericht werden.

---

1) I Cor. IV. 21.
2) ad Hebraeos XIII. 17.
3) ad Hebraeos l. c.
4) ad Hebraeos XIII. 18.
5) Decretales Gregorii IX. lib. II. tit. II. (X, de foro competenti, 2, 2).

Digitized by Google

Und säll beschlossen gar für kein weltlichs gericht, nüt usgenommen, dann allein umb lechen güeter, sovil das lechen allein, das die geistlichen von den weltlichen besitzend belangt, als in wölchem fall allsdann der geistlich underthänig dem weltlichen ist von des lechens wegen und sonst in gar keiner andern sach. Und deshalben wo ein geistlich person vor weltlichs gericht berüeft würde, da würde gehandelt wider den ganzen rath der heiligen christenheit, wider die heiligen väter und allen concilien, wölche die ganze catholische kirchen representieren und darstellen, wie allhie ein ganzer rath ein ganze gemein zu Fryburg.

4. Uss den keyserlichen und burgermeisterlichen rechten.

Dass aber niemand hinyn werfe wider das geistlich recht, als wann das dorumb nit söll gelten, dass es die geistlichen selbst gemacht und sich deshalben selbst also vor allem weltlichen gewalt gefryet, und hiemit aber nit gedenkendt, dass sy ihr weltliches ouch umbstürzind, als ouch von weltlichen gemachet, so doch jeders recht uss vernunft gemachet, von denen so gwalt haben, billich gelten solt, dennocht so bewären wir unser geistlichs recht ouch uss den keyserlichen und civilischen rechten, wölche haltendt, dass wo das geistlich reden sölle, das weltlich schwygen und dem geistlichen nüt prejudicieren noch urtheilen. Und dessen habend sy sich (weder zwungen noch troungen) underschriben, wie zu sechen an den frommen unüberwindlichisten christlichen keyseren von dem ersten Constantino magno, Jouiniano, Valentiniano, Gemotiano (!) Theodosiis, Arcadio, Honorio, Martiano (!) Justiniano, Justino und fort bis uf diseren jetzregierenden Rudolphum [1]) den anderen, und keiner wider diss recht ein priesterschaft für weltliches gericht geforderet noch über sy urtheil gesprochen, ussgenommen der abtrünnig keyser Julianus so vom christenthum zum heydenthum widerum gefallen und etlich ander vilicht als Valens und Constantius Arianer, sonder das sollichs niemand, was würden und stands je einer wäre, habend sy in ihren keyserlichen rechten by schwären peenen strafs verboten, dass niemand ein geistliche person für weltliches gericht nit sölle forderen. Dannehar Fridericus also spricht [2]): Wir ordnen, dass niemand ein geistliche person, es sye umb ein criminalische oder burgerliche sach, understandt zu ziehen für weltliches gericht wider keyserliche und geistliche recht. Dann aber der ansprecher oder

1) Kaiser Rudolf II. (1576—1612).
2) Cap. de episcopis et clericis: Statuimus. (Constitutiones Friderici I. et II. Monum. Germ. LL. II).

Digitized by Google

cleger das gethan hat, so sol nit gelten, und der richter soll als von hin beroubt sin synes richterampts. Nit viel minder hat ime getan der jetzig keyser Rudolphus zu diser zyt, da man die geistlichen recht zu beschwechen begert. Und hat diser keyserliche, den priesteren gegebene fryheiten bestätiget und vor deren alle predicanten ussbeschlossen im rych und dieselbigen den weltlichen oberkeiten underworfen, so sich vermeinte und mit priesterlichen rechten zu beschirmen, so sie sich doch mit ihrer lehr schon der weltlichen selbst underworfen disern keyserlichen rechten nach, ob sy glych woll nit durchus der keyserlichen gebrüch glych, habend doch alle andere potentaten und Respublicae, wyl sy es noch allenthalben styf halten ohne zwyfel mit ihren eignen rychs und burgerlichen rechten ouch bestätiget und angenommen. Dis keyserlich recht vermein ich nit dass es so gar verworfen sin solt von Eydtgenossen, ob sy glych jezunder nit mer under dem keyser sind, wie ouch vil andere fürsten und gemeine regement, dann je alle ihre recht zum meren theil doruss gezogent, so hand sy fast in allen puncten den keyser ussgenommen mit dem was sy ime zu thun warendt. Und endlich (weis nit was anderstwo geschicht) so richtet man allhie nit über das blut, dann der schultheiss als ein statthalter des römischen richs, wie man in noch nennt und ausspricht. Also dass wo man schon gar sinen rechten nüt nachfraget, alls gefryet, noch nüt desto minder über das blut eines geistlichen nach keyserlichen rechten nit zu richten haben, sonder wo sie die weltlichen ohne übergebnuss dem recht gemäss einen geistlichen wurdent richten, ihnen mit recht möchte uffgehept werden, dass sy nit nach keyserlichem rechten, sonder wider das geurtheilet hettend, diewyl noch hütigs tags kein catholische usslendische gemein oder rath thun noch understan dörffend, dass desshalben ein grosse vermessenheit ist dass allein die Eydgenossen in der ganzen breyten, wyten catholischen welt das recht haben soltend.

5. *Von den ersten Eydtgenossen, ob zu vermuten, das sy es darfür gehalten habend.*

Diewyll es sich aber by villen unwüssender wyss lasst ansechen, als man wann alle oberzelte natürliche göttliche geschribne, geistliche, keyserliche und burgerliche recht durch den eydgnossischen pundt dardurch sy solche recht mit dem pundt und schwert überkommen, uffgehept und vernichtet worden, als die bin eydtgenossen nüt mehr söllind gelten. Halt ich zwar ein herzliches beduren, wann mans also genzlichen darfür hielte, dann es je ein grüwell

Digitized by Google

wär zu hören, wil geschwigen dass man sölche meinung am wenigsten solt handhaben mit der that. Derhalben so sindt wir der hoffnung, dass wir der ersten Eydtgenossen, und euch der nachkommenden verpündten ehr wöllendt erretten, und hell erzeigen, dass sie der meinung nit gesin syend vor und nach dem eidgenössischen pundt dann je die so ihnen sölches zumessen, als die zu verehren vermeinende, der erlangten fryheiten halber, sind eben die so sy entunehrend dann dise fromme ersten Eydtgenossen dess vorhabens nie gsin, dann dass sie sich ihr wib und kinder, hus, hof, hab und gut vor tyrannischer herrschaften woltend beschirmen und widerumb sich bringen in vorige politische fryheiten, wie sy anfenglichen gsin, da sy in das land mit rüten, hackhen und buwen ingesessen waren und nit in sinn genommen, wölichs ihnen sonst ein abschüwlich abbruch an ihren ehren war gesin, dass sy wider die kirche Gottes stryten söllendt, ihre satzungen und ordnungen durch ihr fryheit uffheben, sich setzen über alle geistliche natürliche, und by allen catholischen gebruchten geübten und gewonten rechten, dann der gestalt hette ihnen Gott solliche gewaltige sig, glück und heil nit gegonnet, sonder hette vil mer disern ihren hochmut glych alls den uss hochfart uffgerichten babilonischen thurm nidergelegt und zerstört. Aber wyt, wyt ist solche meinung von ihnen gsin, sonder haben sich ihrer politischen erlangten fryheiten begnügt, deren mit dankbarkeit genossen und sich erzeigt alls gehorsame kinder Gottes und der kirchen, handt geliebt ehr und und gerechtigkeit, in gottesdienst habend sy sich geübt, zum friden sind sy gsin bereyt. Dorumben hat sy Gott befestiget, dass ihnen ohn alle presten lob, ehr ist zugestanden und deshalb ihnen von den nachkommenden nit könnte ein grösser schand zugemessen werden, dann dass man sy zuge, dass sie soltend also der lieben kirchen Gottes einen krieg angeboten haben. Da aber sy von keinem anderen glouben wüssendt dann vom catholischen und also in dem sy ihren find und tyrannen hettend überwunden, hiemit ouch wider ein priesterschafft gekrieget hettend, und also ihre eigne hirten und seelsorger wider göttlichs und natürlichs recht zu ihren underthanen gemachet, und sich wie von politischen herren also ouch von aller gehorsamen und underthänigkeit und gericht der geistlichen zogen. Wölches je sölchen wiewol einfeltigen, aber doch frommen uffrechten, gottliebhabenden christen und ersten Eydtgenossen mit dem wenigisten nit mag zugemessen werden, sonder dass sy der kirchen ihr recht fry habend lassen gevolgen, und dass weder wenig noch vil geschwecht und wo sy es schon than hettend, wärend sy dessen nit befüeget gsin.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Constitutio Leo's XIII. über die Rosenkranzbruderschaft.

In nachstehender Constitution Leo's XIII. vom 2. Oktober 1898 sind kurz die *rechtlichen* Grundsätze zusammengestellt, welche die in der ganzen Kirche weit verbreitete Bruderschaft oder Sodalität des hlsten Rosenkranzes betreffen. Ein Abdruck derselben in unserem Organ ist deshalb geboten.

Constitutio apostolica de Sodalitate ss. Rosarii.

Ubi primum, arcano divinae providentiae consilio, ad supremam Petri Cathedram fuimus evecti, oblato conspectu ingruentium in dies malorum, Apostolici muneris esse duximus expediendae salutis agitare consilia ac studere, quibus maxime modis Ecclesiae tutelae et catholicae fidei incolumitati prospici posset. — Inter haec ad magnam Dei Matrem eamdemque reparandi humani generis consortem ultro animus convolavit, ad quam trepidis in rebus confugere catholicis hominibus praecipuum semper ac solemne fuit. Cuius fidei quam tuto sese crediderint, praeclara testantur ab ipsa collata beneficia, inter quae plura constat fuisse impetrata per probatissimam illam precandi formulam titulo *Rosarii* ab eadem invectam et Dominici Patris ministerio promulgatam. — Solemnes autem honores eo ritu Virgini habendos summi Pontifices decessores Nostri haud semel decrevere. Quorum Nos etiam aemulati studia, de Rosarii Marialis dignitate ac virtute satis egimus copiose, Encyclicis Litteris pluries datis, vel inde a kalendis Septembribus anni MDCCCLXXXIII, cohortantes fideles, ut, sive publice sive suis in domibus, saluberrimum hoc pietatis officium augustissimae Matri persolverent et Marianis ab eo titulo Sodalitatibus sese aggregarent. Ea vero omnia nuperrime, datis litteris die 5. Septembris huius anni, veluti in unum collecta, paucis memoravimus; simulque consilium Nostrum patefecimus edendae *Constitutionis* de iuribus, privilegiis, indulgentiis, quibus gaudent, qui piae isti Sodalitati dederint nomina. Nunc vero, ut rem absolvamus, votis obsecundantes Magistri generalis Ordinis Praedicatorum, Constitutionem ipsam edimus, qua leges de huiusmodi Sodalitate latas, itemque beneficia recensentes a summis Pontificibus eidem concessa, modum decernimus quo in perpetuum salutifera haec institutio regatur.

Digitized by Google

I.

Sacratissimi Rosarii Sodalitas in eum finem est instituta, ut multos fraterna caritate coniunctos per piissimam illam precandi formulam, unde ipsa consociatio nomen mutuatur, ad beatae Virginis laudationem et eiusdem patrocinium unanimi oratione impetrandum alliciat. Quapropter, nullo quaesito lucro aut imperata pecunia, cuiusvis conditionis excipit homines, eosque per solam Rosarii Marialis recitationem mutuo devincit. Quo fit, ut pauca singuli ad communem thesaurum conferentes multa inde recipiant. Actu igitur vel habitu dum ex instituto Sodalitii suum quisque pensum recitandi Rosarii persolvit, sodales omnes eiusdem societatis mentis intentione complectitur, qui idem caritatis officium ipsi multiplicatum reddunt.

II.

Sodalium Dominicanorum Ordo, qui, vel inde ab sui initio beatae Virginis cultui maxime addictus, instituendae ac provehendae Sodalitatis a sacratissimo Rosario auctor fuit, omnia, quae ad hoc genus religionis pertinent, veluti hereditario iure sibi vindicat.

Uni igitur Magistro generali ius esto instituendi Sodalitates sacratissimi Rosarii: ipso a Curia absente, subeat Vicarius eius generalis; mortuo vel amoto, Vicarius generalis Ordinis — Quamobrem quaevis Sodalitas in posterum instituenda, nullis gaudeat beneficiis, privilegiis, indulgentiis, quibus Romani Pontifices legitimam verique nominis Sodalitatem auxerunt, nisi diploma institutionis a Magistro generali vel a memoratis Vicariis obtineat.

III.

Quae anteacto tempore Sodalitates sacratissimi Rosarii ad hanc usque diem sine Magistri generalis patentibus litteris institutae sunt, litteras huiusmodi intra anni spatium expediendas curent; interim vero (dummodo hoc uno tantum defectu laborent) sodalitates ipsas, donec eaedem litterae expediantur, tamquam ratas et legitimas, ac privilegiorum, beneficiorum et indulgentiarum omnium participes, auctoritate apostolica benigne declaramus.

IV.

Instituendae Sodalitati in designata aliqua ecclesia Magister generalis deputet per consuetas litteras sacerdotem sui Ordinis: ubi Conventus Sodalium Dominicanorum desint, alium sacerdotem episcopo acceptum. — Eidem Magistro generali ne liceat facultates, quibus pollet, in universum et absque limitatione committere Provincialibus, aliisve aut sui aut alieni Ordinis vel Instituti sacerdotibus.

Digitized by Google

Facultatem revocamus a fel. rec. Benedicto XIII. Magistris Ordinis concessam [1]), delegandi generatim Provinciales *transmarinos*. Indulgemus tamen, rei utilitate perspecta, ut earumdem provinciarum prioribus, vicariis, praepositis missionalibus potestatem faciant instituendi certum Sodalitatum numerum, quarum accuratam rationem iis reddere teneantur.

V.

Sodalitas a sacratissimo Rosario in omnibus ecclesiis publicisque aediculis institui potest, ad quas fidelibus accessus libere pateat, exceptis monialium aliarumque piarum mulierum vitam communiter agentium ecclesiis, prout sacrae romanae Congregationes saepe declararunt.

Quum iam ab Apostolica Sede cautum sit ne in uno eodemque loco plures existant sacratissimi Rosarii Sodalitates, Nos eiusmodi legem iterum inculcamus, et ubique observari iubemus. In praesenti tamen, si quo in loco plures forte existant, rite constitutae, sodalitates; facultas sit Magistro generali Ordinis ea de re pro aequitate iudicandi. Ad magnas vero urbes quod attinet, plures in iis, uti iam ex indulgentia provisum est, haberi possunt titulo Rosarii Sodalitates, ab Ordinariis pro legitima institutione Magistro generali proponendae [2]).

VI.

Quum nulla habeatur sacratissimi Rosarii Sodalitas princeps, cui aliae minores aggregentur, hinc nova quaevis huiusmodi consociatio, per ipsam sui canonicam institutionem particeps fit indulgentiarum omnium ac privilegiorum, quae ab hac Apostolica Sede aliis per orbem sodalitatibus eiusdem nominis concessa sunt. — Eadem ecclesiae adhaeret, in qua est instituta. Quamvis enim Sodalitatis privilegia homines spectent, tamen indulgentiae complures, eius sacellum vel altare adeuntibus concessae, uti etiam privilegium altaris, loco adhaerent, ideoque sine speciali Apostolico indulto neque avelli possunt neque transferri. Quoties igitur Sodalitas, quavis de causa, in aliam ecclesiam deduci contigerit, ad id novae litterae a Magistro generali expetantur. Si autem, destructâ ecclesiâ, nova ibidem aut in vicinia aedificetur eodem titulo, ad hanc, quum idem esse censeatur locus, privilegia omnia atque indulgentiae transeunt, nullâ requisita novae sodalitatis institutione. — Sicubi vero, post institutam canonice in aliqua ecclesia Sodalitatem, Conventus cum

1) Constit. *Pretiosus*, die 26. Maii 1727.
2) S. C. Indulg., die 20. Maii 1896.


Digitized by Google

ecclesia Praedicatorum fuerit extructus, ad ecclesiam eius Conventus Sodalitas ipsa, prout de iure, transferatur. Quod si, peculiari aliquo in casu, de hac lege remittendum videatur, facultas esto Magistro generali Ordinis pro sua aequitate et prudentia opportune providendi; integro tamen sui Ordinis iure.

VII.

Ad ea, quae supra decreta sunt, quaeque naturam ipsam et constitutionem Sodalitatis attingunt, quaedam accedere poterunt, quae ad bonum societatis regimen conferre videantur. Integrum est enim sodalibus *statuta* sibi condere, sive quibus tota regatur societas, sive quibus aliqui ad peculiaria quaedam christianae pietatis officia, collatâ etiam pecuniâ, si placuerit, saccis assumptis vel secus, excitentur. Ceterum quaevis horum varietas non obest quominus indulgentiae possint acquiri a sodalibus, dummodo ea praestent, quae iis lucrandis ab Apostolica Sede praecepta sunt. Addita tamen huiusmodi statuta episcopo dioecesano probentur, eiusque moderationi maneant obnoxia; quod Constitutione Clementis VIII. *Quaecumque* sancitum est.

VIII.

Rectorum electio, qui nempe Sodalitatis membra in piam societatem recipiant, eorum rosariis benedicant, omnibus denique fungantur muneribus praecipuis, ad Magistrum generalem vel eius Vicarium, uti antea, spectet; de consensu tamen Ordinarii loci, pro ecclesiis clero saeculari concreditis.

Quo autem Sodalitati conservandae melius prospiciatur, Magistri generales ei rectorem praeficiant sacerdotem aliquem, in ecclesia, ubi est instituenda Sodalitas, certo munere fungentem vel certo fruentem beneficio, illiusque in hoc sive beneficio sive munere in posterum successores. Si, qualibet ex causa, desint; Episcopis, uti iam est ab hac Apostolica Sede sancitum [1]), facultas esto ad id muneris deputandi parochos *pro tempore*.

IX.

Quum haud raro peropportunum, quin etiam necessarium videatur, ut sacerdos alius legitimi rectoris loco nomina inscribat, coronis benedicat aliaque praestet, quae ad ipsius rectoris officium pertinent, Ordinis Magister rectori facultatem tribuat subdelegandi, non generatim quidem, sed in singulis casibus, alium idoneum sacerdotem, qui eius vices gerat, quoties iusta de causa id opportunum iudicaverit.

1) S. C. Indulg., die 8. Ian. 1861.

Digitized by Google

X.

Item, ubi Rosarii Sodalitas eiusque rector institui nequit, Magistro generali facultas esto designandi alios sacerdotes, qui fideles, indulgentias lucrari cupidos, Sodalitati propinquiori aggregent, et Rosariis benedicant.

XI.

Formula benedicendi Rosarii, seu Coronae, usu sacrata, inde a remotis temporibus in Ordine Sodalium Dominicanorum praescripta et in appendice romani Ritualis inserta, retineatur.

XII.

Etsi quovis tempore nomina possint legitime inscribi, optandum tamen ut solemnior illa receptio, quae, sive primis cuiusque mensis dominicis, sive in festis maioribus Deiparae haberi solet, apprime servetur.

XIII.

Unicum sodalibus impositum onus, citra tamen culpam, et Rosarium unaquaque hebdomada cum quindecim mysteriorum meditatione recitandum.

Ceterum sua Rosario genuina forma servetur, ita ut coronae non aliter quam ex quinque aut decem aut quindecim granorum decadibus coalescant: item ne aliae cuiusvis formae rosarii nomine appellentur; denique ne humanae reparationis mysteriis contemplandis, usu receptis, meditationes aliae sufficiantur, contra ea quae iamdiu ab hac Apostolica Sede dereta sunt, id est, qui ab his consuetis mysteriis meditandis recesserint, eos Rosarii indulgentias nullas lucrari [1]).

Sodalitatum rectores sedulo curent ut, si fieri possit, quotidie, vel saltem quam saepissime, maxime in festis beatae Virginis, ad altare eiusdem Sodalitatis, etiam publice Rosarium recitetur; retenta consuetudine huic Sanctae Sedi probata, ut per gyrum cuiuslibet hebdomadae singula mysteria ita recolantur: *gaudiosa* in secunda et quinta feria; *dolorosa* in tertia et sexta; *gloriosa* tandem in dominica, quarta feria et sabbato [2]).

XIV.

Inter pios Sodalitatis usus merito primum obtinet locum pompa illa solemnis, qua, Deiparae honorandae causa vicatim proceditur, prima cuiusque mensis dominica, praecipue vero prima Octobris;

---

1) S. C. Indulg., die 13. Aug. 1726.
2) S. C. Indulg., die 1. Iul. 1839 ad 5.

Digitized by Google

quem morem, a saeculis institutum, S. Pius V. commendavit, Gregorius XIII. inter *laudabilia instituta et consuetudines* Sodalitatis recensuit, multi denique summi Pontifices indulgentiis locupletarunt[1]).

Ne autem huiusmodi supplicatio, saltem intra ecclesiam, ubi temporum iniuria extra non liceat, unquam omittatur, privilegium a Benedicto XIII. Ordini Praedicatorum concessum, eam transferendi in aliam dominicam, si forte ipso die festo aliqua causa impediatur[2]), ad omnes Sodalitatum sacratissimi Rosarii rectores extendimus.

Ubi autem propter loci angustiam et populi accursum ne per ecclesiam quidem possit ea pompa commode duci, indulgemus, ut, per interiorem ecclesiae ipsius ambitum, sacerdote cum clericis piae supplicationis causâ circumeunte, Sodales, qui adstant, indulgentiis omnibus frui possint eidem supplicationi adnexis.

XV.

Privilegium Missae votivae sacratissimi Rosarii, Ordini Praedicatorum toties confirmatum[3]), servari placet, atque ita quidem ut non solum Dominicani sacerdotes, sed etiam Tertiarii a Poenitentia, quibus Magister generalis potestatem fecerit Missali Ordinis legitime utendi, Missam votivam »*Salve Radix Sancta*« celebrare possint bis in hebdomada, ad normam decretorum S. Rituum Congregationis.

Ceteris vero sacerdotibus in Sodalium album adscitis, ad altare Sodalitatis tantum Missae votivae celebrandae ius esto, quae in Missali romano pro diversitate temporum legitur, iisdem diebus ac supra et cum iisdem indulgentiis. Harum indulgentiarum sodales etiam e populo participes fiunt, si ei sacro adstiterint, culpisque rite expiatis vel ipsa confessione vel animi dolore cum confitendi proposito, pias ad Deum fuderint preces.

XVI.

Magistri generalis curâ et studio, absolutus atque accuratus, quamprimum fieri potest, conficiatur index Indulgentiarum omnium, quibus romani Pontifices Sodalitatem sacratissimi Rosarii, ceterosque fideles illud pie recitantes cumularunt, a sacra Congregatione Indulgentiis et SS. Reliquiis praeposita expendendus et Apostolica auctoritate confirmandus.

---

1) S. Pius V. *Consueverunt*, die 17. Sept. 1569; Gregorius XIII. *Monet Apostolatus*, die 1. Apr. 1573; Paulus V. *Piorum hominum*, die 15. Apr. 1608.

2) Constit. *Pretiosus*, die 26. Maii 1727, §. 18.

3) Decr. S. C. Rit., die 25. Iun. 1622; — Clemens X. *Caelestium munerum*, die 16. Febr. 1671; Innocentius XI. *Nuper pro parte*, die 31. Iul. 1679, cap. X, nn. 6 et 7; Pius IX. in Summarium Indulg., die 18. Sept. 1652, cap. VIII, nn. 1 et 2.


Digitized by Google

Quaecumque igitur in hac Apostolica Constitutione decreta, declarata, ac sancita sunt, ab omnibus ad quos pertinet servari volumus ac mandamus, nec ea notari, infringi et in controversiam vocari posse ex quavis, licet privilegiata causa, colore et nomine: sed plenarios et integros effectus suos habere, non obstantibus praemissis et, quatenus opus sit, Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, Urbani VIII. aliisque apostolicis, etiam in provincialibus ac generalibus Conciliis editis Constitutionibus, nec non quibusvis etiam confirmatione apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis, consuetudinibus ac praescriptionibus: quibus omnibus ad praemissorum effectum specialiter et expresse derogamus et derogatum esse volumus, ceterisque in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo nonagesimo octavo, sexto nonas Octobris, Pontificatus Nostri anno vicesimo primo.

Leo XIII.

---

2. Neuerrichtung einer philosophisch-theologischen Fakultät mit dem Rechte der Promotion in Luxemburg.

1°

DECRETUM ERECTIONIS.

Iam inde ab anno MDCCCLXXXIV Emus Jos. Card. Pecci, huius S. Congregationis tunc Praefectus, Illmum ad Rmum Dnum Joannem Josephum Koppes vehementer hortatus est, ut penes Luxemburgense Seminarium, quo non infrequens nedum ex toto catholico Ducatu, sed ex finitimis etiam regionibus studiosa convenit iuventus, studia S. Theologiae et Philosophiae altiori, ut par est, modo excolerentur et ad normann Encyclicae »Aeterni Patris« restaurarentur. — Hortationibus morem libenter gessit Praesul, incoeptumque opus ita alacriter prosequutus est, ut per Antecessorum nedum titulis sed scientia praestantium comparatam copiam, per ampliorem profundioremque disciplinarum, auctis cathedris, pertractationem, per debitum singulis curriculis assignatum tempus, aptamque rerum per annos distributionem, optata studiorum restauratio ad effectum reapse feliciter, tribus iam fere elapsis lustris, deducta sit. — Nuperrime vero quod Sibi non semel promissum fuit enixe praelaudatus Antistes postulavit, ut nempe Facultates ipsae, tot omnium curis, studiis ac expensis in Seminario constitutae, insigni augerentur Apostolico privilegio gradus academicos conferendi, ac canonice more universitario ex speciali S. Sedis gratia erigerentur. Hunc in finem

Digitized by Google

rationem studiorum exhibuit una cum Statutis aliisque petitis documentis, quae Collegiorum Doctoralium efformationem, Rectoris et Antecessorum electionem, rectamque Facultatum constitutionem respiciunt. — Quibus diligenti subiectis examini et maturo perpensis iudicio, quum apprime constiterit, nullum obversari impedimentum, quominus instantibus Epi Luxemburgensis precibus satis tandem fieri posset, res in audientia diei X[ae] huius mensis relata Bmo Patri fuit, qui benigne praestantissimi Praesulis petitioni indulgere dignatus est, ac mandavit, ut erectionis decretum expediretur, et omnia suprema S. Sedis auctoritate de more absolverentur. Nos igitur SSmi Dni Nostri Leonis Papae XIII. mandata libentissime exequentes, hisce S. Cognis authenticis litteris Nostroque sigillo munitis, auctoritate Aplica Nobis specialiter commissa, Facultatis S. Theologiae et Philosophiae in Seminario Luxemburgensi canonice erigimus ac more universitario instituimus cum apostolico privilegio gradus omnes, iuxta Statuta a Nobis adprobata, conferendi clericis qui Facultatum scholas rite celebraverint. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae 14. Septembris 1898.

L. M. Card. *Parocchi.*

L. † S. *Joseph Magno,* a Secretis.

2°

Statuta.

Caput I. De Academia in genere.

1. Academia Leonina S. Thomae Aquinatis, Auctoritate Apostolica Luxemburgi erecta, duas amplectitur Facultates, theologicam et philosophicam, cum privilegio ad nutum S. Sedis, gradus omnes academicos conferendi, scil. baccalaureatum, licentiam, lauream.

2. Eo fine in Academia duae Facultates sunt erectae, ut clerici, moribus et ingenio electi, per amplam profundamque materiarum pertractationem sub ductu Professorum, qui ad hoc munus idonei electi fuerint, scientiam acquirant non ordinariam et sufficientem tantummodo, sed exquisitam et variam, et validi efficiantur adiutores sui Episcopi et strenui defensores fidei catholicae contra grassantes errores.

3. Pontificiam quam Facultates prae se ferunt originem et praefinitum studiis scopum perpendentes, omnes Academiae regimini praepositi pro viribus curabunt, ut doctrina adamussim catholica tradatur et solidus alumnorum in studiis profectus in dies sollicite promoveatur.

Digitized by Google

4. Academia in clientelam fidemque sese recipit S. Thomae Aquinatis, quem Leo P. XIII. omnium studiorum patronum declaravit.

5. Omnes clerici ad cursum academicum admissi collegialiter vivant in Seminario dioecesis Luxemburgensis vel in Convictorio pro exteris instituendo.

Cap. II. De Facultatem regimine, collegiis, membris.

a) De Cancellario.

6. Auctoritate et nomine Summi Pontificis Facultatibus praeest Episcopus pro tempore Luxemburgensis ceu *Cancellarius*, eique regimen Facultatum concreditur et ius, in omnibus quae Facultates singulas respiciunt, ad normam Statutorum decernere et definire.

Gradus academicos, post legitimas probationes, in coetu solemni, auctoritate apostolica sibi delegata, alumnis Facultatum confert. Cuius quidem Apostolicae delegationis expressa semper mentio erit facienda, tum in praedictis gradibus conferendis, tum in diplomatibus quae ad eorum collationem testandam expediuntur.

b) De Rectore.

7. Sub auctoritate Rmi Ordinarii Luxemburgensis, regimini ordinario Facultatum praesidet et providet *Rector* ipsarum Facultatum.

Rector a Rmo Ordinario eligatur, a. S. St. Cogne confirmandus, qui sit Sacerdos et laurea doctorali insignitus; et si opus fuerit, alius pariter Sacerdos et doctor eligatur ab eodem Rmo Ordinario, qui nomine ac titulo Vice-Rectoris in omnibus Rectori adsistat, eoque impedito vel absente, vices illius gerat et locum teneat.

Rector Kalendarium anni scholastici et horas praelectionum indicit, praelectionum argumenta approbat, invigilat ut Professores munus sibi adsignatum sedulo adimpleant, ut disciplina ab alumnis diligentissime servetur, deliberationes habitas a Collegiis Facultatum ad Rmum Ordinarium, expressa propria sententia, transmittit.

c) De Collegiis doctoralibus.

8. Unicuique Facultati *Collegium doctorale* praeponendum est, quod viris scientia praeclaris, ex clero saeculari et regulari eligendis, constabit. Singula Collegia non paucioribus sex nec plus duodecim membris componentur: eorum electio a Rmo Ordinario fiet, confirmanda a S. Congne Studiorum. Professores titulares actu docentes de gremio Collegii iure computantur, non autem substituti vel supplentes.

Digitized by Google

9. Nemo poterit in Collegia adscisci nisi vitae ac morum integritate commendetur, et in aliqua Pontificia Universitate laurea doctoris fuerit donatus in ea disciplina ad cuius Collegium eligi debet. Regulares vero authenticas exhibeant oportet litteras, manu proprii superioris subscriptas, ex quibus pateat, eos integrum studiorum curriculum confecisse, et gradu doctoris vel magistri ex sui instituti regulis esse decoratos, aut in Pontificia aliqua universitate lauream fuisse consecutos.

10. Unicuique Collegio suus sit *Decanus*, qui ex Doctoribus Collegialibus vel ex Professoribus sit senior, non aetate sed inscriptione; nisi Cancellarius iudicet eum esse doctorum suffragiis eligendum. Decani munus est, studiis propriae Facultatis praeesse, programmata exarare a Rectore approbanda, scholarum horas, collatis cum Rectore consiliis, indicere, de alumnorum disciplina et Professorum muneribus invigilare, Facultatis conventibus praesidere, denique in omnibus penes Rectorem Collegium repraesentare.

11. Iunior ex doctoribus Collegii sit secretarius.

12. Officium Doctorum Collegii pro unaquaque Facultate est, examina habere, ferre suffragium in collatione graduum, de rebus gravioris momenti, quae Facultatem respiciunt, sententiam aperire, eaque omnia Rectori proponere quae ad regimen ac decus Collegii et praesertim ad alumnorum utilitatem magis idonea censentur.

Collegiorum membra exinde removeri nequeunt absque gravissima causa ab Episcopo probanda et haud inconsulta S. Sede.

13. Aula in Instituto sit pro Collegiorum comitiis sive ordinariis sive generalibus habendis. In generalibus conventibus Collegio theologico primae sint partes, inde philosophicum sequetur.

14. Relationem de regimine Facultatis singulis annis Decanus conficit, quam Rectori et Cancellario remittit.

15. Rmi Cancellarii munus erit tertio quoque anno relationem mittere ad S. Studiorum Congregationem de statu uniuscuiusque Facultatis, de Professorum nomine, numero et titulis, de alumnorum numero et profectu, de auctoribus qui explanantur, de gradibus collatis, de omnibus quae per triennium ab uniuscuiusque Facultatis Collegio peracta sunt.

Cap. III. De Professorum electione et institutione.

16. Ad munus docendi admittantur Sacerdotes, doctrina et pietate insignes, qui doctoratus lauream adepti sint in aliqua Facultate per auctoritatem Pontificiam instituta.

17. Quoties cathedram aliquam vacare contigerit, Rmus Or-

Digitized by Google

dinarius, Rectore post auditum Collegium Facultatis proponente, eligat doctorem, quem digniorem in Domino iudicaverit.

18. Qui munus docendi primum adeunt quocumque nomine, professionem fidei, iuxta formulam a Pio IV. et Pio IX. praescriptam coram Rectore emittere teneantur; quam omnes etiam professores, ineunte quolibet anno scholastico, solemniter renovent.

19. De more antiquarum Facultatum, Professoribus titularibus addi poterunt professores supplentes, quos Rmus Ordinarius probaverit iuxta normas pro Professoribus titularibus traditas. Professores supplentes numero numquam superent Professores titulares.

Cap. IV. De Cursu scholastico in genere.

20. In Theologia simul ac in Philosophia S. Thomae Aquinatis doctrina doceatur.

21. Philosophiae cursus ad obtinendam lauream doctoralem tres annos complectitur. S. Theologiae cursus vero quadriennio completur.

22. Philosophiae et Theologiae materia inter utriusque Facultatis Professores ita distribuatur, ut toto studiorum curriculo Summa Theologica S. Thomae Aquinatis in omnibus eius partibus pro nostrorum temporum opportunitate explicetur.

23. Examina ad gradus et ad lauream sive in Philosophia sive in Theologia circa doctrinam S. Thomae versari potissimum debent.

24. Pro examine ad gradus et lauream proponantur theses, quae a Professoribus electae, a Rectore Facultatum approbentur. Theses debent esse ex gravioribus tractatuum quaestionibus et ut verae propositiones enuntiari. Numerus earum determinatur propriis locis pro diversis examinibus.

Cap. V. De Facultate theologica.

25. Cursus theologicus complectitur

a) Theologiam dogmaticam universam,
b) Theologiam moralem,
c) Scripturam sacram,
d) Institutiones iuris canonici,
e) Historiam ecclesiasticam.

26. Praeterea instituantur in S. Facultate praelectiones linguae hebraicae, nisi haec iam in Philosophia tradita fuerit, et sacrae Liturgiae theoreticae et practicae. Addantur pro opportunitate Eloquentia sacra et similes scientiae auxiliares, ordine a Collegio Facultatis proponendo et a Rectore approbando.

Digitized by Google

27. Disciplinae principales hoc ordine distribuuntur per quatuor annos.

Anno primo docetur Theologia dogmatica propedeutica, Theologia moralis, Scriptura sacra, Institutione iuris ecclesiastici, Historia ecclesiastica.

Anno secundo Theologia dogmatica specialis, Theologia moralis, Scriptura sacra, Institutiones iuris ecclesiastici, Historia ecclesiastica.

Anno tertio Theologia dogmatica specialis, Theologia moralis, Scriptura sacra, Institutiones iuris ecclesiastici, Historia ecclesiastica.

Anno quarto Theologia dogmatica specialis, Scriptura sacra.

28. Theologiae dogmaticae duo sint proprii et distincti Professores. Cursus integer dogmaticae comprehendit primo propedeuticam, primo quoque anno repetendam; deinde dogmaticam specialem, quae triennio decem saltem singulis hebdomadibus habeat praelectiones, quibus per amplam profundamque materiarum pertractationem alumnis fiat satis.

29. Textus Theologiae dogmaticae scholasticus esto Summa theologica S. Thomae Aquinatis.

30. In Theologia dogmatica, morali et Scriptura sacra, lingua latina adhibeatur oportet.

31. Insuper exercitationes scholasticae sive privatae per hebdomadas, sive publicae saepius per annum, instituendae sunt, quas adstante ac moderante uno ex professoribus vel substitutis, ab omnibus alumnis frequentari necesse est.

32. Tres sunt, de more, in S. Theologiae Facultate *gradus*, nempe baccalaureatus, licentia, doctoratus.

33. *Baccalaureatus* concedi potest clericis, qui expletis philosophiae scholasticae saltem duobus annis, per integrum saltem annum in hac Facultate S. Theologiae sedulam operam navaverint.

34. Ad baccalaureatum obtinendum proponantur triginta theses theologicae ex materia huius anni, circa quas candidatus duplex experimentum subire tenetur, nempe unum scriptum, orale alterum.

Prius consistit in dissertatione aliqua de una ex thesibus propositis scribenda. Thesis in ipso examine sorte extrahatur et ample et solide a candidato evolvatur per tres vel quatuor horas, nullis libris adhibitis praeter Scripturam sacram et decreta SS. Conciliorum Tridentini et Vaticani.

Posterius vero experimentum consistit in examine saltem per horae spatium coram tribus Facultatis Doctoribus subeundo, et versabitur circa omnes theses designatas.

35. *Licentiam* adipisci possunt clerici decurrente vel elapso

Digitized by Google

tertio anno cursus theologici, qui baccalaureatus gradum iuxta formam in praecedentibus articulis praescriptam obtinuerint, qui praelectiones Facultatis theologicae assidue frequentaverint, et praescriptis scholasticis exercitationibus interfuerint.

36. Examen coram tribus saltem Facultatis Doctoribus subeundum versabitur circa illas programmatis materias Theologiae dogmaticae, moralis, et S. Scripturae quae secundo et tertio anno theologico explicatae fuerint.

Pro examine, candidato proponantur sexaginta theses, scilicet triginta ex Theologia dogmatica, quindecim ex Theologia morali, et quindecim ex Scriptura sacra.

37. Etiam pro licentia duplex habeatur experimentum a singulis candidatis, scil.:

a) Unam thesim ex Theologia dogmatica in ipsomet examine sorte extractam latina lingua scripto elucubrent absque ullius libri subsidio, praeter volumen Bibliorum et decreta praedictorum duorum Conciliorum.

b) Interrogentur unius saltem horae spatio de illis Theologiae dogmaticae, moralis, et Scripturae sacrae thesibus quae materiam examinis constituunt.

38. Qui *lauream doctoralem* in sacra Facultate obtinere velint, debent omnibus praelectionibus, quae in ea traduntur, quatuor annis interfuisse; oportet ut iuxta formam in praecedentibus articulis praescriptam renunciati fuerint baccalaurei et licentiati vel ut in alia Facultate canonice instituta eosdem gradus obtinuerint; oportet tandem ut coram quinque saltem Facultatis Doctoribus duplex examen subeant, unum in scriptis, alterum orale.

a) Pro examine uno et altero proponantur candidato centum theses, scil. sexaginta ex Theologia dogmatica, viginti quinque ex Theologia morali et quindecim ex S. Scriptura.

b) Examen in scriptis duobus distinctis diebus est habendum. In primo candidatus unam thesim ex Theologia dogmatica in ipso examine sorte extractam exponat; in secundo alteram thesim ex Theologia morali vel ex S. Scriptura, etiam in ipso examine sorte extractam, lingua latina scriptis perficiat. Ad utramque dissertationem componendam nullos libros ad manum habeat, nisi volumen Bibliorum et decreta duorum praedictorum Conciliorum.

c) Candidatus, examinetur spatio duarum saltem horarum de illis Theologiae dogmaticae, moralis et Scripturae sacrae thesibus, quae materiam examinis constituunt.

39. Candidatus, qui prae ceteris in tota S. Theologia singula-

Digitized by Google

riter peritus est, et in aliqua ex sacris disciplinis excellentem se exhibet, potest admitti ad examen subeundum pro laurea doctorali *ad honorem.* His doctoribus ad honorem, qui ut *adiuncti Facultatis theologicae* habentur, ius sit, obtenta Rectoris licentia, in examinum sessionibus, una cum professoribus, interrogandi quin tamen suffragium ferant.

Ad lauream ad honorem obtinendam, candidatus, qui a S. Facultate admittitur, 1° debet exhibere *dissertationem* a seipso elaboratam. Dissertatio haec debet esse de quaestione in rebus theologicis graviori, ab ipso candidato, electa, consultis et approbantibus magistris, plene, docte, erudite composita, ita ut typis mandari possit. Potest scripta esse lingua latina, germanica vel gallica. Saltem uno mense ante examen orale Facultati examinanda praesentetur.

2° Dissertatione admissa, candidatus ad examen orale in forma actus publici se sistat duobus diebus. Quibus pro opportunitate constitutis, prima die theses de universa Theologia defendat, i. e. ex centum saltem thesibus theologicis propositis, saltem quinque sorte extractas, vel a S. Facultate electas propugnet et respondeat cuique obiicienti, qui a S. Facultate ad hoc admittitur. Die autem altera (quae non necessario erit dies proxime sequens) dissertationi suae defendendae duarum saltem horarum spatium impendat.

3° Ius ferendi suffragium reservatur Collegio et Professoribus; alii autem doctores aut viri doctrina conspicui, certamini adesse et disputationi se miscere, invitante Rectore, valeant.

Cap. VI. De Facultate philosophica.

40. Praeter theologicam, penes Academiam etiam Facultas philosophica instituitur; cui suum praeponendum est Collegium, suusque sit Decanus, ad normam eorum quae pro Facultate theologica statuta sunt, cum privilegio Pontificio gradus academicos conferendi. Oportet tamen ut qui ad Philosophiae gradus contendit litterarum humaniorum cursus expleverit et de lingua latina districtum examen subeat.

41. Philosophiae cursus pro laurea obtinenda triennio absolvitur. Complectitur philosophiam rationalem, cui complementum praestabunt scholae scientiarum scil. altioris Mathematicae, Mechanicae, Astronomiae, Physicae, Chimicae, et adi poterit aliquis cursus litterarum.

Primo anno docentur Logica, Cosmologia, Biologia, Ontologia.

Secundo anno docentur Psychologia, Ideologia, Theodicea, Scientiae naturales.

Digitized by Google

Tertio anno Ethica et Jus naturae: item Metaphysica superior, Historia Philosophiae, Scientiae sociales, Scientiae naturales.

42. *Baccalaureatum* obtinere poterunt, qui primum annum philosophiae magna cum laude absolverint.

Ad hunc gradum obtinendum duplex requiritur experimentum, scriptum et orale.

Examen versabitur circa triginta theses a Facultate proponendas. Pro examine scripto in ipso examine una thesis sorte extrahatur et evolvatur sine ullius libri adiumento. Examen orale versabitur circa omnes theses designatas.

43. *Licentia* obtineri potest ab auditoribus Philosophiae post secundum annum ab iis, qui baccalaureatum adepti, praelectiones et exercitationes scholasticas assidue frequentaverint et in scientiis philosophicis notabilem progressum fecerint.

Ad hunc gradum obtinendum etiam duplex requiritur experimentum, scriptum nempe et orale, circa quinquaginta theses ex materia secundo anno explanata.

Primum experimentum constabit dissertatione absque ullius libri subsidio concinnanda circa thesim in ipso examine sorte extractam; alterum consistet in examine circa easdem materias per unius saltem horae spatium coram Professoribus.

44. Tandem ad *lauream doctoralem* contendere poterunt licentiati in Philosophia scholastica, qui per tertium adhuc annum Philosophiae scholasticae sublimiori aliisque sedulam disciplinis iuxta programma dederint operam.

Pro examine proponentur a Collegio Professorum octoginta saltem theses ex universa Philosophia scholastica et de affinibus disciplinis.

Experimentum pro singulis candidatis duplex erit, scriptum et orale.

Scriptis una ex propositis thesibus sorte in examine extracta, ample et solide evolvatur absque ullius libri subsidio.

Examen orale erit vel coram Professoribus vel per modum actus publici in conspectu omnium, quos Rector invitare opportunum duxerit. Candidatus saltem his duabus horis examinetur circa quinque saltem theses quas et evolvet et propugnabit.

Cap. VII. De Statutorum interpretatione.

45. Absque S. Sedis venia nemini fas sit, hisce constitutionibus in omnibus et singulis derogare. Si quid vero opportune consti-



tuendum sit, quod Statutis non adversatur, fiat consilio Collegiorum, Rectoris assensu et Rmi Cancellarii auctoritate.

Datum Romae die 14. Septembris anno 1898.

L. M. Card. *Parocchi.*

L. † S. *Joseph Magno*, a Secretis.

3º

Approbatio Statutorum.

DECRETUM

Quum S. Congregatio Studiorum maturo subiecerit examini Constitutiones ab Illmo ac Rmo Dno Joanne Iosepho Koppes Episcopo Luxemburgensi exhibitas pro Facultatibus S. Theologiae et Philosophiae in Seminario Luxemburgensi rite et canonice erigendis, utendo Facultatibus a SSmo D. N. Leone Papa XIII. tributis, easdem Constitutiones apte revisas prouti in adnexo exemplari authentico continentur, adprobat atque sancit. Hinc decernit, ut Facultates praedictae S. Theologiae et Philosophiae uti possint et valeant per quinquennium iisdem Constitutionibus, quarum exemplar in tabulario Nostro asservatur, ac proinde frui omnibus iuribus et privilegiis, quae in ipsis continentur, dummodo religiose executioni in omnibus mandentur. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Romae die 14. Septembris 1898.

L. M. Card. *Parocchi.*

L. † L. *Joseph Magno*, a Secretis.

---

3. Dekret, die Vereinigung der Prämonstratenser betreffend.

SSmus Dominus N. Leo Div. Providentia PP. XIII., attento voto Capituli Generalis Sacri ac Candidi Ordinis Praemonstratensis habiti in Canonia Plagensi, diebus 25., 26., 27. et 28. Augusti anno 1896 quo patres Capitulares unanimiter declararunt, ut omnes Filii S. Norberti constituant unum ovile sub uno pastore, peroptandam esse unionem cum Praemonstratensibus Congregationis Gallicae a plurimis ipsius Congregationis Sodalibus iamdiu expetitam, attento item voto R. P. D. Archiepiscopi Aquen. praefatae Congregationis Gallicae Visitatoris Apostolici, nec non attenta relatione R. P. Dyonisii Pro-Visitatoris Aplici super responsis datis a singulis enunciatae Congregationis Gallicae Professoribus, quorum sententia rite perrogata fuit, quique fere unanimi suffragio propositam unionem faciendam esse significarunt, universa demum rei ratione mature

Digitized by Google

perpensa, decernendum esse statuit, prout Auctoritate Apostolica decernit, Religiosos Viros Praemonstratenses Congregationis Gallicae plene cumulateque uniendos esse cum ceteris aliarum regionum Praemonstratensibus, ita ut cum iis unum dumtaxat Ordinem constituant omnesque et singuli Professi supradictae Congregationis Gallicae teneantur:

1. Agnoscere auctoritatem Abbatis Generalis et Capituli Generalis Sacri et Candidi Ordinis Praemonstratensium eique se subiicere;

2. Admittere quamprimum fore potest liturgiam proprii eiusdem Ordinis;

3. Observare ipsius Ordinis Statuta prout observamur in Circaria.

Hoc autem Decretum Sanctitas Sua per S. Cougregationem Negotiis et Consultationibus EE. et RR. praepositam expediri mandavit.

Porro eadem S. Congr. EE. et RR. harum virtute Litterarum, delegat R. P. Thomam Heglen Abbatem Tongerloensem ad hoc ut praesens Decretum quo citius et perfectius fieri potest executioni demandet, eidemque facultatem tribuit constituendi in Circaria speciale Monasterium S. Michaelis de Frigolet aliasque Praemonstratensium Domus in Gallia existentes, necnon peculiarem inibi erigendi novitiatum, utrumque tamen ad tempus, donec nempe proximum Capitulum generale anno 1902 celebrandum, habita etiam peracti experimenti ratione rite S. Sedi subiiciat, quid hac de re definitive constituendum censeat, opportunaque subiinde edatur Apostolica provisio. Interea temporis ipsemet praefatus Abbas Tongerloensis specialis istiusmodi Circariae Visitator esto, cum omnibus iuribus et privilegiis muneri Visitatoris iuxta Constitutiones Ordinis inhaerentibus.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae e Secretaria S. C. Episc. et Reg., die 17. Sept. 1898.

Seraph. Card. *Vannutelli*, Praef.

L. † S. *A. Trombetta*, Secr.

---

4. Decret, durch welches alle auf tausend oder mehrere tausend Jahre lautenden Ablässe für nichtig erklärt werden.

Die Echtheit von Ablässen von 1000 oder gar 10,000 Jahren und ähnliche wurden stets angezweifelt. Die Ablasskongregation

Digitized by Google

hat nun thatsächlich solche Ablassbriefe, sollten sie existiren, mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes, widerrufen und für ungiltig erklärt. Das »Decretum Urbis et Orbis« lautet: Quum huic S. Congregationi Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae ex ipsa institutione munus demandatum sit vigilandi, ne in christiano populo falsae et apocryphae, vel iam revocatae a RR. PP. Indulgentiae temere evulgentur, pluries ab ea quaesitum est, num Indulgentiae mille sive etiam plurium millium annorum, quae in nonnullis Summariis et etiam in Pontificiis Constitutionibus leguntur, sint retinendae uti verae, an potius inter apocryphas amandandae, ea potissimum de causa quod immoderatae viderentur.

Porro quum haec S. C. generatim animadverterit praedictarum Indulgentiarum concessionem, ut plurimum, nulli aut supposititio niti fundamento, praetereaque perpenderit, id quod Sacrosancta Tridentina Synodus Sess. 25, cap. XX. Decret. de Indulg. docuit, in concedendis nimirum Indulgentiis moderationem esse adhibendam, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur; opportunum esse censuit, sicut alias peragere consuevit, ut Indulgentiae omnes, quae mille vel plurium millium annorum numerum attingunt, praetermisso an veris sint accensendae vel. apocryphis, revocarentur et abrogarentur: id enim postulare videbantur et mutata temporum adiuncta, et modo vigens in Ecclesia disciplina.

Emi itaque Patres huic S. Congregationi praepositi, in generalibus Comitiis ad Vaticanum habitis die 5. Mai 1898, omnibus mature perpensis, unanimi suffragio rescripserunt: *Indulgentias omnes mille vel plurium millium annorum omnino esse revocandas si SSmo placuerit.*

Facta autem de his omnibus relatione SSmo Dno Nostro Leoni Papae XIII. in Audientia habita die 26. Maii 1898 ab infrascripto Card. Praefecto, Sanctitas Sua Eminentissimorum Patrum sententiam ratam habuit et confirmavit, mandavitque per generale Decretum declarari omnes Indulgentias mille vel plurium millium annorum, quae hucusque concessae dicuntur aut sunt, revocatas esse, et uti revocatas ab omnibus habendas. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis die 26. Maii 1898.

Fr. Hieronymus M. Card. *Gotti*, Praef.

L. † S. † *Antonius* Archiep. *Antinoen.*, Secret.

Josephus M^a^. Can. *Coselli*, Substit.

Digitized by Google

5. Schreiben der Ritenkongregation an die Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinarien der Provinzen Gôroz, Zara und Agram über den Gebrauch der slavischen Sprache in der Liturgie.

Quae praecipue observanda sunt, vel cavenda circa usum palaeoslavici idiomatis in sacra liturgia, S. haec Congregatio jam edixit die 13. Februarii 1892. atque iis opportune significavit Slavorum Meridionalium Episcopis, qui ecclesiis praesunt, ubi ejusmodi praxis invaluit. Cum vero hac super re Apostolicae Sedi nova proposita sint dubia, Sanctissimus Dominus Noster Leo divina providentia Papa XIII. pro sua erga Slavos paterna sollicitudine ad praedictas normas enucleandas et firmandas omnemque removendam perplexitatem grave hoc negotium peculiaris coetus S. R. E. Cardinalium examini submitti jussit.

Re igitur in omnibus mature perpensa, attentisque Summorum Pontificum Constitutionibus et Decretis, praesertim Innocentii IV., qui Episcopis Segensi anno 1248. et Veglensi anno 1252. slavica utendi lingua concessit licentiam in illis dumtaxat partibus, ubi de consuetudine observantur praemissa, dummodo ex ipsius varietate litterae sententia non laedatur; item Urbani VIII., cujus jussu anno 1631. libri liturgici glagolitice editi sunt ad usum ecclesiarum, ubi hactenus praefato idiomate celebratum fuit, nisi maluerint latino; nec non Benedicti XIV., qui novam ipsorum librorum editionem anno 1754. authenticam declaravit pro iis, qui ritum slavo-latinum profitentur; ac demum Pii VI., qui anno 1791. Breviarum ejus auspiciis denuo impressum recognovit, iidem Eminentissimi Patres eas, quae sequuntur regulas statuerunt, illasque Sanctitas Sua ratas habuit, adprobavit et inposterum ab omnibus inviolate servari mandavit:

I. Usus palaeoslavicae linguae in sacra liturgia considerari et haberi debet velut reale privilegium certis inhaerens ecclesiis, minime vero ad instar privilegii personalis, quod nonnullis sacerdotibus competat. Episcoporum igitur officii munus erit, in unaquaque dioecesi quam primum conficere indicem seu catalogum ecclesiarum omnium et singularum, quas certo constet, in praesens ea concessione rite potiri. — Ad dubia porro amovenda, asserti privilegii probatio desumatur ex documentis ac testimoniis, quae in tuto ponant et probe demonstrent illud invaluisse et reapse vigere triginta saltem abhinc annis; quod temporis spatium in re praesenti tamquam sufficiens habetur ex indulgentia speciali S. Sedis.

Si quae deinceps controversiae aut difficultates in ejusmodi probationum negotio oriantur, illas Episcopi S. Rituum Congregationi

Digitized by Google

subjiciant, rerum adjuncta explicate et distincte exponendo pro singulorum casuum solutione.

II. Praedicto ecclesiarum privilegiatarum indice semel confecto et publicato, nulli prorsus licebit, in aliis Ecclesiis, quacumque ratione vel quovis praetextu, linguam palaeoslavicam in s. liturgiam inducere; si quid vero secus aut contra contigerit attentari, istiusmodi ausus severa coërcitione reprimantur.

III. In ecclesiis, quae supra memorato gaudent privilegio, Sacrum facere et officium persolvere publica et solemni ratione permissum exclusive erit palaeoslavico idiomate, quacumque seclusa alterius linguae immixtione. Libri ad Sacra et ad Officium adhibendi characteribus glagoliticis sint excusi atque ab Apostolica Sede recogniti et adprobati: alii quicunque libri liturgici, vel alio impressi charactere vel absque adprobatione Sanctae Sedis vetiti omnino sint et interdicti.

IV. Ubicumque populus sacerdoti celebranti respondere solet, aut nonnullas Missae partes canere, id etiam nonnisi lingua palaeoslavica, in ecclesiis privilegiatis fieri licebit. Idque, ut facilius evadat, poterit Ordinarius fidelibus exclusive permittere usum manualis libri latinis characteribus loco glagoliticorum exarati.

V. In praefatis ecclesiis, quae concessione linguae palaeoslavicae indubitanter fruunter, Rituale slavico idiomate impressum adhiberi poterit in sacramentorum et sacramentalium administratione, dummodo illud fuerit ab Apostolica Sede recognitum et probatum.

VI. Sedulo curent Episcopi in suis Seminariis studium provehere cum latinae linguae, tum palaeoslavicae, ita ut cuique dioecesi necessarii sacerdotes praesto sint ad ministerium in utroque idiomate.

VII. Episcoporum officium erit, ante Ordinationem sacram designare clericos, qui latinis vel palaeoslavicis ecclesiis destinentur, explorata in antecessum promovendorum voluntate et dispositione, nisi aliud exigat ecclesiae necessitas.

VIII. Si quis sacerdos, addictus ecclesiae, ubi latina adhibetur lingua, alteri debeat ecclesiae inservire, quae palaeoslavici fruitur idiomatis privilegio, Missam solemnem celebrare, Horasque canere tenebitur lingua palaeoslavica; attamen illi fas erit privatim Sacra peragere et Horas canonicas persolvere latina lingua.

Idem vicissim dicatur de sacerdote, palaeoslavicae idiomatis ecclesiae adscripto cui forte latinae ecclesiae deservire contigerit.

IV. Licebit pariter sacerdotibus latini eloquii ecclesiae inscriptis, in aliena ecclesia, quae privilegio linguae palaeoslavicae potitur, Missam privatam celebrare latino idiomate. Vicissim sacerdotes

Digitized by Google

linguae palaeoslavicae ecclesiis addicti, eodem idiomate Sacrum privatim facere poterunt in ecclesiis, ubi latina lingua adhibetur.

X. Ubi usus invaluit, in Missa solemni Epistolam et Evangelium slavice canendi, post eorumdem cantum latino ecclesiae ipsius idiomate absolutum, hujusmodi praxis servari poterit, dum modo adhibeatur lingua palaeoslavica. In Missis autem parochialibus fas erit, post Evangelii recitationem, illud perlegere vulgari idiomate ad pastoralem fidelium instructionem.

XI. Si forte in parochiis, quae linguam habent palaeoslavicam, aliquis e fidelibus prolem renuat sacro sistere fonti, nisi Rituali latino baptizmus conferatur; vel si qui matrimonium recusent celebrare, nisi latina lingua sacer absolvatur ritus, Parochus opportune illos instruat, moneatque; et si adhuc in propria sententia persistant, baptizmum, aut benedictionem nuptialem privatim latina lingua ministret.

Vicissim agatur in parochia latinae linguae, si quis slavico idiomate ritus praedictos omnino peragi similiter exigat.

XII. In praedicatione verbi Dei, aliisque cultus actionibus, quae stricte liturgicae non sunt, lingua slavica vulgaris adhiberi permittitur ad fidelium commodum et utilitatem, reservatis tamen generalibus Decretis hujus S. Rituum Congregationis.

XIII. Episcopi illarum regionum, ubi eadem in usu est lingua vernacula, studeant uniformi curandae versioni precum et hymnorum, quibus populus indulget in propria ecclesia, ad hoc, ut, qui ex una, ad aliam transeunt dioecesim vel parochiam, in nullam offendant praecationum aut canticorum diversitatem.

XIV. Pii libri, in quibus continetur versio vulgata liturgicarum precum ad usum tantummodo privatum christifidelium, ab Episcopis rite recogniti sint et approbati.

Datum Romae ex Secretaria SS. Rituum Congregationis die 5. Augusti anno 1898.

C. Card. *Mazzella,* S. R. C. Praefectus.

D. Panici, S. R. C. Secretarius.

---

6. Rechte der Metropoliten bezüglich Assistenz einer feierlichen Messe in der Kirche eines Suffraganbischofs.

Emus et Rmus Dominus Card. Herbertus Vaughan Archiepiscopus Westmonasteriensis sequentia dubia Sacrae Rituum Congregationi pro opportuna solutione humiliter exposuit, nimirum:

I. Utrum Metropolitano, sive Cardinalitia dignitate insignito

Digitized by Google

sive non, conveniat assistere cum mitra et pluviali Missae solemni in Ecclesia alicuius Suffraganei, sive ab alio, ipso praesente, celebrandae. Et in casu affirmativo, utrum habeat usum baculi et presbyteri assistentis, et ea alia omnia, quae conveniunt Ordinario, mitra et pluviali parato, Missae solemni in propria Dioecesi assistenti?

II. Utrum Metropolitanus, sive Cardinalis sive non, in Dioecesi Suffraganei cum cappa assistens Missae solemni ab Ordinario vel ab alio, ipso praesente, celebratae, adhibere valeat praeter assistentes etiam presbyterum assistentem?

III. Utrum in dictis circumstantiis Metropolitanus habere possit usum libri et scotulae ad legendum Introitum etc.?

IV. Praesente Metropolitano, sive Cardinali sive non, cappa induto simul cum Ordinario loci Missae solemni a Canonico vel Sacerdote simplici celebratae, cuinam spectare debeant benedictiones thuris, ministrorum etc.?

V. Utrum Episcopis, sive Suffraganeis sive non, Missae solemni in aliqua Cathedrali vel alia Ecclesia in provincia, praesente Metropolitano, assistentibus, conveniat usus mozzetae supra rocchettum mantelletta coopertum?

Et Sacra eadem Congregatio ad relationem subscripti Secretarii, exquisito voto Commissionis liturgicae omnibusque accurate perpensis, rescribendum a censuit:

Ad I. *Affirmative* ad primam partem, et ad alteram partem observetur Caeremoniale Episcoporum et quoad usum baculi pastoralis praesertim in Lib. I, cap. 17 num. 5, quoad presbyterum assistentem detur Decretum S. Congregationis Caeremonialis d. d. 16. Dec. 1837.

Ad. II. *Provisum in primo.*

Ad III. *Affirmative.*

Ad. IV. *Ad Metropolitanum.*

Ad V. Dentur Decreta in *Rheginen.* 17. Martii 1663, ad 2; *Mediolanen.* 16. Martii 1838 ad 1 et 2; et *Liburnen.* 23. Septembris 1848 ad 2.

Atque ita rescripsit, die 13. Septembris 1898.

C. Card. *Mazzella,* Ep. Praenestinus
L. † S. S. R. C. Praef.

D. Panici, Secret.


Digitized by Google

7. Ein Kanonikus, der Titularbischof ist, kann nicht zur Assistenz bei Pontifikalämtern des Bischofs herangezogen werden.

Quum nuper in Metropolitana Hydruntina Archidiaconus, qui est prima et unica dignitas, evectus fuerit ad Episcopatum Titularem Inopolitanum, Rmus Dnus Caietanus Caporali eiusdem Metropolitanae Ecclesiae Archiepiscopus a Sacra Rituum Congregatione sequentium dubiorum solutionem humiliter efflagitavit; nimirum:

I. An pontificanti Archiepiscopo inservire debeat in munere Archidiaconi praedictus Episcopus Titularis ad thronum, altare, librum, thurificationem, porrectionem aspersorii et pacis?

II. Quaenam partes in sacris ordinationibus ab eodem Episcopo Titulari et Archidiacono explendae sint?

Et Sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, audito voto Commissionis Liturgicae omnibusque accurate perpensis, rescribendum censuit:

Ad I et II. Serventur Decreta in *Mechlinien.* 24. Februarii 1680 et in *Mediolanen.* 16. Martii 1833 [1]).

Atque ita rescripsit die 12. Novembris 1898.

C. Card. *Mazzella,* Ep. Praen. S. R. C. Praef.

L. † S. *D. Panici,* Secret.

---

8. Dignitäre im Kapitel sind nicht verpflichtet zur Abhaltung des Konventualamtes im Turnus, wenn sie dasselbe an den Festtagen zu halten haben.

Nach dem gemeinen Recht sind sämmtliche Kanoniker der Reihe nach (per turnum) verpflichtet zur Abhaltung des täglichen Konventualamtes. Würden aber die Dignitäre (Propst, Dekan etc.) das Amt an den Festtagen zu halten verpflichtet sein, so wären sie von der Celebrirung des Konventualamtes in der Woche befreit. Dies besagt folgende Causa, die in der S. Congr. Conc. verhandelt und entschieden wurde:

Die 23. Ianuarii 1897 (1) Vobis EE. PP. haec causa disceptanda oblata fuit sub hisce rogandi formulis: »I. *An decretum Delegati Apostolici quoad parochum Eccl. Cathedralis sustineatur in casu.* — II. *An decretum Delegati Apostolici quoad canonicum Thesau-*

1) Decr. in *Mechlinien.* declarat praefata munera Canonico Episcopo non licere. Alterum in *Mediolanen.* definit ad eadem officia Canonicum Episcopum non teneri.



rarium Eccl. Cathedralis sustineatur in casu«; et rescribere placuit *»Ad 1um Negative. Ad 2um Dilata et ad mentem«*. EE. PP. mentem hisce litteris expressi:

»In litteris tuis die 4. Iunii p. p. datis, respondens interrogationi huius S. C. Concilii, quae scrire cupit, an in Cathedralibus Reipublicae Columbianae, Canonici de officio turnum choralem hebdomadarium persolvant, A. T. sequentia scribit: *»En las Catedrales donde hay Canónigos, estos hacen el turno de la hebdómada: donde no los hay, lo verifican indistintamente las Dignidades y Canónigos de oficio por su órden, sin exceptuar al Déan.* —

»Ex his verbis viderentur haberi Ecclesiae Cathedrales, cuius Capitulum constat solummodo Dignitatibus et Canonicis de officio; quod vere singulare esset. Sed quatenus id verum sit, non gravetur Amplitudo Tua indicare, quae sint tales Ecclesiae. Pariter gratissimam rem faceres nominando Ecclesias Cathedrales, in quibus Canonici, qui officium habent, eximuntur a turno hebdomadali«.

Episcopus reposuit, quod in Eccl. Metropolitana S. Fidei, quatuor Dignitates per turnum agunt officium de classi, quatuor vero Canonici per turnum hebdomadam subeunt;

in Ecclesia Popayanen. Dignitates hebdomadas agunt, quum non adsint Canonici. Sed Constitutiones iubent ut Dignitates in festis de classi tantum solemnia agant. Ita refert Rmus Ordinarius:

in Ecclesia Neo-Pampilonen. non adsunt Canonici de officio, neque Mansionarii. Ibi quatuor Dignitates hebdomadas agunt per turnum;

in Eccl. Antioquien. adsunt duo Dignitates et quinque Canonici: isti omnes indiscriminatim turno hebdomadario ligantur;

in Eccl. Medellen. una tantum Dignitas, nempe Decanus, cantat Missas de classe, iuxta statuta.

Dein rogavit Episcopus ut declaretur utrum in sua Dioecesi, in cuius Bulla erectionis nihil quoad hoc statuitur, omnes Capitulares Cath. teneantur indiscriminatim ad turnum hebdomadarium, vel utrum eximantur duae Dignitates, Decanus scilicet et Thesaurarius.

Quare rogans benignitatem EE. PP. ut praeteritum folium resumere non graventur, iterum Sapientiae EE. PP. propono resolvendum

DUBIUM

»An Decretum Delegati Apost. quoad canonicum Thesaurarium Eccl. Cathedralis sustineatur in casu?«.

Resp.: *Canonicum Thesaurarium in casu teneri tantum ad canendas missas in diebus festis solemnioribus vulgo de classe.*

Digitized by Google

9. Welche Censuren zieht das Unterschlagen von Almosen für das hl. Land und das Entwenden von Büchern aus den dortigen kirchlichen Bibliotheken nach sich?

Vorstehende Frage hat das hl. Officium unterm 7. Sept. 1898 beantwortet:

Rmus Pro-Vicarius Generalis Utinensis humillimis porrectis litteris ad hoc Supremum Tribunal, declarari petiit an post Constitutionem Pii IX. *Apostolicae Sedis*, qua censurae latae sententiae limitantur, adhuc vigeant sequentes duae censurae; scilicet:

I. Excommunicatio Summo Pontifici reservata, lata a Benedictio XIV. per Const. *Emanarunt nobis* 30. Aug. 1746 et a Pio VI. Constit. *Inter caetera* 31. Iulii 1778 in eos, qui pecuniarum summas ex fidelium eleemosynis collectas pro Locis Terrae Sanctae et ad eadem sacra loca spectantes apud se retinere audent vel praesumunt.

II. Excommunicatio latae sententiae nemini reservata, lata a Clemente XI. per Breve diei 21. Augusti 1711 in eos, qui absque praevia tunc Patriarchae Aquil. nunc vero Archiepiscopi Utinen. extrahere, asportare, commodare etc. libros, quinterna, folia existentes in Bibliotheca tunc Patriarchali, nunc vero Archiepiscopali Utinensi, audent, seu praesumunt.

Porro in Congregatione Generali ab EEmis ac RRmis Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EEmi ac RRmi Patres respondendum mandarunt:

Ad I. Detur Decretum fer. IV. 28. Iunii 1876, quod sic se habet: »Constitutiones Summorum Pontificum contra occupantes et detinentes eleemosynas et bona ad Loca Terrae Sanctae spectantia omnino vigere: non tamen censuras latae sententiae, nisi eas quae comprehenduntur in cap. 11 Sess. 22 de ref. Concilii Tridentini.«

Ad II. Affirmative.

Sequenti vero feria VI, die 9. eiudem mensis Septembris, in solita audientia R. P. D. Adsessori impertita, facta de his omnibus SSmo D. N. Leoni Div. Prov. Pp. XIII. relatione, SSmus resolutionem EE. Patrum ratam habuit et confirmavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Not.

---

10. Verbot des Eintritts in Erholungsgesellschaften, in welchen das kirchl. Bücherverbot offen verletzt wird.

In Städten und Städtchen lassen sich nicht selten katholische Männer in Erholungs- oder Unterhaltungsgesellschaften oder Vereine

Digitized by Google

als Mitglieder aufnehmen, in welchen christen- und kirchenfeindliche Bücher, Zeitschriften und Tagesblätter gehalten und im »Lesezimmer« aufgelegt werden; auf die katholischen Presserzeugnisse wird wenig oder gar keine Rücksicht genommen. Obgleich schon das Naturrecht die Zugehörigkeit zu solchen Gesellschaften verbietet, hat doch die hl. Pönitentiarie es nicht unterlassen, eigens auszusprechen, dass es keinem Katholiken erlaubt sein könne, in derartige Gesellschaften (Casinos) als Mitglieder einzutreten.

Die betreffende Antwort wurde durch folgende Anfrage provocirt:

Eminentissime ac Reverendissime Domine!

Societas ad animum relaxandum destinata (vulgo casino), quae nonnisi ex sociorum expensis sustinetur, possidet bibliothecam eorumdem sumptibus comparatam, in qua permixtim cum aliis bonis innumeri prostant libri prohibiti seu in Indice formaliter damnati; alii praeterea immorales; ephemerides quoque et Revistae impiae atque obscoenae. Postremis quindecim annis tentata sunt ab aliquibus ex sociis catholicis, qui conscientiae stimulis agitabantur, media indebita imo etiam et furtiva, utpote unica juxta societatis leges possibilia, ut designato scilicet bibliothecarii nec non aliorum officiorum, commissionem directivam appellatam constituentium, in hunc finem, ut dispareret omnino hujusmodi prohibitorum librorum colluvies: sed adeo incassum, ut nedum minuere, crescere potius notabiliter visa sint hisce quinque postremis annis invasio, scandalum et periculum. Etenim existentibus prohibitis libris addita sunt inter plura Kantii opera et Balzac et Zola, aliorumque simul cum foliis, periodicis et Revistis supradictis.

Cumque res ita procederent, adventante etiam tempore coetus generalis congregandi, in quo his similibusque posset remedium adhiberi, nihil non est de novo tentatum a catholicis, ut efficax aptumque adhiberetur remedium. His enim, qui coetui prostant, oblata est ab octoginta ex sociis proprio nomine subscripta propositio sequens:

»Subscribentes ex sociis numerariis societatis iis qui praesunt, exponunt: Perspecta librorum formaliter ab Ecclesia prohibitorum multitudine, qui animorum omnium aegritudine in Societatis bibliotheca prostant, ab iisdem praesulibus exspectant media efficacia eo fine, ut dispareant omnino hujusmodi prohibiti libri aliorumque ejusdem generis invasio interdicatur.«

Huic propositioni in generali coetu haec alia opposita fuit: »Non est deliberationi locus.« Haec autem postrema propositio non aliis fuit in discutiendo solitis argumentis roborata nisi impugna-

Digitized by Google

tionibus et dicteriis contra superius transcriptam: dum tandem inter vociferationes maximas haec prolata sunt: 1. Spiritum hujus societatis semper fuisse semper maximae libertatis et observantiae maximae in omnes doctrinas: 2. Catholicorum propositionem seu conatus eo tendere, ut societas ad animum relaxandum destinata in societatem religiosam vertatur: 3. Ecclesiam denique minime prohibere lectionem librorum, sed ad summum designare rationalistarum errores, nimirum Ecclesiam in libris prohibendis non esse normam obligantem in conscientia, sed tantum esse normam indicativam seu directivam. Cumque nullus datus fuisset catholicis locus ad ipsorum propositionem tuendam, clamores inter et tumultus inconditos, omissa suffragatione solita et a catholicis saepius expetita, per vim et nefas rejecta fuit ipsorum petitio, et imposita contrariorum propositio scilicet: »Non est deliberationi locus.«

Eodem in coetu, et eodem spiritu ac contentione iisdemque mediis impositae fuerunt aliae decisiones, quarum: I[a] Ita modificat Societatis leges, ut in posterum ad cujusque libri separationem e bibliotheca exigatur omnino praesentia trium ex quatuor partibus sociorum; II[a] Vero disponit ut in sociis admittendis seu potius aggregandis suffragatio fiat per globulos nigros et albos, et ita singulus niger globulus aequivaleat quatuor albis.

Solutus est tandem coetus sed non prius quam a rejicientibus catholicorum propositionem maximae agerentur gratiae ei qui praeest: cui observantiae cum responderet praeses testatus est se fideliter interpretari hujus societatis et coetus sensus apprecando ipsi societati eumdem maximae libertatis spiritum.

Post coetus vero solutionem et ipso adhuc in vestibulo haec vox exaudita fuit: »Eja, sodales, ecce diabolus habitat in societate et speramus perpetuo habitaturum, si quis eo non est contentus, recedat.«

His perspectis et ponderatis, continuo viginti duo ex catholicis sociis petierunt ut ipsorum nomina delerentur ex societatis catalogo, sed non prius quam de hujusmodi sentiendi, loquendi, agendique ratione viriliter protestarentur. His autem viginti duobus accesserunt postea fere alii quadraginta, quorum nomina etiam deleta sunt.

Quae cum ita sint, sicut fideliter exposita jacent, et etiam ponderata hac circumstantia quod hodie non existat alia societas ad animum simpliciter relaxandum, quamvis ex his controversiis exortum inter catholicos fuerit consilium erigendi seu creandi aliam societam ad eundem finem, et cujus leges approbatae etiam ab auctoritate Episcopi, quaeritur:

Digitized by Google

Eritne licitum catholico retinere in his adjunctis nomen in praedicta societate et solo recreationis titulo hujus societatis ludis seu relaxationibus interesse, et potissimum licetne uti bibliotheca omnibus etiam adolescentibus si qui sunt aperta, et in qua omnibus etiam patent similiter libri prohibiti, ephemerides quoque et Revistae superius enumeratae, cooperando sumptibus ordinarie exactis in societate, qui 70 fr. adaequant et quibus, et societas ut dictum est, sustinetur et bibliotheca comparatur?

Sequuntur nomina subscribentium.

Sacra Poenitentiaria, attentis et mature consideratis expositis, respondet: *Non licere.*

Datum Romae in Poenitentiaria, die Aprilis 1898.

G. Garcani, S. P. Regens.

A. Celli, S. P. Substitutus.

---

11. Bedingungen für die Absolution von Mitgliedern verbotener Vereine.

Beatissimo Padre[1]),

Il Vescovo N. N., prostrato ai piedi della S. V. umilmente espone che non di rado si presentino ai confessori gli aggregati alle sette massoniche per essere assoluti. Or il sottoscritto chiede umilmente se in forza delle facoltà concesse colla solita pagella della S. Penitenzieria si possano assolvere tanto i framassoni occulti, quanto i pubblici, e se, prescrivendosi nella detta pagella *ut eiurent*, debba da tutti richiedersi formale e notoria abiura, da conservarsi in Curia. Che ecc.

Feria IV. die 5. Augusti 1898.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis habita ab EEmis ac RR. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres rescribendum mandarunt:

Episcopus utatur facultatibus, quae Ordinariis a S. Poenitentiaria concedi solent, quarum vi et ipse et alii ab ipso delegati

---

1) Episcopus N. N. ad pedes S. V. provolutus humiliter exponit quod haud infrequenter coram confessariis se sistunt aggregati sectis massonicis ut absolvantur. Nunc autem humiliter petit orator utrum vi facultatum concessarum per solitas pagellas S. Poenitentiariae, absolvi possint massones tum occulti, tum publici; postulat insuper, posito quod in dicta pagella praescribitur *ut eiurent*, utrum ab his omnibus exigi debeat formalis et notoria abiuratio, asservanda penes Curiam etc. (*Versio Dir. ephem. »Anal. ecclesiast.«*).


Digitized by Google

Confessarii absolvere possunt eos qui sectis vetitis nomen dederunt, sive notorii sint, sive non, dummodo a respectiva secta omnino se separent, eamque saltem coram Confessario eiurent, seu detestentur, reparato scandalo eo meliori modo quo fieri potest, et aliis iniunctis de iure iniungendis, iuxta praefatas litteras S. Poenitentiariae.

Feria vero VI, die 7. eiusdem mensis Augusti, in solita audientia R. P. D. Adsessori impertita, facta de his omnibus SSmo D. N. Leoni PP. XIII. relatione, SSmus resolutionem EE. morum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquis. Not.

---

12. Kann ein Beichtvater einen Schismatiker, der in bona fide lebt, absolviren?

Feria IV. die 20. Iulii 1898.

Huic Supremae Congregationi S. R. et U. Inquisitionis fuit propositus enodandus sequens casus:

Bonifacius in partibus Schismaticorum Orientalium arduam missionarii apostolici vitam agens, quadam die in tribunali poenitentiae sedens, inter alias Agatham invenit, quae generalem anteactae vitae confessionem apud ipsum instituendam humiliter et enixe petit. Agathae petitioni Bonifacius annuens, eam maxima patientia et caritate audit et adiuvat. Sed ecce, dum bona mulier ordine et precisione admirabili, nec non fervida fide, humilitate ac lacrymarum copia sordes confitetur, hoc deinde subiungit: se nunquam suis sacerdotibus, utpote pravis moribus imbutis ac sacramentalis sigilli minime curantibus, conscientiam suam ita fideliter aperuisse, ac denique Confessarium exorat, ut ei det veniam, se apud ipsum semper in posterum peracturam ut Eucharistiae Sacramentum in sua propria Ecclesia recipere digne valeat.

Quibus auditis, confessarius comperit illam non esse de gremio, saltem de corpore, Ecclesiae Catholicae, et anxius non parum factus, secum quaerit quomodo cum spirituali poenitentis bono haud facile iudicium componat. Ac primo quidem de praecipuis fidei articulis illam interrogat, quam satis instructam reperit; dehinc prudenter sciscitatur ab ea quid de schismate sentiat, quidque de necessaria fide ac subiectione in Ecclesiam Catholicam atque in eius visibile Caput. Quibus illa: *Christiana sum,* respondit, *schisma nescio quid sit; ego unam ubique terrarum veram Christi Religionem agnosco, in qua vivere et mori cupio: me certe non refert de quaestionibus iudi-*

Digitized by Google

care, quae sicut a sacerdotibus exortae sunt, ita et ab ipsismet christiana inter se caritate concilientur. Quare, sequitur devota mulier, *cum crastina die sit apud nos ob peculiare Festum magnus in communione Altaris populi concursus, obsecro te pater sancte, ut sicut meam plenam confessionem iam audivisti, ita nunc et absolvas me pauperculam a peccatis, de quibus maxime doleo, ut et ego exultanti animo ad sacram Synaxim accedere possim.*

Mulieris constantiam admiratus, cum ex sua parte de illius bona fide certus sit, et ex altera serio timens ne amplior disquisitio obfutura ei magis, quam profutura esset, autumans se bonum facere, Bonifacius Agatham, ceteroquin confessam et contritam absolvit. Nec eamdem impedit quominus S. Eucharistiam per Ministrum Schismaticum accipiat, silentio concedens quod per se concedere non posset, eo vel magis quod ipse optime noscat *Sacramenta, ritus et preces,* apud Schismaticos, nihil in se continere quod catholicum non sit.

Hinc quaeritur:

I. An aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur?

II. An eisdem concedi possit *saltem tacite*, ut in propriis ecclesiis aliquando sacramenta recipiant, atque sacris functionibus assistant?

III. An Bonifacius bene revera egit, et quid ei consulendum?

Porro, in Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis habita ab EE. et RR. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres rescribi mandarunt:

Ad I. Cum scandalum nequeat vitari, Negative: praeter mortis articulum; et tunc efficaciter remoto scandalo.

Ad II. Negative.

Ad III. Negative: et consulendum confessario ut, praehabita licentia a poenitente, ipsam opportune et caute moneat.

Feria vero VI, die 22. eiusdem mensis Iulii, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, facta de his omnibus SSmo D. N. Leoni Div. Prov. Pp. XIII. relatione, SSmus resolutionem EE. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquis. Not.

Digitized by Google

13. Eine Gewohnheit, nach welcher ein Priester, der zur Spendung aller Sakramente delegirt ist, auch allen Ehen assistiren könne, besteht nicht zurecht.

Beatissime Pater,

Hodiernus Archiepiscopus N. N., ad matrimoniorum fidelium suae iurisdictionis validitatem procurandam, ut par est, intentus, et ad pedes S. V. provolutus, quae sequuntur humillime exponit.

In ista Dioecesi certo viget decretum Concilii Trid. de clandestinitate Cap. *Tametsi.* Pluribus autem abhinc annis inter clerum sparsa est opinio, quod valide fidelium matrimoniis quilibet sacerdos dioeceseos, sacrum ministerium exercens, absque *speciali* Ordinarii aut parochi delegatione, assistere valeret, vi facultatis generalis ei concessae administrandi omnia sacramenta quae ordinem episcopalem non requirunt.

Plurima ergo celebrata sunt, toto istius temporis spatio, matrimonia coram sacerdotibus, qui nec ab Ordinario, nec a partium parocho delegati erant, ut dictis matrimoniis assisterent.

Ex indubiis testimoniis certo apparet, Praedecessorem meum dictae opinioni adhaesisse atque repetitis vicibus pluribus sacerdotibus privatim declarasse dictam opinionem tuto sequi posse.

Porro dictam plurium sacerdotum istius dioeceseos opininionem, nullo probabili fundamento niti, erroneam esse et decreti Concilii Trid. Cap. *Tametsi* subversivam infrascripto Archiepiscopo videtur. Persuasum habet, Ordinarium non posse delegare omnes sacerdotes dioeceseos, ut assistere valeant quibuscumque matrimoniis sponsorum, qui in variis parochiis legitimum habent domicilium aut quasi-domicilium. Insuper etiamsi ius illud illi competeret, compertum est illo conceptis verbis et ex officio nunquam usum fuisse Archiepiscopum praedecessorem.

Liceat ergo sequentia dubia proponere:

I. An facultati generali administrandi omnia sacramenta, quae ordinem episcopalem non requirunt, includatur facultas assistendi omnibus matrimoniis fidelium dioeceseos?

II. Quatenus negative, quid faciendum sit in casu ad revalidanda multa matrimonia contracta absque praesentia parochi proprii aut sacerdotis legitime delegati?

Feria IV. die 7. Septembris 1898.

In Congregatione Generali coram EEmis ac RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita,

Digitized by Google

propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, EE. ac RR. Patres repondendum mandarunt:

Ad I. Negative, nisi agatur de vice-parochis, qui ex consuetudine dioecesis habitualiter delegati censeantur pro propria paroecia.

Ad II. Supplicandum SSmo pro sanatione in radice ad cautelam huiusmodi matrimoniorum usque ad diem publicationis praesentis decreti per Archiepiscopum.

Sequenti autem feria IV, die 9. eiusdem mensis Septembris in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adsessori impertita, SSmus D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquisit. Not.

---

14. Die Bischöfe können auf Grund der Fakultäten vom 25. Februar 1888 nicht vom imped. mixtae religionis, wohl aber vom imped. cultus disparitatis unter Sicherung der Kautelen dispensiren.

Beatissime Pater,

Relate ad Facultates Episcopis a. S. V. concessas (quae etiam parochis subdelegari possunt) dispensandi in articulo mortis a plurimis impedimentis matrimonialibus dirimentibus, Episcopus N. N., ad S. V. pedes provolutus, enixe rogat quoad impedimenta *mixtae religionis* et *disparitatis cultus* benignissimam declarationem, an in istis etiam in articulo mortis non aliter dispensari possit, nisi:

a) ambo contrahentes promittant educationem omnis prolis in religione catholica; et quidem

b) non solum prolis forte adhuc suscipiendae sed etiam antea (in concubinatu vel civili matrimonio) iam susceptae, in quantum scilicet hoc a parentibus adhuc dependet; atque nisi etiam

c) pars catholica (licet privatim tantum) promittat, quod in quantum poterit conversionem partis non catholicae procurare sataget. — Et Deus etc.

Feria IV. die 18. Martii 1891.

In Congregatione Gen. S. R. et U. Inquisitionis habita ab Emis ac RR. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres rescribendum mandarunt:

Cautiones etiam in articulo mortis esse exigendas, et in En-

Digitized by Google

cyclica S. O. disparitatem cultus, utpote impedimentum dirimens, comprehendi; mixtam religionem vero, uti impedimentum impediens, non comprehendi.

Feria vero VI, die 20. Martii eiusdem anni, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, facta de his omnibus SSmo D. N. Leoni Div. Prov. Pp. XIII. relatione, SSmus resolutionem Emorum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquis. Not.

---

15. Bischöfe können nicht auf Grund der ihnen vom 20. Februar 1888 verliehenen Fakultäten in articulo mortis vom impedimentum mixtae religionis dispensiren.

Wir geben nachstehende italien. Anfrage bezw. Entscheidung in lat. Uebersetzung wieder:

Beatissime Pater,

Episcopus N. N. ad pedes S. V. provolutus humiliter exponit quod per Litteras a S. Officio editas sub die 20. Februarii 1888, concedebatur Ordinariis facultas dispensandi in articulo mortis, dummodo tempus non daretur recurrendi ad S. Sedem, *super impedimentis quantumvis publicis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus, excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente.*

Iamvero quum in mea Dioecesi non pauci reperiantur protestantes, quorum nonnulli iam in concubinatu vivunt cum personis catholicis, vel postea vivere possunt, reverenter postulo utrum vi praefatarum Litterarum concessa censeatur etiam facultas dispensandi super *impedimento impediente mixtae religionis.* Et quatenus illam non comprehendi constaret, S. V. enixe deprecor ut mihi hanc facultatem concedat, dispensandi scilicet super impedimento mixtae religionis cum concubinariis in articulo mortis positis, quatenus non suppetat tempus recurrendi ad S. Sedem.

Fer. IV. die 18. Martii 1891.

In Congregatione Gen. S. R. et U. Inquisitionis habita ab Emis et RR. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres rescribendum mandarunt:

Ad I. Negative.

Ad II. Supplicandum SSmo pro facultate Episcopo concedenda ad triennium, adhibitis solitis clausulis pro matrimoniis mixtis [1]).

---

1) In Deutschland besitzen die Bischöfe eine solche Dispensgewalt.


Digitized by Google

Feria vero VI, die 20. Martii eiusdem anni, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, facta de his omnibus SSmo D. N. Leoni Div. Prov. Pp. XIII. relatione, SSmus resolutionem EEmorum Patrum adprobavit et petitam facultatem benigne concessit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

---

16. Nachtrauung eines auf dem Krankenbette ohne Civilproklamationen getrauten Paares in Oesterreich.

In Archidioecesi (Olomucensi) evenit casus, in quo sacerdos in periculo mortis assistebat matrimonio, quin fuerit expetita a c. r. Gubernio dispensatio super proclamationibus.

Juxta legislationem civilem omissio proclamationum est impedimentum dirimens matrimonii ac in casu nostro revera proclamationes erant omissae, quin — uti de lege est — fuerit expetita dispensatio.

Aegrotus convaluit et erat pro foro ecclesiastico qua rite in matrimonium idque sacramentale copulatus; pro foro autem civili erat matrimonium nullum et sacerdos incurrit poenas in Codice civili sacerdoti illegitime matrimonio assistenti impositas.

Quoniam facta non possunt fieri infecta, Officium Archiepiscopale causam, ut nempe conjuges ob proles jam progenitas habeantur etiam pro foro civili conjuges veri, detulit ad c. r. Gubernium Moraviae, ut istud ex post det dispensationem super proclamationibus ac habeat matrimonium sacramentale etiam pro foro civili ratum.

C. r. Regimen Moraviae nullo modo voluit annuere, immo postulavit, ut consensus matrimonialis de novo fiat, pro quo casu voluit dare dispensationem super proclamationibus; secus c. r. Gubernium minabatur matrimonii nullitatem ac sequelas criminosas ex illegitima assistentia sacerdotis matrimonio assistentis exortas.

Sua Celsitudo Reverendissima adiit sanctam Sedem Apostolicam, quid in casu agendum, et interrogavit, an non similis modus liceret, quem tolerat Sancta Sedes in regionibus, ubi matrimonium sic dictum civile de lege est, nempe ut conjuges, matrimonium sacramentale ineuntes, queant se sistere etiam magistratui civili eum in finem, ut meras caeremonias extrinsecas absolvant.

Et sacra Congregatio Concilii sub dato 7. Januarii 1899, Nr. 143/43 ita:

Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater!

In casu, quem exponis Tuis litteris diei 12. nuper elapsi Decembris matrimonii celebrati, quin urgente necessitate praemitterentur

Digitized by Google

consuetae proclamationes, optime potes insistere apud conjuges, ut rite consensum renovent, ut matrimonium validum etiam ab auctoritate civili retineatur, dummodo conjuges moneas, hunc secundum verum matrimonium non esse, sed tantum extrinsecam caeremoniam ad explendas formas, quae ab eadem auctoritate civili exigi solent.

Et Deus interim omnia fausta Tibi largiatur.

Amplitudinis Tuae uti Frater

A. Card. *Di Pietro* m. p., Praefectus.

† *B.* Archiepiscopus *Nazianzenus* m. p., Secretarius.

---

17. Generalabsolution für Regularschwestern des III. Ordens des hl. Franciscus.

Episcopus Linciensis huic S. Congregationi Indulgentiarum circa Benedictionem cum Indulgentia, quae dicitur etiam Absolutio generalis, Sororibus regularibus tertii Ordinis S. Francisci impertiendam, haec dubia proponere audet:

I. Utrum Confessarius ordinarius vel extraordinarius Sororum tertii Ordinis S. Francisci, quae in Congregatione coadunatae vivunt et Episcopi iurisdictioni subiectae sunt, censendus sit delegatus pro impertienda Benedictione cum Indulgentia plenaria?

II. Utrum dies, quibus haec Benedictio istis Sororibus impertiri potest, sint illi, qui in Directorio Ordinis Fratrum Min. pro Absolutione generali indicantur, an illi, quibus Tertiarii saeculares huiusmodi privilegio gaudent?

Sacra vero Congregatio praefatis dubiis ita respondendum mandavit:

Ad I^{um} *Affirmative.*

Ad II^{um} *Affirmative* ad 1^{am} partem; *Negative* ad 2^{am}.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sacrae Congregationis die 13. Julii 1898.

Fr. Hieronymus M. Card. *Gotti,* Praef.

L. † S. † *A.* Archiep. *Antinoen.*, Secr.

---

18. Wirthshausbesuch seitens der Geistlichen.

Das Brixener Diözesanblatt Nr. 6 1898 bringt folgenden Erlass des Hochw. H. Fürstbischofs an seinen Klerus: »In der Erledigung meiner letzten Relatio ad limina hat die heilige Concils-Congregation unter anderen Mahnungen auch folgenden Auftrag mir

Digitized by Google

gegeben: In id vero nedum paternis monitis, verum etiam juris opportunis remediis adhibitis, toto animo incumbe, ut deplorabilis mos frequentandi tabernam, cui nonnulli e tuis sacerdotibus indulgere non erubescunt, penitus evellatur. Ohne mich an dieser Stelle über den Gegenstand näher einzulassen, erachte ich es für meine Pflicht, diese ernste Mahnung zur Kenntniss zu bringen, und erinnere neuerdings an die Bestimmungen, welche durch die Gesetze der Kirche, sowie durch Diözesanvorschriften über diesen Gegenstand der kirchlichen Disciplin festgesetzt worden sind.« Man sieht hieraus, wie ernst es Rom mit dem Kapitel »frequentatio tabernarum« nimmt.

---

19. Stempelsteuer für die Bestellungsdekrete der Pfarrer und Kapläne.

Die Anstellungsdekrete der Pfarrer und Kapläne sind stempelsteuerpflichtig. Dies bestätigt folgenden Erlass des Generalvikariats Fulda im »Kirchl. Amtsblatte für die Diözese Fulda« Nr. 11. 1898:

Bei Gelegenheit der Stempelrevision unserer Bischöfl. Kanzlei durch den Herrn Steuerfiskal hatte derselbe die Stempelsteuer für die Bestellungsdekrete der Pfarrer und Kapläne vermisst, und die Verpflichtung, solche zu entrichten, geltend gemacht. Wir haben uns demzufolge in einem motivirten Antrag an das Königl. Stempel- und Erbschaftssteueramt gewandt, und dargethan, dass die Stempelfreiheit bei den erwähnten Dekreten stets bestanden habe, auch andere gesetzliche Bestimmungen geltend gemacht. Da aber eine günstige Antwort nicht erfolgte, sind wir unter dem 7. April d. J. bei Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister selbst vorstellig geworden und haben dessen Entscheidung eingeholt. Derselbe hat aber gleichfalls durch Schreiben vom 17. Oktober d. J. die Stempelsteuer-Verpflichtung für die Dekrete der Pfarrer und Kapläne aufrecht erhalten und zum Schlusse noch bemerkt, dass die Bestellungen der Pfarrer und Kapläne in anderen Diöcesen ordnungsmässig versteuert würden. Wir bringen dies zur Kenntniss des Hochwürdigen Diöcesanklerus, damit er über die nunmehr zu erhebende Stempelsteuer bei den Bestellungsdekreten orientirt sei. Wir hatten aber auch beantragt, dass wenigstens *für die Vergangenheit* von Entrichtung der Stempelsteuer für die Bestellungsdekrete abgesehen werde. Doch auch diesen Antrag hat der Herr Finanzminister durch Schreiben vom 18. November c. abgelehnt, so dass nun in den nächsten Tagen den einzelnen Herrn Pfarrern und Kaplänen, welche seit Erlass des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 bestellt worden und vom Herrn

Digitized by Google

Steuerfiskal. Geh. Regierungsrath *Klein*, aufgezeichnet worden sind, unsererseits eine Forderung zur Zahlung von 1 Mk. 50 Pfg. zugehen wird, damit die betr. Stempel dem Verzeichniss der rückständigen Stempelsteuer, welches dem Stempelsteueramt wieder zugeht, hierselbst aufgeklebt werden.

---

20. Betheiligung der Kriegervereine bei dem kirchlichen Begräbnisse.

Der »Kirchl. Amtsanzeiger für die Diözese Trier« brachte in Nr. 13. 1898 folgenden höchst zeitgemässen Erlass betreffs Betheiligung von Kriegervereinen bei dem kirchlichen Begräbnisse:

Um den Weiterungen vorzubeugen, welche aus den militärischen Vorschriften für die Kriegervereine bei Begräbnissen ihrer Mitglieder entstehen können, soll in Zukunft Folgendes beobachtet werden:

1. Den Trauerzug eröffnet der Kriegerverein mit seiner Fahne, die sogenannte Trauerparade, dann schliesst sich sofort das Prozessionskreuz und der kirchliche Leichenzug in der Ordnung an, welche durch die Vorschriften des Rituals und den Ortsgebrauch bestimmt ist, so dass die Sänger und die dienstthuenden Geistlichen dem Sarge unmittelbar vorangehen und die Leidtragenden mit den übrigen Theilnehmern an dem Leichenzuge, einschliesslich der kirchlichen Vereine, demselben folgen.

2. Es ist Sache der zuständigen Pfarrgeistlichen, dafür Sorge zu tragen, dass die kirchliche Ordnung des Leichenbegängnisses eingehalten wird, und dass die rituellen Gesänge und Gebete nicht durch die, die Trauerparade etwa begleitende Musik gestört werden.

3. Bei dem Gottesdienst für deu Verstorbenen in der Kirche hat der Kriegerverein weder für die Mitglieder, noch für seine Fahne, noch die Waffen einen besonderen Platz zu beanspruchen; auch soll die nicht geweihte Fahne in der Kirche nicht feierlich getragen werden; gegen die Aufstellung derselben und der Waffen in der Nähe des Eingangs der Kirche ist nichts zu erinnern.

4. Am Grabe sollen die etwaigen militärischen Ehren erst eintreten, nachdem die kirchliche Feier beendigt ist.

Trier, den 15. Dezember 1898.

Das bischöfliche General-Vikariat.


Digitized by Google

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Durchführungsverordnung zum neuen Congruagesetze in Oesterreich.

Das am 30. November 1898 ausgegebene Reichsgesetzblatt LXX. Stück enthält unter Nr. 205 nachstehende Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 16. November 1898, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176[1]), über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

§ 1.

Die Vorlage der den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, entsprechenden Einbekenntnisse der mit geistlichen Aemtern verbundenen Bezüge hat seitens der Seelsorgegeistlichen stattzufinden, welche ein Beneficial- oder anderes Localeinkommen zu beziehen haben und einen Anspruch auf eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde erheben.

Ausserdem hat die Vorlage des Einbekenntnisses über Anordnung des Cultusministers stattzufinden.

Seelsorgegeistliche, welchen kein Beneficial- oder sonstiges Localeinkommen zukommt, haben im Wege des Ordinariates um Anweisung der Congrua aus dem Religionsfonde einzuschreiten.

§ 2.

Die Einbekenntnisse sind im Wege des Ordinariates der Landesstelle vorzulegen.

Diese Vorlage hat binnen zwei Monaten vom Zeitpunkte des Amtsantrittes, rücksichtlich der bereits im Amte befindlichen congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, beim Ordinariate stattzufinden.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Gesuche um Erweiterung dieser Frist sind vierzehn Tage vor dem Ablaufe derselben bei der Landesstelle zu überreichen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von weiteren vier Wochen bewilligen kann.

---

1) Siehe Archiv I. H. S. 119 ff.

Digitized by Google

Ausnahmsweise kann der Cultusminister eine weitere Fristerstreckung bewilligen.

§ 3.

Die Einbekenntnisse haben nach den beigeschlossenen Formularen (A beziehungsweise B) in zwei Hauptrubriken die nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben der Seelsorgegeistlichen zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung einzelner Posten ist in die Nebenrubrik »Anmerkungen« einzustellen.

Das Einbekenntniss ist von den betreffenden Seelsorgegeistlichen zu unterfertigen.

Wenn einem Hilfspriester ein Bezug aus dem Einkommen des ihm vorgesetzten Seelsorgers zukommt, so hat letzterer das Einbekenntniss des Hilfspriesters zur Bestätigung der Richtigkeit der betreffenden Einnahmspost mitzufertigen.

§ 4.

Die Einbekenntnisse sind in zwei Parien zu überreichen und es sind einem derselben das neueste Pfründenvermögensinventar, ein specificirter Ausweis über sämmtliche wie immer benannten Bezüge des einbekennenden Seelsorgers aus dem Religionsfonde und die im Nachfolgenden angeführten Belege anzuschliessen.

Rücksichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten und der Documentirung derselben ist Folgendes zu beachten:

I. Betreffs der Einnahmen:

a) der Reinertrag von Grund und Boden der mit dem Seelsorgeamt eigenthümlich oder bloss zum Genusse verbundenen Grundstücke ist mittelst des steuerämtlichen Besitzbogens,

b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden oder Gebäudetheilen mit dem steuerämtlichen Certificate,

c) der Ertrag von Capitalien mittels eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermässigen Höhe, ihrem Zinsfusse und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen,

d) der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-, Fischereiberechtigungen u. s. w.), aus gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis oder Schätzungscertificaten u. s. w.) auszuweisen, welche geeignet erscheinen,


Digitized by Google

die von dem einzubekennenden Seelsorgegeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen.

Erhellt dieser Ertrag aus steuerämtlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letztangegebene Ertragsziffer massgebend und die bezügliche steuerämtliche Bestätigung dem Einbekenntnisse anzuschliessen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des § 4, lit. d) des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik »Anmerkungen« entsprechend zu begründen und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmässig wiederkehrende, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

e) Bezüge aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittelst der behördlichen Bewilligung und sonstigen Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.

f) Rücksichtlich der Stolgebühren ist dem Einbekenntnisse als Grundlage für die Pauschalirung im Sinne des § 4, lit. f) des Gesetzes die decanatsämtlich bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflichtigen Acte nach Classen gesondert, und der hierauf entfallenden Gebühren, wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armuth oder sonstiger Gründe nicht einbringlichen Stolgebühren anzuschliessen.

In das Einbekenntniss hat der Seelsorger einstweilen die in dem letzten, nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47[1]), bezw. vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, richtiggestellten Einbekenntnisse anerkannte Summe, in Ermanglung einer solchen aber die sechsjährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebühren abzüglich des Betrages von 30 Gulden ö. W. einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebühren ist von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, beziehungsweise, falls ein Einverständniss nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worüber die Richtigstellung des im Einbekenntnisse enthaltenen Stolgebührenbetrages zu veranlassen ist.

Wenn ein in Gemässheit des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, richtiggestelltes Einbekenntniss vorliegt, so kann innerhalb zehn Jahren vom Tage dieser Richtigstellung die Vorlage

1) Siehe Currenda Nr. 6 vom Jahre 1885, §. I.


Digitized by Google

der oberwähnten Behelfe unterbleiben, insoferne die Landesstelle dieselben nicht wegen eingetretener besonderer Verhältnisse abzuverlangen findet.

II. Betreffs der Ausgaben.

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebührenäquivalent sind mittels der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Betreffs der zu passirenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, ist die Ministerial-Verordnung vom 8. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 170[1]) und betreffs der Auslagen für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107[2]), und die hiezu für einzelne Diöcesen erlassenen Nachtragsverordnungen massgebend.

c) Rücksichtlich der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswerth sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschliessen. Zu den Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die auf einer langjährigen Uebung beruhenden bisherigen, sowie die in einem speciellen Rechtstitel begründeten Leistungen aus dem Pfarreinkommen für die bei der Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester.

d) Die Passirung der Vergütung für Religionsfondsmessen hat die genaue Feststellung der der betreffenden Seelsorgestelle zur Persolvirung ständig zugewiesenen Religionsfondsmessen zur Voraussetzung und hat die Bemessung dieser Vergütung im Sinne der diesfalls in den einzelnen Kronländern bestehenden Directiven zu erfolgen. Insoferne in einzelnen Ländern derartige Normen nicht nachweisbar wären, ist betreffs des festzustellenden Ausmasses der bezüglichen Vergütung die Entscheidung des Cultusministers einzuholen.

Die Vergütung für gestiftete Religionsfondsmessen, für

1) Siehe Currenda Nr. 2 vom Jahre 1886, § III.
2) Siehe Currenda Nr. 8 vom Jahre 1886, § VIII.

Digitized by Google

welche ein Stipendium gezahlt wird, ist in keinem Falle als Ausgabe einzustellen.

e) Die Passirung von Auslagen für die Sicherstellung des Wasserbedarfes kann nur dann erfolgen, wenn die Entfernung des Pfarrhofes bis zu dem Orte, von welchem das Wasser geholt wird, mindestens 2 km beträgt, oder bei geringerer Entfernung aussergewöhnliche Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind dem Pfarrer keine eigenen Transportmittel (etwa eigene Pferde) zur Verfügung stehen.

Die Constatirung dieser Umstände hat durch ein Certificat der politischen Behörde I. Instanz zu erfolgen.

f) Bauauslagen für vermiethete Gebäude oder Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im §. 4, lit. b) des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 5.

Das Ordinariat leitet die bei demselben einlangenden Einbekenntnisse, eventuell unter gleichzeitiger Aeusserung über die Höhe des Stolgebührenpauschales an die Landesstelle.

Die Landesstelle hat, wofern sie nicht wegen formeller Gebrechen des Einbekenntnisses die Zurückstellung desselben zur Ergänzung oder Verbesserung anzuordnen findet, erforderlichen Falls die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen.

Handelt es sich bei diesen Erhebungen um die Bewerthung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steuerämtliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen lässt, ein Schätzungsbefund veranlasst werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind.

Die Kosten der Erhebungen sind in dem Falle, als nach deren Ergebniss die bezügliche Post um mindestens 20 Procent höher beziffert wird, als sie einbekannt wurde, dem einbekennenden Seelsorger aufzuerlegen.

§ 6.

Rücksichtlich der Stolgebühren hat die Landesstelle, insoferne sie dem bezüglichen Antrage des Diöcesanbischofs nicht beizupflichten findet, den in Aussicht genommenen Pauschalbetrag dem Ordinariate mit entsprechender Begründung bekannt zu geben, und die hierüber

Digitized by Google

einlangende Ordinariatsäusserung, wenn dieselbe zu einem Einverständnisse zu führen nicht geeignet ist, mit den Bezugsacten dem Cultusminister zur Schlussfassung vorzulegen.

§ 7.

Sonach ist über eingehende Prüfung des Einbekenntnisses die Entscheidung über die Richtigstellung desselben und über die Anweisung der Congruaergänzung zu fällen und dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen; dem Ordinariate ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Entscheidung zu übermitteln.

Das zweite Pare des Einbekenntnisses ist bei der Landesstelle zurückzubehalten.

§ 8.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle kann von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen binnen der Frist von zwei Monaten vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an denselben der an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Recurs bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse und allen zurückgestellten Beilagen desselben anzuschliessen.

Die Landesbehörde hat den Recurs dem Ordinariate zur Aeusserung zuzumitteln und sohin denselben mit dieser Aeusserung unter Anschluss der bezüglichen Voracten und unter Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Die hierüber erfliessende Ministerialentscheidung ist dem Recurrenten im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen und gleichzeitig dem Ordinariate eine Abschrift derselben zuzumitteln.

§ 9.

Die Ueberprüfung, bezw. Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von Amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§ 10.

Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, beziehungsweise des Localeinkommens, welche auf die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde Einfluss haben, sind von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen mit möglichster Beschleunigung, längstens aber innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte, in welchem dieselben

Digitized by Google

zu seiner Kenntniss gelangt sind, im Wege des Ordinariates der Landesstelle anzuzeigen.

Die wissentliche Unterlassung der Anzeige einer die Verminderung der Congruaergänzung begründenden Veränderung zieht die Folgen des §. 9, alinea 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, nach sich.

§ 11.

In den Fällen des Eintrittes der Voraussetzungen des §. 9, alinea 1 des Gesetzes, ist die bezügliche Strafamtshandlung von der politischen Bezirksbehörde unter Offenlassung des gesetzlichen Recursweges zu pflegen.

§ 12.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen erfolgt in der bisher üblichen Weise, und zwar an die Hilfspriester dort, wo es bisher geschehen ist, zu Handen des ihnen vorgesetzten selbständigen Seelsorgers, an Religiosen zu Handen des Vorstehers der geistlichen Communität, der dieselben angehören.

Ueber Ansuchen können einem neuernannten Seelsorger vom Tage seines Amtsantrittes an vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge aus dem Religionsfonde gegen die bei Anweisung seiner definitiv festgestellten Congruaergänzung durchzuführende Ausgleichung flüssig gemacht werden.

Wird in der vorgeschriebenen Frist (§ 2) das Einbekenntniss nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung dieser Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Ergibt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Congruaergänzung ein Rückersatz von mehr als 20 Gulden ö. W. an den Religionsfond, so ist derselbe in zwölf Monatsraten zu leisten.

§ 13.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Anweisung der nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, entfallenden Bezüge erfolgt, werden den Seelsorgegeistlichen die bisher genossenen Bezüge auf Rechnung der neuen Dotation flüssig erhalten, und ist zugleich mit der Anweisung der neuen Dotation die Ausgleichung zu treffen.

§ 14.

Jenen Seelsorgegeistlichen, welche auf Grund Ermächtigung des Diöcesanbischofs in einer Seelsorgestation, wenn auch ohne staat-

Digitized by Google

liche Zustimmung, selbständig Seelsorgefunctionen verrichten, und denen für ihre Person die Congrua selbständiger Seelsorger bereits zuerkannt wurde, sind die bisherigen Bezüge aus dem Religionsfonde während der Dauer dieser ihrer Anstellung flüssig zu erhalten.

§ 15.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt aus den Einkünften der Pfründe zu entnehmen und denselben in der Intercalarrechnung in Ausgabe zu stellen.

Mit dieser Massgabe bleibt es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Intercalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften. Die Remuneration der Excurrendo-Provisoren ist innerhalb der im § 10, alinea 3 des Gesetzes festgesetzten Maximalgrenze mit Rücksicht auf die Entfernung und die Anzahl der Parochianen der erledigten Seelsorgestationen über Einvernehmen des Ordinariates von der Landesstelle festzusetzen.

Ebenso steht die Zuerkennung der im § 12 des Gesetzes erwähnten Remuneration der Landesstelle zu.

§ 16.

Zur Bedeckung der Ruhegehalte der in den Deficientenstand zu versetzenden selbständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben bei ihrer Uebernahme in den Ruhestand in Verwendung stehen, heranzuziehen.

Liegt betreffs des Einkommens der Pfründe ein nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, richtiggestelltes Einbekenntniss nicht vor, so hat der Ruhestandswerber mit seinem im Wege des Ordinariates einzubringenden Gesuche um vorläufige Zusicherung der Uebernahme in den Deficientenstand ein nach den Grundsätzen dieses Gesetzes eingerichtetes Einbekenntniss zum Zwecke der Constatirung, ob ein zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung des Deficientengehaltes verfügbarer Ueberschuss bei der Pfründe vorhanden sei, der Landesstelle vorzulegen, auf dessen Richtigstellung die obigen Vorschriften sinngemässe Anwendung finden.

Die Ruhegehalte der bereits im Deficientenstande befindlichen Curatgeistlichen sind über von Amtswegen zu veranlassende Feststellung der Dienstzeit derselben nach Massgabe des § 13, alinea 1 und 2 und des Schema II des Gesetzes zu ergänzen und sind die neuen Ruhegehalte bei Aufrechthaltung des seither etwa rücksichtlich vormals selbständiger Seelsorger aus dem Pfründeneinkommen

Digitized by Google

auf Rechnung derselben Geleisteten unter Einstellung der früheren Bezüge vom 1. October 1898 an aus dem Religionsfonde flüssig zu machen.

§ 17.

Wird für eine incorporirte Seelsorgestation die Dotation nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, in Anspruch genommen, so ist die dauernde Unvermögenheit der betreffenden Körperschaft oder Pfründe zur Bestreitung des standesmässigen Minimaleinkommens der mit der Seelsorge betrauten Geistlichkeit durch den Vorstand der Körperschaft oder Inhaber der Pfründe nachzuweisen.

Zu diesem Behufe sind die sämmtlichen thatsächlichen Einnahmen der Körperschaft oder Pfründe, sowie die auf denselben lastenden nothwendigen thatsächlichen Ausgaben tabellarisch für den Zeitraum der letztverflossenen drei Jahre einzubekennen. Ferner ist bei Communitäten der Personalstand derselben innerhalb dieser Zeit auszuweisen.

§ 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, in Kraft und wird mit diesem Zeitpunkte die Ministerialverordnung vom 20. Januar 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Bylandt m. p. *Kaizl* m. p.

---

2. Behörden, die in den deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für die im Auslande eine Ehe eingehenden Deutschen zuständig sind.

(Erl. des k. k. Ministerium des Innern v. 8. Nov. 1898 Z. 31033.)

Im Königreich Preussen: die Ortspolizeibehörden,

im Königreich Bayern: für Angehörige der Landestheile rechts des Rheins, die Distriktsverwaltungsbehörden der Heimathsgemeinde-Bezirksämter und Magistrate der unmittelbaren Städte für Angehörige des Regierungsbezirks Pfalz: die Standesbeamten des inländischen Wohnorts und, wenn die betreffende Person seit mehr als 6 Monaten den Wohnsitz in der Pfalz aufgegeben hat, der Standesbeamte des letzten pfälzischen Wohnsitzes,

im Königreich Sachsen, die Obrigkeit in Städten, in denen die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften — des sächsi-

Digitized by Google

schen Wohnortes und, wenn die betreffende Person bereits ausserhalb Sachsen sich aufhält, die Obrigkeit des letzten sächsischen Wohnortes,

im Königreich Württemberg: die Amtsgerichte des Wohnortes und gegebenenfalls des letzten Wohnorts oder des Geburtsorts der Verlobten,

im Grossherzogthum Baden: derjenige Standesbeamte, der nach §. 23 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. December 1875 zu dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 zur Erlassung des Aufgebotes für badische Verlobte, die im Auslande eine Ehe eingehen wollen, berufen ist,

im Grossherzogthum Hessen: sofern es sich um die Eheschliessung eines Hessen und einer Ausländerin handelt und eine der Voraussetzungen des § 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1885 zutrifft, der das Aufgebot veranlassende Standesbeamte, sofern es sich um die Eheschliessung einer Hessin und eines Ausländers handelt, der Bürgermeister der betreffenden hessischen Heimathgemeinde,

im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin: das Ministerium des Innern,

im Grossherzogthum Sachsen-Weimar: die Amtsgerichte,

im Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz: die Landesregierung,

im Grossherzogthum Oldenburg: für Angehörige des Herzogthums Oldenburg die Aemter und Magistrate erster Klasse, für Angehörige der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungen,

im Herzogthum Braunschweig: die Kreisdirectionen und, wenn die betreffende Person aus der Stadt Braunschweig stammt, die Polizei-Direction dort,

im Herzogthum Sachsen-Meiningen: die Ministerialabtheilung der Justiz,

im Herzogthum Sachsen-Altenburg: die Landrathsämter und die Stadträthe,

im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: verschiedene in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmende Behörde,

im Herzogthum Anhalt: die Kreisdirectionen,

im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Justizabtheilung des Ministeriums,

im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Amtsgerichte,

im Fürstenthum Waldeck: die Standesbeamten,

im Fürstenthum Reuss älterer Linie: die Landesregierung,

im Fürstenthum Reuss jüngerer Linie: das Ministerium,

im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: das Ministerium,

Digitized by Google

im Fürstenthum Lippe: für Landbewohner die Verwaltungsämter, für Stadtbewohner die Magistrate,

im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck: das Stadt- und Landamt in Lübeck; im Gebiete der freien und Hansestadt Bremen: der Senatscommissär für die Standesämter,

im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg: die Aufsichtsbehörde für die Standesämter,

in Elsass-Lothringen: der Erste Staatsanwalt bei demjenigen Landgericht, zu dessen Bezirk der Heimathort des betreffenden Reichsangehörigen gehört.

---

3. Befugniss der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses für kirchliche Lasten in vereinigten Kirchengemeinden.

(Erk. des Kgl. Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. Okt. 1898).

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Kirchengemeinde Craja, vertreten durch den Gemeinde-Kichenrath, Klägerin,

wider

1. das K. Konsistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg,
2. den K. Regierungspräsidenten zu Erfurt, Beklagte,

Beigeladene: die Kirchengemeinde Wallrode,

hat das K. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1898,

an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Persius und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Dr. Jahr, Perkuhn, von Tempelhoff, Genzmer, Dr. Scholz und Dr. von Martitz Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass die im Einverständniss mit dem beklagten K. Regierungspräsidenten erlassene Zwangsetatisirungsverfügung des beklagten K. Konsistoriums vom 13. August 1897, soweit sie angegriffen, aufzuheben und die Kosten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 400 Mk. — den Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Nachdem das Diensteinkommen des für die Kirchengemeinden Craja und Wallrode gemeinsamen Pfarrers H. zu Craja bei der Neuverpachtung der Pfarrländereien auf 2208 Mk. neben freier Wohnung zurückgegangen war, musste dessen Diensteinkommen mit Rücksicht auf sein Dienstalter nach der Bestimmung des K. Konsistoriums auf 2400 Mk., also um 192 Mk. jährlich erhöht werden, und zwar bei der Insufficienz heider Kirchenkassen durch Beiträge der Mitglieder beider Kirchengemeinden. Während hierüber allseitiges Einverständniss herrschte, konnten die beiden Kirchengemeinden zu keiner Verständigung über die Art, wie jener Mehrbetrag zwischen ihnen zu vertheilen sei, gelangen. Auf Grund der Feststellung, dass die Pfarrbaukosten in der Weise vertheilt würden, dass zwei Drittel von den Mitgliedern der Kirchengemeinde Craja und ein Drittel von den Mitgliedern der Kirchengemeinde in Wallrode getragen werden, verfügte das K. Konsistorium, dass derselbe Vertheilungsmassstab auch bei der Aufbringung der erwähnten 192 Mk. angewendet werden sollte. Dem widersprachen beide Kirchengemeinden, ohne indessen den nach ihrer Ansicht richtigen Vertheilungsmassstab anzugeben. Das K. Konsistorium nahm desshalb an, dass die 192 Mk. im Wege der Güte nicht aufgebracht werden würden, und suchte das Einvernehmen des K. Regierungspräsidenten dazu nach, dass zwei Drittel davon = 128 Mk. in den Etat der Kirchenkasse zu Craja, und ein Drittel = 64 Mk. in den Etat der Kirchenkasse zu Wallrode zwangsweise eingestellt würden. Nachdem der Regierungspräsident seine Zustimmung dazu gegeben hatte, ordnete das Konsistorium durch Verfügung vom 13. August v. J. die zwangsweise Einstellung der angegebenen Beträge in die erwähnten Etats an.

Gegen diese Verfügung erhob die Kirchengemeinde Craja Klage. Sie rügte, dass eine alte Observanz auf neue Verhältnisse übertragen werden solle, und bat ohne sonstige nähere Bezeichnung des richtigen Vertheilungsmassstabes,

> auf Grund rechtlicher Bestimmungen das Beitragsverhältniss der beiden Gemeinden zur Aufbringung des Fehlbetrages zum gesetzmässigen Gehalt des Pfarrers zu normiren.

Auf den Einwand des beklagten Konsistoriums, dessen Ausführungen sich der mitbeklagte Regierungspräsident anschloss, dass ein derartiger Antrag Grundlage für eine richterliche Entscheidung überhaupt nicht sein könne, erklärte die Kirchengemeinde Craja in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe, dass sie die

Digitized by Google

Zwangsetatisirungsverfügung insoweit angreife, als ihr mehr als die Hälfte der 192 Mk. angesonnen worden sei.

Die Beklagten hatten jede andere Vertheilungsart als die in der Zwangsetatisirungsverfügung zur Anwendung gebrachte als ungerechtfertigt bezeichnet.

Ihrem Antrage entsprechend wurde die Kirchengemeinde Wallrode beigeladen. Sie hat sich indessen bei dem Streitverfahren nicht betheiligt.

Auf Ersuchen des Gerichtshofes ist von dem Konsistorium die Auskunft ertheilt, dass die Kirche zu Craja und Wallrode als selbständige, vereinigte Mutterkirchen im Sinne der §§. 246—248 Tit. 11 Th. II des Allg. Landrechts anzusehen, — ferner dass Verträge darüber, wie die beiden Gemeinden zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers beizutragen haben, nicht vorhanden seien, ebensowenig hierüber eine hergebrachte Verfassung bestehe.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Da der §. 252 a. a. O. bestimmt:

> »Inwiefern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt,«

so war es erforderlich, über das Bestehen solcher Verträge oder einer hergebrachten Verfassung Beweis zu erheben. Nach der erwähnten Auskunft des Konsistoriums hat die Beweisaufnahme ein Ergebniss nicht gehabt. So wenig wie Verträge vorhanden sind, auf deren Grundlage das streitige Antheilsverhältniss zwischen beiden Kirchengemeinden geregelt werden kann, besteht eine dafür massgebende hergebrachte Kirchenverfassung.

Zu Unrecht hat das Konsistorium das Verhältniss, nach dem die Pfarrbaulast zwischen beiden Kirchengemeinden observanzmässig geregelt ist, ohne Weiteres auf den zur Besoldung des Pfarrers aufzubringenden Betrag für anwendbar erachtet. Für die Unterhaltung der Pfarrgebäude, bei der nicht nur die Parochianen, sondern auch der Kirchenpatron betheiligt sind, gelten, wie die Vorschriften in den §§. 788 ff. Tit. 11 Th. II A. L.-R. ergeben, besondere Bestimmungen, deren Uebertragung auf die Befriedigung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse desshalb nicht statthaft ist, weil letztere nicht dieselbe rechtliche Natur wie die Pfarrbauausgaben haben. Es konnte danach aus dem Massstabe, nach dem die Ausgaben für Pfarrbauten zwischen den beiden Kirchengemeinden ver-

Digitized by Google

theilt werden, kein Schluss darauf gezogen werden, wie Ausgaben zur Besoldung des Pfarrers aufzubringen sind.

Das ursprüngliche Verlangen der Kirchengemeinde Craja, dass das Oberverwaltungsgericht die Norm bestimmen möge, nach der die Vertheilung der 192 Mk. zwischen ihr und der Kirchengemeinde Wallrode vorzunehmen sei, entbehrte der gesetzlichen Begründung, weil der Richter nur das bestehende Recht anzuwenden, nicht aber neues Recht zu schaffen hat.

Anlangend das bestehende Recht, so bestimmt den §. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Sammlung S. 417), dass, wenn mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden sind, in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe bezw. Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen berathenden und beschliessenden Körperschaft zusammentreten. Im Anschluss hieran heisst es im §. 52 der unterm 17. Juni 1893 vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe erlassenen Verwaltungsordnung (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. 1893 S. 23 ff.), dass, wenn zur Beschaffung von Mitteln für kirchliche Bedürfnisse mehrere zu einer Gesammtparochie vereinigte Kirchengemeinden verpflichtet sind, wie bei Pfarrbauten und Aufbringung des Pfarrgehalts, die Antheile, die jede dieser Kirchengemeinden zu diesem Zwecke aufzubringen hat, in Ermangelung lokalrechtlicher Normen nach einem Massstabe zu bemessen seien, der zwischen den betheiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren, eventuell durch einen der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden unterliegenden Beschluss der vereinigten Gemeindekörperschaften nach dem Grundsatze des §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung unter Berücksichtigung der von den Evangelischen zu leistenden Staatssteuern festzustellen ist.

Eine derartige Beschlussfassung der vereinigten Gemeindekörperschaften beider Kirchengemeinden hat bisher nicht stattgefunden, im Gegentheil hat das Konsistorium in den Verfügungen vom 10. März und 7. Mai v. J. ausdrücklich nur die gesonderte Berathung in jeder Kirchengemeinde angeordnet.

Die Beschlussfassung der vereinigten Gemeindekörperschaften ist daher zunächst noch nachzuholen. Bleibt auch dieses Mittel ohne Erfolg, so müsste, da von Aufsichtswegen für eine ordnungsmässige Führung der Geschäfte gesorgt werden muss, die Aufsichtsbehörde das Beitragsverhältniss nach pflichtmässigem Ermessen festsetzen, in Anwendung desselben allgemeinen Grundsatzes, wie er im §. 298

Digitized by Google

Tit. 11 Th. II des A. L.-R. für die Vagantengemeinden nicht etwa besonders bestimmt, sondern nur zum besonderen Ausdruck gebracht ist.

Da hiernach die angegriffene Zwangsetatisirung der gesetzlichen Grundlage entbehrt, wäre sie ihrem ganzen Umfange nach aufzuheben gewesen, wenn die Kirchengemeinde Craja sich nicht damit einverstanden erklärt hätte, dass die Anordnung in Ansehung der Hälfte des streitigen Betrages in Kraft bleibe.

Demgemäss und da für die Regelung des Kostenpunktes die §§. 103 und 107 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Betracht kamen, war, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich unter dem Siegel des K. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) *Persius.*

O.-V.-G. N. I. 1769. (Aus »Kirchl. Gesetz- und Verordnungsbl.« Nr. 1. 1899).

---

4. Anstellung und Entlassung der Küster (Messner), Glöckner und Organisten.

(Reichsgerichtl. Urtheil, mitgetheilt vom Kirchl. Amtsanzeiger für die Diözese Trier Nr. 12 1898.)

Das Bisch. General-Vikariat zu Trier veröffentlicht unterm 23. Nov. 1898 folgende reichsgerichtliche Entscheidung:

Unter Bezugnahme auf die im Kirchlichen Amtsanzeiger [1]) enthaltene Zusammenstellung der das Küsteramt betreffenden Bestimmungen machen wir hiermit bekannt, dass inzwischen vom *Reichsgericht* unter Bestätigung eines Urtheils des Oberlandesgerichts in Cöln in der Processsache des Lehrers Maus in Morscheid (Dekanat Bischofsdhron) gegen die katholische Pfarrgemeinde daselbst folgende wichtige Entscheidung erlassen worden ist:

Während nach Art. 33 des Kirchen-Fabrik-Dekrets die Ernennung und Entlassung der Küster, Glöckner, Organisten und der übrigen Kirchendiener auf Vorschlag des Pfarrers den »Kirchenmeistern« zusteht, an deren Stelle in Folge des Gesetzes vom 20. Juni 1875 die Kirchenvorstände getreten sind, hatte eine Kabinetsordre vom 8. November 1835 diesen Artikel für diejenigen Gemeinden des linken Rheinufers aufgehoben, in denen »eine Verbindung des Kirchendienstes mit dem Schuldienste besteht«: in diesen Ge-

---

1) Siehe Archiv H. I. S. 115.


Digitized by Google

meinden sollte die *staatlicherseits* erfolgende Anstellung eines Lehrers auch ohne Weiteres die Uebertragung der mit dem Schulamte verbundenen Küster-, Glöckner- und Organistenamtes zur Folge haben, und es sollte den kirchlichen Vertretungen auch nicht mehr das Recht zustehen, einem solchen Lehrer das fragliche Kirchenamt zu entziehen. Der Lehrer sollte vielmehr nur von der *staatlichen* Behörde im Wege des Disciplinar-Verfahrens *zugleich* aus seinem Amte als Lehrer und Küster etc. entlassen werden können.

In der vorbezeichneten Prozesssache haben die genannten Gerichte in Uebereinstimmung mit der von uns stets vertretenen Ansicht erkannt, dass die gedachte Cabinetsordre vom 8. November 1835 durch die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Art. 15 und 19) aufgehoben worden sei und dass seitdem wieder die Kirchenmeister, und seit dem Gesetze vom 20. Juni 1875 die Kirchenvorstände allein auf Vorschlag des Pfarrers über Anstellung und Entlassung auch solcher Kirchendiener zu befinden hätten, die zugleich Lehrer sind; dass auch ein zustehendes Rechtsmittel gegen die Entscheiduug der Kirchenvorstände nur bei der höhern *kirchlichen* Behörde eingelegt werden könne. Den Gerichten stehe die Befugniss nicht zu, zu prüfen, ob eine Entlassung des Lehramts aus seinem kirchlichen Amte aus gesetzlich zulässigen Gründen geschehen sei oder nicht, sofern diese Entlassung überhaupt aus disciplinarischen Gründen erfolgt sei. Wir haben nun mit Bezug auf den letztern Satz hinzuzufügen, dass selbstverständlich Niemand aus einem Kirchenamte aus blosser Willkür, sondern nur aus Gründen entlassen werden kann, die den Inhaber des Amtes als ungeeignet erscheinen lassen, sein Amt fernerhin zu verwalten.

---

5. Holzlieferungen an die Kirchschullehrer in Ermland.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1898.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache des Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg i. P., Klägers und Revisionsklägers, wider den Schulvorstand zu Alt-Schöneberg, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. März 1898, an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Persius und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Dr. Jahr, Perkuhn, Teschow, v. Tempelhoff, Genzmer


Digitized by Google

und Dr. Scholz Theil genommen haben, für Recht erkannt, dass auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Königsberg i. Pr. vom 27. Februar 1897 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 Mark — dem Kläger zur Last zu legen, das Pauschquantum aber ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Domfiskus, als einziger Gutsherr innerhalb des aus nur Domänenfiskalischen Ortschaften bestehenden Schulbezirks Alt-Schöneberg, vom dortigen Schulvorstande gemäss §. 45 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-S. 1846 S. 1 ff.) *für das Jahr 1896/97 sowie für die drei zurückliegenden Jahre zur Lieferung von je 20,6 rm Brennholz zur Beheizung der ersten Schulklasse herangezogen,* bestritt seine Verpflichtung zur Hergabe dieses Holzes um deshalb, weil der in der erwähnten Klasse unterrichtende Lehrer in Folge der Verbindung seines Amtes mit dem des Küsters an der katholischen Pfarrkirche zu Alt-Schöneberg von dritten Personen vocationsmässig so viel Brennholz erhalte, dass er damit reichlich nicht nur den Bedarf für seine Wohnung und seine Wirthschaft bestreiten, sondern auch die Erheizung seiner Unterrichtsklasse besorgen könne. Mit der Klage wider den, den Einspruch gegen die Heranziehung zurückweisenden Beschluss des Schulvorstandes unterlag der Domänenfiskus in erster Instanz; ebensowenig drang er mit der Berufung durch.

Auch seiner Revision gegen das Berufungsurtheil, auf das Bezug genommen wird, war der Erfolg zu versagen.

Richtig ist zwar, dass der erste Lehrer an der Volksschule zu Alt-Schöneberg, dessen Amt mit dem des Küsters an der dortigen Kirche organisch verbunden ist, ein erhebliches Deputat an Brennholz bezieht; denn, wie die Aufzählung seiner Diensteinkünfte in der Vocation vom 6. Juni 1892 ergibt, erhält er »als Küster und Organist von den Eingepfarrten aus den zum Kirchspiele gehörenden Ortschaften Alt-Schöneberg, Neu-Schöneberg, Gottken, Ballingen, Windtken, Stenkienen, Schillings, Gedaithen und Warkallen von jedem Hufenwirthe ein Fuder Holz« = 1,4 rm, von dem er zwar den dritten Theil abzugeben hat, indessen nur, wenn am Kirchorte ein Hülfsgeistlicher angestellt wird. Irrig ist aber die Folgerung des klagenden Domänenfiskus, dass der Küsterlehrer, weil dieses Holz zugleich zur Beheizung seiner Schulklasse hinreiche, deren Beheizung mit demselben besorgen müsse.

Digitized by Google

Das erwähnte Deputatholz bildet ein persönliches Diensteinkommen des Küsterlehrers, das ihm nicht geschmälert werden darf. — Nach Passus IV des »regulamen iurium parochialium seu accidentiarium« des Bischofs von Ermlands, Christophorus Johannes Szembek, vom Jahre 1729 — abgedruckt bei Jakobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen, Band I. S. 245 ff. — hat der Landschullehrer zu erhalten: »a quolibet sculteto, libertino et colono plaustrum lignorum per annum, cum obligatione, ubi capellanus fovetur, tertiam partem eidem consignare, hoc est tertium plaustrum.«

An der Rechtsgültigkeit dieser bischöflichen Verordnung ist umsoweniger zu zweifeln, als der Bischof von Ermland um die Zeit ihres Erlasses auch Inhaber der Landeshoheit im Bezirke seines Bisthums war (Entscheidungen des früheren Obertribunals Bd. 26, S. 234). Dass der Landschullehrer mit diesen Holzlieferungen auch den Unterrichtsraum zu erheizen hätte, bestimmt das Regulamen nicht. Seinem Inhalte nach ist es eine Stoltaxe für Kirchenkasse, Pfarrer und Kirchenbediente; so nennt es auch Jacobson a. a. O. S. 117. Aus der Ueberschrift des Passus III: »proventus ludirectoris ruralis inposterum erunt sequentes« ist zu folgern, dass nur persönliche Einkünfte des Küsterlehrers gemeint sind, dies umsomehr, als dessen Verpflichtung, an einen etwa vorhandenen Vicar ein Drittel der Holzlieferung abzugeben, ausdrücklich Erwähnung gethan wird, und gar nicht abzusehen ist, weshalb eine weitere Beschränkung des Holzdeputats für Zwecke des Unterrichtsraumes, wenn eine solche beabsichtigt worden wäre, unerwähnt geblieben sein sollte.

Wollte man aber auch soweit gehen, dass der Küsterlehrer das Unterrichtszimmer mit jenem Holzdeputat mitzuheizen verpflichtet gewesen sei, so hätte sich diese Verpflichtung doch immer nur auf eine Schule bezogen, die der ausschliesslichen Obhut und Sorge der Kirchbetheiligten unterstellt war. Eine solche Schule besteht nicht mehr, nachdem nach der Besitzergreifung des Ermlandes durch Preussen im Jahre 1772 bei Einführung des Allgemeinen Landrechts die früheren kirchlichen Schuleinrichtungen zu Staatsanstalten umgewandelt worden waren und deren Verhältnisse bezüglich der Schulunterhaltungslast seitdem durch staatlicherseits erlassene Bestimmungen geordnet wurden.

Dass das von den Hufenwirthen des Kirchspiels dem Küsterlehrer gelieferte Holz lediglich zu dessen persönlichen Dienstbezügen gehörte und zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden sei, kam nach Inhalt der Regierungsschulakten zum unzweideutigen Aus-

Digitized by Google

drucke, als Anfangs der dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts wegen Unfähigkeit des damaligen Küsterlehrers Glinski zur Unterrichtsertheilung und wegen Unzulänglichkeit der nur für etwa dreissig Schüler Raum bietenden Unterrichtsklasse in dem Küsterschulhause eine thatsächliche Trennung des Kirchendienstes vom Lehrerdienste erfolgte und der Unterricht in das neu erbaute Schulhaus verlegt wurde. Glinski, der nach wie vor als Küsterlehrer galt, während die zur Ertheilung des Schulunterrichts berufene Lehrkraft als sein Adjunkt angesehen wurde, behielt das von den Hufenwirthen des Kirchspiels herzugebende Brennholz ausschliesslich für sich und der für den Adjunkten, sowie die Beheizung des neuen, übrigens erheblich vergrösserten Klassenraumes erforderliche Brennbedarf wurde lediglich von den wenigen zum Schulbezirke gehörenden Wirthen beschafft. Zwar blieben deren Versuche, statt ihrer den Domänenfiskus zur Hergabe dieses Brennbedarfs zu bestimmen, längere Zeit erfolglos, endlich erreichten sie aber doch, dass der Domänenfiskus seine Verpflichtung hierzu anerkannte.

In der von der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und von der Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten gemeinschaftlich erlassene Verfügung an die Königliche Oberförsterei Ramuck vom 15. September 1862 heisst es:

»Der Brennholzbedarf für die einklassige Schule in Alt-Schöneberg, Kreises Allenstein, ist bisher von der Schulgemeinde hergegeben worden, welche jedoch jede fernere Lieferung verweigert. Da derselben weder ein Vertrag, noch ein sonstiger Rechtstitel entgegengesetzt werden kann, durch welche die Verpflichtung zur Gewährung des nöthigen Brennbedarfs auf sie übergegangen, so liegt mit Rücksicht auf § 45 Nr. 5 der Provinzialordnung vom 11. December 1845 und die Ministerial-Reskripte vom 10. December 1846 und 23. Juli 1853 die Verabfolgung des Holzdeputats für diese Schule, da zu derselben nur die Königlichen Ortschaften Alt-, Neu- und Kl. Schöneberg, sowie die Trojahn-Mühle gehören, künftig dem Fiskus als Gutsherrn ob.

Der Bedarf ist folgender:

1. Beheizung der Schulstube	4,56	Klafter,
2. zur Beheizung der Wohnstube des Lehrers .	5,21	„
3. zur Wirthschaft	3,33	„
zusammen	13,10	Klafter.

Dieses Holzquantum wurde demnächst auf die genannte Oberförsterei angewiesen und dabei nur bemerkt, dass die zu 2 und 3

Digitized by Google

berechneten Beträge fortfallen sollten, sobald der damalige Lehrer Klein jun. oder dessen Nachfolger auch die Organisten- und Küsterstelle übernehme, weil er alsdann aus dem Holzquantum, das er als Kirchenbeamter empfange, nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 18. März 1859 seinen persönlichen Bedarf zu bestreiten habe.

Diesem Anerkenntnisse entsprechend hat der Domänenfiskus etwa zwei Jahrzehnte hindurch, so lange die thatsächliche Trennung des Kirchendienstes von dem Schuldienste noch bestand, die angegebene Brennholzmenge hergegeben. Eine vorübergehend im Jahre 1881 erfolgte Einstellung der Holzlieferung wurde, wie der erste Nachtrag zum Dotationsplane für die Schule vom 6./16. Februar ergibt, ausdrücklich als irrig bezeichnet, worauf die Weiterlieferung des Holzes solange stattfand, bis in Folge der Wiedervereinigung des Küster- und Schuldienstes in der Person des Lehrers Zaborosch eine Beschränkung der Holzlieferung nur für den Bedarf zur Erheizung des Schulzimmers erfolgte. Dieser letztere Bedarf mit jährlich 20,6 rm wurde dann auch noch später vom Domänenfiskus hergegeben, bis in Folge eines Monitums der Königlichen Oberrechnungskammer durch Verfügung vom 15. August 1892 angeordnet wurde, dass jedwede Holzlieferung für die Schule zu unterbleiben habe.

Dies geschah zu Unrecht. — Zuzugeben ist dem Kläger zwar, dass es für die Umgrenzung der ihm als Gutsherrn obliegenden Pflichten an und für sich unerheblich ist, welche Zusicherungen dem Küsterlehrer in der Vocation gemacht wurden. Da der Kläger bei deren Ertheilung nicht zugezogen ist, kann ihr Inhalt nicht gegen ihn beweisend sein. Es fällt danach an sich dem Kläger gegenüber nicht ins Gewicht, dass in der Vocation für den gegenwärtigen Küsterlehrer Poss erwähnt ist, dieser beziehe neben dem ihm als Küster und Organist von den Hufenwirthen des Kirchspiels zustehenden Fuder Holz als Lehrer zur Beheizung seiner Schulklasse aus der Königlichen Forst 20,6 rm Klobenholz.

Diese Angabe entspricht aber der wirklichen Rechtslage.

Wie die oben mitgetheilte Regierungsverfügung vom 15. September 1862 ergibt, hatte der Kläger früher selbst anerkannt, dass der Küsterlehrer von dem ihm aus kirchlichen Quellen zukommenden Holze mehr als seinen eigenen Haus- und Wirthschaftsbedarf nicht zu bestreiten brauche, und dass der Brennbedarf für seine Unterrichtsklasse Mangels eines entgegenstehenden Vertrages oder Herkommens ihm — dem Kläger — als Gutsherrn obliege. Dieses Anerkenntniss stand mit den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Einklange. Nirgends ist vorgeschrieben, dass der Lehrer verbunden sei,

Digitized by Google

aus seinen persönlichen Einkünften die Beheizung des Unterrichtsraumes zu besorgen. Insbesondere bestimmt dies § 12 der Schulordnung keineswegs, auch nicht für den Fall, dass der Lehrer ein selbst zur Beheizung des Unterrichtsraumes ausreichendes Holzdeputat von dritter Seite erhält. Wenn dort bei Aufzählung der einem ersten oder alleinstehenden Lehrer an einer Landschule gebührenden Dienstbezüge erwährt wird, dass er neben dem nöthigen Brennbedarf zur Heizung seiner Wohnung, sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen auch den zur Heizung der Schulstube nöthigen Brennbedarf erhalten soll, so folgt daraus umgekehrt, dass der Lehrer letzteren aus seinem eigenen Brennbedarf herzugeben nicht verpflichtet ist. Insbesondere für die an den Kirchschulen thätigen Lehrer bestimmt § 38 a. a. O., dass sie im Besitze der Einkünfte und Leistungen verbleiben, die sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten erhalten haben. Gehört dazu ein Holzdeputat, wie im vorliegenden Falle, so muss sich der Kirchschullehrer in Folge der Einheitlichkeit seines Diensteinkommens zwar den Werth dieses Deputates auf sein Diensteinkommen anrechnen lassen, und es äussert dies die Wirkung, dass der Gutsherr, der nur den für Haus- und Wirthschaftsbedürfnisse des Lehrers »erforderlichen« Brennbedarf zu liefern nöthig hat (§ 45 Nr. 5 a. a. O.), nicht herzugeben braucht, was dem Lehrer bereits aus anderen Einnahmequellen gewährt wird. Dagegen bleibt die nach § 55 Nr. 5 a. a. O. dem Gutsherrn ausserdem noch obliegende Lieferung des für die Unterrichtsklasse erforderlichen Brennbedarfs dadurch unberührt, weil zu diesem Zwecke persönliche Dienstbezüge des Lehrers in keinem Falle Verwendung finden dürfen.

Der Kläger hat deshalb auch die Behauptung aufgestellt, dass das von den Hufenwirthen des Kirchspiels dem Kirchschullehrer gelieferte Holz nicht für diesen, sondern für die Kirchschule als solche bestimmt gewesen und der Kirchschule gemäss § 38 a. a. O. erhalten geblieben sei. Dem widerspricht jedoch der oben aus dem Regulamen vom Jahre 1729 nachgewiesene Ursprung dieser Leistung und deren Beurtheilung während desjenigen Zeitraumes, in dem der Lehrerdienst vom Kirchendienst getrennt gewesen war. In der That würde auch gar nicht abzusehen sein, wie die Hufenwirthe des Kirchspiels, die zwar bei der Besoldung ihres Küsters, sowie bei der Verabreichung von Brennmaterial zur Verrichtung seiner kirchlichen Obliegenheiten (Backen der Oblaten und Reinigung der Kirchenwäsche), nicht aber bei der laufenden Unterhaltung der mehreren im Kirchspiele belegenen Volksschulen betheiligt sind, dazu beitragen sollten,

Digitized by Google

dass mit dem von ihnen gelieferten Deputatbrennholze die Unterrichtsklasse der einen dieser Volksschulen erheizt werde.

Hiernach, und da für die Regelung des Kostenpunktes die §§ 104 und 107 Nr. 5 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) in Betracht kamen, war, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. gez. *Persius.*

---

6. Beitragspflicht kirchl. Grundstücke zu den Kosten der Landwirthschaftskammern.

(Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg).

Das Westfäl. Volksblatt brachte unterm 23. Januar folgende wichtige Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg über die Beitragspflicht zu den Kosten der Landwirthschaftskammer:

Die Kirchengemeinde zu Struth (Eichsfeld) war hinsichtlich ihres mit 8055 Thalern Grundsteuerreinertrag veranlagten Grundbesitzes für das Etatsjahr 1898/99 mit 0,80 Mk. zu den Kosten der Landwirthschaftskammer herangezogen. Nachdem die Beschwerde wegen der Beitragspflicht von dem Vorstand der Kammer zurückgewiesen war, hatte die Kirchengemeinde beim Bezirksausschusse zu Merseburg Klage auf Freistellung von dem Beitrage erhoben Es wurde von der Klägerin folgendes geltend gemacht: Da an den Grundstücken nicht dem Pfarrer der Niessbrauch zustehe, sondern der Ertrag der Kirchenkasse zufliesse, fehle es an einer nach § 16 des Landwirthschaftskammergesetzes wahlfähigen Person für die Kammer, zumal auch keiner der Pächter so viel Land in Pacht habe, dass der Grundsteuerreinertrag bei der einzelnen Pachtung die Minimalgrenze für die Wahlfähigkeit (30 Thaler) erreiche. Ueberdies betrügen die gesammten Erträgnisse der Kirchenländereien nicht so viel, dass ein Ackerbürger davon leben könne. — Dem Antrage der Kammer gemäss erkannte der Bezirksausschuss auf Zurückweisung der Klage. Die Entscheidungsgründe stützen sich auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern, aus denen hervorgeht, dass die beregten Beiträge zu den Kosten der Kammern dinglich auf die *sämmtlichen* land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundstücke von einer gewissen, nach dem Grundsteuerreinertrage bemessenen Minimalgrenze gelegt sind.

Digitized by Google

Gleichgiltig sei es, ob die Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten passiv die Wahlfähigkeit haben. Auch die Grundstücke von minderjährigon Personen, Ausländern, juristischen Personen unterliegen der Beitragspflicht. Die Zersplitterung des Grundbesitzes durch Verpachtung sei im Sinne des Gesetzes ebenso belanglos, wie die Thatsache der Verpachtung überhaupt; für die Lasten verbliebe stets der Eigenthümer haftbar.

---

7. Portofreiheit von Sendungen an die Staatsbehörden in Preussen.

Das Bischöfl. Generalvikariat Trier macht unterm 19. Dec. 1898 im kirchl. Amtsanzeiger Folgendes bekannt:

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat sich unter dem 25. November 1898 damit einverstanden erklärt, dass die Vorschrift hinsichtlich der Frankirung der Postsendungen an Staatsbehörden, wie folgt, abgeändert werde:

Frei von der Frankirung sind:

1. »Postsendungen an die Staatsbehörden in Angelegenheiten des fiskalischen Patronats, und

2. Postsendungen an die Staatsbehörden, welche ausschliesslich im Staatsinteresse liegen oder aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehen, insbesondere:

a. die Einsendung der Kirchengemeinde-Etats und Rechnungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden,

b. Berichte der Kirchenvorstände an die Regierungs-Präsidenten über Ersatzwahlen und Veränderungen in den Kirchengemeindeorganen,

c. Berichte der Kirchenvorstände wegen Einholung der im § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorgeschriebenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden.«

Die bezeichneten Postsendungen sind künftig unfrankirt abzusenden, es ist aber jede derartige Sendung auf der Aufschrift mit dem Vermerk »*Portopflichtige Dienstsache*« zu versehen und mit dem Dienstsiegel zu verschliessen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Vorschriften über die Frankirung der *an uns* gerichteten Sendungen hierdurch nicht geändert werden.

Digitized by Google

IV. Mittheilungen.

1. Vorschriften der römischen Sekretarien bezüglich der Expeditoren und Agenten.

Die »Analecta Ecclesiastica« bringen im Dezemberheft 1898 die »Regula in Secretariis Ecclesiasticis Urbis circa Expeditores et Agentes servanda« aus dem Jahre 1877 zum Abdruck. Da diese Regeln noch in Rechtskraft stehen, mögen sie auch hier wegen der praktischen Bedeutung für die Diözesen, die in Rom Agenten unterhalten, einen Platz finden.

Ut in tractandis negotiis quae apud Sacras Urbis Congregationes et Secretarias ecclesiasticas aguntur, ordini accurate consulatur, earumdem Secretarii apud Emum D. Petrum S. R. E. Cardinalem Giannelli iussu SSmi Domini Nostri Pii divina Prov. PP. IX. congregati, de consensu EE. ac RR. Cardinalium iisdem Congregationibus ac Secretariis praepositorum haec servanda proposuerunt: quae idem SSmus D. N., referente subscripto praedicti conventus Secretario, approbavit.

1. Expensae ad diversas Literas gratiae vel iustitiae obtinendas et taxae ad laborem compensandum, quae vulgo *Agenzia* dicuntur, in ipsis Transumptis, Brevibus ac Rescriptis accurate ex officio in singulis Secretariis notentur, nec praeter ipsas aliquid aliud quocumque sub titulo aut praetextu a Procuratoribus, Expeditoribus vel Agentibus exigatur, demptis tabellariorum taxis [1]. Excipiuntur Brevia et Transumpta Datariae Apostolicae, pro quibus neque hae postremae exigi possunt. Ad tollendas vero quascumque dubietates summa pecuniae taxatae non numeris sed expressis literis linea terminatis scribetur. Quod spectat ad Advocatos et Procuratores qui apud Sacras Congregationes causas iuris ordine servato agunt, peculiares expensarum normae in ipsis Congregationibus statuta sunt [2].

2. Notulae expensarum si quae ab Agentibus vel Expeditoribus privato suo nomine ad locorum Ordinarios, parochos, aut fideles alicuius Dioecesis mittantur, uti abusivae ac reprobandae habendae sunt; pariterque ut nullius roboris spectandae Literae Circulares ab

---

1) Tasse postali, frais de Poste (Porto).

2) Pro S. Congregatione Concilii in causis quae in Generalibus Comitiis aguntur, servandae sunt taxae statutae edicto a Card. Gamberinio emisso die 31. Martii 1835, exceptis causis matrimonialibus, pro quibus specialis regula habetur.

Digitized by Google

iisdem confectae quibus de ecclesiasticorum negotiorum pertractatione aliisque taxas *Agentiae* spectantibus sermo est: quae omnes ut prorsus vetitae haberi debent.

3. Si quis vero e Procuratoribus maiorem summam ea, quae lege taxata est, exigere ab Oratoribus praesumpserit, a gerendis negotiis suspendatur; et si quod deterius est, summam expensarum ut supra (art. 1) expressam vitiaverit, penitus amoveatur. Suspensus autem vel amotus in una ex Secretariis, suspensus vel amotus in omnibus aliis censeri debet. Ideoque Secretaria quae sic in aliquem animadvertet, de hoc ipso alias opportune monebit.

4. Quod si quis e Procuratoribus, Expeditoribus vel Agentibus preces sive supplices libellos in materia gratiae vel iustitiae alicui ex Sacris Congregationibus aut Secretariis Urbis quomodolibet obtulerit, ita ut vel in toto vel in parte fuerint reiectae, aut alias ipsa Congregatio vel Secretaria, mediante praesentatione precum praeventa manus quomodocumque apposuerit, haud poterit idem negotium, causa, vel petitio ad alteram ex Sacris Congregationibus vel Secretariis, etiam mediante rescripto Sanctitatis Suae (quod in hoc casu nisi facta expressa mentione subreptitium habendum est) sub quovis praetextu deferri; alias Rescripta, Decreta et Indulta quae ab altera Congregatione vel Secretaria impetrentur, vel etiam Litterae Apostolicae desuper Expeditae haberi debent pro subreptitie extortis, et nullius roboris perinde ac si unquam emanassent. Qua super re placuit sa. me. Innocentii PP. XII., a Clemente XIII. confirmatum renovare Decretum, quo cavetur, ultra praemissam nullitatem Rescriptorum ac Litterarum, tam Oratores quam illorum Procuratores, Agentes, Expeditores qui adversus hoc attentaverint, puniri debere poenis arbitrio Congregationis mediante Secretario pro tempore, facto tamen verbo in ipsa Congregatione, et ipsos Procuratores, Agentes, Expeditores, ubi ipsi sint qui ignara parte principali attentaverint, omnino teneri ad compensandas expensas omnes ac damna quae principalem partem pati contigerit, ad quod summarie per eumdem Secretarium, facto item verbo in ipsa Congregatione compelli debeant. Quae poenae praesenti regula renovatae intelliguntur, ac praeterea respectivae Congregationis vel Secretariae Moderator Agentem vel Expeditorem qui haec admiserit a gerendis negotiis suspensum, et si rursus in idem inciderit, amotum declarare poterit.

5. Pro Rescriptis et Responsis quae dantur a Sacra Poenitentiaria absque ulla annotatione *taxae* vel *agentiae* Agentes et Procuratores praeter expensas tabellarii id tantum recipere poterunt quod ab Oratoribus seu Mandantibus sponte fuerit oblatum; et si


Digitized by Google

quis secus fecerit, punietur ut in N. 3. suspensione vel amotione, prout magis expedire visum fuerit.

6. Sacerdotes qui Procuratores, vel Agentes gerere exinde incipient, nonnisi exhibitis Commendatitiis Ordinarii sui Litteris admittantur. Regulares cuiuscumque Ordinis ad idem officium Superiorum suorum expressa licentia habita accedant, nec, nisi litteras ad id datas ostendant, admittantur.

7. Procuratores, Agentes, Expeditores, qui apud Sacras Urbis Congregationes et Secretarias negotia agunt, si insolenter petulanterve cum officialibus se gerant, moneantur et inemendabiles reiiciantur.

8. Qui adversus eosdem Agentes ac Procuratores recursum instituere intendunt, ad Secretariae Moderatorem, in qua negotium geritur, rem deferant.

9. Praedicti sacrarum Urbis Congregationum ac Secretariarum Moderatores praesentem regulam diligenter servari curabunt.

Romae die 11. Novembris 1877.

D. Iacobini, Secretarius.

---

2. Die kirchlichen Verordnungen und Strafgesetze gegen die Freimaurerei.

Die neuesten Enthüllungen über die »Enthüllungen« eines Battaglia, Taxil und anderer, welche der Loge die schauderhaftesten Dinge nachgesagt hatten, könnten optimistisch veranlagte Leser zu dem Glauben bringen, die Freimaurerei sei doch im Grunde genommen viel harmloser, als bisher, auch abgesehen von den erwähnten Taxil'schen Publicationen, durchgängig war angenommen worden. Dass aber dieses Extrem ebenso verwerflich sei wie das andere, und dass die Loge im ganzen und grossen besonders in ihren Principien und Tendenzen, als ein für Kirche und Staat gleich gefährliches Institut angesehen werden muss, dürfte wohl am besten einleuchten, wenn man die strengen Verordnungen in's Auge fasst, mit welchen die Kirche von jeher die Loge bekämpft hat. Im Folgenden geben wir daher eine kurze tabellarische *Uebersicht über die kirchlichen Massnahmen gegen die Freimaurerei,* welche besser wie alles andere geeignet sein dürfte, über den wahren Charakter jener Gesellschaft zu orientiren, und zugleich dem Seelsorger für etwa vorkommende Fälle willkommenen Aufschluss darüber geben wird, wie er sich gegen Pfarrkinder, Pönitenten u. s. w., die Mitglieder der Loge sind, zu verhalten habe.

1. Kaum war die Freimaurerei entstanden, so wurde sie auch


Digitized by Google

schon von Clemens XII. durch die Bulle In eminenti vom 28. April 1738, zugleich mit ähnlichen Gesellschaften, »als eine verbotene Verbindung gebrandmarkt«. Der Papst belegte schon damals mit der grossen Excommunication alle *Mitglieder, Helfershelfer* oder *Begünstiger* der Loge, die z. B. an ihren Versammlungen theilnehmen oder sonst derselben Vorschub leisten würden. Als *Kennzeichen* für die Freimaurerei wie für ähnliche Vereine führt die Bullle an: 1. die *religiöse Indifferenz*; 2. das *eidlich auferlegte unbedingte Geheimniss* über Statuten, Pläne, Umtriebe u. s. w. der betreffenden Gesellschaften, wegen dessen dieselben auch kurzweg »geheime« Gesellschaften genannt würden. Endlich bezeichnete der Papst die Mitglieder oder Helfershelfer solcher Gesellschaften als de haeresi vehementer suspectos, woraus, nach *damals* bestehendem kirchlichem Rechte, wenigstens im allgemeinen, für die Gläubigen die Pflicht entstand, alle Mitglieder oder Begünstiger jener Gesellschaften den kirchlichen Obern anzuzeigen.

2. Die Bulle Clemens XII. wurde von dessen Nachfolger Benedict XIV. »nicht förmlich erneuert«. Daher glaubten einige schliessen zu dürfen, der Papst denke über jene Gesellschaften milder, und jene Bulle sei nicht mehr rechtskräftig. Allein der Papst wies diese Auffassung entschieden zurück, indem er die Bestimmungen seines Vorgängers in der Bulle Providas vom 18. März 1751 *in allem bestätigte und erneuerte*, wobei er nur noch klarer und deutlicher die Gründe der Verurtheilung aufzählt, und zugleich die *weltlichen Fürsten ermahnt*, mit allem Ernst und aller Entschiedenheit den Bemühungen der Kirche ihren Beistand und ihre Stütze zu leihen. Als Gründe der Verurtheilung werden genannt: 1. die religiöse Indifferenz, 2. die Geheimthuerei, 3. der gotteslästerliche Eidschwur bezüglich der Wahrung des Geheimnisses, 4. die *Ungesetzlichkeit* solcher Verbindungen, die staatlichen und kirchlichen Gesetzen widerstrebten, 5. die *Proscription*, welcher diese Gesellschaften in mehrern Reichen verfallen seien, 6. der *übele Ruf*, der ihnen bei allen Guten und Wohlgesinnten anhafte. »Leider sagt«, P. Lehmkuhl mit Recht, »wurden die Mahnrufe von Fürsten und Regierungen überhört. Die Mitglieder der geheimen Gesellschaften suchten sich in hohe und höchste Stellen einzuschmuggeln, Fürsten selber blieben in ihrer Verblendung nicht frei vom Einfluss derselben oder gar vom Anschluss an sie. Auf dem gemeinsamen Nährboden der Kirchenfeindlichkeit schossen immer neue Sprösslinge auf, welche in der radicalsten Weise den Stoss gegen Altar und Thron zu führen suchten. Wie es gelungen ist, steht mit blutiger Schrift in den Ge-

Digitized by Google

schichten der letzten Decennien des 18. und den ersten des 19. Jahrhunderts geschrieben.«

3. Eine weitere *indirecte* Verurtheilung erlitt die Freimaurerei durch das Schreiben Pius' VII. Ecclesiam vom 13. Sept. 1821 bezüglich der *Carbonarier.* Der Papst erklärte nämlich, dass »diese Secte, obwohl sie sich als von den Freimaurern verschieden hinstellen wollte, auch von den Strafverboten Clemens' XII. und Benedict's XIV. getroffen würde.« Ausserdem fügte Pius VII. bezüglich der *Carbonarier* noch folgende Bestimmungen hinzu: 1. die Pflicht der Anzeige unter Androhung der gleichen Excommunication, 2. unter gleicher Strafe die Pflicht der Auslieferung *der Schriften oder Bücher* jener Secte und das Verbot, dieselben zu lesen oder zu behalten. Ausser den von den frühern Päpsten gegen die Freimaurerei geltend gemachten Gründen hebt Pius VII. betreffs der Carbonarier zwei weitere hervor, »dass nämlich die Secten des Carbonarier nach Ausweis ihrer Schriften der schändlichen Lust schamlos fröhnten und die Erlaubtheit der Revolution lehrten.« Der Papst bezeichnet die Excommunication ausdrücklich als eine *ihm selbst reservirte:* »sub eadem excommunicationis poena Nobis ac Romanis Pontificibus successoribus Nostris reservata.« Dieser sollten also auch die Freimaurer, ihre Helfershelfer, Begünstiger u. s. w. unterliegen, wie aus der Gleichstellung der Carbonarier mit jenen klar hervorgeht. So galten ja auch umgekehrt die Strafbestimmungen der früheren Päpste nicht nur für die Loge allein, sondern auch für alle *ähnlichen* Vereine und Gesellschaften. Dass die Pflicht der Anzeige unter Strafe derselben Excommunication sich nach dem Willen des Papstes auch auf die Freimaurer beziehen sollte, folgt ebenfalls, wenigstens mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit, aus der Gleichstellung der Carbonarier mit letztern. Die Pflicht der Anzeige im allgemeinen bestand ja, wie erwähnt, schon früher auch für die Freimaurer, als Ausfluss des kirchlichen Rechtes; nur war sie in den früheren Bullen nicht *ausdrücklich* angeführt worden. — Anderseits dürfte P. Lehmkuhl gewiss Recht haben, wenn er hier die Bemerkung einflicht, dass man die *damaligen* Freimaurer betreffs ihrer Verderblichkeit nicht mit den Carbonariern auf dieselbe Stufe stellen könne, und »dass auch heutzutage nicht überall im gleichen Grade gegen Thron und Altar gearbeitet wird. Gerade in protestantischen Ländern ist die Thätigkeit der freimaurerischen Gesellschaften begreiflicher Weise eine viel zahmere, ja die Freimaurerei selbst scheint dort verhältnissmässig viel unschuldiger, als in den von Haus aus katholischen Ländern, wiewohl auch das nicht ohne Ausnahme. So z. B. möchten wir der

Digitized by Google

deutschen, englischen, schwedischen Freimaurerei durchschnittlich nicht jene hochgradige Bosheit beilegen, welche sich in Italien oder Frankreich bei ihr zeigen.« Gewiss ist (trotz der Entlarvung eines Taxil und Genossen) die Freimaurerei heute im allgemeinen am boshaftesten in den vorwiegend katholischen Ländern nach dem Spruche: veritas odium parit; aber es bleibt doch auch immer wahr, dass die Freimaurerei im allgemeinen, sagen wir als System, überall und immer verwerflich bleiben und verderblich wirken muss, so lange sie nicht ihren antikatholischen und in letzter Instanz auch *antichristlichen Grundsätzen*, besonders jener Begünstigung des religiösen Indifferentismus bis hinab zum völligen Unglauben, entsagt.

4. Schon nach wenigen Jahren begegnet uns eine neue Kundgebung der höchsten kirchlichen Autorität gegen die geheimen Gesellschaften. Leo XII. verordnete in seiner Bulle Quo graviora vom 13. März 1825: »Societates occultas omnes tam quae nunc sunt, tam quae fortasse deinceps erumpent, et quae ea sibi adversus Ecclesiam et supremas civiles potestates proponunt, quae superius commemoravimus, quocunque tandem nomine appellentur, Nos perpetuo prohibemus sub eisdem poenis, quae continentur in Praedecessorum Nostrorum litteris in hac Nostra constitutione iam allatis, quas expresse confirmamus.« Also Bestätigung der früheren Bestimmungen für *alle* geheimen Gesellschaften, sogar für die in Zukunft etwa entstehenden. »Wenn«, bemerkt hier Lehmkuhl, »die *Anzeigepflicht* bezüglich aller dieser geheimen Gesellschaften noch irgend einem Zweifel hätte unterliegen können, so würde derselbe noch eigens vollständig gehoben: »Praecipimus praeterea omnibus sub eadem excommunicationis poena Nobis et Romanis Pontificibus successoribus Nostris reservata, ut teneantur denunciare Episcopis vel ceteris, ad quos spectat, eos omnes, quos noverint his societatibus nomen dedisse, vel aliquo ex iis criminibus, quae modo commemorata sunt (nämlich die verschiedentliche Theilnahme oder Beihülfe), se inquinasse.« Wegen des Jubiläumsjahres, aber auch nur für die Dauer desselben liess der Papst die Milderung eintreten, dass die Reservatien der Excommunication, sowie die Anzeigepflicht für solche, die etwa sich mit der Kirche aussöhnen wollten, cessire. — Auch Pius VIII. bestätigte schon in der anlässlich seiner Thronbesteigung erlassenen Encyklika Traditi vom 29. Mai 1829 die Bestimmungen seiner Vorgänger. — Desgleichen sprach sich sein Nachfolger Gregor XVI. in der Constitution Mirari vos vom 15. August 1832 in den schärfsten Ausdrücken gegen die geheimen Gesellschaften aus, ohne jedoch etwas an den frühern Bestimmungen zu ändern.

Digitized by Google

5. Pius IX. bestätigte zunächst in der Encyklika Qui pluribus vom 9. November 1846 ebenfalls das schon zu Recht Bestehende. Eine *Aenderung* liess derselbe Papst dann in der bekannten Constitutio Apostolicae Sedis vom 12. October 1869 eintreten. Der noch heute geltende, die Freimaurer wie überhaupt alle ähnlichen Gesellschaften betreffende Passus spricht die *dem Papste einfach reservirte Excommunication* aus über: »Nomen dantes sectae massonicae aut carbonariae, aut aliis eiusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimam potestatem seu palam seu clandestine machinantur, necnon iisdem sectis favorem qualemcunque praestantes, eorumve oecultos coryphaeos ac duces non denunciantes, donec denunciaverint.« In zwei Punkten wurden also die frühern Verordnungen *modificirt:* 1. die Bezeichnung als »*geheime* Gesellschaften« wurde fallen gelassen, und nur mehr auf die Kirchen- oder staatsfeindlichen Umtriebe Gewicht gelegt, sei es, dass diese insgeheim, sei es, dass sie öffentlich betrieben würden; 2. die unter Excommunication gebotene Anzeigepflicht wurde beschränkt auf die *heimlichen Leiter* jener Gesellschaften. Die Gründe dieser Abänderungen begreifen sich leicht. Manche früher mit Recht sogenannten geheimen Gesellschaften sind es heutzutage nicht mehr, oder wenigstens nicht im ganzen Umfang des Wortes; dieses gilt besonders von der Loge. Die Anzeigepflicht musste gemildert werden, weil dieselbe ursprünglich nur eine Specialanwendung der allgemeinen Pflicht war, jede der Häresie verdächtige Person anzuzeigen. Da nun diese letztere Anzeigepflicht heutzutage nicht mehr besteht, so besteht sie auch nicht mehr, wie früher, ganz allgemein für alle Freimaurer u. s. w. Im Gegentheil aber besteht gegenwärtig dieselbe Pflicht kraft der Verordnung Pius' IX. für die geheimen Leiter der Freimaurerei *überall*, selbst da, wo sie vielleicht früher ihre Rechtskraft verloren hatte.

Drei verschiedene Vergehen fallen heutzutage unter die Excommunication: 1. der *Anschluss* an die Loge, 2. die *Begünstigung* derselben, 3. die *Nicht-Anzeige* der *geheimen Leiter*. Bezüglich der Begünstigung bemerkt Lehmkuhl: »Nicht jede sündhafte Theilnahme oder Gegenwart bei den Versammlungen würde nach diesem jetzt geltenden Recht den Kirchenbann nach sich ziehen, sondern nur eine solche aus der der Freimaurerei irgend ein Nutzen, eine Förderung, ein Ansehen erwüchse.« Hätte also jemand nur aus zufälliger Veranlassung, etwa von einem maurerischen Bekannten verleitet, oder aus Neugierde, nur das eine oder andere Mal den Versammlungen der Freimaurer beigewohnt, so wäre derselbe wohl sicher als von der Censur frei zu betrachten. Für die Praxis ist ferner nicht ohne Be-

Digitized by Google

deutung der Umstand, dass vom Kirchenbann *direct* nur der *Anschluss* an die Secte getroffen wird, die *Zugehörigkeit* zu derselben dagegen, nur *indirect*, als Folge des Anschlusses. Hieraus folgt, dass ein Freimaurer *unter Umständen* die Lossprechung von der Excommunication schon erhalten könnte, *bevor* er *officiell* seinen Austritt aus der Loge erklärt hätte, wenn dies nämlich mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre. Es genügte dann, wie das h. Officium mit Gutheissung des h. Vaters ausdrücklich erklärt hat, dass solche reumüthige Freimaurer »animo sint dispositi ad suum nomen revocandum, si et quando id facere *absque gravi damno* poterunt,« und dass alle übrigen erforderlichen Bedingungen erfüllt werden (Trennung von der Loge; Versprechen, auch in Zukunft derselben in jeder Beziehung fern zu bleiben und zu Logenzwecken kein Geld mehr beizusteuern; möglichste Beseitigung etwa gegebenen Aergernisses).

Eine andere, für die Praxis wichtige Frage ist die, »ob etwaige Mitglieder der niedern Grade, welche in der ganzen Verordnung nichts Böses glauben wahrzunehmen, im guten Glauben belassen und trotz ihrer Zugehörigkeit zu der Secte zu den Sacramenten zugelassen werden dürfen.« Mit Recht sagt Lehmkuhl, dass dies in der Regel zu *verneinen* sei, indem bei Katholiken heutzutage kaum jemals wirkliche bona fides betreffs der Natur der Freimaurerei oder Ignoranz des kirchlichen Verbotes vorkommen könne. Und sollte auch letztere factisch vorliegen, so wäre der Betreffende eben durch das Verbleiben bei der Loge zu grossen Gefahren ausgesetzt, wenn schon nicht für die Sitten, dann doch fast immer für den Glauben. Zudem hat die oberste kirchliche Behörde für gewisse Gegenden (England, Irland, Brasilien) den Beichtvätern ausdrücklich vorgeschrieben, »gegebenen Falls die Beichtkinder aufzuklären«. Allerdings hatte in früheren Jahren (1855) das Officium zugegeben, es sei nicht *absolut* unmöglich, dass man es in sehr seltenen Fällen bei der bona fides belassen könne. Aber inzwischen sind die Kundgebungen der Päpste, zumal Leo's XIII., gegen die Freimaurerei bis in die entlegensten Winkel der Erde gedrungen, so dass es heutzutage kaum noch angehen wird, irgend einmal von obiger laxern Praxis Gebrauch zu machen, wenn auch vielleicht in der Theorie auch heute noch die Möglichkeit solcher Fälle von Ignoranz absolute könnte aufrecht gehalten werden.

6. Leo XIII. hat nicht minder wie sein Vorgänger seine Stimme gegen die Freimaurerei und verwandte Gesellschaften erhoben und deren kirchen- und staatsfeindlichen Bestrebungen wieder-


Digitized by Google

holt mit apostolischem Freimuthe gekennzeichnet, besonders in den Encykliken Humanum genus und Praeclara. Die Bestimmungen der Const. Apostolicae Sedis bleiben in voller Kraft, und es ward denselben eine neue kirchliche Verordnung gegen die Freimaurer beigefügt in der Const. Officiorum et munerum vom 25. Januar 1897. Letztere verordnet (n. 14), dass Bücher, »welche über die Freimaurersecten oder andere derartige Gesellschaften handeln und behaupten, dieselben seien nützlich und weder für die Kirche noch für den Staat verderblich«, fortan ohne kirchliche Erlaubniss nicht gelesen noch aufbewahrt werden dürfen. (Köln. Pbl.)

---

3. Die S. Congregatio Indicis.

Wie bekannt, ist das Büchercensurwesen von Leo XIII. durch die Constitutio »Officiorum ac Munerum« vom 25. Jan. 1897 neu geordnet worden. Durch dieselbe sind sämtliche früheren Bestimmungen abrogirt worden. Nur die Constitutio Benedicts XIV. »Sollicita et provida« ist ausdrücklich in ihrer vollen Rechtskraft bestehen geblieben. Hier wird der Congregation von Benedict XIV. dringend ans Herz gelegt, ihres Amtes in möglichst *freisinniger* Weise zu walten, und sich in ihren Erlassen nicht von einseitigen Vorurtheilen bestimmen zu lassen, damit nicht die freie und frische wissenschaftliche Regung im Keime erstickt werde. Den Censoren werden genaue Vorschriften für ihr Amt gegeben. Der Papst warnt vor jeder Gehässigkeit, vor Velleitäten der Nationalität, der theologischen und politischen Schule. Strenge Ehrlichkeit soll mit Milde des Urtheils im Gegensatz zur Sucht, alles zu verdammen, was persönlich nicht gefällt, gepaart sein. Die Beurtheilung eines Werkes hat aus dessen vollständigen Inhalt, nicht nach aus dem Zusammenhang gerissenen Stellen zu geschehen. Zunächst hat der Sekretär der Congregation sorgfältig von dem Relator, d. h. von demjenigen, welcher das Buch zur Anzeige brachte, den Grund seines Vergehens zu erforschen. Dann muss er das Buch gründlich durchgehen, um sich davon zu überzeugen, ob die Anzeige begründet sei oder nicht. Unter der Approbation des Papstes oder seines Kardinalpräfekten bezw. dessen Stellvertreters schreitet er nun zur Wahl zweier Konsultoren, um mit ihnen zu berathen, ob das Buch censurirt werden soll. Im Bejahungsfalle wird ein fachmännischer Berichterstatter über das Buch bestellt, welcher in einem schriftlichen Gutachten die beanstandeten Stellen, mit Bemerkungen versehen, nach Seitenzahl anzugeben hat. Ehe die Sache an die Kardinäle kommt, soll der Sekretär noch eine

Digitized by Google

Sitzung von sechs Konsultoren unter Zuziehung des magister sacri palatii einberufen. Diese Sitzung (früher congregatio parva) will Benedict mit dem Namen Congregatio praeparatoria bezeichnet haben; sie hat monatlich einmal, wo nötig öfters stattzufinden. Ihren Zweck ist Berathung und Diskussion über das eingereichte Gutachten des Berichterstatters und der beiden ersten Konsultoren. Die Bemerkungen dieser letzteren Konsultoren sind aufzuzeichnen und sämmtliches Aktenmaterial ist sodann der Kongregation einzureichen. In der Generalkongregation wird alsdann genau verfahren, wie in der des hl. Offiziums. Der Sekretär hat für eine event. ausgesprochene Censurirung des Buches die Confirmation des Papstes einzuholen. Im Allgemeinen ist die Kongregation nicht verpflichtet, dem Autor des in Untersuchung gezogenen Buches Gehör zu schenken. Doch soll sie bei erprobten kath. Autoren mit um so grösserer Gewissenhaftigkeit vorgehen, als natürlich ihr Ruf durch eine derartige Censurirung schwer geschädigt werden könnte. Im Nothfalle soll, wenn der Autor nicht selbst als Verteidiger seines Buches auftreten kann, von Amtswegen Sorge getragen werden, dass einer der Konsultoren ex officio als Anwalt fungirt. Wo möglich soll die Censurierung unter der Klausel »donec corrigatur« oder »donec expurgetur« erfolgen und das Dekret nicht sogleich veröffentlicht werden, also nur ein bedingtes Verbot statthaben. Verweigert aber der Verfasser die Vornahme der Korrektur, so erfolgt die Promulgation des Dekrets in der üblichen Weise. Nur wenn das Werk in starker Auflage verbreitet wäre, ist die Censurierung trotz der befriedigenden Erklärung des Verfassers auszusprechen, aber so abzufassen, dass leicht ersichtlich ist, es sei nur die erste Auflage von der Proskription betroffen. Den manchmal erhobenen Vorwurf, die Kongregation verurtheile Schriften, ohne auch nur den Autor nach seiner eigentlichen Meinung gefragt zu haben, weist Benedict mit der betreffenden Bemerkung zurück, bei solchen Censurierungen komme nicht die Person des Verfassers in Betracht, sondern in Sorge für das Heil der Seelen lediglich der Gesichtspunkt, wie das Werk von Nachtheil für diese sein könne; dem Autor aber, besonders wenn er sich dem Urtheil gefügig zeige, erwachse aus der Proskription seines Buches keine Schande.

Aus diesem kurzen Inhalt ersieht man, was bei den neuesten Vorgängen von den Vorwürfen derjenigen zu halten ist, welche in dem Vorgehen der hl. Kongregation zum Schutze des Glaubens eine Unterdrückung der Wissenschaft erblicken. *K.*

Digitized by Google

V. Literatur.

A. Recensionen.

1. *Praelectiones Iuris canonici quas in schola institutionum canonicarum habebat P. Marianus De-Luca S. I., nunc textus decretalium professor in pontificia universitate gregoriana et s. congregationis concilii Consultor.* Romae 1897—1898. Typographia S. C. de prop. fide. 8⁰. Vol. I. Introductio generalis. VII. 329 pag., vol. II. de personis. VII. 619 p., vol. III. de rebus ecclesiasticis 485. p., vol. IV. de iudiciis ecclesiasticis. 460 p., vol. V. de delictis et poenis ecclesiasticis et index generalis operis. Lire 26. 80.

Der gelehrte Verfasser schöpft aus der Fülle seines Wissens, das er sich in seiner doppelten Eigenschaft als Professor der Institutionen des kanonischen Rechts, des Textes der Dekretalen, sowie als Consultor der Cardinals-Congregation zur Erklärung der Dekrete des Concils von Trient erworben. Die Lectüre seines grossen Werkes ruft den Eindruck hervor, dass der Consultor durch den Professor des Dekretalentextes in den Hintergrund gedrängt wurde und Fragen von actueller Bedeutung auf Kosten der Erklärung der Dekretalentexte keine allseitige Beachtung fanden. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit dürfte der erste Band mit der allgemeinen Einleitung beanspruchen. Hier werden Fragen von grundlegender Bedeutung ebenso eingehend, wie zeitgemäss in Behandlung genommen. Dazu sind zu rechnen die Ausführungen über den wissenschaftlich-logischen Charakter des Kirchenrechts (I, 25). Sie ruhen auf sichern dogmatischen Grundlagen, welche tiefe Blicke in den Ursprung, die Würde, das Wesen und die Zielpunkte des kirchlichen Rechts gestatten. Vorzüge solcher Art, denen wir ebenfalls in den Partien über die Natur und Bedeutung des Primates (II, 307), den sakramentalen Charakter der Bischofsweihe (II, 112) und die Natur des Ordensstandes (II, 532) begegnen, beanspruchen um so grösseres Ansehen, je seltener dieselben bei akatholischen Canonisten behandelt werden. Der Natur der Sache gemäss stehen die letzteren unter dem Einfluss der unaufhörlichen Wandlungen, denen die protestantische Dogmatik unterliegt, wodurch dem Kirchenrecht ein ganz anderer Charakter aufgeprägt wird, als bei einem katholischen Canonisten, dessen Fundament nicht wankt und nicht weicht. Der Kern des ersten

Digitized by Google

Bandes dürfte in Section 5 und 6 liegen, in welchen De-Luca ausführlich die Regeln zur *Erklärung der Gesetze* darlegt. Für juristische Seminarien scheinen uns diese gründlichen Abtheilungen einen ausnehmend grossen Werth zu besitzen.

Der zweite Band handelt von den kirchlichen Personen. Wenn ich den Verfasser richtig verstehe, dann sind nach seiner Auffassung die Kinder der Irrgläubigen in Deutschland nicht irregulär (II, 43), was mit der vom deutschen Episkopat eingehaltenen Praxis nicht übereinstimmt. Die Ausführungen über das Wesen des Episkopates, den Ursprung des Coelibats und die Lebenshaltung der Geistlichen sind sehr gediegen. Was den Besuch der Theater seitens der Geistlichen anlangt, so wäre ein Hinweis auf die wohlbegründete Strenge der Particulargesetzgebung am Orte gewesen (Archiv f. k. K.-R. 79 [1899] 155). Mit besonderer Vorliebe hat der Verfasser die Lehre vom Primat des Papstes dargelegt. Darin folgt er nicht bloss den altbewährten Ueberlieferungen seines Ordens, er kommt auch einem mächtigen Zuge unserer Zeit entgegen, welche in der Verstärkung des Primats eine Befestigung der Kirche im grossen Geisterkampfe der Gegenwart mit der Macht eines Instinktes erblickt. Der Aufmerksamkeit der Canonisten empfehlen wir die gediegenen Ausführungen mit den Regeln (II, 310), nach welchen in Zweifelsfällen, ob etwas in den Bereich päpstlicher Machtvollkommenheit gehöre, oder nicht, zu verfahren ist. Die römischen Congregationen, in denen der Verfasser lebt und webt, empfangen eingehende Beleuchtung. Bei der Inquisition wird auch der ausnehmend feierlichen Sitzungen an Feria quinta, an Stelle der gewöhnlichen Feria-Quarta-Sitzungen, gedacht. Sie besitzen desshalb eine besondere Bedeutung, weil der Papst selbst dann den Vorsitz führt. Für den Verfasser hätte es nahegelegen, dem Leser ein Beispiel aus der allernächsten Vergangenheit einer solchen Feria-Quinta-Sitzung mitzutheilen, in welcher »Summus Pontifex ultimam dat sententiam« (II, 341). Desshalb erlaube ich mir daran zu erinnern, dass die endgültige Entscheidung über die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen in der Sitzung des St. Uffizio am Donnerstag den 16. Juli 1896 in Anwesenheit Leo's XIII. gefallen ist (Archiv f. kath. K.-R. 77 [1897] 478). Das Regularenrecht ist in seinen grundlegenden Principien sehr gut behandelt. Insbesondere hat De-Luca dem Unterschied zwischen Mönchen und regulirten Klerikern seine Aufmerksamkeit gewidmet. Was man sehr ungern vermisst, ist ein tieferes Eindringen in die Stellung und Verfassung der neuern weiblichen religiösen Genossenschaften. Selbstverständlich wendet sich der Verfasser gegen die

Digitized by Google

neuere kirchenpolitische Gesetzgebung des Königreiches Italien, »welches solchen Corporationen, die im Auslande anerkannt sind, den Charakter einer moralischen Person abspricht« (III, 331). Diese Bemerkung des Verfassers erklärt uns die Thatsache, dass Leo XIII. die Summe von vierhunderttausend Lire, welche er dem zur theologischen Ausbildung convertirter anglikanischer Prediger zu Rom ins Leben gerufenen Kollegium Beda als Dotation 1899 überwiesen hat, in der englischen Bank in London niederlegte und der Verwaltung des jeweiligen Erzbischofes von Westminster unterstellte.

Aus dem Eherecht (III, 197) sei die genaue Darstellung der Gewalt des Papstes über die Ehen bekehrter Heiden betont. Irrthümlich wird dagegen behauptet, dass Pius VIII. die für Holland und Belgien ergangene Deklaration Benedikt's XIV. auf die »sub ditione Borussia-Georgica stehenden rheinischen Provinzen« ausgedehnt habe (III, 126). Pius VIII. hat lediglich die Beobachtung der tridentinischen Form für *künftig* zu schliessende *Mischehen* aufgehoben. Die Frage nach der Gültigkeit, oder Ungültigkeit rein protestantischer Ehen in diesen Gebieten ist im Breve vom 25. März 1830 mit keiner Silbe erwähnt. Dagegen hat die Benedictina ihre Bedeutung nicht bloss für Mischehen, sondern auch für rein protestantische Ehen, nicht bloss für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit. Ausserdem bemerke ich, dass der Ausdruck »Borussica-Georgica« unverständlich ist. Oder hat der Verfasser zugleich an das Königreich Hannover gedacht? Die Partieen über die kirchlichen Gerichte und Delikte sind ebenfalls ausführlich dargelegt, nur hätte man in der ersteren Beziehung eine eingehendere Würdigung der vom h. Stuhl erlassenen Processordnungen für die Aburtheilung der Vergehen der Kleriker gewünscht. Das Dekretalenrecht ist auch hier übermässig bevorzugt.

Die Ausstattung des Buches ist sehr würdig. Die griechischen Accente sind vielfach unrichtig (1, 37. 87. 91.), vielfach ganz ausgelassen (I, 65. II, 439. III, 392). Man kann das ebensowenig billigen, als der Verfasser sich mit italienischen Texten ohne Accente zufriedengeben würde.

Aachen. Dr. *Bellesheim.*

2. *Die Bussbücher und das canonische Bussverfahren* nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Weihbischof *Hermann Joseph Schmitz*, Doktor der Theologie und des Kirchenrechts. Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche. Zweiter Band. Düsseldorf, L. Schwann, 1898. gr. 8°. S. XII, 741. Pr. 30 M.

Es ist schwer, ein Werk gebührend zu würdigen auf einem

Digitized by Google

Gebiete, auf welchem man selbst keine Specialstudien gemacht. Hier ist man fast nur imstande, referirend sich zu verhalten. Dass wir indes in diesem 2. Bande eine bedeutende, hochwissenschaftliche Arbeit vor uns haben, ist auf den ersten Blick in das umfangreiche Werk sofort ersichtlich und darf nach dem, was der Herr Verf. bereits früher auf dem Gebiete des kirchl. Busswesens im 1. Bande (Mainz, Verl. Kirchheim, 1883) geliefert, vorausgesetzt werden.

Vorerst sei hervorgehoben, dass dieser 2. Bd. sich nicht so sehr als eine Fortsetzung des genannten ersten darstellt, sondern mehr eine weitere Entfaltung, Vertiefung, genauere Begründung und Vertheidigung des Inhalts desselben enthält, aber so, dass dieser 2. Bd. in gewisser Weise dennoch als ein selbstständiges, vom ersten unabhängiges Werk erscheint. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, dass der 1. Bd. überflüssig geworden, der 2. nur eine verbesserte und vermehrte Auflage jenes sei, sondern nur, dass der 1. Bd. diesen vorliegenden nicht zur notwendigen Voraussetzung habe. Beziehungen und deshalb Verweisungen auf jenen kommen an zahlreichen Stellen vor, aber so, dass dieser zweite trotzdem einen selbstständigen Charakter besitzt und ein Verständniss desselben nicht absolut abhängig ist von einer genauen Kenntniss des ersten.

Schon aus dem Umfange der beiden Bände, und besonders aus dem reichen Inhalte des 2. lässt sich schliessen, dass der H. Verf. die Materie des Busswesens in der Kirche erschöpfend behandelt hat. Kaum irgend eine Frage auf diesem weiten Gebiete dürfte unberührt geblieben sein; selbst solchen ist der H. Verfasser nicht ausgewichen, welche nur in irgend einer Beziehung zu demselben stehen. Zahlreiche Kontroversen bezüglich des Busswesens sind wohl definitiv entschieden, zahlreiche dunkle Punkte besonders in historischer Beziehung aufgeklärt, sodass der Forschung kaum noch nennenswerthe Fragen auf diesem Gebiete zur näheren Bearbeitung übrig bleiben dürften. Das was bisher in dieser Materie geleistet worden, ist durch obiges Werk überholt worden. Selbst die Werke eines Wasserschleben, so verdienstvoll dieselben auch bleiben mögen, werden in Zukunft vollständig in den Hintergrund treten müssen; jedenfalls wird jede neue Forschung an Schmitz' Bussbücher anzuknüpfen und von ihnen auszugehen haben. Sollten neue Texte entdeckt werden, so werden dieselben nur mehr eine Ergänzung des, nennen wir es Corpus librorum poenitentialium von Schmitz bilden können. An dem Resultat der Untersuchungen wird wohl kaum durch solche etwas zu ändern sein.

Die Aufgabe und damit der Gesammtinhalt des Werkes wer-

Digitized by Google

den in den Worten der Vorrede zusammengefasst: »Konnte ich mich früher darauf beschränken, eine Gruppirung der Bussbücher nach äusseren Kriterien vorzunehmen, so war nunmehr, um eine unanfechtbare Grundlage zu ihrer Charakterisirung zu gewinnen, eine eingehende Textkritik der einzelnen Bücher unabweisbar. Auch erachtete ich zu diesem Zwecke eine Darstellung des canonischen Bussverfahrens für nothwendig.« Darnach behandelt der Verf., nachdem er ein Verzeichniss der zahlreichen benützten Handschriften nebst Einleitung vorausgeschickt, im I. Theil das kanonische Bussverfahren als solches (S. 8—105). In diesem Abschnitte werden wir vollständig in das mittelalterliche Busswesen eingeführt; er bildet die Unterlage der ganzen wissenschaftlichen Untersuchung. Das erste Kapitel verbreitet sich über die Bezeichnung *κανών* und zwar in einer so gründlichen und ausführlichen Weise, wie wir diesen Begriff nirgendswo anders dargestellt gefunden haben. Im zweiten wird die Beziehung dieses Begriffes zur Bussdisciplin dargestellt. Das dritte enthält den Hergang der kanonischen Busse und das vierte die rechtliche Stellung des Büssers nach kanonischer Regel. Das letzte beleuchtet das Wesen und die Bedeutung der kanonischen Busse. Dieser ganze Theil bietet jedem Kanonisten, abgesehen vom stofflichen Interesse, eine Belehrung über manche einzelne Fragen des kan. Rechtes, wie er solche wohl kaum irgendwo antreffen dürfte. Eine werthvolle Einschaltung bildet auf S. 57—64 die Veröffentlichung des Textes eines schon im 8. Jahrhundert in Gebrauch gewesenen »ordo private seu annualis poenitentiae« aus dem Sacramentarium Fuldense der Göttinger Universitätsbibliothek nebst den Varianten desselben Ordo im Codex Ambrosianus und Vallicellanus und den Toulouser Handschriften. Der II. Theil (S. 106—505) bringt im ersten Abschnitte eine Abhandlung über die Bussbücher im allgemeinen, nämlich ihre Entstehung und Gruppirung. In drei folgenden Abschnitten werden Untersuchungen über einzelne Bussbücher angestellt und wird eine kritische Ausgabe ihrer Texte gegeben. Dieser zweite Theil enthält den eigentlichen Kern des ganzen Werkes. Er bildet eine unwiderlegliche Apologie gegenüber protestantischen Behauptungen speciell über die Entstehung des Busssakramentes. Die protestantische Wissenschaft wird sich, falls sie überhaupt die Frage wissenschaftlich behandelt, in Zukunft von ihrer Hypothese, wornach das Beichtinstitut in der Kirche des Festlandes durch altbritische Mönche vermittelt sei, abstehen müssen. Auch unabhängig von der britischen Kirche gab es Bussbücher der römischen Universalkirche, deren Busssatzungen den gemeinrechtlich gel-

Digitized by Google

tenden Kanones entsprechen und daher auch als *römische* Bussbücher bezeichnet werden müssen. »Die Anwendung dieser »canonischen« Satzungen auf das forum internum, welche sich aus den Bussbüchern dieser Gattung zweifellos ergibt, und die darin klar erkennbare Uebung eines Bekenntnisses des Büssers im geheimen mit entsprechender geheimer Absolution und Reconciliation stellt sich als eine traditionelle Ausgestaltung der kirchlichen Disciplin der Vorzeit dar, deren Aufbau auf der Einsetzung des Busssakramentes durch Christus und der entsprechenden Beichtübung klar erkennbar ist.« Der Verf. hat schlagend nachgewiesen und zwar an der Hand des Bussbüchertextes, den er nach den besten Handschriften zur Ausgabe bringt, dass es eine Gruppe von *canonisch-römischen* Bussbüchern gab, die unabhängig war von der angelsächsisch-fränkischen. Ausser diesen beiden unterscheidet der H. Verf. noch die beiden Gruppen mit Theodorscher und Cummeanscher Grundlage. Eine Anzahl von Pönitentialhandschriften vereinigen aber das Charakteristische dieser drei Gruppen fast unvermischt in sich; es sind das die vom Verf. benannten »dreigegliederten« Bussbücher. Hiernach behandelt der Verf. zunächst die dreigegliederten Bussbücher: »Poenitentiale Sangallense tripartitum« und das »Poenitentiale Capitula Iudiciorum«. Darauf folgen die canonisch-römischen Bussbücher, nämlich die Sammlung des Halitgar, dann die acht Bussbücher: Poenitentiale Burgundense, Bobiense, Parisiense II, Hubertense, Floriacense, Sangallense simplex, Vindobonense, Merseburgense. Der vierte Abschnitt enthält den Burchard'schen Quellen-Cyklus und im Anschluss daran den Text des Poenitentiale Ecclesiarum Germaniae und der Summa de judiciis omnium peccatorum.

Der III. Theil (S. 510—732) des Werkes bringt dann die Theodorschen, die Cummeanschen und die Isländischen Busssatzungen nebst anderen Bussbüchern gemischten Inhalts. Der letzte Abschnitt verbreitet sich über die nachgratianische Literatur, speciell über die Summen und Confessionalien und den Canones poenitentiales des Poenitentiale Mediolanense. Ein eingehendes Sachregister beschliesst das ganze Werk.

Somit hat der verdienstvolle Verfasser die kanonistische Literatur mit einem Werke bereichert, das für immer seinem Namen eine ehrenvolle Stelle in derselben sichern wird. Für die Erforschung und Kenntniss des mittelalterl. Busswesens wird Weihbischof Schmitz wohl die erste Autorität bleiben. Durch die neue Edition der Handschriftentexte, unter welchen mehrere neu entdeckte sich befinden, sowie durch die textkritische Behandlung derselben, muss Was-

Digitized by Google

serschleben's Sammlung in Zukunft als überholt betrachtet werden. Wir werden Gelegenheit haben, im Archiv an anderer Stelle auf Schmitz' Bussbücher zurückzukommen. Möchte der H. Verf. mit diesem seinem Monumentalwerke nicht für immer Abschied nehmen von der kanonistischen Rechtswissenschaft. Sein Werk sollte aber zugleich den katholischen Kanonisten in Deutschland ein Sporn sein, dieses für die Kirche so wichtige Gebiet weiter zu bebauen. Weihbischof Schmitz hat uns gezeigt, was Energie und Fleiss eines Mannes vermag, der neben seiner umfangreichen Berufsthätigkeit sich vom Ideal wissenschaftlichen Strebens leiten lässt.

Heiner.

3. *Zur Urgeschichte der Ehe.* Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht von Dr. *J. Kohler*, o. ö. Professor an der Universität Berlin, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië etc. etc. Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke, 1897. gr 8°. 167 S.

Die Wissenschaft, welche sich mit der *Urgeschichte der Menschheit* befasst, ist noch eine sehr junge Wissenschaft; namentlich wird in letzter Zeit vielfach die Urgeschichte der Ehe behandelt und existiert hierüber bereits eine nicht unbedeutende Literatur. Kohler, welcher in gleicher Weise auf dem Gebiete der Jurisprudenz, Philosophie, Ethnographie, Poesie etc. thätig ist, gibt in vorstehender Abhandlung unter genauer Verwerthung der vorliegenden Litteratur einen Beitrag zur *Urgeschichte der Ehe.*

Der erste Theil ist der Kritik der bisherigen Aufstellungen gewidmet. Der zweite Theil befasst sich mit dem Totemismus: die Stämme der Indianer zerfallen in bestimmte Totems, welche an die Abstammung von einem Thiere, seltener Pflanze glauben. Die Bilder der letzteren waren das Stammeswappen, und wurden tätowiert am Körper getragen. Der Totemismus findet sich auch in Australien, Oceanien u. s. w. Mit demselben war entweder das Mutterrecht oder das Vaterrecht verbunden. Nach ersterem folgte das Kind dem Stamme der Mutter, nach letzterem dem des Vaters. Einige Stämme hatten das Mutterrecht, andere das Vaterrecht, andere ein Mischsystem. Das Mutterrecht war das natürlichste und daher wohl das ursprünglichere. Der dritte Theil behandelt die Gruppenehe: der Totemismus musste direct zur Gruppenehe führen. Heiratet der eine Totem den andern, so ergibt sich, dass die Männer des einen die Weiber des andern heiraten und wechselseitig. Das führte dann dazu,

Digitized by Google

dass sich Männer mit ihren Töchtern mischten, während die Mischung von Mutter und Sohn durch die Gleichheit des Totems ausgeschlossen war. K. benutzt hier die interessanten Verwandtschaftstafeln, welche von *Owen Dorsey* über die Omaha im III. Annual Raport. des Bureau of Ethnology von Washington p. 211 ff., 252 ff. und von *Morgan*, Consanguinity and affinity (in den Smithsonian contributions XVII) aufgestellt sind: der Mann heiratet neben seiner Frau nicht bloss deren Schwester, sondern auch deren Tante, Nichte etc. oder kann sie wenigstens heiraten. Diese Verwandte seiner Frau sind seine wirklichen oder doch *potentiellen* Ehefrauen. Das von dem Mann erzeugte Kind sagt zu all diesen Frauen Mutter, die Brüder dieser Frauen sind Onkel des Kindes etc. Ebenso heiratet die Frau, oder kann doch heiraten neben ihrem Manne dessen Bruder, Onkel, Neffen etc. Also war mit dem Totemismus *Exogamie* d. h. Heirat in den andern Totem verbunden, nicht *Endogamie*: Heirat in demselben Totem. Diese Gruppenehe findet sich bei den meisten wilden Völkern. Diese Art von Ehe führte ferner zum Weibercommunismus, zur Wechselehe etc.

K. kommt im »Schluss« zu dem Resultat, dass die totemistische Gruppenehe bei den Rothhäuten, Drawida und Australiern vorhanden gewesen ist. Dass diese Form die älteste Form der Ehe gewesen sei, entscheidet er nicht. Der Beweis wird geführt aus directen Quellen, aus der Vieldeutigkeit der Verwandtschaftsnamen und den daraus gezogenen Folgerungen. Manche der letzteren dürften zu beanstanden sein. Aber die Resultate der äusserst wissenschaftlichen, geistreichen und interessanten Abhandlung können nicht als blosse Phantasie abgewiesen werden. Freilich ist die ethnographische Darstellung der Ehe bei den einzelnen Völkern noch lange nicht zu ganz sicheren Resultaten gekommen. Diese interessante aber äusserst schwierige Wissenschaft ist noch in den ersten Anfängen. Ein genauer Begriff von der Kohler'schen Arbeit ist nur zu gewinnen durch Studium der in denselben abgedruckten Verwandtschaftstafeln.

Paderborn. *Freisen.*

4. *F. Deshayes, Questions pratiques de droit et de morale sur le mariage.* Paris, P. Lethielleux, 1898. 8°. S. 455. Pr. 5 fr.

Der durch verschiedene andere Werke bereits bekannte Professor am grossen Seminar zu Le Mans bietet uns hier eine Specialarbeit über das trennende Ehehinderniss der Klandestinität mit den in diese Materie einschlagenden Fragen über Domicil, Aufgebot, Delegation, Assistenz des Pfarrers und der Zeugen, Publikation des Dekrets »Tametsi«. Jeder, der sich näher mit diesen Fragen beschäftigt,

Digitized by Google

oder in der Seelsorge sei es als Pfarrer oder als Beichtvater thätig war, weiss, dass dieselben ein ganzes Nest von Zweifeln, Meinungen und Gewissensängsten enthalten. Von zehn Anfragen, die seit Jahren aus dem Gebiete des Eherechts Recensenten zahlreich unterbreitet wurden, beziehen sich sicher neun auf obige Punkte. Herr Professor Deshayes hat im vorliegenden Werke 150 solcher Fragen aufgestellt und beantwortet. Wir haben demnach keine systematische Bearbeitung obiger Materien vor uns, sondern eine Kasuistik. Wir wollen deshalb aber den Herrn Verfasser nicht tadeln, sondern glauben vielmehr, dass diese Behandlungsweise viel zur Klarheit und Hervorhebung des punctum saliens in den einzelnen Materien beiträgt. Mit Hülfe eines guten Sachregisters sind die einzelnen Punkte, über welche man sich orientiren will, leicht aufzufinden. Die Autoren, auf welche sich der Verf. bei Beantwortung der Fragen stützt, sind die bekannten; nur wäre hier zu wünschen gewesen, dass die neuesten Auflagen benutzt worden wären. Ganz besonders aber werden die Entscheidungen der römischen Kongregationen herangezogen. Wir haben kaum eine Antwort auf eine Frage gefunden, mit welcher man sich nicht einverstanden erklären könnte, wenn man hie und da auch anderer Ansicht sein kann. Besonders werthvoll ist das Verzeichniss der Orte, in welchen das Decret Tametsi publicirt worden ist. Nur mit der deutschen Geographie scheint der Verf. auf gespanntem Fusse zu stehen. Ausser diesem Appendix über den état actuel de tous les pays du monde par rapport au décret »Tametsi« sind noch beigegeben: Décret du Saint-Office (7. Juin 1867). Sur le quasi-domicile et la publication du décret »Tametsi« (Benoît XIV, Paucis abhinc). Sur la publication du décret »Tametsi« (Sacra Congr. Conc., Causa Limburgen.). Sur le quasi-domicile (S. C. Conc., Causa Parisien.). Sur ce qu'on doit exiger des futurs en fait d'instruction chrétienne (Benoît XIV, Synod. dioec. L. VIII. c. XIV.). Sur l'assistance du curé (Benoît XIV, Synod. dioec., L. XIII, c. XXIII.).

Wir empfehlen das billige, gut ausgestattete, praktische Buch ganz besonders dem Seelsorgeklerus; es wird ihm die besten Dienste leisten sowohl für seine Berufsthätigkeit, als auch für die Pastoralkonferenzen. *Heiner.*

5. *Ueber die Versetzung der Bischöfe nach dem Rechte der orthodoxen orientalischen Kirche* von *Konstantin M. Ralli*, griechischem Kultus- und Unterrichts-Minister. Athen 1898.

Das Büchlein, das in griechischer Sprache geschrieben, enthält, unter reichster Benützung der Rechtsquellen und der einschlägigen Litteratur, folgendes:

Digitized by Google

Kanonische Verordnungen und Geschichtliches: Zur Bekämpfung der Habsucht und des hochfahrenden Wesens der Bischöfe, sowie um Streitigkeiten und Unordnungen in der Kirche vorzubeugen, erliess die erste ökumenische Synode von Nicäa 325 in ihrem 15. Kanon das Verbot, dass ein Bischof von einer Stadt in die andere auf dem Versetzungswege übergehe, bei Strafe der Rückversetzung in seinen früheren Sprengel. Dies Verbot wurde wieder aufgenommen vom 21. Kanon der Synode von Antiochia; doch umsonst. Dadurch sah sich die Synode von Sardika gezwungen, das gleiche Verbot unter Androhung empfindlicher Strafe gegen die Ungehorsamen (*στέρησις τῆς τῶν λαϊκῶν κοινωνίας*, Ausschluss von der kirchlichen Gemeinschaft) in ihrem ersten Kanon auszusprechen.

Trotzdem nahm man es nicht genau, obwol der Gedanke nahe liegt, dass doch der Bischof bestellt ist, nicht nur für sich, sondern für die Gemeinde zu sorgen.

Uebrigens ist nach Balsamon ein rechtfertigender Grund zur Versetzung nicht ausgeschlossen. Die Frage, ob eine solche Versetzung auf die Dauer gelten soll oder ob darin nur eine Art Einladung zum gastweisen Lehren in einer anderen Stadt zu sehen sei, wird nach Balsamon im ersteren Sinne entschieden. All das ist mit reichen Quellen belegt, die den Rechtsbüchern wie den Schriften der Väter entnommen sind. Interessant ist zu sehen, wie die Häupter der alten Kirche und die Synoden über unsere Frage dachten. Eine Synode von Karthago vergleicht die Bisch. Vers. mit der Wiedertaufe und Wiederordination. Auch die Päpste verhielten sich, gestützt auf die Analogie der Ehe, im 4. Jahrhundert ablehnend zur Bisch. Vers.; die Controverse zwischen Cyprian und Novatian wird herangezogen und ein bezüglicher Ausspruch des Papstes Cornelius angeführt. Die Synode von Alexandria sieht in der Bisch. Vers. eine Art geistlichen Ehebruchs; Gleiches besagt ein Ausspruch der Decretale Inter Corporalia. Aehnlich lauten Aussprüche von Gregor von Nazianz, Hieronymus, Innocenz (welchen?), Damasus und Siricius. Dies möge zeigen, wie fleissig der Verfasser die Litteratur heranzieht, und zwar nicht bloss die alte, sondern auch die neue und neueste. Auch die geschichtlichen Vorgänge, selbst des fränkischen Reiches werden nicht ausser Augen gelassen.

Im zweiten Paragraphen bespricht der Verfasser die Gründe, die ausnahmsweise eine Bischofsversetzung rechtfertigen. Als »*αἰτίαι ἐπαινούμεναι καὶ ἀπολογία εὐπρόσωπος*«, löbliche Gründe und gute Entschuldigung werden genannt:

1. Zu grosse Armut einer Diözese, die ihren Bischof nicht unterhalten kann.

Digitized by Google

2. Schaden, den eine Diözese durch notorische Unfähigkeit ihres Bischofs leidet.
3. Irgend welche Umstände, die dem Bischof unmöglich machen, seine Autorität zu wahren.
4. Unmöglichkeit des Zustandekommens der kanonischen Wahl und Weihe wegen irgend welcher Missstände, wobei es gleichwol nötig ist, einen Bischof an Ort und Stelle zu haben.

Das sind die Gründe, die Ausnahmen von der Regel erlauben.

Der dritte Paragraph behandelt die Arten von Versetzungen. Man unterscheidet ihrer zwei:

1. μετάθεσις oder μετενθρονίσμος, die Versetzung eines einfachen Bischofs auf einen Erzbischofs-, Metropolitan- und Patriarchenstuhl;
2. μετάβασις oder μετακίνησις, Versetzung eines bischöflichen Würdenträgers auf einen gleichartigen oder geringeren Stuhl.

Darunter werden 5 besondere Fälle behandelt.

Es folgen kürzere Auseinandersetzungen über die rechtliche Stellung eines versetzten Bischofs, die Gehorsamspflichten der Laien und Kleriker gegen ihn u. dgl. § 4—6.

Der § 7 enthält die Rechtsordnungen.

1. In Byzanz: die Versetzung geschieht durch den Kaiser einerseits, Patriarch oder Synode andererseits.
2. Im Königreich Griechenland: natürlich am detailirtesten dargestellt.
   a) Beschreibung der Entstehung des jetzt geltenden Rechtes: Einsetzung einer Kommission durch den König. Dieselbe bestimmte in der 7. Sitzung 26. April 1833, dass die Bisch. Versetzung aus Nützlichkeits- und Notwendigkeitsgründen geschehen könne. Die elfte Sitzung, 2. Mai legte bezügliche Rechte des Königs fest.
   b) und c) enthalten weitere spezifisch-griechische Gesetzesbestimmungen.
   d) Nach heute geltendem Rechte versetzt der König mit Zustimmung der hl. Synode die Bischöfe, auch ohne und gegen deren Willen, auf kanonische Gründe hin. Doch sind diese Versetzungen selten.
3. In der Türkei: hier nimmt die Synode in Konstantinopel die Versetzung vor.
4. In der westlichen Kirche: befasst sich mit dem Versetzungsrecht des Papstes; nach den besten Kirchenrechtslehrern abgehandelt.


Digitized by Google

Der hohe Verfasser hat es verstanden, durchaus objektiv und wissenschaftlich sein Thema durchzuführen. *Heiner.*

6. *Liber agendarum ecclesie et diocesis Sleszwicensis.* (Kath. Ritualbuch der Diözese Schleswig v. M.-A.). Hgg. mit histor. Einleitung v. *J. Freisen.* Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung, 1898. 8⁰. SS. XXXI, 160. M. 5.

F. liess dem in diesem Organ, Bd. LXXVIII (1898), S. 873 f., angezeigten Manuale curatorum eccl. Rosckildensis rasch das dort versprochene, noch wertvollere Rituale der Diözese Schleswig im Drucke folgen. Was in der ersten Anzeige über die Bedeutung solcher Herausgabe alter Ritualien kurz gesagt wurde, soll hier nicht wiederholt werden. Verf. weist selbst mit kundigem Finger S. XXX auf den Nutzen hin, den aus solcher Arbeit, neben dem Kirchenrecht Dogmatik, Exegese bzw. die Kritik des Bibeltextes, die Liturgik, die Pastoraltheologie und die kirchliche Musik ziehen können. Hier kann es sich nur um die kirchenrechtliche Seite handeln. Vor allem lassen sich die Grundsätze abstrahiren, welche damals galten für Gebrauch und Recht auf eigene Ritualien. Verwiesen sei ferner darauf, dass in der Diözese Schleswig aus der Nottaufe keine cognatio spiritualis superveniens entstand (S. 34), dass auch hier nur ein Trauungsring gebraucht wurde (S. 62), dass die Eheschliessung in Schleswig wie in Roskilde vor der Kirchenthüre (in facie ecclesiae) stattfand (S. 63), dass wenigstens die Beobachtung einer Tobiasnacht gefordert war (S. 68). — Für den Dogmatiker sei noch hingewiesen auf die Rubrik S. 49 f.: »Et si sacerdos celebraverit dabit infanti communionem faciens crucem cum ablutione in os pueri dicens: »Ablutio domini nostri iesu christi proficiat tibi in vitam eternam. Amen.« Sed si non celebraverit sacerdos vadat ad viaticum et lavet manus specialiter pollicem cum iudice (!) monstrando populo venerabile sacramentum et det communionem puero ut supra. Vgl. zu dieser Form der Kinderkommunion die interessanten Bemerkungen in der Rezension von *J. Smend*, Kelchversagung und Kelchspendung in der abendländischen Kirche, 1898, in Deutsche Litteraturzeitung 1899, Nr. 4. Doch Verf. giebt hier selbst, wie allenthalben, wo es immer nötig ist, die belehrenden Noten bei.

Es sei jedoch nicht verschwiegen, dass man mit den Editionsprinzipien F.s nicht ganz einverstanden sein kann. Hauptsache ist und bleibt ein korrekter Text. Wo immer derselbe korrumpiert oder lückenhaft ist, müssen textliche Anmerkungen nachhelfen und zwar müssen hier feste Grundsätze walten. Statt vielem sei hier nur auf S. 82 mit einer Reihe von Errata et Corrigenda verwiesen. Nach

Digitized by Google

der Textkritik kommt dann die Reihe der sachlichen Anmerkungen. Möge der geehrte Verf. für die in Aussicht gestellten weiteren Ausgaben nordischer bzw. schwedischer und finnländischer Ritualen hierauf mehr Achtung haben, damit das von ihm zu erwartende Corpus librorum ritualium septentrionale allen Anforderungen möglichst entspreche.

Tübingen. *Sägmüller.*

7. *Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.* Von Dr. *Christian Meurer*, Professor der Rechte an der Universität Würzburg. Stuttgart, Verl. v. Ferd. Enke, 1898. gr. 8°. S. 136. Pr. 4 M.

Der Verf., der mit einem Werke über das bayerische Vermögensrecht beschäftigt ist, legt vorweg als Ergebniss seiner Studie das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern vor. Als Grund für diese Extravorlage wird in der Einleitung angegeben das Interesse der Kanonisten vor allem am Bodenzinse und in rückläufiger Betrachtung am geistlichen Zehnt. »Da dieser Zehnt aber auch für die weitere Entwicklung der Grundgefälle überhaupt von Bedeutung« sei, so widmet ihm Verf. »im geschichtlichen Teil eine ausführliche Darstellung. Dabei kommen auch die verschiedenen Arten des Zehnt zur Darstellung.« Zwar hat den Verf. »das kirchenrechtliche Interesse zu der vorliegenden Arbeit geführt«, aber seine Aufgabe geht doch weiter, nämlich »das ganze bayerische Bodenzinsrecht« zur Darstellung zu bringen. »Während der geschichtliche Theil sich in Form einer Zehntstudie präsentiert, steht im Brennpunkt der dogmatischen Bodenzinsausführungen die Ablösungsgesetzgebung von 1848, 1872 und 1898.« Bei der Bedeutung des letzteren Gesetzes für die nächste Zeit ist es dem Verf. »darum zu thun, dessen Inhalt und Geist besonders genau und eindringlich zur Darstellung zu bringen.« Auch das Zehntbaulastrecht in »geschichtlicher Beleuchtung« nebst Ablösung der Zehntbaulast in Bayern soll zur Darstellung kommen.

Während die »Geschichte und die Arten des Zehnt« auf ganzen 23 Seiten abgethan werden, was Verf. eine »ausführliche Darstellung« nennt, werden die bayerischen Ablösungsgesetze und die Zehntbaulast und ihre Ablösung auf gegen 100 Seiten abgehandelt. Hier wird besonders die Praxis des obersten Gerichtshofes kritisirt. Ob die Ergebnisse, zu welchen der Verf. gelangt, richtig sind, vermögen wir wegen des verwickelten partikularrechtlichen Stoffes nicht zu entscheiden. Die aussergewöhnlich zahlreichen Kontroversen auf diesem Gebiete erfordern eben ein eingehendes Studium auf diesem partikularrechtlichen Gebiete. Jedenfalls wird hier der Verf., wie uns scheint, manche dunkele Punkte klar gestellt haben. Was speziell den ersten

Digitized by Google

gemeinrechtlichen Theil betrifft, so hätten wir hier von einem Juristen, zumal einem katholischen, mehr Ruhe und Objektivität erwartet. Das Ganze macht den Eindruck, als wenn eine gewisse Gereiztheit gegen die Kirche dem Verf. die Feder geführt hätte. Zu einer solchen hätte doch gerade er am wenigsten Grund. Es war auch gar keine Veranlassung durch die Sache selbst gegeben, Polemik gegen die kirchliche Zehntgesetzgebung in der niedrigen Art zu treiben, wie es Herr Prof. Meurer hier gethan. Spott und Hohn ziehen sich durch diesen ganzen geschichtlichen Theil, sodass man bei Lesung desselben mit einem gewissen Ekel erfüllt wird. Der Verf. muss doch selbst gestehen, dass »die Pflicht der Genossen, für ihre Gesellschaftsbedürfnisse aufzukommen, das Natürlichste von der Welt« sei und dass »die innere Rechtfertigung für die Erneuerung des Zehntrechts durch das Bedürfnis nach Einnahmequellen gegeben war«, und »der naturalwirtschaftliche Zug der Zeit diese Reorganisation begünstigte« (S. 5). Trotzdem soll die Einführung des Zehnten durch »frommen Betrug«, wozu »Geschichte und Philosophie, Lohn und Strafe, Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt werden« (S. 6), worauf selbst »die Staatsgewalt glücklich hineinfiel« (S. 7), geschehen sein. »Göttliches Recht und spirituelle Natur waren der Zauberstab, welcher der Kirche Zehnt und Zehntherrschaft zuspielte« (S. 11). »Was die Glossatoren und ihre Nachtreter bis heute missverständlich zusammengebraut haben, stellt nicht das wirkliche Zehntrecht dar. Auch die kanonischen Verbote sind einmal selbst nicht so ernst gemeint, wie sie lauten« (S. 15). »Ueber ein Jahrtausend waren die Zehntwechsel mit ihrer fingierten göttlichrechtlichen Ordreklausel honoriert worden« (S. 22). Das sind nur so einzelne Proben aus der »ausführlichen« Darstellung des geschichtlichen Theiles, die sich noch durch zahlreiche andere Sätze vermehren liessen. Doch diese genügen zur Charakterisirung des Werkes und zugleich der Richtung des Verfassers. Wer Gesetze und Institutionen nicht aus dem Geiste und den Verhältnissen der Zeit ihrer Entstehung zu erklären imstande ist, dem fehlt die erste Eigenschaft eines Juristen, die Objektivität. Wo sich Geifer über eine vorgelegte Speise träufelt, da wenden wir uns mit Abscheu weg. Der ganze erste Theil würde sich besser als eine Flugschrift des »evangelischen Bundes« geeignet haben, denn als eine juristische Arbeit. *Heiner.*

8. *Die Willensfreiheit und die innere Verantwortlichkeit.* Von Dr. theol. *Philipp Kneib.* Mainz, Kirchheim, 1898.

Ein wichtiges, zeitgemässes Thema: die Willensfreiheit. Hier begegnet sich das Interesse des Kanonisten und Juristen mit dem

Digitized by Google

des Moralisten und Psychologen. Die Schwierigkeit, welche dasselbe bietet, lässt jeden Versuch einer Klarstellung begrüssen und besonders den vorliegenden, der gründlich und geschickt die Frage der Willensfreiheit in vier Kapiteln behandelt. Die beiden ersten Kapitel sind der eigentlichen Lösung gewidmet, dem Begriffe von Freiheit (»Freiheit und Causalitätsgesetz. Natürliche und sittliche Freiheit.« Erstes Kap.), auch der Feststellung der *sittlichen* Freiheit. (»Die ethische Beurtheilung, insbesondere das Verantwortlichkeitsgefühl, das Gewissen und die Reue.« Zweites Kap.). Mit Recht betont Verf. in inniger Anlehnung an Schell den *eigenthümlichen Charakter des Geistigen*, wodurch die aus dem materiellen Geschehen entlehnten gegen Selbstbewusstsein ebensowie gegen Selbstbestimmungen gerichteten Schwierigkeiten gleich a limine abgewiesen werden. Zu loben ist die Gegenüberstellung der freien Selbstbestimmung und der in naturhafter Weise durch Triebe und Gefühle erfolgenden That. Die Definition von Freiheit als »Selbstbestimmung aus der werthschätzenden Erkenntniss« schliesst manche Thätigkeiten der Geschöpfe, die ihre Natur nebst den damit gegebenen Neigungen und Trieben einem Anderen verdanken, von den freien Handlungen aus und dürfte erst in Anwendung auf das göttliche Leben besonderer Schwierigkeit begegnen. — Das dritte Kapitel »Andere Erklärungsversuche« zeigt, dass die Gegner den Thatsachen des Verantwortungs- und Pflichtgefühls, der Reue u. s. w. nicht gerecht werden. — Das vierte Kapitel weist auf den *persönlichen* Gott als das einzige Fundament der festen und einheitlichen Wirksamkeit der sittlichen Faktoren.

Paderborn. *Otten.*

9. *Une preuve de l'authenticité de la Somme des Sentences attribuée à Hugues de Saint-Victor par Paul Fournier.* Grenoble 1898. gr. 8⁰. S. 12.

Unter den Werken des Hugo von St. Victor befindet sich auch ein kürzerer Abriss der Theologie, die Summa sententiarum, deren Autorschaft aber noch bestritten ist, da verschiedene Handschriften dieser Summa über den Verfasser derselben schweigen. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Gelehrte mit der Authenticität der Summe beschäftigt, so Hauréau, Denifle, Gietl u. a., ohne aber zu einem einheitlichen Resultate zu gelangen. F. sucht nun einen neuen Beweis dafür zu erbringen, dass die Schrift von Hugo herrührt, indem er zwei Zeugnisse von Schriftstellern des 12. Jahrhunderts anführt, die entweder direct oder indirect Stellen aus der Summa dem Hugo zuschreiben. *Heiner.*

Digitized by Google

10. *Stellung und Aufgabe der Kirchengeschichte in der Gegenwart* von Dr. *Albert Ehrhard.* 42 p. 8°. Stuttgart 1898.

Den Inhalt vorliegender Schrift bildet eine akademische Antrittsrede, die A. Ehrhard am 10. October in Wien gehalten hat. Nur einige allgemeine Gesichtspunkte will E. hervorheben, die ihm geeignet erscheinen, »die Stellung und Aufgabe der Kirchengeschichte in der Gegenwart« erkennen zu lassen. Wenn es auch nicht immer ganz neue Gedanken sind, die uns vorgeführt werden, so wird man doch den Ausführungen E.'s mit vollem Interesse folgen, und jedermann wird sich dem Wunsche anschliessen, dass die katholische Kirchengeschichte gerade in der Gegenwart mehr berücksichtigt werde. Auch der *Canonist* kann dies nur wünschen, da Kirchengeschichte und Kirchenrecht aufs innigste zusammenhängen.

Die Rede zerfällt in drei Theile. Welches ist die Stellung der Kirchengeschichte innerhalb der Weltgeschichte, im Rahmen der Geschichtswissenschaft überhaupt? Die Antwort (p. 7—13) lautet: sie ist der vorzüglichste edelste Teil der Weltgeschichte, ja das ideelle Centrum derselben, da Christus der Mittelpunct der Weltgeschichte, und diese selbst eine Schöpfung des Christentums ist.

Auf die zweite Frage, welches die Stellung der K. innerhalb der Theologie ist, antwortet E. (p. 13—18): die K. steht der systematischen Theologie selbständig und ebenbürtig gegenüber und ist von keinem Fache derselben abhängig. Dies wird begründet durch die Aufgabe der K., den wesentlich historischen Character des Christentums und den unlösbaren Bund zwischen Christentum und Kirche. Es wird demnach die Ansicht, als sei die Dogmatik oder Apologetik die Wegweiserin der K., zurückgewiesen, andrerseits aber doch die Notwendigkeit des lebendigen Zusammenlebens zwischen den historischen und systematischen Fächern der Theologie ausdrücklich hervorgehoben, da alle die eine Wahrheit zur Wegweiserin haben sollen.

Die dritte und wohl die wichtigste Frage ist die, ob die katholische K. ausser den für jeden Historiker notwendigen Eigenschaften (Quellenkenntnis, Kritik u. s. w.) noch spezifische Gesetze und Regeln befolgen muss. Die Antwort auf diese Frage füllt den grössten Teil der Abhandlung aus (p. 18—40). Alle Gesetze für die K. reduzieren sich auf das eine: »der kath. Kirchenhistoriker kann seine Aufgaben nur dann erfüllen, wenn er den göttlichen Ursprung der Kirche, den absoluten Wert ihrer wesentlichen Lehren, sittlichen Vorschriften und Institutionen, ihre fortdauernde Leitung durch den hl. Geist anerkennt.« Der Vorwurf, den hieraus die Gegner der

Digitized by Google

kath. Kirchengeschichte machen, dass sie nämlich auf den Namen »Wissenschaft« nicht Anspruch erheben dürfe, weil sie zuviel Fesseln anhabe, wird von E. mit treffenden Argumenten zurückgewiesen. Gegenüber dem Einwande der Gegner, dass die K. nicht voraussetzungslos sein könne, hebt E. hervor, dass »ein historisches Urteil ohne Voraussetzungen philosophischer Natur undenkbar, und die Forderung der Voraussetzungslosigkeit derselben widersinnig ist.« Nicht Voraussetzungslosigkeit, sondern Freiheit von Vorurteilen jeder Art ist notwendig. Die K. kann nicht ohne Voraussetzungen sein, was aber keineswegs hindert, die Gesetze der Geschichtswissenschaft zu befolgen. Wenn ferner die Gegner einwenden, dass die Liebe zur Kirche beim Katholiken die Wahrheitsliebe hindert, so entgegnet E, dass man den *berufenen* Vertretern der kath. Kirchengeschichte in unsern Tagen diesen Vorwurf im Allgemeinen nicht machen kann. Es wäre unvernünftig, ja unsittlich, meint E., zu verlangen, dass man den Lichtseiten der Kirche gleichgültig gegenüberstehe; ja die Wahrheitsliebe erfordert es, sie hervorzuheben. Was die Schattenseiten anbelangt, so erkennt E. die Forderung, dass der Kirchenhistoriker auch diese in ihrem vollen Umfange zur Darstellung bringe, als vollberechtigt an. Dadurch entstehe keine Gefahr für die Liebe zur Kirche, da die Missbräuche und Missstände *in* der Kirche nicht *von* der Kirche selbst ausgehen, sondern nur dadurch, dass kirchliche Persönlichkeiten nicht von den Idealen und Grundsätzen der Kirche durchdrungen waren. Heraus mit der ganzen und vollen Wahrheit, ist das Losungswort. Indessen ist die concrete Schilderung von Missbräuchen und Missständen an eine doppelte Regel gebunden, an eine ästhetische und eine pädagogische.

Damit die K. ihre Aufgabe in der Gegenwart erfüllen könne, sind noch spezielle Eigenschaften notwendig: der Fortbildungstrieb und der Forschungsdrang. Die K. muss sich in der Gegenwart zur *historischen Theologie* ausbilden. Das zwanzigste Jahrhundert soll nach E. das Jahrhundert der hist. Theologie sein. Besonders *eine* theologische Disciplin, nämlich die Dogmengeschichte, wird als notwendig hervorgehoben. Es ist eine Ehrenpflicht der katholischen Kirchengeschichte der Gegenwart, die Ursprünglichkeit unseres Dogmas von demselben Standpunkt aus, von dem sie angegriffen wird, d. h. *historisch* nachzuweisen. Hierin sind uns die Protestanten weit voraus. Es wäre dies eine verdienstvolle Arbeit für einen Theologen, der zugleich gründlicher Dogmatiker und Historiker ist, denn nur dann kann wahrhaft Gediegenes geleistet werden. Auch eine christliche Kulturgeschichte wünscht E. Dass er selbst eine Ge-

Digitized by Google

samtgeschichte der theologischen Litteratur des Mittelalters und der Neuzeit für eine nicht allzuferne Zeit in bestimmte Aussicht stellt, kann nur mit Freude begrüsst werden. — Aber nicht nur nach aussen, sondern auch nach innen muss die K. sich entwickeln: tiefere Begründung und innerliche Erfassung des Wissensgebiets ist notwendig, damit die K. sich ebenbürtig auf die Seite der übrigen Wissenschaften stellen könne. Dazu gehört die Erforschung jener Gebiete des kirchl. Lebens, die noch nicht oder nicht genug erschöpft sind; ferner Gewinnung neuer Quellen und Untersuchung der alten, wofür wo möglich neue Organisationen und Institute zu schaffen wären; endlich eine pragmatische, nicht bloss erzählende Darstellung der kirchengeschichtl. Thatsachen, wobei verschiedene geschichtliche Factoren zu berücksichtigen sind. E. möchte besonders die Naturverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bodenkultur, Klima u. s. w. mehr berücksichtigt wissen.

Dies ist der ungefähre Inhalt der Programmrede. Dass dem Redner mit der Durchführung seines Programmes auch Ernst ist, hat er gezeigt in seiner eingehenden Kritik, die er im österreichischen Litteraturblatt (1898 Nr. 23) der lateinisch geschriebenen Kirchengeschichte von Clarus Vascotti (6. Aufl. Wien 1895, 2 Bände) gewidmet hat. Den Schluss der vernichtenden Kritik bildet das »Ceterum censeo«, der Wunsch, das wissenschaftlich unhaltbare Werk möge aus den theologischen Lehranstalten Oesterreichs, wo es schon lange im Gebrauche ist, verschwinden. Möge ihm sein Reformwerk glücken, und möge besonders das Programm, das er in seiner Antrittsrede entwickelt, nicht nur in seiner alten und in seiner neuen Heimat, sondern allgemein Anklang finden.

A. Kroener.

B. Literaturverzeichnis.

I. Quellen des Kirchenrechts.

Bibliographie générale et complète des livres de droit et de jurisprudence publiés jusqu'au 28 octobre 1898. Paris. Pr. 1,50 fr.

Braun, Osc.: *De sancta Nicaena synodo.* Syrische Texte des Maruta v. Maipherkat, nach einer Handschrift der Propaganda zu Rom übersetzt. Münster (H. Schoening) 1899. gr. 8°. S. 128. Pr. 2,80 M.

Collectio rituum in usum cleri dioecesis Argentinensis, ex venia et approbatione sanctae apost. sedis ad instar appendicis ritualis romani reverend. Dom. Dom. Adolphi Fritzen, episc. Argent., auctoritate edita. Strassburg (Le Roux & Co.) 1899. gr. 8°. S. VIII, 208 u. 82. Pr. geb. 6 M.

Digitized by Google

Decreta authentica congregationis sacrorum rituum ex actis ejusdem collecta ejusque auctoritate promulgata sub auspiciis S. S. Domini nostri Leonis Papae XIII. (ab anno 1588 usque ad annum 1870). Tournai (Deselée et Lefebvre) 1899. 4°. p. XXIV, 486 et p. XI, 484. Pr. 16 fr.

Dresbach, Ew.: *Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver.* Ein Beitrag zur westfälischen Orts- und Kirchengeschichte. Elberfeld (Baedeker) 1899. gr. 8°. S. XIX, 480. Pr. 5 M.

Fontes rerum austriacum. Oesterreichische Geschichtsquellen. Hrsg. v. d. histor. Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. 2. Abth. Diplomataria et acta. 50. Bd. Wien (Gerold's Sohn in Comm.) 1899. gr. 8°: *Loserth*, J.: *Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II.* (1578—1590). S. XCVI, 747. Pr. 11,60 M.

Gemeindeordnung für die evangel.-lutherische Kirche in Preussen und für diejenigen Gemeinden in andern Ländern, welche sich dieser Kirche angeschlossen haben. Breslau (Dülfer in Comm.) 1898. 1899. gr. 8°. S. 52. Pr. 0,40 M.

Hurter, H.: *Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae*, theologos exhibens, aetate, natione, disciplinis distinctos. Tom. IV. Ed. et commentariis auxit H. Innsbruck (Wagner) 1899. gr. 8°: *IV. Theologia catholica tempore medii aevi. Ab a. 1109—1563.* Spalten VII, 1356 u. S. CCLV. Pr. 18 M.

Monumenta Germaniae historica inde ab a. Chr. D. usque ad a. MD, edidit societas aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi. (Neue Quart-Ausg.) *Epistolarum* tomi V pars I. Karolini aevi III. (1. Hälfte). Berlin (Weidmann) 1899. gr. 4°. S. 360. Pr. 12 M.

Raccolta di 514 bolle e costituzioni dei sommi pontefici da Bonifacio IX. (1398) a Paolo V. (1618) nelle edizioni originali della rev. camera apostolica. Roma (tip. della s. c. de Propag. fid.). gr. 8°. S. 32.

Rubricae generales breviarii et missalis romani unacum additionibus et variationibus factis ex decreto diei XI. XII. MDCCCXCVII. Regensburg (Pustet) 1899. 8°. S. 115. Pr. 0,70 M.

Synodus dioecesana Sti Ludovici tertia, habita die 8. Septembris anno Domini 1896 a Rev^mo^ et Illmo *Joanne Josepho Kain*, Sti Ludovici Archiepiscopo. Sti Ludovici apud Cancelleriam dioecesanam. 1897.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 10. Tl. 1461—1465. Lübeck (Schmersahl Nachf.) 1899. gr. 4°. S. VII, 745. Pr. 30 M.

II. Zur Geschichte des Kirchenrechts.

At, R. P.: *Histoire du droit canon en France.* Suite. Revue canonique. (Heft 1. November 1898).

Dümmler, E.: *Ueber die Entstehung der Lorcher Fälschungen.* (Aus: Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wissensch.). Berlin (Reimer in Comm.) 1899. gr. 8°. S. 18. Pr. 1 M.

Ehses: Franz I. von Frankreich und die Konzilsfrage in den Jahren 1536—1539. Römische Quartalschrift. 12. Jahrg. (1898). 3. Heft.

Digitized by Google

Eubel: Zur Geschichte der römisch-kath. Kirche in der Moldau. Röm. Quartalschrift. 12. Jahrg. (1898). 1. u. 2. Heft.
Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln. Hrsg. v. Domkapit. Dr. Carl Thdr. Dumont. Nach den einzelnen Dekanaten geordnet. V. 2. Thl. gr. 8°. Bonn (Hanstein): V. *Maassen*, Pfr.: *Geschichte der Pfarreien des Dekanates Bonn.* 2. Thl. Bonn Land. gr. 8°. S. X, 383. Pr. 5 M.
Grisar, H.: *Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter.* 2. 3. 4. Lfg. Freiburg i. Br. (Herder) 1899. gr. 8°. Pr. à 1,60 M.
Hacke, von: *Die Palliumverleihungen bis 1143.* Marburg (Elwert) 1899. gr. 8°. S. 154. Pr. 3 M.
Hüffer, G.: *Korveier Studien.* Quellenkrit. Untersuchungen zur Karolinger-Geschichte. Münster (Aschendorff) 1898. gr. 8°. S. 232. Pr. 5 M.
Linneborn, J.: *Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation.* Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde (Westfalens). 56. Bd. Münster (Regensberg) 1898.
Mackey, C.: *S. Francis de Sales and the formation of the clergy.* American ecclesiastical review (Novemberheft 1898).
Maitland, F. W.: *Roman Canon Law in the Church of England.* Six Essays. Roy. pp. 192. Methuen. Pr. 7,6 Sh.
Marangoni, J.: *De electione Summi Pontificis. Analecta ecclesiastica.* Annus VI. fasc. 11 (Nov. 1898); Annus VII. fasc. 1 (Jan. 1899).
Meister, A.: *Der Strassburger Kapitelstreit 1583—1592.* Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation. Strassburg (Heitz) 1899. gr. 8°. S. XX, 428. Pr. 14 M.
Niedner: Die Entwickelung des Patronats der freiköllmischer Hofbesitzer im Marienburger Werder. Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht. (3. H. 1898).
Papst, *der römische*, *und die Päpste der orthodox-orientalischen Kirche.* (In russ. Sprache). Freiburg i. Br. (Herder) 1899. gr. 8°. S. III, 138. Pr. 3 M.
Peluso, B.: *Le elezioni ecclesiastiche nelle due Sicilie dai Normani al concordato del 1818*, con documenti inediti; studio di diritto ecclesiastico. Napoli (tip. De Angelis-Bellisario) 1898. 8°. S. VIII, 90.
Pometti, F.: *Studii sul pontificato di Clemente XI (1700—1721).* Archivio della R. Società Romana di Storia patria. Vol. XXI. fasc. III—IV. 1898.
Savio, Fel.: *Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300*, descritti per regioni: *il Piemonté.* Torino (Bocca) 1898. gr. 8°. S. XXIV, 625. Pr. 15 fr.
Schmid: Zur Geschichte von Salzburg und Tirol während des grossen Schismas. Römische Quartalschrift. 12. Jahrg. (1898). fasc. 4.
Schrader, F. X.: *Päpstliche Bestätigungen der Wahlen Paderborner Bischöfe von 1463—1786.* Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde. 56. B. Münster (Regensberg) 1898.
Skalský, G. A.: *Zur Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in*

Digitized by Google

Oesterreich. (Bis zum Toleranzpatent). Mit Benutzung handschriftlicher Quellen. (Aus: »Jahrb. der Gesellsch. f. d. Gesch. d. Protestantismus in Oesterreich). Wien (Manz) 1899. gr. 8°. S. VI, 184. Pr. 3 M.

III. Kirchenrechtl. Hand- und Lehrbücher.

Frantz, Ad.: *Lehrhuch des Kirchenrechts. 3. Aufl.* Göttingen (Vandenhöck & Ruprecht) 1899. gr. 8°. S. XII, 346. Pr. 7 M.

Luca, M. de: *Praelectiones juris canonici. Liber de rebus ecclesiasticis.* Romae (typ. de Propag. fide) 1898. gr. 8°. S. 485.

Téphany, *Exposition du droit canonique selon la méthode des décrétales de Grégoire IX.* 2 vol. Paris 1898.

Wernz, F. X.: *Jus decretalium* ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive juris decretalium. Tomus II. *Jus constitutionis* eccles. catholicae. Romae (typ. polyglotta) 1899. gr. 8. S. 1125.

Wir werden diesen soeben erschienenen Band im nächsten Hefte eingehend besprechen. Dass wir es hier mit einem Monumentalwerke zu thun haben, wurde bereits bei der Besprechung des 1. Bds. gesagt (vgl. H. III. Jahrg. 1898).

IV. Prakt. Werke und Commentare.

Fanton, F.: *Traité des fabriques et du culte catholique, d'après les lois civiles*, contenant toutes les questions qui concernent les fabriques; leur organisation et leur fonctionnement, leur comptabilité, l'administration de leurs biens, et toutes les questions relatives au culte catholique, au clergé, aux congrégations religieuses. Paris (Amat) 1898. 16°. S. XII, 296 et 350. Pr. 4 fr.

Geigel, F.: *Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht.* 2. Bd. Reichsländisches und französisches Kirchenrecht für 1) Protestanten, 2) Israeliten, verglichen namentlich m. Belgien, Luxemburg und Holland. Strassburg (Le Roux & Co.) 1899. gr. 8°. S. XVI, 144. Pr. 5 M.

Gossner: *Preussisches evangel. Kirchenrecht.* Führer durch das Recht der Landeskirche der 9 älteren Provinzen, insbesondere f. Geistliche und Selbstverwaltungs-Organe, Verwaltungsbeamte und Juristen. Berlin (Heine) 1899. gr. 8°. S. VIII, 588. Pr. 5,75 M.

Hollweck, J.: *Die kirchlichen Strafgesetze.* Zusammengestellt und commentirt. Mainz (Kirchheim) 1899. lex. 8°. S. 386. Pr. 10 M.

Wir werden im nächsten Hefte auf dieses soeben erschienene Werk zurückkommen; können es aber schon jetzt in jeder Beziehung empfehlen.

Michel: *Die rechtliche Stellung der Geistlichen in Württemberg nach reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen.* Stuttgart (Kohlhammer) 1899. gr. 8°. S. 129. Pr. 2 M.

Monacelli, *Summula ex formulario legali-practico fori ecclesiastici* deprompta iuxta editionem romanam anni 1844 per Sac. Jacobum Giella in jure canonico doctorem. Accedit Index secundum ordinem materiarum et index universalis rerum et verborum alphabetico ordine digestus. Romae 1898.

Pennachi, J.: *In constitutionem apostolicam Officiorum ac munerum* de prohibitione et censura librorum a Leone Papa XIII. latam

Digitized by Google

brevis commentatio. Romae (typ. Deselée et Lefebvre) 1898. 8⁰. S. XXI, 263.

Werner, Ant.: *Die örtlichen Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit.* Historisch und systematisch dargestellt. Augsburg (Rieger). 4⁰. S. X, 236. Pr. 3,60 M.

V. Eherechtliches Material.

Besta, Enrico: *Gli antichi usi nuziali del Veneto e gli statuti di Chioggia.* Rivista italiana per le scienze giuridiche. vol. XXVI. fasc. II—III. 1899.

Böhm, J.: *Das Vormundschaftsrecht des bürgerl. Gesetzbuchs. Hannover (Helwing) 1899.* gr. 8⁰. S. VI, 275. Pr. 6 M.

Deshayes, F.: *Questions pratiques* de droit et de morale sur *le mariage* (Clandestinité). Le domicile — Les bans — Les délégations — L'assistance du curé et des témoins — La publication du décret »Tametsi«. Paris (Lethielleux) 1899. 8⁰. S. 455. Pr. 5 fr.

Desminis, Demost.: *Die Eheschenkung nach römischem und insbesondere nach byzantinischem Recht.* Athen (Barth und v. Hirst) 1898. gr. 8⁰. S. X, 52. Pr. 2,25 fr.

Geiger, K. A.: *Das deutsche Zivilgesetzbuch und dessen Einfluss auf die religiöse Kindererziehung in Bayern* (§ 12—23 der zweiten bayer. Verfassungsbeilage). Passauer Theol.-prakt. Monatsschrift. (1. 2. 3. Heft. 1899).

Gerigk, Hub.: *Irrtum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte.* Breslau (Schletter) 1899. gr. 8⁰. S. X, 108. Pr. 2,80 M.

Goldfeld, Jul.: *Abänderungen des Hamburger ehelichen Güterrechts*, hinsichtlich der am 1. I. 1900 bestehenden Ehen. Hamburg (Meissner) 1899. gr. 8⁰. S. 38. Pr. 1,60 M.

Grimod, G.: *Etude historique des droits des enfants naturels reconnus dans la succession de leurs père et mère et commentaire de la loi du 25. mars 1896. Paris. Pr. 5 fr.*

Joder, J. Chr.: *Das Verlöbnis nach den Bestimmungen des kan. Rechtes und des neuen B. G.-B.* Strassburger Diözesanblatt. (Märzheft 1899).

Lenoir, A.: *La protection du premier âge* (Loi du 23 décembre 1874). Commentaire et guide pratique. Deuxième édition. Paris. Pr. 5 fr.

Mantey, W.: *Das Eheschliessungsrecht des deutschen B. G.-B.* zum praktischen Gebrauch für Standesbeamte. Berlin (Liebau) 1898. gr. 8⁰. S. VIII, 103. Pr. 1 M.

Mastelloni, L.: *L'errore nella persona come cause di nullità di matrimonio*, art. 105 cod. civ., Napoli (tip. D'Auria) 1898. 16⁰. S. 50.

Peluso, B.: *Gli sponsali nel diritto canonico.* Napoli (tip. Errico e figlio) 1898. 8⁰. S. 14.

Weisse, O.: *Bestimmungen über die Eheschliessung nach Massgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs.* In tabellar. Form zusammengestellt. Berlin (Grosser) 1899. gr. 8⁰. S. 8. Pr. 0,50.

Digitized by Google

VI. Einzelabhandlungen.

At, R. P.: *Réflexions sur le droit canonique.* 2. Heft (December 1898); suite: 3. Heft (Januar 1899); suite: 4. Heft (Februar 1899).

Bertram: Neuere Entscheidungen über den Eigentümer des Kirchenvermögens im Hannoverschen. Der kath. Seelsorger. Jahrg. 1899. H. 3 (März).

Buvée, H.: *Le commerce, les opérations de bourse et le clergé.* Revue canonique. (4. Heft. Februar 1899).

Dolhagary, O.: *Le commerce des Clercs.* Revue des sciences ecclésiastiques. (Novemberheft 1898).

Durand, L.: *La Dîme ecclésiastique au XVIII[e] siècle.* Poitiers (Laurent) 1898. gr. 8°. S. 307.

Geigel, D.: *Pfründenniessbrauch zufolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs.* Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht. (3. Heft 1898).

Gerrer, R. P.: *Le décret du 17. décembre 1890.* Suite et fin. Revue canonique. (1. Heft, November 1898).

Haring, J.: *Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der kath. Ethik und modernen Jurisprudenz.* Graz (Moser's Buchhandlung) 1899. gr. 8°. S. 111. Pr. 1,80 M.

Hilgers, J.: *Zur kirchlichen Gesetzgebung über verbotene Bücher.* Stimmen aus Maria-Laach. Jahrg. 1899. Heft 3.

Ortloff, Herm.: *Das Recht der Erbbegräbnisse*, insbesondere im Grossherzogthum Sachsen-Weimar. (Aus »Blätter f. Rechtspflege in Thüringen«). Jena (Pohle) 1899. gr. 8. S. 53. Pr. 1 M.

Parayre, R.: *De chapelles domestiques.* Canoniste contemporain. (Dezemberheft 1898).

Pollak, R.: *Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.* Aus: »Allg. österr. Gerichts-Ztg.« Wien (Manz) 1899. gr. 8°. S. 33. Pr. 0,80 M.

Schilgen, von: *Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1808.* Der kathol. Seelsorger (H. 1. 2. 1899).

Uibeleisen, F.: *Die Rechtsverhältnisse der Kirchenstühle* nach kath. und protest., insbesondere bayerischem Kirchenrechte. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. VIII. Bd. 3. H. (1898).

VII. Hülfswissenschaftliches Material. Varia.

Armenrecht, das deutsche, insbesondere das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in seiner Bedeutung für die Privatwohlthätigkeits-Vereine und -Anstalten. Mit einem Anhange über die öffentl. Armenpflege in Bayern. Herausgegeben von einer *Commission des Charitasverbandes für das kath. Deutschland.* Freiburg i. Br. (Verlag des Charitasverbandes) 1898. 16°. S. 91. Pr. 1 M.

Boistel, A.: *Cours de philosophie du droit.* 2 Bde. Paris (Fointemoing) 1899. gr. 8°. S. XIV, 504; II, 454.

Braun, C.: *Die Kirchenpolitik* der deutschen Katholiken seit dem

Digitized by Google

Jahre 1848 in ihren Zielen und Regeln. Mainz (Kirchheim) 1899. gr. 8°. S. 55. Pr. 1 M.
Christen, B.: *Leben des hl. Franciscus v. Assisi.* Innsbruck (Rauch) 1899. gr. 8°. S. VIII, 366 mit 24 Taf. Pr. 4 M.
Fischer, El.: *Cardinal Consalvi.* Mit Bild. Mainz (Kirchheim) 1899. gr. 8°. S. 350. Pr. 4 M.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 1. Bd. Jena (Fischer) 1899. Lex.-8°. S. 1231. Pr. 21 M.
Hauck, Alb.: *Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker.* Rektoratsrede. Leipzig (Edelmann) 1899. gr. 4°. S. 24. Pr. 1 M.
Kirsch, P.: *Die christliche Epigraphik und ihre Bedeutung für die kirchengeschichtliche Forschung.* Rede beim Antritt des Rektorats der Universität Freiburg, Schweiz. Gehalten am 15. Nov. 1898.
Lehmkuhl, A.: *Appendix ad editionum I—VIII theol. mor.* Exhibens praecipuas additiones et mutationes in ed. II. usque ad IX. incl. factas. Freiburg i. Br. (Herder) 1899. gr. 8°. S. 57. Pr. 0,80 M.
Lersch, B. M.: *Einleitung in die Chronologie.* 2. Aufl. 1. Th. Freiburg i. Br. (Herder) 1899. gr. 8°. S. V, 248. Pr. 5,60 M.
(1. Zeitrechnung und Kalenderwesen der Griechen, Römer, Juden, Mohamedaner und anderer Völker, Aera der Christen).
Lohmann, Joh. Bapt.: *Ueber den Priesterstand. 2. Ausg. m. Anh.:* Die höheren Weihen m. Ausschluss der Bischofsweihe. Paderborn (Junfermann) 1899. 8°. S. 319. Pr. 2,70.
Luzzato, F.: *I doveri morali dello Stato.* Rivista italiena per le scienze giuridiche. Vol. XXVI. fasc. II—III.
Mendizábal y Martín: Elementos de derecho natural. Socunda edición, corregida y aumentada. Tomo 2. Derecho privado. Zaragoza (Mariano Salas) 1898. S. 452, X. Pr. 6,50 peset.
Nostiz-Rieneck, R. von: *Von der Denkfreiheit und der Lehrfreiheit.* Stimmen aus Maria-Laach. Jahrg. 1899. 2. Heft.
Paoli, C.: *Grundriss zu Vorlesungen über latein. Paläographie und Urkundenlehre. III. Urkundenlehre.* 1. Abth. Aus dem Ital. Innsbruck (Wagner) 1899. gr. 8°. S. 212. Pr. 4 M.
Parität, die, in Preussen. Eine Denkschrift. 2. Aufl. Köln (Bachem) 1899. gr. 8°. S. VIII, 242. Pr. 2 M.
Paulus, Nic.: *Johann Tetzel der Ablassprediger.* Mainz (Kirchheim) 1899. gr. 8°. S. VIII, 187. Pr. 2,50 M.
Rosi, M.: *L'ambasceria di papa Giovanni I a Constantinopoli, secundo alcuni principali scrittori.* Archivio della R. Società Romana di Storia patria. Vol. XXI. fasc. III—IV. 1899.
Rossignoli, G.: *Demograzia cristiana e diritto divino.* Rivista internazionale. Anno VII. Vol. XIX. fasc. 74 (Febr. 1899).
Sasse, J. Bapt.: *Institutiones theologicae de sacramentis ecclesiae.* Vol. II. Opus posthumum cura Aug. Lehmkuhl, S. J. De poenitentia cum appendice de indulgentiis. — De extrema unctione. — De ordine. — *De matrimonio.* Freiburg i. Br. (Herder) 1899. gr. 8°. S. XX, 494.
Wilpert, J.: *Die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten.* Vornehmlich nach den Katakomben-Malereien darge-

Digitized by Google

stellt. Mit 22 Abbildungen. Köln (Bachem in Comm.) 1899. gr. 8°. S. VI, 58. Pr. 2 M.

Steinbach, Em.: *Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung.* Wien (Manz) 1899. gr. 8°. S. V, 107. Pr. 2 M.

Zimmermann, D. B.: *Der Priestercölibat und seine Bedeutung für Kirche und Gesellschaft.* Kempten (Kösel) 1899. gr. 8°. S. 172. Pr. 1,20 M.

Zocchi, P.: *Il riposo festivo e la legislazione.* Prato (tip. Giachetti) 1898. 16°. S. 71.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. „Actor et reus".

Ein Beitrag zur Kenntnis mittelalterlicher Processquellen.

Von Dr. *Ludwig Wahrmund.*

In seinen bekannten Beiträgen zum *Speculum juris* des Guilielmus Durantis führt Johannes Andreae [1]) unter anderem vier kleinere Processschriften an, deren Autoren er für unbekannt erklärt; u. zw. sind dies — in der von ihm beliebten Reihenfolge mit den Anfangsworten bezeichnet — die Schriften:

a) »*Ut nos minores*«.

b) »*Ad summariam notitiam*«.

c) »*Quidam litteras impetrarunt*« (sog. *Contentio actoris et rei*).

d) »*Quia decisio causarum*« (sog. *Parvus ordinarius*).

Der an zweiter Stelle genannten Arbeit hat wol hauptsächlich der Umstand, dass sie lange Zeit hindurch mit dem berühmten Namen des Bartolus in Verbindung gebracht wurde, zu einer ganzen Reihe von Ausgaben verholfen [2]). Die drei übrigen hingegen sind, so viel mir bekannt, bis zur Stunde noch niemals in Druck gelegt worden.

In Bezug auf die Summe »*Ut nos minores*« erscheint dieser Umstand von geringerer Bedeutung, denn eingehende kritische Untersuchungen haben ihre nahe Verwandtschaft mit dem Tractat »*Ad summariam notitiam*« erwiesen und zudem über Inhalt, Autor und Entstehungszeit die entsprechenden Aufklärungen gegeben [3]). Ueber

1) Jo. Andreae ad Spec. prooem. Ich benütze die Ausgabe Basileae 1574, s. ibid. pars I. pag. 4; vgl. auch Savigny: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (2. Aufl.), III. 638.

2) Aufgezählt bei R. Stintzing: Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (Leipzig 1867), S. 220. Neben Bartolus soll nach Diplovataccius von Einigen auch Jacobus Gentilis de Perusio für den Verfasser gehalten worden sein, vgl. Reatz: Ueber die Summen: »Ut non minores«, »Ad summariam notitiam cursus consueti causarum« und den Bartolus'schen Tractat: de ordine judicii. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, III. 301 ff. Endlich findet sich dieselbe Schrift in den Tractatus universi juris auch unter dem Namen des Odofredus gedruckt, vgl. Bethmann-Hollweg: Der Civilprocess des gemeinen Rechtes in geschichtlicher Entwickelung, VI. 142.

3) Wunderlich: Beiträge zur Literärgeschichte des Processes im 12. und 13. Jahrhundert, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, XI. 72 ff. Vgl. auch die in das Gebiet einschlagende Abhandlung Rudorff's, ibid. S. 99 ff.; besonders aber Reatz a. a. O., der auch Auszüge bringt; ferner Muther: Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für »pauperes« und »minores«,

Digitized by Google

die beiden letztgenannten Schriften ist jedoch derzeit nur sehr wenig bekannt; und so versucht denn vorliegende Arbeit, diese kleine Lücke teilweise auszufüllen, indem sie zunächst die »*Contentio actoris et rei*« der Oeffentlichkeit übermittelt. Eine gleichartige Publication des »*Parvus ordinarius*« und in Verbindung damit vielleicht eine umfassendere Beurteilung der ganzen Gruppe sei für spätere Zeit in Aussicht genommen.

Obwol die Nebeneinanderstellung der vier genannten Schriften bei Jo. Andreae eine mehr oder weniger zufällige, d. h. lediglich auf das Moment der Anonymität gegründete gewesen sein dürfte, so stehen dieselben doch thatsächlich auch in einem gewissen inneren Zusammenhange. Sie gehören nämlich insgesammt in die Kategorie der mittelalterlichen *populären Literatur* des römisch-canonischen Rechts, eines geistigen Productionszweiges, dessen ganz ausserordentliche Bedeutung für das praktische Rechtsleben hervorgehoben zu haben, ein besonderes Verdienst des schon erwähnten Werkes von R. Stintzing bildet. Dass aber jene Bedeutung nirgends eine grössere war, als auf dem Gebiete des Processrechts, liegt in der Natur der Sache; konnte ja doch hier die grosse Menge der Nichtjuristen oder der »Halbgelehrten« — wie sie Muther gelegentlich nennt [1]) — durch klare und verständliche praktische Anleitungen in die erwünschte Lage versetzt werden, der forensischen Durchführung verschiedenartiger Streitfälle nicht mehr fremd gegenüberzustehen, eventuell die eigene Sache mit Erfolg zu vertreten und sich dadurch so manches empfindliche Opfer zu ersparen.

Diesem gemeinsamen Zwecke nun dienen die obigen Processschriften jede in ihrer Weise.

Während der Tractat »*Ad summariam notitiam*« in seiner etwas gedrängteren und gelehrteren Darstellungsweise sich doch schon mehr an ein halbwegs sachverständiges Publicum wendet und ursprünglich für die Schule berechnet gewesen zu sein scheint [2]), ist die Summe »*Ut nos minores*« mit ihren meist wörtlich wiedergegebenen Gesetzescitaten und zahlreichen Formularen eine eminent volkstümliche Unterweisung für Processparteien und »solche, die es werden wollen«. Das Verhältnis beider zum *Parvus ordinarius*, der

---

Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 125; Savigny l. c. VI, 178, n. o.; Stintzing, l. c. S. 222; Bethmann-Hollweg l. c. VI. 140. Als Verfasser gilt derzeit nach einer englischen Handschrift (Nr. 913 des Gajus Colleg's zu Cambridge) Magister Arnulphus Canonicus Parisiensis. Die Entstehungszeit fällt zwischen 1245 und 1298.

1) Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 99.

2) Stintzing l. c. S. 221.


Digitized by Google

ein in erster Linie für richterliche Beamte bestimmtes Handbüchlein gewesen zu sein scheint, bedarf vorerst noch der näheren Untersuchung; so viel aber steht fest, dass alle drei den Process vor den geistlichen Gerichten in seinem Gesammtverlaufe und seinen wichtigsten Abschnitten übersichtlich darstellen.

Gerade in diesem Punkte unterscheiden sie sich von dem »*Actor et reus*«, der keineswegs eine Processübersicht bezweckt, sondern blos das Stadium der eigentlichen Parteienverhandlungen vor Gericht in's Auge fasst, bezw. Kläger und Beklagten zu Angriff und Abwehr — besonders aber zu letzterer — mit den erforderlichen Waffen ausrüsten will, wesshalb er denn auch in den nachher zu besprechenden Handschriften ganz zutreffend den Titel »*Libellus de exceptionibus*« führt.

Zur näheren Charakteristik wäre etwa folgendes zu sagen.

Auch hier liegt eine durchaus populäre Darstellung mit ausgeprägt praktischer Tendenz vor, welche den rein wissenschaftlichen Apparat völlig bei Seite lässt, Weitläufigkeiten thunlichst vermeidet und einer gewissen — freilich im zeitgemässen Gewande auftretenden — juristischen Gewandtheit nicht ganz entbehrt. Ohne jede besondere Einleitung geht der unbekannte Autor sofort in medias res. Das von ihm angenommene Verfahren ist der canonische Process vor delegirten Richtern des Papstes, und er beginnt seine Arbeit unmittelbar mit der Anführung des päpstlichen Delegationsreskriptes, laut dessen Kläger aus einer angeblich rechtmässigerweise erlangten Kirche gewaltsam durch Beklagten vertrieben wurde und wiedereingesetzt werden soll, falls seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Dieser praktische Rechtsfall bildet die Grundlage der weiteren Erörterungen, und in steter Beziehung auf ihn wird nun in Form von Rede und Gegenrede der beiden Parteien, die als »Actor« und »Reus« sprechend auftreten, der Leser belehrt, worauf er vor Gericht sein Augenmerk zu richten habe, welche etwaigen Formfehler im Verfahren alsbald geltend zu machen seien, und wie er an der Hand des Gesetzes in verschiedenen Streitlagen seinen Rechtsstandpunkt zweckmässig vertreten könne.

Hiebei geht der Autor wenigstens insoferne systematisch vor, als er zunächst eine Reihe wichtiger formeller Allegationen — so in Bezug auf: unterschiedliche Mängel in der Vorladung, Ausbleiben oder ungenügende Vertretung des Beklagten, lückenhafte Zusammensetzung des Richtercollegiums, Mängel in der Klagsedition, Befangenheit richterlicher Personen, fehlerhafte Abfassung des Rescriptes resp. anderer Instrumente etc. — in Betracht zieht und so-

Digitized by Google

dann auf das materiellrechtliche Gebiet übertritt. Allerdings wird hieran keineswegs streng festgehalten und auch sonst ist die Anordnung und Behandlung des Stoffes, wie ein kleiner Einblick in den Text jedermann zeigt, mehrfach etwas willkürlich und unbefriedigend. Den Abschluss bildet ein vom Kläger durchgeführter Zeugenbeweis mit den daran geknüpften Exceptionen und Replicationen.

Die zahlreich eingestreuten Citate sind fast ausschliesslich dem Gesetze entnommen, u. zw. erscheint das römische Recht mindestens in demselben Umfange berücksichtigt, wie das canonische. Bezogen werden von römischen Rechtsquellen die Institutionen, Pandekten, der Codex und die Novellen, von canonischen das Decret Gratian's, die Decretalensammlung Gregor's IX. und einige wenige darin nicht aufgenommene Decretalen Alexander's III. Vorwiegend wird der Text der betreffenden Stellen wörtlich oder doch auszugsweise mitgeteilt, seltener sind die blos hinweisenden Citate. Hier wie dort aber scheint der Autor — falls nicht etwa Copistennachlässigkeit vieles verdorben hat — oftmals recht ungenau und flüchtig, vielleicht teilweise aus dem Gedächtnisse gearbeitet zu haben, so dass die nunmehrige Feststellung der Citate manchmal grosse Mühe verursacht hat.

Neben Obigem findet sich, von einigen rechtlich wenig bedeutsamen Hinweisen auf allbekannte und allbeliebte Autoritäten — wie die heil. Schrift, Augustin, Aristoteles u. dgl. — abgesehen, nur ein einziges, einem juristischen Autor entnommenes Citat, welches genau zu bestimmen mir leider trotz aller Nachforschungen nicht gelungen ist. Dasselbe betrifft nämlich eine nicht näher bezeichnete Stelle aus dem nicht näher bezeichneten Werke eines Schriftstellers, welcher in der besten der von mir benützten Handschriften (A.) »magister Hocco Hispanus«, in den übrigen »magister Hoceo Hispanus« (C.), »magister Hispanus« (D.), »magister Odo Pictaviensis« (B.) genannt wird. Nachdem die mir zugängliche Fachliteratur weder über den einen, noch über den anderen dieser beiden Namen irgend welchen Aufschluss erteilt, so kann hier natürlich blos Vermutungen Raum gegeben werden. Eine solche wäre etwa, hinter Hocco den Johannes Hispanus diaconus (»Flos decreti«) oder eher noch den Johannes Hispanus de Petesella (»Summa super titulis decretalium«) zu suchen [1]).

1) Annehmen liesse sich nämlich zunächst etwa, dass der blos in einer Handschrift vorkommende magister Odo pictav. auf die Interpolation eines späteren Abschreibers zurückzuführen sei, während ein mit Namen genannter magister Hispanus im ursprünglichen Texte stand. Nun ist es gewiss denkbar,


Digitized by Google

Nicht citirt, aber aller Wahrscheinlichkeit nach in mancher Hinsicht, so namentlich was die Verwertung der einzelnen Exceptionskategorien anbelangt, benützt wurde endlich vom Verfasser des »*Actor et reus*« der etwa um 1220 erschienene, ziemlich bekannte »*Tractatus de exceptionibus*« [1]) des Sinibaldus Fliscus (nachmals Papst Innocenz IV.).

Was sonst zur Entstehungsgeschichte unserer Schrift aus ihr selbst entnommen werden kann, — anderweitige Anhaltspunkte stehen leider nicht zur Verfügung — ist bald erschöpft. Schon

---

dass dieser Spanier Hocco (Hoceo) hiess, und dass über ihn alle Nachrichten verloren gingen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit aber hätte doch wol auch die Conjectur, dass eine auf Copistenhand zurückzuführende Entstellung einen bekannten Namen in Hocco (Hoceo) umgewandelt habe. Wer sich nur halbwegs mit mittelalterlichen Handschriften beschäftigt hat, weiss ja zur Genüge, welch' ganz unglaubliche Leistungen in dieser Hinsicht dem Leser oft geboten werden. Erwägt man nun, dass es sich — wie aus späterem hervorgehen wird — hier nur um einen Autor handeln kann, der zu Ende des 12. oder in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts schrieb, dass derselbe der Bezeichnung »magister« nach mutmasslich Cleriker, vielleicht Canonist war (vgl. Schulte: Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, I. 214), dass aber andererseits seine citirte Ansicht mit einer Pandektenstelle in Zusammenhang gebracht wird, so ergäbe sich etwa der Schluss, dass man es mit einem zwar der canonistischen Literatur angehörigen, doch auch das römische Recht in Betracht ziehenden Werke eines um die genannte Zeit lebenden Schriftstellers spanischer Abkunft zu thun habe. Nun lebten, resp. lehrten in jener Zeit mehrere Männer, auf welche die Bezeichnung »magister Hispanus« füglich anwendbar wäre, nämlich Laurentius Hispanus, Petrus Hispanus, Vincentius Hispanus (Schulte l. c. I. 152 ff., 190 ff.), Johannes Hispanus de Petesella (Schulte l. c. II. 81) und Johannes Hispanus Diaconus (Stintzing l. c. S 41 ff., Schulte l. c. II. 107). Von ihnen könnten, wie ich meine, wol nur die beiden letztgenannten, speciell aber Johannes Hispanus de Petesella in Betracht kommen, der in seiner »Summa super titulis decretalium« (Abfassungszeit 1235—36) dem römischen Recht die allerumfassendste Berücksichtigung angedeihen liess. Dass eine Umwandlung von Johannes in Hocco gerade besonders nahe liege, will ich nicht behaupten. Wenn aber nachweislich in 2 Wiener Mss. aus Johannes Diaconus — »jodajzon« gemacht werden konnte (vgl. Schulte l. c. II. 107, n 1), so wird Hocco mindestens nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Wie gesagt, soll all' dies lediglich einen mit denkbar grösster Reserve gegebenen Lösungsversuch darstellen, dessen Annehmbarkeit ich gerne dem Urteile Anderer überlasse.

1) S. hierüber Sarti: De claris archigym. Bonon. professor I. 344; Stintzing l. c. S. 287; Wunderlich l. c. XI. 89; Bethmann-Hollweg l. c. VI. 59; Schulte l. c. II. 93.

Vgl. z. B. *Tractatus de exceptionibus* (cit. nach dem Abdruck in »Modus legendi abbreviaturas in utroque jure«):

»De exceptionibus contra citationem. Si sit dies feriata vel dominica vel festum solenne, non valet, si fiat citatio in diebus festivis, secundum quod notavit Hostiensis de feriis, conquestus« etc.

Actor et reus. »Si vocatur quis ad diem feriatum ... nos ad praesens respondere non tenemur, quia dies feriatus est et cautum est in lege, quod feriatis diebus quis litigare non debet, ut extra de feriis, conquestus.«

Oder ferner *Tract. de except.*

»De exceptionibus contra locum. Si ultra duas dietas citetur extra provinciam, potest excipere de rescript., nonnulli et c. ex parte etc.«

Actor et reus. »Si vocatus fuerit quis extra provinciam . . . Ad idem extra de rescript., nonnulli, ubi dicitur, quod nullus per litteras apostolicas ultra duas dietas extra suam dioecesim ad judicium trahi potest.« u. A. m.


Digitized by Google

Johannes Andreae erklärt ja, dass er trotz eingehender Durchforschung ihres Inhalts über den Verfasser und die Heimath derselben nicht einmal Vermutungen aufstellen könne[1]), und dabei hat es wol auch heute sein Bewenden[2]).

Dagegen lässt sich m. E. die Zeit der Abfassung richtiger bestimmen, als Jo. Andreae dies gethan. Ihn hat nämlich der Umstand, dass er in dem einleitenden Delegationsreskript der von ihm benützten Handschrift den Papstnamen *Gregorius* fand, veranlasst, die Abfassung in die Regierungsperiode Gregor's X. zu verlegen, worin ihm Neuere ohne weiteres gefolgt sind[3]). Hiezu möchte ich nun Nachstehendes bemerken.

Von sämmtlichen mir vorgelegenen Handschriften enthält blos die allerjüngste (D.) in der genannten Eingangsformel die Worte »Gregorius X. servus servorum dei«; alle übrigen hingegen, und hierher gehören die besten und ältesten, haben vielmehr »Gregorius episcopus servus servorum dei«. Und in der That macht diese Fassung sofort den Eindruck grösserer Ursprünglichkeit. Denn wer mit dem päpstlichen Kanzleistil auch nur einigermassen vertraut ist, — und es bedarf bei einer so geläufigen Sache gar keiner umständlichen Auseinandersetzungen — der weiss zur Genüge, dass eine Combination des Papstnamens sammt Ordnungszahl mit dem Beisatze »servus servorum dei« höchstens als Anomalie bezeichnet werden kann. Die regelmässige Fassung lautet je nach der Ausfertigungsform entweder »Gregorius episcopus servus servorum dei« oder aber »Gregorius PP. X.« Schon dieses Moment legt die Annahme nahe, dass jene mit Jo. Andreae übereinstimmende Formel auf einen späteren Abschreiber zurückzuführen sein dürfte, der »Gregorius episcopus« einfach in »Gregorius X.« umwandelte, weil letzterer eben der zu seiner Zeit gerade regierende Papst war, und dass der Verfasser des »*Actor et reus*« ursprünglich einen anderen Gregorius im Sinne hatte. Fast zur Gewissheit aber wird diese Annahme durch den Inhalt unserer Schrift, denn nicht eine einzige Decretale ist in derselben citirt,

1) Jo. Andr. ad Spec. prooem. »Integraliter quattuor ista transcurri, inquirendo si in formis vel aliter possem de auctoribus conjecturas habere, qui tamen ita loquuntur, quod nedum ipsorum nomina, sed nec provincias tertii et quarti mihi licuit conjectari, quia tamen in personam Gregorii Papae ponunt formas utrique, eos tempore Gregorii X. scripsisse concipio.«

2) Der in *einer* Handschrift (B.) vorkommende Kirchentitel »sancti N. in carcere Tulliano« liesse als Heimath Italien vermuthen (bekanntlich besitzt Rom selbst eine nahe bei Piazza Montanara gelegene, den Titel »S. Nicolo in carcere« führende Kirche, die aus dem 9. Jahrh. stammen soll, vgl. Schnell: Sanct Nicolaus, V. 87), doch kann es sich natürlich auch hier blos um die Interpolation eines Copisten handeln.

3) So Bethmann-Hollweg l. c. VI. 59, der unter Berufung auf Jo. Andreae die Jahre 1271—1276 angibt.

Digitized by Google

welche *nach* dem Jahre 1234 anzusetzen wäre, resp. über die Publication des Liber extra hinausfiele. Geradezu auffällig ist ferner die starke Benützung des Gratian'schen Decrets, sowie die Beziehung jener in die Gregorianische Sammlung nicht aufgenommenen Decretalen Alexander's III., während andererseits wiederholt auch darin aufgenommene lediglich als »Decretal. Alex. III.« citirt werden und nicht nach ihrer Stelle in der Sammlung. Aus all' dem lässt sich m. E. schliessen, dass der »Actor et reus« zu einer Zeit, in welcher der Liber extra trotz der Bulle »Rex pacificus« ältere Compilationen noch nicht aus dem praktischen Gebrauche zu verdrängen vermocht hatte, d. h. also bald nach dessen Erscheinen geschrieben wurde, und dass der »Gregorius« unserer Formel auf Gregor IX. hinweist, auf jenen Papst, der entweder noch regierte oder doch — was seine Beziehung ganz ebenso erklärlich macht — vor wenigen Jahren die gewaltige neue Gesetzessammlung publicirt hatte. Ich wäre sonach geneigt, die Abfassung des »Actor et reus« gegen den Ausgang der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts hin oder genauer gesagt beiläufig um das Jahr 1240 anzusetzen.

Zum Schlusse sei es mir noch gestattet, das einschlägige Handschriftenmaterial kurz in Betracht zu ziehen.

Der erste, der in neuerer Zeit über eine Handschrift des »Actor et reus« nähere Mittheilung machte, war Wunderlich in seinen früher erwähnten Beiträgen zur Litterärgeschichte des Processes (l. c. XI. 91). Hienach enthält der *Codex Nr. 916 des Gaius Collegs zu Cambridge* »zwei Stücke, die diesen Titel führen. a) Incipit libellus, qui vocatur actor et reus. — Audientiam improborum contra innocentes insurgentium refrenare cupientes, quaedam de dilatoriis dicere cupimus etc. b) Incipit libellus de exceptionibus, qui dicitur reus et actor. — Quidam impetravit litteras sub hac forma etc. Das Ganze füllt 9 Blätter. Dass wir in der unter b. angeführten Schrift dieselbe haben, welche Joannes Andreae beschrieb, kann nach Anfang und Inhalt nicht zweifelhaft sein.« Ueber das erstgenannte Stück mangeln sonstige Angaben, und es muss demnach hier ausser Beurtheilung bleiben.

Der ferneren berichtet Bethmann-Hollweg (l. c. VI. 60, n. 19), dass unsere Schrift in *Mss. Paris, 4603, 4604* und in *Nr. 36 der Luxemburger Stadtbibliothek* enthalten sei. Nähere Beschreibung der Mss. wird nicht gegeben [1]).

1) Da ich die Pariser Codices durchgesehen, trage ich hier die entsprechenden Daten nach:

a. Bibl. Nat. Cod. lat. 4603 _ membr. in fol. saec. XIII—XV, folior. 181. fol. 167ª. Sine rubrica; (saec. XIV).


Digitized by Google

Endlich findet sich bei Steffenhagen (Beiträge zu v. Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, S. 7 n. 6) kurze Nachricht von zwei einschlägigen Königsberger Fragmenten, u. z. *Ms. 42, fol. 103ᵃ—104ᵃ* und *Ms. 60, fol. 64ᵃ—68ᵃ*.

Diesen bisher bekannten Stücken füge ich auf Grund eigener Nachforschungen zwei vollständige Handschriften und zwei Fragmente hinzu, u. z.

1. Cod. Vat. Ottobon. lat. n. 16 — membr. in 8°. saec. XIII. exeunt. vel XIV. ineunt. folior. 109.

fol. 80^b. Incipit libellus de exceptionibus, qui dicitur actor et reus (Rubrica).

Quidam litteras impetravit sub tali forma etc.

fol. 95^b. Explicit de actore et reo summa.

2. Cod. Vat. Palatin. lat. n. 666 — membr. et cart. in fol. saec. XV. folior. 192.

fol. 167^a. Incipit libellus exceptionum, qui dicitur actor et reus (Rubrica).

Quidam litteras impetravit sub tali forma etc.

fol. 174^a expl. et haec de exceptionibus et replicationibus ad praesens sufficiant. Deo gratias.

3. Cod. Vatican. lat. n. 2343 — membr. in fol. saec. XIV. folior. 224.

fol. 84^b—86^a. Fragment. sine rubr., princ. et fin. carens.

Inc. Nos petimus, ut fiat nobis copia autentici, nos non dicimus legitime esse citati etc.

4. Cod. Taurin. lat. J. VI. 9 — membr. in 8°. saec. XIV. folior. 126.

fol. 124^b—126^b. Fragment. fin. carens.

Incipit libellus de exceptionibus, qui dicitur actor et reus (Rubrica).

Quidam litteras impetrarunt etc.

Expl. vel expressam de hac constitutione feceris (sic!) mentionem, quia extra provinciam vocari.

Von all' dem nun bin ich blos über das Luxemburger Ms. und die beiden Königsberger Fragmente nicht informirt. Für die englische Handschrift benützte ich die Angaben Wunderlich's. Das von

---

Inc. Quidam litteras impetravit sub tali forma etc.
fol. 174^b expl. ad praesens sufficiant.

b. Bibl. Nat. Cod. lat. 4604 — membr. in fol. saec. XIV. folior 172.
fol. 81^b Sine rubrica.
Inc. Quidam litteras apostolicas impetrant sub tali forma etc.
fol. 84^b expl. ad praesens sufficiant. Amen.

Digitized by Google

mir eingesehene Vaticanische und Turiner Fragment sind ziemlich unbedeutend und wenig verwertbar. Der folgende Abdruck beruht somit im wesentlichen auf den beiden Vaticanischen und den beiden Pariser Handschriften, deren Wertverhältniss ich in folgender Weise bestimmen zu müssen glaube:

A = Cod. Ottobon. n. 16.
B = Cod. Paris. n. 4603.
C = Cod. Paris. n. 4604.
D = Cod. Palatin. n. 666.

Dem entsprechend wurde zur eigentlichen Grundlage der Edition der vorzügliche Cod. Ottobon. genommen. Nach ihm habe ich die Copie angefertigt und selbe sodann mit den übrigen Mss. collationirt. Die Ergebnisse der Collationirung finden sich nachstehend hauptsächlich in den Fussnoten angegeben, doch wurden hiebei nur halbwegs bemerkenswerte Varianten berücksichtigt, kleine bedeutungslose Wortänderungen, -Umstellungen u. dgl. hingegen übergangen. Im übrigen hält sich die Copie genau an die Vorlage; nur ganz offenkundige, sinnstörende Schreibfehler habe ich emendirt und mich mehr der modernen lateinischen Ortographie angeschlossen. Von mir herrührende Einschiebungen, so namentlich die bei der oft ungenauen Wiedergabe der Gesetzestexte die Lektüre sehr erleichternden Quellencitate, sind in runde, m. E. nötige Auslassungen in eckige Klammern gesetzt, zweifelhafte Stellen durch (?) kenntlich gemacht.

Incipit libellus de exceptionibus, qui dicitur actor et reus (Rubrica).

Quidam litteras impetravit [1]) sub tali forma: Gregorius episcopus servus servorum dei et cet. [2]) Significavit nobis G. clericus, quod cum in ecclesia S. Nicholai [3]) canonice fuisset institutus et eam aliquamdiu possedisset, P. clericus eum violenter ejecit et cet., quod si ita constiterit, ei ecclesiam restituas appellatione remota. Quod si omnes et cet. [4]).

Judices eum semel citaverunt et in citatorio non apponitur data [5]). Secundum citatorium peremptorium et VIII dierum constituerunt duo iudices tertio absente et alia signa apposuerunt in secundo citatorio, quam in primo.

Reus. Reus quidem allegat sic. Minus canonice citati sumus.

1) C. Quidam litteras apostolicas impetrant etc.
2) D. Gregorius X. servus servorum dei etc.
3) B. Sancti N. in carcere Tulliano etc.
4) C. quod si ita — omnes et cet. fehlt.
5) B. in citatorio peremptorio apponitur data (sic!).

Digitized by Google

Tres enim citationes [1]) debent praecedere peremptorium, ut C. quomodo et quando iudex, l. tres denunciationes (l. 9, C. VII. 43); V. q. I, vocatio eius, qui impeditur, non semel vel bis, sed tertio fieri debet (Grat. ad c. 1, C. V. q. 2). Item Alexander papa: non debemus diem peremptorium maturare in causis ecclesiasticis, ut extra de dilationibus, dilecti (c. 1, X. II. 8). Auctoritate ergo istorum et infinitorum decretorum dico [2]), quod canonice citati non sumus et petimus de novo citari.

Actor. Actor contra hoc allegat. Induciae quidem arbitrariae sunt et primum potest constitui peremptorium, canon enim distinguit: vel ammonitionibus [3]) vel uno pro omnibus peremptorio citari quis potest. Unde utrolibet [4]) fuerit facta citatio tenet et valet, ut XXXIIII, q. III. de illicita (c. 6, C. XXIV. q. 3), ar. III. q. III de induciis (Grat. ad c. 1, C. III. q. 2). Item in actione quanto minoris et redibitoria et injuriarum pronunciat judex citationem valere [5]).

Reus. Nos petimus, ut fiat nobis copia autentici. Nos non dicimur canonice citati, eo quod ad nos non pervenit citatio. Necesse est enim, ut personam citati comprehendat citatio, ad similitudinem eius, quod dicitur ff. de novi oper. nunt. l. praetor ait (l. 20, D. XXXIX. 1), ubi dicitur, quod si quis alii velit nuntiare novum opus, etiam si in aliena domo habitet ei nuntiare debet, ita ergo habemus, quod fieri debet nuntiatio, ita a simili et citatio. Ad idem C. de litis contest. auten. offeratur (Nov. 53, c. 3), ubi dicitur, quod [6]) debet offerri libellus, qui ad judicium vocatur. Ad idem ff. de evict., si ideo, §. praesenti (l. 55, D. XXI. 2), ubi dicitur, quod praesenti venditori denuntiari debet, ut [ne] veniat [7]) defensurus emptorem.

Actor. Quod allegatum est ex parte adversa [8]) locum habet, ubi actio, quae intentatur vel intenditur, mere personalis est, qualis est petitio debiti, scilicet cum quis petit ab alio debitum aliquod; non tamen habet locum, quando causa ecclesiastica et mere spiritualis. Si vero actio, quae intenditur, in rem scripta sit et sit omnino realis, sufficit, si ad domicilium fiat citatio, vel in re ipsa,

1) C. und D. denuntiationes.
2) C. Unde dico, quod etc.
3) B. C. D. vel tribus ammonitionibus etc., vgl. l. 8, C. VII. 43.
4) B. utrolibet modo. — C. utroque modo facta citatio teneret et valeret.
5) B. non valere (sic!). — D. Item in — valere fehlt.
6) B. und C. quod ei etc.
7) B. C. D. ut veniat etc.
8) C. setzt statt adversa hier und im folgenden regelmässig diversa.

Digitized by Google

quae petitur, si eam possideat, qui convenitur. Et quod sufficit, quod ad domicilium fiat citatio, probatur[1]) per illam legem C. de jurisdict. omn. jud. l. juris ordinem (l. 2, C. II. 13), ubi dicitur, quod ubi domicilium habet reus, ibi conveniri debet. Multo fortius et ibi citari debet. Praeterea si nuntiatio novi operis personae fiat, non valet nuntiatio. Sed in re ipsa, quae petitur, fieri debet, ut ff. de novi oper. nunt. l. I (l. 1, D. XXXIX. 1). Sic autem pari juris censura in casu proposito sufficit, si ad domicilium vel in re ipsa, quae petitur, fiat citatio, nec est necesse, ut personae fiat. Ad idem ff. de novi oper. nunt. l. de pupillo, §. si quis (l. 5, D. XXXIX. 1), ubi dicitur, quod in ipso loco, ubi fit opus novum, sive quis edificet, sive inchoet, oportet fieri nuntiationem, a simili citationem, constat ergo, quod non est necesse, quod ipsam personam comprehendat citatio.

Reus. Si tres dati sunt judices et contingat tantummodo duos citare tertii mentione non habita, vel si forte tantum duo judices signa sua opponant, tertius non, ita poterit allegari. Nos non sumus canonice citati, quia cum tres habeamus judices, oportet omnes citare et hoc auctoritate legis, ff. de re iud., de unoquoque (l. 47, D. XLII. 1), ubi dicitur, quod de unoquoque negotio praesentibus omnibus, quos causa contingit, judicari oportet, et ita citari, ut extra de rescriptis, sciscitatus (c. 13, X. I. 3), et extra de officio deleg., prudentiam et c. causam (cc. 16, 21, X. I. 29). Ad idem ff. de re iud., duo (l. 39, D. XLII. 1); ibi dicitur, quod duo judices sine tertio judicare non possint, pari ratione nec citare. Ad idem C. de auct. praestan. l. veterem (l. 5, C. V. 59), ubi dicitur, quod plures tangit, ab omnibus debet comprobari et fieri. Simili modo et in casu proposito, quia cum auctoritas ista; citare scilicet, ad tres judices spectat, ab omnibus debet comprobari et fieri, quod quia factum non est, legitime processum non est. Hac ergo ratione dico, quod ad praesens respondere non tenemur.

Actor. Quod allegatum est a parte adversa, locum habet in sententiae recitatione, quae quidem cum maxima deliberatione fieri debet, adeo etiam, quod in scriptis fieri debet, aliter non valet, C. de sententiis ex periculo recitandis, l. statutis (l. 3, C. VII. 44). Secus in citatione, ut in casu proposito. Citatio est res humilis, quae quidem sola voce praeconia expediri potest, ut in autentica de litig. §. omnem (Nov. 112, c. 3). Simile in porrectione precum[2]), non enim refert, quae persona preces porrexerit, an liber an servus, et

---

1) D. vel in re — probatur fehlt.
2) C. Simile — precum fehlt. — D. Similiter est. in etc.

Digitized by Google

hoc, quia res humilis est, ut C. de precib. imperat. offerend., l. universis (l. 6, C. I. 19). Simili etiam judicio in actione[1]) ad exhibendum, quae praeparatoria et praeambulatoria est actioni in rem, non tanta sollempnitas adhibenda, sicut in ipsa actione in rem, ut legitur ff. ad exhibendum (?). A simili non est tanta sollempnitas adhibenda in citatione, quae praeambulatoria est, sicut in ipsa sententia. Unde dico, quod licet duo judices non possint judicare absente tertio et non excusato, possint tamen citare. Praeterea etsi omnino inefficax esset haec citatio, poterit tamen ratihabitione confirmari. Sicut video in negotio male gesto, quod scilicet ratihabitione confirmatur[2]), ut ff. de negot. gest., Pomponius (l. 8, D. III. 5). Idem est ergo in citatione, cum bona sit occasio a similibus ad similia procedere.

Reus. E contrario allegari potest ex parte rei. Ratihabitio non habet locum in judiciis. Si enim haberet locum, sequeretur tale inconveniens, quod judicia essent inpendenda (sic!)[3]), quod quidem esse non debet, ff. de judic., l. non nunquam (l. 72, D. V. 1); ne ergo tale sequeretur inconveniens[4]) dico, quod ratihabitio in judiciis locum non habet[5]). Item etsi locum haberet in judiciis, tamen in hoc casu locum habere non potest, nisi ex eo tempore, ex quo ratum habitum est, et hoc probo per legem illam ff. de offic. proconsul., l. proconsul. (l. 1, D. I. 16), ibi enim dicitur, quod proconsul ingressus provinciam mandare jurisdictionem legato suo potest, nec haec ante facere debet, quam fuerit provinciam ingressus. Sed si ante hoc fecerit et ingressus provinciam in eadem voluntate fuerit et habuerit ratum, credendum est, legatum habere jurisdictionem non ex eo tempore, quo mandavit proconsul, sed ex eo, quo provinciam ingressus ratam habuit jurisdictionem a se prius demandatam. A simili dico et in casu proposito, et ab eo tantum tempore valet, quod acturus est[6]), quo interposita est ratihabitio. Sed nunc primum interponitur ratihabitio a tertio judice, ergo nunc primo valet, quod actum est; constat ergo, quod tempore citationis factae non valuit citatio, ergo nec nunc valere debet, ut ff. de regul. jur., quod ab initio (l. 29, D. L. 17). A simili citatio ab initio vitiosa tractu temporis convalescere non potest.

Actor respondet. Quod a parte adversa allegatum est, scilicet quod ratihabitio locum non habet in judiciis, falsissimum est, locum

1) B. Similiter inde actione etc.
2) D. Sicut — confirmatur fehlt.
3) B. C. D. in pendenti.
4) D. ne — inconveniens fehlt.
5) B. in — habet fehlt.
6) B. quod actum est.

Digitized by Google

enim habet et retrotrahitur tam in judiciis, quam in maleficiis. In judiciis locum habet ratihabitio, ut probatur ff. de judic. l. licet (l. 56, D. V. 1), ubi dicitur, quod si quis, cum procurator non esset, litem contestatus est, demum dominus ratum habuit, videtur retro res in judicium recte deducta; patet ergo, quod in judiciis locum habet ratihabitio. In maleficiis locum habet ratihabitio, ut probatur ff. de regul. jur., l. dejecit (l. 152, D. L. 17), ubi dicitur, dejecit, qui jussit vel qui mandavit vel qui ratum habuit. Rati enim habitio mandato comparatur. In contractibus similiter locum habet ratihabitio, ut ff. de negot. gest. l. Pomponius (l. 8, D. III. 5), ubi dicitur, quod negotium male gestum per ratihabitionem confirmatur. Constat ergo, quod in omni casu locum habere potest ratihabitio, ergo et in citatione ad legem illam ff. de offic. procons. Respondeo dico ergo, quod in omni negotio locum habet ratihabitio et valet, si interposita fuerit, ubi locum habere posset mandatum, si praecessisset, quia mandato comparatur. Sed proconsul jurisdictionem habere non potuit, antequam fuerit provinciam ingressus, non est ergo mirum, si ratihabitio ipsius non potuit retrotrahi [1]) ad tempus illud, quo mandare non potuit [2]). Secus est in citatione; ab initio potuit tertius judex citare, ergo et ratam habere potuit jurisdictionem et citationem [3]) a duobus judicibus factam.

Reus. Si forte reus negat, se citatum esse, ac probetur citatio per laicos, ita poterit allegari. Isti cum sint laici ignorant, quid in libello citatorio continebatur, ergo per eos non potuit probari citatio, quia illud, quod ignorant, probare non possunt, et hoc probo per illam legem C. de fide instrum., l. apud eos, qui rem gestam vel factam ignoraverint, habita protestatio ad probationem veritatis non sufficit (l. 13, C. IV. 21); a simili nec facta protestatio citationis coram eis, qui ignoraverint, quid in ea contineretur, ad probationem citationis [non] sufficiunt (sic!) [4]).

Actor. Ad hoc responderi potest. Non erat in hoc casu necessaria intelligentia sermonis, nec oportet, quod sint litteris eruditi ad similitudinem eius, quod dicitur C. de testamentis, l. veteres putaverunt (sic! — l. 21, C. VI. 23); ibi dicitur, quod non est necesse, quod testes adhibiti in testamento alicuius intelligant, quid dicatur a testatore, sed sufficit, si sensum percipiant, cui rei adhibiti sunt. A simili dico, quod (si) hii, qui citationem (proferunt) [5]) sciant, cui

1) B. retrotrahi, antequam fuerit provinciam ingressus, vel retrotrahi ad etc.
2) C. ad illud, quod mandare non potuit.
3) B. potestatem vel jurisdictionem i. e. citationem.
4) B. und C. sufficit.
5) B. qui citationi profuerint, sciant etc.
C. qui citationem proferunt, sciant etc.

Digitized by Google

rei sint adhibiti, sufficit, licet ignorent, quid in citatione contineatur.

Reus. Si vocatur quis ad diem feriatum, ut veniat responsurus, contra allegare potest. Nos ad praesens respondere non tenemur, quia dies feriatus est, et cautum est in lege, quod feriatis diebus quis litigare non debet, ut C. de feriis, l. conquestus [1]).

Actor. Quod allegatum est ex parte adversa locum habet in causis saecularibus, in talibus scilicet, quae membrorum truncationem desiderant, vel sanguinis effusionem. Tales enim causae diebus feriatis tractari non debent, exceptis causis, de quibus loquitur C. de episcopali audientia, l. nemo (l. 3, C. I. 4), et exceptis causis, de quibus loquitur extra de feriis, c. conquestus (c. 5, X. II. 9). Si vero talis sit dies, de quo nulla mentio in capitulo illo conquestus, bene possunt causae eo die ventilari.

Reus. Si forte vocatus sit reus ad judicium, nulla facta prius ammonitione, sic allegari potest. Nos ad praesens respondere non tenemur, quia nulla praecessit ammonitio. Debuimus enim ante omnia admoneri et postea vocari. Talis est ordo procedendi, C. quomodo et quando judex, autentica obviamus (?), ubi dicitur, quod prius debet vocatus ad judicium admoneri a judice. Sed si commonitus litigare voluerit, tunc primum vocandus est ad judicium. Ad idem II. q. I, si peccaverit (c. 19, C. II. q. 1), ubi dicitur: Si peccaverit in te frater tuus corripe eum inter te et ipsum solum. Nam si solus nosti, quod peccaverit in te, et vis coram omnibus eum arguere, jam non eris corrector erroris, sed proditor criminis. Ad idem extra de accusationibus, qualiter et quando, versus fin. (c. 24, X. V. 1), ubi dicitur: Sicut accusationem legitima praecedere debet inscripto, sic denuntiationem caritativa [2]) admonitio. Item qui aliquem trahit in causam, antequam eum admonuerat, excommunicari potest pro delicto doli, ut II. q. VII. accusatio (c. 15, C. II. q. 7), ubi dicitur, quod si aliquis contra aliquem commotus fuerit aut causam habuit, prius ad eum caritatis studio recurrat, ut familiari colloquio ea sanet, quae sananda sunt, et caritative emendet, quae juste emendanda cognoverit. Si autem prius haec aliquis egerit [3]), vel infestare vel aliquem accusare praesumpserit, excommunicetur et minime absolvatur, antequam per satisfactionem, ut jam dictum est, condignam, egerit penitentiam, patet ergo per jam

1) B. und C.: ut C. de feriis, l. dies festos (l. 9, C. III. 12) et extra de feriis, conquestus (c. 5, X. II. 9).
2) B. inscriptio — caritativa fehlt.
3) B. Si quis priusquam hoc egerit etc.


Digitized by Google

dicta, quod prius admoneri debuimus, quod quia falsum [1]) non est, nihil actum fuisse dicitur. Ad idem II. q. VII., si quis erga episcopum (c. 16, C. II. q. 7), ubi dicitur, si aliquis erga episcopum vel rectores ecclesiae quamlibet justam causam se habere crediderit, non prius primates vel aliquos (r. alios) judices adeat, quam ipsos, a quibus se laesum existimat familiariter conveniat, ut ab eis justitiam suam consequatur vel accipiat aut excusationem. Si autem secus egerit, ab ipsis et ab aliis communione privetur tamquam apostolorum aliorumque patrum contemptor. Item in rescripto domini papae continetur vel solet apponi illa clausula: ammonitione praemissa faciatis restitui et cet. Ex quo ergo in rescripto domini papae apponitur illa clausula, eo fortius fieri debet [2]); forma enim rescripti et mandati diligenter observari debet, ut ff. mandati, diligenter (c. 5. D. XVII. 1), ubi dicitur: diligenter observari [3]) sunt fines mandati. Constat ergo rationibus praeallegatis, quod praecedere debuit ammonitio.

Actor. Nihil interest juris, an ammonitio praecedat a jure vel a judice. In hoc autem casu, etsi non praecedat ammonitio a judice, facta tamen fuit a jure. Eo enim ipso, quod praecessit primum edictum, per consequens praecessit ammonitio. Dicitur autem primum edictum [4]) commonitorium, tertium vel quartum peremptorium. Eo enim, quod proponit edictum, satis dicitur commonitus esse, ut ff. de dampno infecto, l. si dampni, ubi dicitur, quod citari debet is, qui habet domos ruinosas, ut caveat de dampno infecto, ut sic commonitus defensor existat (?). Ita parificat lex ista duo, aliquem esse citatum et aliquem esse commonitum. Constat ergo, quod satis dicatur adversarius noster per primae citationis emissionem commonitus, superflua ergo esset judicis ammonitio. Item idem etiam effectus primae citationis et ammonitionis, is autem est effectus utriusque, scilicet utrum reus velit cedere an contendere. Cum ergo sit effectus utriusque sufficit, ut deliberet reus, si unum tantum proponatur, scilicet citatio. Citatione enim proposita satis dicitur ammonitio proposita, ex quo enim aequipollentia sunt illa duo, non refert, quod illorum fiat [5]), ex quo etiam est idem effectus utriusque scilicet ad similitudinem eius, quod dicitur C. de constit. pecun. l. divi Adriani (l. 3, C. IV. 18), ubi dicitur, quod aequitas diversas actionis species excludere nullo modo debet, cum idem sit effectus utriusque; pari juris ratione dico et in isto casu, cum sit idem

1) C. und D. factum.
2) B. fieri debet in aliis.
3) B. und C. observandi. — D. diligenter — mandati fehlt.
4) C. per consequens — edictum fehlt.
5) D. ex quo — fiat fehlt.

Digitized by Google

effectus primae citationis et ammonitionis, sufficere nobis debet, tantum unum illorum fecisse, scilicet citationem emisisse. Ad idem, quod allegatum est a parte adversa de clausula illa posita in rescripto domini papae[1]: ammonitione praemissa faciatis restitui. Sufficit ergo, si quolibet tempore ante restitutionem rei facta sit ammonitio.

Reus. Si vocatus fuerit quis extra provinciam, sic allegari potest. Nos ad praesens respondere non tenemur, et hoc probo arg. illius legis ff. de officio praes. (sic!), l. qui ordinariam potestatem gessit, quod quidem delegationis titulo promulgavit (sc. profligaverit), cum dispositione atque fortuna (sc. cum dispendio pudoris atque fortunae) de propriis suis facultatibus intra provinciam positus referre (sc. inferre) debebit (c. 7, C. I. 40). Ad idem extra de rescript. nonnulli, in princ. (c. 28, X. I. 3), ubi dicitur, quod nullus per litteras apostolicas ultra duas dietas extra suam diocesim ad judicium trahi potest, nisi de voluntate partium fuerint impetratae, vel expressam de hac constitutione fecerint mentionem. Quia extra provinciam vocati sumus ad litigandum, nos respondere non tenemur.

Actor. Quod allegatum est a parte adversa hodie non procedit propter contrariam consuetudinem, quae quidem in merito[2]) pro lege custoditur, ut ff. de leg. et sen. consult. l. diuturna et l. inveterata (ll. 32, 33, D. I. 3). In illis enim legibus dicitur, quod diuturna consuetudo pro lege custoditur. Constat, quod allegatio ista non procedit.

Actor. Si quis citatus, ut veniat responsurus, mittit excusatorem, sic poterit contra eum allegari. Vocatus est adversarius noster, ut veniat responsurus per se vel per procuratorem; mittit excusatorem, ergo facit contrarium citationi. Venire enim per se vel per procuratorem, hoc est facere, ut lis procedat, mittere excusatorem, hoc est facere, ut lis retrocedat, sed litem procedere et retrocedere sunt duo contraria, ergo cum adversarius noster facit contrarium mandato, audiendus non est arg. illius legis C. de transactionib., l. transactionis (l. 7, C. II. 4), ubi dicitur, quod si is, cui mandata est actio, transigit, nihil agit, et hac ratione, quia facit contrarium mandato. Agere enim et transigere sunt duo contraria, quia qui agit vult, ut lis procedat, qui transigit vult, ut lis sopiatur. Expressum simile habes C. si non a compet. jud. l. I (l. 1, C. VII. 48), ubi dicitur, quod judex ad unam rem datus, si de alia cognoscat, nihil agit. Pari juris censura, qui debuit mittere procuratorem et mittit excusatorem, nihil agit, aliud enim facit, quam ei mandatum

1) C. de clausula — papae fehlt.
2) B. C. D. non immerito.



est. Constat ergo ex praemissis, quod adversarius mittendo excusatorem nihil agit. Unde dico, quod debetis contra eum quasi contra contumaciter absentem procedere.

Reus. Aliud est facere contra mandatum, aliud juxta mandatum vel praeter mandatum. Leges autem, quae a parte adversa allegatae sunt, loquuntur in eo casu, ubi factum est contra mandatum expresse, unde merito nihil actum est[1]), cum fines mandati diligenter custodiendi sint, ut in Instit. mandati, §. fines (§. 8, J. III. 26) et ff. mandati, l. diligenter (l. 5, D. XVII. 1) et l. commodissime (?). In omnibus illis legibus dicitur, quod in mandatis huiusmodi forma est observanda, quod ubi certum est et notorium, ibi recedi a forma non debet. Si is, qui vocatus est, ut veniat per se vel per procuratorem, [si] mittit excusatorem, non facit quidem contra mandatum, sed praeter mandatum vel juxta mandatum, quod bene licet ff. de procur., ad legatum petendum nihilominus agere potest interdicto de tabulis exhibendis (l. 62, D. III. 3). Ecce ubi certa forma demandata est, faciendo aliquid aliud non facit contra mandatum, licet faciat aliquid juxta mandatum vel praeter mandatum. Idem dico in casu proposito, quod, licet reus se excusaverit, non facit aliquid contra mandatum, licet faciat juxta mandatum vel praeter mandatum[2]), ergo non faciunt ad rem leges a parte adversa allegatae.

Actor. Si nec veniat reus, nec responsalem mittat, nec excusatorem, die sibi peremptorio constituto, ita potest actor contra illum allegare, prius tamen debet facere, ut vocetur ter ad hostium ecclesiae, postea autem eo non invento sic allegando actor procedet. Citatus est adversarius noster primo, secundo et tertio[3]), vel secundo, si ita contigerit; vocatus non comparet, petimus ergo, ut nobis fiat missio in rem petitam auctoritate illius legis ff. de in jus vocando, l. plerique (ll. 18, 19, D. II. 4), ibi dicitur, quod nullus de domo sua extrahi debet, domus enim cuique tutissimum est refugium et receptaculum satisque poenae nomine est, quod mittatur adversarius eius in bonorum possessionem ipsius, si non defendatur et latitet. Innuit ergo haec lex immo expresse dicit, quod si absens sit et indefensus, poterit fieri missio in possessionem rei petitae. Si vero causa personalis sit et reus absens sit, petere poterit actor, ut testes sui admittantur hoc modo: non comparet adversarius noster, ut[4]) admittantur testes nostri contra eum, deficit enim remedium

1) B. unde actum, quia fines etc.
2) D. Idem dico — mandatum fehlt.
3) D. tertio et quarto, si ita contingat. — B. vel secundo fehlt.
4) B. und D. petimus, ut etc.

Digitized by Google

missionis, quo quidem deficiente succedit aliud remedium, scilicet remedium admissionis testium; quod autem admitti possint testes, sic probo. Video, quod sententia ante litem contestatam ferri potest contra aliquem, si citatus non compareat, ut in autent. de litig. §. omnem (Nov. 112, c. 3), ibi enim dicitur: judici licentiam damus, etiam absente adversario partis permanentis allegationes audire et examinare et veritate subtilius inquisita legitimam ferre sententiam. Ad idem C. de judic. properandum, §. si autem reus (l. 13, C. III. 1). Ad idem C. quomodo et quando judex, l. consentaneum (l. 8, C. VII. 43), ubi dicitur, quod judex absente altera parte poterit praesentis allegationes audire et legitimam ferre sententiam. Si ergo poterit judex propter absentiam rei lite non contestata ferre sententiam[1]), multo fortius ei permittitur, testes admittere, cum testium admissio sit praeambulatoria et praeparatoria sententiae, et per dicta testium potest ferri sententia.

Reus contra. Quod lite non contestata in absentia alterius non possunt testes admitti, sic probo auctoritate illius decretalis, extra, ut lit. non contest., ad haec deus (l. 1, X. II. 6). Ibi enim dicitur, quod in absentia alterius partis lite non contestata non est procedendum ad diffinitivae sententiae calculum, cum locus sit alii remedio, scilicet excommunicationi, cum non possit sententia ferri diffinitiva, nec testes possint admitti, cum per testium admissionem perveniatur ad sententiam.

Reus. Si tribus judicibus commissa fuerit aliqua causa et duobus venientibus tertius absens sit, sic poterit allegari ex parte rei, quod non tenetur respondere, nisi omnes praesentes sint, hoc modo. Tribus judicibus causa commissa est, quia ergo non adsunt omnes, non tenemur respondere. Necessaria enim est omnium praesentia ad similitudinem, si plures dati sunt tutores pupillo et res aliqua agatur, quae dissolutionem tutelae agit, oportet omnes tutores praestare auctoritatem et praesentes esse aliquando, alioquin respondere non tenemur.

Econtra. Actor allegare potest, quod sufficit, duos judices praesentes esse, licet tertius absit. Ubicunque enim agitur res plurium consensu, sufficit maioris partis consensus, ut ff. de regul. jur., res (B. tres) sunt (?). Ad idem ff. de tutorib. et cur. dat., ubi absunt hii, qui tutores dare debent, decuriones dare videntur (r. decuriones jubentur dare tutores), dummodo pars maior eorum, ad quos negotium pertinet, praesens sit (l. 19, D. XXVI. 5). Pari juris censura

1) B. Si ergo — sententiam fehlt.



dico et in casu isto, quod sufficit, maiorem partem praesentem esse judicum, bene ergo possunt duo sine tertio procedere. — *Reus* procedit excipiendo de editione et de data.

De exceptionibus contra editionem (Rubrica).

Non sufficientibus vobis edita est actio [1]), non enim continetur data in citatorio, data quidem de substantia rei est; et hoc probo, quia si non contineatur in rescripto, falsum est rescriptum. Cum ergo substantia negotii nobis non edatur, sub praetextu actionis non editae inducias peto, lex enim est ff. de edendo, quae dicit: edere non videtur, qui stipulationem totam non edidit (l. 1, D. II. 13). Item dupliciter dicitur actio non edita, quia non est edita, aut quia plenarie non est edita; ff. de verbor. sig., solvendo nemo intelligitur, nisi qui solidum solvere potest (l. 114, D. L. 16). A simili actio pro parte edita potest dici non edita.

Actor. Induciae sub praetextu actionis non editae non dantur, quia perpendi non potest, quae actio intenditur. Constat enim, quod interdictum *Unde vi* intendo, nec ad eius scientiam datur ea quaestio [2]).

Reus. Si non fuerit specificatum reo in citatione, scilicet quantum ab eo petatur, postea praesens in judicio potest dilationem sub praetextu actionis minus editae petere allegando hoc modo. Nos respondere non tenemur, priusquam constet nobis, quid et quantum a nobis petatur; quia enim adversarius noster tenetur nobis edere suam actionem, antequam nos respondere teneamur, probo auctoritate illius legis ff. de edendo, l. I. (l. 1, D. II. 13), ibi dicitur, quod quavis actione agere velit, eam edere debet, ut possit adversarius venire instructus, an velit cedere an contendere, et si contendendum putaverit, quo se defendere debet. Cum ergo reus aliter instructus non poterit venire, nisi cognita actione, qua conveniatur. Constat ergo, quod nos certiorari debevamus, priusquam actione aliqua convenimur, sine qua respondere teneremur [3]).

Reus. Item si non plenarie facta fuerit editio, sic allegari poterit ex parte rei. Nobis non est plene facta editio auctoritate illius legis ff. de rei vend., si quis in rem agat, debet designare, utrum totum an partem et quotam partem petat (l. 6, D. VI. 1). Ad idem ff. depositi, l. I. §. si cista (l. 1, D. XVI. 3), ubi dicitur, si cista

1) B. und C. Non sufficienter est nobis edita actio etc.
2) B. nec ad scientiam detur quaestio. — C. und D. nec ad eius sententiam datur ei quaestio.
3) B. C. D. sine qua respondere non tenemur.

Digitized by Google

sit deposita oportet, quod actor exprimat de singulis rebus in ea inclusis. Ad idem ff. de verb. oblig., qui insulam sibi fieri stipulatur adquirit obligationem, si appareat, quo loco sibi insulam fieri voluit (l. 84, D. XLV. 1). Ad idem ff. de novi oper nunt. l. de pupillo, §. qui nuntiat, necesse habet demonstrare, quo loco novum opus nuntiat (l. 5, D. XXXIX. 1). Ad idem V. q. II. si primates (c. 4, C. V. q. 2), ubi dicitur, quod non debent aliqui vocari ad judicium, priusquam significetur, quid eis opponitur. Ad idem ff. de furtis, l. si quis uxori (l. 52, D. XLVII. 2). Cum ergo ita sit in omnibus supradictis casibus, quod facienda est specificatio, pari ratione dico in casu proposito, quod et hic similiter est specificandum, quod petitur (D. extra de lib. oblat. et de app., significantibus. — c. 2, X. II. 3; c. 49, X. II. 28).

Actor. Nos magis convenimus adversarium nostrum super proprio facto, quam super alieno, ideo [oportet] petere non potest[1]), ut a nobis certioretur, cum super proprio facto venire debet instructus, ut ff. pro socio, l. ult. (l. 84, D. XVII. 2), ubi dicitur, quod in alieni facti ignorantia tolerabilis est error, non in proprio (sic!). Ad idem ff. de act. empt. l. I (l. 1, D. XIX. 1), ubi dicitur: qui scit, certiorari non debet, factum enim proprium ignorare non debet. Constat ergo, quod non est necesse nec opus specificare. *Reus* procedit recusando judicem.

De recusationibus judicum (Rubrica).

(*B. Reus*). Si quis velit judicem tamquam suspectum recusare, hoc modo poterit allegare. Quia meticulosum est, sub suspecto judice litigare, nos judicem istum tamquam suspectum recusamus auctoritate illius legis C. de judic. l. placet (sic! — l. 18, C. III. 1), ubi dicitur expresse, quod licet ex imperiali culmine judex delegatus sit, potest tamen ex causa rationabili recusari. Ad idem III. q. V. quamvis (sic! — c. 5, C. III. q. 5), ibi enim dicitur, quod nihil amabilius potest dari inimico, quam eum ad impetendum committere, quem dampnificare contendit. Ad idem extra de appellat., postremo (c. 36, X. II. 8), ubi dicitur, quod judex ex rationabili causa poterit recusari, si aliquando officio advocati functus fuerit in illa causa, in qua existit judex, vel si forte consanguineus fuerit alterius partis, actoris vel rei. Auctoritate ergo istarum rationum petimus, ut iste judex amoveatur. Nec obstat, quod tres sunt judices et ita videtur forte, quod possit purgari suspitio alterius judicis ex ad-

1) B. und C. ideoque petere non potest.


Digitized by Google

junctione suorum conjudicum. Ista enim ratio in hoc casu non procedit, immo praesumi debet, quod iste solus judex possit trahere duos conjudices suos in suam sententiam, ut ff. de receptis, l. si in tres comprommissum sit, duo non possunt procedere absente tertio (l. 17, D. IV. 8). Praesumitur enim, quod si praesens esset tertius, posset trahere eos in suam sententiam. A simili dico et in casu proposito, quia forte posset iste judex duos suos conjudices trahere in sententiam suam et eos corrumpere. Modicum enim fermentum totam massam corrumpit, ut legitur in evangelio. Hiis ergo rationibus nos eum recusamus [1]).

Actor. Si quis judicem recusat, debet causam recusationis coram judice recusato allegare auctoritate illius legis ff. de hiis, qui notantur infamia, l. II. (l. 2, D. III. 2), ibi enim dicitur, quod si miles mittatur ab exercitu adici debet, cur mittatur; a simili dico in casu proposito, quod semper adici debetur, quare judex recusetur (D. et ad idem extra de appell., ut debitus — c. 59, X. II. 28).

Reus. Reus econtra, quod non tenetur causam recusationis quis exprimere. Sufficit enim, si dicat: recuso, ad similitudinem eius, qui appellat, ut ff. de appell. l. II. (l. 2, D. XLIX. 1), ibi dicitur, quod si quis appellaverit apud acta, sufficit si dicat: appello. Item frustra coram eo causa allegaretur, qui eam diffinire non potest (D. extra, ut lite non contest., c. accedens — c. 4, X. II. 6).

Quaeri potest, coram quo judice probari debet causa suspitionis, utrum coram judice recusato vel coram alio? Videtur, quod corum judice [2]) recusato debeat probari arg. eius, quod dicitur ff. de judic., l. si quis ex aliena (l. 5, D. V. 1), ibi enim dicitur, quod praetoris est aestimare, an sua sit jurisdictio [3]). Item iste magistratus est in possessione magistratus et jurisdictionis, unde dico, quod semper habendus est pro judice, donec manifeste probetur causa recusationis, ad similitudinem eius, quod dicitur C. de liberali causa (l. 14, C. VII. 16), ibi enim dicitur, quod si lite liberali ordinata in possessione libertatis est is, de cuius statu agitur, semper erit liber, donec de eo pronuntietur [4]). A simili dico in casu proposito, quod iste judex [5]), donec de eo pronuntietur, an judex debeat esse, vel non. Constat ergo, quod coram eo debet causa suspitionis probari vel saltem allegari (D. ad idem de appell., secundo requiris et c. ut debitus — cc. 41, 59, X. II. 28).

---

1) D. ut — recusamus fehlt.
2) D. recusato — judice fehlt. — C. vel — recusato fehlt.
3) B. C. D. A simili dico in casu proposito, quod judicis est aestimare, an sua sit jurisdictio et an rationabilis sit causa recusationis. Item etc.
4) C. an (liber) debeat esse vel non. A simili — vel non fehlt.
D. A simili — nuntietur fehlt.
5) B. esse debet, donec etc.

Digitized by Google

Actor. Econtra potest dici, quod non coram[1]) alio probari debet causa recusationis. Ita enim contingeret, quod aliquis esset judex in propria causa, quod esset contra omnes leges et omnia jura; praesumitur enim, quod iste nullo modo vellet se ipsum tamquam suspectum judicare. Item, quod non coram illo, sed coram alio probari debet suspitio(nis) causa, manifeste cavetur in illa decretali extra de appellat., secundo requiris, §. I (c. 41, X. II. 28), ibi dicitur, quod si judex suspectus recusetur, debet causa recusationis coram judice, qui suspectus est, allegari et aliud judex debet eligi, coram quo causa recusationis debet probari, quae si non fuerit probata, tunc demum judex recusatus utetur auctoritate sua. Ita ergo satis probatum est, quod non coram judice recusato debet causa suspitionis probari, sed coram alio. — *Reus* procedit excipiendo contra rescripta et alia instrumenta.

---

1) B. C. D. isto judice, sed coram alio etc.

(Schluss folgt).

Digitized by Google

2. Ein Traktat des Propstes Peter Schneuwly († 1597) in Freiburg über das Verhältniss von Kirche und Staat.

(Forts.; Vgl. II. Quartalheft S. 291 ff.).

Von Dr. *Karl Holder*, Bibliothekar und Privatdozent an der Universität Freiburg i. d. Schweiz.

6. Ob die nachfolgende Eydtgenossen mit dem pfaffenbrieff und anderen pundtsbriefen der geistlichen jurisdiction abgeschafft habendt.

Wann man sich aber behelfen wolt mit dem hernach uffgerichten brieff der sechs ersten orten der Eydtgenossenschaft, der pfaffenbrief[1]) genannt, als wann durch denselben das geistlich gericht und ihr gerichtszwang wäre under ihnen, nit allein sovil die leyen belangt, abgeschafft, sonder dass ouch die geistlichen soltend für weltliches gericht zogen werden, wollen wir ougenschinlich bybringen, dass sy der meinung sogar nit gsin sind und deshalben jemand derselbig brief patrociniren möge, dass er ouch der geistlichen gewalt und jurisdiction handhabet und mit nichten schwechet, dann wo sy je das gemeint und hiemit den in das werk gebracht hettend, warend sy domalen in ban geistlich gethan worden. Darvor hete ihnen ihr pfaffenbrief nit geholfen, besonder zu der zyt, da man noch allenthalben catholisch, jederman der kilchen ghorsamer alls jezsunder, wolches doch nit geschechen. Dorumb schliesslich genug volget, dass sy solches recht nit abgeschafft, sonder wie die wort darinnen häll anzeigen, dass die geistlichen oder pfaffen so in der Eydtgenossenschaft in stetten oder lenderen wonhaft sind, die nit burger oder landlüt noch Eydtgenossen sind, dass die kein frömbdes gericht, geistlichs oder weltlichs, suchen noch tryben söllend gegen jemand, wo in diesen vorgenannten stetten und lenderen sind, dann sy das recht söllend suchen und von jetlich recht nemmen an den stetten und vor dem richter, da er gesessen ist, es wäre dann umb ein ehe oder umb geistliche sachen ohne alle gevärde. By wölchen worten häll abzunemen, dass ein missbruch ingerissen war, dass frömbde pfaffen in ihrem land ihr gericht verachetind, im land und wo sy mit einem leyen zu rechtigen hettend, zogend sy den für ussländische geistliche und weltliche gericht umb weltlich sachen, ehe und ob sy das heimbsch besucht hettend und deshalben billich solches nit gedulden wollen. Wyl sy aber keinen gewalt über priester hattend, wie es erscheint uss dem brief selbst und ihnen hievor nit mochtend sin mit straf derselben, habend sy das mittel

1) Eidgenössische Abschiede I p. 301 ff. (7. Oktober 1370).

Digitized by Google

gebrucht und ihren leyen verboten, dass sy den pfaffen, so darwider thüyend, wo jeder wonhaft niemand essen noch trinken gebe noch hoffe und gegen ihme mit kouf und widerkouf noch kein andere gemeinsame mehr mit ihme habe, ohn gevärd und im niemands schirm sin sölle, alle diewyl umz er von den frömbden gerichten stat und ouch abgeleit der schaden vor der frömbden gerichten wegen, aber umb ehe und geistlich sachen bezügend sy clar dass, es sye einer geistlicher oder weltlicher ansprecher, dass er die versprechen, syend geistlich oder weltlich, möge fürnemmen, ouch für usslendische geistliche gericht, so sehr ist dass ein geistliche person möge geladen werden für weltliches gericht dessen sy mit keinem buchstaben nienen melden, sonder in allen pundtsbriefen allein von leyen handlen, von denen sy allein macht und gewalt hatten zu ordnen und nit den priesteren reglen fürzeschryben und aber doch ouch von leyen der geistlichen gerichts wegen mit sölcher bescheidenheit fürgesechen, dass sy der kirchen recht am wenigsten nit habend schwechen, vil geschwygen abthun, oder dass noch mer ist, dass sy erloupt hetten, dass ein ley ein geistliche person het dörffen laden uff weltliche gericht, so sy doch bessere ursach und einen besseren schyn gehapt hetten, dann wir alhie, wyl sy an einen priester ansprechig, den für ihren bischof wyt gesessen, müessend fürnemmen so wir das geistlich in der stat habend und deshalben mit unbil uns clagen dörfften. Das ich aber den vollen darthüe und uss keinem lären hafen rede, dass wo sy in den pundtsbriefen von pfaffen meldung thund, wollend wir in wysen, dass sy wie gemelt allein ordnung geben, vor und nach dem pfaffenbrief den missbruch mit pfaffen, wie im pfaffenbrief gemeldet, sonder jetz den leyen abzuschaffen, dass nit ein ley den anderen leyen für geistlichs usslendisch gericht (dann doheim hattend sy keins) laden sollt umb weltlichen sachen, sy wärend dann von dem weltlichen gericht rechtlos gelossen worden, alsdann gebend sy zu, dass ein ley den anderen nit allein umb weltliche sachen für geistliches gericht berüeffen möcht das sy ohn vorbehalt einist zugabend und musstends geschehen lassen, sonders ouch umb weltlich sachen das geistlich besuchen mochtendt, aber nit eher wie gemeldet ist, dann wann sy rechtlos gelassen werden. Wölches recht von der kirchen gemachet ist und im geistlichen rechten begriffen, zu trost den bedrängten personen, dann wyl etwan fürnemlich undere oberkeiten tyrannisierten und by ihnen mancher bidermann kümerlichen recht funden und aber uss mancherley unkomlichkeyten und beschwärden derwäg zun hochen oberkeiten nit gebannet und nit lichtlichen mochtend audienz

Digitized by Google

haben, wo sy schon dahin kamend (wie ouch selbs die ersten Eydtgenossen vor dem eydtgnossischen pundt nur zwol erfahren). So hat die kirch als ein getrüwe mutter by deren man allwäg hilf findet, solchen beträngten personen zu recht helfend, es sy um was sachen es wölle, ein ordnung gemacht wie oben gemeldet, dass umb weltlich sachen ouch das geistlich mög ersucht werden. Wider diese kirchische regel hand nun nit wöllen handlen, noch thun die Eydtgenossen, sonder die in ihren puncten gehandhabet und ihren underthanen sich derselbigen zu behelf glatt zugelassen, im fall sy doheimmen rechtlos glassen wurden. Dorumb ouch im pfaffenbrieff meldung geschicht mit disen worten [1]: Wäre ouch dass kein ley under uns mit frombden gerichten den anderen ufftrib, geistlichen oder weltlichen, umb weltlich sachen, wie der angesprochen dessen zu schaden kompt, das soll im der cleger ablegen wann jedermann soll von dem anderen recht nemmen vor dem gericht da der ansprecher gesessen ist als unser pundtsbrieff wysend; dass wir aber uss den pundtsbriefen ouch zügknuss anziechen, so würde solichs gemeldet im Zuricher pundt mit disen worten [2]: Es soll ouch kein ley den anderen so in diser pundtnuss sind, umb kein geltschuld uff geistlich laden, wann jederman sol von dem anderen recht nemmen, in den stetten und in dem gericht da der ansprächig dann sesshaft ist und hingehört, und soll man ouch dem da unverzogenlich richten uff den eyde ohn alle gevärde. Wäre aber dass er da rechtlos gelassen wurde, und das kundtlichen wäre, so mag er sin recht woll fürbass suchen als er dan nottürftig ist ohne alle gevärd.

Glychförmig haltet in der Zugerpundt [3]. Und dass manch seche, dass ouch des pfaffenbriefs nachmalle kein anderer verstand sye, so würde solches nach dem pfaffenbrief im Glarnerpundt [4] wider gemeldet glychförmig wie im Zürcher und Zuger pundt, eben mit denselbigen worten. Item desglychen im Berner pundt [5], wölche ouch die ehesachen und den wucher ussnemmen, als wölche sachen, wie im Basler pundt [6] bezügt würdt, geistlicher erkanntnuss zustand. Und was bedarfs vill der worten, wyl alle pündtnuss glychförmig bezügendt, oder wo nit gemeldet, nüt desto minder alle Eydtgenossen susten inschlüsst. Ist derhalben kundlich, dass leyen ein anderen nach der kirchen satzung, und bewilligung der eydtgenössi-

---

1) Eidgenöss. Abschiede I p. 302.
2) Eidgenöss. Abschiede I p. 260 ff. (1. Mai 1351).
3) Eidgenöss. Abschiede I p. 275 (27. Juni 1352).
4) Eidgenöss. Abschiede I p. 273 (4. Juni 1352).
5) Eidgenöss. Abschiede I p. 285 (6. März 1353).
6) Eidgenöss. Abschiede III 2 Abth. p. 131 (9. August 1501).

Digitized by Google

schen pündt mögen umb weltliche sachen, wann sy rechtlos gelassen werden, laden uff ussergeistliche gericht, und nit dass die priester von leyen uff weltliche gericht wider alle recht geladen werden. Dorumb helfen der widerspänigen meinung die pundtsbrief nüt, sonder sind ihnen zuwider.

7. *Uss der stat Friburg recht.*

Wyl aber stett und länden in ihren eydtgenossischen pündten, ihr stattrecht, löbliche gewonheiten und fryheiten habend ussgenummen, (domit wir nun andere ort usslassen so uns desshalben nüt angand) und man allhie sich dessen wollte behelfen, begär ich das zu sechen. Dann je nit gleublichen dass sy sölches recht wider die geistlichen haben in ihrem stattrecht [1]) und vestinen [2]) wie mans nemmen möcht, es sye dann dass sy etwas in ihr ordnungbuch neulich darwider ingeflickt habendt, wie wahr und aber sy dessen weder fug noch recht haben, noch sonst in ihren alten stattsrechten als ich glouben nit wird funden, sonder das widerspil als ich abnemmen kann uss dem landbrief [3]) wölcher ob er glichwol ufgericht, da sy noch under der herrschaft warendt, so gilt er doch noch hütigs tags, was die lechen güeter belangt. Warumb solt er dann nit ouch gelten glychfalls was die priester dorinnen belangt, neben dem dass do von geistlichem gewalt nüt wyters zugeben wird dann was hernach nit allein in eydtgenössischen pündten vergriffen, sonder was ouch beidt statt Fryburg und Bern in ihrem burgrechten [4]) habendt lossen verzeichnen. Dann als sich in der zyt vil spän der lehengüeter behuben, und allhie ein ordnung dorumben durch erzherzogen Albrecht von Oesterrych gemachet [5]), hat sich ouch ebendamals zugetragen, dass ein ley (gloub einer von wippnigen [6]) ein anderen leyen für das üsserlich geistlich gericht geladen (ohn zwyfel für den bischofen von Losannen) umb ein weltliche sach, dadurch die versprechende person in bann kommen, wyl aber die versprechende solches clagt wider den cleger vor dem herzogen, hat der herzog erkent, sitenmal der cleger nit wäre rechtlos gelassen worden, solt

1) Vgl. darüber meine »Introduction à l'histoire du droit fribourgeois« (Mélanges d'histoire friburgeoire I p. 19 ff.).

2) Handfeste von Freiburg v. J. 1249 hrg. von Lehr. Lausanne 1885.

3) Landbrief Herzogs Albrecht von Oesterreich vom 16. Oktober 1449, neu herausgegeben von A. Büchi in Collectanea Friburgensia VII p. 170 ff.

4) Fontes rerum Bernensium I ff.; Recueil diplomatique du canton de Friburg I ff.

5) Landbrief s. Anmerk. 3.

6) Die Herren von Vuippens (Wippingen) eine alte Freiburger Adelsfamili e.

Digitized by Google

er mit seinem costen dem versprecher uss dem bann helfen. Und sprach dorby dass fürter kein oberkeyt der anderen solt ingryfen, weder die geistlich der weltlichen, noch die weltlichen der geistlichen, sonder eine die ander umb hilf anrüeffen, sölchen wo man ime wäre nachkommen, und noch dörftend wir nit vil wort bruchen aber der lechen recht müessend also ihren fortgang han, aber gehörlosen ohren wird das ander dorann noch mehr gelegen überhört, verschwigen, und mag man kum lyden dass es anzogen werde.

8. *Uss gewonheiten.*

Wann man aber ansicht lobliche alte harkommende gewonheiten, wil nit jezunder sagen aller königrychen, fürstenthummen, gemeinen regimenten, allerley nationen, völkern und zungen durch die ganze catholische welt, sonders allein diser stat, so mag mit allerley zügnussen dargethan werden[1]), dass ein priesterschaft nie für underthanen syend gehalten worden weltlicher oberkeit, dann alle ihre statt- und politische ordnungen allein von leyen luthend, von ihnen geschworen werden, ihnen allein publiciert. Dorumb sy ouch die geistlichen nit mögent binden, biss und es ihnen von ihrer oberkeit publiciert würde. Neben dem dass uf sanct Johannistag, do man alle burger zum schwur und handhabung berüefft[2]), allein die priesterschaft ussbliben, als denen sy nüt zugebieten und desshalben ouch mengklichem kund, dass solches ein ungerimpt ding wäre, so priester in der process sich soltend finden lossen. So sind die priester fry von wachen, wacht, gelt, fronen oder burgkwerken, zöll, umbgelt und derglychen politischen beschwärden, von alterhar je gsin[3]) dann allein dass letstlich man ihnen etwas zol ufglegt und des umbgelts nit gar fry gelossen, wider kirchische fryheiten wolches dahar möcht ingerissen sin, dass etlich frömbde priester ouch das burgrecht allhie kouft dass sy burgerlicher fryheiten geniessen, so sie doch nach allen rechten sonst fry warendt in summa die ceremony dass in allwäg ihnen der vorzug glassen würde uss dem natürlichen rechten, mit gann stan sitzen und anderen gebregen, wolches herren nit pflegen zethund mit ihren underthanen, wolches aber also gescheche wann sy underthannen wären. So ist es

---

1) Das älteste Zeugniss ist vom J. 1179 (Rec. diplomat. I p. 3): »Domum illam (Kloster Hauterire) liberam . . . ab omni lege seculari fecimus.«

2) S. die Freiburger Stadtverfassungen von 1404 (Rec. diplom. VI. p. 52) und 1553 (Balthasar, Helvetia I. p. 296).

3) Vgl. bezüglich der Immunität meine Schrift »Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner histor. Entwicklung und heutigen Geltung (Studien zur Rechtsgeschichte I. 1. Heft) 1897.

Digitized by Google

allenthalben in der Eydtgenossenschaft gewont, dass sy nit anderst, weder degradiert übergeben sind, in malefizhendel gerichtet worden.

9. Ob den weltlichen der gewalt zugehöre jure belli.

Grosser ehren und lobs by mengklichem hochs und nider stands söllend billich sin die fünff ort dass sy so dapferlich gestritten wider den Zwinglin und ihren also uralten catholischen alleinseligmachenden glouben mit dem schwert erhalten. Dass sy aber dardurch die fryheit über ein priesterschaft habend erlangt, ist diesem gestraps zuwiden. Dann wyl Zwinglin geistliche oberkeit vernütet und sovil an im gelegen, abgeschafft, nur ein weltliche erkennt, und alle geistliche deren underworfen, wie ihr lehr, ihre acta bezügen (wiewol es sy nur einist geruwen und wäret noch) so hettend je die 5 ort nit widern Zwinglin, sonder für ihn gestritten, sin lehr in diser ketzerei handthabende, wölches wie wyt es von ihnen ist, also hand sy dorumb vil mer gestritten für ihren glouben, wölcher ouch das inhaltet, dass die geistliche weltlichen nit underworfen, sonder ihre hirten und seelsorger syendt. Glychsfals dass allhie [1]) der catholisch gloub erhalten von gnaden Gottes durch den prediger Herr Müller, dem dann ein ehrsam wyse rat flyss, wie es catholischen gebürt, zugstanden, volget so gar nit doruss, dass die weltlichen dorumb gewalt dadurch über die geistlichen überkommen, dass sy zum widerspiel sich erst underworfen, dann sonst hetten sy müessen den anderen glouben handhaben der dis inhalt und usstruckenlich ketzerisch lehrt wider der catholischen.

Uss allen oberzelten rechten ist genugsam erwissen, dass die geistlichen ihr besonders recht und jurisdiction habend, ouch under den Eydtgenossen, und deshalben gar nit mit dem weltlichen gericht underworfen sonder gefryet. Dann so eydtgenossische pündt den leyen über welche jedes ort herrschet, nit ihre vorgehepte fryheiten nimpt, sonder vorbehaltet und bestätiget, also dass sy vorbehalten eim jeden ort, jetlich statt, jetlich land, jetlich dorf, jetlichen hof, so jemand zugehört, der in diser pündtnuss ist, by ihren gerichten, by ihro fryheiten, by ihren handvestinen, by ihren rechten, und by ihren guten gewonheiten genzlichen blyben söllent alls sy vmzhar gfüert und brucht hand, also dass niemand den anderen doran crencken noch sumen soll ohne alle gevärd wie zusechen im Zuger pundtsbrief und in allen anderen fast desglychen. So wäre es je ein unbilliche sach dass allein ein ehrwürdige priesterschaft nit

1) S. darüber Einleitung p. 294.

Digitized by Google

solt ihrer rechten und fryheiten geniessen und also burger, buren und derglychen leyen ihnen sollten fürzogen werden, und ihre fryheiten mehr gelten söllend, allein villicht dass sy die geistlichen in ihren dörferen stetten und flecken wonen, deshalben müessend sy underthan sin, nit gedenkend, dass wyl die geistlichen ihre hirten sind und der weltlichen täglich pflegen müessendt, das sy nit besonders stett, flecken und merckt, in denen sy wonendt, allein haben mögent, oder etwan im luft schwebend müessend abgesünderet sin von der weltlichen erdrich, dass sy zu ihnen fliegene allein wann sy deren bedörffe sonder notwendig under den leyen wonen müessend. Dorumb sind sy aber nit underthanen, ob sy sich schon woll ihrers landts gebruchen müessend. Zudem wie manche statt hat mehr dann ein oberkeyt, noch nüt desto minder ist da kein confusion, sonder es weiss jeder oberkeit ihre underthanen und wie sy gericht und recht gegen einanderen halten sollend, wie ouch alhie zu Stäffis [1]) nur exempli gratia und zu Fryburg kann man nit fassen, dass daselbs zwo oberkeiten sin können, deren jede ihre sunderbar gericht und recht hett, sonder müessend die geistlichen für underthanen gehalten werden.

10. Uss priesterlicher stands würde.

Wann man kein recht könnt uflegen, dass priester den leyen nit underworfen noch ihren gerichten, so erschine es doch häll uss ihrer von Gott gegebener würde. Dann wie ein ungerympt ding es sye, dass leyen über ihre väter, hirten und seelsorger söllend urtheil sprechen, merkt jeder uss dem gsatz der natur, dass das liecht der welt, das salz des erdreichs von Christo genent [2]), wölche Christus will, dass man sy hören solt, und wer sy verachte, der verachte ihn [3]), die Paulus [4]) nennt nit diener der weltlichen oberkeit sonder Christi und ussspender der glychnussen Gottes, welche die englen nach Pauli lehr iudicieren, von welchen die leyen durch den touf wieder geboren, gespyst mit dem sacrament und wort Gottes, gearznet durchs sacrament der buss, die ihre mitler gegen Gott sind und fürbitter, und die söllend in civilischen und criminalischen sachen judiciert werden von weltlichen richteren. Nit also hats gehalten der fromm keyser Constantinus, do die väter ime clagbrief fürhielten, wolte er sie nit läsen und sprach: »non decet nos Deos

1) Ein Bezirkshauptort des Kantons Freiburg.
2) Matth. V. 13. 14.
3) Luc. X. 16.
4) I. Cor. IV. 1.

Digitized by Google

iudicare« [1]). Nit also der heilig Hieronymus [2]): »Absit ut de his quidquam sinistrum loquar, qui apostolico gradui succedentes, Christi corpus sacro ore conficiunt, per quos et nos Christiani sumus, qui claves regni coelorum habentes quodammodo ante judicii diem iudicant: qui sponsam Christi sobria castitate conservant. Clerici pascunt oves, ego pascor, illi de altario vivunt, mihi quasi infructuosae arbori securis pomi ad radicem si munus ad altare non defero, mihi ante praesbyterum sedere non licet, illi si peccavero licet evadere me sathane in interitum carnis, ut spiritus salvus sit. Et in vetere quidem lege, quicunque sacerdotibus non obtemperaverit, aut extra castra positus, lapidabatur a populo aut gladio cervice subjecta, contemptum expiabat cruore, nunc vero inobediens spirituali mucrone truncatus aut ejectus de ecclesia, rapto daemonum ore discerpito. Aber jezunder muessend priester nit allein der leyen oberkeit diener sin, sonder das mehr ist, die buren halten sy für ihre underthanen. So ist »moralis locus de gloria et honore Christi et ministrorum eius, et in hac vita et de Dei iudicio adversus contemptores.« Ego non quaero, dicente Christo [3]), gloriam meam, est qui quaerat et iudicet. Uff wölchen locum wöllend die Eydtgnossen lang glücklich regieren, woll sollend achten, ob sy glych vermeinen, gar woll befügt sin, ihnen geistlichs und weltlichs zu regieren uss ursachen gebüren, mehr wahrnemmende der geistlichen fäler weder den ihren selbst. Und etwan nit gedenckend, dass uss verhengknuss Gottes ihrer fäler halben, so in anderen unwüssend und verborgen sind, etwan böse priester haben wir von gemeinen regimenten die gschrifft hin und wider meldung thut mit lehr und exempel, neben dem dass sy wenig fasten in der fronfasten, in wölcher man die priester wychet, domit ihnen Gott gnad gebe, gute seelsorger zu überkommen, ohn welche man nit mag nach dem ordentlichen weg Gottes gerecht und selig werden. Dahar kommt, dass man nit mag Petros ac Paulos überkommen, dass man mit Judas muss vergut han, so weer er den gwalt habe, als ordenlich berüeft. Nunc debetur (ex quadam homilia quam huic capiti inserere placuit) virtuti et potestati a Deo ordinatae honor iuxta illud Apostoli [4]): Cui honorem honorem, cui vectigal vectigal. Atque utrumque debetur. Christus hoc loco etsi calumnias, ut superbiam et maledicta Judaeorum patitur, tamen eos gravissime in illis peccasse ostendit: vos inquit [5]),

1) Bonithonis Sutriensis episcopi ad amicum l. II (Monum. German. Libelli de lite I. p. 574).

2) Comment. in Psalmum 81. — 3) Joannes VIII. 50. — 4) ad Rom. XIII. 7. — 5) Joan. VIII. 49.

Digitized by Google

inhonorastis me. Ego non quaeram gloriam meam, sed quia illi nihilominus debetur. Pater meus quaerit eam, ut omnes honorificent Filium, et ita quaerit, ut eam mihi negantes severe judicet. Et ideo alibi [1]) discipulos eum honorantes commemorat: Vos vocatis me magister et domine et benedicitis, sum etenim. Sic Paulus [2]), quum a suis se, non eo quo par erat loco et honore habitum cerneret: Etsi, inquit, mille paedagogos habeatis in Christo, tamen non multos patres. Per evangelium ego vos genui. De hoc honore Christi, ministris et vicariis exhibendo, quomodo Christo ipsi placeat, eius verba declarant [3]), qui recipit prophetam in nomine prophetae, mercedem prophetae accipiet. Quantopere vero contumelia illis illata Deo displiceat, multae Scripturae demonstrant. Qui tangit vos, tangit pupillam oculi mei [4]). Pueri 42 illudentes Eliseo prophetae et maledicentes [5]) ei: Ascende calve, ascende calve, statim ab ursis omnes discerpti ac lacerati sunt. Quem prophetam concionantem improbe irriderent, dicit eis Deus [6]): Vae vobis, veri illusores, flagellum inundans cum transierit eritis ei in conculcationem. Divus Cyprianus sibi a Deo relevatum scripsit [7]): Qui Christo non credit sacerdotem facienti, postea credere incipiet sacerdotem vindicati quantumque sacerdotibus Christi honor exhibendus sit, exemplo honoris synagogae sacrificis praestiti docet. Dominus inquit in Evangelio, quum ei dictum esset [8]), sic respondes Pontifici? custodiens et docens sacerdotalem honorem servari, contra pontificem nihil dixit, sed innocentiam suam tantummodo purgans respondit, si male locutus sum. Ac item B. Apostolus cum ei dictum esset [9]), summum sacerdotem Dei maledicis? nihil contumeliose locutus est adversus sacerdotem, quum et potuerit se constanter exercere adversus eos, qui Dominum crucifixissent, et quod jam Deum et Christum et templum et sacerdotem perdidissent, sed quia vis in falsis et spoliatis sacerdotibus umbram tamen inanem ipsam sacerdotalis nominis cogitans dixerit: Nesciebam fratres, quia pontifex esset. Scriptum est enim, principem populi tui non maledices. Haec Cyprianus. Quae duo exempla Christi et Pauli aliis in locis profert ut ex honore veteri sacerdotio praestito sacerdotibus Christi honorem debitum asserat, contumelias illatas grave crimen esse ostendat et a Deo certissime vindicari. (Hüete dich, catholische Eydtgnossenschaft, fahr nit den lutrischen nach, die da angfangen ein verstörung derselbigen). Certe sacerdotibus, ait Cyprianus [10]), tantus honor Dei dignatione conceditur ut quisquis

1) Joannes XIII. 13. — 2) I. Cor. IV. 15. — 3) Math. X. 41. — 4) Zacharias II. 8. — 5) IV. Reg. II. 23. — 6) Prov. III. 32; Isaias XXVIII. 14. — 7) De unitate Ecclesiae c. 4 ff.; Epistolae passim. — 8) Joann. XVIII. 22. — 9) Act. XXIII. 4. — 10) Cyprianus l. c.

Digitized by Google

sacerdoti eius, et ad tempus hic judicanti non obtemperaret, statim necaretur. Sic enim lex, tum, qui non audierit sacerdotem, qui pro tempore fuerit, morietur homo ille. Sunt autem huius divinae ultionis, contra sacerdotem Dei contemptores, in sacris scripturis crebra exempla, quorum hic quaedam perferemus, ut intelligant, quanti sit ponderis, quod Christus dixit: Est qui quaeret et judicet[1]). (o Eydtgnossenschaft.) Cum adversus Moysen et Aaron sacerdotes Dei tres ministri Chore, Jathan et Abiron per superbiam insurrexerint, inusitato suplicio et ipsi et eorum omnia bona, terrae hiatu absorpta sunt. Maria, ipsa soror Moysi, quia contra eum murmuraverat, lepra percutitur. Qui Samuelem Judaei spreverunt, vel Deum potius in illo, ait enim Deus, non te spreverunt, sed me; ut hoc ulcisceretur, ait Cyprianus[2]), excitavit eis Saul regem, (lug ein Eydgenossenschaft zu) qui eos injuriis gravibus infligeret et per omnes contumelias et poenas superbum populum calcaret et praemeret, ut contemptus sacerdos de superbo populo ultione divina vindicaretur. Sed et Saul ipsi quia Samueli prophetae non obtemperavit, regno excidit. Achab prophetam contemptum et in vincula coniectum Micheam prophetam, in bello occisus est. Sed et Joram, filius Achab, totaque progenies a Jehu gladio percussi sunt. Ut ulciscar, ait propheta Dei ad Jehu[3]), sanguinem servorum meorum prophetarum et sanguinem omnium servorum Domini de manu Jezabel. Cum Zacharias sacerdos et propheta ex imperio regis Joas in atrio domus Domini interficeretur, propheta cum moreretur ait[4]): videat Dominus et regnat. Cumque evolutus esset annus, ascendit contra Joas exercitus Syriae venitque in Judam et Jerusalem et interficit cunctos principes populi atque universam praedam miserunt regi Syriae in Damascum. Et certe cum permodicus venisset numerus Syrorum tradidit Dominus in manibus eorum infinitam multitudinem, in Joas quoque ignominiosa exercuerunt iudicia. Et abeuntes dimiserunt eum in languoribus magnis. Surrexerunt autem contra eum servi sui in ultionem sanguinis filii Ioiade sacerdotes et occiderunt eum in lectulo suo et mortuus est. Amasias rex Juda, quia prophetam Dei contemnens dixit[5]): Num consiliarius regis es? Tace ne te interficiam, traditus fuit in manus Joas regis Israel omnibus rebus spoliatus, posteaquam a suis interfectus. Ozias quoque filius eius ius sibi sacerdotale arrogans lepra percussus est. Denique sic Christus in Evangelio Judaeis dixit[6]), sanguinis omnium prophetarum Abel iusti usque ad sanguinem Zachariae, ut hanc Dei vindictam terribiliter expressit. Nam et tota

1) Joannes VIII. 50. — 2) loc. cit. — 3) IV Reg. IX. 7. — 4) II Paral. XXIV. 22. — 5) II Paral. XXV. 16. — 6) Luc. XI. 50.

Digitized by Google

illa gentis Judaeorum per omnes mundi partes in hodiernum usque ad diem dispersio, nihil aliud est, quam iusta Dei vindicta in sanguinem Christi ipsius omniumque prophetarum Dei. Ecclesia quidem et Ecclesiae praepositi non quaerunt gloriam suam, memores illius, quod Christus dixit [1]), et qui maior est vestrum, fiat sicut iunior, sed est qui quaerat et iudicet. Deus illam quaerit, ut a subditis exhibeatur, et non exhibitam acerbe iudicat. Exempla hic aliquot huius judicii divini subijciam, quia huiusmodi ministrorum Dei contemptoribus plenus est hodie mundus. Ex historiis tam Ecclesiae quam profanis animadvertere licet [2]). Imperatores, reges, ac principes qui Ecclesiae gloriam suam non dederunt, qui Ecclesiae ministros persecuti sunt, malo semper et acerbo fine vitam terminasse, Deique judicium, et ultionem gravem in hac vita pertulisse. Constantinus Arianis favens, postquam Liberium Romanum pontificem, Athanasium Alexandrinum, plurimosque Ecclesiae episcopos orthodoxos in exilium compulisset, sibique causarum ecclesiasticarum arrogasset, et, ut ostendit late S. Athanasius [3]) dum Julianum cognatum imperii aemulum prosequitur, obscuro loco et maximo animi moerore, quem late describit Ammianus Marcellinus [4]) scriptor ethnicus, vitam peregit. Valens imperator qui multo adhuc majorem in christianos crudelitatem exercuit, et ad bellum contra Gothas proficiscens Soacium monachum, qui ut alter Micheas eum impietatis suae admonuerat, et in bello moriturum praedixerat, nisi bellum cum Ecclesia gerere desisteret, ut alter Achab, in vincula conjecerat usque ad reditum suum, eodem in bello ab hostibus conclusus in casula quadam cum nobilibus et principibus suis a barbaris incensus, incendioque consumptus est. Valentinianus junior, Ambrosium episcopum Mediolanensem multis modis vexavit, ut basilicam haereticis traderet, imperavit, ut in palatio suo coram ipso de fide disputaret, iussit ut obsequeretur, comminatus est. Maxime vero a propriis ministris infami suspendio necatus est. Anastasius imperator a Gelasio papa excommunicatus, et tam episcoporum quam monachorum gravis persecutor, fulmine de coelo ictus interiit. Mauritius imperator in Gregorium Romanum Pontificem tam durus et acerbus princeps, ut sic ad eum aliquando Gregorius scripserit [5]): Etsi Gregorii peccata

1) Luc. XXII. 26.

2) Bonithonis Sutriensis episcopi ad amicum lib. II. (Monumenta Germ. Libelli de lite I. p. 574 ff.).

3) Ad imperatorem Constantium apologia c. 28; contra Arianos apologia cap. 2 u. ff. Cfr. Theodoretus, Historia ecclesiastica II. 2.

4) XXI. c. 15. Rerum gestarum libri qui supersunt ed. Eyssenhardt. Edit. minor p. 152.

5) Gregorii registrum (Mon. Germ. Epistolae I. p. 319).

Digitized by Google

sunt, ut pati talia debeat, Petri Apostoli peccata nulla sunt ut vestris temporibus pati ista mereatur; a Gregorio milite Phoca. uxore prius et liberis omnibus ante oculos ejus interfectis, ipse quoque interficitur exclamans: Iustus es Domine et rectum iudicium tuum. Constans Heraclii nepos, Martinum papam in exilium ablegavit, sed subditis suis omnibus, hac exosus nece, deserta Constantinopoli in Sicilia vixit, ibique in balneo a suis occiditur. Michae imperator, Thophili filius, qui in Nicolaum Romanum Pontificem superbus fuit, et Ignatium patriarcham Constantinopoli summa injuria deposuit, cum ebrius cubitum iretstans juxta lectulum a suis domesticis occiditur. Constantinus Pogonatus, Leoni Isaurici filius, catholici cleri persecutor maximus, incendio divinitus percussus, blasphemans moritur. Atque haec quidem in Oriente maximis principibus Christum in suis vicariis persequentibus illustria Dei iudicia acciderunt. Nec minus in Occidente fuerunt luculenta. Heinricus quartus, Occidentalium imperator primus, qui contra Ecclesiam cervicem erexit, post multas Ecclesiae illatas injurias a Gregorio septimo excommunicatus, a proprio suo filio imperio privatur, tandemque ab omnibus desertus extra imperii fines exul in summa calamitate moritur. Fridericus Barbarossa, qui multis annis Ecclesiam Dei persecutus est, in sedem Apostolicam valde severus, quum in fluvio sese animi causa in Cicilia ablueret, repente submersus interiit. Philippus repugnante sede Apostolica ad imperium evectus, ideoque eiusdem perpetuus hostis, in oppido Bromberga, dum a prandio gesceret, a Comite Palatino occiditur. Otho IV post maximas injurias tota passim Italia Ecclesiae illatas, a Philippo Francorum rege in inferiori Germania bello petitus et fugatus, paulo post in Saxonia privatus moritur. Fridericus II imperator non tantum sedis Apostolicae sed et universi Cleri per totum imperium hostis et persecutor acerrimus, ab Innocentio IV excommunicatus, a spurio suo Manfredo in Apulia occisus est; sed et tota stirps eius imperii patris vestigiis insistens, cuius facta immitata, eius exitum consecuta est. Conradus enim primogenitus eius ab Innocentio IV excommunicatus simili et jam ab eodem Manfredo in Apulia interficitur. Sed et idem Manfredus, Apuliae et Siciliae regna occupans, Ecclesiaeque persecutor ferus, ab Alexandro IV excommunicatus, a Carolo regis Gallorum fratre, cum Urbanum IV Apuliae et Siciliae regem declaravit, debellatur, et in acie occiditur. Conradius denique Conradi interdicti filius, ab eodem Carolo vectus, extremo afficitur supplicio. Sed et Enzio, alter Friderici II filius, post multa bella Ecclesiae illata a Bononiensibus captus, perpetuis carceribus adjicitur. Ita tota sacrilegi imperatoris stirps et numerosa

Digitized by Google

et potens, brevi momento extincta, exemplum posteris reliquit, impiae contra Deum et Ecclesiam eius rebellionis. Ludovicus IV, imperator a sede Apostolica bis excommunicatus, in cuius defensionem contra Ecclesiae Romanae immunitates et iurisdictionem temporalem Deo hanc iam judicante, cum in venatione esset, subita omnium membrorum paralysi ereptus, ex equo decidens, moritur. Tormenta paucorum sunt exempla omnium; durum contra stimulum calcitrare.

11. Uss fryheiten ob ihnen über die geistlichen der gewalt harkumme.

Clār ist es dass wölche nach gewonlichen und ordentlichen rechten etwann keinen gewalt hetten, dass soliches uss ursachen vergonnet würd usserthalb dem rechten von denen, so gewalt habend, uss sonderlicher genad und fryheiten. Diser thut man sich vil und oftermalen rüemen, werden aber keine authentische und rechtmässige fryheiten ufgelegt noch bishar, und ist by uns gar nit gloūblich, dass wo man schon die ganze Canzly ersuchte uff das flyssigist, dass je solche fryheiten mogind gefunden werden, das je ein babst oder generalconcili wider natürlichs, göttlichs, geistlichs recht, der leyen oberkeit solchen gwalt über die geistlichen habend geben, wie man fürwendt, es sye dann in etlichen cleinen schlechten und notwendigen dingen der umbstand halben, nach gschaffenheit der sachen, doch allwäg mit vorbehalt des geistlichen rechtens und ihrer fryheiten, wie zu sehen in dem unformcklichen, nur angefangenen aber noch nit ussgemachten zedel des hochwürdigsten bischofen von Werrel[1]) seligen, welcher mehr unsers fürdret dann schwecht. Do glych aber etwann ein babst oder bischof solchen gwalt hette den weltlichen uss fryheiten nachgelossen, wölches wir kümerlichen glouben, so wären doch die ufgehept rechtmässig durch ein generalconcilium zu Trient, nüwlich zu unsern zyten gehalten, wölches den weltlichen obersten so gar den gwalt nit gibt, dann es ouch alle potentaten vermant, solche recht und fryheiten der priesteren obzuhalten, mit disen nachfolgenden worten.

12. Des heiligen Concilii zu Trient vermanung an alle potentaten der geistlichen fryheit halben, das 20. capitel der 25. session[2]).

Diewyl diser heilige synodus wünschet und begert, dass unter dem christlichen volk die ordnung und zucht, so die kirchische

1) S. in der Einleitung dieser Arbeit das Conkordat betreffend das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, abgeschlossen zwischen Rat von Freiburg und Nuntius Bonomio, Bischof v. Vercelli.

2) Sessio XXV. De reformatione cap. XX: quae sunt juris ecclesiastici principibus saecularibus commendantur.

Digitized by Google

sachen belangt, nit allein widerumben ingefüert werde, sonder ouch immer und alzyt unverbrochen und ohn alle hindernuss gehalten werde, hat gemelter synodus neben dem, was er der kirchischen person halben geordnet, für gut angesechen, ouch die weltlichen fürsten ihres ampts zu erinnern, der meinung und hoffnung, dass solche fürsten und oberkeiten nit allein bewilligen werden und gern geschechen lassen, dass der kirchen ihr gerechtigkeit widerumb zugestellt werde, als catholische personen, welche Gott zu beschützeren der kirchen und des heiligen gloubens hat wöllen haben, sonder ouch dass gedachte fürsten und regenten ihre underthanen widerumb bringen werden zu schuldiger reverenz und respect gegen den cleresy, kilchherren und derselben oberen, ouch dass sy, die fürsten und oberherren, nit werden zusechen und gestatten, dass ihre amptsverwalter und oberkeiten der kirchen und kirchendienern fryheit, so da uss anordnung Gottes und durch die geistlichen recht constituiert und angericht worden, unbedachtsamer wys oder von gewüns wegen schwechen, sonder dass die underen oberkeiten, sampt ihnen den fürsten, gebürliche und schuldige observation und haltung erwysen den heiligen satzungen der bäbste und ihrer concilien. Derhalben ordnet und gebietet diser synodus, dass die sacri canones und alle allgemeine concilia sampt anderen apostolischen gesatzen, so zu favor oder günstigem gefallen und dienst der kirchischen personen, der kirchischen fryheit und wider diejenigen, die sölche wurdent violieren und brechen, syendt angestellt und ufgesetzt worden, wölche stuck alle in gegenwärtig decreto ernüweret werden, von jedermann ernstlichen und styf zu halten, vermanent ouch ferner der heilig synodus den keyser, die künig, fürsten, gemeine stadobersten sampt allen und jeden, wessen stands und würden die syend, dass je rycher dieselben sein an zytlichen güeteren, oder je grösser ihr gewalt ist, desto flyssiger und gottgefälliger sollend sie in gebürlicher acht und in ihrem werth halten, was der kirchen zugethan, söllend ouch nit gedulden, dass einige weltliche landherren oder oberkeiten, sonderlichen die fürstlichen amptsverweser, gemelte personen und gerechtigkeiten verletzen, sonder dass sie streng fürfahren gegen allen denen, welche die fryheiten, gewalt und jurisdiction derselben verhinderen. Söllen ouch sie selbs die oberkeiten und fürsten mit ihrem exempel vorgahn, mit gottgefälligkeit, frombkeit und beschützung der kirchen, nachvolgend ihren vorfahren, frommen und gottseligen fürsten, durch deren autoritet und fryheit fürnemblichen sie gemehret worden, wyl geschwygen dass sie dieselbigen vor anderer lüten gewalt und schaden vertheidiget. Ein jeder solle in diserem

Digitized by Google

fall desto mehr sich der gebür nach erzeigen, damit dem gottsdienst andechtigklichen ussgewartet, die prelaten und andere priester in ihren empteren und residenzen, rüewig ohn hindernuss, ouch mit nutz und uferbuwung des volks mögen verharren.

13. Bevelch der siben ort catholischer Eydgnossenschafft irem orator übergeben und den 4ten Junii anno 1562 under bapst Pio dem vierdten dem concilio zu Trient fürgehalten [1]).

Wir schultheissen, ammann und gemeiner rat der siben des berümpten Schwyzerlands loblichen in Ober-Almanien alten und grossen pundts wahrer und alter catholischer religion orth Lucern, Ury, Schwyz und Underwalden ob und under dem wald, Zug sampt unserem land usserthalben gelegen, Fryburg und Solothurn, thund kund allen und jeden, so disen brieff lesen werden. Als der hochwürdig in Christo vater und unser herr herr Johannes Antonius Vulpius bischoff zu Chmu [2]) des heiligisten in Gott vaters und unseres herren herren Pii bapsts, dis namens des vierten, des heiligen apostolischen stuhls nuntius, mit gewalt eines legaten de latere uns an gewissen tagen, so an underschidenlichen orten von uns gehalten, fürgebracht und anzeigt hat, dass unser heiligster herr bapst uss väterlichem und gottfäligem yffer bewegt, amptshalben, so er würdigklichen tragt, vorhabens sye, die ganze christenheit widerumb zubringen zu friden, ruw und catholischem warem glouben durch ussschrybung in der ganzen welt eines allgemeinen und durch die öbersten christlichen fürsten und herren approbierts concilii zu Trient angestellt und diewyl wir uns von alterhar gehorsame kinder und beschirmer des heiligen apostolischen stuhls erzeigt, hat ihr heiligkeit ouch uns disers, wie sich's geburte, anzeigen wöllen und väterlichen ermanet, dass wir, nach dem es ouch christgläubigen in allwäg zustat, nit allein in ein solches concilium verwilligen, sonder ouch die andächtigen in unseren gebieten wohnende priester und prelaten dasselbig zubesuchen ermanen und darneben einen weltlichen gesandten, glych wie andere regierende personen, thun werden verordnen und schicken wöltend. Derhalben wie woll alsdann wir uns ganz willig und bereit erzeigt haben, alles jeniges anzunemmen, was durch ein generalconcilii gemeinen friden, ruw und einigkeit unsers seligen gloubens einicherley wyss betreffen möchte und dorinnen beschlossen würde. Jedoch zu mehrer erzeigung des gehorsamen und geneigten willens, lieb und anmutung zu unserm

1) Eidgenössische Abschiede IV. Abtheil. 2 p. 198—99.
2) Bischof von Como.


Digitized by Google

christlichen glouben, habend wir nit allein sovil vermögen by unserer herrschaften, prelaten, dass sie ihren nuntium zu dem concilio schicken, sonder ouch zu unser aller und jeder wahren und gewüssen legaten verordnet, als wir auch in craft diss briefs deputieren und verordnen den edlen, strengen Melchior Lussi, ritter, ammann in Underwalden, underthalb des walds, ime bevelchende, dass er in unser aller namen uf solchem trientischen concilio erschyne, ouch alles und jedes verrichte und vollbringe, was wir selbs allda zugegen ins werk wurden stellen, alles ferners, was in gedachtem oecumenischen concilio zu ruw und friden, zu reformierung der kirch, erlüterung unserer religion, zu derselben mehrung, beschützung und handhabung würdt statuiert und beschlossen werden, in unserem und aller unserer gegebieten anzunemen, doryn zu verwilligen und zu verheissen, dass wie alle und jede dieselben stuck gethrüwlich vund ganz ernstlich und flyssig thun und erfüllen wöllen, versprechen ouch wyter by unsern thrüwen und ehren, dass wir alle stuck styf, creftig, angenäm und vest zu ewigen zyten wöllendt halten, was in genanten sachen oder in einer derselben durch disen unseren legaten würde gethan und gehandlet werden, immassen es unser heiligen muter der kirchen, by der wir jederzyt zu blyben verhoffen, ergebne und gehorsame glider thun söllen. Zu wölchem aller und jeder erzelten stucken glouben, craft und zügnuss wir gegenwärtigen brief zu schryben, und mit undertruckung der sigels unserer getrüwen alten Eydtgnossen, derer von Lucern in unser aller namen zu verwaren bevolchen haben.

Actum, den 20. febr. anno 1562.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

3. Das egyptische Mönchtum im vierten Jahrhundert.

Forts.; vgl. I. Quartalh. 1898 S. 3—23; II. Quartalh. S. 305—331; III. Quartalheft S. 453; I. Quartalh. 1899 S. 68—77; II. Quartalh. S. 272—290.

Von Dr. *Stephan Schiwietz*, Gymnasial-Oberlehrer in Ratibor.

§. 11. Das Mönchtum in der Thebais und im Nidelta.

Rufins Historia monachorum erscheint, wie schon oben[1]) erwähnt worden ist, in der Form einer Reisenovelle, die allerdings nicht ganz gelungen ist und schliesslich in eine einfache Aufzählung der von dem Verfasser selbst besuchten oder ihm durch Hörensagen bekannt gewordener Mönchskolonieen ausläuft. Im Anschluss an die in diesem Werke vorgezeichnete Reiseroute wollen wir mit den Mönchen beginnen, welche in der oberen Thebais bei Lycopolis ihre Wohnsitze hatten und dann weiterhin die Mönchskreise Nil abwärts bis zum Deltagebiet behandeln.

Hierbei scheiden wir von vornherein die südlich von Lycopolis gelegenen Pachomianischen Mönchsniederlassungen von Tabenna (Tabennesus) aus, weil wir diesen später ein besonderes Kapitel widmen wollen. Aus dem gleichen Grunde übergehen wir den in der Hist. mon. c. 3 erwähnten Ammon[2]), »den Leiter von fast 3000 Mönchen, welche Tabennesioten genannt wurden.«

Westlich von der auf der linken Nilseite gelegenen Stadt Lycopolis[3]), dem heutigen Siut, erhebt sich das libysche Kalkgebirge, in dessen schroffen Abhängen noch heute viele Grotten und Felshöhlen zu sehen sind; dieselben dienten einst als Grabkammern; doch im 4. Jahrhundert wohnten in manchen derselben christliche Mönche. Unter diesen genoss Johannes von Lycopolis[4]) einen nicht unbedeutenden Ruf. Die von ihm bewohnte Grotte, die sich jetzt allerdings nicht mehr bestimmen lässt, war nach Rufin eine schwer zugängliche Felsenklause. Hier lebte Johannes 50 Jahre lang, Gott

1) Archiv 79, 70.

2) *Rufin* verlegt dieses Ammonsche Kloster nördlich von Lycopolis; *Preuschen* (a. a. O. S. 207) hält dies für einen geographischen Schnitzer, da es nördlich von Lycopolis keine Pachomiomischen Mönchsniederlassungen gegeben habe. Allein *Ladeuze* (Étude sur le cénobitisme pakhomien pendant le IVe siècle etc., Louvain 1898 S. 199) weist die Existenz mehrerer Pachomianischen Klöster nördlich von Lycopolis aus anderweitigen Quellen nach.

3) *Baedeker*, Aegypten 1897, S. 203.

4) Rufini Hist. mon. c. 1 (in Thebaidis partibus in eremo, quae adiacet civitati Lyco); griech. Version c. 1 (ἐν τοῖς ὁρίοις Λυκῶ τῆς Θηβαΐδος) Sozom. h. e. VI, 23.

Digitized by Google

allein, fern von menschlichem Verkehr und irdischen Sorgen, und verschmähte bis in sein hohes Alter jede gekochte Speise. Weibern zeigte er sich niemals, Männern nur selten und zu gewissen Zeiten. Die letzteren durften in einer nahen, eigens zu diesem Zwecke (für Gäste) erbauten Zelle warten, bis am folgenden Samstag und Sonntag der Zugang zu seiner Klause von den Mitmönchen geöffnet wurde. Doch auch dann blieb Johannes in seiner Zelle eingeschlossen und sprach nur durch die Oeffnung derselben Worte der Erbauung und des Trostes.

Sein Ruf als Heiliger und sogar Prophet reichte weit über die Grenzen der Thebais hinaus. Der Kaiser Theodosius der Grosse schickte vor dem Feldzuge gegen Maximus und einige Jahre später vor dem Kriege gegen Eugenius eine Gesandtschaft an den hl. Seher von Lycopolis, um nach dem Ausgang des Bürgerkrieges zu forschen. Ermutigt durch den Bescheid des Heiligen zog er in den Krieg, dessen Ausgang der glückverheissenden Prophezeiung entsprach [5]).

Indes war Johannes nicht der einzige Mönch in der libyschen Bergwüste bei Lycopolis. Aus der Historia mon. c. 1 ergiebt sich, dass noch andere Mönche in den dortigen Felshöhlen hausten [6]). In der Historia Laus. c. 43 wird auch noch berichtet, dass Johannes in seinen Jugendjahren das Zimmermannshandwerk gelernt, vom fünfundzwanzigsten Lebensjahre ab in einem Kloster gelebt, fünf Jahre später sich in die oben erwähnte Felsenklause eingeschlossen und nach weiteren dreissig Jahren in dieser Eremitage die Gabe der Prophetie erhalten habe [7]). In Uebereinstimmung mit diesen Daten weiss Cassian [8]) von einigen Gehorsamsproben zu erzählen, welche der junge Mönch Johannes unter der Leitung eines hochbetagten Klostervorstehers ablegte.

Die Wohnsitze der Mönchsväter Hor und Ben werden von Rufin nicht näher bezeichnet; doch ist ihre Lage, mit Rücksicht auf die Richtung der Reiseroute in der Historia monachorum, nördlich von Lycopolis zu suchen. Der neunzigjährige Hor [9]) mit schnee-

---

5) Vgl. auch *Augustinus*, De civitate Dei V, 26; *Cassianus*, De coenob. institutis IV, 23.

6) *Migne*, s. l. 21 col. 399—401; cf. *Migne*, s. gr. 34 col. 1109.

7) *Migne*, s. gr. 34 col. 1109.

8) De coenob. institut. IV, 24—26.

9) Hist. mon. c. 2; griech. Version c. 2 (bei Preuschen a. a. O. S. 24 f.); Sozom. h. e. VI, 28. — Mit diesem Mönchsvater Or, der in der Thebais wohnte, ist nicht zu verwechseln der von Palladius (Hist. Laus. c. 9) erwähnte gleichnamige nitrische Mönch, den Melania noch gesehen, Palladius dagegen nicht mehr in Nitria am Leben getroffen hat. Der Interpolator, der die Historia monachorum in die Historia Lausiaca hineinarbeitete, nahm allerdings fälschlich die Identität der beiden Mönche an und fügte das 2. Kapitel der Historia mon.

Digitized by Google

weissem Haupthaar und patriarchalischem Barte war eine ehrfurchtgebietende und engelgleiche Erscheinung. Anfänglich hatte er tief in einer Wüstenei seinen Wohnsitz aufgeschlagen; später baute er sich auf einen höheren Wink hin am Rande der Wüste in der Nähe der Stadt eine Zelle und pflanzte rings um dieselbe allerlei Bäume an. So wurden den Mönchen, die sich in der Folgezeit in seiner Nähe ansiedelten, in der sonst waldlosen Gegend das mühsame Holzsuchen erspart. Wollte sich jemand unter die Leitung des Hor stellen, so schleppten seine Mönche bereitwilligst Lehm, Ziegeln, Wasser und Holz herbei, erbauten an einem Tage für den neuen Mitbruder die Zelle und versahen sie mit den nötigen Einrichtungen. Der gemeinsame Gottesdienst dieser Mönche bestand aus Schriftlesung, einem erbaulichen Vortrag des Hor und Gebeten. Bemerkt wird auch noch von diesem Mönchsvater, dass er vor jeder leiblichen Speise die hl. Communion zu empfangen pflegte.

Ueber den Mönchsvater Benus (Ben) werden in der Historia mon. keine individuellen Züge berichtet. Auf Grund der Aussagen seiner Mitbrüder wird nur erwähnt, dass nie ein Schwur oder eine Lüge aus seinem Munde gekommen und dass ihn auch nie ein Mensch zornig gesehen, noch eine müssige Rede von ihm gehört habe. Sein Leben war ein lauteres Stillschweigen, sein Betragen war voll Ruhe; er schien in allem die Natur eines Engels zu haben. (Hist. mon. c. 4, Preuschen S. 28; Sozom. V, 28).

Etwa 100 km nördlich von Lycopolis, 1½ km westlich von dem heutigen Rôda liegen die Trümmer der einst berühmten Stadt Aschmunên oder Hermopolis magna[10]). In der Nähe dieser Stadt am Bergesabhang schlug zur Zeit des Kaisers Julian ein gewisser Apollonius[11]), der seit seinem fünfzehnten Lebensjahre 40 Jahre hindurch in der inneren Wüste gelebt hatte, seinen Wohnsitz auf. Er verrichtete unter Kniebeugungen 100 Gebete am Tage und ebensoviele bei Nacht. Als Speise genügte ihm Brot und ungekochtes Gemüse. Seine Kleidung war ein grober leinener Rock ohne Aermel (Lebetes, lebiton = colobium; cf. Sozom. III, 13: χειτῶνας ἀχειροδότους) nebst einem den Kopf und den Hals bedeckenden Leinentuche. Angezogen von seiner Heiligkeit und Gelehrsamkeit, siedelten

in das 9. Kapitel der Hist. Laus. ein. Dass aber thatsächlich ein Nitrier Or existirte, wissen wir auch von Hieronymus, der in seinem Briefe ad Ctesiphontem einen Nitrier Or als Origenisten bezeichnete. — Der im koptischen Kalender am 2. August erwähnte Horus abbas (s. Nilles, Kalendarium Manuale utr. eccl. 1897 (Oeniponte) tom. II. S. 712) ist daher wohl identisch mit dem obigen Mönchsvater der Thebais.

10) *Baedeker* Aegypten 1897 S. 191.

11) Hist. mon. c. 7; *Preuschen* a. a. O. S. 32 f.; Sozom. h. e. III, 14.

Digitized by Google

sich nach und nach 500 Mönche, darunter auch Aethiopier, in seiner Nähe im Gebirge an und führten unter seiner Leitung ein gemeinsames Leben. Sonntags speisten sie zusammen mit ihrem Vorsteher; an den übrigen Tagen durften sie sich nach Belieben in der Fastenascese üben. Apollonius hielt auch darauf, dass seine Mönche täglich die hl. Communion empfingen; sie nahmen nicht eher Speise zu sich, als bis sie um die neunte Stunde des Tages die hl. Communion empfangen. Nachher blieben sie zuweilen bis zum Abend beisammen, hörten das Wort Gottes an und wurden in den Geboten Gottes unterrichtet. Alsdann nahmen sie Speise zu sich und gingen teils in die Wüste und betrachteten die ganze Nacht die hl. Schrift oder lernten sie auswendig, teils blieben sie am Orte der Zusammenkunft und verharrten im Psalmengesang bis zum Morgen. Einige von ihnen stiegen aber gleich um die neunte Stunde nach Empfang der hl. Communion in ihre Zellen hinab und begnügten sich mit der geistlichen Speise, und dies thaten sie viele Tage hindurch. In seinen Ermahnungen hob Apollonius besonders die Pflicht der Gastfreundschaft hervor; die Mönche sollten die fremden Brüder wie den Heiland empfangen. Desgleichen ermahnte er seine Mönche die hl. Communion, wenn möglich, täglich zu empfangen, damit nicht der, welcher sich weit von ihr absondere, auch weit von Gott abgesondert werde. Das gesetzliche Fasten am Mittwoch und Freitag musste von allen Mönchen streng innegehalten werden; doch durfte an diesen Fasttagen durchreisenden Brüdern auf Wunsch noch vor der neunten Stunde der Tisch bereitet werden. Endlich duldete Appollonius bei seinen Mönchen keine schlechten oder schmutzigen Kleider; er tadelte auch diejenigen, welche ihr Haupthaar lang wachsen liessen oder Eisen am Halse trugen oder sonst etwas Auffälliges thaten, das den Anschein hatte, als geschehe es aus Ruhmsucht. Das gottselige Wirken des Apollonius beschränkte sich aber nicht auf die Mönche; es gelang ihm auch die Bewohner von zehn benachbarten Dörfern zu christianisiren; einige der Neophyten wurden sogar Mönche. Zur Zeit der Hungersnot kamen die Bewohner der umliegenden Dörfer schaarenweise in die Mönchskolonie des Apollonius und empfingen die nötige Nahrung.

Südlich von der Grotte des Apollonius fand die Rufinsche Reisegesellschaft die Einsiedelei eines Mönches, der ein Schüler eines schon gestorbenen berühmten Einsiedlers, mit Namen Ammon, war[12]). In derselben Wüste lebte auch der neunzigjährige Priester und Mönch

---

12) Hist. mon. c. 8; *Preuschen* a. a. O. S. 50.

Digitized by Google

Kopres[13]) mit 50 Genossen. Der Urheber der mönchischen Lebensweise in jener Gegend war nach der Aussage des Kopres ein gewisser Patermutius[14]), der als Heide ein berüchtigter Räuber gewesen war, aber nach seiner Bekehrung ein strenges Büsserleben in dieser Wüste führte. Seine Schüler hatten drei Kleidungsstücke, einen Rock, eine Kapuze und ein Ziegenfell; durch Belehrung und Werke der Nächstenliebe gelang es ihnen, die heidnischen Bewohner der Umgegend für das Christentum zu gewinnen.

Nach dem Berichte des Kopres[15]) gehörten der ersten Mönchsgeneration noch die Mönche Syrus (Surus), Isaias, Paulus, Anuph[16]) und Helenus[17]) an; ihre Wohnsitze waren jedenfalls nicht weit von dem Kloster des Patermutius.

Schräg gegenüber von Rôda liegt am Ostufer des Nils das Dorf Schêch ʿAbâde mit den Trümmern von Antinoe[18]). In der dieser Stadt benachbarten Wüste traf die Reisegesellschaft des Rufinus dem 110-jährigen Mönch Elias, dessen Höhle nur mittels eines einzigen, steilen Fusssteiges zu erreichen und deshalb schwer zu finden war. Die Nahrung dieses Mönches bestand bis zum höchsten Greisenalter nur aus wenig Brot und einigen Oliven. (Hist. mon. c. 12).

Die Lage des steilen Berges, in dessen Höhlen der Mönchsvater Pithyrion[19]) mit vielen Genossen lebte, ist in der Historia monachorum nicht näher angegeben; doch ist diese Mönchsansiedlung wohl nördlich von Antinoe zu suchen. Pithyrion war ein Schüler des hl. Antonius und nach dessen Tode wohnte er beim hl. Ammon, bis er zuletzt auf dem erwähnten steilen Berge seinen Wohnsitz aufschlug. Er ass wöchentlich zweimal und zwar nur einen Mehlbrei.

Gleich nach Pithyrion nennt die Historia monach. den Mönch Eulogius[20]), der zugleich Priester war und mit aller Strenge darüber wachte, dass die Mönche, gereinigt durch Werke der Busse und Thränen, zum Tische des Herrn hinzutraten.

Etwas über 60 km nördlich von Antinoë lag am selben Ufer des Nils im kynopolitanischen Nomos die Stadt Akoris[21]) (Ἄχωρις). In der Nähe dieser Stadt wohnte der Mönch Apelles. Zwar heisst es bei Rufin (Historia mon. c. 15) blos: »Vidimus et alium presby-

13) Hist. mon. c. 9; *Preuschen* S. 53; Sozom. h. e. VI, 28.
14) Hist. mon. c. 9; *Preuschen* S. 54 f.
15) Hist. mon. c. 10 u. 11; *Preuschen* S. 63—68.
16) Sozom. h. e. III, 14.
17) Ibid. VI, 28.
18) *Baedeker* a. a. O. S. 191.
19) Hist. mon. c. 13; *Preuschen* S. 77.
20) Ibid. c. 14.
21) Die Schutthügel bei Tehne et-Tahûna hält man für die Ueberreste der sonst nur von Ptolomaeus erwähnten Stadt Akoris (S. Baedeker a. a. O. S. 185).

Digitized by Google

terum in vicina regione nomine Apellen, virum iustum«, so dass man nach dem Zusammsnhange (Vgl. c. 12) den Wohnort des Apelles nicht weit von Antinoe suchen müsste; indes die griechische Version der Historia monach.[22]) enthält in Uebereinstimmung mit Sozomenus (hist. eccles. VI, 28) die bestimmte Angabe, dass Apelles bei Akoris (ἐν τοῖς μέρεσι τῆς 'Αχωρέως) gewohnt habe. Ist es jetzt auch unmöglich zu eruieren, auf welche Weise der Grieche zu dieser bestimmten Ortsangabe gelangt ist, so ist dieselbe doch nicht so leicht von der Hand zu weisen, zumal sie sich in alten Handschriften findet und sehr gut in den Reiseplan der Rufinschen Reisegesellschaft hineinpasst.

Apelles, der Priester war und daneben das Schmiedehandwerk betrieb, machte der Rufinschen Reisegesellschaft einige Mitteilungen über einen hochbetagten Mönch der benachbarten Wüste, Namens Johannes[23]). Darnach soll Johannes zu Anfang seines Wüstenlebens drei Jahre unter einem Felsen gestanden und immer gebetet haben. In Folge dieser hyperascetischen Uebung brachen ihm die Füsse auf und Eiter kam aus den Wunden. Auf einen höheren Wink hin fing er nun an, in der Wüste umherzuwandern und Mönche und Klöster der Nachbarschaft durch das Wort Gottes zu erbauen. Sonntags kehrte er in seinen Wohnort zurück und empfing durch einen Priester, der das hl. Messopfer für ihn darbrachte, die hl. Communion; an den übrigen Tagen beschäftigte er sich mit Anfertigung von Stricken aus Palmblättern. Die Bemerkung der Historia monach., dass Johannes keinen Hunger nach irdischer Speise fühlte, ergänzt die griechische Version[24]) dahin, dass er sich nur von Kräutern nährte.

Ein gutes Stück nördlich von Akoris, jedoch auf der linken Nilseite, lag die volkreiche Stadt Oxyrynchus, an deren Stelle sich jetzt das 20 km westlich von Abu Girge am Bar Yusuf gelegene Behnesa befindet[25]). Diese Stadt hatte in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts lauter christliche Einwohner. In der Stadt wie ausserhalb derselben wohnten sehr viele Mönche. Es gab in ihr kein Thor, keinen Turm, noch auch nur einen Winkel, wo kein Mönch wohnte. Auch ehemalige öffentliche Gebäude und heidnische Tempel dienten den Mönchen als Wohnstätten. So kam es, dass man dort Tag und Nacht nichts hörte wie Mönchsgesänge. Zwölf Kirchen dienten in der Stadt dem öffentlichen Gottesdienste, die vielen Bethäuser der Stadtklöster nicht mitgerechnet. Nach Aussage des

22) *Preuschen* a. a. O. S. 68, Note 20.
23) *Preuschen* S. 69 f.
24) *Preuschen* S. 70.
25) *Baedeker* S. 178.

Digitized by Google

Ortsbischofs gehörten 20,000 Jungfrauen und 10,000 Mönche zu seinem Sprengel; doch darf man sich wohl gegenüber diesen hohen Zahlen bei den Schriftstellern des byzantinischen Zeitalters etwas skeptisch verhalten; immerhin verdiente Oxyrynchus wegen dieser seiner Eigenart den Namen einer Mönchsstadt[26]).

Nicht weit von dieser Stadt wohnte der Mönch Theon. Dreissig Jahre übte er, in seiner Klause eingeschlossen, beständiges Stillschweigen. Viele Kranke fanden bei ihm Trost und Heilung, indem er durch das Fenster seiner Klause seine Hand über sie ausstreckte und sie segnete. Selbst die wilden Tiere der Wüste waren anhänglich und zutraulich gegen ihn[27]).

Das nächste Kloster[28]), welches die Rufinsche Reisegesellschaft nördlich von Oxyrynchus besuchte, lag in der Wüste bei Heracleopolis magna[29]). Der Gründer desselben, Namens Paphnutius, war nicht mehr am Leben; doch erzählten die Mönche aus dem Leben ihres Mönchvaters folgende interessante Legende: Paphnutius bat einmal Gott, er möchte ihm anzeigen, welchem Heiligen er gleich gehalten werden dürfte. Es erschien ein Engel und sagte ihm, dass er seinen Verdiensten nach einem Musiker gleiche, der im nächsten Dorfe mit Singen und Aufspielen sich seinen Unterhalt suchte. Die Nachforschung ergab, dass dieser Musiker dadurch bei Gott Gnade fand, dass er als ehemaliger Räuber eine von seinen Genossen gefangene Jungfrau vor Entehrung schützte und einem armen Weibe zur Loskaufung ihres Schuldenhalber eingekerkerten Mannes 300 Gulden schenkte. Nachdem Paphnutius noch eifriger Gott gedient hatte, wurde ihm geoffenbart, dass er von Gott einem reichen Manne des nächsten Dorfes gleich gehalten werde, der ein keuscher Ehegatte, Wohlthäter und Beschützer der Armen war und sich allezeit als eifrigen Friedensstifter und unparteiischen Richter im Dorfe erwiesen hatte. Als nun Paphnutius noch vollkommener zu werden trachtete, wurde ihm die Offenbarung zu teil, dass noch ein dritter Weltmann bei Gott nicht weniger Verdienst habe als er; es war dies ein reicher alexandrinischer Kaufmann, der ebenso eifrig in seinem Geschäft, wie rührig im Wohlthuen war, und der auch den Mönchen des Paphnutius zehn Säcke Gemüse schenkte, als er eben gerade aus der Thebais um 20,000 Gulden Waaren heimführte. Mit Rücksicht

26) Hist. mon. c. 5; *Preuschen* S. 29 f.
27) Ibid. c. 6; *Preuschen* S. 30 f.; Sozom. h. e. VI, 28.
28) Ibid. c. 16; *Preuschen* S. 71 f.; Sozom. h. e. III, 14.
29) Als Trümmer dieses Heracleopolis sind die grossen Schutthügel bei Ahnâs el-Medîne, welche in westlicher Richtung von Benisuêf 16 km landeinwärts liegen. *Baedeker* S. 182.

Digitized by Google

auf diese Offenbarungen erklärte Paphnutius vor seinem Tode seinen Mönchen: »Man darf niemanden in der Welt verachten, er sei ein Räuber oder ein Gaukler, er sei Landmann oder Kaufmann oder Ehemann; denn in jedem Stande giebt es gottgefällige Menschen, die im Stillen solche Handlungen vollbringen, durch welche Gott erfreut wird; daraus ergiebt sich auch, dass nicht so sehr der äussere Stand oder das Kleid Gott wohlgefallen, als vielmehr ein aufrichtiges und gutes Herz und rechtschaffene Werke.« Diese Mahnungen des Paphnutius sind insofern interessant, als sie darthun, dass nach Ansicht hervorragender Vertreter der damaligen Mönchsascese das Mönchsleben nicht als die einzige mögliche Form des christlichen Lebens anzusehen sei, sondern auch Weltleute bei guter und aufrichtiger Gesinnung durch Ausübung guter Werke sich ebenso gut wie die Mönche das Seelenheil sichern könnten.

Weiter nördlich fand die Rufinsche Reisegesellschaft das Kloster des Abtes Isidorus[30]), dessen Mönche ganz nach Cönobitenart lebten und von der Aussenwelt gänzlich abgeschlossen waren. Das Kloster hatte einen weiten Umfang; die zahlreichen Mönchswohnungen umschloss eine Mauer. Innerhalb dieses Geheges befanden sich mehrere Brunnen und Gärten mit allerlei Feldfrüchten und Bäumen, so dass die Mönche der Nahrung wegen die Klostermauern nicht zu verlassen brauchten. Nur zwei älteren Mönchen war es gestattet, das Kloster zu verlassen, um die Handarbeiten der Mönche zu verkaufen. Am Eingang des Klosters übte ein bewährter Mönch das Amt des Pförtners. Wer ins Kloster hineingehen wollte, musste sich verpflichten in demselben zu verbleiben. Gäste wurden in einer Zelle am Klosterthor beherbergt.

Weiter nordwestlich vom Kloster des hl. Paphnutius lagen in der Gegend von Arsinoë (Krokodilopolis) viele Mönchtansiedlungen, an deren Spitze der Priester-Mönch Serapion[31]) stand; es ist wohl eine Uebertreibung, wenn Rufin die Zahl der Mönche auf 10,000 schätzte. Wie bei den übrigen egyptischen Mönchen, so war es

30) Hist. mon. c. 17; Preuschen S. 78 f.; Sozom. h. e. VI, 28. — Dieser Isidorus ist nicht identisch mit dem alexandrinischen Spitalpriester gleichen Namens, der zuerst Mönch in Nitria war (Hist. Laus. c. 1) und später als Presbyter von Alexandria in die origenistischen Streitigkeiten der nitrischen Mönche mitverwickelt wurde (Sozom. h. e. VIII, 12 u. 13; Socrat. h. e. VI, 9). Hieronymus hat sich jedenfalls versehen, wenn er in seinem Briefe ad Ctesiphontem behauptet, dass Rufinus den Origenisten Isidorus in seiner Mönchsgeschichte behandelt habe. Auf Grund dieser Notiz nahm *Rosweyd* (Migne, s. l. 21 col. 439 not. a) fälschlich an, dass der in der Hist. mon. c. 17 behandelte Mönchsvater Isidorus in der Thebais mit dem origenistisch gesinnten ehemaligen Mönche von Nitria gleichen Namens identisch wäre.

31) Hist. mon. c. 18; *Preuschen* S. 79; Sozom. h. e. VI, 28.

Digitized by Google

auch bei diesen Brauch, zur Erntezeit sich als Schnitter zu verdingen; hierbei verdiente sich jeder Mönch jährlich ungefähr 60 Sester Getreide. Den grössten Teil dieses Verdienstes teilte der Abt als Almosen aus. Nicht blos die Armen der Umgegend wurden damit bedacht, sondern es gingen auch ganze Schiffsladungen nach Alexandria ab und wurden daselbst unter die Gefangenen und Dürftigen verteilt.

Der Bericht über die Mönche von Arsinoë schliesst mit der Bemerkung, dass auch bei Memphis und Babylon viele Mönchsansiedlungen von der Rufinschen Reisegesellschaft gefunden wurden. Dann wird auf Grund der Mitteilungen älterer Mönche aus dem Zeitalter der Christenverfolgungen ein Mönch der Thebais, Namens Apollonius [32]) erwähnt, der wegen seines gottseligen Wandels die Diakonatsweihe erhalten hatte und mit einigen Neubekehrten auf Befehl eines Statthalters von Alexandria im Meere ertränkt wurde. Die Rufinsche Reisegesellschaft besuchte die durch Gebetserhörungen berühmte Kapelle dieser Martyrer.

Am Schluss der Reiseroute in der Thebais wurde noch der Priester-Mönch Dioskuros besucht; er hatte ein Kloster mit etwa 100 Mönchen. Rufin rühmt seine Hirtensorgfalt, mit welcher er jeden Mönch von der hl. Communion fernhielt, der mit einer Sündenmakel befleckt war [33]).

Im äussersten Westen des Nildeltas, in der Umgegend von Alexandria, wohnten im 4. Jahrhundert etwa 2000 Mönche [34]); die Zellen derselben lagen am Mareotissee bis in die libysche Wüste hinein. Der bedeutendste unter diesen Mönchen war der Thebäer Dorotheus, der seit den ersten Decennien des 4. Jahrhunderts eine 5 Meilen von Alexandria gelegene Höhle bewohnte, während seine Schüler in seiner Nähe in Zellen wohnten. Seine tägliche Nahrung bestand nur aus 6 Unzen Brot und einigen Kräutern mit wenig Wasser. Während des ganzen Tages, selbst in der grössten Mittagshitze, sammelte er am Meeresstrande Steine und baute mit diesem Material Zellen für zukünftige Schüler. In der Nacht aber flocht er Stricke aus Palmblättern und blieb auch in dieser sitzenden, unbequemen Stellung, wenn ihn bei dieser Arbeit der Schlaf übermannte; auf einen regelrechten Schlaf mit ausgestreckten Gliedern verzichtete er. Diese Notizen besitzen wir von Palladius [35]), der auf Empfehlung des alexandrinischen Spitalverwalters Isidorus bei Dorotheus das Noviziat in der Mönchsascese durchmachen sollte,

32) Hist. mon. c. 19; *Preuschen* S. 80 f.
33) Hist. mon. c. 20; *Preuschen* S. 82 f.; Sozom. h. e. VI, 28.
34) Sozom. h. e. VI, 29.
35) Hist. Laus. c. 2. Vgl. auch Soz. l. c.

Digitized by Google

jedoch noch vor Ablauf des dritten Jahres aus Gesundheitsrücksichten diese Wüstenei verlassen musste.

Um dieselbe Zeit lebten viele und bedeutende Mönche in der Wüste des mittleren Deltagebietes bei der Stadt Diolkus. Nach Cassian (Instit. coenob. V, 36), der diese Wüstenei selbst besucht hatte, gab es daselbst sowohl Mönche, die in Gemeinschaft lebten, als auch Anachoreten, welche nach hinlänglicher Erprobung im Kloster sich zuletzt in die Verborgenheit der Wüste zurückzogen. Rufin nennt als hervorragende Mönche von Diolkus den Priester Piammon, der im Besitze des Charismas der Geisterunterscheidung den Gewissenszustand der Mönche streng überwachte und Johannes, der die Heilungskraft besass und besonders in geistige Traurigkeit verfallene Mönche mit der Heiterkeit des Herzens zu erfüllen verstand. Nach Sozomenus (VI, 29) waren sie beide Vorsteher von Mönchen [36]).

In derselben Wüste, etwa 4 Stunden von Diolkus entfernt, lebte der Mönch Archebios, der einer edlen Familie entstammte und schon im Knabenalter ins Kloster gegangen war. Während der fünfzig Jahre, die er daselbst zubrachte, versagte er sich jeglichen Besuch der Angehörigen in der nahen Heimat; doch war er nicht pietätslos gegen seine Mutter; denn als diese nach dem plötzlichen Tode ihres Gatten wegen einer Schuld von 100 Silberlingen hart bedrängt wurde, bezahlte er mit seiner Hände Arbeit, die er mit Gutheissung seiner Obern verdreifachte, die ganze Schuld. Später verliess er gleich anderen Mönchen das Kloster und lebte als Einsiedler am Meeresstrande. Aus dieser Einsamkeit wurde er zuletzt herausgerissen und als Bischof der weiter östlich von Diolkus gelegenen Stadt Panephysis vorgesetzt [37]).

Cassianus, der den Archebius sowohl in der Mönchszelle wie auch später in der bischöflichen Residenz besuchte, erwähnt auch drei in der Nähe von Panephysis lebende Einsiedler, den hundertjährigen Chaeremon, den Nesteros und den Josephus, der einer angesehenen Familie der Stadt Thmuis angehörte und der egyptischen und griechischen Sprache mächtig war [38]).

---

36) Von Piammon redet Cassian in seiner Collatio XVIII; der in der XIX. Collatio erwähnte Johannes, welcher als einfacher Mönch eines örtlich nicht näher fixierten Klosters eines Abtes Paulus erscheint, ist wohl aber schwerlich identisch mit dem obigen Johannes, wie dies *Zöckler* (Ascese und Mönchtum (1897) I S. 227) annimmt.

37) *Cassian*, Instit. coen. V, 36—38; Coll. 11, 2 f.

38) *Cassian*, Coll. 11, 3—17.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

4. Das Beichtvateramt in Frauenklöstern.

Von Domkapitular Dr. *J. Chr. Joder* in Strassburg.

(Forts.; vgl. IV. Quartalheft 1898, S. 668 f.).

Art. III. Priester, die von diesem Amte ausgeschlossen sind.

28. Nicht jeder Priester, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, kann zum Beichtvater von Klosterfrauen ernannt werden.

Ausgeschlossen sind: 1° Generalvikare und Superioren, weil ihr Amt unverträglich ist mit der für die Schwestern notwendigen Gewissensfreiheit; 2° Canonici und Pfarrer, weil sie in der Regel die Pflichten eines zweifachen Amtes nicht übernehmen können, ohne das eine oder das andere zu beeinträchtigen.

§. I. Generalvikare.

29. Grundsätzlich sollen das *forum externum* und das *forum internum* nicht auf eine und dieselbe Person vereinigt werden.

So schreibt die *S. C. Epp. et Reg.* unterm 28. Januar und 13. Mai 1611 an den Bischof von Rimini, der *Canonicus poenitentiarius* der Domkirche könne nicht zugleich Generalvikar sein, weil dies Anlass zum Verdachte geben würde, »*che il foro esteriore possa valersi nella notizia degli eccessi del foro interno* [1]).

Einerseits wären die Pönitenten geniert und in Gefahr, ihr Gewissen aus Furcht nicht so zu eröffnen, wie sie es dem Beichtvater gegenüber thun sollen; andererseits wäre letzterer vielfach in der Ausübung seines Amtes *pro foro externo* durch die Befürchtung gehemmt, er könne, auch nur entfernt, sich den Anschein geben, als verletze er das *sigillum*.

30. Diesen Grundsatz wendet Passerinus auf unsern Fall an mit folgender Begründung: »*Non licet quod viçarius generalis episcopi, vel alius habens super eas jurisdictionem fori contentiosi, sit monialium confessarius; non enim bene convenirent simul judicium fori conscientiae et fori judicialis, respectu earumdem personarum, ne judicium fori conscientiae reddatur grave et odiosum, et poenitentes, ex timore judicii externi et contentiosi, arceantur ab integra et fideli suorum peccatorum confessione*« [2]).

1) Bizzarri, l. c. 244.
2) De hominum statut. et off. n. 826.

Digitized by Google

Kürzer schreibt hierüber Ferraris[1]), indem er sich auf ältere Dekrete der *S. C. Epp. et Reg.* beruft: »*Confessarii monialium non possunt esse vicarii generales, quia moniales de ipsis non confiderent; S. C. Epp. in Sorana, 23. Julii 1537; in Mutinen, 3. Febr. 1597.*«

Unterm 27. Juni 1768 schrieb die *S. C. Epp. et Reg.* an einen Bischof und drückte ihm ihr Erstaunen darüber aus, »*dass er seinem Generalvikar das Amt eines Beichtvaters von Klosterfrauen übertragen hatte, was mit seinem Amte als Generalvikar ganz unverträglich sei*« [2]).

29. Jan. 1841 erfolgt ein Schreiben an einen andern Bischof: »*Es ist nicht in der Ordnung, dass ein Generalvikar das Amt eines Beichtvaters von Klosterfrauen bekleide, da seine Amtsverrichtungen als Generalvikar es mit sich bringen können, dass er Massregeln zu treffen hätte gegen seine Beichtkinder. Unter solchen Umständen würde die ihm als Superior erforderliche Freiheit durch sein Beichtvateramt beeinträchtigt*« [3]).

Der Grund, aus welchem der Generalvikar nicht gewöhnlicher Beichtvater von Ordenspersonen sein kann, gilt auch, wenn es sich um den für ein Kloster zu bewilligenden ausserordentlichen Beichtvater handelt. Letztern bewilligt ja die Kirche hauptsächlich zur Beruhigung der Gewissen, so dass bei der Wahl des ausserordentlichen Beichtvaters alles aufs peinlichste vermieden werden muss, was die freie Eröffnung der Gewissen beeinträchtigen könnte.

31. Anders würde es sich verhalten, wenn einzelne Schwestern den Generalvikar ausnahmsweise als ausserordentlichen, oder auch als besondern Beichtvater begehren würden; in diesem Falle wäre nicht zu befürchten, dass den betreffenden Ordensfrauen die aufrichtige Eröffnung ihres Gewissens erschwert würde. Allein in der Praxis sieht es die Kirche ungern, wenn sich der Generalvikar hergiebt, besonderer Beichtvater einzelner Schwestern zu sein, weil dadurch leicht andere Schwestern Anlass nehmen könnten, besondere Beichtväter zu begehren, und dies zu Eifersüchteleien führen würde. So hat die *S. C. Epp. et Reg.*, 17. März 1893[4]), beschlossen: »*Non expedire, quod vicarius generalis excipiat confessiones religiosarum in via ordinaria, ne aliae exemplum capiant ad petendos confessarios particulares, quod esset contra normas juris communis.*«

32. Aus einem ganz ähnlichen Grunde sieht es die Kirche

---

1) Art. Confess. mon., n. 24. — Vgl. Ang. Luc., l. c. II. 189.
2) Analecta XXX, col. 1282.
3) ibid. col. 1283.
4) in Pisana.

Digitized by Google

nicht gerne, wenn sogar ein Bischof die geistliche Leitung einzelner Schwestern übernimmt, »*weil diese Begünstigung das Zeichen einer Bevorzugung und Voreingenommenheit wäre, die allen andern missfallen dürfte*[1]).«

Es versteht sich von selbst, dass der Kapitelsvikar und der *Vicarius monialium* — wo ein solcher angestellt ist — von dem Amt eines Beichtvaters von Klosterfrauen in gleicher Weise ausgeschlossen sind, wie der Generalvikar.

§. 2. Superioren.

33. In den modernen Congregationen wurde vielfach vom Bischof der Diözese, in welcher sich das Mutterhaus befindet, ein sogenannter Superior ernannt. Wo sie einen solchen Superior antraf, hat ihn die S. C. Epp. et Reg. abgeschafft, weil darin ein Übergriff in die Rechte der andern Bischöfe lag: »*Dum agitur de institutis in plures dioeceses diffusis, Sedis Apostolicae firmus mos est minime admittere ut Episcopus dioecesis in qua domus princeps extat, superioritatem habeat et directorem generalem constituat, ne aliorum Episcoporum jurisdictio ullo modo laedatur*« [2]). Die nämliche Bestimmung findet sich in Animadversionen vom 23. März, 25. April, 30. April, 9. Mai, 6. Juni, 9. Juni, 6. Juli, 11. Juli, 23. Juli, 27. Juli, 1. Sept., 24. Sept. 1860; 20. Februar, 12. Juli 1861; 3. Jan., 5. Jan., 22. März 1862; 3. Jan., 5. Jan., 24. Febr., 3. März, 5. März, 11. März, 15. April 1863; 17. Mai 1865; 15. April 1866; 27. April 1867; 16. Nov. 1888 u. s. w. Unterm 30. Jan. 1861 erinnerte die *S. C. Epp. et Reg.* einen Bischof an diese Vorschrift: »*Quae cum ita sint, munus superioris generalis instituti N. . . minime servari poterit. Cum igitur superior ipse ab Apostolica Sede nullam obtinuerit auctoritatem in institutum, nec ab aliis ei concedi poterat, a dicto munere exercendo se abstinere debet*« [3]).

Es wurde nur gestattet, dass der Bischof für den Bereich seiner Diözese einen geistlichen Vertreter ernenne, welcher zugleich der Ratgeber der Generaloberin sein sollte: »*Episcopus virum ecclesiasticum deputat directoris nomine insignitum, qui suas gerat vices apud sorores. Ipse determinat, quibus facultatibus pollere*

---

1) S. C. Epp. et Reg. an den Bischof von Parma, 1780. — Analecta, XXX, col. 1283.
2) Animadv. 5. in const. suorum a SSmo Salvatore dioecesis Argentinen., 7. Martii 1863.
3) Anal. l. XLV. col. 925.

Digitized by Google

debeat eumque poterit ad arbitrium ab hoc officio removere. Superiorissa pro opportunitate directorem adibit, et nihil arduum et grave, nisi ejus consilio exquisito, suscipiet« [1]).

Unterm 24. August 1868 antwortete die C. auf die Anfrage eines solchen Superiors, welches seine Befugnisse seien: »*Ad dictum Superiorem ab Episcopo delegatum ea tantum spectare munia, quae ad Episcopum juxta SS. Canones et Apostolicas constitutiones spectant, et in delegatione expressa fuerunt.* Bischöfliche Functionen bleiben natürlich ausgeschlossen *(S. C. Epp. 26. Febr. 1887).* Demnach hat der Superior das Recht nicht, die eigentliche Leitung der Congregation an sich zu ziehen, wie denn auch die S. C. Epp. et Reg., 1885, um jedem Missverständnis vorzubeugen, ex officio in die Constitutionen einer Congregation den § einschaltete: »*Die Generaloberin allein regiert und verwaltet mit ihrem Rate die ganze Congregation. Es giebt neben ihr keinen andern Generalobern.*« Auch reichen die Vollmachten des Superiors nicht über die Grenzen der Diözese hinaus: »*Corrigenda sunt in constitutionibus quae proponuntur quoad visitatores per superiores dioecesanos mittendos in instituti domos quae in aliis dioecesibus existunt. Quoties enim institutum in alias dioeceses propagetur, ad superiorissam generalem duntaxat spectabit ad praefatas domos sorores visitatrices mittere«* [2]).

Es kann also keine Rede davon sein, dass sich der Superior von der Generaloberin eine Delegation für die fremden Diözesen geben lasse.

Im allgemeinen wird sein Amt darin bestehen, 1° der Oberin mit seinem Rate an die Hand zu gehen, so oft diese es für nötig erachtet, diesen Rat nachzusuchen; für die Schwestern von der hl. Anna, zu Turin, hatte wohl die S. C. angenommen, dass der Director bei allen schwierigen Fällen zu hören sei; seither aber hat sie auch diesen Punkt etwas abgeändert: »*Neque consultatio Episcopi*« (also auch des Delegierten) *exprimenda erit in constitutionibus, sed relinquenda erit prudentiae moderatricis generalis«* [3]); — 2° hat der Superior im Auftrage des Bischofs über die Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze und der Constitutionen zu wachen, die kanonische Prüfung der Postulantinnen und Novizinnen vorzunehmen, die verschiedenen Anstalten zu visitieren, dem Bischof alljährlich Be-

1) S. C. Epp. et Reg., zu den Const. der Schwestern von der hl. Anna, Turin.
2) S. C. Epp. 17. Mai 1865 (Anal. 1. IX, c. 891.
3) Mägde des unbefl. Herzens Mariä, Lerida, 13. Aug. 1887, 15.

Digitized by Google

richt über den Zustand der Congregation abzustatten. Er kann auch mit der Erteilung der Unterweisungen im klösterlichen Leben betraut werden [1]).

Übrigens scheint die S. C. Epp. et Reg. das Amt des delegierten Superiors auf den Sterbeetat gestellt zu haben, da sie es seit einigen Jahren nicht mehr zulässt, dass die Constitutionen einen solchen namhaft machen [2]).

Die Rechte des Bischofs sind auch besser gewahrt durch die Anstellung eines *Vicarii monialium* für sämtliche Klöster der Diözese, an Stelle der für einzelne Institute bestellten Superioren, welche mehr oder weniger der Gefahr ausgesetzt sind, sich als Vertreter der Congregation, resp. der Generaloberin, statt des Bischofes, anzusehen.

34. Auf die Frage übergehend, ob dieser delegierte Superior zugleich Beichtvater sein kann, wird es nicht unnütze sein, zu erinnern, dass die Kirche den in nr. **29** angeführten Grundsatz auch dort aufrechthält, wo der Superior kraft seines Amtes die Jurisdiction *in utroque foro* über seine Untergebenen besitzt.

Seinen eigenen Regularen gegenüber hat der Superior die Jurisdiktion *in utroque foro:* er soll aber nur diejenigen beichthören, die freiwillig zu ihm kommen: »*Superiores in singulis domibus deputent duos, tres aut plures confessarios pro subditorum numero majori vel minori, iique sint docti, prudentes ac charitate praediti, qui a non reservatis eos absolvant, et quibus etiam reservatorum absolutio committatur* [3]).

Den Ordensfrauen gegenüber, welche einem Männerorden unterstehen, wird dieser Grundsatz noch strenger gehandhabt; denn: *quoniam cum sit* (superior regularis) *judex fori externi, adesset periculum quod ipse notitia sacramentali uteretur ad externum regimen, quod est contra jura; et de facili aliqua subditarum mulierum, ex timore potestatis fori externi existentis in confessario, non confiteretur integre peccata*« [4]).

Diesem Grundsatze gemäss hat auch die S. C. C. in der, bereits Nr. **22** [4] angeführten Entscheidung über die Const. *Inscrutabili,*

---

1) Nur vorübergehend sei bemerkt, dass bei Congregationen mit Generaloberin, die von Rom approbiert sind, die bischöflichen Rechte ziemlich eingeschränkt sind.

2) Mgr. Battandier, Guide can. et prat. p. les const. des soeurs à voeux simples, 151.

3) Clemens VIII. 26. Maii 1593.

4) Passerinus, l. c. n. 827.


Digitized by Google

ad VII, geantwortet: »*Superiores regulares electos, seu deputatos ante ipsius constitutionis publicatiorum, quibus alioquin facultas competat audiendi confessiones monialium sibi subjectarum, posse, durante eorum officio, pergere sine alia episcopi approbatione in confessionibus audiendis illarum tantum quae sponte ac proprio motu id ab eis petierint.*« 1705, ad 3: »*An religiosus qui praeest gubernio monasterii sub titulo vicarii possit audire confessiones monialium, ita quod moniales invitae teneantur illi peccata confiteri*«? wurde im nämlichen Sinne geantwortet: *Serventur constitutiones et decreta* [1]).

Mehr noch. Die S. C. C.[2]) nimmt nicht an, dass der bei einem Frauenkloster auf drei Jahre angestelte Commissar oder Superior, nach Ablauf dieser drei Jahre zum gewöhnlichen Beichtvater der Schwestern ernannt werde: »*An Superior, seu commissarius dicti monasterii per P. Generalem Ordinis ad triennium eligi solitus, postea per idem tempus in confessarium ordinarium nominari, vel saltem P. Generalis valeat alium nominare in confessarium ordinarium? R. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.*

35. Das Amt eines delegierten bischöflichen Superiors ist ganz ähnlich mit demjenigen dieses Regularsuperiors oder Kommissars; seine Vollmachten bewegen sich *in foro externo*, weshalb es auch von ihm, wie vom Generalvikar und vom Regularsuperior heissen muss, dass er nicht zugleich die Jurisdiction *in foro interno* verwalten darf.

Es hat denn auch der Consultor in Sache der Schwestern von der hl. Anna zu Turin auf die verschiedenen Gefahren aufmerksam gemacht, welche daraus entstehen würden, wenn der Direktor oder Superior zugleich der Beichtvater der Schwestern wäre, und gefordert, dass in den Constitutionen die Bestimmung gestrichen würde, »*ut confessarium in directorem saltem data gravi circumstantia liceret eligere*« [3]).

28. Febr. 1845[4]) liess die *S. C. Epp. et Reg.* den Art. 33 der Constitutionen streichen, nach welchem der Beichtvater zugleich Superior sein sollte. Ang. Lucidi[5]) ist denn auch ganz im Rechten, wenn er schreibt: »*Curandum est ut hic ecclesiasticus vir* (superior) *ille non sit, qui sive ordinario, sive extraordinario monialium con-*

1) Anal. XXX. 1322.
2) in Conversana, 8. Maii 1751, ad IV.
3) Ang. Luc. II. 318.
4) in Andegaven, ad III.
5) l. c. 318.

Digitized by Google

fessiones excipit; nam res periculi plena videtur eidem personae externum communitatis regimen et internam animarum moderationem concedere.«

Ausdrücklicher noch ist eine Antwort vom 2. Januar 1885, $\frac{19920}{12}$, an einen Bischof, welcher eine Instruktion hinsichtlich des delegierten Superiors nachgesucht hatte: »*In constitutionibus a SSmo. D. N. approbatis cautum est ne vir ecclesiasticus ab Episcopo delegatus facultatibus utatur ab ipso Episcopo subdelegante illi expresse minime tributis, necnon eidem vetitum est directionem spiritualem sororum assumere, ac praesertim illarum confessiones excipere, quae omnia ad confessarium ordinarium exclusive spectare in iisdem constitutionibus declaratum est.*«

Umgekehrt hat auch zu verschiedenen Malen die *S. C. Epp. et Reg.* entschieden, dass dem Beichtvater das Recht nicht zustehen könne, sich in die äusseren Angelegenheiten der Kongregation zu mischen, woraus wiederum sich ergiebt, dass das Amt eines delegierten Superiors sich nicht mit demjenigen des Beichtvaters vereinigen lässt.

So schrieb die S. C., 7. Sept. 1797[1]): »*Die Kardinäle billigen nicht, dass die Oberin dem Beichtvater die Fehler der Schwestern zu kennen gebe, . . . noch dass dieser beauftragt sei, Disciplinarstrafen über die Schwestern zu verhängen . . ., noch endlich, dass der gewöhnliche Beichtvater auf irgend welcher Weise es sei, Superior des Klosters sei,*« — und im Jahre 1823: »*Es ist augenscheinlich, dass die Oberin sich durch die Ratschläge des Beichtvaters, denen sie zu leicht Folge leistet, zur Vornahme eines unerlaubten Kontraktes hat verleiten lassen. Man behauptet sogar, letzterer bekleide zugleich mit dem Beichtvateramt dasjenige eines Verwalters. Ew. Gnaden wollen ihm ausdrücklich verbieten, sich in Zukunft mit den zeitlichen Interessen des Klosters abzugeben, . . da das Beichtvateramt, in dessen Bereich die geistlichen Dinge gehören, unvereinbar ist mit dem Amte eines Verwalters, das mit zeitlichen Dingen sich beschäftigt.*«

Noch vor kurzem, 13. August 1887[2]), wurde der nämliche Grundsatz bei Gutheissung einer Genossenschaft mit einfachen Gelübden eingeschärft: »*Consultatio confessarii expungatur. Confessarius enim administrationi instituti se ingerere minime debet.*«

---

1) Pie de Langogro, L'ouverture de conscience, p. 36.
2) Battandier, Guide canonique pour les const. des soeurs à voeux simples, 148.


Digitized by Google

Endlich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Beichtvater nach drei Jahren ersetzt werden muss, wenn nicht die Schwestern aus freien Stücken begehren, ihn beizubehalten. Wird eine freie Wahl dem Superior gegenüber möglich sein?

Sowohl auf die Frage, ob der Superior zugleich Beichtvater sein könne, als auf die umgekehrte Frage, ob dem Beichtvater die Superiorität anvertraut werden könne, antworten also die kirchlichen Satzungen mit einem entschiedenen: Nein! Es ist eine ganz irrtümliche Ansicht, der Superior würde mehr leisten können, wenn er zugleich Beichtvater wäre: er hat mehr Macht und Freiheit, wenn er nur mit der Schlichtung der äussern Angelegenheiten beauftragt ist, und die Schwestern selbst, worauf doch zuletzt alles hinauslaufen muss, gewinnen auch mehr dabei, indem sie einem andern Beichtvater ihr Gewissen viel freier eröffnen können[1]). Dazu kommt noch jener andere Umstand, von dem die hl. Theresia schreibt: »*Um den Superior von dem Beichtvateramt auszuschliessen, genügt schon dieser einzige Nachteil, den ich recht deutlich gesehen habe: Wenn nämlich der Superior sich gerne mit einer Schwester unterhält, so wird es der Priorin unmöglich, zu verhindern, dass er sie so oft spreche als es ihm beliebt, weil er als Superior über dem Kloster steht; woraus tausend Unordnungen entstehen*« [2]).

36. Wie für den Generalvikar, so muss für den delegierten Superior angenommen werden, dass er auch nicht aussergewöhnlicher Beichtvater für die ganze Communität sein kann.

Allerdings gilt für den Superior, wie für den Generalvikar, dass es ihm nicht verboten ist, ausnahmsweise die Beichten einzelner Schwestern zu hören. So hat die S. C., 1891, für eine Congregation entschieden: *Dem Bischof ist es jedoch unbenommen, für die im Dekret Quemadmodem Art. 4. vorgesehenen Fälle sogar den delegierten Priester, den er den Schwestern vorgesetzt hat, zum ausserordentlichen Beichtvater zu bewilligen.* Doch gilt auch für ihn, und zwar noch strenger, die Mahnung, es sei nicht ratsam, dass er sich dazu hingebe, wie denn auch das Provinzialconcil von Avignon, 1849, ihn ausdrücklich ermahnt[3]): »*Superior vero non facile confessiones monialium audiat, ut plena sua libertate gaudere possit in earum externo regimine.*« — Es möge insbesondere der Superior sich hüten, auch nur indirekt die Schwestern zu veranlassen, bei ihm zu beichten; er möge gleichfalls wachen, »*wenn er sich hergiebt, ausnahmsweise*

---

1) Vgl. Meynard, l. c. I. 211.
2) Lettres, III. 275.
3) tit. VII. c. II. n. 5.

Digitized by Google

einige Schwestern beichtzuhören, dass nicht hieraus Eifersüchteleien und Verletzungen entstehen, die wohl unbegründet, aber doch für den Frieden und eine erspriessliche Seelenleitung schädlich wären; bald würde man dann jene »tausend Unordnungen« sehen müssen, welche das geübte Auge und der weibliche Scharfblick der hl. Theresia vorgesehen hat« [1]).

§. III. Canonici.

37. Die Frage, ob ein Canonicus zum Beichtvater von Klosterfrauen ernannt werden könne, hängt davon ab, ob es ihm möglich sein wird, dieses Amt zu erfüllen, ohne den Dienst des Chores zu vernachlässigen. Als Canonicus hat er eben vor allem an dem Officium und dem Hochamte auf dem Chore sich zu beteiligen; nur der *Canonicus poenitentiarius*, wenn er zu der Zeit des Officiums in der Dom- bezw. Collegialkirche die Beichten hört, — der *theologalis*, wenn er gerade seine vorgeschriebene Lektion hält, und der *canonicus curatus*, wenn er zur Zeit der Horen durch die *cura animarum* in Anspruch genommen ist, sind von dieser Verpflichtung befreit. Der *Poenitentiarius* darf nicht vom Officium fern bleiben, um in einer andern Kirche Beicht zu hören.

Wenn es aber dem Canonicus möglich ist, die Beichten der Klosterfrauen entgegenzunehmen ohne seine Verpflichtungen zu vernachlässigen, so nimmt die S. C. C. an, dass er zu diesem Amte ernannt werden kann: *»An Canonicus Joannes Bezzi . . . valeat exercere munus confessarii monialium . . .? R. (26. Maii 1739). Affirmative, dummodo satisfaciat servitio chori et oneribus canonicatus«* [2]). Ja selbst der *Poenitentiarius* darf Beichtvater von Klosterfrauen sein, wenn er dieses Amt verwalten kann ausser den Stunden, zu welchen er in der Dom- resp. Collegialkirche entweder an dem Gottesdienste teilnehmen soll oder die Beichten der Gläubigen zu hören hat [3]).

Wo z. B. nur 10—20 Schwestern wöchentlich Beicht zu hören sind, wird dies leicht geschehen können, ohne anderweitige Amtspflichten vernachlässigen zu müssen.

38. Doch liegt die Gefahr nahe, dass man sich am Anfange die beiderseitigen Pflichten leicht vereinbar denkt, und dann nach und nach dazu kommt, seine eigenen Amtspflichten zu Gunsten des Nebenamtes mehr oder weniger zu vernachlässigen.

---

1) Meynard, l. c.
2) Thes. resol. t. IX. p. 91, in *Tolentina*, Servitii chori, ad XIII.
3) S. C. C. in *Januen.* 11 sept. 1666. (Ferraris, conf. mon. 31).


Digitized by Google

Die S. C. Epp. et Reg. hat denn auch die Regel aufgestellt, dass es den Kapitularen nicht gestattet ist, Beichtväter von Klosterfrauen zu sein und ein päpstliches Indult ihnen erforderlich sei, um ein solches Amt bekleiden zu dürfen. So schreibt sie, 11. Juni 1755 [1]): »*Quantunque alli Parochi e Canonici sia generalmente vietato l'esercizio di Confessore di Monache, accio non abbiano a mancare alle loro incombenze, tutta volta in qualche caso, in cui si rende compatibile l'uno e l'altro impiego, e che possa il soggetto comodamente supplire ad ambedue, sogliono l' E. E. loro concedere la dispensa, quando sia richiesta, attesa la scarsezza dei sacerdoti semplici.*«

27. Juni 1768 schreibt sie, einen Generalvikar betreffend, welcher Beichtvater von Klosterfrauen war; »*abgesehen davon, dass er hierzu eines besondern Indultes bedürfen würde als Canonicus und Canononicus theologalis*« [2]).

In einem Indult vom 15. Januar 1848 an den Bischof von Malta werden die Kapitulare ausdrücklich ausgenommen: »*dummodo non sint religiosi, parochi, vel canonici.*« Ebenso in einem Indult vom 2. Jan. 1843: »*S. C. annuit pro petita facultate ad triennium confirmandi ad secundum triennium duntaxat confessarios, accedente consensu duarum etc., dummodo non agatur de regularibus, parochis et canonicis*« [3]).

Es muss jedoch bemerkt werden, dass diese Regel nicht mit ganzer Strenge durchgeführt wird, vorausgesetzt, dass die Verpflichtungen des Chors nicht vernachlässigt werden: »*S. C. C. aliquando toleravit usum, ut episcopi iisdem canonicis confessarii monialium munus committant; cum enim episcopus quidam in sua relatione obiter renuntiasset, canonicum cathedralis confessarii monialium partem obire, ac proinde ageretur de inculcanda observantia declarationum S. C. Epp. et Reg. hac in re editarum, Em. Card. Praefectus, audito oraculo Summi Pontificis, ab omni observatione supersedendum mandavit*« [4]).

39. Indulte werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, dass der Chordienst nicht darunter leide. So wird dem Bischof von Krakau, 2. Apr. 1841, die Vollmacht erteilt, *eligendi etiam canonicos, parochos et regulares in confessarios monialium ... si agatur de canonicis vel parochis, caveat ne chori servitium aut*

1) Bizzarri, l. c. 383.
2) Anal. l. 30. c. 1282.
3) l. 79. c. 543.
4) Ang. Lucidi l. c. II. 190.

Digitized by Google

cura animarum detrimentum patiatur« [1]); — 7. Mai 1875, dem Erzbischof von Pisa: »*eligendi . . . etiam canonicos, servatis servandis, et dummodo chori servitium nullum detrimentum patiatur«* [2]). Eine Ausnahme bei dieser Regel wird äusserst selten gestattet, und dann hat der Kapitular für die Fehlstunden die *distributiones quotidianas* zu verlieren [3]).

§. IV. *Pfarrer.*

40. In der Regel muss auch das Amt eines Pfarrers als unvereinbar mit demjenigen eines Beichtvaters von Klosterfrauen betrachtet werden, »*tum quia munus curae parochialis et officium confessarii adeo inter se sunt aequalia, ut impossibile fore videatur per unicam personam obligationibus utriusque congrue satisfieri; — .. tum etiam quia, licet parochus non arctetur residentia adeo assidua, ut ab ea aliquando recedere non possit, attamen, ut docet experientia, quando adsunt intra fines parochiae morbo graviter laborantes, illos vagari non licet, sed debent propriae domi se continere, propter periculum, ne decedant absque sacramentis«* [4]).

Die S. C. C. hat denn auch, unterm 2. Sept. 1642 [5]), auf die Frage: »*An Archipresbyter Cathedralis, cui imminet cura animarum, possit esse confessarius ordinarius monialium«*? — geantwortet: »*Non posse, sed posse indulgeri.*«

Einige Jahre früher (6. Dez. 1636, *Faventina, Visit. Liminum)* [6]), hatte sie einem Bischof gestattet, Pfarrer zu Beichtvätern von Klosterfrauen zu ernennen: »*Addatur, quoad confessiones monialium extra civitatem existentium, in casu indigentiae posse Em. Episcopum, pro suo arbitrio et prudentia, uti opera parochorum vicinorum; ita tamen, ut pernoctent in propriis parochiis, et tempore quo confessiones monialium audierint, in parochiis adsint sacerdotes coadjutores, qui necessitati curae supplere possint.*«

Die S. C. Epp. et Reg. hält ebenfalls den Grundsatz aufrecht, dass ein Pfarrer mit dem betreffenden Amte nicht betraut werden dürfe. In einem Schreiben vom 7. Juli 1780 [7]) giebt sie ausführlich die Gründe dieses Verbotes an: »*Mit der Seelsorge seiner Pfarrei belastet, verpflichtet insbesondere an den Festtagen das Evangelium*

---

1) Anal. l. 30, col. 1297.
2) ibid.
3) Vgl. Analecta, l. c. ein Indult vom 19. Aug. 1842.
4) Pignatellus, t. 6, cons. 85, n. 238.
5) Collectanea, n⁰ ad I.
6) Revue théol. 6e série, 507.
7) Bizzarri, 394.

Digitized by Google

zu erklären und den christlichen Unterricht zu erteilen, würde ein Pfarrer notgedrungen diese unerlässlichen Amtspflichten vernachlässigen müssen, wenn er sich im Beichtstuhl der Klosterfrauen befinden müsste, welche an den Festtagen ihren Beichtvater ganz in Anspruch nehmen; oder er würde die Pflege der Klosterfrauen unterlassen, indem er sich pflichtgemäss ganz seinen Amtsverrichtungen hingiebt« [1]).

Dieses allgemeine Verbot wird auch in einem Schreiben vom 20. August 1852 erwähnt: *S. H. der Papst hat erfahren, dass in Ihrer Diözese die Pfarrer gewöhnliche Beichtväter von Ordensfrauen sind, eine Beschäftigung, die sie von der pflichtgemässen Sorge für ihre Pfarreien abhält. Nach den Dekreten des Apostolischen Stuhles ist es keinem Pfarrer gestattet, ein solches Amt zu übernehmen. Im Auftrage Seiner Heiligkeit haben Ew. Gnaden baldmöglichst andere Beichtväter an Stelle dieser Pfarrer zu ernennen«* [2]).

Indulte für Bestätigung der Klosterbeichtväter enthalten die Bedingung, dass die *Pfarrer ausgeschlossen bleiben*, wie bereits oben, Nr. **38**, aus dem Wortlaute zweier Indulte zu entnehmen ist. An gleicher Stelle wurde ein Schreiben der C. vom 13. Juni 1755 angeführt, in welchem ausdrücklich betont wird, es sei für Pfarrer allgemein verboten, Beichtväter von Klosterfrauen zu sein [3]).

41. Die Praxis der S. C. Epp. et Reg. ist, lieber eine Dispens zur Ernennung eines Regularpriesters, als eine solche zur Ernennung eines Pfarrers zum Klosterbeichtvater zu gewähren. So schreibt sie, März 1764 [4]), der Bischof solle zu diesem Amte diejenigen Weltpriester wählen, welche keine *cura animarum* haben; genüge ihre Zahl nicht, so möge er Regulare ernennen, nachdem er hierzu bei der S. C. die nötigen Vollmachten eingeholt habe. Im nämlichen Sinne schliesst das bereits angeführte Schreiben vom 7. Juli 1780 [5]), und ein Schreiben vom 10. Februar 1806 [6]).

42. Wenn weder die Pfarrei noch das Kloster gross ist, so wird es dem Pfarrer vielfach leicht möglich sein, den Verpflichtungen beider Ämter gerecht zu werden. Dennoch stellt auch für diesen Fall die S. C. Epp. et Reg. den Grundsatz auf, dass ein päpstliches

---

1) In unsern Gegenden wird es wohl selten vorkommen, dass die Ordensfrauen erst an den Festtagen selbst zur Beicht gehen.
2) Anal. livr. XXX, col. 1288.
3) Vgl. drei andere Fälle, in den Anal., l. XXX. col. 1284, 1285, 1287.
4) Anal. l. c. col. 1284.
5) oben Nr. 20.
6) Anal. l. c. col. 1287.

Digitized by Google

Indult erforderlich ist (cf. oben, Nr. **38**, das Schreiben vom 13. Juni 1755). Ein Schreiben vom 12. Febr. 1806 drückt das Befremden der C. aus, dass ein Pfarrer ohne päpstl. Indult als Beichtvater der Clarissen amtiere [1]). Es giebt auch zugleich die Bedingung an, an welche solche Indulte immer geknüpft werden: »*proviso ne cura animarum detrimentum patiatur* [2]). Vielfach stellt sie auch die Bedingung, dass die Klosterfrauen ihre Zustimmung dazu geben [3]).

In der Praxis wird in vielen Diözesen auf das Verbot hinsichtlich der Canonici und der Pfarrer nicht geachtet. So oft aber aus diesen Diözesen die Bestätigung eines Canonicus oder eines Pfarrers für ein zweites, u. s. w., Triennium nachgesucht wird, verfehlt die S. C. nicht, im Reskript die übliche Clausel aufzustellen: *dummodo servitium chori detrimentum non afferatur: dummodo cura animarum nullum detrimentum patiatur* [4]).

Art. IV. Der gewöhnliche Beichtvater.

§. 1. Einheit des Beichtvaters.

43. »*Consultissimam*«, »*veteris disciplinae auctoritate roboratam legem*« nennt Ben. XIV. die Regel, »*qua generaliter statutum esse dignoscitur, ut pro singulis monialium monasteriis unus duntaxat confessarius deputetur, qui sacramentales confessiones universae*

1) Anal. l. c. col. 1287.

2) Vgl. oben **39** das Krakauer Indult.

3) Vgl. zwei Reskripte vom 1. Juni 1842 und 1. Juli 1843, Anal. l. 71, c. 582.

4) Es könnte hier auch die Frage behandelt werden, ob der Anstaltsgeistliche zugleich Beichtvater sein könne. Theoretisch muss die Frage bejaht werden. Kein Gesetz verbietet dies und es ist vielfach schwer, einen andern Beichtvater zu finden, als den Hauskaplan. So konnte der Bischof von Strassburg im Jahre 1877 berichten: *In plerisque communitatibus capellanus pro audiendis religiosarum confessionibus deputatur; capellanum autem singulis trienniis ad aliud officium deputare et alium capellanum aeque idoneum invenire vix possibile esset; ac praeter capellanum, confessarium quemdam ordinarium designare vetant tam monialium paupertas, quam penuria sacerdotum.* Ein Indult zur Bestätigung der Kapläne als Beichtväter für ein zweites und drittes Triennium wurde unterm 16. Februar 1877 bewilligt, ohne dass die Verwendung der Kapläne beanstandet worden wäre.

Besser wäre es jedenfalls, wenn beide Ämter nicht auf eine Person vereinigt würden und wo dies möglich ist, sollte es erstrebt werden. Auch vom Standpunkte der Freiheit für die Schwestern wäre dies wünschenswert, da, beim Schlusse des Trienniums ihre Wahl leicht von der Befürchtung beeinflusst wird, durch den Wechsel des Beichtvaters dürften sie in den Ruf kommen, als könne ein Kaplan nicht bei ihnen bestehen. Wo der Hausgeistliche zugleich Beichtvater ist, wird er sich doppelt hüten müssen, sich in die innern Angelegenheiten des Hauses zu mischen.

Wünschenswert wäre es auch und den kirchlichen Satzungen entsprechend, wenn er überall in einem vom Kloster getrennten Hause wohnen würde und eigene Haushaltung hätte: vielen Schwierigkeiten wäre dadurch vorgebeugt.

Digitized by Google

earum communitatis excipiat, neque liceat unicuique moniali peculiarem confessarium pro libito sibi deligere« [1]).«

Die Gründe, die diesen Modus hervorgerufen haben, sind einleuchtend.

P. Meynard [2]), aus dem Dominikanerorden, stellt sie in folgenden Sätzen zusammen: »*Den religiösen Genossenschaften mehr als einen gewöhnlichen Beichtvater bewilligen, würde mannigfache Missstände zur Folge haben. Jeder Beichtvater hat seine eigene Methode, um die Seelen zu leiten; ein jeder fühlt sich nach seinem eigenen Charakter hingezogen, der eine zur Strenge, der andere zur Milde: darunter leidet die Einförmigkeit des Klostergeistes sogar in denjenigen Genossenschaften, welche mit fester Hand von ihren Vorsteherinnen geleitet werden. Dazu kommt, dass die Schwestern, indem sie ihre Wahl treffen, eine Vorliebe zu Tage legen, die sich recht bald durch unnötige, manchmal ungeziemende Lobeserhebungen äussert, oft durch Bekritteln der Handlungsweise desjenigen, den man nicht gewählt hat: dadurch ist der Friede gestört, die Liebe verletzt, es bilden sich Parteien zum grossen Nachteile der christlichen Frömmigkeit und des klösterlichen Lebens.*«

In einem bereits (oben 12) angeführten Schreiben der S. C., vom 3. Dez. 1767, Dominikanerinnen von Buenos-Ayres betr., wird ausdrücklich auf die Missstände hingewiesen, die aus der Nichtachtung dieses Gesetzes entstehen. Da jeder der am Kloster thätigen Beichtväter seine Pönitentinnen nach den Gebräuchen seines eigenen Ordens leiten wollte, so seien daraus im Kloster Zwistigkeiten entstanden *cum non levi detrimento spiritualis omnium profectus.*

Der Missbrauch, dass an einem Kloster mehrere Beichtväter angestellt sind, ist daher auch mit aller Klugheit abzuschaffen: *Consuetudinem, quae adversus Tridentina decreta apostolicasque constitutiones isthic invaluit, ut singulae moniales singulos habeant confessarios, abolere dexteritate ac prudentia tua studeas oportet. Si norint, quam istud regulari disciplinae nocere, et quod inde emergere possint abusus, sperare licet, cessuras amantissimi leniterque monentis antistitis desiderio* [3]).

Doch ist hierbei grosse Klugheit geboten; vielfach kann derartigen Missbräuchen nur nach und nach abgeholfen werden. So schreibt die S. C. Epp. et Reg. an den Bischof von Cagliari, 7. März 1845: »*in Anbetracht der besondern Umstände und des*

1) Const. *Pastoralis curae.*
2) l. c. I. n. 207.
3) S. C. C., aug. 1731, Visitationis linc. (Anal. l. 105, col. 467).

Digitized by Google

steifen Widerstandes der Klosterfrauen fordere die Klugheit, dass man den Missbrauch nicht auf einmal abschaffe; es sei besser, demselben nach und nach abzuhelfen durch die Überzeugung« [1]).

44. In allen denjenigen Niederlassungen, in denen *ein* Priester genügt, um sämtliche Klosterfrauen wöchentlich beichtzuhören, ist die Regel des einzigen Beichtvaters einzuhalten, auch wenn dieser der Erfüllung seiner Amtspflichten den grössten Teil seiner Zeit widmen müsste.

Ist aber das Haus so zahlreich — wie es in grossen Mutterhäusern gewöhnlich der Fall ist —, dass ein einziger Priester die Arbeit nicht bewältigen kann, dann sind zwei oder mehrere Beichtväter anzustellen; nur empfiehlt es sich dann, den Schwestern nicht die freie Wahl zwischen den beiden zu lassen, sondern *»die Arbeit zu teilen und dem ältesten Beichtvater die Postulantinnen und Novizinnen anzuvertrauen«* [2]). Wo Klosterfrauen und Magdalenenschwestern sind, die ja eigentlich zwei verschiedene Kommunitäten bilden, kann einer jeden ein eigener Beichtvater angewiesen werden.

Diese Einteilung zwischen Postulantinnen und Novizinnen einerseits, und Professchwestern andererseits u. s. w., würde dem Grundsatz des alleinigen Beichtvaters entsprechen und den in Nr. 43 erwähnten Unannehmlichkeiten vorbeugen. Von diesem zweifachen Gesichtspunkte aus könnte es aber nicht gebilligt werden, dass einer jeden die freie Wahl des Beichtvaters gelassen würde: früher oder später dürfte sich dieses Nichtachten einer kirchlichen Vorschrift bitter rächen.

45. Ferner ist es weder ratsam, noch gestattet, einem nämlichen Beichtvater verschiedene Klöster anzuvertrauen. Mit ihrem bekannten Scharfsinn schreibt hierüber die hl. Chantal: *»In der Regel muss man sich nicht an einen Beichtvater wenden, welcher zugleich Beichtvater eines andern Hauses wäre, das nicht zu unserm Institut gehört. Wenn es nicht anders möglich ist, dann muss man wohl aus der Not eine Tugend machen; doch, wenn diese Lage sich in die Länge zieht, so wird man Gefahr laufen, dass er den Geist des einen Hauses in das andere hineintragen wird«* [3]).

Unterm 4. März 1591 schrieb die *S. C. Epp. et Reg.* an den Bischof von Como, er habe einen solchen in seiner Diözese herrschenden Missbrauch abzuschaffen und nicht zu gestatten, dass ein und der nämliche Priester Beichtvater zweier verschiedenen Klöster

1) Anal. l. 70, col. 359.
2) Meynard, l. c.
3) Lettres, t. II. S. 544.


Digitized by Google

sei: »*Hinsichtlich des in die Klöster Ihrer Stadt eingeschlichenen Missbrauchs, nach welchem einige Beichtväter von Klosterfrauen . . . . in zwei Klöstern dieses Amt ausüben, haben die HH. Cardinäle, um den daraus folgenden Übelständen zu steuern, beschlossen, dass Ew. Gnaden . . . . keinem Priester gestatten, Beichtvater zweier Communitäten zu sein*« [1]).

46. Es kann jedoch dem gewöhnlichen Beichtvater ein Vertreter beigestellt werden, nicht bloss für den Fall, dass er das eine oder das andere Mal (z. B. wegen Krankheit oder Abwesenheit) die Schwestern nicht beichthören könnte, sondern auch wenn die Verhinderung länger dauern würde. Doch muss jedesmal der Bischof hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Auch kann der für alle Schwestern bewilligte ausserordentliche Beichtvater keineswegs als Vertreter des gewöhnlichen Beichtvaters verwendet werden. Der Grund hierzu liegt auf der Hand: auch der Vertreter des gewöhnlichen Beichtvaters ist ja, wenngleich in engerm Sinne, *ordinarius*, und es soll ein ausserordentlicher Beichtvater den Schwestern wegen der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie etwa bei dem gewöhnlichen sich nicht frei genug aussprechen können.

Ariminen. 27. Jan. 1748. S. C. C. XI. An paedictis canonicis regularibus . . liceat ultra confessarium ordinarium deputare alium vice-confessarium ad annum, vel ad aliud certum tempus pro administrando sacramento poenitentiae eisdem monialibus, quoties ob absentiam vel infirmitatem confessarii ordinarii, vel aliam justam causam ita expedire videatur . . ?

XII. An hujusmodi vice-confessarius debeat pro qualibet vice intra tempus suae deputationis occurrente approbari ab ipso Episcopo, vel potius sufficiat eum semel ab initio approbari . . ? R. Ad XI et XII. Affirmative cum approbatione Episcopi ac certiorato Episcopo in casu impedimenti, et cum ejus licentia.

XIII. An hujusmodi vice-confessarius possit . . . deputari in confessarium extraordinarium praedictarum monialium ad formam S. C. Trid. sess. 25, cap. 10 de regul.?

R. Negative.

§. II. Amtsdauer.

47. Über diese Frage schreibt Ferraris [2]): *19.* »*Confessarii monialium durare possunt solum triennio, quo elapso, non possunt amplius audire confessiones in eodem monasterio per aliud tempus*

1) Bizzarri, S. 12.
2) l. c. n. 19—21. Vgl. auch Liguori I. 6. n. 577; Gury-Ballerini, II. n. 565.

Digitized by Google

absque licentia Sacrae Congregationis, alias declarantur suspensi ab audiendis confessionibus; (S. C. Epis. in Comen. 4 Martii 1591; in Ragusina, 2 Oct. 1626 et 27 Martii 1647, et saepe alibi). 20. Quod habet locum etiam in Confessario conservatorii puellarum vel aliarum quarumcumque mulierum; (ead. S. C. Episc. 18 Martii 1649, et in Lucensi 25. Julii 1655). — 21. Confessarii vero Dominicani et Cassinenses non possunt durare in hujusmodi officio audiendi confessiones monialium, nisi per biennium ex eorum constitutionibus (ead. S. C. Episc. 17. Nov. 1645 et 8. Junii 1657).«

Da die C. der Regulare erst im Jahre 1582 errichtet wurde, so muss das Gesetz, wonach der Beichtvater von Klosterfrauen nur für die Dauer von drei Jahren ernannt werden kann, als eine ihrer ersten Schöpfungen betrachtet werden.

Die von Ferraris angeführte Entscheidung vom 4. März 1591 lautet[1]: »*Hinsichtlich des in die Klöster Ihrer Stadt und Diözese eingeschlichenen Missbrauchs, nach welchem einige Beichtväter von Klosterfrauen ihr ganzes Leben im Amte bleiben, andere in zwei Klöstern dieses Amt ausüben, haben die Ill. Cardinäle, um den daraus folgenden Übelständen zu steuern, beschlossen, dass Ew. Gnaden sofort alle diese Beichtväter absetzen und deren andere bestellen sollen, die nur drei Jahre im Amte zu bleiben haben, nach welchem sie ersetzt werden sollen, was regelmässig je nach drei Jahren wieder zu geschehen hat; dabei aber keinem Priester gestatten, Beichtvater zweier Communitäten zu sein. Ew. Gnaden haben diesen Befehl zu vollziehen in allen Ihrer Jurisdiktion unterworfenen Klöstern und Massregeln zu treffen, dass er in denjenigen Klöstern vollzogen werde, die von Regularen abhängen.*«

Den 15. Februar 1593 schreibt die Congregation an den Bischof von Verona, es sei schon früher von ihr beschlossen und von Papst Gregor XIV. genehmigt worden, dass die Beichtväter von Frauenklöstern von drei zu drei Jahren abberufen werden müssten, und befiehlt ihm, diese Massregel durchzuführen, sowohl in den ihm unterworfenen Klöstern, als auch in den exempten, indem er den Obern vorschreibe, sich dieser Entscheidung zu fügen[2]).

Ein ähnlicher Befehl ergeht am 26. November 1602 an den Erzbischof von Neapel, mit dem Zusatz: »*ohne dass irgendwelcher entgegengesetzter Gebrauch dagegen angerufen werden dürfe*«[3]).

Den Frauenklöstern von Bruxelles, welche sich auf einen so-

1) Bizzarri, Collectanea in Usum Secretariæ S. C. Epp. et Reg. S. 12.
2) Ibid.
3) Ibid. S. 13.

Digitized by Google

wohl bei ihnen als auch in Gent, Löwen, Grauglingen, Antwerpen herrschenden Gegengebrauch stützten, und ihrem Beichtvater, welcher der S. Congr. gegenüber diesen Usus verteidigte, antwortete die S. C. unterm 10. März 1634: es müssten die bereits 16. Dezember 1633 erteilten Befehle unbedingt ausgeführt und die betr. Beichtväter alle drei Jahre abberufen werden [1]).

Übrigens hatte bereits unterm 2. Sept. 1617 die *S. C. Concilii* auf die Anfrage (ad 3): »*an confessarii ordinarii possint ultra triennium durare et maxime per longum tempus?* geantwortet: *Singulis trienniis mutari debere*« [2]).

48. Die nächste Veranlassung zu dieser Massregel (— sowie zur vorschriftsmässigen Bewilligung eines ausserordentlichen Beichtvaters —) bildet der bereits erörterte Umstand, dass für jedes Frauenkloster nur ein einziger Beichtvater bewilligt wird, an welchen alle Schwestern sich zu wenden gezwungen sind.

Ordensfrauen haben nicht, wie die Weltleute, die freie Wahl des Beichtvaters: sollten sie nun gezwungen sein, ihr ganzes Leben hindurch bei einem Priester zu beichten, welcher vielleicht ihr Vertrauen nicht hat, so dürften sie leicht in Gefahr kommen, ihr Seelenheil zu verwirken. In tief gefühlten Worten schildert Ben. XIV. diese Gefahr in seiner Const. über den ausserordentlichen Beichtvater: »*Pastoralis curae Nobis impositae munus hanc inter alias sollicitudinem a Nobis exposcit, ut pusillorum animis in afflictione et angustia constitutis opportuna solatia ac remedia afferre non negligamus, quorum ope interiorem conscientiae tranquillitatem recuperare aut conservare valeant, sine qua impossibile est debitam Omnipotenti Deo servitutem alacri et prompta affectione exhibere; hujusmodi angoribus et afflictionibus confici passim constat religiosas mulieres in claustris degentes, quibus certus et unicus sacramenti poenitentiae minister a monasterii praelato ad tres ut minimum annos designari solet; cui si aliquando, prae pudore, vel alia quapiam de causa, non omnes conscientiae suae recessus aperire audeant, atque ideo confessionis integritati detrahere incipiant, in barathrum perditionis aeternae se ipsas misere conjiciunt. Quod sane haud raro evenire, satis Nobis exploratum atque compertum est* . . .«

49. Es sollte kaum nötig sein, noch festzustellen, dass die Regel der dreijährigen Amtsdauer des Beichtvaters nicht bloss für die eigentlichen *Moniales* gilt, sondern auch für die Genossenschaften mit einfachen Gelübden, gleichviel ob sie schon die päpst-

1) Ibid. S. 24.
2) Collect. S. C. de prop. fide, n. 427.

Digitized by Google

liche Genehmigung erhalten haben oder nicht, ja für alle Institute von Frauen und Jungfranen, welchen ihre Obern einen einzigen gewöhnlichen Beichtvater bestimmen, sollten sie auch durch keine Gelübde gebunden sein.

Wenn hierfür das Erbringen der Beweise einige Schwierigkeit bietet, so ist es nur durch die Fülle des Beweismaterials: ein Zeichen, dass nicht der geringste Zweifel über die Richtigkeit der aufgestellten These erhoben werden kann; aber auch ein Zeichen, welch zähes Leben gewisse Missbräuche haben, und wie vielfach die weisesten Dekrete der höchsten kirchlichen Autorität der eingebildeten eigenen Unfehlbarkeit persönlicher Ansichten das Feld räumen müssen. Nicht selten sind Superioren von Frauengenossenschaften anzutreffen, die sich über diejenigen Bischöfe beschweren, welche die (— *verhasste* —) Regel einhalten, und sagen, zahlreiche Bischöfe seien verständiger und liessen den nämlichen Beichtvater auf unbestimmte Zeit im Amte.

Und doch sollte es einem jeden einleuchten, dass für alle Frauengenossenschaften ohne Ausnahme die Gründe geltend sind, welche bei Klosterfrauen mit feierlichen Gelübden den öftern Wechsel des Beichtvaters zum Gesetz haben aufstellen lassen. Es kommt ja hier weder die Feierlichkeit der Gelübde, noch die päpstliche Approbation, noch ein religiöses Gelübde überhaupt in Betracht, sondern lediglich der Umstand, dass Frauen zusammenwohnen, denen die freie Wahl des Beichtvaters untersagt ist, für deren Gewissen demnach die Kirche alle erforderlichen Erleichterungen eintreten lassen muss.

Der einzige Punkt, in dem sich hier solche Genossenschaften von den Klosterfrauen unterscheiden, ist dieser, dass, wenn sie zugleich ohne Klausur sind, der Bischof nicht verpflichtet ist, ihnen einen eigenen Beichtvater zu bewilligen und in diesem Falle jedes einzelne Mitglied einem beliebigen approbierten Priester beichten kann. Giebt ihnen aber der Bischof einen eigenen Beichtvater, so hört in diesem Punkte jeder Unterschied auf, und alle hierin für die Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden zu befolgenden Regeln gelten auch für die Genossenschaften mit einfachen Gelübden.

Als die Regel des alldreijährlichen Wechsels des Beichtvaters aufgestellt wurde, da waren grundsätzlich nur die Frauenklöster mit strenger Klausur und feierlichen Gelübden kirchlich anerkannt. Institute mit einfachen Gelübden gab es nur äusserst wenige, und sie waren bloss geduldet; doch gab es fast in allen Diözesen eine beträchtliche Anzahl Anstalten von Frauen und Jungfrauen, welche den Namen *conservatoria puellarum*, *mulierum* trugen.

Digitized by Google

A. Nun entschied die *S. C. Epp. et Reg.* bereits unterm 18. März 1649 und unterm 25. Juli 1655, dass die genannte Regel auch für alle diese *conservatoria* Geltung habe.

B. Die Vermehrung der Genossenschaften mit einfachen Gelübden im 19. Jahrhundert bot der S. C. oftmals Gelegenheit, diese Regel zu bestätigen.

27. Juni 1815 wird dem Bischof von Brescia geschrieben, es sei ein Missbrauch, wenn die Beichtväter einer in der Diözese bestehenden Genossenschaft der christlichen Liebe auf Lebensdauer ernannt würden, der gewöhnliche Beichtvater könne (— den Fall eines päpstlichen Indultes ausgenommen —) nur für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden [1]).

1829 schreibt sie einem Bischof, auch für Genossenschaften mit nur bischöflicher Genehmigung, *gehöre die Frage der gewöhnlichen Beichtväter vollständig der S. C. Epp. et Reg. an«* [2]); also auch für diese ist die von der C. festgestellte Regel des alldreijährigen Wechsels verbindend.

Unterm 16. März 1840 schreibt die S. C. an einen andern Bischof, das Gesetz des alldreijährlichen Wechsels habe auch Geltung für die *conservatoria*, sobald bei denselben die Bedingungen bestehen, welche in der Const. *Pastorolis curae* angeführt sind [3]), d. h. sobald sie einen eigenen Beichtvater haben, an welchen sich alle Mitglieder wenden müssen.

Als im Jahre 1841 die Constitutionen der *Töchter des hochhl. Herzens* geprüft wurden, entschied die S. C., dass die Beichtväter dieser Schwestern dem alldreijährlichen Wechsel unterworfen sein müssten [4]).

Unterm 16. Jan. 1864 schreibt sie: »*Devenit ad notitiam hujus S. C. Epp. et Reg., in principali domo sororum . . . aliquem irrepsisse abusum quoad confessarium ordinarium, eumque jam in suo officio triennium explevisse. Si ita se res habent, in promptu est remedium, quod juris communis sanctiones suppeditant, juxta quas confessarius ordinarius sororum post triennium cessare debet a suo officio, nec confirmari poterit absque licentia S. Sedis*« [5]).

5. Aug. 1865 (ad 7): »*Addendum in constitutionibus, officium confessarii ordinarii ad triennium perdurare et pro ejusdem confirmatione ad aliud triennium necessariam esse licentiam S. S.* —« Es handelte sich um Schwestern der christlichen Liebe.

---

1) Analecta juris pont., livr. 30. — 2) Ibid. — 3) Ibid. — 4) Ibid. — 5) Anal. série 9, 894.

Digitized by Google

16. Juni 1876 (Schwestern der armen verlassenen Greise, zu Valencia): »*Exprimendum pariter confessarios ordinarios ad triennium tantum in suo munere permanere; pro confirmatione vero ad ulterius triennium recurrendum esse ad S. Sedem.*«

Dem Apostolischen Vikar von Ägypten schreibt die *S. C. de prop. fide* unterm 20. Febr. 1877: »*Hinsichtlich der Frage über die Beichtväter der Schul- und Spitalschwestern muss die Regel festgehalten werden, dass, wenn diese Schwestern ein gemeinschaftliches Leben führen und einen eigenen Beichtvater haben, dieser nur von drei zu drei Jahren zu diesem Amte bestellt werden kann*«[1]).

Aus allen diesen Entscheidungen, denen in Nr. **50** und **51** noch andere folgen werden, ergiebt sich klar und bestimmt, dass auch für die Schwestern mit einfachen Gelübden, mit oder ohne bischöfliche Klausur, der Beichtvater nur für drei Jahre ernannt werden kann.

50. Es bleibt nun zu untersuchen, in welchem Umfange unser Gesetz die Genossenschaften mit einfachen Gelübden bindet. Die Niederlassungen dieser Genossenschaften zerfallen nämlich in drei Klassen: 1° grössere Anstalten mit eigener Kapelle, mit einem eigenen Kaplan und Beichtvater; für diese gilt die Regel unbedingt; — 2° Anstalten, welche zwar ihre eigene Kapelle haben, aber keinen eigenen Priester; die hl. Messe wird in dieser Kapelle etwa durch einen quiescierenden Priester oder die Pfarrgeistlichkeit gelesen; Beichtvater der Schwestern ist der Pfarrer oder einer der ersten Vikare und dieses Sakrament wird in der Anstaltskapelle empfangen; — 3° kleinere Niederlassungen, auf denen die Schwestern den Pfarrgottesdienst besuchen und in der Pfarrkirche die hl. Sakramente empfangen. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Pfarreien mit einem oder mehrern Vikaren oder andern approbierten Geistlichen, und zwischen Pfarreien, in denen der Pfarrer allein steht.

Dann ist noch zu bemerken, dass auf den Filialen die Schwestern häufig gewechselt werden, so dass die Frage berechtigt ist, ob trotz solch häufigen Wechsels im Personal das Triennalgesetz aufrecht zu halten ist.

1. Dieser letztere Streitpunkt wurde im Sinne der Aufrechthaltung des Gesetzes entschieden im Jahre 1847, auf eine Anfrage des Bischofs von Trient: (ad 3): *An confessarii conservatoriorum et monasteriorum singulis trienniis mutandi sint, etsi foeminae in conservatoriis degentes, cum non sint stabilitate loci impeditae, iden-*

---

1) Collectanea, n. 437.


Digitized by Google

tidem praesertim sorores charitatis hospitalibus inservientes, passim de una domo et loco in alium locum et domum transferantur? R. Affirmative, et S. C. concedit actuali Episcopo facultatem confirmandi confessarium semel aut bis tantum pro sua prudentia, servatis tamen servandis.

Unterm 20. Juli 1875 wurde diese Entscheidung bestätigt in einer Antwort an den Erzbischof von Oregon[1]).

2. Der öftere Personenwechsel hindert also nicht, dass das Triennalgesetz zu beobachten sei in den betr. Filialhäusern, wenn sie einen eigenen Beichtvater haben. Es fragt sich also nur, ob die *sub 2 u. 3* angeführten Anstalten unter diese Vorschrift fallen.

Auf eine Anfrage des Erzbischofes von Oregon antwortete die *S. C. Epp. et Reg.* unterm 20. Juli 1877: »*An denjenigen Orten, wo die barmherzigen Schwestern seiner Diözese die Gewohnheit haben, bei dem Pfarrer zu beichten oder bei ihm beichten müssen, ob sie nun hierfür sich zur Pfarrkirche oder in eine andere öffentliche Kirche begeben — so ist es nicht der Fall, das Verbot anzuwenden, nach welchem die Beichtväter nicht länger als drei Jahre im Amte bleiben können, da dieses Verbot einzig jene gewöhnlichen Beichtväter trifft, welche sich behufs Beichthörens in Klöster, Conservatorien oder andere Orte begeben, in denen eine Anzahl Frauen ein gemeinsames Leben führen*« [2]).

Auch für die 2. Klasse Anstalten (in denen die Schwestern in der Anstalt selbst beichten), ist also der alldreijährliche Wechsel des Beichtvaters vorgeschrieben, mag auch der Pfarrer selbst dieses Amtes walten. Es trifft nämlich in diesem Falle zu, dass er der *confessarius ordinarius* ist, dem alle beichten müssen, dass er also nur auf drei Jahre zu diesem Amt ernannt werden darf.

3. Anders ist es mit der dritten Klasse Anstalten, wie sich dies aus der bereits angeführten Antwort an den Erzbischof von Oregon ergiebt und einer andern bereits 22. April 1872, ad III. erfolgten Antwort der S. C. —: *In multis parochiis, praesertim ruralibus, adsunt duae vel tres et vix quatuor praedictarum congregationum sorores, puellarum educationi inservientes. Porro illae sorores, communiter sed extra claustrum degentes, non habent sacellum privatum, sed ecclesiam parochialem sicut caeteri frequentant, ibidem Missae et ceteris officiis adsistentes, sacramenta tum poenitentiae tum Eucharistiae suscipientes; illae insuper sorores saepius de parochia in aliam transeunt secundum superiorissae generalis vo-*

1) Collectanea, n. 436.
2) ibid. Vgl. auch eine Entscheidung vom 27. Sept. 1893 an den Bischof von St. Pilt.

Digitized by Google

luntatem. Porro, num in hisce circumstantiis applicanda sit juris dispositio circa triennalem mutationem, praesertim cum in hisce paroeciis unicus tantum adsit presbyter, nempe parochus; et, si applicanda sit, quomodo etiam intelligenda sit vox illa capitulariter? R. Sorores de quibus agitur posse peragere extra piam propriam domum sacramentalem confessionem penes quemcumque confessarium ab Ordinario approbatum.

Den nämlichen Grundsatz stellt auch die S. C. de Prop. fide auf in ihrem bereits angeführten Schreiben an den Ap. Vikar von Ägypten:

»*Aber im Falle, dass dieselben (Schwestern) in einer öffentlichen Kirche beichten, entweder beim Pfarrer, wenn dieser der einzige im Orte residierende Priester ist, oder bei einem andern Beichtvater, so brauchen diese keine Delegation oder Bestätigung, da es streng genommen nicht zutrifft, dass der eine oder der andere confessarius ordinarius der Genossenschaft ist*« [1].

Demnach haben also die Schwestern, welche auf die Pfarrkirche angewiesen sind, ebenso wie die Weltleute, die freie Wahl ihres Beichtvaters; ob sie sich an den Pfarrer, oder, wenn noch andere Priester in der Pfarrei sind, an einen andern Priester wenden, so kann dieser nicht als ihr *confessarius ordinarius* in unserm Sinne gelten, weil die Schwestern ihn wieder verlassen können, wie sie ihn aus freien Stücken gewählt haben. Von einer dreijährigen Amtszeit kann also für ihn die Rede nicht sein.

Wenn aber die Schwestern diesen Priester nicht frei gewählt haben, sondern auf Befehl ihrer Vorgesetzten zu ihm gehen, mit dem Verbot, sich an einen andern zu wenden, dann dürfte auch er im strengen Sinne ihr *gewöhnlicher Beichtvater* sein, und die Regel des alldreijährlichen Wechsels auch für ihn Geltung haben. Die S. C. hat sich zwar über diese Hypothese noch nie auszusprechen gehabt: allein diese Schlussfolgerung folgt regelrecht aus den von ihr aufgestellten Grundsätzen.

Somit wäre für die dritte Klasse von Niederlassungen zu unterscheiden: *a)* An den Orten, wo kein anderer Geistlicher als der Pfarrer in der Seelsorge wirkt, da sind die Schwestern in der nämlichen Lage wie die einfachen Gläubigen; sie wenden sich an den Pfarrer, und das Dreijahrgesetz hat da nicht einzugreifen;

b) dasselbe gilt für den Fall, wo mehrere Priester an einem Orte wirken und die Schwestern sich regelmässig an den Pfarrer wenden, sei es, weil sie sich selbst dazu entschlossen haben, oder

1) S. C. de Prop. fide, 20. Febr. 1877: Collectanea.

Digitized by Google

weil ihre Obern ihnen bemerkt haben, es sei dies billig und sowohl für ihre geistliche Leitung, als auch für ein gutes Fortkommen in der Pfarrei erspriesslicher;

c) sollten aber die Schwestern von ihren Obern auf den Pfarrer oder einen bestimmten Priester angewiesen worden sein, mit Ausschluss eines jeden andern Beichtvaters, dann dürfte diesem Priester die Eigenschaft eines gewöhnlichen Beichtvaters kaum abgeleugnet werden können.

Die Praxis stimmt wohl nicht mit diesem Schlusse: man denkt nicht einmal daran, nach drei Jahren eine Änderung vorzunehmen; aber diese nämliche Praxis erkennt doch, dass dieser Schluss nicht so unbegründet ist, indem sie den nämlichen Schwestern, die sie behandelt, wie wenn sie keinen *confessarius ordinarius* hätten, trotzdem einen ausserordentlichen Beichtvater bewilligt.

51. Eine Nr. **48** angeführte Entscheidung sagt, die Regel des alldreijährlichen Wechsels des Beichtvaters gelte auch für die *conservatoria.* Unter diesem Namen sind aber nicht bloss religiöse Genossenschaften mit einfachen Gelübden zu verstehen; dass für diese das Gesetz volle Geltung habe, ist in Nr. **49** und **50** umständlich nachgewiesen worden. Unter diesem Namen sind auch alle anderen weiblichen Anstalten zu verstehen, auch ohne Gelübde, welche einen eigenen, gewöhnlichen Beichtvater haben, wie Waisenanstalten, Anstalten für Büsserinnen, etc.

Dass vielorts diese Regel nicht beobachtet wird, beweist ebenso wenig gegen die Regel, als die in Nr. **49** angeführte Nichtachtung die Genossenschaften mit einfachen Gelübden betreffend. Der angebliche Gebrauch ist kein Usus, wohl aber ein Abusus; denn die Gründe, welche für Einführung der genannten Massregel in Klöstern sprechen, sprechen ebenso laut und vielleicht wohl lauter für ihre Anwendung auf die letztgenannten Anstalten: auch für diese darf der Beichtvater nur für eine Zeitdauer von drei Jahren ernannt werden.

So hat es die *S. C. Epp. et Reg.* unterm 20. Juli 1875 ausdrücklich erklärt, indem sie, auf Anfrage des Erzbischofs von Oregon, ob die Schul- oder Spitalschwestern unter dem Namen *conservatoria* zu verstehen seien, antwortete: »*Im allgemeinen ist die Vorschrift, den Beichtvater alle drei Jahre zu wechseln, nicht nur auf alle Klöster und conservatoria, sondern auf jede Art Genossenschaften von Frauen, die ein gemeinschaftliches Leben führen, anzuwenden, wenn sie einen eigenen gewöhnlichen Beichtvater haben*«[1]).

---

1) Collectanea, Nr. 436.

Digitized by Google

In dem LXXIX. Hefte der *Analecta* werden drei Indulte mitgeteilt, welche bestätigen, dass auch in frühern Jahren die S. C. an diesem Grundsatze festgehalten hat.

Im ersten, 2. Jan. 1842, handelt es sich um Büsserinnen *(filles du conservatoire laïque de femmes repenties)*; es wird ihnen bewilligt, dass ihr Beichtvater für ein zweites Triennium im Amte verbleiben dürfe, unter der Bedingung, dass zwei Drittel der Stimmen auf ihn fallen.

Ein anderes Indult betrifft das zweite Triennium eines Beichtvaters von Findelmädchen; ein drittes (26. August 1842), die Bewilligung eines Regularen als Beichtvater auf drei Jahre für Oblatinnen ohne Klausur und ohne Gelübde.

Doch ist hier zu berücksichtigen, dass es sich um Anstalten handelt, deren Zöglinge oder Mitglieder durch keine Gelübde gebunden sind, denen es also frei steht, in die Welt zurückzukehren, oder die gar —, wie die Waisenmädchen — in einem bestimmten Alter notwendigerweise austreten und daher die freie Wahl ihres Beichtvaters finden werden: darum auch kann für sie die Bestätigung des Beichtvaters auf drei weitere Jahre, ja auf unbestimmte Zeit ziemlich leicht gestattet werden. So schrieb die S. C. Epp. et Reg. unterm 4. Jan. 1836 an einen Bischof: »*Die ausgezeichneten Eigenschaften des Domkapitulars N., gewöhnlichen Beichtvaters der Anstalt St. Anna, haben die Schwestern bewogen, den hl. Vater zu bitten, denselben auf unbestimmte Zeit zu bestätigen. Sie hegen in ihn das grösste Vertrauen und fühlen sich zufrieden und ruhig unter seiner Leitung. Aus diesen und andern Gründen ist die S. C. der Ansicht gewesen, dass dem Gesuche willfahrt werden kann, um so mehr, als die Anstalt eigentlich eine einfache Unterrichtsanstalt ist, ohne Klausur und ohne Gelübde. Demnach sind für diesen Fall die Dekrete der S. C. über die dreijährige Ernennung der Beichtväter nicht in ihrer ganzen Strenge aufzufassen (— doivent être entendus avec une certaine modération —). Um jedoch sicherer voranzugehen, hat sie die Angelegenheit dem hl. Vater unterbreitet und den Befehl erhalten, Ew. Gnaden zu eröffnen, dass es der Wunsch Seiner Heiligkeit ist, der genannte Domherr möge zum Beichtvater der Anstalt St. Anna auf unbestimmte Zeit ernannt werden, ohne dass eine Bestätigung nach je drei Jahren zu erfolgen habe*« [1]).

52. Die Jurisdiktion eines Beichtvaters von Klosterfrauen mit feierlichen Gelübden hört nach Abschluss der drei Jahre unbedingt

1) Anal. 1. 24.

Digitized by Google

auf, so dass er nicht mehr *valide* dieselben absolvieren kann. Es folgt dies aus den Dekreten, welche einerseits für diese Beichtväter eine besondere Approbation fordern, andererseits diese Approbation nur für drei Jahre zulassen[1]).

Es stellt sich nun die Frage, ob auch für Klosterfrauen mit einfachen Gelübden das Überschreiten der drei Jahre die Nichtigkeit der Absolution zur Folge habe.

Die Frage wurde ein erstes Mal der S. C. unterbreitet von Hn. Sattler, deleg. Superior der Niederbronner Schwestern (Diözese Strassburg), im Jahre 1868: *I. An revera post elapsum primum triennium invalide confessarius poenitentiae sacramentum sororibus saltem novitiatus permanenter addictis ministraverit?*

Die Antwort, vom 24. August, lautete: *Attenta bona fide et titulo colorato, quoad praeteritum acquiescat.*

Seitdem, 1875, ist die Frage wiederum aufgeworfen worden durch den Bischof von Oregon: »*La défense de la S. C. emporte-t-elle la nullité de l'absolution du confesseur autorisé par l'Evêque à confesser* ultra triennium?« Nachdem sie die Befehle des Papstes eingeholt hatte, antwortete die C., 20. Juli: »*Seine Heiligkeit hat ausdrücklich erklärt, dass, wenn ein Beichtvater einer Frauengenossenschaft über drei Jahre im Amte bleibt ohne Dispens des hl. Stuhles, dem ausschliesslich dies Recht zusteht, — dies nicht die Nichtigkeit der Absolution zur Folge hat, sondern nur eine unerlaubte Ausübung des hl. Ministeriums bildet*« [2]).

Demnach, wenn der für drei Jahre ernannte Beichtvater nach Ablauf dieser drei Jahre von dem Bischof in seinem Amte bestätigt wird, so hat dies die Nichtigkeit der Absolution nicht zur Folge; anders wäre es, wenn er ohne diese Bestätigung fortfahren würde, die Schwestern beichtzuhören: in diesem Falle wäre er ohne Jurisdiktion.

§. III. Bestätigung für ein weiteres Triennium. Besonderer Beichtvater für die Unzufriedenen.

53. Gegen das Verbot, Beichtväter von Frauenklöstern über drei Jahre im Amte zu lassen, werden hauptsächlich zwei Schwierigkeiten erhoben: *a)* der öftere Wechsel, meint man, könnte den Fortschritt in der Tugend beeinträchtigen; *b)* es sei, besonders in unsern Gegenden, den Bischöfen nicht möglich, eine hinreichende Anzahl geeigneter Priester zu finden, um den Wechsel regelmässig eintreten zu lassen.

---

1) cf. D'Annibale, Summula, III. 371; Bouix, de jure reg. II. 334.
2) Collectanea, n. 436.

Digitized by Google

Dagegen muss bemerkt werden, dass die Gewissensfreiheit der Schwestern wenigstens ebenso schwer, oder noch schwerer in die Wage fallen muss, als diese zwei Schwierigkeiten, und dass eben darum die *S. C. Epp. et Reg.* diese Schwierigkeiten, die sie keineswegs unterschätzt, in einer Art geregelt hat, welche diese Gewissensfreiheit völlig zu Recht kommen lässt.

Ist es den Bischöfen schwer, ausser den schon amtierenden Beichtvätern andere geeignete Persönlichkeiten zu finden, so haben sie das Recht nicht, durch sich selbst die Frage zu erledigen: sie müssen den Sachverhalt der S. C. schildern, und diese bewilligt ihnen dann ein Indult, das die Bestätigung der Beichtväter unter Aufrechthaltung der Gewissensfreiheit der Schwestern ermöglicht. Unter der nämlichen Bedingung geschieht diese Bestätigung, wenn die Schwestern selbst es wünschen, unter der Leitung eines erprobten Beichtvaters zu bleiben.

Ein solcher Wunsch ist ganz berechtigt. »*Wenn eine Genossenschaft einen frommen, eifrigen und klugen Beichtvater gefunden hat und unter seiner Leitung die Liebe, die Beobachtung der Regeln und die Eintracht gedeihen, so ist es wünschenswert, ihn so lange zu behalten als möglich ist, doch so, dass die Lage geregelt werde. Ein solcher Beichtvater ist ein wahrer Schatz, und es wäre ein Akt schlechter Verwaltung, ihn zu ändern, wenn man ihn behalten kann. Die hl. Chantal erläutert in folgenden Worten die Ansichten des hl. Franz von Sales hierüber: »Es ist sehr gut, sich »an keinen Beichtvater zu binden, sondern wechseln zu können, »wenn es nützlich ist. Dadurch soll nicht gesagt werden, dass man »sie nicht behalten könne, wenn sie gut sind und fortfahren so zu »sein, wie die Regel es wünscht. Denn, wenn auch unser gott»seliger Vater sagt, er billige nicht, dass man leicht den Beicht»vater ändere, so müssen doch die Schwestern die Freiheit haben, »dies zu thun, wenn Grund dazu vorliegt, wie z. B. wenn der »Beichtvater Parteien bildet, indem er die Schwestern der Oberin »entfremden und an sich ziehen würde; oder wenn er sich eine »Autorität über ihre Autorität anmassen, oder ihren Ruf gefährden »würde, oder so unerträglich und hart würde, dass es nicht mög»lich wäre, seiner Laune zu genügen. Hat man aber das Glück, »gute Beichtväter zu finden, welche eifrig bestrebt sind, die Be»obachtung der Regeln, sowie die Eintracht der Schwestern unter »sich selbst und besonders mit ihrer Oberin zu fördern, dem Kloster »zugethan und dasselbe hochachten, dann, o ja, muss man sie be-*

Digitized by Google

»*halten*«[1]). *Die weisen Ratschläge des hl. Franz von Sales und der hl. Chantal kann man befolgen. Die Änderung des gewöhnlichen Beichtvaters ist im Interesse der klösterlichen Anstalten angeordnet worden: Absicht der Kirche ist es nicht, ihnen Männer Gottes wegzunehmen, deren Wirken segensreich ist: man braucht nur die nötigen Schritte zu thun, um sie beizubehalten*[2]).

54. Gewissensfreiheit für die Schwestern, das ist bei der Bestätigung des Beichtvaters der Hauptpunkt. Bei der Ernennung des Beichtvaters für das erste Triennium haben in der Regel die Schwestern kein Recht, mitzusprechen, wenn es sich nicht um einen Regularen handelt; sie müssen den Beichtvater annehmen, den ihnen der Bischof schickt. Doch können die Schwestern, wenn sie gewichtige Gründe haben, mit dem von dem Bischof ernannten Beichtvater unzufrieden zu sein, diese Gründe der *S. C. Epp. et Reg.* darlegen, welche dann Abhilfe bringen wird, sogar, wenn es sein müsste, durch direkte Ernennung eines Beichtvaters. Nach Ablauf der drei Jahre kann man ihnen aber den nämlichen Beichtvater nicht mehr aufdringen, wenn sie nicht selbst, aus ganz freien Stücken, ihn begehren.

Um diese Freiheit zu schützen, ist den Bischöfen die Vollmacht entzogen, den Beichtvater für länger als drei Jahre zu ernennen; die Bestätigung ist dem hl. Stuhle reserviert und zwar, für das zweite Triennium, der *S. C. Epp. et Reg.*, für das dritte und die folgenden dem Papste selbst, dem die S. C. die Sache unterbreiten muss[3]). Wenn auch die Bestätigung schwieriger ist, je zahlreichere Triennien hindurch der Beichtvater im Amte war, so giebt es doch Beispiele (auch in der Strassburger Diözese) von Beichtvätern, die bereits für das zwölfte Triennium bestätigt sind. Indulte werden gewöhnlich nur für einmal, selten für einige Jahre erteilt, aber immer unter dem ausdrücklichen Befehl, die von der S. C. selbst gehandhabten Regeln dabei zu befolgen.

Treffend ist dies in einem Schreiben der *S. C. Epp. et Reg.* vom 5. Juni 1809 geschildert: »*Die Vollmacht, Beichtväter von Klosterfrauen zu bestätigen, wird den Bischöfen nicht erteilt, weil die Erfahrung gezeigt hat, wie verhängnisvoll für die Gewissen der Schwestern dieselbe ist. Auf das dringende Ansuchen Ew. Gnaden,*

1) Rep. sur les constitutions.
2) Meynard. l. c. No. 215.
3) Analecta livr. XXX. und LXXIX., wo zahlreiche Reskripte, sowohl für Klöster mit feierlichen Gelübden, als für Genossenschaften mit einfachen Gelübden angeführt sind. Vgl. auch Nr. 49 das in der Anmerkung angeführte Reskript für die Strassburger Diözese.

Digitized by Google

hat Ihnen trotzdem der hl. Vater durch die Sekretairerie des Mémoriaux diese Vollmacht unterm 27. Januar d. J. bewilligt. Ich habe mich dieses Umstandes versichern müssen, um Bittschriften aus Ihrer Diözese beantworten zu können. Ich muss aber Ew. Gnaden bemerken, dass der hl. Vater, als er Ihnen die begehrte Vollmacht ad annum erteilte, dabei alle von dieser S. C. aufgestellten Regeln beobachtet wissen wollte, unter andern, dass man hierzu das Kapitel versammle, eine Regel, von welcher man nie dispensiert hat und nie dispensieren wird! Wäre diese Regel im Kloster St. Catharina beobachtet worden, so hätte man die wenigen unzufriedenen Schwestern zur Ruhe bringen können, indem man ihnen einen besondern Beichtvater bewilligt hätte, wie Sie es gethan haben; da aber diese Förmlichkeit nicht beobachtet wurde, so liegt kein authentischer Beweis vor, welches der Wille der zwei Drittel wenigstens der Schwestern ist; es ist nämlich ein grosser Unterschied zwischen einer mündlichen Anfrage bei jeder einzelnen Schwester und einer geheimen Abstimmung. Unter diesen Umständen, da das Fehlen einer geheimen Abstimmung im Kapitel ersetzt werden muss, wird es das Angemessendste sein, zur Wahl eines neuen Beichtvaters zu schreiten . . . Sollte die Gelegenheit sich wieder bieten, von der Ihnen bewilligten Vollmacht für andere Klöster Gebrauch zu machen, so werden Ew. Gnaden hoffentlich sich erinnern, dass eine geheime Abstimmung des Kapitels und die zwei Drittel wenigstens der Stimmen unerlässlich erfordert sind, um die in Rede stehenden Bestätigungen bewilligen zu können[1]).

55. Diese Bedingungen sind:

1. Erklärung der Schwestern durch geheime Abstimmung, — *capitulariter et per secreta suffragia* — ohne irgend welche Beeinflussung seitens der Vorgesetzten oder der geistlichen Behörde.

So wird, 20. Sept. 1844, einem Bischofe geschrieben: »*Die S. C. will nicht, dass die Ordensfrauen zur Bestätigung ihres Beichtvaters gezwungen werden; Ew. Gnaden werden daher der geheimen Abstimmung nicht anwohnen und den Schwestern volle Freiheit lassen*«[2]).

Wenn Zweifel über die Freiheit der Abstimmung herrscht, so wird dem Bischofe vorgeschrieben, jede Schwester über die Freiheit ihrer Stimmabgabe zu hören, dann im Kapitel durch geheime Abstimmung entscheiden zu lassen, ob wirklich die Bestätigung des Beichtvaters gewünscht wird[3]). Nicht unnötig wäre es auch, den

1) Analecta, livr. XXX. col.
2) Analecta, livr. LXXIX.
3) S. C. Epp. et Reg. Juli 1791, Analecta, l. XXX.

Digitized by Google

Schwestern vor der Abstimmung den Standpunkt recht klar zu machen, ihnen nämlich offen zu sagen, dass nach dem Gesetze der Beichtvater ersetzt werden soll, und dass er nur dann auf drei Jahre bestätigt wird, wenn sie selbst aus freien Stücken es begehren, weil sie finden, dass diese Bestätigung zum geistlichen Wohl der Genossenschaft wünschenswert sei.

Wie aber sind die Worte *capitulaviter et per secreta suffragia* zu verstehen? »*1. Quomodo intelligenda sit haec vox capitulariter? Num tantum de sororibus quae ordinarie capitulo intersunt, et in eo jure suffragii gaudent, habentes vocem sive passivam, sive activam, vel de omnibus indiscriminatim sororibus, etiam novitiis, et de illis quae vocantur conversae? R. (S. C. Epp. 22. Apr. 1872): Intelligendas esse eas tantum quae ordinarie capitulo intersunt. 2. Adsunt .. variae domus sororum quae extra clausuram operibus caritatis externis addicuntur, nempe pauperum et aegrotorum sublevamini, vel puellarum educationi; illae domus non sunt perfecte sui juris, sed sub regimine congregationis generalis detinentur. A domo praecipua (maison-mère), in qua resident superiorissa generalis illiusque consiliariae, emanat directio, cui subjiciuntur illae domus particulares. Quin et sorores non in eadem domo stabiliter permanent, sed saepius de domo in aliam transeunt, prout exigunt congregationis necessitates. In istis igitur domibus nullum unquam fit capitulum proprie dictum; si quaedam oboriuntur difficultates, si quae occurrunt mutanda, modificanda, instituenda, haec omnia semper referuntur superiorissae generali ejusque consiliariis definienda et statuenda. Porro quod attinet ad particulares illas domos, quomodo intelligenda et applicanda vox illa capitulariter . . .? R. Intelligendum esse de iis sororibus quae praefatas domos inhabitant tum quum triennium confessarii completur, et vocem habent in capitulo.*

Die Antwort der S. C. *ad 1.* benötigt nur diese eine Erklärung, dass sie sich ausschliesslich auf jene Klöster beziehen kann, welche selbständig sind und deren Oberin nicht zugleich Generaloberin über verschiedene Filialen ist. Auch die Mutterhäuser von Congregationen mit Generaloberinnen sind, obschon der Petent dies nicht bemerkt hat, mit den Filialhäusern in der Klasse Häuser inbegriffen, von denen es in Nr. 2 heisst, dass sie kein eigenes Kapitel besitzen. Thatsächlich besteht nämlich in den grossen Congregationen nur ein Generalkapitel: von einem anderen, eigentlichen Kapitel für jedes Haus ohne Ausnahme weiss man in denselben nichts; zum Generakapitel gehören gewöhnlich sämtliche Lokaloberinnen, und

Digitized by Google

nur im Mutterhause und in denjenigen Filialhäusern, die eine bestimmte Zahl Schwestern aufweisen, haben diese das Recht, eine Delegierte zu wählen; nur hier hätte man also ein Kapitel im engern Sinne, zu welchem Kapitel in der Regel alle Professschwestern stimmberechtigt sind. In den übrigen Häusern besteht das Kapitel im Sinne der Vorschriften für die Wahl des Beichtvaters aus allen Professschwestern: als Beweis möge das, 24. August 1868 für ein Mutterhaus der Strassburger Diözese erlassene Reskript gelten, in dem es heisst: *Auditis sororibus quae vota emiserunt capitulariter et per secreta suffragia, Episcopus de resultatibus et de confirmationis causis hanc S. Congregationem instructam reddat votumque suum adaperiat.*

2. Die zweite Bedingung betrifft die für Bestätigung des Beichtvaters erforderliche Stimmenzahl. Nach der Praxis der S. C. sind für das zweite Triennium die zwei Drittel der Stimmen, für die nachfolgenden Einstimmigkeit erforderlich. Steht in dem Indult oder in dem Rescript *omnium piae domus sororum consensus*, so sind diese Worte *de unanimitate absoluta* zu verstehen[1]). Doch wird gewöhnlich dem Bischof im Indulte die Vollmacht erteilt, von der einen oder der andern fehlenden Stimme zu dispensieren. So in einem Indulte an den Bischof von Strassburg, vom 16. Febr. 1877: *facta eidem Episcopo potestate dispensandi super unius vel alterius suffragii defectu.*

56. Die Gründe, aus welchen die S. C. daran hält, dass die Schwestern hier volle Freiheit haben, sind dieselben, aus denen ihnen aussergewöhnliche Beichtväter bewilligt werden müssen. Nr. **47** sind sie mit den eigenen Worten Ben. XIV. schon geschildert worden.

Der S. C. sind diese Gründe so gewichtig, dass sie denjenigen Schwestern, welche eine unüberwindliche Abneigung gegen den gewöhnlichen Beichtvater empfinden, einen besondern Beichtvater bewilligt; doch erteilt sie keine längere Erlaubnis als für ein oder höchstens drei Jahre, und sucht so bald als möglich die Einheit des Beichtvaters wieder herzustellen[2]). Diese Erlaubnis kann auch durch die *S. Poenitentiaria* erlangt werden. Die Ausführung des betr. Reskriptes wird dem Bischofe überlassen. Für ein oder das andere Mal kann der Bischof selbst, auf Grund der Const. *Pastoralis curae* und des Dekretes *Quemadmodum*, denselben einen ausserordentlichen Beichtvater bewilligen.

In gewissen Kreisen wird man sich vielleicht über diese Mög-

1) S. C. Epp. et Reg. 24 febr. 1872, ad 4.
2) Vgl. Analecta, livr. LXXIX, verschiedene Reskripte.


Digitized by Google

lichkeit entsetzen und klagen, es müsse dies die Einheit in der klösterlichen Zucht beeinträchtigen.

Es ist wahr, im Interesse der Eintracht ist es besser, wenn alle Klosterfrauen einen und den nämlichen Beichtvater haben und es wurde eben deshalb die Regel des alleinigen Beichtvaters aufgestellt.

Allein, wichtiger noch als die Beibehaltung dieser Regel ist es, dass jede Schwester ihr Gewissen frei eröffnen könne und nicht in Gefahr sei, aus irgend welchem Grunde wider die Integrität der Beicht zu fehlen. Und eben darum gestattet in solchen Fällen die S. C. einen besondern Beichtvater, wenn auch dadurch die Leitung ihrer Genossenschaft der Oberin erschwert wird. — Pflicht des besondern Beichtvaters sowie des Bischofs ist es dann, mit Klugheit und Liebe auf die betreffende Schwester einzuwirken, damit dieser Sonderzustand sobald möglich aufhöre.

Dem in den Analecta (l. XXX, 112) veröffentlichten reichhaltigen Material entnehme ich folgendes Schreiben der *S. C. Epp. et Reg.*, sept. 1781, aus welchem zu ersehen ist, wie sehr die C. die Freiheit der Schwestern zu schützen sucht: »*Obschon es, wie Ew. Gn. unterm 26. Sept. schreiben, eher leichtfertige Gründe als schwere Klagen sind, welche die Schwester Isabella Clara B. des Klosters St. Clara, bewogen haben, sich von dem gewöhnlichen Beichtvater zu entfernen, so hätte, wie Ew. Gn. bemerken, letzterer leicht deren Zuneigung wieder gewinnen können, wenn er mit mehr Klugheit und Sanftmut vorgegangen wäre: es wird gut sein, ihn hierauf aufmerksam zu machen. Übrigens billigen die Em. Cardinäle vollständig die kluge Handlungsweise Ew. Gnaden, welche zwar den Vorschriften der Const. Pastoralis curae gemäss, ohne Schwierigkeiten denjenigen Schwestern von Zeit zu Zeit einen besondern Beichtvater bewilligen, die einen solchen begehren, zugleich aber die weise Strenge der Disciplin nicht ausser Acht lassen und keiner Schwester einen besondern Beichtvater dauernd bewilligen, und insbesondere dem P. B., vom Carmelitenorden nicht erlauben, zu oft seine Seelsorgerpflichten zu vernachlässigen, um die Schwester B. beicht zu hören; es soll ihr genügen, einmal des Monats mit dem P. B. conferieren zu können, wie Sie es ihr gestattet haben, und ein anderes Mal bei ihm beichten zu können auf Grund eines Reskriptes, das sie von der S. Poenitentiaria erhalten zu haben behauptet. Doch werden Ew. Gn. gut thun, sich das fragliche Reskript vorlegen zu lassen, um sich zu vergewissern, dass ein solches wirklich erteilt wurde. Ferner, um den öftern Empfang der hl. Sakramente zu er-*

Digitized by Google

möglichen, wird es gut sein, entweder den Beichtvater, welcher ihr Vertrauen nicht besitzt, zu wechseln, was möglich ist, da seine drei Jahre zu Ende gehen; oder der betr. Schwester die Möglichkeit zu verschaffen, bei einem andern Priester zu beichten, bis sich eine günstige Gelegenheit bietet, den Beichtvater zu wechseln; dabei aber in aller Güte und Nächstenliebe der Schwester begreiflich zu machen, in welchem Irrtum sie sich befindet, wenn sie sich einbildet, sie könne recht oft zu den hl. Sakramenten zugelassen werden und zugleich im Herzen eine Abneigung gegen den gewöhnlichen Beichtvater hegen, wenngleich dieser sie verletzt hätte.«

Bemerkt sei noch, dass die S. C. zum Amte eines besondern Beichtvaters den Ordinarius, dessen Vollmachten abgelaufen sind, in der Regel nicht zulässt. Eine Ausnahme bildet eine Entscheidung vom 1. Aug. 1841, durch welche einem Bischof gestattet wurde, solches zu bewilligen, wenn er es für angemessen finde [1]).

57. Wenn der Beichtvater nach Ablauf des Trienniums in seinem Amte nicht bestätigt wird, so hat der bisherige gewöhnliche Beichtvater keine weiteren Beziehungen zum Kloster zu unterhalten. Dies gilt auch von dem aussergewöhnlichen Beichtvater. Als Norm kann hier eine Verordnung des Cardinal-Vikars für die Klöster Roms gelten, vom 12. Dez. 1708: *3⁰ Um in den Klöstern den Frieden und eine gute Leitung, sowie den geistlichen Fortschritt der Schwestern sicher zu stellen, befiehlt Se. Heiligkeit den Ordensfrauen und den weltlichen Personen, die im Kloster wohnen, sowie auch allen Beichtvätern, gewöhnlichen und aussergewöhnlichen, weltlichen und regularen, ... dass nach Abschluss ihrer Amtsthätigkeit diese Beichtväter ferner nicht mehr in das Kloster sich begeben, in welchem sie die sakramentalischen Beichten gehört haben; dass sie auch in keinerlei Correspondenz bleiben sollen mit irgend welcher Klosterfrau, die Oberin mit inbegriffen, oder mit einer Novizin, Zögling oder mit andern im Kloster wohnenden Personen, auch nicht brieflich und über geistliche Gegenstände: denn es lehrt die Erfahrung, dass solche Correspondenzen und geistliche Directionen Unruhen und Spaltungen in den Communitäten hervorrufen, und, was noch gefährlicher ist, den Gehorsam gegen die wirklichen gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Beichtväter vermindern* [2]).

---

1) Anal. livr. 79, col. 558.

2) Bizzarri, l. c. S. 294 giebt die Verordnung in kurzer Zusammenfassung: »*Mandant etiam ut neque ordinarii, neque extraordinarii accedant ad ea monasteria ad audiendas confessiones, tempore jam sui officii expleto, neque ab ulla earum accipiant aut ad eam mittant litteras, nisi adsit specialis licentia.*

(Fortsetzung folgt.)



5. Das Glockengeläute der kath. Kirchen und die „schickliche" Civilbestattung nach schweizerischem Bundesrecht.

Von Dr. jur. *U. Lampert*, Prof. des Kirchenrechtes an der Universität Freiburg i. U.

Art. 53 Abs. 2 der schweiz. Bundesverfassung lautet: »Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.« Der Bundesrath hat gemäss Art. 102 Zif. 2 B. V. »für Beobachtung der Bundesverfassung zu wachen.«

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmungen hat diese Behörde als Verwaltungsgericht in drei Rekursfällen unterm 24. August 1897 und 20. Juni 1898 (Bundesamtsblatt 1897. B. IV S. 98 ff.; 1898 B. III S. 861 ff. und S. 874 ff.) folgende Anschauung vertreten:

I. Aus dem öffentlich rechtlichen Grunde der Schicklichkeit einer jeden Beerdigung ist das Glockengeläute der katholischen Kirchen auch stets für die nicht katholisch-kirchlichen Beerdigungen erforderlich, wenn an einem vorwiegend katholischen Orte es Uebung ist, dass die kath. Kirchengemeinde bei der Bestattung von ihren Konfessionsangehörigen die Glocken der kath. Kirche läuten lässt, und die Andersgläubigen oder die Civilgemeinde kein eigenes Leichengeläute besitzen. Die Protestanten haben daher an solchen Orten nicht nöthig, ein simultanes Gebrauchsrecht an den Glocken der kath. Kirche nachzuweisen, um das Leichengeläute in Anspruch nehmen zu können.

II. Der katholische Glöckner kann in solchen Fällen bei Beerdigung eines Protestanten zu läuten gezwungen werden ohne Berufung auf Art. 49 Abs. 2 B. V. (Verbot des Zwanges zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder zur Vornahme einer religiösen Handlung).

Der Bundesrath sagt allerdings nur, wenn das Leichengeläute »*ortsüblich*« sei, dürften die Katholiken dasselbe den Andersgläubigen nicht verweigern. Dass er jedoch diesem Ausdruck »ortsüblich« hier *nicht den eigentlichen strengen Sinn der Ortsübung* zu Grunde legt (d. h. einer Uebung, welche die Ortsbewohner als solche ohne Rücksicht auf Konfessionsangehörigkeit, also die *Civilgemeinde* betrifft), sondern blos den Sinn einer Uebung innerhalb der am Orte bestehenden *Kirchgemeinde*, geht zur Genüge aus den die Entscheidungen begleitenden thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Bundesrathes hervor. Es ist also insbesondere auch nicht der Fall gemeint, wo die Andersgläubigen infolge *Ersitzung* durch unwidersprochene, fehlerfreie Uebung ein *Gebrauchsrecht* an den Glocken der kath. Kirchgemeinde erworben haben.

Digitized by Google

Die gleiche Anschauung hatte der Bundesrath schon früher gegenüber den Regierungen von Appenzell J. Rh., Luzern und Zug (a. a. O. 1881 B II. S. 699; 1887, I, 743; 1887, II, 701 vergl. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht II. Nr. 734, 737, 741) vertreten; aber in jedem concreten Falle musste er die Durchführung derselben gleichsam erzwingen, weil sie dem Rechtsgefühl der Katholiken widerstrebte. Es dürfte daher angezeigt erscheinen, auf die ausführliche Motivierung des bundesräthlichen Standpunktes anlässlich der letzten Rekurse einzugehen und ihren juristischen Gehalt zu prüfen.

I.

Die drei Fälle betrafen die freiburgischen Gemeinden Billens, La Tour-de-Trême und Sâles, deren Bevölkerung so überwiegend katholisch ist, dass dort nur kath. Pfarrgemeinden bestehen und die Pastoration für die wenigen reformierten Familien vom Pfarrer der neuen reformierten Kirche in Bull besorgt wird. Unterm 16. Nov. 1896 erhob S. B. beim Bundesrath Beschwerde, wegen Verletzung des Art. 53 Abs. 2 BV.; weil bei Anlass der Beerdigung seines reformirten Vaters in Billens nicht die Glocken in üblicher Weise geläutet worden seien. Der Gemeindepräsident hatte ein bezügliches Begehren abgewiesen, weil er nicht berechtigt sei, das Kirchengeläute anzuordnen, da die Glocken Eigenthum der kath. Kirchgemeinde seien und stets, wie die Kirche selbst, nur dem kath. Kultus gedient hätten; es bestehe keine Gesetzesbestimmung, die den Eigenthümer verpflichten würde, von denselben einen ihrer Zweckbestimmung widersprechenden Gebrauch zu machen. Der von der Bundesbehörde genehmigte Staatsrathsbeschluss über die Kirchhofpolizei enthalte keine Erwähnung des Glockengeläutes. Laut Civilregister seien auch schon zwei Mitglieder der Familie S. B. *nach* Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung v. 1874 auf dem Kirchhof in Billens begraben worden, ohne dass das Grabgeläute verlangt worden wäre. Art. 53 BV. spreche übrigens nur von den Begräbnissplätzen und der Schicklichkeit der Beerdigung und lasse den verschiedenen Konfessionen volle Freiheit in der Anwendung ihrer Gebräuche und Ceremonien; er regle den Gebrauch des Kirchhofes als eines öffentlichen Eigenthums, lasse aber das Privateigenthum (in casu der kath. Pfarrgemeinde) unberührt. Die Kantonsregierung fügte den Ausführungen des rekursbeklagten Gemeindepräsidenten noch bei, die kath. Pfarrgemeinde bilde eine regelrechte, von der politischen Gemeinde getrennte juristische Person und das freiburgische Gesetz enthalte keinerlei Bestimmung, welche der Gemeinde irgend ein

Digitized by Google

Eigenthums- oder Gebrauchsrecht an den Glocken der Pfarrgemeinde übertrüge. Die Glocken in Billens seien demnach ausschliesslich für den kath. Kultus bestimmte Objekte; die Thatsache, dass sie bei Beerdigungen anderer Confessionen nicht geläutet werden, schliesse also nichts Verletzendes für die Andersgläubigen in sich. In den protestantischen Kantonstheilen werde von den Diaspora-Katholiken das Glockengeläute der protestantischen Kirchen ihres Wohnortes auch nicht in Anspruch genommen.

Mit Entscheid vom 24. August 1898 wurde der Rekurs des Klägers S. B. vom Bundesrath gutgeheissen, gestützt auf folgende *Motive:*

»Ob das Glockengeläute bei Anlass einer Beerdigung Erfordernis einer schicklichen Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der B. V. ist, hängt, wie sich aus der constanten Praxis des Bundesrathes ergibt, von lokalen oder kantonalen Sitten und Gebräuchen ab. Aus den Erklärungen der Freiburger Regierung und des Gemeindepräsidenten von Billens geht nun unzweifelhaft hervor, dass ein solches Glockengeläute in Billens ortsüblich und gebräuchlich ist, und dass daher in dieser Gemeinde, wie übrigens in vielen anderen Gemeinden des Kantons Freiburg und der übrigen Schweiz, ohne Verletzung der Vorschrift der B. V. nicht unterbleiben darf. Wenn aber bis anhin das Glockengeläute in der Regel nur bei Todesfällen in den wenig zahlreichen reformierten Familien der Gemeinde Billens unterblieb, so ergibt sich aus dieser Thatsache nicht, dass dasselbe eine Kultushandlung für die katholischen, nicht dagegen für die reformierten Einwohner Billens ist, sondern dass das Unterlassen desselben bei Todesfällen in reformierten Familien die Beerdigung zu einer unschicklichen macht. *Denn da das Glockengeläute bei Beerdigungen keineswegs als eine spezifisch katholische Kultushandlung angesehen werden kann, so liegt in dem Unterlassen desselben bei Protestanten eine Sonderbehandlung* der konfessionellen Minderheit, die eine Schlechterstellung gegenüber der katholischen Mehrheit ist und in der zum Ausdruck kommt, dass den Personen reformierten Glaubensbekenntnisses bei ihrem Tode nicht diejenige Ehrung zu theil werden soll, die ortsüblich und darnach schicklich ist. Es haben daher die Reformierten *wie die Katholiken* Anspruch auf das Beerdigungsgeläute.

»*Dass die Kirchenglocken von Billens Privateigenthum der kath. Pfarrgemeinde sind, kann für die geistlichen Behörden keinen Grund bilden, deren Benützung bei der Beerdigung protestantischer Personen zu verweigern, und die bürgerliche Behörde des Rechtes nicht berauben, das Glockengeläute zu fordern.*

»Unterm 9. Juli 1886 hat der Bundesrath auf die gleiche, in einem analogen Falle vom Regierungsrate des Kt. Zug erhobene Einwendung die Antwort ertheilt, dass diejenigen Behörden, welche über die Glocken im privatrechtlichen Sinne zu disponieren haben aus öffentlichrechtlichen Gründen verhalten werden müssen, den Gebrauch derselben bei Beerdigungen zu gestatten.«

Gestützt auf diesen Entscheid beanspruchte am 13. Dezember

Digitized by Google

1897 bei Anlass der Beerdigung des der reformierten Confession angehörenden W. in La Tour-de-Trême der reformierten Pfarrer von Bull namens der Familie W. und namens des reformierten Pfarrgemeinderathes von Bull das Glockengeläute der katholischen Kirche in La Tour-de-Trême. Der Gemeindevorstand beantwortete das Gesuch dahin, dass er »im Zeitpunkt der fraglichen Beerdigung die Thüre des Glockenthurmes öffnen werde, in Ausführung des auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 24. Aug. 1897 erhaltenen Befehles seiner Vorgesetzten und der *Gewalt weichend; aber als Katholik erhebe er Protest gegen diesen Eingriff in die Rechte der kath. Kirche und gegen diese Verletzung des Eigenthums.*« Ebenso erliess die kath. Kirchenverwaltungsbehörde von La Tour-de-Trême einen schriftlichen Protest gegen die Bewilligung des verlangten Grabgeläutes, die eine Verletzung der Gewissensfreiheit und des Eigenthums wären: »Unsere Glocken sind Kultusgegenstände, sie sind durch besonderen Akt des Diözesanbischofs geweiht worden, sie sind *ausschliessliches* Eigenthum der kath. Pfarrgemeinde von La Tour-de-Trême, die sie auch bezahlt hat; gleich den übrigen geweihten Gegenständen sind sie im Inventar des Mobiliars der katholischen Pfarrkirche vorgemerkt etc. . . .« Bei der Beerdigung des W. funktionierte der reformierte Küster von Bull als Glöckner, da der ordentliche (katholische) Glöckner nicht zur Stelle war!

Der Akt rief zahlreichen Protesten in den katholischen Gegenden, und eine Reihe von Zustimmungserklärungen zu der Einsprache der Kirchenverwaltungsbehörde folgte in der Presse. Das veranlasste am 18. Januar 1898 den reformierten Pfarrgemeinderath in Bull den Bundesrath um »Schutz in seinen verfassungsmässigen Rechten« zu ersuchen.

Am 16. März gelangte der reformierte Pfarrer in Bull schon wieder mit einem Rekurs an den Bundesrath, weil bei der Beerdigung einer der reformierten Confession angehörenden Frau St. in Sâles nicht mit den Glocken der dortigen katholischen Kirche geläutet worden. Der Ehemann der Verstorbenen hatte ausdrücklich auf das Glockengeläute der kath. Kirche vor dem kath. Kirchverwaltungsrath verzichtet.

In der Rekursbeantwortung betonte die Kantonsregierung, im Fall La Tour-de-Trême wäre die Benützung der Glocken der in unmittelbarer Nähe gelegenen neuen reformierten Kirche von Bull ohne Verletzung des religiösen Gefühles der Katholiken angezeigt gewesen; die Angehörigen des Verstorbenen hätten nicht daran gedacht, die Benützung der Glocken der kath. Kirche zu beanspruchen,

Digitized by Google

nur der reformierte Pfarrer von Bull habe dieselben läuten hören wollen. Die Entscheidung des Bundesraths vom 24. Aug. 1897 habe allerdings *nicht den Werth eines Gesetzes*, weil aber durch dieselbe das Eigenthumsrecht der kath. Pfarreien an den Kirchenglocken berührt werde, so seien diese Willens, ihr Eigenthum durch das Bundesgericht feststellen zu lassen; gegen den Eigenthumsvorbehalt und den hierauf bezüglichen Protest des Gemeindevorstandes und des kath. Kirchenverwaltungsrathes von La Tour-de-Trême sei nichts einzuwenden, indem die Darstellung für die Andersgläubigen nicht verletzend gewesen.

In den reformierten Gegenden des Kt. Freiburg verlangen die Katholiken niemals, dass bei der Beerdigung ihrer Konfessionsangehörigen mit den Glocken der reformierten Gemeinden geläutet werde. Wie in den Kantonen Waadt, Genf und Bern werde übrigens in den reformierten Landpfarreien des Kt. Freiburg, Meyriez, Motier und Kerzers auch bei Beerdigungen von Reformierten nicht geläutet, und selbst, wenn in reformierten Gemeinden auch bei Beerdigungen von Katholiken geläutet würde, so sei ein solches Grabgeläute als ein *civiles*, für die Katholiken völlig bedeutungslos; denn die Katholiken halten fest an den liturgischen Gebräuchen ihres Kultus und gerade deshalb auch an dem Geläute mit den von der kath. Kirche geweihten Glocken; diese dürfen aber nicht für Akatholiken gebraucht werden. In den Landgemeinden des Kantons sei das Grabgeläute auch kein Gemeindedienst. So lange nicht gerichtlich über das Eigenthum der Pfarrglocken im Kt. Freiburg und folgerichtig über das ausschliessliche Verfügungsrecht über dieselben entschieden sein werde, könne der vom reformierten Pfarrgemeinderat in Bulle erhobene Anspruch auf das Grabgeläute bei Beerdigung der Reformierten gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr nicht anerkannt werden. Dieser Anspruch müsse auch vom Standpunkt der bundesrechtlich garantierten *Glaubens-* und *Gewissensfreiheit* zurückgewiesen werden, indem das Geläute der geweihten Glocken für die Katholiken eine Mahnung zum Gebet und ein Bestandtheil ihres Kultus sei; in diesen ihren Ueberzeugungen sollen sie durch die weltlichen Behörden nicht *verletzt* werden. Im Interesse der Erhaltung des *confessionellen Friedens* im Kanton sei es geboten, die Konfessionen in der Benützung ihrer Kirchen und ihrer Kultusgegenstände nicht zu stören und ihnen keine mit ihrem Eigenthum unvereinbare Lasten aufzuerlegen.

In den Motiven zum Entscheid über die beiden letzten Rekurse hält der Bundesrath an seiner frühern Auffassung fest. In diesen

Digitized by Google

Motiven ist insofern ein *Widerspruch* vorhanden, als der Bundesrath in der rechtlichen Begründung zum Entscheid im Fall la Tour-de-Trême zwar die Ungehörigkeit hervorhebt, das Glockengeläute bei einer Beerdigung von einem besonderen *Gesuche* abhängig zu machen, indem der Wunsch ein stilles Begräbnis zu halten als ausnahmsweise Beerdigung nicht von der Behörde präsumiert werden dürfe, weshalb »*in jedem Einzelfall eine ausdrückliche, durchaus freie Willenskundgebung der Hinterbliebenen vorliegen müsse, wenn das Grabgeläute unterbleiben soll*« (a. a. O. 1898 III. S. 871). In der *gleichzeitigen* Rekursentscheidung betreffend den Fall Sâles hingegen sagt der Bundesrath wörtlich:

»Ebenso liegt eine Verletzung der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 B. V. in der Vorenthaltung des Grabgeläutes bei der Beerdigung der M. St. Hierbei ist der *schriftliche Verzicht* (ihres Ehemannes) *auf dasselbe deshalb belanglos*, weil es im Gegensatze zur Behauptung des Staatsrathes, für die Vornahme des Grabgeläutes keines besonderen Gesuches bedarf« (a. a. O. S. 879).

Also in La Tour-de-Trême wäre ein Verzicht der Hinterbliebenen von Belang gewesen, wenn einer vorgelegen; in Sâles dagegen war ein solcher Verzicht unter den gleichen Verhältnissen belanglos! Geht man vom Standpunkt der »*Schicklichkeit*« aus, so wird wohl eher das letztere richtig sein!

Betreffend die *Glöcknerfrage* bemerkt der Bundesrath, es sei Pflicht der bürgerlichen Behörden bei Beerdigungen dafür zu sorgen, dass wirklich geläutet werde. »*Durch wen dann im Einzelfall geläutet wird, ist eine untergeordnete Frage.*" Unter allen Umständen sei »daran festzuhalten, dass da, wo für Katholiken der *ordentliche* Glöckner das Grabgeläute läutet, *dieser* das Grabgeläute für Reformierte *nicht verweigern darf.*" (S. 872.) In der Betonung des *ordentlichen* Glöckners mag ein leiser Tadel für das eigenmächtige Vorgehen seitens orts- und confessionsfremder Personen im Glockenthurm der kath. Kirche von La Tour-de-Trême liegen. Die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkennt der Bundesrath nicht.

»Die Glaubens- und Gewissensfreiheit hat mit dem Grabgeläute nichts zu thun. Dasselbe muss stattfinden als Bestandteil einer schicklichen Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung, und ist demnach ein bürgerlicher Akt, ein weltlicher Dienst und keineswegs eine religiöse Ceremonie. Diese seine Bedeutung verliert das Grabgeläute auch dadurch nicht, dass ihm die Angehörigen einer Konfession den Wert und Charakter einer Kultushandlung beimessen; deshalb können bei Beerdigungen weder Eigenthümer der Kirchenglocken die Benützung derselben, noch der ordentliche Glöckner seinen Glöcknerdienst ablehnen mit der Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere auf Art. 49, Abs. 2, B. V.«

Digitized by Google

Bezüglich der prozessrechtlichen Schwierigkeit führt der Bundesrath (S. 872) aus:

»Es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zwecke ein Civilprozess über die Kirchenglocken den kath. Pfarreien vom Bundesgericht angehoben und durchgeführt werden sollte, ehe dieselben bei Beerdigungen von reformierten Personen benützt werden dürfen. Diese Behauptung der Freiburger Regierung ist unhaltbar: denn das Eigenthum an diesen Glocken und die *privatrechtliche Verfügungsbefugnis über dieselbe ist unbestritten und bleibt unangetastet*; nur hierüber könnte aber das Bundesgericht eine Entscheidung treffen. Ueber die in Frage stehende aus öffentlichrechtlichen Gründen in Anspruch genommene Benützung der Kirchenglocken steht dem Bundesgericht gar keine Entscheidungsbefugnis zu (vgl. Art. 189 Zif. 6 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 [1]).«

Schliesslich bemerkt der Bundesrath:

»Wollen die bürgerlichen Behörden in den kath. Ortschaften des Kantons Freiburg nicht in gleicher Weise wie diejenigen der reformierten Ortschaften des Kantons die Kirchenglocken bei jeder Beerdigung, ohne Rücksicht auf die Konfession des Verstorbenen, läuten lassen, so steht ihnen vom Standpunkt des Bundesrechts nur folgender Ausweg offen: entweder unterbleibt das Grabgeläute bei den Beerdigungen überhaupt, oder es werden besondere Beerdigungsglocken eingerichtet, in dem einen wie in dem anderen Fall ist die Hauptsache, dass von der Konfession des Verstorbenen das Grabgeläute in keiner Weise abhängig gemacht wird.«

II.

Dieser Standpunkt des Bundesrathes ist in mehrfacher Richtung *rechtlich anfechtbar.* Er fordert das Glockengeläute der kath. Kirche bei Beerdigungen von Akatholiken als ein *Recht.* Wir haben daher nicht zu untersuchen, was seitens der Katholiken *bittweise* gestattet werden könnte oder nicht; nur die *Rechtsfrage* ist also zu prüfen.

Als im Jahr 1536 die Berner dem kurz vorher eroberten kath. Waadtland die Reformationsordnung aufzwangen, verboten sie in derselben u. a. auch das Geläute für die Hingeschiedenen als einen eitlen katholischen Brauch [2]), und heute wird von dem gleichen Orte aus den Katholiken der Schweiz anbefohlen, auch bei Beerdigungen von Reformierten zu läuten, weil ohne ihr Geläute die Bestattung keine »schickliche« sei!

Rechtsquelle der bundesräthlichen Rekursentscheidung ist einzig Art. 53 Abs. 2 B. V. Es kann sich demnach nur um die Frage

---

1) Dort wird aber nur ausgesprochen, dass dem Bundesrathe oder der Bundesversammlung Beschwerden unterstellt seien, welche sich beziehen auf: . . . . . »6) Artikel 53 Abs. 2 der Bundesverfassung betreffend *Begräbnisplätze.*«

2) Vergl. A. Verdeil, histoire du Canton de Vaud, ed. Lausanne 1850, II. 45.

Digitized by Google

handeln, ob diese Entscheidung auf dem Wege einer correcten Interpretation zu gewinnen sei. Diese Frage ist zu verneinen.

Zunächst ist auffällig, dass ein *allgemein lautender* Verfassungsartikel verschiedene Rechtswirkungen in den einzelnen Ortschaften haben soll, abhängig von der dort waltenden Uebung oder, besser gesagt, abhängig von der Uebung innerhalb einer Kirchengemeinde, ohne dass ein Wort davon in dem Artikel steht. Sache der Interpretation ist es, den wirklichen Inhalt eines Gesetzesartikel festzustellen und es ist Regel, dass dieser Inhalt aus dem Gesetze selbst unmittelbar und vollständig erkannt werden könne. Eine darüber hinausgehende Auslegung ist *Fortbildung des Rechts*, also *gesetzgeberische* Function, zu welcher der Bundesrath nicht befugt ist (Art. 85, 89 B. V.). Thatsächlich ist nun der Bundesrath *über den Wortlaut und Sinn des Art. 53 Abs. 2 B. V. hinausgegangen.*

Ein bei den Akten liegendes Gutachten des Herrn Professor Dr. A. *Heusler* in Basel sagt über den Fall Billens:

»Die Beerdigung ist nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht eine religiöse und kirchliche Handlung, und darum verwendet man dabei die dem Gottesdienst gewidmeten Sachen, die Kirchen, die Glocken u. s. w. Dass die kirchliche Gemeinschaft, die diese Sachen zur Befriedigung *ihrer* religiösen Bedürfnisse und zur Ausübung *ihrer* gottesdienstlichen Handlungen angeschafft hat, sie auch einzig zu *ihrem* Gottesdienst verwenden, also in casu quo zur Beerdigung *ihrer* Mitglieder brauchen darf, scheint mir ein unanfechtbarer Schluss. Galt das ursprünglich auch für die Beerdigungsplätze, die schon durch ihre Bezeichnung als Kirchhöfe als zur Kirche gehörig gekennzeichnet waren, so hat da allerdings das moderne weltliche Recht und so auch die Bundesverfassung Art. 53 einen Einbruch gemacht und die Verfügung über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden zugewiesen, und das aus guten Gründen der Billigkeit und Tolleranz. Aber eben nur die Begräbnis*plätze*; es soll ausgeschlossen sein, dass einer abseits von der allgemeinen Beerdigungsstätte bestattet werden muss, wo sein Grab Unbilden ausgesetzt ist und ausserhalb des Friedens der gemeinsamen Ruhestätte liegt und damit dem Todten eine Missachtung, ein Makel aufgedrückt wird. Aber das beschränkt sich auf die Begräbnisplätze und die in Art. 53 B. V. geforderte schickliche Beerdigung kann sich nur darauf beziehen, dass auf dem gemeinsamen Friedhof beerdigt werden muss. Das folgt daraus, dass nur die Verfügung über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden zusteht, nicht aber die Verfügung über die Kirchen oder die Glocken zu Beerdigungen. Die schickliche Beerdigung kann sich blos auf den Ort derselben beziehen, nicht auf die dabei üblichen gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche, die Sache der kirchlichen Gemeinschaften sind und wozu sie nach ihrem Belieben die ihr gehörigen Gegenstände verwenden können. Damit stimmt grundsätzlich der Bericht des Bundesrathes vom 24. Mai 1875 (v. Salis, Bundesrecht II. Nr. 732) überein, wo es (das. S. 446) heisst: »Die Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen ist als eine Zuthat (zu der Besorgung des Begräbnis-

Digitized by Google

wesens) zu betrachten, mit welcher sich die bürgerlichen Behörden in keiner Weise zu befassen haben.« Das Glockengeläute muss aber als ein kirchlicher Gebrauch behandelt werden, es ist jedenfalls in der Sitte und Anschauung des Volkes als solcher angesehen. Ich bin daher der Ansicht, dass der Bundesrath in seinem Entscheide des Rekurses Billens über Wortlaut und Sinn des Art. 53 B. V. hinausgegangen ist.«

Diese von Professor Heusler vertretene Auffassung wird nicht nur unterstützt durch den Umstand, dass der den zitierten Verfassungsartikel wiedergebende Art. 189 Zif. 5 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 12. März 1893 (übereinstimmend mit Art. 59 zif. 7 des frühern Gesetzes) ebenfalls nur von den *Begräbnisplätzen* spricht, sondern auch bestätigt durch *geschichtliche* Entwicklung des Civilbeerdigungswesen überhaupt; diese vermag auch die Thatsache zu erklären, warum die Garantie einer schicklichen Beerdigung in die Verfassung des Bundes aufgenommen und nicht den Kantonen überlassen wurde.

Gestützt auf den unbestrittenen, weil jeder Religionsgenossenschaft wesentlichen Satz, dass die kirchlichen Vortheile Rechtsfolgen der Kirchenmitgliedschaft sind, hat schon in der ältesten Zeit die Kirche diese Vortheile nicht jenen Personen zugewendet, welche nicht in ihrer Gemeinschaft verstorben waren, und deshalb an ihrem Begräbnis sich nicht betheiligt, d. h. sie lehnte es ab, deren Leichen in ritueller Form auf dem von ihr benedicierten gemeinsamen Beerdigungsplatz zu bestatten[1]). Papst Leo I. drückte in einem Briefe[2]) v. J. 458 diesen Satz folgendermassen aus: »Mit denen, mit welchen wir im Leben nicht in der Gemeinschaft gestanden, können wir auch, wenn sie verstorben, keine Gemeinschaft pflegen; ihre Sache ist dem Gerichte Gottes anheim zu stellen.« Dieser von der constanten Praxis der Kirche bestätigte Satz des genannten Papstes ging in die vorgratianischen Rechtssammlungen, in das Decretum[3]) und in die Decretaliensammlung Gregors IX. (c. 12 X de sepulturis III, 28 von Innocenz III. v. J. 1200) über. Auch von der protestantischen Confession wurde diese Praxis übernommen, wie ein Blick in deren ältern Kirchenordnungen belehrt[4]). Luther

---

1) Vergl. Tertullian, Apolog. c. 39; Kraus, Roma sotter. II. c. 1; Binterim, Denkwürdigkeiten, Mainz 1838 B. VI. Abth. III. S. 486 ff.; Harduini Col. Concil. V. 1232; für die orientalische Kirche: Theophanes continuatus ed. Becker. Bonnae 1835 p. 153.

2) Jaffé, Regesta Pontificum Nr. 320; Epistola 167. opp. ed. Ballerini I. 1416: . . . . horum causa judicis Dei reservanda est; . . . . nos autem quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.«

3) c. 1. Causa 24, qu. 2.

4) Vergl. J. H. *Böhmer*, Jus eccles. Protestantium ed. Halae 1717, II 1069, und B. *Carpzow*, Jurisprud. consistorialis ed. Lipsiae 1721, II 586.

Digitized by Google

selbst spricht sich *für* diese Praxis in der denkbar herbsten Form aus[1]). So kam es, dass das Beerdigungswesen bei den Protestanten den Consistorien überwiesen und das kirchliche Begräbnissrecht als jus circa sacra betrachtet wurde[2]). Die protestantischen Kirchenbehörden pflegten die Nichtprotestanten (Reformierte, Calviner, Katholiken) an einem abgelegenen Orte des Friedhofes) an der Mauer desselben oder in einem Winkel) ohne Ceremonien begraben zu lassen[3]). Die Ablehnung der kirchl. Beerdigung bedingte aber noch keine sepultura inhonesta[4]). Nach dem Westphälischen Frieden (art. V. § 35) sollten auf den confessionellen christlichen Friedhöfen auch Angehörige einer andern christlichen Confession beerdigt werden, falls diese nicht eine eigene Begräbnisstätte am Orte besitzen würde, eine Bestimmung, die nicht überall gehandhabt wurde und eine Quelle vieler Streitigkeiten war.

Weiter als das Kirchenrecht beider Confessionen ging das weltliche Strafrecht, welches (bis ins 19. Jahrhundert) noch eine schimpfliche Beerdigung in verschiedenen Formen als Straffolge kannte[5]). Demnach konnte man folgende Beerdigungsarten unterscheiden:

1. Die *kirchliche* Beerdigung (für die in der Gemeinschaft der Kirche Verstorbenen) gemäss katholischen bezw. protestantischem Ritus auf dem ordentlichen Kirchhof.
2. Die *ehrliche, aber nicht kirchliche* Beerdigung ohne kirchliches Ceremoniel an einem anständigen, aber nicht benedicierten Ort ausserhalb der Gräberreihe der Confessionsangehörigen.
3. Die *unehrliche, aber menschliche* Beerdigung, wobei der Leichnahm in entehrender Weise (nicht über die Schwelle der Hauspforte) hinausgetragen und durch den Scharfrichter an einem anständigen Orte bestattet wurde.
4. Die *sepultura asinina* (oder canina) d. h. die Beerdigung nach Art der Thiere an einem locus famosus (Fehmstatt, Galgenplatz, Rabenstein, Schindanger). Verschärft wurde diese Strafe öfters durch Authängen des Leichnahms am Galgen oder Flechten auf's Rad etc.

---

1) Bei Carpzow a. a. O. p. 586, wonach Luther den Verächtern des göttlichen Wortes ein Begräbniss nicht blos nicht kirchlicher, sondern schimpflicher Art (wie »Hund und Säu« auf dem »Schindleich«) zuerkennt. Vergl. Luthers Briefe, herausgegeben von J. K. Seidemann. Berlin 1856, VI. 207.

2) Carpzow a. a. O. I. 14.

3) Carpzow, II. 588 f.; J. M. Eschenwecker, De eo quod justum est circa campanas ed.Halae Magdeb. 1739 p. 51.

4) Böhmer a. a. O. II. 1073 f. und die dort citierten Juristen.

5) Geiger, Der Selbstmord, im Archiv f. K.-R. B. 62, 385 ff. und B. 65, 3 ff.; Liszt, Lehrb. d. d. Strafr. Berlin 1894 S. 130.

Digitized by Google

Die modernen Gesetzgebungen haben nun die zwei letzten Beerdigungsarten fast überall abgeschafft infolge Aenderung des Strafensystems. Indem die anständige Beerdigung zum Prinzip des Begräbniswesens erhoben wurde, mussten sich an jenen Orten, wo nur confessionelle Friedhöfe bestanden, leicht Schwierigkeiten ergeben, da nun nicht nur die Aufnahme von Angehörigen anderer Confessionen (im Sinne des Westphälischen Friedens), sondern auch die Aufnahme von Confessionslosen und Selbstmörder in Frage kam. Eine steigende Abneigung gegen die kirchliche Praxis in Bezug auf Anweisung des Begräbnisplatzes, die man zu exklusiv und mit dem Geiste der Tolleranz nicht vereinbar fand, veranlasste den Gesetzgeber des confessionslosen Staates auch die zwei ersten Beerdigungsarten zu modificieren. Entweder richtete man communale interconfessionelle Friedhöfe mit Begräbniszwang ein oder öffnete den im Eigenthum einer Confession stehenden einzigen Friedhof eines Ortes jedem Einwohner und zwar in der Weise, dass Niemandem ein verächtlicher Platz angewiesen werden darf. Um in solchen Fällen, wo der Friedhof nicht nach Confessionen abgesonderte Plätze aufweist, die Aussonderung minderwerthiger Plätze zu verhindern, gelangte man zur Einführung der sogenannten ungesonderten Reihenbeerdigung. Diese galt dann als einzig »schickliche« im Sinne der weltlichen Gesetze. Wenn der protestantische Kirchenrechtsschriftsteller J. H. Böhmer von der kirchlichen Beerdigung gesagt hatte, sie werde so benannt sowohl wegen des *Begräbnisortes*, als wegen der *Begräbnisliturgie*[1]), so war durch diese moderne Gesetzgebung das erste Element der kirchlichen Beerdigung in Frage gestellt: die Anweisung des Begräbnisortes erfolgte unter diesen Verhältnissen nicht mehr durch die Kirche und an Stelle der Einsegnung des Kirchhofes musste die Einsegnung des einzelnen Grabes für die Kirchenmitglieder treten. Dagegen blieb das zweite Element der kirchlichen Beerdigung, die religiöse Feierlichkeit durch den der Confession des Verstorbenen entsprechenden Pfarrer, gesetzlich unangetastet[2]). Die Nothwendigkeit dieser Feierlichkeiten zu einer schicklichen Beerdigung konnte vom Staat nicht postuliert werden, denn durch die Verweltlichung des Begräbniswesens hatte der Staat sich hierüber bereits ausgesprochen und anderseits gehört die Selbständigkeit der Kirche bezüglich der religiösen Funktionen zu den Grundsätzen des modernen Staates[3]). So hat

1) Böhmer a. a. O. p. 1075.
2) Vergl. Schweiz. Bundesamtsbl. 1875 B. III. 21.
3) Diese Funktionen sind Bestandtheile der sacra interna, bezüglich derer die Autonomie der Kirche staatlich anerkannt wird. Vergl. Kahl, Lehrsystem des K.-R. und der K.-Politik, Freiburg i. B. und Leipzig 1894, I. 280.

Digitized by Google

auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof am 29. Sept. 1886 entschieden, dass die politische Gemeinde kein Recht habe, über die religiöse Leichenfeier Bestimmungen zu treffen und z. B. *Grabgeläute* aufzudrängen [1]).

In manchen Kantonen der Schweiz, zumal in den katholischen Gebieten, wurde die manchen Leuten verhasste kirchliche Praxis fortwährend gehandhabt, bis im Jahr 1874 der radicale Zentralismus die Gelegenheit der Bundesverfassungsrevision wahrnahm, jene Neuerungen auf dem Gebiete des Beerdigungswesen verfassungsrechtlich für die ganze Schweiz zur Geltung zu bringen, damit sie auch in den souveränen katholischen Kantonen Grundsatz würden. Daher der Art. 53 Abs. 2 B. V. über die »schickliche« Beerdigung.

Zu dieser von Bundeswegen garantierten schicklichen Beerdigung ist also *kein Geläute der Kirchenglocken* erforderlich. Denn das Grabgeläute mit den geweihten Kirchenglocken ist in der kath. Kirche ein *religiöser* (weil aus religiösem Bewusstsein hervorgehender), *liturgischer* (weil von der Liturgie vorgeschriebener) Akt und Bestandtheil der *feierlichen* kirchlichen Beerdigung [2]). Das Läuten der Glocken ist also dabei ein liturgischer, im Chorrock zu vollziehender Dienst [3]).

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, dass das Grabgeläute mit den geweihten Glocken der kath. Kirche den Charakter eines *Cultusaktes* an sich trage. Wir sind folglich hier auf dem Gebiet der sacra interna, welche Gegenstände grundsätzlich dem staatlichen Zweckgebiet und daher der Competenz der Staatsbehörden entrückt sind [4]). Eine als öffentlich rechtliche Korporation anerkannte Religionsgesellschaft dürfte also berechtigt sein, auf ihrem Gebiet ihre eigenen Rechtssätze geltend zu machen [5]).

Es kommt hier auch nicht darauf an, ob etwas als »*spezifisch katholische*« Cultushandlung zu betrachten sei. Art. 49 der Bundesverf. macht gar keinen Unterschied zwischen Kultushandlungen, die spezifisch katholisch und solchen, die nicht spezifisch katholisch sind, sondern gewährt seinen Rechtsschutz schlechthin, ohne solche

---

1) Budwinski, Sammlung v. Erkennt. d. Verwaltungsgerichtshofes 10. 512 ff.

2) Vergl. *Rituale Romanum* tit. VI, c. 3 exequiarum ordo n. 1; c. 24 in 6° de sent. excom. V. 11; Gardellini Decret. authent. S. Rit. Congr. n. 4050 (edit. 3). Romae 1856 ff.

3) Vergl. Dr. Val. *Thalhofer,* Handbuch der kath. Liturgik. Freiburg i. B. 1883, I. 838.

4) Dies hat nicht blos das Bundesgericht, sondern auch der Bundesrath wiederholt anerkannt. Vergl. v. *Salis,* Bundesrecht II. n. 680 und 732.

5) Vergl. Hinschius, Staat und Kirche in Marquardsens' Handb. des öffentl. R. I. Halbband 1. S. 255.

Digitized by Google

Spezifikationen, auf die sich eine weltliche Behörde nicht in competenter Weise einlassen kann. Dieser Rechtsschutz wäre ein sehr fragwürdiger, wenn die Kirche nur in den spezifisch katholischen Cultushandlungen geschützt würde, denn die meisten Institutionen ihres Cultus finden sich auch bei den schismatischen Verbänden. Das Läuten ist allerdings an sich ein indifferenter Akt; er wird jedoch hier differenziert durch das religiöse Zweckmoment der katholischen Liturgie, welchem auch die Konsekration der Glocke entspricht [1]).

Der Bundesrath sagt hingegen, das Grabgeläute sei in unserem Falle nur als »*bürgerlicher Akt*« von der kath. Pfarrgemeinde zu gewähren. Der Art. 53 Abs. 2 B. V. verlangt aber gar keine solche bürgerliche Akte und weltliche Ceremonien, weshalb auch der Bundesrath sich zur Erklärung genöthigt sieht: »Ein *absolutes* Erforderniss für eine schickliche Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 B. V. ist das Grabgeläute allerdings nicht« [2]). Meines Erachtens ist aber das Geläute der kath. Kirche auch kein *relatives* Erfordernis des Verfassungsartikels. Ein Rechtstitel lässt sich hiefür nicht herleiten, und zwar weder aus der Zweckbestimmung der Glocken einer kath. Kirche, noch aus jener »Ortsübung«, auf welche sich der Bundesrath beruft.

1. Nicht die Ortsübung.

Ein Rechtstitel aus Ersitzung wird nicht behauptet mangels thatsächlicher Grundlage. Wir können hier auch die Frage auf sich beruhen lassen, welche Bedeutung eine Ortsübung für Sätze des *öffentlichen* Rechtes, speziell verfassungsrechtlicher Natur zu haben vermag. Thatsächlich geht der Bundesrath von einer falschen Voraussetzung aus, indem er die Ortsübung verwechselt mit der Uebung innerhalb der kath. Ortsgemeinde [3]). Die Uebung betrifft nach allgemeinen Rechtsbegriffen nur den Kreis der bezüglichen Rechtsgenossen, in welchem sie besteht. Man spricht infolge dessen von Rechtsgewohnheiten innerhalb politischer Verbänden und solchen innerhalb kirchlicher Verbänden, je nachdem die Gewohnheit einen politischen oder kirch-

1) Glocken, welche profanen Zwecken dienen, dürfen nicht benediciert werden. Auch nicht jene, welche blos den Kirchthurmuhren dienen. S. Congr. Rit. v. 1594, Gardellini l. c. n. 83 I; und v. 1822 n. 4590 II.

2) Bundesamtsbl. 1898 III. 870. Thatsächlich wird in einer Reihe von Ortschaften in der Schweiz bei Beerdigungen überhaupt nicht geläutet.

3) Die Ausscheidung der beiden Begriffe »Ortsgemeinde« und »Pfarrgemeinde« kann für den Kanton Freiburg so wenig wie anderwärts bezweifelt werden. Vergl. Art. 285 und 289 des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien vom 19. Mai 1894.

Digitized by Google

lichen Charakter an sich trägt und je nachdem die Quelle des Gewohnheitsrechtes der Gemeinschaftsgeist der zur idealen Einheit einer Ortsgemeinde (bezw. Staat) oder einer Pfarrgemeinde (bezw. Kirche) verbundenen Genossen ist [1]). Das Geltungsgebiet der einen Uebung ist also nicht identisch mit jenem der andern. Infolge dessen kann nicht die Uebung, die sich innerhalb der kath. Pfarrgemeinde auf Grund kirchlicher Vorschriften bei Beerdigungen zu Gunsten der Pfarrgenossen gebildet hat, von Nichtpfarrgenossen angerufen werden.

Die Ausserachtlassung einer so natürlichen Unterscheidung führt auch zu ganz merkwürdigen Consequenzen, welche jedenfalls die Gutheissung des Bundesrathes nicht finden würden.

Prof. *Heusler* sagt diesbezüglich im erwähnten Gutachten:

»Wenn der Bundesrath den in einer Gemeinde stehenden Brauch als massgebend erklärt, so kann er nicht beim Glockengeläute Halt machen, sondern muss auch noch manches andere einräumen, die Benutzung der Kirche, die Verpflichtung sämmtlicher Dorfbewohner zum Leichengeleite, wo solches sonst üblich ist, u. s. w., sobald solches in der betreffenden Gemeinde als zu einer anständigen Beerdigung gehörig betrachtet wird. Die erste Uebertreibung zieht eben weitere nach sich.«

In gleicher Weise wie das Grabgeläute besteht in den katholichen Dörfern die Uebung, dass die Leiche, begleitet vom Priester, in feierlicher Prozession mit brennenden Kerzen, Fahne und Kruzifix in die Kirche getragen und dort ausgesegnet wird. Die Sitte hält dies erforderlich für eine anständige Beerdigung und der katholische Canonist hat keine Ursache, einer solchen Sitte entgegenzutreten. Ist nun einmal zufälligerweise ein Andersgläubiger oder sonst eine aus canonischen Gründen nicht kirchlich zu beerdigende Person, wie z. B. ein Selbstmörder, an einem solchen Ort zu begraben, so müsste nach bundesräthlicher Auslegung des Art. 53 Abs. 2 dieser ganze Beerdigungsmodus zur Anwendung kommen als Bestandtheil der schicklichen Beerdigung nach ortsüblicher Auffassung. Man wird natürlich einwenden, dass die Nichtkatholiken auf diese Beerdigungssitte verzichten. Aber sie dürfen nicht darauf verzichten! Denn allgemein ist ein Verzicht auf das Schickliche im Recht unzulässig und als contra bonos mores unwirksam ! Die bundesräthliche Logik wird sofort mit der Schlussfolgerung bereit sein: »Es ist ortsüblich, also schicklich [2])!«

---

1) Vergl. Kahl a. a. O. S. 89.

2) Ebenso ist es *Uebung* an kath. Orten (gemäss liturgischer Vorschrift), dass an den drei letzten Tagen der Charwoche das Grabgeläute unterbleibt. Müssen die Katholiken nach bundesräthlicher Auffassung an diesen Tagen, wo sie die eigenen Glocken bei Beerdigung ihrer Confessionsangehörigen nicht läuten, bei Beerdigung von Nichtconfessionsgenossen läuten? Ja! Sonst würden die letzteren abhängig von der katholischen Liturgie! Aber die *Ortsübung* wird zugleich verletzt!

Digitized by Google

Ein Verzicht kann nicht bezüglich der *schicklichen*, sondern nur bezüglich der *feierlichen* Beerdigung in Frage kommen [1]): ein Punkt, den der Bundesrath im Fall Sâles ausser Acht gelassen hat [2]).

Wird durch das Gesagte die ganze bundesräthliche Motivierung hinfällig, so tritt die Haltlosigkeit des angefochtenen Standpunktes noch mehr zu Tage durch die nachstehende rechtsvergleichende Darstellung.

2. *Nicht die Zweckbestimmung der Kirchenglocken.*

Hier ist die Frage noch zu beantworten, ob der Bundesrath das Recht habe, die Glocken der katholischen Kirche, wie er sich ausdrückt [3]), zu einem »*bürgerlichen* Akt« oder »*weltlichen* Dienst« in Anspruch zu nehmen. Auch von dieser Seite ergibt sich das Unzutreffende der bundesräthlichen Behauptung.

Die im Eigenthum der kath. Pfarreien stehenden geweihten Glocken sind durch die Weihe derselben dem *kirchlichen* Gebrauch gewidmet [4]). Scharf und klar ist dies in dem (vom Bundesrath selbst am 26. Okt 1894 genehmigten) freiburgischen Gesetz über die Gemeinden und Pfarreien vom 19. Mai 1894 ausgesprochen. Art. 309 lautet wörtlich:

> »Die für den Kultus bestimmten Kirchen, Lokale und Gegenstände sind *ausschliesslich* diesem gewidmet; Ausnahmen dürfen nur mit Bewilligung der *kirchlichen* Behörden stattfinden.«

Niemand kann bezweifeln, dass die Glocken der kath. Kirchen dem Kultus gewidmet sind [5]). Zum Belege ihrer wesentlichen religiösen Bestimmung werden diese Glocken durch den Bischof feierlich benediziert [6]). Die Kirchenglocken partizipieren als Pertinenzen des Thurmes und damit der Kirche an deren rechtlichem Charakter [7]). Eine Benutzung zu weltlichen Zwecken ist nur mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariates zulässig [8]). Die Bewilligung der Kirchen-

---

1) *v. Scherer*, Hdb. d. K.-R. Graz 1898. II. §. 139 Anmerk. 70 am Schluss S. 622; *Friedberg* K.-R. Leipzig 1889. S. 229.

2) Bundesamtsbl. a. a. O. S. 871.

3) Bundesamtsbl. a. a. O. S. 872.

4) Polizeiliche Verordnungen befassen sich mit der *Zeit* und *Art* des Geläutes.

5) Cf. Barbosa, Summa Apostolicarum decisionum, Lugdun. 1658. Collect. 82 n. 1 und 2 pag, 64. — Glos. ad cap. un. Extr. comm. I. 5.

6) Vergl. das Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 5. Febr. 1861 in Archiv f. K.-R. 8. 51.

7) Vergl. *Meurer* in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechtes, Freiburg i. B. 1890. I. 749 und dessen Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II. 12; *Schulte*, Lehrb. des K.-R. Giessen 1886, S. 510; *Köhler* in Zeitschr. f. K.-R. 1883, S. 54; Card. Carolus, Instruct. fabricae et supellectilis ecclesiasticae Mediol. 1577, I. 74.

8) Hinschius K.-R. Berlin 1888, IV. 421; Ferraris Prompt. biblioth. canon. ed. Mont. Casini 1845 II. 39 v. campan. n. 27.

Digitized by Google

glocken zu nicht kirchlichen Zwecken gilt im Verwaltungsrecht auch als eine geistliche Angelegenheit, da die Frage der Profanierung nahe rückt und die gottesdienstlichen Anordnungen der geistlichen Behörde hiermit in Einklang gebracht werden müssen [1]). Gewohnheitsrechtlich hat die Kirche den Gebrauch der Kirchenglocken acceptiert bei besonderen Unglücksfällen und an manchen Orten das Geläute bei gewissen bürgerlichen Festen, die ursprünglich mit einer religiösen Feier verbunden waren [2]).

Hier darf auch auf den vom *österreichischen* obersten Gerichtshof vom 19. Juni 1873 vertheidigten Grundsatz verwiesen werden: »Durch die unbestrittene Widmung der Glocken zu Kirchenzwecken haben die (politischen) Gemeinden selbst dann, wenn ihnen das Eigenthumsrecht auf dieselben zustand, ihr Verfügungsrecht einer Beschränkung unterworfen, indem die Verfügung über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Gegenstände nur der Kirche, resp. nur denjenigen Personen zustehen kann, welche die Kirchenangelegenheiten zu besorgen haben [3]).«

Trotz der Anlehnung an die irrige Theorie, dass die Civilgemeinde Eigenthümerin der Kirchen sei, vertritt auch ein *französisches* Staatsrathsgutachten vom 17. Juni 1840 [4]) den Satz: 1. dass die Glocken hauptsächlich für die Feierlichkeiten der kath. Religion bestimmt sind und deren Verwendung für Nichtkatholiken oder bei *Beerdigung* von Personen, welchen die Fürbitte der Kirche auf Grund der canonischen Bestimmungen versagt worden ist, nicht verlangt werden kann«; 2. »dass der Schlüssel von Kirchthurm und Kirche beim Pfarrer aufzubewahren und der Bürgermeister nicht zur Führung eines zweiten Schlüssels berechtigt ist.«

Dazu bemerkt Meurer [5]): »Wenn nun aber gar ein *kirchliches* Thurm- und Glockeneigenthum erweisbar ist, dann fehlt für eine communale oder staatliche Dispositionsbefugnis erst recht aller Grund. Ein solches durch Noth- oder Zweckmässigkeitsverhältnisse motivierte Recht, Thurm oder Glocken zu besonderen nicht kirchlichen Zwecken zu benutzen, kann sich nur auf die in concreto gegebene Erlaubnis des Eigenthümers resp. der Kirchenbehörde oder auf ein observanzmässiges oder spezialgesetzliches Privileg gründen. Und weiter oben

---

1) v. Stengels Wörterb. d. d. Verwalt. a. a. O. S. 753.

2) Streber in Wetzer und Welte Kirchenlex. Freiburg 1888 V 706.

3) *Archiv* f. K.-R. 32, 445; vergl. die Entscheidungen des österr. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1891 und 13. Nov. 1891 in *Budwinski's* Sammlung 15, 262 f. und 818 f.

4) Bei *Geigel*, Das französ. und reichsländische Staatskirchenrecht, 1884 S. 40.

5) Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen a. a. O. S. 17.

Digitized by Google

(S. 16): »Insbesondere wäre die magistratische Anordnung des Kirchengeläutes bei der Beerdigung eines mit der Excommunicatio Verstorbenen ein ungesetzliches Vorgehen und gröbliches Unrecht; das doch ausdrücklich garantierte kirchliche Verfügungsrecht würde hierdurch nicht nur negiert, sondern geradezu verhöhnt.«

Nach einem Bescheid des *preussischen* Cultusministeriums vom 6. Mai 1842[1]) steht »die Bestimmung darüber, in welchen Fällen die Benutzung des Kirchengeläutes für andere als kirchliche Zwecke zu gestatten sei, den kirchlichen Behörden zu.« Die Gewährung des Glockengeläutes kann vom fremden Kirchenvorstand von Rechtswegen nicht verlangt werden, auch nicht unter Berufung auf ältere Uebung und Connivenz[2]).

Als das bischöfliche Ordinariat Passau in einem Erlass das Geläute bei Beerdigungen von Protestanten verbot (abgesehen von dem Fall, wo ein Simultaneum zu Recht besteht), entschied das *bayerische* Ministerium auf erhobene Beschwerde, in dem Verbote sei nur eine statthafte Verfügung über das Kirchengut zu erblicken[3]). In einem Rechtsfall[4]), wo ein bayerischer Stadtmagistrat für eine bürgerliche Beerdigung das Geläute angeordnet hatte mit gleichzeitiger Mittheilung an das Pfarramt, dass er dasselbe nötigenfalls erzwingen werde, entschied sich das Ministerium für die Competenz der Kirchenverwaltung. Die Ministerialverfügung gab zu bedenken, dass das kirchliche Verfügungsrecht ein Correlat der kirchlichen Zweckbestimmung der res sacra sei. Obwohl man nun in Bayern auch nur eine »schickliche« Beerdigung kennt, so hat weder das Ministerium noch der Verwaltungsgerichtshof da, wo kein Simultaneum zu Recht bestand, aus »öffentlich rechtlichen« Gründen das Verfügungsrecht der Kirchenbehörden über das Kirchengut zu beseitigen versucht.

Am 23. März 1892 hat daher der Verwaltungsgerichtshof[5]) das Begehren der politischen Gemeinde Königshofen, die dortigen Kirchenglocken zum Grabgeläute bei der Beerdigung von Protestanten gegen den Willen des kath. Pfarrers benützen zu lassen, (auch aus

1) Entsch. vom 6. Mai 1842, Ministerialbl. f. d. i. Verwalt. 263; vergl. auch Entsch. vom 12. Aug. 1844, Ministerialbl. f. d. inn. Verwaltung 238.

2) Entscheid. des Frankfurter Oberlandesgerichtes vom 21. Dez. 1889, im *Archiv* f. K.-R. 63, 267.

3) »Mit Recht«, fügt *Seydel* Bayer. Staatsrecht VI 179 hinzu. Vergl. *Döllinger*, Sammlung der im inneren Gebiete der Staatsverwaltung des Kgr. Bayern bestehenden Verordnungen XXIII. S. 76. *Kreitmeyr*, Anmerk. zum cod. Max. Bav. p. II. c. 1, § 2, n. 2.

4) Vergl. Zeitschr. f. K.-R. 17 410 ff.

5) G. *Schmidt*, Die kirchenrechtl. Entscheidungen des Reichsgerichtes und der bayerischen obersten Gerichtshöfe. München 1897, II 220 ff.

Digitized by Google

öffentlich rechtlichen Gründen) zurückgewiesen: »Kirchenglocken können im Hinblicke auf ihre Zweckbestimmung und als Zubehörung der Kirche, *mögen sie im Eigenthum der Kirche, oder eines dritten stehen,* nicht als eine Gemeindeanstalt erachtet werden. Dieselben tragen vielmehr der Natur der Sache nach, so lange sie dem kirchlichen Zwecke dienen, als geweihte Sachen den Charakter einer *kirchlichen* Einrichtung an sich und sind als solche in Bezug auf ihren Gebrauch der Aufsicht und Verwaltung der politischen Gemeinde entrückt« [1]).

Hier wird also *unabhängig von einem privatrechtlichen Eigenthumstitel* einzig aus dem *öffentlich rechtlichen* Grunde der Verkehrs- und Gebrauchsbeschsränkungen, welche für die dem öffentlichen Kultus gewidmeten Gegenstände aufgestellt sind, das Verfügungsrecht der kirchlichen Behörde überwiesen. Eine blos privatrechtliche Betrachtung der res sacrae hätte die Frage einfach nach dem Gesichtspunkt des Eigenthumsverhältnisses und den daraus sich ergebenden Verfügungsberechtigungen gelöst. Der öffentlich rechtliche Charakter einer zum öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Sache wird in der Theorie und Praxis anerkannt [2]). Wir verweisen auf zwei protestantische Kirchenrechtslehrer, die nicht im Verdachte klerikaler Gesinnung stehen.

Der kürzlich verstorbene Berliner Professor *Hinschius* [3]) sagt über die Rechtswirkung dieser Zweckbestimmung: »Anderseits ist aber die katholische Kirche in den modernen Staaten immer noch eine Anstalt des öffentlichen Rechtes und die Verrichtung ihres Gottesdienstes ein staatlich anerkannter öffentlicher Zweck. Die Sachen, welche für diesen bestimmt sind, haben daher den Charakter *öffentlicher* Sachen und sind deshalb wie die sonstigen res publicae dem regelmässigen Privatverkehr entzogen, freilich nur insofern, als in den Ländern, in welchen eine staatliche Mitwirkung für die Widmung solcher Sachen für ihren Gebrauch (wie z. B. für die Errichtung eines neuen Kirchgebäudes) vorgeschrieben ist, dabei die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beobachtet worden sind.«

Prof. *Friedberg* (Leipzig) [4]) gesteht für das heutige bürgerliche Recht der Sacertät jener Gegenstände wenigstens *die* rechtliche

1) Betreff Hessen vergl. Köhler, K.-R. der evang. K. des Grossh. Hessen, 1884 S. 477; für Sachsen vergl. Schreyer, Kodex des im Kgr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechtes 1864 S. 81.

2) Dieser Charakter kommt auch im Strafrecht durch den besonderen Rechtsschutz und vielfach im Civilprozess beim Exekutionsverfahren zum Ausdruck.

3) K.-R. a. a. O. IV. 172.

4) K.-R. a. a. O. S. 465 f.; vergl. die dort zitierten Autoren.

Digitized by Google

Wirkung zu, dass »die Widmung einer Sache für den kirchlichen Zweck der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirche entsprechend dieselbe auch für das bürgerliche Recht zu einer *öffentlichen* macht.«

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die kath. Kirche im Kanton Freiburg öffentlich rechtliche Stellung einnimmt. Nach dem Gesagten dürfte also die Annahme, dass Art. 309 des citierten Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien öffentliches und nicht blos privates Recht enthalte, nicht ernstlich angefochten werden können. Indem nämlich dieser Artikel die dem Cultus gewidmeten Gegenstände *ausschliesslich* diesem reserviert und für anderweitige Verfügung die Zuständigkeit der Kirchenbehörden ausspricht, entzieht der Gesetzgeber diese Gegenstände dem weltlichen Gebrauche und Privatverkehr und anerkennt die Dispositionen der Kirchenbehörden als obrigkeitliche, auf dem der Kirche zur Selbstverwaltung überlassenen Gebiet getroffene Massnahmen[1]). Ohne deren Einwilligung konnte also Niemand die Kirchenglocken zu einem »bürgerlichen Akt« oder »weltlichen Dienst« benutzen. *Demnach hatte auch der Bundesrath, welcher auf seine unrichtig construierten »öffentlich-rechtlichen« Gründen pochte, dabei aber selbst einen Gesetzartikel öffentlich-rechtlichen Inhaltes verletzte, gar keine Veranlassung, den Rekursbeklagten vorzuwerfen, dass sie privatrechtliche Gesichtspunkte gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche in's Feld führten.*

Allerdings stand den rekursbeklagten katholischen Pfarrgemeinden nicht blos der öffentlich-rechtliche Titel des Art. 309 leg. cit., sondern auch der privatrechtliche Titel[2]) zur Seite. In Bezug auf den letztern möchten wir zum Schlusse nur noch die Bemerkung machen, dass es eine irrige Meinung wäre, durch Verfügungen aus öffentlich-rechtlichen Gründen könnten nicht auch Privatrechte verletzt werden. Eine solche Ansicht wäre bequem für die Finanzministerien, aber im Rechtsstaat dürfte sie keine Billigung finden.

---

1) Hinschius, Staat und Kirche a. a. O. S. 255.

2) Insofern nämlich die Kirchenverwaltung nicht blos das Recht und die Pflicht hat, das kirchliche Eigenthum in seinem realen Bestande zu erhalten, sondern auch jede gegen die Freiheit desselben gerichtete unbegründete Zumuthung zurückzuweisen.

Digitized by Google

6. Gallicanismus im deutschen Reichsland Elsass-Lothringen.

Von *Richard Stieve*, Kaiserlichem Landgerichtsrath a. D., Rechtsanwalt zu Zabern i. Els.

(Forts.; vgl. II. Quartalheft S. 233 ff.).

§. IX. *Gilt das Concordat v. 15. Juli 1801 im deutschen Reichsland Elsass-Lothringen?*

Aus der Natur der Concordate (vgl. §. V) folgt von selbst, dass diese Frage weder aus dem zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Friedensvertrage v. 10. Mai 1871 noch aus einseitigen Willenserklärungen der Kirchengewalt, sondern nur wissenschaftlich nach dem historisch gegebenen Staatskirchenrecht beantwortet werden kann. Die einzelnen Akte, welche als Meinungs-Aeusserungen zur Beantwortung der Frage etwa in Betracht kommen, sind folgende:

I. Bei Beginn der Okkupation des Landes erliess der General-Gouverneur Graf Bismarck-Bohlen d. d. Hagenau 30. August 1870 eine Proklamation, worin es u. A. heisst: »Die *Religion* der Ein»wohner, die *Institutionen* und Gebräuche des Landes, die Sicher»heit der Person und des Eigenthums werden sich des kräftigsten Schutzes erfreuen etc.«

Eine solche allgemeine Versprechung gilt nur als captatio benevolentiae, und hat für die vorliegende Rechtsfrage keine Bedeutung.

II. Ebenso bedeutungslos ist die phrasenhafte Bekanntmachung des Civilkommissars Kühlwetter d. d. Hagenau 12. September 1870. Dieselbe ist zwar insofern bemerkenswerth, als sie nur von »Religion« handelt und den Eindruck macht, als wären wir nur deshalb hieher gekommen, um das Verhältniss zwischen der Kirche und dem (damals noch nicht existirenden) Staat Elsass-Lothringen theoretisch zu erörtern. Die Bekanntmachung lautet:

»Ich wende mich heute an die *Geistlichkeit* aller *Confessionen* »in der lebendigen Ueberzeugung, dass die *Ziele,* welche *Staat* und »*Kirche* verfolgen, keinen Gegensatz bilden, vielmehr nur Hand in »Hand zu erreichen sind. In der vollsten Anerkennung des Rechtes »der *Kirchen* auf die ihnen in den Gesetzen des Landes verbriefte »*Unabhängigkeit* und *Selbstständigkeit*[1]) bin ich mir bewusst, dass

1) »Unabhängigkeit und Selbständigkeit« war der Kirche in keinem französischen Gesetze verbrieft.

Digitized by Google

»der Schutz, den ihnen die Staatsgewalt zu gewähren hat, eine »heilige Pflicht ist, deren Erfüllung getragen wird von der Erkennt»niss der hohen Bedeutung des geistlichen Amtes. Die an Stelle »der früheren Staatsgewalt von Sr. Majestät dem König von Preussen, »als Oberbefehlshaber der deutschen Armee, für die drei Departe»ments niedergesetzte Regierung bringt *der Kirche* und ihren *Or»ganen* Wohlwollen und Vertrauen entgegen, erwartet aber auch von »Ihnen, dass Sie in Ausübung ihres wichtigen Amtes fortfahren wer»den, den Frieden *nach allen Seiten* und den Gehorsam zu lehren, »welcher der *Obrigkeit* gebührt. *Uebergriffe* der *geistlichen* Gewalt »in die *weltliche* werden nicht geduldet.

»Als leitende Grundsätze der Verwaltung bringe ich hiedurch »zur öffentlichen Kenntniss: 1) Die Verfassung der katholischen und »protestantischon Kirche bleibt ohne jegliche Antastung bestehen. »Insbesondere bleiben massgebend das Concordat vom 15. Juli 1801, »die organischen Artikel vom 8. April 1802 und das Gesetz vom »26. März 1852, nebst den in Ausführung derselben ergangenen »Anordnungen und Instruktionen. Im gleichen bleiben dem israeli»tischen Kultus alle gesetzlichen Rechte und Einrichtungen unge»schmälert.«

Diese Kühlwetter'sche Bekanntmachung, die erste, welche von einer deutschen Civilbehörde erging, ist typisch für die Behandlung der religiösen Angelegenheiten des okkupirten Landes. Sie beginnt mit einer Anerkennung der »Unabhängigkeit und Selbstständigkeit«, und erklärt, wie einst Carl der Grosse, den »Schutz der Kirche« für eine »heilige« Pflicht. Der König von Preussen wird nur als »Oberbefehlshaber der *deutschen Armee*« bezeichnet, um der landläufigen Vermuthung entgegenzutreten, als solle der »preussische« Protestantismus in das katholische Land eingeführt werden; im Gegentheil sei die Regierung voll Wohlwollen und Vertrauen gegen die Kirche und ihre Organe, *solange* dieselben der Regierung *gehorsam* sind. Die Warnung vor s. g. »Uebergriffen« ist eine Drohung. Als Mittel zum Zweck, um die Kirche »gehorsam« zu machen, zieht H. Kühlwetter sofort die napoleonischen Stiefel an, mit denen Bonaparte (cf. §§. II—VI) der Kirche so viel Fusstritte versetzt hatte, und erklärt das Concordat v. 15. Juli 1801 und die organischen Artikel v. 8. April 1802 für *massgebend.*

Da Kühlwetter vorher Regierungspräsident in Düsseldorf (Rheinprovinz) war, und die Rheinprovinz vom Frieden von Lunèville (9. Februar 1801) bis zum Wiener Kongress (1815) französisch war, hätte für ihn die Analogie der Rheinprovinz nahe gelegen. Auch

Digitized by Google

dort galt zur Zeit der französischen Okkupation das Concordat vom 15. Juli 1801. Aber nachdem das Land 1815 an *Preussen* gekommen war, ist es da noch irgend Jemanden in den Sinn gekommen, zu behaupten, dass das Concordat in der *preussischen Rheinprovinz* gelte? Ein Vertrag gilt doch nur zwischen den Contrahenten; der von der Kirche mit der *französischen* Staatsgewalt geschlossene Vertrag konnte also nicht gegenüber der *preussischen* Staatsgewalt, von welcher die preussisch gewordene Rheinprovinz abhing, Geltung haben.

Die französische Staatsgewalt hörte thatsächlich in dem okkupirten Territorium im Augenblick der Okkupation auf. Wäre in diesem Augenblick z. B. der Bischof Räss von Strassburg gestorben, wie hätte denn nach Art. 5 Conc. sein Nachfolger von der französischen Regierung nominirt und vom hl. Stuhl instituirt werden können? Die Wirksamkeit des zwischen den beiden Gewalten vereinbarten Vertrages wäre in Folge der Okkupation thatsächlich unmöglich gewesen; Herr Kühlwetter aber hätte als Nicht-Kontrahent nicht die Rechte eines Kontrahenten beanspruchen können. Denn ein Vertrag gilt als Gesetz nur für diejenigen, welche ihn geschlossen haben; er *bindet* den *Willen* der Kontrahenten durch die Uebereinstimmung *gegenseitig*. Aber dritte Nicht-Kontrahenten erlangen daraus weder Rechte noch Pflichten.

Was die von Kühlwetter für »massgebend« erklärten org. Art. v. 8. April 1802 betrifft, so wird unten in §. X untersucht werden, ob sie in Els.-Lothr. gelten. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass in der preuss. Rheinprovinz die org. Art. für aufgehoben galten, seitdem die preuss. Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850 in Art. 15 bestimmt hatte: »Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.« (Vergl. Archiv f. k. Kirchen-R. Bd. 9 S. 153, Bd. 10 S. 295, Bd. 11 S. 18). Dem preuss. Reg.-Präs. Kühlwetter konnte es also nicht wohl entgehen, wie seltsam seine »Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche« in Widerspruch damit stand, dass er die org. Art. für »massgebend« erklärte.

III. Der Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 bestimmt in Art. 6:

»Da die kontrahirenden Parteien der Meinung sind, dass die »Diözesangrenzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Territorien »mit der neuen, durch Art. 1 bestimmten Grenze zusammenfallen »müssen (?), so werden sie sich nach der Ratifikation des gegen»wärtigen *Vertrages* unverzüglich über die zu diesem Zweck zu »nehmenden *Massregeln* verständigen.«

Digitized by Google

Das »*müssen*« war nicht in der Natur der Sache begründet. Oftmals sind Friedensverträge geschlossen worden, *ohne* dass die Diözesangrenzen geändert wurden, z. B. der Hubertusburger Frieden vom 15. Februar 1763 liess die Grenzen der Diözesen Breslau, Prag und Olmütz unberührt bis auf den heutigen Tag. Aber man wollte eine neue Circumskription der Bisthümer d. i. eine *Abänderung* des Art. 2 des Conc. vom 15. Juli 1801. Der Weg, welchen man zu diesem Ziele einschlug, war der, dass der gedachte Art. 6 des Frankfurter Friedens durch ein »*Protokoll* betr. *die Festsetzung der Diö-»zesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich v. 7. October »1874*« zur Ausführung gelangte[1]). Dieses Protokoll enthält keine

1) Gesetzblatt für Elsass-Lothringen. Nr. 11.

Protokoll v. 7. October 1874 betr. die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich.

Die unterzeichneten, von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und Könige von Preussen einerseits und von dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits, zum Zwecke der im Artikel 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 vorgesehenen Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich bestellten Bevollmächtigten sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst zusammengetreten, um auf Grund ihrer früheren Berathungen sich endgültig zu verständigen.

Die französischen Kommissarien haben mitgetheilt, dass mittelst zweier Konsistorialdekrete vom 10. und 14. Juli dieses Jahres die römische Kurie die Bisthümer Strassburg und Metz von der Kirchenprovinz Besancon, abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiktion eximirt erklärt hat;

dass die Kurie ferner, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besancon, Metz und Strassburg mit der politischen Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, die hierzu erforderlichen Ablösungen und Zutheilungen auf Grund der ihr seitens der französischen Regierung vorgelegten Verzeichnisse ausgesprochen hat.

Die französischen Bevollmächtigten haben endlich beigefügt, dass der Präsident der Französischen Republik durch ein im Staatsrath erlassenes Dekret vom 10. August laufenden Jahres die Einregistrirung und Veröffentlichung der beiden vorerwähnten Konsistorialdekrete innerhalb des französischen Gebietes angeordnet und hierzu die weiter erforderlichen Verwaltungsmassregeln erlassen hat.

Demgemäss sei die französische Regierung bereit, soweit es an ihr liege, die Bestimmung des Art. 6. des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Vollzug zu setzen.

Die deutschen Bevollmächtigten haben von dieser Erklärung Kenntniss genommen und die Erklärung abgegeben, dass die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls bereit sei, die zur neuen Abgrenzung der bezüglichen Bisthümer erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Hiernach sind die betreffenden Bevollmächtigten auf Grund ihrer bereits in den Vorverhandlungen beiderseits anerkannten Vollmachten über Nachstehendes übereingekommen:

1. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Albesdorf, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Vic-sur-Seille, Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg; Rixingen und Saarburg, welche auf deutschem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Nancy bilden, — die Pfarreien oder Theile von solchen der Kantone von Saales und Schirmeck, welche auf deutschem Gebiete liegen und

Digitized by Google

Uebereinkunft des Deutschen Reiches mit dem hl. Stuhle, sondern nur die Mittheilung eines *Faktums*, nämlich dass der hl. Stuhl aus *eigener Machtvollkommenheit* die Diözesangrenzen abgeändert und sich die so formirten Bisthümer Strassburg und Metz unmittelbar als eximirte Bisthümer unterstellt habe. Dieser päpstliche Verwaltungs-Akt wurde vom deutschen Kaiser (in seiner Eigenschaft als Exekutor der Staatsgewalt in Elsass und Lothringen gemäss §. 3 Ges. v. 9. Juni 1871) als *gesetzlich* dadurch anerkannt, dass er sowohl im Reichs-Gesetzblatt 1874 S. 123 als im Ges.-Bl. für Els.-Lothr. 1874 S. 33 publizirt wurde. Wäre die deutsche Regierung der Ansicht gewesen, dass zwischen ihr und dem päpstlichen Stuhle in Folge der Erwerbung des *Territoriums* Elsass-Lothringen das *Concordat* v. 15. Juli 1801 bestände, so hätte sie wegen Abänderung des Art. 2 Conc. direkt mit dem hl. Stuhl verhandeln *müssen*. Da aber dieses Concordat nur mit der *französischen* Staatsgewalt geschlossen, war der Weg, welchen die deutsche Regierung einschlug, der einzig korrekte, nämlich der Weg über Paris nach Rom und von Rom zurück über Paris. Denn zwischen Rom und Paris musste das durch Vertrag v. 15. Juli 1801 bestehende Band bezüglich des Art. 2 abgeändert werden, ehe Frankreich seiner in Art. 6 des Frankfurter Friedens übernommenen Verpflichtung nachkommen konnte.

---

gegenwärtig ein Bestandtheil der Diözese St. Dié bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf französischem Gebiete gelegen ist, aus.

2. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Briej, Audun le Roman, Chamblej (vormaliger Kanton Gorze), Conflans, Longujon und Longwj, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Metz bilden; die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Belfort, Delle, Fontaine, Giromagnj und der vormaligen Kantone von Dannemarie und Masseyaux, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Strassburg bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümer, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist, aus.
3. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, spätestens bis zum 1. November laufenden Jahres die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um, soweit es eine jede von ihnen betrifft, die Wirksamkeit der vorstehend bezeichneten neuen Abgrenzung der Diözesanbezirke sicher zu stellen.
4. Die Theilung des Vermögens und die Regelung der pekuniären Interessen der in Folge der neuen Diözesanabgrenzung durchschnittenen Pfarreibezirke werden der zur Prüfung und Entscheidung analoger Fragen durch Art. 11 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 eingesetzten gemischten Kommission überwiesen.

So geschehen, in deutscher und französischer Sprache doppelt ausgefertigt und vollzogen zu Paris den siebenten Oktober Eintausend achthundert vier und siebenzig.

(gez.) *Lederhose.* *H. Duprez.*
Graf *v. Wesdehlen.* *Ad. Tardif.*

Digitized by Google

Die Circumskription der Diözesen ist als Ausfluss der administratio (cf. S. 260) eine res mere ecclesiastica; aber die Natur dieses Zweiges der administratio bringt es mit sich, dass dabei die Wünsche der betheiligten physischen und moralischen Personen gehört und berücksichtigt werden; ja sogar kann die Kirche sich in diesem Zweige der Verwaltung, wie durch das Concordat vom 15. Juli 1801 thatsächlich geschehen, an die Zustimmung einer anderen moralischen Person, des französischen Staates, *binden*. Wo eine solche Bindung nicht geschehen, hat die Kirche freie Hand. Dem Deutschen Reiche gegenüber hatte der hl. Stuhl vollkommene Freiheit der administratio und hat sie noch heute, solange kein Concordat zwischen Deutschland und dem hl. Stuhle geschlossen ist.

Diese wichtigen aus der Vertrags-Natur der Concordate sich ergebenden Konsequenzen hat die deutsche Regierung durch ihr Verhalten anerkannt. Es liegt hierin zugleich ein Anerkenntniss der auf S. 259 entwickelten Theorie der Natur der Concordate.

IV. Die Ansicht Antonelli's.

Schon ehe die deutsche Regierung durch die vorerwähnte Action ihre Ansicht kundgab, war von nicht minder autoritärer *kirchlicher* Stelle die Frage in gleichem Sinne beantwortet worden. Der Bischof von Strassburg Räss hatte nämlich beim hl. Stuhle angefragt, wie es fortan nach dem durch den Frankfurter Frieden eingetretenen Wechsel der Regierung mit der Ernennung der *Kantonalpfarrer* zu halten sei. Das Concordat vom 15. Juli 1801 bestimmt in Art. 10: »Die Bischöfe ernennen die Pfarrer. Ihre Wahl kann nur auf die »von der Regierung genehmigten Personen fallen.« Es entstand also die Frage, ob der Bischof von Strassburg, wie früher bei der französischen, so nun bei der deutschen Regierung die Genehmigung seiner Ernennungen nachzusuchen habe. Auf diese Frage antwortete der Kardinal-Staatssekretär Antonelli in einem amtlichen Schreiben v. 3. Januar 1872 (mitgetheilt im Archiv f. k. K.-R. Bd. 32 S. 206, Bd. 43 S. 414): »*Das Concordat von 1801 habe dort von dem* »*Augenblick an keine Kraft mehr*, *in welchem das Elsas ein Theil* »*des deutschen Reiches geworden.*«

Der Kardinal spricht hier als Jurist von dem Concordat qua Vertrag de causis mere ecclesiasticis. Die Antwort vom 3. Januar 1872 bezieht sich aber nicht auf die Articles organiques v. 8. April 1802 (cf. unten §. X) noch auch auf die Frage, in welcher Art fortan *provisorisch* d. i. bis zum Abschluss eines Concordats mit dem Deutschen Reiche die Verwaltung der Diözesen Strassburg und Metz

Digitized by Google

geführt werden soll. Letztere Frage ist eine administrative, von der juristischen grundverschiedene, und wurde von demselben Kardinal-Staatssekretär in einem zweiten Schreiben vom 10. Februar 1872 (vgl. a. a. O. im Arch.) dahin beantwortet: »*dass in Bezug auf die* »*Provinzen, welche Frankreich nicht mehr angehören, zur Regelung* »*der religiösen Angelegenheiten dieser Landestheile nothwendiger* »*Weise mit der Kaiserlichen Regierung Deutschlands eine neue* »*Uebereinkunft (Concordat) getroffen werden müsse. Solange dies* »*nicht geschehen, müssten selbstverständlich die Verfügungen des* »*Concordats von 1801 in allen Dingen, für welche nach dem Sinne* »*des Art. 17 keine besondere Uebereinkunft mit dem römischen Stuhl nothwendig sei, fortwährend beobachtet werden.*«

Der Unterschied ist klar. Antonelli sagt: de jure gilt das Concordat von 1801 in Elsass-Lothringen nicht mehr; es muss nothwendig mit der deutschen Regierung ein neues Concordat geschlossen werden; aber solange dies nicht geschehen, was bleibt anders übrig, als sich nach dem alten Concordat, wenn es auch für deutsche Verhältnisse nicht passt, zu richten? Es ist damit ähnlich wie mit dem Code Napoléon und der ganzen Napoleonischen Gesetzgebung. Wir haben uns damit, obwohl sie für deutsche Verhältnisse nicht passt, bisher bon-gré mal-gré behelfen müssen. Erst am 1. Januar 1900 bekommen wir ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch. Der Code Napoléon wurde von Portalis gleichzeitig mit dem Concordat und den Articles organiques ausgearbeitet. So sollte in Els.-Lothr. dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch die Ordnung der religiösen Angelegenheiten durch ein *Concordat* mit dem Deutschen Reiche vorhergehen!

Juristische Begründung.

Durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 ging das abgetretene Gebiet mit allen von der französischen Staatsgewalt darauf getroffenen Einrichtungen auf das Deutsche Reich über. Die Einrichtungen eines Staates sind zweierlei Art: materielle (z. B. Oeffentliche Gebäude, Strassen, Kanäle) und moralische. Die moralischen Einrichtungen heissen Gesetze; sie sind ein Ausfluss der obrigkeitlichen (einheitlichen) Gewalt und das Band der auf der göttlichen Autorität beruhenden moralischen Ordnung des Staates. Das Wesen eines Staates und jeden Theiles des Staates besteht in seinen moralischen Einrichtungen. cf. S. 259. Wenn also ein territoriales Stück eines Staates an einen andern Staat abgetreten wird, so geschieht diese Abtretung Mangels anderweiter Verabredung (z. B. wenn der

Digitized by Google

abtretende Staat sich nicht ein öffentliches Gebäude vorbehält) mit allen darauf haftenden materiellen und moralischen Einrichtungen oder Gesetzen. Letztere bleiben so lange bestehen, bis sie von der neuen Staatsgewalt aufgehoben werden. Denn die Gesetzgebungs-Gewalt ist ein Hoheitsrecht jeden Staates innerhalb seines Gebietes.

Anders verhält es sich mit den völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen *Verträgen*, welche von der früheren Staatsgewalt mit fremden (auswärtigen) Staaten abgeschlossen waren, z. B. mit Handelsverträgen. Auch diese werden in der Form von Gesetzen promulgirt und sind für die Unterthanen des kontrahirenden Staates insofern Gesetze, als deren Beziehungen zu dem fremden (auswärtigen) Staat in Betracht kommen. Aber diese Verträge *haften* nicht an dem *Territorium* als dessen moralische Ordnung, sondern haften, (wie alle Verträge) an der *Person* der Kontrahenten. Mit dem Augenblick der Abtretung, welche das moralische Band der Autorität des abtretenden Staates über seine bisherigen Unterthanen löst, verlieren daher *für letztere* die mit den fremden (auswärtigen) Staaten geschlossenen Verträge jede Kraft; z. B. auf die Handelsverträge des abtretenden Staates können die Nicht-mehr-Unterthanen desselben sich nicht mehr berufen.

In noch viel höherem Grade gilt dasselbe von *Concordaten* als *Verträgen,* welche nicht zwischen coordinirten moralischen Personen, sondern, wie in §. V dargelegt, zwischen moralischen Personen verschiedener Ordnung abgeschlossen sind unter Gewährung von Privilegien an einen bestimmten Staat mit Rücksicht auf dessen Verhältnisse. Auch hier ist der Vertrag an die moralische (juristische) *Person* der Kontrahenten gebunden. Auf der einen Seite steht die überirdische (moralische) Person der Kirche, welche ihren Willen einem bestimmten Staat gegenüber in gewissen Punkten *gebunden* hat. Ein dritter Nicht-Kontrahent kann aus diesem Vertrage weder berechtigt noch verpflichtet sein; ebensowenig wie die früheren Unterthanen, welche auf dem abgetretenen Gebiet wohnen, zu dem abtretenden Staat noch Beziehungen haben.

Die an die Spitze dieses §. gestellte Frage,

> ob das Concordat v. 15. Juli 1804 im deutschen Reichsland Elsass-Lothringen gilt,

ist demnach zu *verneinen.*

Digitized by Google

§. X. Gelten die 77 Organischen Artikel v. 8. April 1802 und das Kirchenfabrik-Dekret vom 30. December 1809 (cf. §. VI) *im Deutschen Reichsland Elsass-Lothringen?*

Das Dekret vom 30. December 1809 ist (cf. S. 263) nur eine Ausführung des Art. 76 Org. Art., und unterliegt daher derselben rechtlichen Beurtheilung, wie die Organischen Artikel selbst.

Der Frage, ob letztere in Els.-Lothr. gelten, muss nach ihrer historischen Entstehung (§. III) die Prüfung vorausgehen, ob sie in *Frankreich* galten?

I. Hatten die Organischen Artikel v. 8. April 1802 von Anfang an gesetzliche Geltung?

Der Code Napoléon beginnt mit einem Titre Préliminaire Art. 1—6, welcher jede Diskussion über die Rechtsgültigkeit gehörig promulgirter Gesetze ausschliesst. Der Art. 1 bestimmt:

Les lois sont éxécutoires dans tout le territoire français, *en vertu de la promulgation* qui en est faite par l'Empereur.

Aber dieser Titre Préliminaire ist erst am 5. März 1803 dekretirt und am 15. ejd. promulgirt, findet also auf die Organischen Artikel v. 8. April 1802 keine Anwendung. Die Org. Artikel gehören zu den s. g. intermediären (Revolutions-) Gesetzen, deren Rechtsgültigkeit der richterlichen Beurtheilung nicht entzogen ist. Die Frage der gesetzlichen Geltung kann also durch die Berufung auf die *formelle* Promulgation nicht abgeschnitten, sondern muss *materiell* geprüft werden. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken:

1. Bonaparte war selbst der Ansicht, dass die Materie, welche in den Org. Art. behandelt wird, nicht ohne Zustimmung der Kirche geordnet werden könne. Denn sonst würde er nicht mit dem hl. Stuhle und dessen Legaten (cf. §§. II und III), um deren Zustimmung zu erlangen, so lange und unter Aufbietung aller Mittel der List und Gewalt verhandelt haben.

2. Bonaparte hat sich, indem er die Organischen Artikel, *als wären sie ein Theil des mit dem Papst vereinbarten Concordats*, mit demselben zusammen promulgirte, der *Fälschung* einer Vertrags-Urkunde über einen mit einem auswärtigen Souverän geschlossenen Vertrag schuldig gemacht. Aus dieser Fälschung können keine Rechte hergeleitet werden, da

3. der andere Kontrahent gegen den gefälschten Theil der Urkunde sofort Widerspruch erhoben und demselben seine Zustimmung versagt hat (cf. S. 265).


Digitized by Google

II. Sind die Organischen Artikel in Frankreich bis zum 10. Mai 1871 ganz oder theilweise abgeschafft?

Im canonischen Recht ist unstreitig sowohl die consuetudo als die desuetudo eine Rechtsquelle von gleicher Kraft wie das jus scriptum. Soweit also die Kirche aus demselben Grunde, welcher S. 509 bezüglich der Handhabung des Concordats zur Anwendung kam, ihre Mitwirkung de facto eintreten liess, so muss dieser Theil der Org. Art. als durch consuetudo eingeführtes französisches Staatskirchenrecht gelten. Dadurch ist aber über die Rechtsfrage, ob de jure die Org. Art. als Ganzes gültig waren, nichts entschieden.

Soweit die Kirche ihre Mitwirkung versagte, insbesondere bezüglich der auf S. 266 bezeichneten Org. Artikel, ist in Frankreich desuetudo eingetreten. Diese schon im August 1803 von dem Kardinal-Legaten Caprara als unannehmbar einzeln bezeichneten Artikel sind nach *canonischem* Recht als abgeschafft zu erachten; ob auch nach *französischem* Staatsrecht, ist zweifelhaft. Angesehene Rechtslehrer (cf. Aubry-Rau Cours de Droit Francais Bd. I §. 29) machen zwischen monarchischen, demokratischen und konstitutionellen Gesetzen einen Unterschied, welcher aber in der Natur der Sache nicht begründet ist, übrigens im vorliegenden Falle keiner weiteren Untersuchung werth ist. Denn die Artikel, welche von Bonaparte selbst nicht ins Staatsleben eingeführt werden konnten, waren todtgeborene Kinder seiner Phantasie. Thatsächlich waren sie durch desuetudo abgeschafft, als die Abtretung Elsass-Lothringens an das Deutsche Reich erfolgte.

III. Rechtszustand in Elsass-Lothringen.

Seit dem Regierungs-Wechsel v. 10. Mai 1871 hat die Kirche ihre Grundsätze nicht gewechselt, und der neuen Regierung gegenüber dasselbe Verfahren eingehalten, wie gegenüber der alten. So wie die Kirche sich nach dem alten Concordat de facto richtet, obwohl es de jure nicht gilt (cf. S. 509), so behilft sie sich auch mit den Org. Artikeln, so gut oder so schlecht es eben gehen will.

Die neue Regierung aber benahm sich wie folgt:

1. Als durch Gesetz v. 30. December 1871 (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. 1872 S. 49) die Landesverwaltung eingerichtet wurde, setzte die neue Regierung sich wegen Neu-Organisation des Kultus nicht mit den kirchlichen Organen in Verbindung, sondern bestimmte einseitig in §. 9 Ges. v. 30. December 1871:

»Ueber »Rekurse wegen Missbrauchs« in kirchlichen Ange-»legenheiten — recours comme d'abus — welche durch das die Or-

Digitized by Google

»ganisation der Kulte betreffende Gesetz v. 18 germinal X (8. April »1802) und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrath über»tragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsraths der Bundesrath »nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen.«

Ob die Regierung, ehe sie diese Bestimmung erliess, sich davon unterrichtet hatte, dass die in Frankreich sehr selten vorgekommenen recours comme d'abus stets erfolglos verlaufen waren, ist unbekannt. Aber bekannt ist, dass bisher d. i. seit 27 Jahren kein recours stattgefunden hat. Vielmehr hat sich der Bundesrath, als er einmal von Jemanden, der sich durch eine Predigt beleidigt fühlte, angegangen wurde, für inkompetent erklärt und den Beleidigten an das ordentliche Gericht verwiesen. Die katholische Geistlichkeit hat niemals in ihren Reihen Jemanden gehabt, der gegen seinen Bischof den Bundesrath angerufen hätte; noch auch hat jemals ein Geistlicher, wenn er wegen Amtshandlungen strafrechtlich verfolgt wurde, gegen die Kompetenz der ordentlichen Gerichte einen Einwand erhoben. Die Beschuldigungen gründeten sich auf §. 130ª St.-G.-B. (Kanzel-§), §. 185 (Beleidigung), Art. 6 Pressgesetz vom 27. Juli 1849 (Colportage, z. B. Austheilung religiöser Schriften an Pfarrkinder), waren wenig zahlreich, und wurden von den ordentlichen Gerichten ohne Bedenken abgeurtheilt. (cf. Vering, Archiv Bd. 43 S. S. 416). Durch den §. 9 Ges. vom 30. December 1871 ist also nur ein neuer todter §. zu den schon vorhandenen hinzugekommen.

2. Als der Bischof von Strassburg auf Grund des S. 508 erwähnten Schreibens des Kardinals Antonelli v. 10. Februar 1872 die Genehmigung der zu ernennenden Kantonalpfarrer nachsuchte, erfolgte diese Genehmigung in einer Form, welche den Protest des Bischofs herausforderte, weil die betreffenden Regierungs-Dekrete lauteten: »Wir etc. verordnen etc. auf Grund der Bestimmungen im Art. 19 Org. Art. . . .« Die französische Regierung hatte sich bei jenen Staats-Genehmigungen niemals auf die Org. Art. berufen, welche in Preussen sogar von der Regierung für aufgehoben erklärt waren (cf. S. 505). Der Bischof Räss würde sich einer Anerkennung der Org. Art. schuldig gemacht haben, wenn er die Dekrete der neuen Regierung angenommen hätte. Hierauf kehrte dieselbe zu der Bestätigungsformel, wie sie früher angewendet worden (»Wir etc. genehmigen die vom Bischof etc. vorgenommene Ernennung des etc.«) zurück; und die Besetzung der Pfarreien erfolgt seitdem, was die Form der Ernennung betrifft, ohne Schwierigkeit. Nur was die Auswahl der Personen, insbesondere auch der Capitulare bei den Ka-

Digitized by Google

thedralen betrifft, werden den Bischöfen zuweilen Schwierigkeiten gemacht. (cf. Vering, Archiv Bd. 43 S. 421).

3. Als im J. 1873 die glaubenstreuen katholischen Priester aus dem Berner Jura vertrieben wurden, brachte die deutsche Regierung gegen sie den Art. 32 Org. Art. (»Ohne Erlaubniss der Regierung kann ein Fremder keine geistliche Berufshandlung vornehmen«) zur Anwendung, und hinderte sie polizeilich, im Elsass Messe zu lesen. Diese Gewalt-Anwendung ist für die Rechtsfrage unerheblich.

4. Eine grosse Anzahl Org. Art. wurde von der deutschen Regierung unbeachtet gelassen, insbesondere die Artt. 1, 2, 3, 4 (cf. S. 262) Art. 20 (»Kein Bischof darf seine Diözese ohne Erlaubniss der Regierung verlassen«), Art. 24 (»Niemand kann als Professor an einem Seminar angestellt werden, er hätte denn zuvor die vier gallikanischen Artikel von 1682 unterschrieben«), Art. 26 (»die Regierung hat die Zahl der Ordinanden bei jeder Priesterweihe festzusetzen«), Art. 27 (»die Pfarrer können keine Berufshandlung vornehmen, bevor sie den durch Art. 7 des Concordats vorgeschriebenen Eid in die Hände des Präfekten geleistet haben«), ein Eid, welcher in keinem Falle verlangt wurde.

Wenn die Regierung das Gesetz v. 18 germinal X als geltendes Recht des Reichslandes angesehen hätte, so hätte sie auch die vorstehend bezeichneten Artikel anwenden und deren Beobachtung erzwingen müssen. Da dies nicht geschah, erregte es gerechtfertigtes Befremden, als plötzlich

5. Im Jahr 1876 zu Strassburg (Verlag von Trübner) im Auftrage des die Funktionen eines Kultusministers versehenden Oberpräsidenten von Möller das zweibändige *»Staatskirchenrecht in Elsass-»Lothringen* von Regierungsrath Dursy« erschien, und darin nicht nur die ganzen 77 Organischen Artikel v. 18 germinal X, sondern auch noch die vier gallikanischen Artikel von 1682 *als in Els.-Lothr. geltendes Recht* abgedruckt waren!

Die Dursy'sche Zusammenstellung hat zwar nur die Bedeutung eines Privat-Unternehmens. Denn nach §. 1 Ges. v. 3. Juli 1871 (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. 1871 S. 2) erhalten die für Elsass-Lothringen erlassenen Gesetze und Verordnungen ihre verbindliche Kraft nur durch Verkündung im »Gesetzblatt für Elsass-Lothringen«. Zur Ehre des Oberpräsidenten von Möller kann wohl auch angenommen werden, dass er keine Zeit hatte, die Dursy'sche Privatarbeit zu prüfen.

In dem Wahn der Staatsomnipotenz (S. 243) erliess Bonaparte die Organischen Artikel *ohne*, ja sogar *gegen den Willen des*

Digitized by Google

Papstes. Er ist einigermassen zu entschuldigen, wenn er am Sarge des Papstes Pius VI. (cf. S. 246) Staatsomnipotenzler wurde und die Kirche ohne Zustimmung des Papstes organisiren zu können vermeinte, oder sich wenigstens den Anschein gab, als habe er diese Meinung. Aber *Dursy* 1876 unter dem glorreichen Pontifikat des Papstes Pius IX. muss bei mattem Lampenlicht seine Uebersetzung der Organischen Artikel gemacht haben, wenn er nicht sah, dass diesen Artikeln die Hauptsache, die Zustimmung der geistlichen Gewalt, fehlte, und dass dieselben in Folge dieses Mangels von Anfang an wegen Inkompetenz des Gesetzgebers *null und nichtig* sind. Die Dursy'sche Lampe ist erloschen. Jeder ehrliche Deutsche, welcher von der Wahrheit Zeugniss geben will, muss bekennen:

> *Das Machwerk Bonaparte's, die 77 Organischen Artikel v. 8. April 1802 mitsammt dem Kirchenfabrik-Dekret vom 30. December 1809 sind von Anfang an nichtig gewesen.*

Damit ist aber die an die Spitze gestellte Frage: ob sie in *Elsass-Lothringen* gelten? nicht erschöpft. Denn ein Theil der Org. Art. sowie das Dekret v. 30. December 1809 waren durch die Mitwirkung der Kirche in Frankreich *praktisch* geworden, als durch den Frankfurter Frieden v. 10. Mai 1871 das Territorium, welches jetzt Elsass-Lothringen heisst, an das Deutsche Reich abgetreten wurde. Es entsteht also die Frage: ob in diesem Territorium nicht wenigstens die in Frankreich *praktizirten* Artikel fortbestehen?

Auch diese Frage ist zu verneinen. Denn die Kircke praktizirte oder tolerirte die betreffenden Artikel niemals in vim recognitionis seu ratihabitionis als *Zustimmung*, sondern stets unter Vorbehalt ihrer Rechte quasi coacta nach dem für alle kirchliche Verwaltung geltenden Grundsatz: salus animarum suprema lex esto. Die Kirche ging, um den für das Heil der Seelen schädlichen Konflikt mit der weltlichen Gewalt zu vermeiden, bis an die äusserste Grenze der Nachgiebigkeit, vergab aber ihren Rechten nichts. Oder hat etwa ein Papst seit Pius VII. auf kirchliche Rechte in Frankreich verzichtet oder Dursy's Privat-Unternehmen gebilligt?

Wenn man aber annehmen wollte, was nicht zugegeben werden kann, dass die praktizirten Artikel in Frankreich *rechtsgültiges kirchliches* Recht geworden seien, und dass in dieser Praktizirung ein *consensus* der kirchlichen Gewalt mit der französischen Staatsgewalt, ein quasi-*Concordat* zu finden sei, so treffen wieder dieselben Erwägungen zu, welche in §. IX (S. 510) bezüglich des Concordats von 1801 ausgeführt sind. In diesem Falle würden nämlich die betreffenden Artikel als persönlicher quasi-Contract der beiden morali-

Digitized by Google

schen Personen (Kirche und französischer Staat) nur zwischen diesen beiden bestanden haben, würden also für die Bewohner des abgetretenen Gebietes im Augenblick der Abtretung ipso jure aufgehört haben, Gesetz zu sein. Juristisch rechtfertigt sich daher der Schluss:

Seit dem 10. Mai 1871 bestehen im Deutschen Reichsland Elsass-Lothringen die 77 Organischen Artikel v. 8. April 1802 mitsammt dem Kirchenfabrik-Dekret v. 30. Dezember 1809 de jure nicht mehr.

Wenn sie de facto hier zu Lande trotzdem noch weiter gehandhabt werden, so kann dies vom deutschen Standpunkt und im deutschen Interesse nur aufs tiefste beklagt werden. Es genügt, in dieser Beziehung auf Recklingh (Vering, Arch. Bd. 43 S. 415 sqq.) zu verweisen.

§. XI. Was ist einstweilen in Elsass-Lothringen von dem Artikel 17 des Concordats von 1801 zu halten?

Solange die Deutsche Regierung kein neues Concordat mit dem hl. Stuhl geschlossen hat, behilft man sich in Elsass-Lothringen einstweilen mit dem Bonaparte'schen Concordat von 1801. Besondere Schwierigkeit bietet hiebei der Artikel 17, welcher lautet:

Il est convenu entre les parties contractantes, que, dans le cas où quelqu' un des successeurs du premier Consul actuel ne sera pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nomination aux évêchés, seront réglées, par rapport à lui, par une nouvelle convention.

(Art. 16: Sa Saintété reconnait dans le premier Consul de la République francaise les mêmes droits et prérogatives dont jouissait près d'elle l'ancien gouvernement d. i. die Regierung vor der Revolution).

Der Sinn ist klar: Die Artt. 16 und 17 machen die Ausübung der dem *französischen Staatsoberhaupt* bewilligten *Privilegien* (droits et prérogatives de l'ancien gouvernement), insbesondere die nomination aux évêchés (Art. 5) d. h. das Präsentationsrecht zu den erledigten Bischofssitzen von der *Bedingung* abhängig, dass das Staatsoberhaupt (persönlich) katholisch sei.

Diese Bedingung war keine selbstverständliche. Denn wenn der hl. Stuhl den nach jus commune wahlberechtigten Kapiteln eine andere Person substituirte, so konnte er seine Gnade auch davon, ob der Betreffende sich zur Kirche bekenne oder seine kirchlichen Pflichten, das zweite und vierte Kirchengebot erfülle, unabhängig machen.

In §. IX ist dargelegt, dass das ganze Concordat von 1801 in

Digitized by Google

Els.-Lothr. de jure nicht gilt, einstweilen aber Seitens des hl. Stuhles »*in allen Dingen*, für welche nach dem Sinne des Art. 17 keine »*besondere* Uebereinkunft mit dem hl. Stuhl nothwendig, fortwährend »beobachtet werde.« (S. 509). Die §§. 16, 17 aber können nicht in Els.-Lothr. praktizirt werden, solange keine zur Ausübung des Präsentationsrechts berechtigte Person vorhanden ist. In Zeit von 27 Jahren ist der Staat Els.-Lothr. noch nicht zu einer solchen Person gelangt. Denn

1. Der *Statthalter* ist nicht »*Staatsoberhaupt*« des Staates Elsass-Lothringen. Nach §. 1 Reichsges. v. 4. Juli 1879 (Reichs-Ges.-Bl. 1879 S. 165) *können* ihm zwar landesherrliche Befugnisse übertragen werden. Die Uebertragung kann aber auch unterbleiben. *Wesentlich* ist nach §. 2 a. a. O. der Statthalter ein elsass-lothringischer *Beamter*. Die Stellung des premier Consul war eine andere; er hatte nach der Verfassung v. 7. Februar 1800 nicht als Stellvertreter (Statthalter) eines höheren, sondern aus eigenem Recht eine unumschränkte Gewalt; seine beiden Kollegen (mit berathender Stimme) dienten blos dazu, seine monarchische Gewalt zu verschleiern.

2. Wenn der *Statthalter* in Els.-Lothr. nicht als successeur du premier Consul angesehen werden kann, so ist nur noch die Frage zu erledigen, ob der *Deutsche Kaiser* als successeur Bonaparte's nach Art. 17 des Conc. angesehen werden kann? Diese Frage ist historisch zu beantworten wie folgt:

Durch den Frankfurter Frieden v. 10. Mai 1871 (Art. I der Prälim.) verzichtete Frankreich auf das abgetretene Gebiet zu Gunsten des *Deutschen Reiches*, nicht des *Deutschen Kaisers*. Der Deutsche Kaiser warde also nicht Landesherr von Els.-Lothr. Vielmehr ist das Deutsche Reich der Souverän des Landes. Der Kaiser ist auch nicht *Rechtsnachfolger* (successeur) des Reiches geworden, sondern übt nur auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. Juni 1871 §. 3 *im Namen* des Reichs die *Staatsgewalt* in Els.-Lothr. aus. Es gibt bisher keine elsass-lothringische Fürsten-Krone oder Dynastie; das Reichsland ist auch kein kaiserliches Kronland.

Der Kaiser als Exekutor der Staatsgewalt in Els.-Lothr. hat also keine anderen *Hoheitsrechte* als das Reich selbst hat. Es fragt sich also, ob das Deutsche Reich ein *jus circa sacra* hat? Diese Frage wäre nach Art. 4 der Deutschen Reichsverfassung, welcher die Kompetenz des Reiches gegenüber den Einzelstaaten bestimmt und nichts von einem jus circa sacra, überhaupt nichts von Kirchen- und Schul-Angelegenheiten enthält, zu *verneinen*, wenn dieser Artikel die Hoheitsrechte des Deutschen Reiches erschöpfte. Der Friedens-

Digitized by Google

vertrag v. 10. Mai 1871 beweist, dass das Deutsche Reich nicht nur ein Staatenbund, sondern zugleich ein Staat *mit eigenem Territorium* ist. Das Deutsche Reich ist ein über den einzelnen Bundesstaaten stehender, als selbstständige moralische (juristische) Person organisirter Staat, dessen Wesen (Zweckbestimmung) nur historisch aus der *amtlich von Graf Bismarck als dem Kanzler des Deutschen Bundes* gegengezeichneten Kaiser-Proklamation v. 18. Januar 1871 entnommen werden kann. Diese Proklamation ist die Antwort auf die von König Ludwig II. von Baiern (Namens der deutschen Fürsten) und vom Präsidenten des Norddeutschen Reichstags Simson (Namens des deutschen Volkes) dem König von Preussen vorgetragenen Bitte,

> »dass die Ausübung der Präsidial-Rechte mit Führung des »Titels eines Deutschen Kaisers verbunden werde, damit die »dem Bundes-Präsidium zustehenden Rechte durch *Wieder»herstellung des Deutschen Reiches und der deutschen Kaiser»würde* als *Rechte* bezeichnet werden, welche Ew. Majestät »im Namen des gesammten deutschen Vaterlandes auf Grund »der Einigung seiner Fürsten ausüben.«

Die Kaiser-Proklamation hat folgenden Wortlaut:

»An das deutsche Volk! Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden »König von Preussen, nachdem die deutschen Fürsten und freien »Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit *Wieder»herstellung* des Deutschen Reiches die seit mehr als sechzig Jahren »*ruhende* deutsche *Kaiserwürde* zu erneuern und zu übernehmen, »und nachdem in der Verfassung des deutschen Bundes die ent»sprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiemit, dass »wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet »haben, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Städte »Folge zu leisten und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Dem»gemäss werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preussens »fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und »Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, »dass es der deutschen Nation gegeben sein werde, *unter dem Wahr»zeichen ihrer alten Herrlichkeit* das Vaterland einer segensreichen »Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde »in dem Bewusstsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des »Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, »die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft »seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoff»nung, dass dem deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn »seiner heissen und opfermuthigen Kämpfe in dauerndem Frieden

Digitized by Google

»und innerhalb der Grenzen zu geniessen, welche dem Vaterlande »die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe »Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der »Kaiserkrone wolle Gott verleihen, *allzeit Mehrer des Reiches* zu »sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern »und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, »Freiheit und Gesittung.«

Diese Kaiser-Proklamation ist eine wichtige *amtliche* Wiedergeburts-Urkunde, eine von kompetenter Stelle erlassene feierliche Erklärung über den Zweck der *Wiederherstellung* des Deutschen Reiches. Nicht Wilhelm I. hat die Urkunde verlesen, sondern der Kanzler des damals bestehenden deutschen Bundes Graf Bismarck, um dadurch den *amtlichen* Karakter der Proklamation zu markiren.

Nach Laband (Staatsrecht des d. R. Bd. I S. 213, 350 sqq., 355) kommt bei Interpretation der Kaiser-Proklamation auf die Willensmeinung des Kaisers nichts an, weil nur der Bundeskanzler dafür verantwortlich sei. Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871, deren Art. 17 die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers stipulirt bestand damals noch nicht. Die einschlägige Bestimmung ist der Art. 15 der Verfassung des deutschen Bundes v. 15. November 1870, welcher lautet: »Der Vorsitz im Bundesrath und die *Leitung* »*der Geschäfte* steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium »zu ernennen ist.« Laband applizirt auf die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers als preuss. Ministerialpräsidenten die Bestimmung des Art. 44 der preuss. Verfassungsurkunde, welcher lautet: »Die Mi»nister des Königs sind verantwortlich.« Alle *Regierungsakte des* »*Königs* bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung eines Mi»nisters, welcher dadurch die *Verantwortlichkeit übernimmt.*« Daher kann der Kaiser nicht als solcher als Nachfolger des französischen Staatsoberhauptes für Elsass-Lothringen angesehen werden und besitzt deshalb kein Präsentations- bezw. Nominationsrecht für die bischöflichen Stühle Strassburg und Metz.

3. Nach Art. 16 Conc. sollen dem premier Consul und nach Art. 17 dessen Successeur zustehen

»les mêmes droits et prérogatives dont jouissait près d'elle »l'*ancien* gouvernement d. i. die Regierung *vor der Revolution*.

Welche Regierung hatte denn *vor* der Revolution bei der Bischofswahl in Strasssburg oder Metz Rechte? Schon in der historischen Einleitung S. 238 ist nachgewiesen, dass weder in Metz noch Strassburg das französische Concordat von 1516 galt, sondern dass die Domkapitel das *freie Wahlrecht* hatten.

Digitized by Google

Selbst wenn deshalb der deutsche Kaiser katholisch wäre, hätte er in Strassburg und Metz trotzdem kein Präsentationsrecht; es würde das jus commune gelten, d. h. den Domkapiteln in Strassburg bezw. Metz stände das Wahlrecht zu.

4. Der deutsche Kaiser hat deshalb auch thatsächlich bisher noch niemals (ausser im Fall f unten) ein Präsentationsrecht sede vacante beansprucht, sondern die Regierung hat die Frage in der Weise umgangen, dass sie sich mit dem Bischof und dem hl. Stuhl über einen Coadjutor cum jure succedendi verständigte. Auch dieser Materie Handhabung zeigt also den Karakter des *Provisorium's*, welchen die ganze Verwaltung des Reichslandes bisher an sich getragen hat.

Die bisher ergangenen Erlasse der Regierung sind folgende:

a) Verordnung vom 10. December 1880 (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. 1881 S. 3):

»Der Generalvikar Abbé (?) Franz Ludwig Fleck zu Metz wird »hiedurch ermächtigt (?), die Verleihung eines Bisthums (?) in par- »tibus anzunehmen (?) und die kanonische Institution als Coadjutor »des Bischofs *zu* Metz mit dem Recht der Nachfolge zu empfangen.«

(gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Manteuffel.*

b) Verordnung v. 9. April 1881 (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. 1881 S. 79):

»Der Canonicus Abbé (?) Stumpf zu Strassburg wird hiedurch »ermächtigt (?), die Verleihung eines Bisthums (?) in partibus an- »zunehmen (?) und die kanonische Institution als Coadjutor des »Bischofs *von* Strassburg mit dem Recht der Nachfolge zu empfangen.«

(gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Manteuffel.*

c) Verordnung v. 25. Juni 1881 (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. 1881 S. 87):

Artikel 1. »Nachdem mit Unserem Einverständniss der Abbé (?) »Franz Ludwig Fleck in Metz zum Bischof von Sion in partibus in- »fidelium ernannt ist und die kanonische *Institution* als Coadjutor »des Bischofs von Metz mit dem Rechte der Nachfolge empfangen »hat, so wird derselbe in alle mit dieser Stelle (?) verbundenen »Würden und Berechtigungen *eingesetzt* (?).«

Artikel 2: »Es wird genehmigt, dass die zu Rom am 13. Mai »dieses Jahres gegebene Bulle, durch welche der Abbé Fleck zum »Bischof von Sion in partibus ernannt ist und die kanonische In- »stitution als Coadjutor des Bischofs von Metz mit dem Rechte der »Nachfolge empfangen hat, in der üblichen Form (?) veröffentlicht »werde. Solches verordnen wir ohne Anerkennung (?) der in der »Bulle enthaltenen Klauseln, Formeln und Ausdrücke (?), welche »mit den bestehenden Gesetzen (?) und den Grundsätzen (?) des in »Elsass-Lothringen geltenden Kirchenrechts (?) in Widerspruch »stehen (?) oder stehen könnten (?) und unbeschadet aller Uns im »Namen des Reiches in Elsass-Lothringen zustehenden (?) *Hoheits- »rechte* (?).

»Die Bulle ist in das zu diesem Zweck bestimmte Register ein-

Digitized by Google

»zutragen. Von dieser Eintragung ist auf dem Original Vermerk zu »machen. (gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Manteuffel.*

d) Verordnung v. 8. Juli 1881 (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. 1881 S. 89), betr. die Einsetzung des Abbé Stumpf als Coadjutor des Bischofs von Strassburg und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle — gleichlautend wie ad c —.

(gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Manteuffel.*

e) Verordnung v. 18. Februar 1883 (Ges.-Bl. 1883 S. 11) betr. Veröffentlichung und Invollzugsetzung von zwei päpstlichen Breven über die Verwaltung der Diözese Strassburg, auf Grund des Art. 1 Ges. v. 18 germinal X (!) betr. die selbstständige Verwaltung des Dr. Stumpf — gleichlautend mit Art. 2 ad c —.

(gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Manteuffel.*

f) Verordnung v. 24. Januar 1891 (Ges.-Bl. 1891 S. 35): »Der »Ehrendomherr, Professor Dr. Fritzen zu Montigny, wird hiedurch »ermächtigt, die kanonische Institution als Bischof von Strassburg »zu empfangen.«

(gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Fürst von Hohenlohe.*

g) Verordnung v. 24. Januar 1891 (Ges.-Bl. 1891 S. 36): »Der Domherr und Münsterpfarrer Marbach in Strassburg wird hie»durch ermächtigt, die Verleihung eines Titular-Bisthums und dem»nächst das Amt eines Weihbischofs bei dem Bischof in Strassburg »anzunehmen.«

(gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Fürst von Hohenlohe.*

h) Verordnung v. 2. Juli 1891 (Ges.-Bl. 1891 S. 65) betr. die Einsetzung des Dr. Fritzen als Bischof von Strassburg und die Veröffentlichung der päpstlichen Institutionsbulle — ganz gleichlautend mit ad c —.

(gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Fürst von Hohenlohe.*

i) Verordnung v. 2. Juli 1891 (Ges.-Bl. 1891 S. 66) betr. die Veröffentlichung der päpstlichen Institutionsbulle des Weihbischofs Marbach zu Strassburg — gleichlautend mit Artikel 2 ad c —.

(gez.) *Wilhelm.* (gegengez.) *Fürst von Hohenlohe.*

Den deutschen Kanonisten kann diese Sammlung von Verordnungen nur wehmüthig berühren. Die beiden ältesten deutschen Bisthümer werden nach Bonaparte's gallikanischen Rezepten behandelt. In formeller Beziehung zeigt die widerspruchsvolle und wechselnde Fassung, wie unsicher die verschiedenen Verfasser der Verordnungen sich auf diesem Gebiete fühlten. Wie Cardinal Antonelli schon am 10. Februar 1872 betonte, ist eine neue Vereinbarung mit dem hl. Stuhle dringend nothwendig.

Digitized by Google

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Verurtheilung des sog. Americanismus durch Leo XIII.

Dilecto filio nostro Iacobo tit. sanctae Mariae trans Tiberim S. R. E. Presbytero Cardinali Gibbons Archiepiscopo Baltimorensi

LEO PP. XIII.

Dilecte fili noster salutem et apostolicam benedictionem.

Testem benevolentiae Nostrae hanc ad te epistolam mittimus, eius nempe benevolentiae, quam, diuturno Pontificatus Nostri cursu, tibi et Episcopis collegis tuis ac populo Americae universo profiteri nunquam destitimus, occasionem omnem libenter nacti sive ex felicibus Ecclesiae vestrae incrementis, sive ex utiliter a vobis recteque gestis ad catholicorum rationes tutandas et evehendas. Quin imo saepe etiam accidit egregiam in gente vestra indolem suspicere et admirari ad praeclara quaeque experrectam, atque ad ea prosequenda, quae humanitatem omnem iuvant splendoremque civitatis. — Quamvis autem non eo nunc spectet epistola ut alias saepe tributas laudes confirmet, sed ut nonnulla potius cavenda et corrigenda significet; quia tamen eadem apostolica caritate conscripta est, qua vos et prosequuti semper et alloquuti saepe fuimus, iure expectamus, ut hanc pariter amoris Nostri argumentum censeatis; idque eo magis futurum confidimus quod apta nataque ea sit ad contentiones quasdam extinguendas, quae, exortae nuper in vobis, etsi non omnium, at multorum certe animos, haud mediocri pacis detrimento, perturbant.

Compertum tibi est, dilecte Fili Noster, librum de vita *Isaaci-Thomae Hecker*, eorum praesertim opera, qui aliena lingua edendum vel interpretandum susceperunt, controversias excitasse non modicas ob invectas quasdam de ratione christiane vivendi opiniones. Nos igitur, ut integritati fidei, pro supremo Apostolatus munere, prospiciamus et fidelium securitati caveamus, volumus de re universa fusiori sermone ad te scribere.

Novarum igitur, quae diximus, opinionum id fere constituitur fundamentum: quo facilius qui dissident ad catholicam sapientiam traducantur, debere Ecclesiam ad adulti saeculi humanitatem aliquanto propius accedere, ac, veteri relaxata severitate, recens populorum placitis ac rationibus indulgere. Id autem non de vivendi solum

Digitized by Google

disciplina, sed de doctrinis etiam, quibus *fidei depositum* continetur, intelligendum esse multi arbitrantur. Opportunum enim esse contendunt, ad voluntates discordium alliciendas, si quaedam doctrinae capita, quasi levioris momenti, praetermittantur, aut molliantur ita, ut non eumdem retineant sensum quem constanter tenuit Ecclesia. — Id porro, dilecte Fili Noster, quam improbando sit consilio excogitatum, haud longo sermone indiget; si modo doctrinae ratio atque origo repetatur, quam tradit Ecclesia. Ad rem Vaticana Synodus: »Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tamquam divinum depositum Christi Sponsae tradita fideliter custodienda et infallibiliter declaranda . . . Is sensus sacrorum dogmatum perpetuo est retinendus, quem semel declaravit Sancta Mater Ecclesia, nec unqam ab eo sensu altioris intelligentiae specie et nomine recedendum [1]).«

Neque omnino vacare culpa censendum est silentium illud, quo catholicae doctrinae principia quaedam consulto praetereuntur ac veluti oblivione obscurantur. — Veritatum namque omnium, quotquot christiana disciplina complectitur, unus atque idem auctor et magister *Unigenitus Filius qui est in sinu Patris* [2]). Easdem vero ad aetates quaslibet ac gentes accommodatas esse, perspicue ex verbis colligitur, quibus ipse Christus apostolos est alloquutus: *Euntes docete omnes gentes . . . docentes eos servare omnia quaecumque mandavi vobis; et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem saeculi* [3]). Quapropter idem Vaticanum Concilium: »Fide divina, inquit, et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia, sive solemni iudicio sive ordinario et universali magisterio, tamquam divinitus revelata credenda proponuntur [4]).« Absit igitur ut de tradita divinitus doctrina quidpiam quis detrahat vel consilio quovis praetereat; in enim qui faxit, potius catholicos seiungere ab Ecclesia, quam qui dissident ad Ecclesiam transferre volet. Redeant, nil enim Nobis optatius, redeant universi, quicumque ab ovili Christi vagantur longius; non alio tamen itinere, quam quod Christus ipse monstravit.

Disciplina autem vivendi, quae catholicis hominibus datur, non eiusmodi est quae, pro temporum et locorum varietate, temperationem omnem reiiciat. — Habet profecto Ecclesia, inditum ab Auctore suo

1) Const. de Fid. cath. c. IV.
2) Ioann. I, 18.
3) Matth. XXVIII, 19 s.
4) Const. de Fid. cat. c. III.

Digitized by Google

clemens ingenium et misericors; quam ob causam, inde a sui exordio, id praestitit libens, quod Paulus Apostolus de se profitebatur: *Omnibus omnia factus sum, ut omnes facerem salvos*[1]). — Aetatum vero praeteritarum omnium historia testis est, Sedem hanc Apostolicam, cui, non magisterium modo, sed supremum etiam regimen totius Ecclesiae tributum est, constanter quidem *in eodem dogmate*, *eodem sensu eademque sententia*[2]) haesisse; at vivendi disciplinam ita semper moderari consuevisse, ut, divino incolumi iure, diversarum adeo gentium, quas amplectitur, mores et rationes numquam neglexerit. Id si postulet animarum salus, nunc etiam facturam quis dubitet? — Non hoc tamem privatorum hominum arbitrio definiendum, qui fere specie recti decipiuntur; sed Ecclesiae iudicium esse oportet: in eoque aquiescere omnes necesse est, quicumque Pii VI. decessoris Nostri reprehensionem cavere malunt. Qui quidem propositionem LXXVIII synodi Pistoriensis: »Ecclesiae ac Spiritui Dei quo ipsa regitur iniuriosam *edixit*, quatenus examini subiiciat disciplinam ab Ecclesia constitutam et probatam, quasi Ecclesia disciplinam constituere possit inutilem et onerosiorem quam libertas christiana patiatur.«

In causa tamen de qua loquimur, dilecte Fili Noster, plus affert periculi estque magis catholicae doctrinae disciplinaeque infestum consilium illud, quo rerum novarum sectatores arbitrantur libertatem quamdam in Ecclesiam esse inducendam, ut constricta quodammodo potestatis vi ac vigilantia, liceat fidelibus suo cuiusque ingenio actuosaeque virtuti largius aliquanto indulgere. Hoc nimirum requiri affirmant ad libertatis eius exemplum, quae, recentius invecta, civilis fere communitatis ius modo ac fundamentum est. — De qua Nos fuse admodum loquuti sumus in iis Litteris, quas de civitatum constitutione ad Episcopos dedimus universos, ubi etiam ostendimus, quid inter Ecclesiam, quae iure divino est, intersit ceterasque consociationes omnes, quae libera hominum voluntate vigent. — Praestat igitur quamdam potius notare opinionem, quae quasi argumentum affertur ad hanc catholicis libertatem suadendam. Aiunt enim, de Romani Pontificis infallibili magisterio, post solemne iudicium de ipso latum in Vaticana Synodo, nihil iam oportere esse sollicitos; quam ob rem, eo iam in tuto collocato, posse nunc amplionem cuivis ad cogitandum atque agendum patere campum. — Praeposterum sane arguendi genus; si quid enim ex magisterio Ecclesiae infallibili suadet ratio, hoc certe est, ut ab eo ne quis velit discedere, imo omnes eidem se penitus imbuendos ac moderandos dent, quo facilius

1) I Cor. IX, 22.
2) Conc. Vatic. Ibid. c. IV.



a privato quovis errore serventur immunes. Accedit, ut ii, qui sic arguunt, a providentis Dei sapientia discedant admodum; quae, quum Sedis Apostolicae auctoritatem et magisterium affirmata solemniore iudicio voluit, idcirco voluit maxime, ut pericula praesentium temporum animis catholicorum efficacius caveret. Licentia quae passim cum libertate confunditur; quidvis loquendi obloquendique libido; facultas denique quidlibet sentiendi litterarumque formis exprimendi, tenebras tam alte mentibus obfuderunt, ut maior nunc quam ante sit magisterii usus et necessitas, ne a conscientia quis officioque abstrahatur. Abest profecto a Nobis ut quaecumque horum temporum ingenium parit, omnia repudiemus; quin potius quidquid indagando veri aut enitendo boni attingitur, ad patrimonium doctrinae augendum publicaeque prosperitatis fines proferendos, libentibus sane Nobis, accedit. Id tamem omne, ne solidae utilitatis sit expers, esse ac vigere nequaquam debet, Ecclesiae auctoritate sapientiaque posthabita.

Sequitur ut ad ea veniamus quae ex his quas attigimus, opinionibus consectaria veluti proferuntur; in quibus si mens, ut credimus, non mala, at certe res carere suspicione minime videbuntur. Principio enim externum magisterium omne ab iis, qui christianae perfectioni adipiscendae studere velint, tamquam superfluum, immo etiam minus utile, reiicitur: ampliora, aiunt, atque uberiora nunc quam elapsis temporibus, in animos fidelium Spiritus sanctus influit charismata, eosque, medio nemine, docet arcano quodam instinctu atque agit. — Non levis profecto temeritatis est velle modum metiri, quo Deus cum hominibus communicet; id enim unice ex eius voluntate pendet, estque ipse munerum suorum liberrimus dispensator. *Spiritus ubi vult spirat* [1]). *Unicuique autem nostrum data est gratia secundum mensuram donationis Christi* [2]). — Ecquis autem repetens Apostolorum historiam, exordientis Ecclesiae fidem, fortissimorum martyrum certamina et caedes, veteres denique plerasque aetates sanctissimorum hominum foecundissimas, audeat priora tempora praesentibus componere eaque affirmare minore Spiritus Sancti effusione donata? Sed, his omissis, Spiritum Sanctum secreto illapsu in animis iustorum agere eosque admonitionibus et impulsionibus excitare, nullus est qui ambigat; id ni foret, externum quodvis praesidium et magisterium inane esset. »Si quis . . . . salutari, id est »evangelicae praedicationi consentire posse confirmat, absque illumi»natione Spiritus Sancti, qui dat omnibus suavitatem in consentiendo

1) Ioann. III, 8.
2) Eph. IV, 7.



»et credendo veritati, haeretico fallitur spiritu« [1]). Verum, quod etiam experiendo novimus, hae Sancti Spiritus admonitiones et impulsiones plerumque, non sine quodam externi magisterii adiumento ac veluti comparatione, persentiuntur. »Ipse, ad rem Augustinus, in »bonis arboribus cooperatur fructum, qui et forinsecus rigat atque »excolit per quemlibet ministrum, et per se dat intrinsecus incre»mentum« [2]). Scilicet ad communem legem id pertinet, qua Deus providentissimus, uti homines plerumque fere per homines salvandos decrevit, ita illos, quos ad praestantiorem sanctimoniae gradum advocat, per homines eo perducendos constituit, »ut nimirum, quemad»modum Chrysostomus ait, per homines a Deo discamus« [3]). Praeclarum eius rei exemplum, ipso Ecclesiae exordio, positum habemus: quamvis enim Saulus, *spirans minarum et caedis* [4]), Christi ipsius vocem audivisset ab eoque quaesivisset: *Domine, quid me vis facere;* Damascum tamen ad Ananiam missus est: *Ingredere civitatem, et ibi dicetur tibi quid te oporteat facere.* — Accedit praeterea, quod qui perfectiora sectantur, hoc ipso quod ineunt intentatam plerisque viam, sunt magis errori obnoxii, ideoque magis quam ceteri doctore ac duce indigent. — Atque haec agendi ratio iugiter in Ecclesia obtinuit; hanc ad unum omnes doctrinam professi sunt, quotquot, decursu saeculorum, sapientia, ac sanctitate floruerunt; quam qui respuant, temere profecto ac periculose respuent.

Rem tamen bene penitus consideranti, sublato etiam externo quovis moderatore, vix apparet in novatorum sententia quorsum pertinere debeat uberior ille Spiritus Sancti influxus, quem adeo extollunt. — Profecto maxime in excolendis virtutibus Spiritus Sancti praesidio opus est omnino: verum qui nova sectari adamant, naturales virtutes praeter modum efferunt, quasi hae praesentis aetatis moribus ac necessitatibus respondeant aptius, iisque exornari praestet, quod hominem paratiorem ad agendum ac strenuiorem faciant. — Difficile quidem intellectu est, eos, qui christiana sapientia imbuantur, posse naturales virtutes supernaturalibus anteferre, maioremque illis efficacitatem ac foecunditatem tribuere. Ergone natura, accedente gratia, infirmior erit, quam si suis ipsa viribus permittatur? Num vero homines sanctissimi, quos Ecclesia observat palamque colit, imbecillos se atque ineptos in naturae ordine probavere quod christianis virtutibus excelluerunt? Atqui, etsi naturalium virtutum praeclaros quandoque actus mirari licet, quotus tamen quisque est inter homines qui naturalium virtutum habitu reapse polleat? Quis enim est, qui

1) Conc. Arausic. II, can. VII. — 2) De Grat. Christ. c. XIX. — 3) Hom. I, in Inscr. altar. — 4) Act. Ap. c. IX.


Digitized by Google

animi perturbationibus, iisque vehementibus non incitetur? Quibus constanter superandis, sicut etiam universae legi in ipso naturae ordine servandae, divino quodam subsidio iuvari hominem necesse est. Singulares vero actus, quos supra innuimus, saepe, si intimius perspiciantur, speciem potius virtutis quam veritatem prae se ferunt. — Sed demus tamen esse: si *currere in vacuum* quis nolit aeternamque oblivisci beatitatem, cui nos benigne destinat Deus, ecquid naturales virtutes habent utilitatis, nisi divinae gratiae munus ac robur accedat? Apte quidem Augustinus: »Magnae vires et cursus celerrimus, sed praeter viam [1]).« Sicut enim praesidio gratiae natura hominum, quae, ob communem noxam, in vitium ac dedecus prolapsa erat, erigitur novaque nobilitate evehitur ac roboratur; ita etiam virtutes, quae non solis naturae viribus, sed eiusdem ope gratiae exercentur, et foecundae fiunt beatitatis perpetuo mansurae et solidiores ac firmiores existunt.

Cum hac de naturalibus virtutibus sententia, alia cohaeret admodum, qua christianae virtutes universae in duo quasi genera dispertiuntur, in *passivas*, ut aiunt, atque *activas*; adduntque, illas in elapsis aetatibus convenisse melius, has cum praesenti magis congruere. — De qua quidem divisione virtutum quid sentiendum sit, res est in medio posita; virtus enim, quae vere *passiva* sit, nec est nec esse potest. »Virtus, sic sanctus Thomas, nominat quamdam potentiae perfectionem; finis autem potentiae actus est; et nihil est aliud actus virtutis, quam bonus usus liberi arbitrii [2]);« adiuvante utique Dei gratia, si virtutis actus supernaturalis sit. — Christianas autem virtutes, alias temporibus aliis accommodatas esse, is solum velit, qui Apostoli verba non meminerit: *Quos praescivit, hos et praedestinavit conformes fieri imaginis Filii sui* [3]). Magister et exemplar sanctitatis omnis Christus est; ad cuius regulam aptari omnes necesse est, quotqout avent beatorum sedibus inseri. Iamvero, haud mutatur Christus progredientibus saeculis; sed *idem heri et hodie et in saecula* [4]). Ad omnium igitur aetatum homines pertinet illud: *Discite a me quia mitis sum et humilis corde* [5]); nulloque non tempore Christus se nobis exhibet *factum obedientem usque ad mortem* [6]); valetque quavis aetate Apostoli sententia: *Qui sunt Christi carnem suam crucifixerunt cum vitiis et concupiscentiis* [7]). — Quas utinam virtutes multo nunc plures sic colerent, ut homines sanctissimi praeteritorum temporum! Qui demissione animi,

---

1) In Ps. XXX, 4. — 2) I. II. a. 1. — 3) Rom. VIII, 29. — 4) Hebr. XIII, 8. — 5) Matth. XI, 29. — 6) Philip. II, 8. — 7) Galat. V, 24.


Digitized by Google

obedientia, abstinentia, *potentes* fuerunt *opere et sermone*, emolumento maximo nedum religiosae rei sed publicae ac civilis.

Ex quo virtutum evangelicarum veluti contemptu, quae perperam *passivae* appellantur, pronum erat sequi, ut religiosae etiam vitae despectus sensim per animos pervaderet. Atque id novarum opinionum fautoribus commune esse, coniicimus ex eorum sententiis quibusdam circa vota quae Ordines religiosi nuncupant. Aiunt enim, illa ab ingenio aetatis nostrae dissidere plurimum, utpote quae humanae libertatis fines coerceant; esseque ad infirmos animos magis quam ad fortes apta; nec admodum valere ad christianam perfectionem humanaeque consociationis bonum, quin potius utrique rei obstare atque officere. — Verum haec quam falso dicantur, ex usu doctrinaque Ecclesiae facile patet, cui religiosum vivendi genus maxime semper probatum est. Nec sane immerito: nam qui a Deo vocati, illud sponte sua amplectantur, non contenti communibus praeceptorum officiis, in evangelica euntes consilia, Christo se milites strenuos paratosque ostendunt. Hocne debilium esse animorum putabimus? aut ad perfectiorem vitae modum inutile aut noxium? Qui ita se votorum religione obstringunt, adeo sunt a libertatis iactura remoti, ut multo pleniore ac nobiliore fruantur, ea nempe *qua Christus nos liberavit* [1]).

Quod autem addunt, religiosam vivendi rationem aut non omnino aut parum Ecclesiae iuvandae esse, praeterquam quod religiosis Ordinibus invidiosum est, nemo unus certe sentiet, qui Ecclesiae annales evolverit. Ipsae vestrae foederatae civitates num non ab alumnis religiosarum familiarum fidei pariter atque humanitatis initia habuerunt? quorum uni nuper, quod plane vobis laudi fuit, statuam publice ponendam decrevistis. — Nunc vero, hoc ipso tempore, quam alacrem, quam frugiferam catholicae rei religiosi coetus, ubicumque ii sunt, navant operam! Quam pergunt multi novas oras Evangelio imbuere et humanitatis fines propagare; idque per summam animi contentionem summaque pericula! Ex ipsis, haud minus quam e clero cetero, plebs christiana verbi Dei praecones conscientiaeque moderatores, iuventus institutores habet, Ecclesia denique omnis sanctitatis exempla. — Nec discrimen est laudis inter eos qui actuosum vitae genus sequuntur, atque illos, qui, recessu delectati, orando afflictandoque corpori vacant. Quam hi etiam praeclare de hominum societate meruerint, mereat, ii norunt profecto qui, quid ad placandum conciliandumque Numen possit *deprecatio iusti assi-*

1) Galat. IV, 31.


Digitized by Google

dua[1]), minime ignorant, ea maxime quae cum afflictatione corporis coniuncta est.

Si qui igitur hoc magis adamant, nullo votorum vinculo, in coetum unum coalescere, quod malint, faxint; nec novum id in Ecclesia nec improbabile institutum. Caveant tamen ne illud prae religiosis Ordinibus extollant: quin potius, cum modo ad fruendum voluptatibus proclivius, quam ante, sit hominum genus longe pluris ii sunt habendi, qui, *relictis omnibus sequuti sunt Christum.*

Postremo, ne nimiis moremur, via quoque et ratio, qua catholici adhuc sunt usi ad dissidentes revocandos, deserenda edicitur aliaque in posterum abhibenda. — Qua in re hoc sufficit advertisse, non prudenter, dilecte Fili Noster, id negligi quod diu experiendo antiquitas comprobavit, apostolicis etiam documentis erudita. — Ex Dei verbo habemus[2]), omnium officium esse proximorum saluti iuvandae operam dare, ordine graduque quem quisqne obtinet. Fideles quidem hoc sibi a Deo assignatum munus utillime exequentur morum integritate, christianae caritatis operibus, instante ad Deum ipsum assiduaque prece. At qui e clero sunt idipsum praestent oportet sapienti Evangelii praedicatione, sacrorum gravitate et splendore, praecipue autem eam in se formam doctrinae exprimentas, quam Tito ac Timotheo Apostolus tradidit. — Quod si, e diversis rationibus verbi Dei eloquendi, ea quandoque praeferenda videatur, qua ad dissidentes non in templis dicant sed privato quovis honesto loco, nec ut qui disputent sed ut qui amice colloquantur; res quidem reprehensione caret: modo tamen ad id muneris auctoritate Episcoporum ii destinentur, qui scientiam integritatemque suam antea ipsis probaverint. — Nam plurimos apud vos arbitramur esse, qui ignoratione magis quam voluntate a catholicis dissident; quos ad unum Christi ovile facilius forte adducet qui veritatem illis proponat amico quodam familiarique sermone.

Ex his igitur, quae huc usque disseruimus, patet dilecte Fili Noster, non posse Nobis opiniones illas probari, quarum summam *Americanismi* nomine nonnulli indicant. — Quo si quidem nomine peculiaria animi ornamenta, quae, sicut alia nationes alias, Americae populos decorant, significare velint; item si statum vestrarum civitatum, si leges moresque quibus utimini, non est profecto cur ipsum reiiciendum censeamus. At si illud usurpandum ideo est, ut doctrinae superius allatae, non indicentur modo, immo vero etiam cohonestentur; quodnam est dubium, quin Venerabiles Fratres Nostri

1) Iac. V, 16.
2) Eccli. XVII, 4.


Digitized by Google

Episcopi Americae, ante ceteros, repudiaturi ac damnaturi sint utpote ipsis totique eorum genti quam maxime iniuriosum? Suspicionem enim id iniicit esse apud vos, qui Ecclesiam in America aliam effingant et velint, quam quae in universis regionibus est, — Una, unitate doctrinae sicut unitate regiminis eaque catholica est Ecclesia: cuius quoniam Deus in Cathedra Beati Petri centrum ac fundamentum esse statuit, iure Romana dicitur; *ubi* enim *Petrus*, *ibi Ecclesia*[1]. Quam ob rem quicumque catholico nomine censeri vult, is verba Hieronymi ad Damasum Pontificem usurpare ex veritate debet: »Ego nullum primum, nisi Christum, sequens, beatitudini »tuae, idest Cathedrae Petri communione consocior: super illam pe»tram aedificatam Ecclesiam scio; quicumque tecum non colligit, »spargit.«

Haec, dilecte Fili Noster, quae, singularibus litteris, officio muneris ad te damus, ceteris etiam foederatarum civitatum Episcopis communicanda curabimus; caritatem iterum testantes, qua gentem vestram universam complectimur; quae sicut elapsis temporibus multa pro religione gessit, maiora etiam in posterum, Deo feliciter opitulante, praestituram portendit. — Tibi autem et fidelibus Americae omnibus Apostolicam benedictionem, divinorum subsidiorum auspicem, amantissime impertimus.

Datum Romae, apud S. Petrum die XXII. mensis Ianuarii MDCCCXCIX, Pontificatus Nostri anno vicesimo primo.

LEO PP. XIII.

---

2. Oratoria semipublica.

Hauskapellen in Anstalten z. B. Seminarien, Krankenhäusern, geistlichen Instituten, Gefängnissen etc. sind zwar keine *öffentlichen* Oratorien, da sie nicht Allen offen stehen, sind aber auch keine blosse oratoria *privata*, welche nur für bestimmte einzelne Personen oder Familien als solche gestattet worden, sondern nehmen die Mitte ein zwischen beiden (oratoria semipublica), aber so, dass sie rechtlich, z. B. bezüglich der Sonntagspflicht der Anhörung der hl. Messe, den öffentlichen Oratorien gleich stehen, falls sie mit Erlaubniss des Bischofs errichtet worden sind. Dieses besagt folgendes Dekret:

Decretum.

A Sacra Rituum Congregatione saepe postulatum est, quaenam Oratoria ceu semipublica habenda sint. Constat porro Oratoria

---

1) S. Ambr. in Ps. XI, 57.

Digitized by Google

publica ea esse quae auctoritate Ordinarii ad publicum Dei cultum perpetuo dedicata, benedicta, vel etiam solemniter consecrata, ianuam habent in via, vel liberum a publica via Fidelibus universim pandunt ingressum. Privata e contra stricto sensu dicuntur Oratoria quae in privatis aedibus in commodum alicuius personae, vel familiae ex Indulto Sanctae Sedis erecta sunt. Quae medium inter haec duo locum tenent, ut nomen ipsum indicat, Oratoria semipublica sunt et vocantur. Ut autem quaelibet ambiguitas circa haec Oratoria amoveatur, Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII ex Sacrorum rituum Congregationis consulto, statuit et declaravit: Oratoria semipublica ea esse, quae etsi in loco quodammodo privato, vel non absolute publico, auctoritate Ordinarii erecta sunt: commodo tamen non Fidelium omnium nec privatae tantum personae aut familiae, sed alicuius communitatis, vel personarum coetus inserviunt. In his omnes qui sacrosancto Missae Sacrificio intersunt, praecepto audiendi sacrum satisfacere valent. Huius generis Oratoria sunt quae pertinent ad Seminaria et Collegia ecclesiastica; ad pia Instituta et Societates votorum simplicium, aliasque Communitates sub regula sive statutis saltem ab Ordinario approbatis; ad Domus spiritualibus exercitiis addictas; ad Convictus et Hospitia iuventuti litteris, scientiis, aut artibus instituendae destinata; ad Nosocomia, Orphanotrophia, nec non ad Arces et Carceres; atque similia Oratoria in quibus ex instituto, aliquis Christifidelium coetus convenire solet ad audiendam Missam. Quibus adiungi debent Capellae, in Coemeterio rite erectae, dummodo in Missae celebratione non iis tantum ad quos pertinent, sed aliis etiam Fidelibus aditus pateat. Voluit autem Sanctitas Sua sarta et tecta iura ac privilegia Oratoriorum, quibus fruuntur Emi S. R. E. Cardinales, Rmi Sacrorum Antistites, atque Ordines Congregationesque Regulares. Ac praeterea confirmare dignata est Decretum in una Nivernen. diei 8. Martii 1879. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 23. Ianuarii 1899.

C. Ep. Praen. Card. *Mazzella*,
S. R. C. Praef.
Diomedes Panici, S. R. C. Secretarius.


Digitized by Google

3. Lesung mehrerer hl. Messen in Oratorien; Errichtung solcher Oratorien neben dem Hauptoratorium in Häusern frommer Genossenschaften; Aufbewahrung des Allerheiligsten in Oratorien; Bination daselbst.

R.mus D. Stephanus Antonius Lelong Episcopus Nivernen., quae sequuntur Sacrae Rituum Congregationi exposuit, opportunam declarationem seu resolutionem humillime expostulans, videlicet.

I. Potestne Episcopus iure ordinario concedere licentiam etiam plures Missas qualibet die celebrandi 1° in Capellis seu Oratoriis publicis piarum Communitatum, etiam earum quae clausuram non habent; 2° in Capellis seu Oratoriis piarum Communitatum, quae licet non habeant ingressum in via publica, inserviunt tamen quotidianis exercitiis totius Communitatis; 3° in Capellis seu Oratoriis ad personas quidem privatas pertinentibus, sed quae sunt publica vel semipublica in eo sensu quod habeant ingressum in via publica vel prope viam publicam, ut semper cuilibet volenti intrare permittatur?

II. Potestne Episcopus alia oratoria praeter Capellam seu principale Oratorium erigere in piis Communitatibus, sive ob numerum Sacerdotum ibi degentium ut ab omnibus Missa dici possit, sive in gratiam Infirmorum qui nequeunt adire Capellam seu Oratorium principale?

III. Potestne Episcopus iure proprio concedere facultatem asservandi SS.mum Sacramentum 1° in Ecclesiis seu Capellis publicis quae tamen titulo parochiali non gaudent, etsi utilitatibus Paroeciae inserviant; 2° in Capellis piarum Communitatum publicis, id est quarum porta pateat in via publica vel in area cum via publica communicante, et quae habitantibus omnibus aperiuntur; 3° in Capellis seu Oratoriis interioribus piarum Communitatum, quando non habent Capellam seu Oratorium publicum in sensu exposito ut evenit ex. gr. in Seminariis?

IV. Potestne Episcopus iure proprio licentiam concedere uni Sacerdoti secundam Missam diebus Dominicis aut festivis de praecepto celebrandi 1.° in Oratoriis seu Capellis quae a S. Sede vel vi indulti ab ea concessi fuerunt approbata, quando propter distantiam a Parochiali Ecclesia ista secunda missa proficere potest voto Parochianorum qui aliter Missam non audirent vel saltem difficillime; 2.° in duabus Ecclesiis in eadem Parochia existentibus quando pro utraque deservienda unicus adest Sacerdos, et tamen non sine detrimento religionis Missa in una tantum celebraretur; 3.° in eadem Ecclesia quando aliter pars sat notabilis Parochianorum Missam non

Digitized by Google

audiret; 4.° quando valde utilis est, sin autem necessaria ista secunda Missa ut communicari a Fidelibus cum maiori facilitate et aedificatione frequentius possit?

Sacra itaque Rituum Congregatio, referente subscripto Secretario, hisce postulatis sic respondit:

Ad I. Episcopus utatur iure suo in omnibus casibus expositis.

Ad II. Si porro ex piarum Communitatum conditione necessaria sit erectio alterius Oratorii, pro eius erectione facultas erit a Sancta Sede obtinenda.

Ad III. Implorandum est indultum a Sancta Sede quoad omnia postulata.

Ad IV. Posito quod Episcopus iam facultatem obtinuerit a S. Sede concedere Sacerdotibus suae Dioecesis indultum bis in die festo sacrum litandi, erit suae prudentiae hac speciali facultate in casu necessitatis pro populi bono uti, si vero eiusmodi facultate ipse non sit instructus, eam impetrare poterit. Atque ita respondit ac declaravit. Die 8. Martii 1879.

Ita reperitur in Actis et Regestis S. R. Congnis. Die 23. Ian. 1899. *Diomedes Panici,* S. R. C. Secret.

---

4. Interpretation des Dekr. „Auctis admodum" bezüglich der ausserhalb des Klosters lebenden Regularen.

Romae die 16. Aug. 1898.

Illme ac Rme Dne uti Frater.

Difficili Regularium hodiernae conditioni occurrere satagens, S. Congr. super Disciplina Regulari, pro illis *Religiosis*, qui gratia vocationis destituti, vel de alia rationabili causa muniti, extra claustra degere voluerunt, et tractu temporis vellent — auditis Superioribus Generalibus Ordinis, maturo consilio, statuit atque decrevit: — »ut ipsis facultas tribueretur manendi extra claustra habitu »regulari dimisso, *ad annum:* quo tempore S. Patrimonium sibi con»stituerent; Episcopum *benevolum receptorem* invenirent; atque »deinde, *pro saecularizatione perpetua,* iterum recurrerent, et interim »Sacra facientes, verbum Domini praedicantes, fidelibus populis pia »conversatione prodesse valerent«.

Quibus autem dispositionibus iurisdictio Episcopalis nulli subest detrimento: namque Ordinarius *invitus non* cogitur *illos* in suum Clerum cooptare, neque Beneficiis ecclesiasticis proponere; sed *perdurante* gratia concessionis, eiusdemque a Sede Apostolica, consecuta

35*

Digitized by Google

prorogatione, ad S. obeunda ministeria, *pro lubitu* in sua Dioecesi habilitare potest, si velit. Neque ullam huic agendi rationi dubitationem infert *Decretum Auctis admodum* 1892, quia hoc *per regulam generalem* afficit *Instituta* recentia *votorum simplicium*; ac tantum *per exceptionem* respicit *Ordines proprie dictos;* in quibus *vota solemnia* religiosi nuncupantur. Quae tamen *exceptio*, si fieri contigerit, in *singulari decreto* adamussim *notatur*, ita ut *speciale Rescriptum*, eiusque conditiones, *legem* pro *individuo*, constituunt: et solummodo *ab eo* Ordinarius sui agendi rationem quaerere debeat.

Iam vero, litteris, quas, die 4. Iulii cur. an. Amplitudo tua, ad hanc S. Congregationem mittere existimavit, *relate* ad PP..... Ordinis Smae Trinitatis — et *pro quibus* ut ait, »*quin* onera *Episcopi benevoli* »receptoris in se suscipiat, aliquod levamen ipsis offerre »desiderat; ideoque *licentiam exposcit,* ut Ordinem exercere valeant »ad *suum beneplacitum* etc.

Hic S. Ordo respondit: »Religiosos huiusmodi esse *saeculari*»*zatos ad annum et interim* etc. ut supra: pertinere ad Ordines »votorum solemnium; proinde nisi sint aliqua *speciali* censura *irretiti*« nulla ipsi indigent *nova facultate*, ut Sacris ministeriis Episcopo auctorante in respectiva Dioecesi possint vacare.

Et haec dicta sint, ut ius et regula agendi in re Tibi proponatur; cui a Deo Optimo Maximo cuncta felicia adprecamur.

Amplitudinis tuae
Uti Frater Addictissimus
S. Card. *Vannutelli* Praef.

---

5. Eine Verpflichtung des Bischofs zum Fasten am Tage vor der Ordination besteht nicht, wohl aber für den Tag vor der Konsekration einer Kirche.

Beatissime Pater,

Episcopus N. N. ad pedes S. V. provolutus humillime petit benignissimam declarationem quomodo sit intelligendum *ieiunium* ante Ecclesiae consecrationem et ante Ordinationes.

In casu vero quod ieiunium hocce in Pontificali Romano praescriptum comprehendat tum abstinentiam a carnibus, tum etiam unicam in die saturationem, humillime petit Episcopus orator, qui pluries per annum Ecclesias consecrat et Ordinationes facit, pro se, pro Ecclesiae adscriptis et pro ordinandis mitigationem dicti praecepti, quatenus Sanctitas Vestra indulgere dignetur dispensationem carnibus quoad prandium, tum ante Ecclesiae consecrationem, tum ante Or-

Digitized by Google

dinationes, ita ut maneat, excepta sic dicta *suppa*, abstinentia a carnibus in coena et ieiunium pro more regionum nostrarum servandum.

Causae sunt: 1º Dispensationes pro diebus quadragesimalibus a S. V. similiter concessae. — 2º Asperitas aeris et circumstantia victus nostrarum regionum. — 3º Infirmitas moralis multorum laicorum Ecclesiis nostris adscriptorum, etc.

Feria IV, die 14. Decembris 1898.

In Congregatione Generali coram EEmis et RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Quoad Ordinationes, sufficit servare ieiunia Quatuor Temporum; nam pro Ordinationibus extra Tempora non adest ieiunii obligatio

Quoad Consecrationes Ecclesiarum servetur Decretum S. R. C. in Mechlinien. *diei 29. Iulii 1870 (n. 2519 edit. noviss.) ad I, quod ita se habet:* »Ieiunium in Pontificali Romano praescriptum »esse strictae obligationis pro Episcopo consecrante et pro iis tan»tum qui petunt sibi Ecclesiam consecrari; idemque ieiunium indi»cendum esse die praecedenti consecrationi ad formam Pontificalis »Romani«.

Quoad vero petitam dispensationem pro ieiunio in Consecratione Ecclesiae, supplicandum SSmo iuxta preces.

Sequenti vero Feria VI, die 16. Decembris eiusdem anni, in solita audientia a SSmo D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adsessori impertita SSmus D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit, et petitam gratiam concessit, contrariis non obstantibus quibuscumque.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquis. Not.

---

6. Bischöfe können die ihnen vom apostolischen Stuhle delegirten Fakultäten wieder subdelegiren.

Es war bisher eine vielfach bestrittene Frage, ob der Bischof seine vom apostolischen Stuhle ihm verliehenen Fakultäten auch ohne eine hierzu ausdrücklich gegebene Erlaubniss auf Andere, z. B. den Generalvikar, sei es generell oder speciell für einzelne Fälle, wieder übertragen könne. Diese Frage ist nunmehr vom hl. Officium unter Zustimmung des hl. Vaters bejaht worden, es sei denn, dass dem Bischofe die Subdelegation ausdrücklich im Reskript selbst verboten wäre. Wir lassen die wichtige Entscheidung dem Wortlaute nach folgen:


Digitized by Google

Die 17. Decembris 1898.

In ossequio agli ordini ricevuti dagli Emi Signori Cardinali Inquisitori generali, il sottoscritto Assessore del S. Uffizio si reca a premura di significare a V. S. Illma per norma di codesto S. Dicastero quanto segue:

Nella Cong. di fer. IV 14 corr. discusso il dubbio »An possit Episcopus Dioecesanus subdelegare, absque speciali concessione, suis Vicariis generalibus, aut aliis Ecclesiasticis viris generali modo, vel saltem pro casu particulari, facultates ab Apostolica Sede sibi ad tempus delegatas?« i sullodati Emi Padri hanno emanata la seguente risposta, approvata nella successiva udienza da Sua Santità: »*Affirmative* dummodo id in facultatibus non prohibeatur, neque subdelegandi ius pro aliquibus tantum coarctetur: in hoc enim casu servanda erit adamussim forma rescripti.«

Con sensi della più distinta stima lo scrivente si ripete

Devmo Servitore

Casimiro Arciv. di Lepanto, Assess.

---

7. Erlass einer einem Dritten zu zahlenden Schuld wird von der Pönitentiarie nie gewährt.

B.mo Padre,

N. N. postrato ai piedi di V. S. colla dovuta riverenza espone: che anni indietro ricevè in prestito lire *cento trenta* da un certo individuo, che poi morì senza aver riscosso detta somma. N. N. pensò compiere il suo dovere facendo celebrare messe ed altre pie opere in suffragio del defunto creditore, impiegandovi più della somma ricevuta.

Due confessori approvarono questa maniera di far la restituzione, ma un terzo ha detto che si deve fare ai fratelli del defunto creditore, come eredi necessari di esso. N. N. è disposto ad eseguire quest'ultimo consiglio o dovere di giustizia, se lo fosse; ma avendo operato in buona fede, ed essendogli molestissimo cercare gli erede del creditore, sebbene dimorino nella stessa città dell'esponente, e di far sapere ad altri il fatto, prega umilmente V. S. di degnarsi a voler ratificare come valida la restituzione suddetta, ed a dichiararlo libero da ogni obbligo di giustizia nel presente caso. Che ecc.

Sacra Poenitentiaria circa praemissa respondet: Cum agatur de iure tertii, condonationi locum non esse, et summam de qua in precibus restituendam esse haeredibus defuncti.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 7. Februarii 1899.

B. Pompili, S. P. Corrector. *R. Celli*, S. P. Subs.

Digitized by Google

8. Der dritte Orden hat nach dem gemeinen Recht stets den Vortritt bei Processionen vor allen anderen Sodalitäten.

Hodiernus Prior Sodalitii a SSmo Sacramento in civitate *Eboli* nuncupata, Archidioeceseos Salernitanae, erecti anno 1540 per Bullam Pauli Papae III, ut *Christi Corpus honorificentissime in Ecclesiis custodiretur et in processionibus deduceretur,* nomine suo suorumque confratrum a Sacra Rituum Congregatione nuper expostulavit speciale Apostolicum Privilegium, quo iidem Confratres in Processione SSmi Sacramenti praecedere queant novissimos sodales Tertii Ordinis Carmelitarum ibidem canonice instituti. Exquisita super hac re sententia tum Rmi Archiepiscopi Salernitani, tum Rmi P. Magistri Prioris Generalis Ordinis Carmelitici, Antiquae Observantiae, Sacra Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, omnibus accurate perpensis, enunciato postulato respondendum censuit:

»Non expedire et attendendum esse ius commune quod Tertiis Ordinibus collegialiter, proprio habitu et sub cruce, incedentibus semper et ubique supra quascumque Sodalitates tribuit praecedentiam, iuxta Decreta etiam recentiora. *Dubii,* 28. Maii 1886, *Lucerina,* 4. Iulii 1887, *Monopolitana,* 27. Martii 1893, *Nucerina Paganorum,* 1. Martii 1894 et *Baren.*, 27. Martii et 30. Novembris 1897; et prouti in una *Monopolitana,* 23. Martii 1619, eadem Sacra Congregatio, referente Cardinali Bellarmino, sancivit de praecedentia monachorum supra mendicantes.

Atque ita rescripsit die 18. Februarii 1899.

C. Card. *Mazzella,* S. R. C. Praef.

L. † S. *Diomedes Panici,* Secretarius.

---

9. Benediktion des Taufwassers in Filialkirchen.

R.mus D.nus Aegyptianus Canonicus Prugnetti Provicarius Generalis Archidioeceseos Utinensis a Sacra Rituum Congregatione sequentium dubiorum solutionem humillime postulavit, nimirum:

I. Utrum aqua baptismalis, Sabbato Sancto et Vigilia Pentecostes, benedicenda sit in ecclesiis tantum parochialibus, vel etiam in filialibus quae sacrum fontem legitime habent?

II. Et quatenus affirmative ad secundam partem, utrum sufficiat aquam benedicere, usque ad Ss. Oleorum infusionem exclusive in parochiali ecclesia, et inde aqua ad alias ecclesias delata, in singulis ecclesiis Ss. Oleorum infusionem peragere, vel debeat integra in singulis ecclesiis fieri benedictio?

Digitized by Google

III. Utrum deficiente clero in ecclesiis filialibus, vel eodem impedito mane Sabbati Sancti ob functiones parochiales, et vespere ob domorum benedictionem, liceat renovationem fontis ad alium diem differre?

IV. Utrum Parochus in cuius paroecia plures sunt ecclesiae cum fonte baptismali, quique ius habet conficiendi in singulis renovationem sacri fontis, quam per se nequit perficere, debeat alium Sacerdotem delegare ad eam Sabbato Sancto et Vigilia Pentecostes peragendam?

Et Sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, exquisito voto Commissionis Liturgicae omnibusque expensis, rescribendum censuit:

Ad I. et II. *Negative* ad primam partem, *Affirmative* ad secundam, iuxta Rubricas et Decreta.

Ad III. *Negative*, et in casu adhibeatur *Memoriale Rituum pro Ecclesiis minoribus* iussu Benedicti Papae XIII. editum.

Ad IV. *Affirmative.*

Atque ita rescripsit, die **13.** Ianuarii 1899.

C. Card. *Mazzella* S. R. C. Praef.

L. † S. *Diomedes Panici*, Secretarius.

---

10. Bedingte Wiederholung der Taufe ist nothwendig, wenn die Spendung in Form der Salbung an der Stirn stattgefunden hatte.

Im vorliegenden Falle hatte ein Pfarrer die Kinder getauft, indem er mit dem Daumen, den er in das Taufwasser tauchte, die Stirn der Täuflinge berührte. Eine solche Praxis eines katholischen Geistlichen wird wohl eine Ausnahme bilden. Vielfach wird dieselbe aber bei Akatholiken angewendet. Ein hochgestellter Protestant erzählte mir, dass er des öfteren bei der Taufe selbst gesehen, wie der Prediger mit dem Daumen das Wasser und dann die Stirn des Kindes berührte; ja in einem Falle habe er gesehen, dass derselbe bei drei Täuflingen der Reihe nach dieses Manöver wiederholt, ohne bei jedem nochmals den Daumen zu benetzen. Er habe die Ueberzeugung, dass auch nicht eine Spur von Wasser mehr am Finger geklebt, da es sehr warm und die Zwischenräume zwischen der Berührung der einzelnen Kinder ein ziemlich bedeutender gewesen sei. Dass hier von einer ablutio nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Solche Kinder sind unter allen Umständen nochmals

Digitized by Google

bedingungsweise zu taufen. Dieses spricht das hl. Officium in folgender Entscheidung aus:

Beatissime Pater.

Episcopus N. N., ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, supplex exponit casum sequentem, et postulat quid theorice putandum, et quid agendum in praxi.

Post mortem recentem sacerdotis N. parochi loci N. in hac dioecesi, certis testimoniis detectum fuit illum a pluribus annis baptismum pueris contulisse non per ablutionem, sed per modum unctionis in fronte cum pollice in aqua baptismali madefacto.

Impossibile dictu quot pueri et a quonam tempore sic fuerint baptizati: multi iam adulti: multi ad alias regiones profecti: multi iam mortui.

Quid putandum de validitate huius baptismatis et quid agendum in praxi cum sic baptizatis?

Feria IV, die 14. Decembris 1898.

In Congregatione Generali coram EE.mis ac RR.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Curandum ut iterum baptizentur privatim, sub conditione, adhibita sola materia cum forma absque caeremoniis et ad mentem. — »La mente è che si richiami in modo speciale l'attenzione del »Vescovo sopra i battezzati nel modo esposto, i quali fossero stati »poi promossi agli Ordini sacri«.

Sequenti vero Feria VI, die 16. eiusdem mensis et anni, in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII R. P. D. Adsessori impertita, SS.mus D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini* S. R. et U. Inquis. Not.

---

11. Der unerlaubte Verkehr mit excommunicati vitandi zieht nicht mehr die excommunicatio minor nach sich.

Die Analecta eccl. veröffentlichen p. 5. Jahrg. 1899 zum ersten Mal eine Entscheidung des hl. Officiums aus dem Jahre 1884, durch welche die sententia communis der Canonisten, wonach die excommunicatio minor lat. sent. durch die Constitution Pius' IX. Apost. Sed. vom 12. Okt. 1869 als abrogirt zu betrachten ist, bestätigt wird. Zu den vitandi gehören nicht bloss die vom Papste


Digitized by Google

oder von einem Bischofe ausdrücklich Exkommunicirten, sondern auch die, welche vom Papste oder vom Bischofe öffentlich als exkommunicirt erklärt worden sind. Obgleich aber die Strafe des alten Rechts für den Verkehr mit excommunicati vitandi aufgehoben ist, so ist damit das *Verbot* als solches in keiner Weise beseitigt. Dies besagt eine Entscheidung derselben Congregation vom 2. Aug. 1893. Wir lassen den Wortlaut beider Entscheidungen hier folgen:

Beatissime Pater,

Episcopus N. N. pressus a Clero suae dioecesis, qui in collationibus casuum conscientiae difficultates plures movent circa interpretationem Bullae Pii IX *Apostolicae Sedis*, datae IV, idus Octobris 1869, ad istas explanandas fidenter ad sacram et supremam Congregationem Universalis Inquisitionis recurrit authenticam responsionem efflagitando.

Nam in commentariis ad censuras contentas Articulis XVI. et XVII. inter excommunicationes latae sententiae R. Pontifici simpliciter reservatas occurrit sermo de excommunicatis vitandis, ac proinde de vigore Constitutionis Martini V. *Ad evitanda scandala*, utrum nec ne hodie sint tantum vitandi qui nominatim excommunicantur a Papa, vel etiam tales habendi sint clericorum notorii percussores. Iterum utrum vitandi sint qui nominatim excommunicantur, vel nominatim excommunicati declarantur ab Episcopo. Demum utrum qui communicat cum excommunicato vitando, praeter casus in Bulla *Apostolicae Sedis* expressos incurrat nec ne excommunicationem minorem.

Doctores vero alii tum ex effato »legislator quod voluit expressit, quod noluit tacuit;« tum ex altero »odia sunt restringenda,« pro negativa sententia ratiocinantur: alii vero contradicunt, ductis rationum momentis tum a favorabili privilegio canonis, tum a iuridica legislatoris voluntate. Ut in re tanti momenti anxietates tollantur, Episcopus orator humillime expostulat responsionem Pontificiam ad insequentia quatuor dubia:

I. Suntne vitandi qui nominatim excommunicantur sive a Papa, sive ab Episcopo?

II. Suntne vitandi qui nominatim declarantur excommunicati sive a Papa, sive ab Episcopo?

III. Suntne hodie excommunicati vitandi notorii Clericorum percussores?

IV. Qui communicat cum excommunicato vitando, praeter peccatum, incurritne hodie excommunicationem minorem?

Digitized by Google

Feria IV, die 9. Ianuarii 1884.

In Congregatione Generali coram EEmis ac RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. et II. Affirmative ad normam Constit. Martini V, quae incipit Ad evitanda: *hoc excepto quod communicantes cum excommunicatis vitandis hodie non incurrunt excommunicationem maiorem, praeter casus comprehensos in Constit.* Apostolicae Sedis *IV idus Octobris 1869.*

Ad III. Affirmative, ut supra, iuxta laudatam Bullam Ad evitanda.

Ad IV. Detur Decretum fer. IV 5. Decembris 1883 in Petrocoren. quod ita se habet:

»1. Fere omnes Constitutionis *Apostolicae Sedis* s. m. Pii »PP. IX. commentatores docent, excommunicationem minorem, vi »huius Constitutionis, abolitam esse. Utrum haec sententia tuto »doceri possit in suo Seminario? — Ad 1. EE. DD. respondendum »decreverunt: *Affirmative, facto verbo cum SSmo.*«

Eadem vero die, in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adsessori impertita SSmus D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit et confirmavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquis. Not.

Feria IV, die 2. Augusti 1893.

Huic S. R. et U. Inquisitionis Congregationi propositum fuit sequens dubium enodandum:

Utrum, ablata excommunicatione minori contra eos qui communicant cum excommunicatis nominatim a Summo Pontifice, censeatur etiam ablata prohibitio?

Porro in Congregatione Generali habita coram EEmis ac RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus, proposito suprascripto dubio, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Negative.

Sequenti vero Feria V, die 3 eiusdem mensis et anni, in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adsessori impertita, SSmus D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

Digitized by Google

12. Absolution von päpstlichen Censuren im Nothfall ohne brieflichen Rekurs nach Rom.

Folgende Entscheidung ist von praktischer Bedeutung für Beichtväter und Pönitenten zur Zeit der Mission oder der geistlichen Exercitien.

Beatissime Pater,

Sacerdos N. N. ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, sequentium dubiorum solutionem humiliter efflagitat:

I. Utrum decretum S. R. et U. Inquisitionis datum sub die 23. Iunii 1886 intelligendum sit tantum de iis, qui *corporaliter* S. Sedem adire nequeunt; vel etiam de iis, qui *ne per litteras quidem per se, neque per confessarium,* ad S. Sedem recurrere vālent?

II. Et quatenus decretum praedictum extendi debeat etiam ad eos, qui ne per litteras quidem ad S. Sedem recurrere valent, quomodo se gerere debeat Confessarius?

Et Deus etc.

Feria IV, die 9. Novembris 1898.

In Congregatione Generali coram EEmis ac RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. et II. Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad S. Poenitentiariam mittere possunt, et durum sit poenitenti adire alium confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere etiam a casibus S. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam, facto verbo cum SSmo.

Sequenti vero sabbato die 12 eiusdem mensis et anni in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adsessori impertita, SSmus D. N. resolutionem EE. ac. RR. Patrum adprobavit et confirmavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

---

13. Schwägerschaft ex copula illicita unter Nichtchristen bildet ein impedimentum dirimens nach Uebertritt derselben zum Christenthum.

Beatissime Pater [1]).

Praefectus Aplicus N. N. ad pedes S. V. provolutus exponit quod Andreas M. olim paganus, dein conversus ad fidem et baptizatus, ducere vult N. N. catechumenam et baptismo proximam.

1) Die in ital. Sprache gestellte Anfrage ist hier in lat. Uebersetzung nach Anal. eccl. wiedergegeben.

Digitized by Google

Illa N. N. erat secunda uxor (et ideo illegitima) patris Andreae, nunc defuncti, qui in infidelitate habuit quinque uxores, quarum prima, quae legitima est, adhuc vivit. Insuper, praedicta N. N. post mortem patris Andreae, fuit uxor illegitima fratris dicti Andreae; et insuper fuerat illegitima uxor avi Andreae. Quapropter Praefectus Aplicus humiliter petit dispensationem ad hoc ut Andreas M. ducere possit dictam N. N., quam dispensationem pro similibus casibus.

Feria IV, die 14. Decembris 1898.

In Congregatione Generali habita coram EE.mis ac RR.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus, proposito suprascripto supplici libello, rite perpensis omnibus rerum adiunctis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, idem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Si ambo sponsi, in infidelitate affines, post susceptum baptisma matrimonio coniungi petant, supplicandum SS.mo pro dispensatione:

Quoad vero facultatem habitualem dispensandi in similibus casibus, Vicarius Apostolicus utatur facultatibus, si quas habet, dispensandi super impedimentis dirimentibus.

Sequenti vero Feria VI, die 16. eiusdem mensis et anni, in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII R. P. D. Adsessori impertita, SS.mus D. N. resolutionem EE. et RR. Patrum adprobavit, et petitam gratiam concessit.

I. Can. *Mancini* S. R. et U. Inquis. Not.

---

14. Ertheilung der Licenz seitens des Bischofs zur Assistenz bei Ehen von Nichtdomicilirten und solchen, welche ihr Domicil wechseln.

Nachstehende zwei Entscheidungen sind von praktischer Bedeutung für das Eherecht. Die erste betrifft den Fall, wo Brautleute lange Zeit in der Diözese sich aufgehalten, ohne jedoch ein Domicil oder Quasidomicil sich daselbst an einem bestimmten Orte erworben zu haben. Könnte man nicht mit manchen Kanonisten annehmen, dass die Diöcese als solche das Domicil derselben geworden sei, so dass sie der Bischof als parochus dioecesis trauen bezw. Andere zur Trauung delegiren könnte? Dies ist zu verneinen, da das Tridentinum von der Consensabgabe »coram proprio parocho«, nicht aber »coram proprio episcopo« spricht. Wenn auch der Bischof der parochus parochorum ist, so wird er dies bezüglich der Brautleute nur dadurch, dass letztere in einer Pfarrei seiner Diözese sich ein Domicil erworben

Digitized by Google

haben. — Noch wichtiger ist die zweite Entscheidung, nach welcher der Bischof die Pfarrer von Brautleuten, welche ihre Pfarrei verlassen und in eine andere eingezogen sind, zur Trauung derselben allgemein delegiren kann, falls noch nicht drei Monate seit Verzugs aus der Pfarrei verflossen sind. Die betreffenden Entscheidungen lauten:

Infrascriptus Archiepiscopus N. N. Supremae S. R. et Univ. Inquisitionis Congregationi sequentia dubia proponit, ut securius in administranda Dioecesi officium suum adimpleat.

I. In hac magna Civitate N., quo undique concurrunt homines variae conditionis, frequenter a multis domicilium mutatur. Reperiuntur praesertim famuli qui nunc apud unam familiam degunt, nunc apud alteram, ita ut in nulla parochia domicilium vel quasi domicilium acquirant. Venerunt quidem, in dictam civitatem N. ut ibidem commorentur ad sustentationem quaerendam, et revera in Dioecesi N. habitant per maiorem anni partem, vel etiam per plures annos, ita ut si non acquirant domicilium aut quasi domicilium in hac vel illa parochia, ob frequentem mutationem habitationis, dici possunt habere domicilium in Dioecesi, quo venerunt ad habitandum in perpetuum vel saltem ad longum tempus.

Quum autem agatur de matrimonio contrahendo ab illis, hactenus Archiepiscopus existimavit suos esse subiectos et posse delegare, ad matrimonium celebrandum, Rectorem parochiae, ubi de facto habitant, dummodo in Dioecesi versati fuerint per tempus sufficiens ad constituendum domicilium vel quasi domicilium, sive nullum aliud domicilium extra Dioecesim N. habeant, sive adhuc conservent alibi aliquod domicilium, v. g. paternum vel fraternum in loco, unde oriundi.

His ultimis temporibus, nonnulli Canonistae dubitarunt, utrum commoratio in Dioecesi sufficeret ad matrimoninm, quando non acquiritur domicilium vel quasi domicilium in aliqua parochia determinata.

Quaerit igitur Archiepiscopus utrum recte se gerat in delegandis parochis suae Dioecesis, ad matrimonium eorum qui reperiuntur in circumstantiis supra expositis.

II. Frequenter evenit in hac Civitate N. ut quis, nuptiis iam paratis in Parochia ubi domicilium vel quasi domicilium habet, aliquot dies ante matrimonium, transit ad aliam parochiam, sive habitando apud amicum, vel in aliquo diversorio usque ad nuptias; sive in domo ubi proponit habitare post matrimonium.

Res ita se habent frequenter pro famulis et famulabus; attamen bona fide celebrant suum matrimonium in parochia prioris domicilii, parocho inscio discessus eorum.

Digitized by Google

Ad praecavendam nullitatem matrimoniorum quae fiunt hoc modo, Archiepiscopus generali statuto edixit liberum esse suis Dioecesanis matrimonium contrahere sive coram parocho actualis domicilii, sive coram parocho domicilii anterioris per tres menses a die discessus eorum; declarando se delegationem necessariam utrique parocho concedere. Sedulo autem voluit parochos monitos hoc statutum tantum valere pro iis qui in Dioecesi N. commorari non desierint; non vero pro iis qui e Dioecesi N. egressi in Dioeceses vicinas sese contulerant ante matrimonium.

Feria IV, die 9. Novembris 1898.

In Congregatione Generali coram EEmis ac RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, iisque maturrime discussis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. Reformato dubio: An Ordinarius parochis licentiam concedere possit assistendi matrimoniis eorum, qui diu in dioecesi versati sunt, sed in nulla paroecia domicilium, vel quasi-domicilium acquisierunt?

Resp. Negative; nisi diligenti inquisitione facta, constet eos, de quibus est quaestio, neque in civitate N., neque alibi, in nulla paroecia verum vel quasi domicilium canonicum habere; sed esse vagos.

Ad II. Reformato dubio: An licentiam generaliter Ordinarius concedere possit, tum parocho actualis domicilii contrahentium, tum parocho anterioris, per tres menses a die discessus eorum?

Resp.: Archiepiscopus utatur iure suo, prae oculis habita responsione S. C. Concilii in causa Coloniensi de die 18. Martii 1893.

Das Dubium in der citirten Causa Coloniensi (der Fall lag ähnlich wie der sub II ausgeführte) lautet: An constet de nullitate matrimoniorum, quae contrahuntur juxta praxim? S. C. C. die 18. Martii 1893 antwortete: »*Negative et ad mentem.*« Mens autem (nach Lehmkuhl, Theol. moral. ed. IX. t. II. p. 802) erat haec, ut quoad *liceitatem* pro futuro adjicerentur isti praxi hae clausulae et restrictiones, quae jam fere in casu erant, scilicet: 1) ut mutua illa et generalis delegatio parochis non sit permissa, nisi accedente Ordinarii approbatione et delegatione, una cum facultate subdelegandi; 2) insuper ut eadem generalis delegatio limitanda sit ad casum, quo res per petitionem proclamationum factam non sit integra, i. e.

Digitized by Google

ut restringenda sit ad solos parochos domicilii a sponsis relicti; 3) ut quoad durationem illa delegatio ita determinanda sit, ut exspiret, si a die ultimae proclamationis exclusive elapsi sint tot dies completi, quot juxta dioecesana statuta requirantur, ut denuo fiant proclamationes, si intra illud tempus matrimonium non fuerit celebratum; 4) optandum ut Emus Archiepiscopus hujusmodi facultate utatur tantummodo pro majoribus suae archidioecesis civitatibus.

---

15. Zum Erwerb des Quasidomicils genügt nicht der blosse faktische Aufenthalt während sechs Monate an einem Orte, sondern es ist dazu auch die Absicht, daselbst während dieses ganzen Zeitraumes wohnen zu wollen, nothwendig.

Im Folgenden ist der Fall gesetzt, dass ein Brautpar zwar faktisch sechs Monate hindurch an einem bestimmten Orte gewohnt habe, aber erst nach einem dreimonatlichen Aufenthalte daselbst den Beschluss gefasst, dort noch weitere drei Monate bleiben zu wollen, sodass also der wirkliche Aufenthalt zwar sechs Monate währte, aber die Absicht nur für die drei letzten Monate gegeben war. Zwar hat die Kongregation den Fall nicht direkt theoretisch entschieden, aber dadurch, dass sie »facto verbo cum Sanctissimo« für jene Stadt dem Fragesteller eine Fakultät zur Trauung solcher Brautleute ertheilte, hat sie zu erkennen gegeben, dass zur Begründung eines Quasidomicils für Brautleute beide Requisite nothwendig seien, sowohl der faktische Aufenthalt am Orte während wenigstens sechs Monate, als auch der *animus commorandi* während dieser ganzen Zeitdauer. Wir lassen den Wortlaut des betr. Falles folgen:

Officialis Dioecesis N., ad quietem conscientiae suae et ad normam habendam in casibus similibus, dubium sequens proponit supremae Congregationi:

Anno proxime elapso, vir acatholicus et puella catholica uterque oriundus ex Roumania, ubi domicilium habent, postquam per duos vel tres annos varia itinera susceperint, quin domum reversi sint, in civitatem N. venerunt.

Proposuerant ibi commorari per tres menses, et domum ad habitandum per spatium trimestre pretio locaverant.

Elapso autem trimestri, cogitaverunt de matrimonio inter se contrahendo. Vir erat liber ad matrimonium contrahendum, puella stabat cum matre vidua et erat pariter libera. Quum vero lex civilis praescribat ut quis per sex menses commoretur in loco ubi vult matrimonium contrahere, habitationem in civitate praedicta prorogarunt

Digitized by Google

iterum ad tres menses, et, mense novembri quum iam per sex menses ibi commorati fuerint, Officialem adierunt, dispensationem super impedimento mixtae religionis et licentiam matrimonii celebrandi petierunt.

Praedictus Officialis haesit, quaerendo utrum praefati sponsi acquisiverint quasi domicilium sufficiens ad matrimonium. Equidem per sex menses in dicta civitate commorati fuerant; sed quando illam ingressi erant non sibi proposuerant habitare per maiorem partem anni. Elapsis tribus mensibus, cogitaverant de matrimonio ineundo et iterum proposuerant habitare per tres alios menses tantum, ut compleretur spatium semestre requisitum ad matrimonium a lege civili.

Deficiente intentione habitandi per maiorem anni partem, Officialis, ex consulto peritorum Canonistarum existimavit sponsos non acquisivisse quasi domicilium in illa civitate, ac proinde se non habere facultatem dispensandi nec licentiam concedendi ad matrimonium contrahendum. Sponsi vero, cum omnia paraverint ad nuptias, contractum civilem iniverunt et ad aliam regionem profecti sunt.

Petit igitur Officialis an non severius egerit in deneganda dispensatione et licentia matrimonii contrahendi, et, grato animi sensu acciperet responsum, quo in futurum ut norma pro casibus similibus uti possit.

Feria IV, die 9. Novembris 1898.

In Congregatione Generali coram EEmis ac RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, proposito suprascripto casu, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Orator acquiescat: et addatur: Se conferentes in civitatem N. ex alio loco vel paroecia, dummodo ibi commorati fuerint in aliqua paroecia per sex menses, censendos esse ibidem habere quasi domicilium in ordine ad matrimoniam, quin inquisitio facienda sit de animo ibi permanendi per maiorem anni partem, facto verbo cum SSmo.

Sequenti vero Fer. VI, die 11. eiusdem mensis et anni, in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adsessori impertita, SSmus D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit et confirmavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

Digitized by Google

16. Ist in einer Diözese das Dekret des Tridentinums „Tametsi" promulgirt worden, dann bedarf es keiner neuen Verkündigung in den Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen derselben neu errichtet werden. — Die Ehen der Konvertiten.

Beatissime Pater.

Episcopus de Costa Rica in America Centrali sequentia dubia enodanda proponit:

I. Licet nulla extet memoria publicatum fuisse Concilium Tridentinum in dioecesi de Nicaragua et Costa Rica, tamen nunquam in dubio positum est quin eiusdem leges in tota America Latino-Hispanica vigerent (etiam Cap. I, Sess. 24 *de Ref. Matrim.*): nihilominus dubium occurrit utrum haec lex Tridentina publicanda sit in novis parochiis quae eriguntur, speciatim in locis, ubi maior pars habitantium est haeretica.

Casus concretus hic est: Portus de Limon anno 1870 regio erat inculta et silvis consita. Primi incolae fuerunt Nigritae haeretici et nonnulli catholici costarricenses. Anno 1893 erecta fuit parochia in eodem portu, ubi degunt 1000 catholici et 4000 haeretici. I. Vigetne ibidem lex Tridentina quoad celebrationem matrimoniorum propter solam rationem quod terra illa pertineat ad dioecesim ubi publicata censetur lex, an vero denuo publicanda est?

II. Validane sunt matrimonia ab haereticis celebrata coram ministro acatholico vel coram Gubernio in Portu de Limon?

III. Anno 1897, 27 haeretici suos errores abiurarunt et in Ecclesiam reversi sunt. Quaerit parochus quid cum iis faciendum, qui matrimonium inierunt n. II expositio. Post baptismum conditionalem etc. consensus matrimonialis renovandus est necne?

IV. Utrum conveniat, ad tollenda dubia, Concilium Tridentinum publicare?

V. Utrum conveniat dispensationem petere a. S. Sede relate ad matrimonia haereticorum, sicut concessa fuit a Benedicto XIV d. 4. Nov. 1741 pro provinciis foederatis Belgii et Hollandiae?

Feria IV, die 23. Novembris 1898.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis habita ab EEmis et RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultornm voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. Decretum Tametsi Conc. Tridentini tamquam promul-

Digitized by Google

gatum censeri debet in tota dioecesi de Costa Rica; neque proinde necessaria est eiusdem decreti promulgatio in nova paroecia Portus de Limon.

Ad II. Provisum in praecedenti; scilicet Negative.

Ad III. Affirmative; et detur Decret. S. O. 20. Novembris 1876[1].

Ad IV. Publicationem necessariam non esse.

Ad V. Negative.

Feria vero VI, die 25. eiusdem mensis et anni, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, facta de his omnibus SSmo D. N. Leoni Div. Prov. XIII relatione, SSmus resolutionem EEmorum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini,* S. R. et U. Inquis. Not.

---

17. Geistliche, welche ein verschiedenes Officium haben, können dasselbe nicht gemeinsam recitiren.

Von nachstehenden drei Entscheidungen interessirt uns vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus nur die sub III. mitgetheilte, wonach ein Kleriker seiner Verpflichtung nicht genügt, der mit einem anderen ein von dem seinigen verschiedenes Officium gemeinschaftlich persolvirt; jeder Geistliche muss sich an *sein* Tagesofficium halten.

Rmus Dnus Paulus Bruchesi Archiepiscopus Marianopolitanus, Sacrae Rituum Congregationi, sequentia dubia, pro opportuna solutione humiliter subiecit, nimirum:

I. Utrum preces quae flexis genibus, ad omnes horas in feriis poenitentialibus dicuntur, pariter in fine Matutini, quando separatur a Laudibus, sunt addendae?

II. Utrum antiphonae »Ne reminiscaris« et »Trium puerorum« quae privatim a Sacerdote recitantur ante et post Missam, dupli-

1) Das betr. Dekret lautet: »Utrum conferri debeat Baptismus sub conditione haereticis qui ad catholicam fidem convertuntur e quocumque loco proveniant et ad quamcumque sectam pertineant?

»Resp. Negative, sed in conversione haereticorum, a quocumque loco vel a quacumque secta venerint, inquirendum est de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum, aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute. Si autem pro temporum et locorum ratione, investigatione peracta nihil sive pro validitate, sive pro invaliditate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abiurationem, seu professionem fidei.«

Digitized by Google

candae sunt vel non, iuxta ritum officii ab ipso recitati, vel iuxta ritum Missae quam celebrat?

III. *An satisfacit obligationi suae clericus in ordinibus sacris constitutus, qui sponte vel invitatus se adiungit clero officium ab officio ipsius clerici diversum canenti vel recitanti?*

Et Sacra eadem Congregatio referente subscripto Secretario, audito etiam voto Commissionis Liturgicae, re mature perpensa, rescribendum censuit:

Ad I. Negative.

Ad II. Ad libitum in casu iuxta ritum Officii vel Missae.

Ad III. Negative, secluso privilegio.

Atque ita rescripsit, die 27. Ianuarii 1899.

C. Card. *Mazzella*, Praf.

D. Panici, Secret.

---

18. Betheiligung der Kriegervereine bei dem kirchlichen Begräbnisse.

(Kirchl. Amtsblatt f. d. Diözese Osnabrück — Nr. 9. Jahrg. 13).

Osnabrück, den 1. Mai 1899.

In Anlass eines Specialfalles, wo ein Pfarrer dem am Orte bestehenden Kriegervereine nicht gestattet hat, die Leiche eines verstorbenen Kriegervereinsmitgliedes unter Mitführung der Vereinsfahne auf den Kirchhof zu geleiten, sehen wir uns veranlasst, die Herren Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, dass den Kriegervereinen durch Allerhöchste Ordre das Recht zusteht, ihre verstorbenen Vereinsmitglieder mit militärischen Ehren zu Grabe zu geleiten. Dazu gehört auch — den militärischen Begräbnissen entsprechend — die Mitführung einer besonders verliehenen Vereinsfahne.

Um nun unliebsamen Weiterungen vorzubeugen, welche aus der Beobachtung der bestehenden Vorschriften für die Kriegervereine bei den Begräbnissen ihrer Mitglieder entstehen können, haben wir uns entschlossen, für den Umfang der hiesigen Diöcese hinsichtlich der Betheiligung der Kriegervereine bei den Begräbnissen verstorbener Kameraden Folgendes zu bestimmen:

1. Den Trauerzug eröffnet der Kriegerverein mit seiner Fahne, die sogenannte Trauerparade, dann schliesst sich sofort das Processionskreuz und der kirchliche Leichenzug in der Ordnung an, welche durch die Vorschriften des Rituals und den Ortsgebrauch bestimmt

Digitized by Google

ist, so dass der Kreuzträger, die Kirchendiener und die dienstthuenden Geistlichen dem Sarge unmittelbar vorangehen und die Leidtragenden mit den übrigen Theilnehmern an dem Leichenzuge, einschliesslich der kirchlichen Vereine, demselben folgen.

2. Es ist Sache der zuständigen Pfarrgeistlichen, dafür Sorge zu tragen, dass die kirchliche Ordnung des Leichenbegängnisses eingehalten wird, und dass die rituellen Gesänge und Gebete nicht durch die die Trauerparade etwa begleitende Musik gestört werden. Daher empfiehlt es sich, dass, soweit nothwendig, zwischen dem Pfarrer, bezw. dessen Vertreter und den Vorständen der Kriegervereine vorher ein Einvernehmen getroffen wird über bestimmte Zeitabschnitte, während welcher die Musik zu ruhen hat.

3. Bei dem Gottesdienst für den Verstorbenen in der Kirche hat der Kriegerverein weder für die Mitglieder, noch für seine Fahne, noch für die Waffen einen besonderen Platz zu beanspruchen; auch soll die nicht geweihte Fahne in der Kirche nicht feierlich getragen werden; gegen die Aufstellung derselben und der Waffen in der Nähe des Eingangs der Kirche ist nichts zu erinnern.

4. Am Grabe sollen die etwaigen militärischen Ehren erst eintreten, nachdem die kirchliche Feier beendet ist.

Das Kapitular-Vicariat: *Pohlmann.*

Beckschäfer, Secr.


Digitized by Google

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Vereinfachung der Titulaturen im Amtsverkehr in Oesterreich.

(Verordn.-Bl. f. d. Erzdiözese Salzburg Nr. IV. 1899).

Das k. k. Landespräsidium Salzburg hat unterm 3. März 1899, Z. 540, Folgendes an das erzbischöfl. Konsistorium Salzburg eröffnet:

»Mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 25. Febr. d. J., Z. 135, wurde zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs zwischen den k. k. politischen Behörden untereinander und mit anderen k. k. Behörden, mehrere Bestimmungen getroffen, welche zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Febr. d. J., Z. 344, auch für den Bereich des demselben unterstehenden Ministeriums Geltung zu finden haben.

Diese Bestimmungen sind folgende:

Es hat in Zukunft die Anwendung der Bezeichnungen »löb»lich, hochlöblich und hoch« u. dgl. bei den Titularen ganz zu entfallen. Ebenso haben im Texte der Geschäftsstücke jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der betreffenden Behörde ohnehin selbstverständliches Verhältniss zum Ausdrucke bringen, wie z. B. »diensthöflich, ergebenst, geschätzt« etc.

Endlich sind in den an die Vorstände der Behörden gerichteten Zuschriften alle unnöthigen Titulaturen bei der *Adresse* wegzulassen so dass dieselben in Hinkunft zu lauten hätten: »An den Herrn k. k. Landespräsidenten«, »an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht« etc.

Hienach wolle das hochw. f. e. Ordinariat im Verkehre mit den k. k. Aemtern künftighin geneigtest vorgehen und die unterstehenden Pfarrämter anweisen, hienach sich zu benehmen. Die Landesregierung wird aber auch in Hinkunft im Verkehre mit dem hochw. f. e. Ordinariate und den Pfarrämtern sich des Ehrentitels »hochwürdig« bedienen und hat die politischen Bezirksbehörden angewiesen, im amtlichen Verkehre mit den geistlichen Behörden dieses Wort zu gebrauchen.«

Hievon wird der hochw. Seelsorgeklerus verständigt und dementsprechend angewiesen, im Verkehre mit den politischen Behörden sich nach dieser Norm hinsichtlich der Vereinfachung im *Contexte* zu richten, jedoch in der *Ansprache* die bisherigen Titulaturen »hochlöblich, löblich« etc. auch fernerhin zu gebrauchen.

Consist.-Kundm. vom 19. April 1899, Z. 1362. (S.).'

Digitized by Google

2. Die der „militär-geistlichen Jurisdiktion“ in Oesterreich unterstellten Personen.

(Nach Trienter Diöcesan-Blatt Nr. 25. 1899).

Da durch das Wehrgesetz vom 11. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 41) in Betreff des geistlichen Jurisdiktionverhältnisses keine Aenderung eingetreten, so gilt diesbezüglich die Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit vom 30. Juni 1887.

Aus dieser Dienstvorschrift werden nachstehend die Bestimmungen des II. Abschnittes (§§ 17 u. 18), welcher von der »militär-geistlichen Jurisdiktion (Zuständigkeit)« handelt, mitgetheilt, woraus zu ersehen ist, welche dem Militärverbande angehörende Personen unter militär-geistlicher, und welche unter civil-geistlicher Jurisdiktion stehen.

A. Zur militär-geistlichen Jurisdicton gehören:

a) 1. Alle in der Beilage 1 des Dienstreglements für das k. k. Heer erster Theil angeführten [1]) oder einem früheren Organisationssysteme angehörigen und zum Activstande des Heeres zählenden Personen;

2. die Personen der k. und k. Leibgarden, der *k. k. Gendarmerie*, der Militärpolizeiwachcorps-Abtheilungen, des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien, der Militärabtheilungen der Gestütsbranche in den k. k. und den königl. ungarischen Pferdezuchtanstalten, dann im königl. croatisch-slavonischen Hengstendepot und die Personen des Locoversorgungsstandes der Militärinvalidenhäuser;

3. die Gattinen der activ dienenden Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamten, die Gattinnen der sonstigen im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, ferner die Gattinnen der nach *erster Klasse* verheirateten, activ dienenden Personen des *Mannschaftsstandes* [2]);

---

1) Dort sind folgende Gruppen angeführt: *A.* Personen des *Soldatenstandes:* I. Chargen: *a)* Officiere (Generale, Stabsofficiere, Oberofficiere); *b)* Unterofficiere (und diesen äquiparirende Militärchargen); II. Soldaten. — *B.* Militär*geistliche.* — *C. Auditoren.* — *D.* Militär*ärzte.* — *E.* Truppen*rechnungsführer.* — *F.* Militär*beamte.* — *G.* Personen des k. k. Heeres, welche *Gagen* beziehen, aber in *keine Rangklassen* eingetheilt sind (Aufsichtspersonal in Militärgefangenhäusern, technisches Hilfspersonal des militär-geographischen Institutes, der Geniedirectionen und sonstiges technisches Hilfspersonal; Armeediener).

Laut *Anmerkung* der Beilage gehören auch die Personen der k. k. Leibgarden und des Militärpolizeiwachcorps, sowie die Militärlehrer zu den dauernd in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen.

2) Die Ehen der Personen des *Mannschaftsstandes* (nicht Officiere, Militärbeamte und in keine Rangklasse eingereihten Gagisten) theilen sich —

Digitized by Google

4. die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der angeführten Militärpersonen, wenn sie unter väterlicher Obsorge stehen;

5. die Zöglinge der Militärerziehungs- und -bildungsanstalten und die Truppen- und Musikeleven;

6. die Sträflinge in den Militärstrafanstalten;

b) im Kriege oder im Mobilitätsverhältnisse:

7. die Personen der zur Armee im Felde gehörigen oder für den Dienst auf Etappenlinien bestimmten Landwehr- (Landsturm-) Abtheilungen und die Landwehr- (Landsturm-) Personen der Kriegsbesatzungen eines ausgerüsteten festen Platzes;

8. die nach § 18 der Wehrgesetze Wehrpflichtigen, welche im Mobilisirungsfalle zu einer Dienstleistung für Kriegszwecke beigezogen werden;

9. alle Personen, welche sich im Gefolge der auf den Kriegsfuss gesetzten Armeekörper und Truppen befinden, und

10. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

c) Ferner unterstehen der militär-geistlichen Jurisdiction auch Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamte des Ruhestandes, des Verhältnisses »ausser Dienst« oder der Reserve, welche bei einer Militärbehörde (einem Commando), Truppe oder Anstalt (mit Belassung in ihrem Standesverhältnisse) angestellt sind, auf die Dauer ihrer Anstellung, — desgleichen die vorbezeichneten Personen, dann die beurlaubten und die in der Reserve stehenden Personen des Mannschaftsstandes, wenn dieselben in einer Militärsanitätsanstalt zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, für die Zeit ihres Aufenthaltes in einer solchen Anstalt.

B. Die militär-geistliche Jurisdiction erstreckt sich hingegen *nicht* auf

---

nach den damit verbundenen administrativen Wirkungen — in zwei Klassen, nämlich:

a) In Ehen der *ersten* Klasse, während welcher die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalte bei dem Gatten, beziehungsweise Vater, in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf besondere in der Gebührenvorschrift für das k. k. Heer näher bezeichnete Vortheile geniessen und

b) in Ehen *zweiter* Klasse, bei welchen den Gattinnen und den Kindern die im vorigen Absatze erwähnten Rechte und Ansprüche nicht eingeräumt sind.

Zu den Ehen *zweiter* Klasse gehören auch jene, welche ohne militärbehördliche Bewilligung, weil eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, entweder schon vor der Einreihung in das Heer oder während des nichtactiven Verhältnisses geschlossen wurden.


Digitized by Google

1. die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, wenngleich sie eine Stelle im k. k. Heere bekleiden;

2. die Officiere und sonstigen Gagisten [1]) in der Reserve *ausser der Zeit der activen Dienstleistung;*

3. die dauernd Beurlaubten und die nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten;

4. die Angehörigen der k. k. und königl. ungarischen Landwehr, welche sich nicht in dem oben erwähnten Mobilitätsverhältnisse befinden, sowie die Personen der königl. ungarischen Gendarmerie;

5. alle Militärpersonen des Ruhestandes und des Verhältnisses »ausser Dienst«, mit Ausnahme jener, welche, wie früher erwähnt, bei Militärbehörden (Anstalten) angestellt oder in eine Militärsanitätsanstalt aufgenommen sind, — und der im Mobilisirungsfalle Activirten;

6. die im Pensions-, Patental- und Vorbehaltszustande befindlichen Invaliden;

7. die Zöglinge der Officiers- und Mannschafts-Töchtererziehungs-Institute;

8. die in den Militärbildungsanstalten aus dem Civilstande angestellten Professoren, Lehrer etc.;

9. die bei den nicht im Mobilitätsverhältnisse befindlichen Militärbehörden, Truppen und Anstalten aus dem Civilstande gegen Kündigung oder zeitlich aufgenommenen Personen;

10. die grossjährigen Kinder und die Stiefkinder von Militärpersonen;

11. die Frauen und Kinder der im Kriegsfalle zu einer Dienstleistung einrückenden Officiere und sonstigen Gagisten des Ruhestandes, des Verhältnisses »ausser Dienst« und der Reserve;

12. die Gattinen und Kinder der *nach zweiter Art* [2]) verheirateten, activ dienenden Personen des *Mannschaftsstandes;*

13. die Witwen und Waisen von Militärpersonen;

14. die Civildienerschaft der nicht im Militärverhältnisse befindlichen activen Militärpersonen.

C. die zur militär-geistlichen Jurisdiction gehörigen Personen *römisch- und griechisch-katholischen* Glaubensbekenntnisses unterstehen der geistlichen Jurisdiction des apostolischen Feldvikars,

---

1) Unter Gagisten versteht man Officiere, Militärbeamte und Gleichberechtigte bis ausschliesslich Feldwebel, welche schon unter die Personen des Mannschaftsstandes zählen.

2) Siehe vorstehende Anmerkung 2.



welcher dieselbe selbständig ausübt und mit den für sein Amt erforderlichen Facultäten versehen ist.

Der apostolische Feldvikar übt die ihm zustehende geistliche Jurisdiction durch die ihm unterstehenden Militärgeistlichen (im Kriegsfalle auch durch die Landwehrgeistlichen) der römisch-katholischen und der griechisch-katholischen Religion aus. Dieselben empfangen somit von ihm die erforderliche kirchliche Jurisdiction, die nöthigen Facultäten und die entsprechenden Instructionen. Damit die militär-geistliche Jurisdiction keine Unterbrechung erleide, besitzt der apostolische Feldvikar für den Fall seines Todes die Vollmacht, dem Feldconsistorialdirector die geistliche Jurisdiction sammt den erforderlichen Facultäten auf so lange zu übergeben, bis von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und dem päpstlichen Stuhle hiewegen eine andere Verfügung getroffen wird.

Die *griechisch-orientalischen* Militärkapläne und die *evangelischen* Militärseelsorger besorgen in dem ihnen zugewiesenen Amtsbereiche die Functionen der militär-geistlichen Jurisdiction für ihre Glaubensgenossen.

Die griechisch-orientalischen Militärkapläne erhalten die geistliche Jurisdiction von dem sie präsentirenden Ordinariate; die evangelischen Militärseelsorger fungiren auf Grund der von ihrer zuständigen confessionellen Oberbehörde empfangenen diesbezüglichen Approbation.

Für die Besorgung der religiösen Angelegenheiten der Militärpersonen des *israelitischen* Glaubensbekenntnisses werden seitens der competenten Militärbehörden fallweise die jeweiligen Ortsrabbiner in Anspruch genommen. Bei der Armee im Felde wird die militärgeistliche Jurisdiction durch den hierzu berufenen Feldrabbiner ausgeübt.

---

3. Anlage kirchlicher Vermögenheiten in Oesterreich.

(Brixener Diöcesanbl. Nr. 2. 1899).

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. Januar 1899, Nr. 38.189 ex. 1898, Nachstehendes anher eröffnet:

»Gemäss § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, sind bei Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen u. dgl.), was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anbelangt, die Vorschriften massgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Digitized by Google

Sonach darf die Anlage nur pupillar sicher stattfinden, das ist

a) in Hypotheken nur unter Beachtung des § 230 a. b. G.-B.[1]),

b) in als pupillarsicher anerkannten Werthpapieren und

c) in mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparkassen mit der Beschränkung, dass die dauernde Einlage 525 fl. nicht übersteigt.

Die weitere Sicherstellung erfolgt bei a) durch die grundbücherliche Eintragung und bei b) durch die Vinculirung.

Bei c) könnte diese weitere Sicherstellung durch die Vinculirung verlangt werden, wie sie auf Grund des § 20 a) des Musterstatuts für Sparkassen bei den für Pflegebefohlene gemachten Einlagen stattfinden kann.

Da diese weitere Sicherstellung aber nur den Zweck haben soll, die Rückzahlung der Einlage und die Auszahlung der Zinsen an Unberechtigte zu verhindern, so genügt die Anwendung des § 19 des Musterstatuts der Sparkassen, nach welchem jeder Spareinleger berechtigt ist, im Sparkassebuche unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt auszudrücken, dass die Einlage nur an ihn oder an seinen Bevollmächtigten ausgefolgt werden darf.

Das hochwst. f. b. Ordinariat wolle sonach die unterstehenden Kirchen- und Pfründenvermögensverwaltungen anweisen, den über die kirchlichen und pfründlichen Stammvermögensgelder vorhandenen Sparkassebüchern in der hiefür offen gehaltenen eigenen Rubrik nebst den sonstigen auf die Zugehörigkeit und den Zweck des Capitales bezughabenden Daten etwa folgende vom Einleger unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterfertigende Clausel beizusetzen:

Die Rückzahlung der Capitalseinlage und die Auszahlung der Zinsen darf nur an den jeweiligen sich legitimirenden definitiven oder provisorischen Seelsorger (Temporalienverwalter) in . . . . erfolgen, welcher zur Behebung des Ganzen oder eines Theiles der Stammeinlage überdies die schriftliche Genehmigung des f. b. Ordinariates in Brixen vorzuweisen hat.«

Wird zur Darnachachtung mitgetheilt (cf. Diöcesan-Blatt 1898, S. 85).

---

1) Nämlich: »Die Sicherheit ist nur dann gesetzmässig, wenn durch die Sicherstellung, mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines Werthes beschwert wird.«


Digitized by Google

4. Verkauf von Kirchensitzen.

(Entsch. des Reichsgerichts v. 13. Okt. 1898).

Thatbestand.

Im März 1893 verkaufte der Gutsbesitzer Schulze-Wedemhove sein in der Gemeinde Appelhülsen belegenes Kolonat unter Ausschluss der bis dahin von ihm benützten 16 Kirchensitze in der katholischen Kirche zu Appelhülsen an den Beklagten; der Verkäufer behielt sich die Kirchensitze ausdrücklich vor. Am 30. September 1893 erfolgte die Auflassung des Kolonates, auf Grund deren der Beklagte als Eigenthümer eingetragen wurde. Im December 1893 veräusserte Schulze-Wedemhove auch das Recht auf diese Kirchensitze an den Beklagten. Im Januar 1894 machte die klagende Kirchengemeinde Anstalten, die Kirchensitze zu vermiethen. Der Beklagte erhob die Besitzstörungsklage und erstritt ein ihm im Besitze des Rechts auf ausschliesslichen Gebrauch der Kirchensitze schützendes Urtheil. Nunmehr hat die Klägerin mit dem Antrage Klage erhoben, den Beklagten zu verurtheilen: anzuerkennen, dass er nicht berechtigt sei, die betreffenden 16 Kirchenstellen ausschliesslich zu benutzen.

Der Beklagte beansprucht das ausschliessliche Gebrauchsrecht der Kirchensitze. Zur Begründung des Anspruchs behauptet er, dass die Kirchensitze schon im vorigen Jahrhundert ein Zubehör des Kolonates Wedemhove gewesen, jedenfalls aber in diesem Jahrhundert als solches Zubehör durch Ersitzung erworben und daher mit dem Kolonate auf ihn übergegangen seien.

Von der Klägerin wird die Behauptung bestritten.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Gegen das letztere Urtheil hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, *das Berufungsurtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen.*

Die Klägerin hat Zurückweisung der Revision beantragt. Im Uebrigen wird auf die Vorderurtheile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht führt aus: Das Kolonat sei unter Ausschluss der Kirchensitze verkauft und aufgelassen. Dem Verkäufer habe also der Wille gefehlt, die Kirchensitze zugleich mit dem Kolonate zu übertragen, und dem Beklagten habe der Wille gefehlt

Digitized by Google

die Kirchensitze mit dem Kolonate zu erwerben. Die Kirchensitze seien daher nicht mit dem Kolonate auf den Beklagten übergegangen. Eine Trennung der mit dem Kolonate als Zubehör verbundenen Kirchensitze in der Weise, dass sie nunmehr dem Verkäufer des Kolonates als subjectiv-persönliches Recht zustehen sollen, sei nicht möglich gewesen. Aber es sei eine Trennung in der Weise möglich gewesen, dass das Recht auf die Kirchensitze zum Erlöschen gebracht wurde. Und dieses sei in der That als die Folge des Ausschlusses der Kirchensitze von der Veräusserung anzusehen. Diese Folge sei allerdings von dem Vertragschliessenden nicht vorausgesehen; es sei vielmehr anzunehmen, dass dieselben sich in einem Rechtsirrthum über diese Folge des Vertrages befunden hätten; aber das berechtige nicht zu dem Schlusse, dass entgegen dem beiderseitigen Willen der Vertragschliessenden das Recht auf die Kirchensitze als Zubehör des verkauften Kolonats mit diesem auf den Beklagten übergegangen sei. Von dem Erwerbe eines Zubehörs gegen den ausdrücklichen Willen der Vertragschliessenden könne keine Rede sein. Wenn somit durch die Trennung von dem Kolonate das Recht auf die Kirchensitze erloschen sei, so habe der späterhin — im December 1893 — erfolgte Verkauf dieses Rechts Rechtswirkungen nicht äussern können, so dass der Beklagte dasselbe auch dann nicht erworben habe, wenn es als ein dem Kolonate zugeschlagenes bestanden haben sollte.

Das Berufungsgericht geht also von der Voraussetzung aus, dass das von dem Beklagten beanspruchte ausschliessliche Gebrauchsrecht der Kirchensitze ein Zubehör des Kolonats Wedemhove gewesen sei und daher als subjectiv-dingliches Recht *an und für sich* gemäss §. 685 Theil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts mit der Veräusserung des Kolonats auf den Beklagten übergegangen wäre. Es nimmt aber an, dass diese Rechtsfolge *nicht* eingetreten ist, weil jenes Recht infolge des ausdrücklichen Ausschlusses von der Veräusserung *erloschen* sei.

Diese Annahme ist rechtsirrthümlich. Wenn, wie der Beklagte behauptet, das beanspruchte dingliche Recht wirklich bestanden hat, so hätte es *nur* durch solche Rechtsgeschäfte, Handlungen oder Begebenheiten aufgehoben werden können, welche eine rechtliche Beziehung *zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten hervorgerufen haben würden.* Nur unter dieser Voraussetzung bewirken die in den §.§. 29 bis 33 Theil I. Titel 19 des Allgemeinen Landrechts hervorgehobenen Gründe der Verjährung, der Entsagung und des Fortfalls des Rechts derjenigen, welcher sie bestellt hat, sowie

Digitized by Google

die ferneren Gründe des Vertrages, der Konfusion (Konsolidation), des Unterganges der berechtigten oder verpflichteten Sache u. s. w. Vergl. Rehbein Entscheidungen Band 3 S. 406 ff. die Aufhebung der dinglichen Rechte. Nun ist aber durch die Vereinbarung des Gutsbesitzers Schulze-Wedemhove und des Beklagten, dass das Gebrauchsrecht der Kirchensitze nicht auf den Beklagten übergehen, sondern dem Ersteren verbleiben solle, lediglich ein rechtliches Verhältniss zwischen diesen beiden Personen hergestellt. Schulze-Wedemhove erlangte durch die Vereinbarung das Recht, dem Beklagten den Gebrauch der Kirchensitze zu untersagen, und der Beklagte wurde gegenüber Schulze-Wedemhove verpflichtet, sich des Gebrauchs der Kirchensitze zu enthalten. Aber das Gebrauchsrecht selbst, d. h. das mit dem Kolonate als Zubehör verbundene, dem jedesmaligen Besitzer des Kolonats gegen die Kirchengemeinde zustehende Recht auf ausschliesslichen Gebrauch der Kirchensitze, ist durch die Vereinbarung nicht berührt und also trotz derselben bestehen geblieben.

Hiernach muss das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.

---

5. Zum „Unterricht in der Religion“ ist nicht Schulunterricht erforderlich.

(Entsch. d. Landgerichts Essen v. 13. Okt. 1897).

Königliches Kammergericht. I. rh. 402. 97.
I. 2223

Beschluss.

In Sachen betreffend die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des verstorbenen Fuhrmanns Johann Keienburg aus Bergerhausen hat der Ferien-Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 17. August 1897, an welcher der Senatspräsident Weber, Kammergerichtsräthe Cwiklinski, Zachariae, Mugdan und der Amtsrichter Jahn Theil genommen haben, auf 1. von dem katholischen Pfarrer Krichel, 2. dem katholischen Waisenrath, Vikar Neumann, 3. dem Ortsarmenverband der Gemeinde Rellinghausen, vertreten durch den Bürgermeister Sartorius — sämmtlich zu Rellinghausen — eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

1. Die weitere Beschwerde des Ortsarmenverbandes wird zurückgewiesen.
2. Unter Aufhebung des Beschlusses der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Essen vom 16. Juni 1897 und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu Essen vom 11. April 1898 wird die Sache zur anderweiten Erörterung

Digitized by Google

und Entscheidung nach Massgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Landgericht zurückverwiesen.

Gebühren — und Auslagen — der weiteren Beschwerde bleiben ausser Ansatz.

Gründe.

Zwei der Kinder des am 25. März 1894 gestorbenen Fuhrmanns Keienburg: Johann Eduard, geboren am 12. November 1887, und Anna Maria, geboren am 16. November 1889, werden im katholischen Waisenhause in Steele in der katholischen Confession, der die Mutter angehörten, erzogen. Der Vater war evangelisch.

Den Antrag des evangelischen Pfarrers und Waisenraths Ahlmeyer zu Rellinghausen, für die evangelische Erziehung der Mündel zu sorgen, hat das Amtsgericht zu Essen am 11. April 1897 zurückgewiesen, da die Eltern nach ihrem beim Pfarrer Krichel befindlichen Ehevertrage einig gewesen seien, dass die Kinder katholisch erzogen würden, und ein Dritter nicht das Recht hätte, den Eltern zu widersprechen.

Das Landgericht zu Essen hat auf die Beschwerde des Ahlmeyer am 16. Juni 1897 den Beschluss aufgehoben und das Amtsgericht angewiesen, für die evangelische Erziehung der beiden Kinder zu sorgen.

Hiergegen haben in vorschriftsmässiger Form:

1. der katholische Pfarrer Krichel und 2. der katholische Waisenrath Vikar Neumann zu Rellinghausen, vertreten durch den Bürgermeister Sartorius, weitere Beschwerde erhoben und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Beschwerde des Ahlmeyer gegen den Beschluss vom 11. April 1897, zurückzuweisen und das Amtsgericht in Essen anzuweisen, für die katholische Erziehung des Johann Eduard und der Anna Maria Keienburg Sorge zu tragen.

Die weitere Beschwerde des Ortsarmenverbandes war zurückzuweisen, weil er die Beschwerde nicht darauf stützt, durch die landgerichtliche Anordnung selbst verletzt worden zu sein, und er andererseits nicht berufen ist, Interessen von Mündeln in Bezug auf die Erziehung wahrzunehmen.

Auf die Beschwerde des Pfarrers und Waisenraths war die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Nach der gesetzlichen, durch die Deklaration vom 21. November 1803 gegebenen Regel müssen Kinder unter 14 Jahren in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Das angeführte Gesetz bestimmt, dass abweichende Vereinbarungen der Eheleute nicht

Digitized by Google

bindend sind. Das Landrecht kennt nur zwei Ausnahmen. Das Landgericht hat aber mit Recht ausgesprochen, dass der Ausnahmefall des § 78 Allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 2 hier nicht vorliegen kann. Es ist dort bestimmt, dass, so lange die Einigkeit der Eltern dauert, dass das Kind einen bestimmten Religionsunterricht erhalte, dagegen ein dritter keinen Widerspruch erheben dürfe. Von einer fortgesetzten Einigkeit der Eltern kann nach dem Tode auch nur eines derselben nicht die Rede sein. — Der zweite Ausnahmefall ist der im § 82 Allgemeinen Landrechts Theil II, Titel 2 vorgesehene. Danach muss dasjenige Kind, welches der Vater bis zu seinem Tode ein Jahr hindurch in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, in derselben Art auch nach dem Tode des Vaters unterrichtet werden. Das Landgericht hat entschieden, dass auch dieser Ausnahmefall nicht vorliegt. Dabei ist eine Gesetzesverletzung vorgekommen; denn dieser Entscheidung fehlen die Gründe. (§ 52 A. G. zum G. V. G. und § 513 Nr. 7 C. P. O.).

Das Landgericht hat sich weder darüber ausgelassen, was es unter dem Unterrichte im katholischen Glaubensbekenntnisse versteht, noch auch angegeben, auf Grund welcher Thatsachen es zu seiner Feststellung gelangt ist.

Deshalb und mit Rücksicht auf § 7 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 war wie geschehen, zu beschliessen.

3 T. 205/97 / 5798. *Beschluss.*

(Landgericht Essen).

In Sachen betreffend die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des verstorbenen Fuhrmannes Johann Keienburg aus Bergerhausen,

Akteng.: K. 2652
des Königlichen Amtsgerichts zu Essen,

hat die Civilkammer 2 des Königlichen Landgerichts zu Essen in der Sitzung vom 13. October 1897 unter Mitwirkung der Richter:

1) des Landgerichts-Direktors Geheimen Justizraths Kolle,
2) des Landrichters Schmitz,
3) des Landrichters Hemmer,

die Beschwerde des Pfarrers und Waisenraths Ahlmeyer in Rellinghausen vom 7. Juni 1897 gegen den Beschluss des Königlichen Amtsgerichts Essen vom 11. April 1897

beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers vom 5. April 1897 wird als unbegründet zurückgewiesen. Kosten und Auslagen für das Beschwerdeverfahren bleiben ausser Ansatz.

Digitized by Google

Gründe.

Der am 25. März 1891 gestorbene Fuhrmann Friedrich Keienburg gehörte der evangelischen Confession an. Zwei seiner Kinder, nämlich Johann Eduard geboren am 12. November 1887 aus seiner Ehe mit der am 31. August 1888 gestorbenen katholischen Friederike geb. Körber, und Anna Maria geboren am 16. November 1889 aus seiner Ehe mit der im Februar 1894 gestorbenen katholischen Elisabeth geb. Körber, beide also noch nicht 14 Jahre alt, befinden sich im katholischen Waisenhause zu Steele und werden in der katholischen Confession erzogen. Den Antrag des Beschwerdeführers vom 5. April 1897, das Königliche Amtsgericht zu Essen wolle die evangelische Erziehung der beiden genannten Kinder und deren Entfernung aus dem katholischen Waisenhause, sowie deren Unterbringung in einem evangelischen Waisenhause oder in einer evangelischen Familie anordnen, hat das angegangene Gericht durch Beschluss vom 11. April 1897 zurückgewiesen, da nach Auskunft des Vormundes in dem zwischen dem verstorbenen Keienburg und seiner katholischen Ehefrau geschlossenen Ehevertrage ausdrücklich vereinbart sei, dass die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten.

Der gegen diesen Beschluss erhobenen Beschwerde ist durch diesseitigen Beschluss vom 16. Juni 1897 stattgegeben. Auf die weitere Beschwerde des katholischen Pfarrers Krickel und des katholischen Waisenraths, Vikar Neumann, Beide zu Rellinghausen, hat das Königliche Kammergericht zu Berlin durch Beschluss vom 17. August 1897 den in der Beschwerdeinstanz ergangenen Beschluss vom 16. Juni 1897, sowie auch den Beschluss des Königlichen Amtsgerichts Essen vom 11. April 1897 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung nach Massgabe der Gründe des Beschlusses an das Königliche Landgericht zu Essen zurückverwiesen. Da sonach beide Beschlüsse aufgehoben sind, ist auf den Antrag des Beschwerdeführers vom 5. April 1897 anderweit zu befinden. Dieser Antrag ist nicht gerechtfertigt und daher zurückzuweisen. Zwar kann dem im Beschlusse des Königlichen Amtsgerichts vom 11. April 1897 ausgesprochenen Grunde nicht beigetreten werden, denn der im § 78 A. L. R. II 2 ausgesprochene Ausnahmefall von der Deklaration vom 2. November 1803 liegt nicht vor. Von einer fortgesetzten Einigkeit der Eltern dahin, dass ein Kind einen bestimmten Religionsunterricht erhalte, kann nach dem Tode eines der Eltern nicht die Rede sein.

Dagegen haben die angestellten Ermittelungen ergeben, dass

Digitized by Google

der zweite Ausnahmefall von der erwähnten Deklaration, nämlich § 82 II 2 A. L. R. vorliegt. Nach dieser Bestimmung muss dasjenige Kind, das der Vater bis zu seinem Tode ein Jahr hindurch in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, in derselben Art auch nach dem Tode des Vaters unterrichtet werden.

Wenn hier von »Unterrichten« gesprochen wird, so ist damit nicht ein Schulunterricht gefordert, es genügt vielmehr, wenn das Kind von seiner Mutter oder von anderen Personen unter Zustimmung des Vaters in der Confession der Mutter unterwiesen, erzogen ist. Das aber ist vorliegend der Fall.

Nach der Aussage des Vormundes der Kinder, des Bergmanns Hillebrand, die bestätigt wird durch die Aussage des Tenge und des Körber, sind beide Kinder bis zum Tode des Vaters, insbesondere auch nach dem Tode der zweiten Frau des Keienberg, also länger als das letzte Jahr vor dessen Tode in der Confession ihrer Mutter, der katholischen, unterwiesen. Das geht insbesondere daraus hervor, dass die Kinder mit Wissen und Willen ihres Vaters katholische Gebete gesprochen und das Kreuzeszeichen gemacht haben. Darnach war, wie geschehen, zu beschliessen. Der Kostenpunkt ist nach §§ 7, 9 G. K. G. geregelt etc.

Vormundschaftssache Keienburg

Anwesend:

Landrichter Hemmer als Richter,
Justizanwärter Averdneg als Gerichtsschreiber.

Vorgeladen erschienen und liessen sich, nachdem sie mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht und zur Wahrheitsaussage ermahnt waren, vernehmen wie folgt:

1) Der Bahnbeamte a. D. Johann Tenge aus Königssteele, 57 Jahre, katholisch,

Zur Sache.

Ich kann über die mir vorgelegte Frage, ob Johann Eduard Keienburg, geboren am 12. November 1887 und Anna Maria Keienburg, geboren am 16. November 1889, im letzten Jahre vor dem Tode ihres Vaters in der katholischen Religion unterwiesen sind, derart, *dass sie katholische Gebete gesprochen haben*, der sie angewiesen sind, Kreuzeszeichen zu machen, nichts bekunden. Ich weiss nur, dass die Kinder, so lange die Mutter lebte, wie sie katholisch getauft, so auch in der katholischen Religion erzogen sind.

Wenn die Mutter gestorben ist, weiss ich nicht.

v. — g. — u.

gez. Johann Tenge.

2) Bergmann Josef Hillebrandt aus Bergerhausen, — 37 Jahre alt, katholisch.

Zur Sache.

Ich bin der Vormund der Minorennen Keienburg und kann

Digitized by Google

nur sagen, dass die Kinder stets in der katholischen Religion erzogen sind. So lange die Mutter der Anna Maria Keienburg, Elisabeth geb. Körber lebte, d. h. bis Februar 1894, hat diese die Kinder in der katholischen Religion unterwiesen, soweit dieses eben bei Kindern angängig ist, insbesondere haben die Kinder auch das Kreuzeszeichen gemacht. Nach dem Tode der Elisabeth Keienburg ist die Anna Maria bei einer verheiratheten Schwester ihrer Mutter in Langendreer gewesen und dort im Einverständnisse mit ihrem Vater in der katholischen Religion von ihrer Tante weiter unterwiesen. Sie ist dort verblieben, bis sie im katholischen Waisenhause in Steele untergebracht wurde.

Johann Eduard Keienburg war nach dem Tode der Elisabeth Keienburg zunächst bei dem heute auch vorgeladenen Zeugen Bergmann Heinrich Körber, seinem Onkel, dann aber noch, vielleicht noch die letzten 14 Tage vor dem Tode seines Vaters bei diesem, da er zur Schule sollte. Der Vater wollte ihn auch in die katholische Schule schicken, konnte diesen Plan aber nicht ausführen, da er erkrankte. Auch dieses Kind ist bis zum Tode seines Vaters mit dessen Wissen und Willen stets in der katholischen Religion unterwiesen worden.

v. g. u.

gez.: Josef Hillebrand.

3) Bergmann Heinr. Körber aus Horst bei Steele, 50 Jahre alt, katholisch.

Zur Sache.

Wie ich nicht anders weiss, sind Johann Eduard Keienburg und Anna Maria Keienburg bis zum Tode ihres Vaters stets mit dessen Wissen und Willen in der katholischen Religion erzogen. Besonders ist mir dies bekannt von dem Johann Eduard Keienburg, der nach dem Tode der zweiten Frau seines Vaters etwa 5 Wochen bei mir gewesen ist. Als er zu mir kam, betete er schon katholische Gebete und machte das Kreuzchen. Auch meine Frau und ich haben ihn dann weiter in der katholischen Religion unterwiesen und zwar mit Wissen und Willen seines Vaters. Als Johann Eduard zur Schule musste, gab ich ihn seinem Vater wieder, der ihn auch in die katholische Schule schicken wollte, daran aber zunächst durch seine Erkrankung und dann durch seinen Tod gehindert wurde.

v. g. u.

gez.: Heinr. Körber.

4) Ehefrau Director Johann Mertznich, Maria geb. Menneken aus Spillenburg, 45 Jahre alt, katholisch.

Zur Sache.

Der verstorbene Johann Keienburg war bei meinem Manne Kutscher. Ueber die Erziehung seiner Kinder vermag ich Nichts zu bekunden.

v. g. u.

gez.: Frau Johann Mertznich.

a u s

gez.: Hemmer. Averding.

Das Landgericht entschied nun nach angestellten Ermittelungen, dass der zweite obengenannte Ausnahmefall der erwähnten Declaration, wonach »das Kind, das der Vater bis zu seinem Tode ein Jahr hindurch in dem Glaubensbekenntniss der Mutter hat unterrichten lassen, in derselben Art auch nach dem Tode des Vaters unterrichtet werden soll«, vorliege. Wenn hier, führen die Gründe aus, vom »Unterrichte« die Rede ist, *so ist damit nicht ein Schulunterricht gefordert*, es genügt vielmehr, wenn das Kind von seiner Mutter oder von anderen Personen unter Zustimmung des Vaters in der Konfession der Mutter unterwiesen worden ist. Das aber ist vorliegend der Fall. Nach der Aussage des Vormundes der Kinder, des Bergmann H., die bestätigt wird durch die Aussagen des T. und des K., sind beide Kinder bis zum Tode des Vaters, insbesonbere nach dem Tode der zweiten Mutter und Frau des K., also länger als das letzte Jahr vor dessen Tode in der Konfession ihrer Mutter, der katholischen, unterwiesen. *Das geht insbesondere daraus hervor, dass die Kinder mit Wissen und Willen ihres Vaters katholische Gebete gesprochen und das Kreuzeszeichen gemacht haben.*«

---

6. Religiöse Erziehung der Kinder in Bayern nach Glaubenswechsel des einen Elterntheiles.

(Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 1897 »die religiöse Erziehung der Kaufmannstochter E. L. von München betr.«)[1]).

Mitgeteilt von Dr. *Karl August Geiger*.

Ein interessanter und schwieriger Streitfall über religiöse Kindererziehung, welcher während seiner Vorgeschichte bereits verschiedene geistliche und weltlichen Behörden beschäftigte, kam am 3. Februar 1897 bei dem obersten Verwaltungsgerichtshofe in München zur Verhandlung und am 24. Februar 1897 zur Entscheidung: es handelte sich um die religiöse Erziehung eines Mädchens, das aus einer ursprünglich ungemischten Ehe stammte, welche im späteren Verlaufe durch den Glaubenswechsel der Mutter in eine konfessionell gemischte Ehe verwandelt wurde.

Die Kaufmannstochter E. L. stammte aus einer ursprünglich ungemischten Ehe: Vater und Mutter gehörten zur Zeit der Eheschliessung der protestantischen Konfession an und erzogen daher auch ihr im Jahre 1883 geborenes Kind E. L. in ihrem eigenen Glaubensbekenntnisse. Einige Jahre darauf trennte sich die Mutter von dem Vater K. L. und hielt sich mit ihrem Kinde E. L.

1) Entscheidungen des V.-G.-H. B. 18, S. 203.


Digitized by Google

anfangs der neunziger Jahre in Pasing bei München auf. Hier trat dieselbe ohne Vorwissen ihres Ehemannes zum katholischen Glaubensbekenntnisse über, erklärte vor dem katholischen Pfarramte Pasing ihren Eintritt in die katholische Kirche und auf Reklamation hin auch vor dem protestantischen Pfarramte München, zu dessen Bezirk der Vorort Pasing gehört, ihren Austritt aus der protestantischen Kirche, um auf solche Weise den verfassungsmässigen Formalitäten zu genügen. Die Mutter beanspruchte nunmehr, dass auch ihr Kind E. in der katholischen Religion erzogen werde und liess demselben zu diesem Zwecke in einem katholischen Erziehungsinstitute Religionsunterricht erteilen. Der Vater widersetzte sich auf das entschiedenste diesem Anspruche der Mutter und entnahm seine Tochter dem genannten Institute; er ordnete die Fortsetzung der protestantischen Erziehung und des protestantischen Religionsunterrichtes an und liess derselben, als sie das Konfirmationsalter erreicht hatte, die Konfirmation erteilen. Durch diesen Akt wäre die religiöse Erziehung zum verfassungsmässigen, unwiderruflichen Abschlusse gebracht worden, wenn derselbe in gesetzlicher Weise, bezw. im Einklang mit den verfassungsmässigen Bestimmungen vorgenommen worden wäre.

Infolge der unausgleichbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Mutter kam die Streitsache auf dem Wege eines Verwaltungsrechtsstreites zum Austrage und endigte in beiden Instanzen mit der Anerkennung des gesetzlich begründeten Anspruchs der Mutter, nämlich mit der Verfügung, dass das Mädchen E. L. in der katholischen Konfession ihrer Mutter zu erziehen sei.

Die als erste Instanz fungierende Polizeidirektion München [1]) erliess im Einklang mit der bisherigen konstanten Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Bescheid, dass das dreizehnjährige Mädchen E. L. nach § 14 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern [2]) der katholischen Religion ihrer Mutter zu folgen habe. Der Konfirmation wurde in diesem Falle, weil sie erst nach dem Glaubenswechsel der Mutter erfolgte, keine Rechtswirksamkeit beigemessen. Gegen diesen Bescheid der Polizeidirektion

1) In München fungiert als erste Instanz die Polizeidirektion (nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1869 § 13, Regierungsblatt 1869, S. 1890); ausserdem bildet die erste Instanz das Bezirksamt, in unmittelbaren Städten der Stadtmagistrat.

2) Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber (sc. über die religiöse Erziehung der Kinder) errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

Digitized by Google

wurde vom Vater Beschwerde an die zweite und letzte Instanz, an den Verwaltungsgerichtshof, eingelegt, mit der Begründung, er als Protestant könne niemals zugeben, dass seine Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; er hätte die Ehe überhaupt nicht abgeschlossen, wenn er die später folgenden Ereignisse hätte voraussehen können; auch das Mädchen selbst habe sich gegen den in Frage stehenden Glaubenswechsel erklärt und wolle in Zukunft protestantisch bleiben [1]).

Bei der Verhandlung der Streitsache stand die doppelte Frage zur Berathung:

1. ob der Glaubenswechsel der Mutter im Einklang mit den verfassungsmässigen Bestimmungen erfolgt sei;

2. ob unter der Voraussetzung eines rechtsförmlichen Glaubenswechsels im gegebenen Falle die Bestimmungen »über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen« Anwendung zu finden haben.

Die Untersuchung der ersten Frage gab das unbestreitbare Ergebnis, dass der Glaubenswechsel vollständig im Einklange mit den verfassungsmässigen Bestimmungen stehe [2]), weshalb auch die ursprünglich ungemischte Ehe vom staatsrechtlichen Standpunkte aus in eine gemischte Ehe verwandelt wurde. Trotzdem wollte der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Bestimmungen der II. Beilage »über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen« hier nicht zur Anwendung gebracht wissen und gab die Anregung, die Frage zu untersuchen, ob § 14 genannter Beilage auch dann massgebend sei, wenn sich eine ursprünglich ungemischte Ehe erst nachträglich während der Zeit der Verehelichung in eine konfessionell gemischte Ehe verwandelt hat, oder ob in diesem Falle die Kinder in der ursprünglichen Konfession beider Elternteile zu erziehen seien. Die Rechtsfolgen des § 14 kämen allerdings nach einer

---

1) Solchen Erklärungen ist keine grosse Bedeutung beizulegen. Vrgl. Archiv für kath. Kirchenrecht B. 75 (1896) S. 387, 388. Von Personen, welche dem Kinde in einer früheren Erziehungsperiode nahe standen, wird das Gegenteil versichert.

2) Der Uebergang von der protestantischen zur katholischen Kirche war nach §. 10 der II. Beilage bei den einschlägigen d. h. zuständigen Pfarrern sowohl der neugewählten, als auch der verlassenen Kirche persönlich erklärt worden. Dass die Ehefrau bei einem Glaubenswechsel nicht an die Zustimmung ihres Ehemannes gebunden ist, sondern nach eigener freier Ueberzeugung handeln kann, ist selbstverständlich. Da dieser Glaubenswechsel einen Incidentpunkt des religiösen Erziehungsstreites bildet, so untersteht dessen Untersuchung ebenfalls der Kognition und Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Plenarerkenntnis vom 23. October 1889. Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes B. 11, S. 18 sq. Vrgl. meinen Kommentar zu §. 12—23 der II. Verfassungsbeilage, S. 50, 51.

Digitized by Google

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 1880 dann zur Durchführung, wenn diese Kinder erst nach dem Uebertritte eines Eheteiles geboren wurden. Der Gerichtshof habe auch bereits entschieden, dass Kinder aus bisher gemischter Ehe, welche durch den Uebertritt eines Eheteiles in eine ungemischte verwandelt wurde, in der nunmehr gleichen Konfession ihrer Eltern zu erziehen seien, was im Interesse der Glaubenseinheit in der Familie wohl begründet sei[1]). Es wäre aber gewagt, daraus zu folgern, dass im entgegengesetzten Falle die Vorschrift des § 14 in einer Ehe, die ursprünglich ungemischt war, Platz greife. Das müsste zu den bedenklichsten Konsequenzen führen, deren Zulassung nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war. Das in Frage stehende Kind sei aus einer ungemischten Ehe hevorgegangen und bisher in der Konfession, welcher beide Elternteile ursprünglich angehörten, erzogen worden; § 14 sei aber nur auf jene Kinder anzuwenden, welche aus einer gemischten Ehe hervorgehen, unter keinen Umständen auf jene Kinder, welche bereits im schulpflichtigen Alter stehen und ihre religiöse Erziehung bereits begonnen haben. Infolge dessen werde beantragt, den angefochtenen Bescheid abzuändern und das bereits konfirmierte Mädchen E. L. der Verfügung ihres Vaters entsprechend in der protestantischen Konfession zu erziehen, eventuell die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor das Plenum zu verweisen.

Es ist hier hervorzuheben, dass die Frage, ob Kinder aus Ehen, welche ursprünglich ungemischt waren und sich erst nach stattgefundener Verehelichung durch den Glaubenswechsel eines Ehegatten in eine konfessionell gemischte verwandelten, in der ursprünglichen Konfession beider Eltern oder je nach dem Geschlechte in der Konfession des Vaters bezw. der Mutter zu erziehen seien, in Bayern keine gesetzliche Regelung erfuhr. Allerdings haben die Entwürfe des revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis vom Jahre 1814 und 1817 ausdrückliche Bestimmungen aufgenommen, welche mit den obigen Ansichten sachlich übereinstimmen[2]); allein

---

1) Vorschrift des § 18 der II. Beilage.

2) Siehe dieselben in meinem Kommentar zu §§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage S. 19 Nr. 5 und 6 und Anmerkung Nr. 10 Entwurf v. J. 1814: Wenn aber von Ehegatten, welche bei Eingehung der Ehe einerlei Religion bekannten, ein Teil während der Ehe zu einer andern Religion übertritt, so kann der andere Teil verlangen, dass die Kinder in jener Religion erzogen werden, wozu sich beide Ehegatten bei der Eingehung der Ehe bekannt haben. Vom J. 1817: Entsteht aber die Religionsverschiedenheit erst während der Ehe, so werden die Kinder in der Religion erzogen, zu welcher sich beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe bekannten.

Die Protokolle über die Sitzungen, in welchen die Bestimmungen des Civilgesetzentwurfs über die religiöse Kindererziehung durchberathen wurden,

Digitized by Google

diese Bestimmungen erhielten niemals Gesetzeskraft und der hier zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Gedanke ist in keiner Weise, auch nicht in abgeschwächter Form, in das zur Zeit geltende Recht übergegangen. Wegen dieses formellen Stillschweigens des Gesetzgebers waren naturgemäss auch die Anschauungen über vorliegende Frage in Theorie und Praxis von jeher verschiedenartige. Die alte administrative Praxis verfügte durch eine Ministerialentschliessung vom 28. Februar 1836[1]), dass ein in einer ursprünglich ungemischten Ehe stattgefundener Glaubenswechsel ohne Einfluss auf die Erziehungsreligion der Kinder sei, und einzelne Autoren z. B. Spies[2]) und Kunstmann[3]) haben sich dieser Ansicht angeschlossen. Die Mehrzahl der Schriftsteller, darunter Seydel[4]) und Schmitt[5]), vertritt jedoch die gegenteilige Rechtsauffassung.

In diesem Sinne hat sich auch bereits der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen[6]) und den Rechtsgrundsatz formuliert: »Wenn in einer ungemischten Ehe ein Ehegatte zu einem anderen Religionsbekenntnisse übergeht, so wird dadurch die Ehe eine gemischte mit den verfassungsmässig statuierten Folgen für die religiöse Erziehung der Kinder.«

Es kommen daher nach stattgefundenem Glaubenswechsel eines Ehegatten nicht mehr die Bestimmungen der verschiedenen bayerischen Civilgesetze über die väterliche und mütterliche Erziehungsgewalt, sondern die Vorschriften der §§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage »über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen« zur Anwendung: konsequenterweise erlischt mit dem Zeitpunkte eines rechtsförmlichen Glaubenswechsels das ausschliessliche und im Falle einer Meinungsverschiedenheit der Eltern entscheidende Erziehungsrecht des Vaters, das Erziehungsrecht der Mutter wird ein dem Rechte des Vaters vollständig ebenbürtiges und gleichwertiges; auf Grund dessen können zwischen den Eltern Verträge über die religiöse Erziehung ihrer Kinder abgeschlossen werden, bei dem Mangel eines Vertrages tritt die Verfügung des § 14, wonach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter dem Glaubensbekenntnisse der Mutter folgen, als zwingendes Recht in Wirksamkeit.

---

sind im Anhang bei Jos. Stangl, Konkordat und Religionsedikt etc. München 1895, B. 1. S. 220 sq. angeführt.

1) Georg Döllingers Verordnungensammlung B. 8, S. 50.

2) Beleuchtung der Verfassungsurkunde, Erlangen 1842, S. 184.

3) Grundzüge des vergleichenden Kirchenrechts, München 1867, S. 100.

4) Kirchenstaatsrecht, Freiburg 1892, S. 140.

5) Konfession der Kinder, Freiburg 1890, S. 251.

6) Meine Abhandlung im Archiv für katholisches Kirchenrecht, B. 70 (1893) S. 87 und meinen Kommentar S. 54.

Digitized by Google

Die Lösung der vorliegenden Streitfrage ergibt sich aus der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze.

So lange die Ehe ungemischt (rein protestantisch) war, hatte der Vater nach den Grundsätzen des hier zur Anwendung gelangenden bayerischen Landrechts das vollständige und im Falle einer unausgleichbaren Meinungsverschiedenheit ausschlaggebende Verfügungsrecht über die Religionserziehung seiner Kinder[1]). Der Mutter ist nur eine thatsächliche, aber keine rechtliche Mitwirkung hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder eingeräumt, da das bayerische Landrecht in Th. 1, Cap. 5, § 1 dem Vater mit Ausschluss der Mutter die väterliche Gewalt einräumt und in Cap. 6, § 12, Ziffer 2 den Ehemann als das Haupt der Familie erklärt, welchem die Ehegattin in domesticis subordiniert und untergeben ist[2]). Mit dem Zeitpunkte des rechtsförmlichen und rechtswirksamen Glaubenswechsels gewann die Mutter das konfessionelle Bestimmungsrecht über die aus der Ehe entsprossenen Töchter, also auch über die hier in Frage stehende Tochter E. und kann mit vollem Rechte die Erziehung ihrer Tochter in der katholischen Religion beanspruchen. Die Thatsache der stattgefundenen Konfirmation würde diesen Anspruch nur dann annullieren, wenn dieser Akt noch vor dem Glaubenswechsel der Mutter stattgefunden hätte[3]). Nach dem Glaubenswechsel könnte die Konfirmation nur für Söhne, welche mangels einer vertragsmässigen elterlichen Vereinbarung gesetzlich dem protestantischen Glaubensbekenntnisse des Vaters zu folgen haben, die Bedeutung der endgiltigen Fixierung des Religionsstandes besitzen, während dem Mädchen E. L., welches nach dem Gesetze in dem katholischen Glaubensbekenntnis der Mutter zu erziehen ist, die Konfirmation in gesetzwidriger, den Verfassungsbestimmungen widersprechender Weise erteilt und gegen den Willen der Mutter vollzogen wurde. Die ohnehin erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgte Konfirmation kann daher auf die religiöse Erziehung des Mädchens E. L. keine rechtliche Wirkung äussern und ist vollständig belanglos oder, wie sich der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgedrückt hat, ohne Rechtswirksamkeit in staatlicher und kirchlicher Beziehung[4]). Daher wurde die Beschwerde des Kaufmanns K. L. von

1) V.-G.-H. B. 4, S. 114.
2) V.-G.-H. B. 12, S. 60.
3) Archiv für kath. Kirchenrecht B. 70, S. 83 sq.
4) V.-G.-H. B. 2, S. 149. Diese Ausdrucksweise richtet sich gegen die alte Praxis, welche in einem solchen Falle staatliche oder politische Rechtsfolgen ablehnte und kirchliche Rechtsfolgen anerkannte. Archiv f. k. Kirchenrecht B. 75, S. 393, 409.



München kostenfällig verworfen und ausgesprochen, dass E. L. in der katholischen Religion zu erziehen sei.

Wir wollen nun noch einen Blick auf die Gestaltung eines derartigen Streitfalles vom 1. Januar des Jahres 1900 an d. h. nach Inkrafttreten des deutschen Civilrechts werfen. Denn von diesem Zeitpunkte an richten sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten unter einander und die Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und ihren vor dem 1. Januar 1900 geborenen ehelichen Kindern ausschliesslich nach den Vorschriften des neuen bürgerlichen Rechts; und wenn auch Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich formell erklärt: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder« [1]), so wird doch das bayerische religiöse Erziehungsrecht, soweit die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen in Betracht kommen, durch eingreifende Bestimmungen des deutschen Civilrechts teilweise, und soweit die religiöse Erziehung von Kindern aus ungemischten Ehen in Frage steht, tiefgehende Abänderungen erfahren, obwohl dieselben in dem vorliegenden Falle nicht in die Erscheinung treten. Auf dem Gebiete der religiösen Erziehung von Kindern aus ungemischten Ehen kommen nämlich »die kirchenrechtlichen Grundsätze der bayerischen Verfassungsurkunde und der II. Verfassungsbeilage nur im Allgemeinen, nicht aber die besonderen Bestimmungen der letzteren in Abschnitt I, Kapitel III über religiöse Kindererziehung zur Anwendung, wenn schon auch diese Bestimmungen hiebei als bedeutungsvolle rechtliche Behelfe zu erachten sind [2]);« die Normen und Grundlagen zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten sind vor allem im bürgerlichen Rechte, also vom Jahre 1900 an im deutschen Civilrechte zu suchen.

Die hier einschlägigen Bestimmungen des deutschen Civilrechts finden sich in dem Kapitel von der elterlichen Gewalt. Das religiöse Erziehungsrecht und das hiemit zusammenhängende konfessionelle Bestimmungsrecht bildet nämlich einen Bestandteil der elterlichen Gewalt; Inhaber der elterlichen Gewalt ist während der Dauer der Ehe regelmässig der Vater [3]), nach dem Ableben des Vaters die Mutter, welche bereits zu Lebzeiten des Vaters in Aus-

---

1) Reichstagsverhandlungen 1895/97 9. Legislaturperiode 4. Session. Anlageband 1, S. 801 Art. 133; S. 846 Art. 133.

2) V.-G.-H. B. 9, S. 22.

3) §§. 1626, 1627, 1630. Motive z. bürgerlichen Gesetzbuch B. 4, S. 751 750, 753, 756, 764 Reichstagsverhandlungen 1895/97, Denkschrift im Anlageband 1, S. 704, 705. Kommissionsbericht im Anlageband 3, S. 2072, 2073.

Digitized by Google

nahmsfällen, nämlich bei der Verwirkung[1]) und dem Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters[2]), zur Uebernahme derselben berufen werden kann[3]). Regelmässig gebührt daher die Ausübung des religiösen Erziehungsrechtes dem Vater, welcher auch bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern die endgiltige Entscheidung trifft[4]).

Wird eine bisher ungemischte Ehe durch den Glaubenswechsel eines Ehegatten — die landesrechtlichen Bestimmungen über den Glaubenswechsel bleiben vollständig unberührt — in eine gemischte Ehe verwandelt, so kommen bei Entscheidung religiöser Erziehungsfragen nicht mehr die Grundsätze des deutschen Civilrechts über die elterliche Gewalt, sondern die besonderen Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage »über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen« zur Anwendung. Die verfassungsmässigen Rechtsfolgen eines solchen Glaubenswechsels für die Erziehungsreligion der Kinder bestehen, wie bisher, darin, dass die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Verträge errichten können, deren Giltigkeit in Rücksicht auf die Form und die Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen, also vom 1. Januar 1900 an nach den Vorschriften des deutschen Civilrechts über Eheverträge, zu beurteilen ist. Ueber die Form der Eheverträge ist hier bestimmt, dass dieselben bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden müssen[5]). Diese Vorschrift stimmt mit dem in Bayern durch das Gesetz vom 5. Mai 1890 »die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr.«[6]) geschaffenen Rechtszustande überein und bringt für das religiöse Erziehungsrecht keine Neuerung.

1) § 1680, Motive B. 4, S. 836; Anlageb. 1, S. 709; Anlageb. 3, S. 2082 zu § 1656.

2) § 1676, 1677, 1685, Motive B. 4, S. 818, Anlageb. 1, S. 708, 709; Anlageb. 3, S. 2083 zu § 1653, S. 2083 zu § 1661.

3) Ueber die »Elterliche Gewalt der Mutter« §. 1684, Motive B. 4, S. 721, 797, 830, 836; Reichstagsverhandlungen Anlageb. 1, S. 709, 710; Anlageb. 3, S. 2083 zu §. 1661.

4) § 1634, Motive B. 4, S. 754; Anlageb. 1, S. 704—706; der Antrag »Auer« auf Gleichberechtigung von Vater und Mutter wurde abgelehnt. Kommissionsbericht im Anlageband 3, S. 2051 zu § 1337; vrgl. auch Aktenstück Nr. 4071, Antrag 51. Anlageband 3, S. 2256.

5) § 1434, Motive B. 4, S. 311, Denkschrift Anlageband 1, S. 693; Anlageband 3, S, 2067 zu §. 1415—1419. Durch das bayerische Notariatsgesetz ist die Errichtung von Eheverträgen den Notaren übertragen.

6) Gesetz- und Verordnungsblatt 1890, S. 227, 228. Wenn daher der Verwaltungsgerichtshof die in verschiedenen Entscheidungen begründete Rechtsauffassung, dass Erziehungsverträge nur in der Form von Eheverträgen errichtet werden können, beibehält. — V.-G.-H. B. 4, S. 161, 463; B. 12, S. 453; B. 13, S. 195, 566 — so sind in Zukunft, wie bisher, formlose d. h. mündliche, schriftliche und pfarramtliche Vereinbarungen rechtsunwirksam.

Digitized by Google

Ueber die Zeit der Errichtung von Eheverträgen verfügt das deutsche Civilrecht im Einklang mit der Mehrzahl der geltenden Partikularrechte, dass dieselben vor und nach Eingehung der Ehe geschlossen werden können[1]). Diese Bestimmung stimmt sachlich mit den Vorchriften des bayerischen Landrechts und der meisten bayerischen Partikularrechte überein und enthält für einzelne Rechtsgebiete[2]) in Bayern, besonders für die bayerische Rheinpfalz, eine grosse Erleichterung, indem vom 1. Januar 1900 an auch in diesen Rechtsgebieten nicht bloss vor, sondern auch nach Eingehung der Ehe Kindererziehungsverträge errichtet werden können.

Wollen oder können die Eheleute wegen unausgleichbarer Meinungsverschiedenheiten eine bestimmte Erziehungsreligion für ihre Kinder beiderlei Geschlechts nicht vereinbaren, so tritt auch nach dem 1. Januar 1900 die Zwangsvorschrift des § 14 in Kraft, wonach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen.

Aus dieser Darstellung der einschlägigen Rechtsverhältnisse nach Massgabe des bürgerlichen Gesetzbuches für das D. Reich erhellt, dass ein Streitfall, wie der obige, auch nach dem 1. Januar 1900 unter Voraussetzung des dermaligen Standes der Rechtsprechung die gleiche Entscheidung und Erledigung finden wird, wie bisher unter der Herrschaft des bayerischen Landrechts der Fall gewesen.

---

7. Gemeinde- und Einkommensteuer der Geistlichen in Preussen.

(Anzeiger f. d. kath. Geistlichkeit Deutschlands Nr. 9. 1899).

Der Curatpriester und Rechnungsrath beim erzbischöflichen Generalvicariat R. zu Cöln fühlte sich darüber beschwert, dass er für 1897/98 zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen war. Nach fruchtlosem Einspruch beschritt er den Klageweg. Der Bezirksausschuss erachtete den Betrag nicht für gemeindesteuerpflichtig, den Kläger für Messelesen und die Wahrnehmung von anderen geistlichen Handlungen bezieht. Hingegen nahm der Gerichtshof an, dass dem Kläger bezüglich seines Gehaltes als Secretär bei dem Generalvicariat nicht die Verordnung vom 23. September 1867 zur Seite stehe, wonach die Besoldungen und Emolumente der Geistlichen, die diese für geistliche Verrichtungen beziehen, von den di-

1) § 1432, Motive B. 4, S. 304, Denkschrift Anlageband 1, S. 693 Anlageband 3, S. 2067 zu § 1415—1419.

2) Dieselben sind genannt in meinem Kommentar S. 105, 107.



rekten Communalabgaben freibleiben müssen. Auf die Revision des Klägers hob jedoch der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichts die Entscheidung des Bezirksausschusses auf und wies die Sache an ihn zurück. Der Senat bezeichnete die Auffassung des Vorderrichters als irrig, dass ein Amt deswegen, weil seine Wahrnehmung, äusserlich betrachtet, auch einem Laien möglich sei, kein geistliches sein könne. Es sei sehr wohl denkbar, dass auch ein solches Amt von der katholischen Kirche als geistliches anerkannt, in den Organismus der Kirche gliedlich eingefügt und aus sachlichen Gründen der Besetzung mit Geistlichen vorbehalten werde. Es könne dem Vorderrichter aber auch darin nicht beigetreten werden, dass die Amtsstellen im Generalvicariat ohne weiteres von denjenigen geistlichen Aemtern ausgenommen werden müssten, deren Trägern die Verordnung von 1867 Abgabenfreiheit gewährte. Selbst wenn unter diesen Aemtern nur solche verstanden werden sollten, die mit der Seelsorge befasst sind, so bleibe doch zu erwägen, ob man ihnen nach dem Vorgange der Ministerialerlasse vom 6. December 1826 und vom 6. April 1828, sowie der Cabinetsordre vom 21. April 1827 die Geistlichen beizählen müsse, denen eine Leitung der Geistlichen bezüglich deren gesammter Thätigkeit mit besonderer Beziehung auf die Seelsorge obliegt.

Digitized by Google

IV. Mittheilungen.

1. Vereinigung des griechischen Archimandritats Sanctissimi Salvatoris bei Messina mit dem (lat.) Erzbisthum von Messina.

Mitgetheilt von Prof. *Nilles* S. J. in Innsbruck.

Der Erzbischof von Messina griechischer Archimandrit.

Die »Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden« haben vor Kurzem die interessante Notiz gebracht, dass die uralte Diözese Atino, welche seit dem 15. Jahrhundert zu einer einfachen Propstei herabgesunken war, in neuester Zeit [1]) mit der Erzabtei Monte Cassino unter dem Titel einer Propstei vereinigt worden sei, und dass in Folge davon auch die Regularpriester, insbesondere die Mönche von Monte Cassino im Canon die Worte »antistite nostro« beizubehalten haben und nicht etwa »Abbate nostro« sagen dürfen (1898, S. 716).

Von nicht geringerm Interesse dürfte für die Leser des »Archiv's« die authentische Urkunde sein, durch welche das berühmte griechische Archimandritat Sanctissimi Salvatoris bei Messina in Sicilien aeque principaliter mit dem (lat.) Erzbisthum von Messina vereinigt worden ist, so dass der jeweilige Metropolit den Titel »Erzbischof von Messina und Archimandrit von SS. Salvator bei Messina« [2]) führt. Dieses i. J. 1059 vom Grafen Roger I. gegründete Archimandritat ist bekanntlich viele Jahrhunderte hindurch eines der grössten und einflussreichsten Basilianerklöster Italiens gewesen; unterstanden seinem Prälaten doch — ausser dem eigenen Territorium nullius dioecesis mit vielen Pfarreien — nicht weniger als 44 Klöster rit. gr., wie bei *Moroni*, Dizionario, t. 44, p. 305 zu ersehen ist. Seit dem 16. Jahrhundert hat es allerdings viel von seiner Machtstellung eingebüsst und durch wiederholte Säcularisationen die Filialklöster allmählig verloren; allein es war doch bis in die neueste Zeit im Besitze seines Territoriums nullius dioecesis geblieben, in welchem der Archimandrit die ordentliche Jurisdiction über 20 Pfarreien mit 60 Säcularpriestern ausübte. Die allgemeine Säcularisation vom J. 1866 hat dem berühmten Erzstifte endlich

1) Durch Dekret der Ritencongregation v. 26. April 1898. (Vgl. Acta S. Sedis, XXX, 690—691).

2) Archiepiscopus Messanensis et Archimandrita SSmi. Salvatoris Messanae.

Digitized by Google

den Todesstoss gegeben. Nachdem es staatlich aufgehoben worden, war es definitiv um seine materielle Existenz geschehen, da es sich, aus Mangel an hinreichendem griechischem Nachwuchs, nicht, wie andere Klöster, reorganisiren und erhalten konnte. Von den alten Mönchen sind derzeit nur mehr drei am Leben, die nun, in der Welt zerstreut, ihr Dasein von ihrer magern Pension kümmerlich fristen.

Damit nun aber mit der materiellen Existenz nicht auch die kirchlichen Rechte und Privilegien der altehrwürdigen Stiftung zu Grunde gingen, hat Papst Leo XIII. das Archimandritat durch Breve vom 31. August 1883 mit dem Erzbisthum von Messina canonisch vereinigt und die Klosterkirche zur Concathedralis (ἰσόθρονος) des Erzbischofs erhoben. Die Copie des Unionsdocumentes verdanken wir dem neuen, am 24. März 1898 eingesetzten Erzbischof-Archimandriten Mgr. Letterio[1]) d'Arrigo, der die ausnehmende Gefälligkeit hatte, das Instrument mit eigener Hand für uns abzuschreiben. Sie lautet wörtlich also:

Leo Papa XIII.

Ad futuram rei memoriam. Ex debito Apostolicae servitutis, quam in persona Beatissimi Petri gerimus, quae in fidelium bonum commoditatemque cessura noverimus, praestare satagimus. — Ubi ad Nos nonnulla ex defectu plures abhinc annos sui Archimandritae in exempto Messanensis Archimandritatus territorio accidisse perlatum est, opportunum et efficax remedium afferre decrevimus.

Quare Apostolica Auctoritate Nostra harum Litterarum vi Messanensem Archimandritatum, excepto Municipio, cui vulgare nomen est *S. Angelo in Brolo*, per aequalitatem seu aeque principaliter Archidioecesi Messanensi ita unimus, ut Praelatura ipsa minime extincta, Archiepiscopus Messanensis pro tempore, sit etiam Archimandrita cum omnibus juribus, jurisdictionibus et praerogativis ad eamdem Praelaturam spectantibus, Ecclesiam Cathedralem Archimandritatus tamquam Concathedralem habeat, et in territorio Archimandritali, praeter illud S. Angeli in Brolo hac ipsa die per Nostras Litteras

1) Der in Sicilien nicht selten vorkommende Taufname ***Literius***, ital. ***Letterio***, wird von dem Briefe hergeleitet, welchen, nach der alten Tradition, die Mutter Gottes den ersten Christen von Messina im J. 42 geschrieben *(a sacris literis B. M. V.)*. Ueber die verschiedenen Kirchen und Feste, die sich auf diese von den Messinesern so hochverehrte Reliquie beziehen, vergl. ***Holweck***, ***Fasti Mariani***, am 3. Juni, dem Datum des besagten Briefes, an welchem Tage desshalb auch das Hauptfest unter dem Titel: ***Festum Dominae Nostrae B. Mariae Virginis de sacris literis***, ***Patronae principalis urbis et dioecesis Messanensis et Archimandritatus*** feierlichst begangen wird.


Digitized by Google

Pactensi Dioecesi adnexi, omnimodam jurisdictionem et ordinariam potestatem ad Juris tramites libere, liciteque exercere possit et valeat. — Decernentes has Litteras Nostras firmas, validas et efficaces existere ac fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, illisque ad quos pertinet et pertinere poterit hoc futurisque temporibus in omnibus et per omnia plenissime suffragari, sicque in praemissis per quoscunque Judices Ordinarios et Delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, Sedis Apostolicae Nuncios et Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, etiam de Latere Legatos, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari et definiri debere, atque irritum et inane si secus super his a quoquam quavis Auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus, quamvis speciali et individua mentione et derogatione dignis, in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XXXI Augusti MDCCCLXXXIII, Pontificatus Nostri anno sexto.

Th. Card. *Mertel.*

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei schliesslich noch bemerkt, dass unser Archimandritat nicht zu verwechseln ist mit der griechischen Collegiatkirche SS. Deiparae de Grapheo, über welche die Innsbrucker »Zeitschrift für kath. Theologie« neulich berichtet hat (1899, SS. 375—376).

---

2. Unedirte Werke Benedikts XIV.

Herr Dr. P. Kirsch, Priester der Diözese Mainz und Mitglied des Collegium Sapientiae in Freiburg i. Br., seit einem Jahre in Rom mit der Sammlung von Material zu einer Biographie des grossen Papstes Benedikts XIV. beschäftigt, hat im Vatikanischen Archiv einen sehr werthvollen Fund gemacht. Er entdeckte nämlich daselbst mehrere umfangreiche unedirte Werke des gelehrten Papstes. Das eine handelt »De sacramentis«, das andere »De festis Apostolorum«. Dieselben sind in italienischer Sprache abgefasst und zwar wahrscheinlich um das Jahr 1757. Das Register zum Ganzen ist theilweise von Benedikt selbst eigenhändig geschrieben. Ebenso fand Herr Kirsch einen Traktat in lateinischer Sprache vor »De Graecorum libris et ritibus«, was die Vermuthung nahelegt, dass die in italienischer Sprache verfassten Werke nur Concept waren und ins Latein übertragen werden sollten. Die Werke stammen unzweifel-

Digitized by Google

haft aus der letzten Lebenszeit des Papstes, jedenfalls aus der Zeit nach Vollendung seines Bullariums, wie das aus verschiedenen Verweisen auf dasselbe hervorgeht. Die einzelnen Traktate fand Herr Kirsch an verschiedenen Stellen zerstreut. So De Sacramentis Bapt. et Confirm. in Armarium III delle Miscellanee Nr. 247; De Eucharistia et Sacrificio Missae in Arm. III, Nr. 260; De Poenitentia et Extr. Unct. Arm. III, 248; De Ordine Arm. III, 264; De Matrim. Arm. III, 261; De Graecorum ritibus Arm. III, 294; Discorsi sulle feste dei SS. Apost. Arm. III, 296, Ausserdem findet sich noch unter III, 297 eine Copie: De Extrem. Unct. u. III, 295 eine solche De Graecorum ritibus und zwar, wie schon oben erwähnt, in lateinischer Sprache. Wir freuen uns aufrichtig über diesen Fund und mit uns gewiss alle, welche in dem grossen Papste den gelehrten Kanonisten verehren. Selbstverständlich wird für eine Drucklegung der aufgefundenen Werke gesorgt werden. — Ausserdem fielen Herrn Kirsch vier Bände einer Correspondenz zwischen Benedikt und dem Kardinal-Erzbischof von Lyon, de Teucin, in die Hände. Letzterer, früher in Rom, seit 1742 Staatsminister von Frankreich, war der intimste Freund des Papstes, dem er alle Herzensgeheimnisse offenbarte und dessen Rath er sich in allen schwierigen politischen wie religiösen Fragen erbat. Vom 13. Juli 1742 bis November 1756 hat er ihm regelmässig jede Woche geschrieben; während der Jahre 1757 und 1758 weniger oft. Die ganze Correspondenz umfasst 4000 Seiten und wirft ein ganz neues Licht auf manches Ereignis in dieser vielbewegten Zeit. Es sind ungefähr 800 Briefe in italienischer Sprache geschrieben. Wie aus einem Aufsatz des derzeitigen Rektors der Universität Toulouse, Battifol, in der Revue du Clergé français 1896 hervorgeht, befinden sich 600 Briefe in französischer Kopie im Ministerium des Auswärtigen zu Paris. Diese sind von grosser Wichtigkeit, weil im Original manche Stellen ausgeschnitten sind. Herr Kirsch arbeitet nun an der Herausgabe dieser Briefe; der erste Band dürfte schon anfangs nächsten Jahres erscheinen und und dann in rascher Aufeinanderfolge die übrigen. — Wie sind diese Briefe von Paris nach Rom zurückgekommen? Der Cardinal de Teucin starb zwei Monate vor Benedict XIV., am 2. März 1758. Alsbald setzte sich der damalige Cardinalstaatssekretär Valenti mit den Erben des Cardinals in Verbindung, um sie zur Rückgabe der Briefe zu bewegen. Dieselbe wurde verweigert; nun versuchte man mit Hilfe der französischen Regierung zum Ziele zu gelangen. Dieses Mittel versagte nicht, wie in einem eigenen Vorwort zu den Briefen zu lesen ist. In vier Abtheilungen wurden sie dann endlich

Digitized by Google

nach Rom versiegelt abgeliefert; die Siegel sind noch erhalten. — Nebenbei sei bemerkt, dass sich Herr Dr. Kirsch schon während seines Aufenthaltes im Collegium Sapientiae auf Veranlassung des Professor Heiner hauptsächlich mit dem Studium der Werke Benedikts XIV. beschäftigte. Eine glänzend geschriebene umfangreiche Arbeit über die Bedeutung Benedikts XIV. für die kanonistische Rechtswissenschaft legte er der theologischen Fakultät als Doktor-Dissertation vor. Diese Vorstudien, sowie der zweijährige Besuch der geschichtlichen Seminarien in der philosophischen Fakultät dürften Herrn Dr. Kirsch neben anderen Eigenschaften zur Bearbeitung einer Biographie des gelehrten Papstes wie keinen zweiten für befähigt erscheinen lassen. Das Collegium Sapientiae freut sich, den jungen Gelehrten als eine Frucht seines kurzen Bestandes bezeichnen zu können.

Digitized by Google

V. Literatur.

Recensionen.

1. T. H. Wernz S. J.: *Ius decretalium* ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive juris decretalium. Tom. II. Jus Constitutionis eccles. catholicae. Romae. Ex typographia polyglotta S. C. de Prop. Fid. 1899. gr. 8⁰. S. 1128. Pr. 15 fr.

Kaum ist ein Jahr seit Erscheinen des Einleitungsbandes des Ius decretalium verflossen, und schon können wir den 2. Bd. im Umfange von 1125 Seiten begrüssen. Die Hoffnung, welcher wir bei der Besprechung des ersten Bandes Raum gaben (siehe Archiv Bd. 78. S. 578 ff.), ist nicht getäuscht worden; wir können nur wiederholen: das Ius decretalium von Wernz wird in der kanonistischen Literatur für immer einen bleibenden Platz an hervorragender Stelle einnehmen.

Während der erste Band in das Kirchenrecht überhaupt einführte, enthält nun der zweite die Verfassung der Kirche, nämlich die kirchliche Hierarchie als Fundament der Leitung und Regierung der von Christus auf Erden zur Fortführung und Vermittlung seines Erlösungswerkes gestifteten Anstalt und zwar in der zweifachen Ordnung: der Weihegewalt (hierarchia ordinis) und der Regierungsgewalt (hierarchia jurisdictionis). Hiermit ist sofort eine Uebersicht über die ganze Materie dieses Bandes gegeben. Im ersten Theile (S. 14—340) gelangt Alles das zur Behandlung, was sich auf den klerikalen Stand als solchen bezieht, also seine verschiedenen Stufen, die Aufnahme in denselben, wo besonders die Bedingungen des Eintritts (Irregularitäten etc.) in Betracht kommen, ferner die Folgen der Aufnahme, also die Rechte und Pflichten der Kleriker etc. Es ist zu bewundern, wie der Verfasser es verstanden hat, diesem logischen System immer die Reihenfolge der Titel des ersten Buches der Dekretalen womöglich einzufügen und auf der Grundlage des göttlichen Rechtes das historisch gewordene oder positiv-kirchliche Rechtsgebäude aufzubauen. Die Abschnitte über die hl. Weihen, den Ritus der Ordination, besonders aber die Lehre von den Irregularitäten bilden geradezu Glanzpunkte in diesem ersten Theile. Der zweite Theil stellt die hierarchia jurisdictionis dar (S. 342—1108), und zwar im ersten Abschnitte das Aemterwesen als solches (Errichtung, Veränderung, Erlangung von kirchlichen Aemtern, Rechte,

Digitized by Google

Pflichten ihrer Besitzer, Verlust etc. derselben), im zweiten Abschnitte die Träger der Jurisdiktionsgewalten vom Papste anfangend bis zu den Hilfsgeistlichen, und zwar zunächst als Einzelträger und dann in ihrer Gesammtheit auf den Kirchenversammlungen oder den Konzilien in ihren Abstufungen. Auch in diesem Theile tritt die lichtvolle Anordnung des Rechtsstoffes wieder zu Tage. Ein Blick auf den Index analyticus gewährt sofort eine Uebersicht über den ganzen Inhalt dieses vorliegenden Bandes; alles ist geordnet, disponirt, systematisirt. Dass der Verfasser auf Einzelheiten eingegangen, wie dies in den gewöhnlichen Hand- und Lehrbüchern unmöglich ist, kann mit Recht bei einem so umfangreichen Werke erwartet werden; aber es ist geschehen in einem grösseren Masse, als wir vermuthen können; man vergleiche nur die dogmatisch und kanonistisch schwierige Controverse über Häresie und Simonie bei der Papstwahl, über das viel umstrittene Ernennungsrecht des Papstes für den Fall der Erledigung des päpstlichen Stuhles etc. Die einzelnen Fragen sind stets mit guten Gründen entschieden, wenn auch nicht immer überzeugend die Ansichten der Gegner bekämpft werden. Was wir auch hier wieder hervorheben möchten ist die Rücksichtnahme auf die *geschichtliche* Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute; überall werden den verschiedenen Abschnitten notae historicae vorausgeschickt; sie dienen als Einführung in die betr. Darstellung des geltenden Rechts; es wäre zu wünschen gewesen, wenn dies sogar in noch grösserem Masse geschehen wäre. Auch die Literatur ist zahlreich herangezogen und zwar mit Auswahl; man wird nicht erstickt von der Masse derselben. Die Einschiebsel im Texte mit cfr. u. ähnlich wirken auch in diesem Bande störend beim Studium; es wäre praktischer gewesen, wenn diese unter dem Text als Anmerkung Platz gefunden hätten. Auch manche Druckfehler haben sich eingeschlichen. So, um nur einige zu erwähnen, muss es auf S. 68 heissen statt Sess. XXII: Sess. XIII; S. 102 statt I. Cor. XIV. 54: I. Cor. XIV. 34; S. 129 unter Anm. 43 statt Sess. XXV: Sess. XXIV; S. 154 statt Sess. XIII: Sess. XXIII; S. 178 statt cap. 3 de poenis V. 9: c. 5 etc.; S. 433 Anm. 262 statt Sess. XXI. cap. 4: Sess. XXI. cap. 14 u. s. w. Ebenso ist die Citirweise vielfach eine unregelmässige; besonders wäre es erwünscht gewesen, wenn vor den einzelnen Traktaten unter den »fontes« die Titel der Werke vollständig angegeben worden wären und nicht bloss der Name des Autors mit einem l. c. Doch das sind alles Kleinigkeiten, die ich nur erwähne, um zu zeigen, mit welchem Interesse ich Seite für Seite des Werkes durchgearbeitet habe; solche Sachen lassen

Digitized by Google

sich einmal nicht ganz vermeiden, wie auch Wiederholungen bei der grossen Masse des Stoffes; oftmals sind diese zur Vollständigkeit sogar geboten. Ich freue mich von Herzen über den Fortschritt, den die kanon. Rechtswissenschaft in neuester Zeit gemacht und besonders darüber, dass es kath. Autoren sind, die dieses Feld bebauen und es nicht der akatholischen Wissenschaft allein überlassen. Möge Prof. Wernz uns in ebenso rascher Aufeinanderfolge auch mit den übrigen Bänden erfreuen. *Heiner.*

2. *Roman Canon Saw in the Church of England.* Six Essays by Frederic William Maitland, M. A. L. L. D., Downing Professor of the Laws of England in the University of Cambridge. Methuen and C. London 1898. 8⁰. pag. VI., 184. Preis 7½ shill.

Diese dem Umfang nach bescheidene, aber wegen ihres bedeutenden Inhalts epochemachende Schrift erschien ursprünglich in der Form von Artikeln in der English Historical Review. Diese hat Professor Maitland nunmehr vertieft und erweitert zu einer Arbeit, welche in England berechtigtes *Aufsehen* erregt und sich das Ansehen eines Standard Work von unvergänglichem Ansehen errungen hat. Sie enthält sechs Kapitel: 1. William Lyndevord. 2. Kirche, Staat und Dekretalen. 3. William Drogheda und der Ordinarius universalis. 4. Heinrich II. und die verbrecherischen Kleriker. 5. Die Bulle Execrabilis in dem Gerichtshofe der Common Pleas [1]). 6. Der Diakon und die Jüdin.

Vorab ist ein Hinweis auf die Art und Weise der Entstehung der Schrift, sowie auf die Weltanschauung des gelehrten Verfassers dem Leser vorzulegen. Im Vereine mit Sir Frederic Polloc, Professor der Jurisprudenz an der Universität Oxford, hat Maitland vor Jahresfrist ein auf den umfassendsten Studien beruhendes Werk über die Geschichte des englischen Rechts herausgegeben [2]). Seine hier betriebenen Studien würden der erforderlichen Tiefe entbehrt haben, wenn er nicht zugleich einen Seitenblick auf das kirchliche Recht im vorreformatorischen England geworfen. Dieser Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen durch sorgfältige Prüfung der Quellen genügend, kam Maitland zu Ergebnissen, welche mit der Auffassung der Stellung des kanonischen Rechts im mittelalterlichen England, wie sie sich in den *officiellen Kundgebungen* der anglikanischen

1) Common pleas, placita communia, oder Gerichtshof zur Aburtheilung von Privatklagen, bei deren Entscheidung kein Staatsinteresse obwaltete.

2) The History of the English Law before the Time of Edward I. By Sir F. Pollock and Frederic Maitland 2 vols. Cambridge. University Press 1895. Vgl. Dublin Review 120 (London 1897) 219—291.

Digitized by Google

Kirche unserer Tage wiederspiegelt, in schroffem Widerspruch stehen und ihr den Boden entziehen. Bei seinen trefflichen Untersuchungen weiss Maitland sich von aller Zu- oder Abneigung für oder gegen irgend ein Bekenntniss durchaus frei. An Klarheit lässt sein Bekenntniss in dem Vorwort in diesem Punkte nichts zu wünschen übrig, denn »ich dissentire von beiden, der englischen und der römischen Kirche, und von andern Kirchen« (pag. VI). Dieser gänzliche Mangel an Voreingenommenheit fällt um so schwerer in die Wagschale, je bedenklicher sich dogmatische Vorurtheile in dieser Frage selbst bei solchen Männern geltend machen, welche wie der Bischof William Stubbs von Oxford, und der Bischof Mandell Creighton von London die Pflege geschichtlicher Studien zu ihrer Lebensaufgabe gewählt haben. Maitlands Aufrichtigkeit und Unabhängigkeit ist geeignet, den Leser von vornherein günstig zu stimmen.

Zu den Artikeln der stehenden und fallenden Kirche gehört heute in den Kreisen der Hochkirchler der *Satz:* In den geistlichen Gerichtshöfen Englands im Mittelalter besass das gemeine kanonische Recht, das vom Papst seinen Ausgang nahm, keine bindende Gewalt. Grosse Auctorität wird ihm nicht abgesprochen; dass es normgebend gewesen, wird bestritten. Eine officielle Kundgebung dieses heute, weite Kreise beherrschenden Irrthums wurde 1883 in dem »Report of the ecclesiastical Courts Commission« (vol. 1, p. XVIII) geliefert und allgemein führte man diese den Freunden der Continuitäts-Theorie schmeichelnde Aeusserung auf die genannten beiden Bischöfe zurück, welche die Verfasser des Berichts um Rath gefragt hatten. An wissenschaftlichen Hilfsmitteln zur Lösung der angezogenen Frage fehlte es wahrhaftig nicht, und kein irgendwie mit dem kirchlichen Recht vertrauter katholischer Theologe Englands wäre 1883 um die richtige Antwort verlegen gewesen. Aber bei den Anglikanern war und ist der Wunsch der Vater des Gedankens: England war romfrei. Professor Maitland entzieht diesem Irrthum den Boden zunächst durch Darlegung des Standpunktes, welchen John Lyndwood (1375—1446)[1], Englands vornehmlichster Canonist im ausgehenden Mittelalter, in seinem Provinciale, einer Glosse zu der officiellen Sammlung der Dekrete der Erzbischöfe von Canterbury eingenommen hat.

Maitland widmet diesem Buche Lyndwoods eine sehr eingehende Untersuchung und betont nebstdem die Thatsache, dass derselbe als

---

1) Ueber Syndword vgl. Dictionary of National Biography 34 (London 1893) 340.


Digitized by Google

Official des Erzbischofs von Canterbury und Bischof von St. Davids mitten im kirchlichen Leben stand und als Richter die Praxis der damaligen kirchlichen Gerichtshöfe vertritt. In seinem Werke spielen gerade festländische Canonisten, und unter diesen wieder die Italiener, die erste Rolle. Lyndwood kennt ganz genau das englische Gesetz Praemunire und das Statut gegen die Provisoren, ihm sind die Grenzen bekannt, welche der päpstlichen Gewalt durch das Naturrecht und die göttliche Verfassung der Kirche gezogen sind, aber vergebens sucht man nach dem Satz: Das kanonische Recht hat in England keine bindende Gewalt (11—15). Wenige Jahre vor dem Concil von Basel schreibend, vertritt Lyndwood hinsichtlich des apostolischen Stuhles die alte Lehre der Kirche. Sogar die Constitution Johannes' XXII. Exsecrabilis mit ihrem Verbot der Häufung der Pfründen in einer Hand, die anfangs in England Bedenken und ein Schreiben mit Vorstellungen seitens der Bischöfe an den Papst zur Folge hatte, bildet nach Lyndwood gemeines Recht, an welches der kirchliche Richter gebunden ist. Das genannte Schreiben der Bischöfe der Provinz Canterbury an Johannes XXII. vom 30. Mai 1318 ist jüngst in englischer Uebersetzung zur Mittheilung gelangt und gehört zu den machtvollsten Kundgebungen über die ganze und volle Anerkennung des kanonischen Rechts in England [1]).

Professor Maitland ist ganz von dem praktischen Sinne der angelsächsischen Race erfüllt, und erlaubt sich daher, indem er für einen Augenblick den Standpunkt Lyndwood's einnimmt, den Vertretern des Satzes: Das gemeine kanonische Recht besass grosses Ansehen, aber keine bindende Gewalt für die mittelalterlichen geistlichen Gerichtshöfe Englands — aus dem Geiste Lyndwood's heraus Folgendes zu entgegnen:

»Was Ihr euch unter den Worten: ‚das kanonische Recht Roms' denkt, ist mir nicht ganz klar. Versteht Ihr darunter alle und jede Regeln, welche sich lediglich auf die Diöcese, deren Bischof der Papst ist, oder auf die Kirchenprovinz, deren Metropolit er ist, beziehen, dann ist es klar, dass wir das kanonische Recht Roms in England nicht anzuwenden haben. Indess ist auch selbst in diesem Falle ein Missverständniss zu vermeiden. Was mich anlangt, so bin ich der Official eines päpstlichen Legaten, das erzbischöfliche Gericht, dessen Präsident ich bin, ist das Gericht eines päpstlichen Legaten, dem es obliegt, sich nach dem Processgang des römischen Hofes zu richten; Mos et stylus curiae romanae sind meine Vorbilder. Sie ge-

1) Month 93 [London 1899] 158—160.


Digitized by Google

reichen mir auch zur Entschuldigung, oder vielmehr zur Gewähr, wenn ich z. B. Unterthanen des Erzbischofs vorlade, dort, ,wo immer innerhalb der Kirchenprovinz er sich befindet', ohne Bezeichnung eines besonderen Ortes für ihr Erscheinen, sich einzufinden. In diesem Falle wende ich das Privileg eines römischen Legaten an, sowie specifisch römische Rechtsregeln. Vielleicht seid Ihr der Ansicht, das, was Ihr als kanonisches Recht Roms bezeichnet, sei nicht identisch mit dem, was ich als ius commune der Kirche bezeichne, vielleicht meint Ihr, ich sei durch die von den Päpsten für alle Gläubigen erlassenen Gesetze nicht gebunden. Träfe das zu, dann möchte ich diese Auffassung nicht blos als irrthümlich, sondern als häretisch bezeichnen.« (45). Des Weiteren brauchen wir den Ausführungen Maitlands nicht zu folgen. Nur sei bemerkt, dass er in Lyndwood »starken Papalismus findet, der für Ortsgebräuche wenig Raum, und für die Freiheiten der anglikanischen Kirche, mit denen man der gesetzgebenden Gewalt des Papstes entgegentritt, gar keinen Raum gewährt.«

Für die übrigen Kapitel können wir uns kürzer fassen. Im zweiten Kapitel: Kirche, Staat und Dekretalen wird ausgeführt, dass man zwei Sätze wohl auseinanderzuhalten habe. Erstens: Gewisse Rechtsverhältnisse von gemischter Natur überliess die Kirche dem Staat. Sie huldigte dem Grundsatz: Tolerari posse. Zweitens: Das kanonische Recht ist unverbindlich für die kirchlichen Gerichtshöfe. Der zweite Satz wäre selbst für Grossetchte, den eifrigen, aber nicht selten wenig einsichtsvollen Bekämpfer des päpstlichen Provisionsrechts auf dem Bischofstuhle von Lincoln, unverständlich gewesen. Der erste Satz war begründet als Regel der Klugheit. In dieser Beziehung benutzt Maitland verständnissvoll die Stellung der heutigen katholischen Bischöfe Englands zu manchen ihre Interessen schädigenden Gesetzen des Staates. Die Beobachtung des tolerari potest hat aber die mittelalterlichen Bischöfe weder sorglos, noch zu modernen Anglikanern gemacht (57). Der in der anglikanischen Theologie gang und gäbe Ausdruck: The King's ecclesiastical Lauwe wäre Lyndwood als vollständiger Widerspruch erschienen (81).

Im dritten Kapitel benützt Maitland die Arbeit: de ordine iudiciorum des dem dreizehnten Jahrhundert angehörenden Oxforder Canonisten William of Drogheda. Nach ihm ist der Papst der Ordinarius universalis, welcher durch seine Rescripte überall, wo es ihm gutdünkt, delegirte Richter ernennen kann. Das Beweismaterial hat Maitland vorzugsweise dem kirchlichen Rechtsbuch entlehnt, das

Digitized by Google

weit mehr Rescripte an englische Bischöfe enthält, als man auf den ersten Anblick anzunehmen geneigt sein könnte. Sodann hat er die von Bliss im Auftrage des Reichsarchivars hergestellten drei Bände: Calendare of Papal Registers ausgiebig verwerthet, von denen ich die beiden ersten Bände sowohl in dem Literarischen Handweiser (Nr. 595. 639), wie in den Histor.-Polit.-Blättern (117 [1896] 43 bis 54) zur Anzeige gebracht habe.

In den drei letzten Kapiteln möchte Maitland an Einzelbeispielen die Richtigkeit seiner Theorie nachweisen. Das fünfte Kapitel über die Constitution Execrabilis ist besonders lesenswerth. Aus den schätzbaren Untersuchungen ersieht man, wie die weltlichen Richter Englands dieselbe zu Gunsten des königlichen Patronats auszunützen suchten. Ziehen wir das Facit: Für den grossen Canonisten Lyndwood war die Ecclesia anglicana ein geographischer, kein dogmatischer Begriff. In Sachen der Lehre hatte nach ihm die römische, nicht die anglikanische Kirche zu entscheiden.

Aachen. Prälat Dr. *Bellesheim.*

3. *Die kirchlichen Strafgesetze.* Zusammengestellt und commentirt von Dr. Jos. *Hollweck*, Prof. des can. Rechts und der Kirchengeschichte am bischöfl. Lyceum in Eichstätt. Mit bisch. Approbation. Mainz, Verl. von Franz Kirchheim. 1899. Lexikon-Format. S. 386. Pr. 12 M.

Ein *vollständiges* kirchliches Strafrecht von katholischem Standpunkte aus bearbeitet besitzen wir keins. Die Commentare zur Bulle Apost. Sedis genügen nicht, da sie meist nur die eo ipso eintretenden Strafen behandeln; auch sind dieselben in Folge zahlreicher Entscheidungen der römischen Congregationen oder römischer Dekrete in manchen Partien veraltet oder nicht mehr dem geltenden Rechte entsprechend. Ich nehme auch meine im Jahre 1883 erschienenen Censuren davon nicht aus. Im Gegentheil würde ich selbst bei einer neuen Auflage, die schon seit Jahren auf sich warten lässt, aber wegen Ueberbürdung mit andern Arbeiten noch nicht zustande gekommen, Vieles ändern, rektificiren und in eine neue Fassung bringen. Das Werk war die Arbeit eines in der Seelsorge stehenden und von Bibliotheken entfernten jungen Geistlichen. Vielfach habe ich seitdem meine früheren Anschauungen geändert und manche damalige Controversen sind jetzt authentisch entschieden. Ich bedauere deshalb, dass der Verfasser obigen Werkes sich so oft auf meine Censuren bezogen und vielfach in Widerspruch mit meinen früheren Ansichten treten musste. Wenn irgend einer, bin ich es an erster Stelle, der die Arbeit des durch seine früheren gründlichen

Digitized by Google

Editionen bekannten Eichstätter Professors mit Freuden begrüsst, nicht bloss der Sache wegen, sondern auch wegen des Gegengewichts gegenüber dem Strafrecht im Kirchenrecht von Hinschius.

Mit mir werden aber besonders die geistlichen Gerichte dem Verfasser dankbar sein, da sie in obigem Werke endlich einen brauchbaren und vollständigen Codex des geltenden kirchlichen Strafrechts besitzen. Zwar erscheint die Form der Darstellung auf den ersten Blick etwas befremdlich, indem die einzelnen Strafvergehen nach Analogie des weltlichen Strafgesetzbuches, z. B. für das deutsche Reich, in kurzen Paragraphen zusammengezogen sind; aber einmal ist diese Art der Verarbeitung des kirchlichen Rechts nicht mehr neu (vgl. Pillet, Pezzani, Colomiatti), sodann ist sie die kürzeste, klarste, bestimmteste und übersichtlichste Form wie für das Studium, so auch besonders für den praktischen Gebrauch. Welche Summe von Arbeit und Mühe mit dieser Art der Darstellung verbunden ist, wird nur der beurtheilen können, welcher einmal die ganze Fülle des Rechtsstoffes kennt und dann selbst die Schwierigkeiten erfahren hat, diesen in kurzen und doch erschöpfenden Sätzen klar und bündig zusammen zu fassen. Dass dies dem Verfasser in vorzüglicher Weise gelungen ist, wird jeder Kenner des Rechts ohne Neid zugestehen müssen. In 301 kurzen Paragraphen ist das ganze Strafrecht der Kirche, d. h. das Strafvergehen und sein Thatbestand im allgemeinen, ferner die kirchlichen Strafen und ihre Arten im allgemeinen und dann die Strafvergehen und ihre Thatbestände im einzelnen nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt. Aber noch wichtiger fast als diese Zusammenstellung und Fassung in Paragraphensätzen ist die in Anmerkungen gegebene Erklärung der einzelnen Paragraphen. Wissenschaft und Praxis reichen sich hier die Hand. Kein Satz bleibt ohne wissenschaftliche Begründung, und kein Paragraph ohne Applicirung auf bestehende Verhältnisse. Die Beweisführung selbst ist fast durchgehend überzeugend und die Anwendung des Rechtssatzes klar und auch für den Nichtjuristen verständlich. Kein Moment bleibt unberücksichtigt, weder das historische noch das auf die Gegenwart anwendbare. Klipp und klar stellt der Verfasser seine Ansicht hin, ohne nach der einen oder anderen Seite die Entscheidung vorsichtlich und ängstlich in suspenso zu halten. Dabei schlägt er bei Kontroversen durchschnittlich die goldene Mittelstrasse ein, wenn eine Neigung zur Strenge hie und da auch durchschimmert (vgl. z. B. § 151); manche Sätze werden deshalb auch nicht ganz ohne Widerspruch bleiben. Jedenfalls aber kann Jeder, der nicht selbst auf wissenschaftlichem Wege zu einem eigenen Resultate kommt,

Digitized by Google

ruhig der Ansicht des Autors folgen, da er niemals eine solche ohne die wichtigsten Belege und Gründe vertritt. — Werthvoll ist auch die umfangreiche Einleitung, in welcher die Hypothese. Sohm's: »Das Recht steht im Widerspruch zum Wesen der Kirche« gründlich abgethan wird. Durch das genaue Sachregister am Schlusse wird die praktische Brauchbarkeit des Buches erhöht.

Dass bei einer ersten Auflage eines Buches Manches sich einschleicht, was der Verfasser selbst gern noch nach der Drucklegung korrigiren würde, muss jeder erfahren, wenn er ein solches in seinem Abschlusse gedruckt vor sich liegen hat. Manches wird aber auch übersehen und man ist dem Recensenten dankbar, wenn er nicht bloss die Vorzüge hervorhebt, sondern auch auf Mängel aufmerksam macht, ohne indes an Kleinigkeiten herum zu nagen. Zunächst halte ich den Abdruck der Paragraphen ohne Commentar für zwecklos. Jeder, welcher das Buch studirt oder benutzt, wird nicht bei den nackten Sätzen nachschlagen, sondern den betreffenden Paragraphen dort aufsuchen, wo er mit einer Erklärung versehen ist; der erste 61 Seiten umfassende Theil hätte daher ohne weiteres in Wegfall kommen können, wodurch das Werk verbilligt worden wäre, ohne auch nur im geringsten an seiner Vollständigkeit, Brauchbarkeit oder seinem Werthe zu leiden, zumal das genaue Inhaltsverzeichniss sehr bald orientirt. Sodann hätte das Werk nicht an seiner Wissenschaftlichkeit gelitten, wenn bei Widerlegungen von Ansichten zuweilen mehr Ruhe oder vornehme Zurückhaltung bewahrt worden wäre; der Ton trägt hie und da etwas polemischen oder ironischen Beigeschmack oder unangenehm berührendes Selbstbewustsein an sich; das Abkanzeln so von oben herab stösst etwas in einem rein wissenschaftlichen Werke; das »ich begreife nicht« und ähnliche Redewendungen könnten leicht durch andere objektivere ersetzt werden. Auch das Urtheil selbst scheint zuweilen zu rasch fertig zu sein. Nur ein Beispiel: Auf S. 246, § 160, Anm. 4 heisst es: »Für die alienatio rei modicae spricht diese (sc. Const. Apost. Sed.) eine Strafe nicht aus (irrig *Heiner*, Kirchenrecht², II, S. 4)« etc. Zunächst wird es wohl statt »S. 4« S. 435 heissen müssen; hier aber behaupte ich gar nicht, dass für die alienatio rei modicae ohne kirchliche Erlaubniss eine Strafe der Const. Apost. Sed. eintritt. Es wird S. 435 gesagt: »Eine Veräusserung ohne bischöfliches Dekret (decretum de alienando) *und* ohne Beobachtung der kirchlichen Solemnitäten ist nicht bloss nichtig, sondern zieht für die breffenden beteiligten Personen die Exkommunikation l. s., die aber niemanden reservirt ist, nach sich.« Was aber unter »kirchlichen Solemnitäten« zu verstehen ist, sage ich unmittelbar vorher

Digitized by Google

mit den Worten, »d. h. mit ausdrücklicher, schriftlicher Erlaubniss des Bischofs nach Hinzuziehung aller Interessenten (Kapitel, Beneficiat, Patron etc.) und selbst unter Zuziehung des apostolischen Stuhles, falls es sich um eine Veräusserung von Immobilien oder um res pretiosae handelt etc.«

Dass man auch in manchen sachlichen Punkten nicht immer der Meinung des Verfassers folgen kann, ist bei der Menge von Controversen nicht auffallend. So möchte ich z. B. nicht die Behauptung unterschreiben: »Ein Duell ist, da es nie auf öffentlichem Platze stattfindet, immer crimen occultum, wenn auch mehr als zehn Perzonen Zeuge desselben waren; erst die gerichtliche Feststellung macht es zum crimen notorium« (S. 68, § 6[3]). Also wenn die ganze Welt auch um das Duell weiss, alle Zeitungen darüber berichten, die Duellanten mit Wunden oder verstümmelten Gliedern herumlaufen, oder ein Duellant gar gefallen ist, das Gericht aber lässt die Verbrecher ungeschoren, dann soll das crimen noch immer ein okkultes sein! Ich bezweifele es, dass der Verf. selbst solche Mörder in der Praxis als geheime Verbrecher ansehen würde und zwar aus dem Grunde, weil das Verbrechen nicht an einem *öffentlichen* Platze begangen oder weil die Verbrecher dem Arm der Justiz entgehen. Das heisst denn doch die Begriffe zu formalistisch erklären. — S. 121, § 47[2] ist wohl zwischen excommunicatus toleratus und vitandus zu unterscheiden — S. 181 hätte bei dem Begriff Simonie Leinz, »Zur Begriffsbestimmung der Simonie« (Archiv f. k. K.-R. Bd. 77, S. 267 ff.) benutzt werden sollen. S. 212, § 140 muss es nicht heissen »verfällt ohne weiteres der dem Papst *speziell* vorbehaltenen Exkommunikation«, sondern der dem Papste *einfachhin* vorbehaltenen Exkommunikation.

Auch eine ungleiche Citirweise macht sich unliebsam bemerkbar, besonders in den Belegen aus dem Corpus jur. can. — Es ist nicht meine Manier, Druckfehler zu moniren, da diese in jedem Buche vorkommen; selbst bei grösster Vorsicht in der Korrektur schleichen sich solche ein. So muss es S. 68, § 5[7] statt c. 10, X. 32 heissen c. 10, X. 3. 2; S. 89, § 24[9] statt c. in VI°, 3, 20: c. 1. in VI° etc.; 24[13] ist zu Conc. Trid.: Sess. XXIV zu ergänzen; S. 93, § 27[5] muss statt c. 7 in VI°, 1, 7: c, 7 in VI°, 1, 6 stehen; S. 142, § 70[5] statt Suarez etc. VL: XL; S. 178, § 109[3] statt Leo V: Leo X; S. 180, § 113[1] statt 1393: 1693; statt 1373: 1873; S. 205, § 135[9] statt Benedikt XII: Benedikt XIV; S. 206, § 136[2] statt procedere: procedi; S. 218 fehlt Note 13; S. 223, § 149[5] statt Gregors VIII: Gregors XIII. Derartige Druckfehler liessen sich noch

Digitized by Google

eine ganze Anzahl anführen; vorstehende sind nur erwähnt, um auf diesen Punkt bei einer zweiten Auflage besonders aufmerksam zu machen.

Ich wiederhole zum Schlusse nochmals mein Urtheil dahin, dass im vorliegenden Werke eine erfreuliche Bereicherung unserer kanonistischen Literatur vorliegt. Prof. Hollweck hat sich durch die Bearbeitung der kirchlichen Strafgesetze ein wirkliches Verdienst erworben. Die Arbeit zeugt von grosser Selbstständigkeit und reichem kanonistischen Wissen. Mag in sachlicher und formaler Beziehung an ihr auch Manches ausgesetzt werden können, im Grossen und Ganzen ist sie eine vorzügliche Leistung der immer mehr aufblühenden kanonistischen Wissenschaft. Das Buch wird besonders ein für die Praxis unentbehrliches Handwerkszeug bilden und deshalb sicher bald eine neue Auflage erleben, was wir dem Verfasser als Lohn für sein rastlos wissenschaftliches Streben auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtswissenschaft von Herzen wünschen. Nebenbei sei auch die prächtige Ausstattung des Buches lobend erwähnt.

Heiner.

4. Die *rechtliche Stellung der Geistlichen in Württemberg* nach reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen von Amtmann *Michel*, Dr. d. Rechte u. d. Staatswissenschaften. Stuttgart. Kohlhammer. 1899. 8°. 129 S. Pr. 2 M.

In dieser Schrift wird dargestellt die rechtliche Stellung der Geistlichen der verschiedenen Konfessionen in Württemberg nach dem geltenden Reichs- und Landesrecht, näherhin deren persönlichen, bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse nach den Bestimmungen des privaten und öffentlichen Rechts und zwar des Staatsrechts im engeren Sinn, der Militär-, Steuer- und Prozessgesetze, des Straf- und Armenrechts, ihre Ehrenrechte, sodann ihre rechtliche Stellung zu den Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden, ferner ihre Dienstverhältnisse (Anstellung, Besoldung und Pensionierung, Disziplinarrecht), endlich ihre Eigenschaft als öffentliche Diener.

Man wird nun sagen müssen, dass die gestellte Aufgabe mit grosser Umsicht und Sorgfalt gelöst ist. Unter den vom Verf. genommenen Gesichtspunkten wird man kaum etwas Wesentliches vermissen. Nicht bloss das geltende Recht wird dargestellt, sondern selbst das werdende, wie die Justiznovelle (S. 24[20]) und der Entwurf des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (S. 123 ff.) ist berücksichtigt. Verf. lässt es sich auch nicht an blosser Darstellung der bestehenden oder werdenden Gesetze

Digitized by Google

genügen, sondern unter Verwertung der Quellen und einer umfassenden Litteratur tritt er mit wissenschaftlichem Sinne strittigen Fragen näher, wie der, ob das geistliche Amt als solches zu den öffentlichen Aemtern im Sinne des R.-St.-G.-B. gehöre und der anderen, ob die Geistlichen zu den Beamten im Sinne des R.-St.-G.-B. zu rechnen seien (S. 35 ff.), sowie der nach der Beamtenqualität der Geistlichen unter dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt (S. 118 ff.). Alle drei Fragen werden mit Recht verneint. Geistliche sind in ihrer Eigenschaft als Diener einer vom Staate anerkannten öffentlichen Korporation allenfalls »öffentliche Diener« und das geistliche Amt ist ein »öffentliches Amt«.

Doch sind auch einige Ausstellungen zu machen. Bei der Litteratur sind nicht immer die neuesten Auflagen benützt. So ist z. B. die 2. Auflage von Friedbergs Kirchenrecht, nachdem bereits die 4. erschienen, nicht mehr zu gebrauchen. Man denke nur an das B. G.-B. Auch ist das Verzeichnis der Litteratur nicht ganz genau vgl. Friedberg und Sehring (!), deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht; Vering, Archiv f. kath. Kirchenrecht. Im Einzelnen sollten sodann die auf die katholischen und protestantischen Geistlichen bezüglichen Bestimmungen mehr auseinander gehalten sein. S. 20, 31, 42, 86 wird mit grosser Beharrlichkeit behauptet, dass nur Beurkundungen aus den Kirchenbüchern aus der Zeit vor der Einführung des Personenstandsgesetzes die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden hätten. Ich verweise dem gegenüber auf meinen Artikel über die Kirchenbücher im kath. Deutschland in Theol. Quartalschrift 1899, LXXXI, 257 f. S. 92[13] ist ein nur die Hälfte des Kontextes beweisendes Citat. Dazu gehört notwendig Ord.-Erl. v. 12/I 1858. S. 96[4] vermisst man Ord.-Erl. v. 3/V 1892. Und die Angabe selbst ist nicht ganz erschöpfend; von demeritierten Geistlichen ist die Rückersatzpflicht immer noch anzuerkennen. — Aber diese Bemerkungen beweisen eben durch ihre geringe Zahl die Trefflichkeit der Arbeit, deren Brauchbarkeit durch einen sorgfältigen Index noch erhöht ist.

Tübingen. *Sägmüller.*

5. *Praelectiones juris canonici*, quas juxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis pont. seminarii romani *Franciscus Santi*, professor. Editio *tertia* emendata et recentissimis decretis accomodata cura *Martini Leitner*, Dr. jur. can., Vicerectoris in semin. clericorum Ratisbon. Liber IV. Ratisbonae. apud. Frid. Pustet. 1899. 8⁰. p. 463. Pr. 3 M.

Auch vorliegender vierter Band der Praelectiones jur. can. von Santi in dritter verbesserter Auflage reiht sich würdig den drei

Digitized by Google

früheren an. Herr Subregens Dr. Leitner hat auch bei diesem das Eherecht behandelnden Bande den alten Santi in seinem äusseren Gewande gelassen, aber wo es nothwendig war, korrigirt, verbessert und durch die neuesten eherechtlichen Dekrete und Entscheidungen vermehrt. Es ist überflüssig, hier abermals dies Verfahren zu vertheidigen; im Gegentheil verdient dasselbe nur Lob und Anerkennung. Dass trotz des Belassens der alten Gestalt gerade bei diesem Bande wesentliche Verbesserungen und Vermehrungen angebracht sind, zeigt schon der Umfang desselben, der fast das doppelte der ersten Auflage beträgt. Ganz neue Partien sind eingeschoben, so besonders in Appendix I; Appendix II, in welcher die Stellung der Kirche zur Civilehe erörtert wird, ist überhaupt ganz neu. Mit welcher Sorgfalt die früheren Fehler ausgemerzt und die neueren und neuesten Entscheidungen und Dekrete der römischen Congregationen eingefügt sind, ist für jeden ersichtbar, der auch nur einzelne Partien in dieser Beziehung durchgeht. Ebenso ist auch die wichtigste neuere Literatur vom Herausgeber nicht aus dem Auge gelassen. Möge das baldige Erscheinen des fünften Bandes das ganze Werk zum Abschluss bringen! *Heiner.*

6. *Lehrbuch des Kirchenrechts.* Von Dr. *Frantz,* Prof. der Rechte an der Universität Kiel. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1899. gr. 8⁰. S. 346. Pr. 6 M.

Was das Archiv Bd. 58 an der ersten Auflage obigen Werkes rühmend hervorgehoben, es zeichne sich aus durch »eine gut getroffene Auswahl des Wichtigern und übersichtliche Darstellung«, dieses Lob gebührt in noch höherem Masse der vorliegenden dritten Auflage. Verhältnissmässig stark ist besonders das katholische Kirchenrecht berücksichtigt. Manche Einzelheiten, die man oft nicht einmal in einem grösseren kirchenrechtlichen Werke findet, sind theils im Texte, theils in Noten verzeichnet; dies gilt vor allem von der staatlichen Gesetzgebung auf dem kirchenpolitischen Gebiete. Auch die zahlreichen Literaturverweise, besonders aus der neuesten Zeit, zeigen, dass sich der Verfasser in stetem Contakt mit dem wissenschaftlichen Leben auf dem Gebiete des Kirchenrechts gehalten. Wir könnten deshalb das Werk in jeder Hinsicht empfehlen, wenn der Verfasser etwas mehr den katholischen Anschauungen Rechnung getragen hätte. Wir wollen ihm durchaus keine antikatholische Tendenzen vorwerfen; im Gegentheil, aus der ganzen Darstellung athmet ein Geist gewollter Objektivität; thatsächlich aber kommen zahlreiche Behauptungen und Sätze vor, die der Lehre des katho-

Digitized by Google

lischen Kirchenrechts nicht entsprechen. In einem Lehrbuche soll das gelehrt werden, was wirklich objektives katholisches Kirchenrecht ist, ganz gleich, welche Anschauungen darüber der Einzelne sich subjektiv gebildet. Ueber das Kapitel »Das Vatikanische Concil« (S. 38 ff.), für welches nur akatholische Literatur aufgeführt wird, muss denn doch jeder Katholik den Kopf schütteln und die erstaunliche Begriffsvorstellung über ein katholisches Dogma bedauern. Geradezu zum Lachen ist S. 41 das Raisonnement: »Zieht man alle Consequenzen, zu denen das Unfehlbarkeitsdogma berechtigt, so kommt man zu solchen eigenthümlichen Resultaten, dass sein dauernder Bestand kaum anzunehmen ist. Notwendig muss dereinst von Seiten der Kirche eine Reaktion erfolgen, welche die päpstliche Infallibilität zu Falle bringen wird.« Natürlich ist auch der Cölibat als ein »rückhaltlos der Hierarchie und ihren Plänen dienstbares Werkzeug« eingeführt worden (S. 102). Bezüglich der Gültigkeit der kirchlichen Gesetze meint der Verfasser, dass zu ihr da, wo der Staat das Recht des Placet in Anspruch nimmt, die staatliche Genehmigung erforderlich sei (S. 168), ein Standpunkt, der von keinem Katholiken getheilt werden kann. Doch es würde zu nichts führen, hier auf weitere principielle Gegensätze in den Anschauungen einzugehen. Zu wünschen wäre auch eine Correctur in so manchen Einzelheiten. So muss z. B. S. 223 das »pro foro interno« fallen. Das auf S. 227 erwähnte Denunciationsverfahren ist nicht die denuntiatio evangelica, sondern canonica; die denuntiatio evangelica hat eine ganz andere Bedeutung. Falsch ist S. 245, dass das Abendmahl an Gesunde regelmässig nur bei der Messe gespendet werde u. s. w. — Trotz dieser und so mancher anderer Ausstellungen stehen wir nicht an, das Werk wegen seines reichen und klaren Inhalts bei gedrängtem Umfange als ein gutes Lehrbuch zu bezeichnen. *Heiner.*

7. *Lex Salica.* Zum akad. Gebrauche herausgeg. und erl. von *Heinrich Geffken,* Dr. iur. et phil., a. o. Prof. der Rechte an der Universität Rostock. Leipzig, Veit u. Comp. 1898. Preis 7 M.

Zum Unterschied von den bisherigen Ausgaben der Lex Salica (Pardessus 1843, Holder 1879/80, Hessels 1880, Hubé 1867, Waitz 1846, Merkel 1850, Behrend 1874) verfolgt der Herausgeber mit der vorliegenden Ausgabe den Zweck, den Studierenden des Rechts ein geeignetes Hülfsmittel für rechtsgeschichtliche Uebungen darzubieten. Bezüglich der Textgestaltung bemerkt er im Vorwort, dass er sich selbstständiger handschriftlicher Untersuchungen enthalten habe; das werde die Aufgabe einer früher oder später doch wohl der

Digitized by Google

erhoffenden Edition der Monumenta Germaniae bleiben. Sein Apparat schliesst sich im Wesentlichen an die Ausgabe von Hessels, London 1880, an. Die Hauptsache ist dem Verfasser, einen ausführlichen *Kommentar* sowohl zu seminaristischen Uebungen als auch zum Selbststudium zu liefern, welcher denn auch den umfangreichsten Teil des Werkes (S. 107—293) einnimmt. Ein jeder, der diesen Kommentar auch nur oberflächlich mustert und das 22 Seiten umfassende Verzeichnis der benützten Litteratur durchblättert, wird dem Verfasser recht geben, wenn er sein Buch »eine Frucht redlicher Arbeit und ernsten Mühens« nennt, und nicht bezweifeln, dass es nach des Verf. Wunsche unter Lehrenden und Lernenden sich Freunde erwerben werde.

Für das Kirchenrecht kann die l. Salica, die nach allgemeiner Ansicht noch zur heidnischen Zeit bald nach der Begründung des Frankenreichs durch Chlodewech (486) entstand, nur von mittelbarer Bedeutung sein, durch den Einfluss nämlich, den sie in christl. Zeit auf das kirchl. Recht gewann. Erst in den Nachtragsgesetzen von Chlodewechs Nachfolgern, z. B. dem Kapitulare Pactus pro tenore pacis von Childebert und Chlotar, finden sich Beziehungen zur christl. Religion; c. 11 daselbst ist von servi Ecclesiae die Rede, c. 14. 15 treffen Bestimmungen über das Asylrecht der Kirchen (ähnlich wie die l. Rom. Visigothorum und die l. Romana Burgundionum). Interessant sind auch die Vorchriften über die Anwenduug der Ordalien c. 4 ff. desselben Kapitulars. *Rösch.*

8. *Knöpfler*, Prof. Dr. Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Auf Grund der akademischen Vorlesungen von Dr. Karl Joseph von Hefele, Bischof von Rottenburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. B. (Herder) 1898. XXXII u. 783 S. M. 9,50.

9. Walafridi Strabonis Liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum. Textum recensuit, adnotationibus historicis et exegeticis illustravit, introductionem et iudicem addidit Dr. A. *Knöpfler*. Editio altera. Monachii (Leutner) 1899. XVIII u. 114 S. M. 1,40.

Es ist gewiss ein ehrendes Zeugnis für den Münchener Kirchenhistoriker, dass nach so verhältnismässig kurzer Zeit von zweien seiner Publikationen eine neue Auflage notwendig geworden ist. Insbesondere muss das von seiner »Kirchengeschichte« gelten, da doch vor derselben in den letzten Jahrzehnten mehrere Lehrbücher von ungefähr gleichem Umfange erschienen waren und ebenfalls eine weite Verbreitung gefunden haben. In der That zeigt ein Blick in

Digitized by Google

das vorliegende Lehrbuch, dass es wohl geeignet ist, seine Stellung neben den übrigen zu behaupten. Durch die treffliche Auswahl des Inhaltes, die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung, durch das Streben nach einer überall der Wahrheit und dem strengsten Massstabe der Sittlichkeit entsprechenden Beurtheilung von Personen und Verhältnissen dürfte das Buch namentlich für den Gebrauch unserer Akademiker sich sehr empfehlen. Dazu kommt eine bei einem Buche so verschiedenartigen reichen Inhaltes besonders anerkennenswerte Genauigkeit der einzelnen Angaben. Konnten ihm schon nach dem Erscheinen der ersten Auflage nur wenige Punkte angegeben werden, bei denen Verbesserungen notwendig waren, so zeigt der Verfasser sich auch weiterhin bemüht, sein Buch in dieser Hinsicht immer mehr zu vervollkommnen.

Auch Knöpfler's Ausgabe der bekannten wertvollen Schrift von Walafrid Strabo, die man als erste Geschichte der Liturgie bezeichnen kann, entspricht allen Anforderungen, die man an eine solche Ausgabe stellen kann und ist seiner Zeit von der Kritik sehr beifällig beurteilt worden. Besonders dankenswert sind die sachlichen Anmerkungen und die hier zur weiteren Orientierung über die einzelnen Materien gebotenen Literaturangaben. Man kann nur wünschen, dass in den »Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar in München«, deren erste Nummer obige Neuausgabe bildet, noch manches treffliche Werk des MA., das wegen seines Inhaltes in den Monumenta Germaniae historica keine Aufnahme finden kann, in gleich guter Ausgabe erscheinen möge. *R.*

10. Hauck, Prof. Dr. Albert, *Kirchengeschichte Deutschlands*. Erster Teil: Bis zum Tode des Bonifatius. *2. Aufl.* Leipzig (J. C. Hinrichs) 1898. 612 S. 12 M.

Wohl nur wenige Geschichtswerke der neueren Zeit haben sogleich bei ihrem Erscheinen so viel Beifall und, man kann sagen, Bewunderung erregt, wie Haucks KG. Deutschlands, welche bis jetzt in 3 Bänden bis zum Jahre 1125 reicht und deren Verf. neuerdings auch seitens der Berliner Akademie der Wissenschaften durch Zuerkennung des sog. Verdunpreises ausgezeichnet worden ist. Der erste Band dieses Werkes, welches die Ausbreitung des Christentums unter den verschiedenen germanischen Stämmen und speziell die Entwicklung der kirchl. Verhältnisse im fränkischen Reiche bis zum Tode des hl. Bonifatius behandelt, ist jetzt bereits in 2. Auflage erschienen, und schon seines Inhaltes wegen darf diese Zeitschrift es nicht unterlassen, ihre Leser mit diesem Buche bekannt zu machen, wenn auch die hauptsächlichsten Vorzüge desselben mehr formeller

Digitized by Google

Natur sind: man betrachtet als solche mit Recht die grossartige Konzeption des Ganzen, das Geschick, aus grossen Stoffmassen bei grösster Vielseitigkeit der Gesichtspunkte überall das Wichtige herauszugreifen und es im einzelnen plastisch zu gestalten, überhaupt die unter der Kürze nirgends leidende Klarheit, die unter dem Umfange des Materials nirgends leidende lebensvolle Frische der Darstellung. Von dem reichen Inhalte können wir hier selbstverständlich nur eine kurze Andeutung geben.

Man verfolgt im ersten Buche (»Das Christentum in den Rheinlanden während der Römerzeit«, S. 1—86) mit grossem Interesse die Entwicklung der christlichen Gemeinden in den einzelnen Städten und selbst an kleineren Landorten, bei deren Darstellung der Verf. alle aus monumentalen wie aus schriftlichen Quellen sich ergebenden Anhaltspunkte sorgfältig verwertet hat. Die Organisation kirchlicher Provinzen kam nach ihm (S. 41 ff.) nur sehr langsam zum Vollzug; dass Köln und Mainz, die nach orientalischer Analogie als Hauptstädte von Provinzen auch Metropolitansitze hätten sein müssen, dies in der Römerzeit wirklich gewesen, hält er für ausgeschlossen; nicht einmal oberbischöfliche Rechte von Trier, dessen Bischof nach gleicher Analogie das Recht auf die Stellung eines Primas in der gallischen Kirche gehabt hätte, liessen sich streng beweisen. Das zweite Buch mit dem Titel: »Die fränkische Landeskirche« (S. 87 bis 399) beginnt mit einer Darstellung und meisterhaften historischen Würdigung des Uebertritts der Franken zum katholischen Christentum; aus dem weiteren Inhalte desselben heben wir hervor die Ausführungen über die fortgesetzte Vermehrung des kirchlichen Besitzes, über die soziale und politische Stellung der Bischöfe im Merovingerreiche, über die Bildung von Parochien mit einem eigenen, nicht mehr zur bischöflichen Kirche gehörenden Klerus (S. 217 ff.), endlich über das Verhältnis des Mönchtums, speziell des hl. Columban (von Luxeuil), zum Episkopate. Am Schlusse dieses Buches bespricht H. jene gewaltsamen Eingriffe Karl Martells in den kirchlichen Besitz, die man »wenig zutreffend als Säkularisation bezeichnet hat« (S. 397) und deren verderbliche Folgen nebst anderen Uebelständen eine *Reform* der Kirche im westlichen Frankenreiche ebenso notwendig machten, wie es die *Organisation* derselben bei den Stämmen diesseits des Rheines war. »Beide Aufgaben unternahm und löste Bonifatius in Gemeinschaft mit Rom«: mit diesem Satze leitet der Verf. zu dem dritten Buche über, welches überschrieben ist: »Die Thätigkeit der angelsächsichen Missionare in Deutschland und das Verhältnis zu Rom« (S. 401—578).

Digitized by Google

Ueber diese ganze vom Verf. hier in einem Bande behandelte Periode ist nun freilich gerade im letzten halben Jahrhundert überaus viel gearbeitet worden, sowohl in zahlreichen Einzeluntersuchungen als auch in zusammenfassenden Darstellungen. Allein H. weiss den Geschichtsquellen dieser Zeit, die er in seltener Weise beherrscht und die er in durchaus selbständiger Weise für seine Zwecke durchgearbeitet hat, immer wieder neue Seiten für die Schilderung von Persönlichkeiten und Zuständen, immer wieder neue Anhaltspunkte für die Feststellung historischer Thatsachen wie für die Entscheidung gelehrter Kontroversen abzugewinnen. Ich verweise z. B. auf seine Darstellung der Thätigkeit des hl. Bonifatius, namentlich auf Grund der Briefe des Heiligen, auf seine Beiträge zur Chronologie der letzteren und der von Bonifatius abgehaltenen Synoden. Bei der vornehmen Kürze seiner Darstellung verschmäht es der Verf., die einschlägige neuere Litteratur regelmässig an den betr. Stellen im einzelnen anzuführen; aber wer dieselbe einigermassen kennt, wird finden, dass sie nicht nur überall gewissenhaft benützt, sondern in vielen, mitunter recht wichtigen Punkten auch berichtigt worden ist. Dies gilt z. B. von den beiden früheren KG. Deutschlands von Rettberg und Friedrich, ferner von den kirchenrechts- und verfassungsgeschichtlichen Arbeiten eines Löning, Roth, Waitz, auch von Hefele's Conciliengeschichte u. a. m. Werden alle diese Werke auch nach wie vor ihre Bedeutung behalten, so ist man doch jetzt genötigt, bei ihrer Benutzung fort und fort auch Hauck's KG. Deutschlands zu vergleichen.

Noch müssen wir ein Wort sagen über den *Standpunkt* des Verf. und den Grad seiner Objektivität. Natürlich kann einem solchen Werke gegenüber die Aufgabe des Referenten nur die sein, den Standpunkt desselben zu kennzeichnen, nicht aber denselben zu »widerlegen« oder alle damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten »richtig zu stellen«. Der Verf. ist Professor der protestantischen Theologie: dem entspricht der Standpunkt, den er einnimmt und den er nirgends verleugnet. Mag der katholische Leser über die Hervorkehrung dieses Standpunktes auch öfters Bedauern empfinden, so darf er deshalb dem Verf. doch noch keinen Vorwurf machen: wenn wir uns sonst an seiner feinen Zeichnung von Charakteren und Verhältnissen, an seiner trefflichen historischen Kombinationsgabe erfreuen, dann müssen wir ihm auch das Recht lassen, diejenigen Punkte, bei welchen er naturgemäss anderer Ansicht ist, als wir, nach *seiner* Art der Auffassung und Kombination darzustellen. Man kann demgegenüber nur den Wunsch aussprechen, dass

Digitized by Google

das gleiche Material *mit gleicher Ausführlichkeit*, nicht wieder bloss im Rahmen eines Lehrbuchs der allgem. KG., auch einmal vom katholischen Standpunkte bearbeitet werde: gewiss würde der Katholik manches historische Zeugnis nicht so leicht verwerfen, er würde in den Quellen einiges mehr, vieles anders sehen als der Protestant, kurz es würde ein in vielen Punkten anders geartetes, nach unserer Ansicht richtigeres Bild herauskommen als bei Hauck. Gleichwohl müssen wir aber auch dem letzteren zugestehen, dass Treue gegen seine Quellen ihm überall das höchste Gebot ist, und wir können uns nur freuen, dass auf diese Weise durch ihn manches jetzt schon eine ganz andere Beleuchtung erfahren hat, als dies in früheren Darstellungen protestantischer Geschichtschreiber der Fall war. Wir erinnern nur an das mit so viel Liebe und Wärme gezeichnete Bild von der Person und dem Wirken des hl. Bonifatius, an welchem man sogar ein gewisses Bestreben bemerkt, den Heiligen gegen seine früheren protestantischen Beurteiler in Schutz zu nehmen. Es werden hier mit Entschiedenheit die verkehrten Voraussetzungen eines Ebrard, die »vielen schiefen Urteile« eines Fischer, die »Phantasiebilder« eines Werner, selbst der unbegründete Tadel eines Rettberg zurückgewiesen. Nicht versagen können wir es uns, den ebenfalls auf Bonifatius sich beziehenden Schluss des ganzen ersten Bandes hier wörtlich mitzuteilen. »Ist, was er that, zu tadeln? Wer vom Standpunkt der konfessionellen Polemik aus die Geschichte der Vergangenheit betrachtet, kann annehmen, dass ohne Rom die Entwicklung der mittelalterlichen Kirche eine geradere, gesündere Richtung innegehalten hätte, als sie es wirklich that. Doch wer so denkt, sollte sich wenigstens darüber nicht täuschen, dass er von Möglichkeiten träumt, bei denen Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit sich mindestens die Wage halten. Welchen Gewinn aber hat die Wissenschaft, oder sagen wir die Erkenntnis der Wahrheit, vom Träumen? Wir fragen lieber nach den Folgen, welche die kirchliche Einheit der mittelalterlichen Welt wirklich hatte. Und hier ist nicht zu verkennen, dass die Einheit der Kirche die Einheitlichkeit der abendländischen Kultur möglich gemacht hat. Was ist aber die abendländische Kultur anders als die Weltkultur? Wer sie in ihrem Werte zu schätzen weiss, wird schwerlich geneigt sein, den Erfolg zu beklagen, welchen die Thätigkeit des grössten angelsächsischen Missionars in Deutschland gehabt hat.«

Daneben fehlt es nun freilich auch nicht an Stellen, wo unser Verf. selbst an kirchliche Einrichtungen lediglich den Massstab modern-protestantischer Beurteilung anlegt. Abgesehen davon, dass

Digitized by Google

bei der Darstellung des kirchlichen Glaubensbewusstseins nach den Gesichtspunkten der späteren protestantischen Doctrin verfahren wird, finden wir den Charakter protestantischer Auffassung beispielsweise ausgeprägt in einer Bemerkung über die Beichte (S. 267), deren »Einführung« (durch Columba von Luxeuil!) ihm nicht in jeder Hinsicht als ein Fortschritt gegenüber der altkirchlichen Busszucht erscheint; schliesslich habe dieselbe zur »tiefsten Schädigung des religiösen Lebens« geführt (vgl. S. 302: »das üble Wort Beichtvater kommt jetzt zum erstenmale vor«). Ferner gehören hierher ein beiläufiges Urteil über den Cölibat (S. 210), die längeren Ausführungen über den Wunderglauben jener Zeit (S. 190 ff.), sowie über den angeblich unvereinbaren Gegensatz zwischen der Auffassung des christl. Lebens bei den Mönchen einerseits, beim gallischen Episkopat und den Weltleuten anderseits (S. 85).

Am meisten Schwierigkeit bietet protestantischen Bearbeitern der älteren KG. in der Regel die Darstellung der kirchlichen Verfassungsverhältnisse. Auch in dieser Beziehung weiss sich H. auf einen höheren Standpunkt zu erheben, weil er überall doch in erster Linie den Massstab der *historischen* Betrachtung anlegt. Als Beispiel diene eine Bemerkung auf S. 530: »Man kann über die Notwendigkeit und den Werth der *bischöflichen Verfassung* für die Kirche sehr verschieden urteilen; darüber aber wird eine Meinungsverschiedenheit kaum möglich sein, dass die bischöfliche Verfassung im achten Jahrhundert die einzig mögliche Verfassung war. Die gemeinchristliche Ueberzeugung forderte sie als unerlässliche Bedingung für die Existenz der Kirche.« Weniger gelungen ist es aber dem Vf., in der Darlegung des »Verhältnisses zu Rom« den Standpunkt ruhiger Objektivität konsequent durchzuführen. Wohl lässt er auch hier Quellen Quellen und Thatsachen Thatsachen sein. So erscheinen ihm z. B. gleich zu Anfang (S. 46) die »alten Beziehungen zu Rom« als massgebend für die Stellung der gallischen Kirche im donastistischen wie im arianischen Streit; nicht nur die Angelsachsen sind es bei ihm, die in dem Primat des römischen Bischofs eine göttliche für das Heil der Kirche notwendige Stiftung sehen, auch die Kelten »wagten nicht zu bezweifeln, dass der römische Bischof der Nachfolger des Petrus, des Apostelfürsten sei«; eingehend bespricht er eine »Anerkennung des pästlichen Supremates durch Herzog Theodo«, der sich im J. 716, also schon vor dem Auftreten des hl. Bonifatius, selbst nach Rom begab, um mit Papst Gregor II. über die kirchliche Organisation seines Landes zu unterhandeln (S. 364 ff. vgl. S. 483); auch die Beziehungen, in welchen

Digitized by Google

vor der fränkischen Eroberung die katholische Kirche im gotischen und burgundischen Reiche zu Rom stand, hebt H. selbst hervor. Dagegen zieht sich durch das ganze dritte Buch die Tendenz, die Kirche im *fränkischen* Reiche als möglichst unabhängig von Rom hinzustellen. Dieselbe habe sich nicht als Glied einer Universalkirche, sondern als Landeskirche constituiert. »Die fränkischen Fürsten haben theoretisch die Ansprüche Roms nie bestritten, aber sie handelten als wären sie nicht vorhanden. Die päpstliche Autorität galt ihnen als bloss *moralische*« (S. 408). Diese »moralische Autorität« freilich habe man hochgehalten (S. 409). Niemand wird sich von der vom Vf. so oft hervorgehobenen Unterscheidung der moralischen von der rechtlichen Autorität befriedigt finden, weil niemand und auch der Vf. selbst nicht, sagen kann, was eigentlich jene »moralische Autorität« umschliesst und wo sie ihre Grenze findet. Auf S. 536 wird bemerkt: »So wenig man von einer Herrschaft des Papstes in der fränkischen Kirche reden kann, so gab es doch einen Punkt, wo seine moralische Autorität kaum von einer rechtlichen zu unterscheiden war. Niemand zweifelte, dass der Nachfolger Petri die oberste Aufsicht über alles, was zur *Lehre der Kirche im weitesten Sinne* gehörte, zu führen habe«; im Anschluss an eine von Karlmann und Pippin erbetene eherechtliche Entscheidung des Papstes heisst es dann weiter: »hier sprach der Papst als Wächter und Zeuge der kirchlichen Ueberlieferung, d. h. im Sinne der Zeit des *kirchlichen Rechts*. Man fühlte sich durch seine Entscheidung gebunden.« Wenn aber der Vf. dies zugestehen muss, hat es dann viel Sinn, die fränkische Kirche als eine gewissermassen »romfreie« zu bezeichnen? War der Papst Hüter der kirchlichen Lehre und höchster Richter in Sachen des Glaubens und der Disziplin, so ist doch dies in der That im Sinne der Kirche eine »rechtliche« Autorität. Wenn die fränkischen Könige und später die Hausmeier thatsächlich einen oft sehr weitgehenden Einfluss z. B. auf Bischofswahlen, auf Synoden ausübten, folgt daraus, dass ihnen dies als Recht ganz unabhängig vom Papste zukam? Hat nicht die Rechtsgeschichte zu konstatieren, dass seitens der merovingischen Herrscher infolge des grossen Machtzuwachses, den ihnen ihre Eroberungen verschafften, auch sonst vielfach Rechte anderer, namentlich der freien Volksgemeinde missachtet wurden, ohne dass dieselben deshalb aufhörten, Rechte zu sein? H. selbst hebt (S. 148) »die auf den ersten Blick überraschende Thatsache« hervor, »dass die Macht des fränkischen Königs im Kriege beschränkter war als im Frieden: im Frieden fehlte eben eine geordnete Vertretung des Volkes; infolgedessen

Digitized by Google

sank die politische Macht der Volksgemeinde . . . obgleich neue Bestimmungen über das Verhältnis von Volk und König nicht getroffen wurden.« Entschieden ungerecht ist darum H. auch gegen die Päpste jener Zeit, besonders jene, mit denen der hl. Bonifatius in Unterhandlungen stand. Immer deutet er ihr Verhalten und ihre Kundgebungen in dem Sinne, als ob sie nur darauf ausgegangen wären, »römische Ansprüche« gegenüber den Rechten der fränkischen Fürsten durchzusetzen (vgl. z. B. S. 450. 527. 548). Der einfachste, nächstliegende Gedanke, dass diese Männer selbst im Gefühle und in der Ueberzeugung des Rechts, ja einer ihnen von Christus mit dem Amte übertragenen Pflicht handelten und schrieben, kommt ihm dabei nicht, während man dies doch schon deshalb voraussetzen muss, weil die auf ihre Rechte sonst so eifersüchtigen fränkischen Herrscher gegenüber jenen »Ansprüchen« nirgends einen prinzipiellen Widerspruch äussern. Dass sie denselben thatsächlich öfters zuwiderhandelten und so selbst die Ausführung mancher päpstlicher Anordnungen, wie bezüglich der Abgrenzung von Diözesen, vereitelten, beweist natürlich nur ihre Macht, nichts für ihre Rechte. Die Päpste freilich mussten zu manchem schweigen, weil sie selbst wegen ihrer damaligen Lage in anderer Beziehung der fränkischen Macht bedurften; gleichwohl sehen wir (S. 527) den Papst Zacharias einmal »erstaunt und entrüstet.« S. 546 muss H. berichten, dass Karlmann und Pippin im J. 745 den Papst um seine ausdrückliche Zustimmung zur Erhebung Kölns zur Metropole ersuchten; aber er kann dies nicht, ohne hinzuzufügen: »Sie verstanden das nicht so, dass ihre Wahl erst durch die Bestätigung des Papstes rechtskräftig werde, oder dass es ihnen verwehrt sei, ihre Bestimmung wieder abzuändern; aber es lag ihnen doch daran, im Einverständnis mit Rom zu handeln.« Doch wir wollen dem Vf., wie gesagt, hier nicht alle Einzelheiten, die durch seinen Standpunkt bedingt sind, zum Vorwurf machen. Das Buch bleibt trotz derselben eine bewundernswerte Leistung, und anerkennen muss man immerhin auch den relativ hohen Grad historischer Objektivität, zu dem der Vf. sich aufgeschwungen hat.

Freiburg i. B. *G. Richter.*

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. „Actor et reus“.

Ein Beitrag zur Kenntnis mittelalterlicher Processquellen.

Von Dr. *Ludwig Wahrmund.*

(Schluss; vergl. III. Quartalheft 1899, S. 403).

Exceptiones contra rescripta et alia instrumenta (Rubrica).

(C. Reus). Si aliquid desit in rescripto summi pontificis vel in aliis litteris in judicio prolatis vel in cartis vel in cyrographis, potest dici, istas litteras non valere hoc modo. Certa debet esse forma in litteris, quae perfectum constituit intellectum. Unde cum aliquid deest formae, perinde est ac si scriptum non esset, ad similitudinem eius, quod dicitur ff. de edilit. edict., l. si quis non exhibet, dicitur ibi, quod qui non exhibet, ut exhibere debet, non redhibet ut redhibere debet (?). A simili dico, qui non exhibet, ut exhibere debet[1]) instrumentum vel rescriptum, scilicet in competenti forma, non videtur, quod sit aliquod instrumentum, cuius nos auctoritate respondere [non] tenemur. Ad idem ff. de except. rei jud. l. cum quaeritur (l. 12, D. XLIV. 2), ibi dicitur, quod cum quaeritur, an exceptio rei (judicatae) locum habeat, inspici debet, utrum eadem res sit, eadem causa petendi, idem corpus, eadem qualitas[2]), quod si aliquid defuerit, non erit exceptioni locus. A simili dico [quod] in casu proposito, quod si aliquid desit in rescripto, non erit locus rescripto.

Actor. Econtra dici potest, quod licet verbum aliquod desit in rescripto, non tamen dici debet rescriptum vitiosum. Ad similitudinem eius, quod dicitur ff. de heredib. instit., l. qui neque legaturus (l. 1, D. XXVIII. 5), ibi dicitur, quod quinque modis potest aliquis facere testamentum, ita: Lucius Titius heres mihi esto, vel sic: Lucius Titius esto heres, licet non adiciat: mihi, credimus enim in hoc

1) B. non redhibet — debet fehlt. — C. non reddit, ut reddere debet.
2) B. eadem quantitas, quod etc.

Digitized by Google

casu minus scriptum plus nuncupatum. Item si aliquid ommissum fuerit in rescripto, praesumi debet, quod error scribentis fuit. Sed cautum est in lege, quod error scriptoris rescripto non oberit, ut ff. de offic. praes. l. I, §. veritas (l. 6, D. I. 18). Ibi dicitur, quod veritas rerum erroribus gestorum non vitiatur et cet.

Reus. Si quid superfluum apponatur in aliqua scriptura, ita poterit allegari. Cum in hac scriptura aliquid superflue apponatur, tota paginae series decoloratur, ut IX. di., si ad sacras scripturas admissa sint inofficiosa mendacia nihil in eis continetur auctoritatis (c. 7, D. IX). Ad idem III. q. IX., pura et simplex debet esse testimonii fides (c. 17, C. III. q. 9). Testis enim, dum ad gestorum seriem aliquid de suo adjicit, totam testimonii fidem partis mendacio decolorat. Item quoniam ea, quae superhabundant, vitiant contractum, ut C. de procur. l. maritus (l. 21, C. II. 12), ibi enim superhabundat mandatum uxoris et ideo vitiat, quod gestum est a viro. Item in rescriptis domini papae nihil debet esse superfluum, nihil diminutum, sicut dicitur in prooemio Instit.; ibi dicitur, quod in legibus Justiniani nihil debet esse superfluum, nihil diminutum, nihil perperam appositum (sic!).

Actor. Quod allegatum est, locum habet, quando ex proposito vel animo malignandi aliquid adjicitur in rescripto, sed si aliter contingat, forte vitio scriptoris vel aliquo alio casu, nocere non debet talis additio, ut ff. de regul. iur. l. non solent (l. 94, D. L. 17).

Reus. Si scriptura pumizata sit, vel interleta, vel circumducta, vel non apparet in prima figura, vel filum fractum sit, vel aliqua rasura in ea inveniatur, potest allegari, quod non valet tale rescriptum arg. illius legis ff. de testament. l. signa (?), ibi dicitur: si signa ab ipso testatore vitiata sunt, non videtur testamentum esse signatum. A simili dico in casu proposito. Ad idem ff. de fide instrum., ibi dicitur, quod calumpniosam scripturam in judicio obtinere non convenit (l. 2, D. XXII. 4).

Actor. Quod a parte adversa dictum est, in eo casu obtinet, quando maxima et evidens est rasura. Sed propter modicam rasuram judex non debet supersedere causae cognitioni. Modicum enim quid non parit praejudicium, ut ff. de contrahen. empt. et vend., res bona fide (l. 54, D. XVIII. 1), ubi dicitur, quod res bona fide vendita propter modicum praejudicium inempta fieri non debet, scilicet si non pro minori dimidii justi pretii vendita sit. A simili dico hic, quod modica rasura non facit praejudicium, nisi constet, quod dolo alicuius facta sit. Ita enim lex expresse dicit C. de testam. l. si unus ex septem (l. 12, C. VI. 23), dicitur ibi, quod ea, quae inter-

Digitized by Google

leta vel suprascripta (sunt), non ad juris sollempnitatem sed ad fidei quaestionem (pertinent), ut appareat, utrum ex voluntate testatoris emendatio est, vel ab alio inconsulte deleta sunt, an ab alio dolo haec amissa sint (r. an ab aliquo falso haec fuerint commissa). A simili et hic, quia tunc demum debet suspectum haberi vel falsum, si constet de dolo.

Reus excipit de instrumento. Multiplex[1]) quidem causa suspicionem parit et instrumenti fidei derogat. Error enim in scribendo ar. XXXV. q. IX., apostolicae sedis sententia (tanta semper) consilii moderatione concipitur, tanta patientiae maturitate decoquitur tantaque deliberatione profertur, ut nec immutari necessarium ducat (c. 4, C. XXXV. q. 9). Item ff. de fide instrum., calumpniosam scripturam obtinere in judicio non convenit (l. 2, D. XXII. 4); ff. de leg., captatoriae scripturae neque in hereditatibus, neque in legatis valent (l. 64, D. XXX. 1). Item si non consonat stilo Romano, praesumitur per subreptionem esse obtentum, XXV. q. II., dicenti (c. 16, C. XXV. q. 2); ibi dicitur: ea, quae simul precibus et subreptione impetrantur, nullum suspicantibus possunt ferre remedium. Item si suspecta est forma, exspectanda est secunda missio, in autentica ut nulli judic. §. si vero (Nov. 134, c. 5). Item mutatio calami et atramenti suspicionem inducit, in autentica de instrumentor. sculptura[2]), quoniam in hiis temporibus, coll. VI (?).

Actor. Talis error non obest. Regula enim est: non solent ea, quae habundant, vitiare scripturam; si nimis[3]) contineatur, non nocet, C. de fideicomm., verbum *volo* licet in scriptura desit, quia tamen additum perfectum facit sensum, pro adiecto habendum est (l. 10, C. VI. 42); ff. de testam., si testator dixerit Ticii, licet non addiderit: heres esto, nihilominus heres erit et pro adiecto habendus est (l. 1. §. 5. D. XXVIII. 5). Si cancellatura ibi fuerit, non nocet, ff. de praesumpt., si cyrographum cancellatum fuerit, licet praesumptione debitor liberatus videatur, tamen in eam quantitatem, quam creditor manifestis probationibus sibi deberi ostenderit, recte convenitur (l. 24, D. XXII. 3). Si aequivocatio in litteris fuerit, non nocet. Regula enim est, quotiens idem sermo exprimit duas sententias, ea quae rei gerendae aptior est, accipi debet (l. 67, D. L. 17). Item ff. de act. et obl., non figura litterarum, sed oratione, quam exprimit littera, obligamur (l. 38, D. XLIV. 7); C. de

1) B. Multipliciter. — C. Triplex.

2) B. de fide instr. scriptura, quoniam in temporibus. — C. de instrum. scriptura etc. — D. Ad idem extra, de fide instrum., inter dilectos (c. 6, X. II. 22).

3) B. minus. — D. ulterius.

Digitized by Google

testament. et quemadmodum testamenta ordinantur, ambiguitates, quae vel [etiam] imperitia vel desidia conscribentium testamenta oriuntur, resecandas esse censemus (l. 24. C. VI. 23). Error nominis non nocet, Instit. de legat. (§. 29, J. II. 20), si quis in nomine, pronomine, agnomine, cognomine legatarii erraverit, si de persona constet, legatum valet, falsa enim demonstratione non perimitur legatum, ut: Ticio, qui me absente negotia mea gessit Sticum do lego, licet nunquam gesserit, valet legatum. Ad idem XXXVI. q. VII., tempora (c. 2, C. XXVI. q. 7). Similiter error personae non nocet, ut XVI. q. ult. Fulgentius (sic! r. Frigentius _ c. 27, C. XVI. q. 7), nisi prius loquatur in secunda persona, postea in tertia. Neque idoneitas, ut de cons. di. IIII. retulerunt (c. 86, D. IV. de cons.), si presbyter dixerit: In nomine patria et filia, non nocet.

Reus contra. Implicatio falsi nocet, ut ff. de heredib. instit., circa eos (l. 2, D. XXVIII. 5). Item ff. de legat. l. si mihi, quod Ticius debet, fuerit legatum et cet (l. 75, D. XXX. 1). Ad idem extra, de rescript. (olim) ex litteris (c. 25, X. I. 3); ibi dicitur, quod rasura reddit rescriptum suspectum.

Actor contra. Duplex est rasura, in narratione facti vel juris. In narratione facti non nocet. In narratione juris obest. Hic autem nulla fuit in narratione juris (D. et ideo non obest).

Reus procedit allegando. Adversarius noster falsum suggessit summo pontifici. Unde appello, licet appellatio sit inhibita. Lex enim est[1]) II. q. VI. (c. 29, C. II. q. 6), rursus vindicandum (r. verendum) est, si mendaciis apud principem et cet., quia carere debent penitus impetratis; XXV. q. II., mendax precator carere debet penitus impetratis (Grat. ad c. 16, C. XXV. q. 2), et extra de rescript. per totum.

Actor contra. Quod dicit (de) impetratis vel forma impetratarum, hoc innuit Alexander III., quod si litterae impetratae sunt per falsi suggestionem et hoc constiterit, non debet judex procedere per formam in eisdem expressam (sic! vgl. c. 20, X. I. 3).

Reus procedit allegans, se posse appellare. Forma in litteris expressa tibi non prodest, ergo nec appellationis prohibitio, ergo appello auctoritate canonis quandocunque[2]). Item rigor juris sequendus est, sed aequitas praeferenda est rigori, ut ff. (sic!) de judic., placuit (l. 8, C. III. 1), ergo ex aequitate appello, cum de juris rigore non possim.

---

1) D. Lex enim est canonicata etc.
2) B. ergo appellare auctoritate canonica licet quandoque.

Digitized by Google

Actor contra. In ea parte, qua falsum suggestum est, forma expressa non est sequenda, et hoc est in narratione facti. Narratio quidem juris nullum factum [1]) continet et ideo forma contenta in narratione juris sequenda est, et tenet ergo prohibitio, ergo non appellabis, non enim inutile vitiat utile.

Reus procedit allegans de falsi suggestione. Paratus sum falsi suggestionem docere et mea probatio praejudicat, ex hoc enim perpendetis, quae forma vel quis modus procedendi sequendus sit, lex enim est C. de ord. jud. (sic!) si crimen aliquod reo inferatur, qui ingenuus esse dicitur, liberalis causa tamen (sic! r. ante) agi debet, quoniam, si delictum probatum fuerit, alia (sic! r. ante) sciri necesse est, [utrum] ut in liberum et ingenuum an in servum constitui oportet (l. 3, C. VII. 19).

Actor contra. Forma omissa secundum rei veritatem procedo, unde unicus est modus procedendi secundum rigorem. Unde super re principali mea praejudicat probatio, hoc enim quod allegat inducit duplicitas conditionis.

Reus. Eo quod probationes differtis accipere super suggestione falsi, appello auctoritate decretalis extra de appell., consuluisti, §. in antiqua compilatione est (sic! — c. 14, X. II. 28) [2]).

Actor contra. Falsi suggestionem concedo et secundum rei veritatem procedo, unde nulla est appellatio.

Reus procedit nominando dominum. Alterius nomine possideo, unde verus dominus conveniendus est. Lex enim dicit: is possidet, cuius nomine possidetur, et C. ubi in rem actio exerc., si quis alterius nomine rem immobilem possidens in rem actionem sustineat, debet nominare dominum in judicio (l. 2, D. III. 19) [3]).

Actor contra. Alia est causa petitorum, alia possessorum. Unde si petitorium intentatur, verus dominus conveniendus est, et in eo casu legitur lex codicis, unde exprimit in rem actionem; possessorium quidem intendo et contra deiectorem, unde ille ex delicto suo respondere debet, lex enim est ff. de rei vend., officium (l. 9, D. VI. 1), puto ab omnibus, qui tenent et habent restituendi facultatem, peti posse, et rem non alienat, qui dumtaxat amittit possessionem.

Reus allegat contra. Male petis restitutionem, cum nulla praecesserit institutio. Unde prius probanda est institutio [4]), legitur enim III. q. I, non probatur destitutus, qui nunquam fuit institutus (Grat. ad c. 6, C. III. q. 1).

1) B. C. D. falsum.
2) C. §. in — est fehlt.
3) B. debet — judicio fehlt.
4) B. und C. Unde — institutio fehlt.

Digitized by Google

Actor contra. Legitur ff. de verbor. signif., verbum reddendi, quamvis retro dandi habeat significationem, tamen per se dandi habet significationem (l. 94, D. L. 16)[1]), unde praedoni facienda est restitutio secundum juris rigorem.

Reus. De rigore competit, non ergo de aequitate, sed aequitas praefertur rigori, ergo praedoni nulla facienda est restitutio.

Actor. Legitur ff. depositi: si fur vel praedo aliquid deposuerit, depositi actionem habet (l. 1, D. XVI. 3). Item ff. commodati: commodare possumus rem alienam, quam possidemus, ita tamen si fur vel praedo commodaverit, commodati actionem habet (ll. 15, 16, D. XIII. 6). Item ff. de pignoratitia actione: si praedo rem pignori dedit, ei de fructibus actio pignoratitia competit, quamvis fructus non faciat suos (l. 22, D. XIII. 7).

Reus contra. Omnes leges illae loquuntur in eo casu, quando cum alio, quam cum vero domino contrahitur, non enim verus dominus tenetur alicui rem suam restituere, ff. depositi, bona fides (l. 31, D. XVI. 3), et ita si ignorans latro cuius filio vel servo rem abstulisset apud dominum patremve deposuerit ignorantem, non consistit depositum, nec (est) ex bona fide rem suam praedoni dominum compelli restituere; ut XIIII. q. IIII. quid dicam (c. 11, C. XIV. q. 4), et omne, quod male possidetur, aliunde (sic! r. alienum) est. Unde cum praedo alienum possideat, destituendus est potius quam instituendus. Verus quidem dominus sum, nec aliqua contra me tibi competit (B. actio sive) restitutio.

Item reus excipit. Intrusus quidem eras et ipso facto excommunicatus, unde nulla tibi competit restitutio, ut XI. q. III, cum excommunicato (c. 18, C. XI. q. 3). Si episcopus forte et infra (c. 4 ibid.), cum antequam omnia examinentur fideliter, eum qui fuerat communione privatus, nullius communionem servare praesumat, nec ergo restituere. Item si absolutus es et petis restitui, ergo petere debes in eandem sententiam reduci, quia non destitisti, lex enim est ff. de verb. signif. (sic!), destitisse vere videtur, qui totum animum agendi deposuit, non qui distulit[2]) (l. 21, D. IV. 4 _ l. 10, D. V. 1 _ l. 13, D. XLVIII. 16), et ff. ad sen. cons. Turpill., qui destitit amplius agere et accusare prohibetur (l. 2, D. XLVIII. 16).

Actor. Haec allegatio locum habet in manifesto intrusore, cum nec prodest appellatio. Spoliatus ago, nec crimen mihi obici potest, ut III. q. I. c. I (c. 1, C. III. q. 1), vel si aliqua ratione mihi obici possit intrusio, iam nova causa emersit, cuius ratione talis evanescit

1) B. tamen — significationem fehlt.
2) B. ff. de — distulit fehlt.

Digitized by Google

objectio, ut legitur ff. de except. rei jud., si ex nova causa fuero dominium nactus, non obstabit exceptio (l. 21, D. XLIV. 2).

Reus allegat contra deiectionem. Ex hoc solo quod dicis, te possedisse, et dicis, te deiectum fuisse, non competit restitutio. Occupatio possessorum non est possessio, sed rei detentio, ut XII. q. II, alienationes (c. 37, C. XII. q. 2); XVI. q. VII, si quis deinceps, quoniam investituras (cc. 12, 13, C. XVI. q. 7), ubi dicitur, talem investituram irritam cognoscas, et VII. q. I. constitutum (c. 22, C. VII. q. 1), ut nulli intercessori liceat, cathedram habere, cui intercessor datus est, quibuslibet et cet., licet diu in possessione fuit. Item non sufficit probare, se usum fuisse, nisi probet, se jure suo usum fuisse [1]), ff. quemadmodum servitutes amittuntur. Servitute uti non videtur, nisi is, qui jure suo (uti) se crediderit (l. 25, D. VIII. 6). Ideoque si quis pro sua persona vel alterius servitute usus sit, nec interdictum, nec actio ei competit. Idem est de itinere actuque privato, ad hoc ut interdictum competit, jus fundi possedisse oportet; unde etiam canonicam institutionem probare debes.

Actor. Spoliatus vero cum possessorium intendat de proprietate nihil probare debet; diversae causae sunt. Legitur enim ff. de itinere actuque privato: hoc interdicto praetor non requirit, utrum habuerit jure servitutem interpositam an non, sed tantum hoc, an itinere actuque hoc anno usus sit non vi, non clam, non praecario, et tuetur eum, sive jus habuerit sive non (l. 1, D. XLIII. 19). Item ff. uti possidetis, quicunque possessor est plus juris habet, quam qui non possidet (l. 2, D. XLIII. 17); si plus juris, ergo ratione illius juris agere potest.

Reus de probatione excipit. Singulos articulos in rescripto positos probare debes [2]), ut puta si illud vel illud ascripta sunt singulis parendis [3]). Item exprimit in rescripto: si ita constiterit, haec dictio *ita* referri debet ad omnia praecedentia, et ita omnia probanda sunt, quia quod summus pontifex vult, illud exprimit, ut dicunt multa jura, nec nobis licet diffinire, quod ipse non deffinit.

Actor. Ab universaliter dicto aliquid excipitur, apostolus enim ait: quicunque imperfecti sumus hoc sentimus. Item XII. q. II, gloria episcopi (c. 71, C. XII. q. 2), et in verbis Jeronimi: nos subfarcinati auro Christum pauperem sequimur; ut XV. q. I, mulier, quae accedit ad omne pecus (c. 4, C. XV. q. 1), scilicet ad aliquod

1) C. nisi — fuisse fehlt.
2) B. und C. ergo et institutionem, ut etc.
3) B. patendis. C. parendum. D. parcendum.

Digitized by Google

ex omnibus. Item jus commune facit pro me, ut institutionem non probem. Lex enim est, neque credendum, aliquem unico verbo jura velle subvertere, ut C. de inoffic. testam., si quando (l. 35, C. III. 28), cui libera testamenti factio concedatur a principe, nihil aliud collatum credimus, quam ut jure communi testetur.

Reus excipit de facto. Ex facto tuo queri debes, licuit enim tibi praecavisse. Regula enim est, quod quis in facto suo dampnum sibi fecerit, sibi imputare debet, ff. ad leg. Aquil., item Mela (l. 11, D. IX. 2); lex enim est, unicuique licet renuntiare hiis, quae pro se introducta sunt.

Actor. Illa, si ita conveniat inter nos, nulla erit conventio, privatorum enim pactio juri communi non derogat, publicum autem et commune est, ut de institutione nihil probet spoliatus.

Judices interloquuntur contra actorem [1]).

Actor allegat ita. Legitur XXII. q. IIII: diffinitio incauta laudabiliter est solvenda, nec est praevaricatio, sed temeritatis emendatio (c. 17, C. XXII. q. 4); ff. de re jud., quod jussit statuitne (sic! r. vetuitve) praetor contrario imperio tollere potest (l. 14, D. XLII. 1), et hoc in interlocutoriis. Cum ergo contra jus interlocuti estis, non tenet, immo consilium mutare debetis; XII. q. II. Augustinus ait: certe ego sum, qui statueram nullum ordinare clericum et cet., ecce in conspectu dei nostri muto consilium (c. 18, C. XII. q. 1).

Reus contra de interlocutione allegat [2]). Judices sive bene sive male functi sunt officio suo, unde officium eorum quantum ad hoc evanescit, et si ita tota die resilirent, nullus litium finis esset; immo cum vice summi pontificis fungantur, eorum standum est interpretationi et ratione officii et personae. Ratione officii, ut dist. XCIIII, valde (c. 1, D. XCIV), ubi dicitur: nec enim de (eius) actibus dubitare possumus, cui deo auxiliante totum ecclesiae nostrae noscitur patrimonium (sic! r. patrocinium) commisisse. Ratione personae, ut II. q. II, si quis episcopus habeat auctoritatem eius personae (B. C. a qua) destinati sunt et cet. (?).

Actor contra. Hoc obtinet in diffinitivis non in interlocutoriis, ar. ff. de re jud., quod et cet. (l. 14, D. XLII. 1).

Reus excipit de ordine. Ordo judiciarius est observandus. Immo et ordo de substantia rei est, ar. VII. q. I. nihil contra ordinis et infra (c. 16, C. VII. q. 1), perfecti videri non possunt, nisi perfectionis ordine compleantur. Item sentententia contra ordinem so-

1) B. Judices — actorem fehlt.
2) B. Reus — allegat fehlt.


Digitized by Google

litum lata judiciorum non tenet. Item XXX. q. I. Judicantem oportet cuncta rimari et ordinem rerum plena inquisitione discutere (c. 11, C. XXX. q. 5).

Actor contra. Dissuadent juris ordinem delicti publicatio, II. q. I. manifesta accusatione non indigent (c. 15, C. II. q. 1). Item scandali mutatio, II. q. V. presbyter, si a plebe mala opinione infamatus fuerit, suspendatur (c. 13, C. II. q. 5). Item delinquentis contumacia, III. q. IX. decernimus et infra (c. 10, C. III. q. 9), qui non adesse voluerit, dilatione sententiae non lucretur. Item praesumptionis (B. D. personae) suspitio, ut III. q. II. quia ea (c. 9, C. III. q. 2), et ita quidem omnia fere in eius persona concurrunt, unde ordo judiciarius in eius persona non est observandus [1]).

Reus allegat de eodem [2]). De jure communi allego, tu autem casualia inducis, sed aliter in hiis casibus observatur ordo judicarius; ex quo (D. enim) canones ita praecipiunt et ita observatur, dico quod canonice fit et ita subest ordo judiciarius, simile ar. est in amore modus non habuisse modum. Quid dicemus super hoc? Solvat, qui poterit, solvat et ejus erit.

Item reus allegat. Male petis restitui per interdictum *unde vi*, quia ex culpa tua incidisti in hoc dispendium, ar. ff. de solutionibus, Sticum aut Pamphilium, §. si (l. 95, D. XLVI. 3). Inhibent enim restitutio(nem) privilegii abusus XI. q. III, privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate (c. 63, C. XI. q. 3). Item juris defectus. Item paritas turpitudinis, tu enim violenter me deiecisti, et ego in continenti te deieci. Unde non videris violenter deiectus, et ita scripsit Alexander Cantuariensi archiepiscopo in decretali illa *significavit* (r. significaverunt; Decr. Alex. III., tit. LI, c. 32): non enim fuerunt deiecti a possessione (violenter), sed (r. si) volentes possessionem intrare sunt in continenti reiecti, cum liceat omnibus vim vi repellere et ab aliorum violentia jura sua tueri; ar. ff. quod metus causa, ei qui vim fecerat passo vim non oportere praetorem opem ferre (l. 12, D. IV. 2). Immo etiam incidisti in illam constitutionem *unde vi*, si quis in tantam furoris audaciam pervenerit, ut possessiones rerum apud fiscum vel quoslibet alios constitutarum violenter invaserit ante eventum judicialis arbitrii, dicimus, quod institutus (sic! sc. dominus quidem constitutus) possessionem quam abstulit restituat (possessori) et eiusdem rei dominium

---

1) D. concurrunt — observandus fehlt.

2) B. Reus — eodem fehlt; der nachfolgende Absatz noch zu *Actor* gezogen, consequenter Weise unten statt »Item reus allegat«, »*Reus contra*«. »Quid dicemus super hoc« fehlt.



amittat (l. 7, C. VIII. 4). Si vero alienarum rerum possessionem invadit, non solum (eam) possidentibus reddat, verum etiam aestimationem earum rerum restituere cogatur. Item legitur XII. q. II, monemus, ut (nullus episcoporum vel sacerdotum) rem tituli sui usurpare praesumat, quod si facere temptaverit, canonicam subeat ultionem et quod ablatum est, reddere cogatur, ita ut deinceps nullas vires habeat pro hiis ad litigandum vel possidendum (l. 18, C. XII. q. 2). Istis ergo de causis nulla tibi competit restitutio cum aestimatione rerum restituenda.

Actor contra. Etiam si ratione interdicti *unde vi* agere non possum, tamen ratione *quod metus causa* integra superest actio. Metus enim causa tibi possessionem cessi, et legitur ff. quod metus causa: ait praetor, quod metus causa gestum est (sc. erit), ratum non habendo (sc. babebo. _ l. 1, D. IV. 2). Metus enim (est) instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatio. Actio enim *quod metus causa* est in rem et personam, unde e. t. legitur: volenti equidem et in rem et in personam datur haec actio (l. 9, D. IV. 2), nec opus est designare, quis metum adhibuit, sufficit enim dicere, metum in ea causa esse factum, ut ff. e. t., cum habeat metum in se, merito ignorantia non adstringitur, ut designet, quis ei metum vel vim adhibuit; et quod una ratione non peto, alia petere possum. Lex enim est, si in adulterio deprehensus aliquid dederit et ratione *quod metus causa* petit, competit restitutio, ut ff. quod metus causa, metum (sic! sc. nec timorem _ l. 7, D. IV. 2). Sed ratione turpitudinis nulla est repetitio, ut ff. de cond. ob turp. caus. (l. 1, D. XII. 5). Item ff. de contrahen. emp. et ven., qui nesciens loca sacra pro privatis comparavit, licet emptio non teneatur (r. teneat), ex empto tamen adversus venditorem experietur, qua actione consequetur, quanti sua interfuit, non decipi (l. 62, D. XVIII. 1), ergo licet non valeat ratione rei emptio, valet tamen ratione bonae fidei.

Reus respondet allegationibus actoris. Leges illae loquuntur in eo casu, ubi possessio adempta est. Actio enim *quod metus causa* possessioni cedentibus competit, nisi ergo ibi fuerit possessio, nulla est actio, ei enim, quod non est, nihil potest competere, ff. quod cuiuscunque universitatis, parvi refert, an ipse ordo elegerit, an is, cui ordo negotium dedit (l. 6, D. III. 4). Sed si ita decreverit, ut quaecunque controversia incidisset, eius persequendi (sc. petendae) negotium Titius haberet, ipso jure (id decretum) nullius est momenti, quia non debet videri ejus rei, quae adhuc in controversia non sit, de cetero dandam (sc. decreto datam) persecutionem.

Digitized by Google

Actor contra. Ad id, quod non est[1]), habemus respectum, ff. de pignorib. et ypothec.. et quae non (sc. nondum) sunt et quae futura sunt, ypothecari possunt (l. 15, D. XX. 1); ff. de servit. urb. praed., facturo (sc. futuro) quoque aedificio, quod nondum est, jam imponi vel adquiri servitus potest (l. 23, D. VIII. 2).

Reus respondet. Dupliciter dicitur esse[2]) vel in re vel in specie (D. spe), et (B. ei) enim qui nasci speratur legari potest, ff. de statu hominum, qui in utero est, perinde est, ac si in humanis rebus esset, quotiens de commodo eius quaeritur (l. 7, D. I. 5). Sed rei, quae nec in re nec in specie (B. D. spe) est, nihil competit; nulla equidem nec in re possessio competebat, quia tunc non possedisti, nec in specie (B. D. spe), per illam constitutionem, si quis in tantam (l. 7, C. VIII. 4), et per canonem illum XII. q. II, monemus (c. 18, C. XII. q. 2).

Actor contra. Auctoritates illae loquuntur in eo casu, ubi res propria vel aliena invaditur, sed res ecclesiastica nec mea nec aliena est, dicit enim canon: res ecclesiae non sunt propriae, utimur tamen illis tamquam ad dispensandum nobis traditis, quia quod divini juris est in nullius bonis (est), eorum invasor[um] causae detrimentum pati debet, ar. XVI. q. V, placuit (c. 8, C. XVI. q. 3) et XII. q. I, res ecclesiae nunquam propriae sed res communes sunt (c. 26, C. XII. q. 1).

Reus allegat contra. De jure naturali allegas. Jure enim naturali omnia sunt communia, nihil proprium; ecclesia enim mea esse potest, ut dicit Bonefacius: ecclesiae meae et cet. (c. 1, D. XCVII), dist. LXI. quid proderit et infra (c. 7, D. LXI), qui saltu praepostero in alienum ambiunt honorem et cet., ergo honor ecclesiasticus alienus est et ita proprius (B. ideo non teneor respondere).

Reus procedit excipiendo de amissione instrumenti. Tibi non teneor respondere[3]), amisso enim instrumento nulla judicis est auctoritas, ex eo enim eorum pendebat jurisdictio, tamquam ex causa efficienti, ergo cessante causa cessabit effectus. Item sine auctoritate nulla est jurisdictio, C. de mandatis principum, si quis asserit (c. 1, C. I. 15) et dist. XCVII. nobilissimus (c. 3, D. XCVII) et infra, sine signatis apicibus. Item post (B. D. ante) diffinitionem potest scriptum redargui falsitatis, ergo exhiberi potest. Regula enim est, factum suum unicuique nocere debet, et alibi, quod quis ex culpa sua dampnum sentit, sibi imputet (ll. 155, 203, D. L. 17).

1) C. und D. Ad id, quod est etc.
2) B. Simpliciter dicitur vel etc.
3) B. Reus — respondere fehlt.


Digitized by Google

Actor contra. Litis quidem praecessit contestatio, salva est ergo eorum jurisdictio, etsi delegans decederet, et multo fortius, si instrumentum perierit. Item judices non possunt judicium tollere ff. de offic. praesid., praeses etiam abdicando se non tollit imperium (l. 20, C. I. 18). Item non obstat instrumenti amissio, C. de probationib., si in servitute(m) ancilla empta petatur, ad emptionis probationem non est indiciis aliis opus, sed instrumentorum figuram monstrare sufficit (l. 20, C. IV. 19). Item C. de fide instrument., si constiterit, proprietatem possessionis apud nos esse, providebit judex nullum praejudicium domino operari propter amissionem instrumentorum (l. 8, C. IV. 21). Leges ergo a reo inductae in eo casu loquuntur, ante [1]) res in judicium deducta non est.

Item *actor*. Persona quidem suspecta rem possidet, quare res sequestrari debet, ut Instit. de suspect. tutor. si quis suspectus postulatur, donec cognitio finiatur, interdicitur ei administratio et etiam si satisdederit de non delapidandis bonis (§. 7, J. I. 26). Lex enim est e. t. Satisdatio propositum (tutoris) malivolum non mutat, sed diutius in re familiari grassandi facultatem praestat (§. 12 ibid.). Item XI. q. II, res in litigio posita ante summae cognitionis eventum in nullam debet transferri personam (c. 50, C. XI. q. 1). Item in autentica coll. IIII. res, quae subiacet restitutioni, prohibetur alienari vel obligari praeterquam liberis (Nov. 39, c. 1). Item ex eo, quod fieri solet praesumitur, solent enim ita conventi rem dilapidare, ar. dist. XXXVII. (sc. c. 2, D. 98), transmarinos ordinare prohibemus, quia surreptione mala (sic! quia multa per surreptionem) solent convenire.

Reus contra. Canon primae legi derogat. Legitur II. q. I, deus omnipotens et infra (c. 20, C. II. q. 1), absit ut homo ab homine ex suspitionis arbitrio judicetur, praeterquam in casu ibi dicto. Item alia lex: res in litigio posita et cet., loquitur in eo casu, ubi neuter ab initio fuit in possessione. Immo etiam satisdatio videtur sufficere, ut ff. de petit. hered. Divus Adrianus Trebatio respondit, ut Helius satisdaret de hereditate non dilapidanda, quae ab eo peteretur (l. 5, D. V. 3). Immo usque ad tempus sententiae debet possessor possidere, ut XXVI. q. IIII, volumus dominium rei apud possessorem permanere (c. 2, C. XVI. q. 4), et XII. q. V, nulli dubium est et infra (c. 1, C. XII. q. 5), in fine: nec ei sine cognitione judiciali quicquam auferre de hiis, quae possidet. Item C. de jure fisci, defensionis facultas danda est hiis, quibus fiscus aliquam in-

---

1) B. quando res integra non est vel in judicium non est deducta.


Digitized by Google

quietudinem infert, tamen (r. cum) facultates eorumdem adhuc controversia (pendente) inquietari praescribi, quia (sic! sc. describique) fas non est. Sed apud possessorem omnibus facultatibus constitutis cognitio ventiletur (l. 7, C. X. 1). Item in causarum equidem ventilatione non est accelerandum. Inhibetur autem acceleratio, ut dist. XXIII, communis filius et infra (c. 10, D. XXIII), ecclesiasticae rationis consuetudo novum aliquid inconsulte et subito non permittit indulgere et idcirco rei prolongatus est effectus. Item propter incommodi meritum (sic!) emergentis, ut XII. q. II, sine exceptione (c. 52, C. XII. q. 2), ubi dicitur, quod episcopus absque consensu clericorum nihil alienabit, nisi forte, ut meliora prospiciat. Item propter honestatem, ut XXVII. q. II, institutum est, ut ideo pactae sponsae non statim tradantur, ne vilem habeat maritus datam (c. 39, C. XXVII. q. 2). Item propter reverentiam sacramenti, ut dist. XXIIII, sponsus et infra (c. 33, D. XXIII), qui aliquam benedictionem acceperant, in eadem nocte propter reverentiam sacramenti [1]) in virginitate permaneant. Item propter orationem [2]) habendam, ut ff. de jure jur., jusjurandum et infra (l. 34, D. XII. 2), si [non] dicit se liberatum reus, quod Iticium (r. Stichum), quem promiserat, putat decessisse, non erit tutus per relationem et infra; putat Marcellus ex hac causa, remittendum juramentum esse, aut spatium dandum, ut certioretur et sic juret. Item ff. de judic. humanum est propter casus fortuitos dilationem capi (l. 36, D. V. 1), et XVII. q. II, si quis incognitus et infra (c. 3, C. XVII. q. 2), ante triennium monachi habitus ei non praestetur. Item ff. de tabulis exhibendis, si quis forte penes se confiteatur esse testamentum, jubendus est exhibere et tempus ei dandum est, si non potest (in praesentiarum) exhibere (l. 1, D. XLIII. 5). Item C. de requirend. [absentib.], cum absente te (sic! sc. absenti reo) gravia crimina intendo (sic! sc. intentantur) sententia terminari (sic! sc. festinari) non solet (c. 1, C. IX. 40).

Actor contra. Auctoritates allegatae de consilio loquuntur non de praecepto. Legitur enim ff. de dampno infecto: res dampni infecti celeritatem desiderat (l. 1, D. XXXIX. 2); multo magis dico causa illicita. Mora enim intenditur tantum propter metum emergentis incommodi, ut ff. de judic., si longius et infra, semper probavi, ut res et cet (l. 18, D. V. 1). Item propter instantiam causae, ut in autentica de test., cum tertio (?). Hic quodam modo vertitur actio [3]), quae infra annum exspirare debet.

1) D. ut dist. — sacramenti fehlt.
2) B. certiorationem. — C. rationem.
3) B. actio injuriarum.

Digitized by Google

Reus excipit de translatione possessionis. Possessio jam ad alium translata est; cum ergo possessio parit in adversarium actionem in rem, nequaquam tali ratione potero conveniri, nec (ille), in cuius personam translata est, quia de eo nulla fit mentio in rescripto summi pontificis et regula est: expressa nocent, non expressa non nocent.

Actor contra. Uterque vestrum tenetur[1]) et quem elegero, conveniendi mihi competit facultas; lex enim est C. de alien. mutandi jud. causa facta, cum possessio pariat in adversarium actionem in rem[2]) et alienationem mutandi judicii causa celebratam, in integrum restitutio edicto peremptorio permutatur intelligens, quod si in rem ageretur, qui possedisset vendidit et emptori tradidit, quem elegeris tribuam tibi conveniendi facultatem (l. 1, C. II. 54)[3]). Item ff. de tabul. exhibend., si quis fecerit rem ad alium pervenire, videtur dolo fecisse, quo minus possideat (l. 3, D. XLIII. 5).

Reus allegat contra. Dolum quidem allegas, sed contra dolum, non pro dolo praesumendum est, lex enim est ff. de dolo, dolum ex perspicuis insidiis (B. C. indiciis) probari convenit (l. 6, C. II. 20). Cum ergo praesumitur, quod non (sit) dolo factum, debeo absolvi. Lex enim est ff. de tabul. exhibend., si quis litis contestatae tempore possederit, postea sine dolo[4]) desierit possidere, absolvi eum oportet (?).

Actor contra. Aliud est in actione ad exhibendum, quae quidem peremptoria est ad actionem in rem, et aliud in rei vendicatione vel interdicto unde vi, quia ex culpa sua et maleficio teneri quis debet. Lex enim est: impunita non debent esse maleficia (D. ad idem extra de sent. excom.). Item ad hoc, quod allegas, quod ille, ad quem transtulisti possessionem, non debet conveniri, quia de eo nulla fit mentio in rescripto. Sic respondemus decr. Alex. contra agit: quia W., qui dicebatur ecclesiam de N. ingressus, defunctus est et Vigellus in praedictam ecclesiam intrusus est, volumus et petimus, ut secundum formam litterarum nostrarum inter illum et ipsum judicetur ratione mediante, sicut contra eundem W. judicaretur, si viveret (c. 11, X. II. 1). Et decretalis Alex. si certa et infra (?), si in alios possessionem transtulerint, eos qui praedictae ecclesiae se

1) D. Uterque — tenetur fehlt
2) C. nequaquam tali — in rem fehlt.
3) In sämmtlichen Mss. stark verderbtes Citat; vgl. die Stelle selbst.
4) D. Nach *dolo* findet sich ein schon früher vorgekommenes, die Giltigkeit der nachträglichen Ratihabition behandelndes Textstück eingeschoben, u. z. »Unde sit occasio de similibus ad similia procedere E contra allegari potest, ratihabitio non habet locum in judiciis . . . . quam fuit provinciam ingressus«.

Digitized by Google

possessores gesserint app. rem. cogatis, in praesentia vestra juri parere et satisfacere.

Reus contra. Tibi exceptionem rei judicatae [non] oppono, quia super[1]) eadem re prius contra te judicatum est, et lex est C. sententiam rescindi non posse. Impetrata rescripta non placet admitti, si decisae semel fuerint causae (judiciali sententia, quam), quas provocatio nulla suspendit. Sed [dicis] eos, qui tale rescriptum impetraverint a limine judiciorum expelli (l. 3, C. VII. 50). Item qui rescripto terminant (sc. terminatam) vel consultatione quaestionem suffragio exquisito recreare conatur, in omnem litis aestimationem adversario condempnetur.

Actor contra. Alia est quaestio petitorii, alia possessorii, principales equidem causae exceptionis rei judicatae, quia eadem fit quaestio inter easdem personas, eadem quantitas juris, eadem causa petendi vel origo, eadem personarum conditio, quando haec omnia (sc. quae nisi omnia) concurrunt, alia res est, ut ff. de except. rei jud., cum quaeritur (l. 12, D. XLIV. 2). Prius autem ventilabatur petitorium, nunc autem possessorium, et alia est causa petendi hincinde, unde alia quaestio hincinde, lex enim est ff. de except. rei jud., si quis interdicto egit de possessione, postea in rem agens non repellitur per exceptionem, quoniam in interdicto possessio, in [hac] actione [in rem] proprietas vertitur (l. 14, D. XLIV. 2). Item ff. de acquirend. poss. (l. 12, D. XLI. 2), nihil habet commune proprietas cum possessione, et ideo non videtur possessioni renuntiasse, qui rem vendicavit ab eo, cum quo hoc interdicto agere potuit, pendente judicio nihilominus huic interdicto locus erit.

Reus. De hoc quod dicis: nihil habet proprietas et cet., respondet magister Hocco Hispanus[2]): nihil habet commune ratione praejudicii, quia neutra quaestio alteri praejudicat, sed respectu cognitionis, quia simul ventilantur et coram eodem judice, ut C. de judic., nullius prorsus audacia probatur (sic! sc. nulli prorsus audientia praebeatur), qui causae continentiam dividit et infra (l. 10, C. III. 1), poena ei imminente, qui alium super possessione, alium super principali quaestione judicem postulaverit. Cum ergo utraque quaestio coram eodem judice ventilatur, una tamquam principalis, reliqua tamquam accessoria, et (de) utraque judicant merito, tunc obstabit exceptio rei judicatae, nec necesse est, ut eadem ydemptitas in omnibus observetur. Lex enim ut e. t., in hac exceptione utique non omni pristina qualitate vel quantitate observata, nulla autem



1) B. Reus contra de exceptione rei judicatae, quia super etc.
2) B. magister Odo pictav. — C. Hoceo yspanus. — D. magister Hispanus.

Digitized by Google

adiectione diminutioneve facta, sed pinguius [vel communius] pro communi utilitate accipitur (l. 14, D. XLIV. 2); licet ergo aliqua diversitas fuerit in accessoriis vel mutatio, cum principalitas supersit, tamen eadem res est, ar. digestis de judicis. [Quae] proponebatur ex hiis, quae intendit (sic! sc. ex his judicibus, qui in eandem) rem dati essent, nonnullos causa judicata (r. audita) excusatos esse et alios in eorum loco substitutos (r. inque eorum locum alios esse sumptos et) quaerebatur singularum judicum [an] mutatio eandem rem an aliud judicium fecisset. Respondit Nerva (sic!), si unus aut alter et si omnes judices mutati essent, non (sic! r. tamen) eandem rem et idem judicium permanere, et hoc ita in legationibus (sic! sc. legionibus), ex quibus justi (sic! sc. multi) decesserunt (l. 76, D. V. 1). Item digestis, de legat., si domus ita refecta sit, quae legata est, ut nihil supersit ex pristina materia particulatim, tamen utile manet legatum (l. 65, D. XXX. 1). Si grege legato aliqua pecora vivo testatore mortua fuerint et in eorum loco alia substituta, eundem gregem esse, et cet. (l. 22 ibid.). Item ar. digestis, de verb. oblig., si navis (l. 63, D. XLV. 1). Item digestis, de auro legato et argento, si statuam legavero et deinde ex alia statua brachium injecero, omnimodo statua legataria debetur (l. 14, D. XXXIV. 2).

Actor contra. Hoc quod allegas concedo, accidentium enim varietas vel accessoriorum mutatio rei substantiam non perimit, sed diversarum petitionum canone[1]) vel origines de substantia actionis et cet. Novam equidem causam petitionis intendo et etiam possessori novam causam. Unde Aristoteles: propositi ad [prae]propositum invenientes aliquam differentiam, ostendentes erimus, quoniam non idem (sic!). Cum ergo aliqua sit differentia istius petitionis ad pristinam, prorsus aliae sunt.

Reus. Litterae posteriores emanaverunt a summo pontifice ad alios judices in hac eadem causa, in quibus ita continetur: non obstantibus litteris ad quoscunque judices impetratis; unde prorsus vestra spiravit jurisdictio.

Actor contra. Licet in secundis litteris data posterior apponatur, cum in secunda commissione non fiat mentio de priore et maxime expressa, dico, quod priorum judicum durat jurisdictio. Ita enim scribit Alexander III. Wintoniensi episcopo in illa decretali: quamvis simus (c. 6, X. I. 29). Item expressa debet esse jurisdictionis subtractio et a quibus judicibus subtrahatur, ut in decretali Alexand. pervenit et infra (Decr. Alex. III. t. XLII. c. 16). Mandamus, ut

1) B. C. D. causae.


Digitized by Google

non obstantibus litteris ad alios judices posterius impetratis, nisi ibi contineatur expressum, quod causam nostri juris subtraxerimus (r. vestro judicio subtraximus) et cet. Immo etiam nomina ecclesiarum contineri debent et non indefinite dici. Item generaliter dictum est: non obstantibus et cet. Ubi autem generalitas, (B. ibi) et confusio, et ita nulla certitudo neque discretio.

Reus. Per illam generalitatem constare potest de personis vestris o vos judices, quia si ad quoscunque ergo et ad vos, quia cum aliqua ratione possit constare de personis vestris, locum habet, quod dicitur ad quoscunque. Lex enim est C. de sententia sine certa quantitate ferenda, demum sine certa quantitate facta condempnatio auctoritate rei judicatae censeatur, si parte aliqua actorum certa quantitas sit comprehensa (l. 3, C. VII. 46). Item licet incertum dictum sit, valet tamen digestis, de arbitris, si ambo debitores inter se feriunt (sic!) [1]) et compromittant in aliquem sub tali poena, nec certificat quantum petat quod sibi debetur, si nec sententia pareat compromissum (?). Item digestis e. t., si arbiter ita pronuntiaverit, nihil videri Ticium debere Seio, si quid petisset, contra sententiam valet (l. 21, D. IV. 8). Item digestis, de heredib. instit., si quis nomen heredis non dixerit, sed indubitabili signo eum demonstraverit, valet institutio (l. 9, D. XXVIII. 5). Cum ergo signum universale sit indubitabile, quia omnes complectitur, valet quod generaliter proponitur.

Actor contra. Apertius potuit hanc jurisdictionem a vobis subtraxisse, unde nocere debet, ut ff. de pactis, veteribus placet pactionem obscuram venditori nocere, in cuius potestate fuit, apertius legem conscribere (l. 39, D. II. 14).

Reus contra de eodem. Vestrum [2]) non est equidem hoc discernere, sed eorum judicum vel omnium insimul et coram eis probari debet revocatio. Ubi enim omnium jurisdictio finitur, necessaria est omnium cognitio ar. C. de auctoritate [tut.] praestanda, veterem dubitationem (l. 5, C. V. 59), ubi dicitur, quod pupillus uno testatore (sic! sc. tutore) praesente contrahere potest. Si autem arrogari debeat, omnes praesentes esse oportet.

Actor contra. Coram illis, a quibus jurisdictio subtrahitur, agi debet de revocatione probanda ar. ff. ad municipalem, de jure omnium incolarum, (quos) quaeque civitas sibi vendicat, praesidum provinciarum cognitionem (sic! sc. cognitio est), cum quis negat, se incolam esse, apud praesidem provinciae agere debet, sub cuius tutela

1) B. ferunt. — C. fuerunt.
2) C. Nostrum.

Digitized by Google

est civitas, a qua vocatur (ad munera, non) apud eam, ex qua dicit, se oriundum esse (l. 37. D. L. 1).

Reus allegat de eodem. Dicis equidem, mentionem non fieri de prioribus litteris per posteriores. Merito ergo supersedendum est.

Actor contra. Hoc locum habet in eo casu, quando adversarius vel eius nuntius ignorat priores litteras impetratas, tunc enim nullam mentionem debuit facere de prioribus.

Reus. Male petis, quia beneficium illud per apostolicam sedem confirmatum est, ita ut omnes, qui in hac re me impedierint, excommunicatos denuntiat et legitur XVI. q. IIII, nemo (sc. nemini) de sedis apostolicae judicio judicare [licet] aut illius sententiam retractare permissum est (c. 30, C. XVII. q. 4).

Actor contra. Res equidem ista ante confirmationem litigiosa erat, unde nulla est confirmatio [1]).

Reus allegat contra. Praecedens denuntiatio vel interdictio simplex non facit rem litigiosam, ut ff. de litigiosis, litigiosam rem non facit denuntiatio, quae incipiendae vendicationis (sic! sc. impediendae venditionis) causa fit (l. 1, D. XLIV. 6), et ff. e. t. (sic! _ l. 1. C. VIII. 36) cum creditor pignus vendidit, non potest litigiosae rei videri emptio contrahi, etsi debitor interdicat, (ne) venditio contrahatur (r. perficiatur).

Actor contra. Oblatio precum principi directarum facit rem litigiosam. In autentica de litig., coll. VII. (r. VIII), litigiosa res est, de cuius dominio causa movetur inter petitorem et possessorem judiciaria conventione vel precibus principi oblatis et insinuatis judici et per eum futuro reo cognitis (Nov. 112, c. 1).

Reus allegat contra. Lex ita exprimit esse in petitorio; sed aliud est in possessorio, tu autem possessorium intendis.

Actor contra. Indifferenter utimur hiis vocabulis: proprietas, possessio, ut ff. de verb. signif., interdum proprietas verbum possessionem (sic! r. proprietatem quoque verbum possessionis) significat, sicut in eo, qui omnes possessiones suas legaverat (l. 78, D. L. 16).

Reus contra. Istud casuale est, unde exprimitur interdum.

Item *reus.* Convenit inter nos de non petendo, unde per exceptionem pacti conventi perpetui removeris et hoc docere paratus sum.

Actor contra. Pactum conventum perpetuum sub se plures continet species, sicut transactionis, spontaneae renuntiationis et cet. Unde specificare teneris, super qua specie pactionis inter nos convenit, et hac ratione, quia si in una defeceris ad aliam volens re-

1) B. Actor — confirmatio fehlt; dem entsprechend beginnt hier der nächstfolgende Absatz mit »Actor contra«.

Digitized by Google

currere[1]), et ita dolus tuus tibi patrocinabitur[2]), cum regula sit: nemo ex delicto suo commodum debet reportare.

Reus allegat, quod non tenetur exprimere. Ea, quae faciunt contra me, non teneor exprimere, ar. C. de testib., nimis grave est, quod petitis, partem adversam urgeri ad exhibitionem eorum, per quae sibi fieri negotium intelligatis (sic! r. per quos sibi negotium fiat. _ l. 7, C. IV. 20).

Tandem reus transactionem exprimit et allegat, quod minorem auctoritatem non obtinet, quam res judicata. Cum ergo inter nos transactum erat, perinde est, ac si contra te judicatum esset, immo eo ipso, quod contra transactionem resilis, infamis efficeris per illam legem C. de transactionibus, si quis maior XXV annis (l. 25, C. II. 4).

Actor contra. Jure canonico nulla est transactio, ut dicit decretalis extra de transact., super eo, quod quaesivisti, utrum de ecclesiastico beneficio in litigium deducto possit fieri transactio, tale damus responsum, quod transigi super re sacra (et) litigiosa non potest, et enim sacrae res, ut possideantur aliquo dato vel retento sive promisso, speciem habere credimus symoniae (c. 7, X. I. 36).

Reus. Cum tu allegas, transactionem non valere, restituere debes, quod accepisti nomine transactionis. Turpiter enim accepisti, ut ff. de condict. ob turp. caus., si turpis fuerit causa accipientis, etiam si res secuta fuerit, repeti potest, ut puta dedi, ut rem depositam redderes vel ne furtum facias (ll. 1, 2, D. XII, 5), et regula est: jure naturali aequum est, neminem alterius detrimento locupletari.

Actor contra. Turpitudinem allegas, quae me et te tangit. Turpiter enim dedisti, turpiter accepi, unde et in pari causa turpitudinis melior est conditio possidentis, ut ff. e. t. (l. 3, D. XII. 5), unde nulla est repetitio. Immo si aliqua sit, ecclesiae est, propter quam data est pecunia, ar. illius legis ff. de calumpniatorib., hoc edicto (l. 3, D. III. 6), et III. q. III, si quis dator (c. 2, C. I. q. 3)[3]).

Reus contra. Turpiter quidem data non debent retineri, unde dicitur: nolite mittere in corbonam, quia pretium sanguinis est. Item dist. LIIII. generalis, in fine (c. 12, D. LIV). Nihil deperire credimus ecclesiae utilitati, si, quae aliena sunt, reddantur, vel si dubium sit, cui competat restitutio. Regula enim facit pro me: in obscuris melius est, favere repetioni quam adventitio lucro.

Item *reus* allegat. Sponte renuntiasti huic beneficio, nulla est

1) D. velles retrocurrere.
2) B. pronuntiabitur.
3) D. Der nachfolgende Text fehlt.

Digitized by Google

ergo repetitio, et pecunia interveniente abjurasti, unde tamquam spurius excludi debes.

Actor contra. Si qua fuit renuntiatio, tunc temporis extra possessionem fui, sed spoliati nulla est renuntiatio, ut extra de restitut. spol., sollicite (c. 2, X. II. 13). Quod dicis, pecunia interveniente abjuravi et tali pacto, eo ipso restitui debeo.

Reus. Sacramentum et renuntiationem spontaneam docere paratus sum.

Actor contra. In hoc casu testes (B. C. actoris) et non rei recipi debent, nec est verisimile, ipsum sponte renuntiasse, qui spoliatus renuntiavit, ut extra de restitut. spol., sollicite cures perquirere, quo tempore H. renuntiaverit ecclesiae, et si constiterit, eum spoliatum, cum eidem ecclesiae renuntiavit, contra eum testes alterius partis de juramento et renuntiatione sponte facta, antequam restitutus fuerit, non admittas, quia non est verisimile, quod sponte juri suo renuntiaverit, qui renuntiat spoliatus, sed testes eiusdem H., quibus intendit se probare, quod violenter praedicta ecclesia fuerit spoliatus, dummodo idonei sint, recipere non postponas (c. 2, X. II. 13).

Productio actoris: W. Rog. Thom. R. et cet.

Reus. Dupliciter repellitur testis, aut ipso jure aut judicis officio; qui ipso jure repelluntur, interrogari non debent, lex enim est, testes, quos accusator de domo sua produxit, interrogari non placuit, ut IIII. q. III, testes (c. 1, C. IV. q. 2 et 3); secus autem, si judicis officio, ut in subornatis et invicem contrariis. Item II. q. VII, clericos aut laicos et infra (c. 49, C. II. q. 7); non sunt recipiendi, antequam dinoscatur eorum fides et vita et cet. Istos autem tales, scilicet de domo sua productos et malae opinionis eosdem, docere paratus sum, ergo secundum distinctionem audiri non debent, nec jurare, nec interrogari.

Actor contra. Non est testis, nisi juratus, ergo si tamquam testis repelli debet, antea jurare debet, et ita interrogari et audiri.

W. juratus dixit, quod vidit P. venientem cum sociis armatis et trahere N. actorem per manus et pedes extra hostium ecclesiae ex parte australi et extra cimeterium ex parte boreali et adicit, quod vidit N. actorem accipere oblationes in die paschae tamquam personam.

R. juratus idem dicit per omnia, sed adicit, quod vidit eum accipere oblationes in die martis in ebdomada paschae.

Thom. juratus dicit, quod vidit homines P. venientes non nisi cum uno gladio et trahere homines N. actoris extra ecclesiam ex parte boreali, et quod N. accepit garbas et fructus in autumno et homines ipsius vellera et agnos in aestate receperunt.

Digitized by Google

Rog. idem per omnia dicit.

Walterius juratus dicit, quod fuit, ubi episcopus instituit N. in synodo in ecclesia eadem et quod audivit, quod erat deiectus per P. et suos coadjutores, et quod gallinas accepit N. circa natale et candelas circa purificationem beatae Mariae et homines habebant eum pro persona.

Rober. idem dicit per omnia.

Reus[1]) allegat contra testes. Testes ignoti sunt, peto ergo dilationem dicendi contra testes et testimonia.

Actor contra. De eodem populo sunt, nec potes praetendere ignorantiam vitae eorum et conditionis, ar. XXIII. q. I, paratus et infra (c. 2, C. XXIII. q. 1). Paulus cum maledixisset principi, non potuit praetendere ignorantiam quin puniretur, cum de eodem populo erat. Item ff. de jur. et fact. ignorant., (facti ignorantia) non nocet, quod si omnes in civitate sciant ipse solus ignorat, recte Labeo dicit, scientiam accipiendam, cum rei inquirendae possit habere notitiam[2]); cum ergo praesumitur illum ignorare, nulla est ei danda dilatio[3]).

Reus contra. Dilationis inficiatio vicem supplet iniquitatis, ut in illa decretali: cum jam pridem (c. 4, X. I. 35).

Actor. Duo sunt quae nitor probare, possessionem et violentam deiectionem per testes meos. W. juratus dixit, quod vidit et cet. Ecce per hoc quod dicit[4]), P. cum sociis suis armatis, probat deiectionem. Per hoc, quod accepi oblationes, probat possessionem. R. juratus idem dicit, nec est contrarietas, quod et in die paschae et in die martis recepi oblationes. Thom. idem probat, scilicet deiectionem per homines armatos, possessionem per susceptionem oblationum et denariorum. Rogerus idem probat. Robertus etiam ex habundanti probat institutionem et ita possessionem et deiectionem; et possessionem per annum continuum probaverunt per hoc, quod dicitur, in die paschae et in autumpno et in natali decimas accepi. Probata ergo intentione peto restitutionem.

Reus allegat contra varietates testium. In ista attestatione manifesta est contrarietas et ita nihil probatur, quia ex parte australi ecclesiae et ex parte boreali cimiterii allatus erat, istae duae partes sibi invicem oppositae sunt, nec simul et semel potuerunt contingere. Item R. juratus contrarius est W., ipse enim facit mentionem de die

1) D. der Text setzt hier wieder ein.
2) In sämmtlichen Mss. stark verderbtes Citat; vgl. die Stelle l. 9, D. XXII. 6.
3) D. der nachfolgende Text fehlt.
4) B. quod vidit P. etc.

Digitized by Google

paschae, R. de die martis. Neuter ergo probat, quod alius, quia neuter vidit, quod alius. Ecce de tempore contrarietas est inter eos, non ergo admittendi sunt, ita legitur III. q. IX, nihilominus (c. 16, C. III. q. 9). Item W. dicit, quod vidit eum tamquam personam et cet. *Tamquam* vel notat similitudinem, ut iste est similis illi, vel est expressivum veritatis. In primo casu dico, quod nihil est, cui ipsum est simile; in secundo dico, quod testis est juris et non facti, quia nullas circumstantias allegat, ex quibus possit veritas perpendi, unde repelli debet; ita de duobus primis allegavit.

Actor contra. In W. nulla est contrarietas, utrumque enim potuit esse verum, ex parte australi ecclesiae et ex parte boreali cimiterii, quia, ne testes perjurii argui possint, interpretandum est, eundem actum intervenisse pluries. Item per hoc, quod dicit, quod neuter vidit, quod alius, nihil probaverunt, sic allego, tam ille quam iste probaverunt possessionem, ergo per illos probata est possessio. Item iste et ille hoc probavit, ergo haec actio probatio (sic!) infuit istis. Sed nulla est proprietas absque effectu, ergo per hoc ista actio aliquem habuit effectum, ergo aliquem probaverunt effectum, ergo per hoc aliquid probatum est. Item beatus Petrus: domine non lavabis mihi pedes in aeternum, sed etiam et manus, et hoc ex reverentia, quia voluit obedire, nec sibi contrarius erat. Sic istorum voces sunt variae, non diversae vel contrariae, sed tamquam una vox, vel si aliqua sit varietas, tamen nulla subest contrarietas. Aliud enim est varietas, aliud contrarietas, unde David: astitit[1]) regina circumdata varietate, et non dixit: contrarietate. Item haec dictio *tamquam* veritatem notat, unde legitur: tamquam sponsus et cet., et circumstantiae exprimuntur, per quas ibi probatur. Item cum jus (sit), quod potest probari per testes et per quasdam circumstantias, in hoc casu dico, quod testis juris admittendus est. Est autem jus, quod a nullo potest probari, ut filiatio.

Reus allegat iterum contra testes. Thomas et cet. cum uno gladio et W. cum sociis armatis et ita pluribus gladiis; ecce hic notatur unus gladius tantum, ibi plura arma, ergo iste vel ille perjurus est, utrumque enim verum esse non potuit, quod unum et plura, et ferre homines N. actoris extra ecclesiam non ipsum N., sed homines N. non sunt N., nec econtrario, ergo non viderunt ipsum N. ferri, ergo per hoc non probavit N. deiectionem suam. Item dicit, quod accepit garbas et cet., sed nec adjecit visum nec auditum, ergo

1) B. A dextris ei astitit etc.


Digitized by Google

quantum ad hoc eius testimonium nullum est, nec eius probatur possessio, quia non vidit hoc neque deiectionem, quia alii eiecti erant quam ille. Idem dico de Rogero.

Actor contra. De hoc, quod dicit de armis, sic respondeo, lex enim est C. de vi et vi armata, arma intelligimus et si unus sit gladius (l. 3, §. 2, D. XLIII. 16). Item ff. de vi bon. rapt., bona rapta dicimus et si una res rapta sit (l. 2, §. 11, D. XLVII. 8). Item ff. de verb. signif., non est sine liberis, cui unus filius est vel filia (l. 148, D. L. 16). Item regula: non videtur sine liberis decessisse, qui mulierem reliquit praegnantem; ergo plurali appellatione singularis continetur et e contrario. Item ad hoc, quod dicit, quod non fui deiectus, quia non homines mei et cet., sic allego. Legitur ff. de acquir. poss. l. peregre, ubi dicitur (l. 44, D. XLI. 2), quod eius (sic! sc. eius, quod) servi vel coloni possideantur (sic! r. possidetur) corpore, non aliter acquiri (sic! r. amitti) possessionem, quam si alius eam ingressus fuisset; ergo cum colonus meus deiectus est et ignoranter in hoc casu amitto possessionem. Item dominus et servus, pater et filius, dominus et procurator invicem una persona sunt de juris interpretatione. Cum ergo procurator deiectus est, et dominus per consequens. Item legitur: is possidet, cuius nomine possidetur, ergo cum eius nomine possiderem, mihi competit interdictum, legitur enim ff. de vi et vi armata: interdictum nulli competit, nisi ei, qui tunc, cum deiceretur, possidebat (l. 1, §. 23, D. XLIII. 16)[1]. Ergo et mihi competit hoc interdictum, quia tunc possedi. Item quod dicit, quod accepi garbas, nec adiecit visum, sic allego. In illa parte attestationis de visu testatur, unde et ad clausulas sequentes referri (B. debet). Lex enim est Instit. ad legem Aquiliam, haec dictio licet semel apposita intelligi repetitam cives Romani voluerunt (§. 15, J. IV. 3). Item haec dictio saepe repeti solet, XXX. q. VII, Apostolus dicit: vir non dimittat uxorem, nisi ob causam fornicationis, nec mulier virum (c. 3, C. XXXII. q. 7); subintelligendum est, ob eandem causam. Item Instit. de inutili stipulatione, si cui in diem vel sub conditione stipulanti tu breviter responderis: promitto, tacite videris in (eandem) diem vel sub conditione (sic! r. aut conditionem) spopondisse, nec necesse est, respondendo omnia repeti eadem, quae stipulator expresserat (§. 5, J. III. 19).

Reus contra de eodem. Si vidisset, de visu testificatus esset, unde et in hoc dubio agit praesumptio, ne dictio repetita intelligatur, favorabilior enim est reus quam actor; neque dictio semper debet

1) C. nec alius jussus (sc. visus) est deici, quam qui tunc possidebat.


Digitized by Google

repeti, lex enim est ff. de annuis legatis, si quis legaverit annuos anulos et postea quinquaginta aurea (sic!), non debet repeti annua (?). Item ff. de hered. instit., sub conditione heredi instituto, si substituatur unus, non (sic! sc. nisi) eandem conditionem repetamus, pure eum substitutum intelligamus esse (sic! sc. pure eum heredum substituere intelligimus _ l. 74, D. XXVIII. 5). Cum ergo de visu non testificatur nec de auditu, sed praecise de facto jurat et ita de incertis, dico, quod eo ipso perjurus est, quia indiscrete jurat ar. XXII. q. II, animadvertendum est, quod juramentum debet habere tres comites, justitiam, veritatem et judicium, id est discretionem; sed ista defuit (sic! sc. si ista defuerint), non est [ergo] juramentum, sed perjurium (c. 2, C. XXII. q. 2), ergo tamquam perjurum illum repello.

Actor contra. Examinantibus imputandum est, si quid minus dixerit, quia ex praecedentibus praesumitur, eum sequentia [1]) dixisse, e converso non.

Reus contra. Legitur I. q. I, constat (c. 111, C. I. q. 1), ubi dicitur, quod multi inviti ordinati sunt ab haereticis et statim recesserunt, praesumitur pro eis, unde tollerantur ex dispensatione. Walterius dicit, quod interfuit et cet., neque testatur de visu vel auditu, in hoc casu ergo nullum est eius testimonium, ut III. q. IX, testes et infra (c. 15, C. III. q. 9), non de aliis, quam de hiis, quae sub eorum praesentia acta sunt, testimonium proferant. Item dicit, quod audivit dici, quod erat deiectus et cet., in hoc casu non valet eius testimonium de auditu. Speciales enin sunt casus, ubi valet testimonium de auditu, ut in matrimonio et consanguinitate, ut XXXV. q. VI, de parentela (c. 8, C. XXXV. q. 6). Item in consecratione ecclesiae, ut de cons. dist. I, sollempnitates (c. 16, D. I de cons.). In solutione debiti, ut III. q. IX, §. de hiis (Grat. ad c. 15, C. III. q. 9).

Actor contra. De hoc quod dicis, quod neque de visu, neque de auditu testatur et cet., sic respondeo. Juravit ita esse, de hoc quod scivit juravit, vel indiscrete jurasset et ita perjurii posset argui, sed contra perjurium praesumendum est, quod scivit ita esse et ita visum expressisse, si interrogatus esset. Item de hoc, quod dicis, quod audivit et testimonium de auditu non valet, sic allego. Visus quidem pro omni sensu corporeo accipitur, unde Augustin. super Johannem: palpate et videte, gustate et videte. Et in exodo: et videbunt vocem et cet., et ideo tale testimonium et admittendum. Item si testes deficiant, dissentiant de secundariis, ut de circum-

1) B. consequentia dixisse e contrario non.


Digitized by Google

stantiis, tamen de principali concordant, non nocet talis dissensio, ut de errore dicitur XXIX. q. I, error fortunae et qualitatis consensum conjugii non excludit, cum de persona constat (Grat. ad C. XXIX. q. 1), et alibi, cum de corpore constat, licet error sit in vocabulo, non nocet. Item sublato principali tollitur et accessorium, non e contrario, ergo principale potest subsistere sine accessorio.

Reus allegat contra hoc. Inutile vitiat utile, ut III. q. IX, pura et simplex et infra (c. 17, C. III. q. 9), partis mendacium totam testimonii fidem decolorat. Item dist. IX, si ad sacras scripturas admissa fuerint mendacia, quid in eis retinebitur auctoritatis? (c. 7, D. IX), ac si diceret: nihil. Item XXXV. q. VI, de parentela (c. 8, C. XXXV. q. 6), ubi dicitur: nec varietas, nec contrarietas debet inveniri. Et III. q. III, qui falsa vel varia testimonia dixerit, a judicibus puniatur (c. 3, C. IV. q. 2 et 3); ergo varietas vel contrarietas perimit testimonium. Item W. et R. crimine irretiti erant et super infamia arguti, unde eos tamquam infames et criminosos repello, ut III. q. IIII, constitutum (sic! sc. constituimus, c. 9, C. III. q. 5), et perpetua est infamia. Legitur enim II. q. III. §. hinc colligitur et infra (Grat. ad c. 7, C. II. q. 3), quamquam animas per poenitentiam salvare possumus, infamiam tamen abolere non possumus.

Actor contra. Auctoritas illa Gelasii loquitur de talibus, quibus infamia irrogata est per civilem judicem. Immo etiam post poenitentiam restituuntur ad famam, ut XXXII. q. I, mulier post poenitentiam non meretur vocari adultera (c. 7, C. XXXII. q. 1) et dist. L. ferrum (c. 18, D. L) cum suis concordantiis.

Reus iterum contra Thomam et Robertum. Ambo perjuri erant et convicti super hoc, ergo nullius est[1]) illorum testimonium, legitur enim XXII. q. ult., parvuli et infra (c. 14, C. XXII. q. 5), qui semel perjurus fuerit, nec testis sit, nec in sua causa nec in alterius jurator existat. Et VI. q. I, quicunque (c. 18, C. VI. q. 1), ubi dicitur, quod nunquam sit sine poenitentia et nunquam in testimonium recipiatur.

Actor contra. Capitulum illud quicunque loquitur de scienter peierante et in hoc est reus admissus.

Reus allegat de infamia adulterii. Walterius et R. adulteri sunt, affines tui sunt et cet.

Actor contra[2]). Licet ibi minus idonei essent, propter defectum dico aliorum admitti debent, ut XIIII. q. II, quamquam (c. 2, C. XIV.

1) B. nullius est momenti.
2) D. der Text setzt hier wieder ein.

Digitized by Google

q. 2), ubi nullae idoneae personae saecularium inveniuntur, tamen ne veritas occultetur et malus (ut) bonus aestimetur, potest episcopus eum recipere. Item IIII. q. III, ubi numerus et cet. (c. 3, §. 26, C. IV. q. 3), ibi admittuntur tres, cum alia deest probatio.

Item *actor*. Duo primi probant et paucis testibus credendum est, ut dist. XXXIII, tales et infra (c. 4, D. XXIII), melius est sacerdotium domini paucos (B. bonos) habere ministros, quam multos et inutiles. Item XXXV. q. VI, ab isto die et infra (c. 9, C. XXXV. q. 6), omnis controversia stabit in ore duorum vel trium. Item in eodem [1]), omnis controversia, quae de rebus ecclesiasticis fit, secundum divinam legem sub duobus vel tribus terminetur; et II. q. IIII, quod vero (Grat. ad c. 1, C. II. q. 4) et c. placuit, ut si quis clericum accusat, duorum vel trium testimonia requirantur (c. 1 ibid.). Et haec de exceptionibus et replicationibus ad praesens sufficiant.

Explicit de actore et reo summa.

1) B. omnis — eodem fehlt.

Digitized by Google

2. Kirchliches Eheschliessungsrecht in Schleswig-Holstein *seit Einführung der Reformation bis heute.*

Von Prof. Dr. *Joseph Freisen* in Paderborn.

Schleswig, ursprünglich deutsche Mark, kam schon früh zu Dänemark und wurde definitiv durch Vertrag zwischen Konrad II. und Kanut d. Gr. 1027 dänisches Land[1]). Seit 1386 wurde es mit Holstein vereinigt, heide Staaten standen von da ab unter dänischer Oberhoheit, und wie früher Schleswig, so theilte von jetzt ab Schleswig-Holstein in kirchlicher und politischer Beziehung das Schicksal Dänemarks. Die Verwaltung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des vereinigten Schleswig-Holstein war, obgleich getrennt von der dänischen, in vieler Beziehung dieselbe wie die des Hauptstaates.

Vor einiger Zeit veröffentlichte ich in dieser Zeitschrift[2]) das Eheschliessungsritual, welches im katholischen Mittelalter in Schleswig angewandt wurde. Es ist nicht ohne Interesse mit demselben das Recht zu vergleichen, welches seit Einführung der Reformation in Bezug auf die Eheschliessung gegolten hat.

Die Einführung der Reformation in Dänemark und den von denselben abhängigen Staaten begann schon ziemlich früh. Bereits am 2. September 1537 wurde die *dänische Kirchenordnung*[3]) von König Christian III. erlassen. Dieselbe wurde das Vorbild für die auf dem Rendsburger Landtage am 9. März 1542 angenomene *Kir-*

---

1) Vgl. Freisen, Liber agendar. Slesvicensis 1898. S. VIII ff.
2) Vgl Archiv Bd. 78. 485 ff.
3) Bereits 1536 liess König Christian III. ein Project zu einer allgemeinen Kirchenordnung in lateinischer und dänischer Sprache ausarbeiten. Der *lateinische* Entwurf wurde durch den König an M. Luther in Wittenberg geschickt, welcher ihn nach genauer Prüfung völlig begutachtete. Darauf wurde er durch Joh. Bugenhagen, den der König sich vom Churfürsten von Sachsen Johann Friderich mehrmals erbeten hatte, unter Beirath der königlichen Räthe nochmals durchgesehen, den dänischen Reichsständen übergeben und nach deren Gutheissung vom König am 2. Sept. 1537 approbiert und gedruckt. Der Seeländische Bischof Petrus Palladius übersetzte diese in lateinischer Sprache abgefasste Kirchenordnung ins *Dänische*; letztere wurde Juni 1539 auf dem Reichstage zu Odensee nochmals durchgesehen, am 14. Juni 1539 vom Könige und den Grossen des Landes bestätigt und im ganzen Königreiche publiziert. Im Jahre 1542 wurden die sgt. 26 Ripener Artikel beigefügt. Vgl. Corpus statutorum Provincialium Holsatiae oder Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Landgerichtsordnung etc. Altona 1750. Historischer Vorbericht S. 14 ff. Gedruckt wurde die Kirchenordnung auf Latein 1537, nach der dänischen Uebersetzung des Palladius 1539, 1542, 1553, 1562, 1574, 1582, 1617, 1640. Vgl. Grundrids af den danske Retshistorie af J. L. A. Kolderup-Rosenvinge 1832. Förste Deel S. 65.

Digitized by Google

chenordnung für Schleswig-Holstein[1]) und die mit demselben verbundenen Länder.

Die Kirchenordnung für Schleswig-Holstein hat über das Eherecht nur einige wenige Bestimmungen: Verboten ist die Ehe im dritten Grade der Bluts- und Schwägerschaftsverwandtschaft, gestattet jedoch im vierten Grade berührend den dritten; ebenso soll die Ehe nicht geschlossen werden ohne Consens der Gewalthaber der Nupturienten und ohne ein- oder zweimaliges Aufgebot in der Kirche. Das Eherecht wird vom Staat geregelt, die Diener des Wortes haben sich nur zu befassen mit der Trauung und soweit das Gewissen dabei in Frage kommt.

Christian III. verfügte 1544 Näheres über die Proclamation, über litterae dimissoriales derjenigen, welche sich in anderen Kirchspielen wollen trauen lassen, über die Gebühren der Prediger und reservierte sich das Dispensationrecht in Ehesachen. Eine Verordnung Christians IV. 1606 ordnet die Verlöbnissachen: das Verlöbnis hat zu erfolgen in der Kirche der Braut nach geendigtem Gottesdienste, im Beisein von zwei Zeugen auf jeder Seite. Der Prediger hat sich zuvor zu vergewissern über das Vorliegen von Ehehindernissen. Vom dritten Grade der Verwandtschaft kann dispensiert werden. Eine andere Verordnung desselben Königs 1632 enthält Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche sich ohne Consens der Eltern und Vormünder verloben und verheiraten. Solche Personen verlieren das Recht auf den Brautschatz und gehen ebenso des Erbrechtes an die Eltern verlustig.

Das *Trauungsformular* enthalten die Ritualbücher. Von den ältesten gedruckten sind zu nennen das niedersächsische Handboeck,

---

1) Sie trägt den Titel: Christlyke Kercken Ordeninge, De yn den Förstendömen Schlesswick, Holsten etc. schal geholden werden. Entworfen auf Veranlassung Königs Christian III. von Dänemark von dem auch hier herbeigerufenen Johann Bugenhagen unter Beirath mehrerer Geistlichen wurde sie auf dem Landtage zu Rendsburg am 9. März 1542 angenommen. (So nach der Vörrede und dem Königl. Publications-Patent). In Dithmarschen (-Land nördlich der Elbe) wurde sie eingeführt am 10. Nov. 1559 und durch Dat Dithmarsch Landt-Recht 1567 Art. I. §. 2. 3 bestätigt. Die unter König Gustav I. um die gleiche Zeit eingeführte *schwedische Kirchenordnung* ist fast des gleichen Inhalts. Gedruckt wurde die Schlesw. Kirchenordnung zuerst 1542 zu Magdeburg durch Hans Walther, 1557 zu Hamburg, 1565 zu Frankfurt, 1596 zu Erfurt, 1601 zu Schleswig durch Nicolaus Wegener, 1612 zu Schleswig durch Arnold Wegener. Sie ist einverleibt dem »Corpus statut. Provinc. Holsatiae cit. 1750«, ferner der »Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstadt 1773.« Die Sprache ist die *niedersächsische* (plattdeutsche). Ergänzt wurde sie in manchen Stücken durch besondere landesherrliche Constitutionen der späteren Zeit. (Vgl. Corpus stat. Prov. Hols. cit. Histor. Vorbericht S. 14 ff.). Ich gebrauche den Abdruck von 1612.

Digitized by Google

welches 1633 zu Lübeck gedruckt wurde, dann das »Manuale Ecclesiasticum Edder Kercken Handboekeschen« von Paul Walther 1635. Letzteres galt dreissig Jahre und wurde dann durch den fürstlichen Hofprediger Adam Olearius ins Hochdeutsche übersetzt unter dem Titel: »Das Schlesswigische und Holsteinische Kirchen-Buch. Schlesswig 1665.« Einige wenige Abänderungen und Zusätze abgerechnet, ist der Inhalt derselbe wie der des Manuale Ecclesiasticum. Der Trauungs-Ritus in den beiden zuletzt genannten Büchern ist derselbe wie in der dänischen Kirche und dem Traubüchlein Luthers entlehnt. Auch eine Aussegnung der Wöchnerinnen ist in beiden enthalten. Dieselbe fand sechs Wochen nach der Entbindung statt und hat noch lange Zeit in der Schleswig-Holsteinischen Kirche bestanden, da die Leute trotz gegensätzlichen Bestrebens von oben zähe daran festhielten.

Aeusserst interessante Vorschriften über Verlöbnis und Hochzeit gibt die umfangreiche Polizei-Ordnung Christians IV. 1636: Das Verlöbnis muss in der Kirche geschlossen werden, es sei denn, dass rechtskräftige Gewohnheiten auch die Verlobung im Privathause gestatten. Von jeder Seite müssen drei Zeugen zugegen sein. Andernfalls ist das Verlöbnis ungiltig. Gastereien aus Anlass des Verlöbnisses werden mit 60 Mk. Lübisch bestraft. Was die Trauung betrifft, so dürfen auswärtige Personen nur auf Grund von litterae dimissoriales copuliert werden. Die häusliche Hochzeitsfeier wird bis in die kleinste Kleinigkeit genau nach den fünf Ständen geregelt. Der erste Stand, zu welchem die Bürgermeister und die Rathspersonen gehören, sowie der zweite bürgerliche Stand dürfen nur dreissig Paar zur Hochzeit laden ausser den Geistlichen und Fremden, welche nicht mit in diese Zahl gerechnet werden. Ebenso werden nicht dazu gerechnet die ihnen zum Aufwarten verstatteten vier Männer, sechs Frauen und vier junge Gesellen. Die Hochzeiten sind am Montag zu halten, es sei denn, dass ausnahmsweise auch der Sonntag üblich ist. Das Essen beginnt um 10 Uhr und dauert bis 12, höchstens bis drei Uhr. Nur eine Mahlzeit ist gestattet und bei derselben nur vier Gerichte. Die Hochzeit dauert bei diesen beiden Ständen zwei Tage. Die Polizei-Ordnung gibt Vorschriften über die Knechte und Mägde auf der Hochzeit, über das Tanzen, Gebühren der Spielleute, des Organisten, des Cantors, des Koches, der Schenker und anderer Umlaufer. Der Bürgermeister hat über genaue Innehaltung der Vorschriften zu wachen und Zuwiderhandlung zur Anzeige zu bringen. Die Strafen sind verschieden und gehen bis 20 Rthlr. oder vierzehn Tage Gefängnis. Der dritte Stand darf nur zwanzig Paare

Digitized by Google

laden, gemeine Bürger und Handwerker zehn, Knechte und Mägde acht Paare u. s. w. Aehnlich sind auch die Vorschriften der Polizei-Ordnung über Frauen-Samblung, Kindtaufen, Kirchgang. Sie haben weniger rechtliches als kulturhistorisches Interesse.

Herzog Carl Friderich traf 5. Mai 1735 einige Veränderungen, indem er bestimmte, dass die Proclamation an drei Sonntagen zu geschehen habe, dass die Braut dem Bräutigam bei der Trauung die rechte Hand geben solle, dass die Eheleute eine Woche vor oder nach der Verehelichung zum Abendmahl zu gehen verpflichtet seien, die Hochzeit auf den Sonntag wird verboten, ebenso soll allmählich die Aussegnung der Wöchnerinnen abgeschafft werden. Christian VII. schärfte 1766 die Verordnungen über die Proclamationen von neuem ein, dasselbe geschah durch eine auf die vorige Verordnung bezügliche Declaration vom 8. April 1769. Die Kirchenbücher wurden allgemein eingeführt durch Königlichen Erlass vom 28. Sept. 1769 und zwar sollten geführt werden ein Tauf-, Confirmations-, Confitenten-, Verlobungs-, Copulations-, Todten- und Deprecanten-Register.

Die zu Anfang erwähnten Ritualbücher waren, obwohl sie allgemein im Gebrauch standen, nicht mit landesherrlicher Autorität versehen. Erst die spätere Zeit brachte dem Lande ein derartiges Buch. Die von dem General-Superintendenten Dr. J. G. Christian Adler im Auftrage des Königs verfasste Schleswig-Holsteinische Kirchen-Agende wurde durch Königliches Patent vom 2. Dez. 1796 bestätigt und am 8. April 1797 erschien sie im Druck. Sie enthält ausser einem Formular für das kirchliche Verlöbnis sieben verschiedene Trauungsformulare, die Aussegnung der Wöchnerinnen fehlt.

Abgelöst wurde die Agende durch »Liturgisches Handbuch zum freien Gebrauche für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Empfohlen von der siebenten ordentlichen Gesammtsynode. Herausgegeben von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistorium zu Kiel. Schleswig 1894.« In demselben ist enthalten ein Trauungsformular und ein Formular für die Jubelhochzeit, wie auch vier Formulare für Einsegnung der Wöchnerinnen.

Ich bringe in der folgenden Darstellung die vorstehend kurz skizzierten Urkunden wörtlich zum Abdruck. Sie dürften so ziemlich das vollständige Material enthalten, welches für die kirchliche Eheschliessung des »meerumschlungenen« Landes von Bedeutung ist. Eine derartige Arbeit ist bisher, soweit mir bekannt, noch nicht versucht und dürfte sie in gleicher Weise das Interesse des Canonisten wie Kirchenhistorikers berühren.

Digitized by Google

I. Christlyke Kercken Ordeninge / De yn den Fürstendömen / Schlesswick / Holsten etc. schal geholden werden (a. 1542).

Vam Eeliken Stande / vnde wo men de Lüde darinne tho hope geuen schal / vnde gheit desse Standt de Dener des wordes nicht wyder an / den so vele alse bedript dat tho hopegevent, vnde yrringe der conscientien / Dat Ander, wes mehr hyrinne tho donde ys / kumpt der auericheit by / dat men ein gudte consistorium vprichte / etc.

Gegen de vorbaden Lede vnde Grade / scholen edder mögen keine Lüde yn den Eelikenstandt tho hope gegeuen werden / Ock nicht de / welcker yn geheim twisschen sick suluest / yegen den wilen der Lüde den se vnderworpen / sick miteinander befraget hebben. Item welcker nicht ein mal edder twe /, apenbar yn der Kercken affgekündiget / vnde des gemenen Bedes deelhafftich sint worden.

By welckerem auerst solcke feile nicht gefunden werden / de scholen yn bywesende der Lüde / na older Landes wyse / van den Kerckendeneren / vnde van neuen Leyen thohope gegeuen werden / na der wise / alse ym kleinen Catechismo Lutheri geschreuen steit.

Hyrnamals ym Eestande ys dat drüdde Ledt an beiden syden vorbaden / Jdt sy denne / dat einer ym drüdden vnd de andern ym veerden Gelede sy [1]).

II. Königs Christian III. Verordnung von Verlobungen, Ehegezeugnissen, Suchung der Dispensationen etc. vom St. Johannis Tage 1544 [2]).

Wy christian etc. etc. Entbehden Unsen leven unde truwen Underdanen unde Herrschaften Unsen gnädigen Groth thovernamen, dat allerhand minschlicke Unordnung mang dat billige Ehewesend unde Hochtyden inschlicken, thum Dehls, dat de junge Lüde nae der Hochtyd Inspracke hebben, alse dat se thovören an wol anders sich verquackelt unde verspracken, darop de Pastoren allerley Overlop

1) Sonstige *eherechtliche* Bestimmungen fehlen in der Kerck. Ordeninge. Für die *pastorelle* Seite der Ehe sind wichtig die Bestimmungen dortselbst: a) Wo men de Bademömen vnderwisen schal: die Bademöme (= Hebamme) soll eerlick vnde godtfrüchtig syn, sie ist vom Prediger ihres Amts zu belehren, im Notfalle hat sie das Kind zu taufen, welche Taufe dann vom Prediger zu confirmieren, aber nicht zu wiederholen ist. b) Wo men de Kindelbedderschen Frouwen vnderwisen schal: Die schwangeren Frauen sollen vom Prediger unterrichtet werden: dat se Gade dem HEren ere Frucht vaken bevelen. c) Wo men mit den Frouwen vmmeghan schal, de ere egen Kinder todt drücken: Frauen, welche durch ere Vorsümenisse ihr Kind tot drücken, sollen etwas ad pias causas erlegen und von den Superattendenten absolviert werden.

2) Sammlung der hauptsächl. Schlesw. Holst. Verordg. cit. S. 130 ff.

Digitized by Google

unde Verantwordinge bekamen, desse averst derglicken Unordeninge wilt gern overhaven wesen, unde sick daröber een Gewehtend macket, unde Wy dessen Unfoch tho lyden nicht gemeynd; Als bevehlen und setten Wy hiermet gnädig und ernstlick.

1) Dat alle de, welckere uth andern Kaspeln thor hilligen Ehe schryden wollen, desülvige scholen by den Karckheren, de sülcke Lüde tho hope helpen schal, den Sündach edder Middewecken vor de erste Afkünnigung, nachdem se sick ock by em ehrlich verlofet hebben, sick thovören angeben, de se denn in erem Christendohme unde Lehre vam hilligen Ehestande vlitichlick examineren, unde van eren Kaspels-Pastoren, wenn unde wor se bördich unde erthagen, een Schyn unde Bestädigunge begehren schall, umme tho wehten, dat se den rechten Gloven unde Wetenschop vom hilligen Ehestande hebben, unde ock thovören sick met nenen andern Minschen darsülvest durch eine Löfde verplichtet edder verspracken, alse veel em wetend, welcker se thoglyck ock an Eidesstatt vornehmen unde befragen mach; unde vor syn Geböhr tho I Rycksdaler dat getuchenisse nedderschryven, doch so dat den bemeddelten Personen unde de von Distinction in dessen unde andern Dingen wat ricklicher mede tho dehlen unbenamen.

Ock befehlen Wy 2), ehrnstlick, dat deyennen Lüde schölen so lange de Hochtyd upstöten, bet dat se van den vörigen Karckheren by den andern, de se copuleren schal, sekere Naricht unde Tüchniss ingegeven, darmet alles ehrlicken unde ordentlick thogah, unde den Karckheren nin Verdreht unde Schade wormed verohrsaket werde. Dat öwerige hyvenbaven vant Proclameren unde Copuleren blyfft bym Olden; yederlicks I Rycksdaler, de Ringen und Armen 2 Marck, ohne Nüerunge edder Minderunge, edder wat dar hübsche unde bemeddelte Lüde, alse schon angethagen, mehr uthdohn wilt, solcken laten Wy ere Belevend.

Süsten verordnen 3) Wy ock, dat Unse Underdahnen, sunderlick junge Lüde, Unsern Karckendehnern ere Geböhren edder Verdehnst nicht vertrecken, noch anderwyts de Actus ministeriales, ahne an denyennen Ohrde unde Stehde, da se wohnet, söcken schölen, wante Wy Unsen Karckheren een vor allemahl in allen, wat se van Olders her ys jichtens wor thokamen, over all unveränderlick alse eren Verdehnst welt beholden laten, dat idt an einem alse an dem andern Ohrde med den Verdehnst syn Verblyven hebbe, idt sy van Salarien, edder ock anderwydich gewöhnlicke Accidentien, dadörch se vör desse edder andere Möchde honoreret werden schölen.

Wat 4) de gradus prohibitos anlangt, hebben Wy Uns de Dis-

Digitized by Google

pensation gnädigst vorbeholden, doch schölen de Karckheren up den Fall vör de Geböhrde an den Pravsten richtig denuncieren. Damet nu desse Unse ernstlicke Befehl unde Wille, darvan in Unse Karckenordnunge nicht is gedacht, tho jervelickens Nachricht kame, so schal he van allen Kantzeln affgelesen, unde in allen Gemeynen unde Kaspeln den nagelevt, unde solckes jymmer bybeholden werden.

Uhrkundlich under Unseren Königl. Hand-Thecken unde vorgedrückeden Insegel. Geben up Unsen Schlotte tho Hadersleben am Dage St. Johanns des Döpers Anno 1544.

III. Extract. Uth Koninglyker Majestät in Dennemarcken etc. Christiani des Veerden / tho Schlesswigh anno 1606 gedruckeder Ordninge / wo idt im Ampte Flensborgh mit den Vorlöffnissen schöle geholden werden [1]).

1) IDt schölen henforder alle Vorlöffnissen in den Kaspel Kercken / dar de Brudt yss / apenbahr geholden werden / dat / wenn de Gaadesdeenst geendiget / de Brüdigam / nevenst tween siner Verwanten edder Fründen hervor treden / Jmgliken der Brudt Vader edder negste Vormunder / ock mit tween ehrer Vorwanten / vnd in Jegenwardicheit des Kerckendeners sick aldar vorlaven schölen. Vnd schal desülvige vmme den Consens der Olderen vnd Vormunder flytick fragen. Jmgliken efft se ock in vorbadenen Gradibus der Blodtfründtschop / edder Schwegerschop einander vorwandt syn.

2) DEwyle ydt beyde de Natürlike vnd Gödtlike billicheit foddert / ock vnser Kercken-Ordning gemeeth yss / so schölen nene Personen ahne ehrer Olderen vnd Vormunder Consens vorlavet werden. So ydt sick averst befunde / dat de Olderen vnd Vormundere keine erhefflike billige Orsaken hedden / sülcke Vorlöffnyss vnd

1) Manuale Ecclesiasticum Edder Kercken Handboekeschen - - Predigern vnd Thohörern, Praeceptoren vnd Schölern nütlick vnd deenstlick. Vorfertiget vnd thosamen gebracht Durch M. Paulum Waltherum, Hamburg 1635. Dieses äusserst interessante Büchlein enthält die gebräuchlichsten Kirchengesänge, ein Messformular, die gewöhnlichen Sonn- und Festtags Episteln und Evangelien, die Leidensgeschichte Christi, den Catechismus D. M. Luteri, Bestimmungen über das Predigtamt, Trau- und Taufformular, mehrere Kirchengebete und ist gewidmet »dem HochEdlen Gestrengen Vesten und Mannhafften H. Kay van *Alefeldt*, Riddern, Köningl. Maytt. tho Dennemarcken Holsteinischen Rath, und Amptmann tho Flensborg, Erffgeseten tho Meelbeck« etc. Die einzelnen Abschnitte haben eigene Paginierung. Sehr vieles erinnert an die frühere katholische Zeit. Später wurde das Buch durch den fürstlichen Hof-Prediger *Adam Olearius* mit einigen wenigen Zusätzen und Veränderungen ins Hochdeutsche übersetzt unter dem Titel: »Das Schlesswigische und Holsteinische Kirchen-Buch, Schlesswig gedruckt durch Joh. Holwein Im Jahr 1665«. Auch in diesem letzteren »Kirchenbuch« ist der überstehende Extract hochdeutsch abgedruckt; ebenso enthält das Kercken Handboekeschen und das »Kirchenbuch« den oben abgedruckten Passus aus der Kercken Orden., ersteres plattdeutsch, letzteres in hochdeutscher Uebersetzung.

Digitized by Google

Ehstand tho hinderen; So schölen de beschwerte Personen dat Consistorium besöken / vnd / wat dem rechten vnd billicheit gemeeth / erwachten. Des vngödtliken Rönnen averst sich gentzlick entholden.

3) FErner schall neen Kercken Dener in den vorbadenen gradibus de vorlöffnissen billigen / veel weiniger sick der Copulation vndernehmen: So averst erhefflike Orsaken vorhanden / dat im drüdden gradu glyker Linien de Ehe ehnen vorgünstiget / schölen Se van vnsem Amptmanne vnd Prouweste / dehnen wy hirvan befehl gedahn / vnse gnedigste disposition erwachten / vnd ahne desülvige sick hirinne nichtes vordristen.

IV. Constitution de anno 1632. berührend diejenigen / so sich ohne Consens der Eltern vnd Vormünder, verloben und verheyrathen [1]).

§ 1. Wir Christian der Vierdte von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norvegen, der Wenden und Gothen König, Und von desselben Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, etc. Gevettere. Entbieten denen von der Ritterschaft, auch allen Bürgeren, Einwohnern, und Erbgesessenen Unserer Fürstenthumbe Schlesswig, Holstein, und denen incorporirten Landen, Unsere Gnade, Und geben euch zu vernehmen, dass etliche aus der Ritterschaft unterthänigst unterthänig an uns gelangen lassen, Was massen die väterliche Potestat und Gewalt von ungehorsamen Kindern, deren Corruptorn und Raptorn eine zeithero sehr gekräncket, und ferner zu gäntzlichen ruin dafern solchem gewaltig grassierendem Ubel durch Unsere Constitution keine remedirung und Abhelffung begegnete, gerichtet wurde, In dem bey den vorgangenen schwierigen Läufften verschiedene Corruptores und Raptores an vornehmer vom Adel Töchtere sich gemacht, dieselben verleitet, und mit ihnen ohne der Eltern Consens und Vorbewusst, ge-

1) Corpus Statut. Provincial. Hols. cit. Landgerichts-Ordnung S. 151 ff. Die Schleswig-Holstein. Landgerichts-Ordnung von 1573 wurde 1636 in veränderter Gestalt neu herausgegeben. Die überstehend abgedruckte *Constitution* ist auch aufgenommen in: Sammlung der haupts. Schlesw. Holst. gem. Verordg. cit. S. 435 ff. Dortselbst ist zu § 5 die Fussnote: »Über diesen §phum ist unterm 17ten May 1664 eine im ersten Bande des Corporis Constit. Reg. Holsatic. Pag. 388 befindliche Deklaration dahin erfolgt: dass solcher §phus keineswegs indifferenter, sondern nur von denjenigen Aelteren zu verstehen sey, die ihren Kindern, so majorennes sind, dien- und annehmliche Conditiones verwehren, mit nichten aber, dass diejenigen Aeltern, deren Kinder zwar vorhin heimliche und verbotene Verlöbnisse wieder ihrer Aeltern und Vormünder Consens vollzogen, und nachher von ihren unbefugten Gedanken ablassen, deroselben Ungehorsam den Aeltern abbitten und in deren Willen sich ergeben, solten schuldig und gehalten seyn, rationes dissensus anzuführen.«

Digitized by Google

heimbe verlöbnussen geschlossen, ja wol das schändliche Crimen raptus begangen, und der von Adel Töchtere raublich hinweg geführt, und die clandestine getraute oder geraubte Jungfrawen ihnen de facto copuliren und beylegen lassen, und solches alles aus Begierde und Hoffnung, grossen Brautschatzes vnd künfftiger Succession. Derowegen die vom Adel umb Abhelffung dieser ohnleidentlichen selbmacht- und verhütung hochbeschwerlicher daher fliessenden Inconvenientien Uns unterthänigst underthänig angelanget, und gebeten, dass wir den Kindern, so ohn ihrer Eltern Consens sich durch geheimbe Vorlöbnussen mit den Corruptorn und Raptorn verknüppelten, der Brautschatz und künfftige Succession und Erbfolgung in der die Eltern hereditāt gäntzlich abschneiden, und durch bemeldte Poen die causam impulsivam und antreibende Ursachen solcher verdampten Verlöbnussen auffheben und abtilgen möchten, Wann dann solche Conjunctionen und geheime Verknüppelungen, Imgleichen die mit Raptorn gemachte also genandte Ehen, den Göttlichen, natürlichen und gemeinen, auch deren in Unseren Fürstenthumbe Schlesswig eingeführten Lohe Rechten schnurstracks zuwider lauffen, und den Eltern, daferne es den jungen Leuten Wohlergehen, und denselben der Segen Gottes beywohnen soll, aller geziemender respect dissfalls billich zubezeigen, derowegen haben wir solche der von Adel Bitte billich angesehen, und eine generale Constitutionem pragmaticam nicht allein auff die vom Adel, sondern an alle und jede Einwohnere und Eingesessene Unsere Fürstenthumbe gerichtet, darüber zu publiciren und einzuführen für eine hohe Nothturfft erachtet.

§ 2. Constituiren, ordenen und setzen demnach Krafft tragender hohen Landes Fürstlichen Obrigkeit nachfolgender massen, ernstlich wollende, dass niemand der oder dieselbe Adel oder Unadel, Sohn oder Tochter ohne vorhergehenden ihrer Eltern Consens und Bewilligung, sich eigenen gewalts Ehelich einlassen, noch mit den Corruptorn und Raptorn die Ehe de facto vollenziehen solle.

§ 3. Würde nun jemand, Sohn oder Tochter, sie haben ihre Mannbahre Jahre erreichet, oder nicht, sich hernegst erkühnen, und ohne und wider ihrer Eltern Willen und Vollwort sich in geheimbe Ehegelübde einlassen, auch solche clandestina sponsalia durch die Copulation vollenziehen, so sollen die Temerranten und Ubertreter, dieser Unserer Constitution Erbloss und von ihren Eltern, als Vater und Mutter Erbfällen und Succession gäntzlich hiemit excludirt und aussgeschlossen, die Eltern auch nicht gehalten seyn, solchen ohngehorsamen eigenmüthig und clandestine Heyrathen Söhnen und Töchtern, einige Mitgabe oder Aussstewer abzufolgen, noch die legi-

Digitized by Google

timam denselben zu verlassen, sondern die Eigengewaltig ohne der Eltern Einwilligung heyrathende Kindere sollen ihrer Eltern Succession und Erbschafft ohnfähig und verlustig seyn.

§ 4. Und soll diese Unsere Constitutio auch auff die Fälle, so sich von Anno 1627 begeben und zugetragen, aber gleichwol nicht weiter in casibus praeteritis extentiret werden.

§ 5. Wir freyen Uns gleichwol alles Zweiffels, Es werden christliche Eltern ihren Kindern dien- und annehmlich Conditiones und Heyrathen weder aussschlagen noch behindern.

§ 6. Solte solches aber über Verhoffen geschehen, sollen pro variante litigantium subjectione Unser Landgericht, Hoffgericht, und Geistliche Consistoria ob die causae recusationis relevantes seyn zu erkennen haben, und biss zu solcher Erkantnuss mit der Copulation eingehalten werden.

§ 7. Wann aber die Eltern verstorben, so sollen die Ehen mit Consens der Tutoren geschlossen, und die Contravenienten mit ernster willkührlicher Straffe belegt und angesehen werden, und soll den Predigern solche Personen zu copuliren bey Verlust ihrer Dienste, hiermit verbotten seyn, Urkundtlich unter Unsern Königl. und Fürstl. Secreten, Geben Rendessburg den 20. Septembris Anno 1632[1]).

---

1) Auch »Dat Dithmarsch Landt-Recht anno 1567 verordnet« handelt art. 38 Van Jungfrowen, de sick sülven vorlaven: das ohne Consens der Eltern oder nächsten Verwandten eingegangene Verlöbnis ist ungiltig, und jeder der so Verlobten hat 30 Mark »in de Armen-Kisten der Karspelkarken« zu zahlen. Wird der Consens unbillig verweigert, dann soll der »Supertendent und Landvaget« die Entscheidung haben. Eine »Wedewe« kann ohne ihrer Angehörigen Consens sich wieder verheiraten, nur soll Vater und Mutter dabei auch von ihr nicht übergangen werden (vgl. Corp. Stat. Prov. cit. das Dithmarische Landrecht S. 52 ff.). Art. 127 dortselbst handelt: Van Jungkfrawen-Schender: Wer eine ehrliche Jungfrau oder Witwe schändet, wird mit dem Schwerte hingerichtet. Geschah die Schändung mit ihrer Einwilligung, so hat der Schänder 30 Mark »an datt Recht vorbraken«, und gibt der Person nicht mehr als ein Paar Schuhe und eine Mütze. Das Kind einer geschwängerten, mit der mehrere zu thun gehabt, wird von demjenigen ernährt »up dene se idt in ehren Kindes-Noden geven werde«, sofern ehrliche Frauen dieses Geständnis bezeugen. Art. 128 ibid. bestraft denjenigen, der zum ersten Male des Ehebruchs überführt wird, mit 60 Mark, im Wiederholungsfalle aber wird der Delinquent öffentlich mit Ruthen gestäupt und des Landes verwiesen. Vielweiberei wird nach Art. 129 ibid. »mit dem Schwerde am Levende gestraffet« (Corpus cit. S. 106 ff.). Das *Lübeckische Recht* von 1254, verbessert 1370 (beide in niederdeutscher Sprache) und 1586 (hochdeutsch) hat ähnliche Bestimmungen (vgl. Corp. Stat. Prov. cit. der Stadt Lübeck Statuta und Stadtrecht 1586. S. 17 ff., S. 77 ff.).

Digitized by Google

V. Formulae Der Vorträwing / unde des Döpendes / der Excommunication / Reception / Apenbahren und Privat-Absolution sampt der thor Kercken gahnden Kinderbedderinnen Benediction unde der Prediger Ordination[1]).

Formula Copulationi.

DEwyle GOdt de HERE den hilligen Ehestand ingesettet / und Gy juw darin tho begeven gedencken; Alles averst / nha Pauli Vormaninge / ehrlick unde ordentlick thogahn schall; Als frage Ick juw N. efft Gy jegenwartige N. tho juwer Ehefruwen begehren / mit ehr nha Gades Willen und bevehl tho leven / juw ock van er nicht tho scheiden / nu und tho nenen Dagen / weder in Leid / noch in Frouwd / ydt scheide juw denn Godt / dorch den tydtliken Dodt; Ys dyth juwe Meininge / so spreket / Ja

℞. Ja.

Dessgeliken frage ick juw N. efft gy jegenwerdigen N. tho juwen Ehemanne begehren / mit ehm etc.

℞. Ja.

Hier late men Se de Truw Ringe einander geven / föge ehrer beider rechte Hende thosamen und sprecke:

Wat GOdt thosahmen föget / dat schal de Minsche nicht scheiden.

Darnha spreke man vor allen int gemeine.

Dewile sick denn N. und N. einander thor Ehe begeren / und sylckes alhyr apenbar / vor Gade und dysser Christliken Gemeene bekennen / sick ock darup einander de Hende und Truw Ringe gegeven hebben: Als spreke Ick se ehelick thosamen / im Namen des Vaders / des Söhnes / unde des hilligen Geistes. Amen.

Nha dyssem wende men sick tho den Jungen Ehelüden / lese aver Se Gades Word / und sprcke

Up dat Gy nu ferner guden Bericht hebben mögen / wo Godt dyssen Standt sülven ingesettet / und Gy darin desto mehr mit gudem Geweeten leven mögen / so höret darvan folgenden Bericht:

Unde Godt de HERE sprack: Ydt ys nicht gudt / dat de Minsche allene sy / Ick wil ehme eine hülpe maken de by ehm sy. Do leeth Godt de HERE einen deepen Schlaep fallen up den Minschen / und he entschleep / und nam siner Rybben eine / und schlott de stede wedder tho mit Fleesche. Unde Godt de HERE buwede

1) Manuale Eccles. Edder Kerck. Handboekeschen Abth. VI. Ich gebe auch hier den Text nach der Orthographie und Interpunktion des mir vorliegenden Buches. Das Schlessw. und Holst. Kirchenbuch 1665 enthält dasselbe Formular in hochdeutscher Sprache.


Digitized by Google

eine Frouwe uth der Rybben / de he van dem Minschen nahm / und bröchte se tho ehme: Do sprack de Minsche / dat ys ein Knake van mynen Knaken / und Fleesch van mynem Fleesche. Men werd se Männinne heten / Darümme / dat se van dem Manne genahmen ys: Darumme werd ein Mann sinen Vader und sine Moder vorlaten / und syner Fruwen anhangen / und de twee werden ein Fleesch syn.

Folget ferner van dyssem Stande dat Gebodt des Apostels Pauli.

Gy Menner hebbet leeff juwe Fruwen / gelick alse Christus gelevet heft de Gemeene / und hefft sick sülvest vor se gegeven / up dat he se hilligede / und hefft se gereiniget dorch dat Waterbadt im Worde / up dat he sick sülvest berede eine gemeene / de dar herlick sy / de nene Fleckinge / edder Kräkelen / edder dergeliken hebbe / sünder dat se hillig sy / und unstrefflick: Also schölen ock de Menner ehre Fruwen leeff hebben / alse ehre egene Lyve. Wol syne Fruwe leeff hefft / de hefft sich sülvest leeff / wende nemandt hefft je werle sin egen Fleesch gehatet / sünder he ernehret ydt / und pleget siner / gelick alse ock de HERRE de Gemeene.

De Fruwen wesen underdänich eren Menneren / alse dem HEREN; wente de Mann ys der Fruwen Hövet / gelick alse ock Christus dat Hövet der Gemeene ys / unde he ys sines Lives Heyland. Averst gelick alse nu de Gemeene Christo ys underdänich / also ock de Fruwen ehren Mennern / in allen Dingen.

Thom anderen höret ock dat Crüze dat Godt dyssem Stande upgelecht. So sprack Godt tho der Fruwen:

Ick wil dy veele Schmerten schaffen / wenn du schwanger werst / du schalt dyne Kinder mit Schmerten teelen / und dyn Wille schal dynem Manne underworpen syn / unde he schal dyn Here syn.

Und tho Dem Manne sprack Godt:

Dewyle du heffst gehorcket der Stemmen dyner Fruwen / und gegeten van dem Bohme / dar ick dy van gebodt / und sprack / Du schalt dar nicht van ehten; So sy de Acker verflöket umme dynentwillen / mit Kummer schaltu dy darup ernehren / dyn Levedage: Dörne unde Dystelen schal he dy dragen / und du schalt dat Krudt up dem Felde ehten; Im Schweete dynes Angesichtes schaltu dyn Brodt ehten / beth dat du wedder thor Erden werdest / dar du van genamen bist. Wente du bist Erde / unde schalt thor Erden werden.

Thom drüdden / So ys dat juwe Trost / dat Gy wethen und gelöven / dat juwe Stand vor Gade angenehme und gesegnet ys. Wente so steiht dar geschreven:

Godt schöp den Minschen sick sülvest thom Bilde / ja thom Bilde Gades schöp he ehn; Und he schöp se einen Mann und eine

Digitized by Google

Fruwe. Unde Godt segende se / und sprack tho ehnen: Weset fruchtbahr / und vormehret juw / unde vorfüllet de Erde / und maket se juw underdahn / und herschet aver de Fische im Meere / und aver de Vögel under dem Hemmel / unde aver alle Deerte / dat up Erden krüppet. Unde Godt sach an allent / wat he gemaket hadde / und süh ydt war allthomal sehr gudt.

Darumme sprickt ock Salomon: Wol eine Ehefruwe findet / de findet eine gude Gave / und kann guder Dinge syn im HEREN.

Latet uns beten.

Hyr recke men de Hand aver se uth / und beede also[1]):

ALlmechtige HERE GOdt / de du Mann und Fruwe geschapen / und tho dem Echtenstande geordnet heffst / dartho mit Früchten des Lyves gesegnet / und dat Sacrament dynes leven Söhns Jesu Christi / und der Kercken syner Brudt darinne betekent; Wy bidden dyne grundlose Güdicheit / du willest sölcke dyne Schöppinge / Ordeninge und Segen / nicht laten ummesüss syn / noch vorderven / sünder gnediglick in uns bewahren / dörch JEsum Christum / dynen leeven Söhn / unsen HEREN / Amen[2]).

De Frede des HEREN sy mit juw beyden. Amen. Amen[3]).

Formula Bendictionis Puerperarum[4])

De HERE bewahre juwen Inganck und Utganck van nu an beth in Ewicheit / Amen.

Alia.

Leve Fruw / dewile juw de gnedige und gütige Godt mit lyves Frucht gesegnet / in Kindes Nöden mit allen Gnaden geholpen / ein levendiges gesundes Kindlin gegeven / und datsülvige ock mit siner hilligen Döpe begnadet / und juw wedderümme tho juwer Lives Gesundheit vorholpen hefft: Schöle gy sülcken Segen / gave und woldaht des framen Gades erkennen und ehme darvor van Herten danck seggen. Dat Gy nu sülckes mit wahrer andacht im rechten geloven dohn mögen / so höret erstlick Gades Wordt:

So schrifft David im 22. Psalm.

---

1) In dem Schless. und Holst. Kirchenbuch 1665 steht an dieser Stelle auf einem angeklebten Papierstreifen geschrieben: »Vater Unser.«

2) Das Schlessw. und Holst. Kirchenbuch 1665 hat hiernach: »Darauf spreche er den Segen:
Der HERR segne euch, und behüte euch.
Der HERR erleuchte sein Angesicht über euch, und sey euch gnädig.
Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch, und gebe euch Friede. Amen.«

3) Diese Trauformel ist der in Dänemark bei Einführung der Reformation angenommenen, einige wenige Abänderungen abgerechnet, gleich und entnommen aus Luthers Traubüchlein.

4) In hochdeutscher Uebersetzung auch in Schlessw. u. Holst. Kirchen-Buch 1665.

Digitized by Google

DU heffst my uth myner Moder Lyve getagen / du werest myne Thovorsicht / do Ick noch an myner Moder Brüsten was. Up dy bin ick geworpen / uth Moder Lyve / du bist min Godt von miner Moder Lyve an.

Und im 127. Psalm.

Süh / Kinder sind eine Gabe des HEREN / und Lyves Frucht ys ein Geschenk. Als de Pyle in der Hand eines Starcken / also geraden de jungen Knaben. Wol dem / de sinen Köker dersülvigen vull hefft / de werden nicht tho schanden / wenn se mit ehren Vyenden handelen im Dohre.

Unde im 128. Psalm.

Wol dem, de den HEREN früchtet / und up sinen wegen geit / Du werst dy neeren diner Hende arbeit / wol dy / du heffst ydt gut. Dyne Fruwe werd sin / als ein fruchtbahr Wynstock / umme dyn Huss herümme / dine Kinder als de Olietwyge / umme dine Tafelen her. Süh / also werd gesegnet de Mann / de den HEREN früchtet. De HERE werd dy segenen uth Zion / dat du sehest dat Gelücke Jerusalem / dyn levedage. Und sehest dyner Kinder Kinder / Frede aver Jsrael.

Darnha ock im 139. Psalm.

Ick dancke dy darvör / dat ick wunderbarlick gemaket bin; wunderbarlick sind dyne Werke / und dat erkennet myne Seele wol. Myn Gebeente was dy nicht vorborgen / do ick in vorborgen gemaket wordt / dho ick gebildet wordt / under in der Erden. Dine Ogen segen my / do Ick noch unbereidet was / und alle Dage wehren in dyn Boeck geschreven / de noch werden scholden / und dersülven noch neen dar was.

Hyr höre Gy / efft wol van wegen der Sünde / aver alle Eve Döchter dysser Flock gegahn: Ick wil dy veele Schmerten schaffen wenn du schwanger werst / du schalt mit Schmerten Kinder teelen: welckes ock noch währet / thor erinring / dat de Kinder in Sünden entfangen und gebahren werden / dat ydt glickwol ein sünderlick Gnadenwerck der Scheppinge Gades sy / dat eine Fruwe mit Lyves Frucht gesegnet / dat Kindelin in Moderlyve formeret / ernehret und erholden / de Moder in groten engsten / und Kindes Nöden entbunden / und mit einem fröliken Anblicke einer levendigen gesunden Frucht erfröuwet werd / und dat wy schüldig sin / sülck Gnadenwerck / Segen und Woldaht des framen Gades in Demoth tho erkennen / und ehme van Herten / im Namen sines leeven Söhns / davor dancken und bidden / dat he sick ock henforder beide Moder

Digitized by Google

und Kind in Gnaden wolde laten befahlen sin. Willet derhalven juw Hert erheven / und mit my also beden:

Allmechtige HERE und Godt / de du Mann und Fruwen geschapen heffst / und thom Echten Stande vorordnet / dartho mit Früchten des Lyves gesegnet / und sülvest de bist / van dem de leeve David secht; du heffst my formeret, und uth Moder Lyve getagen: Wy erkennen sülck dyn Geschöppe / Gnadenwerck / Ordnung und Segen / dat du dysse jegenwartige Fruwen mit Lyves Frucht gesegnet / und ehn / in ehren grothen engsten und Kindes Nödhen / als ein gnediger Vader / umme dines leeven Söhns willen gnediglick gehülpen / und ehn einen fröligen Anblick einer levendigen gesunden Frucht bescheret / desülvige ock / dorch de hillige Döpe / in dat Ryke dyner Gnaden / thom Kinde und Erven des ewigen Levendes angenahmen / und de Moder ock tho ehres Lyves Gesundheit in Gnaden wedderümme gehulpen heffst. Wy dancken dy davor / in schüldiger Demoth / van herten / im Namen dines leeven Sohns JEsu Christi / und bidden dorch densülven / du willest dy ock henforder beyde Moder und Kind lathen in allen Gnaden befahlen sin / und dorch den hilligen Geist dynen Segen geven / dat dat Kindelin in der Tucht und Vormahninge thom HEREN möge upertagen / im rechten Geloven upwassen / gestercket / und vor allem Leyd und övel Lyves und der Seelen gnediglick behödet und bewahret werden. Sülck unser Gebedt / dewile du ydt geheten und vortröstet heffst / woldestu gnediglick erhören / dorch dinen leeven Söhn unsen HEREN Jesum Christum / de mit dy und dem hilligen Geiste levet und herschet in Ewicheit / Amen.

De HERE Segne juw und behöde juw.

De HERE erlüchte sin Angesichte aver juw / und sy juw gnedich.

De HERE erheve sin Angesichte up juw / und geve juw Frede.

Dar averst dat Kindelin de Döpe nicht bekamen / edder in den Sössweken gestorven / werden vorstendige Pastores mit uthlatinge und vorenderinge etliker Worde / dysse Formam wol wehten ad praesentes casus tho accommoderen[1]).

---

1) Ausserdem enthält das Kerck. Handboek. unter dem Titel: »Etlyke underschedtlyke Andechtige Kercken-Gebede, up eines jeden Stand und Gelegenheit, tydt, und sünderlykes anliggen gerichtet, Worunder ock de Söven Both-Psalmen Davids« äusserst erbauliche und an das katholische Mittelalter erinnernde Gebete, so: Gebedt eines Bicht-Vaders, Gebedt vmme vorgevinge der Sünden, Gebedt vmme rechte Erkentniss vnd brünstige Andacht thor hilligen Absolution, Gebedt wenn man numehr in den Bichtstohl gahn vnd de hillige Absolution bidden vnd entfangen wil, Dancksegginge nha entfangener Absolution vnd Gebedt vmme christlike bestandigheit in der angefangenen Bote, Gebedt vor der Entfanginge des Hochwerdigen Aventmahls, Dankseg-


Digitized by Google

VI. Policey-Ordnung vom 27. Sept. 1636[1]).

Wir Christian der Vierte von Gottes Gnaden etc. etc. und von desselben Gnaden Wir Friderich etc. etc. Fügen allen und jeden Unserer Fürstenthümbe Schleswig, Holstein, und dero incorporirten Länder, Praelaten, denen von der Ritterschaft und gesamten Unterthanen und Eingesessenen, was Standes und Condition die auch seyn mögen, hiermit zu vernehmen.

Obwol Wir König Christian, dann unser Hertzog Friderichen hochgeehrter Herr Vater, weiland Hertzog Johann Adolf, hochlöblichsten christmilten Angedenkens, wie nicht weniger Wir Hertzog Friderich Selbst, vor diesem verschiedene nützliche Policey-Ordnung. Edicte und Constitutiones publiciren lassen[2]), unter andern auch, bevorab bey bürgerlichen und geringern Stands-Personen, wegen Uebermässigkeit der Kleidung, Hochzeitskosten, Kindtauf, Begräbnissen und schweren Zehrungen, in andern Zusammenkünften solche gehörige Versehung gethan, dass darab ein jedweder, nicht nur dieser vorbemeldten sondern auch andern Stands, der sich der Billigkeit bescheiden und sein Herkommen, Condition und Vermögen, wie er schuldig, in etwas zu gemüth führen wollen, mehr dann rathsam zu ermessen, was ihnen wolanständig und gebühre, sowoll in Kleidungen

---

ginge nha entfanginge des hochwerdigen Aventmahls, Gebedt eines Predigers und Seelsorgers, Gebedt eines Thohörers, Gebedt einer Avericheit, Gebedt eines Underdahnen, eines Huss Vaders, einer Huss Moder, der Olderen, der Kinder, des Gesindes, eines Jungen Gesellen und Jungkfruwen, Gebedt vmme einen framen Ehegaden, in erwehlinge eines Ehegaden, einer Schwangeren Fruwen, Dancksegginge einer Kinderbedderinnen / wen se nha den Sössweken wedder thor Kercken gheit, Gebedt vor de so im Wedewen-Stande leven, der Weysen und Olderlösen Kinder, eines Praeceptoris edder Scholmeisters, eines Discipuli edder Schölers, eines Kopmannes und Handlers, eines Schippers edder eines Anderen de van Huss aver Meer thofahren gedencket, eines de van Huss aver Feld anders worhen thoreisen gedencket, Dancksegginge eines so glücklich und gesund wedder tho Huss gekahmen, eines Handtwerckers, eines Ackermannes, eines Bedröveden und Angefochtenen, eines so mit affschüwlicken bösen Gedancken geplaget werd, in Kriegs Tyden umme den leven Frede etc. etc.

1) Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstadt 1773 S. 476—536. Diese Sammlung ist unter König Christian VII. von Dänemark 1772 als offizielle Sammlung veranstaltet. Die gt. Policey-Ordnung ist verfasst von den Doctoren der Rechte Henricus von Hatten und Georg Heistermann und wurde dann des weiteren den Landräthen, Bürgermeistern, Prälaten etc. zur Durchberathung vorgelegt. So nach dem am 13. Febr. 1636 dieserhalb ergangenen Königl. Commissorium.

2) Von diesen ältern Polizei-Ordnungen sind zu erwähnen: Herzogs Joh. Aldolfs Ordnung, so er von Kleidung, Hochzeiten und andern gemeinen politischen Sachen etc. zu halten, befohlen; 1601 gedruckt, 1605 wieder erneuert, mit nöthiger Restriction und fernerer Erklärung auch Verbesserung einiger Artikel, gedruckt zu Schleswig 1615. Herzogs Friderich Verordnung, darnach sich die Eingesessenen im Nordstrande bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen etc. verhalten sollen, Schleswig 1622. Herzogs Friderich Constitution zur Erhaltung des höchsten Gottes Hulde, guter Zucht, Ehrbarkeit und Polizey d. d. den 25. Nov. 1632 (vgl. Sammlung cit. S. 477 Anm.).

Digitized by Google

als sonst zu betragen, zumahl auch in den Reichssatzungen und Abscheiden desshalb heilsame Sanctiones aufgerichtet, so müssen wir dennoch mit Unserer nicht geringen Indignation vernehmen, wasmassen obberührten Satzungen auch Unserer so wol- und Landesväterlich gemeinter Constitutionen und Edicten ohngeachtet und gar hindan gesetzet, nach der Zeit in Unsern Fürstenthümben, insonderheit das schändliche Laster des übermüthigen Prachts, auch unleidlicher Verschwendung auf Hochzeiten, Kindtauffen, Gastereyen und Beysamenkünften, zu eüsserstem Nachtheil gemeines Nutzens dergestalt, höchst-ärgerlich gestiegen, überhand genommen, und sogar unmässig gebraucht, dass nunmehr wegen kostbahrer Kleidungen und Verhaltens, gar kein Unterscheid und kein Stand vor dem andern erkant werden mag.

Wenn aber durch solche leidige Hoffarth und Verschwendung, nicht allein Particular-Personen an ihrem Vermögen mercklich geschwächt in Ungedey und Armuth und wann sie als anders gewohnet, dieselbe nicht wissen zu erdulden, in äusserste Desperation und Ergreiffung erschrecklicher Extremiteten kundbahr gerathen, besonders auch gemeine Provincien und Landschafften an ihrem Handel und Nahrung geringert und erschöpfet, und was aufs allervornehmst dabey in Consideration zu führen, der allwissende Gott zu Entziehung seines Segens und Verhängung schwerer Landstraffen verursachet und gereitzet, gestalt desshalb bewehrte Exempel, nicht von undencklichen Jahren zu erholen, sondern propter recentem memoriam einem jedwedern zur Warnung noch täglich vorgestellet werden, als haben Wir Landfürstlichen hohen Obrigkeit Amts, auch Gewissens halben solchen landverderblichen Unrath so wenig als andern Lastern ferner und keinesweges nachsehen und dieselbe in Unsern Fürstenthümben gedulden wollen, sondern zuförderst dem allwaltigen GOtt zu Ehren und Abwendung seines vor Augen schwebenden Zorns, dann zur Beförderung Unserer Fürstenthümb und Unterthanen gemeinnützigen Wolfarth, damit bey diesen ohne das bedrengten und nahrlosenen Läuften dem bereit mehr dann zu viel eingerissenen nachtheiligen Uebel gewehret, mässige und ehrbare Haushaltung wiederum redintegriret und Unsere Unterthanen vor gäntzlichem Ruin und Untergang mittelst göttlicher Verleihung praeserviret und erhalten werden, mit Freundvetterlicher einmühtiger Beliebung nachfolge Verordnung verfassen lassen, deren Wir von allen und jeden Unser Fürstenthümben, Praelaten, denen von der Ritterschaft, Städten und allen Unsern Unterthanen und Eingesessenen allenthalben, durchgehend und ohne Unterscheid, also ohngezweiffels und ohneinigen auch den

Digitized by Google

allerwenigsten Vorwand und bey Vermeidung angesetzter Poen und höchster Ungnad allerdings nachgesetzet haben wollen [1]).

Von Verlöbnissen [2]).

Nachdem in Unsern Fürstenthümben an etlichen Oerthern auf — und bei den Verlöbnissen, Gastereyen werden angerichtet, soll solches hinführo allerdings ab- und eingestellet, und an denen Oerthern es hergebracht, dass die Verlöbnissen, in den Kirchen entweder vor der gantzen gemeine werden geschlossen oder aber im Beyseyn dreyer Personen von jedem Theil und also wegen Bräutigams und Braut zusammen sechs Personen, gleichfals in der Kirchen verabredet, es dabey als löblich zu lassen, sonsten aber an denen Oerthern, wo selbige Vorlobung in den Kirchen nicht gebräuchlich sondern nach Gelegenheit in den Häusern verrichtet, zu denselben ebnermassen mehr nicht, als ab jedweder Seiten drey Personen erbeten und die anderer Gestalt und vor geringer Anzahl geschehen, pro Sponsalibus nicht zu achten, noch weiniger darnach in den Gerichten erkandt, jedoch bey den Vorlöbnissen gar keine Mahlzeit angestellet, noch einige Gasterey gehalten werden soll, bey Abwendung sechzig Mk. Lübisch Straffe.

VI. Von Hochzeiten.

Aldieweil sichs auch bey Zeyten zuträgt, dass fremde unbekandte Leute, davon man keine Wissenschafft hat, wohin selbige gehören, und woher sie kommen, dann ob sie der Verwandtnüss halben einander ehelich beywohnen mögen, auch unterweilen wol diejenige, so sich wieder ihrer Eltern Consens und Willen eingelassen an einen Ort, da sie unbekandt lassen copuliren: Als befehlen Wir

---

1) Es folgen dann Bestimmungen: I. De Pietate, von der Gottesfurcht (= Theilnahme am Gottesdienst, Sabbatruhe, Catechismus-Unterricht, Zeit der Beichte etc.). II. Von Gottes-Lästerung, Fluchen und Schweren. III. Von Unzucht, Ehebruch und andern Lastern. IV. Von Mein-Eyd (Strafen sind »nach Unterscheidt der Personen«: Staupenschlag oder Abhauung der beiden Finger oder Landesverweisung). V. Von Kleidungen (die nach den fünf Ständen verschiedene Kleidung wird bis in die kleinste Kleinigkeit vorgeschrieben). Von Verlöbnissen. VI. Von Hochzeiten. VII. Von Frauen-Samblung, Kindtaufen, Kirchgangk. VIII. Von Begräbnüssen. IX. Von Fenstersetzen, Fenster-Bier und deren Beschencken (Es sollte das Betteln etc. zu den damals raren Fenstern nicht geschehen). X. Von Kirchmessen. XI. Von Fastnachtgelagen. XII. Von Schützen- und Brandtgilden, sonst gemeiniglich Pfingstgilde genandt. XIII. Von andern Beysammenkünfften, auch Knechte- und Mägde Versamblung und Gesellschafft. XIV. Von sonst täglichen Gastereyen. XV. Von Zigeunern, so man gemeiniglich Tartern nennt. XVI. Von Bettlern. XVII. Von der minderjährigen Kinder Tutorn und Curatorn. XVIII. Von junger Leute heimblichen Contracten. XIX. Von Höltzungen (Waldkultur).

2) Ich theile hier nur das für unsern Zweck Interessierende mit, und zwar mit der Orthographie und Interpunktion in der vorliegenden Sammlung.

Digitized by Google

hiemit ingemein allen und jeden Unsern Predigern bey Poen nach Bewandtnuss, Suspensionis und auf Befindung woll gar Remotionis, dass hinführo keine Personen vertrauen, sie haben dann genugsamb Urkundt oder es sey ihnen ohne das wissend, woher sie kommen, und wohin sie gehören, und dass sie rechtmässiger Weise unter ihrer Obrigkeit abgeschieden, auch wol copulirt werden können: Und da sie die Prediger desshalb einigen Zweifel tragen, selbige Copulation ohne Vorwissen und eingeholete Bewilligung Unserer respective Amptleute, Staller, Landvöigten auf dem Lande, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, und sonst des Unter-Magistrats, darunter die Kirche gelegen, nicht verrichten.

Wann imgleichen Personen zu ihren Pfarren nicht gehörig, sondern andern Pfarren in Unsern Fürstenthümben unterwürfflich, sich bey ihnen angeben würden, sollen dieselben von ihnen nicht zusammen geben, sondern an ihre ordentliche Parochial-Kirch und Prediger verwiesen werden [1]). Und demnach vor den Hochzeiten zu Aufmachung des Brautbettes und Besichtigung des Brautgerähts biss dahero besondere Personen erbeten und in ziemlicher Anzahl beysammen kommen, desshalb kostbare Gastereyen angeordnet, und unnötige Unkost aufgewendet, auch allerdegerst von den Bauren auf den Dörfern die Brautkasten mit Beyreitern abgeholet über Feld geführet und grosse Schwelgerei dabey gebraucht worden: So soll solches hinführo in Unsern Fürstenthümben gantz nicht geduldet sondern sowohl in den Städten als auf dem Lande und in allen Unsern Aemptern und gantzen Lande aller Oerther gäntzlich abgethan, das Brautbette und Brautgüter hinführo in keinen Augenschein genommen oder öffentlich über Feld oder die Gassen geführet und getragen, weiniger einige Gastereyen bey der Abfolgung angerichtet, Wein oder Bier aufgelegt oder getruncken, sondern von der Braut Eltern oder da selbige verstorben, von dero Vormündern oder Verwandten dem Bräutigamb wegen des Brautgerähtes eine Verzeichniss zugeschicket und das Brautbette erst am Hochzeitstage, den Morgen, ehe die Copulation verrichtet, allein durch zwey Frauen, so wegen der Aufwartung zu der Hochzeit erbeten, aufgemachet werden, bey Poen zwanzig Reichsthaler oder da der Contravenient des Vermögens nicht ist, vierzehntägiger Gefängniss.

So sollen imgleichen hinführo die Hochzeitgäste allewege Sonnabends vor der Hochzeit nicht durch besondere Schaffner, welche vor diesem dazu in den Städten gebraucht und desshalb Mittages und

1) Die genaue Beachtung dieser Verfügung wurde eingeschärft auf dem zu Kiel 1712 gehaltenen Generalconsistorium.


Digitized by Google

Abends mit stattlichen Mahlzeiten auch mit Wein und Bier angefüllet sondern zu dessen Verhütung durch einen Diener, welcher in den Städten von dem Rath dazu bestellet, auf dem Lande und in den Aemptern aber durch eine solche Person, welche Unsere Amptleute, Staller und Landvöigte dazu deputirn, invitirt und denselben kein Essen und Trincken sondern nur ein Leidtliches (wie es Unsere Amptleute, Staller und Landvöigte, Bürgermeister und Rat in den Städten respective anzusetzen) gegeben werden bey Poen zehen Reichsthaler.

Zu den Hochzeiten sollen von denen in den Städten, so zu dem Bürgermeister und Raths-Personen in den vornehmen Städten und darauf nächstfolgenden bürgerlichen Standt gehörig, mehr nicht dann dreissig Paar (weiniger aber ist ihnen als rühmlich frey, und soll bey Straf zehen Reichsthaler nicht verwiesen oder aufgerücket werden) die Gesellen und Jungfrauen mit eingerechnet, ausserhalb den Geistlichen und Fremden, eingeladen werden. Und damit solche Zahl nicht überschritten, sollen den Worthaltenden Bürgermeister, oder da derselb oder seine Kinder Hochzeit halten würden, seinem Mit-Collegen, von dem Bräutigam die Woche vor der Hochzeit zwey Designationes zugestellet werden, welche mit des Bürgermeisters oder Stadtschreibers Hand zur Beglaubigung, jedoch ohne einige Abstattung bezeichnet, davon der Bürgermeister die eine dem Hochzeitbitter, sich darnach mit der Einladung zu richten, übergeben, die andere bey ihme dem Bürgermeister zu künftiger Erkundigung, ob auch mehr Gäste auf der Hochzeit vorhanden, verbleiben soll.

Zum Aufwarten mögen in diesen Hochzeiten vier Männer und sechs Frauen, so in vorbemeldter Zahl nicht computirt, dann auch die Kost mit aufzutragen, vier junge Gesellen, die aber in der Zahl der dreyssig Paar mit begriffen seyn sollen, gebrauchet werden.

In den Städten, woselbst die Hochzeiten vor diesem auf den Sonntag gehalten, und desshalb Special-Ordnung vorhanden seyn, hat es dabei künftig sein verbleiben. Jedoch dass Bräutigamb und Braut Morgends ehe die Predigt ihren Anfang nimmt, sich mit ihren Anwesenden präcise zur Kirchen verfügen bey Straf zehen Reichsthaler, und soll der Küster oder wer sonst die Uhr in Verwaltung hat, selbige desshalb keinesweges verziehen bey Verlust seines Dienstes.

Wie dann nach geendigtem Gottesdienst und Copulation Bräutigamb und Braut sich mit ihren Beyhabenden alsbald nach dem Hochzeit-Hause begeben, daselbst die Hochzeit-Gaben alsofort verehret werden, und sich aufs längst zu zwölf Uhr zur Tafel setzen sollen, bey Straf zehen Reichsthaler.

Digitized by Google

Sonsten aber sollen die Hochzeiten Montags angefangen und gehalten, auch Bräutigamb und Braut mit bey sich habenden Vormittages vor zehen Uhren zu der Kirchen sich einstellen, und daselbst der Copulation gewärtig seyn, und da solches nicht geschehen, in zehen Reichsthaler Strafe genommen werden: Nach der Copulation sollen sie sich gestracks an den Ort, da ihrer Gelegenheit nach die Hochzeit bereitet, verfügen, die Gaben alsbald praesentiret und alles dergestalt angestellet werden, dass sie zum längsten vor zwölf Uhren sich zur Tafel niedersetzen, bey Strafe zehen Reichsthaler, auch desshalb die Uhr um mehrer Richtigkeit von dem Küster bey Verlust seines Dienstes nicht aufzuhalten.

Gestaltsamb in Unsern Fürstenthümben allenthalben und durchgehend in allen Städten, Flecken, Praelaten oder adelichen Gütern, die Copulationes in den Kirchen, woselbst Gott der Allmächtige mit mehrer Andacht um den Eheleuten Gedey und Segen zu verleihen, anzurufen, bey Straf zwantzig Reichsthaler, verrichtet werden sollen, es wäre dann, dass es die unumgängliche Noth anders erforderte, darüber auf dem Lande Unsere respective Amptleute, Staller- und Landvöigte, in den Städten aber Bürgermeister und Rath, und da es Prälaten und adeliche Güter, der Prälat oder der vom Adel die Erkäntniss haben, aber sich darin, dass diese Unsere Constitution nicht in Abtreten gerathe, und wie sie selbiges vor dem Herrn Unsers Mittels, in dessen Jurisdiction das Ampt, Landt, Stadt belegen, und so viel die Prälaten und vom Adel belangt, vor dem Herrn, bey dem aus Unserm Mittel die Regierung bestehet, zu verantworten erweisen sollen.

Und damit die Führung zur Kirchen desto stiller, auch in den Kirchen andächtiger für- und zugehe, soll alles ungeladene Gesindlein auf der Gassen, Kirchhöffen und in der Kirchen des Zutringens, Rufens, Schwätzens, Klopfen mit den Thüren und Bänken, Tumultuirens und dergleichen Unziemblichkeit sich bey unnachlässiger Straff der Gefängnüss enthalten.

Der Braut ist in vorigen beyden Ständen erlaubt, das Haupt mit einer Perlen-Kron oder Perlen-Krantz, beydes ohne Edelgesteinen zu orniren (massen zu Bürgermeister und Raths in den Städten Beliebung stehet, dergleichen Krone oder Krantz nicht zu kostbahr verfertigen und der Braut dero Behuf gegen Darreichung eines billigen und leidlichen Herleyen, zu lassen) auch mit ausgebreiteten Haaren zur Kirche zu gehen, sonsten aber soll dieselbe anderer Gestalt nicht, dann mit ihren eigenen Kleidungen wie ihr selbige vermög Unserer Constitution nach ihrem Standt vorgeschrieben, ange-

Digitized by Google

than und geschmücket werden, von andern aber güldene Ketten, Kragen, Ueberschläge und dergleichen nicht entleyen, bei Straff zwantzig Reichsthaler.

Dem Bräutigamb oder Braut, soll auf der Hochzeit von Niemand einig Geschenk, höher als einen Ungarischen Gulden würdig verehret werden, bey Straff eines ebenmässigen, jedoch seyn darunter Vater, Mutter, Schwester, Brüder, auch Frembde nicht gemeynet: So sollen auf diesen Hochzeiten vorbenannter beyder Stände ohne Butter und Käse, nicht mehr denn vier Gerichte, nur einfach nicht gedobbelt gesetzet, gespeiset, auch in die Schüssel nicht mehr denn einerley Gebratenes gelegt, und nach der mahlzeit nichts mehr aufgetragen, dann keine Dammaschen, sondern allein andere gedrellete und leine Tischtücher gebrauchet, auch der Hochzeit-Saal oder Gemach mit keinen Tapetzereyen, Decken, Gemählten, oder in andere Wege, ausserhalb was desshalb über den Bräutigamb und Braut geschehen möchte, beschlagen, besetzet oder gezieret werden, bey Straff zehen Reichsthaler.

In welchen Städten kein sonderbahrer Ort, zu den Hochzeiten deputirt (denn da solcher Ort dazu verordnet, wird es dabey, so viel diese Stände belanget, gelassen) mögen diese Stände Hochzeiten auf den Rathhäusern oder einer andern ihnen gelegenen Stelle anrichten, jedoch sollen dieselben länger nicht, denn zwey Tage währen, und den dritten Tag auf dem Rathhause oder anderswo, weder den nächsten Verwandten oder auch Fremden, Aufwärtern und andern, wie dieselbe Nahmen haben mögen, nicht das geringste an Essen und Trinken aufgesetzet, gegeben oder gefolget werden, sondern solches ist hiemit gäntzlich und bey zwantzig Reichsthaler Straffe verboten.

Die Mahlzeit soll länger nicht, denn biss zwey oder aufs höchste biss drei Uhr Nachmittages anstehen und um drey Uhr die Tischtücher und Essen gantz aufgehoben seyn, und alsfort nach geendigter Mahlzeit bey gehaltener Dancksagung die Hochzeit-Gäste wieder auf den andern Tag eingeladen werden, sonsten aber des andern Tages keine fernere Invitation ausser an die Frembden geschehen, wie dann auf diesen Hochzeiten, auch von denen Orten, so Unser Fürtenthumb Onera nicht ertragen, herkommende Biere, des Bräutigambs und Braut Gelegenheit nach, aber gantz kein Wein, es sey Reinisch oder Frantzösisch, zugelassen, ebener gestalt bey zwantzig Reichsthaler unnachlässiger Straff.

Bey Sommerzeit sollen die Hochzeiten länger nicht, dann biss zehen, und bey Winterszeit bis neun Uhr auf den Abend gehalten und hernacher keinen eintziger Trunck erfolget, sondern Bräutigamb

Digitized by Google

und Braut, wann sie an einem andern Orte ihr Nachtlager haben, allein mit vier der nächsten Freunde und Verwandten sich dahin begeben, daselbst aber kein Tantz gehalten, oder sonst einige Speise, Tranck oder Confect vorgesetzt werden, bey Straff zwantzig Reichsthaler. Imgleichen soll kein Spielmann sich des Sommers nach zehen, und des Winters nach neun Uhren auf der Hochzeit oder in des Bräutigambs oder Braut Hause mehr sehen lassen, weiniger einig Saytenspiel regen bey Verlust seines Lohnes. Der auch von den Gästen sich bey Sommer nach zehen und Winter nach neun Abends auf der Hochzeit wird finden, soll in zwey Reichsthaler Strafe genommen, auch den Schenckern und andern Umlaufenden hiemit bey Verlust ihres Lohnes und Straff der Gefängnüss eingebunden seyn, nach der Zeit sich daselbst länger nicht aufzuhalten, selbst speisen oder träncken zu lassen oder jemand ichtwas zu reichen, so sollen auch bey Straff zehen Reichsthaler keine Speisen aus den Hochzeit-Häusern, es sey denn an Krancke Leute, oder wie an etlichen Oertern gebräuchlich, in die Armenhäuser verschicket, noch weiniger von den Umblaufenden, zu der Hochzeit gedingten oder andern eindringenden Gesinde einige Speise oder Bier heimlich weggeschlepfft und da solches in Erfahrung gebracht, der oder Diejenige wegen selbiger heimlichen Verschlepffung mit achttägigem Gefängnüss bestraffet werden.

Imgleichen soll sich Niemandt, der zur Hochzeit nicht geladen, weder in den Städten oder auf dem Lande, es sey Tags oder Abends, daselbst sehen lassen, weil kundbahr, dass darob grosse Confusion, Unordnung und bey Zeiten Mord und Todtschlag erfolget, derwegen da jemand dawieder handeln, selbiger alsofort zur gefänglichen Haft gebracht und andern zum Exempel mit Wasser und Brodt auf vierzehn Tage gespeiset werden. Massen sich auch bey den Hochzeiten keine Kinder unter zehen Jahren finden, sondern von ihren Eltern oder da sie Elterloss, von den Vormündern und Verwandten davon abgehalten und ihnen gäntzlich verboten, auff den widrigen Fall aber die Eltern und respective Vormünder, mit willkührlicher und unnachlässiger Poen beleget werden, wie denn selbigen Kindern, wenn schon solche über Hoffnung sich auf der Hochzeit sehen lassen, nichts an Essen und Trincken zuzustecken oder zu geben, sondern gestracks von dannen wieder zu schaffen, jungen Säug-Kindern aber, deren Mütter der Hochzeit beiwohnen, mögen zum Hochzeit-Hause gebracht, sollen dannoch, wann sie der Mutter genossen, alsbald wieder zu Hause werden geschicket.

Diener und Mägde, so des Abends aufwarten (ausserhalb dero

Digitized by Google

Personen Gesinde denen ihres Standes halber, respective Diener und Mägde allzeit folgen) sollen sich nicht vor den Tisch trengen und den Raum verengern, sondern bis sie ihre Herren und Frauen anheimb begleiten, an einen Orth an der Thür, deroselben erwarten, dazu dann ein jedweder Eingeladener sein Gesinde ermahnen und zu befehlen schuldig. Und weil viel Bursch von Knechten und Mägden, welche keine Herren, Frauen oder Jungfrauen auf der Hochzeit haben, mit einschleichen, sollen dieselben sich dessen nach diesem gäntzlich enthalten, beym wiedrigen ist gegen sie alsfort mit der Gefängnüss, obbenanter gestalt, ohne eine Gnade zu verfahren, damit andere sich desshalb spiegelen und einen Abscheu daran tragen. Die Tänze sollen ohne einige Ungeberde und Leichtsinnigkeit geführet und ein jede eingeladene Mannsperson sich mit Geberden, Worten und Wercken ehrbar und bescheidentlich, damit Niemandt dadurch geärgert sowol unter einander selbst als auch gegen Frauen und Jungfrauen erweisen, des Eintringens zum Vortantzen entäussern und also bezeigen, dass es ihnen bey männiglich zu Ehren und Ruhm gereiche wie dann ein jedes ehrliebende Gemüth sich desshalb der Gebühr wird befleissigen, sonsten nach Grösse der Verbrechung willkürlicher Straffe gewärtig seyn. Dem Organisten auf dieser Hochzeit vor sein Aufwarten in der Kirchen einen Reichsthaler. Dem Cantori einen halben Reichsthaler und da er auf der Hochzeit musicirt, eine billiche und leidliche Recompens abzustatten.

Auf diesen Hochzeiten mögen Trompetten, jedoch mässiglich und nicht zu allen und jeden Tänzen werden adhibirt, der Stadt Spielleute sollen vor ihre Aufwartung von Bräutigamb und Braut vor beyde Tage achtzehn Mark Lübisch zu erwarten haben und ihnen daneben erlaubt sein, den andern Tag bey den Taffeln zu samblen, was aber jedweder selbigen bey solcher Sammlung zukehret, daran sollen sie sich begnügen lassen, und wegen des Vortantz oder sonst nichts mehr zu fordern haben ausser was ihnen aus freyem Willen desswegen wird geschencket, darin aber auch eine Maas zu halten und kein Ueberfluss zu gebrauchen.

Dem Koch soll an Lohn vor seine Aufwartung vierzehn Mark Lübisch entrichtet werden, weiter auch nichts zu exigiren ausser deme, dass ihm ebenergestalt vergönnet, des andern Tages bei den Tischen zu samblen und was ihm von einem jeden alsdenn freywillig geschenket, hat er verlieb zu nehmen; von den Schenckern und andern umblaufenden Gesinde soll jederm einen Tag neben Essen und Trinken zwölf Schilling Lübisch bezahlet werden, dagegen sie sich alles heimlichen Wegschlepffens bey voriger Straffe enthalten.

Digitized by Google

Diesen Schenckern und umblaufenden Gesinde mag des Morgens zum Früestück ein oder zwey Essen werden gereicht, sonsten aber soll weder des Bräutigambs oder Braut Verwandten, Freunden oder Fremden, wie das auch Nahmen haben mag, keine Suppe oder Früestück gefolget, sondern auff diesen beyden Tagen jeder nur einmahl gespeiset werden bey Straff zehen Reichsthaler. Der Bräutigamb mag der Braut und vice versa die Braut dem Bräutigam ihres Standes Bewandnüss nach, was ihnen vermög Unserer Ordnung an Trachten geziemet, Verehrung thun, aber des Bräutigambs oder der Braut Eltern, nächsten Verwandten, Freunden, Auffwartern und Aufwarterinnen oder deren Dienst zu der Hochzeit gebraucht wird, einige Geschenck, es sey an Gold, Geld, Kragen, Hemdern, Schnupftücheren, Kammertuch, Schier, Leinwandt, Wämbsern oder Gezeuch zu Wämbsern, Schuhen, Pantöffeln oder wie es Nahmen haben möchte, zuzukehren, ist hiemit gantz abgeschaffet und sogar verboten, dass alles, was denselben verehret, nicht allein verfallen seyn, sondern auch, da jemandt dieser Unserer Sanction darin zuwieder gelebet, noch dazu zwantzig Reichsthaler unnachlässiger Straff verbrochen haben soll.

Damit auch mit der Zahl der eingeladenen Hochzeits-Gäste, Aufsetzung der Gerichte und Geträncke, und andern über diss Unser Edict desto fäster gehalten, so soll der Rath einen oder zwey beeydigte Stadtdiener, beyde Tage ins Hochzeithaus verordnen, welche nach Inhalt vom Bürgermeister oder Stadtschreiber untergeschriebenen Zettels, so ihnen dero Nothdurft vom Worthaltenden Bürgermeister zuzustellen, ein fleissiges Aufmercken haben, wie viele Gäste vorhanden, wie viel gerichte gespeiset und was vor geträncke geschenket auch was sie sonst dieser Ordnung gemäss oder ungemäss vermercken und solches alsbald dem Bürgermeister aufrichtig und ohne einiges Verhälen hinterbringen, da dann mehr Leute als auff beregter Designation verzeichnet, befunden, soll der Bräutigamb für eine jede übrige Persohn fünf Reichsthaler, für jedes Essen, so mehr oder gegedoppelt aufgetragen, zwantzig Reichsthaler. Ebener gestalt, da Wein geschenckt, zwantzig Reichsthaler. Da sonst dieser Ordnung nicht conformb gelebet, zwantzig Reichsthaler. Gestalt imgleichen, da sich die jungen Eheleute erkühnen würden, des dritten Tages jemandt einzuladen und Gastereyen zu halten zwantzig Reichsthaler Poen, unfehlbar erlegen, und weil die über vorgesetzte Zahl vorhandene Personen, bey Zeiten in absonderliche Gemächer und Winckel werden verstecket, soll desshalb vor eine jede Persohn, welche also heimlich verborgen, gedoppelt und zehen Reichsthaler: Der oder diejenige aber, welche in fraudem Constitutionis sich also verbergen

Digitized by Google

lassen, absonderlich mit fünf Reichsthaler Straff angesehen werden. Wenn auch die Diener dem Rath mit ungleichem Bericht vorkommen, und mehr Hochzeit-Gäste auch mehr Gerichte, ander Getränck und sonst ichtwas anders, so dieser Unser Ordnung zuwiedern befunden, als angesaget und hinterbracht, sollen dieselbe alsofort ihres Dienstes entsetzet, dazu in gefängliche Hafft genommen, acht Tage mit Wasser und Brodt gespeiset und darüber gar keine Connivenz gebraucht werden.

Was man obberührtermassen von Hochzeiten statuirt, solches soll auch bey den Gastereyen, welche von diesen Ständen an statt der Hochzeiten möchten gehalten, also observirt und obwol so viel Personen nicht geladen, dennoch an Speise Getränck und sonst ein mehres nicht adhibiret, auch des folgenden Sonntags, wann nach der Hochzeit die jungen Eheleute zur Kirchen gehen, keine Gasterey gehalten werden, alles bey vorspecificirter Straf.

Dem darauf folgenden dritten Standt, bürgerlicher Persohnen ist nachgelassen zwantzig Paar, ohne die Prediger und Fremde, deren doch mehr nicht den zehen seyn sollen, zu der Hochzeit zu fürdern. Ueber das sollen die in diesem Standt begriffene keine Hochzeiten auf dem Rathhause (jedoch an denen Oerthern, woselbsten ein sonderlich Hauss dazu verordnet selbiges zu gebrauchen ihnen unbenommen), auch nur zwey Männer zu Aufwärtern ohne Gesellen so aus Mittel der Eingeladenen zu erbitten und vier Frauen zu Aufwärterinnen (welche Männer und Frauen nicht unter die Zahl der Hochzeit-Gäste zu rechnen) adhibirn und nur einen Tag Hochzeit halten, den andern Tag aber Niemand, wie im vorigen Standt vom dritten Tag disponirt, etwas geben, auch kein ander als an denen Oerthern Unserer Fürstenthümbe, welche derselben Buerde untertragen, gebrautes Bier schenken ohne Butter und Käse nur drey gerichte speisen, selbige einfacht setzen, die Copulation allemahl in der Kirchen, ausser dem da die unumbgängliche Noth (deren Cognition wie vor angedeutet, bestehet) verhanden, vorgehen und geschehen, die Braut nur mit ihrer eigenen Haupt-Gezier, nicht aber einer Perlen-Kronen oder Krantz ornirt, zur Kirchen geführet, dann auch keine Trompetten verstattet werden bey Straff sechs Reichsthaler, wann in einem Passu wird überschritten: Vor jede Person aber, so über die exprimirte Zahl befunden drey Reichsthaler, vor jedes Gericht über die drey, sechs Reichsthaler und wegen andern als obspecificirten Biers, fünfzehen Reichsthaler, und da jemand mehr als einen Tag Hochzeit halten oder den andern Tag Gastereyen anrichten würde, ebenmässig fünfzehen Reichsthaler

Digitized by Google

Poen. Spielleute auf der Hochzeit zwölf Marck und wie bey vorigen Ständen den Tag das Samblen vergönnet.

Dem Koch sechs Marck und das Samblen verstattet. Schencken und Umbläufern für den Tag wie obangedeutet.

Was sonst zu wahrer Observantz dieser Unserer Ordnung bey vorigen Ständen geboten, auch respective verboten, soll auch in diesem Stande observirt, gethan und gelassen werden.

Mit den Hochzeiten auf dem Lande wie gutes Vermögens Bräutigamb und Braut sich auch achten, wann dieselbe besag Unserer Constitution nicht unter dem ersten und andern bürgerlichen Standts referirt, ist es diesem dritten Stand gleichförmig zu halten und darüber bey derselben determinirten Straffe keineswegs zu treten, und damit desshalb kein Unterschleiff geschehe, sollen anstatt der Ueberlieferung des Zettels an den Worthaltenden Bürgermeister in jedem Dorff die Kirchspiel- und Hardesvöigte, wann dieselbe daselbst ihre Wohnung haben, oder da selbige in dem Dorff nicht sesshaft, die Bauervöigte in jedem Dorff und in Eyderstät die Lehnsleute fleissige Auffacht darauf geben, davon, was dieser Ordnung zuwiedern gefunden, dem Staller, Landt- und resp. Kirchspiel- oder Hardes-Voigt, bey Verlust des Dienstes getreulich und ohn gefehrde referiren, die es ferner an Unsere resp. Amptleute und gehörige Oerter hinterbringen, so die Delinquenten zu Register setzen lassen, und mit vorgemeldter Straff unnachlässig ansehen sollen.

Die Praelaten und vom Adel aber haben mit der Erkundigung zu verfahren, wie es am erträglichsten, jedoch dass die unter ihnen sich aufhaltende, wie vermögen sich selbige auch ausgeben, diese Sanction bey angedeuteter Straff nicht überschreiten.

Wir wollen auch hierbey ferner annectirt und sowol denen in den Städten als auf dem Lande und in den Aemtern in Unsern Fürstenthümben aller Oerther, wes Standes von den obgemeldten selbige auch seyn, ingemein ernstlich anbefohlen haben, dass dieselbe an keinem andern Orth dann da die Hochzeit gehalten, es sey bey Abschickung der Braut-Kasten und Gerähte, Ausführung der Braut oder was es sonst Nahmen haben mag, vor oder nach der Hochzeit, einige Gastereyen oder Zechereyen anstellen, noch weiniger in den Städten oder auf dem Lande und in den Aemptern die Braut mit dazu aufgeputzten Pferden oder Reutern begleiten, empfangen oder einholen sollen, bey Straff zwantzig Reichsthaler.

Gemeine Bürger und Handwerker betreffend, dieselbe sollen allein zehen Paar, ohne die Geistliche und Frembde, und deren nicht über sechs, zur Hochzeit bitten: Die Copulation in der Kirchen ohn

Digitized by Google

einige Orgelregung und musicirn lassen verrichten: Allein zwey Männer und zwey Frauen zu Aufwartern und Aufwärterinnen, so in die Zahl der zehen Paar nicht zurechnen, gebrauchen: Nur einen Tag Hochzeit, und selbige in ihren eignen oder andern bürgerlichen Häusern halten, folgig nichts weiter geben: So soll auch von einer jeden Persohn aufs höchste nicht mehr als ein Reichsthaler (darunter nach eines jeden Gelegenheit wohl, aber nicht darüber) zum Hochzeit Geschenck werden verehret: Und ist kein ander Gespiel, denn Trommeln und Geigen zu diesen Hochzeiten verstattet, bey Poen vier Reichsthaler, wofern in einem auch dem geringsten diese Ordnung wird überschritten. Den Spielleuten, Koch und andern soll nach proportion dessen, was vorhergesetzet, ihre Gebühr gereicht werden.

Was imgleichen zu mehrer unverbrüchlicher Haltung dieses Unsers Edicts bey vorigem Standt zu attendirn, mandirt und resp. intercedirt solches wird anhero ebenermassen repetirt und erholet, Wie Wir hiemit ernstlich befehlen, dass den nächst vorhergehenden sich Knecht und Mägde gemäss erweisen, ausser dass ihnen nicht mehr denn acht Paar auf die Hochzeit zu bitten, zulässig, desshalb mit der Information und in allem übrigen, damit dagegen nicht gelebet, besag Unsers vorigen Gebots allenthalben, auch mit der Bestraffung, wie nächst vorhergesetzt, oder da sie solches nicht vermochten, gegen dieselbe als vorsetzliche Verbrecher mit gefänglicher Haft auf acht Tage procediret werden soll.

Dieweil auch auf den Dörffern bey gemeinen Hausleuten die Schwelgerey auf Hochzeiten dermassen überhand genommen, dass ein Hauffen Gesindleins an Hauswirhten, Frauen, Knechten und Mägden, in grosser Anzahl zusammen lauffen, das Fressen und Sauffen nicht ein, zwey oder drey, sondern gantzer acht Tage continuiren und damit die jungen Leute sogahr, dass sie sich in ihrem gantzen Leben nicht können erholen, auszehren, ja selbst ihre eigne Arbeit und Ackerbau nicht ohne grossen Schaden und Nachtheil versäumen und durch solch unmässiges Zehren von Haus und Hof verlauffen müssen: Als soll solche Sauff- und Schwelgerey hiermit gantz abgeschaffet seyn, sondern da in Unsern Fürstenthumben, es sei auch an welchem Orth es wolle, einer von gemeinen Hausleuten Hochzeit geben will, selbige nur einen Tag halten, und nicht mehr als zwey oder auffs höchste drey Tonnen eingebrauen Bier einlegen: auch an der Zahl nicht mehr Personen, als von denen solche ausgetruncken werden mögen, erbitten. Die Ausschickung und Einholung der Brautkasten und Beyreiter, und denselben ausserhalb der Hochzeit ichtwas an Bier und Kost oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu geben,

Digitized by Google

ist gäntzlich verboten, alles bey Poen dreyssig Marck Lübisch oder da dieselbe nicht erfolgen könnten, acht Tage mit Wasser und Brodt im Gefängnüss zu speisen.

Gemeinen unehrlichen Weibern ist jedoch nach vorher beschehener abgelegter Sünden-Busse zu Hochzeiten mehr nicht denn vier Paar und daneben ein Aufwarter oder Aufwärterin und gantz kein Gespiel verstattet, bei Straff achttägiger Incarceration.

Als auch die Erfahrung überflüssig bewehret, dass mit übermässiger Aussteuer an Kleidern, theuren Kasten, Laden und deren Gerähte, an Seiden, Leinen, Wullen etc. sich Unsere Unterthanen in den Städten und auf dem Lande allerdings entblössen, ja auch oftmahl des Bräutigambs Eltern und der Bräutigamb selbst, sein Eigenthumb der Braut Gerähte gleich, oder je nicht viel geringer ausstaffirt und sich damit solchergestalt erscheffen und ihr Vermögen sogar daran hängen, dass sie nach der Zeit nicht wieder respiriren und aufkommen können, dass auch bey vielen solche Mitgaben ipsam dotem und den Brautschatz mehrfältig übertreffen und dann selbiges nur eine Ostentation, sonsten aber anders nicht dann einen landverderblichen unwiedersetzlichen Schaden mit sich führet, in deme solche Güter öfters bald nach der Hochzeit um halben Werth wiederum abgestanden und verkaufft oder sonst von Würmern verzehret werden: So mandiren und befehlen wir, dass ein jedweder in den Städten, auf dem Lande, und in den Aemptern vorberegte Ausrichtung seinem Stande und vermögen nach allein zur Nothdurft und nicht zur Pracht und Ueberfluss und wie es vor selbigen eingerissenen schädlichen Missbräuchen üblich gewest, anstelle und abstatte: Die Wollhabende selbe so viel möglich einziehen und ringern, und andern kein bös Exempel und Anlass geben: Zumahl aber die Vielheit verschiedener Kleider, die grossen, ohne und mit Knüppels besetzte oder ausgenehete Bettelaken, seidene Umbhänge, sammitten oder seidene Kappen und Fransen umb die Umbhänge und Bettesteten, seidene Bette oder Bettedecken, dann die stattliche ausgenehete oder mit theuren Knüppels besetzte Küssenbühren, güldene und silberne Schnüre, auch von Sammit und seiden Atlasch gemachte Hauben vor die Küssen, die mit Knüppels besetzte Hemde, Vielheit gewirckter Stuelküssen, Decken, Tischtücher, Banck- und Wagenpfühle, die grosse ausgeschnittene, auch andere Holländische Kasten und Laden und was der unnöthigen Ding mehr seyn, hinführo nicht mehr zugezeuget, sondern bey dem Bürgerstandt, in den Städten, auch auf dem Lande gäntzlich abgeschafft und interdicirt seyn sollen, bey Straff einhundert Reichsthaler.

Digitized by Google

VII. Von Frauen-Samblung, Kindtaufen, Kirchgangk.

Wann durch Verleihung göttlicher Gnade und Hülfe es sich mit den Schwangern Frauen zur Entbindung anschicket und nahet, sollen in dem Bürgermeister und Rathspersonen und demselben nächstfolgenden anderen Standt sowohl in den Städten als auf dem Lande nicht mehr dann achte oder zum höchsten zehen, im dritten Standt aber aufs höchste achte, im vierdten und fünften Stande vier oder zum höchsten sechs ehrbare Frauen in Nöthen beyständig seyn, erfürdert, vor eine jedere übrige Person aber fünf Reichsthaler Strafe gegeben werden; es sey dann, dass die Heb- oder Bademutter aus höchster unumbgänglicher Nothwendigkeit, ihrer mehr bedürftig und selbiges begehren würde. Und soll bey solcher Versamblung weder vor noch nach der Entfreyung keine Mahlzeit mehr angerichtet, kein Wein, Bier oder ander Getränck gereichet, noch Confect oder Kuchen aufgesetzet oder ausgetheilet werden, bey Straf zehen Reichsthaler: Da sich aber die Aufwartung lang verziehen möchte, ist umb solcher Verlängerung halben zwey Essen und einen Trunck Bier zu reichen zwar verstattet, anderer gestalt aber ichtwas herzugeben keineswegs erlaubet.

Wann das Kind zur Welt gebohren, soll dasselbe innerhalb vier Tagen den nächsten hernacher sowohl in den Städten als auffm Lande ohne einigen fernern Verzug zur Kirche und zur Tauff gebracht, und mag der Vater selbst oder durch einen guten Freund, oder durch Schreiben die Gevattern, deren aber sowohl in den Städten als allenthalben durchgehend auff dem Lande, mehr nicht dann drey gebeten werden sollen, erfürdern, bey Straff zehen Reichsthaler. Zu Gevattern-Gabe soll auch von den vornehmsten mehr nicht dann eines ungarischen Gülden würdig gegeben, und da jemand darüber thun würde, gleichmässige Straffe zu erlegen schuldig seyn. Ueber das soll von den Gevattern weder der Muter oder auch dem Kind nachgehends an Gold, Geldt, Röcken, Seiden oder andern Sachen, wie das Nahmen haben mag, nicht das geringste werden geschencket, bey Straff zehen Reichsthaler. Würde aber das Kind oder die Mutter so arm seyn, dass sie sonst ihr Auskommen schwerlich hätten, ist ihnen mit Handtreichung und Gaben auszuhelfen, als Chrislich und Mitleidig, billig zu rühmen und zu erstatten.

Die Kindelbiere auch Nachtwache vor und nach der Taufe, auf welchen Nachtwachen die Frauen und Jungfrauen auch ander Gesinde an etlicheu Oertern werden gespeiset, seyn hiermit in Unsern Fürstenthümben auf dem Lande und in den Aemptern, auch in den Städten Kraft dieses bey zwantzig Reichsthaler gäntzlich und

Digitized by Google

so gar verboten, dass auch bey ebenmässiger Straff den Gevattern keine Gasterey und Mahlzeit angestellet werden soll, es sey dann, dass dieselben frembd und von andern Orthen erbeten, welchesfals deme, so frembd ist, eine Mahlzeit, und von dem ersten und andern Standt vier Essen ohne Butter und Käse, dem dritten aber nur drey Essen angerichtet werden mag. In dem ersten und andern vorgesetzten bürgerlichen Stande mag das Kind mit sechs Paar, in dem dritten mit vier Paar und in dem vier- und fünften mit drey Paar Frauen zur Kirche begleitet, jedoch aber selbigen Frauen nichts, weder an Essen, Geträncke, Confect oder Kuchen geboten, weiniger gereichet werden, bey Poen zehen Reichsthaler. Massen selbiges auch hernacher, wann die Kindbetterin in den sechs Wochen von andern Frauen besuchet wird, selbige sechs Wochen über, also bey ebenmässiger Straff, so oft demselben wiedergelebet zu observiren. Bey der Kindtauff auch wehrendem Kindbett und folgenden Kirchgang soll kein üppiger Pracht in den Häusern, an Auffmachung prächtiger Zurichtung der Betten, Wiegen, zumahl mit Ausbreitung breiter Bettelaken, Augentücher, Auffstellung vieler gezierten Küssen, Anlegung kostbahrer seidenen Carmisolen und Futterhembd, stattlichen Hüllen und andern gebraucht werden, bey Straff zehen Reichsthaler.

Die Kinder, welche Sonntags und an Predigt-Tagen getaufft, sollen an selbigen Sonn- und Predigt-Tagen vor oder nach der Predigt in Beyseyn der Gemeine getaufft, und die Taufe, ausser höchster Noth, anderergestalt nicht als in den Kirchen verrichtet werden. Wann durch Gottes Gnade die Kindelbetterin zur Gesundheit restituirt und ihren Kirchgang hält, soll dieselbe nur von einer Frauensperson ihrer nächsten Anverwandtin oder Freundin zur Kirchen begleitet, sich auch zeitig vor der Predigt zur Kirchen einstellen, dem allerhöchsten Gott dancken, aber darüber keine Gasterey halten, sondern allein die Frau, so sie begleitet, da es so beliebig, zur Mahlzeit geladen werden [1]).

1) In eigentümlichem Contrast zu dieser das Volk zur Sparsamkeit erziehen wollenden Polizeiordnung steht die Ausschreibung einer auch anderswo üblichen »Fräulein-Steuer«, wenn die Prinzessinnen des Königl. oder herzoglichen Hauses sich verheirateten. Die Steuer war nicht unbedeutend und musste von jedem Unterthan bezahlt werden, namentlich von den Gutsbesitzern für jeden »Pflug« ein oder zwei Reichsthaler. Vgl. »Ausschreibung einer Fräulein-Steuer wegen der Prinzessin Dorothea Augusta zu Schleswig-Holstein Vermählung mit Herzog Joachim Ernst etc. vom 5. April 1633« und »Patent wegen Einbringung zwoer Fräuleinsteuern vom 25. Octobr. 1654« (Sammlung cit. S. 439 ff., 669 ff.).


Digitized by Google

VII. Hoch-Fürstl. Schlesswig-Holsteinische Verordnung betreffend den öffentlichen Gottes-Dienst und einige dazu gehörige Ritus vom 5. May 1735 [1]*.*

Von Gottes Gnaden wir Carl Friderich, Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleswig / Holstein, Stormaren und der Dithmarsen, Graf zu Olldenburg uud Delmenhorst etc. etc.

Nachdem Wir durch Unser Ober-Consistorium wegen bisheriger Abwartung des öffentlichen Gottes-Dienstes und übriger Kirchen-Gebräuche von allen und jeden Predigern gnugsame Nachrichten eingezogen / haben Wir auf Anruffung GOttes und Uberlegung sämmtlicher gedachten Unsers Ober-Consistorii Vice-Präsidenten Räthe und Assessoren, für nöthig und gut erachtet, zur völligen Uniformitet bey Unsern Kirchen, ein universal Formular derer Rituum und Ceremonialium auszugeben, und in solchem hauptsächlich

1) wegen des ordentlichen GOttes Dienstes, und was dem anhängig,
2) wegen derer Catechisationen und Texte zu denen ordentlichen Predigten,
3) wegen des actus Baptismi und des dabey zu brauchenden Formulars, ferner
4) Ratione administrationis S. Coenae, auch
5) Ratione Sponsalium et matrimonialium, und
6) Ratione Sepulturae et respectu mortuorum ein und anders, um besserer Ordnung und Gleichförmigkeit willen, zu verfügen; Als wird hiermit —

Ad Vtum wird verordnet:

a) Dass bey allen denen Copulationen so nicht an einem Predigt-Tage nach der Predigt geschehen (als bey welchen es nicht nöthig) ein beliebiger Gesang vor und nach zu singen, nach allen Trauungen überhaupt aber der Segen des Herrn zu sprechen sey.

b) Dass bei allen Trauungen so wol die Worte: Er soll dein Herr seyn / als: Du sollt mit Schmertzen Kinder gebähren, zu gebrauchen; jedoch letztere bey gantz alten und betagten auszulassen seyn.

c) Dass alle Proclamationes angehender Eheleute wegen dreyen Sonntagen, auf jedem Sonntage einmahl, mithin überhaupt dreymahl, ratione derer bereits verehеligt gewesenen und in der Gemeine sesshafften aber in zweyen Sonntagen dreymahl, und was militair- und

---

1) Hoch-Fürstl. Schlesswig-Holsteinische Verordnung betreffend den öffentlichen Gottesdienst und einige dazu gehörige Ritus. Kiel, druckts Gottfried Bartsch A. 1735. Ich gebe nur das auf die Ehe sich Beziehende.

Digitized by Google

Hoff-Personen betrifft, auf producirte glaubwürdige Scheine derer Vorgesetzten, dreimahl auf einem Sonntage, verrichtet werden sollen.

d) Dass bey denen Trauungen dem Bräutigam die rechte Hand, so wie die Verlobte mit dem Antlitz nach dem Altar stehen, überhaupt gebühre; ausgenommen an einigen wenigen Orten, wo das Frauenvolck besonders bestätigte Privilegia etwan für sich haben mögte, welche auch mit der Zeit sich abschaffen liessen.

e) Dass diejenige, welche Hochzeit machen, entweder eine Woche vor oder nach der Verehligung, nicht aber auf dem Hochzeits-Tage, zum heiligen Abendmahl gehen mögen; auch keine Hochzeit, wegen derer dabey unvermeydlichen und die Ruhe des Sabbaths stöhrenden Vorfälle und Abhaltungen, auf dem Sonntage gehalten werden, jedoch angehende Ehe-Leute des Sonn- oder nechsten Predigt-Tages zuvor, dem Gottes-Dienste vom Anfange bis zum Ende beyzuwohnen, wie bereits verordnet, auch künfftighin schuldig und gehalten seyn.

f) Dass die Einsegnung derer Kindbetterinnen, wann sie Kirchgang halten, so noch einiger Orten gebräuchlich ist, als ein aus dem Judenthum durch das Pabsthum herkommender ritus, nach und nach bald möglich, jedoch ohne Schmählerung derer daher denen Predigern, wo sie gebräuchlich gewesen, zufliessenden Einkünfften abzuschaffen; denenjenigen Frauen aber, die deren Unterlassung wegen beängstet seyn mögten, die Einseegung zwar in ihren Häusern oder auch Sacristeyen und Kirchen, jedoch nur eher als die Gemeine sich versammlet, in der Stille, nicht aber öffentlich wie bishero, geschehen solle.

Als wornach gesamte Prediger und Gemeinen, gleich als nach denen übrigen von Uns bereits gnädigst ertheilten Kirchen-Verordnungen, welche hierin nicht nahmentlich wiederholet, und derentwegen auch nichts anders in dieser verordnet worden, sich zu achten, und in allen Fällen wörtlichen Inhalts unverbrüchlich und ohne Ausnahme zu richten und zu verhalten haben. Uhrkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Hoch-Fürstl. Ober-Consistorial-Insiegels. Gegeben auf Unserm Schloss zu Kiel den 5. May 1735. Carolus Fridericus. (L. S.[1]).

---

1) Diese Verordnung ist in mehr denn einer Beziehung lehrreich: Bei der Taufe dürfen frembde Religions-Verwandte nicht zu Pathen genommen werden; der Exorcismus ist bei der Taufe beizubehalten. Die Communion wird unter zweierlei Gestalt gespendet, und dabei gesprochen: Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib Christi für euch in den Tod gegeben, der stärke euch im Glauben zum ewigen Leben; Trincket, das ist das theuere Blut Christi für euere Sünden vergossen, das stärke euch im Glauben zum ewigen Leben etc.


Digitized by Google

VIII. Verordnung in Hinsicht der Proclamation und Copulation angehender Eheleute vom 27sten Sept. 1766 [1]).

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden etc. etc. und von desselben Gnaden. Wir Paul Petrowitz etc. etc. Fügen Praelaten und denen von der Ritterschafft, auch übrigen Possessoribus adeliger Güther, und überhaupt allen und jeden bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarreten Unterthanen, nebst Entbietung Unserer Gnade, hierdurch zu wissen, wasmassen, nachdem Uns pflichtmässig hinterbracht worden, dass in Unsern gemeinschafftlichen Districten, in Ansehung der Proclamation und Copulation angehender Eheleute, verschiedene Unordnungen sich hin und wieder eräugnet, Wir solchemnach Uns aller- und höchst bewogen gefunden, damit dergleichen in Zukunft verhütet werden möge, nachstehende Verordnung solcherhalb ergehen zu lassen. Setzen, ordnen und wollen demnach, und zwar

Was zuforderst die Proclamationes oder öffentliche Abkündigungen anbetrifft, dass alle und jede angehende Eheleute in ermeldeten Unsern gemeinschafftlichen Districten, wess Standes sie seyn, (die Ritterschafft, für ihre Persohn, ausgenommen, als in Ansehung deren es bey den Herkommen sein Verbleiben hat) jederzeit vor der Copulation und zwar in der Kirche desjenigen Ortes oder Kirchspiels, wo die zu trauende Personen zur Zeit ihrer Eheberedung und Verlobung gewohnet, gedienet, oder sonst ihren Aufenthalt gehabt, folglich wenn sie zu solcher Zeit in zweyen verschiedenen Kirchspielen sich aufgehalten, in beyden Kirchen, wo sie derozeit eingepfarret gewesen, allemahl und zwar an dreyen Sonntagen nach einander öffentlich abgekündiget werden sollen. Und soferne etwan ein angehender Ehegatte, ausserhalb Landes gebürtig, so soll noch überdem derselbe, wenn er nicht schon in der Jugend, ehe und bevor er eines giltigen Eheverlöbnisses fähig geworden, anhero gekommen, oder schon hierselbst verheirathet gewesen, auch in seiner Heimath, oder wo er sich sonst vor seiner Anherokunft aufgehalten, sich proclamiren lassen, und darüber die erforderliche Bescheinigung beybringen. Es wäre dann, dass wegen zu grosser Entfernung der Heimath oder anderer erheblichen Ursachen halber, solches nicht thunlich seyn möchte; da sodann für hinlänglich zu achten, wann ein solcher Ehegatte vor dem Prediger, der die Trauung zu verrichten hat, mittelst cörperlichen oder nach Beschaffenheit der Persohn und Umstände,

1) Sammlung cit. S. 979 ff. Die Bestimmungen sind fast durchwegs die des canonischen Rechts, wie sie das Tridentinum 24 c. 1 de ref. matr. aufgestellt hat. Vgl. Schnitzer, Kathol. Eherecht 1898 S. 121 ff., 163 ff.

Digitized by Google

schrifftlichen Eides erhärtet, dass er sich nicht bereits anderswo in eine Eheberedung und Verbindung eingelassen. Dergleichen Eid denn auch, wenn mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, eine Trauung auf dem Kranken- oder Todtenbette verlanget wird, wegen der mit dem Aufschub verknüpften Gefahr zuzulassen, und von beyden solchergestalt zusammen zu gebenden Personen zu leisten ist.

Welchemnach also fürohin kein Prediger bey Strafe der Suspension, bevor nach obiger Vorschrifft in Ansehung der Proclamation das nöthige wahrgenommen, und er solche ohne Einspruch bewerkstelliget, oder dass selbige also gehörigen Ortes geschehen, genugsame Bescheinigung erhalten, sich unterstehen soll, die Trauung vorzunehmen, oder dass des falls nichts im Wege stehe, ein Zeugniss zu ertheilen; gleich dann auch es keinem Prediger, dem nach obiger Anordnung solcher Actus proclamationis obliegeт, bey vorangedroheter Strafe, erlaubt ist, solchen einem Prediger einer andern Gemeine vermeintlich zu übertragen. Welchemnechst Wir ferner

Was die Copulationes betrifft, hiemit verordnen, dass solche von dem Prediger derjenigen Kirche, wo die Braut eingepfarret ist, zu bewerkstelligen; es wäre dann dass die Umstände es erforderten, oder die angehende Eheleute es ihnen zuträglicher erachteten, die Hochzeit etwan da, wo der Bräutigam ist oder an dem Orte ihres künfftigen Aufenthalts anzustellen, und dieserwegen auch daselbst sich copuliren zu lassen. In welchem Falle der Prediger der Parochie, wohin die Braut gehöret, die Copulation zwar jenem Prediger, jedoch nicht anders, als wenn zuvor ihm eine Gebühr, und wo es hergebracht, auch dem Küster und der Kirche das ihrige entrichtet worden, zu überlassen gehalten.

Gleichwie aber auch daher, dass in obigen und sonstigen dergleichen Fällen, rechtmässig Verlobten, die Trauung ausser der Parochie ihrer Convenience gemäss vergönnet ist, nicht selten Anlass genommen werden wollen, sothane Gestattung zu missbrauchen; so dass einige Prediger des Gewinnstes halber, sich erdreistet, so gar ganz fremde Personen, welche die priesterliche Einsegnung von ihnen verlanget, ohne vorgängig angestellter Nachfrage und Untersuchung, ob auch der Ehe etwas hinderlich, zusammen zu geben; wodurch denn zum öftern von selbigen zu den unerlaubtesten Eheverbindungen die Hände gebothen, und viele üble Folgen veranlasset worden; als wird den Predigern bey Unsern gemeinschafftlichen Kirchen, gleichfalls bey Strafe der Suspension, auch befindenden Umständen nach gänzlicher Remotion, hierdurch injungiret, dergleichen fremde

Digitized by Google

und unbekannte Personen, welche ausser ihrer Parochie von ihnen sich trauen lassen, wollen, nicht ehender zu copuliren, als bis selbige nach obiger Norm, zuforderst die erforderlichen Zeugnisse, dass der Ehe nichts im Wege stehe, und die Proclamation ohne Einsage gehörigen Ortes bewerkstelliget werden, beygebracht.

Im übrigen, anlangend die Proclamations- und Copulations-Gebühr, so soll es dieserwegen bey demjenigen, was bisher an diesem oder jenem Orte üblich gewesen, lediglich sein Verbleiben haben, und so ferne durch obige Anordnung eines und das andere künftig zu beobachten, welches bishero nicht eingeführt gewesen, desfalls von dem Prediger die für dergleichen Ministerial-Verrichtungen bishero gewöhnliche Gebühr keineswegs gesteigert, diese aber auch demselben jederzeit unweigerlich entrichtet werden.

Wornach sämtliche Beykommende sich zu achten. Urkundlich unter Unsern vorgedruckten Königl. und Grossfürstl. Secreten in Unserer des Grossfürsten und Herzogs als dieses Jahr regierende Herrn, Stadt Kiel, den 27sten Sept. 1766. (L. S.) R. (L. S.) M. D.

IX. Declaration der, wegen der Proclamation und Copulation angehender Eheleute unterm 27. Sept. 1766 ergangenen Verordnung vom 8ten April 1769 [1]).

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden etc. etc. und von desselben Gnaden Wir Paul Petrowitz etc. etc. Fügen Praelaten und denen von der Ritterschaft auch übrigen Possessoribus adelicher Güther und überhaupt allen und jeden bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarreten Unterthanen nebst Entbietung Unserer Gnade hiedurch zu wissen, wie Wir die wegen der Proclamation und Copulation angehender Eheleute unterm 27sten Sept. 1766 ergangene gemeinschaftliche Verordnung und zwar in Absicht der Worte, dass die Copulationes von dem Prediger derjenigen Kirche, wo die Braut eingepfarret ist, zu bewerkstelligen, zu declariren nöthig finden: Gleich dann jetztberegte Worte besagter Verordnung: wo die Braut eingepfarret ist; solchergestalt hiemit declarirt werden: wo die Braut zu der Zeit eingepfarret ist, wenn nicht der Braut Eltern oder Anverwandte die Hochzeit an ihrem Wohnungs-Orte ausrichten wollen, als in welchem Fall auch daselbst die Pfarr- Kirchen- und Schul-Gebühr zu erlegen ist, ohne dass die angehende Eheleute schuldig sind, dem Prediger zu dessen Gemeine die Braut gehöret, wie auch

1) Sammlung cit. S. 1121 ff. Nach canonischem Recht muss dem Traungsbevorrechtigten Pfarrer stets die Copulationsgebühr gezahlt werden, auch wenn ein anderer traut. Schnitzer, cit. 216.

Digitized by Google

der Kirche und Schule und deren Bedienten der Gebühr wegen gerecht zu werden.

Wie denn auch die in den gemeinschaftlichen Parochien übliche Verlobung da geschehen muss, wo die Braut zur Zeit solcher ihrer Verlobung sich befindet. Wornach sämtliche Beykommende sich zu achten. Urkundlich unter Unsern vorgedruckten Königl. und Grossfürstl. Insiegeln. Gegeben in Unserer, Königs Christian, als dieses Jahr regierenden Herrn, Stadt und Festung Glückstadt, den 8ten April 1769.

X. Verfügung, in welcher Form bey gemeinschaftlichen Kirchen die Tauf- Copulations- und Todten-Register gehalten werden sollen vom 28sten Sept. 1769[1]).

Christian der Siebende, von Gottes Gnaden etc. etc. und von desselben Gnaden, Paul Petrowitz etc. etc. Wann Wir aller- und gnädigst zu resolviren Uns bewogen gefunden, dass nach Anleitung des beygefügten Schematis vom Tauf- Copulations- und Todten-Register ein ähnliches zum Grunde einer desshalb den sämtlichen bey gemeinschaftlicher Kirchen stehenden Predigern zu ertheilenden Vorschrift zu legen sey; so wollen Wir, dass ihr solchemnach den sämtlichen unter Unserer gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit stehenden Predigern die gehörige Anweisung gebet, auch über die genaue Befolgung dieser Vorschrift bey der jedesmaligen Kirchen-Visitation fleissig haltet. Wornach ihr euch zu achten, und Wir etc. Glückstadt den 28sten Sept. 1769.

Königl. und Grossfürstl. gemeinschaftl. Regierungs-Canzley.
An die beyden Königl. und Grossfürstl.
General-Superintendenten.

Schema, wie die vollständlich und ordentlich zu führende Tauf- Confirmations- Confitenten- Verlobungs- Copulations- Todten- und Deprecanten-Register an jedem Orte einzurichten seyn[2]).

1) Sammlung cit. S. 1138 ff. Bereits eine Königl. und fürstl. Verordnung vom 22. April 1640 bestimmte, dass die *Kirchenbücher* den Superintendenten bei der Visitation vorzulegen seien. Ausserdem bestimmt diese Verordnung, dass dem »Desertori seines Weibes, so mit einer andern davon ziehet, kein Gelaidt zu geben« sei. Ferner schärft dieselbe ein, dass die Cognition in matrimonialibus ad generale Casistorium gehöre (Sammlung, cit. 584 ff.). Diese allgemein gehaltene Verordnung scheint wenig beachtet zu sein. Daher das: Rescript an die Königl. und Grossfürstl. General-Superintendenten, dass ihnen bey den General-Visitationen der gemeinschaftlichen Kirchen die Kirchen-Rechnungen und Tauf-, Copulations- und Todten-Register vorgelegt werden sollen vom 28. Sept. 1768 (Sammlung, cit. S. 1113 ff.).

2) Es folgen dann die Schemata zu den einzelnen Kirchenbüchern nämlich: *I. Das Tauf-Register* (mit der übergeschriebenen Jahreszahl und den


Digitized by Google

1. Die Kirchen-Register, wo sie noch nicht sind, werden aus dem Aerario der Kirche ohne Verzug angeschaffet, oder ein jeder Pastor thut den Vorschuss und lässt sich denselben aus dem Kirchen-Aerario erstatten. Keine Entschuldigung des Verzugs findet hierbey Statt, und bei den Kirchenvisitationen wird darnach gesehen werden, ob von dem Tage der Insinuation dem Königl. Befehl nach nachgelebet sey.

2. Beym Schlusse eines jeden Jahres bezeuget der Pastor sub fide pastorali mit Beyfügung seiner Unterschrift die Richtigkeit eines jeglichen Registers.

3. Wo nicht der Pastor, sondern einer von den Kirchen- oder Schulbedienten die Kirchen-Register bishero geführet hat, da kann jener dieselbe künftighin zu halten übernehmen, wenn er sich dazu freiwillig entschliessen will, doch dass denenjenigen, welche die mit dieser Verrichtung verknüpfte Gebühren bis hiezu genossen haben, solche bis zu anderweitiger Verfügung verbleiben.

4. Wo die Küster, Schreib- und Rechenmeister, Todtengräber u. s. w. die Kirchen-Register bisher gehalten haben und fernerhin halten; da müssen sie sich nach den vorstehenden Schemate richten und ihre Register dem Prediger des Ortes monatlich vorzeigen, damit dieser die Richtigkeit derselben durch seine Unterschrift attestire.

5. Da an einigen Orten nur ein Register bisher gehalten, und die Getaufte, Copulirte, Todte etc. unter einander gesetzet worden sind; so ist daselbst nunmehr ein jedes Register vor sich, dem Schemati gemäss zu führen.

---

vier Rubriken: Numerus baptizatorum (= laufende N⁰); Dies nativitatis; Dies accepti baptismi; Name des Kindes, Name, Stand und Wohnort der Eltern, ebenso der Gevattern, ob ehelich oder unehelich, ob zu Hause notgetauft etc.). *II. Das Confirmations-Register* (enthält Jahr und Tag der Confirmation nebst Namen, Alter, Eltern des Confirmanden). *III. Das Confitenten-Register* (enthält Jahr und Tag der Beichte nebst dem Namen des Confitenten). *IV. Das Verlobungs-Register* (mit der übergeschriebenen Jahreszahl und den drei Rubriken: Numerus desponsatorum (= laufende N⁰); dies desponsationis; Namen, Stand und Wohnort der Brautleute, ebenso der Eltern nebst dito zweier Zeugen und den Tag der künftigen Proclamation). *V. Das Copulations-Register* (mit der übergeschriebenen Jahreszahl und den drei Rubriken: Numerus copulatorum (= laufende N⁰); Dies copulationis; Genaue Angabe der Brautleute, der Eltern, etwaige Dispensation, ob Haustrauung etc.). *VI. Das Todten-Register* (mit der übergeschriebenen Jahreszahl und den vier Rubriken: Numerus mortuorum (= laufende N⁰); Dies emortualis; Dies sepulturae; Name, Standt, Alter, Erben etc.). *VII. Das Deprecanten-Register* (mit der Jahreszahl, Datum, Namen des Delinquenten, Verbrechen und Art der Busse z. B. »Thate der Tagelöhner Marx Johansen zu C. und seine Ehefrau wegen anticipirten Beyschlafs, Kanzelbusse«). Die Kercken-Ordeninge 1542 hat Bestimmungen: Wo man in den Ban don schal de vorstockeden, ebenso hat das Kercken-Handbökeschen 1635, und das Schlesw. Holst. Kirchen-Buch 1665 Formulare über Excommunication und Absolution. In der Schlesw. Holst. Kirchenagende 1797 fehlen diese Formulare.

Digitized by Google

6. Ueberhaupt muss in der Vollständigkeit der Kirchen-Register, wie solche in mehrerwehntem Schemate erfordert wird, besonders in Absicht der Getauften, Copulirten und Verstorbenen kein Mangel zu verspüren seyn, weil sonst der gemeinnützige Entzweck dieser Verzeichnisse zu vieler Unterthanen unwiederbringlichen Schaden grossentheils wegfiele. Der Schwierigkeit, welche etwa einige Prediger auf dem Lande bey der Sache, so viel die Tauf- und Todten-Register betrifft, zu finden vermeynen möchten, werden sie dadurch unschwer abhelfen können, dass sie ihren Pfarr-Kindern von der Kanzel ankündigen, dass ein jeder ihnen vor der Tauf eines Kindes und Beerdigung eines Todten einen von ihm selbst oder seinem Nachbaren, oder allenfalls von dem Schulmeister, der Wehemutter etc. zu schreibenden Zettel, der die Namen und erforderlichen Umstände enthalte, einzuhändigen oder wenigstens eine wohl unterrichtete Person, aus deren Munde sie das nöthigste aufschreiben können, an dieselbe zu senden habe. Sollte auch ja diese nöthigen Falls zu wiederholende Ankündigung von der erwarteten Wirkung nicht seyn, so wird in solchem unverhofften Falle, dem Prediger der zu suchende obrigkeitliche Beystand nicht entstehen.

7. Welche Umstände ausser den vorgeschriebenen ein jeder Prediger etc. in den Kirchen-Registern mit anzuführen für dienlich achten möchte, z. E. ob ein Gestorbener mit einer Leichenpredigt oder Parentation im Hause etc. beerdiget sey, welche Zeugnisse von einem getraueten Paare beygebracht werden etc. wird seinem eigenen Gutfinden überlassen.

(Schluss folgt).



3. Der kirchenrechtliche Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Von Dr. *Karl August Geiger.*

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich will, seinem Titel und seiner Stellung als Reichsgesetz entsprechend, das bürgerliche Recht vollständig, erschöpfend und ausschliesslich in der Weise regeln, dass neben demselben anderweitige privatrechtliche Normen keine Geltung haben, noch künftig Geltung erlangen können [1]). Kirchenrecht und Kirchenstaatsrecht, wie überhaupt alle Fragen des öffentlichen Rechtes, sind von der Kodification grundsätzlich ausgeschlossen, Vorschriften zur Wahrnehmung religiöser Interessen, Bestimmungen, welche die Erfüllung von Gewissenspflichten sicherstellen, im Allgemeinen nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen [2]).

Trotz dieser Beschränkung der gesetzgeberischen Aufgabe hat das bürgerliche Gesetzbuch tief in die Materien des Kirchenrechts eingegriffen, so z. B. durch die Behandlung des gesamten persönlichen Eherechts unter dem Gesichtspunkte des Civilrechtes, durch die Neugestaltung der civilrechtlichen Stellung der Ordenspersonen und Geistlichen: die civilrechtlichen Wirkungen der Eheschliessung, der Ordensgelübde, des Eintritts in den geistlichen Stand sind abweichend von den Vorschriften des kanonischen Rechts geregelt. Ebenso haben zahlreiche Fragen des sogenannten Kirchen-Staatsrechtes d. h. solcher Bestimmungen über äussere kirchliche Rechtsverhältnisse, welche teils ihrer Natur nach, teils nach den positiven Vorschriften des kanonischen Rechtes zur geistlichen Jurisdiktion gehören, aber in Deutschland gleichzeitig nach den Rechtsnormen staatlicher Gesetze beurteilt werden, durch die in das gesamte Rechtsleben eingreifenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Abänderungen erfahren, welche auf den ersten Blick unbedeutend erscheinen und erst durch die Anwendung des neuen Rechtes einen weiteren Umfang gewinnen werden. Denn wenn die Landesgesetze, welche ihrem Hauptinhalte nach Materien betreffen, die dem

1) Materialien zum dritten Abschnitte eines Einführungsgesetz-Entwurfes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages 9. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 Anlageband 1, Aktenstück Nr. 87a S. 808 zu Art. 53; Vrgl. S. 604, 605 Aktenstück Nr. 87.

2) Motive zum Entwurfe I. Lesung eines Bürgerl. Gesetzbuches etc. B. 5. S. 252 Abs. 2.

Digitized by Google

bürgerlichen Rechte nicht angehören, zugleich privatrechtliche Bestimmungen enthalten, so unterliegen die letzteren dem für das bürgerliche Recht aufgestellten Kodifikationsprincip. Um auf diesem schwierigen Grenzgebiete die Beantwortung der Frage, ob eine Vorschrift dem bürgerlichen oder öffentlichen Rechte angehört, zu erleichtern und die Kompetenzgrenzen zwischen Reichsrecht und Landesrecht zur Förderung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erkennbar zu machen, ist eine Reihe von kirchenstaatsrechtlichen Gegenständen, welche zwar eine privatrechtliche Seite haben, aber infolge der Rechtsentwicklung in den einzelnen Bundesstaaten einen Bestandteil des öffentlichen Rechtes bilden, durch ausdrückliche Vorbehalte der Landesgesetzgebung überwiesen z. B. das Recht der Pfründen, Kirchen, Kirchhöfe, der religiösen Kindererziehung etc. Nach Massgabe dieser Vorbehalte ist in einzelnen Gegenständen des Kirchenstaatsrechtes die Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften rechtlich möglich, in anderen erscheint, wie eine eingehende Prüfung der Vorbehalte ergibt, auch eine weitere Ausbildung der Landesgesetze statthaft. Wie weit ein Fortbestand des geltenden Rechtes oder ein Eingreifen der bundesstaatlichen Gesetzgebungsfaktoren in Zukunft rechtlich zulässig ist, muss nach der Fassung der einzelnen zu Gunsten der Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte beurteilt werden, da diese Vorbehalte eine verschiedene Tragweite besitzen. Dieselben sind teils allgemeiner, teils specieller Natur; sie enthalten teilweise auch positiv bestimmte Vorschriften, welche von dem Landesrechte unter allen Umständen berücksichtigt werden müssen und nur durch ergänzende Vorschriften weiter ausgestaltet werden können: so die Vorschriften über die vermögensrechtliche Stellung der manus mortua Ecclesiastica und der Ordenspersonen. Andere Vorbehalte verhalten sich rein negativ, indem sie bestimmte Rechtsfragen von dem Rechtsstoffe des bürgerlichen Gesetzbuches ausschliessen. Durch die zu diesem Zwecke gewählte Wortfassung »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften etc. etc.« soll aber keineswegs zum gesetzlichen Ausdrucke gebracht werden, dass die landesgesetzlichen Vorschriften durch die reichsgesetzliche Regelung des Civilrechtes völlig unberührt bleiben; vielmehr werden die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches häufig genug in der einen oder anderen Richtung in Gegenstände eingreifen, welche nach dem unmittelbaren Wortlaute des Einführungsgesetzes »unberührt bleiben« sollen. Soweit insbesondere in dem partikularen Specialrechte im Allgemeinen auf Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verwiesen ist, kommen die Bestimmungen des Reichs-

Digitized by Google

civilrechtes in der Regel als subsidiäres Recht zur Anwendung [1]). Nur wenn dem Landesrechte eine Rechtsmaterie generell überwiesen ist, so sind auf dem vorbehaltenen Gebiete auch in Ansehung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches Abweichungen statthaft: es können nicht bloss bereits bestehende Vorschriften, welche mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht übereinstimmen, als Bestandteile des Specialrechtes beibehalten werden, sondern auch in Zukunft derartige abweichende Vorschriften bei der weiteren Ausgestaltung der vorbehaltenen Rechtsmaterie auf dem Wege der Landesgesetzgebung erlassen werden, wobei allerdings zu erwarten steht, dass von der theoretisch anerkannten Zulässigkeit der Durchbrechung allgemeiner Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches bei einem etwa notwendigen zukünftigen Eingreifen der Landesgesetzgebung nicht häufig Gebrauch gemacht werden wird [2]). Die Ausscheidung kirchenstaatsrechtlicher Fragen von dem Rechtsstoffe des bürgerlichen Gesetzbuches beruht auf der Erwägung, dass gerade die auf diesem Gebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen mit einer auf Jahrhunderte zurückreichenden Rechtsentwicklung, mit den gesamten staatsrechtlichen Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten und insbesondere mit dem Gesamtverhältnisse von Kirche und Staat in unlösbarem Zusammenhange stehen und daher aus historischen und kirchenpolitischen Gründen einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung widerstreben.

Nachfolgende Arbeit bringt eine Zusammenstellung derjenigen Rechtsnormen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche das Kirchenrecht und Kirchenstaatsrecht, die Religion und Sittlichkeit sowie die Rechtsverhältnisse geistlicher Personen in irgend einer Beziehung berühren. Diese Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht über die Neugestaltung, die Aufhebung und den Fortbestand der auf diesem Gebiete geltenden staatlichen Bestimmungen und gibt zugleich einen Einblick in die teilweise vorhandene Rechtsübereinstimmung und teilweise hervortretende Rechtsverschiedenheit zwischen den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften [3]). Zur Erleichter-

1) Vrgl. B. 1, S. 808 zu Art. 53, S. 809 zu Art. 55. Eine von der Jurisprudenz zu entscheidende Auslegungsfrage ist, ob sich die Verweisung auf das bisherige oder auf das jeweilig geltende allgemeine bürgerliche Recht bezieht und ob eine Rechtsmaterie nach Massgabe der Rechtsentwicklung in den einzelnen Bundesstaaten dem Privatrechte oder dem öffentlichen Rechte angehört.

2) Vrgl. B. 1, S. 703 Spalte 2.

3) Die Denkschrift und die Materialien finden sich im obengenannten Anlageband 1 der Reichstagsverhandlungen 1895/97 IX, 4; der Kommissionsbericht zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich im Anlageband 3, Aktenstück Nro. 440, S. 1935 sq.

Digitized by Google

ung des Ueberblicks über die behandelten Rechtsmaterien ist die zwar wissenschaftlich anfechtbare, aber im Interesse übersichtlicher Darstellung und rascher Orientirung gelegene alphabetische Ordnung gewählt.

Abfall vom Christentum bildet keinen civilrechtlichen Ehescheidungsgrund. Motive B. 4, S. 565.

Abneigung, unüberwindliche bildet keinen civilrechtlichen Ehescheidungsgrund. Motive B. 4, S. 562, 567.

Affinitas illegitima: Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat § 1310 Abs. 2. Dieses Ehehindernis hat nur aufschiebende Wirkung, die Giltigkeit der einmal geschlossenen Ehe wird durch einen Verstoss gegen dasselbe nicht berührt. Anlageband 1, S. 681 Spalte 1. Im Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 findet sich dieses Ehehindernis nicht.

Amortisationsgesetze sind durch Art. 86 und 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (= EG.) aufrechterhalten mit der Modifikation, dass Zuwendungen unter 5000 ℳ genehmigungsfrei sein sollen: Art. 86: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 ℳ betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Materialien Anlageband 1, S. 827, Anlageband 3 S. 1950 Spalte 2; B. 4, S. 3030 BCD. Ueber die Amortisationsgesetze, welchen die Ordenspersonen unterliegen, siehe Ordenspersonen.

Anfechtbarkeit der Ehe: Das Wesen der Anfechtbarkeit der Ehe besteht darin, dass die Ehe bis zur erfolgten Anfechtung als giltig behandelt wird, nach erfolgter Anfechtung aber als von Anfang an nichtig anzusehen ist §. 1343 Abs. 1. Die Anfechtung der Ehe kann zunächst nur durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten, nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Für einen geschäftsunfähigen z. B. entmündigten Ehegatten kann sein

Digitized by Google

gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ehe anfechten. Wenn ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter die Eheschliessung oder Bestätigung der Ehe ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vollzogen hat, so kann nur der gesetzliche Vertreter an Stelle des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten die Ehe anfechten § 1336. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Ehe nachträglich von dem Ehegatten bestätigt oder von dem gesetzlichen Vertreter genehmigt wird § 1337. Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nur durch Erhebung der Anfechtungsklage §. 1341. Ist die Ehe durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst, so ist die Anfechtung nicht mehr zulässig, es sei denn, dass die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist § 1338. In diesem Falle erfolgt die Anfechtung durch eine gegenüber dem Nachlassgerichte in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung § 1342. Ist eine anfechtbare Ehe im Wege der Anfechtungsklage angefochten, so kann die vermöge der Anfechtung eingetretene Nichtigkeit bis zur erfolgten Nichtigkeitserklärung nicht anderweitig geltend gemacht werden; eine Ausnahme tritt nur ein, wenn die Ehe vor diesem Zeitpunkte aufgelöst wird § 1343 Abs. 2. Im Zusammenhange damit steht die Vorschrift, dass die Anfechtung als nicht erfolgt gilt, wenn die Anfechtungsklage zurückgenommen oder die Ehe vor ihrer Auflösung oder Nichtigkeitserklärung bestätigt oder genehmigt wird § 1341 Abs. 2. Im Allgemeinen tritt Anfechtbarkeit ein, wenn es sich um einen Mangel handelt, bei welchem wesentlich das Interesse des verletzten Ehegatten darüber entscheiden muss, ob die Ehe bestehen bleiben soll oder nicht; wenn dagegen die Aufrechterhaltung der Ehe mit dem Wesen der Ehe oder der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar sein würde, tritt Nichtigkeit der Ehe ein. Anlageband 1, S. 881 Spalte 2 Nro. III.

Anfechtungsfrist: Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen. Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, im Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf die Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung §. 1339: d. h. die Frist ist gehemmt durch Stillstand der Rechtspflege, höhere Gewalt oder durch den Mangel

Digitized by Google

eines gesetzlichen Vertreters einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person.

Anfechtungsgründe: Die Ehe kann angefochten werden:

1) wegen Mangels der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eines Ehekontrahenten § 1331;
2) wegen des auf Irrtum beruhenden Mangels der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen § 1332;
3) wegen Irrtums über die Person oder über gewisse persönliche Eigenschaften des anderen Teiles § 1333;
4) wegen arglistiger Täuschung § 1334;
5) wegen Drohung § 1335;
6) wegen Irrtums über das Leben des für tot erklärten Ehegatten § 1350.

Annahme an Kindesstatt: Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht § 1311.

Anspruchsverjährung: Nach dem Civilrechte ist im Gegensatze zum kanonischen Rechte guter Glaube zur Verjährung nicht erforderlich. Der Grundgedanke der Anspruchsverjährung besteht darin, dass veraltete Ansprüche deshalb, weil sie veraltet sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses als erloschen behandelt werden sollen; daraus ergibt sich von selbst, dass zu den Voraussetzungen der Anspruchsverjährung guter Glaube auf Seite desjenigen, zu dessen Gunsten sie gereicht, oder nach der Ausdrucksweise des Gesetzes der Umstand nicht gehören kann, dass der Verpflichtete das Vorhandensein eines wirksamen Anspruchs nicht kannte, seine Kenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte. Motive B. 1, S. 292, 297. Die Verjährungsvorschriften gelten nur für das Bereich des Privatrechts. Die Beseitigung des Instituts der unvordenklichen Verjährung durch das Bürgerliche Gesetzbuch schliesst nicht aus, dass landesgesetzliche Vorschriften über unvordenkliche Verjährung für eine öffentlich-rechtliche Materie z. B. für die Erwerbung des Patronatsrechtes oder für eine durch das Einführungsgesetz vorbehaltene Materie getroffen werden können, bezw. dass bereits getroffene derartige Vorschriften ihre Kraft behalten. § 195 sq.; Anlageband 1, S. 809, Spalte 1.

Arglistige Täuschung: Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei

Digitized by Google

Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschliessung erkannt hat. Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt § 1334.

Aufgebot: Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet. Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden § 1316. Vrgl. Art. 46 d. EG. §§ 44 u. 50.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft: Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt der andere Ehegatte, dass die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen § 1575 Abs. 1. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, dass nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist § 1576 Abs. 1. Wird nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein; die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen § 1586 Satz 1. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg §. 1587. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft entspricht der im kanonischen Rechte anerkannten separatio a thoro et mensa. Diese Bestimmungen beruhen auf der Erwägung, dass die staatliche Gesetzgebung Mittel an die Hand geben müsse, um ohne Lösung des Ehebandes aus einer thatsächlich unhaltbar gewordenen Ehe auszuscheiden; die staatliche Gesetzgebung bietet hier das Nämliche, was die kirchliche Ehegerichtsbarkeit gewährt: Trennung von Tisch und Bett ohne das Recht der Wiederverehelichung für die geschiedenen Eheleute.

Auflösung der Ehe erfolgt durch den Tod des einen Eheteiles, durch Ehescheidung (und zwar tritt in diesem Falle die Auflösung der Ehe mit der Rechtskraft des Urteils ein § 1564) oder durch Abschliessung einer neuen Ehe nach gerichtlicher Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten § 1348. Niemand darf eine neue

Digitized by Google

Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist § 1309 Satz 1.

Aufschiebende Ehehindernisse siehe Ehehindernisse.

Ausländer (= Nichtdeutsche), für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen § 1315 Abs. 2. Erteilung oder Verweigerung des Ehebefähigungszeugnisses richtet sich nach den Ehegesetzen des Staates, welchem der Ausländer angehört.

Austritt eines Ehegatten aus der Kirche begründet für den anderen Ehegatten kein Recht auf Ehescheidung. Motive B. 4, S. 565.

Baulast an Kirchen- und Schulgebäuden: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und Schulbaulast Art. 132 EG.

Beamte: Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis die Ehe eingehen § 1315 Abs. 1.

Bedingung: Die Eheschliessungs-Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden § 1317 Abs. 2.

Befreiung von Ehehindernissen siehe Dispensation.

Begräbnisstätte: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte Art. 133 EG. Die Materialien bemerken hiezu S. 846 Spalte 1: Berechtigungen der in diesem Artikel bezeichneten Art sind ungeachtet ihrer privatrechtlichen Seite von öffentlich-rechtlichen (kirchlichen, polizeilichen) Einrichtungen dergestalt abhängig und beeinflusst, dass es nicht angemessen sein würde, sie ohne Weiteres den sachenrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu unterwerfen. Ihre Regelung wird deshalb der Landesgesetzgebung überlassen.

Beerdigungskosten: Im Falle der Tötung eines Menschen hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen § 844; Im Falle des Todes des Unterhaltsberechtigten hat der Unterhaltsverpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist § 1615 Abs. 2; Der Erbe trägt die Kosten der standesmässigen Beerdigung des Erblassers § 1968.

Beiwohnung: Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten

Digitized by Google

die Beiwohnung gestattet, so kann sie bei unbegründeter oder schuldhafter Auflösung des Verlöbnisses seitens des Verlobten, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen § 1300. Vrgl. Schadenersatz.

Beiwohnungsfähigkeit siehe Impotenz.

Beleidigungen, Beschimpfungen, rechtswidrige Bedrohungen, Verläumdungen und Misshandlungen des einen Eheteiles gegenüber dem anderen gelten im allgemeinen nicht als schwere Pflichtverletzungen und gesetzliche Ehescheidungsgründe im Sinne des § 1568. Solche Verfehlungen gegen die ehelichen Pflichten können nur dann zu dem Resultate der Ehescheidung führen, wenn im übrigen die Kriterien des ersten Satzes dieses Paragraphen zutreffen. Anlageband 3, S. 2043 Spalte 2, S. 2044, S. 2258 Nro. 472 ad 1, S. 2284 Nro. 508 ad 1, B. 4, S. 2942 D, 2943, 2944 C, 3084 C.

Beneficien siehe Pfründenrecht.

Bertholdiana Constitutio vom 12. November 1364 über die Testierfreiheit der Geistlichen, wonach formlose Testamente der Geistlichen innerhalb des Territoriums des ehemaligen Fürstentums Eichstätt zur Zeit noch Rechtswirksamkeit besitzen, wird mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich aufgehoben.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Die Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschliessung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschliessung oder Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist §. 1331.

Betrug siehe arglistige Täuschung.

Bewusstlosigkeit: Die Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung sich im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand. Die Ehe ist als von Anfang an giltig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschliessung vorgeschriebenen Form § 1325.

Bigamie: Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschliessung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich. Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehe-

Digitized by Google

gatten nicht vor Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist § 1309. — Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung mit einem Dritten in einer giltigen Ehe lebte § 1326.

Blutsverwandschaft und Schwägerschaft: Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie § 1310 Abs. 1. — Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist § 1327.

Bösliche Verlassung: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt nur vor

1) wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat,
2) wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen § 1567.

Bürgerliche Ehe lautet die Ueberschrift des ersten Abschnittes des Familienrechtes, welches das vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich bildet. Diese Ueberschrift wurde zu dem Zwecke gewählt, um klarzustellen, dass in dem bürgerlichen Gesetzbuche der Charakter des Abschnittes über die Ehe als lediglich bürgerliche Gesetzgebung klar und deutlich hervortrete, damit eine Verwirrung und Beängstigung des religiösen Gewissens vermieden werde. Es soll jedoch mit der Ueberschrift »Bürgerliche Ehe« nicht gesagt werden, dass es zwei Ehen gebe, eine bürgerliche und eine kirchliche, sondern dass es auch bei Wahl dieser Ueberschrift nur eine Ehe gebe, die neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Bedeutung habe. Diese Ueberschrift soll zum Ausdruck bringen, dass die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnittes nur die Erfordernisse und Wirkungen der bürgerlichen Giltigkeit der

Digitized by Google

Ehe regeln. Anlageband 3, 2030 Spalte 2, S. 2031, S. 2032 zu § 1301, 2033 zu § 1305a; B. 4, S. 2870 B u. D, S. 3097 A u. B.

Causae piae und corpora Ecclesiastica unterliegen auch in Zukunft den nach Landesrecht fortbestehenden Amortisationsgesetzen Art. 86 EG.

Civilehe ist die vor dem staatlichen Standesbeamten nach Massgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes abgeschlossene Ehe §§ 1317—1321.

Clandestinität ist seit Einführung der obligatorischen Civilehe als staatliches Ehehindernis weggefallen.

Clausula generalis für alle Ehescheidungsgründe, die der Gesetzgeber nicht objektiv und bestimmt formulieren kann, ist § 1568: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des eheliches Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Misshandlung. — Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, dass sich in der Mehrzahl der Fälle mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bildung, der äusseren Stellung, des Charakters und der Persönlichkeit des Ehegatten nicht im Voraus ermessen und im Gesetze bestimmt festlegen lässt, dass gewisse Handlungen, welche unter Umständen geeignet sind, das eheliche Verhältnis unhaltbar zu machen, auch im gegebenen Falle eine solche Wirkung haben werden. Dieselbe Thatsache z. B. eine Misshandlung, eine Ehrenkränkung, die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe kann in dem einen Falle die völlige Zerrüttung der Ehe zur Folge haben, während sie in einem anderen Falle den ehelichen Frieden vielleicht gar nicht oder doch nur vorübergehend stört. Hier muss daher die Entscheidung dem Richter überlassen werden. Infolgedessen sind die Gründe, aus denen die Scheidung im Allgemeinen wegen Verschuldens verlangt werden kann, nicht im Einzelnen bezeichnet, sondern mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der hieher gehörigen Fälle in einem allgemeinen Satze zusammengefasst. Zur Erklärung des § 1568 wurde weiter bemerkt, der Gedanke, relative Scheidungsgründe in der Art, wie dies in §. 1568 geschehe, zuzulassen, sei allerdings den bisherigen Gesetzgebungen in der Hauptsache fremd, keineswegs aber der gemeinrechtlichen Praxis, wie sie namentlich in einer Anzahl von Reichsgerichtsentscheidungen hervortrete. Nicht darum handle es sich dabei, dem Richter eine beliebige Erweiterung des Katalogs

Digitized by Google

der Ehescheidungsgründe zu gestatten; vielmehr sei das den bestehenden Gesetzgebungen sowie der Praxis zu Grunde liegende Princip herausgearbeitet, im Gesetze fixiert und dem Richter nur die Entscheidung überlassen, ob die Verhältnisse der konkreten Ehe bei Erwägung aller einschlagenden Umstände so gestaltet seien, dass solche zu den Ehen gehöre, deren Aufrechterhaltung gegen den Willen eines der Ehegatten nach dem fixierten Principe sich nicht mehr rechtfertigen lasse. Es sei ein nothwendiger Fortschritt, von dem starren, die Gestaltung der einzelnen Fälle gar nicht berücksichtigenden Katalog der objektiven Scheidungsgründe zu der Beurteilung der konkreten Ehe überzugehen, und dieser Fortschritt sei jedenfalls dann ein erfreulicher, wenn es gleichzeitig gelungen sei, das für diese Beurteilung massgebende Princip richtig zu fixieren. Dies sei hier der Fall. Richtiges Verständnis dieses Princips und gewissenhafte Beurteilung des einzelnen Falles in der Praxis vorausgesetzt werde sich eine viel befriedigendere Gestaltung der Scheidungspraxis ergeben, als sie das bisherige Recht ermöglicht habe, soweit nach solchem nur absolute Scheidungsgründe zugelassen seien. »Grobe Misshandlung« sei beigefügt, weil es zweifelhaft erscheinen könnte, ob dieselbe eine schwere Pflichtverletzung gegenüber dem anderen Ehegatten involviere, und weil es ferner fraglich erscheinen könnte, ob in einer groben Misshandlung ein ehrloses oder unsittliches Verhalten gefunden werden dürfe. Dieser Zusatz solle natürlich nicht besagen, dass jede grobe Misshandlung die Scheidung rechtfertige; es müssen, wenn die Scheidung gerechtfertigt sein solle, in Bezug auf solche Misshandlungen die Voraussetzungen des Satz 1 zutreffen, was bei groben Misshandlungen, die aus Jähzorn, in Uebereilung etc. begangen seien, durchaus nicht immer der Fall sei. Anlageband 1, S. 700, 701; Anlageband 3, S. 2043 zu § 1551.

Concordat, bayerisches: Art. 12c des bayerischen Concordates, wonach Ehesachen nach Massgabe des Kanons 12 Sessio 24 des Concils von Trient vor dem geistlichen Richter verhandelt und entschieden werden sollen, wurde hinsichtlich seiner Wirksamkeit für das staatliche Bereich bereits durch § 76 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 aufgehoben und diese Aufhebung wurde durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich neuerdings wiederholt.

Confession ist ohne Einfluss auf die Rechtsfähigkeit des Menschen § 1. Motive B. 1, S. 26 Nro. 2.

Crimen: Das impedimentum criminis kann naturgemäss im Civilrecht nicht in der Ausdehnung im einzelnen formuliert sein, in

Digitized by Google

welcher es im kanonischen Rechte erscheint. Gattenmord, Ehebruch mit Gattenmord, Ehebruch mit wirklicher Ehelichung der mitschuldigen Person zu Lebzeiten des oder der rechtmässigen Gatten sind in die civilrechtliche Regelung der Sache nicht einbezogen worden. Der in der Reichstagskommission gestellte Antrag, ein indispensables Ehehindernis für den Fall festzusetzen, wenn der wegen Ehebruchs geschiedene Ehegatte dem schuldlosen Ehegatten nach dem Leben gestrebt oder während Bestehens seiner Ehe derjenigen Person, mit welcher er den Ehebruch beging, für den Fall der Auflösung der Ehe ein Eheversprechen gegeben hat, — wurde abgelehnt, jedoch beigefügt, man dürfe annehmen, dass in den Fällen, welche dieser Antrag vorsehe, eine Befreiung nicht werde erteilt werden. Es wurde lediglich der § 33 Nro. 5 des Personenstandsgesetzes in erweiterter Fassung aufgenommen und »Ehebruch« als dispensables trennendes Ehehindernis festgesetzt in § 1312: Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. — Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war. Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an giltig anzusehen § 1328. Vrgl. Anlageband 1, S. 683, Anlageband 3, S. 2010 Spalte 2 zu § 1294, S. 2011 Spalte 1.

Cultus disparitas bildet kein Ehehindernis.

Delegation: Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden § 1321.

Desertio militiosa siehe Bösliche Verlassung.

Dienstboten Rücksichtnahme des Dienstherrn auf deren Religion siehe Religion.

Dispens in Ehehindernissen: Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 (mangelnde Ehemündigkeit der Frauen, Wartezeit der Witwen und geschiedenen Frauen) zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 (Ehebruch) zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu. Die Bewilligung einer nach § 1316 (Aufgebot) zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe ge-

Digitized by Google

schlossen werden soll. Ueber die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen § 1322. — Die Eheunmündigkeit eines minderjährigen Mannes wird durch Volljährigkeitserklärung gehoben, welche durch Beschluss des Vormundschaftsgerichtes erfolgen kann § 3.

Dissidentenehegesetze: Die in einzelnen Bundesstaaten z. B. in Bayern noch vorhandenen Dissidentenehegesetze treten mit dem 1. Januar 1900 ausser Wirksamkeit.

Distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis: Nach dem bayerischen Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt war eine ohne das nach Art. 33 dieses Gesetzes erforderliche Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe bürgerlich ungiltig. Dieses trennende Ehehindernis (Mangel des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses) wurde durch die Novelle zu obengenanntem Gesetze vom 17. März 1892 Art. 7 in ein aufschiebendes Ehehindernis verwandelt und bleibt als solches auch noch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich aufrechterhalten. Anlageband 3, S. 2011 Spalte 2; B. 4, S. 3050 A, 3051 D.

Domicil: Zuständig zur Vornahme der Eheschliessung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat § 1320 Abs. 2. Vrgl. hiezu auch Art. 46 d. EG. II § 44: Für die Anordnung des vor der Eheschliessung zu erlassenden Aufgebotes ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe geschlossen werden darf.

Doppelehe siehe Bigamie.

Drohung: Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist §. 1335.

Ehebruch als Ehehindernis siehe crimen, als Ehescheidungsgrund: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht. Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht § 1564.

Ehehindernisse: Die Ehehindernisse sind teils aufschiebende d. h. solche, welche nur der Zulassung der Eheschliessung entgegenstehen, auf die Giltigkeit der gleichwohl geschlossenen Ehe aber ohne Einfluss sind, teils trennende d. h. solche, welche die Nichtig-

Digitized by Google

keit oder Anfechtbarkeit der Ehe zur Folge haben. Trennende Ehehindernisse, welche die Ehe ungiltig machen, sind folgende: 1) Nichtbeachtung der wesentlichen Eheschliessungsformalitäten (§ 1324); 2) Geschäftsunfähigkeit (§ 1325); 3) Bestehendes Eheband (§ 1326); 4) Verwandtschaft oder Schwägerschaft innerhalb der reichsgesetzlich bestimmten Grade (§ 1327); 5) Ehebruch (§ 1328); 6) Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 1331); 7) Mangelnder Ehewille infolge Irrtums, Betrugs oder widerrechtlicher Drohung (§§ 1332—1335); 8) Bestehendes Eheband infolge irrtümlicher Todeserklärung (§ 1350). Nro. 1—5 sind Ehenichtigkeitsgründe, Nro. 6—8 Eheanfechtungsgründe. In allen anderen Fällen haben die Eheverbote oder Ehehinderungsgründe des Gesetzes lediglich aufschiebende Wirkung, ohne die Giltigkeit der einmal abgeschlossenen Ehe zu berühren; daher sind als aufschiebende Ehehindernisse zu bezeichnen: 1) Mangelnde Ehemündigkeit (§ 1303); 2) Mangel der elterlichen Einwilligung (§ 1305); 3) Adoptivverwandtschaft (§§ 1306, 1311, 1771); 4) affinitas illegitima (§ 1310 Abs. 2); 5) Wartezeit der Witwen und geschiedenen Frauen (§ 1313); 6) Nicht erfolgte Regelung der Inventarerrichtung und Vermögensauseinandersetzung für Kinder aus früherer Ehe (§ 1314); 7) Mangelnde dienstliche Bewilligung für Militärpersonen und Landesbeamte (§ 1315 Abs. 1); 8) Mangelnde Ehelicenz der Ausländer (§ 1315 Abs. 2); 9) Pflegekindschaft (§§ 181 u. 1795 Nro. 1); 10) Unerledigter Rechtsstreit über die Verschollenheit eines Ehegatten (§ 1349).

Die Aufzählung der materiellen Ehehinderungsgründe im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist eine erschöpfende mit der Rechtsfolge, dass der Katalog der Ehehinderungsgründe für das ganze Deutsche Reich abgeschlossen ist und insbesondere die daselbst nicht aufgezählten oder nicht ausdrücklich aufgehobenen kirchlichen Ehehindernisse für das Bereich des staatlichen Rechtes ihre Wirksamkeit verloren haben. Eine Ausnahme macht allein die bayerische Landesgesetzgebung, soweit aus dem bayerischen Reservatrechte in Bezug auf Heimat- und Niederlassungsgesetzgebung sich eine weitergehende Befugnis der bayerischen Landesgesetzgebung ergibt. Anlageband 3, S. 2011 Spalte 2. Vrgl. distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis.

Im deutschen Civilrecht nicht anerkannt sind nachfolgende trennende Ehehindernisse des kanonischen Rechts: deficiens conditio, votum solemne, ordo sacer, cultus disparitas, cognatio spiritualis, publica honestas, ligamen und clandestinitas, welch' letztere beiden Ehehindernisse infolge der reichsgesetzlichen Regelung des Ehe-

Digitized by Google

scheidungsrechtes im Sinne der Auflösung des Ehebandes und infolge des Eheschliessungszwanges vor dem Standesbeamten weggefallen sind. Das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft erscheint in bedeutend reducierter Form und auf die gerade Linie beschränkt. Das Ehehindernis »error conditionis civilis« erscheint im Hinblick auf § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vrgl. Motive B. 1, S. 25), das Ehehindernis »impubertas« mit Rücksicht auf die im Verhältnis zum kanonischen Recht weit hinausgeschobene Ehemündigkeit für das Deutsche Reich ohne Bedeutung und kann überdies unter den Gesichtspunkt des § 1331 (Eheanfechtung wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit) untergebracht werden. Das Ehehindernis »error conditionis civilis« kann übrigens, falls es dennoch vorkommen sollte, ebenso wie voreheliche Impotenz unter dem Gesichtspunkt des § 1333 (Eheanfechtung wegen Irrtum), das Ehehindernis »raptus« unter dem Gesichtspunkte des § 1335 (Eheanfechtung wegen widerrechtlicher Drohung) geltend gemacht werden. Im Gegensatze zum kanonischen Recht sind Affinitas illegitima und cognatio legalis nur aufschiebende Ehehindernisse.

Die aufschiebenden Ehehindernisse des kanonischen Rechtes (tempus sacratum, ecclesiae vetitum, insbesondere mixta religio, votum simplex, sponsalia und mangelnde kirchliche Proklamation) sind sämtliche civilrechtlich nicht anerkannt, obwohl die derogatorische Klausel des § 39 des Personenstandsgesetzes in das bürgerliche Gesetzbuch nicht übergegangen ist. Diese derogatorische Klausel ist durch das Kodifikationsprincip des Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ersetzt.

Eheliche Gemeinschaft: Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten als Missbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen § 1353.

Ehelichkeit der Kinder: Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dass die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Es wird vermuthet, dass der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes

Digitized by Google

angefochten zu haben § 1591. — Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, dass sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschliessung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes § 1719. Vrgl. Art. 297 u. 208 d. EG. — Ehelichkeit im civilrechtlichen Sinne ist nicht gleichbedeutend mit Ehelichkeit im Sinne des kanonischen Rechtes.

Ehemann: Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Missbrauch seines Rechtes darstellt § 1354. Vrgl. auch §§ 1627, 1634.

Ehemündigkeit: Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden § 1303. Für die vereinzelten Fälle, in welchen ein minderjähriger Mann das berechtigte Interesse hat, eine Ehe zu schliessen, gewährt die Volljährigkeitserklärung, die nach § 3 des B. Gesetzbuches schon nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre zulässig ist, ein ausreichendes Mittel. Will daher ein Mann vor vollendetem 21. Lebensjahre heiraten, so steht ihm der Weg offen, seine Volljährigkeitserklärung nachzusuchen; wird dieses Gesuch abgelehnt, so kann von demselben die Ehe nicht eingegangen werden. Diese Abweichung von dem §. 28 des Personenstandsgesetzes beruht auf der Erwägung, dass der Mann bis zur Volljährigkeit in der Regel auch der sittlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit entbehrt und dass es mit der Stellung eines Ehemannes nicht vereinbar ist, wenn er noch unter elterlicher Gewalt oder Altersvormundschaft steht. Die Uebereinstimmung des Alters der Ehemündigkeit des Mannes mit dem Alter der Volljährigkeit steht im Einklange mit den allgemeinen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Anlageband 1, S. 690 Spalte 1 zu § 1286, Anlageband 3, S. 2008 Spalte 2, S. 2009.

Ehescheidung: Die Gründe, aus denen das Gesetz eine Scheidung wegen Verschuldens zulässt, sind teils solche, welche das Recht auf Scheidung unbedingt gewähren (absolute Scheidungsgründe), teils solche, welche nur dann zur Scheidung führen, wenn durch das Verhalten des schuldigen Ehegatten im gegebenen Falle das eheliche Verhältnis so tief zerrüttet ist, dass dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann (relative Scheidungsgründe). Gewisse Thatbestände sind so beschaffen, dass das

Digitized by Google

Gesetz aus ihrem Vorhandensein ohne Weiteres die Folgerung ziehen kann, die Fortsetzung der Ehe sei durch das schuldhafte Verhalten des einen Ehegatten dem anderen in gerechtfertigter Weise unerträglich geworden und dürfe ihm deshalb als Rechtspflicht nicht mehr auferlegt werden. Die Gründe, aus welchen ohne Weiteres die Scheidung verlangt werden kann, sind: Ehebruch und die gemäss §§ 171, 175 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlungen, Lebensnachstellung und bösliche Verlassung §§ 1565, 1566, 1567. Die Gründe, aus denen im Uebrigen die Scheidung wegen Verschuldens verlangt werden kann (die relativen Ehescheidungsgründe), hat das Gesetz nicht im Einzelnen bezeichnet, sondern mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der hieher gehörigen Fälle in einem allgemeinen Satze zusammengefasst § 1568. Darnach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten z. B. durch grobe Misshandlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem verletzten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Anlageband 1, S. 700 Spalte 2, S. 701 Spalte 1. Vrgl. Clausula generalis und Geisteskrankheit.

Eheschliessung: Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein §. 1317. Vrgl. Standesbeamte und Zuständigkeit.

Eheschliessung in articulo mortis. Der Art. 46 Nro. III des EG. verfügt: Der § 67 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung erhält folgenden Absatz 2: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschliessung schreitet.«

Eingetragene d. h. rechtsfähige Vereine: Einem Vereine, der nach der Satzung einen . . . religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt § 43 Abs. 3. — Wird die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein einen . . . . religiösen Zweck verfolgt § 61.

Digitized by Google

Einspruch gegen ein Verehelichungsvorhaben auf Grund eines stattgefundenen Verlöbnisses ist civilrechtlich nicht zulässig.

Einspruchsrecht der Heimatgemeinde gegen ein Verehelichungsvorhaben auf Grund der Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 18. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und seiner Novellen bleibt durch die reichsgesetzliche Regelung des Eherechtes unberührt. Siehe distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis.

Einstweilige Trennung von Tisch und Bett entsprechend dem nach kanonischem Rechte zulässigen Toleranzdekrete oder Permittimus d. h. provisorische Bewilligung zum einstweiligen Getrenntleben der im Ehescheidungsprocess befindlichen Ehegatten bis zur endgiltigen richterlichen Entscheidung kann nicht bloss auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, sondern auch auf Grund einer freien Vereinbarung der Ehegatten erfolgen § 1571 Abs. 2. Mit Rücksicht auf solche Fälle, dass der verletzte Ehegatte sich thatsächlich von dem schuldigen Ehegatten trennt, dabei aber Anstand nimmt, die Scheidungsklage alsbald zu erheben, bestimmt das Gesetz im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe, dass die Frist zur Erhebung der Scheidungsklage nicht läuft, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist. Dabei ist jedoch dem schuldigen Ehegatten, falls er mit der thatsächlichen Trennung nicht einverstanden ist, ein Mittel an die Hand gegeben, dem Zustande der Ungewissheit ein Ende zu machen. Hiezu dient die Vorschrift, wonach, wenn der schuldige Ehegatte den zur Klage berechtigten Ehegatten aufgefordert hat, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, die Frist zur Klageerhebung von dem Empfange der Aufforderung an laufen soll. Die freiwillige Trennung von Tisch und Bett kann daher in diesem Falle nicht auf unbestimmte Zeit ausgedehnt werden. — Ausserdem kann ein einstweiliges Getrenntleben der Ehegatten durch Gerichtsbeschluss gestattet werden, § 584 der Civilprocessordnung: Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Anfechtung oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten. Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung beantragt oder die Ehe angefochten ist. Anlageband 1, S. 701, 749, Anlageband 3, S. 2047 zu § 1554.

Eintritt in den Ordensstand bezw. Ablegung der feierlichen Ordensgelübde löst vom Standpunkte des Civilrechtes das matrimonium ratum non consummatum nicht auf.

Digitized by Google

Eintritt in den Priesterstand begründet keine besonderen civilrechtlichen Privilegien und keine besonderen civilrechtlichen Verpflichtungen; der Empfang der höheren Weihen begründet für Reichsangehörige kein civilrechtliches Ehehindernis. Wenn dagegen z. B. ein aus Oesterreich eingewanderter Priester in Deutschland eine Civilehe abschliessen wollte, wie bereits vorgekommen, so stünde diesem § 1315 Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich entgegen, wonach Ausländer vor Eingehung der Ehe ein Ehebefähigungszeugnis beizubringen haben. Da nun nach dem in Oesterreich giltigen Civilrechte ein Geistlicher, welcher bereits die höheren Weihen empfing, keine Ehe schliessen darf, so kann derselbe kein Ehebefähigungszeugnis beibringen und mangels eines solchen in Deutschland auch keine Civilehe eingehen. Das Gleiche gilt für alle Ausländer, welche aus Staaten mit konfessioneller staatlicher Ehegesetzgebung herstammen und nach den bestehenden Staatsverträgen eine obrigkeitliche Erlaubnis zur Eheschliessung beizubringen haben.

Einwilligung zur Eheschliessung: Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters § 1304 Abs. 1. — Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist § 1305. — Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird § 1306. — Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich § 1307.

Digitized by Google

Ergänzung oder Ersetzung der elterlichen Einwilligung: Ist der gesetzliche Vertreter einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt § 1304 Absatz 2. — Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismässige Kosten geschehen kann § 1308.

Erkrankung vor der Eheschliessung: Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschliessung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, dass die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet Art. 46 EG. II §. 50. Vrgl. Eheschliessung in articulo mortis.

Error personae und error qualitatis in personam redundans bilden Anfechtungsgründe der Ehe: Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschliessung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden § 1333. Das Civilehegesetz hat den Begriff des »Irrtums« weiter gefasst, als das kanonische Recht, da es bei den modernen Verhältnissen unmöglich sei, die Anfechtung der Ehe zu entbehren, wenn der eine Ehegatte sich über wesentliche »persönliche Eigenschaften des anderen geirrt habe. Wenn Beiwohnungsfähigkeit, Schwangerschaft, geheime eckelhafte Krankheiten dem einen Ehegatten unbekannt gewesen seien, so verlange das moderne Bewusstsein durchaus, dass die Ehe anfechtbar sein müsse. Bei der Ehe komme die Person in ihrer ganzen sittlichen Totalität in Betracht; dazu gehörten auch die persönlichen Eigenschaften. Wenn sittlich schwere Defekte vor der Ehe vorhanden seien, welche sich als persönliche Eigenschaften qualificierten, so sei das Bestehen einer guten Ehe ausgeschlossen. Wenn solche schwere sittliche Defekte sich nach dem Abschlusse der Ehe ergäben, so folge in vielen Fällen daraus ein Recht auf Scheidung. Es sei daher nur konsequent, dass man ein Anfechtungsrecht gebe, wenn

Digitized by Google

solche schwere sittliche Defekte vor dem Abschlusse der Ehe vorlagen.« In den bezeichneten Fällen fehle es an einer wesentlichen Voraussetzung für die dauernde völlige Lebensgemeinschaft, wie sie durch die sittliche Natur der Ehe gefordert werde und es könne deshalb dem Ehegatten, der sich in solcher Art geirrt habe, gegen seinen Willen die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden. Anlageband 1, S. 683 Spalte 2, Anlageband 3, 8. 2034 Spalte 2 zu §§ 1316, 1317.

Erwerb durch Orden, Kongregationen und Mitglieder derselben siehe Amortisationsgesetze.

Feiertage: Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag § 193. Diese Bestimmung wurde vom Reichstage im Interesse einer verstärkten Sonntags- und Feiertagsheiligung neu eingesetzt. Anlageband 3, S. 1958, Spalte 2 zu §§ 188a, Motive B. 1, S. 286, 287. Was ein staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist, bestimmt sich nach Landesrecht, da eine reichsgesetzliche Regelung dieser Frage bisher nicht erfolgte. Bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde in der Reichstagskommission ein Antrag gestellt, die Feststellung der für die Gerichte geltenden Feiertage vorzunehmen, ohne dass derselbe Anklang gefunden hätte. Man hat sowohl das Bedürfnis, als auch die Durchführbarkeit in Zweifel gezogen.

Freiwillige Trennung von Tisch und Bett siehe einstweilige Trennung von Tisch und Bett.

Frist zur Anfechtung der Ehe beträgt gewöhnlich sechs Monate siehe Anfechtungsfrist.

Frist zur Erhebung der Ehescheidungsklage: Die Scheidungsklage muss in den Fällen der §§ 1565—1568 (Scheidung wegen Verschuldens) binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an. Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum

Digitized by Google

Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn drei Monate nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen sind und nicht vorher die Klage erhoben worden ist. Auf den Lauf der sechsmonatigen und dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 (über Hemmung der Verjährung durch Stillstand der Rechtspflege, höhere Gewalt und Mangel der gesetzlichen Vertretung) entsprechende Anwendung § 1571.

Geisteskrankheit: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist § 1569.

Geistliche: Tritt ein Geistlicher den übertragenen Teil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt §. 411. — Geistliche können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietsverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich an dem bisherigen Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist § 570. — Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Geistlichen aus dem Amts- und Dienstverhältnisse, mit Einschluss der Ansprüche der Hinterbliebenen. Art 80 d. EG. — Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der in Art. 80 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt etc. beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulassen. Art. 81 d. EG. Zu Art. 81 bemerken die Materialien im Anlageband 1, S. 825 Spalte 1 zu Art. 79: Die Regierungen mehrerer Bundesstaaten legten Gewicht darauf, in der Aufrechnung von Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden der Landesbeamten gegen deren Gehalts- und Pensionsansprüche freie Hand zu behalten. Dabei handle

Digitized by Google

es sich keineswegs um fiskalische Interessen, sondern um das Interesse des Dienstes selbst, um ein wirksames Mittel, die Beamten zu pflichtmässiger Sorgfalt anzuhalten.

Geistliche Gesellschaften siehe Religionsgesellschaften.

Gelübde haben keine civilrechtlichen Wirkungen; nur durch Art. 87 d. EG. ist den Einzelstaaten die Möglichkeit offen gehalten, die Durchführung der von ihnen für erforderlich erachteten Erwerbsbeschränkungen der toten Hand mittelbar dadurch zu sichern, dass sie den unentgeltlichen Erwerb seitens der Religiosen an das Erfordernis staatlicher Genehmigung knüpfen. Materialien im Anlageband 1, S. 829 Spalte 2. Vrgl. Ordenspersonen. — Die öffentlichrechtlichen Bestimmungen über Gelübde bleiben unberührt. Motive B. 1, S. 25.

Geschäftsunfähigkeit: Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung geschäftsunfähig war. Die Ehe ist als von Anfang an giltig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschliessung vorgeschriebenen Form § 1325.

Impotenz, voreheliche, bildet einen Eheanfechtungsgrund und kann unter dem Gesichtspunkte des § 1333 geltend gemacht werden, da die Ehe wegen Irrtums über wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten angefochten werden kann. Impotentia superveniens bildet keinen Ehescheidungsgrund (Motive B. 4, S. 77, 569 Anlageband 1, S. 700, Anlageband 3, S. 2044) ebensowenig als andere nach der Verehelichung entstandene Krankheiten, da die Scheidung grundsätzlich nur wegen schweren Verschuldens des anderen Teiles verlangt werden kann. Vrgl. Krankheiten.

Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Januar 1900: Von diesem Zeitpunkte an bestimmen sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften Art. 199 d. EG. — Die Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an nach dessen Vorschriften. Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Scheidung wegen Verschuldens) bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder Trennungsgrund

Digitized by Google

war Art. 201 d. EG. — Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze massgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht Art. 202 d. EG.

Intestabilität, aktive und passive, der Ordenspersonen hat keine civilrechtliche Anerkennung.

Irrtum: Ueber den error personae und error qualitatis in personam redundans siehe »Error«. Abgesehen von dem Irrtum über die Person und den Irrtum über wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch auch den Irrtum über den Eheabschluss überhaupt als Anfechtungsgrund: Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschliessung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschliessung handle, oder dies zwar gewusst hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen § 1332.

Jungfrauschaft: Mangel der Jungfrauschaft fällt unter den Gesichtspunkt des § 1333 siehe error.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, zu welchen Pfründen, Kirchenstiftungen, bischöfliche Stühle etc. gehören, sind mit Ausnahme der in § 89 enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht unterworfen. Vrgl. Stiftungen.

Jus circa sacra: Landesherrliche Rechte in geistlichen Angelegenheiten wurden teils stillschweigend aufgehoben, so das landesherrliche Ehescheidungsrecht (Anlageband 1, S. 700, Spalte 1, Anlageband 3, S. 2050 Spalte 1), teils ausdrücklich aufrechterhalten, so z. B. die Bestimmungen über Zulassung von Religionsgesellschaften, Verleihung der Rechtsfähigkeit an religiöse Vereine und geistliche Gesellschaften, die Amortisationsgesetzgebung.

Katholiken: Die in einzelnen Territorien Deutschlands zur Zeit für Katholiken noch geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Zulässigkeit eines Ehescheidungsgrundes, über die Rechtsfolgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 abgeschlossenen Ehe und über die Rechtsfolgen einer unter dem Einflusse von Zwang, Irrtum und Betrug eingegangenen Ehe kommen mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das staatliche Rechtsbereich ausser Wirksamkeit.

Kindererziehung, religiöse: Art. 134 d. EG. Unberührt bleiben

Digitized by Google

die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

Dieser Artikel ersetzt die §§ 1508 u. 1658 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches erster Lesung, welche lauteten: In welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen (§ 1508); und in welchem Bekenntnisse der Mündel zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen (§ 1658). Vrgl. hiezu die Motive B. 4, S. 757.

In den Materialien ist aus den Protokollen der zweiten Lesung bemerkt: Die Bundesregierungen hätten sich ganz überwiegend gegen die reichsgesetzliche Regelung dieser Materie ausgesprochen. Weiterhin sei mit Sicherheit anzunehmen, dass jede Regelung, wie sie auch versucht werden möge, zur lebhaftesten Erörterung der in dieser Richtung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten führen werde. In den Kreisen der katholischen Bevölkerung werde namentlich nur eine Regelung auf Grundlage des freien Bestimmungsrechtes der Mutter Anklang finden, während umgekehrt in den Kreisen der evangelischen Bevölkerung in dem Bestimmungsrechte der Mutter eine Gefahr für die Gewissensfreiheit erblickt werden würde. Daraus aber könne sich leicht eine Gefahr für das Zustandekommen des Gesetzgebungswerkes selbst ergeben und diese Gefahr sei umso weniger zu unterschätzen, als aus der Stellungnahme der Bundesregierungen sich ergebe, dass sie in dem Rechtszustande der einzelnen Territorien ein dringendes Bedürfnis für die reichsgesetzliche Regelung nicht finden.

Endlich sei mit Bestimmtheit vorherzusehen, dass eine Normierung, die einfach in der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Entwurfes bestehen würde, nicht Billigung finden werde; wenn dies aber der Fall sei, so bilde der Zusammenhang mit der Gesamtkodifikation mehr ein Hemmnis als eine Förderung für die Erzielung einer Einigung. Aus allen diesen Gründen sei es richtiger, auf eine reichsgesetzliche Regelung der Frage zu verzichten. Anlageband 1, S. 846.

In der ersten Lesung des Entwurfes eines Bürgerl. Gesetzbuches, Sitzung vom 3. Februar 1896, wurde die Anregung zu einer reichsgesetzlichen Regelung der religiösen Kindererziehung abermals durch den Abgeordneten Rintelen gegeben, jedoch nicht weiter festgehalten und verfolgt, Reichstagsverhandlungen 1895/97 B. 1, S. 716A. Die Frage der religiösen Kindererziehung im Gesetze ganz mit Stillschweigen zu übergehen, erschien aus dem Grunde bedenklich, weil alsdann Zweifel darüber hervorgerufen werden könnten, inwieweit eine

Digitized by Google

Beschränkung des Erziehungsberechtigten in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder durch die Landesgesetze zulässig bleibt.

Kirchenstühle: Art. 133 d. EG. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude.

Berechtigungen der in diesem Artikel bezeichneten Art (Vrgl. unter anderen Preussisches Allgemeines Landrecht II, 11 §§ 676 bis 685) sind ungeachtet ihrer privatrechtlichen Seite von öffentlichrechtlichen (kirchlichen, polizeilichen) Einrichtungen dergestalt abhängig und beeinflusst, dass es nicht angemessen sein würde, sie ohne Weiteres den sachenrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu unterwerfen. Ihre Regelung wird deshalb der Landesgesetzgebung überlassen. Materialien S. 846 Spalte 1 zu Art. 132.

Kirchliche Ehe: Verpflichtungen § 1588: Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes (über die bürgerliche Ehe) nicht berührt.

Klostergelübde äussern keinen Einfluss auf die allgemeine bürgerliche Geschäftsfähigkeit, veranlassen aber eine Schmälerung der Rechtsfähigkeit, da die landesrechtlichen Vorschriften, welche den unentgeltlichen Erwerb seitens der Religiosen an das Erfordernis staatlicher Genehmigung knüpfen, nach Art. 87 des EG. aufrechterhalten bleiben. Vrgl. Ordenspersonen.

Klosterpersonen siehe Ordenspersonen.

Krankheiten, geheime, eckelhafte, welche dem einen Ehegatten vor der Verehelichung verschwiegen wurden, bilden einen Ehe-Anfechtungsgrund § 1333; Anlageband 3, S. 2034 Spalte 2 zu § 1316 und 1317. Krankheiten, welche erst nach der Verehelichung entstanden, bilden mit Ausnahme der qualificierten Geisteskrankheit keinen Ehescheidungsgrund § 1569. Motive B. 4, S. 570, 571 Anlageband 3, S. 2044 sq. zu § 1552; Motive B. 4, S. 77, 569.

Lebensnachstellung bildet einen Ehescheidungsgrund § 1566.

Legate ad pias causas geniessen keine besonderen Vorrechte.

Militärpersonen dürfen nicht ohne die vorgeschriebene amtliche Bewilligung die Ehe abschliessen §. 1315.

Misshandlung, grobe, bildet einen relativen Ehescheidungsgrund § 1568. Vrgl. hiezu einerseits Anlageband 3, S. 2038 Spalte 2 zu zu § 1549 und andrerseits S. 2042 Spalte 2 sq. zu § 1551.

Morganatische Ehe: Das Institut der morganatischen Ehe gehört dem autonomen Rechte des hohen Adels an, welches im Einführungsgesetze Art. 57 u. 58 vorbehalten ist. Anlageband 3, S. 2053 Spalte 1; Motive B. 1, S. 10.

Digitized by Google

Nichtigkeit der Ehe bewirkt, dass die Ehe als nicht geschlossen anzusehen ist.

Nichtigkeit der Ehe ist gegeben

1) wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Eheschliessungsform § 1324,
2) wegen Geschäftsunfähigkeit, Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit eines Ehekontrahenten § 1325,
3) wegen des trennenden Ehehindernisses der Doppelehe § 1326,
4) wegen des trennenden Ehehindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft § 1327,
5) wegen des trennenden Ehehindernisses des Ehebruches § 1328.

Ordenspersonen im Sinne des kanonischen Rechtes (Religiosen) und Mitglieder ordensähnlicher Kongregationen, in welchen ewige Gelübde abgelegt werden, können nur innerhalb der durch die Amortisationsgesetze gezogenen Grenzen Schenkungen annehmen Art. 87 d. EG.: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften. Vrgl. hiezu Motive B. 5, S. 15; Motive zum Einführungsgesetz S. 168; Materialien hiezu Anlageband 1, S. 829 und Anlageband 3, S. 1951 Spalte 1.

Ordo sacer bildet kein civilrechtliches Ehehindernis.

Patronatsrecht: Bestimmungen über das Patronatsrecht wurden in das Bürgerl. Gesetzbuch absichtlich nicht aufgenommen: Anlageband 1, S. 824 Spalte 2. Daher werden die partikularrechtlichen Bestimmungen über das Patronatsrecht (vrgl. Pr. A. L. R. Th. II Tit. 11 § 568 sq.) von den Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuches nicht berührt.

Pfarrländereien: Bei der Beratung des § 1402 über den Niessbrauch wurde an den Regierungsvertreter die Anfrage gestellt, in welcher Weise das Recht des Pfründeinhabers zur Verpachtung der Pfarrländereien werde geregelt werden. Die Anfrage wurde dahin

Digitized by Google

beantwortet, dass das Pfründenrecht nach dem Einführungsgesetze den Landesgesetzgebungen vorbehalten sei. Soweit in diesen auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Niessbrauch verwiesen werde, würden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches als subsidiäres Recht zur Anwendung kommen. Anlageband 3, S. 2003 Spalte 2 Nro. 32.

Pflegekindschaft ist ein aufschiebendes Ehehindernis. Das im § 37 des Personenstandsgesetzes aufgestellte Verbot der Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde und dessen Kindern ist durch die Vorschriften der §§ 181 u. 1795 Nr. 1 ersetzt, wonach ein Vormund seinen Mündel nicht vertreten kann bei einem Rechtsgeschäfte, das zwischen ihm selbst und einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und zwischen dem Mündel andererseits vorgenommen wird. Anlageband 1, S. 681 Spalte 1.

Pfründenrecht: Art. 79 Abs. 2 d. EG.: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht. Die Protokolle bemerken hiezu: das Pfründenrecht sei ein von Alters her eigenartiges Nutzungsrecht, seiner Entstehung, seiner geschichtlichen Entwicklung und auch seiner heutigen Gestalt nach in der Hauptsache privatrechtlichen Charakters. Gleichwohl würde es durchaus unzulässig sein, das Pfründenrecht den Grundsätzen des Niessbrauchs zu unterwerfen, da die Gründe für seine besondere Ausgestaltung in seinem Zusammenhang mit dem kirchlichen Aemterwesen lägen. Ob die Fortgeltung des Pfründenrechtes schon durch den Art. 79 Abs. 1 verbürgt sei, nachdem man diesen auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen aus ihrem Amtsverhältnisse ausgedehnt habe, sei zu bezweifeln, da es sich hier nicht sowohl um einen Anspruch aus dem Amte, als um ein mit dem Amte verbundenes dingliches Nutzungsrecht handle. Zweckmässig erscheine aber, den Vorbehalt für das Pfründenrecht mit dem Art. 79 zu verbinden und ihn nicht in den Art. 133 einzustellen, weil die Erwähnung des Pfründenrechtes an letzterer Stelle die Frage nach der Fortgeltung des Patronatsrechtes und der kirchlichen Baulast nahelegen und vielleicht verdunkeln würde, über welche Verhältnisse man sich einer Vorschrift enthalten wollte. Das Wort »Pfründe« sei im weiteren Sinne zu verstehen, so dass Pfründenrecht nicht nur das Nutzungsrecht des Pfarrers, sondern auch das entsprechende Recht anderer kirchlicher Stelleninhaber bedeute. Materialien Anlageband 1, S. 824 Spalte 2.

Polygamie verstösst gegen das trennende Ehehindernis der Doppelehe §. 1326. Niemand darf eine neue Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist §. 1309.

Digitized by Google

Publica honestas bildet kein civilrechtliches Ehehindernis.

Putativehe ist eine null und nichtige Ehe, welche abgeschlossen wurde, ohne dass den beiden Eheschliessenden oder wenigstens einem der Eheschliessenden der Nichtigkeitsgrund bekannt war. Vrgl. §. 1348 Abs. 1.

Raptus: Das Civileherecht führt dieses öffentlich-rechtliche trennende Ehehindernis nicht ausdrücklich an. Vorkommende Fälle können unter dem Gesichtspunkte der widerrechtlichen »Drohung« § 1335 behandelt werden, wenn die Entführung gegen den Willen der entführten Person erfolgte, oder unter den Gesichtspunkt »Mangel der elterlichen Einwilligung« § 1307 subsumiert werden, wenn die Entführung mit Einwilligung der entführten Person geschah.

Raserei und Wahnsinn siehe Geisteskrankheit.

Relative Ehescheidungsgründe siehe clausula generalis.

Religion: Schutz derselben für Kinder. Den Anträgen, Bestimmungen zu Gunsten konfessioneller Erziehung der Kinder aufzunehmen, oder in entgegengesetzter Weise auszusprechen, dass das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Richtungen hin in keinem Falle als ein unsittliches Verhalten erklärt werde, wurde keine Folge gegeben. Anlageband 3, S. 2077 Spalte 2 zu § 1643. — Schutz der Religion der Lehrlinge, Dienstboten und übrigen Dienstverpflichteten, welche in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind: Der Dienstberechtigte hat in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind § 618. Dazu Anlageband 3, S. 1976 Spalte 2 zu § 610, wo die Verpflichtung der Dienstherrschaft betont ist, dem Gesinde die nöthige Zeit zur Erfüllung der religiösen Verpflichtungen zu gewähren. — Schutz der Religion des Mündels: Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen § 1779. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist § 1801. Dazu Reichstagsverhandlungen B. 1, S. 716 A und Anlageband 3, S. 2089 Spalte 1 zu § 1777: Wenn der Vormund seinen Mündel in konfessioneller Beziehung zu beeinflussen suchen oder für die religiöse Erziehung nicht pflichtgemäss besorgt sein werde, so gebe dieser Paragraph die Mittel an die Hand, Remedur zu schaffen.

Digitized by Google

Religionsdiener: Ein Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden § 1784. — Ist ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt § 1886.

Religionsgesellschaften: Art. 84 d. EG. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. Dazu bemerken die Protokolle: Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Religionsgesellschaft und eine geistliche Gesellschaft, insbesondere auch eine neu sich bildende Sekte, Rechtsfähigheit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen könne, bedürfe es eines Vorbehaltes, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, die genannten nicht zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gehörenden Gesellschaften seien in der Lage, die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften durch Eintragung in das Vereinsregister nach Massgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erlangen. Anlageband 1, S. 826 Spalte 2 zu Art. 83. Hiernach ist also vorausgesetzt, dass die Religionsgesellschaften nach dem Landesrechte nicht unter die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes fallen; denn auf diese beziehen sich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in §§ 21 sq., abgesehen von § 89 überhaupt nicht. Vrgl. Anlageband 3, S. 1948 Spalte 2 zu Art. 83. Die landesrechtlichen Bestimmungen über die Nothwendigkeit staatlicher Genehmigung zur Zulassung neuer Religionsgesellschaften, Orden und Klöster, über die Zurückziehung oder Verweigerung der staatlichen Anerkennung, über die Voraussetzungen der Zulassung und Auflösung der Religionsgesellschaften bleiben unberührt, da diese Bestimmungen in den Bereich des öffentlichen Rechtes fallen, mit den gesamten öffentlichen Zuständen der einzelnen Staaten im engsten Zusammenhange stehen und deshalb ausserhalb des Kreises der Fragen liegen, welche bei der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes zu entscheiden sind.

Religionsverschiedenheit bildet kein civilrechtliches Ehehindernis.

Digitized by Google

Religionswechsel bildet keinen Ehescheidungsgrund.

Rücktritt vom Verlöbnisse siehe Schadenersatz.

Saevitia conjugis siehe grobe Misshandlung.

Schadenersatz bei Rücktritt vom Verlöbnisse: Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, dass sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Massnahmen getroffen hat.

Der Schaden ist nur soweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Massnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt § 1298. — Veranlasst ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Massgabe des § 1298 Abs. 1, 2 zum Schadenersatz verpflichtet § 1299. — Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, dass er durch Vertrag anerkannt oder dass er rechtshängig geworden ist § 1300. — Diese Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an § 1302.

Schwägerschaft siehe Blutsverwandtschaft.

Schwangerschaft, voreheliche, bildet, wenn sie dem Ehegatten vor der Eheschliessung nicht mitgeteilt wurde, einen Ehe-Anfechtungsgrund. Anlageband 3, S. 2034 Spalte 2 zu §§ 1316, 1317.

Separatio temporaria et perpetua siehe Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Sittlichkeit: Schutzvorschriften zum Besten der Kinder: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen,

Digitized by Google

dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird § 1666 Abs. 1, §. 1838 und Art. 135 EG. vrgl. Reichstagsverhandlungen B. 4, S. 3031C—3035D. — Schutz der Sittlichkeit der Dienstboten siehe Religion. — Schutz der Geschlechtsehre: Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der ausserehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet § 825. Unter Hinterlist ist z. B. Vorspiegelung unwahrer Thatsachen, eine Scheintrauung, Verabreichung berauschender Getränke zu verstehen. Anlageband 3, S. 1986 Spalte 1 zu § 809. — Ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig § 138 Abs. 1; d. h. wenn ein Rechtsgeschäft die Grundprincipien der Rechtsordnung antastet z. B. die persönliche Freiheit, die Gewissensfreiheit, die Freiheit der Ausübung des Wahlrechtes. Anlageband 3, S. 1956 Spalte 2 zu § 130 u. 134. — Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet § 826; er ist auch in dem Falle, wenn er die schädigende Handlung in Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes vornimmt, ersatzpflichtig, da es nicht gebilligt werden kann, wenn jemand, selbst in der Ausübung eines formalen Rechtes, einem Anderen vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise Schaden zufügt. Anlageband 1, S. 499 Spalte 1 § 810, S. 649 Spalte 2 Nro. XXIII, Anlageband 3, S. 1986 Spalte 1 zu § 810.

Sonntage siehe Feiertage.

Staatsanwalt kann die Ehe-Nichtigkeitsklage erheben. Anlageband 1, S. 681 Spalte 2, III.

Standesbeamter ist der von dem Staate bestellte Beamte, vor welchem die Verlobten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein § 1317. — Der Standesbeamte soll bei der Eheschliessung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmässig verbundene Eheleute seien § 1318 Abs. 1. Der Standesbeamte soll die Eheschliessung in das Heiratsregister eintragen § 1318 Abs. 3. Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn,

Digitized by Google

dass die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschliessung kennen § 1319.

Stiftungen: Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beziehen sich nur auf die privatrechtlichen Stiftungen (§ 80 sq.); auf die öffentlich-rechtlichen Stiftungen z. B. Pfründestiftungen bezieht sich nur § 89. Die Bestimmung, ob eine Stiftung eine öffentliche oder eine private sei, richtet sich nach dem Landesrechte. Das Gesetz trifft für die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes d. h. die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen nur zwei für den bürgerlichen Verkehr wichtige Bestimmungen. Es erklärt im Anschluss an die neuere Rechtsprechung die Vorschrift über die Haftung eines Vereines für Handlungen seiner Organe für entsprechend anwendbar. Diese Haftung bezieht sich jedoch nur auf solche zum Schadenersatze verpflichtende Handlungen, welche von den Organen in Ausübung ihrer privatrechtlichen Vertretungsmacht vorgenommen werden; die Frage, ob und in wie weit der Staat, die Gemeinden und andere Kommunalverbände auch für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden haften, gehört dem öffentlichen Rechte an; ihre Entscheidung muss daher den Landesgesetzen überlassen bleiben. Auf die Körperschaften Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes soll ferner, soweit bei ihnen Konkurs zulässig ist, die Vorschrift entsprechende Anwendung finden, welche den Vorstand eines Vereines verpflichtet, im Falle der Ueberschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen. Weitere Bestimmungen über die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sollen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben; insbesondere soll die Landesgesetzgebung die Verfassung der dem öffentlichen Rechte angehörigen juristischen Personen so gestalten, dass sie befähigt werden, durch geeignete Organe, soweit erforderlich, an dem privatrechtlichen Verkehre teilzunehmen. Anlageband 1, S. 611 Spalte 2 Nro. 2, S. 612 Spalte 2 Nro. 3; Materialien S. 822 Spalte 1 zu Art. 75.

Tempus clausum gilt nicht als Ehehindernis des Civilrechtes.

Testamente der Geistlichen geniessen keine besonderen Vorrechte.

Testamentsfähigkeit der Ordenspersonen ist im Bürgerlichen Gesetzbuche anerkannt § 2229; Motive B. 5, S. 247, 252.

Testamentsform: Testamente, welche vor dem Pfarrer und zwei Zeugen errichtet werden, haben keine Geltung.

Todeserklärung: Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch

Digitized by Google

lebt, es sei denn, dass beide Ehegatten bei der Eheschliessung wissen, dass er die Todeserklärung überlebt hat. Mit der Schliessung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird § 1348. (Im Gegensatze hiezu ist nach katholischem Eherechte die neu eingegangene Ehe, wenn der für tot erklärte Ehegatte zur Zeit der Eheschliessung noch lebt, nichtig. Anlageband 1, S. 684 Spalte 2 Nro. IV. S. 685 Spalte 1). Wenn aber beide Ehegatten bei der Eheschliessung wissen, dass der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat, so wird mit der Schliessung der neuen Ehe die frühere Ehe nicht aufgelöst.

Trauung, kirchliche: Die Verpflichtung hiezu wird durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht berührt § 1588. — Verweigerung einer ausdrücklich vereinbarten oder als selbstverständlich angenommenen kirchlichen Trauung (bezw. bei konfessionell gemischten Ehen Verweigerung einer bestimmten konfessionellen Art der kirchlichen Trauung, welche von einem Ehegatten im Voraus versprochen worden ist), nachdem die staatliche Eheschliessung stattgefunden hat, fällt unter das Princip des § 1568 über die relativen Ehescheidungsgründe. Vom Richter sind die Umstände des einzelnen Falles zu untersuchen und dann auf Ehescheidung zu erkennen, wenn die Weigerung der Nachholung der kirchlichen Trauung in allen Punkten den Kriterien des ersten Satzes des § 1568 entspricht. Diese einstimmige Aeusserung der Civilgesetzgebungskommission des Reichstages wurde zu Protokoll gegeben, jedoch ein Antrag auf ausdrückliche Formulierung dieses Gedankens im Gesetzbuche abgelehnt. Anlageband 3, S. 2043 Spalte 2, 2044 Spalte 1 zu § 1551 vrgl. S. 2034 Spalte 2 zu §§ 1316, 1317, S. 2039, 2040 zu §. 1549a. Derjenige Eheteil, der auf die kirchliche Eheschliessung Wert legt, hat nach Abschliessung der staatlichen Eheschliessung das Recht, die eheliche Gemeinschaft zu verweigern, so lange die versprochene oder als selbstverständlich angenommene kirchliche Trauung nicht nachgeholt ist, insoweit die Weigerung der kirchlichen Trauung auf sittlich verwerflichen Motiven beruht, da in diesem Falle in dem Verlangen der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ein Missbrauch des dem anderen Ehegatten zustehenden Rechtes liegt. Anlageband 3, S. 2051 zu § 1336. In dem Gesetzbuche hat dieser Gedanke in § 1353 folgende Formulirung gefunden: Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Missbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet,

Digitized by Google

dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

Trauungszeugen sind nicht mehr wesentlich nothwendig. Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden § 1318 Abs. 2.

Trauungszeugnis: Die Vorschrift des § 54 des Personenstandsgesetzes, wonach über die erfolgte Eheschliessung den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen ist, ist in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht übergegangen, bleibt aber aufrechterhalten Art. 46 EG.

Unehelichkeit: Der civilrechtliche Begriff derselben ist nicht identisch mit dem kirchenrechtlichen Begriffe; ein Kind kann nach dem Civilrecht ehelich, nach dem Kirchenrechte unehelich sein und umgekehrt. Zur rechtlichen Beurteilung dieser Frage dienen die kirchenrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe.

Uneheliche Kinder bedürfen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung der Mutter § 1305 Abs. 1.

Uneheliche Verwandtschaft und Schwägerschaft bilden Ehehindernisse und zwar besteht hinsichtlich dieser Ehehindernisse auch zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits Verwandtschaft (§ 1310), obwohl nach dem allgemeinen Grundsatze des § 1589 ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als verwandt gelten. Die Frage, ob eine Ehe, welche mit einem nach § 1310 Abs. 3 bezeichneten Verwandten eingegangen wird, nichtig oder nur verboten ist, richtet sich lediglich darnach, ob gegenüber einem Verwandten im Sinne des § 1310 Abs. 3 die Bestimmungen des § 1310 Abs. 1 (trennendes Ehehindernis) oder des § 1310 Abs. 2 (affinitas illegitima) zutreffen.

Unerlaubter Umgang: Die Bestimmung des preussischen Landrechtes, wornach ein unerlaubter Umgang, wodurch eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet wird (II, 1, § 673) dem wirklichen Ehebruche gleichzuachten sei, ist in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht übergegangen § 1565. Anlageband 3, S. 2038 Spalte 2 zu § 1548. Es kann jedoch der unerlaubte Umgang unter die relativen Scheidungsgründe des § 1568 subsumiert werden.

Digitized by Google

Ungiltigkeit der Ehe: Das Vorhandensein trennender Ehehindernisse macht eine Ehe ungiltig.

Unheilbare Gebrechen, welche vor der Eheschliessung vorhanden waren und dem einen Ehegatten verschwiegen wurden, bilden einen Ehe-Anfechtungsgrund nach § 1333. Anlageband 3, S. 2034 Spalte 2 zu § 1316. Unheilbare Gebrechen, welche nach der Eheschliessung entstanden, bilden auch dann keinen Ehescheidungsgrund, wenn dieselben eine dauernde Anstaltsverpflegung erforderlich machen. Anlageband 3, S. 2045 Spalte 2 zu § 1552.

Unüberwindliche Abneigung bildet keinen ausdrücklich erwähnten gesetzlichen Ehescheidungsgrund, kann aber, wenn sie sachlich begründet ist, unter die relativen Scheidungsgründe des § 1568 untergebracht werden.

Unzucht, widernatürliche nach § 175 des Strafgesetzbuches bildet einen Ehescheidungsgrund § 1565.

Unzüchtige Handlungen, welche nach den §§ 174 u. 176 des Strafgesetzbuches strafbar sind, wurden nicht als absolute Ehescheidungsgründe anerkannt, weil der Umfang der in diesen Paragraphen enthaltenen Verbote ein sehr weiter sei und die umfassten Verfehlungen von sehr verschiedener Schwere seien. Wenn der Grad der Verfehlung in diesen Fällen ein schwerer sei, so gebe ohne allen Zweifel das Princip des § 1568 eine Aushilfe. Es könne aber die Verfehlung an sich oder nach den begleitenden Umständen auch so beschaffen sein, dass aus der Handlung die im § 1568 vorausgesetzte Zerrüttung sich nicht ergebe; in diesem Falle sei es unangänglich, eine solche Verfehlung zu einem absoluten Scheidungsgrunde zu machen. Anlageband 3, S. 2038 zu § 1548.

Verbrechen, welche nach Abschliessung der Ehe begangen werden, sollen für den unschuldigen Gatten im allgemeinen einen Scheidungsgrund ebensowenig bilden, als eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe. Denn es gibt Verbrechen, die sich weder als eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, noch als ehrloses oder unsittliches Verhalten darstellen. Es gibt Vergehen, die nur mit Gefängnis bestraft werden, und dennoch aus einer viel ehrloseren Gesinnung hervorgegangen sind, wie Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe bedroht sind. Wenn daher in einem solchen Falle die Kriterien des § 1568 nicht gegeben sind, ist auch kein Scheidungsgrund vorhanden. Anlageband 3, S. 2042 zu § 1550a.

Verjährung: Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche (welche eine Schadenersatzpflicht bei Auflösung des Verlöb-

Digitized by Google

nisses festsetzen) verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an § 1302. Denkschrift im Anlageband 1, S. 680 Spalte 1: Im eigenen Interesse der Beteiligten ist es wünschenswert, dass die bezeichneten Ansprüche eine möglichst rasche Erledigung finden; und Anlageband 3, S. 2008 Spalte 2 zu § 1285.

Verlöbnis bildet kein aufschiebendes Ehehindernis. Schon durch § 39 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung wurde dem Verlöbnisse die Wirkung eines aufschiebenden Ehehindernisses, das zum Einspruche gegen eine anderweitig beabsichtigte Eheschliessung berechtigen würde, genommen. Daher bestimmt das Gesetzbuch in § 1297: Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

Verlöbnisbruch begründet nur in gewissen Fällen eine Schadenersatzpflicht (siehe Schadenersatz), da die gesetzliche Anerkennung eines allgemeinen Ersatzanspruches des verletzten Teiles im Falle eines ungerechtfertigten Verlöbnisbruches sich nicht mit dem sittlichen Wesen der Ehe verträgt. Ein solcher Anspruch würde wieder als Zwangsmittel wirken und die Freiheit der Willensbestimmung bei der Eheschliessung beeinträchtigen, daher gegen das allgemeine Princip des §. 138 verstossen, in welchem ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, für nichtig erklärt wird. Anlageband 1, S. 679 Spalte 2.

Verwandtschaft: 1) Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im Sinne des § 1310 Abs. 1 bildet ein trennendes Ehehindernis mit der Rechtsfolge, dass die trotz des nahen Verwandtschafts- bezw. Schwägerschaftsverhältnisses abgeschlossene Ehe nichtig ist § 1327. Die Ehe darf nemlich nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie § 1310 Abs. 1.

2) Gesetzliche Verwandtschaft bildet ein aufschiebendes Ehehindernis §§ 1311, 1771 siehe Adoption.

3) Geistliche Verwandtschaft bildet kein Ehehindernis.

Verzeihung: Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1565—1568 (d. h. gegenüber den absoluten Scheidungsgründen Ehebruch, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung und gegenüber den relativen Scheidungsgründen) durch Verzeihung § 1570. (Verzeihung ist nicht zu verwechseln mit nachträglicher Bestätigung oder Genehmigung einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe).

Vis ac metus: Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten

Digitized by Google

werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist § 1335.

Vormund kann von der religiösen Erziehung eines Kindes ausgeschlossen werden § 1801; soll der gleichen Konfession, wie sein Mündel angehören § 1779, (siehe Religion); hat als gesetzlicher Vertreter einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person das Recht, zur Eingehung einer Ehe dieser Person die Einwilligung zu erteilen § 1304; darf mit seinem Mündel während der Dauer des Rechtsverhältnisses keine Ehe eingehen §§ 181 u. 1795 Nro. 1.

Vormundschaftsgericht: Ist der gesetzliche Vertreter, welcher zur Eingehung einer Ehe die Einwilligung zu erteilen befugt ist, ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt § 1304 Abs. 2. — Wird die elterliche Einwilligung zur Eingehung einer Ehe einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismässige Kosten geschehen kann. — Das Vormundschaftsgericht kann die Erziehungsgewalt der Eltern und des Vormundes beschränken §§ 1629, 1630, 1631, 1635, 1636 vrgl. Religion.

Wahnsinn siehe Geisteskrankheit.

Wartezeit ist ein aufschiebendes Ehehindernis: Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden § 1313.

Wechselseitige Einwilligung bildet keinen Ehescheidungsgrund: denn bei einer solchen Scheidung tritt, wenn auch thatsächlich oft einer der im Gesetze anerkannten bestimmten Scheidungsgründe vorliegt, doch nach aussen hin lediglich die Willkür der Ehegatten als Anlass der Trennung des Bandes der Ehe hervor. Dadurch würde das Ansehen der Ehe geschädigt und namentlich im allgemeinen Rechtsbewusstsein die Auffassung erschüttert, dass die Ehe eine über dem Willen der Ehegatten stehende Ordnung ist. Uebrigens könnte diese Art der Scheidung, selbst wenn sie, wie das namentlich nach dem Code Civile der Fall ist, an gewisse er-

Digitized by Google

schwerende Bedingungen geknüpft wird, immerhin dazu missbraucht werden, die Auflösung der Ehe in solchen Fällen herbeizuführen, in welchen die Ehe keineswegs als eine völlig zerrüttete anzusehen ist, die Ehegatten vielmehr aus andern Gründen das Band der Ehe zu lösen wünschen. Anlageband 1, S. 700 Spalte 2. Der in den Reichstagsverhandlungen gestellte und nach Ablehnung in der Kommission in den Plenarberatungen wiederaufgenommene Antrag, »kinderlose Ehen auf Grund der Einwilligung beider Ehegatten auf Antrag derselben zu scheiden, wenn die eheliche Gemeinschaft wenigstens seit Jahresfrist nicht mehr besteht«, wurde abgelehnt. Anlageband 3, S. 2036 Spalte 1 Nro 7, S. 2044 Spalte 2, S. 2257 ad 56, S. 2258 Nro. 472 ad 2 B. 4, S. 2942 D, 2944 C. Wechselseitige Einwilligung der Ehegatten zur Ehescheidung, um den Eintritt in ein Kloster oder den Empfang einer höheren Weihe des Ehemannes zu ermöglichen, ist dem Civilrechte fremd.

Wiederaussöhnung bezw. Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft: Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg und tritt Gütertrennung ein § 1587. Dagegen wird durch Wiederaussöhnung der vom Ehebande rechtskräftig gelösten Eheleute die frühere Ehe nicht wiederhergestellt.

Wiederverheiratung kann stattfinden, wenn die frühere Ehe durch Tod, Scheidung oder gerichtliche Todeserklärung gelöst oder infolge der Erhebung einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt ist § 1323 sq., 1333 sq., 1340, 1348.

Wiederverheiratung verwitweter Personen kann erst nach erfolgter Inventarerrichtung und Vermögensauseinandersetzung mit den ersteheliche Kindern stattfinden § 1314.

Willensunfähigkeit = Geschäftsunfähigkeit.

Wirkungen der Eheschliessung: Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet § 1353 Abs. 1; dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung § 1354; die Frau erhält den Familiennamen des Mannes § 1355; ein uneheliches Kind erlangt dadurch, dass sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschliessung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes § 1719.

Wirkungen der Ehe-Nichtigkeit: Die Ehe gilt als nie bestanden, die rechtlichen Wirkungen der Ehe als nicht eingetreten, insoweit das Gesetz nicht bestimmte Ausnahmen macht z. B. hinsichtlich der Kinder; die Kinder aus nichtigen Ehen gelten als ehelich,

Digitized by Google

sofern nicht beide Elternteile bei der Eheschliessung mala fide gehandelt haben § 1323 sq., 1669 Abs. 1.

Wirkungen der Ehe-Anfechtbarkeit: Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen § 1343 Abs. 1.

Wirkungen der Ehescheidung: Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils tritt die Auflösung der Ehe ein § 1564 Satz 3; die geschiedenen Ehegatten können sich vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus wieder verehelichen § 1309. Eine freiwillige Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft seitens geschiedener Ehegatten ist nach den Normen des bürgerlichen Rechtes ohne Wiederholung des Eheschliessungsaktes ausgeschlossen.

Wirkungen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft: Wird nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein; die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre § 1586.

Wucher: Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen § 138 Abs. 2, Anlageband 3, S. 1957.

Zuständigkeit der Standesbeamten: Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaates, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl § 1320. Vrgl. Art. 46 EG. II § 44.

Zuwendungen ad pias causas geniessen keine besonderen Vorrechte und bleiben, soweit piae causae den Amortisationsvorschriften nach dem jeweils einschlägigen Landesrechte unterliegen, nur bis zu dem Betrage von 5000 ℳ frei von staatlicher Genehmigung Art. 86 EG.

Digitized by Google

4. Das Beichtvateramt in Frauenklöstern.

Von Domkapitular Dr. *J. Chr. Joder* in Strassburg.

(Schluss; vgl. IV. Quartalheft 1898, S. 668 ff.; III. Quartalheft 1899, S. 451 ff.).

§. IV. Ernennung und Approbation des Beichtvaters.

57. Nach dem gemeinen Rechte steht es dem Bischof zu, die Beichtväter für die nicht-exempten Klöster zu ernennen [1]). Diese Regel wurde auch zu verschiedenen Malen hinsichtlich der Congregationen mit einfachen Gelübden eingeschärft, so:

10. März 1860: *Exhorbitans a jure est concedere Superiorissae facultatem nominandi et proponendi confessarios; cum in hujusmodi deputationibus libertas relinquenda sit episcopis juxta Const. Ben. XIV. incipien. Pastoralis curae, cujus observantia in regulis inserenda erit.*

3. Jan. 1864: *8. Deputatio confessariorum unice spectat ad Ordinarium juxta Const. Ben. XIV. incipien. Pastoralis curae* [2]).

15. Sept. 1860: *1. Cum proprium sit episcoporum deputare confessarios monialium, non solet attribui jus eos nominandi monialibus ipsis* [3]).

6 Juli 1860: *6. Deputatio confessariorum spectare debet ad Ordinarium loci* [4]).

58. Es giebt jedoch Fälle, in denen durch Gewohnheitsrecht die Ernennung des Beichtvaters den Klosterfrauen zusteht.

So entschied die S. C. Epp. unterm 11. April 1755, in *Brundusina: 1. An electio confessariorum ordinariorum ad triennium et extraordinariorum spectet libere ad moniales, dummodo ex approbatis ab Ordinario? Et quatenus affirmative, 2. an illa sit facienda per secreta suffragia, per moniales in capitulo habendo cum interventu Archiepiscopi vel alterius ab eo deputandi? Et quatenus affirmative ad utrumque, 3. an Archiepiscopus teneatur illos ita electos confirmare et approbare? . . R. Ad 1. Affirmative, dummodo sint ex approbatis ad moniales. Ad 2. faciendam esse per secreta suffragia absque interventu Archiepiscopi vel ejus delegati. Ad 3. affirmative, quatenus non adsit legitima causa non approbandi.* Die Wahl hat

---

1) S. C. Ep. in Lauretana, 20 Sept. 1588; in Tuscul., 25 Oct. 1601; in Regien., 14 Sept. 1602; in Valisoletana, 26 Oct. 1604, *bei Ferraris,* l. c. n. 1.
2) Anal. 7e série, n. 633.
3) Ibid. 5e série, col. 1166.
4) ibid. 925.

Digitized by Google

durch geheime Abstimmung ohne Beisein des Bischofs oder eines Delegierten stattzufinden, weil sonst die Klosterfrauen in der freien Ausübung ihres Rechtes gehindert wären.

Auch einigen Genossenschaften mit einfachen Gelübden ist dieses Recht ausnahmsweise zuerkannt worden: *S. C. Epp. in approbandis constitutionibus Instituti Brixiensis Ancillarum charitatis, const. cap. 26 1, § 3, die 22 Dec. 1850, hanc dispositionem comprobavit: »Superiorissa pro sollicitudine, quam de communitate gerere debet, Ordinarium exorabit, ut . . confessarium deputet illum virum, quem auditis consiliariis eidem proponet, quatenus eum aptum ipse judicaverit.« Item in Const. Instituti . . . a SS. Corde Jesu Bergomen. anno 1847 approbatis . . . permissum fuit, . . ut superiorissa confessarium ordinarium et extraordinarium cum dependentia Ordinarii nominare posset* [1]).

Da es sich aber hier um eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte handelt, so muss in jedem einzelnen Falle das angebliche Recht der Klosterfrauen unzweifelhaft nachgewiesen werden.

59. Nach den Vorschriften der Const. *Inscrutabili* (— oben Nr. **21** —) ist eine spezielle Approbation des Bischofs erforderlich, sowohl für den gewöhnlichen als aussergewöhnlichen Beichtvater von Klosterfrauen, und es hat diese spezielle Approbation nur für das betreffende Kloster Giltigkeit; für jedes andere Kloster muss dem Beichtvater eine neue spezielle Approbation erteilt werden.

Den Bischöfen steht das Recht zu, die Notwendigkeit einer speziellen Approbation auch für Congregationen mit einfachen Gelübden als Regel aufzustellen. Massgebend ist hier die Vorschrift der Const. *Apostolici Ministerii* Innocenz XIII. [2]): *Declaramus sacerdotes tam saeculares quam regulares, qui ab Episcopis obtinuerint licentiam audiendi confessiones limitatam, vel quoad locum, vel quoad genus personarum, vel quoad tempus, non posse poenitentiae sacramentum administrare extra tempus, vel locum, vel genus personarum ab ipsis Episcopis praescriptum.*

Es ist nun so ziemlich allgemein die Praxis, bei Erteilung der Jurisdiktion auch die Klosterfrauen mit einfachen Gelübden auszuschliessen, in einigen Diözesen jedoch nur hinsichtlich der Erlaubtheit des Beichthörens, in vielen andern hinsichtlich der Giltigkeit selbst. In einer jeden Diözese hat man sich in diesem Punkte nach den Verfügungen des Diözesanbischofs zu richten [3]).

1) Ang. Lucidi, l. c. II. 186.
2) § 19.
3) Vgl. Santi, prael. jur. can., III. 387. — Nouv. Revue théol., XXIII. 331.

Digitized by Google

Wo die strenge Regel besteht, kann ein Priester ohne diese spezielle Approbation Klosterfrauen mit einfachen Gelübden nicht giltig absolvieren, es sei denn, dass er der Pfarrer derselben sei; denn für diese Institute gilt die 27. Sept. 1861 und 17. Juli 1865 von der S. C. Epp. gegebene Regel: »*Institutum ita sub jurisdictione episcoporum erit, ut sarta tectaque simul serventur parochorum jura.*« — »*Reservanda expresse erunt in constitutionibus parochorum jura ad formam juris communis*«; es behalten also die Pfarrer die Jurisdiction über die betr. Klosterfrauen, können aber dieselben *licite* nur ausserhalb des Klosters beichthören.

Art. V. Der aussergewöhnliche Beichtvater.

§. I. Aussergewöhnlicher Beichtvater für die ganze Communität.

60. Um den in Nr. **48** angeführten Übelständen vorzubeugen, hat die Kirche neben der triennalen Änderung auch noch die Bewilligung eines ausserordentlichen Beichtvaters vorgeschrieben: »*Praeter ordinarium autem Confessarium alius extraordinarius ab Episcopo et aliis superioribus bis aut ter in anno offeratur, qui omnium confessiones audire debeat*« [1]).

Zu dieser Vorschrift des Trid. Conc. bemerkt Ben. XIV. [2]): »*Quod quidem non alia de causa praescriptum fuit, quam quia satis constabat nonnullas aliquando moniales esse, quae nulla ratione adduci possunt, ut aliquod peccatum suum ordinario confessario confiteantur; adeo ut necesse omnino sit, alterius confessarii copiam ipsis suppetere, ut apud hunc de peccatis suis integre, rite atque utiliter confiteri possint.*«

61. Der Bischof oder der Ordensobere, welchem die Klosterfrauen unterstehen, darf nicht erst auf ein diesbezügliches Gesuch der Klosterfrauen warten, um ihnen einen ausserordentlichen Beichtvater zu *bewilligen*, er ist verpflichtet, ihnen denselben *ex officio* zu schicken, *offeratur*.

Diese Verpflichtung trifft den Bischof für diejenigen Klöster, die ihm unterstehen, für die exempten, den Ordensobern [3]). In beiden Fällen muss der ausserordentliche Beichtvater vom Bischof approbiert werden.

Vernachlässigt es der Ordensobere, dieser Pflicht nachzukommen, so steht es dem Bischofe zu, den betr. Ordensfrauen einen ausserordentlichen Beichtvater zu geben; ist der Bischof lässig, so

1) C. Trid., sess. 29, de regul. c. 10.
2) Ben. XIV., Const. *Pastoralis curae.*
3) Const. *Pastoralis curae,* § *Quum vero.*


Digitized by Google

hat der Cardinal *Major Poenitentiarius* auf die erste Klage der Schwestern denselben einen ausserordentlichen Beichtvater zu bewilligen *»ex eorum tamen numero, qui ad excipiendas monialium confessiones ab ipso Ordinario loci approbati fuerint«* [1]).

Das den Ordensobern zustehende Recht fällt auch noch dem Bischofe zu im Fall, dass erstere zwar einen aussergewöhnlichen Beichtvater bewilligen, aber *»semper proprii Ordinis regularem sacerdotem ad hunc effectum deputaverint; ita ut praefatae moniales semel saltem in anno confessarium extraordinarium e clero saeculari aut ex alio ordine regulari non habeant«* [2]).

62. Zum ausserordentlichen Beichtvater müssen die Ordensobern wenigstens einmal jährlich einen Weltpriester oder einen Priester aus einem andern Orden bestimmen; die übrige Zeit können sie denselben aus dem eigenen Orden nehmen.

Für die dem Bischof unterstehenden Klöster sollten in der Regel, wenn es die Not nicht anders erfordert, nur Weltpriester verwendet werden [3]); doch braucht hier der Bischof kein Indult, um sich Regularpriester zu bedienen, wie denn auch Ben. XIV. [4]) bemerkt: *»extraordinarium vero ex ordinibus regularibus saepissime assumi apud plerosque episcopos usu receptum esse constat; deficiente forsan per singulas dioeceses saecularium presbyterorum ad id muneris idoneorum copia.«*

Generalvikare und delegierte Superioren müssen von diesem Amte ausgeschlossen bleiben, weil ihnen gegenüber die Schwestern nicht jene Freiheit hätten, die besonders beim aussergewöhnlichen Beichtvater notwendig ist [5]); Canonici und Pfarrer dürfen nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass jene den Chordienst (— wenn es sich um den Poenitentiarius handelt, auch den Beichtstuhl in der Collegiatkirche —), diese ihre Pfarrei dadurch nicht vernachlässigen. *»Dummodo animarum curae detrimentum non afferatur«* heisst es in einem Rescript vom 16. Dez. 1893 für Bestätigung eines Pfarrers als ausserordentlicher Beichtvater.

Ausgeschlossen ist ferner von diesem Amte derjenige Priester, welcher bereits Stellvertreter des gewöhnlichen Beichtvaters ist; als ein Abusus muss der in einigen Diözesen bestehende Gebrauch bezeichnet werden, nach welchem der gewöhnliche Beicht-

1) ibid., sowie § *Perscriptum sane.*
2) ibid. § *Perscriptum sane.*
3) Ferraris, l. c. n. 29, welcher sich auf eine Entscheidung der S. C. Epp. vom 18. Dez. 1601 beruft.
4) l. c. § *Sane.*
5) oben, n. 30 u. 36.

Digitized by Google

vater regelmässig bei jeder Verhinderung durch den Extraordinarius vertreten wird [1]).

Es ist wohl nicht ausgeschlossen, dass die Ordensfrauen denjenigen Priester dem Bischof oder dem Ordensobern namhaft machen können, den sie zum ausserordentlichen Beichtvater wünschen; doch sind diese dadurch nicht gebunden [2]).

63. Wenngleich das Tridentinische Dekret nur von den Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden und Klausur redet, so ist doch die Bestimmung des Dekrets auf die Klöster mit einfachen Gelübden, sowie auf andere Communitäten von Frauen und Mädchen anwendbar, welchen ihre Vorgesetzten einen einzigen Beichtvater vorschreiben. »*Nec aliud Nobis hac in re addendum superest, nisi ut Venerabiles Fratres Nostros Ecclesiarum Antistites enixe hortemur, ut, quamvis Tridentina Synodus de solis claustralibus monialibus in praemisso Decreto loquatur, nihilominus eamdem disciplinae formam observent tam cum aliis monialibus, quae licet clausurae legibus minime adstrictae sint, in communitate tamen vivunt, quam cum aliarum quarumcumque mulierum aut puellarum coetibus seu conservatoriis, quoties tam illae quam istae unicum ordinarium poenitentiae ministrum a superioribus designatum habeant. Quaecumque enim circa Moniales in rigorosa clausura viventes cavenda sunt, eadem in aliis quibuscumque mulieribus, sive regularibus, sive saecularibus, in communitate aut collegio degentibus locum habere possunt, ideoque pari providentia iisdemque remediis arceri aut emendari debent*« [3]).

Zunächst will also Ben. XIV. das Tridentinische Dekret auf die Ordensfrauen ohne Klausur, also mit einfachen Gelübden ausgedehnt wissen. Die S. C. Epp. wendet denn auch mit aller Strenge die Vorschriften der Const. *Pastoralis curae* auf die Genossenschaften mit einfachen Gelübden an. Hier einige Beispiele:

30. April 1860. *Quod confessarios servanda erunt quae a Ben. XIV. Const. Pastoralis curae praescripta sunt.*

9. Mai 1860. *Quoad confessarios servanda erit Const. Ben. XIV. quae incipit Pastoralis curae.*

6. Juni 1860 . . . *Servanda erit Const. Ben. XIV. quae incipit Pastoralis curae.*

23. Juli 1860. *Quod confessarios servanda erit Const. Ben. XIV. Pastoralis curae* . . .

---

1) oben **46**. Übrigens hat der Extraordinarius, auch wenn er auf unbestimmte Zeit ernannt ist, nur für viermal des Jahres die Jurisdiktion.

2) Pellizarius, l. c. c. X. 259. — 3) Ben. XIV. l. c. § *Porro quicumque.*



27. Sept. 1861. *Circa confessarium extraordinarium observandae sunt praescriptiones sacros. Concilii Trid. et Constitutio Ben. XIV. quae incipit Pastoralis curae, ideoque non semel tantum in anno praedictus confessarius advocandus erit, sed saltem bis et ter in anno praedictus confessarius et si opus fuerit etiam pluries* [1]).

16. Oct. 1869. (soror. a Maria Reparatrice): *Quoad confessarios servanda erit Const. Pastoralis curae Ben. XIV. de qua mentio fiat in constitutionibus.*

24. Febr. 1863. *Quod confessarios servetur Const. Ben. XIV. incipien. Pastoralis curae* [2]).

17. Mai 1865. *Quod confessarios sive ordinarios, sive extraordinarios servanda erunt quae a S. Tridentina Synodo et a s. m. Ben. XIV. in Const. Pastoralis curae demandantar* [3]).

1861. *Confessarius extraordinarius vicibus praescriptis a Conc. Trid. et a Ben. XIV. in Const. Pastoralis curae dari debet* [4]).

22. März 1862. *Confessarii extraordinarii concedi debent juxta Conc. Trid. et Const. Pastoralis curae Ben. XIV.* [5]).

25. April 1896. *Quidquid ad methodum in confessariis tum extraordinariis sequendam . . . spectare possit, exacte ad tramites decreti Quemadmodum . . . et Const. Pastoralis curae Ben. XIV. reformetur.*

Ben. XIV. selbst hatte bereits die Vorschriften der Const. *Pastoralis curae* auf die englischen Fräulein angewendet [6]).

Er nennt aber auch die übrigen Communitäten von Frauen und Mädchen, denen der Name *Klosterfrauen* in keiner Hinsicht gegeben werden kann; er unterscheidet nämlich ausdrücklich *a) moniales claustrales, b) moniales clausurae legibus non adstrictae, c) mulierum aut puellarum saecularum coetus.* Man vergleiche hiermit die bereits **51** angeführte Antwort der S. C. an den Erzbischof von Oregon, »das Gesetz der dreijährigen Amtsdauer des gewöhnlichen Beichtvaters erstrecke sich nicht bloss auf die eigentlichen Klöster und die Conservatorien, sondern auch *ad ogni altra società di donne convirenti more communitatis i quali abbiano i confessori ordinarî.*«

64. Nach dem Wortlaute des Tridentinischen Dekretes ist der ausserordentliche Beichtvater zwei oder drei Mal jährlich' zu bewil-

1) Bizzarri, l. c. S. 780, 782, 786, 794.
2) Anal. s. IX c. 272.
3) ibid. c. 891.
4) ibid. c. 1021.
5) ibid. l. 71, c. 633.
6) Const. *Quamvis justo* § 14.

Digitized by Google

ligen. In einer, oben **63** angeführten *Animadversio* aus dem Jahre 1861 erklärt die S. C. diese Vorschrift durch die Worte, *saltem bis et ter in anno*, . . et *si opus fuerit*, *etiam pluries*. Es steht in der Macht der Bischöfe und Ordensobern, den aussergewöhnlichen Beichtvater mehr als zwei oder drei Mal zu schicken; und wenn die Klosterfrauen begründete Ursache haben, ihn öfter als drei Mal zu begehren, dann muss er ihnen bewilligt werden.

Nach dem Vorgehen des hl. Karl Borromäus [1]) und des hl. Franz von Sales [2]) hat sich die Praxis eingebürgert, den aussergewöhnlichen Beichtvater viermal des Jahres zu bewilligen und wird hiezu ziemlich allgemein die Quatemberzeit gewählt. Diese Praxis findet auch ihre Bestätigung in einem Schreiben der S. C. Epp., vom 2. April 1776, an den Bischof von Chur, er möge den aussergewöhnlichen Beichtvater *nedum bis aut ter in anno juxta praescriptum sacri Concilii Tridentini, cap. 10, sess. 25, sed etiam quater ad formam constitutionis Pastoralis curae s. n. Ben. XIV.* [3]) bewilligen.

65. In vielen Diözesen ist es Gebrauch geworden, den ausserordentlichen Beichtvater ein für alle Mal auf unbestimmte Zeit zu ernennen; die Ernennungsurkunde trägt die Bestimmung, dass ihm die Vollmacht erteilt wird, viermal des Jahres, zu den Quatemberzeiten, als ausserordentlicher Beichtvater die Klosterfrauen aus dem und dem Kloster beichtzuhören; und er wird dann vielfach längere Jahre hindurch im Amte gelassen.

Eine solche Praxis ist kaum zu vereinbaren mit dem Institut des ausserordentlichen Beichtvaters, welches die beim gewöhnlichen Beichtvater etwa mangelnde Gewissensfreiheit bezweckt, und es dürfte eine *contradictio in terminis* sein, den regelmässig wiederkehrenden Beichtvater noch ausserordentlich zu nennen. Es hat denn auch die S. C. C., 27. Jan. 1748, *Ariminen*, zu Frage XIV: *An pro exercendo munere confessarii extraordinarii sufficiat pariter quempiam idoneum a superioribus regularibus deputari et ab Episcopo approbari semel per annum, vel potius requiratur approbatio Episcopi pro qualibet vice infra annum occurrente . . . ?* nicht einfach geantwortet; *negative ad primam partem*, *affirmative ad secundam*, sondern noch hinzugesetzt, *et amplius in omnibus*.

---

1) Die bei Bizzarri, l. c. S. 293 abgedruckte lateinische Zusammenfassung des Edicts Clemens XI. vom 12. Dez. 1708 lautet darum: *Cum decreverit C. Trid., his terve, et etiam quater per annum dandos esse confessarios extraordinarios monialibus* —; der Originaltext hat zwei oder dreimal »nach Vorschrift des Trid.«, und beruft sich dann weiter auf den hl. Borromäus.

2) dessen Handlungsweise Ben. XIV. in der Const. *Pastoralis curae* lobt.

3) Anal. l. 30, col. 1311.

Digitized by Google

Die Bestimmung Ben. XIV., dass die Ordensobern auf zwei oder drei Male jährlich wenigstens einmal einen Priester aus einem andern Orden oder aus dem Säkularklerus wählen sollen, zeigt auch an, dass nicht immer der nämliche Priester mit diesem Amte betraut werden sollte: die den Bischöfen unterworfenen Schwestern sollten doch nicht schlechter bestellt sein als die exempten.

Es ist nicht ersichtlich, inwieferne es unmöglich oder doch zu beschwerlich sein sollte, den ausserordentlichen Beichtvater für jeden einzelnen Fall zu bestimmen: diesbezügliche Verhandlungen mit dem Ordinariat können ja leicht durch den delegierten Superior oder — wo ein solcher besteht — den *vicarius monialium* übernommen werden, und es ist, im Grunde genommen, die Zahl der zu versorgenden Anstalten keine so überaus grosse.

Übrigens stellt sich hier die Frage, ob ein auf längere Zeit ernannter aussergewöhnlicher Beichtvater nicht auch dem triennalen Wechsel unterworfen ist. Diese Frage wird wohl bejaht werden müssen: »*B. P. Triennio elapso, ex quo NN. parochus munere confessarii extraordinarii sororum misericordium a S. Cruce functus est, hae sorores desiderant et humillime orant, ut praedicto parocho facultas confessarii extraordinarii in triennium prorogetur. R. (16. Dez. 1893). Vigore specialium facultatum a SSmo. Dno Nostro Leone XIII. concessarum, S. C. Epp. et Reg. benigne remisit Emo. Cardinali Archiepiscopo Viennen., ut dummodo accedat consensus duarum saltem ex tribus partibus monialium capitulariter ac per secreta suffragia praestandus, enunciatum presbyterum in confessarii extraordinarii munere praefatae communitatis ad secundum triennium, dummodo curae animarum detrimentum non afferatur, pro suo arbitrio et prudentia confirmet.*

66. Nach der Tridentinischen Vorschrift ist der aussergewöhnliche Beichtvater verpflichtet, die Beichten *aller* Insassen des Klosters zu hören, vorausgesetzt, dass diese bei ihm beichten wollen. Allein auch diejenigen, die nicht bei ihm beichten wollen, sind verpflichtet, im Beichtstuhle vor ihm zu erscheinen: *Nihil aliud enim requiritur ab omnibus in monasterio degentibus, tam scilicet a superiorissa caeterisque monialibus professis atque novitiis, quam a saecularibus quae vel educationis causa vel alio titulo in eodem monasterio cum debitis facultatibus commorantur, nisi ut extraordinario confessario singulae se sistant, sive ad sacramentalem confessionem apud ipsum, si placuerit, peragendam, sive ad salutaria monita, etiam extra sacramentalem confessionem, ab ipso accipienda. Atque ita prudentissime consultum est, ne, si moniales aliquae extraordinarium con-*

Digitized by Google

fessarium adirent, aliae autem coram ipso non compararent, suspiciones atque oblocutiones excitarentur, et illae quidem censerentur necessarias habuisse causas, ob quas ad extraordinarii opem confugere coactae essent, aliae vero ab hujusmodi necessitatibus et causis immunes judicarentur« [1]).

Man achte wohl auf die Worte: *ab omnibus in monasterio degentibus, tam . . monialibus . . . quam a saecularibus . .«*, und folgere daraus, dass in Klöstern, welche Büsserinnen oder Waisen, oder sonstige Zöglinge aufnehmen, nicht bloss alle Schwestern, Novizinnen und Postulantinnen, auch alle Büsserinnen, Waisen, Zöglinge sich dem ausserordentlichen Beichtvater zu stellen haben [2]). Das auf Befehl Clemens XI. unterm 12. Dez. 1708 erlassene Edikt des Cardinal-Vikars von Rom, welchem Ben. XIV. obenstehende Bestimmung entnommen hat, schreibt vor [3]): *Quod si monialis aliqua nolit se praesentare confessario extraordinario, puniatur a superiorissa* (— der italienische Text sagt: *sotto pena alle Superiori della privazione del loro offizio, ed alle monache della privazione della voce attiva e passiva per un anno*) [4]); *educandae autem nolentes se subjicere et praesentare ejiciantur.*

§. II. Ausserordentlicher Beichtvater für einzelne Schwestern.

67. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen einzelnen Schwestern ein ausserordentlicher Beichtvater zu bewilligen ist, wurde unlängst durch das Dekret *Quemadmodum* eingehend geregelt. Es dürfte aber zu richtigem Verständnis dieses Dekretes beitragen, vorerst die Bestimmungen der Const. *Pastoralis curae* hierüber wieder zu geben.

In derselben sieht Ben. XIV. einen dreifachen Fall vor, in dem einer einzelnen Schwester auf ihr Begehren ein aussergewöhnlicher Beichtvater bewilligt werden soll:

1° den Fall *monialis graviter aegrotantis, quae in mortis periculo, pro spirituali consolatione postulet alium sacerdotem, qui tunc non sit ordinarius monasterii confessor, suprema sibi ecclesiaticae pietatis officia et poenitentiae sacramentum ministrare.* Er bestimmt nun, auf Grund verschiedener Dekrete der S. C. C., dass *Episcopi subjectis sibi monialibus in gravi infirmitate constitutis et*

1) Ben. XIV. l. c. § *Porro quicumque.*
2) vorausgesetzt natürlich, dass auch ihnen ein einziger gewöhnlicher Beichtvater gegeben ist.
3) Bizzarri, l. c. 294.
4) Ferraris, l. c. n. 37.

Digitized by Google

id expetentibus, peculiarem confessarium concedere debeant; iidemque etiam idipsum praestent erga moniales regularibus subjectas, quum aliqua ex illis a suo Superiori regulari hujusmodi gratiam impetrare non potuerit. Wo die Zeit es gestattet, den Cardinal *Major poenitentiarius* anzugehen, steht diesem das nämliche Recht zu. Dabei ist derjenige Beichtvater zu bewilligen, den die Kranke verlangt.

2. Der zweite Fall betrifft jene Schwestern, *quae nec corpore infirmae, nec morti proximae, ordinario tamen ministro confiteri obfirmate recusent. Istarum quoque animi debilitas commiseranda est et sublevanda, adeoque, ubi earum reluctantia superari nequeat, confessarius extra ordinem deputandus est, qui earum confessiones peculiariter excipiat.* Für die ihm unterstehenden Schwestern, sowie auch für diejenigen, welche von einem Regularobern abhängen, aber von demselben (— *neque id adeo rarum est*, schreibt Ben. XIV. —) den besondern Beichtvater nicht erlangen können, ist der Bischof zuständig; die Regularobern sind es, den ihnen unterstehenden Schwestern gegenüber. Wenn der Priester, den die betreffende Schwester als Beichtvater wünscht, nicht approbiert ist für Klosterfrauen, so ist er speziell für sie zu approbieren. Bewilligung und Approbation erfolgen *pro tot vicibus quot expedire judicaverit;* also für eine gewisse Anzahl Fälle, nicht für immer: wenn es sich nämlich darum handeln sollte, diesen besondern Beichtvater definitiv zu bewilligen, so müsste ein Indult der S. C. Epp. oder der S. Poenitentiaria nachgesucht werden, wie bereits oben **56** angegeben wurde.

Auch hier bleibt der Ordensfrau der Rekurs an den *Major Poenitentiarius* offen.

3. Endlich bespricht Ben. XIV. denjenigen Fall, der neuerdings im Dekret *Quemadmodum* geregelt wurde, den Fall nämlich von Schwestern, *quae neque aegrotant neque recusant ordinarium poenitentiae ministrum . . ., verum, pro majori animi sui quiete atque ulteriori in via Dei progressu, facultatem petunt confitendi aliquoties sacerdoti ad excipiendas monialium confessiones jam approbato.* Er verwirft die strenge Praxis und, indem er sich auf das Beispiel des hl. Franz von Sales beruft, stellt er den Grundsatz auf: *Singulis etiam monialibus indulgendum esse in iis rebus, quae juste et rationabiliter petuntur, maxime cum illae ad earum conscientiae quietem et securitatem conferre dignoscuntur. Neque sane hujusmodi postulationes, aut temere exaudiri, aut sine causa rejici debere censemus, sed inquirendum in primis esse de qualitatibus tum monialis quae confessarium extra ordinem petit, tum confessarii qui*

Digitized by Google

ab ea requiritur, ut, utrisque diligenter inspectis, deliberari possit an illius votis annuendum sit an non. Si enim monialis, ex una parte, nullum det adversae suspicioni locum, ex altera vero, confessarius non modo legitimam Ordinarii approbationem, sed etiam commune probitatis testimonium pro se habeat, nullo modo probare possumus tam firmum hujusmodi praelatorum in renuendo propositum, nec intelligimus cur . . . nulla omnino monialibus singulis spes relinquatur obtinendi peculiarem confessarium, cujus consilio et opera, justis fortasse de causis, indigere se arbitrentur.

Diesem Grundsatze gemäss ermahnt Ben. XIV. die Bischöfe und Ordensobern, *ut . . . non adeo difficiles se praebeant peculiaribus monialibus extraordinarium confessarium aliquando expetentibus, quin potius, nisi aut monialis postulantis aut confessarii requisiti qualitas aliter faciendum suadeant, earum justis precibus obsecundare studeant.*

68. Die von hoher Weisheit durchdrungenen Regeln der Const. *Pastoralis curae* [1]) waren geeignet, einerseits den berechtigten Wünschen einzelner, den eigenen Fortschritt erstrebenden Ordenspersonen zu befriedigen, andererseits den Missbräuchen vorzubeugen, den überspannte Köpfe mit der Freiheit der Beichte treiben könnten.

Sie wurden leider nicht beobachtet, wie es die S. C. Epp. in dem Dekret *Quemadmodum*, vom 17. Dez. 1890, bemerkt: »*Superiorum arbitrium eo usque devenit ut subditis aliquem extraordinarium confessarium denegaverint, etiam in casu quo, ut propriae conscientiae consulerent, eo valde indigebant.*« Die von Ben. XIV. zur Verhütung von Missbräuchen vorbehaltene Restriction, man habe die persönlichen Umstände der begehrenden Ordensperson und des erwünschten Beichtvaters zuerst zu berücksichtigen, gab eben zu dem andern Missbrauch Anlass, dass man kein derartiges Begehren als berechtigt ansehen wollte. Es hat darum auch Leo XIII. durch das Dekret *Quemadmodum* diese Einschränkung aufgehoben und vorgeschrieben, dass die Obern unbedingt, unter allen Umständen, den von ihnen begehrten aussergewöhnlichen Beichtvater zu bewilligen haben: *4. Praeterea, firmo remanente quoad confessarios ordinarios et extraordinarios communitatum quod a Sacrosancto Concilio Tridentino praescribitur in sess. 25, cap. X de Regul., et a B. M. Benedicto XIV. statuitur in Constitutione quae incipit* P a s t o r a l i s c u r a e: *Sanctitas Sua praesules superioresque admonet, ne extra-*

1) 26. Febr. 1885 hat die S. C. Epp. noch auf diese Regeln hingewiesen, indem sie zu Constitutionen einer Genossenschaft den Zusatz beifügen liess: »die Bischöfe hätten auch das Recht, einzelnen Schwestern einen ausserordentlichen Beichtvater zu bewilligen, in den von der Bulle *Pastoralis curae* vorgesehenen Fällen.«


Digitized by Google

ordinarium denegent subditis confessarium quoties ut propriae conscientiae consulant ad id subditi adigantur, quin iidem Superiores ullo modo petitionis rationem inquirant, aut aegre id ferre demonstrent. Ac ne evanida tam provida dispositio fiat, Ordinarios exhortatur, ut in locis propriae dioeceseos, in quibus mulierum communitates existunt, idoneos sacerdotes facultatibus instructos designent, ad quos pro sacramento poenitentiae recurrere eae facile queant.

Zugleich wird, § 7, den zuwiderhandelnden Obern die Befolgung des Dekretes *sub poenis contra superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis* eingeschärft [1]).

Dass diejenigen Missbräuche, denen Ben. XIV. durch die oben angeführte Einschränkung vorbeugen wollte, nach Kräften verhütet werden, darüber haben die Bischöfe zu wachen, sowie auch der zum ausserordentlichen Beichtvater begehrte Priester, auf dessen Gewissenhaftigkeit man doch auch wird zählen können (vgl. weiter unten **69** 4). Übrigens würden auch diese Missbräuche keine so schlimmen Folgen für die Seelen nach sich ziehen, wie die Verweigerung eines ausserordentlichen Beichtvaters, dort wo dieser notwendig geworden wäre.

69. Wenn diese Vorschriften im Verein mit späteren Entscheidungen zusammengestellt werden, so ergeben sich folgende Regeln:

1° Die Bischöfe haben an allen denjenigen Orten, an denen Frauengenossenschaften bestehen, eine gewisse Anzahl dazu geeigneter Priester mit den für die Klosterfrauen erforderlichen Vollmachten zu versehen, damit gegebenen Falls letztere unter ihnen einen ausserordentlichen Beichtvater wählen können;

2° Nicht der Bischof oder der Ordensobere bewilligt in einzelnen Fällen den ausserordentlichen Beichtvater, sondern der Superior oder die Superiorin des Hauses, in welchem die Schwester sich befindet:

»*1. Quis sub nomine praesulis vel superioris, cujus est subditis concedere vel denegare confessarium extraordinarium, intelligitur? An ipse qui ordinarium confessarium deputavit, vel potius qui domui praeest, sive vir sit, sive femina? R. (S. C. Epp. et Reg. 17. Aug. 1891): Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.*« In Frauenklöstern, die dem Bischofe unterstehen, ist es also die Oberin, und zwar zunächst die Oberin des Hauses, in höherer Instanz die Generaloberin; kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so steht der Rekurs offen an den Bischof (— oder seinen Delegierten —) und an den Cardinal Major Poenitentiarius.

3° Die betreffende Oberin hat das Recht nicht, den begehrten

1) Nämlich: *poena ipso facto privationis officiorum vocisque activae et perpetuae inhabilitatis ad alia in posterum obtinenda.*

Digitized by Google

aussergewöhnlichen Beichtvater zu verweigern, noch nach den Gründen zu fragen, aus denen das Begehren gestellt wird, noch darüber irgendwie eine Unzufriedenheit kundzugeben (— wie z. B. durch die — geschichtlich! — Bemerkung, es sei doch recht zu bedauern, dass man seine schmutzige Wäsche nicht im Hause selbst reinigen könne —) Sie hat dieses Recht auch dann nicht, wenn sie die Gewissheit besitzt, dass das Begehren eines ausserordentlichen Beichtvaters keineswegs gerechtfertigt ist; doch hat sie in diesem Falle die Schwester zu warnen, dass sie nur für den Fall einer wirklichen Notwendigkeit dazu berechtigt ist:

»*2. Cum ex decreto superior, quicumque sit, nequeat confessarium extraordinarium denegare, immo nec aegre se ferre petitionem demonstrare, teneturne subditi precibus semper indulgere, quamvis plane videat necessitatem esse fictam, et, vel scrupulis, vel alio mentis defectu, ut veram ab ipso petente apprehensam? R. Affirmative; sed subditi moneantur non posse extraordinarios confessarios petere, nisi ad id adigantur ut propriae conscientiae consulant.*

4⁰ Der betreffenden Schwester ist die freie Wahl des Beichtvaters überlassen:

»*3. Praesul, qui ex dictis confessarium extraordinarium subdito concedit, designare debet in unoquoque casu nominatim personam ipsius confessarii, vel idem religiosus eligere poterit, inter diversos ab Ordinario deputatos, qui hoc sibi munus impleat? R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam*« [1]).

5⁰ Die Regel des einzigen gewöhnlichen Beichtvaters bleibt aufrecht; es ist daher einer Schwester nicht gestattet, ohne päpstliches Indult sich *regelmässig* an einen ausserordentlichen Beichtvater zu wenden und den gewöhnlichen zu übergehen; der Priester, an den sie sich wendet, ist im Gewissen verpflichtet, ihr sein Ministerium zu verweigern, sobald er sieht, dass ein hinreichender Grund nicht vorliegt: der Bischof ist befugt und verpflichtet, einzuschreiten (— eventuell hat er sich an die S. C. Epp. zu wenden, wie dies schon früher in ähnlichen Fällen anbefohlen wurde —): »*1. Ist die den Klosterfrauen gewährte Begünstigung, einen ausserordentlichen Beichtvater zu haben, q u o t i e s u t p r o p r i a e c o n s c i e n t i a e c o n s u l a n t a d i d a d i g a n t u r, eine so unumschränkte und bedingungslose, dass sie immer an denselben sich wenden können, ohne jemals zum gewöhnlichen Beichtvater zu gehen und ohne dass sie auch nicht vom Bischof hierüber zurechtgewiesen werden können . . .? R. (S. C. Epp. 1. Febr. 1892) Negative.*

1) Es kann ihr nicht verboten werden, etwaige Ausgänge zu diesem Zwecke zu benutzen.


Digitized by Google

»2. Haben die hierzu berufenen Beichtväter die Gewissenspflicht, sich zu weigern, die Beichten derjenigen Schwestern entgegenzunehmen, bei denen sie wahrnehmen, dass sie keinen berechtigten Grund haben, sich an sie zu wenden? R. Affirmative.

»3. Wenn eine gewisse Anzahl Schwestern (besonders wenn es die Mehrzahl wäre) beständig sich an einen der beigegebenen Beichtväter wenden würden, muss der Bischof dazu stillschweigen, oder soll er in irgend einer Weise einschreiten, um die in der Const. Pastoralis aufgestellte Regel zu wahren: »Generaliter statutum esse dignoscitur, ut pro singulis monialium monasteriis unus duntaxat confessarius deputetur? R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundans.

4. Wenn er einschreiten soll, zu welcher gesetzlichen Massregel ist er befugt? R. Moneat Ordinarius moniales et sorores de quibus agitur, dispositionem Articuli IV decreti Quemadmodum exceptionem tantum legi communi constituere pro casibus dumtaxat verae et absolutae necessitatis, quoties ad id adigantur, firmo remanente quod a S. Concilio Tridentino et a Constitutione s. m. Benedicti XIV. incipien. Pastoralis curae praescriptum habetur.

§. III. Beziehungen zwischen dem gewöhnlichen und dem aussergewöhnlichen Beichtvater.

70. Dem Edikte Clemens XI. entnimmt Ben. XIV.[1]) eine Vorschrift, nach welcher der gewöhnliche Beichtvater dem aussergewöhnlichen keinerlei Hindernis entgegensetzen, auch nicht beichthören soll zur Zeit, wo letzterer seines Amtes waltet: *Quoniam vero, tam in superius allegato Clementis XI. edicto quam in synodalibus plurium episcoporum constitutionibus, statutum esse conspicimus, ut quo tempore extraordinarius confessor alicui communitati deputatus ministerio suo fungitur, ordinarius confessor nullum ipsi impedimentum afferre audeat, multoque minus praesumat per id temporis alicujus monialis, sive superiorissae, sive novitiae, sive conversae, neque demum alterius cujuscumque personae intra septa monasterii aut piae domus commorantis, sacramentalem confessionem audire, Nos, id quoque approbatione Nostra roborantes et confirmantes, statuimus et mandamus ut Episcopi quidem, si de monasteriis aut domibus eorum regimini subjectis agatur, regulares autem superiores, quod ad illas communitates attinet quibus ipsi praesunt, pro hujusmodi legis implemento advigilent et contravenientes meritis poenis coerceant et afficiant.*

1) l. c.

Digitized by Google

In einer Erklärung über die Constitution *Pastoralis curae*, vom Januar 1749, *in Bononien*, I, geht Ben. XIV. noch weiter, und erklärt, dass das *nullum impedimentum afferre*, den Beichtvater verpflichte, vom Kloster fern zu bleiben: »*Es ist der ausdrückliche Wille S. H., dass der gewöhnliche Beichtvater, während der ganzen Zeit, in welcher der aussergewöhnliche Beichtvater seines Amtes waltet, weder sein eigenes Amt ausübe, noch sich in das Kloster begebe*« [1]).

Das Verbot hat zum Zweck, den Schwestern ihre volle Freiheit zu lassen und sie keinem, diese Freiheit beeinträchtigenden Einflusse auszusetzen.

Ein freventliches Spiel mit einem hochwichtigen und hochheiligen Gesetze würde derjenige gewöhnliche Beichtvater treiben, welcher sich, zur Stunde, in der der aussergewöhnliche Beichtvater seinem Amte obliegt, sich in den gegenüber stehenden Beichtstuhl setzen würde, um die Beichte derjenigen Schwestern entgegenzunehmen, welche dem aussergewöhnlichen nicht gebeichtet hätten: unter solchen Umständen würde sich ja kaum eine Schwester getrauen, nicht bei ihm zu erscheinen. Und wenn er erst durch die Oberin den Schwestern hätte einschärfen lassen, dass sie zwar verpflichtet sind, bei dem Extraordinarius zu erscheinen, nicht aber zu beichten, was wäre dann von seiner Handlungsweise zu denken . . ?

71. Der gewöhnliche Beichtvater hat das Recht nicht — wie dies hie und da unter dem Vorwande einer bessern Leitung geschieht — zu fordern, dass die Schwestern ihm mitteilen, was sie dem aussergewöhnlichen Beichtvater gesagt haben: wo solches begehrt würde, bemerkt ganz richtig Battandier [2]), wäre es ganz unnötig, einen ausserordentlichen Beichtvater kommen zu lassen: *Expungatur in constitutionibus sorores teneri manifestare confessario ordinario quidquid in sacramentali confessione manifestaverint confessario extraordinario.* (S. C. Epp. 17. Juli 1868, Schwestern der Vorsehung, Lemberg, ad 4).

72. Ist einer Schwester ein besonderer Beichtvater bewilligt worden, so hat der gewöhnliche Beichtvater dieselbe in Ruhe zu lassen und kann nicht fordern, dass sie bei ihm die Erlaubnis zur hl. Kommunion einhole, vielmehr hat er die Bestimmung hierzu vollständig dem Urteil des besondern Beichtvaters zu überlassen. (S. C. Epp. 1. März 1782) [3]).

»*Er soll niemals sich unwillig oder gekränkt zeigen*, *wenn*

---

1) Bizzarri, l. c. S. 30.
2) l. c. 148.
3) Bizzarri, l. c. 394.

Digitized by Google

man zur gewohnten Zeit den Extraordinarius verlangt, oder wenn eine Einzelne sich zuweilen einen solchen ausbittet, ja er soll ihr unter Umständen selbst dazu raten oder verhelfen« [1]).

73. »*Was den Extraordinarius angeht, so soll derselbe durch die Oberin veranlassen, dass alle Schwestern nach der Vorschrift des Papstes Clemens XI. sich vor ihm im Beichtstuhle einfinden; niemals aber soll er nach ihrem Namen fragen oder sich des Verzeichnisses der Schwestern bedienen.«*

»*Er soll weder eine besondere Zuneigung noch eine Abneigung gegen den gewöhnlichen Beichtvater an den Tag legen, um nicht sich und ihm das Vertrauen zu nehmen; noch viel weniger soll er wagen, dessen Handlungsweise zu tadeln, vielmehr, wenn er etwas gegen ihn hört, ihn christlich entschuldigen«* [2]). Er hat sich ja nicht als Censor des gewöhnlichen Beichtvaters aufzuwerfen und die Kirche giebt ihm bei seiner Bestellung keineswegs den Auftrag, die Amtsthätigkeit dieses letztern zu untersuchen oder zu beurteilen.

74. Nachdem er seinem Amte genügt hat, so soll der aussergewöhnliche Beichtvater keine weitern Beziehungen, auch nicht schriftliche, mit dem Kloster oder einzelnen Schwestern unterhalten: »*Quibuscumque confessariis extraordinariis, qui vel alicui communitati generaliter, vel peculiariter alicui personae in monasterio degenti, concessi ac deputati fuerint, districte inhibemus, sub poenis adversus accedentes ad monasteria monialium et cum ipsis conversantes, praesertim regulares, a praedecessoribus nostris quandocumque statutis (quas etiam praesentium vigore confirmamus et innovamus), ne postquam suum officium impleverint, ad idem monasterium ulterius accedere aut ullius generis commercium intra ipsum quomodocumque continuare et fovere, etiam sub spiritualis causae aut necessitatis obtentu et colore, audeant aut praesumant«* [3]). Nach einer Erklärung vom Januar 1749 [4]) bezieht sich das unter kirchlichen Strafen erlassene Verbot nur auf die Regularpriester, weil den Weltpriestern der Zugang zu den Klöstern unter keiner Strafe verboten ist. Auch bezieht sich das Verbot nur auf die eigentlichen Klöster mit päpstlicher Klausur.

Der im Edikte Clemens XI. [5]) angeführte Grund dürfte jedoch passende Anwendung finden auf Weltpriester und Anstalten mit einfachen Gelübden, und dürfte es im Interesse des geistlichen Fort-

---

1) Synodalinstr. von Novara, 7. April 1779, art. 87.
2) ibid. art. 88 u. 89.
3) Ben. XIV. l. c.
4) Bizzarri, l. c. S. 31.
5) oben, n° 57.

Digitized by Google

schrittes dieser letztern sich anempfehlen, sich streng an dem hier aufgestellten Grundsatz zu halten.

Art. VI. Pflichten und Rechte des Beichtvaters.

75. Das Amt des Beichtvaters bezieht sich auf die Spendung des Sakramentes der Busse und die Gewissensleitung der einzelnen Schwestern; nicht aber auf die innere Leitung des Klosters selbst. Die Verwaltung des Klosters hat er ohne irgend welche Einmischung der Oberin zu überlassen [1]). Insbesondere soll er *niemals die Partei der Schwestern gegen die Oberin ergreifen, und niemals in seinen Reden verraten, dass er diese wenig achte; er soll vielmehr, trotz ihrer etwaigen Fehler, die Religiosen belehren, dass man sie achten muss, wegen ihrer Stellung und des Amtes, das sie an Gottes Stelle bekleidet* [2]).

Es steht ihm nicht zu, etwas an den Regeln oder Constitutionen zu ändern, oder von den Bestimmungen derselben zu dispensieren. Eine Ausnahme hierin gilt nur für das Abbeten des Officiums, weil eine Dispens hierin zur geistlichen Leitung gehört: »*Melius confessario quam superiorissae committuntur facultates dispensandi sororem aliquam ab officii recitatione* . . . .« (S. C. Epp. 12. Aug. 1891, 10).

76. Der Beichtvater ist verpflichtet, so oft sich in den Beichtstuhl [3]) zu begeben, als die Schwestern es begehren: *5. An confessarius ordinarius teneatur accedere ad audiendas monialium confessiones toties, quoties vocatus fuerit? R. (1705): Affirmative* [4]). In der Regel sollen die Schwestern, Novizinnen und Postulantinnen wenigstens einmal wöchentlich beichten, und es darf ihnen nicht verboten werden, in der Zwischenzeit zu beichten: *Postulantes, novitiae, professae confessionem sacramentalem semel in hebdomada ordinario peragent.* (S. C. Epp. 17. Juni 1897, 3) [5]). — *Statuatur confessio sacramentalis qualibet hebdomada, deletis verbis:* »*ou au moins*

---

1) Vgl. oben, n. 85.
2) Synodalinstr. von Novara, art. 51.
3) Die Beichten der Ordensfrauen, den Fall der Krankheit ausgenommen, müssen im Beichtstuhl entgegengenommen werden. Es ist nicht gestattet, dies im Sprechzimmer zu thun, auch nicht wenn ein Gitter vorhanden ist. Der Beichtstuhl soll sich in der äusseren Kirche befinden: »*Confessionalia ex sacristiis et aliis locis occultis removeri debent et collocari in ecclesiis exterioribus monialium* (S. C. C. in *Camerinen.* 29. Nov. 1605). — *Confessionalia monialium in exterioribus ecclesiis omnino collocentur, et si illae in hoc renitentes fuerint, interdici debent* (in *Faventina,* 7. Martii 1617).
4) Anal. l. 30, c. 1322.
5) Battandier, l. c. n. 143.

Digitized by Google

tous les quinze jours« (2. Apr. 1897, 9)[1]). — *Dicatur quod, saltem semel in hebdomada sorores ad sacramentum poenitentiae accedere debent* (23. Aug. 1807, 3)[2]). — *Non expedit ut prohibeatur confessio praeter unam vicem qualibet hebdomada* (22. März 1862, 13)[3]).

77. *»Er gewöhne die Schwestern daran, rasch zu beichten, und sich deutlich und kurz auszudrücken: denn aus vielen guten Gründen muss man die langen Unterhaltungen im Beichtstuhle vermeiden. Es ist da weder der Ort noch die Zeit für eine selbst nur geistliche Unterhaltung, am wenigsten über Dinge, die nicht in den Bereich der Gewissensangelegenheiten gehören. Er bringe es darum den Beichtkindern gründlich bei, dass sie sorgfältig jede unnütze Erzählung, jede unnötige Selbstentschuldigung, jede Anklage von andern Personen vermeiden. Ausserdem ermahne er sie häufig, wenigstens einmal im Tage ihr Gewissen zu erforschen; dieses wird sich als gutes Hülfsmittel erweisen, die allzulangen Beichten zu beseitigen, welche so sehr die Sammlung des Geistes, und die einem so grossen Sakramente gebührende Andacht stören und Seelen, die leicht zu Skrupeln geneigt sind, beängstigen und verwirren«* [4]).

Die Erstrebung der möglichen Kürze darf aber nie die Vollständigkeit der Beicht beeinträchtigen: *»Die Schwestern seien nie so kurz,* schreibt der hl. Franz v. Sales[5]), *dass sie darum dasjenige zu sagen vergessen, was notwendig ist, um anzugeben, wie es sich mit der Sache verhalten hat . .«* Es darf den Schwestern nicht vorgeschrieben werden, in so und so viel Minuten mit ihrer Beicht zu Ende zu sein: *Tempus ad exomologesim explendam in constitutionibus determinari non debet* (7. Jan. 1862, ad 4)[6]). Dem Gewissen des Beichtvaters und der Beichtenden soll diese Sache überlassen bleiben. Doch wird ersterer, *»wenn er eine Pönitentin antrifft, die, sei es durch ihre eigene Schuld, sei es infolge ihrer natürlichen Unbeholfenheit im Aussprechen, oder aus einem andern Grunde, viel Zeit und viele Beihülfe im Beichtstuhl braucht, dafür sorgen, dass er sie ausserhalb der für die Communität bezeichneten Zeit*[7]) *höre, um nicht die andern ungeduldig zu machen*[8]). *Die Obern ihrerseits wer-*

1) Battandier, l. c. n. 143.
2) Ibid.
3) Anal. l. 71. col. 632.
4) Synodalinstr. von Novara, art. 22.
5) Directoire spirit de la Visitation, art. 11.
6) Anal. s. VI. c. 2069.
7) z. B. *nach* den andern.
8) Synodalinstr. von Novara, Art. 31. — Um übrigens dem Verdachte vorzubeugen, als befördere er Klatschereien im Beichtstuhle, wird der Beichtvater sich an folgende Regeln der Synodalinstr. von Novara halten:

»24. Wenn etwa irgend eine Schwester im Beichtstuhle sich über ihre Oberin oder eine Mitschwester beklagt, soll er nicht unterlassen, sie darauf

Digitized by Google

den im allgemeinen gut thun, wenn sie die Beichten ihrer Untergebenen in Bezug auf die Dauer nicht kontrollieren. Sollten sich offenbare Missstände einstellen, so wird es zu empfehlen sein, dass sie mit aller Diskretion den Beichtvater aufmerksam machen; gegebenen Falls steht ihnen der Rekurs an den Bischof offen [1]).

Es darf ferner den Schwestern nicht vorgeschrieben werden, wie

---

aufmerksam zu machen, dass dieses heilige Tribunal nicht da sei, um der eigenen Leidenschaft freien Lauf za lassen oder die Fehler und Mängel anderer aufzudecken, sondern nur dazu, um sich mit aller Demut und wahrer Reue über die eigenen Sünden anzuklagen. Sobald er merkt, dass eine Schwester über eine andere Übeles redet oder ohne Not deren Fehler aufdeckt, soll er sie unverzüglich unterbrechen und in aller Liebe zurechtweisen.

»25. . . . Was jene Kenntnisse, die er von den Fehlern anderer direkt oder indirekt erhalten hat, angeht, so darf er davon niemals Gebrauch machen, um die Betreffende unterrichten oder bessern zu wollen, damit jeder Verdacht der Verletzung des Beichtsiegels fern gehalten, und die Beichte nicht odiös werde.

»26. Wenn diejenige, deren Fehler unklugerweise von andern ihm zur Kenntnis gebracht wurde, selbst sich darüber anklagt, und er sie darüber belehren muss, hat er gleichwohl mit solcher Vorsicht zu verfahren, dass er nicht zu erkennen giebt, dass er es anderswoher schon weiss, oder dass er noch andere Umstände wisse, welche die Pönitentin selbst nicht offenbart.

»27. Wenn er ausserhalb der Beichte irgend eine grobe Unordnung oder einen schweren Fehler einer Schwester in Erfahrung bringt, besonders einen solchen, der mit Ärgernis verbunden ist, wie Streit, Hass, eigensinnigen Ungehorsam gegen die Oberin, Verleumdungen . . . so verfehle er nicht, mit Liebe, aber auch mit Nachdruck die Fehlende zur Abbitte und Wiedergutmachung des Ärgernisses anzuhalten; um so mehr verlange er das, wenn die Schuldige sich im Bussgerichte darüber anklagt.

»28. Bei andern, geringern und nicht so offenbaren Fehlern verfahre er in der notwendig scheinenden Zurechtweisung mit grösserer Vorsicht und Umsicht, um sich nicht dem Verdachte auszusetzen, dass er allzuleicht allen ihm zugetragenen Erzählungen Glauben schenke; denn sobald eine Pönitentin wahrnimmt, dass der Beichtvater auf Zuträgereien anderer hin handelt, wird es oft geschehen, dass sie, anstatt den gewünschten Nutzen daraus zu ziehen, sich vielmehr beunruhigt und verwirrt, und häufig auch seine notwendigen Zurechtweisungen verachtet, in dem Glauben, dass diese nicht so sehr aus dem aufrichtigen Verlangen nach ihrer Besserung, als vielmehr aus der Abneigung anderer hervorgehe.

»29. Überhaupt muss der Beichtvater sehr vorsichtig und klug sein in Bezug auf alles, was ihm erzählt oder hinterbracht wird. Wenn es auch etwas Schönes um die heilige Einfalt ist, die, wie sie selbst nicht hinterlistig sein kann, so auch andere der Lüge für unfähig hält: Sanctis amica veritas, mentiri neminem putans (S. Ambrosius), so braucht doch besonders der Beichtvater von Klosterfrauen einen grossen Scharfblick, um sich nicht täuschen zu lassen; denn es kann leicht der Fall sein, dass Anklagen gegen eine andere (in oder ausser der Beicht) nicht aus Eifer oder Besorgnis für das eigene oder fremde Seelenheil, sondern aus Eifersucht und Abneigung gegen andere hervorgehen, deren guten Ruf man durch falsche oder verleumderische Nachreden zu verdunkeln sucht.

»30. Wenn es notwendig sein sollte, dass die Pönitentin ausser den begangenen Sünden auch ihre guten Werke offenbare, oder wenn sie es aus freien Stücken thun sollte, um dem Beichtvater vollständig ihren Seelenzustand aufzudecken: so soll er sie daran erinnern, es kurz und ohne Affektion zu thun, und ja nicht, um bei ihm sich in grössere Achtung zu setzen. Ebenso, wenn sie auch erhebliche Zweifel ihm vorlegen sollte, soll sie doch, wenn sie einmal die rechte Antwort oder die geeignete Belehrung für die Versuchung, die sie belästigt, oder für andere geistige Bedürfnisse erhalten hat, nicht immer wieder dieselbe Frage stellen.«

1) Erläut. z. Dekr. *Quemadmodum*, vom Erzbisch. v. Köln.

Digitized by Google

sie beichten sollen: *Nec de ratione ineundi sacramentalem confessionem in constitutionibus agendum est* (3. Jan. 1863, ad 8)[1]).

78. Die sowohl vom Beichtvater als auch von der Pönitentin zu erstrebende Kürze der Beicht muss durch den Umstand Einbusse erleiden, dass der Beichtvater zugleich Gewissensführer ist und er zugleich das Sakrament der Busse den Schwestern zu spenden und sie auf dem Wege der klösterliche Vollkommenheit leiten soll. Es sind wohl hie und da Stimmen laut geworden, welche dem delegierten Superior die Gewissensleitung vindicieren und dem Beichtvater bloss das Recht zuerkennen wollten, die Absolution zu erteilen: allein bereits n. **35** wurde ein Schreiben der S. C. Epp. angeführt, welches ausdrücklich betont, dass es dem Superior verboten ist *directionem spiritualem sororum assumere*, da solches dem gewöhnlichen Beichtvater *exclusive* zustehe. Schon im Jahre 1858 hatte die S. C. für ein deutsches Institut den *Geistlichen Direktor* abgeschafft, weil der *Geistliche Vater*, dem die Regelung der Gewissensangelegenheiten zusteht, genüge. — 27. Sept. 1861, ad 16, schreibt sie: *Minime approbandum videtur, ut manifestatio conscientiae directoribus seu superioribus fiat.*

Andererseits gestattet sie nicht, dass man den Schwestern verbiete, in Gewissenssachen den Rat des Beichtvaters einzuholen: *nec sororibus prohibendum, ut a confessario consilium in iis quae conscientiam respiciunt, exquirant* (3. Jan. 1863, ad 8)[2]). — *Prohibendum non est in genere ne consilium a personis extra institutum petatur, cum excipiendi sint episcopi et confessarii* (3. März 1863, ad 8).

Ebenso kann ihnen nicht verboten werden brieflich sich an ihn zu wenden in Gewissensangelegenheiten; sie müssen zwar die Erlaubnis der Oberin hierzu nachsuchen, weil sonst Unordnungen entstehen könnten, aber diese darf das Schreiben nicht lesen: *A prohibitione mittendarum litterarum ad personas extraneas excipiendi sunt episcopi et confessarii* (11. März 1863, ad 19). — *Delenda pariter prohibitio ne sorores de rebus propriae conscientiae proprio confessario epistolas scribant* (22. Febr. 1875, ad 12). Die Synodalinstruktion von Novara, art. 12, ermahnt aber mit Recht, »*falls es nicht entschieden nötig ist, anders zu handeln, die Sache mündlich abzuthun, da man durch Schreiben von Briefen beiderseitig viel Zeit verliere, und zudem stets Gefahr laufe, dass die Briefe in andere Hände kommen.*

1) Anal. l. 71, c. 633.
2) Anal. l. 71, c. 633.

Digitized by Google

Gegen die Regel, die Gewissensleitung dem Beichtvater zu belassen, ist vielfach der Einwand erhoben worden, er könne die einzelnen Schwestern nicht gründlich kennen, da man hierzu mit ihnen im täglichen Verkehr leben müsse; die Oberin besitze vielmehr diese Kenntnis und sei daher besser in der Lage, ihre Untergebenen auf dem Wege der Vollkommenheit in der richtigen Weise zu führen.

Abgesehen aber von dem Umstand, dass nicht jede Oberin die zu einer erspriesslichen Gewissensleitung erforderlichen ascetischen Kenntnisse und nötige Einsicht besitzt, scheint man bei diesem Einwurf die ganz rechtmässige Leitung der Oberin in Dingen der äussern klösterlichen Zucht mit der eigentlichen Gewissensleitung zu verwechseln: auch nach dem Dekret *Quemadmodum* ist die Oberin beberechtigt, von ihren Untergebenen Rechenschaft über ihre *äussere* Aufführung zu fordern, nämlich: »*die Pünktlichkeit in der Befolgung der Regel und der Gebräuche hinsichtlich des Aufstehens, des Schlafengehens, der Mahlzeiten u. s. w.; die Art und Weise sich seiner Amtsverrichtungen zu entledigen, die Zeitverluste; ob man das Stillschweigen beobachte, die Betrachtung und die übrigen vorgeschriebenen Andachtsübungen pünktlich vornehme; die Werke der Abtötung; die Erlaubnisse und Dispensen, welche eine Oberin zu erteilen befugt ist, die Gesundheit u. s. w. Die Kenntnis aller dieser äussern Dinge ist notwendig zur guten Leitung einer Genossenschaft, und es wäre schon ein gutes Zeichen, wenn die so verstandene Direktion treu und pünktlich geübt würde*« [1]).

Da nun in allen diesen äussern Dingen das Recht der Oberin unberührt bleibt, andererseits der Beichtvater pflichtgemäss die Schwestern anzuleiten hat, den Gehorsam und die schwesterliche Liebe zu bewahren, der Oberin ein kindliches Vertrauen entgegenzubringen und die Vollkommenheit nicht in selbstgewählten Übungen, sondern vorzüglich in der Beobachtung der Constitutionen und der Gelübde zu suchen — so ist nicht ersichtlich, wie man ihm die

1) Maynard, Quelques rép. touchant les devoirs de l'obéissance, S. 28. Auch die Novizenmeisterin ist durch das Dekret *Quemadmodum* gebunden; insoferne der Gewissenszustand bei Prüfung des Berufes zu berücksichtigen ist, wird dieser Forderung dadurch Genüge geleistet, dass die Novizin die Zustimmung ihres Beichtvaters nachsuchen kann. Will jemand behaupten, dass die Novizenmeisterin notwendigerweise Kenntnis der eigentlichen Gewissensangelegenheiten haben müsse, um einen Beruf zu beurteilen? die S. C. Epp. antwortet auf diese Einwendung dadurch, dass sie, u. A., 12. Dez. 1891 *ex officio* in die Constitutionen einer Congregation, an Stelle einer Bestimmung, in welcher Aufrichtigkeit und Offenheit in der Rechenschaft über Fehler, Aufführung, Hoffnungen und Befürchtungen, — die Bestimmung einschaltete: *In ihren Beziehungen zu den Novizinnen und Postulantinnen wird sich die Novizenmeisterin eine strenge Pflicht daraus machen, die Vorschriften des Dekrets Quemadmodum in ihrem ganzen Umfange zu beobachten.*


Digitized by Google

Fähigkeit absprechen kann, über diese rein innern Gewissensfragen ein richtiges Urteil zu fällen. Es bleibt nämlich nur noch die Erlaubnis zu öftern Kommunionen und die Verweigerung der Regelkommunionen, welche in gewisser Hinsicht wieder unter die äusserliche klösterliche Zucht fallen: in dieser Hinsicht aber hat ja die Oberin ganz bestimmte Rechte, die weiter unten Nr. **79** und **80** angegeben sind.

Dann vergisst man, dass es zwar der Oberin strengstens untersagt ist, die eigentliche Gewissenseröffnung direkt oder indirekt zu fordern, dass es aber den Untergebenen nicht verboten ist, aus freien Stücken sich ihren Obern zu eröffnen, um von ihnen Rat zu begehren. Man vergisst, dass es dem Beichtvater keineswegs verboten ist, »*seinen Beichtkindern in gegebenen Fällen anzuraten sich dem Oberen zu eröffnen, um seine Leitung zu erbitten ... Er wird dies um so lieber thun, wenn er überzeugt sein kann, dass verständige Obern mit ihm Hand in Hand gehen werden, um ein gleiches Ziel zu erreichen ... Fortan wird es Aufgabe des Priesters und der Obern sein, gemeinsam demselben Ziele zuzustreben*« [1]).

79. Als Gewissensführer steht dem Beichtvater ein dreifaches Recht zu:

1. an ihm ist es zu bestimmen, welche geistl. Bücher zu lesen sind: *Melius confessaris quam superiorissae committuntur facultates ... deligendi libros asceticos pro lectione spirituali* [2]) (12. Aug. 1891, ad 10). Dabei *bringe er den Schwestern bei, dass es nützlicher sei, Weniges zu lesen, aber aufmerksam und so, dass man es anwenden kann, als Vieles und Vielerlei ohne Nachdenken und ohne Nutzen* [3]). Auch wird er anempfehlen, diejenigen Kapitel aus ascetischen Büchern, welche von einer Gewissensrechenschaft handeln (— z. B. Rodriguez III. 7 Abh.) nicht mehr zu lesen.

2. Desgleichen hat er die Bussübungen zu regeln. Zu geheimen Bussübungen kann er die Erlaubnis erteilen, ohne dass die Oberin davon benachrichtigt werden müsse: »*Opportunum saltem foret aliquam mortificationem corporalem generatim pro omnibus sororibus insinuare vel etiam praescribere, coeteras judicio confessarii relinquendo, exceptis poenitentiis publicis, quae absque venia superiorissae localis nunquam erunt peragendae* (S. C. Epp. 25. Apr. 1896, ad 26) [4]). — »*Sorores ad poenitentias publicas peragendas*

1) Arndt, S. J. im Archiv, 1896, V. Heft.
2) Battandier, l. c. 147.
3) Synodalinstr. von Novara, Art. 77.
4) Battandier, l. c. n. 167.

Digitized by Google

indigent licentia superiorissae localis, ad poenitentias vero privatas satis est licentia proprii confessarii« (22. März 1897, ad 7)[1]). Demnach wird der Beichtvater einer Schwester eine öffentliche Busse nur unter der Bedingung auferlegen oder gestatten können, dass sie vorerst die Zustimmung ihrer Oberin einhole; übrigens wird er öffentliche Bussen nur für öffentliche Fehler gestatten.

3. Hauptsächlich hat er zu bestimmen, wie oft jede Schwester die hl. Kommunion empfangen darf. Über diesen Punkt bestimmt das Dekret *Quemadmodum:* art. V. *Quod vero attinet ad permissionem vel prohibitionem ad sacram synaxim accedendi, Eadem Sanctitas Sua decernit, hujusmodi permissiones vel prohibitiones dumtaxat ad confessarium ordinarium vel extraordinarium spectare, quin Superiores aliam habeant auctoritatem hac in re sese ingerendi, excepto casu quo aliquis eorum subditis post ultimam sacramentalem confessionem communtitati scandalo fuerit, aut gravem externam culpam patraverit, donec ad poenitentiae sacramentum denuo accesserit. Art. VI. Monentur hisce omnes, ut ad sacram synaxim curent diligenter se praeparare et accedere diebus in propriis regulis statutis; et quoties ob fervorem et spiritualem alicujus profectum confessarius expedire judicaverit ut frequentius accedat, id ei ab ipso confessario permitti poterit. Verum qui licentiam a confessario obtinuerit frequentioris ac etiam quotidanae communionis, de hoc certiorem reddere superiorem teneatur; quod si hic justas gravesque causas se habere reputat contra frequentiores hujusmodi communiones, eas confessario manifestare teneatur, cujus judicio acquiescendum omnino erit.*

Neu sind diese Bestimmungen nicht: man vergleiche nur das Dekret der S. C. C. vom 12. Febr. 1679; eine Entscheidung derselben C. vom 14. April 1725; eine Animadv. der S. C. Epp. vom 1. Oct. 1869, 8: *Ad hoc ut frequenter accedant ad sacramentalem communionem haud requiritur licentia, seu approbatio superiorissae, sed sufficere debet consilium confessarii.* Aber diese kirchlichen Regeln waren vielfach in Vergessenheit geraten: Superioren und Oberinnen hatten sich das Recht angeeignet, nach Willkür Kommunionen zu bewilligen oder — oft aus den geringfügigsten Gründen — zu verbieten. Die kirchliche Vorschrift wird nun wieder eingeschärft und zwar unter Androhung von Strafen, und zugleich bestimmt, in welchem Masse eine Einwirkung seitens der Obern zulässig ist.

---

1) Battandier, l. c. n. 167.

Digitized by Google

Der delegierte Superior kann sich hier nicht einmischen. Nur der Oberin werden gewisse Rechte zuerkannt in Betreff der äusserlichen Ordnung; den Seelenzustand zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung die öftere Kommunion zu gestatten ist Sache des Beichtvaters. Dem Superior steht hier kein Recht zu, auch nicht wenn er sich zum geistlichen Gewissensführer aufgeworfen hätte. 14. April 1725 erfolgte nämlich eine Entscheidnng über die Frage, ob dem Beichtvater (— dem man jeden Eiufluss auf die geistliche Leitung absprechen wollte —), oder dem geistl. Gewissensführer das Recht zustehe, die öftere Kommunion zu gestatten; die Antwort lautete: *de licentia confessarii ordinarii, et non directorum, praevia participatione praelati ordinarii.*

Zu den Bestimmungen des Art. VI braucht nur noch bemerkt zu werden, dass die Schwestern sich bemühen sollen, durch Eifer in der Tugend die Erlaubnis zu erlangen, an den vorgeschriebenen Tagen zu kommunizieren, nicht aber dass sie ein Recht hätten auf diese sogenannten Regelkommunionen [1]). An dem Beichtvater ist es, zu urteilen, ob er sie zu diesen Kommunionen zulassen kann; in der Regel muss er sie ihnen auch gestatten, wenn kein wichtiger Grund zur Weigerung vorliegt. Es folgt dies sowohl aus dem Wortlaute des Dekrets, als auch aus folgender Entscheidung: *Quaenam sit mens Ecclesiae, quando approbat haec statuta circa communionem in familiis religiosis? scilicet, au haberi debeant ut prohibitiva ne plures fiant communiones, vel praeceptiva, ita ut omnes conentur ita vivere ut mereantur ad communionem accedere saltem in illis diebus? R. (S. C. Epp. 4. Aug. 1888): Negative ad primam partem, et facultatem frequentius ad sacram synaxim accedendi relinquendam esse privative judicio confessarii, excluso consensu superioris vel superiorissae. Affirmative ad secundam partem, quoties rationabilis causa non obstet* [2]).

1) Wenn sie im Verlaufe einer Woche die Regelkommunionen nicht haben empfangen können, so haben sie insbesondere das Recht nicht, ohne Erlaubnis des Beichtvaters die Kommunionen nachzuholen.

2) Bemerkt sei noch, dass *zur Spendung* des Sterbeablasses *an Klosterfrauen, die in Gemeinschaft leben, wenn auch nur mit einfachen Gelübden und ohne die eigentliche Klausur, der Bischof nur deren gewöhnlichen Beichtvater subdelegieren* kann. (Beringer, Ablässe 11te Aufl. 481).

Desgleichen, dass der Priester den Sterbenden im letzten Todeskampfe beistehen soll, was einige Genossenschaften, scheint es, vergessen möchten: *Juxta Ecclesiae disciplinam sacerdotes non solum debent infirmis sacramenta ministrare, sed iisdem in articulo mortis constitutis spiritualem assistentiam praestare. Quapropter hac de re mentio fieri oportet in constitutionibus* (6. Juni 1860, ad 13). Ähnliches wurde bemerkt 25. April 1860, ad 3; 9. Juni 1860, ad 19; 11. Juli 1860, ad 13; 27. Juli 1860, ad 8.

Digitized by Google

80. Die gegenseitigen Rechte des Beichtvaters und der Oberin hinsichtlich der hl. Kommunion lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. In der Regel muss der Beichtvater den Schwestern gestatten, die von den Constitutionen vorgeschriebenen Kommunionen zu empfangen; er hat ihnen einzuschärfen, dass es für sie eine Pflicht ist, an diesen Tagen zur hl. Kommunion zu gehen; doch hat er auch hier die Stimmung jeder einzelnen Schwester zu prüfen und eine oder mehrere Kommunionen zu verweigern, wenn dies für ihren Seelenzustand notwendig sein wird. Übrigens soll die Zahl der Regelkommunionen nicht zu zahlreich sein, damit es auch einer jeden möglich sei, dieselbe einzuhalten: *Nimis frequens videtur communio ex praescripto regulae tribus vicibus in qualibet hebdomada* (9. Juni 1860, ad 13). *Nimis frequens videtur communio ex praescripto constitutionum quatuor vicibus in qualibet hebdomada: opportunius videtur statuere communionem diebus dominicis, feria III et V. Unaquaeque soror poterit saepius ad S. Synaxim accedere de consilio confessarii* (9. Juli 1875, ad 12). *Nimis frequens videtur communio ex praescripto constitutionum tribus vicibus in qualibet hebdomada; restringetur proinde inter arctiores limites numerus communionum a tota communitate faciendarum, servato quoad sorores particulares exacte decreto Quemadmodum* (22. März 1897, ad 8)[1]).

Weitere Kommunionen können nicht im allgemeinen für alle gestattet werden; es steht allein dem Beichtvater zu, nach eigenem Ermessen für jede einzelne Schwester die Erlaubnis dazu zu erteilen. Er wird zwar dabei *den Grundsatz festhalten, dass die hl. Kommunion stets ein Gegenstand des Verlangens und nicht des Überdrusses sei, und darum ausser den von der Regel und der Gewohnheit eingeführten, nicht aussergewöhnliche Kommunionen gestatten, wenn er nicht bestimmt voraussieht, dass man den rechten Nutzen daraus zieht, und dass sie wirklich zum Fortschritt in wahrer und gesunder Tugend behülflich ist*[2]); bei der Prüfung aber, ob eine öftere Kommunion erspriesslich sein wird, wird er sich nach der Entscheidung der *S. Poen.*, 19. Nov. 1885, richten: *Laudabilem esse consuetudinem monialium quotidie ad sacram communionem accedendi. Spectare autem ad confessarium id singulis permittere juxta regulas a probatis auctoribus traditas, et praesertim a S. Alphonso de Ligorio.*

2. Wenn die Oberin bemerkt, dass eine Schwester nicht alle

1) Battandier, l. c. 152.
2) Synodalinstr. von Novara, Art. 61.

Regelkommunionen empfängt, so hat sie im Allgemeinen dazu zu schweigen. Wenn jedoch dies öfters vorkommt und begründete Vermutung vorliegt, die Schwester bleibe aus Skrupulosität von der hl. Kommunion weg, so kann sie dies dem Beichtvater mitteilen und wird sich dann weiter nicht mehr darum kümmern. Nach Umständen wird sie auch der Schwester anbieten, den Beichtvater in der Zwischenzeit rufen zu lassen, doch ohne den Grund des Zurückbleibens erforschen zu wollen.

Wenn seit der letzten Beicht eine Schwester der Kommunität ein Ärgernis gegeben oder sich ein schweres äusseres Vergehen hätte zu Schulden kommen lassen, so ist die Oberin berechtigt, ihr die hl. Kommunion zu verbieten, aber nur so lange, bis die Schuldige das Sakrament der Busse wieder empfangen hat. Man merke aber, dass es sich um ein *wahres Ärgernis*, um ein *schweres äusseres Vergehen* handeln muss; und zwar schwer im *theologischen Sinne.* Es werden also in Zukunft die Schwestern nicht mehr durch Entziehung der hl. Kommunion gestraft werden können, weil sie etwa einen Topf zerbrochen hätten. Wo die Oberin für ein schweres öffentliches Vergehen öffentliche Abbitte auferlegt hat, wird diese Verpflichtung durch die Beicht nicht aufgehoben: der Beichtvater wird die betr. *Schwester* ermutigen, diese Abbitte zu leisten.

Hat eine Schwester die Erlaubnis vom Beichtvater erhalten, öfters zu kommunizieren, so hat *sie* (— nicht der Beichtvater —) die Oberin von dieser Erlaubnis in Kenntnis zu setzen. Ist die Erlaubnis ein für alle Mal erteilt worden, so genügt eine einmalige Anzeige: eine Antwort der Oberin braucht sie nicht abzuwarten. Es muss nämlich hier, dem Wortlaute nach, ganz nach der einige Monate früher für die barmherzigen Schwestern erlassenen ausführlichen Entscheidung gefolgert werden: *1) Participatio . . fieri debet, et quomodo, a Confessario aut a poenitente ad Superiorem; vel fieri debet, et quomodo, a Superiore ad confessarium aut poenitentem? R. (2. Juli 1890). Ab ipsa poenitente, et responsionem superioris haud necessariam esse. — 2) Talis participatio fieri aut haberi debet pro communione tantum communiter frequentiori aut quotidiana; vel etiam pro quacumque communione quae fit praeter dies toti communitati statutos? R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. — 3) Hujusmodi participatio fieri aut haberi debet toties quoties, vel semel tantum? R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.*

Glaubt die Oberin gerechte und schwerwiegende Ursachen zu haben, die gegen derartige öftere Kommunionen sprechen,

Digitized by Google

so hat sie dieselben dem Beichtvater zu eröffnen; doch ist ihm die endgültige Entscheidung zu lassen. — Was diejenigen Schwierigkeiten betrifft, welche aus den lokalen Umständen entstehen könnten (w. z. Störungen in der Hausordnung wegen des Frühstücks, — ein Bedenken, das oft erhoben wird —), so möge sie sich mit dem Beichtvater über den Modus verständigen, durch welchen denselben vorgebeugt werden kann.

Digitized by Google

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Die Spendung der Taufe darf nicht zu lange hinausgeschoben werden[1]).

Beatissime Pater,

Episcopus N. N. invenit in sua dioecesi lugendum abusum, quod scilicet nonnulli genitores, ob futiles praetextus, praesertim quia patrinus vel matrina parati non sint, vel a remoto loco transire debeant, differunt collationem baptismi neonatis, non solum per hebdomadas et per menses, sed etiam per annos, uti manifestum apparuit occasione Sacrae Visitationis. Ad obviandum praefato abusui, omnes adhibuit conatus; valde tamen timet Orator ne illum iuxta vota eradicare possit.

Quibus positis, humiliter postulat utrum obstetrix, quando praevidet baptismum notabiliter differendum iri, possit illico neonatum abluere, quamvis iste in bona sanitate reperiatur, etiam insciis uno vel utroque conjuge, monito tamen de hoc parocho?

Feria IV, die 11. Ianuarii 1899.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis, habita ab EE.mis et RR.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus, proposito suprascripto dubio, praehabitoque RR. et DD. Consultorum voto, iidem EE.mi ac RR.mi Patres respondendum mandarunt.

Urgendum ut Baptismus quam citius ministretur: tunc vero permitti poterit ut obstetrix illum conferat, quando periculum positive timeatur, ne puer dilationis tempore sit moriturus.

Feria vero VI, die 13. eiusdem mensis et anni, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, facta de his omnibus SS.mo D. N. Leoni Div. Prov. Pp. XIII. relatione, SS.mus resolutionem EE.morum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini* S. R. et U. Inquis. Notarius.

---

1) Die ital. Anfrage ist in lat. Uebersetzung nach den Anal. eccl. wiedergegeben.


Digitized by Google

2. Angabe mehrfacher Blutsverwandtschaft ist zur Gültigkeit von Dispensen nothwendig.

Es kommt nicht selten vor, dass bis zum vierten Grade oder innerhalb desselben mehrere gemeinschaftliche Stämme, aus welchen Verwandtschaft zwischen zwei Personen herrührt, bestehen; oder dass die Abstammung des einen oder des anderen der Brautleute von einem gemeinschaftlichen Stamme durch mehr als eine Linie begründet wird. In diesem Falle ist die Blutsverwandtschaft eine *mehrfache*, sodass demgemäss auch mehrere Ehehindernisse aus der Blutsverwandtschaft vorliegen, ohne deren gesamte Hebung durch Dispens keine gültige Ehe zustande kommen kann. Diese mehrfache Blutsverwandtschaft kann ihren Ursprung entweder darin haben, dass unter den Voreltern der Brautleute sich bereits solche befinden, welche selbst schon mit einander in blutsverwandtschaftlichen Graden eine Ehe geschlossen, oder dass unter den Voreltern die Glieder einer Familie mit den Gliedern einer anderen Familie eine oder mehrere Ehen eingegangen haben.

Obgleich es bisher nicht zweifelhaft war, dass es bei Einholung von Dispensen nicht bloss die eine, d. i. die nähere Blutsverwandtschaft, sondern auch die übrigen, d. i. die entfernteren anzugeben seien, so gibt es doch einige Kanonisten, welche die Nothwendigkeit leugnen. In Folge dessen richtete der Bischof von Le Mans im Jahre 1896 eine Anfrage nach Rom, um über diesen Punkt Sicherheit zu erhalten. Er setzte den Fall: Vetter und Cousine wollen sich heirathen; die Grosseltern des Vaters (oder der Mutter) des Bräutigams (oder der Braut) hatten sich ebenfalls schon als Geschwisterkinder geheiratet. Es wäre hier einmal eine Verwandtschaft im 2. Grade der gleichen Seitenlinie *und* eine solche im doppelten 4. Grade der gleichen Seitenlinie gegeben. Lassen wir nun zunächst die Entscheidung des hl. Officiums vom 11. März 1896 auf die Anfrage des Bischofs folgen, in welcher erklärt wird, dass von beiden Blutverwandschaftsgraden, sowohl von dem des 2. als auch des 4. Grades müsse dispensirt werden.

Beatissime Pater,

Non raro contingit in Gallia, matrimonio jungi sponsos in secundo aequali consanguinitatis gradu devinctos, quorum subinde soboles, post secundam generationem, easdem iterum in eodem gradu prohibitas nuptias appetit contrahere; ex quo fit ut, in hoc posteriori casu, sponsis duplex communis stipes originis existat, unus quidem

Digitized by Google

principalis et remotior, in quarto gradu, alter vero intermedius et proximus, in secundo.

Jamvero, in his circumstantiarum adjunctis, non una est auctorum sententia circa numerum impedimentorum eaque declarandi necessitatem.

Alii enim unicum putant dari in casu dirimens impedimentum consanguinitatis, nimirum in secundo aequali gradu, nec ulterius, tacto semel stipite proximiori, esse attendendum ad stipitem remotiorem quarti gradus, eo quia, aiunt, prohibet canonica jurisprudentia, quominus stipes idem bis in enumeratione impedimentorum adhibeatur.

Alii e contra, praeter impedimentum praefatum secundi gradus, de quo nulla esse potest controversia, duplex aliud haberi contendunt quarti gradus aequalis impedimentum, necessario, sub periculo nullitatis declarandum; unum quidem, dum sponsi linea per avum, et linea sponsae per aviam, usque ad communem stipitem quarti gradus protenditur, alterum autem, dum, inversa ratione, ad eumdem gradus quarti stipitem ducitur linea sponsi per aviam, atque per avum linea sponsae: nec isti auctores laesam reputant allatam superius regulam, quae vetat utique ne utraque linea simul per eamdem personam transeat, minime vero impedit transitum per duas diversas, mariti et uxoris (avi et aviae) personas, intermedium stipitem constituentes.

Quidam demum utramque sententiam existimant in jure probabilem, nec ad validitatem matrimonii referre utrum prima (de unico impedimento) an posterior (de triplici impedimento) adhibeatur in praxi.

His positis, quandoquidem in dies crescit lugendus sane numerus matrimoniorum inter consobrinos, ad compescendos angores conscientiae, Episcopus Cenomanensis ad pedes Sanctitatis Tuae provolutus, humiliter postulat sequentis dubii solutionem:

In casu stipitis intermedii (secundi gradus) ex duobus inter se iterum (in secundo gradu) consanguineis constituti, utrum unicum existat et declarari debeat in libello supplici dispensationis, impedimentum consanguinitatis, videlicet illud solum, quod ex hoc proximiori stipite intermedio procedit.

An insuper duo alia habeantur et declaranda sint impedimenta, provenientia ab remotiori stipite communi (quarti gradus) per lineas in stipite intermedio conjunctas.

Feria IV, die 11. Martii 1896.

In Congne genli S. Rom. et Univ. Inquis., proposita supra-

Digitized by Google

scripta instantia, Emi, ac Rmi Dni Cardinales Inqres Genles, praehabito Rmorum Consultorum voto, respondendum decreverunt:

Negative ad 1um Affirmative ad 2um.

Sequenti vero fer. V, 12. die, SSmus D. N. Leo Div. Prov. Pp. XIII., in audientia r. p. D. Adsessori S. O. impertita, relatam sibi Emorum Patrum resolutionem benigne adprobare dignatus est.

I. Mancini Can. *Magnoni*, S. R. et U. I. Not.

Jetzt bestand wieder der Zweifel, ob in obigem Falle nicht eine *dreifache* Verwandtschaft vorliege, indem der Grossvater und die Grossmutter der Brautleute nicht als Stamm, sondern als Personen, also als *zwei* Stämme zu betrachten seien, so dass ein doppelter Weg in aufsteigender Linie bis zum letzten gemeinsamen Stamme führe? Die Antwort lautete bejahend, d. h. es liege an sich dreifache, nicht bloss zweifache Verwandtschaft vor; indes sei die Dispens gültig, wenn im Bittgesuche der 2. und 4. Grad einfachhin genannt werde. Eine andere Anfrage wurde noch vorgelegt: Zwei Brüder heirathen zwei Schwestern; sind nun deren Enkel unter sich zweifach oder vierfach verwandt? Hier wurde entschieden: nur zweifach. Doch lassen wir Anfragen und Entscheidungen hier folgen:

Beatissime Pater,

Recens vulgata est responsio S. C. S. Officii data ad Episcopum Cenomanensem, circa impedimenta consanguinitatis multiplicia, casu quo duo sponsi in secundo gradu consanguinitatis revincti, avam ad aviam habent in secundo idem gradu conjugatos: ex qua responsione aperte sequitur:

1. In casu contemplato adesse non solum impedimentum in secundo aequali, sed etiam in quarto aequali;

2. Ideoque non sufficere declarationem, item nec dispensationem impedimenti in secundo aequali; unde matrimonium contractum in huiusmodi hypothesi, id est declarato et dispensato solo impedimento secundi gradus, esse nullum.

Sequitur praeterea 3. Consanguinitatem in quarto gradu esse duplicem; quia cum avus et avia sponsorum non se habeant per modum unius stipitis, sed ut personae, ideoque stipites distincti, iam duplex est via ad ascendendum usque ad ulteriorem stipitem.

Videtur autem illa duplex consanguinitas in quarto aequali ita duplex constituere impedimentum, ut si unicum declaretur et dispensetur impedimentum in quarto gradu (declaratio item et dispensato altero in secundo gradu aequali), matrimonium foret nullum.

Porro frequentior praxis in Curiis ecclesiasticis nostrarum re-

Digitized by Google

gionum duplex tantum, non triplex, in casu proposito retinebat et dispensandum curabat impedimentum: scilicet unum in secundo aequali; alterum in quarto aequali. Numquid igitur dispensationes sic datae nullius fuissent momenti et matrimonia sic contracta, invalida? Namque graves pro matrimoniorum valore adesse videntur rationes. Nam: 1. Dum oratores arborem genealogicam exhibent, ex qua aperte deducitur, eos descendere in secunda generatione a parentibus, qui in secundo gradu aequali contraxerant, liquide et candide aperiunt omnia, nec locus esse videtur subreptioni aut obreptioni. — 2. Dum Curia, considerans casum et arborem genealogicam, dispensat super duplici tantum impedimento, res prout sunt, contemplantur et casui vero prospicere intendit; durumque videretur dicere matrimonium nullum fuisse, eo quod curia, omnia casus elementa habens, duplex tantum vidisset impedimentum, dum triplex erat.

Sed et alia difficultas oritur ex praefata decisione. Casu enim quo duo fratres duxerint duas sorores, iam eorum filii non duplici tantum sed quadruplici impedimento consanguinitatis in secundo aequali devincerentur. Quia nempe, si pater et mater singulorum non per modum unius stipitis se habeant, iam quoad singulos filios, duplex datur via ascendendi ad duplicem stipitem ulteriorem, unde quatuor sunt impedimenta quod nemo auctorum, si unus, me conscio, excipiatur, docuit, nullaque ex Curiis, quantum scire fas est, in praxi servat; quando enim adsint sponsi quorum pater materque sunt respective frater et soror alterutrius patris et matris, Curiae dispensationem petunt aut concedunt super duplici tantum impedimento in secundo gradu aequali.

Quum vero in hac Dioecesi N. innumera sint matrimonia cum variis impedimentis consanguinitatis contracta, sequentium dubiorum solutio a S. Congregatione S. Officii enixe petitur nempe:

I. Quando duo sponsi constituuntur in secundo aequali consanguinitatis gradu, et eorum avus et avia ipsi in secundo consanguinitatis gradu matrimonium contraxerant, ita ut devinciantur etiam quarto gradu consanguinitatis, utrum necessario petenda et obtinenda sit dispensatio super triplici impedimento, nempe in secundo et in duplici quarto, an valida sit dispensatio forsan petita et obtenta super duplici tantum impedimento, nempe secundi aequalis et quarti item aequalis. — Et quatenus negative ad secundam partem;

II. Quid agendum quoad matrimonia in hac Dioecesi cum simili dispensatione contracta, nempe super duplici tantum impedimento in secundo et quarto?



III. Dum duo fratres duas sorores duxerunt, num eorum soboles devinciatur duplici vel quadruplici vinculo consanguinitatis in secundo aequali? — Et quatenus quadruplici;

IV. Num invalida sint matrimonia inter huiusmodi contracta cum dispensatione super duplici tantum consanguinitatis impedimento in secundo aequali? — Et quatenus invalida;

V. Quid faciendum quoad matrimonia in hac Dioecesi sic contracta?

Et Deus etc.

Feria IV, die 22. Februarii 1899.

In Congregatione Generali ab E.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. Quoad primam partem, affirmative ut in fer. IV. die 11. Martii 1896 in Cenomanen. — Quoad secundam partem pariter affirmative; dummodo exponatur casus uti est, non obstante errore materiali in computatione impedimentorum.

Ad II. Provisum in praecedenti.

Ad III. Duplici tantum consanguinitatis impedimento in secundo gradu aequali.

Ad IV. et V. Provisum in praecedenti.

Sequenti vero Feria VI, die 24. eiusdem mensis et anni, in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adsessori impertita, SS.mus D. N. resolutionem EE. et RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

---

3. Fakultät der Bischöfe zur Ertheilung der Erlaubniss für Assistenz der Ehen von Freidenkern.

Beatissime Padre,

Il Vescovo N. N., prostrato ai piedi della S. V., rispettosamente espone quanto appresso:

Con decreto di Fer. IV 30. Gennaio 1867, confermato dall'altro di Fer. III loco IV 25. Maggio 1897, il S. Officio dichiarò: »Quoties agatur de matrimonio inter unam partem catholicam et »alteram quae a fide ita defecit, ut alicui falsae religioni vel sectae »sese adscripserit, requirendam esse consuetam et necessariam dispen»sationem cum solitis ac notis praescriptionibus et clausulis. Quod »si agatur de matrimonio inter unam partem catholicam et alteram,

Digitized by Google

»quae fidem abiecit, at nulli falsae religioni vel haereticae sectae »sese adscripsit, quando parochus nullo modo potest huiusmodi ma»trimonium impedire (ad quod totis viribus incumbere tenetur) et pru»denter timet, ne ex denegata matrimonio adsistentia grave scan»dalum vel damnum oriatur, rem deferendam esse ad R. P. D. »Episcopum, qui, sicut ei opportuna nunc facultas tribuitur, inspectis »omnibus casus adiunctis, permittere poterit, ut parochus matrimonio »passive intersit tamquam testis *authorizabilis*, dummodo cautum »omnino sit catholicae educationi universae prolis aliisque similibus »conditionibus.«

Ora il Vescovo oratore chiede umilmente la facoltà di permettere i matrimonii dei liberi pensatori secondo le norme del prefato decreto. Che ecc.

In Congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis, habita ab EE.mis et RR.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Reformatis precibus: I. An verba Decreti S. Officii fer. IV. die 30. Ianuarii 1867 ad I »rem deferendam esse ad R. P. D. Episcopum qui, sicut ei opportuna nunc facultas tribuitur« *extendi possint ad omnes Episcopos?*

II. Et quatenus negative, orator Episcopus N. N. suppliciter petit ut sibi dicta facultas concedatur.

Resp.: ad I. Affirmative, facto verbo cum SS.mo.

Ad II. Provisum in primo.

Feria vero VI, die 13. eiusdem mensis et anni, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, facta de his omnibus SS.mo D. N. Leoni Div. Prov. Pp. XIII. relatione, SS.mus resolutionem EE.morum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

4. Das juramentum de statu libero seitens derjenigen, welche, ohne eigentliche „vagi“ zu sein, nicht anders ihre Freiheit beweisen können.

Beatissimo Padre [1]),

Il Vescovo N. N. spesso incontra difficoltà per completare la prova dello stato libero per il matrimonio, poichè avviene che alcuni

1) In lat. Uebersetzung (nach Anal. eccl.) lautet die Anfrage: Epo N. N.

Digitized by Google

senza essere nè vaghi, nè soldati, pure sono assenti dai loro paesi, nè possono ottenere il relativo certificato di stato libero per quel tempo di assenza. E perciò è che implora la facoltà di poter ammettere anche costoro al giuramento suppletorio, come si fa con i vaghi e militari. Di manda tale facoltà pure nei casi, nei quali non si può ottenere il certificato della Cresima recevuta. Che ecc.

Feria IV, die 30. Novembris 1898.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis habita ab EEmis Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres rescribendum mandarunt:

Quoad documentum libertatis, transmittatur Instructio in Adrien. diei 1. Februarii 1865. Quoad documentum Confirmationis, Episcopus utatur iure suo.

Feria vero VI, die 2. Decembris eiusdem anni in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita, facta de his omnibus SSmo D. N. Leoni Div. Prov. Pp. XIII relatione, SSmus resolutionem EEmorum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

Instructio vero in *Adrien.* diei 1. Februarii 1865 est prout sequitur:

I. Se il Vèscovo sia obbligato di accertare la libertà degli sposi, che contraggono matrimonio nella sua diocesi prima delle pubblicazioni col processo dei testimoni, ancorchè essi abbiano sempre avuto domicilio nella diocesi stessa? [1]).

Resp. Generatim loquendo, affirmative.

II. Qual maggiore ampiezza di significato si possa dare alla denominazione di vaghi, e se sia lecito al Vescovo ammettere al giuramento, in luogo delle testimoniali delle curie e del processo sui testimoni pei matrimonii da celebrarsi nella propria diocesi, quelle persone che non essendo veramente vaghi furono contuttociò in parecchi luoghi diversi, e dichiarano di non poter somministrare testi-

saepe difficultates occurrunt pro complendis probationibus status liberi in ordine ad matr. Contingit enim quod nonnulli, quamvis neque vagi sint neque milites, e propria regione absunt, neque obtinere possunt relativum documentum status liberi pro tempore absentiae. Et ideo petit Orator facultatem, ut etiam illos admittere possit ad iuramentum suppletorium, uti fit cum vagis et militibus. Eamdem insuper postulat facultatem pro casibus in quibus obtineri nequit documentum pro accepta Confirmatione. Et etc.

1) Utrum Epus teneatur ad certiorandum cum processu testium de libertate sponsorum qui matr. contrahunt in sua Dioecesi, antequam fiant publicationes, etiamsi isti semper domicilium habuerint in dicta Dioecesi?



moni alle curie per le fedi di stato libero; ed in generale se si possono trattare come i vaghi in quanto non se ne possono ottenere le richieste testimoniali di libertà, ammettendoli al giuramento in riguardo a quei luoghi, dai quali non si possono le testimoniali ottenere [1])?

Resp. Affirmative, durante indulto admittendi ad iuramentum suppletorium, et servatis omnibus clausulis in eodem indulto contentis, et dummodo mora in unoquoque vagationis loco non excesserit annum.

III. Se la testimoniale dello stato libero deve sempre esser fatta, oltrechè sull'esame de' testimoni, anche sulle pubblicazioni [2])?

Resp. Regulariter loquendo, affirmative, quando mora contrahentium non fuit continua per plures annos in loco in quo contrahitur matrimonium.

IV. Se la parte dell'istuzione *Si contrahentes sint vagi, non procedatur ad licentiam contrahendi, nisi doceant per fidem Ordinariorum suorum esse liberos etc.* rimanga senza vigore per la facoltà che la S. Sede concede per ammettere al giuramento suppletorio i vaghi ed i militi, ed se per gli uni e per gli altri tuttavia oltre il giuramento suppletorio si esigano le pubblicazioni nei luoghi in cui vagarono od esercitarono la milizia [3])?

Resp. Indultum admittendi ad iuramentum suppletorium locum duntaxat habere quando libertas status aliter legitime probari non potest.

V. Se, quando mancano i testimoni, o essendo quelli difettosi nella conoscenza delle persone, cosicchè non valgano a rispondere alle interrogazioni prescritte dal sopracitato decreto, et in particolare a quelle che sono espresse sotto i nn. 9 e 13, come accade ordinariamente, possa il Vescovo permettere il matrimonio conten-

1) Quaenam sit maxima extensio quae dari possit denominationi vagorum, et utrum Epo liceat admittere ad iuramentum loco litt. testimonialium Curiarum et processus super testibus pro matrimoniis celebrandis in propria Dioecesi, illas personas quae quamvis vagae proprie non sint, commoratae sunt in variis locis, et asserunt sese non posse adducere testes coram Curiis pro testimonio status liberi; utrum tandem generatim possint tractari sicuti vagi, in quantum ab iis nequeunt obtineri petita documenta libertatis, possintque admitti ad iuramentum quoad illa loca relate ad quae nequeunt testimoniales obtineri?

2) Utrum litt. testim. relate ad statum liberum semper versari debeant tum circa examen testium, tum circa publicationes?

3) Utrum pars instructionis »si contrahentes sint vagi, non procedatur ad licentiam contrahendi, nisi doceant per fidem Ordinariorum suorum esse liberos etc.« non habeat vigorem ob facultatem concessam a S. Sede ad admittendos pro iuramento suppletorio vagos et milites, et utrum quoad illos et illos, praeter iuramentum suppletorium, exigendae sint etiam publicationes in locis in quibus vagi fuerunt vel militiae adscripti?


Digitized by Google

tandosi delle pubblicazioni in quei luoghi, nei quali si possono far eseguire, ed in mancanza anche di queste o totali o parziali, se possa ammettersi al giuramento ed assumer questo come prova totale di libertà, o come parziale per riguardo ai paesi, in cui non si possono fare le pubblicazioni, nè il processo dei testimoni[1])?

Resp. Urgendum observantiam instructionis s. m. Clementis X sub feria V, 21. Augusti 1670 cum adnexis declarationibus datis fer. VI, 24. Febr. 1847 et instandum ut parochi diligenter inquirant a contrahentibus testes fide dignos in respectivis locis examinandos. Si tamen id difficulter admodum fieri possit, admitti poterunt in curia loci ubi contrahitur matrimonium testes fide digni, qui status libertatem tempore vagationis concludenter probent; et si Ordinario opportunum videatur admitti etiam potest sponsus ad iuramentum suppletorium, constito tamen ipsum esse fide dignum. In casibus vero particularibus et difficilioribus r. p. D. Episcopus recurrat ad S. Congregationem. Quod si matrimonium adeo urgeat, ut tempus recurrendi non adsit, Episcopus curet concludentes probationem super status libertate prout expediens iudicaverit aliter colligere.

Romae, die 11. Ianuarii 1865.

---

5. Umwandlung einer weiblichen Genossenschaft mit einfachen Gelübden in eine solche mit feierlichen Gelübden und päpstlicher Klausur.

In loco vulgo *Marienthal* prope *Venloo*, in Hollandia, annuente Episcopo Ruremondensi, erectum est anno 1882 monasterium sub regula Tertii Ordinis inclyti Patris Dominici. Verum Sorores in eodem degentes, maioris perfectionis studio inflammatae, enixis precibus Antistitem Ruremondensem adprecatae sunt, ut Regulam Secundi Ordinis eiusdem S. Patris sibi liceret persequi; quarum laudabili voto obsequens Episcopus, ex Tertio in Secundum Ordinem Monasterium de *Marienthal* commutavit anno 1888, et exinde moniales vitae institutum ad tramitem Regulae Secundi Ordinis tenuere. Iamvero cum in Bulla Bonifacii IX. fel. record. incipiente: *Sacrae*

1) Utrum, quum deficiant testes, vel isti insufficienter cognoscant personas, ita ut nequeant respondere interrogationibus praescriptis a supra citato decreto, et speciatim interrogationibus sub nn. 9 et 13 contentis, uti ordinarie accidit, possit Epus permittere matrimonium, pro satis habens publicationes in iis locis in quibus fieri possunt, imo et deficientibus iis seu partialiter seu totaliter, utrum admittere possit ad iuramentum, quod habeatur uti probatio totalis vel partialis libertatis, relate ad regiones in quibus fieri nequeunt publicationes, nec testium processus?


Digitized by Google

Religionis, Sorores Secundi Ordinis uti mulieres Religiosae solemnibus votis adstrictae habeantur, earumque monasteria papali clausurae obnoxia, moniales memorati monasterii de *Marienthal*, ut plene sua vota explerentur, SS. D. Leonem PP. XIII. rogaverunt, ut suum monasterium uti monasterium clausurae papalis, et monialium professionem tamquam solemnem dignaretur agnoscere. Quocirca Sanctitas Sua, cui nihil magis cordi est, quam ea media, quae ad perfectiorem spiritualem vitam viam sternunt virginibus Deo sacratis praesto esse, auditis Ordinarii Ruremondensis et Procuratoris Generalis Ordinis Praedicatorum commendationibus, sanans in radice quidquid super hac re irregulare esse potuerit, praesertim quoad novitiatus et professiones usque adhuc emissas, praedictum monasterium clausurae papali obnoxium, et vota quae in eo sanctimoniales emittunt solemnia esse declarat, tribuens eidem omnia iura et privilegia quibus huiusmodi monasteria fruuntur et gaudent, facta potestate Ordinario Ruremondensi, quoad clausuram, relaxandi eam in casibus, in quibus necessitas id omnino postulaverit.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Episcoporum et Regularium die 7. Februarii 1899.

S. Card. *Vannutelli*, Praef.

L. † S. *A. Trombetta*, Secretarius.

---

6. Ueberwachung der religiösen Literatur.

(Erlass des Bisch. von Trier im »Kirchl. Amtsanzeiger« Nr. 4. 1899).

1. Die Constitution Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897 über die Büchercensur 1897 S. 7 ff. u. S. 31 ff. hat die Nothwendigkeit der kirchlichen Druckerlaubniss für alle Drucksachen religiösen Inhalts neuerdings eingeschärft. Diese Erlaubniss ist nicht blos für theologische Werke, sondern auch für Gebet- und Erbauungsbücher, periodische Schriften, religiöse Gesänge, Gebets- und Bruderschaftszettel sowie Bilder und überhaupt für alle religiöse Drucksachen, auch für den Neudruck von Büchern, die bereits approbirt worden sind, sowie für Uebersetzungen von approbirten Schriften erforderlich. Alle derartigen Schriftwerke sind vor dem Druck der für den Druckort zuständigen bischöflichen Behörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

2. Durch die Oberhirtliche Druckerlaubniss, das sog. Imprimatur, soll zunächst Sicherheit geboten werden, dass die approbirte Schrift nicht gegen die Glaubens- und Sittenlehre verstösst, ohne


Digitized by Google

dass damit zugleich auch eine Empfehlung ertheilt wird. Bei der Prüfung der Erbauungsschriften ist aber auch zu erwägen, ob dieselben nach dem apostolischen Worte »zur Erbauung und nicht zur Zerstörung« gereichen (2 Kor. 10, 8) und ob sie geeignet sind, die Frömmigkeit und das christliche Leben zu fördern. Zu grösserer Wachsamkeit muss uns die Erfahrung bestimmen, dass unberufene Personen versucht haben, auf diesem Gebiete thätig zu sein und aus der Verbreitung abergläubischer und werthloser Schriften lediglich Gewinn zu ziehen.

3. Daher ermahnen wir die *Verleger* in unserer Diöcese, in der Annahme von Manuskripten vorsichtig zu sein und dieselben, wenn es sich auch nur um einfache Gebetszettel oder Bilder handelt, einem Theologen zur Prüfung zu unterbreiten, und sie dann mit dem Zeugniss desselben uns vorzulegen.

4. Für die *Verfasser* und die *Verleger* religiöser Bücher sind folgende Punkte besonders zu beachten:

Auch auf dem Gebiete der erbaulichen Literatur gilt das Wort des Apostels an Timotheus: »Bewahre das überlieferte Gut, und meide die heillosen neuen Worte und Gegensätze der fälschlich sogenannten Erkenntniss« (I. Tim. 6, 20). Auch die Mahnung Pius IX. vom 13. Januar 1873 ist wohl zu befolgen:

»Die Schriftsteller, welche ihren Scharfsinn an neu aussehenden Dingen versuchen und unter dem Scheine der Frömmigkeit ungewohnte Andachtsübungen selbst durch Tagesblätter zu fördern bestrebt sind, müssen ermahnt werden, von diesem Vorhaben abzustehen und die naheliegende Gefahr zu bedenken, dass die Gläubigen auch hinsichtlich der Glaubenswahrheiten in Irrthümer gerathen, und dass den Feinden der Religion eine Handhabe geboten werde, die Reinheit unseres Glaubens, die katholische Lehre und die wahre Frömmigkeit herabzusetzen.«

Die angeführte Constitution Leo's XIII. gibt die eingehendere Anweisung: »Bücher oder Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte, Prophezeiungen oder wunderbare Dinge erzählen, oder welche neue Andachten einführen wollen, auch wenn sie deren privaten Charakter betonen, sind verboten, wenn diese Veröffentlichung ohne Erlaubniss der kirchlichen Obern geschieht« (Nr. 13). Es ist demnach hinsichtlich bisher unbekannter oder wenig üblicher Andachten, sowie bei Anführung von wunderbaren und auffallenden Thatsachen, Gebetserhörungen, Erscheinungen, Prophezeiungen u. dgl. Vorsicht zu üben. Veröffentlichungen von Gebetserhörungen oder von anderen auffallenden und angeblich wunder-

Digitized by Google

baren Ereignissen ist von vornherein wenig Vertrauen zu schenken, da solche Angaben naturgemäss nicht leicht ohne längere Untersuchung auf ihre Wahrheit geprüft werden können. Zudem sollen meistens dadurch gewisse neue Andachten oder Schriften empfohlen werden. Wir ersuchen daher die hochwürdige Geistlichkeit, auf die von auswärts zur Verbreitung gelangenden erbaulichen Zeitschriften und Andachtsbücher ein wachsames Auge zu haben und bei gegebener Gelegenheit die Gläubigen darauf hinzuweisen, dass derartige Veröffentlichungen der kirchlichen Beglaubigung entbehren. Bei den in unserer Diöcese erscheinenden Schriften werden wir derartige Angaben nicht zulassen.

5. Bei der Aufzählung von *Ablässen* sind die Angaben entsprechend der Vorschrift der gedachten Constitution Nr. 16 und 17 aus den amtlichen Werken [1]) nachzuweisen.

6. Die Druckerlaubnis (Imprimatur) muss auf der Druckschrift selbst vollständig mit Datum und Unterchrift der bischöflichen Behörde abgedruckt werden. Schriften, welche nur den Vermerk: »Mit kirchlicher Druckerlaubnis« oder eine ähnliche nicht genau bestimmte Bezeichnung tragen, oder welche eine andere Approbation als die des Ordinariates des Druckortes haben, sind zu beanstanden. Drucksachen religiösen Inhaltes ohne bischöfliche Druckerlaubniss gelten nach Nr. 20 der Constitution Officiorum ac munerum ohne weiteres als verboten.

Bei Gebets- und Erbauungsbüchern sowie Gebets- und Ablasszetteln muss gemäss Nr. 43 der Constitution der *Name des Verfassers* und des Verlegers auf dem Titelblatt angegeben werden.

7. Besondere Wachsamkeit erfordert der *Verkauf* von erbaulichen Schriften an *Wallfahrtsorten, Klosterkirchen* oder auch durch *umherziehende Händler*. Wir weisen daher die Welt- und Klostergeistlichen der betreffenden Orte an, namentlich zur Wallfahrtszeit die Stände der Verkäufer, sowie den Vorrath der Händler zu besichtigen und ihnen zu bezeichnen, was vom Verkaufe etwa auszuschliessen ist. Wird die Untersuchung verweigert oder die gegebene Weisung nicht beachtet, so ist eine Verwarnung oder das gegebene Verbot in der Kirche durch Aushang anzuschlagen oder zu verkündigen. Erlauben es die Eigenthumsverhältnisse des Kirchenplatzes,

---

1) Decreta authentica S. Congregationis indulgentiis sacrisque reliquiis praepositae (Regensburg, Pustet 1883), Rescripta authentica ed. P. Jos. Schneider S. J. (Regensburg, Pustet 1885) oder bei P. Beringer. Die Ablässe (Paderborn, Ferd. Schöningh); Raccolta di orazioni e pie opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le Sante Indulgenze, Roma 1898.



so ist widerspenstigen Händlern das Recht eines Standes zu entziehen.

8. Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, dass auch religiöse Bilder ohne Gebetstext, Medaillen und Devotionalien überhaupt der kirchlichen Beaufsichtigung und Genehmigung unterstehen; zugleich erinnern wir an unser Verbot, den Verkäufern von Büchern, Bildern, Haussegen u. dgl., welche einen Theil des Ertrages zu kirchlichen Zwecken abzugeben versprechen, irgendwie Vorschub zu leisten. (K. A.-A. 1893, S. 67.)

9. Die gegenwärtige Verordnung soll auf den Pastoralkonferenzen besprochen, und es soll dabei erwogen werden, wie die Gläubigen vor der Anschaffung untauglicher Bücher, Bilder u. s. w. bewahrt werden können. An den Orten, wo es nothwendig erscheint, ist dieser Erlass alljährlich ganz oder zum Theil von der Kanzel zu verlesen.

Wir zweifeln nicht, dass unsere Diöcesanen sich diesen Weisungen willig unterziehen, und dass wir nicht in die schmerzliche Lage versetzt werden, die in der angeführten Constitution vorgesehenen Strafen zu verhängen.

Trier, den 4. März 1899.

† *M. Felix*, Bischof von Trier.

---

7. Competenz zur Eheschliessung.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster Nr. 5. 1890).

Da es nicht selten vorkommt, dass Brautleute in der Zeit von der Anmeldung zu den Proklamationen bis zur Eheschliessung ihr bisheriges Domicil bezw. Quasidomicil aufgeben, dieser Wohnungswechsel aber dem der Eheschliessung assistirenden Pfarrer leicht verborgen bleiben kann, so haben Se. bischöflichen Gnaden zur Sicherung der Gültigkeit der Eheschliessungen durch Erlass vom heutigen Tage Foldendes verordnet:

1. für die Pfarren des *Stadtdekanates Münster;*
2. für die *Pfarren zu Duisburg*, Liebfrauen, St. Joseph, St. Bonifaz und St. Ludgeri;
3. für die Pfarren *Hamborn*, *Laar*, *Meiderich* und *Ruhrort.*

Die Pfarrer dieser Pfarreien, wie auch die für die Eheassistenz bestellten oder zu bestellenden Vertreter sollen hinsichtlich derjenigen Brautpaare, bezüglich deren der Pfarrer zur Zeit der Anmeldung der Proklamation ratione domicilii aut quasi domicilii zur Trauung be-

Digitized by Google

rechtigt ist, nach dem Tage der dritten Proklamation bezw. dem Datum der darüber ertheilten Dispens, noch volle *sechszig* Tage lang zur Eheassistenz kompetent bleiben, wenn auch inzwischen die Brautleute das Domicil oder Quasidomicil in der betreffenden Pfarrei aufgegeben und an einem anderen Orte der Diözese Münster, jedoch nicht ***ausserhalb derselben***, Aufenthalt genommen haben sollten.

Dieser oberhirtliche Erlass wird für die genannten Pfarreien am bevorstehenden Passionssonntage den 19. März d. J. in Kraft treten.

Münster, den 3. März 1899.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

Digitized by Google

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Beschluss des K. Staatsministeriums vom 18. März 1899, betr. die Erweiterung der Vorschrift über die Verwendung von Postanweisungen im Kassenverkehr und über die Giltigkeit der Posteinlieferungsscheine als Rechnungsbeläge.

Das Königl. Staatsministerium hat beschlossen, dass die Vorschrift der Staatsministerial-Beschlüsse vom 8. Januar 1869 und 1. Oktober 1879, wonach Zahlungen an Privatempfänger bis zu 400 ℳ einschliesslich im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden können und der Post-Einlieferungsschein als gültiger Rechnungsbelag angesehen wird, auf Sendungen dieser Art bis zum Betrage von 800 ℳ einschliesslich, sowie auf solche Zahlungen auszudehnen ist, welche bis zu dieser Höhe an öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, durch Postanweisung geleistet werden. Letztere Empfangsstellen sind, wie die Privatempfänger, von der Absendung des Geldes durch ein besonderes Schreiben in Kenntniss zu setzen.

Berlin den 18. März 1899.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu *Hohenlohe*. *v. Miquel*. *Thielen*. *Bosse*. Frhr. *v. Hammerstein*. *Schönstedt*. Frhr. *v. d. Recke*. *Brefeld*. *v. Gossler*. Gr. *v. Posadowsky*. *v. Bülow*. *Tirpitz*.

St. M. Nr. 880/99.

2. Der Patron ist zur Tragung der Baukosten einer zweiten Kirche gemeinrechtlich nicht verpflichtet.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. März 1899).

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Kirchengemeinde der Heilig-Kreuz-Kirche in Berlin, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Beklagten und Revisionsklägerin, in der Revisionsinstanz vertreten durch den Justizrath Herr in Leipzig,

wider

den Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, Kläger und Revisionsbeklagten, in der Revisions-

instanz vertreten durch den Geheimen Justizrath Dr. Romberg in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1899 unter Mitwirkung:

des Reichsgerichtsrath Nötel als Vorsitzenden und der Reichsgerichtsräthe Calame, Reincke, Weichsel, Tetzlaff, Wandersleben, Helf

für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des Zweiten Civil-Senats des Königlich Preussischen Kammergerichts zu Berlin vom 3. Juni 1898 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

In der Kirchengemeinde der Heilig-Kreuz-Kirche zu Berlin soll auf Beschluss der Gemeindeorgane eine zweite Kirche neben der bereits vorhandenen erbaut werden, weil die letztere wegen Anwachsens der Bevölkerung für die Mitglieder der Kirchengemeinde angeblich nicht mehr ausreicht. Für die Kosten des Baues nimmt die beklagte Kirchengemeinde, da die Kirchenkasse nicht leistungsfähig ist, ausser der politischen Stadtgemeinde Berlin den klagenden Fiskus als den Patron der Kirche in Anspruch. Beide haben ihre Beitragspflicht nicht anerkannt. Die Beklagte hat deshalb die Entscheidung des Polizeipräsidiums zu Berlin angerufen, und dieses hat durch Resolut vom 4. Juni 1896 entschieden, dass der Bau nothwendig sei, und dass der Stadtgemeinde Berlin und dem Patrone die Verpflichtung obliege, nach Massgabe des Märkischen Provinzialrechts die Kosten des Neubaues zu tragen, soweit diese nicht anderweit Deckung finden sollten. Gegen dieses Resolut hat der Kläger den Rechtsweg beschritten und den Antrag gestellt,

die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er zu dem beschlossenen Baue einer zweiten Kirche der Beklagten einen Beitrag zu leisten nicht verpflichtet sei.

Der erste Richter hat die Beklagte diesem Antrage gemäss verurtheilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Gegen die letztere Entscheidung hat die Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Im Uebrigen wird auf die Vorderurtheile Bezug genommen.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Ueber die zur Entscheidung stehende Frage,

ob der Patron verpflichtet ist, zu dem Neubaue eines durch das Wachsthum der Kirchengemeinde nöthig gewordenen zweiten Gotteshauses *neben* dem schon bestehenden und auch weiterhin zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kirchengebäude beizutragen,

enthält das Märkische Provinzialrecht nach der unanfechtbaren Feststellung des Berufungsgerichts keine Bestimmung. Die Frage ist daher nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu entscheiden.

Der §. 568 Theil II Titel 11 dieses Gesetzes kennzeichnet den Patron als diejenige Person, welcher die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt. Unter dem Worte »Kirche« ist an dieser Stelle nicht das Kirchengebäude, sondern »die kirchliche Anstalt oder Einrichtung« zu verstehen, d. h. »die Gesammtheit von Sachen und Rechten kirchlicher und weltlicher Natur, welche dazu bestimmt ist, gewisse religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen.«

Hinschius, Preussisches Kirchenrecht §. 588 Note 3.

Das Patronat wird durch die Erbauung oder Dotirung einer Kirche, durch den Wiederaufbau oder die neue Dotirung einer verfallenen oder verarmten Kirche, durch Auftrag einer Kirchengesellschaft, oder durch Verjährung erworben, vorausgesetzt, dass in den drei ersten Fällen die Genehmigung des Staates hinzutritt.

Der §. 584 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts bestimmt im Allgemeinen, dass dem Patron die Pflicht zur Erhaltung des *Kirchengebäudes* obliege. Im Einzelnen wird diese Pflicht in den §§. 720 ff. a. a. O. geregelt.

Entscheidungen des Obertribunals Band 14 Seite 471, Band 32 Seite 131.

Entscheidungen des Reichsgerichts Band 9 Seite 254, Band 31 Seite 244.

Unter dem Kirchengebäude, für dessen Erhaltung der Patron zu sorgen hat, ist selbstverständlich dasjenige Gotteshaus zu verstehen, in Ansehung dessen ihm das Patronatsrecht zusteht. Bei *diesem* Gebäude bezieht sich seine Baupflicht sowohl auf die erforderlichen Reparaturen, als auch auf die durch das kirchliche Bedürfniss gebotenen Anbaue und Erweiterungsbauten. Auch erstreckt sie sich auf einen solchen Neubau, welcher *an Stelle* des baufälligen oder nicht mehr zureichenden ursprünglichen Kirchengebäudes errichtet werden muss.

Digitized by Google

Gruchot, Beiträge Band 35 Seite 1067 (Juristische Wochenschrift 1890, Seite 419 Nr. 30). Striethorst, Archiv Bd. 41 Seite 23, Entscheidungen des Obertribunals Bd. 52 S. 266. Hinschius, Preussisches Kirchenrecht, Note 4 zu §. 712 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts, S. 410.

Aber das Patronat ist nicht territorialer Natur. Die darunter begriffenen Rechte und Pflichten umfassen nicht ohne Weiteres alle Kirchengebäude der Parochie. Der Patron *eines* Kirchengebäudes ist nicht schon deshalb auch Patron eines *zweiten* Kirchengebäudes, weil dieses in derselben Parochie gelegen ist, wie das erste. Das Patronat über das zweite Kirchengebäude entsteht vielmehr nur dadurch, dass auch *hinsichtlich seiner* einer der gesetzlichen Erwerbsgründe (§. 569 bis 574 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts) vorhanden ist.

Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 15 S. 168; Hinschius a. a. O. Note 8 zu §. 569 (Seite 372), Note 4 zu §. 712 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts (Seite 410).

In der Parochie, welche die beklagte Gemeinde bildet, hat bisher nur *ein* Kirchengebäude bestanden. Das landesherrliche Patronat kann daher nur in Ansehung *dieses* Gebäudes erworben sein. Zu dem *zweiten* noch zu errichtenden und ausser dem schon bestehenden gleichfalls zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kirchengebäude ist der Landesherr in kein Patronatsverhältniss getreten. Der klagende Fiskus ist daher nicht verpflichtet, einen Patronatsbeitrag zu diesem Baue zu leisten.

Eine, von der vorstehend entwickelten abweichende Ansicht hat das Reichsgericht in den Urtheilen vom 20. März 1893 (Entscheidungen Bd. 31 S. 246) und vom 13. Oktober 1890 (Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1064) nicht ausgesprochen, wie dieses die Revision vermeint. Ob das frühere Obertribunal sich in dem, Bd. 66 S. 179 seiner Entscheidungen (auch in Striethorst, Archiv Bd. 85 S. 19) abgedruckten Erkenntnisse vom 24. September / 14. Oktober 1871 auf einen anderen Standpunkt gestellt hat, ist nicht klar ersichtlich. Wäre es der Fall, so würde die Ansicht nicht als richtig anerkannt werden können.

Durch den Zusammenhang der landrechtlichen Bestimmungen, auf welchen sich die Revision beruft, wird das gewonnene Resultat ebenfalls nicht erschüttert. Insbesondere gestattet die Aufeinanderfolge der §§. 725 bis 728 Theil II Titel 11 nicht, dem §. 728 eine über seinen Wortlaut hinausgehende Auslegung zu geben.

Hiernach muss die Revision zurückgewiesen werden . . .

Digitized by Google

3. Befreiung der Pfarrdienstländereien in Preussen von der Gemeindeeinkommenster, nicht aber von der Gemeindegrundsteuer.

(Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes, mitgetheilt in der Köln. Volkszeitung Nr. 554. 1899).

Die hiesige *Kirchengemeinde Dietkirchen* (Bonn) wurde in den Gemeinden Hersel und Uedorf wegen ihrer in deren Gemarkungen gelegenen Pfarrdienstländereien für 1897/98 zur Gemeinde-, Grund- und Einkommensteuer herangezogen. Nach fruchtlosem Einspruch forderte sie mit der Klage ihre gänzliche Freistellnng von den Steuern. Der Bezirksausschuss zu Köln gab in der Berufungsinstanz der Klage nur bezüglich der Freistellung von der Gemeinde-Einkommensteuer statt. Er ging davon aus, dass das Einkommen aus den Ländereien nicht der Klägerin, sondern dem Pfarrer zufliesse, dass dagegen für ihre Befreiung von Gemeindegrundsteuer ein gesetzlicher Grund nicht vorliege. Die Klägerin legte gegen das Urtheil des Bezirksausschusses, soweit es die Klage abweist, Revision ein. Der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichtes versagte ihr den Erfolg, indem er begründend ausführte: »Der § 24 des neuen Kommunalabgabengesetzes gewährt den Dienstgrundstücken der Geistlichen die Freiheit von der Gemeindegrundsteuer nicht schlechthin. sondern nur insoweit, als sie ihnen bisher zugestanden hat. In dieser Beziehung kommt daher in Betracht, dass die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 in § 31 bestimmt: »Von den Gemeindeumlagen sind befreit: alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 § 8 Nr. 1 und § 9 von der Besteuerung ausgenommen sind.« Die Novelle vom 15. Mai 1856 setzte an die Stelle des Gesetzes von 1839 die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Januar 1850 betreffend die Aufhebung der Befreiungen von der Grundsteuer. Dieses Gesetz führt unter den Befreiungen die der Dienstgrundstücke der Geistlichen nicht auf. Das zu seiner Ausführung erlassene weitere Gesetz vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer nennt zwar unter den steuerfreien Grundstücken auch die zur Dotation der Pfarrgeistlichen gehörenden, indessen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche Voraussetzung bei den hier fraglichen Ländereien nicht zutrifft. Auch sonst bestand zur Zeit des Erlasses des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 1893 keine Vorschrift,

Digitized by Google

wonach diesen Ländereien die Befreiung von Gemeindegrundsteuer zugestanden hätte.«

---

4. Der Rechtsweg gegenüber den Anordnungen der Gemeinde-Kirchenräthe über den Umfang der Dienstfunktionen niederer Kirchenbeamten bezw. den durch eine neue Gebührenordnung bedingten Veränderungen der taxmässigen Gebühren dieser Beamten ist unzulässig.

(Erk. des Kgl. Gerichtshofes (in Preussen) zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 14. Jan. 1899).

Da nachstehende Entscheidung auch auf kath. Verhältnisse Anwendung findet, so möge das Erkennsniss aus »Kirchl. Gesetz- und Verordnungsbl.« Nr. 3. 1899 hier wörtliche Mittheilung finden:

Im Namen des Königs.

Auf den von der K. Regierung in Breslau und dem K. Konsistorium der Provinz Schlesien erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem K. Oberlandesgericht zu Breslau anhängigen Prozesssache

des Todtengräbermeisters (Friedhofsverwalters) H. in *Breslau*

Klägers,

wider

die evangelische Haupt- und Pfarrkirche zu *St. Bernhardin* ebenda, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath,

Beklagte,

betreffend Ungültigkeit einer Dienstinstruktion und einer Taxe dem Kläger gegenüber,

hat der K. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 14. Januar 1899 . . .

für Recht erkannt:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist laut Vokation des Magistrats zu Breslau als (damaligen) Patrons vom 27. August 1886 zum Todtengräbermeister der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin daselbst bestellt und auf die genaueste Befolgung der ihm ertheilten Instruktion (Dienstanweisung vom 26. März 1886) verpflichtet. Im Jahre 1896 wurde ein neuer Kirchhof für die Gemeinde St. Bernhardin eröffnet und zwar bei dem Dorfe Dürrgoy, während die Schliessung des bisherigen

Digitized by Google

an der Ohlauer Chaussee in Aussicht genommen wurde. Die Beklagte beabsichtigte, die Grabpflege auf dem neuen Kirchhof in eigene Regie zu nehmen nnd den Kläger, der dieselbe auf dem alten Kirchhof für seine Rechnung besorgte, auf Tantième zu setzen, wurde aber daran durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung gehindert, die auf Klage des jetzigen Klägers unter dem 29. September 1896 dahin erging:

> dass dem Kläger die aus der Grabpflege des Dyrrgoyer Kirchhofs erwachsenden Einnahmen unverkürzt zu belassen.

Bald darauf — am 20. November 1896 — erliess der Gemeinde-Kirchenrath eine neue Dienstanweisung für den Friedhofsverwalter bei der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin, die ebenso wie eine gleichzeitig aufgestellte neue Taxordnung über die Ausschmückung der Leichenhalle und die Bepflanzung der Gräber von dem Kläger als Eingriff in seine Rechte erachtet wird. In Betreff dreier Punkte hat er deshalb Klage gegen die Beklagte erhoben.

1. Nach §. 18 der alten Dienstanweisung war dem Kläger nur geboten, den Begräbnissen erster bis vierter Klasse »wenn irgend möglich« beizuwohnen — im Uebrigen wurden Stellvertreter gestattet —, dagegen soll er nach §. 6 der neuen Dienstanweisung bei allen Begräbnissen Erwachsener im Hause und in der Halle anwesend sein und den Kondukt geleiten. Dadurch wird ihm, wie er behauptet, eine Mehrleistung zugemuthet. Denn bei der Entfernung des Kirchhofs vom Trauerhause, der Möglichkeit mehrerer Begräbnisse an einem Tage, zumal bei ungünstigem Wetter, und bei dem eingetretenen Wachsthum der Bevölkerung würden ihm, dem inzwischen älter gewordenen Manne, ganz erheblich mehr Verpflichtungen auferlegt, als durch die alte Dienstanweisung.

2. Nach den §§. 19, 21 der alten Anweisung lag dem Kläger nur innerhalb des Kirchhofs die Reinhaltung der Wege ob, die neue bestimmt in §. 25: dem Friedhofsverwalter ist die Reinhaltung der Verkehrswege vor und *an* den Friedhöfen geboten. Der Kläger meint, dass es sich dabei um eine Fläche von 80 000 qm handle, dass in der Reinhaltung auch die Verpflichtung zur Beseitigung des Schnees und des Eises liege, dass bei der bevorstehenden Eingemeindung der Kirchhöfe (zu Breslau) noch weiter Ansprüche betreffs der Reinhaltung Seitens der Polizei erhoben werden würden, und dass daher auch durch diese Bestimmung das bestehende Vertragsverhältniss zu seinen Ungunsten geändert werde.

3. Nach der alten, für die Friedhöfe von St. Bernhardin, Elisabeth und Magdalenen festgesetzten Taxe war vorgeschrieben,


Digitized by Google

was der Todtengräbermeister für Grabpflege, Ausschmückung des Inneren der Leichenhalle, der Gräber und deren Berasung zu fordern hatte, während alles Uebrige der freien Vereinbarung zwischen Todtengräber und Angehörigen überlassen gewesen ist. Es soll sich nun, wie Kläger behauptet, die Sitte ausgebildet haben, dass für das Ausschmücken der Leichenhalle je nach den erhobenen Ansprüchen jedesmal besonders liquidirt wurde, während für die Bepflanzung der Gräber von Erwachsenen mit Epheu 10 ℳ, mit Eiskraut 7 ℳ gezahlt wurden. Nun sei von der Beklagten eine neue Taxordnung aufgestellt, nach welcher für Ausschmückung der Leichenhalle nicht mehr als 20 ℳ, für Bepflanzung der Gräber nicht mehr als 8 bezw. 4 ℳ zulässig seien. Eine solche, über die Befugniss des Gemeinde-Kirchenraths, etwaigen Ueberschreitungen entgegenzutreten, weithinausgehende Beschränkung seiner Rechte könne er nicht anerkennen.

Er hat deshalb in der bei dem K. Landgericht zu Breslau erhobenen Klage den Antrag gestellt:

die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, dass

A. die neue Dienstanweisung vom 20. November 1896, soweit sie dem Kläger eine weitergehende Verpflichtung auferlegt, als: bei den Begräbnissen der ersten vier Klassen, wenn irgend möglich, anwesend zu sein — und soweit sie ihm vorschreibt, die Verkehrswege vor und an den Kirchhöfen bei Rothkretscham und Dürrgoy rein zu halten,

B. die neue Taxe, soweit sie dem Kläger verbietet, für das Ausschmücken der Leichenhalle mehr als 20 ℳ und für das Bepflanzen der Gräber von Erwachsenen mit Epheu mehr als 8 ℳ und mit Eiskraut mehr als 4 ℳ zu liquidiren,

dem Kläger gegenüber unverbindlich ist.

Die Beklagte hat den Antrag,

die Klage durch vorläufig vollstreckbares Urtheil abzuweisen,

zunächst auf die Einrede der *Unzulässigkeit des Rechtswegs* gestützt und ausgeführt, dass über die Dienstpflichten öffentlicher Beamten, zu denen der Kläger als niederer Kirchenbeamter gehöre, nur die vorgesetzte Dienstbehörde zu befinden habe, bezw. auf seine Beschwerde die Aufsichtsbehörde. Demgemäss und da das Gesetz vom 24. Mai 1861 den ordentlichen Rechtsweg nur für Vermögensansprüche eröffne, könne der Richter nicht mit Anträgen befasst werden, welche, wie der zu A, die Ausserkraftsetzung der Dienstanweisung bezweckten. Auch der Antrag zu B beabsichtige, die Gebührenordnung zu beseitigen, wozu nur die Dienst- und Aufsichtsbehörden befugt seien. Ueberdies sei dem Kläger die Inne-

Digitized by Google

haltung der Dienstanweisung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht und in derselben bestimmt: Etwaige Aenderungen in seinen Einnahmen in Folge veränderter Einrichtung der Kirchhöfe, Abänderung der bestehenden oder Einführung einer neuen Begräbnissordnung oder Stolataxordnung hat sich der Todtengräbermeister ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Was aber *die Sache selbst* betreffe, so hätten sich durch die Schliessung des Kirchhofs bei Oswitz für die Gemeindeglieder und durch die Eröffnung des neuen Kirchhofs bei Dürrgoy, endlich durch die Ablösung der Luthergemeinde die Verhältnisse dergestalt geändert, dass der Gemeinde-Kirchenrath neue Ordnungen über die Begräbnisse und die Mitwirkung des Todtengräbers bei denselben habe erlassen müssen; dabei sei darauf Bedacht genommen, dass dem Kläger keine Mehrleistungen entständen, sondern Erleichterungen zu Theil würden.

Hinsichtlich der Reinhaltung der Wege zu und an den Kirchhöfen sei dem Kläger nicht mehr zugemuthet, als früher bei dem Scheitniger Kirchhof von ihm ausgeführt und als selbstverständlich erachtet und deshalb nicht in die alte Dienstanweisung aufgenommen sei. Ueberdies sei von der Reinhaltung eines Terrains von 18 000 qm nicht die Rede.

Der neue Tarif endlich sei hauptsächlich in Folge der Klagen der Gemeindeglieder und mit Rücksicht auf die niedrigeren Sätze anderer Kirchhöfe aufgestellt worden; die freie Vereinbarung zwischen Kläger und den Hinterbliebenen bezüglich der Kosten der Ausschmückung habe sich auch als schwerer Missstand insofern erwiesen, als die Hinterbliebenen dadurch in eine Zwangslage versetzt wären.

Der Kläger erachtet sowohl den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs für unbegründet, weil er nur Ansprüche aus einem Vertrage erhebe, als die Bezugnahme auf seine Vokation in Betreff der Veränderung der Taxen für verfehlt. Denn die Befugniss der Gemeinde-Kirchenräthe, neue Taxen zu erlassen, berühre nur das Verhältniss zu den Gemeindegliedern, nicht das Verhältniss zwischen der Gemeinde und deren Dienern; ferner sei aber in der Vokation nur vorgesehen, dass er wegen etwa verringerter Einnahmen keine Entschädigungsansprüche erheben dürfe; hier aber werde nur von der Beklagten verlangt, dass sie sich eines Uebergriffs in seine Rechte unter dem Titel einer Dienstinstruktion enthalte.

Der Kläger bestreitet unter näherer Darlegung der lokalen Verhältnisse, dass in der neuen Dienstanweisung eine Erleichterung


Digitized by Google

für ihn zu finden sei, und behauptet, dass bei der sonstigen Unzulänglichkeit seines Gehaltes die Einnahmen aus der Grabpflege seine hauptsächlichsten Einkünfte gewesen seien. Er bleibt dabei, dass er in Betreff der Reinhaltung der Wege durch die neue Dienstanweisung erheblich beschwert sei, und meint, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien dahin bestehe, dass er die Grabpflege im Nebenamt ausüben solle. Dies einseitig zu ändern, sei die Beklagte nicht befugt; nur bei Ueberschreitung der Grenzen der Mässigkeit dürfe disziplinarisch gegen ihn vorgegangen werden.

Das K. Landgericht zu Breslau hat durch Urtheil vom 8. Februar 1898 dahin erkannt:

I. Die Beklagte wird verurtheilt, anzuerkennen, dass die neue Taxe, soweit sie dem Kläger verbietet, für das Ausschmücken der Leichenhalle einen höheren Satz als 20 ℳ, für das Bepflanzen der Gräber von Erwachsenen mit Epheu mehr als 8 ℳ, mit Eiskraut mehr als 4 ℳ zu liquidiren, dem Kläger gegenüber unverbindlich ist.

II. Mit dem weitergehenden Antrage wird Kläger abgewiesen.

Das Landgericht erachtet den Rechtsweg bezüglich der Anträge zu A für ausgeschlossen, weil der Streit über die Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörde des Klägers als eines mittelbaren Staatsbeamten und über seine Verbindlichkeit, denselben nachzukommen, dem Rechtswege entzogen sei, sofern die Dienstbehörde gemäss §. 85 II 10 A. L.-R. allein zuständig hierüber sei. Dagegen erachtet das Landgericht den Antrag B als Ausfluss eines lediglich privatvermögensrechtlichen Anspruchs, der dem Rechtsweg nicht entzogen sei, und führt aus, dass dem Kläger bei seiner Anstellung auch die Einnahmen aus der Ausschmückung der Leichenhalle und der Pflege der Gräber zugesichert seien; demgegenüber sei die Beklagte trotz der etwa vorgekommenen unliebsamen Ansprüche des Klägers an die Gemeindeglieder nicht berechtigt, die Einnahmen desselben durch eine Taxe zu verkürzen. Das Landgericht lässt dahingestellt, ob die im Vorprozesse getroffene Entscheidung die Beklagte hindere, eine solche Taxe aufzustellen, hält aber die Bestimmung der Vokation des Klägers:

> »Etwaige Veränderungen in seiner Einnahme, veränderte Einrichtungen der Begräbnissplätze, Abänderung der bestehenden oder Einführung einer neuen Begräbniss- oder Stola-Taxordnung hat sich der Todtengräbermeister ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen«

deshalb für unerheblich, weil es sich hier nur um Leistungen aus

Digitized by Google

dem Vermögen der Beklagten handle, während durch den Erlass der (neuen) Taxe das Vermögen der Gemeindemitglieder betroffen und in das Recht des Klägers, bezüglich der Ausschmückung der Leichenhalle u. s. w. mit den Gemeindegliedern Verträge zu schliessen, eingegriffen werde. Andererseits habe §. 31 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 nur eine die Gemeindeglieder verpflichtende Auflage, nicht aber eine Gebührenordnung im Verhältniss zwischen der Kirchengemeinde und ihren Beamten im Auge.

Gegen dieses Urtheil hat zunächst die Beklagte Berufung eingelegt und die Anberaumung eines Verhandlungstermines vor dem Königlichen Oberlandesgericht zu Breslau auf den 18. April 1898 erwirkt; sodann hat auch der Kläger in einem bei demselben Gericht am 11. März 1898 abschriftlich eingegangenen Schriftsatz die Einlegung der Anschlussberufung, soweit er in erster Instanz abgewiesen ist, angekündigt. Zur mündlichen Verhandlung ist es indessen nicht gekommen, weil der gedachte Termin von Amtswegen aufgehoben ist, nachdem die Königliche Regierung zu Breslau um Uebersendung der Akten behufs Prüfung der Frage, ob der Kompetenzkonflikt zu erheben sei, ersucht hatte. Am 7. Mai 1898 ging dann bei dem Oberlandesgericht der Beschluss der K. Regierung zu Breslau vom 2. Mai 1898 ein, durch welchen dieselbe

> dem unter dem 28. März vom K. Konsistorium daselbst erhobenen Kompetenzkonflikt beitrat und den Rechtsweg auch ihrerseits für unzulässig erklärte.

Dieser *letztere Beschluss*, dessen Ausführungen der Regierungsbeschluss überall beigetreten ist, geht davon aus, dass der Kläger weder mittelbarer, noch unmittelbarer Staatsbeamter, sondern Kirchenbeamter ist, dessen vermögensrechtliche Ansprüche dem Rechtsweg in keiner Weise entzogen seien, dass es sich hier aber nicht um ein Vermögensrecht, sondern um eine von den zuständigen Behörden innerhalb der ihnen durch §. 31 Nr. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung verliehenen Befugniss erlassene Verfügung handle, deren Aufhebung Kläger ohne Recht fordere, da die erlassene Taxordnung beide Parteien binde, Taxordnungen auch weniger zur Sicherung der Einnahme der Beamten, als zum Schutz des Publikums gegen Uebervortheilung erlassen würden. Wenn in der früheren Taxordnung Bestimmungen über gewisse Arbeiten des Klägers (Ausschmückung der Leichenhalle und Bepflanzung der Gräber) nicht enthalten seien, so hindere dies die zuständigen Behörden nicht, in einer neuen Taxordnung Aenderungen zu treffen — ganz abgesehen davon, dass der Kläger durch seine Bestallung verbunden sei, etwaige Ver-

Digitized by Google

änderungen in seiner Einnahme in Folge Abänderung oder Neueinführung einer Begräbniss- bezw. Stolataxordnung sich ohne Entschädigung gefallen zu lassen; die fraglichen Gebühren seien auch kein Theil der dem Kläger aus dem Vermögen der Beklagten zustehenden Leistungen, sondern vielmehr Forderungen des Beamten für von ihm dem Publikum, d. h. denen, welche seine Arbeit verlangten, geleistete Dienste. Durch seine Anstellung sei dem Kläger nur das Recht zur Erhebung von Gebühren nach den jeweilig geltenden Bestimmungen, aber nicht auf einer unabänderlichen Grundlage zugesichert; daher könne er, wenn ihm das Recht zur Gebührenerhebung *überhaupt* gar nicht bestritten werde, den Rechtsweg nicht beschreiten, weil im öffentlichen Interesse erlassene nothwendige Anordnungen der Behörden sein Recht nur modifizirten. Die in diesen Aenderungen liegende Gefahr einer Minderung seines Einkommens theile er mit allen auf taxmässige Gebühren angewiesenen Beamten.

Die Unzulässigkeit des Rechtswegs folge auch daraus, dass, wenn der Kläger ein günstiges Urtheil erlange, dies die Aufsichtsbehörde nicht hindere, gegen ihn disziplinarisch einzuschreiten, wenn er ihrem Verbote zuwider seine frühere Praxis beibehalte.

Die K. Regierung zu Breslau hat in den Gründen ihres — dem K. Konsistorium auch in seinen Ausführungen beitretenden — Beschlusses vom 2. Mai 1898 noch darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Klägers nicht etwa Schadenersatz, sondern das Anerkenntniss bezwecke, dass der Gebührentarif des Gemeinde-Kirchenraths für den Kläger in seinem Verhältniss zum Publikum keine Gültigkeit habe. Dies stelle aber einen Eingriff in die autonomische Befugniss der Kirchengemeinde, Gebühren festzusetzen, dar.

Daraus, dass der Kläger in seiner Vokation auf $^2/_3$ der nach der Stolä-Taxordnung eingehenden Gebühren verwiesen und bestimmt sei, dass er sich alle Veränderungen in seinen Einnahmen, die sich aus verminderten Gebührenfestsetzungen ergeben, gefallen lassen müsse, folge auch, dass die gesetzliche Befugniss der Beklagten zum Erlass von Gebührenordnungen auch zum Bestandtheil des Anstellungsvertrages mit dem Beklagten gemacht sei.

Auch die Bestimmung des §. 426 II 11 A. L.-R.,

> dass Kirchenbediente, die sich mit den ihnen zugewiesenen Gebühren nicht begnügten, um den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiskalisch bestraft werden sollten,

schliesse die Zulässigkeit des Rechtsweges für Forderungen aus, welche über die bestehenden Gebührenordnungen hinausgehen.

Digitized by Google

Die beiden Beschlüsse vom 28. März und 2. Mai 1898 sind den Parteien abschriftlich mitgetheilt, auch ist der K. Regierung zu Breslau Nachricht von dem Eingange der beiden Beschlüsse gegeben.

Ein Schriftsatz ist von keiner Partei innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht; hiervon ist sowohl der Regierung als dem Konsistorium Mittheilung gemacht worden.

Seitens beider betheiligten Gerichte — des K. Landgerichts zu Breslau und des K. Oberlandesgerichts daselbst — ist der Rechtsweg für unzulässig erachtet worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erklärung vom 19. Oktober 1898 den vom K. Konsistorium zu Breslau erhobenen Kompetenzkonflikt aufrecht erhalten.

Derselbe ist auch für begründet zu erachten.

Der Kläger ist weder unmittelbarer, noch mittelbarer Staatsbeamter, sondern Kirchenbeamter.

— Vergl. Friedberg, Kirchenrecht, Anmerkung 2 zu §. 57, Braun in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 17 S. 281, Erkenntniss des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 13 S. 433. —

Indessen kommt es für die zu treffende Entscheidung weniger auf die amtliche Eigenschaft des Klägers an sich, als auf das Rechtsverhältniss an, welches den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites bildet. Bei der Frage, »ob der Rechtsweg ausgeschlossen ist«, muss diejenige Bestimmung der Vokation, laut welcher der Kläger sich jede Veränderung seiner Einnahmen, die sich aus anderweiter Gebührenfestsetzung ergibt, gefallen lassen muss, zunächst ausser Berücksichtigung bleiben; denn diese Bestimmung ist als eine vertragliche, das Vermögensrecht berührende anzusehen; ein daraus zu entnehmender Anspruch ist dem Rechtsweg nicht entzogen.

Vermögensrechtliche Ansprüche macht aber der Kläger in den von ihm gestellten Anträgen nicht geltend, vielmehr will er die von seiner vorgesetzten Dienstbehörde — dem Gemeinde-Kirchenrath — erlassenen Anordnungen für — ihm gegenüber — unverbindlich ererklärt wissen. Diese Anordnungen sind aber ein Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Befugniss des Gemeinde-Kirchenraths: über den Umfang der Dienstfunktionen des Klägers Entscheidung zu treffen, und deshalb der Anfechtung im Rechtswege entzogen. Wie das Allgemeine Landrecht im §. 565 II 11 die Pflichten und Verrichtungen der niederen Kirchenbeamten nach Massgabe der Provinzialkirchen-Ordnungen bestimmt sein lässt und (§. 566/7) sie der Aufsicht und Direction des Pfarrers unterwirft, dessen Anweisungen

Digitized by Google

sie Folge zu leisten haben, so ist jetzt für den Bereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und des Gesetzes vom 25. Mai 1875 diese Kirchengemeinde-Ordnung und das auf Grund derselben Angeordnete massgebend für die Pflichten des Klägers, der nach Vorschrift des §. 21 derselben unter der Dienstaufsicht des Gemeinde-Kirchenraths steht und daher dessen Anordnungen Folge zu leisten hat. Eine Aenderung derselben kann er nur bei den vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörden beantragen.

Zunächst kann es nun keinem Zweifel unterliegen, dass die Bestimmung darüber,

> welchen Begräbnissen der Todtengräber beizuwohnen hat, und welchen Umfang seine Verpflichtung zur Reinhaltung der Wege, sei es auf oder vor dem Kirchhofe, haben soll,

lediglich ein Ausfluss des dienstlichen Aufsichtsrechts ist, und dass diese Bestimmung also ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Privatrechte zu treffen ist, wegen deren dem dadurch angeblich Verletzten höchstens ein Schadensersatzanspruch zusteht, den aber der Kläger in den mit dem gegenwärtigen Prozess gestellten Anträgen nicht geltend macht.

Aber auch der Antrag B,

> die neue Taxe soweit sie dem Kläger verbietet, für das Ausschmücken der Leichenhalle und das Bepflanzen der Gräber mehr als einen bestimmten Betrag zu liquidiren, dem Kläger gegenüber für unverbindlich zu erklären,

ist dem Rechte der kirchlichen Behörde gegenüber im Rechtswege nicht zulässig. Nach §. 31 Nr. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung gehört die Veränderung bestehender und die Einführung neuer Gebührentaxen zur Kompetenz des Gemeinde-Kirchenraths (in Verbindung mit der Gemeindevertretung), und der Kläger beabsichtigt mit seinem Antrage einen Eingriff in dessen öffentlichrechtliche Befugniss. Verfehlt ist der Einwand, dass in diesem Gesetze keine Bestimmung über das Verhältniss der Kirchengemeinde zu ihren Dienern enthalten sei, denn die Gebühren-Ordnungen werden für Alle erlassen, welche Gebühren zu zahlen oder zu erheben haben; ihre Wirksamkeit umfasst nicht bloss die Gemeindeglieder, als Zahlungsverpflichtete, sondern auch diejenigen, welche auf Grund derselben Gebühren erheben dürfen.

Es kann auch nach den ganz allgemein lautenden Worten des citirten Gesetzes keinem Bedenken unterliegen, dass der Gemeinde-Kirchenrath befugt ist, da, wo noch keine Taxen bestehen, solche einzuführen oder sie auf Handlungen und Leistungen auszudehnen,

Digitized by Google

in Betreff deren bisher keine Bestimmung bestand. Nicht minder darf eine Gebührentaxe für Kirchhöfe auch die Gebühren für Grabpflege und Kirchenschmuck umfassen, wie dies im §. 40 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893 anerkannt ist.

Schliesslich hat der Kläger den Standpunkt, den die Beklagte hiernach mit Recht einnimmt, insofern selbst anerkannt, als er selbst durch Uebernahme des Amts auf Grund der ihm ertheilten Vokation sich damit einverstanden erklärt hat, dass die Beklagte Aenderungen der damals bestehenden Taxen vornehmen könne.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen . . .

---

5. Erbberechtigung von Mitgliedern der Société du sacré coeur de Jésus.

Urteil des Landgerichtes München I. II. Civilkammer v. 20. Okt. 1896.

Mitgeteilt von Hofkurat Dr. *Geiger.*

Die bayerischen Gerichtshöfe haben in konstanter Rechtsprechung die Bestimmungen des bayerischen Landrechts über die Vermögensunfähigkeit der Ordenspersonen dahin ausgelegt, dass das bayerische Landrecht da, wo es von der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit und insbesondere von der passiven Intestabilität der Religiosen spricht unter solchen nur die Mönche und Nonnen im engeren Sinne versteht d. h. diejenigen Personen, welche durch Ablegung der feierlichen Gelübde in eine vom Papste als Orden approbierte Klostergemeinschaft aufgenommen sind [1]). Dagegen wurde den Mitgliedern der neueren Kongregationen, soweit dieselben nicht von den Amortisationsvorschriften ohnehin dispensiert sind [2]), die passive Erbfähigkeit zuerkannt und zwar gleichviel, ob dieselben Gelübde auf bestimmte Dauer oder auf Lebensdauer abgelegt hatten. Die gleichen Grundsätze kamen im vorliegenden Streitfalle zur Anwendung. Gegen die Erbberechtigung der Mitglieder der Société du sacré coeur Klementine Freifrau von Lottersberg, geborene Gräfin von Seinsheim, und Therese Gräfin von Seinsheim, als Erben eines ihnen von Seite ihrer Mutter Eleonore Gräfin von Seinsheim hinterlassenen Pflichtteils von je 40,000 ℳ, wurde geltend gemacht, dass dieselben nicht erb-, vermögens- und dispositionsfähig seien, und dies unter Bezug-

---

1) Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichtes für Bayern in Civilsachen B. 11, S. 214 sq. und Blätter für Rechtsanwendung, B. 26, S. 367, 380—383.

2) z. B. das Institut der englischen Fräulein im ganzen diesseitigen Bayern, Kultusministerialblatt 1869, S. 111.

Digitized by Google

nahme auf das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872[1]), die Amortisationsgesetze und die Allerhöchste Verordnung vom 4. April 1807[2]) zu begründen gesucht. Durch das citierte Reichsgesetz wurde der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgewiesen und durch die Vollzugsvorschrift des Bundesrathes die Société du sacré coeur mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt erklärt. In Theil III Kap. I §. 3 Ziffer 4 des bayerischen Landrechtes werden unzulässige Kollegia und Konfraternitäten nebst den Mendikantenklöstern und allen jenen, welche Profession davon machen, als erbunfähig bezeichnet[3]). Es besteht nun kein gegründetes Bedenken, die aus dem deutschen Reiche ausgeschlossenen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, zu welchen auch die Société du sacré coeur gehört, als collegia illicita im Sinne der betreffenden Landrechtstelle anzusehen, womit dieser Gesellschaft als collegium die Erbfähigkeit entzogen ist. Die Annahme, dass die Erbfähigkeit auch den einzelnen Mitgliedern eines Collegium illicitum entzogen sein sollte, lässt sich nicht begründen. Dass die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu kein Mendikantenorden ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Passus in Th. III, Kap. I § 3 Ziff. 4 l. c., »welche Profession davon machen«, bezieht sich nur auf die Mendikantenklöster, nicht aber auf unzulässige collegia und Konfraternitäten. Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich auch aus dem Begriff der Professleistung. Daraus ergibt sich, dass die Erbunfähigkeit der beiden Mitglieder der Société du sacré coeur auf das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 und das bayerische Landrecht nicht gestützt werden kann. — Bezüglich der Nichtanwend-

---

1) Reichsgesetzblatt 1872, S. 253 u. 1873, S. 109, 1894 S. 503. Dazu die Vollzugsvorschrift des Bundesrathes vom 5. Juli 1872 S. 254 und die Ministerialentschliessung vom 6. September 1872 in Webers Verordnungensammlung B. 9, S. 533.

2) Regierungsblatt 1807, S. 608, 609, das Eintreten in ausländische Klöster betreffend. Nr. 3. Dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemals etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 Gulden in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden. Nr. 4. Das Kapital selbst darf niemals in das Ausland abgefolgt werden und ist, solange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Kuratel zu stellen. Nr. 6. Nach dem Tode einer solchen Ordensperson geht es an die Intestat-Erben über.

3) Zu den Erbunfähigen werden nur »die Geächteten, zum Tode Verdammten, wie auch Ketzer und Ungläubige item unzulässige Kollegia und Konfraternitäten nebst den Mendikantenklöstern, welche nicht bonorum capaces sind, und alle jene, welche Profession davon machen«, gerechnet. Ausgabe des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis vom Jahre 1821, S. 230 dazu Kreittmayrs Anmerkungen B. 2, S. 173 Theil II Kap. 2 § 3 lit. b. Durch das Gesetz und Verbot wird mancher ab acquisitione dominii absolute ohne Ausnahme exkludiert z. Exempel bei Collegiis illicitis.

Digitized by Google

barkeit der Amortisationsvorschriften wurde ausgeführt: Nach dem Kirchenrechte werden unter Orden Gesellschaften verstanden, deren Glieder sich zur Führung eines durch besondere päpstlich approbierte Regeln bestimmten gemeinsamen religiösen Lebens unter eigenen Oberen durch das für die ganze Lebenszeit geltende feierliche Gelübde des Gehorsams, der persönlichen Armut und der ehelosen Keuschheit, sogenannte vota solemnia, verpflichten. Zum Wesen des feierlichen Gelübdes gehört nicht bloss die lebenslänglich bindende Kraft desselben, sondern auch die Ablegung in einer geistlichen Genossenschaft, welche die Approbation als Orden vom päpstlichen Stuhle besitzt. Die Ablegung des Gelübdes wird Professleistung genannt. Letztere begründet den Stand des Regularen oder Religiosen. Das in einem päpstlich approbierten Orden abgelegte votum solemne hat vermöge des Gelübdes der Armut die Wirkung, dass der Professleistende, Religiose, die Fähigkeit, irgend welches Vermögen zu erwerben und zu besitzen verliert, dass alles Vermögen, welches derselbe beim Eintritt in das Kloster besitzt oder später erwirbt, dem Kloster zufällt. Das bayerische Landrecht bestimmt, dass Mönche und Religiosen mit Ausnahme der gänzlich erbunfähigen Bettelmönche[1]) sowohl vor als nach abgelegter Profession, wie weltliche Personen, succediren, soweit keine Renuntiation oder rechtliches Hindernis im Wege steht; jedoch werden sie nach abgelegter Profession bei den noch in ihren Lebzeiten sich ergebenden Erbfällen von dem Kloster vertreten, anerwogen demselben ohnehin alles, was sie haben, erlangen oder hinterlassen, von Rechtswegen zugehört. Th. III Kap. 12 § 6 Nro 5, 6 und 7[2]). Der Erwerbsfähigkeit der Klöster der sog. manus mortuae haben die Amortisationsgesetze aus socialpolitischen Erwägungen Schranken gezogen. Hienach können die Klöster sowie die übrigen geistlichen Körperschaften weder durch Akte unter Lebenden noch von Todeswegen an Geld oder Geldeswerth mehr als 2000 Gulden erwerben. Unter keinem Titel und auf keinen Fall darf diese Summe mehr als einmal in das Kloster oder geistliche corpus eingebracht werden[3]). Für das Vermögen eines Religiosen ist daher, soweit dem Kloster die pragmatische Summe be-

1) Th. III Kap. 12 § 6 Nro. 4: Bettelordensprofessi sind aller Erbfolge sowohl ex testamento als ab intestato ganz und gar unfähig. Landrecht, S. 400.

2) S. 400. Vrgl hiezu die Anmerkungen Th. II, Kap. 2 § 3 lit. b u. c B. 2, 173. Th. III, Kap. 3 § 12 Nro 5 lit. b B. 3, S. 369. Th. V, Kap. 19 § 13 Nro 4 B. 5, S. 336.

3) § 3 der Amortisationspragmatik vom 13. Oktober 1764: Diese Summe von 2000 Gulden kann weder durch einen Religiosen noch jemand anderen öfter als einmal in das Kloster oder geistliche corpus gebracht werden, es geschehe gleich ex eadem vel diversa causa für sich selbst oder durch Substitutos, per actum inter vivos vel mortis causa.

Digitized by Google

reits zugekommen, ausschliesslich die Intestaterbfolge zugelassen. Unter der Voraussetzung, dass die beiden hier in Frage stehenden Angehörigen der Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu Religiosen wären, würden deren Erbteile, nachdem sie die Erbschaft nicht für sich, sondern nur für ihre Genossenschaft erwerben könnten, letztere aber diese nicht zu erwerben vermöchte, da sie die pragmatische Summe bereits erhalten hat, zudem aber als collegium illicitum erwerbsunfähig wäre, dem Haupterben zufallen. Diese Voraussetzung, nemlich dass die beiden hier in Frage stehenden Angehörigen der Gesellschaft vom hl. Herzen Religiosen im Rechtssinne sind, fehlt aber. Die Amortisationsgesetze definieren den Begriff »Religiosi« nicht; dieser ist also dem Kirchenrechte zu entnehmen. Der Stand eines Religiosen wird aber hiernach durch die professio religiosa begründet, die in concreto jedoch nicht gegeben ist. Die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu ist eine Kongregation, die von einem Orden wesentlich verschieden ist. Ihre Mitglieder legen die drei Gelübde des Gehorsams, der Armut und Keuschheit nur als einfache ab und können sie nur als solche ablegen. Nur die Gelübde in den Orden haben die Natur der vota solemnia. Der Unterschied zwischen beiden besteht unter anderem darin, dass das Gelübde der Armut als einfaches nicht die absolute Vermögensunfähigkeit zur Folge hat; es lässt das dominium radicale bestehen [1]). Ein wesentlicher Unterschied zwischen Frauenorden und Kongregationen besteht auch darin, dass erstere der sogenannten päpstlichen Klausur unterworfen sind, letztere aber nicht. Die Allerhöchste Verordnung vom 4. April 1807, das Eintreten in ausländische Klöster betreffend, handelt in Bezug auf die in den Amortisationsgesetzen vorgesehenen Erwerbsbeschränkungen nur von Klöstern im eigentlichen Sinne, nicht auch von anderen corpora ecclesiastica. Es kann daher dieselbe auf die Mitglieder der Société du sacré coeur de Jesus keine Anwendung finden. Hienach steht die Erb-, Erwerbs- und Verfügungsfähigkeit der mehrgenannten Mitglieder der Société du sacré coeur de Jésus fest [2]).

1) Vrgl. Kreittmayrs Anmerkungen z. bayer. Landrecht Th. 2 Kap. 2 § 3 lit. b. B. 2, S. 173. »Denn da behalten sie das Eigentum und wird ihnen nur der freie Gebrauch davon eingeschränkt.«

2) Durch inzwischen eingetretene Gesetzgebungsakte hat sich die Rechtslage teilweise geändert. Gesetz- u. Ver.-Blatt f. d. Königreich Bayern 1899 Beilage zu Nro. 28, S. 3.


Digitized by Google

6. Urtheil des schweizerischen Bundesgerichtes vom 10. November 1898 in Sachen der altkatholischen Genossenschaft in St. Gallen.

Mitgetheilt von Prof. *G. Mayer* in Chur.

Schon im Jahre 1876 versuchten es die Altkatholiken der Stadt St. Gallen, eine besondere katholische Kirchengemeinde St. Gallen zu bilden, beziehungsweise die bisherige Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat zu zerlegen. Sie wurden jedoch sowohl vom Grossen Rathe des Kantons als vom schweizerischen Bundesgericht abgewiesen. Letzteres stützte sich in seinem Urtheile vom 14. November 1879 auf die Erwägung, »dass historisch und rechtlich eine katholische Pfarrei St. Gallen nicht bestehe«, also auch nicht getrennt werden könne.

Im J. 1893 gab sich der katholische Confessionstheil des Kantons St. Gallen eine neue Organisation, in welcher in Art. 1 der Satz an die Spitze gestellt wurde: »Die katholische Kirche in St. Gallen ist ein Glied der römisch-katholischen Kirche.« Diese Bestimmung wurde vom Grossen Rathe, dem verfassungsgemäss die neue Organisation zu unterbreiten war, am 18. Jan. 1894 genehmigt. Gegen den grossräthlichen Beschluss rekurrirte die altkatholische Genossenschaft der Stadt St. Gallen an das Bundesgericht, mit dem Begehren, es sei in Aufhebung des Beschlusses gemäss der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung festzustellen: a. dass die katholische Kirche im Kanton St. Gallen aus den Angehörigen der römisch-katholischen und der christkatholischen (altkath.) Kirche bestehe, in dem Sinne, dass jede Abtheilung sich eine eigene Organisation zu geben habe; b. dass somit neben den römischen Katholiken auch die Christkatholischen vollberechtigte Mitglieder der katholischen Landeskirche des Kantons St. Gallen seien. Das Bundesgericht wies den Rekurs am 3. April 1895 ab.

Nun richtete die altkatholische Genossenschaft am 2. Februar 1896 an den Grossen Rath das Gesuch um Anerkennung als einer gesetzlichen Kirchengemeinde, bezw. einer öffentlich-rechtlichen Corporation und sie fügte ein Organisationsstatut bei. Der Grosse Rath lehnte das Gesuch am 18. November 1897 ab.

Darauf ergriff die altkatholische Genossenschaft im Januar 1898 Rekurs an das Bundesgericht und verlangte, dass der grossräthliche Beschluss aufgehoben und sie berechtigt erklärt werde, die Aner-

---

1) Gemeint ist wohl eine Kirchgemeinde, da eine Pfarrei, nämlich die Dompfarrei, thatsächlich vorhanden und auch staatlich anerkannt ist.



kennung als eine gesetzliche, öffentlich-rechtliche Corporation zu beanspruchen. Dabei stützte sie sich auf Art. 23 und 24 der St. Gallen Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung.

Das Bundesgericht erklärt in den Motiven seines Urtheils, dass die Berufung der Rekurrentin auf die Kantonsverfassung nicht genügend begründet sei, wohl aber stütze sich der Rekurs mit Recht auf die Bundesverfassung. Diese bestimmt in Art. 50 Abs. 3: »Anstände aus öffentlichem oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.« Nach einer längeren Auseinandersetzung kommt das Bundesgericht zu dem Schlusse, dass die Bundesverfassung durch diese Bestimmung »die Bildung von besondern, speziell alt- oder christkatholischen Religionsgenossenschaften gefördert und denselben bestimmte Rechte, namentlich ein Antheilsrecht am früher gemeinsamen Kirchengut und der Anspruch auf die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit, gewahrt werden sollten.«

Dann sagt die Urtheilsbegründung weiterhin: »Es ist zuzugeben, dass in der Regel eine bundesrechtliche Verpflichtung für die Kantone nicht besteht, einer Religionsgenossenschaft öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen. Allein unter gewissen Verhältnissen begründet Art. 50 Abs. 3 der B.-V. ein Abgehen von dieser Regel. Wie ausgeführt worden ist, will die genannte Bestimmung einer infolge einer Glaubensspaltung neu entstandenen religiösen Genossenschaft gewisse Rechtsansprüche wahren. Um aber solche Ansprüche geltend machen zu können, muss der Genossenschaft diejenige formale Rechtsstellung zukommen, ohne welchen sie einen Rechtsanspruch überhaupt nicht erheben, ihre wirklichen oder vermeintlichen materiellen Rechte nicht einklagen kann. Auch der Wortlaut der Verfassungsbestimmung zwingt zu diesem Schlusse. Denn um einen Anspruch aus dem öffentlichen oder Privatrecht erheben und bezügliche Begehren zu Recht setzen zu können, bedarf die neu gebildete Genossenschaft der Anerkennung als Rechtssubjekt. Es muss deshalb mindestens diese Eigenschaft als nach Art. 50 Abs. 3 der B.-V. gewährleistet angesehen werden. Folgerichtig ist auch die Rekurrentin, ganz abgesehen davon, ob ihr wirklich materielle Rechte zustehen oder nicht, jedenfalls diejenige Rechtsstellung einzuräumen, die ihr die Erhebung von Ansprüchen ermöglicht.

Nun ist es bundesrechtlich zulässig, dass die Kantone nur solchen, durch Trennung einer öffentlichen kirchlichen Korporation ent-

Digitized by Google

standenen Gemeinschaften einen Anspruch auf die ihnen durch Art. 50 Abs. 3 gewährleisteten Rechte, speziell die Rechte am gemeinsamen öffentlichen Kirchengut, zugestehen, die selbst den Charakter öffentlicher Korporationen aufweisen, davon ausgehend, dass das Kirchengut seinen rechtlichen Charakter nicht verlieren und seinem Zwecke nicht entfremdet werden darf. Auch der Kanton St. Gallen steht auf diesem Boden, wie in der Rekursschrift behauptet und vom Regierungsrathe nicht bestritten worden ist. Um aus der Trennung sich ergebende materielle Ansprüche geltend machen zu können, hat demnach die christkatholische Genossenschaft von St. Gallen, als eine infolge Glaubensspaltung aus einer früher einheitlichen öffentlichrechtlichen Genossenschaft hervorgegangene, die übrigen Erfordernisse eines selbstständigen, korporativen Verbandes erfüllende Religionsgenossenschaft dem Staate gegenüber das Recht, zu verlangen, dass ihn die dazu unentbehrliche Rechtsstellung, die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Korporation, verliehen werde. Selbstverständlich bleibt damit die Frage unpräjudizirt, wie es sich in dem Falle verhalten würde, wo nach dem einschlägigen kantonalen Recht auch eine bloss privatrechtliche Genossenschaft als formell berechtigt angesehen werden könnte, materielle Ansprüche im Sinne des Art. 50 Abs. 3 der B.-V. geltend zu machen.

Das Begehren der Rekurrentin, vom Grossen Rathe des Kantons St. Gallen als öffentlich-rechtliche Korporation anerkannt zu werden, erweist sich somit nach Art. 50 Abs. 3 der B.-V. als begründet. Wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, ist damit nicht gesagt, dass der christ-katholischen Kirche auch im übrigen die Stellung und die Rechte einer gewährleisteten Kirche im Sinne der St. Galler Verfassung zukommen.« Diese Lösung entspreche auch dem Grundsatze des Art. 4 der Bundesverfassung (Gleichheit vor dem Gesetze).

Demnach erkennt das Bundesgericht am 10. November 1898:

»Der Rekurs wird für begründet und demgemäss der Kanton St. Gallen, unter Aufhebung des grossräthlichen Beschlusses vom 18. November 1897, als pflichtig erklärt, der bestehenden christkatholischen Genossenschaft in der Stadt St. Gallen die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Korporation zu verleihen.«

Digitized by Google

IV. Mittheilungen.

Aus dem Leben einiger Mainzer Professoren des Kirchenrechts im XV. und XVI. Jahrhundert.

Mittheilung von Archivar *F. W. E. Roth.*

Kurfürst Diether von Mainz hatte 1477 die Mainzer Universität begründet und damit auch eine Bildungsstätte für geistliches und weltliches Recht geschaffen. Gemäss der Einrichtung dieser Hochschule waren die Professoren des geistlichen Rechts ebenfalls Geistliche, die eine Lectoralpfründe als Gehalt bezogen. Es scheint vorerst nur ein einziger Lehrer des geistlichen Rechts zu Mainz gewirkt zu haben, der als canonicus non residens oder exemptus ein Canonicat des St. Peter- und Alexanderstifts zu Aschaffenburg bekleidete, das ihm allein vorbehalten war. Das älteste Statutenbuch der Mainzer Universität spricht nur von dieser *einen* Pfünde des Lehrers der Decrete mit den Worten: Decretorum professori debetur apud Aschaffenburgenses prebenda et canonicatus dans 50 florenos ad rationem 24 alb., quorum pars media cedit prima Aprilis, reliqua prima Octobris [1]). Dieser Gehalt von 50 Gulden war für die damaligen Geldverhältnisse ein nicht knapp bemessener. Die Stellung der Professoren des geistlichen Rechts zu Mainz war desshalb auch eine gesuchte und sehen wir hervorragende Geister dieselbe bekleiden, auch Männer, deren Studium eigentlich Philosophie und Theologie gewesen, solche antreten. Wann eine zweite Canonicatpfründe für einen zweiten Lehrer des geistlichen Rechts zu Mainz errichtet ward, lässt sich nicht genau feststellen, es scheint aber eine solche von St. Victor bei Mainz frühe hierzu verwendet worden zu sein. Bestimmt lässt sich dieses für 1511 nachweisen. Am 19. September 1511 wurde unter dem Rector Ludwig Grafen von Helfenstein und dem Medizinprofessor Peter von Viersen festgesetzt, dass die Juristenfacultät zu Mainz je ein Canonicat von St. Victor bei Mainz, dem St. Bartholomäusstift zu Frankfurt a. M., dem St. Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg und dem St. Peterstift zu Fritzlar erhalte [2]). Davon dienten die Canonikate zu Aschaffenburg und St. Victor dem geistlichen, die andern dem weltlichen Recht. Die

1) Ms. der Mainzer Stadtbibl. Blatt 31.
2) Schunk, Beiträge III, S. 221.


Digitized by Google

Vertreter des canonischen Rechts bekleideten nebstdem Aemter als Generalvicare, Hofrichter, Fiscale und Offiziale; auch Archidiacone, Decane und Scholaster sowie Protonotare waren unter denselben vertreten.

Mainz war als Hauptstadt des Kurfürstentums, als Sitz des Reichskanzleramts und zahlreicher Stifte und Klöster im 15. und 16. Jahrhundert eine Hauptvertreterin des geistlichen Rechts. Die Ausfertigungen des Reichskanzleramts als erste Rechtsbehörde des Reichs in Regierungsgeschäften, die Thätigkeit des Hofgerichts, der zahlreichen Archidiacone, Decane und Scholaster machten dieses aus. Die Decane und Scholaster konnten mit ihren Offizialen und Schreibern des canonischen Rechts für Wahrung der Rechte ihrer Stifter und Klöster nicht entbehren, die geistliche Rechtspflege griff sogar tief in das Wirken der Pfarrgeistlichkeit bei Ehedispensen, Legitimationen und Anderem ein. Das Alles fand an der Mainzer Universität eine Sammelstätte, wo sich Kenntnisse dieser Art leicht erwerben liessen. Die Mainzer Hochschule gelangte gegenüber dem nahen Heidelberg, den blühenden Hochschulen zu Cöln und Erfurt als älteren Schwesteranstalten nicht zu einer bedeutungsvollen allgemeinen deutschen, wohl aber doch zu einer localen Blüte, die tief in das geistige Wesen des Kurfürstentums eingriff. Wie Vieles mag allein in der Reichskanzlei und im Verkehr mit Rom auf canonischem Gebiete ausgearbeitet worden sein, von dem wir die Urheber nicht kennen. Eine ungezählte Menge kirchenrechtlicher Gesetzbücher und deren Commentare erblickte zu Mainz in den blühenden Druckereien von Peter, Johann und Ivo Schoeffer, Peter Friedberg und Franz Behem das Licht der Welt, vieles Andere blieb Handschrift oder ging verloren. So spielt die Mainzer Hochschule auf dem Gebiete des canonischen Rechts immerhin eine nicht unbedeutende Rolle. Eine Geschichte des canonischen Rechts zu Mainz ist noch nicht geschrieben; was ich im Laufe langer Jahre dafür sammelte, folgt nachstehend, wobei ich namentlich eine Handschrift des fleissigen Sammlers Severus, Pfarrers zu Walldüren, über literarische Verhältnisse zu Mainz ausbeuten, manchen vergessenen Mann ans Licht ziehen und manchen Verstoss berichtigen konnte. Was Knodt in seiner hist. univ. Mogunt. lieferte, ist eine incorrecte Vermischung der Lehrer des geistlichen und weltlichen Rechts zu Mainz, die sehr der Sichtung bedurfte. Ueber die Methodik der Lehrer des geistlichen Rechts zu Mainz sind wir schlecht unterrichtet, es scheint, dass man sich wie überall mit der Commentirung der Decretalen und Clementinen, der Concilbeschlüsse, der Con-

Digitized by Google

cordaten und Andreä's arbor consanguinitatis befasste, über päpstliche Gewalt und deren Stellung zum Concil disputirte, über Eherecht, Familiengrade, Pfarrrechte las und nach Luthers Auftreten auch die Vertheidigung der Rechte der katholischen Kirche in den Vordergrund treten liess. Mit den nachstehenden Ausführungen ist die Zahl der geistlichen Rechtslehrer zu Mainz keineswegs erschöpft, es fehlt noch die Zusammenstellung der St. Victorinerprofessoren [1]), des Wigand Kenniken aus Paderborn, Berthold Gotthelp oder Gottlieb aus Lorch, Ivo Wittig, Bernhard Scholl, des Christof Hausen [2]) und Baert; auch der Kanzler Georg Heil genannt Pfeffer gehört hierher. In der dargestellten Linie der Aschaffenburger Linie blieb zwischen 1493 und 1510 eine Lücke; nicht unterbringen liess sich Johann Wink, der mit 1553 canonisches Recht zu Mainz gelehrt und die Aschaffenburger Pfründe innegehabt haben soll [3]). Falsch aber ist die Angabe, es habe Diether, Kurfürst von Mainz, der Gründer der Universität, als Erster diese Pfründe innegehabt [4]); es gilt dieses vielmehr von Theoderici oder Dietrich, ihrem ersten Inhaber.

I. Alexander Theoderici 1467—1496.

Theoderici, dessen Namen offenbar aus Dietrich latinisirt, stammte aus Memmingen. Die Angabe, er sei aus Meiningen gewesen, ist Lesefehler [5]). Er ward am 24. Januar 1467 zu Heidelberg als Alexander Theoderici de Memmingen dioc. Augustensis immatriculirt und am 13. Juli 1468 baccalaureus art. v. mod. [6]). Später wandte er sich dem Kirchenrecht zu und ward als Lizentiat des canonischen Rechts im Jahr 1478 Professor der Decrete zu Mainz als erster Inhaber der Aschaffenburger Lectoralpfründe [7]). Diese Stellung gab er 1483 wieder auf, ward Professor des weltlichen Rechts zu Mainz, bekleidete 1484 die Stellung eines Siegelbewahrers und Vizerectors der Universität [8]), nachdem er 1480

1) Da die Reihenfolge dieser Professoren nicht lückenlos festzustellen, behalte ich solche der Zukunft vor.

2) Christofferus Hawsen iuris pontificii licentiatus et legum doctor prepositus ecclesie sancti Mauritii Moguntinensis, diocesis Ratisponensis, ward am 17. Januar 1514 zu Heidelberg immatriculirt. (Toepke. Heidelberger Matrikel I, S. 494). Knodt, hist. univ. Mog. kennt ihn nicht als Mainzer Professor.

3) Archiv des hist. Vereins von Unterfranken etc. XXVI (1882) S. 260. Die Mainzer Literaturgeschichte kennt diesen Mann bis jetzt noch nicht.

4) Archiv XXVI, S. 259.

5) Knodt, hist. univ. Mog. S. 52.

6) Toepke, Heidelberger Matrikel I. S. 321.

7) Archiv d. hist. Vereins von Unterfranken etc. XXVI (1882) S. 259 und Beilage XII.

8) Severus Ms.

Digitized by Google

Procurator und Syndicus derselben gewesen[1]). Als Syndicus und Vizedecan der Juristenfacultät machte er sich um die Bücherei der Juristenfacultät sehr verdient, ordnete solche und schenkte auch selbst einige Bücher[2]). Auch um Herausgabe von Rechtsquellen in der Druckerei des Peter Schoeffer zu Mainz soll er sich sehr verdient gemacht haben[3]). Möglicherweise rühren die schönen Ausgaben der Decretalen und Clementinen in Schoeffers Druckerei von ihm her. Er selbst verfasste eine als Handschrift noch im vorigen Jahrhundert gesehene Arbeit: Commentarius super librum primum decretalium im Anschluss an seines Lehrers Franciscus Accolti des Jüngern, den er zu Siena hörte, Druckschrift: Commentarius super librum II. decretalium. Bologna 1481 folio. Des Theoderici Arbeit blieb ungedruckt und ist verschollen[4]). — Am 21. September 1480 erklärte Kurfürst Diether von Mainz, er habe zur Pflege der Rechtssprechung an seinem Gericht in der neuen Burg (St. Martinsburg) den Alexander Theoderici ersucht, etliche Schriftstücke, Rechte, Privilegien, Freiheiten und Schutzbriefe die Universität betreffend abzufassen und solche ausfertigen zu lassen[5]). Das geschah auch in der Folge[6]). Am 4. Januar 1486 ward Dietrich als Professor der Rechte zu einem der kurfürstlichen Büchercensoren vom Kurfürsten Berthold ernannt[7]). Theoderici bekleidete ein Canonicat an St. Peter zu Mainz, resignirte auf dieses und seine Rechtsprofessur jedoch im Jahre 1496 und ward Richter am neuerrichteten kaiserlichen Kammergericht[8]). Theoderici hatte einen Bruder Ambrosius Dietherich, Schreiber oder Notar am Reichskammergericht. Dieser mag ihn, seit 1495 am Reichskammergericht beschäftigt, zur Annahme einer Richterstelle veranlasst haben. Alexander Theoderici leistete am 10. Mai 1497 in die Hände des Markgrafen Jacob von Baden als Kammerrichter den Eid zu Frankfurt a. M. und zog nach Worms, später nach Speier[9]). Wann Theoderici starb, steht nicht fest.

II. Johann Bertram 1481—1515.

Bertram stammt aus Naumburg a. d. Saale und war der Sohn des Hans Bertram und der Helene Eheleute[10]). Sein Lehrer zu Naumburg war Georg Molitor oder Müller. Bertram bezog genügend im Wissen vorbereitet die Universität Erfurt, um Philosophie zu studiren. Er ward Professor zu Erfurt und am 18. October 1481

1) Ebenda. Knodt S. 52. — 2) Severus Ms. — 3) Ebenda. — 4) Ebenda. — 5) Knodt S. 53. — 6) Ebenda S. 53. — 7) Archiv f. Gesch. d. d. Buchhandels IV, S. 99, IX, S. 238—241, XIII, S. 246. — Joannis, rer. Mogunt. I. S. 798. — Gudenus, codex IV, S. 473. — Weiss, Berthold von Henneberg S. 46. — 8) Knodt S. 53. — 9) Severus Ms. — 10) vgl. Katholik 1898, II. S. 242. — Knodt S. 4. — Archiv XXVI S. 259.


Digitized by Google

Rector der Hochschule [1]). Nebstdem bekleidete er die Pfarrstelle von St. Michael zu Erfurt. Kurfürst Diether von Mainz berief ihn als Professor der Theologie nach Mainz; am 15. September 1483 trat er auch die Professur des geistlichen Rechts und die erledigte Aschaffenburger Lectoralpfründe an. Die Theologieprofessur zu Mainz hatte er über dreissig Jahre inne, war zeitweise Decan der theologischen Facultät und 1487 Rector der Hochschule [2]). Ein Schreiben von 1488, worin er den Nicolaus Fink für eine Stiftsherrnstelle am St. Leonhardssift zu Frankfurt a. M. und eine Professur dem Kurfürsten Berthold empfahl, nennt ihn art. magister et sacrae theologiae professor, facultatis theologicae ordinarius et decanus [3]). Er hatte demnach 1488 die Professur des geistlichen Rechts nicht mehr inne und damit auch das Aschaffenburger Canonicat verloren. Es scheint, dass der Rücktritt vor oder in 1488 erfolgte, als er an Stelle des Johann Vilhauer Mainzer Dompfarrer geworden [4]). Bertram spielt in der Geschichte der geistlichen Angelegenheiten zu Mainz und im Reuchlin'schen Streit wegen der Judenbücher eine grosse Rolle und gelangte in die epistolae obscurorum virorum [5]). Er starb 6. Februar 1515 zu Mainz [6]), nachdem er sich auf theologischem Gebiet auch schriftstellerisch verdient gemacht hat. Seine Schrift: de valore missarum [7]) könnte auch in das Kirchenrecht einschlagen. Offenbar war die Uebernahme der Professur des geistlichen Rechts zu Mainz durch Bertram eine Art Aushülfe und von kurzer Dauer. Der Schwerpunkt des Mannes ruht in seiner Stellung als Theologe und Prediger.

III. Jacob Koler 1488—1498.

Koler stammte aus Mainz, ward Doctor legum, Vicar von St. Peter und St. Victor bei Mainz, 1488 Professor des geistlichen Rechts zu Mainz und Inhaber der Aschaffenburger Pfründe, bekleidete als Canonicus von St. Peter 1493 die Decanswürde dieses Stifts, resignirte auf solche 1495 und starb im April 1498 zu Mainz [8]). Er war auch Judex generalis, hatte 1491 die Professur des geistlichen Rechts aufgegeben und sich dem weltlichen Recht zugewandt [9]). Er war der Wohlthäter des St. Peterstifts zu Mainz, wo er auch

1) Weissenborn, Erfurter Matrikel I, S. XXVII. I. S. 387. Katholik 1898, II. S. 242. — 2) Knodt S. 3. Katholik 1898, II. S. 243. — 3) Knodt S. 3. Katholik S. 243. — 4) Severus, parochiae Mogunt. S. 6. vgl. Katholik 1898, II, S. 243. — 5) Katholik 1898, II, S. 244 f. — 6) Katholik 1898, II, S. 246. — 7) Trithemius, de script. eccles. c. 387. — Eysengrein, catal. test. verit. Blatt 182 Vorderseite. — Gesner, bibl. ed. 1583. S. 410. — Katholik 1898, II, S. 248. — 8) Knodt S. 53. — 9) Severus Ms.


Digitized by Google

begraben liegt. Sein Grabstein sagte: Anno domini 1498. XVIII. kal. Maii venerabilis dominus Jacobus Koler artium et legum doctor clarissimus, almi studii Moguntini in iure lector ordinarius, huius ecclesie canonicus obdormivit [1]). Ein steinernes Denkmal hatte die Inschrift: Jacobus Koler, huius ecclesie canonicus, legum, quas ordinarie profitebatur, consultissimus vir, ingenio, memoria, facundia ac eruditione non vulgari, dum anno salutis 1498. 18. cal. Maii fatis virtuti ac glorie . . [2]) Koler schrieb eine Arbeit: De potestate pape et concilii, die Würdtwein noch im Manuscript im Archiv des St. Petersstifts zu Mainz sah [3]).

IV. Heinrich Kyslar 1491—1493.

Kyslar stammte aus Aachen, hatte angeblich zu Cöln studirt und kam 1491 in Besitz der Professur des geistlichen Rechts zu Mainz und der Aschaffenburger Pfründe [4]). Aber bereits 1493 am 5. September starb er zu Mainz und ward in der Kirche des St. Victorstifts bei Mainz, dessen Vicar er war, beerdigt. Seine Grabinschrift sagte: Anno salutis 1493 die V. mensis Septembris obiit venerabilis dominus Henricus Kyslar de Lebenstein decretorum doctor huius ecclesie vicarius. Requiescat in pace. Amen [5]). Der Dompfarrer J. Bertram hielt dem Kyslar die Leichenrede [6]).

V. Jacob Merstetter 1488—1512.

Merstetter stammte aus Ehingen in Würtemberg und dürfte etwa 1468 bis 1470 geboren sein. Der am 17. März 1467 mit Thomas Dorniberg von Memmingen und Peter Schad von Kreuznach durch den M. Peter Schwan von Wimpfen Doctor der Decrete und Vizekanzler der Heidelberger Universität zu Licentiaten des geistlichen Rechts zu Heidelberg ernannte magister arcium Johannes Merstetter de Oehingen gehörte jedenfalls Merstetters Familie an [7]). Jacob Merstetter ward am 26. April 1488 zu Heidelberg in die Stammrolle eingeschrieben und am 13. Januar 1490 baccalaureus art. viae modernae [8]). Nach Beendigung seiner Studien ward er Pfarrer zu St. Emmeran zu Mainz, in welcher Stellung er sich 1497 noch befand [9]). Als Licentiat der Theologie übernahm er 1510 die Professur des geistlichen Rechts zu Mainz und ward Inhaber der

1) Severus Ms. nach Helwig. — Zais, Beiträge S. 39. — 2) Severus Ms. — Zais Beiträge S. 40 (fehlerhaft). — 3) Severus Ms. — 4) Severus Ms. — 5) Severus Ms. — Zais, Beiträge S. 42. Warum Kyslar de Lebenstein heisst, ist unklar. Severus Ms. lässt denselben aus Aachen stammen. — 6) Katholik 1898, II, S. 247. — 7) Toepke, Heidelberger Matrikel II, S. 531. — 8) Ebenda I, S. 390. — 9) Severus, parochiae Mogunt. S. 76.


Digitized by Google

Aschaffenburger Pfründe, darin am 11. August 1510 vom Kurfürsten Uriel von Mainz bestätigt [1]). Diese Professur hatte Merstetter bis 1512 inne. Am 26. April trat die Pfründe Nicolaus Fink als Nachfolger an. Merstetter glänzte als lateinischer Dichter mehr als Lehrer des geistlichen Rechts, er las Correctur bei Johann Schoeffer und Peter Friedberg zu Mainz, war mit Jacob Wimpfeling und dem Humanisten Johann Rhagius Aesticampianus bekannt [2]) und bildete eins der angesehensten Mitglieder der theologischen Zeitgenossen zu Mainz. Wann er starb, liess sich nicht feststellen.

VI. Nicolaus Fink 1488—1514.

Fink stammte aus Lorch im Rheingau. Dass ihn der Mainzer Rector Johann Bertram 1488 empfahl, ist oben erwähnt. Ob Fink 1488 eine Professur erhielt, steht nicht fest, als Lehrer des geistlichen Rechts und Inhaber der Aschaffenburger Pfründe ward er jedoch am 26. April 1512 vom Kurfürsten Berthold von Mainz bestätigt [3]). Er starb aber bereits im September 1514 [4]). Fink schrieb eine nach seinem Tod erst gedruckte Schrift: festum dive virginis Marie dictum ad nives in ecclesia collegiata Aschaffenburgensi Moguntinensis dioecesis noviter institutum. Basel 1507. Quarto [5]).

VII. Michael Schleiffer 1509—1532.

Schleiffer, auch Schleiffert geschrieben, war zu Kitzingen in Franken geboren. Er ward Vicar des Heiligkreuzaltars zu St. Gangolf zu Mainz im Jahre 1510 [6]). Auf diese Pfründe verzichtete er 1512 zu Gunsten des Stefan Fischer [7]). Doctor des geistlichen Rechts geworden erhielt er als Nachfolger des Nicolaus Fink am 20. November 1514 die Professur des geistlichen Rechts zu Mainz und damit die Aschaffenburger Pfründe, worin ihn am 14. November 1514 Kurfürst Albrecht von Mainz bestätigte. Ehe er nach Mainz kam, war er Notar zu Aschaffenburg und transumirte 1509 einen Act des kaiserlichen Notars Heinrich Pfister zu Gerlachsheim [8]). Als 1513 ein Aufstand der Zünfte zu Mainz wegen eines neuen Weinungeldes

---

1) Archiv d. hist. Vereins von Unterfranken etc. XXVI, S. 259.
2) vgl. meinen Aufsatz in den neuen Jahrbücher f. Philologie, 1899 II, S. 173.
3) Knodt S. 54. — Archiv a. a. O. XXVI, S. 259.
4) Severus Ms. Knodt hat S. 54 falsch 1504 als Todesjahr.
5) Exemplare zu Darmstadt, Hofbibl., Frankfurter Stadtbibl. und Aschaffenburg Hofbibl. Severus Ms. stellt die Urheberschaft Finks fest, der Druck enthält nichts davon.
6) Severus Ms. — Katholik 1898, II, S. 451.
7) Ebenda. — 8) Ebenda.


Digitized by Google

ausbrach und die Zünfte sich gegen die Schreiber der Rente Lohnek wandten, war Schleiffer Beisitzer des geistlichen Gerichts zu Mainz, das die Sache in einer Deduction behandelte und dem weltlichen Gericht überwies, worauf Kurfürst Albrecht mehrere Rädelsführer hinrichten liess, während Andere des Landes verwiesen wurden [1]). 1521 wurde Schleiffer Kanzler der Mainzer Hochschule und Beisitzer (Assessor) des Mainzer Hofgerichts mit zehn Gulden Gehalt und freier Kleidung [2]). Die Professur des geistlichen Rechts behielt er bis zu seinem Tode bei. Zum Andenken an seinen Landsmann Ivo Wittig machte er in der St. Christofskirche zu Mainz, wohin er offenbar in die Pfarrei gehörte, eine Stiftung. Am 10. August 1532 erklärten Decan, Doctoren und Regenten der Mainzer Juristenfacultät, dass ihnen Nicolaus Nassauer, Pfarrer zu St. Christof und Matthias Treffenbuel [3]), Pfarrer zu St. Paul zu Mainz als Testamentarien des Michael Schleiffert von Kitzingen Doctor der Künste und des geistlichen Rechts, Stiftsherrn zu Aschaffenburg und Professor der Juristenfacultät vierzig Goldgulden Mainzer Münze übergaben, davon alljährlich aus deren Zinsen auf den Tag des heil. Ivo ein Malter Brot zu Brot backen und den Armen geben zu lassen. Der Rest der Zinsen soll zu einer Mahlzeit der Juristenfacultät an diesem Festtag verwendet werden. Hält die Facultät diese Stiftung nicht, so fällt das Capital von vierzig Gulden an die St. Christophskirchenfabrik, die aus den Zinsen die Brotspende besorgt und den Rest für sich verwendet [4]). Damit erfolgte eine Erweiterung der Stiftung Ivo Wittigs [5]). Schleiffer starb 1532 und wurde zu St. Christof beerdigt. Weder sein Todestag noch sein Grabstein sind bekannt und erhalten.

Schleiffer verfasste im Jahre 1510 oder 1511, als es sich um die Frage der Appellationen an das geistliche Gericht in bürgerlichen Sachen handelte, ein juristisches Gutachten mit dem Titel: De iurisdictione civili et appellationibus ecclesiasticis. Der Walldürener Pfarrer Severus sah hiervon noch die Handschrift [6]).

VIII. Balthasar Geyer 1514—1553.

Geyer war von Geburt ein Mainzer [7]). Er ward Doctor beider Rechte, Stiftsherr von St. Peter, St. Victor und Heiligkreuz inner-

1) Severus Ms. — Katholik 1898, II, S. 451. — 2) Ebenda.

3) Nicht Treffenbeutel, wie in Druckschriften vorkommt.

4) Severus, parochiae S. 172—174. — Knodt S. 56. — Bockenheimer, St. Christofskirche zu Mainz S. 31.

5) Ueber diese Stiftung vgl. Katholik 1898, II, S. 112—113.

6) Severus Ms.

7) Der Balthasar Geyer ecclesie Elbanensis canonicus, welcher am 26. September 1474 baccalaureus des Rechts zu Heidelberg ward, ist nicht der

Digitized by Google

halb und ausserhalb Mainz, auch des Bartholomäusstifts zu Frankfurt a. M. Als nach der Wahl des Kurfürsten Albrecht von Mainz 1514 der Mainzer Clerus wegen der üblichen Spende an den Kurfürsten berathschlagte, war Geyer als Stiftsherr von St. Peter und Doctor der Rechte Vertreter seines Stifts als os cleri secundarii zu Mainz. Adolf von Stockheim und Johann Vilwell, Mainzer Domherrn, sollten die Spende an den Kurfürsten besorgen [1]).

Geyer war Freund römischer Alterthümer. Johann Huttich, der bekannte Mainzer Inschriftensammler, welcher 1517 seine collectanea antiquitatum zwar abschloss, aber erst 1520 bei Johann Schoeffer zu Mainz dem Druck übergab, rühmt in der Widmung an Theoderich Zobel von Giebelstatt, Domscholaster zu Mainz den Geyer als Gönner seiner Arbeit bei Aufsuchung römischer Grabsteine zu Mainz [2]).

Als 1524 Antonius Leyst, der bisherige Scholaster von St. Peter starb, rückte Geyer in diese Stelle ein [3]) und erhielt nach dem Tod des Schleiffer am 23. October 1532 dessen Professur des geistlichen Rechts zu Mainz und die Aschaffenburger Pfründe [4]). Als Professor der Hochschule hatte er 1534 die Vizedecanstelle der Juristenfacultät bekleidet, war 1536 Kanzler und Syndicus der Universität gewesen, 1542 wurde er Rector. Als Kistenmeister der Facultät empfing er 30 Gulden aus dem Vermächtniss der Arnold Camberg-Stiftsherrn von St. Peter [5]). Vor 1544 war Geyer Mainzer Provicar geworden und erhielt als solcher, obgleich bürgerlicher Herkunft und desshalb nicht zum Eintritt ins Domcapitel berechtigt, am 16. August 1548 die eigentlich dem Domcapitel vorbehaltene Stellung eines Mainzer Generalvicars [6]). Auf diesen Mann hatte der neue Kurfürst Sebastian sein Auge gerichtet und richtig

---

Mainzer Geyer, selbst wenn man ecclesie Albanensis lesen und dieses auf St. Alban bei Mainz beziehen wollte. vgl. Toepke, Heidelberger Matrikel II, S. 517. Dagegen scheint Heinrich Geyer ein Bruder oder Verwandter des Mainzer B. Geyer gewesen zu sein. Am 25. Juni 1534 schrieb Graf Eberhard von Königstein etc. dem Probst des Liebfrauenstifts zu den Staffeln zu Mainz, dass Heinrich Geyer Inhaber des St. Peter und Paulsaltars zu Rockenberg diesen Altar aufgab und Dietrich Geisler denselben erhielt. (Würdtwein, dioec. Mog. III, S. 70—71.

1) Protocolle des Mainzer Secundarclerus. Ms. der Mainzer Seminarbibl. S. 383.

2) vgl. meinen Aufsatz über Huttich im Euphorion ed. Sauer IV, (1897). S. 778—779. Adhibuit et suam operam una mecum Balthasar Geyer decretorum doctor in inquirendo cum a paganis tum ab oppidanis diligentissime, quos suis laboribus fraudare nunquam fuit mihi animus. Titelrückseite der Ausgabe 1520.

3) Joannis II, S. 505.

4) Archiv d. hist. Vereins v. Unterfranken etc. XXVI, S. 260.

5) Knodt S. 17.

6) Gudenus, codex II, S. 431. — Joannis II, S. 505.

Digitized by Google

dessen Eigenschaften als Reorganisator seiner Erzdiözese erkannt. Eine Menge auch kirchenrechtlich bedeutungsvoller Erlasse Sebastians, das Mainzer Generalcapitel [1]) und die Reformation von 1548 sind lediglich Geyers Werk. Wie aber der Kurfürst den Geyer als Kenner des Kirchenrechts und des kirchlichen Lebens zu schätzen wusste, geht daraus hervor, dass er dem Weihbischof Helding, dem Dompropst Arnold von Buchholz, dem Generalvicar Balthasar Geyer und einigen Andern den Auftrag gab, die sämmtlichen Pfarreien und die Klöster beiderlei Geschlechts der Mainzer Diözese zu visitiren, Lehre und Lebenswandel daselbst zu prüfen und bestehende Gebrechen zu rügen [2]). Nach Abhaltung der tief organisirend einschneidenden Generalsynode von 1548 und dem Druck der Verhandlungen derselben durch Joh. Schoeffer zu Mainz befahl am 4. September 1548 Geyer I. U. D., Scholaster von St. Peter und Generalvicar allen Aebten, Prioren, Pröbsten, Decanen, Archidiaconen, Scholastern, Cantoren, Schatzmeistern, Sacristanen etc. der Stadt und des Bisthums Mainz die gedruckte Reformation des Erzstifts Mainz anzuschaffen [3]) und am 20. August 1549 gebot er den Capiteln der Stifte St. Peter, Maria zu den Staffeln, St. Johann, Maria im Felde, St. Moriz, St. Gangolf und Heiligkreuz in und ausserhalb Mainz, bei schwerer Strafe ihre Vicare dazu anzuhalten, gemäss gegebener Reformation alle verdächtige Personen bis 1. September zu entfernen [4]). Am 10. Juli 1553 ordnete Geyer, Doctor der Rechte, Scholaster von St. Peter und Generalvicar von Mainz aus auf Ansuchen des Frankfurter Domstifts die Incorporation einer Stiftspfründe an. Zeugen waren Theoderich Kauff, Doctor der Rechte und Christof Forster, Vicar des St. Petersstifts zu Mainz [5]). Es war dieses offenbar die letzte oder eine der letzten Amtshandlungen Geyers, denn noch im Juli, nach anderer Angabe im August [6]) 1553 entschlief Geyer, dieser entschiedene Anhänger der strenggesinnten Hofpartei zu Mainz, der rege Förderer der Reaction und Gegenrefor-

1) Acta et decreta synodi dioecesanae Mogunt. Mainz. 1548. vgl. Roth, Buchdruckerfamilie Schoeffer S. 222 n. 115. — Joannis III, S. 312. — Statuta consistorialia etc. Mainz 1548. vgl. Roth, S. 225 n. 126. Joannis III, S. 314.

2) Werner, Mainzer Dom II, S. 392.

3) Schepler, codex I, S. 5.

4) Severus Ms. nach dem Protocoll des St. Peterstifts zu Mainz.

5) Würdtwein, dioec. Mog. II, S. 643—646. — Als Frankfurter Domcanonicus verzichtete Geyer 1518 auf das Beneficium in der St. Vitus und Modestuskapelle in dem Hofe des Klosters Retters bei Oberursel zu Gunsten des Mainzer Domherrn Marquard von Hattstein, der alsbald von der Retterser Aebtissin praesentirt ward. (Severus, capit. rurale Koenigsteinense. Ms. der Mainzer Stadtbibl. Quarto).

6) Knodt S. 17 hat Juli, Joannis II, S. 505 August als Todesmonat.

Digitized by Google

mation am Mainzer Hof. Näheres über Todestag und Begräbniss Geyers ist nicht bekannt.

IX. Jodocus Selbach 1510—1558.

Selbach stammte aus Bingen a. R.[1]). Er bekleidete zuerst die Pfarrstelle an St. Emmeran zu Mainz als Nachfolger Jacob Merstetters um 1510, war zugleich Canonicus von St. Peter, 1528 kommt er bei Festsetzung von Treuenhändern des St. Peterstifts als Decan dieses Stifts vor[2]). Als Inhaber der St. Petrinerpfründe lehrte er Theologie zu Mainz[3]) und ward als artium magister und iuris canonici licentiatus auch Decan von St. Peter am 2. October 1535 bei den Carmelitern zu Mainz zum Rector der Mainzer Hochschule in seiner Abwesenheit gewählt[4]). Seine Compromisswähler Bernhard Scholl, Wilhelm Osterod Doctoren und der Magister Johannes Olonius von Rüdesheim brachten ihm die Nachricht seiner Wahl in seine Behausung. In Gegenwart des Notars und Universitätspedells Jodocus Guerricius leistete Selbach den vorgeschriebenen Rectoratseid[5]). Nach dem Tod des Christofspfarrers Nicolaus Nassauer[6]) bezalte er als dessen Testamentsverwalter 19 Gulden Batzen oder 21 Gulden Mainzer Münze als Legat desselben der Universität aus[7]) und gab 1536 das durch den Tod des berühmten Bibelübersetzers Dietenberger, Professors und Regens des Collegs vom heil. Thomas von Aquin im Hause Schenkenberg, erledigte Canonicat am Mainzer Liebfrauenstift dem magister artium und sacre pagine Licentiaten Peter Adelt, Professor der Theologie. Er selbst ward noch in der Folge Stiftsherr von St. Victor bei Mainz[8]). Am 16. August 1548 wurde er unter Kurfürst Sebastian Protonotar und Hofrichter[9]). Auch Stiftsherr vom Heiligkreuz war er geworden und bekleidete die Würde eines Prokanzlers der Universität 1549. Als Geyer starb, bekam er dessen Professur des geistlichen Rechts und die Aschaffenburger Pfründe. Sein Decanat an St. Peter behielt er als Nachfolger des Bernhard Schuffut[10]) bis zu seinem Tode bei, hatte aber auf die Pfründen von St. Victor und Heiligkreuz wieder resignirt. Er starb am 9. November 1558 als Decan des St. Peterstifts, dessen Wohltäter er war und ward auch dort begraben. Sein Nachfolger als Decan ward Philipp Agricola[11]). Auch Selbach gehörte zu den regsten Anhängern der Gegenrefor-

1) Severus Ms. — 2) Ebenda. — 3) Ebenda. — 4) Ebenda und Knodt S. 15. — 5) Severus Ms. und Knodt S. 15. — 6) vgl. oben. — 7) Knodt S. 15. — 8) Ebenda S. 15. — 9) Ebenda S. 15.
10) Joannis II, S. 499. Schuffut war 1523 noch Decan.
11) Würdtwein, subs. dipl. I, S. 172.



mation und soll namentlich einer der Hauptgegner der Priesterehe und des Laienkelches gewesen sein [1]).

X. *Theoderich Kauff 1545—1583.*

Kauff stammte aus Mainz. Er erhielt 1545 mit Schreiben vom 27. April dieses Jahres vom Kurfürsten Albrecht mit Michael Helding, Bischof von Merseburg, Mainzer Generalvicar, dem Dominicaner Conrad Nicrosius Doctor der Theologie und Professor zu Mainz den Auftrag, Kurmainz als Abgeordneter auf dem Trienter Concil zu vertreten. Kauff war damals bereits Doctor beider Rechte. Die Abgeordneten kamen am 18. Mai 1545 zu Rom an [2]). Als gewandter Vertreter der Rechte war Kauff auch Kurmainzer Abgeordneter auf dem Augsburger Reichstag 1555 [3]). Kauff war unter den vier Kurfürsten Albrecht, Sebastian, Daniel und Wolfgang von Mainz 44 Jahre lang Assessor des Hofgerichts und Mitglied des Consistoriums, aber Laie von Stand. 1558 wurde er als Professor der Decrete Rector der Mainzer Hochschule und wird in einem Praesentationsschreiben des Johann Moering für ein Canonicat von St. Victor vom 29. October 1558 als Rector bezeichnet [4]). Ums Jahr 1558 war Kauff Professor der Decrete und Inhaber der Aschaffenburger Pfründe trotz seines Laienstandes geworden [5]). Er bekleidete diese Professur bis 1569 [6]) und starb fast 74 Jahre alt zu Mainz am 25. September 1583; begraben ist er in der Pfarrkirche von St. Quintin zu Mainz mit dieser Inschrift: Clarissimus et consultissimus dominus Theodericus Kauff, Mogonus, rectoratus Patavini officio absoluto anno 1539 J. U. D. creatus, cum tempore regiminis quatuor archiepiscoporum principum electorum Moguut.: Alberti, Sebastiani, Danielis et Wolffgangi 44 annos in iudicio curiae ac consistorio vicariatus adsessorem decretaliumque professorem ordinarium Moguntiae debita gra-

---

1) Severus Ms. Das Praesentationsactenstück von 1553 sagt von ihm: Jodocum Selbach ingenuarum artium magistrum, iuris canonici licentiatum, universitatis alumnum et procancellarium de ea bene meritum, S. Petri extra muros decanum, cuius vitae et morum integritatem, eruditionem, caeteraque virtutum ornamenta non aliorum testimoniis, sed nos ipsi multifaria experientia didicimus etc. Knodt S. 15—16. — Selbach starb an einem Schlaganfall, der ihn am 4. November betroffen hatte. (Knodt S. 16). Johann Selbach Lizentiat der Rechte und Decan von St. Peter sowie Protonotar zu Mainz, welcher 1548 der Mainzer Generalsynode beiwohnte, ist jedenfalls Jodocus Selbach selbst und keine andere Person. (Joannis III, S. 313).

2) Joannis I. S. 844 nach Sarpi, hist. concilii Tridentini II, S. 123.

3) Sammlung der Reichsabschiede ed. Senckenberg. III, S. 40 (nennt ihn Dieter Kauff). — Knodt S. 31.

4) Knodt S. 31. Ueber Moering vgl. Knodt S. 57.

5) Archiv d. hist. Vereins von Unterfranken etc. XXVI, S. 260. — Severus Ms.

6) Severus Ms.

Digitized by Google

vitate, fide ac cura recte egisset, publicumque semper privatis anteponendo annum aetatis 74 fere adimplesset, tandem 25. Septembris 1583. redemptori suo animam pie offerens mundum ingratum reliquit. In cuius necnon prius in anno 71 defunctae uxoris Barbarae Debreit piam memoriam tres ipsorum liberi superstites hoc fieri curaverunt [1]).

XI. Lambert Gruter 1567—1573.

Gruter war am Niederrhein geboren, er heisst Vennadrius [2]), und bekam 1567 nach dem Abgang des Kauff die Professur des geistlichen Rechts zu Mainz und die Aschaffenburger Pfründe. Als Doctor der Theologie ward er am 13. Juni 1569 zu einem Canonicat am Liebfrauenstift zu den Staffeln dem Kurfürsten Daniel praesentirt und am 23. Juni hierin vom Kurfürsten bestätigt [3]). Die Aschaffenburger Pfründe hatte er am 25. Mai 1567 angetreten [4]). Er war zugleich Hofprediger zu Mainz. Er wurde 1573 Bischof von Neustadt bei Wien und verzichtete am 5. Juni 1573 zu Wien im Colleg der Augustinerchorherrn von St. Dorothea in seinem Hause in Gegenwart des Hermann Allerdingius, Diepholt Lizentiaten der Theologie, Praeceptor des Antoniterhauses zu Rosdorf und Hoechst und des Abraham Heilfort aus Xanten a. Rh., Magister der freien Künste, Hofcaplan des Königs Rudolf von Ungarn und des Erzherzogs Ernst von Oesterreich zu Gunsten des Magisters Bernhard Fabricius, Speierer Subdiacons, als kaiserlicher Hofprediger und Rat auf seine Canonicate an St. Peter und zu Aschaffenburg, welches letztere er von Daniel am 2. November 1567 erhalten hatte [5]). Gruter machte sich um das Kirchenrecht verdient durch eine Schrift: Explanatio in Clementina, hoc est in beati Clementis Romani etc. opera. Coloniae apud Joannem Birckmannum 1570 [6]). Sein Canonicat am Liebfrauenstift zu Mainz bekam Peter Haupt aus Cöln, Doctor der Theologie, 1571 Professor zu Mainz.

XII. Philipp Wolf von Rosenbach 1573—1601.

Er gehörte dem edlen Geschlecht der Rosenbach an, bekam 1573 Gruters Stelle als Professor des geistlichen Rechts zu Mainz und die Aschaffenburger Pfründe. Als der Kanzler Christof Faber

---

1) Knodt S. 32.
2) Knodt S. 51.
3) Ebenda S. 51.
4) Ebenda S. 51.
5) Ebenda S. 51—52.
6) Gesner-Simler, bibl. ed. 1583. S. 532.

Digitized by Google

im Januar 1584 auf seinen Dienst resignirte, ward Rosenbach dessen Nachfolger im Kanzleramt am 27. Februar 1584. Er starb 1601 zu Mainz und ist begraben in der Pfarrkirche von St. Emmeran [1]). Um die Mainzer Geschichte machte er sich durch ein Verzeichniss der Erzbischöfe von Mainz, genannt indiculus, verdient. Diese Arbeit ist jetzt verschollen.

Spätere Lehrer des geistlichen Rechts zu Mainz und Inhaber der Aschaffenburger Pfründe waren Philipp Faust von Aschaffenburg [2]), Heinrich Faber, Wendelin Dietz, Johann Pfeffer, Johann Adam Löher und Johann Peter Bentzel; 1732 ward die Mainzer Professur von der Aschaffenburger Pfründe getrennt.

---

1) Gudenus, Sylloge S. 548—549. — Schunk, Beiträge III, S. 168.
2) vgl. ebenda S. 549—550. Doctor iuris Franz Philipp Faust war 1602 Vizekanzler zu Mainz, ward 1581 Professor zu Mainz. vgl. Archiv a. a. O. XXVI, S. 260.

Digitized by Google

V. Literatur[1]).

A. Recensionen.

1. Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der katholischen Ethik und modernen Jurisprudenz. Von Dr. Johann Haring. Graz. Moser. 1899. VII u. 111 S.

Die moderne Jurisprudenz hat den Satz: Alle Rechte sind positiven Ursprungs gewissermassen zu einem Dogma erhoben und betrachtet die Existenz natürlicher Rechte als veraltete, »scholastische« Anschauung. In der katholischen Wissenschaft dagegen wurde von jeher das Vorhandensein wahrer natürlicher Rechte anerkannt; nicht nur hat die katholische Ethik und Rechtsphilosophie deren Existenz bewiesen und weitere Schlüsse für die Gesellschafts- und Staatslehre aus denselben abgeleitet, sondern es sind auch die katholische Moraltheologie und die Kirchenrechtswissenschaft geradezu auf dem Grunde natürlicher Rechte aufgebaut. Die Lehrsätze der Moral, welche in den Tractaten vom Rechte und der Gerechtigkeit, von den Verträgen, über gerechte Nothwehr, über die Ehe, über die Pflichten der einzelnen Stände aufgestellt werden, lassen sich gar nicht verstehen ohne Annahme wahrer natürlicher Rechte. Wer kann sich unter diesen Umständen wundern, dass von katholischer Seite gegen die Läugnung natürlicher Rechte beständig Einsprache erhoben wird?

Die Frage also, welche der Verfasser vorliegender Schrift behandelt, ist nicht nur wichtig, sondern auch acut. Im ersten Theile bespricht er den »Rechts- und Gesetzesbegriff in der katholischen Ethik«, im zweiten den »Rechts- und Gesetzesbegriff in der modernen Jurisprudenz«; den Schluss dieses zweiten Theiles bildet die »Kritik der modernen Rechtstheorien vom Standpunkte der katholischen Moraltheologie.« Dieser letzte Abschnitt interessirt natür-

1) In Folge der Badekur des Herrn Dr. Bellesheim haben sich einige Druckfehler in dessen Referat S. 583 bis 587 eingeschlichen, die hier verbessert werden

S. 583 Z. 9 v. o. statt Saw lies *Law*
S. „ Z. 20 v. o. „ Lyndevord lies *Lyndwood*
S. „ Z. 27 v. o. „ Polloc „ *Pollock*
S. 584 Anm. „ Syndword „ *Lyndwood*
S. 586 Z. 8 v. u. „ Lawe „ *Law*
S. 587 Z. 4 v. o. „ Calendare „ *Calendar.*

Digitized by Google

lich am meisten. Der Verf. kommt zu folgendem Resultat: »Ueberblickt man derart den Streit zwischen Naturrechtslehrern und Rechtspositivisten, so findet man, zumal wenn auf beiden Seiten überzeugungstreue Katholiken stehen, dass es sich, wie selbst ein hervorragender Naturrechtslehrer (Freiherr v. Hertling) sich ausdrückt, um einen — Wortstreit handelt. Was die einen Naturrecht nennen, bezeichnen die andern als ethische Forderung, Natur der Sache u. dgl.« (S. 103). Mit dieser Auffassung wird wohl Niemand einverstanden sein, weder die Läugner noch die Vertheidiger natürlicher Rechte. Es ist auch ganz unrichtig, sie Herrn v. Hertling zuzuschreiben; der Verf. hat die bedingt gehaltenen Worte v. Hertling's als unbedingt gesprochen angesehen. An der von Dr. Haring angeführten Stelle (Kleine Schriften u. s. w. S. 179) sagt v. Hertling nur, dass *wenn die Existenz* solcher Sätze des Naturgesetzes, durch welche *wahre Rechte* im Sinne der alten Schule den Menschen beigelegt werden, *zugegeben wird*, der Streit in einen Wortstreit ausartet. Ganz dasselbe sagt v. Hertling an einer anderen Stelle des gleichen Buches, setzt dann aber auch ausdrücklich hinzu, dass der Streit keineswegs ein blosser Wortstreit sei. »Um blosse Worte soll nicht gestritten werden. Wer von vornherein entschlossen ist, den Namen des Rechts nur dem zu gewähren, was Bestandtheil einer positiven Gesetzgebung ist oder gewesen ist, kann natürlich die Geltung eines natürlichen Rechtes ablehnen, ohne eine Widerlegung fürchten zu müssen. Jene Frage ist damit aber noch nicht gelöst, unter Vermeidung des Namens lautet sie alsdann, ob es um der Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung willen geforderte, erzwingbare Normen für die socialen Handlungen der Menschen gebe, deren verpflichtende Kraft sich nicht erst aus positiver Gesetzgebung ableitet, sondern aus der Anerkennung, welche ihnen von Seiten der allgemeinen menschlichen Vernunft nothwendiger Weise zu Theil wird. Ist die so gestellte Frage zu bejahen, dann kommt auf den Namen nichts weiter an, denn dann ist in der Sache zugegeben, was von Alters her unter dem Namen des natürlichen Rechtes verstanden wurde. (Kleine Schriften S. 273 f.). Die Bedingung, von der v. Hertling spricht, trifft nun aber nicht zu. Auch auf katholischem Boden stehende Juristen und Kanonisten beantworten die Frage, ob es solche »um der Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung willen geforderte, erzwingbare Normen für die socialen Handlungen der Menschen gebe, deren verpflichtende Kraft sich nicht erst aus positiver Gesetzgebung ableitet«, allgemein verneinend und leiten die verpflichtende Kraft aller erzwingbarer Normen für die socialen Handlungen der Menschen

Digitized by Google

von der positiven Gesetzgebung ab. Zwischen den katholischen und den nicht auf katholischem Boden stehenden Juristen und Kanonisten besteht dann der Unterschied, dass die letzteren lediglich dem Staate die Befugniss zur Zwangsanwendung zuschreiben und damit den Staat für die alleinige Quelle alles unter den Menschen geltenden Rechtes ansehen, während die ersteren auch in der katholischen Kirche eine solche Macht erblicken, die unabhängig vom Staate zur Anwendung von Zwangsmassregeln befugt ist und daher ein selbständiges Rechtsgebiet besitzt. Nach der Ansicht wie der einen so der anderen haben aber die behufs der Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung geforderten Normen des Naturgesetzes nur den Charakter eines idealen Rechtes, d. h. sie sind ohne selbst schon Recht zu verleihen, als Leitsätze anzusehen, nach welchen das Recht von der positiven Auctorität festzusetzen und zu schaffen ist. Ob dann dieselben Juristen und Kanonisten ihre ganz allgemein ausgesprochene Verneinung natürlicher Rechte auch ganz allgemein zu vertheidigen imstande sind und nicht doch für einzelne Fälle, z. B. für den Fall gerechter Nothwehr, geheimer Schadloshaltung, unabhängig von jedem Zugeständniss menschlicher Auctorität eine Befugniss zur Zwangsanwendung auf Grund des natürlichen Sittengesetzes zuzugeben sich genöthigt sehen, das ist allerdings etwas anderes. Wenn sie dieses Zugeständniss aber auch thatsächlich machen, so beweiset selbst dieses noch nicht, dass der Streit nur ein Wortstreit ist, sondern nur, dass auf der Seite der Läugner natürlicher Rechte ein Mangel an consequentem Denken und an Logik vorliegt. Jene, welche die Existenz natürlicher Rechte vertheidigen, sind auch weit entfernt davon, auf den Fall gerechter Nothwehr und ähnlich sie einzuschränken.

Würde Herr Dr. H. bei seiner Untersuchung mehr in die Tiefe als in die Breite gegangen sein, dann würde er den sachlichen Unterschied zwischen den beiden Meinungen sicher gefunden haben. Von diesem Mangel an Tiefe kommt es auch, dass er den Kern der Frage, insofern sie zwischen den auf katholischem Standpunkt stehenden Gegnern und Vertheidigern natürlicher Rechte obschwebt, nicht mit der nothwendigen Klarheit vorlegt. Dass es ein natürliches, von Gott erlassenes Sittengesetz gibt, welchem alle Eigenschaften eines wahren Gesetzes zukommen, das also verpflichtenden Charakter trägt und mit verschiedenen theils zeitlichen, theils ewigen Strafen sanctionirt ist, darüber herrscht unter Katholiken keine Meinungsverschiedenheit. Mit dem Worte »Naturrecht« bezeichnet man nun nicht selten den Inbegriff des natürlichen Sittengesetzes. Die Existenz

Digitized by Google

eines Naturrechtes in diesem Sinne also wird von keinem Katholiken bestritten. Die Frage ist nur die, ob zum Umfange dieses natürlichen Sittengesetzes auch erzwingbare Normen für die socialen Handlungen der Menschen gehören, deren verpflichtende Kraft jeder positiven, namentlich jeder menschlichen Gesetzgebung vorausgeht. Dieses ist es was die Rechtspositivisten läugnen. Der Verf. hätte demnach aus der Umhüllung vieldeutiger Ausdrücke und sonstiger Unklarheiten den Kern der Frage herausschälen, dann zwischen Moralpositivismus und Rechtspositivismus scharf unterscheiden und die Gründe untersuchen müssen, welche einerseits die Rechtspositivisten und andererseits die Vertheidiger natürlicher Rechte für ihre Meinung geltend machen. Diese Gründe werden aber nicht einmal angeführt, höchstens angedeutet. Hingegen dient die Thatsache, dass das Wort Naturrecht in vielfachem Sinne gebraucht wird, dem Verf. als Beweis, dass der Streit um die Existenz natürlicher Rechte ein Wortstreit ist! Hervorgehoben sei dann noch, dass der Mangel an Genauigkeit auch anderswo sich geltend macht. So wird z. B. S. 15 gesagt: »Jener Theil nun der Ethik, welcher die Verhältnisse der Menschen unter einander zum Gegenstande hat, ist das Rechtsgebiet.« Auch die Pflichten der christlichen Nächstenliebe, ferner die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt, des Gehorsams gegen Vorgesetzte u. ähnl. regeln die Verhältnisse der Menschen untereinander, gehören aber doch nicht zum Rechtsgebiet.

Mit den Gegnern natürlicher Rechte legt der Verf. auch darauf Gewicht, dass das Naturgesetz in seinen concreten Bestimmungen nicht immer sicher ist und daher das Urtheil über die Existenz der Rechte vom subjectiven Gewissen abhängt. Demgegenüber sei Folgendes gesagt. In unzähligen concreten Fällen, in welchem es sich um Verletzung des Eigenthums, der Ehre, der Freiheit, des Lebens, der Gesundheit oder Körperintegrität handelt, weiss Jeder, und fällt, ganz unabhängig von den Satzungen des positiven Rechtes, das sichere Urtheil, dass es sich um Ungerechtigkeiten handelt. In diesen Fällen würde Jeder solche positive Bestimmungen oder richterliche Urtheile, welche derartige Verletzungen nicht als Rechtsverletzungen gelten liessen, ohne jedes Bedenken als Ungerechtigkeiten brandmarken. Sodann lässt sich bezüglich der rein ethischen Bestimmungen des Naturgesetzes nicht ebenfalls sagen, dass ihre Geltung in concreten Fällen manchem Zweifel unterliegt? Und doch sagt in tausend einem Jeden mit vollster Sicherheit sein Gewissen, was er zu thun und zu lassen hat, um nicht zu sündigen und das Gesetz Gottes nicht zu verletzen. Die vielfach so stark betonte Un-

Digitized by Google

sicherheit der Rechtsvorschriften des natürlichen Sittengesetzes müsste consequent dazu führen, die Existenz des ganzen Naturgesetzes in Zweifel zu ziehen. Die Vertheidiger natürlicher Rechte heben dann ferner die Unsicherheit derselben gegenüber etwas doppeltes hervor. Sie anerkennen es als eine der hauptsächlichsten Aufgaben des Staates, die Bestimmungen des natürlichsten Rechtes mit positiven Strafen zu sanctioniren und sie nach den wechselnden Verhältnissen der Menschen weiter auszugestalten, wodurch von selbst die etwaige Unsicherheit aufhört. In ähnlicher Weise ist es ja auch, um dieses Beispiel zu gebrauchen, Aufgabe der Bischöfe, die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes nach den verschiedenen Verhältnissen ihrer Diöcesen anzufassen und so zu entwickeln. Dann aber weisen sie auch auf die Kirche hin, welche mit unfehlbarer Sicherheit nicht nur über die Wahrheiten der übernatürlichen Offenbarung, sondern auch über den Gesammtinhalt des Naturgesetzes und daher auch über die von demselben verliehenen Rechte urtheilt und entscheidet. Können wir auch dem Hauptergebnisse der Untersuchung des Verf. nicht beistimmen, so verdient doch der Fleiss und die Ausführlichkeit, mit welcher er die Ansichten so vieler Auctoren über die behandelte Frage zusammengestellt hat, sowie der vollkommen sachliche Ton seiner Erörterungen alle Anerkennung.

Rom. *Jos. Biederlack* S. J.

2. *Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches* nebst Einführungsgesetz. Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert von P. Aug. *Lehmkuhl* S. J. Freiburg i. B. (Herder) 1899. 1. bis 6. Lieferung. Pr. à 1 M.

Es war ein glücklicher Gedanke, das neue Bürgerliche Gesetzbuch vom Standpunkte der Moral aus zu erläutern. »Die vielfache Berührung, in welche die Gewissensfragen mit den positiven Rechtsbestimmungen kommen, zwingen den Priester in seinem Amt als Seelsorger und Beichtvater dazu, sich mit dem herrschenden positiven Rechte vertraut zu machen und besonders sich genaue Rechenschaft zu geben über jene Fälle nicht nur, wo die Gewissenspflichten mit den positiven Rechtsnormen sich decken, sondern auch wo sie sich kreuzen. Um ihm diese Arbeit zu erleichtern, hat der Verf. auf Anregung aus den Kreisen der Seelsorgegeistlichkeit sich entschlossen, das neue Bürgerliche Gesetzbuch eben mit Bemerkungen und Erklärungen über die einschlägigen Fragen zu begleiten.« (Vorwort VII). Gewiss wird der kath. Klerus dem hochverdienten Moralisten nur Dank wissen für die Bemühungen im Interesse der

Digitized by Google

Seelsorge. Kein Geistlicher, der es mit seinem Amte ernst nimmt, wird an dem Studium des neuen Gesetzbuches vorbeikommen. In hundert und mehr Fällen wird aber immer wieder die Frage auftauchen: Wie deckt sich hier dieser Paragraph mit den Forderungen des Naturrechts? Das Bürgl. Gesetzbuch verpflichtet jeden Staatsbürger im Gewissen, aber vom katholischen Standpunkte aus nur insoweit, als es nicht in Widerspruch steht mit dem Naturrecht. Jemand kann z. B. pro foro interno restitutionsfähig sein, obgleich das bürgerliche Gesetz pro foro externo keine solche Verpflichtung auferlegt. Hier bietet sich uns Lehmkuhl als Wegweiser an. Jeder wird seinen Arm gern ergreifen, denn er ist ein allbekannter kundiger Führer. Obige Ausgabe soll also keinen eigentlichen Sachkommentar zu den einzelnen Paragraphen bringen, sondern uns nur orientiren auf dem Gebiete, wo Moral und Gesetzbuch in Frage kommen. — Im ganzen Werke sind die Bemerkungen so klar und verständlich, dass auch ein Nichtjurist keine Schwierigkeiten finden wird. Indes werden wohl die meisten Geistlichen wünschen, wenn der Verf. etwas ausführlicher geworden, bezw. auch andere Paragraphen, die jetzt leer ausgegangen mit kurzen Erläuterungen versehen hätte. Freilich liegt es nicht im Plane der Herausgabe, einen eigentlichen juristischen Commentar zu liefern, aber vielleicht liesse sich ein solcher in gedrängter Kürze bei einer zweiten Auflage mit den bereits gegebenen Erläuterungen verbinden. Doch das sind nur Wünsche, die von verschiedenen Seiten laut geworden. Vorläufig wollen wir dem unermüdlichen Arbeiter für das dankbar sein, was er uns im obigen Werke bietet.

Heiner.

3. *Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres par Paul Fournier,* professeur à la faculté de droit de l'Université de Grenoble. Extrait de la Bibliothèque des chartes, années 1896 et 1897. Paris 1897. 225 S.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die dem hl. Yvo zugeschriebenen kanonistischen Sammlungen nach ihren Quellen, ihren gegenseitigen Beziehungen, ihrem Verfasser und ihrem Einflusse auf die spätere Litteratur zu untersuchen. Wir müssen gestehen: bei der Gründlichkeit, mit der Fournier zu Werke geht — er benützte gewissenhaft die vorhandene, insbesondere auch deutsche Litteratur — und seiner streng soliden und nüchternen Beweisführung wird man nicht umhin können, den von ihm gewonnenen Resultaten zuzustimmen. Da das Werk sich wohl nicht im Besitze

Digitized by Google

vieler deutschen Leser findet, geben wir eine kurze Skizze des Inhalts.

Mit dem Namen Yvo's von Chartres werden drei Sammlungen in Verbindung gebracht: 1) Die Tripartita; 2) das Dekret; 3) die Panormia.

1. Die *Tripartita.* Fournier erklärt sie nach dem Vorgange Maassens für eine Zusammensetzung zweier selbständiger Sammlungen A und B, von denen A die beiden ersten Teile, B den dritten Teil umfasst. Die Vereinigung muss sehr früh stattgefunden haben, da die zahlreichen Handschriften aus dem 12. Jahrh. sie immer zusammen aufführen.

Die Sammlung A enthält in ihrem ersten Teile 670 Fragmente, worunter 350 sicher aus Pseudoisidor; sicher nicht aus Pseudoisidor sind 305 Fr., wovon 128 Fragmente der von Ewald herausgegebenen Britannica oder, worauf verschiedene Anzeichen deuten, einer der Britannica ganz ähnlichen Sammlung entnommen sind. Der zweite Teil der collectio A enthält unter 789 Fragmenten 679 pseudoisidorische Stellen; viele Fragmente sind dem vierten Buch der collectio in quattuor libris entnommen. Die Sammlung A will vereinfachen und kürzen; sie athmet den Geist der kirchlichen Reform, wenn auch der Verfasser nicht zu den hitzigsten Vertheidigern des apostolischen Stuhles zu rechnen ist. Die jüngsten Fragmente sind von Urban II. aus seinen früheren Regierungsjahren, so dass die Abfassung etwa in das Jahr 1095 fallen dürfte.

Die Sammlung B ist, wie Wasserschleben zuerst gezeigt, sicher ein Auszug aus dem Decret Yvo's. Von 861 Fragmenten dieser Sammlung finden sich nur vier nicht im Dekret. Verschiedene Fragmente des Dekret sind in der Sammlung B verstümmelt, anderswo mehrere zu einem Kapitel zusammengezogen. Mehrere Fragmente erhielten eine Inhaltsangabe, die im Dekret keine hatten, oder eine von der in jener befindlichen verschiedene Inhaltsangabe. — Die Abfassung wird kurze Zeit nach Vollendung des Dekrets, ohne Zweifel in Frankreich erfolgt sein.

Das *Dekret* enthält 3760 Fragmente, wovon entfallen
1579 auf das Dekret Burkards von Worms,
ca. 500 auf die Sammlung A der Tripartita,
ca. 260 auf die der Britannica verwandte Sammlung.

Ganz aufgenommen ist das Pönitentiale Fulberts von Chartres. Das Dekret enthält eine bedeutende Anzahl von Stellen aus dem weltlichen Recht, 250 aus dem römischen Recht, weitere aus den Kapitulariensammlungen des Benedictus Levita und Ansegisus.

Digitized by Google

Dass die collectio A nicht auf dem Dekret beruht, sondern umgekehrt dieses die coll. A benutzt hat, geht daraus hervor, dass die Texte in A vielfach länger sind als im Dekret, dass A wenig Dekretalen von Alexander II., Urban II., Gregor VII. enthält, an denen das Dekret reich ist, dass in A kein einziges Fragment aus Burkard von Worms sich findet, was unerklärlich wäre, falls die coll. A sich als ein Auszug des Dekrets darstellte. — Der Herausgeber des Dekrets benützt die Britannica nicht bloss indirekt durch die collectio A, sondern auch direkt, indem Dekret und Britannica viele Stellen gemeinsam haben, die sich in der coll. A nicht finden.

Die jüngsten Fragmente stammen aus dem Pontificat Urbans II. wie bei A, während die Beschlüsse der Konzilien von Clermont (1095) und Nîmes (1096) noch nicht aufgenommen sind. Danach ist die Abfassung etwa in das Jahr 1095 zu setzen, also ganz kurz nach Herstellung der coll. A. Die vielen Fragmente aus Kapitularien, Rabanus, Hinkmar, Fulbert de Chartres weisen auf französchen Ursprung hin.

Die *Panormia* ist in sehr zahlreichen Handschriften verbreitet. Sie stellt sich dar als ein kurzer systematisch angelegter Auszug aus dem Dekret. Ausser dem Dekrete sind aber auch einzelne andere Sammlungen benützt, so die collectio in 74 titulis und anscheinend auch die coll. A, sowie die Britannica. Der Zeit nach fällt die Panormia mit den vorigen Sammlungen ziemlich zusammen, da von den Synoden von Clermont und Nîmes sich in ihr gleichfalls noch nichts findet.

Wer ist der Verfasser dieser Sammlungen? Dass Yvo sich mit Herausgabe von kanonistischen Sammlungen befasst habe, bezeugen mehrere Zeitgenossen. Yvo hat sodann eine Vorrede zu einer kanonistischen Sammlung geschrieben, die zweifellos echt ist, da sie überall Yvo's Namen trägt. Diese Vorrede passt nun allein zur Panormia, da sie von einer übersichtlichen Sammlung redet, wo die einzelnen Materialien bequem zu finden seien. Also ist die Panormia sicher Yvo's Werk, wie die meisten Handschriften derselben auch Yvo als Verfasser nennen.

Das *Dekret* ward von Yvo in seinen Briefen schon 1091 und 1094 citiert, also zu einer Zeit, wo es wahrscheinlich noch nicht einmal vollendet war. Yvo musste also zu dieser Zeit das Dekret oder die Materialien dazu in Händen haben. Es muss also von Yvo selbst oder unter seiner Anleitung in seiner Umgebung verfasst sein. Das Dekret berüsksichtigt mehr als einmal die Traditionen der Kirche von Chartres, was auf Chartres als Ursprungsort hinweist.

Digitized by Google

Ganz das Gleiche ist von der Coll. A zu sagen. Sie war Yvo bekannt, wurde für das Dekret und die Panormia benutzt, von Yvo in seinen Briefen und seiner Vorrede citiert. Er hatte sie sicher seit 1095 zur Verfügung. Man darf glauben, dass sie durch Yvo oder auf seine Veranlassung von seiner Umgebung angefertigt wurde.

Die Sammlung B der Tripartita ist unbekannten Ursprungs, aber sicher noch anfangs des 12. Jahrhunderts verfasst.

Das Resultat ist mithin: Die coll. A der Tripartita ist vor 1095 in Chartres von Yvo oder in seiner Umgebung verfasst; sie bildete eine Vorarbeit zum Dekret, welches wiederum die Materialiensammlung von Panormia wurde, die unbestritten Yvo's eigenstes Werk ist.

Der grösste Einfluss der Sammlungen Yvo's zeigt sich, abgesehen von den verbreiteten Handschriften, in den Auszügen, die daraus gemacht wurden, in der Benutzung durch andere Collektoren und theolog. Schriftsteller. Von der Tripartita und dem Dekret sind dem Verfasser je zwei, von der Panormia ein Auszug bekannt. Verfasser weist sodann eingehend an einzelnen Sammlungen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Einfluss der Yvo'schen Collektionen nach, so der Caesaraugustana, der collectio von Ste-Geneviève, der coll. der Hdschr. 1361 des Vatikan, der collectio in 10 partibus, der summa decretorum Haimonis, der prima und secunda collectio von Chalons. — Der Einfluss Yvo's lässt sich auch in den Werken der zeitgenössischen Theologen, so in den Briefen des EB. Hildebert de Lavardin von Tours, den Sentenzen des Algerus von Lüttich, den Werken des Hugo von St. Viktor verfolgen.

Nach Fournier nimmt Yvo von Chartres unter den Kanonisten seiner Zeit eine ähnliche Stellung wie Hugo von St. Viktor unter den Theologen. Seine Thätigkeit bezeichnet eine wichtige Etappe in der Entwicklung des kirchlichen Rechtes; er hat dem Dekrete Gratians den Weg geebnet. *A. Rösch.*

4. *Yves de Chartres et le droit canonique.* Von *Paul Fournier,* Prof. in der jurist. Fakultät der Universität Grenoble. Paris 1898. 69 S.

Diese von gründlichem Studium der Briefe und Sammlungen des berühmten Kanonisten zeugende Abhandlung zerfällt in zwei Abteilungen, deren erste Yvo's Einfluss auf das Kirchenrecht in seiner Stellung als Bischof und einflussreicher juristischer Ratgeber darstellen will, während die zweite den Erfolg der von ihm herausgegebenen oder veranlassten kirchenrechtlichen Sammlungen behandelt.

Als Quellen des Kirchenrechts gelten Yvo: 1) Dekretalen der

Digitized by Google

Päpste, 2) die Kanones der Konzilien, 3) die Vorschriften der Väter, 4) die Gesetze christl. Kaiser und Könige, 5) die Gewohnheit. Die Gesetze der weltlichen Herrscher ziehen ihre Kraft aus der Sanktion durch die Kirche. Die Gewohnheit darf mit den Dekretalen der Päpste und den Bestimmungen der Konzilien nicht im Widerspruch stehen.

Unter den Sätzen des Kirchenrechts ist ein Teil, weil auf göttlicher Anordnung beruhend, unveränderlich; ein anderer Teil ist veränderlich und muss sich den Verhältnissen von Ort und Zeit anpassen. Wo diese Regeln unanwendbar geworden, muss durch ein neues Gesetz oder durch Dispensation geholfen werden. Das Dispensationsrecht ist ein Lieblingsthema Yvos, wie denn seine berühmte Einleitung zum Dekret und zur Panormia eigentlich nichts anderes als einen Traktat über das Dispenswesen darstellt. — Im Gegensatz zu Hinkmar von Rheims stellt Yvo die päpstl. Dekretalen über die konziliarischen Bestimmungen.

Yvo lehrt entschieden die Superiorität der geistlichen über die weltliche Gewalt. An König Heinrich I. von England schrieb er: »Wie die Sinnlichkeit der Vernunft unterthan sein muss, so die weltliche Gewalt der kirchlichen Regierung. Wie der Leib nichts kann, wenn er nicht von der Seele geleitet wird, so vermag die weltliche Gewalt nichts, wenn sie sich nicht von der Kirche erleuchten und leiten lässt.« — Yvo konnte der weltlichen Macht gegenüber zähesten Widerstand und unbeugsame Energie beweisen, wie sein Verhalten gegen Philipp den Schönen von Frankreich wegen seiner ehebrecherischen und incestuosen Verbindung mit Bertrada zeigt, welches dem mutigen Bischof Gefängnis und Einzug seiner Güter eintrug.

Anderseits ist Yvo ein Freund des Friedens zwischen Staat und der Kirche. Berühmt ist die Stelle aus seinem Briefe an Paskal II 1113 (Migne'sche Sammlung Br. 238): »Cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia.« Aus Friedensliebe war er manchmal wohl zu nachsichtig in Jurisdiktionsstreitigkeiten mit weltlichen Grossen. In dem zu seiner Zeit währenden unheilvollen Investiturstreite vertrat Yvo eine mildere Ansicht als die römische Kurie. In Brief 16 schreibt er über die Investitur: Quae concesso sive fiat manu sive nutu sive lingua sive virga quid refert, cum reges nihil spirituale se dare intendant.« Yvo ging offenbar die richtige Einsicht in die Tragweite des von Gregor VII. begonnenen Kampfes ab.

So sehr Yvo die plenitudo iurisdictionis des h. Stuhles anerkennt, ist er doch auf Wahrung der bischöfl. Rechte bedacht; er

Digitized by Google

ist kein besonderer Freund der päpstl. Legaten, die, wie er schreibt, nicht nur unsere Krankheiten nicht heilen können, sondern auch keine Zeit haben, sie kennen zu lernen.

Inkonsequent ist Yvo in der Beurteilung der Ordalien. Er bekämpft sie unter Berufung auf drei päpstl. Entscheidungen wiederholt; sie seien schlecht und unnütz. Gleichwohl lässt er sie subsidiär zu auch vor den geistlichen Gerichten, wenn es nicht möglich sei, einen andern Beweis zu erbringen.

Im *Eherechte* ist Yvo der entschiedenste Verfechter der *Unauflöslichkeit;* selbst Ehebruch und Abfall vom Glauben können eine Ehe nicht auflösen. — Die Ehe wird nach Yvo unauflöslich schon durch den *Konsens* (matrimonium ratum); der Konsens ist für das Zustandekommen und die Unauflöslichkeit des Ehebandes absolut notwendig, aber auch *allein* notwendig. In dieser einseitigen Betonung des Konsenses gelangt Yvo sogar zur Identifizirung der sponsalia de praesenti und de futuro, so dass nach ihm auch die letzteren eine giltige Ehe erzeugen und ein Rücktritt unmöglich ist. — Schwankend ist seine Haltung bezüglich des Hindernisses der condicio oder sogenannten inaequalitas status. In Br. 221 schreibt er, man könne die Ehen zwischen Sklaven und Freien nicht als nichtig ansehen; höchstens könnte von der Verpflichtung des Zusammenlebens, aber ohne Lösung des Bandes dispensiert werden. In Br. 242 dagegen erklärt er sie nur dann für rechtmässige Ehen, wenn beide Teile bei Abschluss der Ehe ihren Standpunkt gekannt haben.

Entgegen der strengeren Ansicht anderer Autoren und gegenüber der früher im Streite mit König Philipp I. von ihm selbst vertretenen Anschauung erklärt Yvo später die Eheschliessung von Konkubinarien für erlaubt.

Der zweite Teil: Yvo als Verfasser kirchenrechtlicher Sammlungen, ist vom Verfasser viel kürzer behandelt, weil er hier auf sein Werk »Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres, Paris 1897«, verweisen konnte. Die Materialien entnahm Yvo zum Teil früheren Sammlungen, insbesondere dem Dekret Burkards von Worms (etwa um 1000) und einigen neueren italienischen und französischen Sammlungen, zum Teil brachte er auch Neues. Von den ihm zugeschriebenen drei Sammlungen der sog. Tripartita, dem Decretum und der Panormia ist letztere, abgefasst etwa 1095, sicher Yvo's Werk; sie ist eine methodische Verarbeitung des Dekrets, welches kurz vorher wahrscheinlich durch Yvo oder auf seine Veranlassung zusammengestellt wurde. — Die Tripartita dagegen be-


Digitized by Google

steht aus zwei Sammlungen A und B, von denen B einen Auszug des Dekrets darstellt, also nach demselben entstanden sein muss, während A als eine Vorarbeit Yvo's zum Dekret und zur Panormia zu betrachten sein dürfte.

Yvo's Sammlungen, insbesondere die Panormia, fanden in kurzer Zeit die ausgedehnteste Verbreitung; sie wurden in der I. Hälfte des XII. Jahrhunderts die Grundlage zu verschiedenen andern Sammlungen und lieferten Gratian einen grossen Teil der von ihm verwendeten Materialien.

Yvo hat, wie der Verfasser zum Schlusse bemerkt, der Entwicklung des katholischen Rechtes die wesentlichsten Dienste geleistet; er hat eine grosse Anzahl von Rechtsfragen teils aufgeworfen teils gelöst, er hat zur Verbreitung kirchenrechtlicher Texte beigetragen und das Prinzip eines Systems (Dispensation) aufgestellt, das gestattet, sie zu vereinigen. *Rösch.*

5. *Geigel*, F.: *Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht.* 1. Bd. in 2 Lieferungen. Gemeinsamer Teil für Katholiken, Protestanten und Israeliten. — 2. Bd. *Reichsländ. und franz. Kirchenrecht für 1. Protestanten, 2. Israeliten.* Strassburg (Le Roux & Co.) 1898 und 1899. Einzeln 7 M. samt Sachregister.

Die zwei Lieferungen, aus welchen der 1. Bd. besteht, enthalten das gemeinsame Kirchenrecht der Reichslande für die 3 Konfessionen Katholiken, Protestanten und Israeliten. Hier wird behandelt die Zulassung, der Schutz und die Ueberwachung der Religionsvereine, die Stiftungen und Vereine, das Kirchengut und die religiösen Unterrichtsanstalten etc. Es werden hierfür nicht bloss die gesetzlichen Bestimmungen herangezogen, sondern auch die jüngste Rechtssprechung und Wissenschaft derjenigen Ländern, in welchen französisches Recht gilt. Auch die einschlagenden Bestimmungen des B. G.-B. und des St.-G.-B. werden ausgiebigst berücksichtigt. Der 2. Bd. enthält die Verfassung und Verwaltung der protest. Kirche und der Israelitischen Gemeinden. Dass das Werk mit einem ungewöhnlichen Fleisse und mit einer staunenswerthen Gelehrsamkeit geschrieben, zeigt der erste Einblick in dasselbe. Man wird geradezu erdrückt von dem grossen Umfange der Anmerkungen und den zahllosen Citaten mit zahlreichen Abkürzungen. Es ist ein grosses Opfer, welches die Augen bringen müssen, wenn man auch nur einige Seiten durchliest. Es ist wirklich zu bedauern, dass bei der ganzen Arbeit nicht mehr System und Ordnung in die äussere Erscheinung tritt. Der Gebrauch des Werkes wird dadurch

Digitized by Google

ausserordentlich verleidet. Es gibt wohl kaum ein zweites Werk der neueren und neuesten Zeit, das eine so geringe Ausstattung aufzuweisen hat. Durch den Compressdruck und die zahllosen Citate wimmeln einem die Zeilen nur so vor den Augen. Trotz und alledem wird das Werk besonders für die Geistlichen und Behörden der Reichslanden ein unentbehrliches Handbuch bilden. Für die Gründlichkeit und Gediegenheit der einzelnen behandelten Materien bürgt schon der Name des Verfassers. *Heiner.*

6. *J. E. Weis*, Dr. phil. *Christenverfolgungen*, *Geschichte ihrer Ursachen im Römerreiche.* Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München, 2. Bd. München 1899. gr. 8⁰. S. 179. Verlag der J. G. Lentner'schen Buchhandlung. Preis 2.40 Mk.

Obwohl die religiones peregrinae schon durch das Zwölftafelgesetz verboten waren und der Kult der römischen Götter in den älteren Zeiten nur nach heimischer Art vollzogen werden durfte (Liv. IV. 30), erfreuten sich doch die fremden Religionen zur Zeit, wo das Christentum in die Welt trat, infolge des religiösen Indifferentismus einer ziemlich weitgehenden Toleranz. Um so auffallender könnte uns das Einschreiten der römischen Staatsgewalt gegen das Christentum erscheinen, würde nicht von vornherein der wesentliche Unterschied der alten Kulte und des neuen, der so ganz anders gearteten Religion den Schlüssel dazu bieten, indem sich der universale Charakter des monotheistischen Christentums in prinzipiellen Gegensatz zu der polytheistischen Staatsreligion stellte. Ueber die Ursachen der Christenverfolgungen und deren juristische Begründung im Interesse des römischen Staatsgedankens ist besonders seit Mommsens Abhandlung über den »Religionsfrevel« nach römischem Recht (Sybel, HZ. 1890) viel geschrieben worden. *Mommsen* selbst hat den Begriff der Verfolgung in den Hintergrund gedrängt, und die Zugehörigkeit zum Christentum als unmittelbaren Grund der Verurteilung in Abrede gestellt; *Conrat* (die Christenverfolgung im römischen Reiche vom Standpunkte des Juristen, Leipzig 1897) erkannte als Grund der Strafe bei den »Christenprozessen« eine bestimmte strafbare That, ja er ging zur Begründung seiner Theorie so weit, den Christen unsittliche Handlungen und andere bei ihren Versammlungen geübte Verbrechen zur Last zu legen. Andere haben diese Fragen in entgegengesetztem Sinn beantwortet. Jedenfalls hat sich bis jetzt aus der grossen Zahl wissenschaftlicher Untersuchungen noch kein allgemein befriedigendes Resultat ergeben. Um so erfreulicher ist deshalb, im obigen Werke

Digitized by Google

den für die römische Verfassungs- und Kirchengeschichte so wichtigen Gegenstand einmal »unter Betrachtung eines Prozesses nach dem andern, eines jeden Zeugnisses in seinem historischen Rahmen« und unter »Ausscheidung des Sicheren vom Hypothetischen in jedem einzelnen Fall« behandelt zu wissen. Der Stand der Frage wird hier zunächst näher präzisiert, ein Abschnitt über rechtsgeschichtliche Vorfragen, in denen die Stellung des römischen Staates zu den fremden Kulten, insbesondere das Wesen der Kriminaljustiz und die Anwendung der magistratischen coercitio auf die Religionsangelegenheiten der Christen hervorgehoben zu werden, bildet die Grundlage der weiteren Untersuchung, deren Hauptpunkte in diesem Teile noch näher angegeben werden. In drei grossen Abschnitten werden zunächst »die Anfeindungen des Christentums im 1. Jahrhundert,« dann »die Verfolgung von Trajan bis Decius« und schliesslich die Motive der allgemeinen Verfolgungsedikte« »historisch-kritisch« geprüft. Das Hauptergebnis dieser schwierigen Arbeit ist folgendes: Der Auffassung Conrats gegenüber, dass das Christentum als solches niemals verboten und darum niemals verfolgt und bestraft worden sei, ist festzuhalten, dass der römische Staat schon die Zugehörigkeit zur christlichen Religionsgemeinschaft, also das Christentum als solches verfolgte. In der Christenqualität lag nach der Meinung der römischen Behörde schon eine Menge von Verbrechen, so dass es keiner kriminellen Untersuchung mehr bedurfte, weshalb an ihre Stelle »die summarische Anwendung der höchsten, magistratischen Coercitio trat. Der Martyrer bekräftigt seine Ueberzeugung auf die vollkommenste Weise durch das Opfer seines Lebens. Die Verfolgungen waren nicht lokal beschränkt. Die Anklagen gegen das Christentum gründen sich zum Teil auf bekannte Thatsachen, zum Teil auf unerwiesene Verdächtigungen. Unter Nero und während des 2. Jahrhunderts traten die Vorwürfe wegen Gemeinschädlichkeit und unter Domitian und im ganzen 3. Jahrhundert jene wegen Staatsgefährlichkeit in den Vordergrund. Die Schriften der Apologeten richteten sich mehr gegen die Ausbrüche der Volkswut, weniger gegen »juristische Konstruktionen.« Eigene Gesetze, die schon die Christenqualität zum Delikt stempelten, gab es nicht. — Den Schluss der ganzen Abhandlung bildet ein Nachtrag zum Apolloniusprozesse. Es ist kein Zweifel, dass die sehr beachtenswerte fleissige, wenn auch formell nicht in allweg abgerundete Arbeit viele Freunde, aber auch manche Gegner schon mit Rücksicht auf den prinzipiellen Standpunkt des Verfassers finden wird. Jedenfalls hat die ganze hier behandelte Frage eine bedeutende Förderung gefunden. *Göller.*

Digitized by Google

B. Bücherverzeichnis.

I. Quellen und Litteratur des Kirchenrechts.

Acta et Statuta synodi dioecesan. Monasteriensis a. d. MDCCCXCVII. Münster (Westf. Vereinsdruckerei) 1899. gr. 8⁰. S. 60 u. 223. Pr. 4,20 M.

Böhmer, J. F., *Regesta imperii.* I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 751—918. Nach Joh. Frdr. *Böhmer* neu bearb. v. Engelb. *Mühlbacher.* 2. Aufl. 1. Bd. I. Abth. Innsbruck (Wagner) 1899. gr. 4⁰. S. IV, 480. Pr. 18,40 M.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Hrsg. v. Otto Posse u. Hub. Ermisch. 1. Hauptthl. Abth. B. 1. Bd. Leipzig (Giesecke & Devrient) 1899: *1. Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen. 1381—1395.* Hrsg. v. *Ermisch.* S. XXVI, 557. Pr. 25 M.

Conrat: La somma delle Novelle di ordine ecclesiastico. Bolletino dell' Instituto di diritto romano. XI, 9 H.

Dumont's Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln. Nachtrag. Amtliche Ausg. Köln (Bachem) 1899. gr. 8⁰. S. IX, 70. Pr. 1,25 M.

Fournier, P.: *De l'influence de la collection irlandaise sur la formation des collections canoniques.* Paris (Picard & fils) 1899. 8⁰. S. 56.

Fournier, P.: *Un groupe de recueils canoniques inédits du X[e] siècle.* Paris-Grenoble (Picard & fils) 1899. gr. 8⁰. S. 58.

Mitrovits, T.: *Nomokanon der slavischen morgenländischen Kirche* oder die Kormtschaja kniga. Wien (Braumüller) 1899. gr. 8⁰. S. II, 63. Pr. 1,40 M.

Monumenta Germaniae historica. (Neue Quart-Ausg.) Epistolarum tomi II pars III: *Gregorii I. Papae registrum epistolarum.* Praefatio et indices. gr. 4⁰. S. XLIII u. 465—607. Pr. 8 M.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Hrsg. von der histor. u. antiquar. Gesellschaft zu Basel. 4. Bd. Bearbeitet durch Rud. Wackernagel. Basel (Reich) 1899. hoch 4⁰. S. VI, 492. Pr. 26 M.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrates zu Hildesheim hrsg. v. R. *Doebner.* 7. Thl. Von 1451—1480. Mit Auszügen aus den Kämmereirechnungen u. 18 Siegeltaf. Hildesheim (Gerstenberg) 1899. gr. 8⁰. S. III, 848. Pr. 24 M.

Urkundenbuch, Salzburger. 1. Bd. Traditionscodices. Bearb. von W. Hauthaler. 1.—3. H. Salzburg (Nägelsbach) 1899. gr. 8⁰. S. 480. Pr. 16 M.

Walafridi Strabonis liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum. Textum recensuit, adnotationibus historicis et exegeticis illustravit, introductionem et indicem addidit Prof. Dr. Alois *Knoepfler. Ed. altera.* München (Leutner) 1899. gr. 8⁰. S. XVIII, 114. Pr. 1,40 M.

II. Zur Geschichte des Kirchenrechts.

Bartelli, Vinc.: *La polizia ecclesiastica nella legislazione carolingica.* Roma 1899. S. 116. Pr. 2 L.

Digitized by Google

Bertram, Ad.: *Geschichte des Bisth. Hildesheim.* 1. Bd. Mit 5 Taf. u. 133 Abbildgn. im Texte. Hildesheim (Lax) 1899. gr. 8°. S. XVI, 522. Pr. 8 M.

Böhmer, H.: *Kirche und Staat in England u. in der Normandie im XI. u. XII. Jahrh.* Eine histor. Studie. Leipzig (Dietrich) 1899. gr. 8°. S. XII, 498. Pr. 14 M.

Druffel, A. v.: *Monumenta Tridentina.* Beiträge zur Geschichte des Concils von Trient 1546—1547, begonnen von D., forgesetzt von K. *Brandi.* 1. Bd. Von der Sendung der Legaten nach Trient (März 1545) bis zum Beginn des schmalkald. Krieges (Juni 1546). 5. Heft. Mai-Juni 1546. München (Franz' Verl. in Comm.) 1899. gr. 4°. S. VII, 493—586. Pr. 2,50 M.

Eubel, K.: *Zu dem Verhalten der Päpste gegen die Juden.* (Von der Zeit Joh. XII. bis Martin V.) Röm. Quartalschr. Nr. 1. 1899. S. 29—42.

Grisar, H.: *Geschichte der Päpste im M.-A.* 1. Bd. 5. u. 6. Lfg. Freiburg (Herder) 1898. gr. 8°. Pr. à 1,60 M.

Lindner, Th.: *Der Hergang bei den deutschen Königswahlen.* Weimar (Böhlau) 1899. gr. 8°. S. III, 46. Pr. 1,50 M.

Meine, F.: *Die vermittelnde Stellung Joachims II. v. Brandenburg zu den pol. u. relig. Parteien seiner Zeit.* Luneburg (Herold) 1899. gr. 8°. S. 52. Pr. 1 M.

Meister, Al.: *Der Strassburger Kapitelstreit 1583—92.* Zur Gesch. d. Gegenreformation. Strassburg (Heitz) 1899. gr. 8°. S. 428. Pr. 14 M.

Polek, J.: *Die Lippowaner in der Bukowina.* II. *Religion und Kirchenwesen.* Czernowitz (Pardini) 1899. Lex. 8°. S. 84. Pr. 2 M.

Pückert, W.: *Aniane u. Gellone.* Diplomatisch-krit. Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benediktinerordens im IX. und X. Jahrh. Leipzig (Hinrich's Verl.) 1899. gr. 8°. S. 318. Pr. 8 M.

Rivington, L.: *The roman Primacy* a d. 430—451. New-York (Longmans, Green and Co.) 1899. gr. 8°. S. XXII, 405. Pr. sh. 7 p. 6.

Schneider, G.: *Die finanziellen Beziehungen der florentin. Bankiers zur Kirche von 1285—1304.* S. 78. Pr. 2 M. (In Schmoller's staats- u. socialwiss. Forschungen. 1. H. 17 Bd.).

Stapper, R.: *Papst Johannes XXI.* Eine Monographie. Münster (H. Schoeningh) 1899. gr. 8. S. VIII, 128. Pr. 2,80 M.

Weis, J. E.: *Christenverfolgungen. Geschichte ihrer Ursachen im Römerreiche.* München (Leutner) 1899. gr. 8°. S. XII, 179. Pr. 2,40 M.

III. Kirchenrechtl. Hand- und Lehrbücher.

Heilfron, Ed.: *Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches.* 1. H. 2. Abtlg. Deutsche Rechtsgeschicte. Staatsrecht. *Kirchenrecht.* 4. Aufl. Berlin (Speyer & Peters) 1899. gr. 8°. S. 845. Pr. 8 M.

Piato Moutensi, F.: *Praelectiones Juris Regularis.* Ed. *altera* aucta et emendata. Tornaci (Casterman) 1899. Preis 18 L.

Digitized by Google

IV. Prakt. Werke und Commentare.

Bertolotti, G.: *Il parroco italiano nei suoi rapporti colle leggi dello Stato.* Torino. 1899. S. 782. Pr. 6 L.
Conzil, L.: *Concession ou location des sièges de la fabrique.* Revue canonique. Nr. 8. (Juni-H.). 1899.
De l'évêque et de l'administration diocésaine. Besançon (Jacquin) 1899. 8⁰. S. 251.
Ferdinand, J. P.: *Die Wahlen der kirchlichen Vermögensverwaltungs-Organe.* In übersichtlicher Weise dargestellt. Köln (Bachem) 1899. gr. 8⁰. S. 31. Pr. 0,60 M.
Geiger, K. A.: *Die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach bayerischem Recht.* Ein Kommentar zu §§ 5—11 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Regensburg (Nationale Verlagsanstalt) 1899. gr. 8⁰. Pr. 1,80 M.
Gonella, Ed.: *De censuris latae sententiae juxta hodiernam Ecclesiae disciplinam brevis expositio et explanatio.* Ed. *altera* accuratius emendata et novissimis additamentis locupletata. Taurini (Marietti) 1899. 16⁰. S. 221.
Kurtz, K.: *Das Verfahren der Vormundschaftsgerichte und ihrer Organe (Waisenräte, Vormünder, Pfleger etc.) bei der Ueberleitung der bisherigen Vormundschaften und Pflegschaften in den Rechtszustand des bürgerlichen Gesetzbuches.* Hannover (Meyer) 1899. gr. 8⁰. S. 20. Pr. 0,50 M.
Lehmkuhl, A.: *Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz.* Unter Bezugnahme auf das natürl. und göttl. Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert. (In 6 Lfgn.). Freiburg i. Br. (Herder) 1899. 8⁰. Pr. à Lfg. 1 M.
Meurer, Chrn.: *Bayerisches Kirchenvermögensrecht.* (In 3 Bdn.). 1. Bd. Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. Stuttgart (Enke) 1899. gr. 8⁰. S. VIII, 376. Pr. 10 M.
Rohrscheidt, K. v.: *Die preuss. Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. VII. 1898 m. den Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl.* Leipzig (Hirschfeld) 1899. 12⁰. S. 322. Pr. 4 M.
Roth, Chrn.: *Sonntagsfeier und Sonntagsruhe in Bayern* unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen etc. München (J. Schweitzer Verl.) 1899. gr. 8⁰. S. VIII, 176. Pr. 2,50 M.

V. Eherechtliches Material.

Bassibey: Le mariage devant les tribunaux ecclésiastiques. Procédure matrimoniale générale. Paris-Poitiers (Oudin) 1899. 8⁰. S. 716.
Cornil, M.: *Du contrat de mariage et des droits respectifs des époux.* Bruxelles (Castaigne) 1899. 8⁰. S. VIII, 216. Pr. 4,50 fr.
Cottin: Du privilège Pauliste. Revue canonique Nr. 6. Avril 1899.
Fisichella, S. F.: *Chiesa e Stato nel matrimonio.* Studio critico di legislatione matrimoniale. Torino. 1899. S. 344. Pr. 4 L.
Gerhard, St.: *Die Ehescheidungsgründe des B. G.-B. und ihre rückwirkende Kraft.* (Veröffentlchgn. des Berliner Anwalt-Vereins.

Digitized by Google

Heft 12). Berlin (Siemenroth & Troschel) 1899. gr. 8°. S. 40. Pr. 1 M.

Laville, J.: *Décisions romaines sur le divorce civil.* Périgueux (Cassard) 1899. 8°. S. 150. Pr. 1,25 fr.

Lehr, E.: *Le Mariage, le divorce et la séparation de corps dans les principaux pays civilisés.* Paris. 1899. 8°. S. XI, 472. Pr. 10 M.

Mariolle, A.: *Die Eheschliessung vor diplomatischen Agenten und Konsuln und ihre intern. Giltigkeit.* (Archiv f. öffentl. R. XIII, 3). S. 459—524. Freiburg i. Br. (Mohr) 1899.

Márkus, D.: *Das Recht des unehelichen Kindes* (Vortrag). Aus dem Ungar. v. Dr. . . . (Aus: »Zeitschrift f. ungar. öffentl. und Privatrecht).« Budapest (Grill) 1899. gr. 8°. S. 59. Pr. 0.80 M.

Opet, O.: *Das Verwandtschaftsrecht des bürgerl. Gesetzbuches f. das Deutsche Reich.* Berlin (Vahlen) 1899. gr. 8°. S. VIII, 440. Pr. 7 M.

Schmidt, P.: *Die Vormundschaft über uneheliche Kinder.* Dresden (Weiske) 1899. gr. 8°. S. VIII, 144. Pr. 1,80 M.

Uffinger, G.: *Die Verwaltung des Ehesakramentes* (in der Erzd. München-Freising). München (Leutner) 1899. 12°. S. 118. Pr. 1,50 M.

VI. Einzelabhandlungen.

At, R. P.: *Le droit canon. — La loi.* Revue canonique. Nr. 6. Avril 1899.

Becker, J.: *Altes und neues Recht bezüglich der Absolution von päpstlichen Reservatfällen.* Im Juli- und August-Heft der Zeitschr. »Der Katholik« 1899.

Buvée, M. H.: *Le commerce, les opérations de bourse et le clergé* (fin). Revue canonique Nr. 5. Mars 1899.

Frost, G. Ad.: *Recht und Pflicht der Kindertaufe.* Dem christl. Volke dargeboten. Leipzig (Richter) 1899. gr. 8°. S. 29. Pr. 0,50 M.

Dolhagaray, B.: *Le commerce des clercs* (2me article). Revue des sciences ecclésiastiques. Nr. 472. Avril 1899.

Horn, C.: *Die bona fides bei bei der Klagenverjährung nach kanonischem und gemeinem Recht.* Berlin (Struppe & Winckler) 1899. gr. 8°. S. III, 51. Pr. 1,20 M.

Kleinschmidt, Beda: *Ursprung und Entwicklung des Palliums.* Im Juli- und August-Heft der Zeitschr. »Der Katholik« 1899.

Kunze, J.: *Glaubensregel, hl. Schrift und Taufbekenntnis.* Untersuchungen über die dogmat. Autorität, ihr Werden und ihre Geschichte, vornehmlich in der alten Kirche. Leipzig (Dörffling) 1899. gr. 8°. S. 560. Pr. 15 M.

M. E. V.: *La crémation.* Réflexions historiques et disciplinaires. Revue canonique Nr. 5. Mars 1899.

Marangoni: *De Electione Summi Pontificis.* Dissert. theol. hist. can. in Anal. ecclesiast. fasc. VI. an. VII. (Juni-H. 1899).

Parisot: *Les diaconesses* (1er article). Revue des ecclésiastiques, Nr. 472. Avril 1899.

Schmidt, Br.: *Das Gewohnheitsrecht als Form des Gemeinwillens.* Leipzig (Duncker u. Humblot) 1899. gr. 8°. S. 64. Pr. 1,40 M.

Digitized by Google

Une église catholique occupée par un pasteur protestant. Nullité d'un legs ne désignant pas le véritable légataire. Revue administrative du culte catholique. 1899. 3. H.

VII. Hülfswissenschaftliches Material. Varia.

Braun, C.: *Die Kirchenpolitik der deutschen Katholiken seit dem J. 1848 in ihren Zielen und Regeln.* Zur Gedenkfeier an die Versammlg. des deutschen Episcopats in Würzburg vom 22. X. bis 16. XI. 1848. Mainz (Kirchheim) 1899. gr. 8°. S. 56. Pr. 0,80 M.

Cappelli, Adr.: *Dizionario di abbreviature latine e italiane*, usate nelle carte e codici specialmente del medio-evo, riprodutte con oltre 13000 segni incisi. Aggiuntovi uno studio sulla brachigrafia medioevale, un prontuario di sigle epigrafiche, l'antica numerazione romana ed arabica, i monogrammi, ed i segni indicanti monete, pesi, misure. Mailand (Hoepli) 1899. S. LXII, 435.

Ferrari L.: *I fondamenti della morale e del diritto.* Genova (Fassicomo e Scotti) 1899. 8°. S. 99.

Fitte, S.: *Religion und Politik vor und während des siebenjährigen Krieges.* Programm. Berlin (Gaertner) 1899. 4°. S. 34. Pr. 1 M.

Hollweck, J. Nep.: *Zur Verstaatlichuug der bayerischen Volksschule.* Regensburg (Nationale Verlagsanstalt) 1899. gr. 8°. S. 88. Pr. 1 M.

Lersch, B. M.: *Einleitung in die Chronologie.* 2. Aufl. 2. Thl.: *Der christl. Kalender, seine Einrichtung, Geschichte u. chronolog. Verwertung.* Freiburg i. Br. (Herder) 1899. gr. 8°. S. V, 189. Pr. 4 M.

Mau, *Kirchliche Verhältnisse in Mecklenburg.* Berlin (Süsserott) 1899. gr. 8°. S. 82. Pr. 2 M.

Mentz, G.: *Johann Philipp von Schönborn*, *Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605—1673.* 2. Theil. Jena (Fischer) 1899. Pr. 7,50 M.

Nippold, Frdr.: *Kleine Schriften zur inneren Geschichte des Katholizismus.* 1. Bd. Aus dem letzten Jahrzehnt vor dem Vatikankonzil. Jena (Costenoble) 1899. gr. 8°. S. VII, 566. Pr. 10 M.

Pflugk-Harttung, J. v.: *Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg.* Berlin (Spaeth) 1899. Lex.-8°. S. VIII, 178. Pr. 5 M.

Pfülf, O.: *Bischof v. Ketteler (1811—1877).* Eine geschichtliche Darstellung 1. Bd. Mainz (Kirchheim) 1899. gr. 8°. S. XVI, 418. Pr. 6 M.

Rieker, K.: *Grundsätze reformirter Kirchenverfassung.* Leipzig (Hirschfeld) 1899. gr. 8°. S. VII, 208. Pr. 6 M.

Saint-Clément: Cuique suum. La liquidation du »Consortium« américaniste. Paris (Fontemoing) 1899. 8°. S. 87.

Schüch, Ign.: *Handbuch der Pastoraltheologie.* Neu hrsg. v. Prof. Grimmich. 11. Aufl. Innsbruck (Rauch) 1899. gr. 8°. S. XXIV, 1017. Pr. 10,80 M.

Digitized by Google

Inhalt des 79. Bandes.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mittheilungen.

V. Literatur.

III. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

Digitized by Google

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mittheilungen.

V. Literatur.

IV. Heft.

I. Abhandlungen.

Digitized by Google

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

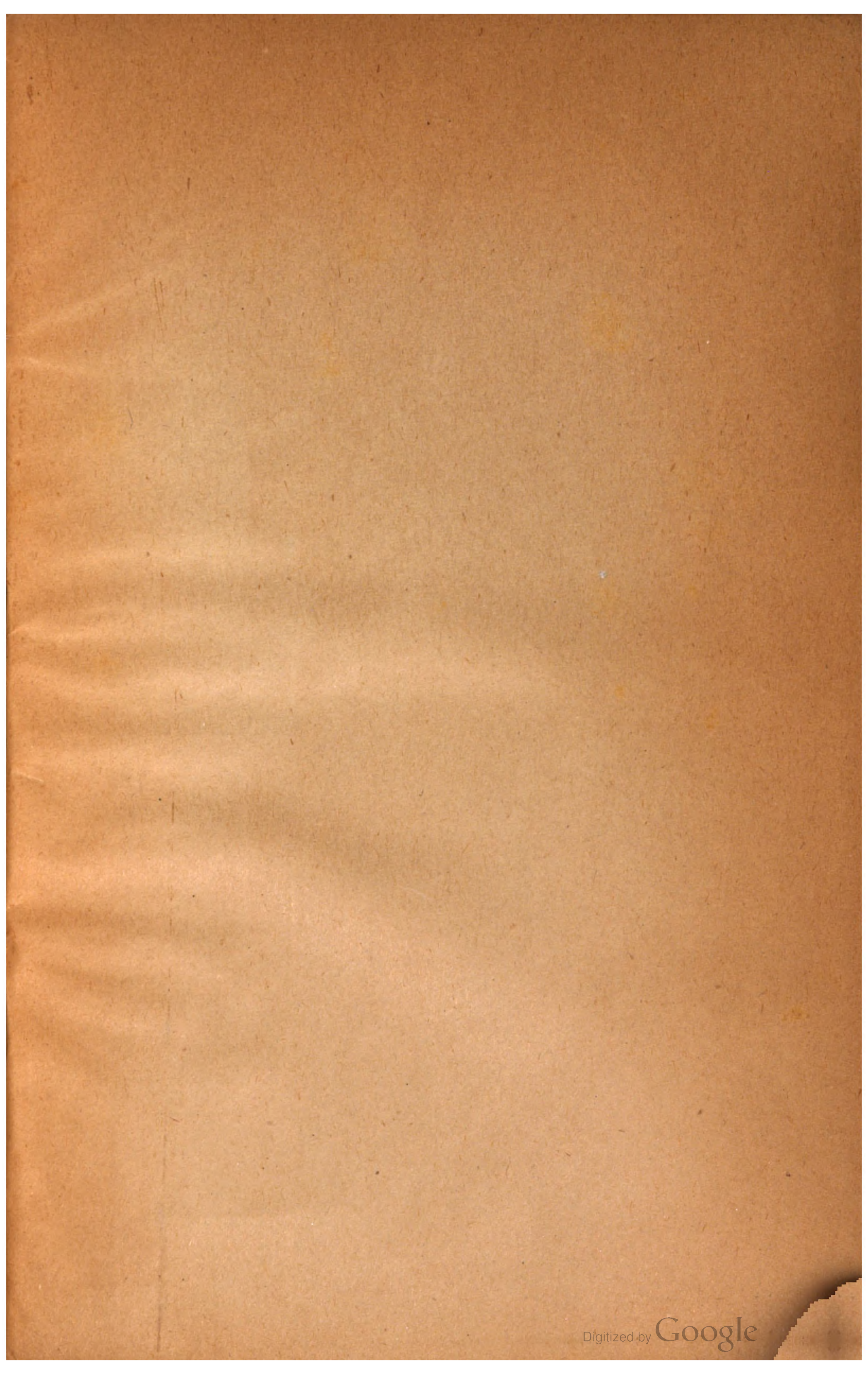
III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mittheilungen.

V. Literatur.

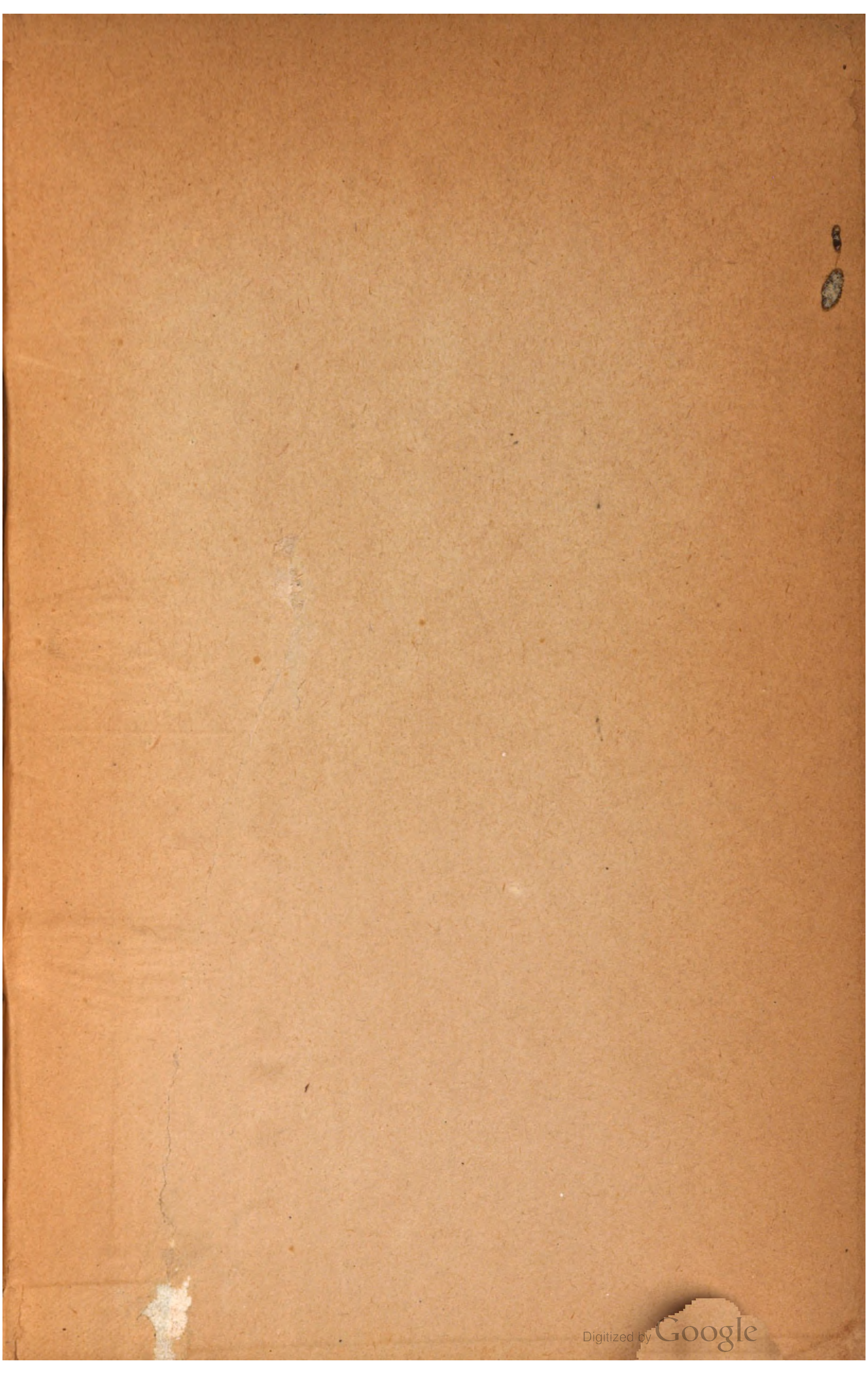
Digitized by Google

Digitized by Google


Digitized by Google



Digitized by Google


Digitized by Google

